BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36630611850011 S

<36630611850011

Bayer. Staatsbibliothek

Oec. 1033

Oeconomia. Lexica. 17.

Oec. gen. N°. 22.

VIVAT
IOSEPHUS
PATER
PATRIAE

Oeconomiſche Encyklopädie,

oder

allgemeines Syſtem

der

Staats= Stadt= Haus= und Landwirthſchaft,

in alphabetiſcher Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz.

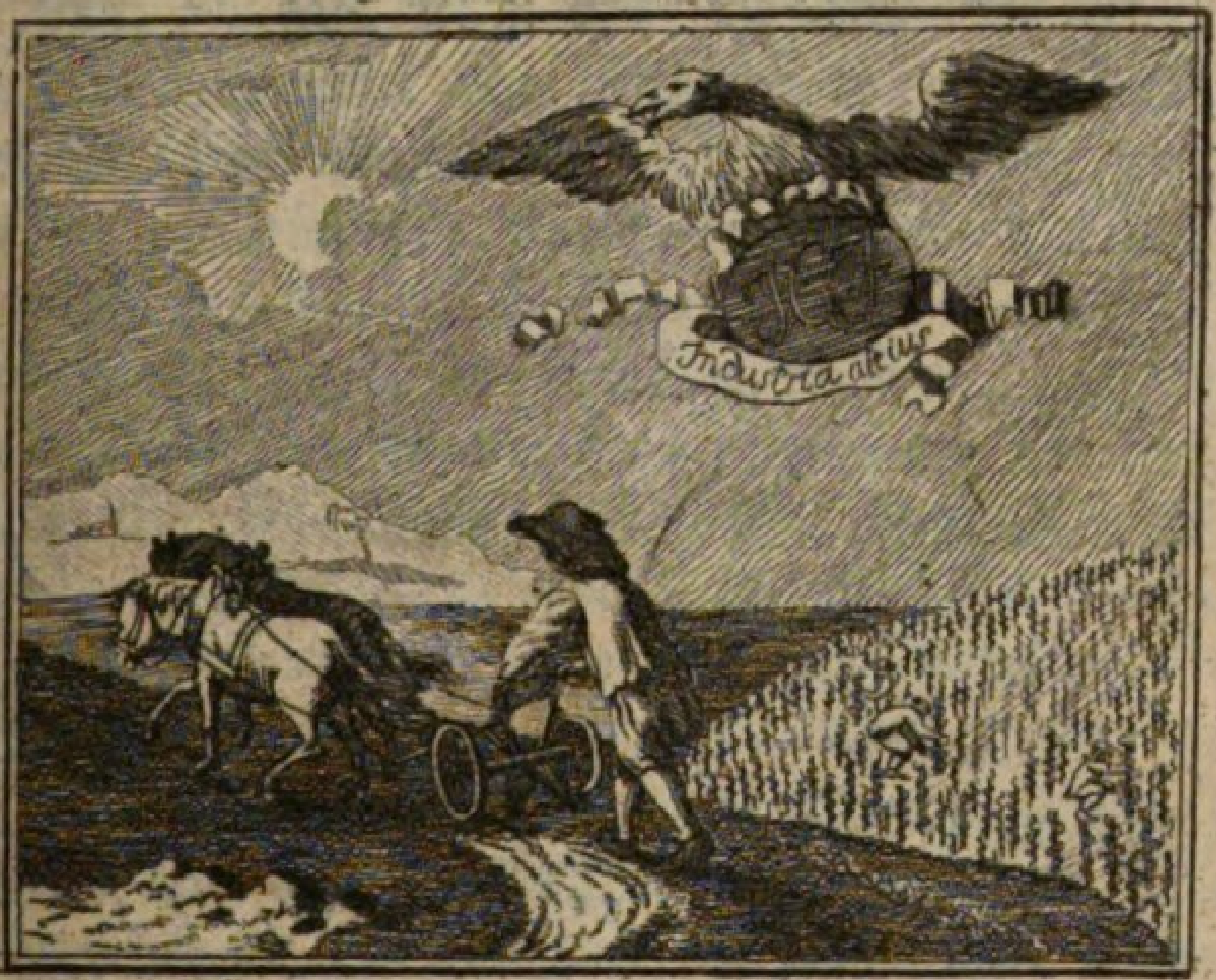

Siebenzehnter Theil,

von Geld bis Geſundheit. Mit 2 Kupfern.

Brünn,

gedruckt bey Joſeph Georg Traßler, Buchdrucker, Buch= und Kunſthändler.

1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

G. G.

Geld, (*) L. Argentum, Pecunia, Nummi, Fr. Argent, Monnoye. 1. Gemünztes Metall, ſo fern es das Maß des Werthes der Dinge im Handel und Wandel iſt; imgleichen eine unbeſtimmte Quantität dieſes Metalles. Geld münzen, prägen, ſchlagen. Schlechtes Geld, gutes Geld, ſchweres Geld, leichtes Geld, falſches Geld. Hartes oder grobes Geld, größere Stücken Geldes, zum Unterſchiede von kleinem Gelde oder einzelnem Gelde. Ein Stück Geld, eine Summe Geldes. Das iſt nicht mit Gelde zu bezahlen. Geld ſchaffen, aufbringen. Sein Geld austhun, gut anlegen, verſchwenden, durchbringen, verthun. Baares Geld, vorräthiges Geld, ſo wie es im Handel und Wandel genutzt werden kann, und in den Rechten oft nur Geld ſchlechthin genannt wird, zum Unterſchiede von den Medaillen oder Münzen und ausſtehenden Capitalien. Jemanden ums Geld bringen. Etwas zu Gelde machen, es

(*) Geld, Niederſ. Gelt, ſtammt von gelten ab, und ſollte daher billig mit einem t geſchrieben werden, welche Schreibart man auch in den ältern oberdeutſchen Schriften ſehr häufig findet. Vermöge ſeiner Abſtammung bedeutete es ehedem nicht nur Zahlung, Bezahlung, ſondern auch die Erſetzung, Erſtattung, Vergeltung.

es ins Geld ſetzen, es für baares Geld verkaufen. Ich bin heute nicht bey Gelde, ich habe kein baares Geld vorräthig. Einem andern Geld vorſchießen, leihen, vorſtrecken. Jemanden um Geld, oder am Gelde ſtrafen. Für ſein Geld leben, zehren, auf eigene Koſten. Für Geld iſt alles feil. Geld aus einer Waare löſen. Es iſt kein Geld unter den Leuten. Das Geld roullirt, oder circulirt, wenn es nach einem guten Verhältniſſe unter den Einwohnern eines Landes vertheilt iſt. Geld und Gut, baares Geld und andere Arten des Eigenthumes, ſo man auch Geld und Geldes werth zu nennen pflegt. Die Gelder fangen an mir auszubleiben. Geld über Geld (viel Geld, eine Geldſumme über die andere) für etwas geben, auf etwas bieten.

2. Figürlich, Reichthum, Vermögen, weil das Geld das Zeichen des Reichthumes iſt. Der Mann hat Geld, er hat Vermögen, iſt reich. Es iſt niemals gut, wenn die Kinder wiſſen, daß die Aeltern Geld haben.

Als die Menſchen tauſenderley Dinge zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfanden, und mithin ein Menſch nicht im Stande war, ſeine ſämtliche Bedürfniſſe alle ſelbſt zu gewinnen und zu verfertigen: ſo konnte er ſich dasjenige, was er von andern nöthig hatte, auf keine andere Art verſchaffen, als daß er dasjenige, was er überflüſſig hatte, dafür hingab. Dadurch entſtand alſo der Handel, der eine gegenſeitige Ueberlaſſung oder Umtauſchung des Ueberflüſſigen oder Entbehrlichen, gegen das Nothwendigere, iſt; und die erſte Art des Handels beſtand wohl ohne Zweifel in der Umtauſchung der Waaren gegen Waaren. Allein, es mußten ſich gar zeitig zweyerley Schwierigkeiten dabey zeigen; erſtlich, daß die Waaren, in Anſehung ihrer Unentbehrlichkeit und Seltenheit, in der Achtung der Menſchen einen überaus verſchiedenen Werth hatten, und

und daher der Vergleich ſehr ſchwer war, wie viel von der einen Waare für die andere gegeben werden ſollte; und ſodann, daß derjenige, welcher diejenige Waare überflüſſig hatte, die der andere bedurfte, nicht eben diejenige Waare, welche der andere dafür hingeben wollte, nöthig hatte. Dieſe Schwierigkeiten mußten natürlicherweiſe große Unbequemlichkeiten in dem Tauſche der Waaren verurſachen. Um die erſte Schwierigkeit zu heben, war ein gewiſſer Maßſtab nöthig, wodurch das Verhältniß einer Waare gegen die andere in ihrem Werthe beſtimmt wurde; und zu Hebung der andern war ein gewiſſes Vergütungsmittel nöthig, wofür man alle Waaren erhalten konnte, und welches mithin in der Umtauſchung an die Stelle derjenigen Waaren trat, welche der eine verlangte, und der andere nicht hatte.

So lange eine Geſellſchaft von Menſchen nur unter ſich ſelbſt ihre Bedürfniſſe gegen einander umtauſchen wollte, ſo beſtanden dieſe zwey Mittel bloß in der Willkühr dieſer Geſellſchaft. Man konnte ſich über einen gewiſſen Begriff von einer Größe, der bloß eingebildet war, vergleichen; und man konnte alſo ſagen, daß eine jede Waare ſo und ſo viel von dieſen Größen werth wäre; ſo wie man ſich in dieſer Abſicht noch heutiges Tages in verſchiedenen Ländern auf der Küſte von Afrika des Wortes Macoute bedient.

In Angola, Loango, und verſchiedenen andern Staaten auf der Goldküſte von Afrika, wo man zwar Goldſtaub, aber keine Münzen hat, iſt eine ſolche eingebildete Größe, die man Macoute nennt, der Maßſtab aller Waaren und Güter. Alle Dinge werden nach dieſen Macouten gegen einander geſchätzet: und ſelbſt eine Unze Goldſtaub hat ihren Werth von ſo und ſo viel Macouten. Wenn ſie handeln, ſo bedingen ſie jede Sache auf ſo und ſo viel Macouten; und alsdann vergütet einer dem andern dieſe Macouten entweder an Goldſtaub, oder an andern Waaren und Gütern, welche gleichfalls nach Macouten behandelt ſind. Dieſe Macouten ſind weder eine Münze, noch andere wirkliche Dinge, die vorhanden ſind; ſondern es iſt ein bloß eingebildeter Begriff von einer Größe, wodurch man

ſich einen Maßſtab von allen Waaren und Gütern verſchaffet hat. Auf dieſe Art würde ſich eine jede Nation helfen müſſen, die kein Geld und doch Verkehr unter ſich hätte.

Eben ſo war eine jede Sache dienlich, um ein Vergütungsmittel aller Waaren abzugeben. Es war nicht einmal nöthig, daß die Sache, welche dazu erwählt wurde, einen wirklichen Nutzen und Gebrauch zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens hatte. Denn man ſieht leicht, daß die Gültigkeit dieſes Vergütungsmittels bloß darauf ankömmt, daß Jedermann verſichert iſt, dieſe Umtauſchung ferner alſo fortſetzen, und für dieſes Vergütungsmittel alles dasjenige erhalten zu können, was er nöthig hat. Man konnte alſo Muſcheln, Baumblätter, Baumrinden, gewiſſe Arten von Steinen, eine Art von nutzbaren Thieren, oder deren Felle, und was man nur wollte, dazu erwählen; wie dann auch dieſe Dinge bey verſchiedenen Völkern als ein allgemeines Vergütungsmittel gebraucht worden ſind.

So bedient man ſich z. B. im Königreiche Siam, wie auch in Bengalen und in den umliegenden Reichen, einer Art kleiner Muſcheln oder Schnecken, die aus den indianiſchen Inſeln dahin gebracht werden, an ſtatt der Scheidemünze; und werden deren an einigen Orten 80, an andern aber mehr, auf einen holländiſchen Stüver gegeben. Zu gleichem Behuf dient die ſo genannte Geld-Muſchel, Venus mercenaria *Linn.* eine Art Venusmuſchel, welche in dem Meerbuſen von Norwegen und Engelland, häufiger aber in Penſylvanien gefunden, und daher von den Holländern Americaanſche Kousdoublet genannt wird. Dieſe Muſchel wird, wenn das Thier daraus geſpeiſet worden, bey den Indianern ſtatt des Geldes in der Handlung gebraucht. Die beyden Schalen ſind vollkommen herzförmig, dick, ſchwer, an 3 Zoll breit, und wegen der umliegenden rauhen Haut kaſtanienbraun; wenn dieſe aber abgezogen iſt, von obenher auf einem gelblichweißen Grunde, braungelb, in die Quere ſchwach geſtreift und glatt, am Rande eingekerbt, und inwendig etwas violet.

In der Tatarey bedient man ſich ebenfalls der Meerſchnecken, imgleichen der Baumrinden und des Leders, worauf des großen Chans Name und Siegel gedruckt iſt, an ſtatt

des Geldes. In ganz Mohrenland gilt eine Art Steinſalz als Scheidemünze. Es ſind Stücke einer Hand groß, und 2 Finger dick, und gelten ihrer in den Bergwerken 60 einen Ducaten; je weiter ſie aber von dannen geführt werden, deſto höher ſteigen ſie im Werthe.

Nur mußte die Menge und Seltenheit, und die Leichtigkeit, womit es zu erlangen war, dabey Einfluß haben. Denn wenn ein Jeder ſelbſt hingehen, und ſich von dieſem Vergütungsmittel ohne große Mühe ſo viel holen konnte, als er wollte: ſo würde er nicht geneigt geweſen ſeyn, ſeine Waaren dafür hinzugeben.

Allein, ſo bald die verſchiedenen Geſellſchaften der Menſchen mit einander handeln, und einander ihren Ueberfluß gegen das Nothwendigere überlaſſen wollten: ſo ſtanden dieſe Mittel nicht mehr in der freyen Willkühr einer jeden Nation, ſondern man mußte ſolche Mittel erwählen, welche allgemein dafür erkannt wurden; und inſonderheit mußte man ein ſolches allgemeines Vergütungsmittel annehmen, das von allen Völkern, die mit einander Verkehr hatten, als gültig erkannt wurde.

Der Freyherr von Schröder, in ſeiner fürſtlichen Schatz- und Renntkammer, behauptet, daß auch in Anſehung des auswärtigen Handels eine jede willkührliche Sache zum allgemeinen Vergütungsmittel hätte erwählt werden können. Er giebt das Beyſpiel von einer Nation, welche Baumblätter ſtatt des Geldes hat, und ſagt, daß ein jeder Fremder ſeine Waaren dafür verkaufen würde, weil er dafür wieder alle Landeswaaren einkaufen könnte. Allein, wie? wenn die fremden Kaufleute nichts von den Landeswaaren nöthig haben, oder nur wieder einen Theil an Landeswaaren mitnehmen wollen? Und werden nicht andere Völker dieſe Nation auslachen, wenn ſie ſelbſt Activhandel treiben, und für ihre Baumbläter Waaren einkaufen will? Ueberhaupt hat er hiedurch eben keine große Einſicht in das Weſen des Handels und des Geldes zu erkennen gegeben.

Aus dieſer Urſache waren auch die Eigenſchaften dieſes Vergütungsmittels nicht mehr gleichgültig. Es mußte gut in die Augen fallen, damit es von Jeder-

mann geſchätzet wurde. Es mußte dauerhaft ſeyn, damit es nicht ſo leicht der Zerſtörung und Vernichtung unterworfen war. Es mußte ſelten ſeyn, damit mit einer geringen Quantität dieſes Mittels ein großer Werth verbunden werden, und man daſſelbe mithin bequem bey ſich führen konnte. Alle dieſe Eigenſchaften hat man in den Metallen, und beſonders in dem Golde und Silber, gefunden, welche ſchön, dauerhaft und ſelten waren, und inſonderheit wegen ihrer Unzerſtörbarkeit im Feuer, da ſie viele Monate lang in Fluß ſtehen können, ohne etwas merkliches von ihrem Gewichte zu verlieren, vor allen andern den Vorzug verdienten. Man hat ſie demnach, durch die allgemeine Uebereinſtimmung, zu dem allgemeinen Vergütungsmittel angenommen. Aus dem bisher Angeführten folgt der Satz, den man bey dem Weſen des Geldes wohl merken muß, daß Gold und Silber bloß wegen der auswärtigen Commerzien zu dem allgemeinen Werth der Waaren nothwendig waren.

Unterdeſſen, ob man gleich Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Waaren und Güter angenommen hatte, ſo waren doch die Schwierigkeiten dadurch noch nicht gänzlich gehoben. Dieſe Metalle waren nicht allemal in ihrer höchſten Feinheit vorhanden; es mußte demnach der Grad ihrer Feinheit darauf bemerkt werden, damit nicht tauſenderley Betrug damit vorgehen, und daraus unaufhörliches Mißtrauen in dem Handel entſtehen möchte, welches eines der größten Hinderniſſe iſt. Eben ſo mußten ſie auch geſtückelt werden, damit man in allen Arten des Handels aus einander kommen könnte. Dieſe Stückelung, wenn ſie bequem ſeyn ſollte, mußte nach einer gewiſſen Proportion geſchehen, ſo, daß immer verſchiedene kleinere Stücke ſich mit einem größern vollkommen vergleichen; und es iſt kein Zweifel, daß nicht dieſes am allerbeſten nach dem Gewichte geſchehen konnte. Die Bemer-

merkung der Feinheit und des Gewichtes des Goldes und Silbers, mußte natürlicherweiſe von Jemand geſchehen, deſſen Anſehen, Treue und Glaube von Jedermann erkannt wurde; und mithin war dieſes eine Sache, welche für die oberſte Gewalt in jedem Staate gehörte, weil dieſe, wenn man nicht allen Endzweck der bürgerlichen Verfaſſung aus den Augen ſetzt, am meimeiſten Treue und Glauben haben muß. Auf dieſe Art iſt das Geld oder die Münze entſtanden, welches alſo nichts anders iſt, als das unter öffentlichen Treu und Glauben nach einem gewiſſen Verhältniſſe geſtückelte Gold und Silber, worauf deſſen Grad der Feinheit bemerkt worden iſt. Hierauf kömmt auch allein das Weſen des Geldes an; und alle andere Beſchaffenheiten deſſelben ſind elende und verächtliche Mißbräuche, welche weiſen Regierungen und vernünftigen Völkern ganz und gar unanſtändig ſind.

Von dem Prägen, der Feinheit, dem Schrote und Korne, dem numerären Werthe, der Ausmünzung, Verfälſchung, Unterſuchung des Gehaltes ꝛc. des Geldes, ſiehe die Art. Münze, Münzfuß ꝛc.

Was das Verhältniß des Geldes gegen die Güter betrifft, ſo iſt zuvörderſt die Frage zu erörtern: Ob das Geld weiter nichts, als vorſtellende Zeichen der Güter iſt; oder ob man es als eine allgemeine Waare, als den höchſten Werth der Dinge, oder als ein allgemeines Vergütungsmittel, welches ſelbſt ſeinen Werth hat, zu betrachten habe? Der Gedanke, daß die Münzen weiter nichts, als vorſtellende Zeichen der Güter ſeyn, iſt unter den politiſchen und oeconomiſchen Schriftſtellern ſehr beliebt geworden, weil ſich die Sache dadurch auf eine leichte Art erklären läßt, und allerley artige Vergleichungen dabey gebraucht werden können. Allein, ich glaube nicht, daß ſie gründlich iſt, und mit dem Weſen des Geldes überein ſtimmt. Dieſe Idee würde wahr ſeyn, wenn ein Volk, welches

ohne Umgang und Commerzien mit andern Völkern lebet, eine willkührliche Sache, die unter andern Völkern keinen Gebrauch und Nutzen hätte, ſtatt des Geldes gebrauchte. Alsdann würde dieſes willkührlich erwählte Vergütungsmittel weiter nichts, als ein vorſtellendes Zeichen der Güter ſeyn. Allein, dieſe Bewandtniß hat es mit dem Golde und Silber gar nicht. Die geringern Metalle haben ſchon an ſich ſelbſt ihren Werth; und wie kann man denſelben denen ſchönſten und edelſten, die ohnedieß außer der Vermünzung noch zu vielen andern Endzwecken gebraucht werden, abſprechen! Gold und Silber ſind daher in allem Betrachte ſelbſt Waaren, die bey allen Nationen einen erkannten Werth haben. Man hat auch außer dem Gelde noch beſondere vorſtellende Zeichen des Geldes und der Güter. Dieſes ſind die Papiere an Banco- und Actienzetteln, Wechſeln u. d. gl. die als vorſtellende Zeichen des Geldes aus einer Hand in die andere gehen. Es würde aber ein ſehr widerſinniger und ungereimter Begriff ſeyn, wenn man vorſtellende Zeichen von vorſtellenden Zeichen annehmen wollte.

Der richtigſte und gründlichſte Begriff, den man ſich von dem Gelde, in Anſehung ſeines Verhältniſſes gegen die Güter, machen muß, iſt ſolchemnach ohne Zweifel, daß man es, als ein durch die Ueberſtimmung der Völker angenommenes, allgemeines Vergütungsmittel aller Waaren und Güter betrachtet. Es iſt dieſes nicht allein ſeinem oben angezeigten Urſprunge gemäß, ſondern alle ſeine Eigenſchaften und Wirkungen zeigen dieſes gleichfalls. Man kann es aber für keine gleichgültige, oder wenig bedeutende Sache anſehen, ob man dieſen oder jenen Begriff von dem Gelde zum Grunde legt. Der Begriff, welcher das Geld nur als vorſtellende Zeichen der Güter betrachtet, führt zu einer Menge falſcher Schlüſſe und Folgerungen; inſonderheit aber iſt derſelbe im Stande, die Regenten

zu verleiten, daß ſie gar zu viel Willkührliches bey dem Gelde unternehmen. Wenn der Begriff von vorſtellenden Zeichen richtig wäre, ſo würden ſie darin nicht Unrecht haben. Die vorſtellenden Zeichen einer Sache ſind allemal willkührlich; und es können daher vielerley Veränderungen vorgenommen werden, ohne daß die Sache ſelbſt dabey leidet. Allein, bey keinem Dinge kann das Willkührliche ſo wenig Statt finden, als bey dem Gelde. Es beruhet auf feſten und unveränderlichen Regeln und Eigenſchaften, die aus ſeinem Weſen entſtehen; und Regenten, welche das geringſte Willkürliche dabey vornehmen, ziehen ſich und ihren Unterthanen den äußerſten Nachtheil zu

Man kann das Geld als eine Waare anſehen, deſſen Werth einer jeden andern Waare gleichet. Vermittelſt dieſes beygelegten Werthes iſt der Ankauf durch das Geld eigentlich nichts anders, als ein Tauſch; und es dient daſſelbe zum Unterpfande, damit, wenn vielleicht ein Theil der Handelnden keine für den andern anſtändige Kaufmannswaare beſitzt, er dadurch ſie gewiß von dem dritten Manne erhalten kann.

Ich nenne das Geld ein Unterpfand; und dieſes Wort kann in vielerley Bedeutung genommen werden. Man kann es zwar nicht als ein im gemeinen Leben gewöhnliches Unterpfand, ſodern als eine Sache von ſicherm Werthe für den Verkäufer anſehen, welcher dafür alles das, was er nöthig hat, erhandelt. Da er nicht im Stande iſt, das Geld, ſo wie der Käufer ſeine erhaltene Waare, zu nuzen, ſo iſt es daher in ſeinen Händen nur eine Verſicherung, wogegen Jedermann einen ihm beliebigen Tauſch mit einer andern Waare eingehen wird. Dem Käufer bleibt jedoch das verſetzte Geld verloren, weil er daſſelbe nicht, wie eine ſonſt verpfändete Sache, zurück fodert, indeſſen muß der Verkäufer es bey dem nöthigen Gebrauche anderer Bedürfniſſe von neuem vertauſchen. Wollte man daher dem Verkäufer das Geld mit der Bedingung geben, es zu verſchließen und ſtille liegen zu laſſen, ſo würde ein an die Stelle gelegter Stein eben dieſes ausrichten, weil er von dem ruhenden Gelde keinen Gebrauch machen könnte.

Die Vorſtellung, daß das Geld die vornehmſte und größte Glückſeligkeit einer Nation ausmacht, iſt

falſch, weil man bey vielem Gelde dennoch arm ſeyn kann. Der Reichthum in dem Beſitze des Geldes iſt nur wirklicher Reichthum, wenn man es gegen andere Sachen vertauſchet. Geldreichthum iſt alſo kein eigentlicher wahrer, ſondern nur ein ſich auf andere Sachen beziehender Reichthum, deſſen Werth nothwendig von der Menge der erforderlichen Sachen, die man durch das Geld eintauſchen muß, abhängt.

Ein anderer Beweis, daß das Geld nicht als die erſte Glückſeligkeit eines Staates angenommen werden kann, beſteht darin, daß es die nothwendigen Waaren nicht vervielfältiget; vielmehr vervielfältigen die nothwendigen Waaren das Geld, oder befördeen deſſen Umlauf, und erſetzen dadurch die vervielfältigte Menge deſſelben. So hat z. B. ein einzelner Thaler, der durch hundert verſchiedene Hände geht, den Werth von hundert Thalern, und leiſtet wenigſtens eben die Dienſte, als dieſe Summe, weil er nach gerade bey Vertauſchung der Waaren ſo viel betragen hat. Denn, was iſt von dem Verkaufe dieſer hundert verſchiedener Stücke von Waaren erfordert worden? Weiter nichts, als daß ſie vorhanden geweſen ſind, daß die Freyheit des Umlaufes eines einzelnen Thalers da war. Die Anwendung eines ſolchen Thalers durch den allmählichen Umſatz kann ſich auf tauſend und mehreremale vervielfältigen, und die Brauchbarkeit deſſelben wird ſo lange dauern, als er bey der Vertauſchung für Käufer und Verkäufer ſeinen vorigen Werth behält. Durch ihn ſind alſo hundert Vertauſchungen geſchehen; durch ihn iſt hundertmal ein Kauf und ein Vertrag zweener Theile geſchloſſen, welche alle berechnet hundert Thaler am Werthe gehabt haben. Worin beſteht nun aber der Reichthum dieſer hundert Verträge? In dem einzelnen Thaler, den einer von beyden Theilen beſaß, der noch unter ihnen als ein einzelner Thaler befindlich iſt, und zu weiter nichts diente, als durch ſeinen Umlauf die Vertauſchungen zu erleichtern? Oder in den hundert verſchiedenen Waaren, die dadurch erhandelt ſind, und welche für die Käufer den wahren Werth von hundert Thalern haben? Um dieſe Frage aufzulöſen, verändere man die Münze. Man gebe alſo an beyde Theile hundert Thaler, und nur eine Waare von einem Thaler am Werthe: man berechne nunmehr, wie hoch ihre Vertauſchung ſich belaufen wird: ſo wird man finden, daß, wenn auch dieſes Stück Waare von einem Käufer zum an-

dern

dern kömmt, der Werth derſelben aus einer Hand in die andre ſich nicht vergrößert, ſondern nach einem hundertfachen Umſatze beſtändig einen Thaler werth ſeyn wird. Man gehe noch weiter; man nehme den einzelen Thaler nicht an, ſondern hundert verſchiedene Waaren, jede zu einem Thaler am Werthe; man vertauſche ſie gegen einander: ſo wird der Werth dieſer Vertauſchung im ganzen Jahre doch nur hundert Thaler, und nicht mehr, betragen.

Das Geld dient alſo zur Erleichterung der Vertauſchung. Man erſetzt aber auch alle Tage deſſen Stelle durch Credit und Papiere, und der größte Theil des Gewerbes geſchieht gewiſſermaßen ohne Geld. So läßt z. B. der Verkäufer einer Waare im Großen in Amſterdam, Hamburg ꝛc. die Summe nur in der Bank auf ſeinen Namen ſchreiben, und von der ſtehenden Summe des Käufers abziehen, ohne das Geld ſelbſt in Empfang zu nehmen.

So viel Hülfsmittel wir jedoch haben, den Mangel des Geldes zu erſetzen, ſo haben wir doch keines, um es an die Stelle der Producte eines Landes zu bringen. Der wahre Reichthum beſteht alſo in dem Beſitze derjenigen Sachen, die man nothwendig haben muß. Das Geld wächſt nicht in unſern Händen auf; unſere Felder tragen es nicht wie andere Früchte, und um es zu gewinnen, muß man verkaufen. Nach geſchehenem Verkaufe iſt man aber nicht reicher, als man vorher war, weil man durch das erhaltene Geld weiter nichts, als den gleichen Werth der verkauften Waare, beſitzt. Man ſagt uns, eine Nation, die den Ackerbau treibt, iſt reich, wenn ſie dafür viel Geld vertauſchet. Dieſes iſt wahr; allein, warum ſoll ihr Reichthum nicht ebenfalls mehr ſeyn, ehe ſie noch das Geld erhalten hat, da ſie die Früchte dem Werthe nach beſaß? Den Reichthum des Geldes kann ſie nicht nutzen, ohne ihn auf beſtändig zu verlieren, wenn ſie ihn nicht in dem Werthe der eingetauſchten Waaren erhält. Der Geldreichthum iſt daher als eine zweyte Art der

Bereicherung anzuſehen, die ſich nur auf den erſten Reichthum bey dem Beſitze einer eben ſo viel werthen Waare bezieht, und an deren Stelle kömmt.

Es erhellet hieraus, daß, obgleich Gold und Silber, oder das Geld, keinen wahren Reichthum für den Staat ausmachen, dennoch der oben behauptete Satz, daß die Münzen keine vorſtellende Zeichen, ſondern ein allgemeines Vergütungsmittel ſeyn, gar wohl dabey beſtehen könne. Der wahre Reichthum des Staates beſteht in den Gütern, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menſchlichen Lebens unentbehrlich ſind; und ob zwar Gold und Silber ebenfalls zur Bequemlichkeit des Lebens dienen können, ſo iſt doch dieſes nur eine einzige Art von Gütern; und man kann alſo nicht ſagen, daß ein Volk reich iſt, welches nur eine, und zwar in gewiſſem Betrachte entbehrliche Art von Gütern zur Bequemlichkeit des Lebens in Menge beſitzt. Dieſe Art von Gütern wird für ſo viele andere unentbehrliche Dinge aus ſeinen Händen gehen, ohne daß es ſich dadurch reicher befinden wird. Es würde ſich ſo gar eben dieſes ereignen, wenn eine Nation eine gewiſſe Art der unentbehrlichſten Güter in größter Menge beſäße, und alle andere dabey vernachläſſigte. Geſetzt: eine Nation beſitze das Getraide in größter Menge. Wenn ſie dabey die Manufacturen und Fabriken, und alle andere zur Nothdurft und Bequemlichkeit unentbehrliche Güter vernachläſſiget, ſo wird ſie nichts weniger, als reich ſeyn. Sie wird ihr überflüſſiges Getraide dafür hingeben müſſen, und ſich dabey immer in armſeligen Umſtänden befinden, wovon Polen zum Beyſpiel dient. Der Reichthum eines Volkes kömmt auf einen Zuſammenfluß aller Arten von unentbehrlichen Gütern an, und daß es von andern Nationen ſo wenig, als möglich, abhängt. Folglich widerſtreiten die Begriffe, daß das Geld ein allgemeines Vergütungsmittel iſt, und daß doch darin kein wahrer

Reich-

Reichthum des Staates beſteht, einander gar nicht. Gold und Silber iſt allemal nur ein relativer Reichthum des Staates, der ſich nämlich in Verhältniß deſſelben gegen andere Völker verſteht. Ein Volk, welches keinen Umgang mit andern Völkern hat, bedarf gar kein Gold und Silber. Dennoch würde ein ſolches Volk für ſehr reich gehalten werden müſſen, wenn es einen großen Zuſammenfluß aller Arten von Gütern beſäße. Allein, ſo bald die Völker Umgang und Commerzien mit einander haben, ſo entſteht ein Verhältniß unter ihnen in Anſehung der Menge des Goldes und Silbers, ſo ein jedes beſitzt; und dieſer relative Reichthum hat in ihren Zuſtand allzu viel Einfluß, als daß ich deſſen Wirkungen hier mit Stillſchweigen übergehen könnte.

Wenn man ſich zwey Länder vorſtellt, welche beyde gleich ſtark bevölkert ſind, welche beyde eine gleiche Menge von allerley Arten Güter in einerley Verhältniß beſitzen, welche beyde gleich gütig und weiſe beherrſchet werden, ſo, daß kein Mißtrauen in der Circulation des Geldes entſteht; und wenn man dabey annimmt, daß ſich in dem einen zwo Millionen Pfund gemünztes Silber, in dem andern aber nur eine Million Pfund befinden: ſo werden zwar beyde Länder in dem Zeitpuncte, da ſie ſolchergeſtalt mit einander überein ſtimmen, durchaus gleich glücklich und mächtig ſeyn. Der einzige zwiſchen ihnen befindliche Unterſchied wird dieſer ſeyn, daß dasjenige, was in dem einen Lande 1 Loth Silber koſtet, in dem andern 2 Loth gelten wird. Dieſes aber wird in die Glückſeligkeit keinen Einfluß haben. Derjenige, welcher eine Sache mit 1 Loth bezahlt hat, wird bey deren Gebrauche ſo glücklich ſeyn, als derjenige, der dafür 2 Loth entrichtet hat. Allein, man würde ſich ſehr irren, wenn man glaubte, daß dieſe beyde Länder in einem ſolchen gleich glücklichen Zuſtande und übereinſtimmenden Verhältniſſe lange gegen einan-

der bleiben könnten. Die Intereſſen werden in dem Lande, welches 2 Millionen Pfund Silber hat, nur 2½ pro Cent ſeyn, wenn ſie in dem andern 5 pro Cent ſind. Dadurch wird dieſes Volk ſich im Stande befinden, ſeine Waaren wohlfeiler zu verkaufen, und mithin auswärtigen Abſatz zu gewinnen. Folglich wird es immer mehr Geld an ſich ziehen. Andere Völker werden bey ſeinen Einwohnern Geld leihen; und Schuldner und Gläubiger werden einander den Vorzug geben, wenn es gegen 2½ bis 3 pro Cent geſchieht. Dadurch wird immer mehr Geld in den Staat eingehen. Dieſes vermehrte Geld wird mehr Arbeiter in Bewegung ſetzen; es werden mehr Stellen, wo ſich Menſchen ernähren können, entſtehen; und dieſes Land wird immer volkreicher werden. Die Regierung dieſes Volkes wird mit ihrem Gelde bey allen ärmern Nationen mehr ausrichten können. Sie wird mehr Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten ihres Welttheiles haben, und mithin allenthalben mehr zu ihrem Vortheil und Bereicherung arbeiten können. Aus dieſem Beyſpiele erhellet alſo klar, daß es auf die größere Menge des Goldes und Silbers, die ein Volk beſitzt, unter Nationen, welche mit einander Umgang und Commerzien haben, gar viel ankömmt, daß die Völker in Anſehung dieſes Reichthumes ein Verhältniß gegen einander haben, weshalb derſelbe der relative Reichthum des Staates genannt wird; und daß daher ein kluges Volk ſich nach dieſem relativen Reichthume eben ſo ſehr beſtreben muß, als nach dem wahren Reichthume. Dagegen iſt eben ſo gewiß, daß ein abgeſondertes Volk, welches gar keine Commerzien und Umgang mit andern Staaten hat, dieſen relativen Reichthum gar nicht bedarf, ſondern bey einer genugſamen Menge von Gütern, und deren Umlauf, alle Macht und Glückſeligkeit erlangen kann, deren es fähig iſt.

Wenn

Wenn wir uns von der Natur dieſes allgemeinen Vergütungsmittels einen deutlichern Begriff machen wollen, ſo verhält ſich daſſelbe, bereits erwähntermaßen, als eine allgemeine Waare, ſo die Stelle einer jeden andern vertritt, welche der Beſitzer einer Waare verlangt, und die derjenige nicht hat, welcher eine Waare eintauſchen will; daher giebt er dieſe allgemeine Waare dafür, weil dafür eine jede andere Waare zu erlangen iſt. Hieraus kann man die Art und Weiſe der Wirkung beurtheilen, warum die Theurung der, zur wahren Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderlichen Waaren die Erhöhung des Preiſes aller andern nach ſich zieht. Wenn der Handel durch den Tauſch der Waaren gegen Waaren geſchehen ſollte: ſo würde ein jeder Beſitzer von Waaren ſolche Gegenwaaren in Tauſch verlangen, welche er zur Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig hat. Man würde, wie ich oben gezeigt habe, gewiſſe eingebildete Größen von dem Verhältniſſe einer Waare gegen die andere zum Grunde legen. Wenn nun den unentbehrlichen Waaren eine größere Proportion von dieſen Größen beygelegt wird: ſo muß ein jeder Kaufmann die ſeinigen gleichfalls ſteigern, wenn er dieſe unentbehrlichen Waaren in der vorigen Menge erlangen will, die er einmal zu ſeiner Nothdurft und Bequemlichkeit bedarf. Eben dieſes ereignet ſich, jedoch auf eine andere Art, wenn die Münzen verringert werden. Eine jede Waare, die man im Gegentauſch verlangen könnte, wird dadurch in ihrem bisherigen Verhältniſſe der eingebildeten Größen erhöhet, weil an der allgemeinen Waare, welche die Stelle einer jeden andern vertritt, eine ſolche Erhöhung vorgegangen iſt.

Man ſieht alſo, daß die Erfindung des Geldes in der erſten Natur des Handels, der in dem Tauſche der Waaren gegen Waaren beſtand, gar nichts geändert hat. Der Handel iſt immer noch eine gegenſeitige Umtau-

tauſchung oder eine Ueberlaſſung des Ueberflüſſigen und Entbehrlichen gegen das Nothwendigere; nur iſt das Geld die allgemeine Waare, welche auf Seiten des Käufers die Stelle der entbehrlichen Waaren annimmt, und auf Seiten des Verkäufers an den Platz der nothwendigen Waaren tritt, die er für ſeine überflüſſige oder entbehrliche Waaren verlangt. Wenn man auf den rechten Grund der Begriffe ſehen wollte, ſo ſollte man folglich den Umlauf gar nicht von dem Gelde benennen. Man wird allemal gründlicher reden, wenn man den Umlauf der Waaren oder Güter ausdrückt; denn das Geld thut in dem Umlaufe weiter nichts, als daß es an die Stelle der nicht vorhandenen Güter tritt. Die beweglichen Güter, oder die Waaren, ſind allemal die Hauptſache, worauf in dem Umlaufe alles ankömmt; und wenn dieſelben nicht vorhanden ſind, oder wegen allerley Mißtrauen und Hemmungen nicht circuliren, ſo iſt es gar nicht möglich, ſich einen Umlauf vorzuſtellen. Der Umlauf von Gütern hingegen kann vor ſich allein, auch ohne Geld Statt finden, obgleich mit etwas größerer Beſchwerlichkeit.

Unterdeſſen hat doch das Geld verſchiedene Einflüſſe und Wirkungen bey dem Umlaufe, welche die Waaren ſelbſt, wenn ſie in dem Tauſche an deſſen Stelle wären, nicht haben würden. Man kann alſo den Umlauf allemal gedoppelt anſehen, nämlich der Güter, und des Geldes. Inſonderheit zeigt das Geld in ſeinem Umlaufe, in Anſehung der Intereſſen und der Wechſelgeſchäfte, eine von dem bloßen Umlaufe der Waaren ganz unterſchiedene Wirkung. Doch muß man, dieſes gedoppelten Begriffes ungeachtet, niemals das Geld als die Quelle des Umlaufes anſehen. Die wahre Quelle des Umlaufes beſteht allemal in den Gütern; und wo dieſe nicht vorhanden ſind, wird man vergebens einen Umlauf erwarten. Ein Land, deſſen Boden aus Golde beſtände, würde wenig oder gar keinen

nen Umlauf haben, wenn es keine Güter in ſich erzeugte. Es würde ſein Gold den Fremden, welche ihm die Nothwendigkeit zuführeten, hingeben. Allein, das iſt kein Umlauf im Lande, wovon hier die Rede iſt.

Es iſt aber der Umlauf oder die Circulation eine oft wiederholte Umtauſchung des Geldes und der Waaren gegen einander, die ſich nach Maßgebung des Zuſammenhanges des Nahrungsſtandes ereignet. Oder man kann ſagen: der Umlauf iſt ein oft wiederholter Zuſammenfluß des Geldes und der Waaren, die ſich beſtändig wieder in andere Theile des Nahrungsſtandes zertheilen. Der Grund aber, worauf dieſer ganze Umlauf ankömmt, beſteht darin, daß Jedermann gegründete Hoffnung vor ſich ſieht, daß er die fernere Umtauſchung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniſſe werde fortſetzen können. So bald dieſe Hoffnung fehlt; ſo bald in dem Preiſe der Waaren große Veränderungen vorgehen; ſo bald das Geld wider ſeinen innerlichen Werth ſtark erhöhet oder vermindert wird: ſo bald zeigen ſich Hemmungen und Stockungen in dem Umlaufe. Ich werde hievon weiter unten ſprechen, wenn ich zuvor von der genugſamen Menge Geldes die im Umlauf vorhanden ſeyn muß, werde gehandelt haben.

Der Umlauf iſt ein beſtändiger Zuſammenfluß des Geldes und der Waaren, die ſich wieder in alle Theile des Nahrungsſtandes ausbreiten. Aus dieſer richtigen Erklärung des Umlaufes folgen zwo Wahrheiten und Grundſätze, welche für den Zuſammenhang des Nahrungsſtandes von großer Wichtigkeit ſind. Erſtlich: daß kein Geld aus dem Umlaufe heraus gehen kann, ohne daß in dieſen oder jenen Theilen des Nahrungsſtandes eine Leere ſteht, die den Umlauf unterbricht, einen Theil Arbeiter außer Nahrung ſetzt, und ſo viel ſchädliche Folgen in den ganzen Nahrungsſtand verbreitet, daß es allemal beſſer geweſen wäre, dieſe Summe

wäre niemals im Umlaufe geweſen, als daß ſie nun wieder herausgeht. Die andere daraus folgende Wahrheit iſt, daß das Geld und die Waaren, welche unaufhörlich zuſammenfließen und ſich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältniß gegen einander haben müſſen. Denn, wenn die Summe Geldes, die mit den Waaren zuſammenfließen ſoll, gar zu gering iſt, ſo kann ſie unmöglich die Wirkung thun, die man von ihr erwartet, nämlich die Waaren in unaufhörliche Bewegung zu ſetzen. Das Gewicht muß unſtreitig dem Gegengewichte gleich ſeyn. Ich habe kurz vorher gezeigt, daß es einem von allem Umgange mit andern Nationen abgeſonderten Volke ganz gleichgültig iſt, ob es viel, oder wenig, oder gar kein Geld hat. Einer Nation hingegen, die mit andern Commerzien treibt, kann dieſes gar nicht gleichgültig ſeyn. Sie hat, nach der einmal eingeführten Lebensart, von andern Völker tauſenderley Waaren nöthig; ſie muß ſolche in eben dem Verhältniſſe bezahlen, als andere Völker. Wenn ſie nun, in Vergleichung mit andern Nationen, wenig Geld im Umlaufe hat, ſo werden dieſe fremde Waaren, ihr Geld vollends ausführen. Die auswärtigen Commerzien erfordern, daß die Kaufleute des Landes in ihren Unternehmungen großen Aufwand machen. Sie müſſen es hierin den Kaufleuten fremder Nationen gleich thun können, oder ſie werden ſchlechten Fortgang haben. Auch der Anbau des Landes, und inſonderheit die Manufacturen und Fabriken, erfordern Verlag und Koſten, und ohne dieſelben kann kein Anfang und Fortgang in denſelben, und kein Zuſammenfluß und Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren entſtehen. Es iſt alſo leicht einzuſehen, daß kein Nahrungsſtand einen guten Zuſammenhang haben und blühend werden kann, wenn nicht eine hinlängliche Menge Geldes ſich in der Circulation befindet.

Es fehlt in vielen Ländern nur gar zu ſehr an einer genugſamen Menge Geldes im Umlaufe; und es iſt daher eine überaus wichtige Frage, wie das im Land circulirende Geld zu vermehren ſey. Oefters fehlt das Geld nicht ſelbſt im Lande, es befindet ſich aber nicht in der Circulation; und das iſt für den Nahrungsſtand eben das, als wäre es gar nicht vorhanden. Gemeiniglich iſt es das Mißtrauen von mancherley Arten, welches das Geld aus der Circulation zurück hält; und da iſt die Herſtellung des Credits das einzige wirkſame Mittel, wovon ich im VIII. Th. S. 428, fgg. gehandelt habe. Allein, es können auch andere Urſachen das Geld aus der Circulation zurückhalten. Dahin gehört vornämlich; wenn man außer den Commerzien und Gewerben mehr gewinnen kann, als in denſelben; und dieſe Urſache iſt gemeiniglich das Verderben des Nahrungsſtandes in den despotiſchen Staaten und allen tyranniſchen Regierungen. Dieſe Urſachen müſſen demnach ſchlechterdigs gehoben werden, und Handel und Gewerbe müſſen der einzige Weg ſeyn, wo man am meiſten gewinnen kann. Zuweilen liegt auch allzu viel Geld in dem Schatze des Regenten müßig; denn ein jeder Nahrungsſtand muß in Verfall gerathen, wo das Geld in die Caſſen des Staates, und nicht wieder zurück circuliret; und da muß ein weiſer Regent nothwendig die Größe ſeines Schatzes vermindern, und durch wohl überlegte Unternehmungen und Aufwand, welcher dem Nahrungsſtande zu Statten kömmt, einen Theil des Schatzes wieder in Circulation bringen. Daß dieſes geſchehen könne, ohne den Endzweck eines Schatzes ganz außer Augen zu verlieren, werde ich an ſeinem Orte zeigen.

Allein, es iſt nicht zu leugnen, daß die Mittel weit ſchwerer ſeyn, wenn der Mangel einer zureichenden Summe Geldes nicht bloß daran liegt, daß es ſich außer der Circulation befindet, ſondern, wenn die ganze,

im Lande befindliche, Summe überhaupt zu einem lebhaften Umlaufe nicht zureichend iſt. Viele haben in dieſer Abſicht vorgeſchlagen, daß ein Land von den Ausländern eine Summe Geldes auf Credit aufnehmen, und ſolche in Umlauf bringen müſſe; und ſie haben geglaubt, daß dieſes entlehnte Geld in der Circulation eben die Wirkung haben werde, als wenn es das eigene Geld des Landes wäre. Allein, ſie haben dabey wohl nicht genug erwogen, daß die Intereſſen, welche jährlich aus dem Lande gehen, die eigene, in der Circulation befindliche, Summe Geldes des Landes immer und mehr vermindern, und daß es dennoch allemal in der Gewalt des Volkes, welches das Geld hergeſchoſſen hat, ſtehe, ſolches zurück zu fordern, und mithin dadurch dem Umlaufe und dem Nahrundsſtande auf einmal einen tödtlichen Stoß beyzubringen. Es iſt wahr, wenn gar kein anderes Mittel vorhanden iſt, ſo iſt es beſſer, dieſes Mittel zu gebrauchen, als den Nahrungsſtand in einer gänzlichen Mattigkeit und Kraftloſigkeit zu laſſen. Allein, zugleich muß man eine unermüdete Aufmerkſamkeit und die allerſicherſten Maßregeln anwenden, und durch Manufacturen, Fabriken und Commerzien die Handlungsbalanz zu gewinnen, und das Geld des Landes zu vermehren, damit, wenn die Ausländer ihr Geld zurück ziehen, der Nahrungsſtand ſolches entbehren könne, ohne in ein allzu großes Verderben zu verfallen. Es hat mit dieſem Mittel eben die Bewandtniß, als wenn eine Privatperſon Geld auf Credit aufnimmt. Iſt ſie überaus fleißig und wirthſchaftlich, ſo kann ſie ſich dadurch wieder aufhelfen; iſt ſie aber dieſes nicht, ſo eilt ſie dadurch deſto ſchneller ihrem Verderben entgegen.

Wenn die Summe des im Lande circulirenden Geldes nicht zureichend iſt, ſo iſt es auch ein ſehr gewöhnliches Mittel, daß man aus den Schulden des Staates eine Banco errichtet, und deren Papiere als baares Geld

im

im Lande circuliren läßt; wie dann auch andere Arten von Banken, die Actien einer großen Handlungsgeſellſchaft, und dergleichen Papiere, auf eben dieſe Art circuliren können. Dieſes ſind eigentlich vorſtellende Zeichen des Geldes; und ihr Werth beruhet bloß darauf, daß Geld vorhanden iſt, ſolche zu bezahlen, oder daß wenigſtens Jedermann dieſen Glauben davon hat. Wenn dieſe Papiere allerdings einen vollkommenen Credit haben, daß ſie von Jedermann als baares Geld ohne Verluſt genommen werden, ſo iſt dieſes in der That ein brauchbares Mittel. Allein, es iſt die allergrößte Aufmerkſamkeit der Regierung dabey nöthig, daß der Credit dieſer Papiere zu allen Zeiten, und auch bey den gefährlichſten Kriegen, ſowohl im Lande ſelbſt vollkommen aufrecht erhalten werde, als auch in auswärtigen Ländern, und inſonderheit auf den vornehmſten Handelsplätzen, als baares Geld aus einer Hand in die andere gehe; ſonſt wird dieſes auswärtige Mißtrauen auch allemal ſeinen Einfluß in das Land haben, und die Ausländer werden allemal dabey gewinnen, wenn man ſie anders im Lande richtig bezahlet.

Um zu verhüten, daß ſolche Papiere auf auswärtigen Handelsplätzen nicht mit einigen pro Cent Verluſt roullirten, würde zuweilen nichts weiter nöthig ſeyn, als daß der Conſul oder Agent des Landes ein Paarmal hundert tauſend Thaler bey der Hand hätte, um denenjenigen, welche dafür baares Geld haben wollten, den Werth der ganzen Summe ohne Abzug zu bezahlen. Dieſes dürfte nur ein Paarmal geſchehen, wenn ſich der Werth dieſer Papiere vermindern wollte: ſo würde das Vertrauen ſo vollkommen werden, daß ſie völlig als baares Geld roulliren würden, weil ſich Jedermann verſichert hielte, auf Verlangen allemal die unverminderte Summe dafür erhalten zu können.

Beyde vorhergehende Mittel erfordern alſo eine überaus große Aufmerkſamkeit der Regierung, wenn ſie nicht weit ſchädlichere Folgen haben ſollen, als ſie Nutzen ſtiften. Es giebt aber noch andere Mittel, die circulirende Summe zu vermehren, welche nicht ſo ge-

 fährlich

fährlich ſind. Dahin gehört vornämlich, wenn man reiche Fremde in das Land ziehen kann, welche durch ihren Aufwand, oder durch ihre Unternehmungen in den Commerzien, die circulirende Summe vermehren. Auch iſt es ein ſehr anzurathendes Mittel, wenn man Handlungsgeſellſchaften errichtet, wovon die Ausländer ſtarken Antheil nehmen. Denn ob zwar auf dieſe Art auch ein Theil des Gewinnes außer Landes geht: ſo bleibt doch das Capital, und der größte Theil des Gewinnes, indem dadurch mehr Menſchen in Arbeit geſetzt werden, im Lande. Das Hauptwerk aber, welches zur Vermehrung des im Lande circulirenden Geldes am heilſamſten iſt, ſind allemal die Summen, welche durch die Commerzien in das Land eingehen; denn dieſe vertheilen ſich von ſelbſt in alle Zweige des Nahrungsſtandes, wie es das Aufnehmen deſſelben und die Lebhaftigkeit des Umlaufes erfordert. Alle Maßregeln der Regierung müſſen alſo dahin gehen, die Commerzien in einen ſolchen Zuſtand zu ſetzen, daß neue Geldſummen dadurch in das Land eingehen.

Es iſt indeſſen gar nicht zu leugnen, daß dieſe Sache in der That nicht leicht iſt. Wenn dieſes geſchehen ſoll, ſo muß die Gewinnung und Ausfuhre der Landesproducte ſehr anſehnlich vergrößert werden. Denn alle vortheilhafte und dauerhafte Commerzien beruhen bloß auf dieſem Grunde. Man muß alſo Manufacturen und Fabriken nicht allein anlegen und gründen, ſondern auch in Flor bringen. Da iſt nun der Geldmangel im Lande ein überaus großes Hinderniß. Die Manufacturen und Fabriken können nicht blühend werden, wenn ſich die Manufacturiers und Fabrikanten nich ſelbſt verlegen. Dieſer eigene Verlag der Manufacturiers, welcher vor dem Einfluße neuer Geldſummen in die Commerzien vorhergehen muß, iſt alſo eine Sache von der größten Wichtigkeit, wovon ich in dem Artikel Manufactur handeln werde.

Nach=

Nachdem ich bisher ſowohl das Weſen und den Endzweck des Geldes, und deſſen Verhältniß zu den Waaren und Gütern, als auch die Nothwendigkeit einer genugſamen Menge Geldes zu dem Umlaufe und Verlage der Gewerbe, abgehandelt habe, ſo komme ich nunmehr auf die natürliche Beſchaffenheit und die **Lebhaftigkeit des Umlaufes.** Daß dieſer Umlauf zu dem Weſen und Zuſammenhange des Nahrungsſtandes ſchlechterdings nothwendig ſey, habe ich bereits oben erwähnt, und iſt auch von ſelbſt einzuſehen. Der ganze Nahrungsſtand, ja, der ganze Staatskörper, empfängt durch den Umlauf der Güter und des Geldes bloß ſein Leben und ſeine Thätigkeit, eben ſo, wie die thieriſchen Körper ihr Leben und ihre Thätigkeit durch den Umlauf des Geblütes erhalten; und gleichwie alle Körper leiden, ſo bald der Kreislauf des Geblütes nicht gut und ordentlich beſchaffen iſt, ſo ereignen ſich eben dieſe nachtheilige Empfindungen in dem Nahrungsſtande und dem Staatskörper, wenn dergleichen ſeinem Umlaufe wiederfährt.

Der Umlauf iſt, bereits gedachtermaßen, ein oft, oder unaufhörlich wiederholter Zuſammenfluß des Geldes und der Waaren, die ſich wieder in alle Theile des Nahrungsſtandes vertheilen. Wenn wir die Natur des Umlaufes gehörig beſtimmen wollen, ſo müſſen wir uns denſelben vorſtellen, wie er beſchaffen ſeyn würde, wenn er vollkommen nach ſeinen natürlichen Wirkungen erfolgte, und nicht das geringſte Hinderniß im Staate fände. Wenn dieſer Zuſammenfluß durchaus natürlich wäre, ſo würden das Geld und die Waaren einander wechſelsweiſe an ſich ziehen; und wenn ſie ihren Zuſammenfluß verrichtet hätten, ſo würde ſich das Geld ohne alle Verminderung wieder in alle Zweige des Nahrungsſtandes vertheilen; eben ſo wie in einem vollkommen geſunden Menſchen das Blut nach dem Herzen circuliret, und ſich von daraus zwar in unendliche

liche Adern und Blutgefäße, aber ohne alle Verminderung, Hemmung und Stockung, wieder vertheilt. Dieſe Vergleichung iſt völlig richtig; denn alle Zweige des Nahrungsſtandes haben eben einen ſo genauen Zuſammenhang und Verbindung mit einander, als die Blutgefäße in dem menſchlichen Körper. Ein jeder brauchet den andern zu ſeiner Unterſtützung und Beförderung. Wenn der Zuſammenfluß und die Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren ſo vollkommen natürlich beſchaffen ſeyn ſollte, ſo müßte Niemand im Staate gefunden werden, der nicht arbeitete,(*) Jedermann aber, ſowohl als die Regierung, müßte dasjenige, was er eingenommen hätte, ganz wieder aufwenden und ausgeben: zugleich aber müßte der Staat eine beſtändige Ruhe von außen genießen. Alsdann würde der Umlauf eben ſo beſchaffen ſeyn, wie in einem vollkommen geſunden Menſchen. Er würde allezeit in einerley Ordnung und Verhältniß bleiben; es würde unaufhörlich einerley Maſſe circuliren; und der Staats-

(*) Diejenigen, welche nicht arbeiten, müßten wenigſtens liegende Gründe beſitzen, und daraus alle ihre Einkünfte nehmen; wie dann auch hier eben keine Handarbeit verſtanden wird, ſondern die Arbeiten mit dem Verſtande; wie z. B. der Bedienten des Staates, und der Gelehrten, können in dieſem vollkommen natürlichen Umlaufe gleichfalls Statt finden, wenn ſie nur bloß von ihren Beſoldungen und Verdienſt leben. Kurz, die Sache kömmt darauf an, daß alles, was ein jeder einnimmt, aus dem Nahrungsſtande kömmt, und durch ſeinen Aufwand ohne alle Verminderung dahin wieder zurück geht. Alsdann würde Niemand Geld borgen können und wollen, indem Niemand Geld aufſammeln würde; und ſo lange dieſes vollkommene Verhältniß unter dem Zuſammenfluſſe und der Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren durch nichts geſtöret würde, ſo lange würden die Glieder einer bürgerlichen Geſellſchaft gleich glücklich ſeyn, es möchte viel oder wenig Geld im Staate ſeyn; denn die Menge des allgemeinen Vergütungsmittel würde von ſelbſt ihre Eintheilung und Verhältniß nach den Waaren und ihrer Nothwendigkeit finden. Jedoch muß man hiebey gleichfalls vorausſetzen, daß eine ſolche Geſellſchaft keinen Umgang und Commerzien mit andern Völkern hat.

Staatskörper würde, nach Maßgebung ſeines volkreichen Zuſtandes, allen Wohlſtand und Kräfte, oder politiſche Geſundheit, deren er fähig wäre, haben.

Allein, in einem ſolchen Zuſtande hat ſich eine bürgerliche Geſellſchaft wohl nie befunden; und obgleich verſchiedene alte Republiken durch weiſe Geſetze eine Gleichheit des Vermögens unter ihren Bürgern zu erhalten geſucht haben, ſo ſind doch dieſelben nur von geringer Wirkung geweſen. Es iſt auch in der That nicht möglich, daß ein ſolcher Zuſtand jemals Statt finden kann. Das Geld, als das allgemeine Vergütungsmittel, wird allemal mehr beliebt ſeyn, als die Waaren und Güter, obgleich der wahre Werth allemal auf dieſen letztern beruhet, wie ich oben gezeigt habe. Die Urſache iſt, weil ſich das Geld beſſer verbergen und fortſchaffen läßt, welches die meiſten Menſchen aus Vorſicht und andern Abſichten für nöthig befinden, um dadurch vor künftigen Nothfällen geſichert zu ſeyn, oder ſich mit ihrem Vermögen in ein anderes Land zu begeben, wenn es ihnen in dieſem nicht mehr anſteht. Die Menſchen haben auch eben ſo wenig gleichen Erwerb und gleiche Einkünfte, als ſie gleiche Neigung haben, ihre Einkünfte gänzlich wieder zu verzehren. Es kann alſo nicht anders ſeyn, als daß es Leute giebt, welche Geld ſammeln. Dieſes geſammelte Geld geht alſo aus dem Umlaufe heraus; und das iſt iſt der erſte und hauptſächlichſte Umſtand, wodurch der vollkommen natürliche Umlauf verändert wird.

Wenn es Leute giebt, welche Geld ſammeln, ſo giebt es hingegen andere, welche nicht ſo viel haben, als ſie zu ihren Gewerben bedürfen. Dieſe erſuchen alſo jene, daß ſie ihnen ihr geſammeltes Geld auf eine Zeitlang zum Gebrauche überlaſſen ſollen, und ſie verſprechen ihnen einen gewiſſen Vortheil. Das iſt alſo der Urſprung desjenigen, was man Intereſſen nennt. Auf dieſe Art geht zwar das ehedem aus dem Umlaufe zu-

rück behaltene Geld wieder in den Umlauf ein; allein, es iſt nun nicht mehr vermögend, den vorigen natürlichen und geſunden Umlauf zu erhalten. Es iſt einem verdickten und mit Fäulniß angeſteckten Geblüte gleich, welches den ganzen Körper beläſtigt. Die jährlichen Intereſſen, welche davon gegeben werden müſſen, ſind eine Beſchwerde des ganzen Nahrungsſtandes. Die Waaren, zu deren Verlag dieſes Geld dient, müſſen nothwendig theurer gegeben werden, damit außer dem Unterhalte und Gewinne, die Intereſſen davon entrichtet werden können; und weil ein jeder eben den Vortheil von ſeinem Gelde haben will, wenn er es ſelbſt nutzet, als wenn er es ausliehe, ſo iſt dieſes eine Beſchwerde geworden, die man allgemein dem Nahrungsſtande aufgeleget hat, man möge eigene, oder entlehnte Gelder nutzen. Denn ein jeder rechnet die Intereſſen von dem, im Verlag habenden, Capitale im voraus ab, ehe er ſeinen Unterhalt und Gewinn beſtimmt. Die Folge davon iſt, daß alle Waaren um ſo hoch vertheuert werden, als die Intereſſen in dem Lande ſind; und weil bey dem Ausleihen der Capitalien vielerley Umſtände Einfluß haben, welche daſſelbe erleichtern oder ſchwer machen, ſo verurſachen dieſe Intereſſen eine große Veränderung in dem Umlaufe und in dem Nahrungsſtande, daß derſelbe nunmehr keinesweges die vorhin beſchriebene natürliche Beſchaffenheit hat.

Außer jetzt gedachter Vertheurung der Waaren, entſteht noch eine andere beſchwerliche Folge für den Nahrungsſtand daraus; nämlich, daß die Menſchen es ſehr bequem finden, ohne Arbeit von ihren Intereſſen zu leben. Die Menſchen werden demnach dadurch nicht allein zur Faulheit, und zur Begierde, auf alle mögliche Art Geld zuſammen zu raffen, angereizet, ſondern es entſtehen auch allemal zwo entgegen geſetzte Parteyen im Volke. Denn diejenigen, welche von ihren Capitalien leben, haben allemal einen, dem arbeitſamen Theile gerade entgegeſetzten, Vortheil, und verhalten ſich nach ganz widerſtreitenden Grundſätzen. Das ſollte aber nicht ſeyn, ſondern des

des arbeitſamen Theiles Intereſſe ſollte der Grundſatz des ganzen Volkes ſeyn, weil ſie eigentlich alle arbeiten ſollen, und weil der Wohlſtand des ganzen Staates darauf beruhet. Man kann dieſe entgegen geſetzte Parteyen und Grundſätze nicht beſſer, als heutiges Tages in England, ſehen, wo ſie wirklich Statt finden; und diejenige Partey, welche aus den Gläubigern der Krone und des Nahrungsſtandes beſteht, hat bisher immer die Oberhand zu behaupten gewußt.

Hohe Intereſſen ſind eines der größten Hinderniſſe in dem Umlaufe und in der Aufnahme des Nahrungsſtandes. Die Waaren werden dadurch vertheuert, welches, ſchon oft erwähntermaßen, dem auswärtigen Abſatze der Waaren ſo nachtheilig iſt. Je höher die Intereſſen ſind, deſto mehr wird die Begierde, dergleichen auf alle mögliche Art zuſammen zu ſcharren, vermehret, und deſto mehr werden die Leute von der Arbeit abgehalten, weil alsdann ein mäßiges Capital zureichend iſt, Jemand den Unterhalt zu verſchaffen. Wer in Deutſchland zehntauſend Thaler Capitalien hat, der kann von den Intereſſen leben, und braucht nicht zu arbeiten. Allein, die Intereſſen von zweytauſend Pfund Sterling ſind in England für Niemand zum Unterhalt zureichend; mithin, ungeachtet er eben ſo viele und gewiſſermaßen mehr, als zehntauſend Thaler in Deutſchland beſitzt, ſo muß er doch dabey Gewerbe treiben, wenn er ſich unterhalten will. Dieſes befördert den Zuſammenfluß von Waaren, und mithin die Lebhaftigkeit des Umlaufes. Wenn auch die Intereſſen hoch ſind, ſo wird eine jede Anlage und Nahrungsart, welche außer dem Unterhalte und Erwerbe nicht die Intereſſen abwirft, unterlaſſen. Dieſes hindert viele Unternehmungen in der Cultur des Bodens, in Verbeſſerung der Landwirthſchaft, in der Fiſcherey und Schifffahrt, worauf doch der Grund eines blühenden Nahrungsſtandes beruhet. Die geringen Intereſſen in England ſind unſtreitig eines der größten Unterſtützungsmittel von ihrem Flore der Landwirthſchaft und der Commerzien.

Dieſe

Dieſe Beſchaffenheit der Intereſſen im Lande kömmt zwar allerdings auf die Menge des darin befindlichen Geldes an; und man kann allemal ſchließen, daß ein Land, wo niedrige Intereſſen Statt finden, auch viel Geld hat. Allein die Menge des Geldes iſt nicht der einzige Grund von der Beſchaffenheit der Intereſſen; und man würde zuweilen in Gefahr ſtehen, falſch zu ſchließen, wenn man urtheilen wollte, daß ein Land wenig Geld habe, wo hohe Intereſſen gegeben werden müſſen. Ein Land kann eine große Menge Geld haben, und die Intereſſen können doch darin hoch ſeyn, wenn der arbeitſame Theil des Volkes in verſchiedenen Arten von Bedrückungen gehalten wird, wenn allerley Mißtrauen darin Statt findet, und wenn es außer den Gewerben und Commerzien noch andere bequemere Wege und Mittel, ſich zu bereichern, giebt. Dieſes letztere iſt inſonderheit eines der ſchädlichſten Hinderniſſe an einem ordentlichen und lebhaften Umlaufe. Denn, je mehr ſolche weit vortheilhaftere und bequemere Wege zu gewinnen, und ſich zu bereichern, im Lande vorhanden ſind, deſto mehr wird das Geld aus dem Umlaufe heraus gehen. Alle Finanzverpachtungen ſind ein ſolcher, dem Umlaufe höchſt ſchädlicher Weg. Unterdeſſen, wenn bey einer großen Menge Geldes im Lande dennoch hohe Intereſſen Statt finden, ſo läßt ſich doch die Sache, nach dem Vorſchlage des Herrn Marquis **von Mirabeau**, nicht durch ein Geſetz von Verminderung der Zinſen heben, ſondern es müſſen dieſe Urſachen ſelbſt gehoben und ausgerottet werden, und alsdann werden ſich die Intereſſen von ſelbſt herunter ſetzen. Es iſt hier eine Grundregel, daß, je mehr ſich der Umlauf ſeinem erſten natürlichen Zuſtande nähert, deſto geringer die Intereſſen ſeyn werden.

Die Urſachen hoher Intereſſen, und ihre Schädlichkeit in dem Umlaufe, werden ſich noch deutlicher offenbaren, wenn wir nunmehr den Grund eines guten

und ordentlich beſchaffenen Umlaufes erwegen. Der Grund des Umlaufes beruhet einzig und allein darauf, daß ein jeder gegründete Hoffnung vor ſich ſieht, daß er die fernere Umtauſchung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniſſe werde fortſetzen können. Dieſer Grund iſt an ſich ſelbſt ſo deutlich und überzeugend, daß er keines Beweiſes bedarf. Jedermann wird nur durch ſeinen eigenen Vortheil angetrieben, und Niemand will mit Schaden handeln. So bald alſo eine gegründete Furcht vorhanden iſt, daß in dem Verhältniſſe des Geldes und der Waaren gegen einander eine Veränderung vorgehen werde, ſo hält er mit der Umtauſchung an ſich, und der Umlauf wird alſo gehemmet. Die Regierung iſt ohne dieß ſchuldig, den Vortheil der Privatperſonen in Betrachtung zu ziehen, und ſolchen mit dem gemeinſchaftlichen Beſten zu verbinden. Allein wenn ſie auch ohne Nachtheil des Staates, den Privatperſonen Gewalt anthun könnte, ſo würde ſolches in dem Umlaufe am allerwenigſten angehen. Der Umlauf muß ganz frey ſeyn. Es kömmt bloß auf das eigene Vertrauen und auf die Einſicht der Privatperſonen an. Dieſes zu zwingen, iſt vergeblich und hat gar keine Wirkung. Das Vertrauen läßt ſich ſo wenig zwingen, als das Gewiſſen; und ein jeder Zwang vermehrt das Mißtrauen, und verurſachet hier nichts, als eine Hemmung des Umlaufes. Sobald alſo eine Veränderung in dem Verhältniſſe des Geldes und der Waaren gegen einander vorgeht, ſo erfolgt eine Stockung und Hemmung des Umlaufes; und je gröſſer dieſe Veränderung iſt, deſto größer und gefährlicher iſt die Hemmung. Es iſt gleichgültig, ob die Veränderung an den Waaren, oder an dem Gelde, vorgeht; die Wirkung iſt allemal einerley. Wenn der Krieg den Handel ſtöret, die Fortſchaffung der Waaren aus einem Platze in den andern, oder aus den Colonien in den Hauptſtaat, hindert: ſo entſteht ſofort eine Hemmung

mung in dem Umlauſe. Dieſe Arten von Waaren werden ſeltener; ihr voriges Verhältniß mit dem Gelde kann nicht mehr Statt finden; und Jedermann hält mit ſeinen Waaren dieſer Art an ſich, weil er nicht verſichert iſt, ob ſie nicht noch ſeltener werden, und mithin eine noch größere Veränderung in dem Verhältniſſe dieſer Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen wird. Eben dieſes ereignet ſich, wenn eine große Menge Waaren durch Schiffbruch untergehen, von Seeräubern genommen werden, oder ſonſt durch große Unglücksfälle verloren gehen, imgleichen, wenn durch üble Zeitumſtände und Unglücksfälle im Staate die Verfertigung einer Art von Waaren gehindert wird.

Obgleich die Wirkung ganz einerley iſt, die Veränderung des Verhältniſſes möge ſich an dem Gelde, oder an den Waaren ereignen: ſo ſieht man doch leicht, daß die Hemmung, welche durch die Veränderung an dem Gelde entſteht, allemal weit allgemeiner, und mithin viel ſchädlicher und gefährlicher ſeyn muß. Das Geld iſt das allgemeine Vergütungsmtttel, und ſteht mit allen Waaren ohne Unterſchied in Verhältniß; hingegen wird ſich kaum, oder doch ſehr ſelten, ein Fall ereignen, durch welchen das Verhältniß allgemein an allen Waaren geändert würde. Gleichwie alſo die Veränderung in dem Verhältniſſe des Geldes allemal eine Hemmung im Umlauſe verurſachet: ſo iſt dieſer Erfolg ebenfalls zu erwarten, das bisherige Verhältniß möge erhöhet, oder vermindert werden. Wird der bisherige numeräre Werth erhöhet, ſo iſt es der Verkäufer, welcher an ſich hält, weil er den Umtauſch des Geldes und der Waaren in dem erhöheten Verhältniſſe bey den Ausländern nicht fortſetzen kann. Wird aber der bisherige numeräre Werth vermindert, ſo iſt es der Käufer, welcher zurück hält, weil er den Umtauſch nicht in demjenigen Verhältniſſe fortſetzen kann, worin er das Geld empfangen hat.

In Anſehung **der Verminderung des numerären Werthes**, muß man zween Fälle von einander unterſcheiden. Das Geld kann von einem allzu hohen numerären Werthe wieder in ſeinen gerechten, mit dem innerlichen Gehalte übereinſtimmenden Werth geſetzet werden; es kann aber auch demſelben ein numerärer Werth beygeleget werden, welcher geringer iſt, als der wahre innerliche Gehalt. Dieſes leztere iſt verſchiedentlich in Frankreich unter Ludwig dem Vierzehnten, und dem Regenten, Herzog von Orleans, geſchehen. Es geſchieht in der Abſicht, der Unterthanen Vermögen an ſich zu ziehen, oder die Schulden des Staates mit nichts zu bezahlen. Denn gemeiniglich werden die alten Münzſorten in einen ſehr geringen Werth geſezt, und neugeſchlagene Species über ihren innerlichen Gehalt ſehr erhöhet; alsdann wird anbefohlen, daß die Schuldner des Staates die Hälfte ihrer Schuldforderung in alten Münzſorten erlegen ſollen, da ihnen denn dieſelben, nebſt ihrer Schuldforderung, in neuen Species wieder bezahlet werden würde; ſo daß ſie im Grunde, wenn man den innerlichen Gehalt gegen einander berechnet, für ihre Schuldforderung faſt gar nichts erhalten. Allein, das iſt eine ſchändliche und niederträchtige Erfindung, welche in der That von einem Diebſtahl nicht ſehr unterſchieden iſt. Von dieſer Verminderung iſt es hauptſächlich zu verſtehen, daß die Käufer zurück halten, weil ſie ihr Geld in dem erniedrigten Werthe unter ſeinem innerlichen Gehalte nicht ausgeben wollen. Wenn hingegen, bey eingeriſſenen Münzunordnungen, die Sache wieder in Ordnung gebracht, und der hohe numeräre Werth erniedriget werden ſoll, ſo iſt die Hemmung des Umlaufes allgemein. Niemand, ſo bald die Erniedrigung bekannt iſt, oder ſtark vermuthet wird, will das Geld mehr in dem vorigen Werthe annehmen; und es iſt ein unüberlegtes Verfahren der Regierungen, wenn ſie in ihren Edicten verordnen, daß die geringhaltigen Münzſorten noch eine Zeitlang in dem vorigen Werthe genommen, und alsdann von einem gewiſſen Tage abgewürdiget ſeyn ſollen. Dieſe Verordnung hat nicht die geringſte Wirkung. So bald die bevorſtehende Erniedrigung bekannt iſt, nimmt Niemand dieſe Münzſorten ferner an. In der That iſt dieſe Abwürdigung der geringhaltigen Münzſorten eine der ſtärkſten Hemmungen des Umlaufes, und eine der gewaltſamſten Erſchütterungen des Nahrungsſtandes, welche die ſchädlichſten Folgen hat. Da es nun doch endlich nach jedem Münzunweſen, wenn es genugſam Schaden angerichtet hat, endlich

endlich zu einer ſolchen Abwürdigung kommen muß: ſo ſollten alle Regenten, welche ihr Volk liebten, vor dieſen endlichen Stoß des Nahrungsſtandes erzittern, und alle diejenigen, welche ihnen den Rath zu geringhaltigen Ausmünzungen geben, für ihre und ihres Volkes ärgſte Feinde anſehen!

Da der Umlauf einzig und allein auf die gegründete Hoffnung, daß man die Umtauſchung des Geldes und der Waaren nach eben dem Verhältniſſe werde fortſetzen können, ankömmt: ſo ſieht man leicht, daß alle Arten von Mißtrauen dem Umlaufe äußerſt ſchädlich ſeyn, und demſelben Hinderungen und Stockungen verurſachen. Hieher gehört nun vornämlich der Mangel des Credits im Lande. Allein, auch eine jede andere Art von Mißtrauen, ſie ſey von welcher Beſchaffenheit ſie wolle, iſt dem Umlaufe äußerſt ſchädlich. Alle Regierungen, worin eine despotiſche und willkührliche Gewalt den Scepter, führt, und unter welchen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen vorgehen, ſind an tauſend Arten, Mißtrauen zu erregen, ſehr fruchtbar. Ja, es fehlt, ſogar in ſolchen Regierungen nicht daran, die zwar gütig und gelinde ſind, denen es aber an feſtgeſetzten Grundſätzen mangelt, und die ſich in einerley Umſtänden, bald ſo, bald anders entſchließen. Daher gehören dergleichen feſtgeſetzte und unbewegliche Grundſätze zu dem vornehmſten Character einer weiſen Regierung; denn alsdann kann ein jeder Unterthan ein vollkommenes Vertrauen faſſen, weil er gewiß verſichert iſt, daß ſich die Regierung ſo und nicht anders entſchließen wird. Auch ſo gar ein ungegründetes Mißtrauen hat in Hemmung des Umlaufes alle Wirkung, welche ein gegründetes haben kann; und man muß daher auch die Veranlaſſungen zu ungegründeten Mißtrauen vermeiden; und wenn es wider Vermuthen einreißt, daſſelbe durch Vorſtellungen und Bekanntmachungen von der wahren Beſchaffenheit der Sache auszurotten ſuchen.

Vielleicht kann man, nicht ohne Grund, die große Affectation der Geheimniſſe, welche bey gar vielen Regierungen Statt findet,

findet, als eine ſolche Veranlaſſung zu öfters ungegründetem Mißtrauen anſehen. Denn, wenn man aus Kleinigkeiten große Geheimniſſe macht, und doch gleichwohl wiſſen läßt, daß Geheimniſſe vorhanden ſeyn, ſo müſſen freylich allerley Vermuthungen und Befürchtungen entſtehen. Es iſt allemal ein Kennzeichen eines ſchwachen und kleinen Geiſtes, wenn man aus Dingen, welche die ganze Welt ohne Bedenken wiſſen kann, große Geheimniſſe macht; denn das beweiſet ſehr eingeſchränkte Einſicht, und daß man weder die Sache, noch ihre Folgen, genau kennt. Unterdeſſen iſt die Affectation der Geheimniſſe an den meiſten Höfen ſehr gewöhnlich.

Hieraus kann man nun beurtheilen, worauf ein guter, ordentlich beſchaffener Umlauf ankömmt. Wenn der Umlauf nur mit niedrigen Intereſſen beſchwert iſt; wenn keine Veränderungen in dem Verhältniſſe der Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen, welche dem Umlaufe nachtheilig ſind; wenn keinerley Arten des Mißtrauens in dem Staate Statt finden, und mithin Jedermann verſichert ſeyn kann, daß er die Umtauſchung des Geldes und der Waaren in demſelben Verhältniſſe werde fortſetzen können: ſo kann man ſagen, daß der Umlauf ordentlich und gut beſchaffen iſt, Kurz, je mehr ſich der Umlauf ſeiner natürlichen Beſchaffenheit, welche oben angezeigt worden iſt, nähert: deſto beſſer wird er allemal ſeyn.

Im Kopenhagener Magazin, 1. B. 3. Th. 2. Cap. S. 15, f. werden folgende Kennzeichen des viel circulirenden Geldes angegeben: „Wenn die Lebensmittel von Jahre zu Jahre theurer zu werden anfangen, und weder Mißwachs noch Viehſterben, oder andere dergleichen Dinge, Schuld daran ſeyn können; wobey man aber in Acht nehmen müſſe, daß, wenn die Lebensmittel an dem einen Orte im Reiche theurer werden, und nicht an andern, dieſe Gelder nicht genug, und auch nicht wohl genug, im Reiche circulirten; wenn der Arbeitslohn, der Lohn der Dienſtboten und Taglöhner theurer wird, ohne daß ſich die Zahl der Arbeiter vermindert; wenn der Preis der Landgüter, und die Pachtzinſen für dieſelben, 20 Jahr nach einander, und zwar im ganzen Reiche ſteigen; wenn in allen Städten viele Häuſer gebaut werden, und die Hausmiethe dennoch ſteigt; wenn viele Kauf-

Kaufleute groſſe Capitalien in den Handel und Schiffahrt ſtecken; wenn viele ſtarke Summen in nützliche Manufacturen und Einrichtungen des Landes geſezt werden; wenn große Lotterien in Geſchwindigkeit zu Stande kommen; wenn zu öffentlichen Einrichtungen große Beyſteuern geſammelt werden können; wenn der Zuſtand der Sterbenden und ihres Nachlaſſes anſehnlich, und mit keinen Schulden behaftet iſt; wenn die Krämer oder andere keinen langen Credit brauchen; wenn man in den Häuſern der Einwohner viel Silber und Gold, nicht aber etwa Porzellangefäße oder metallene und unächte Waaren, antrifft, indem dieſe leztern Sachen nur Kennzeichen wären, daß Geld im Hauſe geweſen ſey; und endlich, wenn der Bürger ſeine Schazungen, ohne ſich pfänden zu laſſen, bezahlt, und der Bauer keine Reſte anwachſen läßt.“

Wenn nun der Staat volkreich iſt, ſo wird ein ſolchergeſtalt beſchaffener Umlauf zugleich lebhaft ſeyn, denn die vornehmſten Gründe der Lebhaftigkeit des Umlaufes, ſind der volkreiche Zuſtand eines Staats, und ein großer Verbrauch der Landeswaaren; und wenn eine Nation keinen Umgang und Comerzien mit andern Völkern hat, ſo ſind dieſes allein die zwo Triebfedern der Lebhaftigkeit des Umlaufes. Treibt hingegen eine Nation auswärtige Commerzien, ſo muß noch eine dritte Triebfeder hinzu kommen; und dieſe beſteht darin, daß die im Umlaufe befindliche Summe Geldes beſtändig vermehrt wird, oder das unaufhörlich eine neue Geldmaſſe in den Umlauf eingeht. Dieſer beſtändige Zufluß neuen Geldes muß natürlicher Weiſe eine eine große Lebhaftigkeit in dem Umlaufe wirken. Wenn eine neue Geldmaſſe in den Umlauf kömmt, ſo iſt ſolche von Arbeit, oder von Waaren, an ſich gezogen worden. Diejenigen alſo, welche dieſe Art Waaren verfertigt und bearbeitet haben, wodurch das Geld angezogen worden iſt, haben mehr Vergütungsmittel, als ſie ſonſt hatten. Dieſes wird dieſe Waare beliebt machen, wie es ſich bey jeder Waare, wozu viel Käufer vorhanden ſind, ereignet. Hiedurch wird der Preis dieſer Waare in etwas erhöht werden. Allein, dieſe Ver-

ände-

änderung des Verhältniſſes des Geldes und der Waaren gegen einander, hat nichts weniger, als ſchädliche Folgen für den Umlauf; ſie hat vielmehr die heilſamſte Wirkung für denſelben. Da diejenigen, welche die beliebte Waare verfertigen und bearbeiten, wodurch die neue Geldmaſſe angezogen worden iſt, mehr gewinnen: ſo wird dadurch ihre Arbeitſamkeit und Fleiß angefeuert werden, mehr dergleichen Waaren zu verfertigen. Es werden ſich viele andere finden, welche gleichfalls an dieſem größern Gewinne Antheil nehmen wollen, und mithin dieſe beliebte Waare verfertigen. Hiedurch wird ein größerer Zuſammenfluß dieſer Waare und deren Verkäufer entſtehen; und dadurch wird der vorhin verurſachte hohe Preis wieder verringert, und das vorige Verhältniß zwiſchen dem Gelde und dieſer Waare wieder hergeſtellt werden, ſo daß der auswärtige Debit durch dieſen erhöheten Preis nicht leiden wird. Die neue Geldmaſſe, welche auf dieſe Art in dieſen Zweig des Nahrungsſtandes eingegangen iſt, wird ſich bald in alle andere Zweige vertheilen, indem die Verfertiger und Arbeiter dieſer Waare, welche das neue Geld an ſich gezogen hat, tauſenderley Dinge zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens bedürfen; und wenn ſich ihr Gewinn vergrößert, ſo werden ſie auch ihre Bequemlichkeiten zu vergrößern geneigt ſeyn. In allen Zweigen des Nahrungsſtandes aber, wo dieſe neue Geldmaſſe durchgeht, wird ſie eben die Wirkung, in Anſehung der Belebung der Arbeiter, und Beförderung eines größern Zuſammenfluſſes von Waaren, zeigen, als bey der erſten, obgleich in einer geringern Proportion, weil ſie mehr vertheilt iſt. Wenn nun unaufhörlich eine neue Geldmaſſe in den Umlauf eingeht, ſo kann es nicht fehlen, daß er nicht ſehr lebhaft werden müßte.

Man muß hier wohl bemerken, daß ich in dem Vorhergehenden nur von einer neuen Geldmaſſe, die

in den Umlauf eingeht, rede. Eine neue Geldſumme, die nur in den Staat eingeht, aber nicht in Umlauf kömmt, trägt nicht das geringſte, weder zur Beförderung des Nahrungsſtandes, noch zur Lebhaftigkeit des Umlaufes, bey. Allein, was ſie wirket, iſt, daß ſie den relativen Reichthum des Staats vermehrt. Ja, es iſt ſogar zur Lebhaftigkeit des Umlaufes allemal beſſer, wenn das Geld zur rechten Thüre in den Umlauf eingeht; das heißt: es müſſen nur nothwendige und unentbehrliche Waaren ſeyn, welche dieſe neue Geldmaſſe an ſich ziehen. Haben entbehrliche, oder nur zur Verſchwendung und Ueppigkeit dienende Waaren dieſen Dienſt geleiſtet: ſo iſt man eines Theils wenig verſichert, daß dieſer neue Zufluß dauerhaft ſeyn werde, weil andere Nationen dieſen Weg des Einfluſſes am erſten zu verſperren ſuchen, und weil ſich hierin ſo leicht der Geſchmack verändert; andern Theils geſchieht die Vertheilung dieſes neuen Geldzufluſſes in die andern Zweige des Nahrungsſtandes nicht ſo vollkommen und gleichmäßig, als wenn es durch nothwendige Waaren geſchieht. Diejenigen, ſo Waaren, welche blos zum Luxus und zur Pracht dienen, verfertigen laſſen und verkaufen, gewinnen gemeiniglich nicht mehr daran, als man an den unentbehrlichen Waaren Vortheil hat. Sie brauchen auch nicht ſo viel Arbeiter und Materialien. Mithin bleibt der Gewinn in wenigen Händen, und es währt ſehr lange, ehe ſich die eingegangene Summe in die andern Zweige des Nahrungsſtandes vertheilt. Ganz anders aber verhält es ſich mit den nothwendigen und unentbehrlichen Waaren, wo die Menge der Arbeiter, der beträchtliche Preis der Materialien, und der mäßige Gewinn, den man davon macht, verurſachen, daß die neue Geldmaſſe eben ſo bald, als ſie eingegangen iſt, ſich wieder in alle andere Zweige des Nahrungsſtandes vertheilt. Zu geſchweigen, daß bey nothwendigen Waaren allemal eine

grö-

größere Menge Menſchen Arbeit und ihren Unterhalt findet.

Da der Wohlſtand des Staats allerdings auf die Lebhaftigkeit des Umlaufes beruht: ſo iſt es die Sache einer weiſen Regierung, es dergeſtalt einzurichten, daß eine in den Staat eingegangene neue Geldſumme auch wirklich zur Circulation komme; und hiezu kann ſie durch Vermehrung des Kriegsheeres, durch Unternehmung wichtiger Werke zur Bequemlichkeit des Landes und der Commerzien, nämlich durch Anlegung der Canäle, Schiffbarmachung der Ströme, durch den Bau tüchtiger Landſtraßen, und durch viele andere Wege, Gelegenheit genug finden. Wenn der Nahrungsſtand und der Umlauf ſchlecht beſchaffen iſt: ſo iſt es der Weisheit der Regierung allemal gemäßer, ſolche zur Circulation zu bringen, als dieſelbe in den Schatz zu legen. Es iſt eben, als wenn ein Privatmann alle Dreyer, die er erübriget, beylegt, und ſeinen Boden ſchlecht cultivirt, oder den Grund und die Anlage ſeines Gewerbes durchaus mangelhaft läßt. Man kann ihm mit völliger Gewißheit voraus ſagen, daß er niemals reich werden wird; ſo wie ein ſolcher Regent bey allen ſeinen Schätzen niemals wahrhaftig reich und mächtig ſeyn wird. Denn das iſt er allein, wenn er ein reiches und volkreiches Land hat.

Es giebt nur dreyerley Wege, wodurch große Geldſummen in Circulation kommen können. Der erſte, ſind die Bergwerke; der zweyte beſteht in dem Aufwande, den reiche Fremde im Lande machen; und der dritte, in den auswärtigen Commerzien. Man könnte zwar die Herſtellung des Credits vielleicht als einen vierten Weg betrachten, weil dadurch viele Geldſummen wieder zur Circulation kommen, welche derſelben auf eine lange Zeit entzogen geweſen ſind; allein, das iſt mehr eine Wiederzurückgabe deſſen, was der Mißcredit dem Umlaufe geraubt hatte, als daß er für einen neuen Einfluß in den Umlauf angeſehen werden könnte.

1. Die Bergwerke ſind allerdings ein guter Weg, wodurch neue Geldmaſſen in den Umlauf eingehen können; aber in ſo weit, als dadurch viele Menſchen ernährt werden, die durch dasjenige, was ſie zu ihrer

Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig haben, ihren Arbeitslohn in alle Zweige des Nahrungsſtandes vertheilen, und mithin zum Umlaufe neue Summen verſchaffen. Die Ausbeute der Gewerke ſelbſt aber kömmt hier weniger in Betrachtung, ſo reich dieſelbe auch ſeyn mag. Ein Beſitzer von einträglichen Kuxen iſt deshalb eben nicht geneigt, mehr zu verzehren; und gemeiniglich ſind ſie in den Händen ſolcher Leute, die keine Gewerbe treiben, und die mithin durch deren Vergrößerung die Ausbeute nicht zur Circulation bringen. Hieraus folgt, daß der Staat die Wichtigkeit der Bergwerke nicht nach der Ausbeute der Gewerkſchaften, die ihm ziemlich gleichgültig ſeyn kann, ſondern nach der Menge der Arbeiter, die darauf gehalten werden, beurtheilen, und alles anwenden muß, ſolche Werke aufrecht zu erhalten.

2. Der Aufwand, den reiche und anſehnliche Fremde im Lande machen, trägt ebenfalls nicht wenig bey, neue Geldſummen zur Circulation zu bringen; denn alles, was ſie im Lande verzehren, geht ſofort in den Umlauf. Wenn ein Land von den Fremden geſucht werden ſoll, ſo muß es viele Vorzüge haben. Die Wiſſenſchaften und Künſte müſſen darin blühen, und außerordentliche Werke der Kunſt müſſen die Neubegierde der Fremden reizen, oder die Höflichkeit und Artigkeit in der Lebensart und dem Umgange müſſen die Fremden an ſich ziehen. Eben dieſes kann auch ein außerordentlicher Glanz und Pracht des Hofes wirken; und ein mit vollkommenem Geſchmacke und guter Erfindung angeordnetes Feſt des Hofes, oder eine mit großer Pracht und außerordentlichen Auszierungen verſehene Oper, kann durch den Aufwand der Fremden, die dadurch herbey gezogen werden, ſo viel und noch mehr neues Geld zur Circulation bringen, als der ganze Aufwand des Hofes dabey beträgt. Die Pracht des Hofes, die zu dieſem Endzwecke geſchieht, iſt dem-

nach gar nicht verwerflich. Allein, dieſer Endzweck kann einer unüberlegten Verſchwendung und übeln Wirthſchaft des Hofes nicht zur Entſchuldigung dienen. Ein Hof, der Schulden macht, oder die Unterthanen mit unmäßigen Abgaben bedrückt, um eine ſo übel gegründete Pracht zu unterhalten, raubt mit der einen Hand den Vortheil doppelt wieder, den er mit der andern Hand der Circulation gegeben hat. Wenn eine ſolche Pracht vernünftigerweiſe Statt finden ſoll, ſo muß die Haushaltung des Staates dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß dadurch dem Staate und den Unterthanen keine Beſchwerde zugefügt wird.

3. Allein, der beſte und wirkſamſte Weg, neue Geldſummen in den Umlauf zu bringen, und mithin deſſen Lebhaftigkeit zu befördern, bleiben dem ungeachtet allemal die Commerzien. Dieſes iſt, wie ich mich ſchon oben dieſes Gleichniſſes bedient habe, die rechte Thür, durch welche das Geld in den Umlauf eingehen muß, weil es gemeiniglich für nothwendige und unentbehrliche Waaren, mit einem mäßigen Gewinne, und zum Unterhalt einer Menge von Arbeitern eingeht, und ſich alſo von ſelbſt ſofort in alle Zweige des Nahrungsſtandes vertheilt. Dieſes iſt auch ein beſtändig anhaltender Weg, wodurch unaufhörlich ein neuer Zufluß geſchieht, und dadurch wird eben die rechte Lebhaftigkeit des Umlaufes erhalten; da hingegen ein Zufluß, der bald wieder aufhört, und eine Zeitlang ſtocket, ehe er ſich von neuem ergießt, bey weitem nicht eine ſo gute Wirkung haben kann, weil zwiſchen dem erſten und folgenden Zufluſſe eine Leere entſteht, welche binnen der Zeit den Umlauf wieder in ſeine vorig Langſamkeit zieht. Ein unaufhörlicher Geldzufluß in den Umlauf durch die Commerzien ſetzt voraus, daß das Land die allgemeine Handlungsbalanz mit auswärtigen Nationen gewonnen hat; denn ſonſt kann kein Geld durch die Commerzien in den Umlauf eingehen. Das

Hauptwerk kömmt alſo auf die Gewinnung der Handlungsbalanz an; und ein Volk, welches auf dieſen Punct gekommen iſt, wird einen blühenden Nahrungsſtand, einen lebhaften Umlauf, weit ausgebreitete Commerzien und Schifffahrt, kurz, alles, was ein Volk glücklich und mächtig machen kann, haben. Von der Gewinnung der Handlungsbilanz, werde ich im Artikel Handel das Nöthige beybringen,

Der Einfluß der Circulation des Geldes auf das Steigen und Fallen der Preiſe, verdient noch eine beſondere Betrachtung. Der Preis der Sachen iſt ein Werk der Menſchen, womit ſie ſich faſt ſtündlich beſchäftigen, welchen ſie ſelbſt beſtimmen, und welcher doch, ſeiner Natur nach, ſehr dunkel iſt. Wenn ſchon die Waaren, ſowohl einheimiſche, als auswärtige, auf einem Markte bey allen Käufern und Verkäufern einen gewiſſen Preis erhalten, der nicht von der Obrigkeit verordnet, ſondern von ihnen ſelbſt eingewilligt iſt: ſo wird doch Niemand die eigentliche Urſache angeben können, warum die Verkäufer nicht mehr nicht weniger dafür fodern, und die Käufer nicht mehr, nicht weniger dafür geben. Die Urſachen davon ſind gar zu tief verſteckt; und es iſt unmöglich, einen Grund anzugeben, warum eine Sache denſelben Preis habe, und zu derſelben Zeit nicht mehr nicht weniger gelte. Dem ungeachtet laſſen ſich die Urſachen anzeigen, warum der Preis einer Sache überhaupt ſteige oder falle; ja, man kann ſogar zum voraus beſtimmen, wie der Preis einer Sache unter gewiſſen Bedingungen im Durchſchnitte ſteigen oder fallen werde, ob man gleich die eigentliche Summe davon zu einer gewiſſen Zeit nicht angeben kann. Doch man darf ſich alsdann nicht begnügen, nur eine oder die andere Urſache davon anzuzeigen, ſondern es treten verſchiedene zuſammen, welche ihn beſtimmen. Locke, Montesquieu und Hume leiten den Preis aus der im Lande vor-

vorhandenen Quantität des Geldes und der Waaren her; ſie behaupten, daß die Waarenpreiſe allemal im Verhältniſſe mit dem Vorrathe des Geldes im Lande ſtänden, mithin die Waaren durch ihre Vermehrung wohlfeiler, hingegen durch die Vermehrung des Geldes theurer würden. **Stewart**, in der Enquiri into the principles of political oeconomy, beſtreitet dieſe Meinung, und will behaupten, daß der Waarenpreis nicht von der Menge des Reichthums im Lande, ſondern davon abhänge, ob viel oder wenig nach den Werken der Induſtrie gefragt wird. Er ſchreibt: „Das „Vermögen derer, die für das phyſikaliſch Nothwendige arbeiten, muß bey Nationen, wo Induſtrie herrſcht, den zum Grunde liegenden Preis der „Lebensmittel feſtſetzen; und der Werth an Gelde, „welchen ſie für ihre Arbeit bekommen, wird den „ordentlichen Zuſtand ihres Vermögens beſtimmen. „der allemal nach dem Verhältniſſe, wie viel oder „wenig ihre Arbeit geſucht wird, ſteigen oder fallen „muß.“ Es ſcheint, als ob ſowohl die zuerſt erwähnte, als die jetzt angeführte Urſache allein, vor ſich, zu Beſtimmung der Preiſe unzulänglich ſey, und man ſo wenig behaupten könne, daß er von der vorhandenen Quantität des Geldes und deſſen Proportion gegen die Waaren allein abhänge, als daß er davon ſeine Beſtimmung hauptſächlich erhalte, ob die Waaren von vielen oder von wenigen geſucht werden.

Der Geldvorrath im Lande ſteht in einem gewiſſen Verhältniſſe mit dem Sachen- oder Waarenvorrathe; aber nicht zu allen, ſondern nur zu ſo vielen, als verkauft werden. Man darf nicht mit **Montesquieu**, die Summe aller im Lande vorhandenen Sachen zuſammen nehmen, und wiederum die Summe alles vorhandenen Geldes zuſammen rechnen, und beyde einander gleich ſchätzen, dergeſtalt, daß jene durch ihre Vermehrung wohlfeiler, und durch die Vermehrung des Geldes

theurer würden; ſondern es iſt gewiß hundertmal weniger Geld im Lande, als die vorhandenen Sachen und Waaren werth ſind. Das ärmſte Dorf, worin etwa nur 400 Rthlr. circuliren, hat gewiß für 40000 Rthlr. Güter und Waaren, wenn man Ländereyen, Wieſen, Gärten, Häuſer, Vieh, Haußgeräthe, Kleidung und Getreide, zu Gelde rechnet. Dem ungeachtet kann ein Jeder den Werth von ſeinen Gütern ſo gut erhalten, als wenn 40000 Rthlr., nämlich der Weth von allen Gütern, bereit läge, und einem Jeden davon ſein Antheil ausgezahlt würde. Solches wird vermöge der Circulation des Geldes bewerkſtelligt. Niemand kann den Werth von dem Seinigen auf einmal mit allen übrigen Einwohnern zugleich, hingegen aber ein Jeder einzeln für ſich ſein Antheil ſucceſſive erhalten. Denn es werden in einem Dorfe jährlich höchſtens nur ein Paar Morgen Land, und überhaupt nur für 400 Rthlr. Sachen verkauft. Mit großen Landgütern und den Häuſern in großen Städten hat es nach Proportion, eine gleiche Bewandtniß. Daher kann man nicht mit den oben angeführten Schriftſtellern annehmen, daß der Geldvorrath allen Sachen im Lande gleich geſchätzt werde, ſondern er wird nur ſo vielen Sachen gleich geſchätzt, als jährlich verkauft werden.

Hingegen hängt der Waarenpreis auch nicht blos davon ab, ob die Waare viel oder wenig geſucht wird, ſondern der ſtärkſte und hauptſächlichſte Grund, wodurch er ſeine Beſtimmung erhält, wird dem ungeachtet in dem Verhältniſſe der Quantität der Waaren und des Geldes zu ſuchen ſeyn.

Um dieſes zu beweiſen, werde ich eine richtige Erklärung des Preiſes voran ſchiken. Der Preis iſt die Quantität einer Sache, in welcher ſie einer andern bey vorzunehmendem Umtauſche gleich geſchätzt wird. Es iſt nicht nöthig, daß der Preis allemal mit Gelde bezahlt werde, ſondern man kann auch eine Sache gegen die andere umtauſchen. Der Preis wird daher durch zwo Perſonen beſtimmt: durch denjenigen, welcher

welcher die Waare ſucht; und durch den, welcher ſie ausgiebt. Auch bezieht ſich derſelbe auf zwo Sachen: auf diejenige, welche der Suchende bekömmt; und auf die, welche er ausgiebt. Beyde, ſowohl Käufer als Verkäufer, richten ſich hiebey nach dem Maße, in welcher Quantität ſie ſowohl die eine Sache, welche ſie ſuchen, zum Gebrauche nöthig haben, oder nöthig zu haben glauben, als auch in welcher Quantität ſie die andere Sache, welche ſie weggeben wollen, beſitzen und entbehren können, oder zu entbehren glauben. Nun hängt es zwar freylich von der Neigung des Käufers und von der Beſchaffenheit der Waare ab, in welcher Quantität ſolche geſucht wird. Allein, zur Schließung eines Kaufes und zum ſtarken Abgang einer Waare, iſt dieſes nicht allein hinlänglich, ſondern es kömmt zugleich darauf mit an, in welcher Quantität die Käufer, welche die Waare ſuchen, dasjenige beſitzen, welches der Verkäufer verlangt. Wenn z. B. vier Stück wohlgemäſtete Schweine, zu 24 Rthlr., in ein Dorf, worin lauter wohlbemittelte Juden wohnen, gebracht werden: ſo werden ſie bey ihnen keinen Preis haben, weil ſie Niemand verlangt oder ſucht. Allein, man bringe dieſe Schweine in ein Dorf von armen chriſtlichen Einwohnern, darin Niemand 24 Rthlr. in einer Summe bereit liegen hat, ſo haben zwar alle Einwohner Neigung genug, dieſe Schweine zu kaufen, allein Niemand hat ſo viel Geld, als die Verkäufer fodern, und deswegen finden ſie auch daſelbſt keinen Preis. Bringt man ſie hingegen in eine reiche Stadt, ſo werden ſie für ſolchen Preis in kurzer Zeit verkauft ſeyn. Zu Sues in Egypten koſtet die Kanne friſches Waſſer, welches vier Meilen weit hergeholt werden muß, einen Speciesthaler ſchwediſcher Silbermünze, und es halten ſich daſelbſt gemeiniglich nur 300 Einwohner auf. Geſetzt, ein deutſches Dorf von einer gleichen Anzahl Einwohner, welche jedoch kaum eine Kanne Bier mit 10 Pfenn. bezahlen können, geriethe in einen gleichen Zuſtand, oder ſie würden als eine neue Colonie nach Sues, ſtatt dieſer Einwohner, gebracht, würden ſie wohl die Kanne Waſſer mit einem Speciesthaler bezahlen können? würden ſie nicht, dem ungeachtet, das friſche Waſſer ſo ſehnlich, als die Alten vorigen Einwohner, ſuchen? und würde es nicht, dem ungeachtet, ungleich wohlfeiler ſeyn? Wenn alſo Stewart meint, daß der Preis nicht von dem Geldvorrathe, ſondern davon abhänge, ob viele Waaren verfertigt und geſucht werden: ſo zieht er zwar beyde Perſonen, nämlich die Käufer und Verkäufer, aber nicht zugleich auch beyde Sachen, ſondern nur eine einzige davon, nämlich die Waare, wie ſie geſucht und gemacht wird, nicht

aber

aber auch die andere, nämlich das Geld, welches dafür ausgegeben wird, in Betrachtung; ſo groß auch im Uebrigen deſſen Einſicht in dieſe Wiſſenſchaft iſt, welche aus ſeinem unvergleichlichen Werke davon hervorleuchtet. Niemand kann für eine Waare mehr Geld ausgeben, als er wirklich hat. Geſetzt, daß auf einer kleinen Inſel für 20000 Menſchen Korn wüchſe, aber nur 10000 Menſchen darauf vorhanden wären, unter welchen 2 Tonnen Goldes für Korn circulirten und ſvertheilt wären; geſetzt, daß dieſe 10000 Menſchen alles Korn bisher conſumirt und verſchwendet hätten, ob es gleich für 20000 Menſchen bequem hingereicht hätte; geſetzt, es langten hernach noch 10000 Menſchen daſelbſt an, und es käme nichts mehreres von Gelde hinzu, ſondern die vorigen 2 Tonnen Goldes zertheilten ſich nunmehr unter die 20000 Menſchen: ſo werden ſich noch einmal ſo viele Käufer zu dem Korne finden, welche es ſuchen. Alsdann wird man zwar im Anfange über große Theurung klagen hören, ehe ſich der Kornpreis nach dem Geldvorrathe und der Menge von Menſchen eingerichtet hat. Denn die Eigenthümer des Kornes werden noch die vorigen Preiſe fodern, obgleich Niemand ſo viel Geld, wie vorhin hatte, ſondern die 2 Tonnen Goldes ſich unter noch einmal ſo viele Menſchen zerſtreut haben. Endlich aber wird es doch, anſtatt daß es, nach den Sätzen des Stewart, nunmehr noch einmal ſo theuer werden ſollte, vielmehr noch einmal ſo wohlfeil werden. Denn es können auf ſelbiger Inſel nicht mehr, als 2 Tonnen Goldes, für Getreide, wie vorhin, ausgegeben werden, indem nachher nichts mehreres an Gelde dahin gekommen, und vorhanden iſt. Weil dieſe 2 Tonnen Goldes nun unter noch einmal ſo vielen Menſchen circuliren und ſich vertheilen, als vorhin: ſo kann für das Korn nur halb ſo viel ausgegeben, mithin wird es noch einmal ſo wohlfeil werden. Folglich, da dieſe Käufer unmöglich mehr an Gelde für das Korn ausgeben können, als ſie wirklich haben: ſo iſt klar, daß der Waarenpreis mehr von dem Geld- und Waarenvorrathe, als von der Zahl derer, welche die Waare ſuchen, abhänge. Hierunter iſt aber allemal ein ſolcher Vorrath zu verſtehen, welcher zur Conſumtion, oder zum Gebrauche erfoderlich iſt und geſucht wird, Stewart meint zwar, daß wenn das Nachfragen nach einer Waare nicht ſtärker, auch nicht ſchwächer werde, alsdann das vermehrte Geld wahrſcheinlich entweder in den Schätzen ungebraucht liegen, oder in Geſchirr verwandelt werde. Allein, dieſe Beſorgniß iſt ungegründet. Gleichwie überhaupt

die

die Achtung für diejenigen Sachen nach der Maße verringert wird, wie man einen größern Vorrath davon bekömmt: alſo achten die meiſten Menſchen auch das Geld um ſo viel weniger, jemehr ſie davon erlangen. Obſchon einige ſparſame Haushälter für das Geld den gebührenden Reſpect hägen, ſo machen dieſe doch den geringſten Haufen in einem Lande aus. Nur in den letzten 15 oder 20 Jahren des Lebens, lernen die Meiſten erſt den Werth des Geldes erkennen. In den erſten 30 oder 40 Jahren wird das Geld von den Meiſten für nichts geachtet; wer viel hat, giebt viel aus, der Reichſte überbietet den Aermern bey ſolchen Waaren, welche ſeine Begierde reizen. Wenn alſo Stewart erkennt, daß die Neigung das Geld auszugeben, das einzige ſey, welches die Preiſe ſteigern würde: ſo entſteht eben dieſe Neigung durch den Ueberfluß an Gelde. Dieſer Urſache wegen entſteht in einem Lande die Theurung der Waaren bey zunehmendem Geldvorrathe unausbleiblich, wofern nicht der Waarenvorrath oder die Menge der Einwohner vermehrt wird.

Außer dem Geld- und Waarenvorrathe kommen noch andere Urſachen, ſowohl von Seiten des Käufers, als auch des Verkäufers, hinzu, welche den Waarenpreis beſtimmen. Dieſe beſtehen, von Seiten des Käufers, in den Transport und Frachtkoſten, Impoſten u. d. gl. Von Seiten des Verkäufers werden ihm ſeine eigene viele Arbeit, der Lebensunterhalt an dem Orte ſeiner Wohnung, die Beſchaffenheit, die Güte und der Preis des Grundſtoffes, die Abgaben und Impoſten, und die Gefahr oder der Verluſt ſeiner Güter, ſo er dabey gelitten hat, vergütet werden müſſen, welche insgeſamt den Preis erhöhen. Ueberhaupt aber, wenn man ſagt, daß der Preis der Sachen, von dem im Lande vorhandenen Geld- und Waarenvorrathe abhänge, ſo verſteht man alle Waaren im Lande überhaupt, ſo viel davon verkauft werden; und alsdann kann die Urſache des Hrn. Stewart, ob ſie viel oder wenig geſucht werden, zur Beſtimmung aller Preiſe nichts beytragen. Nur bey der Vertheurung einer oder andern einzelnen Waare, welche vorzüglich geſucht wird, kann ſie Statt finden.

finden. Spricht man hingegen von allen Preiſen, ſo muß man annehmen, daß ſie zu allen Zeiten im Ganzen gleich viel geſucht werden, wofern nicht das Land, mehrere Einwohner bekömmt. Nur in dieſem Falle ſind mehrere Käufer vorhanden, und es iſt alsdann einerley, als ob wenige Waaren im Lande befindlich ſind, und dieſelben für die vermehrte Anzahl von Menſchen nunmehr fehlen.

Es iſt daher gewiß, daß die Vermehrung des Geldes die Waaren in einem Lande vertheure, wenn nicht dieſe vermittelſt der Handlung auch vermehrt, und die Anzahl der Menſchen, unter welche es circuliren ſoll, vergrößert wird. Hingegen kann man nicht umgekehrt behaupten, daß die Verminderung des Geldes die Waaren jederzeit wohlfeiler machen werde, wie Hume und der Verfaſſer der Interêts des nations en rapport du commerce. Denn die Waaren können ſich ebenfalls, und mit ihnen die Menſchen in einem Lande vermindern, die Auflagen, Frachten, Zölle, der Preis der Inſtrumente und des Grundſtoffes, wovon die Waaren verfertigt werden, können ebenfalls ſteigen, und dadurch den Waarenpreis in die Höhe bringen, obgleich nicht viel Geld im Lande vorhanden iſt.

65. St. des Hannov. Magaz. J. 1770.
Anmerkungen vom einheim. und fremden Handel, Coſmopolis (1776) 4. S. 174, fgg.
Gothaiſches Magazin, 1. B. 1. St. 1776, 8. S. 74. fgg.
Magazin der Regierungskunſt, der Staats- und Landwirthſchaft, 2. St. Lpz. 1778, gr. 8. S. 37, fgg.
Wie eine gemeinnützliche Circulation des Geldes in einem Lande zu unterhalten; ſ. Patriotiſche Briefe über verſchied. Gegenſtände, den Reichthum und die Glückſeligk. eines Landes betr. von J. M. L. Nürnb. 1779, 8. 4ter Brief, S. 253—286.
Hrn. H. R. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 2. Th. S. 88, fgg.
v. Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. B. S. 595, fgg.
Hrn. Jul. Fried. von Keſſenbrink Abhandlung über das Verhältniß des Werthes des Geldes zu den Lebensmitteln, ſeit Conſtantin dem Großen bis zur Theilung des Reichs unter Theodoſius dem Großen, und über deſſelben Einfluß; welche den von der Kön. Akad. der Wiſſ. für das Jahr 1775 geſetzten Preis erhalten hat. Berl. 1777, 8. 7. B.
(Pinto) Traité de la circulation & du credit.

Die

Die Frage: Wo das viele Geld in der Welt bleibe? iſt allerdings einer Aufmerkſamkeit werth, wenn man annimmt, daß man ſchon ſeit etlichen tauſend Jahren her Geld geſchlagen und geprägt hat; daß eine Münze eine Sache iſt, die nicht ſo leicht verbraucht und abgenuzt wird, wie ein Kleid oder Geldbeutel, ſondern zum Theil ganze Jahrhunderte, mit wenigem oder gar keinem merklichen Abgange ihres Gewichtes im Handel und Wandel herum laufen kann; daß die Welt ſeit einigen tauſend Jahren nicht bevölkerter, ſondern vielleicht eher entvölkerter geworden, und man alſo die Verſchwindung des Geldes nicht auf die Vertheilung unter eine größere Menge von Menſchen rechnen kann, daß noch alle Tage von Fürſten, Herren und Staaten neues Geld gemünzet wird, und, bey dem allen, der reichen Leute immer eher weniger, als mehr, werden, wenigſtens auf keinerley Weiſe irgendwo ein Zuwachs am Gellde verſpürt wird. Man ſollte denken, des Geldes müßte bey dieſen Umſtänden ſo viel werden, daß man es nicht mehr faſſen könnte, ja daß es zulezt ſeinen Werth verlöre. Wo bleibt alſo das viele Geld? So ſieht dieſe Frage aus, wenn ſie auf der Seite vorgetragen wird, wo ſie die Verwunderung der Leute erregen ſoll und wirklich erreget. Die Ausleger im gemeinen Leben und Wandel ſind hier nicht einerley Meinung. Einige ſagen: Die Gewaltigen reißen es zu ſich; es ruhet in den Schatzkammern der Fürſten mit Haufen. Allein, dieſer Grund dürfte wohl nicht Stich halten, wenn man ihn in genauere Ueberlegung ziehen, wenigſtens den Reichthum der Fürſten nach dem Vorrathe des laufenden Gepräges am Golde und Silber abwägen wollte. Andere ſagen: das Geld gehe auf der See zu Grunde; es wird verloren; es wird vergraben; es wird abgenuzt, u. ſ. f. Alles dieſes iſt nicht einmal zuſammen genommen, geſchweige einzeln, zum Abgange genug, für den Zuwachs

des

des Geldes, welcher durch das beſtändige Zuprägen entſteht, wenn nicht ein anderer Grund vorhanden wäre. Nach dem beſtändigen Fortfahren im Geldmünzen, muß natürlicher Weiſe auch immer mehr Geld in der Welt entſtehen; dieſes hat ſeine Richtigkeit. Und es iſt auch in der That mehr Geld vorhanden, als ehedem; und es entſteht alle Tage noch mehr, ohne fragen zu dürfen, wo es bleibt, nachdem der Werth von allen Dingen in der Welt ſo ſehr geſtiegen iſt, und täglich noch mehr ſteigt. In Vergleichung der vorigen Zeiten iſt heutiges Tages ein Taglöhner reicher, als vormals mancher reiche Mann, ungeachtet jener wirklich bey uns arm iſt. Wir dürfen die Zeiten noch ſo gar fern nicht ſuchen, da der Taglöhner zu ſeiner eigenen Beköſtigung den ganzen Tag gar gern mit einem einzigen Groſchen zum Lohne fürlieb nahm. Jetzt empfängt er acht Groſchen, und wohl noch mehr. Nach dieſem einzigen Verhältniſſe verhält ſich alſo ſchon der Reichthum der vormaligen und jetzigen Welt, wie 1 gegen 8. Nach dem Verhältniſſe des Taglöhners muß derjenige noch weit reicher ſeyn, der ihm die acht Groſchen reicht, als der Taglöhner ſelbſt. Mit dieſem ſtelle man nunmehr denjenigen in Vergleichung, der dem Taglöhner ehmals 1 Groſchen reichte, um zu ſehen, wie viel Geld jetzt mehr in der Welt ſeyn müſſe. In jenen Zeiten iſt vielleicht mancher, der nur einige Thaler im Vermögen hatte, für einen Capitaliſten gehalten worden, da heutiges Tages mancher Handwerksgeſell ſo viel in einer Woche verdient.

Am deutlichſten kann man ſich von der Vielheit des Geldes in Vergleichung der vorigen Zeiten überzeugen, wenn man ſich eine Armee vor Augen ſtellt. In einer ſolchen, wenn ſie im Felde ſteht, koſtet jeder Mann durch die Bank täglich einen Reichsthaler, welches Geld täglich wirklich vorhanden ſeyn und ausgezahlt werden muß. Hiezu ſind Geſchütz und die ganze Artillerie, und hundert dergleichen Dinge noch nicht einmal mitgerechnet. Man nehme jetzt nur eine Armee von zehn tauſend Mann; man

man laſſe ſie nur drey Jahre im Felde ſtehen; man rechne die Summe, die es koſtet, ſie zu unterhalten; gewiß man wird erſtaunen, nicht wo das viele Geld in der Welt bleibt, ſondern wo es noch alles herkömmt!

Es iſt zwar wahr, daß vieles Geld zu Waſſer und zu Lande durch allerley Zufälle wirklich verloren geht; ein großer Theil deſſelben, im Ganzen betrachtet, auch in der That abgenuzt wird. Allein welch eine Kleinigkeit beträgt dieſer zuſammen genommene Verluſt nicht, in Vergleichung der ganzen Berge vom Gelde, welche bloß ein Opfer der menſchlichen Wolluſt werden! Man rechne nur diejenigen Gold= und Silbermünzen, die wir nicht mehr in der Taſche, ſondern auf der Taſche und auf allen Nähten tragen. Man frage unſere ekle und verwöhnte Mäuler, die jezt nicht mehr aus hölzernen oder irdenen ſondern aus goldenen und ſilbernen Gefäßen trinken und eſſen wollen, wo das viele täglich zugeprägte Geld bleibe. Man rechne dieſes von den fürſtlichen Palläſten an, bis in die Bauerhütten, und man wird erſtaunen, wie viel, wie weit mehr Geld in der Welt iſt, ungeachtet die Zeiten in keinem Stücke dadurch beſſer werden.

Gr. Bauer auserleſ. und nüzl. Neuigkeiten für alle Münzliebhaber, 10. und 11. St. Nürnb. 1766, 4. S. 249, f.

Beruhigende Gedanken vom Geldmangel in Deutſchl. Frf u L. 1771.

Geldmangel in Deutſchl. u. deſſelben gründliche Urſachen, nach Anleitung des wahrhaften Verlaufs des in unſerm Vaterl von etlichen vielen Jahren her verführten Weſens u. Wandels, an Tag gegeben durch Gottl. Wahrmund (Erasm. Franciſci) Bayr. 1664, 8.

Troſtgründe bey dem zunehmenden Mangel des Geldes, ſ. Möſers patriot. Phantaſien, Th. 1. S. 167, fgg.

Unger in ſeiner Schrift von der Ordnung der Fruchtpreiſe hat ausfindig zu machen geſucht, wie viel Korn man für den jährlichen Unterhalt einer Perſon in einem Lande zu rechnen habe; und eben dieſer Regel hat er ſich auch bedient, die Menge des Geldes zu beſtimmen, welches zu verſchiedenen Zeiten in Deutſchland geweſen iſt.

Dieſemnach rechnet er im Jahre	1500 . .	7. 3, 7	Millionen	Thlr.
—	—	1550 . .	45. 9, 14	—	—
—	—	1660 . .	99. 5, 28	—	—
—	—	1650 .	135. 3, 14	—	—
—	—	1700 .	283. 6, 17	—	—
—	—	1750 .	428. 4, 7	—	—

Die Ausfuhre des Geldes iſt in verſchiedenen Ländern, als: in Spanien, England und Frankreich bey Strafe der Confiscation des Geldes und andern Leibesſtrafen verboten; in andern aber, inſonderheit in Holland, Venedig und Genua völlig frey gelaſſen. Der Grund, warum in gedachten Ländern dieſes Verbot geſchehen iſt, beruhet auf der vorgefaßten Meinung vieler Staatskundigen, als ob dadurch ein Land um ſeine Baarſchaft gebracht, und arm werde. Da aber das Gegentheil, und daß dieſe Meinung irrig ſey, theils von andern durch Gründe, theils durch das Beyſpiel von Holland, Venedig und Genua erwieſen worden iſt, überdieß auch die Erfahrung gelehrt hat, daß ein ſolches Verbot ein ewiges Hinderniß der Commerzien, und alſo deſſen Beobachtung eine Unmöglichkeit ſey: ſo hat man ſich in allen den vorhin genannten Ländern genöthigt geſehen, dieſes Verbot gewiſſermaßen entweder einzuſchränken, oder doch dabey durch die Finger zu ſehen, wenn demſelben ſowohl von den ein= als ausländiſchen Kaufleuten entgegen gehandelt wird. Spanien geſtattet nicht allein, daß für Getreide ſilberne Platten oder auch das gemünzte Geld öffentlich eingeladen und weggeführt werden, ſondern ertheilt auch den genueſiſchen Kaufleuten, welche in Spanien wohnen, alle Jahre, und zwar einem jeden inſonderheit, eine Speciallicenz, daß ſie eine große Summe Silber oder Gold aus dem Königreiche führen dürfen; und weil dieſelben Kaufleute ſelten ſolche Summen nöthig haben, ſo verkaufen ſie ſolche Licenz an andere Kaufleute; daher es dann kömmt, daß alle Kaufleute, des Verbotes ungeachtet, ſo viel ſpaniſches Geld ausführen. Da in England ſonſt das Verbot geweſen iſt, daß Niemand ohne Erlaubniß des Königes Gold oder Silber, es ſey in Gelde oder Geſchmeide, aus dem Lande führen ſolle: ſo hat man doch im J. 1683 dieſes Verbot allein auf die Landesmünze eingeſchränkt, und in Betrachtung, „daß viele ſehr conſiderable Commerzien nicht wohl ohne baares Geld, Gold und Silber getrieben werden können, den Schluß gefaßt, daß nach dem 1.

Aug.

Aug. 1683 frey und Jedermann erlaubt ſeyn ſolle, alle Sorten von fremden Geldern oder Geſchmeide, es ſey Gold oder Silber, aus dem Lande zu führen, jedoch, daß man es bey der Maut erſt angeben oder regiſtriren laſſe; wiewohl weder Maut noch andere Aufſchlag oder Gebühr dafür begehrt oder bezahlt werden ſollen.“ Allein auch dieſe Limitation wird nicht gehalten, ſondern es wird engliſches Geld genug ausgeführet; wie man dann in Holland, und inſonderheit in Amſterdam, engliſches Geld in Menge findet. In Frankreich, wo die Einfuhre des fremden, und die Ausfuhre des einheimiſchen Geldes bey ſchwerer Leibesſtrafe verboten iſt, geht es nicht beſſer; und es wird vieles franzöſiſches Geld nach Deutſchland, Holland, Türkey, China, Oſtindien ꝛc. ausgeführet.

Fremdes Silber, ſowohl gemünztes als ungemünztes, wird in Enlgand zollfrey herein gelaſſen, und darf nicht einmal im Zollhauſe angeſagt werden; wer aber falſches Geld, das in England gangbar iſt, herein bringt, wird am Leben geſtraft. Dagegen iſt die Ausfuhre des engliſchen Silbers, es möge gemünzet oder nicht gemünzet ſeyn, auf das ſchärfſte verboten, doch nicht des fremden Silbers, mit welchem die Kaufleute einen ſehr ſtarken Handel treiben. Wer Stangenſilber ausführen will, geht auf das Rathhaus, und betheuert mit einem körperlichen Eide, „daß dieſes rohe Silber lauter fremdes, und weder eingeſchmolzenes engliſches Geld, noch engliſches Silbergeſchirr ſey.“ Den hierüber empfangenen gerichtlichen Schein muß der Eigenthümer auf dem Zollhauſe vorzeigen; ſonſt iſt nicht nur der doppelte Werth ſeines Stangenſilbers verfallen, ſondern der Schiffer, der daſſelbe wiſſentlich an Bord genommen hat, muß auch eine Geldſtrafe von 200 Pf. Sterl. erlegen; und wenn er der Hauptmann eines Kriegsſchiffes iſt, ſo verliert er noch dazu ſeinen Platz. Dieſes ganze Geſetz iſt durch die Parlamentsacten vom 6ten, 7ten und 8ten Regierungsjahre Wilhelm III. gemacht, und zugleich verordnet worden, daß alles Stangenſilber, welches Jemand unter verdecktem Namen ausführen will, verfallen ſeyn ſoll. Da die Engländer in der allgemeinen Handelsbilanz alle Jahre große Summen gewinnen, welche diejenigen Völker, die verlieren, jährlich in baarem Gelde nach England ſenden müſſen: ſo iſt daſelbſt dieſes Verbot der Ausfuhre eben nicht zu tadeln; wenn aber diejenigen Völker, die in der allgemeinen Handelſchaft jährlich verlieren, die Ausfuhre ihres Geldes

verbieten, ſo machen ſie ein Geſetz, welches nicht gehalten werden kann, ſo lange ſie einen Paſſivhandel treiben.

Unter den Europäern ſind die **Holländer** die einzigen, welche die Ausfuhre ihres Geldes ſelbſt befördern, und daſſelbe in der ganzen Welt gangbar zu machen ſuchen, woran ſie wohl thun.

Wenn wir den Urſachen nachſpüren, welche Schuld ſind, daß das einheimiſche Geld aus dem Lande geht, ſo entdecken wir deren vier. Nämlich: 1) wenn Gold und Silber nicht in dem gehörigen Verhältniſſe gegen einander ſtehen, worin es England, Spanien, Portugall und viele andere Länder verſehen; in welchem Falle kein Verbot der Ausfuhre, ſondern nur eine genauere und richtigere Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen dieſen edeln Metallen helfen wird. 2) Eine ſchädliche Handelsbilanz. Hier hilft auch kein Verbot. 3) Wenn fremdes ſchlechtes Geld gangbar iſt, welches aber kein Landesherr verſtatten ſollte, weil ſolches der Handlung, ja dem ganzen Lande höchſt ſchädlich, und dem Anſehen der oberſten Gewalt oder Landesregierung etwas verkleinerlich fällt. Fremdes Geld muß nur als eine rohe Waare nach dem Werthe des Goldes oder Silbers, welches wirklich darin ſteckt, im Lande gelten. Endlich kann 4) das Geld auch aus dem Lande gehen, wenn unſer Gepräge ſogar von fremden Völkern zum allgemeinen Maßſtab aller Dinge angenommen wird, wie es z. B. mit den holländiſchen Ducaten geſchieht. Dieſes iſt allzeit höchſt erwünſcht, weil uns die Ausländer auf ſolche Art den Schlageſchatz, d. i. die Prägekoſten bezahlen müſſen. Kurz, das Verbot der Ausfuhre des Geldes iſt immer unnütz. Daſſelbe heilt niemals das Uebel aus dem Grunde, und bleibt bey den ſchärfſten Strafgeſetzen doch unwirkſam, wie die oben angeführten Beyſpiele von Spanien, England und Frankreich beweiſen. Das beſte Mittel, nicht allein das inländiſche Geld im Lande zu behalten, ſondern auch fremdes dahin zu ziehen, iſt der Flor der Handlung und der Manufacturen.

Von dem Ausfluß des Geldes aus einem Lande, und wie man ſuchen müſſe, ſolches darin zu erhalten, ſ. patriotiſche Briefe über verſchied. Gegenſtände, den Reichthum und die Glückſeligkeit eines Landes betr. v. J. M. L. Nürnb. 1779, 8. 2. Brief, S. 14—75

Das

Das Geldauswerfen, L. Jactus miſſilium, pflegt an großen fürſtlichen Höfen bey feyerlichen Handlungen, inſonderheit aber bey der kaiſerl. Krönung, zu geſchehen.

Von dieſem uralten Gebrauche bey Krönungen und andern Solennitäten, Geld unter das Volk auszuwerfen, hat Hr. Prof. Köhler im 7. Th. ſeiner Münzbeluſtigung S. 393, fgg. ausführlich gehandelt, und, daß ſolches bereits unter den erſten römiſchen Kaiſern üblich geweſen ſey, gezeigt, auch alle Auswerfmünzen (L. Miſſilia, Fr. Pièces de largeſſe) der neuern Kaiſer, von Maximilian I. an, beſchrieben. So hat auch Hr. D. Fried. Heinr. Graf in einer zu Leipzig im J. 1734 geſchriebenen Diſſertation de Miſſilibus alles hieher gehörige beygebracht. Es verrichtet aber das Geldauswerfen nach vollbrachter kaiſerl. Krönung der Churf. v. Pfalz als Reichserbſchatzmeiſter, oder ein Graf v. Sinzendorf, als deſſen Erbſchatzmeiſter, welchem letztern auch ein Theil der goldenen und ſilbernen Münzen nebſt des Churfürſten Pferde gebühret.

Obgleich das Geldauswerfen nur gekrönten Häuptern zukömmt, vornämlich, wenn man eine beſondere Münze ſchlagen läßt: ſo iſt doch auch, inſonderheit in Deutſchland, den Fürſten und Ständen des Reiches, welche die Landeshoheit und das Recht Geld zu ſchlagen haben, ſolches nicht zu verſagen. Ja es kann auch wohl ein bloßer Privatmann gemeines Geld auswerfen, wofern es nur zu keiner Verſchwendung ausſchlägt, und ein Verbot der Güteradminiſtration verurſachet.

Geld, (Abzugs⸗) ſ. Th. I. S. 191.
— (Anker⸗) ſ. Hafen⸗Geld.
— (Anzugs) ſ. Th. II. S. 275.
— (Ausgelegtes) ſ. Th. III. S. 228.
— (Baares) ſ. Th. III. S. 320.
— (Bier⸗) ſ. Th. V. S. 263.
— (Bürger) ſ. Th. II. S. 275.
— (Bürſch⸗) ſ. Jäger⸗Recht 1.
— (Cavallerie⸗) ſ. Th. VII. S. 729.
— (Conſulat⸗) ſ. Th. VIII. S. 329.
— (Conventions⸗) ſiehe unter Münz⸗Fuß.
— (Convoi⸗) ſ. Th. VIII. S. 375.
— (Cornuten⸗) ſ. Th. VIII. S. 392.

Geld, (Courant⸗)
— (Current⸗)] ſ. Th. VIII. S. 473.
— (Damm⸗) ſ. Th. VIII. S. 728.
— (Darr⸗) ſ. Th. VIII. S. 751.
— (Deich⸗) ſ. Th. IX. S. 75.
— (Depoſito⸗) ſ. Th. IX. S. 114.
— (Dienſt⸗) ſ. Th. IX. S. 298.
— (Einbinde⸗) ſ. Th. X. S. 365.
— (Eingangs⸗) ſ. Th. X. S. 383.
— (Einlege⸗) ſ. Th. X. S. 432.
— (Einſtands⸗) ſ. Th. X. S. 463.
— (Erb⸗) ſ. Th. XI. S. 155.
— (Erbſtands⸗) ſ. Th. XI. S. 169.
— (Erden⸗) ſ. Erb⸗Zins.
— (Fahr⸗) ſ. Th. XII. S. 109.
— (Fall⸗) ſ. Th. XII. S. 155.
— (Fang⸗) ſ. Pürſch⸗Geld.
— (Faſel⸗) ſ. Th. XII. S. 271.
— (Fehm⸗) ſ. Th. XII. S. 424.
— (Fenſter⸗) ſ. Th. XII. S. 608.
— (Ferſen⸗) ſ. Th. XII. S. 629.
— (Fertiger⸗) ſ. Th. XII. S. 629.
— (Feſte⸗) ſ. Th. XII. S. 647.
— (Feuer⸗ oder Feuerſtätten⸗) ſ. Heerd⸗Geld.
— (Feyer⸗) ſ. Th. XIII. S. 257.
— (Finde⸗ oder Findel⸗) ſ. Th. XIII. S. 358.
— (Flug⸗) ſ. Th. XIV. S. 360.
— (Forſt⸗) ſ. Th. XIV. S. 727.
— (Fracht⸗) ſ. Th. XIV. S. 733.
— (Franz⸗) ſ. Th. XIV. S. 748.
— (Frauen⸗) ſiehe Huren⸗Lohn.
— (Freuden⸗) ſ. Th. XV. S. 729.
— (Frey⸗) ſ. Th. XV. S. 54.
— (Friſt⸗) ſ. Th. XV. S. 157.
— (Frohn⸗) ſ. Th. XV. S. 163.
— (Futter⸗) ſ. Th. XV. S. 584.

Geld, (Gatter⸗) ſ. Th. XVI. S. 478.
— (Gedinge⸗) ſ. Th. XVI. S. 581.
— (Gegen⸗) ſ. Th. XVI. S. 622.
— (Geleits⸗) ſ. Geleit.
— (Geſchirr⸗) ſ. Geſchirr.
— (Gevatter⸗) ſ. unter Gevatter.
— (Gewerbe⸗) ſ. Gewerbe.
— (Gnaden⸗) } ſ. in G.
— (Gönne⸗) }
— (Gottes⸗) ſiehe Gottes⸗Groſchen.
— (Gruben⸗) ſ. unter Kohlenbrennen.
— (Hafen⸗) ſ. Hafen.
— (Haft⸗) } ſ. in H.
— (Halfter⸗) }
— (Hand⸗) ſ. Hand.
— (Hau⸗) }
— (Haupt⸗) }
— (Haus⸗) } ſ. in H.
— (Heiden⸗) }
— (Hengſt⸗) }
— (Henker⸗) }
— (Heerd⸗) ſ. Heerd.
— (Holz⸗) ſ. Holz.
— (Hülfs⸗) ſ. Th. XI. S. 725, und unter H.
— (Hufen⸗) ſ. Th. IX. S. 298.
— (Hunde⸗) } ſ. in H.
— (Hut⸗) }
— (Jagd⸗) } ſ. in J.
— (Jahr⸗) }
— (Kahn⸗) } ſ. in K.
— (Kai⸗) }
— (Kamin⸗) ſ. Heerd⸗Geld.
— (Karten⸗) }
— (Kauf⸗) } ſ. in K.
— (Kerzen⸗) }
— (Lager⸗) ſ. Th. VI. S. 56.

Geld, (Laub=) ſ. Laub.
— (Lehnsritterpferde=) ſ. Lehen.
— (Lieger=) ſ. in L.
— (Loslaſſungs=) ſ. unter Leibeigenſchaft.
— (Mahn=) ein Forſtaccidenz; ſ. Th. XIV. S. 550.
— (Markt=) ſ. in M.
— (Metzkorn=) ſ. in M.
— (Mieth=) ſ. im Art. Geſinde.
— (Nadel=) ſ. in N.
— (Nahrungs=) ſ. Gewerbe=Geld.
— (Pathen=) ſ. unter Pathe.
— (Pfände=) ſ. Th. XIV. S. 549, 705, 709.
— (Pflanz=) ſ. Th. XIV. S. 548, 705.
— (Pfriem= oder Priem=) ſ. Kapplaken.
— (Pürſch=) ſ. in P.
— (Quartal=) ſ. Th. X. S. 383.
— (Quatember=) ſ. in Q.
— (Rauch=) ſ. Heerd=Geld.
— (Receptions=) ſ. Th. II S. 275.
— (Reu=) ſ. Reu=Kauf, im Art. Kauf, Th. XXXVI. S. 359.
— (Schieß= oder Schuß=) ein Forſtaccidenz; ſ. Th. XIV. S. 551, und Jäger=Recht 1.
— (Schimpf=) ſ. unter Injurie.
— (Schlüſſel=) ſ. im XXXVI. Th. S. 372.
— (Spiel=) ſ. Nadel=Geld.
— (Stamm=) ſ. Th XIV. S. 547.
— (Stand=) ſ. Th. VI. S. 57.
— (Straf=) ſ. Geld=Strafe.
— (Strick=) ſ. im XXXVI. Th. S. 327.
— (Taſchen=) ſ. Nadel=Geld.
— (Trink=) ſ. Th. V. S. 263.
— (Wage=) ſ. Th. XIV. S. 336.
— (Wiederkauf=) ſ. im XXXVI Th. S. 359.
— (Wieſen=) ein Pflanzengeſchlecht; ſ. Pfennig=Kraut.

Gelder,

Gelder, (Bodmerey=) ſ. Th. VI. S. 57.
— (Chatoullen=) ſ. Th VIII. S. 38.
— (Diſpenſations=) ſ. Th. IX. S. 330.
— (Ergötzungs=) des Regenten,] ſ. Th. VIII.
— (Hand=) des Regenten,] S. 39.
— (Herren=) ſ. Herren = Gefälle.
— (Ritterpferds=) ſ. in R.
— (Spiel=) des Regenten, ſ. Th. VIII. S. 39.
— (Tage=) Diäten; ſ. Th. IX. S. 174.
Geld=Ausfuhre, ſiehe oben S. 50, fgg.
Geld=Auswerfen, ſiehe oben S. 53, f.
Geld=Beutel, ſiehe Geld = Sack.
Geld=Buße, ſiehe Geld = Strafe.
Geld=Contract, ſiehe Schuld = Contract.
Geld=Gefälle, ſiehe unter Einkünfte des Staates.
Geld=Gülte, ſiehe Gülte.

Geld=Gürtel, ein hohler Gürtel, Geld in demſelben bey ſich zu tragen, welchen man im gem. Leb. eine Katze oder Geldkatze (*) zu nennen pflegt. Es iſt dieſes eine Arbeit der Handſchuhmacher. Weil ein ſolcher lederner Geldbeutel um den Leib geſpannt wird, ſo darf dazu kein Leder, welches ſich ſtark ausdehnt, genommen werden. Landleute, Schlächter und andere Leute, welche viel Geld auf Reiſen bey ſich führen müſſen, ſchütten in dergleichen Beutel ihr Geld, und ſpannen ihn wie einen Gürtel um den Leib.

Den Beutel ſchneidet der Handſchuhmacher aus einem einzigen Stücke zu, und laſcht ihn in der Mitte der Länge nach zuſammen. An einem Ende laſcht er einen Riemen zu einer Schnalle an den Beutel an, und an dem andern Ende ſchnürt er einen ſtarken Riemen von ſämiſch = garem Ochſenleder mit einem dünnern Riemen an. Mit dem ſtarken Riemen wird die Geldkatze zugeſchnallet.

Geld=Hülfe, Fr. Subſide en argent, eigentlich eine jede Hülfe, welche man einem andern in Gelde leiſtet. In engerer Bedeutung werden die Steuern, welche Unterthanen dem Landesherrn zum Behufe der öffentlichen Bedürfniſſe bewilligen, zuweilen Geldhülfen genannt.

(*) Von dem Urſpr. dieſ. Benenn. ſ. 8 Katze I. im XXXVI. Th. S. 194.

Geld-Kaſten, ein Kaſten, Geld darin zu verwahren. Wenn derſelbe ganz von Eiſen iſt, und ſolche Schlöſſer hat, die nicht jeder öffnen kann, heißt er im Franz. Coffre fort; ſiehe Th. VII. S. 687, f.

Geld-Katze, ſiehe Geld-Gürtel, und Katze, im XXXVI. Th. S. 194.

Geld-klemm, Mangel an Gelde leidend, im gemeinen Leben, und nur in der Redensart geldklemme Zeit, in welcher das baare Geld ſelten iſt; ſiehe **Klemm.**

Geld-Lade, ſiehe Th. VII. S. 687.

Geld-Lehen, ſiehe **Lehen.**

Geld-Mäkler, im gemeinen Leben eine Benennung eines Geldwechslers oder **Wechslers.**

Geld-Muſchel, ſiehe oben S. 4.

Geld-Negotium, ſiehe **Wechſelhandlung.**

Geld-Poſt, ſiehe **Partey.**

Geld-Rechnung, eine Rechnun gûber eingenommenes oder ausgegebenes baares Geld; Fr. Compte, Mémoire de recette & depenſe.

Geld-Sack, Fr. Sac d'argent, ein jeder Sack, d. i. großer Beutel, Geld darin zu verwahren. Im gemeinen Leben, beſonders Oberdeutſchlandes, auch wohl ein jeder Geldbeutel; Fr. Bourſe.

Bey den Kauf- und Handelsleuten, auch Banquiers oder Geldwechslern und andern, welche viel mit baarem Gelde zu thun haben, eine Art kleiner Säcke oder Beutel, in deren jeden gemeiniglich eine beſondere Münzſorte oder Species von Gold, Silber und Kupfer gethan wird. Diejenigen, welche den Geldhandel treiben, oder Caſſen halten, müſſen gute Vorſicht brauchen, die Geldſtücke genau zu bezeichnen, d. h. ſie müſſen an den Bindfaden, womit der Sack oben zugebunden iſt, ein Zettelchen (Fr. Etiquette) anheften, worauf 1) die Güte der Species, welche darin enthalten ſind; 2) die Summe, wie hoch ſie ſich belaufen; 3) das Gewicht, welches ſie mit dem Sacke wägen; und 4) der Name deſſen, welcher ihn in Zahlung giebt, verzeichnet

ſeyn

ſeyn muß. Wenn man die Geldſäcke vereinzelt, ſo findet man beſtändig eine Tara daran, weil man gemeiniglich etwas weniges für den Werth des Sackes darein ſteckt. Man nennt ſolches den Ueber⸗ oder Zuſchuß, welcher, beſonders in Frankreich, allemal 5 Sols für den Sack von 1000 Livres, und alſo auch in Anſehung anderer nach Proportion beträgt; ſiehe Zuſchuß. Die Säcke mit Silbergelde oder weißer Münze werden gemeiniglich gegeben und genommen, ohne es zu zählen, indem man ſich faſt beſtändig nach dem Gewichte richtet. Sonſt muß man auch in den Regiſtern oder Verzeichniſſen, die man über die Species macht, welche man empfängt oder bezahlt, der Menge der Säcke und der darin enthaltenen Species und Summen Erwähnung thun.

Geld⸗Schuld, ſiehe Schuld.

Geld⸗Stock, ein ausgehöhlter mit Eiſen beſchlagener, mehrentheils unbeweglicher Klotz, Geld darin zu verwahren. Zuweilen auch ein jeder ſchwerer Geldkaſten.

Geld⸗Strafe, Geld⸗Buße, im ſächſiſchen Landrechte das Gewette; in Niederſachſen die Brüche oder Brüchte, L. Emenda, Mulcta, Multa, Fr. Amende, Peine bourſale, eine jede Strafe, welche in baarem Gelde aufgelegt und abgetragen wird, zum Unterſchiede von einer Leibes⸗ Lebens⸗ oder Gefängnißſtrafe.

Die Geldſtrafen, welche in den wilden Zeiten entweder den Beleidigten, oder dem ganzen Staate, oder den mit der peinlichen Gerichtbarkeit beliehenen Herren (den ſogenannten Bannerherren) zufielen, wurden in der Folge, da die Bedürfniſſe der Höfe immer mehr zunahmen, ſo wie die Regierung erweitert wurde und neue Rechte erlangte, meiſtentheils zur Unterhaltung der Regierung angewieſen; und weil dieſes Einkommen täglich ſtärker ward, ſo wurde es von den Geſetzen ſo außerordentlich beſchützet, daß kein Verbrechen war, es mochte ſo abſcheulich ſeyn, als es wollte, welches man nicht mit Gelde loskaufen konnte. Selbſt die Verbrechen der beleidigten Majeſt. waren davon nicht aus⸗

geſchloſ⸗

geſchloſſen. Man kann ſich leicht vorſtellen, wie viel Reichthümer dieſe Art zu verfahren in den barbariſchen Jahrhunderten eingebracht habe, da die Regeln der Gerechtigkeit ſehr wenig bekannt waren, und noch weniger beobachtet wurden. Weil Buße oder Geldſtrafe in der nordiſchen Sprache Fine heißt: ſo glaubt man, daß davon dieſer Fond Finanzen, und die öffentlichen Einnehmer der Geldſtrafen Finanzier genannt worden ſind.

Es iſt noch jezt in Petersburg ein Tribunal, welches alle kleine Beleidigungen mit Gelde beſtraft, und eine große Quelle von Einkünften iſt. Hieraus ſieht man, warum beynahe alle Strafen der gothiſchen, ripuariſchen, ſächſiſchen, longobardiſchen, burgundiſchen 2c. Geſetze bloß Geldſtrafen waren. In dieſen Geſetzen wurde der Todſchlag, der Ehebruch, die Gotteslästerung, die Mordbrennerey, der Raub, die Entführung u. ſ. w. nach Gelde geſchäzet. Man findet viele Spuren davon auch in den Conſtitutionen der neuern. Unter dieſen Geldſtrafen ſcheint diejenige überaus ſeltſam, und aller guten Politik der Finanzen zuwider zu ſeyn, welche Alphonſus der I. von Arragonien in dem Parlamente zu St. Lorenzo im Jahre 1442 feſtſezte. Alle kleine Aeſte der Finanzen, oder der größte Theil derſelben, waren in einen einzigen zuſammen gezogen worden, d. i. man hatte ſie auf 1 Ducaten von der Feuerſtätte geſezt, weil man dieſes für eine leichte und einfache Methode hielt. Der erſte Fehler dieſes Geſezes war die Ungleichheit der Laſt, weil der Arme ſo viel bezahlen mußte, als der Reiche. Es wurde auch daher nicht lange darnach wieder abgeſchafft, weil es die geringen Handwerker unterdrückte. Allein das Geſez verordnete: **Wer zehen Tage nach der Verfallzeit nicht bezahlt hat, der ſoll den eilften Tag doppelt bezahlen; den ein und zwanzigſten vierfach; den ein und dreyßigſten achtfach; und in dieſer Proportion ſoll es von zehen zu zehen Tagen immer fortgehen;** denn ſo lautet die Clauſel: & ſubinde ſic dictas pœnas quodlibet decem die commiſſas cum principali debito in duplum gradatim adgravandas, donec u. ſ. w. Wenn dieſe doppelt aufſteigende geometriſche Progreſſion mit 36 Terminen vermehrt wird, ſo mußte ein armer Bauer am Ende des Jahres ſo viel bezahlen, als heut zu Tage alle Regenten von Europa zuſammenen, auch die ottomanniſche Pforte nicht ausgenommen, in ihrem ganzen Leben nicht bezahlen könnten. Dieſe Summe beträgt 64,246 Millionen und 310,056 Ducaten. Wenn man aber auch nicht auf dieſe Progreſſion hätte ſehen

wollen,

wollen, ſo mußte ſchon die Strafe des doppelten, dreyfachen, vierfachen in dieſer Art von Verbrechen für ungerecht gehalten werden. Ein Todſchläger, ein Ehebrecher, ein Straßenräuber; ein Verläumder u. ſ. w. können zwar dergleichen Strafen verdienen, indem ſie nicht nur die Privatperſonen, ſondern auch die ganze Republik und die Majeſtät der Geſetze und des Regenten beleidigen; allein wer eine Schuld nicht bezahlet, der iſt nicht allzeit mit ſeinem Willen Schuld daran. Das größte, was man alſo von ihm verlangen kann, iſt das Capital nebſt den Intereſſen. Könnten aber dieſe Intereſſen auf 200, 300, 400 pro Cent anwachſen? So viel beträgt aber die Strafe des doppelten, dreyfachen, vierfachen. Alſo irren wir uns bisweilen, weil wir nicht rechnen.

Die noch gegenwärtigen wilden Völker kennen beynahe keine andere als Geldſtrafen. Homer bedient ſich bisweilen des Wortes ποινή für Geldſtrafe; ich glaube daher, daß die ἄποινα, welches die geſezten Preiſe des Löſegeldes waren, von den ἄφενα, Geſchenke, Reichthümer, nicht verſchieden waren; und hievon kömmt ἀφεός, reich, wohlhabend.

In den barbariſchen Zeiten von Europa giengen die Fürſten ſelbſt auf die Jagd, um die andern Fürſten, mit denen ſie nicht im Bündniſſe ſtanden, zu Gefangenen zu machen, und nahmen überaus große Summen zur Ranzion. Auch dieſes war ein Stück der Finanzen. Der Konig Richard von England, der auf dem kaiſerlichen Gebiete gefangen wurde, da er aus dem gelobten Lande zurück kam, mußte dem Kaiſer Heinrich zwo Millionen bezahlen. Ich muß hier ein ſchönes Stück aus David Hume engliſcher Geſchichte, Th. 5. S. 574. anführen. Indem er von den Irländern zu Anfange des vorigen Jahrhunderts unter der Regierung Jacobs des Erſten redet, ſo ſagt er: Nach dem Geſetze oder nach der Gewohnheit, welche die Irländer Brehon nennen, wurde kein Verbrechen, wenn es auch noch ſo abſcheulich war, mit dem Tode beſtrafet, ſondern bloß mit einer Geldſtrafe, die der Schuldige bezahlen mußte. Auch ſogar der Todſchlag wurde, wie bey allen andern barbariſchen Nationen, auf eben die Art beſtrafet. Man hatte, wie in einem Tarif, den Preis für den Kopf einer jeden Perſon nach ihrem Stande, Amte und Vermögen feſtgeſetzt; und wer ihn zu bezahlen imStande war, der konnte ohne alle andere Furcht einem jeden nach dem Leben trachten. Dieſer Preis wurde Eric genannt. Als Wilhelm von Wilhelmi Lorddeputatus (dieſes war gleichſam ein Vicekönig, der von London dahin geſchickt war) in Irrland war, ſo ſagte er eines Tages zu Maguire einem der vornehmſten Häupter der bar-

barbariſchen Stämme in Ireland) daß er nach Fermanch, einer Provinz, die kurz zuvor in eine Grafſchaft erhoben worden, und den engliſchen Geſetzen unterworfen war, und wovon man Manguiren zum Grafen gemacht hatte, einen Richter zu ſchicken Willens wäre. Er wird willkommen ſeyn, ſagte Maguire; allein ehe ihr ihn ſchicket, möchte ich wohl den Preis ſeines Kopfes wiſſen, um denſelben in meiner Grafſchaft zu erheben, wenn ihn etwa einer von meinen Vaſallen abhauen wollte! Kann man ſich etwas unvernünftigeres vorſtellen, als dieſes Compliment?

Ich will nunmehr unterſuchen, wie viel man ſich auf dieſe Art von Einkünften zum Wohlſeyn des Regenten und des Staates verlaſſen könne? In der Oeconomie muß dieſes eine gewiſſe Maxime ſeyn: Jede Art von Einkünften, welche eine andere Art, die mehr einbringt, verhindert, iſt ein wahrer Verluſt. Und auf dieſe Art, glaube ich, muß man an jedem Hofe die Geldſtrafen größtentheils betrachten. In den alten jüdiſchen und ägyptiſchen Geſetzen, in den griechiſchen des Solon, und in den römiſchen Decemviralgeſetzen finden wir nicht, daß die Verbrechen, welche, den bürgerlichen Körper aufzulöſen, und der methodiſchen Arbeit ein Hinderniß in den Weg zu legen, abzielen, anders beſtraft worden wären, als mit Leibesſtrafen, und mit der Erſetzung des einem andern zugefügten Schadens. (*) In den damaligen Zeiten mußte alſo die Begierde, Böſes zu thun, mehr unterdrücket, und die Liebe zur Tugend und zur Arbeit größer ſeyn.

Es iſt ein Irrthum, wenn man ſagt, daß die Grauſamkeit der Strafen des Draco von den barbariſchen und wil-

(*) Plato zeigt ebenfalls eine gewiſſe allzugroße Gelindigkeit des Herzens in ſeinen Geſetzen, indem er auch bey ſchweren Verbrechen zu ſehr zu den Geldſtrafen geneigt iſt. Dieſe Gelindigkeit iſt in Abſicht auf den politiſchen Körper eine Grauſamkeit; und der Geſetzgeber muß auf die Wohlfahrt des Ganzen ſehen, und ſich nicht von einem Mitleiden gegen die Theile hinreißen laſſen. Man muß billig über eine von den Capitularien Carls des Großen erſtaunen, wo auch das Parricidium, welches zur Erlangung der Erbſchaft begangen worden war, bloß mit der Beraubung der Erbſchaft und mit einer kleinen öffentlichen Buße, die man etwa einer Läſterung wegen thun müßte, beſtraft wurde.

wilden Zeiten hergekommen ſey; ſie mußte aus einer größern Einſicht in den öffentlichen Nutzen entſtanden ſeyn; denn eben unter den Barbaren ſind die Strafen faſt lauter Geldſtrafen. (*)

Die Politik, die großen Verbrechen bloß mit Gute oder Gelde zu beſtrafen, iſt demnach keine Politik weiſer Völker. Sie kamen zu uns aus der Tatarey, aus Schweden, aus Dänemark, aus Sachſen; aus Ländern, wo in den damaligen Zeiten die Regierung wenig entwickelt war; wo man keine große Ordnung kannte, und wo man die Menſchen nach der Stärke des Leibes oder nach der Verwegenheit des Gemüthes ſchätzte. Man überließ daher die großen Verbrechen entweder der Privatrache, oder die Parteyen legten ſie auch gegen die Abtretung gewiſſer Güter in der Güte bey; (**) dieſe Methode vermehrte die Verwegenheit. Und weil man auch unter den Chriſten anfieng zu glauben, daß dieſer Weg gültig ſeyn könnte, ſeine Rechnung bey Gott abzulegen: (***) ſo wurde das menſchliche Leben bloß eine Beſchäftigung der Diebe, der Straßenräuber, der Mordbrenner, der Todſchläger, unter welchen der verwegenſte noch am meiſten geehrt und hochgeſchätzt wurde. Auf dieſe Art blieben die Felder wüſt liegen, die Künſte wurden verlaſſen, und die Menſchen führten ein herum irrendes und wildes Leben.

Die

(*) Dergleichen ſind alle Strafen in den Geſetzen der Longobarden, Burgundier, Ripuarier, Alamannen, Sachſen, Salier, Friſen u. ſ. w. Alles wird mit wenig Gelde geſchlichtet; und bisweilen läßt man die Freyheit zu zwölfen, zu ſechſen zu ſchwören, um nicht bezahlen zu dürfen.

(**) Unter den barbariſchen Völkern, welche uns Homer in beyden Gedichten beſchreibt, finden ſich oft ſolche Geldvergleiche wegen eines Todſchlages, eines Raubes der Weiber, der Töchter u. ſ. w.

(***) Es gab Sündentariſe auch in dem Tribunale Gottes. Man ſehe *Muratori* diſſ. m. xvi. Hierüber darf man ſich nicht wundern; denn in den Zeiten der Unwiſſenheit giengen die bürgerliche und geiſtliche Polizey allemal mit gleichen Schritten fort.

Die Geldſtrafen und die Geldvergleiche verwüſten demnach die Fonds der Einkünfte der Völker und des Regenten; folglich iſt es nicht zu wünſchen, daß ſie in den Schoß der Finanzen kämen. Man müßte die Strafen dem Geſetze der Wiedervergeltung, ſo viel als möglich wäre, nähern. Es giebt keine Künſte ohne eine gründliche und aufrichtige Frömmigkeit und Tugend; da aber kann weder aufrichtige Frömmigkeit noch wahre Tugend ſeyn, wo die Verbrechen losgekauft werden. Das Geſetz muß die Stärke der Begierde unterdrücken, wenn der bürgerliche Körper geſittet und glücklich ſeyn ſoll; allein dadurch, daß die Verbrechen mit Gelde abgekauft werden, wird die Luſt dazu vermehret.

Als das Leben der Menſchen mit wenig Gelde bezahlt wurde, da hörte man von nichts als Todſchlägen in Europa, und alles war Wildniß. Da der Diebſtahl und der Raub der Menſchen, der Thiere, der Güter in der Güte beygelegt wurde, da unterhielten die großen Vaſallen ganze Rotten von Straßenräubern, wie Handelsbedienten oder wie Jäger, um ſo viel, als ſie konnten, zu erhaſchen. In Mingrelien wird der Ehebruch mit einem Schweine beygelegt, welches unter dreyen, dem Manne, der Frau und dem Ehebrecher gegeſſen wird. Kann man wohl glauben, daß die Ehen daſelbſt in Ehren gehalten, und die Kinder wohl erzogen werden? Da die Decemvirs in Rom den Preis einer Maulſchelle, die einem Gemeinen gegeben wurde, auf 25 Kupferaſſe ſetzten: ſo fand ſich, wie **Gellius** Lib. 20. Cap. 1. erzählt, ein gewiſſer **Lucius Veratius**, ein Bürger egregia improbus & immani vecordia und dabey reich, der ganz Rom maulſchellirte.

Die Geldſtrafen ſchaden aber nicht allein den weltlichen Höfen, ſondern ſie haben auch durch die Länge der Zeit der geiſtlichen Gewalt viel geſchadet. Die erſten Kirchenſtrafen waren die öffentliche Buße und die Cenſur. So lange man darüber hielt, waren die Sitten der Völker unſträflicher, und die Achtung gegen die Geiſtlichen ſehr groß, wie es Verwaltern der göttlichen Geheimniſſe und heiligen Dienern der öffentlichen Wohlfahrt gebührte. Mit der Zeit wurden die Cenſu-

ren und Pönitenzen in Geldſtrafen verwandelt. Dieſes ſchien den Geiſtlichen, welche die Augen nicht auf die Zukunft gerichtet hatten, eine reiche Goldmine zu ſeyn; allein, dieſer Handel ſchwächte das Anſehen des Prieſterthumes; verurſachte, daß es verachtet wurde; und an vielen Orten ſind nachgehends Capital und Einkünfte dadurch verloren gegangen. Die Gottesfurcht und wahre Tugend iſt allezeit ein reicherer Fond für die Diener der Religion, als ein ausſchweifendes Leben.

Des Abts Anton Genoveſi Grundſätze der bürgerlichen Oeconomie, 1. Th. Lpz. 1776, gr. 8. S. 356 fgg. und 391, fgg.

Ich habe die Geldſtrafen nunmehr noch von einer andern, und zwar guten Seite, nämlich als Polizeyzucht-Anſtalten, zu betrachten. Die gemeinſten Strafen in Polizeyſachen beſtehen in einer Geldbuße. So wenig es zu billigen iſt, wenn zuweilen Regenten, welche eben nicht die Liebe ihres Volkes zur Triebfeder ihrer Handlungen haben, reichen Perſonen in Polizeyvergehungen große Geldſummen von tauſend und mehr Thalern zur Strafe auflegen, beſonders, wenn ſie auf dieſen oder jenen einen beſondern Haß haben, oder zu ihren Ausſchweifungen Geld aufbringen wollen: ſo wenig Wirkung hingegen haben auch die Strafen, wenn ſie überall bey Reichen und Armen in wenigen Thalern beſtehen, welche ihnen keinesweges empfindlich fallen, welches doch die Eigenſchaft der Strafen ſeyn ſollte. Die Größe oder Kleinigkeit einer Geldſtrafe aber iſt nicht eben nach der Größe der Summe, ſondern theils nach dem Vermögen, theils nach der Neigung des zu Beſtrafenden, zu beurtheilen. Denn manchem geringen und dürftigen Manne iſt eine kleine Strafe von etlichen Groſchen ſchon ſchwer und empfindlich; einen wohlhabenden, dabey liederlichen Mann aber ſchmerzt eine große Summe der Geldſtrafe wenig oder nicht, da man doch eben durch die Empfindung des Uebels des Leidens bey dieſen Strafen einen fürch-

terlichen Eindruck und die Beſſerung ſuchet. Ein wohlhabender Mann, der aber geizig iſt, oder doch ſein Vermögen lieb hat, wird weit empfindlicher durch eine gleich große Geldſtrafe gezüchtiget, als ein wohlhabender, aber ſtolzer oder wollüſtiger Mann. Indeſſen muß man doch bey allen Polizeygeldſtrafen, in ſo fern ſie noch zu den gelinden Strafen gehören, dahin ſehen, daß der Beſtrafte in ſeiner Wirthſchaft nicht faſt gänzlich ruiniret werde. Denn wenn dieſes geſchieht, ſo gehören die Polizeygeldſtrafen ſchon zu den harten und großen Strafen, welche man nicht eher appliciren muß, als bis keine gelinde Strafe mehr hilft. Mit einer ſolchen großen Polizeygeldſtrafe ſind insgemein noch andere Strafen verknüpft. Denn der Beſtrafte wird dadurch in einen geringern Nahrungsſtand geſetzt; es erfolgt der Verluſt der bisherigen Exiſtimation, des Credits ꝛc. Ja, es iſt wohl gar ein langes Zuchtgefängniß damit verbunden. Allein, eben deswegen erfordert der väterliche Sinn und Geiſt der Polizey, daß dergleichen große Polizeyſtrafe ſehr behutſam, ja überhaupt keine Geldſtrafen appliciret werden, ehe man nicht das Vermögen des zu Beſtrafenden genau unterſucht hat, wofern man nicht das zu beſtrafende Mitglied in der That dadurch gar abſchneiden, mithin moraliſch tödten, und alſo nicht ſowohl eine Polizeygeldſtrafe, als vielmehr eine Criminalſtrafe verhängen will.

Alle Strafen müſſen eine Proportion mit dem Verbrechen haben. Die Größe des Verbrechens erhält ihre Beſtimmung durch die Größe des Schadens, die dem Mitbürger und dem Staate aus der Verletzung eines Strafgeſetzes zuwächſt; und nach dieſer Größe des Verbrechens muß die Strafe dem Uebelthäter mehr oder weniger ſchmerzhaft ſeyn.

Nach dem Verhältniſſe der Verringerung der Münzſorten, ſind die geſetzlichen Geldſtrafen nach 2 Regeln zu verändern. 1) Das Strafgeld muß um ſo

viel

viel höher geſetzt werden, als der verurſachte Schade und der Verluſt des Beleidigten größer iſt, als zur Zeit des gegebenen Geſetzes. 2) Das Strafgeld muß um ſo viel erhöhet werden, als die Bezahlung deſſelben den Verbrecher jetzt nicht ſo ſchmerzen, und er dabey an ſeinem Vermögen nicht ſo viel verlieren würde, als in den vorigen Zeiten.

In Anſehung der erſten Regel, iſt es gewiß, daß beynahe alle Dinge in einem weit höhern Preiſe ſtehen, und daß dieſe Preiserhöhung mehr Urſachen, als der verringerte Gehalt des Geldes habe. Es muß alſo, aus dieſem Grunde, das Strafgeld der vorigen Zeiten nicht nur auf die jetzigen Münzen reduciret, ſondern noch um ſo viel höher geſetzt werden, als der Schade außer der Münzverringerung jetzt höher, als damals, anzuſchlagen iſt. So iſt z. B. wegen Mangel und Theurung des Holzes, der Schade, welcher jetzt in den Forſten, in Gehägen, an jungen Weidenbäumen, an Hecken ꝛc. geſchieht, weit größer, als vor hundert Jahren.

Was die zweyte Regel betrifft, ſo iſt es gewiß, daß man vor 200 Jahren mit einem Groſchen ſo viel ausrichten konnte, als jetzt mit einem Gulden; daß damals der Verluſt eines Groſchens ſo empfindlich war, wie jetzt der Verluſt eines Guldens; und daher muß auch nach dieſer Proportion die vorige Strafe höher geſetzt werden. Wenn der Bauer im vorigen Jahrhunderte einen Gulden für eine ſeinem Nachbar abgepflügte Furche erlegen mußte, ſo mußte er damals, um ſolchen bezahlen zu können, 2 bis 3 Scheffel Rocken zu Markte bringen. Jetzt nimmt er oft für einen einzigen mehr ein.

Faſt alle Polizeygeſetze, wenn ſie von den Strafen reden, womit die Uebertretung eines gewiſſen Geſetzes beleget werden ſoll, enthalten, daß die Strafe in ſo und ſo viel Thalern an Gelde beſtehen ſoll; und wenn der Uebertreter ſolche nicht bezahlen kann, ſoll er dafür mit Gefängnißſtrafe beleget werden. Es wäre zu wünſchen, daß man die Gefängnißſtrafe zur ordentlichen Beſtrafung bey allen geringen Polizeyverordnungen feſtſetzte, und daß die Geſetze von gar keiner andern Strafe redeten. Der Geſetzgeber würde alsdann viel uneigennütziger ſcheinen, welches eine Haupteigenſchaft deſſelben

ben ſeyn ſoll. Die Verwandlung des Gefängniſſes in eine Geldſtrafe müßte eine Gnade ſeyn, die man dem Uebertreter widerfahren lieſſe, und die nach dem Gutachten eines vernünftigen Polizeydirectors nur alsdann Statt finden könnte, wenn kein beſonderer böſer Vorſatz aus den Umſtänden hervor leuchtete, und wenn er zum erſtenmal ein Polizeygeſetz überträte. Bey einer hervor ſcheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweytemal über eben der Entgegenhandlung wider das Geſetz betreten wird, ſollte die Gefängnißſtrafe, inſonderheit bey vermögenden Handwerkern und Gewerben, gar nicht in Geldſtrafe verwandelt werden. Vornämlich ſollte dieſes bey der Contravention wider die Polizeytaxen geſchehen. Denn Geldſtrafen machen bey Fleiſchern, Bäckern, Bierbrauern, die in guter Nahrung ſitzen, und durch Bevortheilung des Publici reich werden, wenig Eindruck, weil ſie ſich Hoffnung machen, dieſe Geldſtrafe bald wieder zu gewinnen.

Nach dem Inhalte einer Kabinetsverfügung Sr. kön. Majeſtät von Preußen, *d. d.* Potsdam, den 5. Nov. 1767, ſoll eine Geldſtrafe ſogleich, als ſie nicht den Schuldigen ſelbſt zum Verluſt gereichet, in eine deren Beträge proportionirte Leibesſtrafe verwandelt werden, indem ſonſt gegen Kaufleute, welche übel ſtehen, die Geldſtrafen ihren geſetzlichen Endzweck verfehlen, und die Geldſtrafe nicht ſie, ſondern ihre unglückliche Creditoren trifft.

Beyträge zu der juriſtiſchen Litteratur in den preußiſchen Staaten, 2te Samml. Berl. 1778, gr. 8. S. 147, f.

Von den Geldſtrafen bey Handwerksleuten, ſiehe den Art. Zunftſtrafe.

Von der Verbindlichkeit der Erben, die von ihrem Erblaſſer verwirkten Geldbußen zu bezahlen, ſ. D. Jo. Chr. Quiſtorps Beyträge ꝛc. 3 St. Roſt. und Lpz. 1779. 8. S. 105—112.

Die Bauern müſſen, ihrer ſtrafbaren Vergehungen wegen, nicht am Gelde, ſondern am Leibe beſtraft werden. Denn erſtlich fruchten die Züchtigungen des Leibes bey dieſem Geſchlechte, wie die Erfah-

fahrung lehret, weit mehr. Hienächſt ſtraft man, durch die dem Bauer auferlegte Geldbuße, mehr den Guthsherrn, ja gewiſſermaßen den Staat ſelbſt, als den Bauer. Wenn dieſer weiß, daß er mit einer Geldſtrafe davon kommen kann, ſo wiederholt er ſein Verbrechen bey der erſten Gelegenheit; zulezt wird er in ſeiner Nahrung geſchwächet, und das ihm anvertraute Ackerwerk geht endlich gar zu Grunde. Ein weiſer **Friedrich** hat daher die Geldſtrafen auf dem Lande ſchon längſt verboten; und es wäre zu wünſchen, daß ein ſo heilſames Geſetz allenthalben mit der gehörigen Genauigkeit befolget würde. Die kleinen und Untergerichte, die es unmittelbar mit dem Bauernſtande zu thun haben, können hieraus die Maßregeln zu deſſen Beſtrafung entnehmen, und dadurch zugleich überzeugt werden, daß das Geſetz von dem Verbote der Geldbußen eben ſo gerecht als billig, und der Natur des Bauernſtandes vollkommen anpaſſend ſey. Auch iſt hiebey kein Unterſchied zwiſchen armen und reichen Bauern zu machen. Bey den armen fallen die Geldſtrafen von ſelbſt weg. Reiche Bauern aber ſind ſowohl für jeden Gutsherrn, als auch überhaupt für den ganzen Staat, ein koſtbarer Schatz; alles, was deren Wohlſtand unterbrechen kann, muß daher ſorgfältig vermieden werden.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieſes Landesgeſetzes, vermöge deſſen in den königlich preußiſchen Landen die Geldſtrafen der Bauern unterſagt ſind, läßt ſich um ſo mehr abnehmen, wenn man den vielfältigen Mißbrauch, der in dieſem Stücke ehedem bey den unter Vormundſchaft oder anderer gerichtlicher Verwaltung ſtehenden Gütern, vorgegangen iſt, und vielleicht auch noch bis jezt, ohne dieſe heilſame Landesverordnung nicht aufgehört haben würde, in Erwegung zieht. Auf ſolchen Gütern iſt Niemand, dem die Erhaltung der Unterthanen am Herzen liegt; und beſonders ſehen die zur Verwaltung der Juſtizpflege daſelbſt beſtellten Gerichtsverwalter, das Auf= und Abnehmen der Bauern als eine ihnen gleichgültige Sache an. Sollte alſo hier dieſer

ſer Mißbrauch gehemmet und unterbrochen werden, ſo war ein ſolches allgemeines Landesgeſetz unentbehrlich.

Oeconomia forenſis, 1. Band, S. 5, f.; und 5. Band, S. 67, f.

Auch die Pächter haben ſich bey dem Dienſtzwange nicht der Geldſtrafen zu bedienen. Bey reichen und wohlhabenden Bauern pflegen die Pächter die Fehler und Vergehungen in den Dienſten, an ſtatt der Leibesſtrafen, gern mit Geldbußen zu beſtrafen. Ein in guter Nahrung ſtehender Bauer ſetzt ſich auch nicht ſehr dagegen, ſondern giebt lieber einen Gulden oder Thaler Strafe, als daß er ſich einige Stunden in den Block werfen läßt. Allein, dem Gutsherrn iſt dieſes nicht einerley, indem durch dergleichen Geldplackereyen die Unterthanen nach und nach ausgeſogen und in ihrem Nahrungsſtande geſchwächet werden. Sind nun die Geldſtrafen für den Gutsherrn ſelbſt nicht rathſam, ſo können ſie um ſo weniger einem Zeitpachter verſtattet werden; und es muß daher allemal hierauf bey Einſchränkung des Dienſtzwanges in dem Pachtcontracte Rückſicht genommen werden.

Oeconomia forenſis, 3. Band, S. 116.

Geld-Umlauf, ſiehe oben, S. 16, fgg.

Geld-Wechſel, **Geld-Wechsler**; ſ. Wechsler.

Geldeswerth, nennt man überhaupt alles dasjenige, was, wenn es die Noth erfordern ſollte, verkaufet und zu Gelde gemacht werden kann, es mögen im übrigen ſolches unbewegliche, oder bewegliche, oder ſich ſelbſt bewegende Güter ſeyn.

Gelee (das), [ſprich Schelé mit einem gelinden ſch] nach dem Franz. Gelée. 1. Ein geſtandener Saft, der aus Fleiſch, Elfenbein, Hirſchhorn, Kälber- oder Schöpsfüßen, Hühner- oder Truthühnerbeinen, und andern knorpeligen Theilen der Thiere, ja von Hühnern und Kapaunen ſelbſt, gekocht wird, und darin von einer eigentlich ſo genannten Gallerte (ſ. Th. XV, S. 778.) unterſchieden iſt, daß das Gelee, als der pure Saft, auf vielerley Art gefärbet, und bey andern Eſſen mit auf-

aufgetragen wird; die Gallerte aber nicht nur aus der geſtandenen Brühe oder dem Safte allein, ſondern auch aus dem Fleiſche, aus Füßen, Ohren, Köpfen, oder woraus ſie ſonſt gekocht worden ſind, beſteht, und nach Belieben mit Roſinen und zerſchnittenen Mandeln beſtreuet wird, mithin alſo vor ſich ſelbſt ein Eſſen ausmacht, da hingegen das Gelee nothwendig bey andern Speiſen dienen muß. Die Zubereitung der mancherley Arten von Gelee, iſt aus folgenden Artikeln zu erlernen.

Gelee von Hirſchhorn. Man nimmt ¾ Pfund kleingeraſpeltes Hirſchhorn, thut es in einen neuen Topf, gießt Brunnenwaſſer darauf, und läßt es ½ Stunde ſtehen. Hernach ſeihet man das Waſſer davon ab, gießt anderes darauf, ſetzt ſolches in einem Topf von 2 Quart zum Feuer, und läßt über 1 Nößel davon einkochen. Währendem Kochen wirft man ½ Loth geſchnittene Hauſenblaſe dazu, und läßt dieſelbe auch ½ Stunde mitkochen. Hierauf nimmt man mit einem Eßlöffel ein wenig heraus; thut es auf einen zinnernen Teller; ſetzt es an einen kühlen Ort, damit es erſtarre; hebet den Topf mit dem Hirſchhorne vom Feuer, und läßt es ſich ſetzen, damit das Trübe unten komme. Nach dieſem ſeihet man ſolches wieder in einen andern neuen Topf, und thut es bey Seite, welches, wenn es eine Weile geſtanden hat, Trübes oder Fettes oben zeigen wird; alsdann deckt man Löſchpapier darüber, und läßt es ſo lange ſtehen, bis alles Fette oder Trübe herunter iſt. Iſt nun das auf dem Teller zur Probe hingeſetzte ſehr hart geworden, oder iſt es, wie gewöhnlich, geblieben: ſo muß man den Zuſatz danach einrichten. Hierauf thut man den Stand aus dem Topfe in eine gut verzinnte Caſſerolle, oder in einen Tiegel, nimmt von 6 Citronen den Saft, und gießt dieſen, nebſt ¾ Nößel Wein, daran, bindet zugleich in ein reines Tüchlein allerley ganze Gewürze, (nur keinen Saffran,) leget ſolches nebſt ½ ℔ Canarienzucker gleichfalls dazu, und läßt es zuſammen auf einem Kohlfeuer ½ Stunde einen guten Sud thun. Ferner nimmt man 6 Eyer, ſchlägt ſie auf, thut das Weiße in eine irdene Schüſſel, zerdrückt die Schalen, und leget ſie zum Eyweiß. Nach dieſem nimmt man eine von Birkenreiſig gemachte, weiß abgeſchabte, und wie eine Ruthe zuſammen gebundene, ſogenannte **Schnee-Peitſche**, und ſchlägt damit die Eyer nebſt den Schalen zu einem Schnee.

Wenn nun das Gelee in völligem Kochen iſt, ſchüttet man den geſchlagenen Eyerſchnee hinein, rührt ſolchen im Tiegel oder in der Caſſerolle wohl um, und läßt das Gelee noch einen Sud thun: ſo wird ſich alles Unreine in den Schnee und an die Schalen legen; hernach nimmt man es vom Feuer, und läßt es eine Weile ſtehen, ſo wird es ſich läutern. Unterdeſſen nimmt man einen Gelee-Sack, welcher von weißem dickem Tuche gemacht, oben in der Ründung 1 Elle weit, und unten aus ganz ſpitzig iſt; er muß aber ſehr feſt genähet, und die Naht mit weißem Zwirnbande beſetzt ſeyn. Es ſind auch an dieſem Sacke oben Bänderchen angenähet, damit man denſelben an ſeinen eiſernen oder hölzernen Reifen binden kann. Der eiſerne Reifen iſt folgender Geſtalt beſchaffen. Er hat eine Schraube einer Querhand lang, und wird an einen Ort geſchraubet, wo es am bequemſten iſt, das Gelee zu gießen; und an dieſen Reifen wird der Sack gebunden. Ehe man aber das Gelee gießt, leget man unten in die Spitze des Sackes ein wenig reine Baumwolle, und breitet oben über den Sack eine Serviette, gießt alsdann etwas von dem Gelee darauf, und läßt es laufen; unter dem Sacke aber muß ein reines Geſchirr ſtehen, welches, damit kein Staub hinein fliegen kann, mit Papier bedeckt wird; mitten im Papiere aber muß ein Loch ſeyn, über welches die Spitze des Sackes juſt hängen, und das Gelee nach und nach durchlaufen muß. Iſt ſolches geſchehen, und wird doch zum erſtenmal das Gelee nicht klar genug, ſo läßt man es öfter durchlaufen. Im Winter muß man mit dergleichen Arbeit in einer Stube ſeyn, oder 2 bis 3 Kohlfeuer um den Sack herum ſtehen haben; denn wenn das Gelee zu kalt wird, läuft es nicht gehörig durch.

Gelee von Elfenbein. Zu 6 Loth Elfenbein, und 1 Loth Hauſenbleſe wird 1 Quart oder auch 3 Nößel Waſſer genommen. Man ſetzt es zum Feuer, und läßt es bis zur Hälfte einkochen. Mit dem Stande verfährt man, wie kurz vorher bey der Hirſchhorngelee ausführlich beſchrieben worden iſt.

Gelee von Kalbsfüßen. Man putzet acht, oder mehr Kalbsfüße ganz ſauber, und blanchiret ſie in ſiedendem Waſſer, damit ſie ſchön weiß werden, und das Rothe heraus gehe. Hernach ſetzt man ſie mit Brunnenwaſſer zum Feuer, und läßt ſie recht weich kochen. Sodann macht man eben dergleichen Probe, wie oben bey dem Hirſchhorngelee erwähnt worden iſt, und verfährt übrigens damit in allen Stücken auf gleiche Art.

Gelee

Gelee von Kalbs-Häkſen (Heſſen,) wird auf eben die Art bereitet.

Gelee von Schöps-Füßen. Die Schöpsfüße werden eben ſo, wie die Kalbsfüße tractirt; nur mit dem Unterſchiede, daß man, weil ſie mehr Fett bey ſich haben, den Stand erſtlich geſtehen läßt, damit das Fett deſto beſſer abgeſchöpfet werden könne. Uebrigens wird damit, wie bey allen vorhergehenden Geleen, verfahren.

Gelee von Hühnern oder Kapaunen. Dieſe zerhacket man ſtückweiſe, blanchiret ſie in heißem Waſſer, ſezt ſie alsdann mit Brunnenwaſſer zum Feuer, wirft 1 Loth zerſchnittene Hauſenblaſe hinein, und läßt es alſo kochen. Man nimmt auch eine Probe; nur darf es nicht geſalzen werden. Mit dem Stande verfährt man wie bey dem Hirſchhorngelee.

Gelee von Hühner- oder Truthähner-Beinen. Die Beine werden klein gehackt und blanchirt, und übrigens auf gleiche Art tractirt.

Gelee von bloßer Hauſenblaſe. Man nimmt 3 bis 4 Loth Hauſenblaſe, zerſchneidet ſie, wäſſert ſie ein wenig ein, gießt das Waſſer wieder davon ab, ſezt ſie hernach mit Brunnenwaſſer zum Feuer, und läßt es ziemlich einkochen. Man macht auch eine Probe, und verfährt übrigens auf vorbeſchriebene Art.

Gelee von Milch. Es wird für ungefähr 4 Gr. Hauſenblaſe genommen, ſelbige wohl geklopft, alsdann klein geſchnitten, mit ein wenig Waſſer geweicht, mürbe gekocht, währendem Kochen aber auf dem Feuer ſtets gerührt, und hernach durch ein Haartuch geſtrichen. Hierauf nimmt man 8 bis 10 Citronen, reibt die Schalen auf 1 ℔ Zucker ab, gießt ſodann 1 Quart ſüße Milch auf den Zucker und die Citronenſchalen, und läßt es damit ein wenig ſtehen. Nach dieſem drückt man den Saft aus den Citronen, ſucht die Kerne heraus, gießt etwas Wein zu dem Safte, ſezt die Milch mit dem Zucker zum Feuer, thut die Hauſenblaſe dazu, und läßt es recht ſiedend heiß werden; es wird aber beſtändig auf dem Feuer gerührt, der Wein mit dem Citronenſafte auch dazu gethan, daß es ſich theile; hernach wird es durchgegoſſen, bis es klar und ſchön iſt, und ſodann in beliebige Geſchirre eingefüllet.

Oder: Man nimmt 1 Nößel Milch, von 6 Citronen den Saft und die Schalen, $\frac{3}{4}$ ℔ Zucker, für 2 Gr. Hauſenblaſe, auch etwas Wein. Dieſes wird eben ſo, wie das vorhergehende, zubereitet.

Die Geleen werden roth, mit Turneſol, Bezette oder rother Rübenbrühe; blau, mit Kornblumen; gelb, mit Saffran; und grün, mit Korn, Peterſilie, Spinat, Löffelkraut und andern grünen Kräutern, gefärbet.

Um das Gelee mit Turneſol roth zu färben, leget man in das Geſchirr mit dem Gelee, Turneſol, läßt ſie eine Weile darin liegen, und nimmt ſie alsdann mit einem ſpitzigen Holze heraus, drückt ſie aber ja nicht mit den Fingern aus, weil ſonſt das Gelee trübe wird. Das Gelee muß aber ein wenig warm ſeyn, ehe man Turneſol hinein thut; denn auf ſolche Art läßt es die Farbe beſſer kochen.

Das Färben mit Bezette, geſchieht auf gleiche Art.

Um ein Gelee mit rother Rübenbrühe zu färben, thut man das Gelee in ein Geſchirr, nimmt hernach eine rothe Rübe, ſchabet ſie, ſchneidet ſie ſcheibenweiſe, thut es auf einen Teller, und gießt Eſſig oder Wein darauf, ſo zieht er alle Röthe heraus; davon ſchüttet man eine hinlängliche Quantität in das Gelee.

Oder: Man nimmt von eingemachten Rüben die rothe Brühe, und gießt ſie an das Gelee; aber nicht zu viel, damit man nicht ſo ſehr den Geſchmack von Rüben ſpüren könne. Dieſe Farbe iſt ſchöner, als die vorigen beyden, auch wohlfeiler, und eher zu bekommen.

Um mit Kornblumen blau zu färben, reibet man die Kornblumen zu einem Safte, drückt denſelben durch ein reines Tuch, und thut ihn hernach unter das Gelee. Nach Proportion der hinzugekommenen Quantität wird das Gelee entweder hochblau oder bleumourant.

Will man mit Saffran gelb färben, ſo bindet man ganzen Saffran in ein Läppchen, leget es in das Gelee, welches man vorher etwas warm gemacht hat, und drückt hernach das Bündchen zuſammen, damit der Saft heraus gehe. Man kann auch mit Eyerdottern gelb färben.

Um mit Korn grün zu färben, nimmt man grünes Korn, ſchneidet ſolches ganz klein, und ſtößt es in einem Mörſer, damit es Saſt gebe. Man thut die Maſſe in ein Tüchlein, und drückt den Saft heraus, welcher hernach zum Färben gebraucht wird.

Oder, man nimmt gleich das geſtampfte Korn, vermiſcht es mit dem Gelee, und preßt es hernach durch eine Serviette.

Auf eben dieſe Art kann ein Gelee mit Peterſilie, Spinat, Löffelkraut, und andern grünen Kräutern, gefärbet werden; nur iſt dieſes dabey zu beobachten, daß man nicht zu heiß färbe, weil ſonſt die Kräuter ihre Farbe verlieren, und gar bleich werden.

Nachdem man die gefärbten Geleen, ein jedes beſonders in ein Gefäß gebracht hat, ſo werden ſie alle geſtanden ſeyn. Bisweilen werden ſie zur Zierrath auf einander gegoſſen, welches, man möge ſie nun in porzellane Geſchirre, oder in Gläſer bringen wollen, auf folgende Art geſchehen muß. Man läßt eine Farbe, welche man will, über einem Kohlfeuer nur zergehen, nicht aber heiß werden, und gießt ſolche, etwa zween Quermeſſerrücken hoch, und läßt ſie wieder geſtehen; wozu man im Sommer Eis haben muß. Iſt es nun geſtanden, ſo gießt man wieder eine andere Farbe darauf, und treibt ſolches ſo lange, als es einem beliebt. In breite porzellane Gefäße kann man allerley Figuren gießen. In dieſer Abſicht muß man zuvörderſt von einer Art Geele das ganze Gefäß, es ſey Schüſſel oder Teller übergießen, und alſo geſtehen laſſen. Hernach kann man mit einem Meſſer dieſelbe nach Belieben ausſchneiden, und andere Farben wieder hinein gießen. Dieſes Gelee muß aber zu ſolchen Dingen härter, als die vorigen, abgemacht werden. Am beſten ſchickt ſich hiezu das im V. Th. S. 548. beſchriebene Blancmanger.

Wenn man ein Gelee entweder in Gläſer oder porzellane Schälchen gebracht hat, und man ſolches gern ganz heraus hätte, welches man ſtürzen nennt, ſo nimmt man ein Tuch, tauchet es in ſiedendheißes Waſſer, oder macht es bey dem Feuer recht warm, und legt es um die Gläſer oder Schälchen, deckt ſie mit einem Holze oder Brete zu, und ſtürzt ſolche alsdann: ſo wird das Gelee ganz heraus fallen.

2. Man nennt auch Gelee, eine Art durchſichtiger erfriſchender Confitüren, welche nichts anders, als der

der mit Zucker bis zur gehörigen Conſiſtenz eingekochte, und durch das Abkühlen geronnene Saft reifer Baum- oder Staudenfrüchte ſind. Dergleichen ſind: Äpfel-Gelee, Apricoſen-Gelee, Berberis-Gelee, Birnen-Gelee (ſ. Th. V, S. 490.), Citronen-Gelee (ſ. Th. VIII, S. 166, f.) Himbeeren-Gelee, Johannisbeeren-Gelee, Kirſch-Gelee, Quitten-Gelee u. a. m.

Gelege (das), im Weinbaue, die Art, von welchem die Weinſtöcke als Senker abgeleget worden. Die märkiſchen Weine ſind urſprünglich von fränkiſchem und rheiniſchen Gelege, die Weinſtöcke ſtammen aus Franken und von dem Rheinſtrome her.

Gelegenheit (*). 1. Die Lage eines Ortes überhaupt; eine im Hochdeutſchen veraltete, im Oberdeutſchen aber noch ſehr gangbare Bedeutung.

2. Die innere Einrichtung eines Ortes, die Lage ſeiner Theile; Fr. Situation, Aſſiette. Alle Gelegenheit eines Hauſes, eines Gartens, eines Waldes, oder in einem Hauſe u. ſ. f. wiſſen.

3. Die Neigung, eine Handlung nach ſeinem Gefallen, zur gelegenen Zeit zu verrichten; Fr. Commodité. Seiner Gelegenheit pflegen, warten bis es uns gelegen (gefällig) iſt. Etwas mit ſeiner guten Gelegenheit thun. Imgleichen ein bequemer Ort, ein bequemer Zuſtand. In dieſem Verſtande ſagt man zuweilen, ſich eine Gelegenheit auf dem Lande kaufen, für, ſich ein Landgut kaufen. Eine Gelegenheit ſuchen, d. i. einen Dienſt, Condition. Auch das heimliche Gemach pflegt man an einigen Orten im höflichen Reden ſowohl die Gelegenheit, als auch die Bequemlichkeit zu nennen. Am häufigſten aber,

4. Die-

(*) Niederſ. Legenhed, Schwed. Lägenhet, Dän. Leilighed, Beleilighed. Gelegenheit bezeichnet eigentlich nur die Verbindung der Umſtände, wodurch eine Handlung möglich gemacht oder erleichtert wird; Anlaß ſchließt aber auch die Bewegungsgründe und Reitzungen dazu mit ein.

4. Diejenige Verbindung der Umſtände, wodurch eine Handlung ſowohl veranlaſſet, als auch erleichtert wird; L. Occaſio, Fr. Occaſion. Gelegenheit zu etwas geben, dieſe Umſtände ſo einrichten. Gelegenheit bekommen. Wenn es die Gelegenheit giebt, wenn ſich Gelegenheit dazu findet. Gelegenheit macht Diebe. Eine Gelegenheit fahren laſſen, ſie aus den Händen laſſen. Sich einer Gelegenheit bedienen, ſie ergreifen, in Acht nehmen, der Gelegenheit wahrnehmen. Mit der erſten Gelegenheit. Die Gelegenheit auskaufen, ſich jeder Gelegenheit ſorgfältig bedienen. Zuweilen bedeutet es im gemeinen Leben auch die Art und Weiſe, Perſonen und Güter fortzuſchaffen. Mit ſeiner eigenen Gelegenheit kommen, mit ſeinem eigenen Fuhrwerke. Eine fahrende Gelegenheit bekommen.

5. In dem weiteſten Verſtande, eine jede Begebenheit, ſo fern dieſelbe auch nur eine entfernte Veranlaſſung einer Handlung abgiebt, mit dem Vorworte bey. Es erhob ſich ein Sturm, und uns war bey dieſer Gelegenheit nicht wohl zu Muthe, bey dieſem Vorfalle.

Gelegenheitsmacher, Gelegenheitsmacherin, in engerer Bedeutung, Perſonen, welche andern Gelegenheiten zu Vergehungen wider das ſechste Gebot verſchaffen, im gemeinen Leben Kuppler, und Kupplerinnen.

Gelehrte, L. Eruditi, Fr. Savans, Gens de lettres, Perſonen, welche Gelehrſamkeit, d. i. eine gründliche Erkenntniß vieler mit einander verbundener nützlicher Wahrheiten, welche nicht unmittelbar in die Sinne fallen, ſondern nur durch künſtliches Nachdenken ſich erforſchen laſſen, beſitzen. Oft auch, in weiterer Bedeutung, diejenigen, welche ſich der Gelehrſamkeit gewidmet haben, wenn gleich ihre Erkenntniß von derſelben ſehr eingeſchränkt iſt.

Der

Der Einfluß, den die Gelehrten auf die innere Ruhe und den äußern Wohlſtand des Staates haben, iſt ſehr mannigfaltig; inſonderheit tragen die Wiſſenſchaften und Künſte viel zur Bevölkerung bey; und daher muß ein Regent dieſelben beſchützen. Was hat ehedem ſo viel Fremde nach Athen gezogen, und was zieht noch heutiges Tages viele Tauſende nach Paris und Rom? Haben es nicht die Künſte und Wiſſenſchaften gethan; und thun ſie es nicht noch jetzt? Ein weiſer Regent und ein großer Staatsmann ſind jederzeit Liebhaber der Wiſſenſchaften, und Freunde der Gelehrten und Künſtler, weil ſie erkennen, daß ſolche ſehr viel zum Nutzen und zur Ehre der Regierung beytragen. Die Regierung des **Auguſt** würde nicht ſo friedfertig, nicht ſo glücklich geweſen ſeyn, wenn er ſich bloß auf ſeine Waffen verlaſſen, und großen Genies verächtlich begegnet hätte; und hätte ſich **Cäſar** wider die Wiſſenſchaften und Künſte erklärt, ſo wäre er ein zweyter **Marius** oder **Catilina** von ſchlechterm Charakter und Rufe geworden. Und zu welcher Größe kann ſich nicht ein Staat empor ſchwingen, wenn der Fürſt nicht nur ein Schutzgott der Gelehrten, ſondern zugleich ſelbſt ein Gelehrter vom erſten Range iſt! Wie blühend und glücklich ſind die preußiſchen Länder unter dem Scepter und unter der Feder ſeines **gekrönten Philoſophen!**

Auch durch ſeine Schriften vermehrt der Gelehrte die Einkünfte des Landes, und giebt nicht allein dem Buchhandel, ſondern zugleich vielen Künſtlern und Profeſſioniſten, Nahrung (ſ. Th. VII, S. 151). Schätze, die man ſonſt bey andern Provinzen mit Koſten ſuchen mußte, werden durch ihn einheimiſch. Sehr gern überlaſſen uns Fremde einen Theil ihres zeitlichen Vermögens, um durch den Geiſt ſeiner Schriften geſättiget und erquicket zu werden.

Von

Von den akademiſchen Würden der Gelehrten, politiſch betrachtet, ſiehe den Artikel Graduirte Perſonen.

In wohl eingerichteten Staaten, haben ſich die Gelehrten verſchiedener Vorrechte und Immunitäten zu erfreuen. Inſonderheit werden ſie unter die Eximirten gerechnet (ſ. Th. XI, S. 730). Es behaupten auch dieſelben aus gemeinen Rechten, ein Recht, lärmende Handwerker mit ihrer Werkſtatt aus ihrer Nachbarſchaft zu treiben.

Doctoren, Profeſſoren, Sachwaltern und andern Gelehrten, welche zur Wohlfahrt des Staates arbeiten, hat man dieſes Recht aus d. arg. l. un. C. de ſtud. liber. beygelegt. ſ. Thomaſius in Juriſt. Händ. Th. 3, H. 17, S. 359. Die Obſervanz hat die irrige Auslegung, welche jedoch mit einer guten Polizey beſteht, wenn man dieſes Recht nur einem angeſeſſenen Gelehrten, in deſſen Nachbarſchaft nicht ſchon vor ihm eine ſolche Werkſtatt geweſen iſt, giebt, beſtätigt.

Der Menſch kann ſich durch eine jede Lebensart, welche er klug und fleißig treibt, ſeinen Unterhalt verſchaffen, auch wohl reich werden; doch iſt eine mühſeliger, als die andere, und eine trägt weniger ein, als die andere. Niemand aber ſcheint in dieſer Abſicht ſchlimmer daran zu ſeyn, als ein Gelehrter. Und ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich behaupte, daß die gewöhnliche Lebensart der Gelehrten ſie mehr, als jeden andern Stand, zum Schuldenmachen verleite, und daß der ſcheinbare Aufwand, den ſie machen, dem Umlaufe des Geldes mehr ſchädlich, als nützlich, ſey. Ich will denen, die meine Behauptung für übereilt anſehen möchten, Gründe anführen, welche dieſelbe theils beſtätigen, theils meine Meinung deutlicher erklären werden.

Ich rede hauptſächlich nicht von ſolchen, die als bloße Namensgelehrte ſtudiren, um mit einer gewiſſen Würde das Erbtheil ihrer Väter oder das Heu-

raths-

rathsgut ihrer Frauen zu verzehren, ſondern von ſolchen, die, in Hoffnung auf das künftige Broderwerben, ſich den Wiſſenſchaften widmen, bis ſie daſſelbe durch Geſchäfte, die ſich nur für Gelehrte ſchicken, mit freyem Verdienſt, oder in Civil- und geiſtlichen Bedienungen, genießen. Nun iſt es unſtreitig: 1) daß die Belohnungen der Dienſte, welche der Gelehrte, es ſey in Bedienungen oder in zufälligen Geſchäften, der bürgerlichen Geſellſchaft leiſtet, in ältern Zeiten ſo zu Gelde angeſetzt ſind, daß ſie freylich nach der damaligen Lebensart und den Preiſen der Dinge ihren Unterhalt dadurch erwerben konnten. Da ſich beyde ſo ſehr jetzt geändert haben, ſo ſind doch die feſtgeſetzten Bezahlungen der Gelehrten faſt allenthalben unverändert geblieben. Bloß dadurch wird dem Gelehrten ſein Auskommen ſchwerer, als ſonſt; und die Nachfolger der Civielbedienten und Pfarrer, die im vorigen Jahrhunderte geldreich ſtarben, klagen nicht ohne Grund, daß ſie auch bey einer guten Haushaltung Mühe haben auszukommen.

2. Ehemals machten die Gelehrten einen durch Lebensart und Sitten ſich merklich unterſcheidenden Theil der bürgerlichen Geſellſchaft aus, und lebten größtentheils nach ihrer eigenen Weiſe, außer einer genauen Verbindung mit ihren ungelehrten Mitbürgern. Sie hatten ihre Studierſtube lieber, als ein Paradies. Hier lieſſen ſie nur durch Schubfenſter mit ſich ſprechen. Hier ließ ſich ein **Vieta**, wenn er in einer algebraiſchen Entzückung ſaß, mehrere Tage durch, wie **Thuanus** von ihm erzählt, das Eſſen hinſchieben und wieder wegziehen, ohne ſich nach dem Menſchen, der es that, umzuſehen. Und dieſer Mann lebte in Paris, dem Hofe nicht unbekannt, zu mancherley Geſchäften gebraucht, und folglich im genauen Bande mit der großen Welt. Ein Wilhelm Budäus konnte es ſeiner Frau lebenslang nicht vergeſſen, daß er, an dem

Tage

Tage ſeiner Hochzeit mit ihr, nur vier Stunden hätte ſtudiren können. Wie angſt mochte dem Manne geworden ſeyn, wenn man ihm hätte zumuthen wollen, nur eine Stunde täglich im geſellſchaftlichen Umgange zu verlieren! Kurz, ſie waren theils fleißiger, und wollten des geſellſchaftlichen Umganges nicht, theils minder ankömmlich; oder es gab mehr Pedanten unter ihnen, und ſo wollte man ihrer nicht. Jetzt aber ſind wir ganz andern Sinnes in dieſem Stücke geworden. Wir haben das Amtsgeſicht, die hochgelehrte und hochwürdige Miene zu ſehr aufgegeben, mit welcher ſich ſonſt der Gelehrte bey ſeinen Umgangsfreunden als den Mann ankündigte, der nur erſchien, um zu belehren, keinesweges aber um zur Aufheiterung der Geſellſchaft das geringſte beyzutragen. Wir finden nicht nur an den Freuden des geſelligen Lebens mit unſers gleichen mehr Geſchmack, ſondern wir drängen uns auch zum Theil ehrſüchtig an die Großen der Welt an. Mancher unter uns findet ſeinen Himmel auf Erden in der Erlaubniß, ſich ihnen von Zeit zu Zeit nähern zu dürfen, und ſchafft ſich bloß zu dieſem Zweck eine Garderobe an, wenn ſein gutes Weib Mühe hat, ein wenig Kleidung für ſich und ihre Kinder auf Credit zu finden. Dies alles verwickelt uns in einen oft ſehr koſtbaren Umgang des geſellſchaftlichen Lebens mehr, als es zu unſerer Väter Zeiten für den Gelehrten Sitte war. Zu geſchweigen, daß der Gelehrte durch den jetzigen Ton des academiſchen Lebens, von welchem ich bald mehr ſagen werde, zum geſelligſten Geſchöpfe unter der Sonne gemacht wird, und ſich früh verwöhnt, ſeinen Hang zur Geſelligkeit auf Unkoſten ſeiner nothwendigſten Bedürfniſſe zu befriedigen. Wird er nachher befördert, ſo findet er bey ſeiner erſten Einrichtung alle die Zurüſtungen des Wohllebens, die er bey ſeinen Umgangsfreunden kennen gelernt hat, eben ſo nöthig für ſich, als dieſe es thun, und nimmt

die Einladungen derer, mit welchen ihn Freundſchaft und Geſchäfte verbinden, gern an. Aber die Zeiten ſind vorbey, da der Gelehrte, als von Amts wegen, in Geſellſchaften erſchien, und da man noch dem Doctor der Rechte ein Goldſtück unter den Teller legte, wenn er eine Hochzeit mit ſeiner Gegenwart beehrte. Wir müſſen uns jetzt auf Gegenbewirthung einlaſſen, wenn wir unter Menſchen mit Menſchen leben wollen. Wir müſſen ſo gut Ehrengaben, als andere geben, wenn unſer Freund Hochzeit macht, oder eines andern Frau in das Kindbette kömmt. Ob dieſes nicht unſere Schuld ſey, daß wir von unſerer Höhe zu ſehr herabgelaſſen, und den Vorrechten eines Gelehrten aus voreiligem Hange zur Geſelligkeit unbedachtſam entſagt haben, weiß ich nicht. Genug es iſt in vielen Stücken anders geworden, als es zu unſerer Väter Zeiten war; und die Koſten des geſelligen Lebens kommen uns mehr, als ihnen, zur Laſt, ohne daß unſere Einnahme ſich in gleichem Maße vermehrt hätte.

3. Die Vorbereitungsjahre koſten den meiſten Gelehrten mehr, als die Zweckmäßige Vorbereitung zu den Geſchäften anderer Stände des bürgerlichen Lebens. Der Soldat verdient ſchon auf der niedrigſten Stufe ſeines Dienſtes den nöthigſten Unterhalt. Den Handwerker werde ich nicht mit dem Gelehrten vergleichen dürfen; aber der Lehrburſch ißt doch ſchon ſein Brod auf Koſten ſeines Lehrherrn. Ein junger Menſch, der mit der Feder ſeyn Glück zu machen ſuchet, bringt es bald ſo weit, daß er Koſt und Kleidung verdienen kann; wenigſtens wird ſein Vater nie auf lange und koſtbare Lehrjahre rechnen dürfen. Die größte Zahl derjenigen, die ſich dem Kaufmannsſtande widmen, fallen ihren Vätern nach dem 20 oder 22ſten Jahre nicht mehr zur Laſt. Und wenn auch ein bemittelter Vater noch ſo viel an ſeinen zur Kaufmannſchaft beſtimmten Sohn wendet; wenn er ihn ſo gar auf der hamburgiſchen

Handlungsacademie 2 oder 3 Jahre lang unterhält: was iſt dies alles gegen diejenigen Koſten, die ein zum Studiren beſtimmter Jüngling in der gewöhnlichen Ordnung zu beſtreiten hat! Zwey oder drey Jahr auf den höhern Schulen und Gymnaſien, wenn man mit einem Hausinformator nicht mehr ausreichen kann, drey bis vier Jahr auf der Univerſität, und dann noch eine Reihe von Jahren, die er ſich aus ſeinem oder ſeines Vaters Beutel erhalten muß, ehe er zu einem einiger Maßen hinreichenden Auskommen gelangt; dies alles ſind geldfreſſende Schwierigkeiten, mit welchen kein anderer Stand des bürgerlichen Lebens zu kämpfen hat. Hier triegt ſchon manchen die Rechnung, der mit eigenem Vermögen bis an die Jahre einer hinlänglichen Verſorgung auszukommen gedachte. Andere rechneten nicht ganz auf ihr Vermögen; aber Mangel an Weltkenntniß, und zu feurige jugendliche Hoffnungen, ſtellten ihnen ihr Glück zu nahe vor, und ſie wiſſen ſich alsdann vollends nicht zu rathen, wenn es mit ihrer Verſorgung zu lange zögert. Und wie viele ſieht man nicht ihren Lauf mit fremden Vorſchüſſen antreten, deren Bezahlung ihnen in der Ausſicht ſo leicht erſcheint, und wovon ſie die Folgen nimmer verwinden können! Kurz, es iſt kein Wunder, wenn die größere Zahl der Gelehrten, auch bey einer guten Haushaltung, ſchon in Schulden geräth, ehe ihr eigentlicher Brodverdienſt angeht.

4. Dieſes wird nun zu unſern Zeiten dadurch noch viel ſchlimmer, daß der Unterhalt des ſtudirenden Jünglings und die Koſten ſeiner Vorbereitung mit den ſteigenden Preiſen der Dinge ſich ſo vertheuern, ohne daß das Glück, nach welchem er ringt, größer würde, und ihm beſſere Ausſichten zur Einholung ſeines Schadens anböte. Der Theolog muß, wie ſein Vater, ſich mit einer Pfarre von 3 bis 400 Rthlr. im dreyßigſten Jahre ſeines Alters glücklich ſchätzen. Der Juriſt

F 2 muß

muß ſeine Gebühren noch immer in den mehreſten deutſchen Staaten nach alten Sportel-Ordnungen anſetzen; und der Medicus mag immerhin ſeine Viſiten auf ſeiner Rechnung aufzählen, und die Bezahlung dafür als ein dienſtwilliger Diener ſeiner Patienten in Dero Belieben ſtellen, ſo wird er, zumal als ein Anfänger, mit der, in den vor vielen Jahren angefertigten Medicinalordnungen angeſetzten, alten Gebühr, ſich zufrieden ſtellen müſſen. Und allen hat doch ihr Studiren wenigſtens um die Hälfte mehr, als ihren Vätern, gekoſtet. Machten ihre Väter Schulden, ſo waren ſie theils geringer, theils bey einer wohlfeilern Lebensart und gleichem Verdienſte leichter abzutragen. Aber uns, ihre armen Nachkömmlinge, wenn wir nicht aus vollem Beutel ſtudiren, verfolgen die Nachwehen unſerer akademiſchen Vorbereitung bis in das ſpäte Alter. In jenen wohlfeilern Zeiten, ward doch die Glücksbahn eines Gelehrten für ſo ſchwer und koſtbar angeſehen, daß ſo mancher ſterbende gute Chriſt ſeinen Nachlaß nicht beſſer anzuwenden glaubte, als wenn er einen Theil deſſelben zur Unterſtützung junger Gelehrten beſtimmte. Wer wenig vermachen konnte, ſetzte doch gern eine feſte Zinſe von einigen Thalern zu einem Stipendio für ſtudirende Theologen feſt, damit die Kirche in Zukunft nicht Noth leiden möchte. Reichere Sterbende dachten auf die künftigen Gelehrten in ihrer Familie hinaus, und ſetzten große Familienſtipendien ein. Dieſes aber ſcheint jetzt ganz aus der Mode gekommen zu ſeyn, oder wenigſtens in dem Maße ſeltener zu werden, wie die Nothwendigkeit einer ſolchen Unterſtützung des jungen Gelehrten zunimmt. Woher dies rühre, weiß ich nicht. Kömmt denn kein Gelehrter mehr zum Sterbebette eines unbeerbten Reichen, der zu Vermächtniſſen Luſt hat; oder ſind die Gelehrten alle, wenn ſie ſich in dieſem Falle befinden, unſers gemeinen Beſten ſo wenig eingedenk, daß ſie nicht ein Vermächtniß dieſer Art her-

heraus zu bringen ſuchen? Doch ich will eines Grundes erwähnen, der mir jetzt eben einfällt. Sehr viele dieſer Vermächtniſſe, und zum Theil die anſehnlichſten, ſind von ſterbenden Gelehrten in vorigen Zeiten gemacht, die aus eigener Erfahrung wußten, wie viel Hülfe ein junger Studirender nöthig hatte, ſelbſt alsdann, wenn er nicht ganz von eigenen Mitteln entblößt iſt. Aber wie ſelten ſtirbt jetzt ein Gelehrter in ſolchen Umſtänden, daß er an Vermächtniſſe denken könnte!

Dagegen aber gehen von jenen alten Vermächtniſſen, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, durch den Verfall der Gebäude, und anderer Einkünfte, aus welchen ſie gehoben werden ſollen, durch unſichereres Belegen und unverſtändige Verwaltung, viele ein, ſo daß der junge Gelehrte immer weniger darauf zu rechnen haben wird. Um diejenigen Stipendien aber, die noch übrig ſind, iſt ein ſolches Drängen, daß man von keinem, ſo nur in etwas beträchtlich iſt, hören wird, welches nicht auf viele Jahre hinaus vergeben wäre. Ein beynahe ſicherer Beweis, daß deren viel zu wenig für die Bedürfniſſe der Studierenden ſind. Man muß auch darauf rechnen, daß nicht alle dieſe Beneficien zweckmäßig verwandt werden. Ich will nicht behaupten, daß dieſes in unſern Zeiten gewöhnlicher, als in vorigen, werde. Ich nehme gern an, daß auch ſchon im vorigen Jahrhunderte Stipendien als Spielgelder an reiche junge Herren vergeben ſind, die keine Familienvermächtniſſe, ſondern zum Behuf des dürftigen Studirenden beſtimmt waren. Ich glaube gern, daß auch ſchon ehemals manche obrigkeitliche Perſon nicht eher ein Stipendium vergeben habe, als bis ſie wußte, daß dieſer oder jener große Mann, von welchem ſie auf gewiſſe Weiſe abhieng, keinen Sohn, keinen Vetter, keinen Sohn ſeines Secretärs, Kammerdieners oder Verwalters, oder allenfalls auch nicht einen natürlichen Sohn, dazu vorſchlagen würde. Ich glaube gern, daß auch ſchon zu unſerer Voraltern Zeiten, die Frau eines ſolchen Mäcens das Anhalten eines verwaiſeten Jünglings von ehrlicher Abkunft mit dem Beſcheide abgefertiget habe: Mein Mann wirft ſeine Stipendien nicht ſo weg; dazu weiß er Kinder von beſſern Familien! Es mag auch seyn, daß ſchon damals mancher Profeſſor oder Schullehrer alle Stipendien, bey deren Vertheilung ſein Wort etwas galt, allen ſeinen Zuhörern ohne Unterſchied verſprochen, aber ſie nur denjenigen gegeben habe, die mit ſtupider Geduld

in ſeinen magern Lehrſtunden aushielten. Die Menſchen haben zu allen Zeiten nach Abſichten gehandelt, nicht ohne Abſicht wohlgethan, und ſelbſt von fremdem Gute mit Abſicht auf die Erreichung dieſes oder jenes Nebenzweckes wohlgethan.

5. Eine Haupturſache der zerrütteten Haushaltung, in welche die meiſten Gelehrten früher oder ſpäter hinein gerathen, iſt unſere academiſche Lebensart. Ich meine hier nicht bloß die aus natürlichen Urſachen zunehmende Koſtbarkeit derſelben, und auf welche auch der ſparſamſte Jüngling, oder ſein Vater, nothwendig Rechnung machen muß. Ich rede vielmehr von der ſeltſamen Ausbildung des Charakters, welche ſo viele Studirende in dieſer Lebensart annehmen, und welche gerade ſo beſchaffen iſt, daß nur überwiegende Reichthümer, oder ein alle Erwartung überſteigendes Glück in der Folge den Wohlſtand eines Menſchen einigermaſſen ſichern können, der an dieſer Lebensart rechten Geſchmack gefunden hat. Ohne Rückſicht auf dies academiſche Leben, frage ich allgemein: was für Hoffnung kann der Vater von dem künftigen Glücke eines Sohnes haben, den er gerade in denjenigen Jahren, in welchen Blut und Lüſte am lebhafteſten ſchäumen, in eine Geſellſchaft junger Leute ohne Aufſicht ſchickt, unter welchen nach deren gewöhnlichen Denkungsart derjenige die meiſte Ehre hat, der am meiſten Geld aufwendet, und unter welchen Schuldenmachen, und allenfalls um eine Schuld betrügen, nie für Schande geachtet wird? Wenn ich ſonſt einem vernünftigen Vater eine Erziehungsanſtalt vorſchlüge, und bey allen Vortheilen, die eine ſolche haben könnte, ihm eingeſtehen müßte, daß ſie den jetzt bemerkten Fehler habe: ſo würde er es für eben ſo gefährlich anſehen, als wenn er ſeinen Sohn in die offene Hölle ſchickte. Aber in den Augen des Vaters, dem ſein Sohn zur Academie reif geworden iſt, verſchwindet dieſe Schwierigkeit. Er verläßt ſich gemeiniglich auf die guten Sitten ſeines Sohnes und den eifrigen Trieb zum Studiren, welchen er zu Hauſe bewies;

weis; auf die Vermahnungen, welche er ihm auf den Weg mitgiebt; auf die Strenge der academiſchen Obrigkeit, und allenfalls noch auf eine Empfehlung an dieſen oder jenen Profeſſor, und glaubt vollends ſicher ſeines Sohnes wegen zu ſeyn, wenn er ihm ein Auskommen ausſetzt, mit welchem er, ſeiner Rechnung nach, anſtändig ausreichen kann. Dann macht er allenfalls mit Sorgen ſeine Rechnung, um es von ſeinem eigenen Auskommen zu erſparen, oder wenn ihm dies nicht möglich iſt, es auf Zeit von einem Freunde zu borgen. Der Jüngling zieht hin voll guten Vorſatzes; findet aber ganz andere Sitten und Beyſpiele, als er zu Hauſe zu ſehen gewohnt war. Den muthwilligen Verſchwender ſieht er vor allen geſchätzt, den Armen verachtet; und den Sparſamen geſpottet. Er findet auf jedem Schritte Anführer zum Wohlleben und Aufwande. Der Profeſſor, dem er empfohlen war, iſt zu beſchäftigt und zufrieden, wenn er ihn nicht gar zu unfleißig in ſeinen Vorleſungen ſieht, und die academiſche Obrigkeit hat nicht eher ein Recht, ihn einzuſchränken, als bis Verbrechen und Schulden ihn in deren Hände liefern. Nun das Unglück ausgebrochen iſt, ſingt noch alles Freude um ihn her. Niemand ſpricht ihm von Schande vor, ſondern ſein Unglück, unter welchem ſein Vater zu Hauſe bitter ſeufzet, wird ihm als ein academiſcher Spaß vorgebildet, und ſelbſt die erſten Bewegungen der Reue über ſeinen anfangenden Verfall werden unterdrückt.

Niemand wird dieſes Gemälde für übertrieben halten, der dem akademiſchen Leben zugeſehen hat; wenigſtens wird mir Jedermann einräumen müſſen, daß kein anderer Stand durch eine ſo gefährliche Vorbereitung gehe, als der gelehrte. In allen andern Ständen iſt Schuldenmachen für den Jüngling eine Schande, und er ſieht den Verluſt ſeines gehofften Glückes als die nächſte Folge ſeiner Leichtſinnigkeit vor ſich.

Der junge Krieger lernt es bald, daß Sparſamkeit und gute Haushaltung die beſte Empfehlung für ihn bey ſeinen Obern ſind, und daß er ſehr hoch geſtiegen ſeyn müſſe, ehe das Schuldenmachen ihm minder ſchädlich werden könne. Der junge Kaufmann ſieht nicht nur ſeinen Handelsherrn über ſich, der ihn bald von ſich ſchaffen wird, wenn er ihn als einen ſchlechten Haushalter kennen lernt; ſondern, wenn er ja reich genug iſt, um ſein Brod zu eſſen, wo er will, ſo ſieht er, wenn er einigermaßen Nachdenken gebraucht, die Folgen voraus die es für ſeinen künftigen Credit haben werde, wenn er ſich in ſeiner Jugend als einen Verſchwender bekannt gemacht hat. Nur der Gelehrte iſt von dieſen unmittelbaren Folgen jugendlicher Verſchwendung frey. Fühlt er ſie aber gleich ſpäter, ſo fallen ſie wahrhaftig auch deſto ſchwerer auf ihn.

Den Werth des Geldes zu rechter Zeit kennen zu lernen, dies giebt die ſicherſte Grundlage zum Glück eines jungen Menſchen. Wir mögen noch ſo viel über die Richtigkeit des irdiſchen Reichthumes philoſophiren, ſo hilft uns dieſe Philoſophie zu nichts, ſo lange wir in Bedürfniſſen leben, die nichts anders, als für Geld angeſchaffet werden können, das wir andern durch Dienſte und Arbeit abverdienen müſſen, wenn uns nicht das Erbgut eines reichen Vaters, oder ein zu rechter Zeit erfreyetes Heurathsgut dieſer Mühe entledigen. Der Werth des Geldes aber iſt für jeden einzelnen Menſchen verhältnißmäßig zu beurtheilen und er muß ihn nach dem richtigen Verhältniſſe ſeiner jetzigen und künftigen Einnahme zu ſeinen Bedürfniſſen ſchätzen lernen. Wer jetzt wenig einnimmt, und für ſein künftiges Leben nicht die ſichere Hoffnung hat, über 5 bis 600 Rthlr. einzunehmen, auch dann, wenn er mit Frau und Kindern davon leben ſoll, der iſt verloren, wenn ihm ein Thaler in der Jugend nicht wichtiger iſt, als demjenigen, der die ſichere Ausſicht zu einem Auskommen von 1000 Thalern in männlichen Jahren hat. Er iſt verloren, wenn er nicht früh lernt, auf ſeine künftige Bedürfniſſe hinaus zu ſehen, und ſich ein jedes Vergnügen und den Genuß einer jeden Art des Wohllebens zu verſagen, wenn es ihn einen Theil des Geldes koſten würde, von welchem er voraus ſieht, daß er es morgen zu nothwendigen Bedürfniſſen brauchen werde. Derjenige Jüngling gewinnt dieſe

Erfah-

Erfahrung von dem Werthe des Geldes im Verhältniſſe zu ſeinen Umſtänden am ſicherſten, der zu derjenigen Zeit, da er für ſeine Bedürfniſſe ſelbſt zu ſorgen anfängt, ſeinen Unterhalt aus fremder Hand zu verdienen genöthiget wird, und dem folglich der Gedanke beſtändig gegenwärtig iſt: Haſt du heute nicht verdient, was du morgen brauchſt, oder haſt du heute das verſchleudert, wofür du morgen leben ſollſt; ſo wirſt du gewiß darben, weil du auf niemanden Geſchenk oder Vorſchuß rechnen kannſt. Dieſes Glück (denn ein Glück iſt es wahrhaftig,) genießt faſt jeder Jüngling in andern bürgerlichen Ständen; von ſtudirenden Jünglingen aber kaum einer unter hunderten. Die Sorge für ſeine Bedürfniſſe wird ihm früher überlaſſen, als er einen Groſchen dazu verdient. Das Auskommen, welches ihm gemeiniglich für ſein akademiſches Leben ausgemacht wird, iſt für die mehreſten zu groß in Vergleichung desjenigen, das ihm wahrſcheinlich zu Theil wird, wenn er in männlichen Jahren zu einem gewiſſen Brode gelangt, von welchem er alsdann Frau und Kinder ernähren, und tauſend Bedürfniſſe beſtreiten ſoll, die er als Jüngling noch nicht kennt. Er lernt Bedürfniſſe als nothwendig anſehen, und ein Wohlleben ſchmecken, deſſen er gewiß einmal wieder entbehren muß. Alles ſtellt ihm die Vergnügungen a's den erſten Zweck im Gebrauche des Geldes vor; und wenn er auch den nahen Mangel voraus ſieht, ſo lehrt man ihn bald Mittel genug, demſelben auf Unkoſten anderer, wenigſtens auf eine Zeitlang, abzuhelfen. Er ſieht auch faſt gar kein Beyſpiel von Schande, die eine Folge ſchlechter Haushaltung wäre; oder ihn lehren die Beyſpiele anderer und der Ton der akademiſchen Lebensart, ſelbſt der Schande ſpotten, mit welcher die gewöhnlichen akademiſchen Strafen den muthwilligen Verſchwender belegen.

6. Die Folgen davon und der Einfluß der in dieſem akademiſchen Leben angenommenen Denkungsart, ſind leicht einzuſehen, und beſtätigen ſich durch die gewöhnliche Erfahrung. Es giebt Menſchen, bey welchen dieſelben ſo weit gehen, daß ſie es zu einem Grundſatz für ihr ganzes Leben machen, ein jedes Vergnügen mit dem letzten Groſchen zu erkaufen, den ſie in der Taſche haben. Es werden zwar nur wenige ſo weit in ihrer Thorheit gehen; und nicht alle, die ſo weit darin gehen, ſind Studierende, ſondern ſie finden ſich auch ein-

zeln in jedem andern Stande. Aber man ſehe nur auf die meiſten jungen Gelehrten, wenn ſie die Academie verlaſſen, ob ſie nicht, der eine mehr, der andere weniger von dieſer Denkungsart angenommen haben, und in ihrem ganzen Leben praktiſch darnach verfahren.

Und in der That, wie ſollte der Jüngling, dem ſein Vater 400 Rthlr. als das jetzt nothwendig geachtete mittlere Auskommen auf Akademien willig gereicht hat, die Kunſt auf einmal lernen, mit 2 bis 300 Thalern auszureichen, wenn er noch ſo glücklich iſt, dieſe in den erſten Jahren nach ſeiner Rückkunft, als angehender Sachwalter, oder als Arzt, oder durch den Unterricht junger Leute, zu verdienen? Wie ſollte er auf Einſchränkungen eben alsdann zu denken anfangen können, wenn er als ein geehrterer Mann mit mehrer Würde leben zu müſſen glaubt? Zum Unglück gelingt es auch nur den wenigſten, daß ſie gleich nach ihrer Rückkunft dies Wenige erwerben, und dadurch in die belehrende Schule einer verſtändigen Haushaltung eintreten könnten. Der Theologe hat es hierin am beſten. Er findet wenigſtens am leichteſten unter allen, Verſorgung für ſeine Candidatenjahre in fremden Brode. Der Juriſt aber muß ſich in den mehreſten Staaten zudrängen, um in dieſem oder jenem Collegio, zu Anfange, Jahre durch, ohne die geringſte Beſoldung zu dienen. Der Medicus, wenn er nicht eine Landſtadt erwiſcht, die ihren Arzt verloren hat, muß in großen Städten viele Jahre lang warten, ehe er nur als Arzt mit genannt wird. Unterdeſſen wacht die Luſt zum Müßiggange und Wohlleben bey manchem wieder auf. Der, welcher etwas Vermögen hat, zehrt in daſſelbe mehr und mehr hinein; der, welcher nichts gehabt, oder es ſchon aufgezehrt hat, findet es nicht mehr ſo leicht, Schulden zu machen, und ſieht ſich oft genöthigt aus einer ſchon betretenen Glücksbahn heraus zu gehen, und Hoffnungen

auf-

aufzugeben, in deren Verfolgung er verarmt iſt, weil ihn ſeine Gläubiger zu ſehr verfolgen, und nun kein Creditedict ſo, wie auf der Akademie, ihn gegen dieſelben ſchützt. Er ſieht alſo zu ſpät, daß die kleine Welt, in welcher er zuerſt haushalten lernte, ganz anders beſchaffen war, als diejenige, in welcher er nun ſein Glück ſucht, in der nur der Arbeitende ſein Brod findet, aber auch ein jeder für das, was er zu unſern Bedürfniſſen beyträgt, bezahlt ſeyn will, und Schuldenmachen eine Schande und eine gewiſſe Urſache unſers Unglückes wird.

Aber, wenn der Gelehrte nun über alle dieſe Schwierigkeiten hinaus, und zu einem feſten Brode gelangt iſt, ſo geht die Noth bey den meiſten erſt recht an. Der junge Landprediger ſoll bey dem Antritte ſeines Amtes ſeinen Vorweſer mit einer beträchtlichen Summe auskaufen, ihm ſeine Meliorationen bezahlen, und ſich zu einer vollſtändigen Landhaushaltung ausrüſten. Der zu einer Civilbedienung beförderte Juriſt ſoll ſeine nicht minder koſtbare Haushaltung in der Stadt einrichten. Er thut dies, und ſpricht noch von lauter Sparen und künftiger Eingezogenheit. Aber ſehr bald entſteht die anſcheinende Nothwendigkeit, dem neu erlangten Stande und Amte gemäß zu leben. Das neu bezogene Haus iſt zwar zu groß für den noch unverheuratheten Einwohner; aber es ſteht doch übel, wenn es in allen Winkeln ſo leer darin ausſieht. Der College, der alte academiſche Freund, der Mitbürger, von dem wir verdienen, oder der uns zu ſeinem Schmäuſen zieht, muß doch zuweilen von uns bewirthet werden. Manchen nöthigt ſein Amt oder ſeine Lieblingswiſſenſchaft, zu koſtbaren Auslagen. Da fangen wir denn an, Bücher zu kaufen, Gemälde, Kupfer, Landkarten, Naturalien, Inſtrumente u. d. gl. zu ſammeln. Es entſteht Hoffnung, daß uns das Publicum unterſtützen werde. Dieſe Hoffnung triegt, und die zinſenfreſſenden Sammlungen

lungen bleiben uns auf dem Halſe; die Liebhaberey hat angefangen, zu tiefe Wurzel gefaßt, und kann ohne Beſchämung nicht aufgegeben werden. Was iſt nun für Rath? Unſer junger Gelehrter muß eine reiche Frau ſuchen; und wohl dem, der ſie noch zu rechter Zeit findet! Allein, mancher hat ſchon ſein Herz vergeben; er muß den Einſpruch einer academiſchen oder einer ſpätern Geliebten fürchten, oder deren Tod oder anderweitige Verheurathung abwarten. In dieſem Zweifel vergehen denn Jahre; die Schulden nehmen immer mehr zu, und werden ſo bekannt, daß, wenn er nur Ernſt aus der Sache machen will, er ſich einen Korb über den andern holt. Und iſt er ſo glücklich, daß er in dieſen lange geſuchten Hafen des Glückes einläuft, ſo iſt damit bey wenigen die Noth ganz zu Ende. Bald hat ſich ein ſolcher Mann in der Rechnung verſehen, und ärmer geheurathet, als er es nach ſeinen Umſtänden hätte thun ſollen; oder er iſt an eine unbiegſame Frau gerathen, die für ihr eigenes Wohl zu ſehr beſorgt iſt, und den letzten Heller nicht zur Bezahlung ſeiner Schulden heraus geben will. Iſt die Frau nachgebend, ſo thut der Schwiegervater Einrede, will nicht alles hergeben, und läßt den Herrn Schwiegerſohn in ſeinen Schulden zappeln. Oder er hat auf den Tod der Schwiegerältern zu früh gerechnet; dieſe aber halten ſich nicht für verpflichtet, in der von ihm angenommenen Zeit zu ſterben, denn der Ehecontract enthält ja dieſe Clauſel nicht ausdrücklich. Und geſetzt, er iſt von allen dieſen Schwierigkeiten frey: ſo iſt der gelehrte Herr Gemahl einer reichen Frau damit noch nicht immer allem Leide entflohen. Denn jener Grundfehler, die erſte Urſache ſeines Unglückes, ſeine ſchlechte Wirthſchaft, iſt ſo wenig durch die reiche Heurath gehoben, daß mancher in dieſem Fehler, alsdann vollends weit geht, wenn er glaubt, im Ueberfluſſe zu ſitzen. Sichere Einnahme und nothwendige Ausgabe werden alsdann noch weniger,

niger, als vorhin, von ihm verglichen. Er zehrt bald wieder ein, und ſtirbt als ein armer Mann.

Ein Mann, der in dieſen Umſtänden Ueberlegung braucht, hat nur zween Wege vor ſich, ſeinen und ſeines Hauſes Wohlſtand zu retten. Der erſte iſt eine zeitige Einſchränkung ſeiner Oeconomie und Ausgaben. Dieſes Mittel aber iſt ſchwerer, als man denkt. Unter allen Perſonen, (ich rede nicht bloß von Gelehrten,) welche man dieſen Vorſatz faſſen ſieht, wird man ſelten einen antreffen, dem derſelbe gelingen ſollte, wenn er in demſelben Amte und Würde, an eben dem Orte, und in eben denſelben Verbindungen, in welchen er bis dahin gelebt hat, ihn ausführen will. Man kömmt alsdann immer wieder in die alte Rechnung hinein, und kann ſich nicht entwöhnen, das zu ſeinen Bedürfniſſen fortdauernd zu rechnen, was man einmal dafür anzuſehen ſich gewöhnt hat. Nur dem Gelehrten, der zur rechten Zeit ſein Amt und ſeinen Platz verändert, mag es in dieſer Verpflanzung gelingen. Der zweyte Weg iſt: wenn der Gelehrte durch ſeine Thätigkeit neben einem Amte, das ihn nicht hinlänglich nährt, ſich einträgliche Nebenbeſchäftigungen ſuchet. Dieſes aber kann nicht bey jedem Amte beſtehen. Der Geiſtliche z. B. kann es nicht ohne Vorwurf thun. Der gelehrte Civilbediente gelangt am leichteſten dazu. Einträgliche Vormundſchaften und Curatelen, außerordentliche obrigkeitliche Commiſſionen u. d. gl. entſtehen nicht lange dem Manne, der in einem weltlichen Amte und Würde ſteht, wenn er ſich mit einiger Thätigkeit darum bewirbt. Selten aber wird man es doch dahin bringen, daß man ſich nur eine irgend feſte Einnahme dadurch verſchaffte, und den Sorgen für ſeinen Wohlſtand ein gänzliches Ende machte. Beſchäftigungen, die uns einzelne Jahre ernähren halfen, hören plötzlich auf. Oder wir werden ihrer, wegen des dabey gefundenen Verdruſſes, müde, und geben ſie zwar auf, müſſen aber

gleich unſere Thätigkeit aufs neue anſpannen, um uns andere Zuflüſſe wieder zu verſchaffen. Alsdann müſſen wir neuem Neide und Verdruſſe entgegen gehen, von welchen derjenige nie eine Erfahrung hat, der ſo glücklich iſt, ſein Brod in einem Stücke in einem einträglichen Amte oder Privatgeſchäfte fortdauernd zu genieſſen. Gewiß, wer es einzuſehen fähig iſt, oder wem man es vertrauen kann, was manchem Gelehrten die Thätigkeit koſtet, mit welcher er einen ehrlichen Nebenverdienſt aufſucht, und am Ende nichts, als ungewiſſes Auskommen, oder, wie es die Franzoſen nennen, eine Subſiſtance precaire erlangt; wie er ſeine Tage voll Unruhe, von mancher unverdienten Anfeindung umgeben, unter Kränklichkeit und immer neu werdenden Sorgen zubringt: der wird, auch wenn einem ſolchen Gelehrten alles zu gelingen ſcheint, ihn recht ſehr bedauernswürdig halten.

Doch noch eins! wie manche Erfahrung giebt es nicht von Gelehrten, welche eben in dieſen Nebenbeſchäftigungen ſich und andere, durch die Folgen ihrer ſchlechten Haushaltung, unglücklich machen, wenn ſie dahin gelangen, daß ſie dabey fremdes Gut unter ihre Verwaltung bekommen! Ehrlichkeit iſt nicht hinreichend, ſondern der Mann muß auch ein guter Haushalter ſeyn, und ſelbſt nie Mangel haben, der auf dem Vorſatze ſteif und feſt beharret, fremdes Gut nie zu eigenen Bedürfniſſen zu verwenden, und der ſich nimmermehr durch den Gedanken blenden läßt: Was du heute entbehrſt und deswegen von fremden Gute nimmſt, wirſt du in beſtimmter Zeit von deiner Einnahme wieder erſetzen können.

So ſchlecht ſteht es um das Glück des Gelehrten in dem bürgerlichen Leben, durch Fehler in der Haushaltung, von welchen die Schuld hauptſächlich an einer Erziehung liegt, die ausdrücklich ſo beſchaffen iſt, als wenn der junge Gelehrte niemals nöthig hätte, gute Haushaltung und Sparſamkeit zu erlernen; er, der dieſe große Kunſt mehr, als irgend ein anderer, zu dem Glück ſeines künftigen Lebens nöthig hat. Soll demnach denen unangenehmen Folgen, welche dieſes Uebel

für

für unſern Stand hat, ſo wohl, als dem böſen Einfluſſe deſſelben auf das Glück und den Wohlſtand derer, die mit uns in einiger Verbindung ſtehen, mit einem Worte: ſoll dem immer weiter gehenden Verfalle des gelehrten Standes in der bürgerlichen Geſellſchaft, vorgebeuget werden, ſo muß man bey dem Grunde der Sache anfangen. Man muß dem jungen Gelehrten bey ſeinem erſten Eintritte in die Welt, in dem Anfange ſeiner akademiſchen Haushaltung, da er zuerſt Einnahme und Ausgabe vergleichen lernen ſoll, zu Hülfe kommen, daß er ſich nicht blindlings der Verſchwendung überlaſſe. Ihm muß wenigſtens bey deren erſtem Ausbruche geſteuert, und er gehindert werden, ſo lange darin fortzufahren, bis die Verſchwendung zur Gewohnheit bey ihm wird. Es iſt doch wenigſtens billig daß ein ehrlicher Vater, wenn er mit Mühe und Sorgen einige hundert Thaler ſeinem Sohne zum jährlichen akademiſchen Unterhalte zuſammen bringt, ruhig dabey ſeyn könne; es iſt billig, daß er von der Furcht frey ſey, in kurzer Zeit zu hören, ſein Sohn habe das Zweyfache, Dreyfache, ja wohl noch mehr, verzehrt, ohne daß ein Menſch aus Chriſtenpflicht daran gedacht, ihm von dem erſten Ausbruche ſeiner Verſchwendung Nachricht zu geben. Es iſt billig, daß der Verführung und der Ausſchweifung zu rechter Zeit Einhalt geſchehe, durch welche es oft dahin geräth, daß ein wilder Bube in den wenigen Jahren ſeines akademiſchen Lebens alles das verzehrt, was ein ſorgfältiger Vater von ſeiner eingeſchränkten Einnahme zurück gelegt hatte, um das Glück ſeiner übrigen Kinder zu bauen, ſeine jüngern Söhne davon zu erziehen, und ſeine Töchter davon auszuſtatten.

Doch, man wird mir einwenden: Haben nicht alle unſere ſo wohl eingerichtete deutſche Akademien ihre Creditedicte, welche einen jeden Vater von der Verpflichtung befreyen, die Schulden ſeines Sohnes zu bezahlen, wenn ſie über einen gewiſſen Punct hinaus gehen?

Man

Man führe mir doch ja keine akademiſche Creditedicte an. Alle, die auf der Akademie gelebt haben, ja noch mehr, ſelbſt Perſonen, die zu einer akademiſchen Obrigkeit gehören, wiſſen, wie wenig Gutes dadurch geſchaffet werde. Sie verbieten dem entfernten Vater nicht, und können ihm nicht verbieten, die vollen Schulden ſeines Sohnes zu bezahlen, wenn er, es zu thun, aus andern Gründen gut findet. Dieſe Edicte hindern den jungen Verſchwender nicht, Verſchreibungen auszuſtellen, daß er bezahlen wolle, wenn er geerbt, oder reich geheurathet hat. Sie hindern ſeine ehrliebende, und für die Erhaltung ihres akademiſchen Credits beſorgte Landsmannſchaft nicht, für ihn zuſammen zu legen, und wenigſtens einen Theil ſeiner Schulden zu bezahlen. Nicht genug, daß alsdann viele für einen leiden, und ihre Taſchen, aus einer übel verſtandenen Wohlthätigkeit, auf Unkoſten ihrer Väter ausleeren; ſondern nun wächſt auch ſolchen der Muth zu verſchwenden, die bis dahin mit einer gewiſſen Aengſtlichkeit ihr akademiſches Auskommen überlegt hatten. Sie hindern den Gaſtwirth, den Weinſchenken, den Kramer, den Italiener nicht, dem jungen Herrn in dieſen Hoffnungen, welche ſo ſelten triegen, noch ferner zu creditiren, aber ihm auch doppelt dafür anzuſchreiben, weil ſie die Zinſen des creditirten Capitales wieder einholen müſſen. Und, was das ärgſte iſt, in dieſen Creditgeſetzen liegt nichts, was den ſtudirenden Jüngling gute Haushaltung lehren könnte. Sie geben ihm wohl eine Ausſicht, um denjenigen zu berücken, auf deſſen Unkoſten er gelebt hat, halten ihn aber nicht ab, den Credit, den er bey ihm findet, ſo lange zu mißbrauchen, als er kann, und ſich dem Wohlleben ſo lange zu überlaſſen, als es nur irgend möglich iſt.

Was iſt nun hiegegen für Rath, wenn ihn die Creditedicte nicht ſchaffen? Soll ein jeder Vater ſeinem Sohne einen Hofmeiſter mitgeben? Dieſes Mittel iſt für die meiſten Väter zu koſtbar, und nichts weniger, als untrüglich. Denn, wen wählt man gewöhnlich anders zu Hofmeiſtern, als junge Gelehrte, die in der Kunſt hauszuhalten ſelbſt noch Anfänger ſind! Das beſte ließe ſich noch von unbemittelten jungen Gelehrten vermuthen, welche durch ihre eingeſchränkte Umſtände zu einer genauern Haushaltung ſich genöthigt geſehen haben. Aber dieſe ſind mehrentheils Theologen.

zen. Eine ſchlechte Empfehlung zu Hofmeiſterſtellen bey jungen reichen Herren! Man ſieht ſich alſo lieber nach Männern um, die mehr von der Welt wiſſen, die aber auch ihre Weltkenntniß mehrentheils ein Anſehnliches gekoſtet hat, ohne daß ſie die große Wiſſenſchaft einer guten Oeconomie dabey gelernt hätten. So oft wird ihnen denn auch eine ſo anſehnliche Summe für ſich und ihren Herrn ausgeſetzt, daß ihnen, die ſonſt für ſich weit weniger zu brauchen gewohnt waren, der Kopf hierüber ſchwindelt. Dann glauben ſie, völligen Ueberfluß zu haben, und machen den erſten Zuſchnitt ihrer neuen Lebensart ſo koſtbar, daß ſie bald ſich und ihren Untergebenen in Schulden ſetzen.

Oder, ſoll man auf Anſtalten denken, daß der junge Studirende mehr fremde Hülfe finde, um deſto ſicherer auszukommen, und in ſein Vermögen nicht ſo ſtark hinein greifen zu dürfen? Nach allgemeinen Gründen wäre es freylich nicht übel gerathen, wenn der Staat zu der Vorbereitung der ihm unentbehrlichen Gelehrten noch etwas mehr Koſten beytrüge, als bisher geſchieht. Es wäre auch einige Billigkeit dabey anzunehmen, ſo lange er ihnen das auf ihr Studiren gehoffte Glück nicht erleichtert oder einträglicher macht, damit ſie ihren Schaden beſſer einholen können. Aber, wie wird ein Vorſchlag dieſer Art jemals ausgeführet werden? Wo wird das nöthige Geld hergenommen, und wie wird es zweckmäßig vertheilt werden? Klöſter und geiſtliche Stiftungen ſind, wenigſtens in dem proteſtantiſchen Deutſchland, nicht viel mehr übrig, deren Einkünfte man einziehen und zu dieſem Zwecke verwenden könnte. Auf die Vermächtniſſe ſterbender reicher Chriſten läßt ſich auch nicht groß mehr rechnen. Und die reichen Juden —— Nun, die muß man doch wohl auch leben und in dem Beſitze des ihrigen laſſen. Und wenn alles gethan wäre, was in ſolcher Abſicht nöthig ſeyn möchte, wird der junge Gelehrte dadurch ein beſſerer Haushalter werden, wenn er alles vollauf hat?

Indeſſen kann ich nicht umhin, hier Freunde der Gelehrſamkeit ernſthaft aufzufordern, nach ihrem Vermögen bey allen ihren vorkommenden Umſtänden das Ihrige beyzutragen, damit die Hülfsmittel zur Unterſtützung des jungen Gelehrten, dem es mit ſeinem Werke ein Ernſt iſt, vermehret werden.

Hrn. Prof. J. G. Büſch Abhandlung über die Frage: Warum machen ſo viele Gelehrte in unſern Zeiten Schulden? ſt. im 9 — 12. St. der Götting. gemeinnütz. Abhandl. v. J. 1774; und im 31—33. St. des Hannov. Magaz. v. e. d. J. Eben dieſe Abhandlung ſt. auch, etwas vermehrt, in deſſen vermiſchten Abhandlungen, 2. Th. Hamb. 1777, 8. S. 363, fgg.

Gelehrten-Krankheit, ſiehe Hypochondrie.

Geleiſe, (*) (das) der Weg, auf welchem man geht, in welchem Verſtande Leys im Theuerdanke mehrmals vorkömmt. Eben derſelbe braucht in dieſer Bedeutung auch Geleit. Imgleichen, der Eindruck der Füße in dem Boden, die Fußſtapfen. In beyden Fällen iſt es im Hochdeutſchen veraltet, wo es nur die Einſchnitte in dem Wege bezeichnet, welche die Räder eines Fuhrwerkes, oder die Balken eines Schlittens, in dem Erdboden machen; das Fahr-Geleiſe, die Fahr-Leiſe, das Wagen-Geleiſe, die Wagen-Leiſe; L. Orbita, Veſtigium rotæ, Fr. Orniere. Dem Geleiſe eines Karrens nachgehen. Das weite Geleiſe, das enge Geleiſe eines Wagens, welches von der Län-

(*) Dieſes Wort lautet im Niederſ. Leſe, wo es auch die Furche eines Pfluges oder einer Ege bedeutet, im Oberd. Gelaiß, Gelaß, Glaiß, Gleiß, Leiſte, Laiſt, Gelaiſt; wo es zugleich bald männlichen, bald weiblichen, bald aber auch ungewiſſen Geſchlechtes iſt. In Boxhorns Gloſſe findet ſich Wakanleifa. Alles dieſes Unbeſtandes ungeachtet, iſt es doch ſehr wahrſcheinlich, daß es zunächſt von leeſtjan abſtammet, welches bey dem Ulphilas gehen bedeutet, und wiederum von dem alten Læſt, der Fuß, herkömmt; ſiehe der Leiſten. imgl. die Leiſte. In einigen, beſonders oberdeutſchen Gegenden, wo das s am Ende hart lautet, ſchreibt und ſpricht man nur Geleis oder Gleis; allein im Hochdeutſchen, wo das s, den beſten Ausſprachen nach, gelinde klingt, kann es das e nicht entbehren. Uebrigens wird das Geleiſe eines Wagens in Niederſachſen auch die Traden, Trade, die Trahe, Wagentrahe, der Pickerſlag. von Picker, ein Frachtwagen, und an andern Orten auch die Wagenſpur genannt.

Länge der Achſe herrührt. Das Schlitten-Geleiſe. In dem Geleiſe bleiben, Fr. ſuivre l'orniere, auch figürlich, der gewöhnlichen Ordnung, den Regeln und Vorſchriften folgen. Eine Sache wieder in das rechte Geleiſe bringen, ſie wieder in Ordnung, in den gehörigen Gang bringen.

Auf die Bekanntſchaft mit den Geleiſen, muß beſonders ein Reiſender, der mit eigenem Fuhrwerke durch verſchiedene Länder reiſet, bedacht ſeyn, weil er ſonſt nicht allein oft etwas zerbrechen, ſondern auch auf ſeiner Reiſe aufgehalten werden kann.

Es iſt für diejenigen ſowohl, welche Wägen an andern Orten beſtellen, als auch für die Stellmacher und Wagner, höchſt angenehm, daß das Geleiſe auf ſo verſchiedene Weiſe gemeſſen wird. Bald mißt man die Breite des Weges, bald der Achſe, bald die Entfernung der Räder, welches um ſo ungewiſſer iſt, als letztere nicht eine gleiche Richtung haben, oft geſtürzt ſind, auch wohl oben weiter, als unten auf dem Boden, von einander ſtehen. Ja, an einigen Orten pflegt man das Geleiſe, wie die Ziegeldächer, wenn man ſehen will, wie weit gelattet worden iſt, zu meſſen.

In Hannover wird das Geleiſe 5 Fuß; das brandenburgiſche eben ſo; das polniſche, 4; das ſchleſiſche eben ſo viel; die Frankfurter (am Main) Karren-Spur, 6 Fuß; die Bremer Frachtwagen-Spur, 45 Zoll breit, alles nach calenbergiſchem Maße, gerechnet. Es wird nicht an der Achſe, ſondern da, wo die geſtürzten Räder die Erde berühren, gemeſſen.

Aus der Ober-Lauſitz in Bautzen ſtimmen die Nachrichten, das Geleiſe zu meſſen, mit den vorhergehenden überein, und wird das polniſche, nach Leipziger Ellen gerechnet, 1 Elle und 22 Zoll; das Bautzner und Dresdner, 2 Ellen; das ſchleſiſche, 2 E. 22 Z.; das Wiener und Prager, wie das Bautzner; das holländiſche, $2\frac{1}{2}$ E.; das Nürnberger $2\frac{1}{4}$, und einiges $2\frac{1}{2}$ E.; das Berliner, $2\frac{1}{2}$ E.; das nach dem ſächſiſchen Erzgebirge, von Meißen aus gerechnet, 2 E. 2 Z., angegeben.

No. 25 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773, S. 274.

Weite des Geleiſes in verſchiedenen Ländern und Städten, nach rheinländiſchem Maße.

	Schuh.	Zoll.
Augsburg - - - - - - -	3	6½
Berlin und ganz Brandenburg -	4	1
Böhmen - - - - - -	3	6
Braunſchweig - - - - -	4	4½
Breslau und Schleſien überhaupt -	3	2
Dänemark - - - - - -	4	4
Danzig - - - - - -	3	2
Dresden - - - - - -	3	6
England, Geleiſe der Kutſchen -	4	4½
- - - — der Frachtwagen -	5	1⅕
- - - — der neuen Frachtwagen mit 6 bis 9 Zoll breiten Felgen	5	10
Frankfurth am Main - - -	3	11¼
Frankreich - - - - - -	4	4½
Hamburg - - - - - -	4	2½
Hannover - - - - - -	5	1½
— — in Sandgegenden - -	4	5⅕
Leipzig - - - - - -	3	8¾
Lübeck - - - - - -	4	2½
Mähren } Meklenburg } - - - - -	3	6
Niederlande - - - - -	3	6
Nürnberg - - - - - -	3	11¼
Oeſtreich - - - - - -	3	6
Polen } Pommern } - - - - -	3	6
Im Reich - - - - - -	4	4½
Riga - - - - - - -	4	9
Rußland } Schweden } - - - - -	4	4
Schweitz - - - - - -	3	11¼
Thorn - - - - - -	3	2
Thüringen - - - - - -	3	5
Ungarn - - - - - -	3	6
Würtenberg - - - - -	3	6
— — in einigen Gegenden auch	4	4½
Zittau - - - - - -	3	2

Die

Die Breite der Felgen, welche $2\frac{3}{4}$ Zoll haben können, iſt nicht dazu gerechnet, ſondern nur der unterſte Abſtand von einem Rade zum andern.

Lukas Voch Abhandlung vom Straßenbau, Augsb. 1776, 8. S. 22, f.

Wie, nach Verſchiedenheit des Geleiſes, die Achſen an den Wägen zu verlängern oder zu verkürzen ſeyn, ſiehe unter Wagen.

Es iſt nöthig, oder es würde ſehr nützlich ſeyn, überall einerley Geleiſe, und zwar das breite, einzuführen, weil 1) ein auf ſchmales Geleiſe eingerichteter Wagen zu enge iſt, vieles in die Leitern zu laden und zu packen; daher mehr in die Höhe geladen werden muß. Dieſes aber iſt 2) beſchwerlich, macht den Pferden mehr Laſt, verurſacht auch deſto mehr das Umwerfen. 3) Kann man auf einen, zum ſchmalen Geleiſe eingerichteten, mit 4 Pferden beſpannten, und leichte Fracht führenden Wagen nicht ſo laden, als auf den, der breites Geleiſe hat. 4) Haben 2 neben einander gehende Pferde im ſchmalen Geleiſe nicht Raum genug, ſondern müſſen in die Leiſen oder Furchen treten, welches ſie im Gehen ſehr incommodiret, und am egalen Ziehen hindert. 5) Alle auf breites Geleiſe eingerichtete Poſtwägen und Kutſchen im Lande, empfinden die Ungemächlichkeit des ſchmalen Geleiſes, dergeſtalt, daß die Extrapoſten oft genöthigt ſind, wegen des ſchmalen Geleiſes 1 oder 2 Pferde mehr zu nehmen, indem ſie zu ihren Wägen keine Bahn finden. Man hat Geſetze von gleich durchgehender Gleichheit des Maßes, der Elle und des Gewichtes; ſollte es denn eine hypothetiſche Unmöglichkeit ſeyn, daß in dem römiſchen Reiche einerley Geleiſe eingeführet, und auch hierunter dem Handel aufgeholfen würde?

Schrebers neue Cameralſchriften, 5. Th. S. 467.

Geleit, (das) von dem Worte leiten. 1. Ueberhaupt, 1) Die Begleitung, in welcher Bedeutung es noch in einigen Redensarten des geſellſchaftlichen Lebens üblich iſt. Einem das Geleit geben, ihn begleiten. Wollen Sie das Geleit mit ſich nehmen? ſagt man zu einem Freunde, der von uns weggeht, und den man nicht begleiten kann oder will. 2) Perſonen, welche andere begleiten, die Reiſegeſellſchaft, das Gefolge, doch nur im Oberdeutſchen. Im Geleite fahren oder reiſen, in Geſellſchaft. Ein Fürſt hat ein großes Geleit, wenn er ein großes Gefolge hat. In eines Geſandten Geleite ſeyn, in deſſen Gefolge. In welchem Verſtande im Oberdeutſchen auch Geleitſchaft und Begleitſchaft gebraucht werden.

2. In engerer Bedeutung. 1) Die Sicherheit, welche ein Beklagter von der Gerichtsobrigkeit bekömmt, frey und ſicher vor Gericht zu kommen und von demſelben wieder wegzugehen; imgleichen der Schein, worin ihm dieſe Sicherheit ertheilet wird; Salvus conductus, Fr. Sauf conduit, das freye ſichere Geleit.

Dieſes ſichere Geleit, oder die Sicherheit, welche der Obergerichtsherr einem wegen verdächtiger Miſſethat ausgetretenen, wenn der Verdacht noch zweifelhaft iſt, und man ſonſt des Entflüchteten nicht leicht habhaft werden kann, entweder durch öffentlichen Anſchlag, oder mündlich, am gewöhnlichſten aber unter einem beſondern Geleitsbriefe verſtatten kann, damit er bey perſönlicher Vorſtellung ſeiner Unſchuld vor der Gefangennehmung auf eine gewiſſe Zeitlang frey, und ihm erlaubt ſeyn möge, nach vorgebrachter Nothdurft ſich wieder an einen ſichern Ort zu begeben, iſt zweyerley: ein gemeines, welches kraft der ergangenen öffentlichen Ladung, ohne Beſtellung einiger Bürgſchaft, zu Vorbringung ſeiner Nothdurft, mehrentheils nur auf 3 Tage lang, einem Ausgetretenen gegenwärtig zu ſeyn vergönnt, und ein ſonderbares oder volles ſicheres Geleit, welches man gegen Beſtellung eines Vorſtandes (einer Caution), zu recht- und unrechter Gewalt, ſo lange der Proceß währet, und bis etwas peinliches, d. i. entweder die ſcharfe Frage, oder eine Leibesſtrafe erkannt wird, unter Hand und Siegel zu ertheilen pflegt.

Wie

Wie aber eine Obrigkeit ohne öffentliche Schmälerung ihres richterlichen Amtes und Wortes bey währendem Geleite, und wider daſſelbe, einen Miſſethäter nicht handfeſt machen kann: ſo kann ſie ihn auch gleichfalls nicht, ohne Blutſchulden über das Land zu bringen, nach geſtandener Miſſethat, unter dem Vorwande der Verſtattung eines ſichern Geleits, aus den Händen laſſen. Es muß aber auch derjenige, welcher Geleit begehrt, ſich geleitsmäßig verhalten, damit er daſſelbe mit Recht genießen möge.

Außer flüchtigen Miſſethätern, wird bisweilen auch den wider ihr Verſchulden in Abfall der Nahrung gekommenen und ausgetretenen Schuldnern, zu Vermeidung der ſonſt den muthwilligen Bankerottierern bevor ſtehenden Beſtrafungen, das ſichere Geleit, oder aber ein ſo genannter eiſerner oder Anſtandsbrief ertheilet; ſiehe Th. II, S. 249, f.

2) Die Verſchaffung der nöthigen Sicherheit für Reiſende auf öffentlichen Landſtraßen.

a) Eigentlich, die Verſchaffung dieſer Sicherheit ſowohl durch veranſtaltete perſönliche Begleitung, als auch durch anderweitige Bewirkung der Ruhe und Sicherheit auf den Straßen, und dieſe Sicherheit ſelbſt, das Straßen-Geleit, das perſönliche Geleit, das lebendige Geleit, oder Leib-Geleit, wenn ſolche durch wirkliche Begleitung von dazu verordneten Perſonen geſchieht, und bey fürſtlichen Perſonen, welche noch zuweilen auf ſolche Art geleitet werden, auch das groſſe Geleit heißt; zum Unterſchiede von dem kleinen Geleite, oder derjenigen Sicherheit, welcher ſich alle Reiſende auf den Straßen zu erfreuen haben. Denn ich ſchämte mich vom König Geleit und Reiter zu fordern, uns wider die Feinde zu helfen auf dem Weg, Eſr. 8, 22. Und ſie erlangten Geleit vom Könige, daß ſie ſicher heraus möchten gehen, 1 Macc. 6, 49. Und die Römer gaben ihnen Briefe und Geleit, daß ſie ſicher wieder heimzögen, Cap. 12, 4. Und in andern Stellen mehr, wo Geleit theils die Sicherheit ſelbſt, theils die zur Sicherheit mitgegebenen Perſonen, theils auch die Geleits-Briefe bezeichnet. Unter Geleit reiſen. Das Geleit brechen, wider die Sicherheit

heit handeln. Im Schwabenſp. Gelaid, Niederſ. Leide, im Dän. Geleide, im Schwed. Leid, im Poln. Gleyx, im mittlern Lat. Conductus, Ducatus, Guida, Guidagium u. ſ. f.

b) Figürlich. α) das Recht, Reiſende durch ſeine oder durch fremde Lande zu geleiten, d. i. ihnen die nöthige Sicherheit auf den Straßen zu verſchaffen, und dafür eine gewiſſe Abgabe von ihnen zu fordern; das Geleits-Recht. β) Das Geld, welches Reiſende für dieſe gewährte Sicherheit bezahlen, das Geleits-Geld. Das Geleit bezahlen. Das Geleit verfahren, dieſer Abgabe aus dem Wege fahren. Im Schwabenſp. Gelaid, im mittlern Lat. gleichfalls Conductus, Ducatus, Guidagium, Guidaticum u. ſ. f. Auch Schiffe, welche unter der Bedeckung gewiſſer Geleitsſchiffe ſegeln, müſſen dafür an dieſelben Geleit bezahlen: ſiehe Convoi, Th. VIII, S. 374. γ) Der Bezirk, in welchem ein Herr oder ein Staat das Geleitsrecht hat und übet, welcher an einigen Orten auch der Halt genannt wird. Das Geleit bereiten. δ) Der Ort, wo das Geleit entrichtet wird, wo die Geleits Einnehmer wohnen; das Geleits-Amt, Geleits-Haus. In das Geleite gehen.

Im Theuerdanke und andern oberdeutſchen Schriften bedeutet Geleit oft die abhängige Seite eines Berges oder Felſen, imgleichen einen Weg. Allein in dem erſten Falle gehört es zu dem oberdeutſchen Worte Leite, die Seite eines Berges, und im andern zu dem Worte Geleiſe, wofür in einigen oberdeutſchen Gegenden auch Gleit und Geleit üblich iſt.

Hr v. Ludewig, in der Erläuterung der goldenen Bulle, 1. Theil, S. 73, beſchreibt das Geleit als eine Gerechtſame, dem andern Sicherheit auf der Straße wider allen ungebührlichen Anfall zu leiſten. Andere verſtehen darunter ein Recht, vermöge deſſen der Landesherr, oder wer dazu berechtigt iſt, von den Durchreiſenden eine gewiſſe Abgabe einfordern, und die Verbrechen, welche auf der Straße geſchehen, be-

ſtrafen könne; dagegen aber verbunden ſey, die Straſſen in Sicherheit, und die Wege, Brücken, Dämme, Schifffahrten ꝛc. in gutem Stande zu erhalten. Allein, hier wird das Geleit mit dem Zolle vermenget.

Geleit und Zoll ſind ſehr von einander unterſchieden. Es ergiebt ſich ſolches aus der urſprünglichen Beſchaffenheit dieſer beyden Gerechtſamen ganz deutlich; und diejenigen irren, welche dieſelben für einerley halten. Zu den Zeiten, da es in Deutſchland ſo unſicher war, zu Waſſer und zu Lande zu reiſen, mußten Reiſende ſowohl, als Güter und Waaren, durch gewiſſe von der Landesobrigkeit dazu beſtellte Perſonen von Ort zu Ort begleitet, und dafür, außer dem Zolle, gewiſſe Geleitsgelder entrichtet werden. Es hat alſo das Geleit bloß die Sicherheit der Reiſenden zum Endzweck gehabt, und iſt in Deutſchland weit eher im Gebrauche geweſen, als der Zoll. Der Zoll hingegen mußte für die Freyheit, Handel zu treiben, und für den Gebrauch der Straßen, Brücken, Fähren, Dämme und Flüſſe, von Perſonen, welche Waaren trugen, von Karren, Wägen, Pferden, von gekauftem und verkauftem Viehe, imgleichen von Schiffen und Flößen, abgegeben werden; und hat mithin der Zoll hauptſächlich die Erhaltung der Straßen, Brücken ꝛc. zur Abſicht gehabt.

Den Unterſchied zwiſchen Zoll und Geleite, den alle neuere Schriftſteller anerkennen, hat Hr Prof. Schreber, in ſeiner erſtern Sammlung, Th. 1, S. 1, fgg. gründlich und ausführlich erwieſen.

Man findet zwar Beyſpiele, daß in ältern Zeiten zuweilen das Geleit unter dem allgemeinen Worte Zoll mit begriffen, auch wohl das Geleitsgeld Zoll genannt worden iſt; und in den neuern Zeiten hat man in einigen Staaten, wo ehedem die Begleitung der Reiſenden, inſonderheit der Kaufleute zu Meßzeiten ſehr frequent geweſen iſt, mit dem Worte Geleit ſowohl das Zollgeld, als aus auch das Zollregal, die daſſelbe betreffenden Reglements oder Zollrollen, und die Zolleinnahmen angedeutet; wie ſolches vornämlich in den ſächſi-

ſchen Staaten geſchieht, wo vorzüglich die Zolleinnahmen Geleite, und die Aemter, mit denen ſie vereinigt ſind, Geleits-Aemter genannt werden. Allein, dieſes kömmt daher, daß man die Zoll und Geleitseinkünfte gemeiniglich mit einander vereinigt, und das Geleit als das Hauptbenennungswort beybehalten, und den Zoll und die Zolleinnahmen darunter verſtanden hat.

Das Geleit, da Reiſende, inſonderheit Kaufleute, zu Meßzeiten, aber bey andern gefährlichen und unſichern Zeiten, begleitet werden, wird auch das nützliche Geleit; und das aus der Landeshoheit herfließende Recht des Regenten, Reiſende, inſonderheit diejenigen, welche Handlung treiben, auf ihr Verlangen, wie auch Waaren und Güter, zu Waſſer und zu Lande, durch ſein Territorium von Ort zu Ort durch zugegebene Mannſchaft ſicher fortbringen zu laſſen, die Geleits-Gerechtigkeit, die Geleits-Herrlichkeit, das Geleits-Recht oder Geleits-Regale, L. Jus conducendi genannt.

Man findet Beyſpiele, daß dieſe Gerechtigkeit nicht allezeit der Landeshoheit anhängt, ſondern zuweilen davon abgeſondert iſt. Denn an vielen Orten im deutſchen Reiche iſt es Herkommens, daß Jemand in eines andern Herrn Gebiete und Landesobrigkeit die Geleitsgerechtigkeit anzuüben hat, welche alsdann als eine Servitus juris publici anzuſehen iſt.

Das Geleitsrecht und das Zollregale, ſind gemeiniglich mit einander vereinigt, und ſchon längſt als ordentliche und eigentliche Finanzregalien, welche dem Landesherrn Einkünfte bringen, angeſehen worden; wiewohl das letztere von dem Geleite nicht aller Orten mehr geſaget werden kann. Denn, nachdem die Sicherheit zu Waſſer und Lande durch Handhabung des Landfriedens und jetzige Verfaſſung des Militärweſens hergeſtellet worden iſt, hat das perſönliche Geleit, oder die Begleitung der Reiſenden, durch eine beſondere Garde, mithin auch die eigentliche Geleitsabgabe, oder das für die Begleitung bezahlte Geld, und folglich die Ausübung des Geleitsregales, in den meiſten deutſchen Staaten aufgehört; und es werden, außer

den

den in einigen Staaten noch üblichen Meß- und Juden-Geleiten, (*) wohl keine Beyſpiele bekannt ſeyn, daß von dieſem Rechte noch Gebrauch gemacht werden ſollte; es müßte denn ſeyn, daß, wie einige (**) dafür halten, das ehemals für die wirkliche Begleitung zu bezahlen geweſene Geld jetzt noch unter dem Zolle begriffen, und alſo aus dem Zolle und dem Geleite eine beſtändige Kammer-Revenüe gemacht worden wäre.

Einige machen einen Unterſchied unter dem perſönlichen und ſchriftlichen Geleite, welches letztere in der bloßen Ertheilung eines Geleitszettels oder Geleitsbriefes beſtehe. Allein, auch dieſes ſchriftliche Geleit iſt jetzt an den meiſten Orten, wo es ſonſt üblich geweſen iſt, abgenommen. Und wenn, wie noch im Sachſen geſchieht, Geleitszettel gegeben werden, ſo geſchieht ſolches zur Sicherheit des Geleitsherrn, in Anſehung der richtigen Abgabe des Zolles, und zu Vermeidung aller Unterſchleife, welche dabey vorgehen können; daher ſolche Geleitszettel bey der letzten Zoll- und Geleitsſtadt wieder abgegeben werden müſſen.

Wo das wirkliche Geleit noch üblich iſt, da muß ordentlicherweiſe für daſſelbe ein gewiſſes Geleits-Geld entrichtet werden; (***) es wäre denn, daß die Kaufleute oder andere Reiſende durch ein kaiſerliches Privilegium davon befreyet worden wären. (†) Außer dem Ge-

(*) Dergleichen ſind z. B. das nürnbergiſche Meßgeleit, der auf die Leipziger und Frankfurter Meſſen gehenden Kaufleute, von welchen Wildvogel, in ſeinem Tractat de conductore mercatorio, handelt. Ferner das churmaynziſche Geleit bis vor Frankfurth. Jmgleichen das churpfälziſche Meß- und Judengeleit, vermöge des mit der Reichsſtadt Speyer 1709 getroffenen Receſſes. S. Schrebers Samml. 1. Th. S. 10.

(**) Als: Hr. v. Ludewig in der Erläuter. der goldenen Bulle, Th. 1, S. 76.

(***) Obgleich Tho. Manl im Tract. de jure conducendi, Tit. 3. num. 17, fgg. zu behaupten ſucht, daß das wirkliche Geleit frey und ohne Entgeld gegeben werden müſſe, weil es ohnehin die Pflicht eines Landesherrn ſey, für die Sicherheit der Straßen zu ſorgen; den aber Wildvogel a. angef. O. Theſ. 22, widerlegt hat.

(†) Dergleichen Befreyung von dem Geleitsgelde genießen die nürnbergiſchen Bürger und Kaufleute, vermöge Privilegii Kayſers Carls des V. vom 1. März 1548. S. Wildvogel Sect. 2. Theſ. 19.

Geleite ſind die Reiſenden auch ſchuldig, Zoll, Brückengeld, Wagegeld und andere gewöhnliche Abgaben zu entrichten, woſern ſie nicht ebenfalls ein kaiſerliches Privilegium davon befreyet; daher wenn Reiſende, welche nicht privilegirt ſind, mit Privilegirten ſich zugleich begleiten laſſen, ſo müſſen Erſtere ſolche Abgaben dennoch bezahlen, wenn gleich letztere davon befreyet ſind. Ferner müſſen die Reiſenden oder Kaufleute, ſie mögen privilegirt ſeyn, oder nicht, die Zehrungskoſten für die Geleitscommiſſarien und Geleitsreiter bezahlen, die ſie gemeiniglich unter ſich pro rata aufbringen. Ehedem pflegte jeder Landesherr ſeine abgeordnete Geleitsleute ſelbſt in der Koſt und Zehrung zu erhalten, und durften ihnen die Reiſenden, außer ein Trinkgeld, für die Zehrung nichts bezahlen.

Wo das Geleit noch jetzt geſuchet, und gegen Bezahlung der Gebühren wirklich gegeben wird, da iſt der Landesherr, welcher das Geleit gegeben hat, verbunden, den durch Beraubung der Reiſenden, ihrer Waaren und Güter, auf öffentlicher Straße verurſachten Schaden zu erſetzen. Es findet aber dieſes in folgenden Fällen eine Ausnahme, und kann keine Erſetzung des Schadens verlanget werden: 1) wenn das Land mit fremden Kriegesvölkern dermaßen angefüllt iſt, daß der Landesherr denſelben nicht widerſtehen kann, und er ſelbſt in ſeiner Reſidenz kaum ſicher iſt; zumal wenn 2) der Landesherr ſolches den Reiſenden und Kaufleuten vorher wiſſen laſſen, dieſe aber dennoch das Geleit verlangt, und auf ihre Gefahr angenommen haben; 3) wenn die begleiteten Kaufleute von der öffentlichen Heer- oder Landſtraße abweichen, und einen ungewöhnlichen Weg nehmen; oder 4) ihre bey ſich gehabten Geleitsleute verlaſſen, und ohne dieſelben fortreiſen. Wer aber die Erſetzung zu thun ſchuldig ſey, wenn ein Landesherr in eines andern Gebiete die Geleitsgerechtigkeit zu exerciren hat, und in demſelben den

Reiſenden ein Schade zugefüget worden iſt, ob der Geleitsherr oder der Territorialherr denſelben erſetzen müſſe? iſt nicht ſo ausgemacht. Es ſcheint, daß der Territorialherr hiezu verbunden ſey, weil derſelbe ſchuldig iſt, die Straßen in ſeinem eigenen Lande in Sicherheit zu ſetzen, als welches dem Geleitsherrn nicht zukömmt. Dem ungeachtet halten einige dafür, daß der Geleitsherr zu Erſetzung des geſchehenen Schadens verbunden ſey, weil derſelbe, indem er Jemand zu geleiten verſpricht, demſelben zugleich alle Sicherheit verſprochen zu haben ſcheint, ihm auch die Entſchuldigung nicht zu Statten komme, daß er den Schaden nicht habe verhindern können, weil präſumiret werde, daß er das Vermögen dazu gehabt habe.

Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 4. Th. S. 41, fgg.

Geleits-Amt, ein Amt, d. i. Collegium ſolcher Perſonen, welches das Geleit im Namen des Geleitsherren beſorget, das Geleitsgeld einnimmt, und die dahin gehörigen Streitigkeiten ſchlichtet. Imgleichen der Ort, wo daſſelbe ſeine Sitzungen hält.

Geleits-Bediente, diejenigen Perſonen, welchen die Verwaltung des Geleites und die Einnahme der Geleitsgelder anvertrauet iſt.

Geleits-Brief. 1. Eine ſchriftliche Erlaubniß, ſicher durch ein Gebiet zu reiſen.

2. In der Schifffahrt, ein Zettel, welchen jeder Capitän oder Schiffer erhält, wodurch er berechtiget wird, unter dem Schutze des ernannten Kriegsſchiffes, welches die Kauffahrer im Falle der Noth zur Sicherheit begleitet (**Geleits-Schiffes**), zu reiſen.

Geleits-Einnahme, die Einnahme des Geleitsgeldes, dieſes eingenommene Geld ſelbſt, und der Ort, wo es eingenommen wird. Daher **Geleits-Einnehmer**, eine obrigkeitliche Perſon, welche das Geleitsgeld im Namen des Geleitsherren einnimmt.

Geleits-Folge, die Verbindlichkeit der Unterthanen, Reiſende auf Befehl des Geleitsherren zu geleiten.

Geleits-Gebiet, dasjenige Gebiet, in welchem Jemanden das Geleitsrecht zukömmt.

Geleits-Geld, Niederſ. Leigeld, dasjenige Geld, welches Reiſende dem Geleitsherrn für die Sicherheit der Straßen entrichten.

Geleits-Gerechtigkeit, Geleits-Herrlichkeit, Geleits-Recht, Geleits-Regale, die Gerechtigkeit, das Recht oder Regale, Reiſende in einem gewiſſen Bezirke zu geleiten.

Geleits-Haus, dasjenige Haus, in welchem das Geleitsgeld eingenommen wird.

Geleits-Herr, derjenige, welcher die Geleitsgerechtigkeit in einem Orte oder einer Gegend beſitzt; die Geleits-Herrſchaft, Geleits-Obrigkeit.

Geleits-Herrlichkeit, ſiehe Geleits-Gerechtigkeit.

Geleits-Herrſchaft, ſiehe Geleits-Herr.

Geleits-Kammer, in den Seeſtädten, das Collegium derjenigen Perſonen, welche die Geleitsbriefe für die Kauffahrer ausfertigen, und der Ort, wo ſolches geſchieht.

Geleits-Leute, diejenigen, welche auf Befehl des Geleitsherren die Reiſenden in Perſon geleiten; und in weiterer Bedeutung, alle diejenigen, welche bey einem Geleits-Amte angeſtellt ſind.

Geleits-Mann. 1. Ein Führer, Begleiter, im gem. Leben. Gott ſey euer Geleitsmann!

2. Eine obrigkeitliche Perſon, welche Reiſende im Namen des Geleitsherren geleitet, oder doch das Geleitsgeld von ihnen einnimmt.

Geleits-Obrigkeit, ſiehe Geleits-Herr.

Geleits-Ordnung, eine Verordnung des Geleitsherren, die Sicherheit auf den Straßen und das Betragen der Reiſenden und Geleitsbedienten betreffend.

Geleits-Recht, } ſiehe Geleits-Gerechtigkeit.
Geleits-Regale, }

Geleits-Reiter, ein Reiter, welcher die Straßen in einem Geleitsgebiete bereitet, und für die Befolgung der Geleitsordnungen wachet; an einigen Orten ein Einſpänniger.

Geleits-Säule, eine Säule, oder ein Pfahl, welcher die Gränze eines Geleitsgebietes anzeigt, oder an welche die Tafel, worauf die Abgaben verzeichnet ſind, welche die Reiſenden für das Geleit zu entrichten haben (Geleits-Tafel), befeſtigt iſt. Ein Stein, ſofern er die Gränze eines Geleitsgebietes bezeichnet, heißt der Geleits-Stein.

Geleits-Stein, } ſiehe den vorhergeh. Art.
Geleits-Tafel, }

Geleits-Zeichen, dasjenige Zeichen, welches man zum Merkmaale des bezahlten Geleitsgeldes und dadurch erhaltenen Geleites bekömmt. Der Zettel, welchen Reiſende zum Zeichen des bezahlten Geleitsgeldes erhalten, heißt der Geleits-Zettel.

Geleits-Zettel, ſ. den vorherg. Art.

Geleit, iſt das mit dem müßigen Präfixo ge verlängerte Zeitwort leiten, und wird nur in folgenden Bedeutungen gebraucht.

1. Für begleiten, einem andern das Geleit geben, d. i. mit ihm zugleich gehen oder reiſen, in welcher allgemeinern Bedeutung es noch hin und wieder im gem. Leben üblich iſt.

2. Beſonders, zur Sicherheit begleiten, und in weiterer Bedeutung überhaupt, Sicherheit auf dem Wege verſchaffen.

Der Geleitete, ein Beklagter, welcher ſicheres Geleit erhalten hat. Reiſende durch ſein Land geleiten laſſen; wofür auch vergeleiten üblich iſt; ſiehe, Geleit. So auch die Geleitung.

Bey dem Kero keleittan, und bey dem Ottfried gileiten, für führen, leiten; in der zweyten Bedeutung, im Nieders. leiden, leidzagen, beleidzagen, im Schwed. leida, im mittlern Lat. conducere, guidare. Siehe Leiten.

Geleiter, (der) die Geleiterin, ein größtentheils veraltetes Wort, der oder die einen geleitet, d. i. begleitet. Gott ſey dein Geleiter!

Geleiter, (das) im Jagdweſen. 1. Die Art und Weiſe der viereckigen Maſchen in den Garnen. Das enge, das weite Geleiter. 2. Dergleichen Garne mit viereckigen Maſchen ſelbſt, welche auch Leitern, Spiegel und Steck-Leitern genannt werden; ſiehe Leiter.

Geleitlich, was in dem Geleite gegründet iſt, dahin gehöret. Die geleitliche Obrigkeit, welche die Geleitsgerechtigkeit beſitzt. Sich geleitlich aufführen, den Geleitsverordnungen gemäß, Niemanden auf der Straſſe beleidigen.

Gelender, ſiehe Geländer.

Gelenge, ſiehe Gelänge.

Gelenk, was ſich leicht biegen oder lenken läßt, beſonders, was ſich vermittelſt eines oder mehrerer Gelenke leicht bewegen läßt; gelenkſam. Eine ſehr gelenke Hand. Ein Menſch iſt ſehr gelenk, wenn ſeine Gelenke eine leichte und große Beweglichkeit haben.

Gelenkig, für gelenk, iſt unnöthig. Ein gelenkiges Pferd, welches ſich leicht lenken läßt, nennt man lieber ein lenkſames. Siehe Lenken.

Gelenk, (*) (das) diejenige Zuſammenfügung zweener Körper, vermittelſt welcher ſie beweget werden können; beſonders die auf ſolche Art bewirkte Zuſammenfügung der Gliedmaßen der thieriſchen und menſchlichen Körper, und der Ort, wo dieſe Zuſammenfügung geſchieht.

Er.

(*) Im Böhmiſchen Clanek. Im Schwed. bedeutet Länk, das Gelenk oder Glied an einer Kette, bey den alten Schweden Leck, Leckr. Im Däniſchen iſt Länk, im Poln. Lancuk, und im Ungar. Lancz, eine Kette. Das Engl. to link bedeutet verbinden. In einigen Gegenden iſt noch das Gleich oder die Gleiche für Gelenk üblich.

Gr. und Lat. Arthron, Articulatio, Articulamentum, Junctura, Fr. Jointure d'os. Die Gelenke des Rückgrathes, des Armes, u. ſ. f. Sich den Arm aus dem Gelenke fallen. Die Gelenke eines Charniers, Fr. Charnons, ſiehe Th. VIII. S. 35. Die Gelenke einer Kette, welche man auch Glieder zu nennen pfleget; ſiehe Kette. Bey den Schuſtern iſt das Gelenk der biegſame Ort der Sohle an dem Abſatze. Siehe Gelenk-Stück.

Wie die Natur an den Gelenken eine große Kunſt bewieſen hat, ſo iſt auch die richtige Zeichnung derſelben ein ſchwerer Theil der Kunſt, der zwar kein Genie, aber deſto mehr Studium, Fleiß und Uebung erfordert. Der Zeichner, der nicht eine ſehr richtige Kenntniß dieſes Theiles der Anatomie hat, der die Oſteologie genannt wird, kann hier nicht fortkommen. Alſo ſollte jeder Zeichner fleißig bloße Skelete abzeichnen, um ſich dieſen Theil der Kunſt völlig geläufig zu machen. Dazu muß aber auch eine lange anhaltendes Zeichnen, nach lebendigen Modeln von verſchiedenem Alter und von verſchiedener Leibesbeſchaffenheit, kommen. Denn die äußere Form der Gelenke iſt nach Beſchaffenheit des Alters, und der magern oder fetten Leibesbeſchaffenheit, gar ſehr unterſchieden. Eine Figur, darin, nach der Stellung und übrigen Beſchaffenheit der Sache, die Gelenke mit völliger Richtigkeit ausgedruckt ſind, bekömmt dadurch ein ungemeines Leben. Wo hingegen in dieſem Stücke gefehlt wird, da iſt alles übrige der Kunſt verloren. Der erſte Eindruck, den eine gezeichnete Figur machen muß, iſt das Gefühl der vollkommen natürlichen Form, ohne welches der Begriff der Schönheit nie Statt haben kann. Das Mangelhafte der natürlichen Form aber empfindet man ſogleich, wenn in der Zeichnung der Gelenke etwas verſehen iſt. Daher muß jeder Zeichner dieſen Theil mit der größten Sorgfalt ſtudiren.

Von der Steiſigkeit und Zuſammenziehung der Gelenke bey Menſchen, bey Pferden und beym Rindvieh, werde ich im Art. Lähmung handeln.

Gelenk-Kraut, in einigen Gegenden eine Benennung derjenigen Art Mayblumen, welche in dem mitternächtigen Europa auf den Klippen wächſt, und von Andern Weißwurz, genannt wird, Convallaria multiflora *Linn.*; ſiehe unter May-Blume.

Gelenk-Saft, ſiehe Glied-Waſſer.

Gelenk-Stück, bey den Schuſtern, ein Stück Leder, welches an dem ſogenannten Gelenke, (d. i. der biegſamen Stelle der Sohle, wo der Abſatz angeht, Fr. Cambrure,) zwiſchen der Sohle und dem Abſatze geſtecket wird.

Gelenk-Waſſer, ſiehe Glied-Waſſer.

Geleſe (das). 1. Die Handlung des Leſens, im verächtlichen Verſtande und gemeinen Leben.

2. Bey den Webern, die Ausleſung oder Unterſcheidung der Fäden des Werftes, ſo daß ſie ſich nicht weiter verwirren können; ſiehe Leſen.

Geleucht, (das) ein im gem. Leben, inſonderheit auch bey den Bergleuten, übliches Collectivum, Lichter und was ihre Stelle vertritt, Licht gebende Dinge, zu bezeichnen. Siehe Leuchten.

Gelf, (der) in den Bergwerken, beſonders Oberdeutſchlandes, eine Benennung ſowohl des gelben Kupfererzes, als auch eines ſilberreichen Schwefelkieſes; von dem Worte gelb. Siehe Gilbe.

Gelfern, ſiehe Gälfern.

Gelichter, (das) ein Wort, welches nur im gem. Leben, im verächtlichen Verſtande, und mit den Vorwörtern mein, dein, ſein, u. ſ. f. in der zweyten Endung gebraucht wird. Er iſt auch deines Gelichters, d. i. deines gleichen, von deiner Art.

Gottſched hatte den ſeltſamen Einfall, dieſes Wort von Licht abzuleiten, und dieſe Ableitung auf die R. A. zu gründen, er iſt ein groſzes Licht in der Kirche. Es iſt allem Anſehen nach das durch die gemeinen Mundarten verderb-

verbte Wort gleich; indem man für deines, eures Gelichters u. ſ. f. auch ſagt, deines, eures gleichen, ungeachtet dieſes nicht den verächtlichen Nebenbegriff hat, mit welchem das Wort Gelichter allemal verbunden iſt.

Gelieben, ſo im Hochdeütſchen gröſtentheils veraltet iſt, Neigung zu etwas haben, ſich aus Neigung zu etwas entſchließen, belieben, mit der dritten Endung der Perſon, ſowohl perſönlich, als unperſönlich. Im Hochdeutſchen kömmt es nur noch in der im gem. Leben üblichen Formel vor, geliebt es Gott, d. i. wenn es Gott beliebt, wenn es ihm gefällig iſt.

Geliefern, ſo das Hülfswort ſeyn erfordert, und zuweilen, beſonders in manchen Gegenden, für das Wort gerinnen gebraucht wird. **Das Blut geliefert. Geliefertes Fett, gelieferte Milch.**

Im Niederſ. und den verwandten Mundarten iſt es eigentlich ein Activum, levern, gerinnen machen, da es denn, wenn es als ein Neutrum gebraucht werden ſoll, reciproce ſteht, ſich geliefern, Schwed. lefra ſig. Siehe Leber, welches zu dem Geſchlechte dieſes Wortes gehört.

Geliegen, ſo das Hülfswort ſeyn erfordert, im Hochdeutſchen unbekannt iſt, und nur im Oberdeutſchen für das einfache liegen vorkömmt. In engerer Bedeutung wird es für niederkommen, von einem Kinde entbunden werden, gebraucht, in welcher Bedeutung es noch einigemal in der deutſchen Bibel ſteht. 1. Sam. 4, 19. Hohel, 8, 5.

Gelieger, ſo im Oberdeutſchen für Lager üblich iſt, und auch zuweilen von den hochdeutſchen Jägern von dem Lager der Thiere gebraucht wird. Siehe Lager.

Gelif, bois gelif, eisklüftiges, vom Froſte beſchädigtes Holz; ſiehe Th. XV, S. 191.

Gélinage, ſiehe Hühner-Zins.

Gelinde (*). 1. Eigentlich. 1) Sanft, glatt, dem Gefühle nach, im Gegenſatze deſſen, was rauh iſt.

 Ih-

(*) Im gem. Leben Ober- u. Niederdeutſchlandes oft nur linde, welches auch Sprichw. 15, 1. 15. vorkömmt, bey dem Ottfried

Ihre Worte ſind gelinder (glatter) den Oehl, Pſ. 55, 22. Mandelöhl macht eine gelinde Haut, gelinde Hände. Gelindes Leder. 2) Weich, im Gegenſatze deſſen, was hart iſt, doch nur in einigen bereits eingeführten Fällen. Gelindes Fleiſch, welches weich oder mürbe iſt. Ein gelindes Bett, ein gelindes Kiſſen, ein weiches, im Oberdeutſchen. Gelinde Saiten aufziehen, figürlich im gemeinen Leben, nachgeben. Das Kupfer iſt gelinde, bey den Kupferſtechern, wenn der Grabſtichel daſſelbe leicht und rein ſchneidet.

2. Figürlich. 1) Die gelinde Ausſprache eines Buchſtaben, im Gegenſatze der harten. Jemanden mit gelinden Worten beſänftigen, mit ſanften, ſanftmüthigen. Gelinde Sitten haben, im Gegenſatze der rauhen. 2) Einen geringen Grad der Heftigkeit, der innern Stärke habend, Fr. doux. Ein gelinder Regen, Pluie douce, ein ſanfter Regen. Eine gelinde Wärme. Gelindes Wetter, Tems doux, im Gegenſatze des kalten. Ein gelinder Wein, im Gegenſatze eines ſtarken, feurigen. Eine gelinde Purganz, gelinde Arzeney, Fr. Médecine benigne, im Gegenſatze einer heftigen. Die Arzeney wirkt ſehr gelinde. Ein gelindes Feuer anmachen, im Gegenſatze eines ſtarken oder heftigen. Ein gelinder Wind. Ein gelinder Schmerz. Jemanden ſehr gelinde ſtrafen. Etwas gelinde anrühren. 3) Geneigt, in Beurtheilung anderer und in ſeinem Betragen gegen ſie, auf das vortheilhafteſte, d. i. ſo wie es ihre Wohlfahrt erfordert, zu verfahren, Fr. indulgent; im Gegenſatze deſſen was ſtrenge iſt. Seinen Kinder gar zu

gelinde

fried und ſeinen Zeitgenoſſen lindo und lind, im Niederſ. und Dän. lind, im Schwed. len, im Angelſ. lith, im Latein. lenis. Das e am Ende iſt das e euphonicum, welches durch die gelinde Ausſprache des d nothwendig wird.

gelinde ſeyn. Eine gelinde Herrſchaft. Gelinde Mittel verſuchen, im Gegenſatze der ſtrengen.

Daher Gelindigkeit, (in den gemeinen Mundarten oft nur Lindigkeit) Fr. Douceur, Indulgence, der Zuſtand, oder die Eigenſchaft einer Sache, da ſie gelinde iſt; in allen Bedeutungen des Bey= und Nebenwortes.

Gélinote, die Auerhenne; ſiehe Auerhahn. Haſel=Huhn.

Geliſpel, ſiehe Liſpeln.

Gelivure, Eiskluft; ſiehe Th. XV, S. 191.

Gelle, ein Schiff; ſiehe Gölle.

Gellen, ſiehe Gällen.

Gellia, eine Tulpenſorte; ſ. unter Tulpe.

Geloben, Niederſ. gelaven, belaven, eigentlich, vermittelſt eines Handſchlages verſprechen, und in weiterer und der gewöhnlichſten Bedeutung, feyerlich verſprechen. Etwas mit Hand und Mund geloben. Sein Leben für das Vaterland geloben. Einem ſeine Treue geloben. Das gelobte, d. i. das verheiſſene verſprochene Land. Ihr ſollt gereden und geloben, daß u. ſ. f. eine in manchen Eidesformeln übliche Formel. In engerer Bedeutung, ſich gegen Gott durch eine feyerliche Zuſage zu etwas anheiſchig machen. Gott eine ewige Keuſchheit geloben. So auch die Gelobung.

Daher Gelöbniß, ein noch im Oberdeutſchen übliches Wort, wofür im Hochdeutſchen Gelübd üblicher iſt. Siehe daſſelbe, und Hand=Gelöbniß.

Gelock (das). 1. Ein anhaltendes, wiederholtes Locken.

2. Bey den Vogelſtellern, ein lebendiger Vogel, welcher die wilden Vögel herbey locket, ein Lock=Vogel, welcher auch der Geſang, der Ruf genannt wird.

Gelöſch, (das) im Bergbaue, ein Geſenk unter ſich, wo man einer Erzſpur in einem engen Raume nachbricht.

Gelos, (das) bey den Jägern, der Koth aller Thiere und Vögel, die Raubvögel ausgenommen, wo es das Geſchmeiß genannt wird. Siehe Loſen und Loſung.

Geloſen, ſo das Hülfswort ſeyn erfordert, und im Hochdeutſchen unbekannt iſt. Etwas geloſen, deſſen los werden, davon befreyet werden.

Gelſamine, Gelſeminum; ſiehe Jasmin.

Gelſen, ſiehe Gelzen.

Gelſter, ſiehe Geniſte.

Gelt (*), Fr. brehaigne, ſo eigentlich unfruchtbar bedeutet, aber am häufigſten in der Landwirthſchaft von dem weiblichen Geſchlechte der Thiere gebraucht wird. Eine gelte Kuh, welche entweder noch niemals trächtig geweſen iſt, oder doch dieſes Jahr nicht trägt. Die Kuh geht gelt, iſt dieſes Jahr nicht trächtig. So auch ein geltes Schaf, ein geltes Schwein, geltes Vieh, oder Gelt-Vieh, gelte Ziegen. Ein geltes Thier oder Gelt Thier, bey den Jägern, ein Thier, welches in der Brunft den Beſchlag nicht angenommen hat.

Gelt-

(*) In den gemeinen Mundarten Ober- u. Niederdeutſchlandes lautet dieſes Wort gält, gölt, geld, geel, gell, göll, u. ſ. f. Daß es ehedem überhaupt unfruchtbar bedeutet hat, erhellet theils aus dem Jeroſchin, der ein unfruchtbares Feld ein gelde Feld nennet, theils aus dem Niederſ. wo geelje Hemp, der unfruchtbare männliche Hanf iſt. In der alten ſcandiſchen Sprache war Gaele das Brachfeld; und das Slavoniſche und Ruſſiſche Gelahn hat noch dieſe Bedeutung. Im Dän. iſt gold, und im Schwed. gall, bey den krainериſchen Wenden jalov, im Böhm. galowa, gleichfalls unfruchtbar, und im Isländ. bedeutet Argalli die Theuerung. Gemeiniglich hält man das Unvermögen zur Zeugung für die erſte eigentliche Bedeutung dieſes Wortes, und leitet es alsdann von Geile, teſticulus, und geilen, oder entgeilen, caſtriren, her; allein es ſcheint vielmehr zu Galle, ein Mangel, Fehler zu gehören. Siehe Galle 2. imgleichen Gelzen und Güſt.

Gelt⸗Thier, ⎤
Gelt⸗Vieh, ⎦ ſ. im vorherzeh. Artikel.

Gelte, (*) (die) Fr. Cuvette, ein mehrentheils hölzernes aus länglichen und ſchmalen Dauben mit Reifen beſtehendes Gefäß, welches mit zwey oben heraus ragenden Handgriffen oder einem Stiele verſehen iſt, und zu allerley Dingen, als: Fleiſchwaſchen, Viehmelken, Waſſerſchöpfen ꝛc. gebraucht wird, wovon es denn auch ſeinen Beynamen bekömmt, als: Bier⸗Gelte, Fleiſch⸗Gelte, Füll⸗Gelte, Milch⸗Gelte, Schöpf⸗Gelte, Waſſer⸗Gelte u. ſ. f. Das Bier mit der Gelte in die Fäſſer ſchöpfen. Siehe auch Hand⸗Gelte.

Aus dem Friſch erhellet, daß es im Oberdeutſchen auch theils für Kelle, theils von einem großen Gefäße, worin man Waſſer zu Abwendung einer Feuersgefahr bewahret, gebraucht worden iſt. Etwas uneigentlich wird Ebr. 9, 4. das Gefäß im Tempel, in welchem das Manna aufbehalten ward, ταμνος, eine goldene Gelte, genannt.

1. **Gelten,** gelt machen, verſchneiden; ſiehe Gelzen.

2. **Gelten** (**). Dieſes Wort kömmt in doppelter Geſtalt vor.

(*) Es iſt dieſes ein ſehr altes Wort, von welchem faſt in allen Sprachen Spuren vorkommen. Es ſcheint überhaupt ein jedes Gefäß bedeutet zu haben; wenigſtens kömmt es von den meiſten Arten derſelben vor. In der Schweiz lautet es Kalte, im mittlern Lat. Galenum, Galida, Galeta, Gella, Gelta, Galo, Gillo, Jaletus, Jalla, Jalleata, Eglitra u. ſ. f. Schon bey den Griechen war γαυλος, dem Svidas zu Folge, ein Milchgeſchirr der Hirten, eine Milchgelte. Siehe Gölte, Kelch, Kelle, Hohl u. ſ. f. welche alle damit verwandt ſind. Eine Gelte zum Waſſerſchöpfen heißt in Thüringen ein Stunz.

(**) Dieſes Wort lautet als ein Neutrum im Niederſ. gelden, gellen, im Dän. giälde, bey den kraineriſchen Wenden velam, ich bin nützlich, ich gelte, im Jßländ. gilda. Die Schweden unterſcheiden das Activum von dem Neutro ſehr ſchön; jenes heißt bey ihnen gelda, dieſes aber gella. Wachters Muthmaßung iſt ſehr wahrſcheinlich, daß das Neutrum mit Lat. valere aus einer Quelle abſtamme. Und dieſe Quelle iſt vielleicht noch in dem Hebr. חיל, Stärke, Menge; Reichthum, Griech. ειλη, und ιλη, vorhanden, wovon auch unſer deutſches Geld abzuſtammen ſcheint.

I. Als ein Activum, wiedergeben, ſowohl die Sache ſelbſt wiedergeben, als auch, und zwar am häufigſten, den Werth dafür wiedergeben, erſtatten, bezahlen; in welcher im Hochdeutſchen veralteten Bedeutung es ehedem ſehr häufig gebraucht wurde. Daher bedeutet ſchon im ſaliſchen Geſetze Chalta, nicht nur dasjenige, womit man ein begangenes Verbrechen erſetzt, die Buße, Geldſtrafe, wovon in weiterer Bedeutung noch unſer Geld üblich iſt, ſondern auch das Verbrechen ſelbſt, wofür durch Geld genug gethan werden mußte, und in weiterer Bedeutung eine jede Verbindlichkeit zum Erſatz oder zur Strafe, eine Schuld, welches Wort ſelbſt davon abſtammet.

Im Hochdeutſchen iſt dieſe active Bedeutung noch in den Zuſammenſetzungen entgelten und vergelten übrig. Opitz hat auch noch eine Schuld abgelten, für abtragen. Gelter bedeutete in den ſpätern Zeiten Oberdeutſchlandes, ſowohl den Schuldner, als auch den Gläubiger.

II. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, einen gewiſſen Werth haben; L. Valere, Fr. Valoir.

1. Eigentlich, einen bekannten Werth haben, und wegen deſſelben von jedermann genommen werden. Das Geld gilt bey uns nicht, deſſen Werth iſt hier nicht bekannt, und wird daher nicht im Handel und Wandel angenommen. Die Louisd'or gelten überall. Imgleichen mit Beyfügung des Werthes oder vielmehr des angenommenen Zeichens deſſelben. Der Laubthaler gilt jetzt nur 38 Groſchen. Was gilt das Getraide? Die Waare gilt ihr Geld, im gem. Leben, hat einen ziemlich hohen Preis. Das Korn gilt jetzt nichts, iſt wohlfeil, hat einen geringen Preis. Auch in weiterer Bedeutung. Das gilt dir dein Leben, du wirſt es mit deinem Leben bezahlen müſſen. Es gilt ihr Leben, wenn ſie es nicht beweiſen kann. Was gilt die Wette? um wie viel wollen wir wetten? Was gilts, eine im g. L. übliche Formel, eine gewiſſe Vermuthung zu begleiten, gleichſam, was gilt die Wet=

Wette? Was gilts, er wird nicht kommen. In den niedrigen Sprecharten auch nur Gelt! welches die dritte Perſon für gilt zu ſeyn ſcheint.

2. Figürlich.

1) Einen moraliſchen Werth haben. (a) Kraft, Gültigkeit haben. Die meiſten Stimmen gelten. Der Contract gilt nicht. Geltende Anſprüche an etwas haben. Das Spiel, der Zug auf dem Bretſpiele ſoll nicht gelten. Seine Befehle, ſeine Anſprüche geltend machen. Das gilt mir gleich, eines hat ſo viel Kraft bey mir, iſt meiner Neigung ſo gemäß als das andere. Mir gilt alles gleich. Laſſen Sie meine Bitte etwas gelten, von Kraft ſeyn. Das laſſe ich gelten! eine im gem. L. übliche Formel des Beyfalles. (b) Anſehen haben, vermögen, von Perſonen. Er gilt viel am Hofe, oder bey Hofe. Ich gelte etwas bey ihm. (c) Erlaubt ſeyn, doch nur im gem. Leben. Das gilt nicht.

2) Betreffen, auf etwas gerichtet ſeyn, etwas zum Ziele haben. Es gilt deinen Kopf, es iſt auf deinem Kopf, d. i. auf dein Leben, abgeſehen. Was einem geſagt wird, gilt alle, geht auf alle, geht alle an.

Geltſen, ſiehe Gelzen.

Gelübde (*) (das), L. Votum, Fr. Promeſſe ſolennelle, Voeu, von dem Zweitworte geloben, ein Verſprechen vermittelſt eines Handſchlages, und in weiterer Bedeutung, ein jedes feyerliches Verſprechen. In engerem und dem gewöhnlichſten Verſtande, eine feyerliche Zuſage, worin man ſich gegen Gott zu etwas anheiſchig macht. Ein Gelübde thun. Das Gelübde der

(*) Im Niederſ. Löfte, im Schwed. Löfte, im Dän. Lofte. Ehedem wurde es theils in weiterer Bedeutung von einem jedem Verſprechen gebraucht, theils in engerer von einem Eide. In einigen Gegenden, z. B. in Meißen, iſt es weiblichen Geſchlechtes. Als ein Nentrum brauchte es kein e am Ende, wenn dieſes nicht um der gelinden Ausſprache des d willen nothwendig wäre. Siehe Geloben.

Keuſchheit, des eheloſen Lebens, der Armuth, u. ſ. f. in der römiſchen Kirche. Ein Gelübde auf ſich haben, durch daſſelbe gebunden ſeyn. Sein Gelübde brechen, wieder dieſe Zuſage handeln. Daſſelbe erfüllen, in der deutſchen Bibel, es bezahlen.

Die alten verſiegelten ihre gethanenen Gelübde, nachdem ſie ſolche Vota concepta auf Tafeln geſchrieben, und gemeiniglich den Göttern an die Kniee geheftet hatten; welchen, wenn ſie ihres Wunſches theilhaftig geworden waren, ſie wieder das Siegel abgenommen, d. i. zerbrochen, oder den Göttern dasjenige bezahlet, was ſie zu geben verſprochen hatten. Daher die Redensart: ſein Gelübde bezahlen.

Eigentlich thun wir alsdann ein Gelübde, wenn wir mit gewiſſen Umſtänden und auf eine feyerliche Art Gott etwas verſprechen, welches er vollkommen unſerer Freyheit und Willkür überlaſſen hat, und wozu uns kein eigentliches und ausdrückliches Geſetz, wenigſtens nicht auf die Art, als wir es verſprechen, verpflichtet. Dieſes kann auf eine doppelte Art geſchehen. Entweder verſprechen wir Gott, daß wir etwas unterlaſſen wollten, was an ſich nicht verboten iſt; oder wir ſagen ihm zu, etwas zu thun und zu leiſten, was er nicht von uns fordert, und was keine allgemeine Pflicht iſt, ſondern was wir vor dieſem Verſprechen thun oder unterlaſſen konnten, ohne daß wir uns dadurch verſündiget hätten. Ein jeder Chriſt iſt verbunden, den Armen zu geben; das darf er nicht erſt angeloben. Wenn er aber jährlich den ſechsten Theil ſeiner Einkünfte zu Allmoſen anwenden will, und es Gott feyerlich verſpricht: ſo iſt dieſes ein Gelübde im eigentlichen Verſtande. Oder, es erinnert ſich ein Frauenzimmer mit Schmerzen einer gewiſſen Sünde, die ſie in der Jugend an einer Mittwoche begangen; ſie gelobet alſo Gott, zur Bezeigung ihrer wahren Reue, eine Faſten an, welches ſie wöchentlich an dieſem Tage halten will: dieſes iſt ebenfalls ein Gelübde in der eigentlichen Bedeutung. Denn, da nur der mäßige Gebrauch der Speiſen und Getränke,

nirgnds aber die gänzliche Enthaltung derſelben, den Chriſten geboten iſt: ſo bleibt das Faſten eine Handlung, welche Gott vollkommen der Willkühr eines Jeden überlaſſen hat.

Da ein jedes Gelübde eine Zuſage an Gott iſt, und man überhaupt alle Zuſagen, wenn ſie der Andere, dem ſie gethan werden, vollkommen genehm hält und annimmt, erfüllet werden müſſen: ſo iſt es ohne Beweis klar, daß wir Gott nichts geloben dürfen, als was nach allen Umſtänden ſowohl natürlicher Weiſe möglich, als auch an ſich erlaubt iſt. Erſtlich müſſen alle Gelübde, etwas, das uns zu halten möglich, ja ſo gar leicht iſt, enthalten, weil wir ſonſt Gefahr laufen, unſer Verſprechen nicht zu erfüllen. Ein gewiſſer junger Menſch ward durch eine Predigt, worin dieſe Worte: ſchaffet, daß ihr ſelig werdet, mit Furcht und Zittern! ſehr ſtreng und ohne alle Einſchränkung in einem ſehr einnehmenden Affecte erkläret wurden, bewogen, daß er, ſo bald er nach Hauſe kam, Gott auf den Knieen angelobte, daß er in ſeinem Leben nicht mehr lachen wollte. Er brach ſeine Gelübde in einer Geſellſchaft, wo ſich etwas von ungefähr zutrug, worüber ſelbſt Cato hätte lachen müſſen. Und von dieſer Zeit an konnte er vor Unruhe des Gewiſſens nicht bleiben, bis ihn ein vernünftiger Prediger von ſeinen unrichtigen Scrupeln durch eine gründliche Vorſtellung wieder befreyete. Dieſem Jünglinge kam es freylich damals, da er ſehr betrübt und erſchreckt ward, ſehr möglich vor, nicht wieder zu lachen; aber er dachte nicht daran, daß er nicht lange, und wenigſtens nicht immer, in dieſem Affecte bleiben würde. Eben deswegen ſind die Gelübde, wodurch man Gott etwas auf Lebenslang angelobet, ſehr unüberlegt, und gemeiniglich, wo nicht ſelbſt allemal ſündlich, doch die nächſten Gelegenheiten zu ſündigen. Jener gelobte Gott an, alle Jahr an ſeinem Gebürtstage ein Kind mehr in einem Waiſenhauſe auf ſeine Koſten erziehen zu laſſen. Dieſes Gelübde that er in einer gefährlichen Krankheit, da er mit der Todesangſt rang, unter der Bedingung, wenn ihm Gott das Leben nur noch einige Jahre friſtete. Als er aber hernach noch 20 Jahre lebte, ſo überſtiegen die Koſten für die Erziehung ſo vieler Kinder ſein

Vermögen. Alſo war es ihm unmöglich, ſein Gelübde länger zu halten. Am allerwenigſten kann man, ohne eine große Sünde zu begehen, eine böſe Zuſage halten, dergleichen aus der Geſchichte von einem der grauſamſten Verfolger der Kirche bekannt iſt, als welcher Gott zuſagte, daß er nicht eher wieder in ſeine Reſidenz kommen wollte, bis er alle Ketzer aus ſeinem Reiche ausgerottet hätte. Es iſt ferner möglich, daß dasjenige, was man Gott durch ein Gelübde zuſaget, an ſich zwar rechtmäßig iſt, aber daß es um anderer Umſtände willen unrecht wird. Angeloben, daß man Wachslichter auf den Altar verehren wolle, iſt an ſich erlaubt; wenn man aber das darauf zu verwendende Geld dem Geſinde an der Koſt abziehen will, ſo iſt es wegen dieſes Umſtandes unrecht. Denn das hieße, mit Marculpho das Leder ſtehlen, und daraus um Gottes willen den Armen ein Paar Schuhe machen. Wir können nur von unſerm Eigenthume Gott angenehme Opfer bringen, nicht aber von dem, was andern gebührt. Dasjenige aber, was die meiſten Gelübde ſündlich und verwerflich macht, ſind die unlautern Abſichten, welche man gemeiniglich dabey hat. Man gelobet meiſtentheils Gott in einem heftigen Affecte etwas an, um entweder einem Uebel, das man äußerſt verabſcheuet, zu entgehen, oder ein gewiſſes Glück, welches man ſich ſehr begierig wünſcht, von Gott zu erlangen; und alsdann, um es nur ganz deutlich heraus zu ſagen, betrachtet man den Allerhöchſten wie einen Menſchen, der ſich durch Geſchenke, durch Gefälligkeiten, oder gar durch eine freywillige Marter, die man, um ihm die Größe unſerer Liebe zu beweiſen, übernimmt, bewegen ließe, uns etwas außerordentliches zu Gefallen zu thun. Daß die Heiden von ihren Göttern, an denen ſie alle menſchliche Schwachheiten und Fehler wahrnehmen, dachten und ſagten:

Munera, crede mihi, placant homineſque deoſque,
Placatur donis Jupiter ipſe datis.

OVID.

durch

durch Geſchenke gewinnt man Menſchen und Götter; dies muß man ihnen vergeben: aber bey einem Chriſten iſt dieſer abſcheuliche Aberglaube die äußerſte Beſchimpfung Gottes, und nicht viel beſſer, als die wirkliche Verläugnung. Von dieſer gottloſen Art ſind gemeiniglich die Gelübde der Matroſen in einem Sturme. Sie verſprechen Gott die allergrößten Opfer; aber kaum ſetzen ſie den Fuß wieder auf das Land, ſo fluchen ſie und beleidigen ihn durch die wildeſten Ausſchweifungen, und an das Gelübde wird nicht mehr gedacht. Ich weiß daher keine andere lautere Abſicht, welche ein an ſich gutes Gelübde rechtfertigen und es Gott wohlgefällig machen könnte, als allein in dieſem Falle, wenn wir ſo etwas Gott angeloben, das uns zu Beobachtung unſerer wirklichen Pflichten deſto mehr antreiben und uns dieſelben vorzüglich erleichtern kann.

Alles, was ich bisher geſagt habe, beweiſet, daß es das ſicherſte und beſte ſey, gar keine Gelübde zu thun, weil, wenn man den geringſten Umſtand dabey aus der Acht läßt, man ſich der Gefahr zu ſündigen ausſetzt, wenn man entweder ein nicht genug überlegtes Verſprechen erfüllet, oder eine Zuſage, welche unrecht war, brechen muß. Von dieſer Art ſind die Kloſter-Gelübde, welche unſere Väter beſonders um des davon unzertrennlichen Aberglaubens willen an einer andern Kirche, von der ſie ausgegangen waren, verworfen haben. Man gelobet, um von Gott den Himmel zu erhalten, an: daß man, ſo ſtark auch die von ihm ſelbſt, zur Erhaltung der menſchlichen Geſellſchaft und der Kirche, der Natur eingepflanzten Triebe ſeyn mögen, dennoch in ſeinem ganzen Leben nicht heurathen wolle; man entſaget in einem Kloſter, für welches die Laien ſchon reichlich geſorgt haben, allen eigenen Gütern; man gelobet endlich an, Zeit Lebens dem Befehl eines Vorgeſetzten, ohne ſich darum zu bekümmern, ob ſeine Vorſchriften weiſe, gerecht, und

der Religion gemäß ſeyn, blindlings zu gehorchen, und man thut alſo auf ſeine natürliche Vernunft, Einſichten und Freyheiten, Verzicht, und das alles, um ſich Gott auf eine vorzügliche Art gefällig zu machen. Ein Mehreres hievon ſiehe im Art. Kloſter.

Was die Gelübde, welche man für Kinder gethan hat, betrifft, ſo ſind die allerwenigſten zu billigen, theils, weil die Aeltern ihre Rechte, die ſie über ihre Kinder nur ſo lange haben, als dieſelben in ihrem Brode ſind, dieſe Rechte, welche nichts anders, als das Wohl der Kinder zum Zweck haben, überſchreiten; theils aber auch, weil ſolche Gelübde gemeiniglich mehr als einen Fehler haben, und zwar darum, weil die Aeltern allemal dieſe Gelübde in einem Affecte thun, wo ſie am wenigſten richtig und frey denken können. Man widmet z. B. Kinder ſchon im Mutterleibe der Theologie, oder zu einer Zeit, da man an einem neugebornen Kinde kaum ein Merkmal einer Vernunft, geſchweige denn der an einem rechtſchaffenen Theologen nöthigen Eigenſchaften, ſpüret. Glaubt man etwa, daß Gott dadurch ein beſonderer Dienſt geſchehe, wenn man ihm Leute aufdringt, die weder ſelbſt Luſt, noch die erforderliche Geſchicklichkeit zu einem rechtſchaffenen Diener des Evangelii haben? Warum greift man der Vorſehung in ihre Rechte? Warum läßt man nicht vielmehr den Kindern ihre Freyheit; und warum wartet man nicht ſo lange, bis ſie ſelbſt nach Einſicht eine vernünftige Wahl ihrer künftigen Lebensart anſtellen können? Man kann ihnen dieſes Recht nicht nehmen; man kann ſie nicht wieder ihren Willen zwingen, eine Lebensart zu erwählen, in der ſie lebenslang mit Verdruß arbeiten werden; man kann der Vorſehung nicht vorgreifen, als welche durch die eingepflanzten Neigungen und die verſchiedenen Gaben, den einen zu dieſer, den andern zu jener Profeſſion beſtimmt. Man kann endlich auch der Kirche nicht vorgreifen, und ihr ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, Leute aufdringen, die nur mit Zwang ſich ihrem Dienſte gewidmet haben. Endlich kann man ſich auch nicht auf das Beyſpiel einiger Mütter im alten Teſtament berufen, welche ihre noch ungeborne Kinder dem Dienſte des Tempels durch ein Gelübde gewidmet haben. Der Dienſt im iſraelitiſchen Heiligthum beſtand größtentheils aus Ceremonien, wozu keine beſondere Gaben erfordert wurden; aber jetzt erfordern die Umſtände der Kirche gelehrte, kluge, beredte und ſehr from-

me Männer; zu geſchweigen, daß bey dieſen Geburten vieles Außerordentliche ſtatt fand, und daß Gott noch im a. T. die Gelübde an den Iſraeliten, ſo wie manche andere Schwachheiten in dem äußerlichen Gottesdienſte, duldete, welche bey der vollkommenern Verfaſſung der Kirche des neuen Teſtamentes wegfallen.

Kann man dasjenige, was man Gott gelobet hat, nicht wohl halten, ſo bitte man Gott ſeine Uebertretung ab, und verwandle das, was man im Gelübde verſprochen hat, in ein nützlicheres gutes Werk!

Eine leſenswerthe Abhandlung über die Gelübde findet man unter andern auch in Hrn. Pred. Ulrich moral. Encyclopädie, 1 Th. Berl. und Stettt. 1779, 8. S. 841—846.

Gelüch, (das), ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, eine ſumpfige und moraſtige Gegend zu bezeichnen. *Brüche und Gelüche zu Wieſen zurichten.*

Es erhält das alte nordiſche Lag, Ißländ. Laugr, Waſſer, Feuchtigkeit, im Andenken. Im Angelſ. Schottl. und Irländ. iſt Lug, Log, im Walliſ. Llwch, im Schwed. Log, im Engl. Lake, im Lat. Lacus, ein See. Siehe Lache.

Gelzen, (*), welches nur in den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutſchlandes üblich iſt, gelt, d. i. unfruchtbar machen, und in engerer Bedeutung zur Zeugung untüchtig machen, verſchneiden, caſtriren; in welchem Verſtande es am häufigſten von den Schweinen gebraucht wird: *Die Schweine gelzen.* Daher iſt eine *Gelze* im Oberdeutſchen ein geſchnittenes Schwein, und ein *Gelzer*, oder *Gelzen-Schneider*, ein Schweinſchneider.

Ge-

(*) In den gemeinen Mundarten lautet es gelſen, gölſen, gölgen, gälgen u. ſ. f. im Dän. gilde, im Schwed. gälla, im Engl. geld. In einigen Gegenden iſt auch gelten, gelden, üblich. Im Schwed. iſt Gallt, im Ißländ. Golt, ein verſchnittenes Schwein. Da es ohne allen Zweifel von gelt, unfruchtbar, abſtammet, und nicht von Geile, Hode, Schwed. Gäll, wie man gemeiniglich glaubt, ſo ſtehet das z in dieſem Worte für tſ, indem es eigentlich geltſen heißen ſollte.

Gemach (*) (mit einem langen *a*). 1. Eigentlich, weich, ſanft, dem Gefühle nach, welche im Deutſchen längſt veraltete Bedeutung noch das Schwed. mjuk, das Iſländ. mjukr, das Engl. meek, und das Walliſche mwyth, haben.

2. Figürlich. Langſam, gelinde, der Bewegung nach. 1) Eigentlich. *Gemach reiten, gehen, fahren. Das Pferd geht einen gemachen Schritt. Gemach arbeiten.* 2.) Nach einer noch weitern Figur: (a) Gelinde, den innern Graden der Stärke, der Heftigkeit nach. *Es regnet ganz Gemach.* (b) Bequem, mit wenig Beſchwerde oder Reizungen zu unangenehmen Empfindungen verbunden. *Gemach leben. Ein gemaches Leben.* Imgleichen Hinderniſſe ſcheuend. *Ein gemacher Menſch.* In beyden Bedeutungen iſt gemächlich im Hochdeutſchen üblicher.

1. **Gemach** (**) (der oder das), (mit einem langen *a*), oder die Gemache, ein im Hochdeutſchen größtentheils veraltetes Wort, welches noch im Oberdeutſchen vorkömmt, und Friede, Ruhe, bequemen Aufenthalt, Gemächlichkeit u. ſ. w. bedeutet.

2. Ge=

(*) Bey dem Ottfried bedeutet gimah, und in Boxhorns Gloſſe kimah, geſchickt, bequem, aptus. Die erſte Sylbe iſt die müſſige oberdeutſche Verlängerung, die zuweilen noch durch ein all vermehret wird: allgemach. Im Niederſ. iſt mack, zahm, friedfertig, ſanftmüthig, Engl. meek, Iſländ. mjuk. Da dieſes Wort allem Anſehen nach zuerſt weich bedeutet hat, ſo gehört auch das Lat. mollis zu deſſen Familie; denn daß der ſtarke Hauchlaut nicht weſentlich iſt, erhellet unter andern auch aus den Wörtern allmählich mählich, und dem Böhm. pomalu, gemach, allmählich. Im Hochdeutſchen kömmt es immer ſeltener, und auch hier nur als ein Nebenwort vor.

(**) Im Niederſ. Gemak, Ruhe, Friede, und Mak, Bequemlichkeit, im Dän. Mag, im Schwed. und Iſländ. Mak. Aus den im Texte angeführten Beyſpielen erhellet, daß es in allen drey Geſchlechtern üblich iſt; obgleich deſſen Gegenſatz Ungemach im Hochdeutſchen nur das ungewiſſe erkennt. Für Bequemlichkeit iſt im Hochdeutſchen Gemächlichkeit üblich.

2. Gemach (*) [das], (mit einem langen a) ein Zimmer eines Hauſes, am häufigſten im Oberdeutſchen und in der höhern Schreibart der Hochdeutſchen, beſonders von den Zimmern eines Pallaſtes. Die königlichen Gemächer. So auch das Tafel-Gemach, das Schlaf-Gemach, das Vor-Gemach u. ſ. f. Das heimliche Gemach, der Abtritt, das Privet. (**)

3. Gemach [das], (mit einem kurzen a) von dem Zeitworte machen, das Machen in verächtlicher Bedeutung, und im gem. Leben. Ein elendes Gemach, eine elende Arbeit. Siehe Gemächt.

Gemächlich (***), iſt im Hochdeutſchen ſtatt des größtentheils veralteten gemach üblich.

1. Eigentlich, langſam. Sehr gemächlich gehen. Indeſſen, daß die Kutſche gemächlich fortfuhr u. ſ. f.

Noch mehr aber, 2. figürlich. 1) Frey von Mühe, von Beſchwerden. Ein gemächliches Haus, wo man alle ſeine Verrichtungen ohne Mühe, ohne Hinderniſſe verrichten kann. Sehr gemächlich wohnen. Der Weg iſt gemächlich, ohne Mühe, leicht zu finden. Ein gemächlicher Stuhl, auf welchem man bequem, ohne

(*) Von einem Zimmer kömmt dieſes Wort zuerſt bey dem Strycker vor. Im Dän. lautet es Gemak, und im Schwed. Mak. Im Oberdeutſchen bedeutet es auch ſo viel als ein Stockwerk, und das Poln. Gmach bezeichnet auch ein Haus. Gemeiniglich leitet man es von dem Zeitworte machen her, und Friſch führt zum Beweiſe dieſer Ableitung eine Stelle aus Hagens Chronik bey dem Pez an, wo es in der Bedeutung eines Zimmers Gemächt lautet. Allein es ſcheint doch, daß man es mit Hrn. Ihre mit mehrerm Rechte von dem vorigen Gemach, Bequemlichkeit, ableiten könne, da dieſes mehrmals in der Bedeutung eines bequemen Aufenthaltes, einer Wohnung gefunden wird.

(**) Im Finniſchen iſt Maco gleichfalls der Abtritt.

(***) Im Niederſ. iſt maklik, träge, im Angelſ. maccalic, opportunus, im Dän. magelig, bequem, gemächlich, bey dem Ottfried kimahhiu, geſchickt, im Schwed. und Iſländ. maklig, bequem, commodus, im Oberd. auch mäglich, langſam.

ohne unangenehme Empfindungen ſitzt. Wir haben hier ſehr gemächlich Platz. Das geht ſehr gemächlich an. Sich ganz gemächlich ankleiden. 2) Subjective, geneigt, Mühe und Beſchwerden zu ſcheuen. Ein gemächlicher Menſch. Er iſt ein wenig zu ſehr gemächlich. Imgleichen, was dieſe Neigung an den Tag legt. Ein gemächlicher Gang.

Daher die Gemächlichkeit. 1. Der Zuſtand, da ein Ding gemächlich iſt, in beyden figürlichen Bedeutungen des vorigen Wortes. 1) Die Abweſenheit der Mühe oder Beſchwerde bey einem Dinge, oder bey einer Handlung. Die Gemächlichkeit eines Hauſes, eines Gebäudes, eines Bettes, eines Stuhles. Hier können die Schiffe mit Gemächlichkeit ausgebeſſert werden. 2) Der ſinnliche Abſcheu vor den mit einer Handlung verbundenen Beſchwerden, die Fertigkeit Beſchwerden zu ſcheuen. Die Gemächlichkeit lieben.

2. Ein gemächliches Ding, ein gemächlicher Umſtand. Ein Haus, welches viele Gemächlichkeiten hat. Ich will dieſe Gemächlichkeit gern entbehren.

Gemächlichkeit, ſiehe im vorhergeh. Artikel.

Gemächlichkeits-Geſellſchaft, ſ. Th. VIII, S. 276.

1. **Gemächt** (*) [das], von dem Zeitworte machen, ein jedes gemachtes, hervorgebrachtes Werk.

1. Eigentlich. Er kennet was für ein Gemächt wir ſind, Pſ. 103, 14. Nürnberger Gemächt, im Oberd. Nürnberger Arbeit. Im Hochdeutſchen braucht man dieſes Wort nur im verächtlichen Verſtande von ſchlechten Arbeiten. Ein elendes Gemächt.

2. In engerer Bedeutung, ein Teſtament, eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung, welche aber ehedem

(*) Schon bey dem Ottfried Gimacho. Im gem. Leben ſind in der erſten weitern Bedeutung auch dafür Machwerk, Macherey, Niederſ. Mekerije, Maakwerk, Makſel üblich. Siehe auch Gemach. 3.

ehedem im Oberdeutſchen üblich war, beſonders in der Zuſammenſetzung, ein Erb-Gemächt; ſiehe auch Geſchäft.

2. Gemächt (*) [das], im gem. Leben einiger Gegenden, die Zeugungsglieder bey Menſchen und großen Thieren beyder Geſchlechter, beſonders des männlichen, der Hodenſack, das Geſchröt. Einen Schaden an dem Gemächte haben.

Gemälde (**) [das], von dem Zeitworte malen, pingere, ein gemaltes Bild, L. Pictura, Tabula, Fr. Peinture, Tableau.

1. Eigentlich, die Vorſtellung des Zuſammengeſetzten auf einer Fläche, ſo fern ſolche mit Farben; und vermittelſt des Pinſels geſchieht; zum Unterſchiede von einem Riſſe, einer Zeichnung u. ſ. f. Große Gemälde, welche mehr als fünf Fuß in der Größe haben, zum Unterſchiede von den Staffeleygemälden, welche auf der Staffeley gemalt werden. Ein einfarbiges Gemälde, oder ein Gemälde von einer Farbe, welches mit einer Farbe auf einem Grunde von einer andern Farbe gemalt iſt, Fr. Camayeu, ſ. Th. VII, S. 537. Ein Landwirthſchaftsgemälde, welches eine Landſchaft vorſtellt, ein Landſchaftsſtück. Siehe Malen, Malerey.

2. Figürlich. So wird z. B die Beſchreibung eines ſinnlichen Gegenſtandes durch Worte, eine Schilderung, zuweilen ein Gemälde genannt.

Gemäß (das), das Maß eines Dinges. Im Hochdeutſchen braucht man es nur von einem körperlichen Maße,

 von

(*) Es ſcheint, daß dieſes Wort gleichfalls von dem Zeitworte machen abſtamme, doch nur ſo fern es ehedem auch verbinden, vereinigen bedeutete, von welchem Gebrauche auch ein Ehegatte in einigen oberdeutſchen Gegenden ehedem ein Gemächt oder Ehegemächt genannt wurde. Siehe Gemahl und Magen 1.

(**) In den ſpätern Zeiten war für Gemälde auch Gemahldniß und Gemähldte, Gemolz, üblich.

von demjenigen Dinge, womit und wonach andere Dinge gemeſſen werden. Sechs Scheffel Dresdner Gemäß. Sechs Eimer frankfurter Gemäß. Siehe Maß.

Gemäßheit, der Zuſtand, da eine Sache der andern gemäß iſt; ein nur im Oberdeutſchen und den hochdeutſchen Kanzelleyen übliches Wort. In Gemäßheit Ew. Majeſtät Befehlen, dieſen Befehlen zu Folge.

Gemäuer, ſiehe Mauer.

Gemahl (*) [das], eine mit der andern verbundene Perſon; und in engerer Bedeutung, eine mit der andern zum

(*) Bey dem Willeram iſt Gemahela, und bey dem Notker Gemalu, die Braut, Maheltag, die Hochzeit, mahalen, ehelichen, heurathen. In dem zu Rom 1501 gedruckten deutſch-italiän. Vocab. heißt der vermahel, il Spoſo, und die Gmehel, la Spoſa. Mit einem gemehelen, ihn heurathen, kömmt in einer Bibel aus dem 15ten Jahrhunderte und in dem Buche Belial von 1472 vor. Bey dem Tatian heißt die Jungfrau Maria die Gimahhu des Joſeph, und im Angelſ. iſt Gemaecca, ein Ehegatte, und gemaeclic, ehelich. Ja noch jetzt heißt in einigen oberdeutſchen Gegenden ein Gemächt, oder Ehegemächt, ein Ehegatte. Dieſer harte Hauchlaut führt uns auf die wahre Abſtammung dieſes Wortes. Das Zeitwort machen, im Alemann. gimachon, bey dem Kero kimahchon, bedeutete ehedem auch vereinigen, verbinden, vermiſchen. Daher iſt Gimach, bey dem Ottfried und andern Oberdeutſchen, ein Par, zua dubono gimacho, ein Par Tauben, Ottfr. und Kimachida in Boxhorns Gloſſen, Contubernium. Eben um deswillen bedeutet auch Make im Schwed. einen Gehülfen, Geſellen, Magen im Oberd. einen Verwandten, und macca im Angelſ. und mak im Schwed. ähnlich. Die Endung — el bedeutet ein Ding, welches etwas thut oder leidet. Gemachel und nach einer gelindern Ausſprache Gemahl iſt alſo eine Perſon, die mit der andern verbunden iſt; und in engerer Bedeutung, die durch das Band der Ehe mit der andern vereinigt iſt. Es drückt alſo ſehr eigentlich das deutſche Wort Gatte und das Lat. Conjux aus, welche gleichfalls von der Verbindung entlehnt worden. In dem longobardiſchen Geſetze kommen Gemales id eſt confabulati vor, welches man von rechtmäßigen oder ehelichen Kindern erklärt. Gemeiniglich leitet man unſer Gemahl von Mahl, die Rede, Sprache, mündlicher Vortrag, ab, welche Ableitung, der auch noch Ihre beypflichtet, aber bey weitem nicht ſo wahrſcheinlich und fruchtbar iſt.

zum Eheſtande verbundene Perſon, ſie ſey nun wirklich ehelich mit ihr eingeſegnet, oder nur mit derſelben verſprochen, ohne Unterſchied des Geſchlechtes und des Standes. *Joſeph, fürchte dich nicht, Mariam, dein Gemahl zu dir zu nehmen,* Matth. 1, 20. 24. *Eſther, welche der König zum Gemahl genommen,* Stücke in Eſth. 7, 3. In dieſer weitern Bedeutung iſt es nur noch im Oberdeutſchen üblich, wo es von beyden Geſchlechtern auch als ein männliches Wort gebraucht wird. *Hans willſt du Greten zum ehelichen Gemahl haben?* Luther, im Traubüchlein.

Gemang-Korn, ſiehe *Menge-Korn.*

Gemein, (*) welches eigentlich den Begriff der Menge ausdruckt, aber mit mancherley Einſchränkungen und Nebenbegriffen.

1. In Menge vorhanden, in der Sprache des täglichen Umganges.

1) Eigentlich. *Die Wölfe ſind in dieſem Lande ſehr gemein,* ſehr häufig. *Das Silbergeld iſt bey uns eben nicht gemein. Boy iſt bey uns eine gemeine Waare. Die Canarienvögel ſind jetzt in Deutſchland ſehr gemein. Das iſt etwas ſehr gemeines. Ein ſehr gemeiner Gebrauch. Der Trieb zur Einſamkeit iſt nicht ſo gemein, als der Trieb zum geſellſchaftlichen Leben.*

2) Figürlich, mit dem Nebenbegriffe des Mittelmäßigen oder Schlechten. *Das iſt ein ſehr gemeines Geſicht. Ein gemeiner Gedanke.*

 2. Den

(*) Schon im ſaliſchen Geſetze chamin, Iſidor chimein, bey dem Ottfried gimein, bey dem Notker kemein, im Angelſ. gemaene, im Holländ. ghemeyne, im Dän. gemeen. Das einfache meen, mein, kömmt noch im Niederſ. vor, wo es ſo wohl publicus als auch communis bedeutet, Angelſ. maene, Schwed. men. Im Engl. iſt Main das Ganze, und main, mittelmäßig. Es gehört zu dem Geſchlechte der Wörter manch und Menge, welches letztere noch bey dem Ottfried Meina lautet. Auch das Latein. communis gehört ſeiner letzten Hälfte nach hieher.

2. Den größten Theil unter den Dingen einer Art ausmachend.

1) Eigentlich, wo ſich der Begriff des Gewöhnlichen mit einſchleicht. In der Größe eines gemeinen Apfels. Ein gemeines Jahr, in der Zeitrechnung, ein Jahr von 365 Tagen, im Gegenſatze eines Schaltjahres. Der gemeine Lauf der Dinge. Oft auch etwas von dem Begriffe der Niedrigkeit. Das gemeine Volk, die gemeinen Leute, der gemeine Pöbel, der gemeine Mann, der gemeine Haufe, der zahlreichſte und zugleich niedrigſte Theil einer bürgerlichen Geſellſchaft, der große Haufe. Es iſt nur ein gemeiner Menſch, von niedrigem Stande. Gemeine Soldaten, oder Gemeine, im Gegenſatze der Officiers. Im engländiſchen Parlamente begreift man unter dem Ausdrucke der Gemeinen, Engl. the Commons, alle diejenigen, welche nicht zu dem hohen Adel gehören. Das gemeine Leben, die am häufigſten vorkommenden Verhältniſſe und Umſtände des menſchlichen Lebens. Die gemeine Sprech-Art, die Sprechart des großen Haufens. Gemeine, Jedermann faßliche und begreifliche, Ausdrücke.

2) Figürlich. a) Was dem größten Theile unter den Dingen einer Art zukömmt, bey denſelben angetroffen wird. Ein Menſch von gemeiner Größe. Die gemeine Sprech-Art. Der gemeine Menſchen-Verſtand, den alle Menſchen beſitzen. Eine gemeine Höflichkeit, welche man einem jeden erweiſet. Ein gemeines Sprichwort. Es iſt eine gemeine Rede, ein allgemeines, öffentliches Gerücht. b) Was allen Dingen einer Art zukömmt, ſich auf alle Dinge einer Art erſtreckt. Das gemeine Weſen, die Verbindung einzelner Glieder oder Geſellſchaften, ihre Wohlfahrt mit vereinigten Kräften beſſer zu befördern. Das gemeine Beſte, der gemeine Nutzen, der Nutzen, das Beſte einer ſolchen Geſellſchaft. Die gemeine Caſſe, wozu

wozu alle Glieder das Ihrige beytragen, und woraus ihre gemeinſchaftliche Bedürfniſſe beſtritten werden. Der Tod iſt allen Ältern gemein. Die gemeinen Rechte, die Sammlung der römiſchen Geſetze, zuweilen auch die alten ſächſiſchen Rechte, im Gegenſatze des Land⸗Rechtes. In andern Fällen braucht man dafür lieber das Wort allgemein.

Das Niederſ. meen wurde ehedem für geſamt, all, gebraucht. De meene Koopmann, alle Kaufleute, die geſamte Kaufmannſchaft. Mene Borger, alle Bürger.

c) Deſſen Gebrauch einem jeden frey ſteht, woran alle Dinge einer Art ein Recht haben. Die gemeine Weide, welche alle dazu tüchtige Einwohner eines Ortes genießen. Der gemeine Weg, die öffentliche Straße. Gemeine Dinge, in den Rechten, deren ſich ein jeder bedienen kann, z. B. die Luft, das Waſſer u. ſ. f. Ein Buch durch den Druck gemein machen. d) Sich mit Jemanden gemein machen, eine allzu große und dem Anſehen nachtheilige Vertraulichkeit gegen einen Geringern blicken laſſen.

3. Mehr als einem Dinge zukommend. Etwas mit einem gemein haben, eben dieſelbe Eigenſchaft haben, ſich in eben dem Umſtande befinden. Gemeine Sache mit Jemanden machen, einerley Abſicht in Verbindung mit ihm zu erreichen ſuchen.

Gemein⸗Anger, ein gemeiner Anger, welcher der ganzen Gemeine gehört; ſiehe Th. II, S. 126.

Gemein⸗Bier, auf dem Lande, eine Zuſammenkunft der Bauern einer Gemeine, worin ſie ein gewiſſes Geld gemeinſchaftlich vertrinken; ein gemein Bier, Gemeinde⸗Bier. Siehe auch Geſellen⸗Bier.

Gemein⸗Herrſchaft. 1. Die Herrſchaft über einen Ort, welche man mit einem oder mehrern gemeinſchaftlich ausübt.

2. Eine Herrſchaft oder Dynaſtie, über welche zwey oder mehrere gemeinſchaftlich zu gebieten haben.

Gemein-Hirt, ſiehe unter Hirt.
Gemein-Ochs, ſiehe unter Ochs.
Gemein-Schenke, ſiehe unter Schenke.
Gemein-Schießen, ſiehe unter Schießen.
Gemein-Schreiber, an einigen Orten, beſonders Oberdeutſchlandes, ein Schreiber bey einer Gemeinde, ein Stadtſchreiber, Pflegeſchreiber, Notarius publicus.
Gemein-Trift, Gemein-Weide. 1. Eine gemeine Trift, d. i. derjenige Ort, wo eine ganze Gemeinde ihr Vieh gemeinſchaftlich auf die Weide treiben darf; ſiehe Gemeinheit.

2. Das Recht einer ganzen Gemeinde, ihr Vieh auf des andern Acker zur Weide zu treiben: die Koppel-Hut, im Osnabrück. die Jahrweide.
Gemein-Weide, ſiehe den vorherg. Artikel.
Gemeinde, oder Gemeine. (*) 1. Mehrere zu einem Zwecke mit einander verbundene Perſonen.

1) Ueberhaupt, von einer jeden Geſellſchaft, in welcher allgemeinen Bedeutung es veraltet iſt, ungeachtet es in der deutſchen Bibel mehrmals von verſchiedenen größern und kleinern Geſellſchaften vorkömmt. Im Oberdeutſchen wurde es ehedem auch von einer Geſellſchaft gebraucht, deren Abſicht bloß die Vergnügung war; ja auch von einem jeden Haufen mehrerer Menſchen. Im Hochdeutſchen braucht man es nur noch,

2) Beſonders, von verſchiedenen beſondern Arten ſolcher Geſellſchaften. (a) Die ſämtlichen Einwohner eines Ortes, ſo fern ſie unter der Aufſicht der Obrigkeit ihres Ortes, zur Beförderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt verbunden ſind, beſonders die Einwohner eines

(*) Es ſcheint gleichgültig zu ſeyn, ob man dieſes Wort Gemeinde oder Gemeine ſchreibt und ſpricht; wenigſtens iſt im Hochdeutſchen beydes üblich, welches auch von einigen der folgenden Zuſammenſetzungen gilt.

eines Dorfes; an einigen Orten, die Gemeinheit, Niederſ. Meenhet, Meente, die Gemeinde zuſammen berufen. In engerer Bedeutung werden in einigen Städten nur die eigentlichen Bürger, und auf den Dörfern nur die eigentlichen Bauern zur Gemeinde gerechnet. (b) Eine Geſellſchaft ſolcher Menſchen, die ſich zur Ausübung einer göttlichen Offenbarung verbinden, eine Kirche, und auch hier wieder unter mancherley Einſchränkungen. In der deutſchen Bibel wird die ganze Kirche Gottes mehrmals die Gemeine, die Gemeine Gottes, oder die Gemeine Chriſti, genannt. Oft führen die ſämtlichen durch einen gewiſſen Lehrbegriff verbundenen Perſonen dieſer Art den Namen einer Gemeine; imgleichen die der Aufſicht und Leitung einer Geiſtlichen anvertraueten Perſonen dieſer Art, da es denn erzbiſchöfliche, biſchöfliche u. ſ. f. Gemeinden giebt. Am häufigſten, die unter der Aufſicht eines Pfarrers oder Predigers zur Beförderung ihrer geiſtlichen Wohlfahrt verbundenen Perſonen.

2. Die Verſammlung der auf ſolche Art verbundenen Perſonen, oder ihrer Abgeordneten, in den letzten Bedeutungen des Wortes. In der Schweiz iſt die Landes-Gemeine, die Verſammlung der Abgeordneten aus allen Cantons, ein Landtag.

3. Ein Grundſtück, welches einer ganzen Gemeinde, d. i. den ſämtlichen Einwohnern eines Ortes, gehört. Cajus wurde beſchuldiget, er ſey mit ſeinem Zaune über ſein Eigenthum hinaus auf die Gemeine gerückt. An andern Orten die Gemeinheit; ſiehe dieſes Wort.

Gemeinde-Acker, ſiehe Gemeinheit.

Gemeinde-Ausgaben und Einnahmen, und deren Berechnung, ſiehe unten, S. 140, fgg.

Gemeinde-Backhaus und Back-Ofen, ſiehe Th. III, S. 372, ſqq.

Gemeinde-Bier, ſiehe Gemein-Bier.

Gemeinde-Einnahmen, ſiehe Gemeinde-Ausgaben.

Gemeinde-Fiſcherey, ſiehe Th. XIII, S. 694, fgg. und den Art. Gemeinheit.

Gemeinde-Gärtner, ſiehe Th. XVI, S. 350, fgg.

Gemeinde-Gut, ſiehe Gemeinheit.

Gemeinde-Hutung, ſiehe Gemeinheit.

Gemeinde-Meiſter, ſiehe Gemeinder.

Gemeinde-Rechnung, ſiehe unten, S. 140, fgg.

Gemeinde-Recht, das Recht, an den Freyheiten und Vorzügen einer Dorfsgemeinde Theil zu nehmen. Jemanden in das Gemeinde-Recht aufnehmen. Gemeinde-Recht haben.

Gemeinde-Waldungen, ſiehe Th. XIV, S. 663, fgg. und im Art. Gemeinheit.

Gemeinde-Wieſe, ſiehe Gemeinheit.

Gemeinder, [der] oder Gemeiner, in einigen Gegenden, beſonders Ober-Deutſchlandes. 1. Das Glied einer Gemeinde, beſonders einer Dorfsgemeinde, welches an einigen Orten auch ein Gemeins-Mann genannt wird. 2. Eine Art eines Vorſtehhers einer Dorfsgemeine, ſo vielleicht eben das iſt, was in Thüringen ein Heimbürge iſt. Jn dem bayreuthiſchen Dorfe Werndorf werden die zwey Dorfs-Gemeiner von Alters her Bürgermeiſter genannt. Jm Bißthume Augsburg kommen auf den Dörfern Gemeins-Führer vor, welche vermuthlich eben das ſind. Wenigſtens ſind die Gemeinde-meiſter in Sachſen, Heimbürgen oder Syndici der Dorfsgemeinde. 3. Ein gemeinſchaftlicher Schiedsrichter, im Oberdeutſchen. 4. Der mit einem Andern in Gemeinſchaft ſteht, ein Compagnon, auch nur im Oberdeutſchen.

Gemeinds-Führer, ſiehe im vorherg. Artikel.

Gemeinds-Herr, in einigen Städten, gewiſſe obrigkeitliche Perſonen, welche die Angelegenheiten der geſamten

ſamten Bürgerſchaft beſorgen, und die Schlüſſe des Rathes dem Volke bekannt machen.

Gemeine, ſiehe Gemeinde.

Gemeiner, ſiehe Gemeinder.

Gemeinheit, in einigen Gegenden. 1. Eine Gemeinde, beſonders die Einwohner eines Dorfes oder einer Stadt, als eine bürgerliche Geſellſchaft betrachtet; ſiehe Gemeinde. In einigen Gegenden, z. B. in Soeſt, bedeutet die Gemeinheit in engerm Verſtande, die zu keiner Zunft oder Innung gehörigen Einwohner, welche daher auch Gemeinds-Männer genannt werden.

2. Ein einer ſolchen Gemeinde gehöriges Gut, das Gemeinde-Gut, Commun-Gut, Allgemeinheit, im Oberd. Almände, Almeinde, Almende, Niederſ. Meenhet, Meente, Mahnte, Dän. und Schwed. Allmänninge, L. Communitas, Communio, Fr. Commune.

Die Gemeinheiten oder Gemeinde-Güter, welche einer Stadt- oder Dorfsgemeinde insgeſamt oder in corpore, und zu gemeinſchaftlicher Benutzung, zuſtehen, oder wovon die Einkünfte zuweilen auch zu Beſtreitung der Gemeindeausgaben angewendet werden, beſtehen entweder in Grundſtücken, oder in ein und andern Gerechtigkeiten. Zu jenen gehören Aecker und Wieſen, Waldungen; Fiſchwäſſer, Teiche; Weideplätze, gemeine Gebäude, Backhäuſer und Backöfen, Mühlen, Brunnen, Schmieden u. d. m. Zu dieſen wird, inſonderheit bey den Landſtädten und Dörfern, die Hut- und Triftgerechtigkeit gerechnet. Hier habe ich es eigentlich nur mit den Landſtädten und Dörfern zu thun; von den Stadtgütern anſehnlicher und großer Städte wird an ſeinem Orte beſonders gehandelt.

Die Gemeinheiten, oder gemeinſchaftlichen Beſitzungen gewiſſer Güter und Rechte, rühren von den alten Deutſchen, beſonders den Franken, her, welche die Gemeinſchaft der Güter vorzüglich liebten. Die Ueberbleibſel davon ſind

die

die Triften, Hutungen, Holzungen, Gerechtigkeiten, welche die Städte und Dörfer als Communitäten, theils unter ſich, theils mit einzelnen Eingeſeſſenen, adeliche und andere Gutsherrſchaften mit ihren Unterthanen, Bauern und Nachbarn gemeinſchaftlich beſitzen.

Mit den Gemeinheiten, welche ich hier zum Gegenſtande habe, darf eine Gemeinde nicht nach ihrem eigenen Willen und Gutdünken ſchalten und walten, noch weniger eine Veränderung damit vornehmen, welche entweder dieſen Gütern oder der Gemeinde nachtheilig ſeyn könnte. Insbeſondere aber iſt darauf zu ſehen, daß mit denſelben gut gewirthſchaftet, und ſie der Gemeinde erhalten werden mögen. Sie dürfen daher ohne obrigkeitliche Einwilligung und vorhergegangene genaue Unterſuchung, weder verpfändet noch veräußert werden.

Churfürſtl. brandenburgiſche Conſtitution wegen Verpfändung und Veräußerung der Commungüter, vom 19. May 1702, ſt. in den Braunſchw. Calenb. Ordn. Cap. 2, S. 630.

Markgräfl. brandenburgculmbachiſche Ausſchreiben, wegen unterſagter Veräußerung der Gemeindeſtücke, vom 2. Sept. 1734, und 30. Aug. 1737, ſt. im Corp. Conſtitut. Culmb. Th. 3. S. 395.

Die Berechnung aller Geldeinnahmen und Ausgaben, welche jährlich bey einer Dorfsgemeinde vorzufallen pflegen, wird die Commun- oder Gemeinde-Rechnung genannt. Die den Dorfſchaften gehörigen Güter an Aeckern, Hutungen, Wieſen, Waldungen u. d. gl. werden theils zur Hut und Weide gemeinſchaftlich genutzet, theils aber verſchaffen dieſelben auch der Gemeinde Einkünfte, indem die Aecker entweder in eigenem Bau unterhalten, und die Früchte zu Gelde gemacht, oder andern in einen ordentlichen Beſtand gegeben, oder auch auf drey nach einander folgende Jahre, gegen eine gewiſſe Abgabe, unter die Gemeindeglieder zum Gebrauch ausgetheilet werden. Die Wieſen pflegt man entweder auf gleiche Weiſe auf ein Jahr auszutheilen, oder die Gemeinde läßt das Heu und Grummet ſelbſt machen, und verkauft es, oder ſie verkauft

verkauft es auch auf dem Halme nach gewiſſen Plätzen auf vorhergegangene Taxation. Eben ſo wird das Holz aus der Gemeindewaldung, welches über das Quantum, ſo die Gemeindeglieder bekommen, geſchlagen werden kann, in die Stadt gefahren und verkauft.

Außer dieſem haben die Dorfsgemeinden noch andere Quellen, woraus die Einkünfte entſpringen. An einigen Orten iſt es üblich, daß von den gemeinen Hutungen, mit Einwilligung der ſämtlichen Intereſſenten, gewiſſe Gegenden für das Melkvieh ausgeſetzt werden, da dann das zu bezahlende Weidegeld, wenn es nicht unter die Intereſſenten proportionirlich getheilet wird, in die Gemeindecaſſe fließt.

S. königl. preußiſche Dorfordnuug des Fürſtenthum Minden, v. 7. Febr. 1755, §. 46, im Nov. Corp. Conſtitut. Pruſſ. March. Th. I. S. 739.

Zuweilen hat ein Dorf etwas Eichelmaſt in den Gemeindehölzern, für deren Nutzung ebenfalls Geld einkömmt. Wo eine gute Einrichtung iſt, darf das bey vorfallendem Bau und Reparaturen der gemeinen Gebäude abgängige Holz und Späne nicht jedermann Preis gegeben werden, ſondern es wird ſolches zum Beſten der Gemeinde verkauft. Zuweilen hat ein Dorf die Einnahme des Wege- Brücken- und Stegegeldes hergebracht, dagegen es die Wege, Brücken und Stege unterhalten muß. Iſt eine Dorfsgemeinde ſo glücklich, daß ſie Capitalien ausſtehen hat, ſo gehen dafür jährlich Intereſſen in die Caſſe ein. Auch hat die Gemeinde an vielen Orten ein und andere kleine Geldſtrafen einzunehmen, z. B. von denen, welche, wenn die Bauerglocke geläutet wird, ohne erhebliche Entſchuldigung ausbleiben, oder untüchtiges Geſinde hinſchicken, welche an den Triften und Hutungen über die Steine hinaus pflügen ꝛc.

Wenn die Gemeindeeinnahme zu Beſtreitung der Ausgaben nicht hinreichend ſeyn will, pflegt das Nöthige bey der Gemeinde durch einen Beytrag oder Collecte aufgebracht zu

zu werden. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß dieſes Mittel ſehr gemißbrauchet, und die Unterthanen von eigennützigen und übelgeſinnten Anſtiftern um ihr Geld gebracht, zu Tragung der gemeinen Laſten untauglich gemacht, und dadurch zu vielen unnützen Prozeſſen, und andern übeln Folgen Anlaß gegeben worden iſt: ſo pflegt man an Orten, wo man auf die Wohlfahrt und Erhaltung der Unterthanen zu ſehen gewöhnt iſt, dergleichen eigenmächtiges Collectiren gar nicht mehr zu geſtatten, ſondern wenn zu Beſchützung eines Dorfes wohlhergebrachter Gerechtigkeit, oder ſonſt, unvermeidlicher Nothwendigkeit halber, unumgänglich Ausgaben erfordert werden, und ſolche nicht anders, als durch eine Collecte, erhalten werden können: ſo muß dieſerhalb zuförderſt bey der Kammer Vorſtellung und Bericht geſchehen, und deren ausdrückliche Einwilligung dazu nachgeſuchet werden.

S. königl. preußiſche Patente und Edicte, worin alles eigenmächtige Collectiren bey den Bürgerſchaften und Communen oder Dorfſchaften verboten wird, v. 6. Jul. 1702, und 5. Mart. 1728, in Mylii Corp. Conſt. March. Th. V, S. 347 und 427. Imgleichen vom 27. Aug. 1742, in der Samml. ſchleſiſcher Landesordn. a. d. J. Wie auch vom 3. Oct. 1752, im Novo Corp. Conſt. Pr. March. Th. I, S. 383.
Mindenſche Dorfordn. v. 7. Febr. 1755, §. 63.

Jedoch ſind der Gemeinde nicht alle und jede Collecten ohne Ausnahme unterſagt; denn es fallen Ausgaben vor, welche gleichſam einen beſtändigen Fuß haben, und wozu ein jedes Gemeindeglied das Seinige beytragen muß; z. B. die Ausgaben zu Beſoldung der Dorfgerichte, des Nachtwächters, Gemeindedieners ꝛc. Allein, dieſe Ausgaben ſind einmal regulirt, und es kann bey deren Collectirung kein Unterſchleif vorgehen; daher auch dazu der Conſens der Kammer nur im Anfange, wenn ſolche Ausgaben beſtimmt werden ſollen, erforderlich iſt.

Ferner hat eine Dorfgemeinde verſchiedene Einnahmen, welche ſogleich wieder in die Ausgabe kommen, weil ſie nicht der Gemeinde in corpore, ſondern deren einzelnen Mitgliedern gewidmet ſind. Hieher gehören die aus den landesherrlichen Caſſen bezahlten Remiſſionsgelder wegen erlittenen Brandſchadens, Viehſterbens, Hagelſchadens u. d. gl. imgleichen die Bonificationsgelder für gegebenen Vorſpann, gehabte Einquartirung ꝛc. wie auch die Douceurgelder wegen aufgebrachter Deſerteurs ꝛc.

Endlich gehören zur Einnahme die von den Gemeindegliedern abzuführenden und in die landesherrlichen Caſſen wieder abzuliefernden Steuern und Abgaben an Contribution u. d. gl., als welche die Gemeindevorſteher gemeiniglich von den Unterthanen beytreiben, und ſie hernach an die ordentlichen Erheber, oder an die Caſſen ſelbſt, abliefern müſſen. Wenn die Unterthanen an Kirchen oder geiſtliche Stifter Geldzinſen zu bezahlen haben, ſo heben die Gemeindevorſteher ſolche zuweilen auch ein, und bringen ſie in Einnahme und Ausgabe.

Die Ausgaben der Gemeinde können in folgenden Artikeln beſtehen, als: zur Unterhaltung der Kirche, Pfarr= Schulen= und Gemeindegebäude; zur Beſoldung und Lohn des Schulzen und Gerichte, des Nachtwächters, des Gemeindedieners und der verſchiedenen Viehhirten; zu Anſchaffung und Unterhaltung des gemeinen Beſchälers und Zuchtochſen; zu Unterhaltung und Reparirung der Wege und Brücken, wenn die Gemeinde, in Ermangelung eigenen Holzes, dieſes dazu kaufen muß; zu Bezahlung der Intereſſen, wenn die Gemeinde Capitalien aufgenommen, oder der Proceßkoſten, wenn ſie Proceſſe zu führen hat; zu Anſchaffung der gemeinen Feuerlöſchungsgeräthſchaften, u. d. m.

Ueber dieſe Einnahmen und Ausgaben müſſen nun die Schulzen, oder die Gemeindevorſteher, jährlich ordentliche und richtige Rechnung ablegen. Denn, es kann dem Landesherrn gar nicht gleichgültig ſeyn, ob die Gemeinden mit ihren Einkünften gut oder übel wirthſchaften. Werden ſie hierin ſich ſelbſt ohne alle Aufſicht überlaſſen, ſo können die Folgen davon nicht anders als höchſt ſchädlich ſeyn. Eigennützige und gewiſſenloſe Gemeindevorſteher werden ihre Mitglieder auf alle Art und Weiſe zu vervortheilen ſuchen, und dieſen die Gemeindelaſten aufbürden, die ſie für ihre

Per=

Perſon mit tragen zu helfen ſchuldig ſind. Dieſes wird beſtändige Klagen über Prägravationen und Bedrückungen nach ſich ziehen, wodurch der arme Unterthan vor die Gerichte herum gezogen, und um ſein Geld und um die ihm ſo edle Zeit gebracht wird. Man wird die Gemeindeeinkünfte gemeiniglich verfreſſen und verſaufen, oder ſie zu unnöthigen und ſchädlichen Proceſſen anwenden; und wenn unumgängliche Ausgaben vorfallen, werden die Collecten oder Beyträge unvermeidlich ſeyn, wodurch aber die Unterthanen immer ärmer, und zuletzt zu Abtragung der herrſchaftlichen Gefälle und Abgaben ganz untüchtig gemacht werden.

bey Anfertigung einer ſolchen Gemeinderechnung muß man ſowohl die Landesverfaſſung überhaupt, als auch die Umſtände einer jeden Dorfgemeinde insbeſondere, vor Augen haben, weil ſich ſonſt die Rubriken der Rechnung nicht beſtimmen laſſen.

Ein Formular einer Gemeinderechnung, findet man in der Samml. ſchleſiſcher Ordn. a. d. J. 1749, S. 695, fgg. und in Hrn. H. K. R. Bergius Polizey- und Cameralmagaz. IV. Th. S. 69—88.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß dergleichen Geſamteigenthum die Quelle der größten Uneinigkeiten geweſen iſt; und eben daher iſt das Sprichwort entſtanden: Gemein iſt ſelten ein; geſamt Gut, verdammt Gut. Noch mehr aber iſt dadurch der öffentliche Nutzen, den eine ſelbſteigene Kultur der Grundſtücke hervor bringt, gehindert worden.

Was die Wirthſchaft mit den Gemeinde-Aeckern und Wieſen betrifft, ſo iſt dieſelbe ſehr unterſchieden. Zuweilen unterhält man ſelbige in eigenem Bau, oder man giebt ſie in einen ordentlichen Beſtand, um von dem Ertrage der Gemeinde, zu beſſerer Beſtreitung ihrer nothwendigen Ausgaben, eine Rente daraus zu machen. Oder es werden die Aecker, entweder jährlich, oder auf drey nach einander folgende Jahre, theils

unentgeldlich, theils gegen eine gewiſſe Abgabe unter die Gemeindeglieder zum Gebrauch ausgetheilet. Die Wieſen werden jährlich auf gleiche Weiſe ausgetheilet; und in beyden Fällen geſchieht die Austheilung nach dem Loſe, um dadurch das Mißvergnügen über die Ungleichheit der Theile zu heben. Denn obgleich einer, dem Ruthenmaße nach, ſo viel bekömmt, als der andere: ſo iſt doch in Anſehung der innerlichen Güte keine ſolche durchgehende Gleichheit zu treffen, daß kein Theil um etwas beſſer wäre, als der andere. Sind der zu vertheilenden Gemeindegüter ſo wenige, daß man ſie ohne Unbequemlichkeit nicht in ſo viele Theile theilen kann, als Mitglieder der Gemeinde vorhanden ſind: ſo müſſen diejenigen, welche dieſesmal mit getheilt haben, bey der nächſten Theilung zurück ſtehen; und andere, die vorher nichts bekommen hatten, bekommen alsdann ihren Theil, und ſo fort, bis ein jeder ſo viel bekommen hat, als der andere.

Wenn man dieſe Wirthſchaftseinrichtung etwas genauer unterſucht, ſo wird man finden, daß ſie dem Flor und der Aufnahme der Landwirthſchaft ſehr hinderlich, mithin der allgemeinen Wohlfahrt des Staates ſchädlich iſt, den Gemeindegliedern ſelbſt aber gar nicht zum Vortheile gereichet. Alle diejenigen Theile von der Oberfläche eines Landes, die den Gemeinden oder vielen Perſonen in Gemeinſchaft zugehören, werden allemal weit weniger genutzet, als diejenigen Grundſtücke, welche in dem beſondern Eigenthume einer Perſon ſind. Wird nun ein Gemeindeacker alle drey Jahre einem neuen Gemeindsgliede zur Benutzung eingegeben, ſo wird man von demſelben nichts anders zu hoffen haben, als eine ſchlechte Pflege und Wartung, weil er weiß, daß dieſer Acker nicht ſein Eigenthum iſt, ſondern er ihn nach drey Jahren wieder abgeben muß. Er wird alſo dieſem Acker nicht ſo vielen Dünger geben, als ſeinen eigenthümlichen Aeckern, zumal wenn

wenn er an Dünger eben keinen Ueberfluß hat. Er wird ihn mit Pflügen und übriger Bearbeitung geringer halten, als ſeine eigene. Er wird denſelben nicht eben zu machen ſuchen. Er wird keine Steine und Felſen heraus ſchaffen. Er wird keine Gräben ziehen, um das Waſſer abzuleiten, noch deſſen Erde mit anderer Erde verbeſſern, oder die gewachſenen Dornen und Sträucher ausrotten. Noch weniger wird er ihn mit Bäumen bepflanzen. Er wird ihn in dem dritten und letzten Jahre gewiß nicht tüchtig brachen, und zu der folgenden Winterſaat bearbeiten. Er wird ihn vielmehr ſchlecht düngen, und alles heraus zu ziehen ſuchen, was nur noch daraus zu bringen iſt, folglich ihn ausmergeln. Mithin wird der folgende Inhaber dieſen Acker ſchlechter bekommen, als ihn der erſte erhalten hat; und der zweyte wird ihn dem dritten noch ſchlechter hinterlaſſen. Und am Ende wird ein ſolcher Acker ſo zugerichtet ſeyn, daß ihn Niemand mehr unter den Pflug nehmen mag.

Mit den Gemeindewieſen geht es nicht viel beſſer, zumal da dieſe nur auf ein Jahr ausgetheilt werden. Derjenige, welcher ſie benutzet, bekümmert ſich wenig um den Wohlſtand dieſer ihm nicht eigenthümlich zugehörigen, ſondern nur auf eine ſo kurze Zeit eingegebenen Grundſtücke. Sobald er ſein Heu und Grummet davon eingeerndtet hat, ſieht er ſich nicht mehr darnach um. Er ebnet ſie nicht ein, macht keine Waſſergräben, und ſorgt nicht für die Wäſſerung; es mag die ſumpfigen Wieſen erhöhen, und das Waſſer durch Gräben ableiten, wer da will. Die Maulwürfe haben ihren ungeſtörten Gang; ſie ſind fruchtbar und füllen die Erde. Veraltete und vermooſete Wieſen werden nicht aufgekratzt, viel weniger umgepflügt, und durch Dünger, Aſche, Heu- und Kleeſamen zu neuem und beſſerm Graswuchſe zubereitet. Und ſo, wie ſie der Inhaber auf dieſe ſorgloſe Art benutzt hat, über-

läßt er ſie das folgende Jahr ſeinem Nachfolger, der es nicht beſſer macht, als ſein Vorgänger; und ſolchergeſtalt werden zuletzt ſolche Wieſen im Grunde ruiniret.

Was können alſo ſolche Aecker und Wieſen dem Gemeindsgliede, welches ſie benutzet, einbringen? gewiß nichts anders, als wenige und geringe Früchte, und ſchlechtes untaugliches Futter, welches das Vieh kaum freſſen mag. Und wie kann bey einer ſolchen unwirthſchaftlichen Verfahrungsart die Landwirthſchaft in Flor und Aufnahme gebracht werden?

Vielleicht möchte man denken, daß man dieſe Vertheilung der Gemeindeäcker und Wieſen unter die Mitglieder der Gemeinde gleichwohl beybehalten, der ſchlechten Wirthſchaft mit ſelbigen aber dadurch zuvor kommen könnte, wenn man dabey diejenige Vorſicht gebrauchte, die man ſonſt bey Verpachtung der Landgüter zu gebrauchen pflegt. Man müßte nämlich die Gemeindeäcker völlig bedüngt und beſtellt, und nachdem es die Art der Früchte und die Saatzeit leidet, auch beſäet, die Wieſen aber aufgeräumt und in gutem Stande den Mitgliedern bey der Vertheilung übergeben, in welchem Stande ſie dann auch die Aecker und Wieſen zu ſeiner Zeit ihren Nachfolgern zu hinterlaſſen und zu überliefern hätten; zu den jährlich vorfallenden Verbeſſerungen, Ausrottung der Sträucher, Ziehung der Gräben, Pflanzung der Bäume u. d. gl. müßte jeder Beſitzer ernſtlich und bey Verluſt ſeines künftigen Loſungsrechts und Antheils angehalten werden; und auf dieſe Art könnte man verſichert ſeyn, daß ein jeder mit ſolchen im Gebrauche habenden Gemeindeſtücken wirthſchaftlich umgehen werde. Allein wer ſoll hier den Anfang machen, und zuerſt dieſe Aecker düngen, beſtellen und beſäen, und die vielen bey den Wieſen vorfallenden und große Mühe und Koſten verurſachenden Arbeiten unternehmen? Dem dermaligen Inhaber der Güter kann man ſolches nicht zumuthen, da er dieſelben in ſchlechtem Stande bekommen hat; der Gemeinde ſelbſt aber dürfte es ſehr beſchwerlich fallen, wenn ſie dieſe Einrichtung mit allen ihren Gemeindeäckern und Wieſen vornehmen wollte: und mit wie vielen Beſchwerlichkeiten würde die Aufſicht, welche man beſtändig, und inſonderheit zur Zeit der Abtretung der Güter und deren neuen Vertheilung nöthig haben würde, verknüpft ſeyn! denn man würde doch allemal verſichert ſeyn müſſen, daß der bisheri-

ge Inhaber die Güter auch in demjenigen Stande wieder abliefere, in welchem er ſie bekommen hat; und wer ſoll auch dieſe Aufſicht führen? Sollen es die Gemeindevorſteher thun: ſo würde es, weil dieſe ebenfalls Theil an ſolchen Gütern haben, und mit loſen, dabey eben ſo wenig an Partheylichkeit, Zank und Streit fehlen, als wenn die Aufſicht andern Gliedern aus der Gemeinde aufgetragen werden ſollte. Man wird alſo leicht von ſelbſt einſehen, daß dieſe Wirthſchaftseinrichtung höchſt fehlerhaft iſt.

Unterſucht man die eigentlichen Gemeindehutungen, oder die für beſtändig zum Weidegange beſtimmten Plätze, welche einer Stadt oder einem Dorfe, als eine Perſon betrachtet, gehören, von den Mitgliedern der Gemeinde aber ohne Unterſchied und gemeinſchaftlich benutzt werden: ſo werden dieſe Güter, welche zuweilen ſehr anſehnlich und groß ſind, ebenfalls ſchlecht benutzet, und faſt gar nicht verbeſſert, ſo daß weder die Gemeinde noch ihr Vieh denjenigen Nutzen daraus erhält, den ſie ſonſt bey einer beſſern Einrichtung allerdings verſchaffen könnten. Ein ſolcher Weideplatz wird gänzlich ſeinem Schickſale überlaſſen, es werde aus ſelbigem, was da wolle. Kaum daß man dem Schweinhirten den Zugang verbietet, oder noch zur Noth einen Graben einigermaßen räumet; allein ſchädliche Kräuter, Buſchwerk u. d. gl. zu vertilgen, Maulwurfshügel zu ebenen, ſumpfige ausgemoderte Tiefen auszuhöhen, und mit Heuſamen zu beſtreuen, jährlich einen großen Theil mit dem Pfluge umzureißen, und mit Futterkräutern zu beſäen, an alle dergleichen heilſame Unternehmungen iſt gar nicht zu denken. Denn Niemand ſieht eine ſolche Gemeinheit als ſein Eigenthum an, weil alle zuſammen genommen es dafür anſehen. Niemand kann und darf alſo ohne Zuthun der andern Beſitzer das geringſte damit vornehmen, weil es theils ſeine Kräfte überſteigt, theils auch wider die mächtigen Vorurtheile und den Eigenſinn der übri-

gen laufen würde. Wer hat aber Muth genug, ſo viele widerſinnige Köpfe zu vereinigen, und ſie dahin zu vermögen, mit gutem Willen das zu thun, was ſie für überflüſſig, für unnütz, auch wohl gar für ſchädlich halten? Denn die Väter und Großväter des Dorfes haben auch Vieh gehabt, und wie iſt an ſolche Neuerungen gedacht worden? Kurz, die Sache bleibt, wie ſie iſt, und nie wird der arme Weideplatz die geringſte mögliche Verbeſſerung erhalten.

Bey Koppelweiden, wo zwo Gemeinden einen gemeinſchaftlichen Weidegang haben, iſt hieran noch weniger zu denken, weil hier noch mehr, und zugleich auswärtige Intereſſenten concurriren, welche eben ſo ſtark mit Vorurtheilen eingenommen ſind, und eine jede Neuerung, ſo nützlich ſie ihnen auch ſelbſt wäre, für einen Eingriff in ihre Gerechtigkeit halten, und viel zu eigenſinnig ſind, daß ſie hierin nachgeben, zu geſchweigen ſelbſt mit Hand an eine heilſame Verbeſſerung legen ſollten. Es muß nach ihren Grundſätzen alles bey dem Alten bleiben, und nach dieſen alten Mißbräuchen wird der gemeine Weideplatz ruiniret. Denn ſobald im Frühlinge der Schnee nur in etwas weg iſt, liegen die Hirten mit ihrem Viehe darauf, obgleich daſſelbe auf dieſen kahlen Weiden wenig oder nichts zur Fütterung findet. Ein jeder Hirt befürchtet nicht allein, daß der andere die öffentliche Weide mehr genießen möchte, als er, ſondern er ſcheint ſogar die Furcht zu haben, es möchte etwa ein Hälmchen Gras Zeit und Raum gewinnen, hervor zu wachſen. Er will es alſo lieber gleich in der Geburt erſticken.

Auch alsdann, wenn der Weidegang auf den Weideplätzen einer Gemeinde allein gehört, werden dieſelben allzu früh mit dem Viehe betrieben. Kaum iſt im April der Schnee von dem Anger hinweg geſchmolzen, ſo wird die Heerde ſchon ausgetrieben. Anſtatt

ſich ſättigen zu können, wandert das Vieh hin und wieder, und reißt für Hunger und vielleicht halb auch für Verdruß die alten Stoppeln des Graſes mit dem jungen und ſich kaum zu färben angefangenen Keime und den daran hängenden Wurzeln zugleich aus der Erde, frißt etwas davon, und läßt das meiſte wieder fallen. Der noch weiche Boden wird von dem Viehe tief eingetreten, und viel junges Gras dadurch verdorben. Mit jedem Tage nimmt dieſe Verwüſtung zu. Das junge Gras, da es währender Zeit ſeines Hervorkeimens, und ehe es den gehörigen Grad des Wachsthumes erreicht hatte, verletzt worden iſt, und noch unaufhörlich verbiſſen wird, kann natürlicher Weiſe niemals zu der Stärke und Vollkommenheit gelangen, welche es ſonſt erreicht haben würde, wenn man ihm Zeit genug gelaſſen hätte, ſich gehörig zu entwickeln, ſondern die ſaftvollen Wurzeln und zarten Keime deſſelben müſſen, weil ſie unaufhörlich zerquetſcht werden, nach dieſer Verwundung bey feuchter und warmer Witterung nothwendig in Fäulung gerathen. Es iſt in der That ein Wunder der gütigen Natur, daß ſie bey ſolcher Mißhandlung noch auf den Grad ergiebig iſt, als wirklich geſchieht.

Hienächſt iſt noch ein Ruin der Weide dieſer, daß der häufige Unflat, den eine ſolche Heerde Vieh täglich auf der Weide fallen läßt, dieſelbe mehr, als man dem erſten Gedanken nach ſich vorſtellen kann, verdirbt. Ein ſtark betriebener Weideplatz ſieht gemeiniglich ſehr fleckig aus, und obgleich Pferde und Rindvieh wechſelsweiſe nicht ſo eckel ſind, in der Nähe um einen ſolchen Fleck zu weiden, ſo währt es doch eine geraume Zeit, ehe der Dünger dermaßen verwittert, daß dieſe Stelle wieder grün wird. Wirthſchaftsverſtändige haben ausgerechnet, daß auf dieſe Weiſe eine Heerde nur von 200 Stück Rindvieh in 9 Tagen einen Morgen von 180 Quadratruthen an Graswuchs auf lange Zeit

Zeit verdirbt. Der Grund, daß hiedurch der Weideplatz gedüngt werde, wird, wie die Art der Düngung ſelbſt, als unſchicklich verworfen, weil dieſe vorgegebene Düngung erſt einen Ort eine lange Zeit verdirbt und unfruchtbar macht, ehe ſie demſelben einigermaßen vortheilhaft wird.

Daß ein ſolcher auf dieſe Weiſe behandelter gemeiner Weideplatz der Gemeinde und deren einzelnen Gliedern nicht den gehörigen Nutzen verſchaffe, erhellet daraus, daß derſelbe kaum den dritten Theil desjenigen Viehes ernähren kann, als geſchehen würde, wenn man eine andere Einrichtung damit machte. Der Eigenthümer muß alſo ſtatt 30 Stück Vieh ſich mit 10 Stück begnügen, die aber nicht allemal zu Beſtreitung ſeiner Haushaltung hinreichend ſind.

An einigen Orten wird von einem Morgen mittelmäßiger Wieſen von 160 Quadratruthen, jede zu 16 Fuß lang und breit, ein Wagen Heu und ein Wagen Grummet, jeder zu 12 Centner gemacht. Wo die Wäſſerungen wohl eingerichtet ſind, da werden die Wieſen zum drittenmal und mit einem noch viel höhern Ertrage benutzet; und gleichwohl hat man die Herbſtweide auf denſelben noch zu gute. Nun aber wird Niemand behaupten, daß das Vieh auf einem Weideplatze auch von einem Morgen ſo viel Gras bekömmt, als zu zween und wohl zu drey Wägen Heu und Grummet erfordert wird. Setzt man nun den Fall, man müßte für eine Stallkuh, wenn ſie mit lauter Gras, Heu und Grummet gefüttert wird, zween Morgen Wieſen haben, ſo wird wohl Niemand behaupten, daß, wenn man eine Kuh auf die Weide treibt, dieſelbe nur den Sommer hindurch mit vier Morgen, d. i. mit dem gedoppelten genug habe, geſchweige was den Winter über erfordert werden würde. Man ſetze aber voraus, es wären vier Morgen Weide hinlänglich, eine Kuh das ganze Jahr hindurch zu erhalten, und beſtimme die

Größe der vorhandenen Weide zu 200 Morgen, ſo zu Wieſen gemacht werden könnte: ſo würden darauf 50 Weidekühe ernährt werden können. Setzt man nun ferner, es würde ſolche Weide zu Wieſen gemacht: ſo würden davon 100 Kühe auf dem Stalle erhalten werden; folglich hätte man ſchon das doppelte. Berechnet man nun, daß eine Stallkuh ſo viel einbringt, als vier Weidekühe, ſo iſt der gedoppelte Vortheil vierfach, und mithin richtig, daß eine Weide, welche zu Wieſen gemacht wird, achtmal ſo viel einbringt, als wenn ſie Weide bleibt; wobey nicht einmal der Dünger, den man mehr als doppelt erhält, und der doch billig ebenfalls mit in Anſchlag kommen ſollte, gerechnet wird.

Dieſe Berechnung nach der badendurlachiſchen Landesart hat Hr. g. R. Reinhart in ſeinen vermiſchten Schriften, S. 25, angeſtellt. Der Verf. des kurzen doch gründlichen Begriffs des geſammten Feldbaues ſetzt hingegen S. 235 den Ertrag der einmähdigen Wieſen gegen den Ertrag der Weide, wie 4 zu 1, daß alſo ein Morgen ſolcher Wieſen ſo viel als 4 Morgen Weide einträgt. Wenn alſo eine Stallkuh des Jahrs ſtatt 2 Morgen zweymähdiger Wieſen 4 Morgen einmähdige Wieſen erfordert, ſo würden dagegen 16 Morgen Weide zu rechnen ſeyn. Mithin würde eine Weide, welche 200 Morgen groß iſt, nur 12 bis 13 Stück Kühe ernähren können. Würde dieſe Weide zu einmähdigen Wieſen gemacht, ſo würden davon 50 Kühe; und alſo viermal ſo viel auf dem Stalle erhalten werden; und da eine Stallkuh ſo viel einbringt, als vier Weidekühe, ſo würde dieſe zu einmähdigen Wieſen gemachte Weide ſechszehnmal ſo viel einbringen, als wenn ſie Weide geblieben wäre. Würde ſie aber zu zweymähdigen Wieſen gemacht, ſo wäre der Erfolg 32fach, und alſo noch einmal ſo ſtark.

Der große Unterſchied zwiſchen dieſer und Hrn. Reinharts Berechnung entſteht daher, daß dieſer zweymähdige Wieſen zum Grunde legt, und 2 Morgen derſelben gegen 4 Morgen Weide in Anſchlag bringt; da man hingegen in jener Berechnung nur einmähdige Wieſen angenommen, und nur 1 Morgen derſelben gegen 4 Morgen Weide gerechnet hat. Auf dieſe Art kommen auf 2 Morgen zweymähdiger Wieſen nicht 4 Morgen, wie Hr. R. rechnet, ſondern 16 Morgen Weide. Sonſt iſt

in Anſehung des jährlichen Bedürfniſſes einer Stallkuh in beyden Berechnungen der Fuß einerley, nämlich 2 Morgen zweymähdiger oder 4 Morgen einmähdiger Wieſen.

Von der faſt noch überall wahrzunehmenden ſchlechten und höchſtverderblichen Wirthſchaft mit den Gemeindewaldungen habe ich bereits im Art. Forſt = Regal, Th. XIV. S. 663, fgg. ausführlich gehandelt. Zu dem Ruin dieſer Waldungen trägt vorgedachte gemeine Viehweide nicht wenig bey; denn mit dieſer iſt der Untergang des jungen Holzes faſt unzertrennlich. Es iſt faſt keine Strafe und keine Anſtalt mehr hinreichend, die Hirten mit ihrem Viehe in Ordnung zu halten, und von den jungen Schlägen und Schonungen zu entfernen. Der Holzanbau wird dadurch gänzlich gehindert, indem auf ſolche Art alle gute Einrichtungen mit den Schonungen, Schlägen, Eichelkämpen, dem Anfluge, der Ausſaat und dem Anpflanzen ſchlechterdings vereitelt werden.

Nichts iſt für die Wohlfahrt des Staates gefährlicher und ſchädlicher, als die Einſchränkung des Eigenthumes. Wo Niemand freye Hände hat, den Gebrauch des Seinigen nach ſeinen Einſichten und Umſtänden einzurichten, da geht es in allen Gewerben träge und ſchläfrig her. Der allgemeinen Ordnung wegen kann zwar das Eigenthum nicht gänzlich ohne alle Einſchränkung bleiben. Alle übrige Hinderniſſe aber, welche dem freyen Gebrauche deſſelben im Wege ſtehen, müſſen weggeräumt werden, wenn das Land in blühendem Stande, und das Volk bey Muth, die obliegenden Geſchäfte mit dem gehörigen Fleiße zu betreiben, erhalten werden ſoll. Daß die Gemeinheit eine der ſchädlichſten Einſchränkungen des Eigenthumes ſey, hat man ſchon in dem Alterthume eingeſehen. Sie iſt daher von je her die Mutter der Uneinigkeiten und Quelle alles Uebels genannt worden; und daß Niemand wider ſei-

nen Willen in der Gemeinheit zu bleiben gezwungen werden könne, iſt ſchon in den älteſten Geſetzen verordnet. So lange die Erde weniger bevölkert war, mochten die Gemeinheiten, beſonders auf dem Lande, für weniger ſchädlich geachtet werden. Bey dem durch die ſtärkere Bevölkerung mehr vertheilten Eigenthume aber werden deren nachtheilige Folgen immer größer, folglich die Hebung dieſes Uebels nothwendiger.

Der zu allen Zeiten angenommene und vorhin erwähnte Rechtsſatz, daß Niemand wider ſeinen Willen in der Gemeinheit zu bleiben genöthiget werden könne, gab ſchon vorher einem Jeden die Befugniß, ſich aus der Gemeinheit zu ziehen, und wenn es nicht in Güte geſchehen konnte, deshalb richterliche Hülfe und Beyſtand zu ſuchen. Allein nur wenige haben ſich dieſer rechtlichen Befugniß bedient. Man hat ſich durch unzählige aus dieſem Uebel entſtandene Proceſſe unter einander zu Grunde gerichtet, die Quelle deſſelben aber unverſtopft gelaſſen. Hiedurch ſind ſo viele an dem gehörigen Genuſſe ihres Eigenthumes gehindert worden, und ſo viele mögliche und nützliche Verbeſſerungen unterblieben. Nicht allein die Eigenthümer, ſondern auch der Staat ſelbſt haben dabey unendlich gelitten. Der durch die ſchädlichen Gemeinheiten gehemmte Gebrauch des Eigenthumes iſt die Urſache geweſen, daß ein großer Theil des wahren Reichthumes des Landes gleichſam vergraben geblieben iſt. Faſt alles iſt über dieſen Punct eingeſchläfert geweſen. Die aus den, beſonders in der Landwirthſchaft, überall herrſchenden Gemeinheiten entſtehenden ſchädlichen Folgen ſind zwar von einigen Vernünftigdenkenden eingeſehen, und deren Abänderung gewünſcht worden; dabey allein aber iſt es auch geblieben. Nur wenige haben ſich ihres Rechtes, um ſich aus dieſer unglücklichen Lage zu ſetzen, bedienet.

Zwar ſind in verſchiedenen Ländern treue Wächter und Vorſteher des Staates über dieſen ſo wichtigen

Punct

Punct aufmerkſam gemacht worden, und ſie haben, um ein ſo ſchädliches Hinderniß der allgemeinen Wohlfahrt nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen, alle Mühe angewandt. Nachdem England bereits im vorigen Jahrhunderte am erſten eingeſehen hat, daß eine ſolche Benutzung der Gemeinheiten zum größten Nachtheile ſowohl des Herrn als der Unterthanen gereichet, und daher durch die weiſeſten Geſetze die Theilung ſolcher Güter unter die Gemeindsglieder erlaubt, ja unter gewiſſen Bedingungen geboten hat: ſo hat dieſe neue und zu unbeſchreiblichem Segen der Engländer ausgeſchlagene Einrichtung auch in andern Staaten und Ländern, als: in Frankreich, in der Schweitz, und auch in unſerm Deutſchlande einen großen Beyfall gefunden; und verſchiedene Policey- und Wirthſchaftsverſtändige Schriftſteller haben ſich viele Mühe gegeben, nicht allein den großen Nutzen vorzuſtellen, den die Abſchaffung der Gemeinheiten und deren Vertheilung auch in dieſen Ländern verſchaffen würde, ſondern auch die Art und Weiſe an die Hand zu geben, wie dieſe Vertheilung, aller Schwierigkeiten und Hinderniſſe ungeachtet, am beſten zu bewirken ſey. Nirgends aber iſt ſolches mit mehrem Nachdruck und Emſigkeit, als in den Ländern und Staaten des großen und weiſen Friedrich, ſchon ſeit einigen Jahren geſchehen. Dieſer Monarch, der mit dem ſchärfſten Blicke alles, was ſeinem Lande und Unterthan heilſam iſt, durchſchauet, ſelbſt darunter ordnet, und die Hinderniſſe wegräumt, hat den unter ſeinem Scepter lebenden Theil von Europa aus der ſo ſchädlichen Schläfrigkeit ſelbſt aufgemuntert, und aus höchſteigener Bewegung einem Jeden, der ſich nicht muthwillig verblenden, ſondern Rath und Hülfe annehmen will, einen ſichern Weg, ſich aus den läſtigen und zu ſeinem offenbaren Verderben gereichenden Gemeinheiten ohne koſtbare Weitläuftigkeiten zu ziehen, gebahnet. In allen Ländern der königl. preußiſchen

Behèrr-

Beherrſchung ſind zu ſolchem Ende verſchiedene Commiſſarien, welche die Aufhebung der Gemeinheiten nach Recht und Billigkeit zu bewirken ſuchen müſſen, verordnet. Die ſämtlichen Landescollegia haben den ſtrengſten Befehl, über die fleißige Betreibung eines ſo nützlichen als heilſamen Werkes ein wachſames Auge zu haben. Ja das königliche Auge ſelbſt wachet, dieſes ertheilten allgemeinen königlichen Befehles ungeachtet, ſtets und unverrückt darüber. Alle 3 Monate müſſen Sr. Majeſtät die Liſten der aufgehobenen und aus einander geſezten Gemeinheiten unmittelbar vorgelegt werden. Bey dieſer Gelegenheit werden von dem Throne ſelbſt die Fleißigen gelobet, die Nachläſſigen aber beſtrafet, und für Gemeinden, die ſich, ohne erſt ein commiſſariſches Antreiben und Vermittlung zu erwarten, ſelbſt aus einander ſetzen; Prämien und Belohnungen beſtimmet. (*)

Schon im J. 1763 wurde anbefohlen, daß in Pommern die Gemeinhutungen hinführo gänzlich ceſſiren, und die Kammer bey aller Gelegenheit dahin bedacht ſeyn ſolle, die Separation ſolcher Gemeinhütungen zu befördern.

Reſcript an die pommerſche Regierung und das cöslinſche Hofgericht, daß die Communhutungen in Pommern ceſſiren ſollen, *d. d.* Berl. d. 29. Jul. 1763; ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1763, No. 49.

Im J. 1765 erfolgte ein abermaliger Befehl an ſämtliche Regierungen und Juſtizcollegia in den königl. Landen, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die gemeinſchaftlichen Hutungen aus einander geſezt werden ſollen. Es geſchahe dabey die landesherrliche Declaration, daß die getheilten Gemeinheiten mit neuen Oneribus nicht beſchwert werden ſollten, und dieſes den Leuten, und daß dergleichen Aufhebung und Auseinanderſezung ihnen

(*) So iſt z. B. noch in dem Jahre 1779 das für 11 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von ſelbſt unter ſich theilen, ausgeſezte Prämium der Gemeinde zu Grünrade in der Neumark, welche ſich ohne Zuthun eines Commiſſarii mit ihrer Grundherrſchaft aus der Gemeinſchaft der Ländereyen geſezt hat, mit 30 Rthlr. accordirt worden.

ihnen ſelbſt zu ihrem eigenen Beſten gereichte, allen Fleißes bedeutet und remonſtrirt werden ſollte.

Circulare an alle Regierungen und Juſtizcollegia, die Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinanderſetzung der gemeinſchaftlichen Hütung betreffend, *d. d.* Berl. d. 28. Jun. 1765; ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1765, No. 69.

Den 22. Apr. 1766 ergieng ein Reſcript, welches die Vorſchrift der Verfahrungsart und die dienſamſten Mittel, dieſen großen Zweck zu erreichen, enthält.

Unterdeſſen hatte es ſich mit dieſer heilſamen Einrichtung noch einige Jahre verzogen, oder man war wenigſtens nicht mit dem gehörigen Eifer dabey zu Werke gegangen, bis endlich im J. 1769 mit allem Ernſte die Hand daran gelegt wurde. Denn in dieſem Jahre erfolgte unter dem 21. Oct. die königliche **Verordnung, wonach zur Beförderung des Ackerbaues, ſonderlich auch zur Verbeſſerung des Wieſenwachſes und Verſtärkung des Viehſtandes der Bauern Sr. königl. Maj. Intention in Aufhebung der gemeinſchaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung der dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüſſigen Hütungen, Anger ꝛc. in Dero Königreich Preußen, der Chur- und Neumark, den Herzog- und Fürſtenthümern Magdeburg, Pommern und Halberſtadt, von Dero Etatsminiſterio, den Landescollegiis, und von den zu Betreibung dieſes Werks in jedem Kreiſe zu beſtellenden Commiſſarien verfahren werden, und daß zu keiner Zeit hievon zu Vermehrung der Landes- oder** *Domainen-Præſtandorum* **einiger Anlaß genommen werden ſoll**, welche in der Edictenſamml. v. J. 1769 No. 68 ſteht, und wovon Hr. H. K. R. **Bergius** einen Auszug im 3. B. ſeines **neuen Policey- und Cam. Magaz.** S. 55—57 liefert. Auch findet man einen Auszug davon in der 1ſten Samml. der **Beyträge zur Aufheb. der Gemeinh.** ꝛc. Brandenb. 1775, 4. S. 1—5. Dieſe Verordnung iſt unter d. 28. Oct. 1769 durch ein Circulare zur Befolgung und Bekanntmachung an alle Juſtizcollegia und Kammern in den königl. Staaten erlaſſen worden. S. Edictenſamml. v. J. 1769, No. 70.

Ein wichtiges und neues Werk geht allemal im Anfange mit langſamen Schritten fort. Fortgepflanztes Vorurtheil, Eigenſinn, welchem oft der augenſcheinlichſte Nutzen aufgeopfert wird, Mißtrauen und Unthätigkeit pflegt alsdann immer auch die beſten Mittel zu vereiteln, wenigſtens zu ſchwächen; erſt

Zeit oder Nachahmung öffnet denen, die zuweilen Feinde ihres eigenen wahren Glückes ſind, die Augen. Der König äußerte daher im Dec. 1769 mündlich, daß die Sache ſchlechterdings bewirket, mit ſeinen vornehmſten Aemtern der Anfang gemacht, jedoch der Unterthan bey der Vertheilung in Rückſicht auf die Bonität nicht vervortheilet, vielmehr von den Juſtizbedienten auf Recht und Billigkeit geſehen werden ſollte.

Da bey Aufhebung der Gemeinheiten der vornehmſte Gegenſtand auf mehrere Beförderung des Wieſenbaues geht, dieſer Abſicht aber die faſt durchgängig eingeführte Frühjahrsbehütung der Wieſen mit dem Viehe als ein allgemeines Hinderniß entgegen ſteht, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Grasbau unwirthſchaftlich genutzet, ſondern auch die Wieſen durch Eintretung des Viehes bey naſſem Wetter beſchädiget, bey den hohen Wieſen hingegen durch das frühzeitige Abbeißen des Graſes die jungen Graswurzeln ungemein verletzet, auch zu fernern gedeihlichem Wachsthume untüchtig gemacht, und in ihrem Ertrage gar ſehr zurück geſetzt werden, und beyderley übler Erfolg inſonderheit im Frühjahre unvermeidlich iſt: ſo wurde im J. 1770 unter d. 19. May durch ein landesherrliches Reſcript (welches in der Edictenſamml. v. J. 1770, No. 38 ſteht) befohlen, die zu Aufhebung der Gemeinheiten beſtellten Commiſſarien zu bedeuten, und als ein Principium regulativum anzunehmen, daß die Hütungen auf den Wieſen in dem Frühjahre ohne Ausnahme gänzlich abgeſtellet, in dem Herbſte hingegen *ratione Termini a quo* alſo eingeſchränkt werden ſollen, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollſtändige Nutzung an Heu und Grummet von ſeiner Wieſe zu ziehen; wenn es aber ſumpfige Wieſen ſind, die Hütung darauf auch im Herbſte ganz und gar unterlaſſen werde.

Weil man wahrgenommen hat, daß bey Aufhebung der vermengten Hutungen und Theilung der Gemeinheiten dem ungegründeten Widerſpruche eigenſinniger und mit Vorurtheilen eingenommener Leute zu viel nachgegeben wird, und daß die Commiſſarien den Intereſſenten den Weg zum Proceß zu leicht eröffnen, welches dann viele unnütze Proceſſe veranlaßt, und den übeln Erfolg hat, daß gutgeſinnte Leute von den Theilungen abgeſchreckt werden: ſo wurde noch in eben demſelben Jahre bekannt gemacht, daß Se. Majeſtät zwar unveränderlich dabey beharreten, daß die zu Vollziehung der Auseinanderſetzungen

und Theilungen autoriſirten Commiſſarii mit ſolcher Legalität und Gründlichkeit, daß dagegen zu keiner Zeit mit Erfolg etwas geſagt werden könne, verfahren, daß ſie inſonderheit alle Unterdrückung und Bevortheilung der gemeinen Bürgers- und Bauersleute mit aller ihrer möglichen Vigilanz verhindern ſollen, als wohin auch die Landes-collegia, unter deren Direction die Commiſſarien arbeiten, ſehen müſſen.

Königl. Cabinetsordre, wie den bisherigen Mängeln bey Aufhebung der gemeinſchaftlichen und vermengten Hütungen abzuhelfen, und dabey alle unnütze Proceſſe zu verhüten, *d. d.* Berl. d. 19. May 1770; ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1770, No. 56.

Da bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten und vermengten Hutungen ſehr häufig Kirchen- und andere geiſtliche Grundſtücke vorkommen, für deren Entſchädigung geſorgt werden muß, und deren Vorſteher, ohne durch die ihnen vorgeſetzten geiſtlichen Collegia dazu bevollmächtigt zu ſeyn, den darüber abzuſchließenden Receſſen mit Vollgültigkeit nicht beytreten können: ſo iſt, damit bey dieſer wichtigen Gelegenheit eines Theils die Rechte der geiſtlichen Anſtalten und Güter nicht hintan geſetzet, und andern Theils kein ſchädlicher Aufenthalt in dieſem Geſchäfte verurſacht werde, den Patronis, Predigern, Verwaltern und Vorſtehern oder Inhabern der geiſtlichen Gründe und Anſtalten aufgegeben worden, bey vorkommenden Auseinanderſetzungsfällen, woran geiſtliche Güter Theil nehmen müſſen, davon ohne Anſtand an das ihnen vorgeſetzte Conſiſtorium zu berichten. Letzteres aber ſoll alsdann ohne Zeitverluſt ſolche dienliche Maßregeln nehmen, daß der geiſtlichen Güter Gerechtſame zulänglich, jedoch ohne einen ungegründeten Widerſpruch dabey zu begünſtigen, vertreten, und durch die an das Conſiſtorium nöthigen Anfragen die Parteyen, denen am Schluß der Sache gelegen iſt, nicht aufgehalten werden.

Reſcript, wie es mit den bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten und vermengten Hütungen vorkommenden Kirchen- und andern geiſtlichen Grundſtücken und deren Entſchädigung zu halten, *d. d.* Berl. d. 22. Oct. 1770; ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1770, No. 73.

Weil die Auseinanderſetzungscommiſſarien nur angeſtellt ſind, die Sache auf Verlangen der Landleute zu betreiben, oder da, wo ſie ſonſt liegen bliebe, in Anregung und Vollziehung zu bringen: ſo ſollen die Landleute an gedachte Commiſſarien nicht

gebun-

gebunden ſeyn. Wenn alſo die Landleute ſich freundſchaftlich aus einander ſetzen, und zur Direction der Sache ſelbſt Rechtsverſtändige erwählen: ſo iſt es zwar des Juſtiz- oder Kammercollegii Schuldigkeit, wenn bey demſelben die geſchloſſenen Receſſe zur Confirmation eingereicht werden, in Fällen, da unter den ſich auseinanderſetzenden Parteyen geringere Landleute ſind, von denen zu beſorgen iſt, daß aus Mangel von Einſichten oder wegen des Verhältniſſes, worin ſie gegen ihre Gegner ſtehen, als: wenn Unterthanen mit ihren Herrſchaften zu thun haben, ſie ſich ſelbſt nicht zu rathen wiſſen möchten, die Vorlegung der vollſtändigen Acten über Regulirung der Sache zu begehren, um ſich daraus zu unterrichten, ob alles ordentlich und aufrichtig zugegangen iſt, und wenn daraus einiger Zweifel darüber ſich ergäbe, und eine erhebliche Beſorgniß entſtünde, daß die geringeren Landleute vervortheilet und zu verderblichen Einrichtungen überredet worden, muß das Juſtiz- oder Kammercollegium zwar vermittelſt der darauf zu gebenden Reſolutionen, wodurch es zu dieſer Vermuthung vermocht worden iſt, den Parteyen umſtändlich zu erkennen geben, mag auch wohl, wenn ihre Erinnerungen nicht gehoben worden ſind, auf eine neue commiſſariſche Unterſuchung beſtehen, ehe es die eingebrachten Receſſe confirmiret: außer dieſem Falle aber iſt das Collegium ſolche abzuſchlagen nicht befugt.

Reſcript, daß den Landleuten erlaubt ſeyn ſoll, ſich ohne Dazwiſchenkunft der verordneten Kreiscommiſſarien aus einander zu ſetzen, und wie bey nachgeſuchter gerichtl. Confirmation dergleichen Auseinanderſetzungsverträge die Juſtizcollegia ſich zu verhalten haben, *d. d.* Berl. den 25. Dec. 1770; ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1770, No. 88.

Der erſte, ſo viel mir bekannt iſt, welcher unter den adelichen Güterbeſitzern in der Churmark die Auseinanderſegung der Gemeinheiten unternommen und glücklich ausgeführt hat, iſt Hr. von Voß, königl. preuß. geh. Legationsrath und Dompropſt des hohen Stiftes zu Havelberg, Generaldirector der chur- und neumärkiſchen Landfeuerſocietät, erſter Deputirter der churmärk. Landſchaft, wie auch erſter Director der kön. Wittwenverpflegungsanſtalt, Erbherr der Güter

ter Buch, Carow, Birkholz, Flothow ꝛc. Eben dieſer edle Patriot und Menſchenfreund, deſſen Bildniß eine Zierde eines der nächſten Theile gegenwärtigen Werkes ſeyn wird, hat auch das Verdienſt, in der Churmark zuerſt Blitzableiter an dem Kirchthurme und einigen andern Gebäuden auf einem ſeiner Güter angelegt zu haben, wovon ich im Art. Gewitter eine nähere Nachricht mittheilen werde.

Schon im Febr. 1767 entſchloß ſich der Hr. g. R. und Dompropſt v. Voß, die landesväterliche Intention Sr. königl. Maj. wegen Aufhebung der Gemeinheiten, nach Maßgabe des Reſcriptes v. 22 Apr. 1766, bey dem im Nieder-Barnimſchen Kreiſe belegenen Gute Buch, bereitwilligſt zu erfüllen. Es wurden alle Anſtalten dazu vorgekehrt, königliche Commiſſarien und ein Kammer-Conducteur erbeten, Wirthſchaftsverſtändige vorgeſchlagen, und dem Schulzen und der Gemeinde, wie auch dem Pfarrer, die Bedingungen vorläufig bekannt gemacht. Allein, die Bauern von ihrem eigenen Vortheile bey dieſer Auseinanderſetzung zu überzeugen, und ſie von ihren anklebenden Gewohnheiten, nach welchen ſie alles gern bey dem Alten laſſen wollen, zu befreyen, war eine überaus ſchwere Sache. Indeſſen ward durch ein beſonderes königliches Mandat und durch einen vorläufigen Vergleich, worin die Herrſchaft, aus bloßen gutten Willen, den Unterthanen manches ihnen Vortheilhaftes überließ, auch dieſes eigenſinnige Widerſtreben, welches einen Aufſchub dieſer Sache von einigen Monaten verurſacht hatte, in ſo weit gehoben, daß im May 1767 der Feldmeſſer den Anfang mit der Vermeſſung machen konnte. Eine ſchon vorhandene Karte erleichterte die Arbeit deſſelben ungemein; und daher war in der Mitte des Junius ſchon ein Brouillon zu einer neuen Karte, und zugleich ein Theilungsentwurf fertig, welches dann der verordneten königl. Commiſſion übergeben, und auch einem hochlöbl. Oberconſiſtorio zur Approbation eingeſchickt wurde. Nachdem dieſe eingegangen war, ward der Terminus commiſſionis auf den 6 Jul. angeſetzt, wo die Herrſchaft, um die noch bis dahin geführten Klagen und nichtigen Einwendungen der Unterthanen gänzlich zu heben, ſich freywillig erbot, alle auf die Auseinanderſetzung verwandte und noch zu verwendende Koſten, zum Beſten der Gemeinde, ſelbſt und allein zu übernehmen, den Unterthanen die pflichtſchuldigen Hofdienſte auf 3 Jahre, zu deſto beſſerer Einrichtung ihrer Wirth-

ſchaft, auf die Hälfte zu erlaſſen, das Dienſtgeld herunter zu ſetzen, ihnen die fernere Mithütung im Buſche zu erlauben, und einige andere Vortheile, die Hütung des Schafviehes, den Bullen und Beyer betreffend, zufließen zu laſſen, auch ihnen überdieß noch ein Geſchenk mit einigen Wieſen, zu machen, welches alles dann die Unterthanen mit dem größten Danke und Segenswünſchen anerkannt haben.

Der Theilungsentwurf, der ſich auf dieſes, den Unterthanen überaus vortheilhafte, Anerbieten und auf den vorläufigen Vergleich gründete, ward, nach dem geäußerten Wunſche der Unterthanen, auf die Art gemacht, daß leztere in zwey Feldern ihren bisher inne gehabten Acker ungeſtört behielten, und nur ihr Antheil am dritten Felde, welches ſie der Grundherrſchaft abtraten, in dieſen zwey Feldern von dem bisherigen herrſchaftlichen Acker, ſowohl an Bonität als Quantität, erſezt bekamen. Auf dieſen zwey Feldern theilte man alſo den bisher der Herrſchaft zugehörigen Acker, je nachdem es die Breite der Stücke Landes erforderte, in 13 halbe oder ganze Hufen für die 5 Bauern, 7 Koſſaten, und für den Prediger, welche alsdann um die Stücke loſeten. Am Ende fand ſichs, daß ein jeder an Gerſtland, drey- und ſechsjährig Rockenland, und endlich auch an Wieſewachs, eben ſo viel wieder erhalten, als er in dem dritten Felde durch Abtretung an die Herrſchaft verloren hatte. Die Unterthanen theilten nachher dieſe ihre zwey Felder nach ihrem eigenen Gutdünken in drey Felder ein, und waren demnach vollkommen befriedigt.

Die Auswahl des der Herrſchaft zugetheilten Feldes geſchah ebenfalls mit völliger Zufriedenheit der Unterthanen, und zwar von der Herrſchaft um des willen, weil die Unterthanen bisher den wegen Aufräumung der Gräben ergangenen allerhöchſten Befehlen nicht nachgelebt hatten, ſondern einen großen Theil dieſes ihres Ackers durch Nachläſſigkeit und Faulheit zu Wieſen werden laſſen, daran das Gut Buch ohnedieß keinen Mangel hat; und weil mithin, da ſie der Herrſchaft, welche ſolches an den ihr zugehörigen Stücken verrichtete, (indem dieſelben etwas tief gelegen,) nicht ſecundirt hatten, alle Arbeit ohne den gewünſchten Nutzen geblieben war.

Dieſer endliche Vergleich, nebſt dem nunmehr von allen Intereſſenten angenommenen Theilungsentwurf ward im Sept. 1767, von einem königl. hochlöbl. Oberconſiſtorio, und einem königl. hochpreisl. Kammergerichte, zur Zufriedenheit beyder Theile, und beſonders zum augenſcheinlichen Nutzen der Unterthanen, die ſich jezt, in Vergleichung mit ihren

ihren vorigen Umſtänden, über Verhoffen wohl dabey befinden, allergnädigſt confirmiret, der Auseinanderſetzungs-Vergleich in duplo abgeſchrieben, und ein Exemplar davon der Gemeinde zu ihrer Verwahrung und Beylegung abgegeben, das andere aber in der Gerichtsregiſtratur zu Buch niedergeleget. Die dabey vorgefallenen Koſten, haben ſich an 200 Rthlr. belaufen.

In verſchiedenen brandenburgiſchen Provinzen, iſt das Separationsgeſchäft bereits mit glücklichem Erfolge betrieben worden. Bey einem hochpreisl. Kammergerichte, ſind in den 12 Kreiſen der Mittelmark, ſeit den 21 Oct. 1769, bis ult. Nov. 1777, bearbeitet worden . = = = . 652 Theilungen, und zu Stande gekommen, bis ult. Nov. 1774 = 365
von da bis ult. Nov. 1777 = = = = 137

502

Der Fortgang des vorjährigen Separations-Geſchäftes iſt theils hauptſächlich durch das Viehſterben unterbrochen worden, welches in den mehreſten und größten Kreiſen gewüthet, und vermittelſt der Ortſperrungen die Gemeinſchaft zwiſchen den Commiſſarien und Intereſſenten gehemmt hat, theils dadurch, daß die Feldmeſſer abgerufen und zu andern Landesanſtalten gebraucht ſind.

Beyträge zu der jurist. Litteratur in den preußiſchen Staaten, 1. Samml. Berl. 1775, gr. 8. S. 71; und 2 Samml. 1778, S. 287, f.

Hochfürſtliche brandenburgiſche onolzbachiſche Generalverordnung, 1) wegen Abſtellung der Frühlings-Wieſenhut; 2) wegen Verwandlung der Brach- oder Herbſt- in Grummet-Wieſen, und 3) wegen Vertheilung der tauglichen Hutungen an die Einwohner, d. d. Onolzbach, den 25 Jun. 1767, ſt. im 3 Th des gemeinnützl. Vorraths auserleſ. Aufſätze ꝛc. Lpz. 1768, 8. S. 674—681.

Vernünftige und ohne herrſchende Leidenſchaften handelnde Gemeinheitsintereſſenten könnten ſich zwar ohne alle Beyhülfe ſelbſt ſehr leicht aus einander ſetzen, und das Uebel, worin ſie ſich befinden, auf eine der Sache angemeſſene Art heben. Denn, ſie wiſſen am beſten, was ihnen nachtheilig iſt: ſie wiſſen auch die beſten und bequemſten Entſchädigungs- und Ausglei-

chungsmittel an die Hand zu geben, und die Separationscommiſſarien ſelbſt müſſen ſie von ihnen erforſchen. Allein, der Verbitterungen nicht zu gedenken, welche gemeiniglich unter denen, die in einer Sache in Gemeinſchaft ſtehen, zu ſeyn pflegt, ſo läßt ſolches die geheime Mißgunſt, die ſich in den Gemüthern ſolcher Gemeinheitsintereſſenten durch allerley, während der Gemeinſchaft ſich zugetragene, unangenehme Vorfälle und kleine Streitigkeiten eingewurzelt hat, nicht zu. Sonſt ſind, wie bereits oben, S. 156, erwähnt habe, in den königl. preußiſchen Landen für diejenigen Gemeinden, welche ſich ſelbſt aus einander ſetzen, gewiſſe Prämien und Belohnungen beſtimmt.

Zu dem Gemeinheits-Aufhebungs-Geſchäfte ſind demnach gewiſſe Mittelsperſonen nöthig, welche an der gemeinſchaftlichen Sache ſelbſt keinen Antheil haben, und daher das Separationsgeſchäft mit deſto mehrerer Unpartehlichkeit, und ohne Jemanden von den Intereſſenten verdächtig zu ſeyn, betreiben und bewirken können. Dergleichen Gemeinheitsſachen den gewöhnlichen Weg Rechtens gehen zu laſſen, und ſie vor die Schranken der verordneten Gerichte zu bringen, würde manchen, der ſonſt noch wohl zu einer Auseinanderſetzung geneigt wäre, wegen der damit verknüpften Weitläuftigkeiten und ſchweren Koſten, abſchrecken. Auch iſt, da es hiebey auf die genaueſte Kenntniß der Landwirthſchaft ankömmt, und die Sache nicht wohl anders, als an dem Orte der vorhandenen Gemeinſchaft, tractiret werden kann, hier nicht die Gelegenheit, wo ſoche Sachen hinlänglich beurtheilet und abgemachet werden können. Es iſt daher eine Vermittelung ſolcher Perſonen nöthig, welche nicht allein die dazu erforderlichen öconomiſchen Kenntniſſe in dem gehörigen Grade beſitzen, ſondern auch den Willen und die Fähigkeit haben, die vorkommenden Gemeinheitsfälle ohne alles richterliche Geräuſch zu

ſchlichten und abzuthun. Solche Mittelsperſonen nun werden nach der gewöhnlichen Gerichtsſprache Commiſſarien genannt. Sehr weislich hat daher unſer Monarch in allen ſeinen Staaten Männer ernannt, deren ſich nicht allein ein Jeder, der aus einer ſchädlichen Gemeinſchaft geſetzt zu ſeyn wünſcht, bedienen kann, ſondern welche auch, die Aufhebung der verderblichen Gemeinheitsfälle ex officio zu betreiben, und dergleichen Sachen, ohne Beytritt der ſonſt gewöhnlichen Sachwalter, abzumachen, angewieſen ſind.

Daß es ſolchemnach auf die Redlichkeit, Geſchicklichkeit und Einſichten dieſer Mittelsperſonen oder ſo genannten Commiſſarien hauptſächlich ankomme, wenn ein ſo nützliches und für die ganze Wohlfahrt des gemeinen Weſens erſprießliches Werk den erwünſchten Fortgang haben ſoll, fällt von ſelbſt in die Augen. Da ich jetzt nur von ſolchen Gemeinheiten handle, welche auf dem Lande vorkommen, und durch deren Aufhebung die Landwirthſchaft verbeſſert werden kann: ſo iſt es eine natürliche Folge, daß zu dieſem Endzwecke vornämlich ſolche Männer erfordert werden, welche wegen ihrer vorzüglichen Erfahrungen als Meiſter in der Landwirthſchaft anzuſehen ſind. Da aber niemals die Gerechtigkeit außer Augen geſetzet werden, ſondern dieſelbe, wie in allen Dingen, alſo auch in dieſen wichtigen Landwirthſchaftsveränderungen, den Vorſitz haben muß: ſo iſt hieraus offenbar, daß nicht bloß die landwirthſchaftlichen Einſichten hiezu hinreichend ſind, ſondern daß die zu dieſem Endzwecke beſtimmten Mittelsperſonen auch eine zureichende Kenntniß der Rechtswiſſenſchaft haben müſſen. Und zwar iſt dieſes um ſo nöthiger, als bey den Gemeinheits-Aufhebungsgeſchäften nicht ſelten allerley kleine Streitigkeiten, zu deren Abmachung die Einſichten rechtsverſtändiger Männer unentbehrlich ſind, vorzukommen pflegen. Man kann daher im allgemeinen ohne Bedenken annehmen, daß

zu den Separationsgeſchäften ein Oeconomie- und ein Juſtiz-Commiſſarius nöthig ſey, wenn die vorkommenden Fälle gründlich behandelt, und überall geſetzmäßig verfahren werden ſoll.

Es haben daher die in den königl. preußiſchen Staaten in allen Provinzen und Kreiſen angeordneten Separationscommiſſionen eine gleichmäßige Verfaſſung, wie aus §. 2. des Edictes vom 21 Oct. 1769 ganz klar erhellet.

Eine hinlängliche Kenntniß von landwirthſchaftlichen Dingen iſt für einen Juſtiz-Commiſſarius, wenn er ſie zugleich mit beſitzt, eine ſehr nützliche Sache, und wird ihm in den ihm bey dieſem Werke obliegenden Geſchäften viele Erleichterung verſchaffen; inzwiſchen iſt die Rechtswiſſenſchaft die Hauptſache, worin er erfahren und geübt ſeyn muß. Die Arbeiten, welche er bey der Auseinanderſetzung ſelbſt zu übernehmen hat, beſtehen in allen ſchriftlichen Ausfertigungen, Führung eines richtigen und deutlichen Protokolles, Entwerfung der Inſtruction für den Landmeſſer, und endlich, wenn die Sache durch ein gütliches Abkommen zum Schluß gediehen iſt, in Abfaſſung eines ordentlichen, mit möglichſter Deutlichkeit und ohne die geringſte Zweydeutigkeiten aufgeſetzten Receſſes. Beſonders iſt der Legitimationspunct, und daß Niemand, dem ein Recht zu widerſprechen gebührt, unvorgeladen bleibe, ein Hauptſache, deren Berichtigung vor allen Dingen von ihm beſorget werden muß. Und will die Sache ſich nicht in Güte heben laſſen, ſondern muß dieſelbe, auf Anſuchen eines oder des andern Intereſſenten, zum Spruch inſtruiret werden, ſo iſt dieſes ebenfalls ein Werk, welches demſelben, damit dabey überall geſetzmäßig verfahren werden möge, zu behandeln obliegt.

Was die Haupteigenſchaften und Pflichten eines bey dem Gemeinheits-Aufhebungsgeſchäfte beſtellten Oeconomie-Commiſſarius betrifft, ſo muß derſelbe

ſelbe ein vollkommener, in Theorie und Erfahrung gegründeter Landwirth ſeyn, ſeine öconomiſche Kenntniſſe nicht bloß aus Büchern erlernt, ſondern ſolche vornämlich einer eigenen langwierigen Erfahrung zu danken haben, ſelbſt ein landwirthſchaftliches Eigenthum beſitzen und bewirthſchaften, ſo viel möglich ein Nachbar von den Gemeinheitsintereſſenten, und zwar nicht Alters wegen unvermögend, doch aber auch von geſetzten männlichen Jahren, ſeyn.

Außer dieſen allgemeinen Eigenſchaften, werden, in Anſehung der Gemeinheits-Aufhebungsgeſchäfte, bey einem Oeconomiecommiſſarius noch zwey beſondere Talente und Naturgaben erfordert. Die erſte beſteht in dem Witze, oder in einer gewiſſen Fähigkeit, die Aehnlichkeiten der Dinge leicht wahrzunehmen und mit einander zu vergleichen, weil faſt in allen Separationsfällen die Abtretung einer Sache durch Ueberlaſſung einer andern gehörig entſchädiget werden muß, zu dieſer Entſchädigung aber ein vollſtändiger und öfters mit einem Blicke zu überſehender Begriff von dem Aehnlichen unentbehrlich iſt. Die zweyte beſondere natürliche Fähigkeit beſteht in der Gabe eines deutlichen Vortrages. Bey den Separationsgeſchäften muß der Oeconomiecommiſſarius ſelbſt ſprechen. Eine ſtille, von dem Dritten ihm erſt abzufragende Beurtheilung iſt, wenn ſie auch noch ſo gründlich wäre, nicht hinreichend. Er muß im Stande ſeyn, den Parteyen ihre öfters ungegründete Einwendungen auf eine überzeugende Art zu widerlegen, und ſie durch eine gewiſſe natürliche Beredtſamkeit zu demjenigen, was ſie ſonſt für ſchädlich und nachtheilig anſahen, zu bewegen.

Es wäre ſehr gut, wenn in einer Provinz, nach Beſchaffenheit der Größe derſelben, 2 bis 3 dergleichen Separationscommiſſarien angeordnet würden. Würde es gut befunden, daß dieſen Provinzial-Separationscommiſſarien in den königl. Landescollegien, und zwar den öconomiecommiſſarien in den Kriegs- und Domänenkammern, den Ju-

Juſtizcommiſſarien aber in den Regierungen, Sitz und Vortrag zugeſtanden würde: ſo könnte ſolches zur Beförderung dieſes ſo heilſamen Werkes von ganz beſonderm Nutzen ſeyn. Gedachte hohe Landescollegia erhielten durch dieſer Räthe mündlichen Vortrag von der Lage der verſchiedenen Separationsgeſchäfte, und den dabey öfters nur allein von ihnen zu entſcheidenden Zweifeln, einen weit ſicherern, gründlichern und geſchwindern Unterricht, als ihnen jemals durch die gewöhnlichen ſchriftlichen Berichte zukommen können; und dasjenige, wozu wegen Mangel eines hinlänglichen und deutlichen Begriffes, nicht ſelten Wochen und Monate erfordert werden, würde alsdann in einer Stunde beſchloſſen werden können, und die Commiſſarien ſich dadurch in den Stand geſezt ſehen, in der Sache fernerhin ungehindert und ohne langes Warten fortzugehen. Wäre es gleich nicht gefällig, ſolchen Commiſſarien eine gewiſſe beſtimmte Beſoldung auszuſetzen, welches doch wohl wegen der ſo vielen an die zu verurſachenden Koſten ſich ſtoßenden Gemeinheits-Intereſſenten zu wünſchen ſeyn möchte: ſo würde doch den Commiſſarien, weil ſie in ſteter Bearbeitung der Separations-Geſchäfte blieben, ſich alsdann von andern, ſo wohl häuslichen als Amts-Verrichtungen los zu machen, möglich fallen. Die Oeconomie-Commiſſarien könnten in ihren eigenen Wirthſchaften, entweder durch Verpachtungen oder Adminiſtrationen, ſolche Verfügungen treffen, daß ihre Gegenwart nur ſelten nöthig wäre; und vielleicht würden die Juſtiz-Commiſſanien auch alsdann von dieſen Geſchäften ſich allein, und ohne mit mehrern Aemtern überladen zu ſeyn, nothdürftig erhalten können.

In einigen Ländern hat man auch den Oeconomie-Commiſſarien noch einige Perſonen aus dem Bauer-Stande beyzufügen für gut befunden, weil man geglaubt hat, daß ein Bauer zu ſeines Gleichen das meiſte Vertrauen zu hägen pflege. Es ſind zwar die Bauersleute, wenn ſie einen gewiſſen natürlichen aufgeklärten Verſtand haben, zu dergleichen Geſchäften nicht gänzlich ungeſchickt, ſondern es können aufmerkſame Commiſſarien ſich ihrer auf mancherley Weiſe mit Nutzen bedienen; darin aber irret man, wenn man glaubt, daß ein Bauer zu ſeines Gleichen das meiſte Vertrauen häge. Kömmt es auf zu begehende Wider-

ſetz-

ſetzungen gegen die Herrſchaft an, ſo hält freylich dieſes Geſchlecht gar ſehr zuſammen; und es kann ein rebelliſcher Aufwiegler bey ihnen mehr, als ſonſt zehen vernünftige Männer zu thun im Stande ſind, ausrichten. Zur Ueberzeugung eines Bauern aber ſind ſolche Leute gleichen Standes nicht geſchickt, und ein Bauer läßt ſich in ſeiner Wirthſchaft von keinem weniger, als von dieſen, einreden. Eine gewiſſe Ehrbegierde, vermöge welcher er die Sache eben ſo gut, als die Mitgenoſſen ſeines Standes, zu verſtehen glaubt, hält ihn von der Befolgung ihres Rathes ab. Weit eher wird ein Commiſſarius höhern Standes durch ſeine, theils freundliche theils ernſtliche Zuredung, bey dem Bauerngeſchlechte etwas fruchtbares ausrichten. Ja, je mehr Autorität und Anſehen ſich die Commiſſarien zu geben wiſſen, je leichter und glücklicher werden diejenigen Gemeinheitsſachen, wobey vornämlich der Bauerſtand ein Antheil hat, zu Stande gebracht werden. Inzwiſchen ſind ſolche der Commiſſion beygefügte Perſonen aus dem Bauerſtande in ſo weit ganz brauchbar, daß man ſie zur ſo genannten Bonitirung der gegen einander zu vertauſchenden Grundſtücke nehmen kann. Denn dieſes iſt eine Sache, welche ihnen, wenn ſie ſonſt Einſicht und Erfahrung haben, wohl anvertrauet werden mag. Doch hat die Commiſſion in ſolchen Fällen, wo die Gemeinheiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen aus einander geſetzet werden ſollen, auch hierunter auf das Betragen ſolcher Leute genau Acht zu haben, indem ihnen eine Neigung für die letztern allemal natürlich iſt, und in den meiſten Angelegenheiten merklich bleibt.

Da die Gemeinheitsfälle nicht einerley Art ſind, ſondern darunter eine große Verſchiedenheit, theils in Anſehung der daran Theil habenden Eigenthümer, theils in Anſehung ihres Gegenſtandes ſelbſt, obwaltet: ſo ſind auch faſt bey jedem Falle beſondere Regeln

und Verfahrungsarten zu beobachten; indeſſen finden doch bey allen Gemeinheitsarten überhaupt gewiſſe allgemeine Grundſätze ſtatt.

Bey allen Gemeinheiten, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, muß zuförderſt, ehe zu deren wirklichen Aufhebung und Auseinanderſetzung Hand angeleget wird, ſorgfältig geprüfet und unterſuchet werden, theils, ob ſie auch möglich ſey, theils, ob ſie einen wahren und weſentlichen Nutzen, ſowohl für die Gemeinheitsintereſſenten, als auch für das allgemeine Beſte, gewähren würde. Es kann dieſes Geſchäft nicht ſo ſchlechterdings ohne mancherley Koſten, welche hauptſachlich durch unumgänglich nöthige Vermeſſung der gemeinſchaftlichen Stücke verurſachet werden, abgehen. Wollte man nun ohne dergleichen vorläufige Prüfung gleichſam blindlings ſofort zu Werke ſchreiten, und es fände ſich nachher, daß die in Bearbeitung genommene Gemeinheit entweder gar nicht theilbar, oder doch ohne Nutzen wäre: ſo würden dadurch, zur größten Beſchwerde der Theilnehmenden, öfters anſehnliche, wiewohl vergebene, Koſten veranlaßt worden ſeyn. Indeſſen muß man ſich hiebey an das bloße Vorgeben der Parteyen ſelbſt nicht kehren, noch ſich dadurch von einem ſo nützlichen Vorhaben abwendig machen laſſen. Es iſt nichts gewöhnlicher, als daß entweder alle, oder doch einige von den Parteyen bald eine Unmöglichkeit, und bald wieder eine Schädlichkeit von der ihnen angerathenen Gemeinheitsaufhebung vorſchützen, und ſich dadurch von einer ihren Vorurtheilen zuwider laufenden Sache loszumachen ſuchen. Commiſſarien, welche ſich durch das Widerſtreben der Parteyen irre machen laſſen, und die Lage der Gemeinheit, nicht ſelbſt prüfen, werden nur wenig Gelegenheit, ihre Bemühungen und gute Abſichten werkthätig zu machen, vor ſich finden. Denn, es iſt ein ſehr ſeltener Fall, wenn ſämtliche Intereſſenten aus einer ſchädlichen Gemeinheit

heit geſetzt zu werden wünſchen, und von ſelbſt die Hand dazu bieten. Dieſe ſo nöthige Unterſuchung kann nun wohl nicht anders, als durch einen von den Commiſſarien ſelbſt vorläufig eingenommenen Augenſchein der zu theilenden, oder auf andere Art aus einander zu ſetzenden gemeinſchaftlichen Sache, bewerkſtelliget werden. Bey einer ſolchen Beſichtigung wird es von ſelbſt offenbar werden, ob die Gemeinheit theilbar, und deren Aufhebung nützlich ſey, oder nicht.

Zuvörderſt haben die Commiſſarien auf das genaueſte zu prüfen, ob diejenige gemeinſchaftliche Sache, deren Auseinanderſetzung ſie zu bewirken trachten, auch wirklich theilbar, und von der Beſchaffenheit ſey, daß einem jeden ſein Antheil, mit Ausſchließung des Andern, auf eine nutzbare Art zugeſchlagen werden könne. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß die Untheilbarkeit in den auf dem Lande vorkommenden Gemeinheiten nur ein ſeltener Fall iſt, indem faſt alles, was daſelbſt unter der Gemeinſchaft ſteht, auch getheilet, und einem jeden Intereſſenten ſein daran habender Antheil eigenthümlich überlaſſen werden kann. Inzwiſchen wird dasjenige, was zwar die Natur ſelbſt nicht verhindert, doch öfters durch verſchiedene bey der Sache zuſammen kommende Umſtände moraliſch unmöglich, wenigſtens nicht rathſam gemacht. Ein Beyſpiel davon hat man an derjenigen Art der Gemeinde-Fiſcherey, wovon im XIII Th. S. 696, f. Erwähnung geſchehen iſt.

Steht gleich der aufzuhebenden Gemeinheit, keine phyſiſche noch moraliſche Untheilbarkeit im Wege, ſo muß doch der Nutzen, welcher aus einer ſolchen Gemeinheitsaufhebung zu erwarten iſt, auf das ſorgfältigſte geprüfet werden. Denn auf eine Sache, die gar keine Vortheile gewähren kann, Zeit und Koſten zu verſchwenden, würde widerſinnig gehandelt ſeyn. Auch iſt in denen Ländern, wo die Aufhebung der Gemeinheiten durch Geſetze verordnet worden iſt, dabey ausdrücklich feſtgeſetzt, daß nur allein diejenigen Gemeinheiten, von deren Aufhebung ein wahrer Nutzen zu erwarten ſtände, in Bearbeitung genommen werden ſollen. Es giebt wirklich Fälle, wo die Auseinanderſetzung der Gemeinheit ohne allen Nutzen iſt; und es ereignen ſich ſolche beſonders in den königl. preußiſchen Landen

den auf den groſsen Amtsheiden ſehr häufig. Z. B. Titius beſitzt einen von ſeinem Gute entfernten, und auf Meilen weit ſich erſtreckenden Wald, deſſen äuſserſtes Ende er mit ſeinem Viehe nicht erreichen, noch das daſelbſt befindliche Gras auf andere Art nutzen kann. Auch iſt er dieſen entlegenen Ort ſeines Waldes ſo wenig zu einem Vorwerk anzubauen geneigt, als wenig der Boden dazu geſchickt iſt. Cajus hingegen beſitzt auf dieſem entlegenen Theile des dem Titius zugehörigen Waldes mit ſeiner Dorfſchaft das Aufhütungsrecht, und entrichtet dafür dem Titius einen jährlichen gewiſſen Weidehafer. Nichts iſt leichter und natürlicher, als dergleichen Gemeinheit aufzuheben. Cajus behält ſeinen Weidehafer und bleibt dagegen mit ſeinem Viehe von des Titius Grund und Boden, ſo iſt die Sache abgethan. Allein, worin beſteht der Nutzen, den eine ſolche Aufhebung ſtiftet? Titius verliert ſeinen Weidehafer, ohne daſs er ſeinen Grund und Boden, wofür er denſelben ſonſt bekommen hat, auf andere Art nutzen kann. Cajus darf zwar keinen Weidehafer mehr geben, ihm mangelt aber auch dagegen die benöthigte Weide für ſein Vieh. Iſt es daher nicht beſſer, daſs man dergleichen Gemeinheiten unberührt, und in ihrer alten Verfaſſung laſſe? indem offenbar iſt, daſs keiner von den Intereſſenten Vortheil davon hat, ſondern ſie vielmehr beyde darunter leiden.

Es ereignet ſich öfters, daſs der eine Theil der Intereſſenten von der Gemeinheitsaufhebung einen offenbaren Nutzen hat, die Vortheile aber, die dem andern Theile dadurch zuwachſen, wenig oder faſt gar nicht merklich ſind. Auch dieſes muſs bey der vorläufigen Ocularinſpection, ehe an das Auseinanderſetzungswerk wirklich Hand geleget wird, gehörig unterſuchet werden. Es iſt zwar beſſer, und die verordneten Commiſſarien können mit weit mehrerm Muthe zur Sache ſchreiten, wenn ſie überzeugt ſind, daſs ihre Bemühungen ſämtlichen Intereſſenten nützlich ſeyn werden; wenn inzwiſchen dieſes nicht allemal möglich iſt, ſo dürfen ſie ſich doch deshalb von einem ſo nützlichen Vorhaben nicht ſchlechterdings abhalten laſſen. Auch die auf der einen Seite daraus entſtehenden Vortheile können ihnen hierunter ein hinlänglicher Bewegungsgrund ſeyn, wenn ſie nur bey der vorläufig angeſtellten Unterſuchung vergewiſſert worden ſind, daſs die Umſtände des Gegentheiles, durch die vorhabende Auseinanderſetzung, nicht auf eine unerſetzliche Art verſchlimmert werden.

Es werden auch ſo gar Fälle vorkommen, in welchen der eine Theil bey der Auseinanderſetzung der Gemeinheit wirklich verkürzet werden muß, und wo es, dem ungeachtet, auf deren Vollziehung zu dringen rathſam iſt. Ich verſtehe aber hierunter bloß ſolche Fälle, wo der dem einen Theile daraus entſtehende Schade auf eine gerechte und billige Art anderweitig vergütet werden kann. Iſt dieſes leztere nicht möglich, ſo iſt und bleibt eine ſolche Gemeinheitsaufhebung allemal verwerflich.

Es folgt hieraus, daß bey allen Gemeinheits-Aufhebungen vornämlich auf bequeme und der Natur der Sache angemeſſene Entſchädigungsmittel Rückſicht zu nehmen ſey. Fehlt es daran, ſo müſſen die Commiſſarien an die Aufhebung nicht weiter denken. Denn Niemand iſt mit ſeinem eigenen Schaden des Andern Nutzen zu befördern ſchuldig; und ein Jeder, der ſolches, wenn es auch nur durch gütliches Zureden geſchähe, zu befördern ſucht, begeht eine offenbare Ungerechtigkeit.

Viele Gemeinheiten ſind von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ſie zwar nicht gänzlich, aber doch zum Theil, gehoben werden können. **Titius** hat ein Aufhütungsrecht auf des **Cajus** Heide. Beſſer wäre es, wenn die Sache dergeſtalt gehoben würde, daß **Titius** für die Abtretung dieſes ſeines Rechtes einen demſelben gemäßen Antheil nicht allein mit der Hütung, ſondern auch mit dem Holze, und alſo überhaupt mit Grund und Boden, erhielte. Dieſes wäre eine vollſtändige Gemeinheitsaufhebung, und, wenn ſie möglich iſt, einer partialen billig vorzuziehen. Allein, die Umſtände wollen ſolches nicht allemal verſtatten. **Cajus** kann entweder ſein Holz nicht miſſen, oder des **Titus** Antheil an der Weide wird, wenn ihm das darauf befindliche Holz mit angerechnet werden ſoll, zu klein, dergeſtalt, daß er für ſein Vieh nicht Weide genug behält. Iſt nun gleich in ſolchem Falle die gänzliche Aufhebung der Gemeinheit nicht möglich oder ſchicklich, ſo wird es doch allemal für ſämtliche Intereſſenten ein wahrer Nutzen ſeyn, wenn auch nur die bloße Hütung auf eine billige und verhältnißmäßige

Weiſe

Weiſe getheilet wird, wie ich unten, wenn von den Aufhütungsgemeinheiten die Rede ſeyn wird, mit mehrerm zeigen werde.

Die Verbeſſerung der Landgüter und ihre Benutzung, iſt überhaupt der vornehmſte Bewegungsgrund, warum zu jetzigen Zeiten von allen einſichtsvollen Staatsmännern, und auch ſo gar von dem weiſeſten Könige ſelbſt, auf die Aufhebung der Gemeinheiten auf dem Lande mit ſo vielem Ernſt und Eifer gedrungen wird. Eine natürliche Folge iſt es daher, daß die Commiſſarien bey der vorläufig anzuſtellenden Unterſuchung auch hierauf ihr vornehmſtes Augenmerk richten müſſen. Zu je mehrern Verbeſſerung der Landgüter und ihrer Grundſtücke durch die Auseinanderſetzung einer Gemeinheit der Weg gebahnet wird, je mehr iſt ſolche rathſam, und ein Jeder, dem dieſes Geſchäfte anvertrauet iſt, auf deren Vollziehung alle mögliche Mühe anzuwenden verbunden.

Sind die Commiſſarien bey der vorläufigen Unterſuchung überzeuget worden, daß die Gemeinheitsaufhebung nicht allein möglich, ſondern auch auf die eine oder andere Art wirklich nützlich ſey, und ohne Verletzung der Gerechtigkeit geſchehen könne: ſo iſt alsdann kein weiterer Anſtand, die Sache ſelbſt in gehörige Bearbeitung zu nehmen, übrig. Damit nun ſolches in der gehörigen Ordnung geſchehe, und Niemand, welcher an der Gemeinheit ein Recht hat, dabey ungehört bleibe, ſo iſt der Legitimations-Punct billig das erſte, auf deſſen Berichtigung man bedacht ſeyn muß. Es iſt dieſelbe hauptſächlich ein Geſchäft des Juſtizcommiſſarius, und macht daher deſſen Gegenwart ſchlechterdings nothwendig. Daß die gegenwärtigen Beſitzer der Gemeinheit, und alle diejenigen, die einen gegenwärtigen wahren Nutzen davon haben, bey der Behandlung des Aufhebungsgeſchäftes zugezogen, und mit ihren Meinungen oder Einwendungen gehöret werden.

den müſſen, daran wird wohl Niemand zweifeln. Allein, es ereignen ſich öfters Umſtände, wo auch Perſonen, die an der Gemeinheit nur ein entferntes Recht haben, nicht gänzlich übergangen werden können. Obgleich von den gegenwärtigen Intereſſenten, ohne der ganzen Handlung dadurch eine Ungültigkeit zu zuziehen, Niemand ungehört bleiben kann: ſo iſt doch die Anzahl der Theilhabenden ohne Noth zu vermehren, deshalb nicht allemal rathſam, weil öfters ein einziger eigenſinniger Kopf das ganze Werk verderben, und durch einen ungegründeten Wiederſpruch alles Nützliche rückgängig machen kann. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß die Menge der Intereſſenten dieſes Geſchäft gar ſehr erſchwere.

Die gegenwärtigen Beſitzer der in Gemeinheit ſtehenden Grundſtücke haben an denſelben entweder ein vollſtändiges, auf keinerley Weiſe eingeſchränktes Eigenthum, oder ſie ſind davon zwar wahre, aber doch nur Zeiteigenthümer, oder ſie beſitzen ſolche nur als bloße Genießbraucher auf eine beſtimmte Zeit. Daß die erſte Art von Beſitzern alle bey den Gemeinheits-Aufhebungen vorfallende Veränderungen ohne Jemandes Befragen und Einwilligung vornehmen könne, verſteht ſich von ſelbſt. Nur bey denjenigen, die entweder noch minderjährig ſind, oder denen ſonſt die Geſetze aus andern Umſtänden die freye Verwaltung ihres Vermögens benommen haben, iſt die Gegenwart ihres Vormundes oder Curators nöthig. Ein Eigenthümer, wenn er auch nur ein Zeiteigenthum hat, welches er nach ſeinem Tode, oder bey einem andern ſonſt beſtimmten Vorfalle, wieder abtreten muß, beſitzt weit mehrere Gewalt in der Bewaltung der beſitzenden Sache, als ein bloßer Genießbraucher; es kann alſo derſelbe auf den in Beſitz habenden Landgütern auch weit mehr Veränderungen, als ſonſt ein Genießbraucher thun darf, vornehmen. Alle Theilungen, Vertauſchungen

gen und Umwechſelungen der Grundſtücke, wodurch der Werth des Gutes weder verringert wird, noch die Einkünfte deſſelben geſchwächet werden, ſtehen daher in ſeiner freyen Macht; und ſeine künftige Nachfolger, welche jetzt nur ein entferntes Recht haben, ſind, ihn daran zu hindern, nicht befugt. Dieſe dürfen demnach bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht mit vorgeladen und vernommen werden, weil, wie bereits erinnert worden iſt, die Sache dadurch nur ohne Noth erſchweret und weitläuftig gemacht wird.

Zu den Guts-Beſitzern, die ein bloßes Zeit-Eigenthum haben, gehören vornämlich die Lehensträger, Beſitzer der Fideicommiſſe, und Ehemänner, denen von ihren Ehefrauen ein Landgut oder anderes ländliches Grundſtück zur Mitgabe verſchrieben und eingebracht worden iſt. Bey den Lehen- und Fideicommiß-Gütern, ſind die Lehensfolger und künftigen Fideicommiß-Erben, und bey den Dotal-Grundſtücken, die Ehefrauen ſelbſt, weil ſie nur ein entferntes Recht haben, (deſſen Wirklichkeit ſie öfters gar nicht erleben,) bey den Gemeinheits-Aufhebungen nicht mit vorzuladen und zuzuziehen; zumal da bey allen Separationen voraus geſetzt wird, daß ſolche nicht zur Verſchlimmerung, ſondern offenbaren Verbeſſerung der in Gemeinſchaft ſtehenden Grundſtücke gereichen, und, wenn ſolche nicht erlanget werden kann, unterbleiben müſſen. Was deshalb in den königl. preußiſchen Landen verordnet iſt, findet man im 2 §. des Edictes v. 21 Oct. 1769.

Es giebt aber auch Gemeinheitsfälle, in welchen die Entſchädigung der von einem Theile an den andern abzutretenden, oder zur Hebung der Sache zu entſagenden Gerechtigkeit nicht anders, als durch Erlegung einer baaren Summe, bewirket werden kann. Aufmerkſame Separationscommiſſarien werden zwar dergleichen Entſchädigungsmittel niemals vorſchlagen noch zulaſſen, wenn ſie nicht vorher hinlänglich überzeugt worden ſind, daß das für Geld abzutretende Grundſtück oder Gerechtſame bey demjenigen Gute, von deſſen Beſitzer ſolches geſchehen ſoll, wirklich entbehrlich ſey; denn die Entſchädigung muß niemals die

Ver-

Veräußerung eines nothwendigen und unentbehrlichen Grundſtückes nach ſich ziehen, weil ſonſt die Verbeſſerungen des einen auf das Verderben des andern gebauet würden. So entbehrlich und überflüſſig indeſſen auch das gegen Empfang einer baaren Summe abgetretene Pertinenzſtück ſeyn mag, ſo muß doch nothwendig dadurch der Werth des Gutes verringert werden; ſo weit aber geht die Befugniß eines Beſitzers, der ſich nur eines Zeiteigenthumes rühmen kann, nicht. Das Gut muß unzertrennt bleiben; und in dieſer Geſtalt haben die Lehens- und Fideicommißfolger, daſſelbe aus ſeinen oder ſeiner Erben Händen zu fordern, Fug und Recht. Es kann ſeyn, daß dieſe baare Entſchädigung der abzutretenden Gerechtigkeit oder Pertinenzſtücke nicht allein vollkommen gemäß iſt, ſondern auch deſſen wahren Werth noch wohl gar überſteigt. Dem ungeachtet wird doch der Werth des ganzen Landgutes, zum offenbaren Nachtheil der künftigen Nachfolger, dadurch gemindert. Wenigſtens müſſen, wenn auch dieſes alles kein Bedenken haben könnte, ſolche Entſchädigungsgelder in genugſame Sicherheit gebracht werden, damit ſie der künftige rechtmäßige Nachfolger nebſt dem Gute ſelbſt erhalten möge. In ſolchen Umſtänden nun iſt es, aus vorangeführten Urſachen, allerdings nothwendig, daß die nächſten Lehens- und Fideicommißerben zu den wegen Aufhebung einer ſolchen Gemeinheit angeſetzten Commiſſionsterminen mit vorgeladen, und über die deshalb gethanen Vorſchläge mit ihren Einwendungen gehöret werden.

In Anſehung der Ehemänner, welche Landgüter, ſo ihnen von ihren Ehefrauen zur Mitgabe eingebracht worden ſind, beſitzen, iſt ein Unterſchied zu machen, ob der Ehemann der Ehefrau ſchon vorher wegen ihres Eingebrachten hinlängliche Sicherheit geſtellt hat, oder nicht. In dem erſten Falle iſt die beſondere Vorladung der Ehefrau überflüſſig, indem der Ehemann nicht allein Dominus utilis dotis, ſondern auch legitimus adminiſtrator ihres geſamten Vermögens iſt,

und die Ehefrau wegen der Entſchädigungsgelder ſchon vorher genug geſichert worden iſt. In dem leztern Falle aber iſt die Gegenwart der Ehefrau und ihre ausdrückliche Einwilligung in die Abtretung des Grundſtückes um ſo mehr nothwendig, als ihr wenigſtens wegen der Entſchädigungsgelder die gehörige Sicherheit geſtellet werden muß. Und da eine Ehefrau bey dieſem Geſchäfte gewiſſermaßen mit ihrem Ehemanne ein getrenntes Recht hat, ſo muß ihr ad hunc actum ein beſonderer Curator beſtellet werden.

Man findet nicht ſelten Landgüter, welche unter der Bedingung des Wiederkaufes beſeſſen werden. Da nun hierdurch das Eigenthum des gegenwärtigen Beſitzers ebenfalls einigermaßen eingeſchränkt iſt; ſo fragt es ſich: ob auch in ſolchem Falle derjenige, der ſich bey dem Verkaufe das Wiederkaufsrecht vorbehalten hat, bey der Gemeinheitsauseinanderſetzung mit vorzuladen ſey, und deſſen ausdrückliche Einwilligung erfordert werde? Es ſind hiebey zween Fälle zu unterſcheiden. Der Wiederkauf pflegt entweder ſchlechterdings gegen Zurückbezahlung des Kaufgeldes, auf eine gewiſſe Zeit beſtimmt zu ſeyn; oder aber, es ſind dem Kaufcontracte nur die Worte: daß, wenn der Käufer über kurz oder lang das erkaufte Grundſtück veräußern wollte, der Verkäufer alsdann den Vorkauf, gegen Erlegung desjenigen, was ein Fremder dafür bietet, haben ſolle, mit einverleibet worden. In dem erſten Falle iſt die Mitvorladung des Verkäufers oder ſeiner Erben allerdings nöthig, in dem zweyten Falle hingegen nicht. In dem letztern Falle wird das Eigenthum auf keinerley Weiſe eingeſchränkt; der Verkäufer hat nicht das geringſte Recht, ſich den in einem ſolchen Gute vorzunehmenden Veränderungen, ſie mögen zu deſſen Verbeſſerung oder Verſchlimmerung gereichen, zu widerſetzten; es iſt daher auch kein Grund vorhanden, warum der ein ſo ungewiſſes Vorkaufsrecht habende Verkäufer mit vorgeladen werden ſollte.

Sind

Sind die Gutsbeſitzer bloße Genießbraucher, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe allein bey Aufhebung der Gemeinheiten nicht hinreichend ſeyn, ſondern es dabey auf die Eigenthümer ſelbſt vornämlich ankomme, und folglich auch dieſe zu allem, was in dergleichen Gemeinheitsſachen verhandelt wird, mit vorgeladen werden müſſen. Inzwiſchen können die Genießbraucher, inſonderheit diejenigen, denen dieſes Recht, entweder nach den Geſetzen; oder durch Verträge und Vermächtniſſe auf Zeitlebens zukömmt, nicht gänzlich davon ausgeſchloſſen werden. Die Veränderungen, welche bey den Gemeinheitsaufhebungen zu machen ſind, betreffen nicht immer das bloße Eigenthum, ſondern haben auch öfters und faſt gemeiniglich in den Genuß und in die Einkünfte deſſelben einen ſtarken Einfluß; und in ſo weit haben die Genießbraucher allerdings ein Recht, bey der Sache ein Wort mitzuſprechen.

An den meiſten Orten in Deutſchland findet man, daß die Pfarrer auf dem Lande gewiſſe Pfarräcker und andere Grundſtücke (Pfarrwiedmuthen) in Beſitz haben, und ſolche ſtatt ihres Gehaltes genießen. Hievon ſind die Pfarrer ebenfalls nur Genießbraucher, indem ſolche, nach ihrem Tode, oder bey Niederlegung ihres Amtes, an ihre Nachfolger überlaſſen werden müſſen. Da ihnen aber daran gelegen iſt, daß ſie in den ihnen beygelegten Einkünften nicht geſchmälert werden: ſo erfordert es die Billigkeit, daß diejenigen Landprediger, welche bey ihren Pfarren Aecker und Grundſtücke beſitzen, bey den Gemeinheitsaufhebungen ebenfalls mit vorgeladen, und mit ihrem für oder wider dieſelben habenden Anbringen gehöret werden. Inſonderheit iſt dieſes bey den zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, auch den Dorfseinwohnern ſelbſt vorwaltenden Gemeinheiten um ſo nöthiger, als die Herren Geiſtlichen gemeiniglich das Vor-

wort für die Gemeinden zu führen pflegen, zumal wenn ihnen die Vermiſchung ihrer Aecker und Grundſtücke mit den Aeckern und Grundſtücken der Unterthanen Gelegenheit dazu giebt. Es können aber die Pfarrer durch ihre Einwilligung ihren künftigen Nachfolgern nichts vergeben, ſondern es muß für dieſe auf anderweitige Weiſe geſorget werden. Hiebey entſteht nun die Frage, wem die Vorſorge für die künftigen Nachfolger hierunter obliege. In Fällen, wo die Gemeinheit mit fremden Feldnachbarn aufgehoben werden ſoll, iſt wohl nichts natürlicher, als daß der Kirchenpatron nebſt dem Pfarrer die Vertretung der zu der Pfarre gehörigen Aecker und Grundſtücke übernehme, indem jener, vermöge ſeines Patronatrechtes, für die Unterhaltung der an der Kirche beſtellten Geiſtlichkeit ſorgen muß. In Gemeinheitsfällen hingegegen, welche zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen Statt finden, kann der Kirchenpatron, weil er gemeiniglich auch zugleich Obrigkeit des Dorfes, und folglich als das Gegentheil des Predigers anzuſehen iſt, dieſe Vertretung nicht übernehmen, ſondern es muß dieſelbe auf eine andere Weiſe bewerkſtelliget werden. In den meiſten Ländern iſt die Einrichtung gemacht, daß die Umſtände der Sache, vor Abſchließung des Receſſes, an die verordneten Conſiſtoria berichtet, oder wenigſtens der Receß zur Confirmation an dieſelben eingeſandt werden muß; wie z. B. in den königl. preußiſchen Landen deshalb an die dortigen Conſiſtoria, unter d. 22. Oct. 1770, eine eigene Verordnung ergangen iſt. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Kirchenäckern und andern zu milden Stiftungen gehörigen Grundſtücken. Die eigentliche Vertretung wegen derſelben, gebührt zwar den verordneten Vorſtehern, weshalb auch ſolche jederzeit mit vorzuladen ſind; in Fällen hingegen, wo die Kirchenpatrone nicht ſelbſt gegen die Kirche intereſſirt ſind,

kann

kann ihnen die Direction dieſer Vertretung, vermöge ihres Patronatrechtes, nicht benommen werden.

Oefters werden die Landgüter von den gegenwärtigen Inhabern bloß pfandſchillingsweiſe, oder ſub pacto antichretico beſeſſen. Solche Gutsbeſitzer ſind, nach allen Rechten, wenn ſie auch gleich eine geraume Zeit in der Poſſeſſion geweſen ſind, für keine wahre Eigenthümer zu halten, ſondern gehören bloß zu der Claſſe der Genießbraucher. Wenn ihnen ihr vorgeliehenes Capital zurück gezahlet wird, müſſen ſie das in Beſitz habende gut wieder abtreten, und noch überdem, auf Verlangen des Eigenthümers oder ſeiner Erben, von dem erhobenen Nutzen Rechnung ablegen. Es iſt daher auch in dieſem Falle bey einer Gemeinheitsaufhebung die bloße Gegenwart und Einwilligung der Beſitzer nicht zulänglich, ſondern es wird die Mitvorladung des wirklichen Eigenthümers unumgänglich erfordert. Indeſſen iſt der Beſitzer ſelbſt, eben ſo wie alle andere Genießbraucher, nicht gänzlich davon auszuſchließen, ſondern mit ſeiner Nothdurft ebenfalls dabey zu hören.

Bey Gelegenheit des Genießbrauchers entſteht zugleich die Frage, in wie weit diejenigen, die ein Landgut oder anderes Grundſtück nur pachtweiſe beſitzen, den Gemeinheitsaufhebungen zu widerſprechen ein Recht haben, und ob deren Einwendungen ebenfalls in Betrachtung zu nehmen ſeyn. Es giebt, zu jetzigen Zeiten, zweyerley Arten von Pächtern, wovon die bloßen Zeitpächter die gewöhnlichſten, die andern aber unter dem Namen von Erbpächtern bekannt ſind. Die Zeitpächter, welche an den Früchten des Gutes nur auf gewiſſe in dem Contracte beſtimmte Jahre ein Recht haben, können ſich wohl das Recht nicht anmaßen, die zum Beſten des Eigenthümers abzielende Gemeinheitsaufhebung, ſie ſey von welcher Art ſie wolle, durch ihren Widerſpruch rückgängig machen

chen zu wollen. Es iſt daher auch ihre Gegenwart bey der Gemeinheitsaufhebung, in keiner andern Abſicht, als bloß um die von dem gegenwärtigen Zuſtande des Gutes erforderliche Anweiſung deſto ſicherer zu erhalten, nöthig, ſondern nur der Eigenthümer ſelbſt iſt diejenige Perſon, mit welcher es die Commiſſarien zu thun haben, und auf deſſen Einwilligung oder Widerſpruch Rückſicht zu nehmen iſt. Es iſt nichts gewöhnlicher, als daß man dergleichen Zeitpächter wider die vorzunehmende Gemeinheitsaufhebung Beſchwerde führen, und von ihnen den Ausſpruch, daß ſie, wenn ſolche zu Stande kommen ſollte, ihren Pacht weiter zu geben nicht im Stande wären, höret; und es würden auf den verpachteten Gütern gewiß nur wenig Separationen vollbracht werden, wenn dieſer gemeiniglich ſehr ungegründete Widerſpruch dabey in Erwegung gezogen werden könnte. Damit indeſſen die Eigenthümer mit ſolchen unrichtig denkenden Pächtern, in Anſehung einer künftigen Pacht-Entſchädigung, nicht in Weitläuftigkeiten gerathen mögen, ſo thun die Commiſſarien wohl, wenn ſie dieſelben in ſo weit bey der Commiſſion mit zuziehen, und dergleichen künftige Proceſſe durch ein güttliches Abkommen abzuſchneiden ſuchen. Beſonders iſt dieſes in ſolchen Fällen nöthig, wo durch die Gemeinheitsaufhebung zugleich eine neue Wirthſchaftsart, wohin z. B. die Stallfütterung zu rechnen iſt, eingeführet wird.

Eine ganz andere Bewandniß aber hat es mit den Erbpächtern. Ob dieſe gleich nicht den Namen von Eigenthümern führen, ſo ſind ſie es doch in der That mehr, als die Eigenthümer der in Erbpacht gegebenen Grundſtücke ſelbſt. Sollten die Veränderungen, welche durch die Gemeinheitsaufhebung veranlaßt werden, in dem in Erbpacht ſtehenden Grundſtücke eine Verminderung der Einkünfte, oder andere Beſchwerlichkeiten in der Wirthſchaftsführung, nach ſich ziehen, ſo iſt

iſt es hauptſächlich der Erbpächter, welcher darunter leidet. Sein Pacht iſt nicht ſo, wie bey den bloßen Zeitpächtern, nur auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt, ſondern ſie dauert Zeit Lebens, und wird auf ſeine Nachkommen vererbet. Auch hat er von dem Eigenthümer deshalb keine Entſchädigung zu erwarten, indem alle Erbpächte ihrer Natur nach unveränderlich ſind, und dabey keine Erlaſſungen an dem einmal feſtgeſetzten Pachtzinſe Statt haben. Hieraus ergiebt ſich, daß das Widerſprechen oder die Einwilligung des Erbpachters der Sache den Ausſchlag giebt, und ohne die letztere nichts abgeſchloſſen, noch zu Stande gebracht werden kann. Doch darf auch der Eigenthümer hiebey nicht gänzlich übergangen werden. Dieſe Art von Pacht iſt erblich, und das Grundſtück bleibt in des Pachters und ſeiner Nachkommen Händen, ſo lange derſelbe das verglichene Pachtgeld richtig abführt; geſchieht dieſes aber nicht, ſo iſt es, wenn es auch gleich nicht ausdrücklich verabredet wäre, eine aus der Natur dieſes Contractes von ſelbſt folgende Bedingung, daß ein ſolches in Erbpacht gegebenes Grundſtück wieder an den Eigenthümer zurück fällt. Aus einem doppelten Grunde iſt ſolchemnach auch die Gegenwart des Eigenthümers nothwendig. Denn ihm iſt daran gelegen, daß nicht allein der Erbpachter durch eine übereilte Einwilligung in die etwa zu ſeinem Nachtheil von dem Gegner angetragenen Veränderungen, nicht, den ſchuldigen Pacht abzuführen, außer Stand geſetzet, ſondern auch das Grundſtück ſelbſt nicht deterioriret werde. Das erſte würde aus dem letztern am Ende nothwendig erfolgen, der Eigenthümer aber bey beyden Gefahr laufen. Indeſſen würde, vernünftige und billige Vorſchläge, woraus keins von dieſen beyden Stücken zu befürchten ſteht, bloß aus Eigenſinn zu verwerfen, ihm nicht nachzulaſſen, ſondern in ſolchem Falle lediglich auf die Erklärungen des Erbpachters

Rückſicht zu nehmen ſeyn. Denn nur in ſo weit, als das Grundſtück einer Deterioration unterworfen ſeyn möchte, gebührt ihm ein Recht in dergleichen Sachen hinzu zu treten.

Was die Gemeinheitsaufhebung in den zum Unterpfande verſchriebenen Grundſtücken betrifft: ſo würde in allen ſolchen Fällen ohne Unterſchied den Beytritt der hypothekariſchen Gläubiger zu erfordern, eine übertriebene Vorſicht ſeyn, wodurch der allgemeine Landescredit gar leicht geſchwächet werden könnte. Und wie ſehr würde nicht, da dergleichen in manchen Ländern ſehr oft vorfallen möchte, das ganze ſo heilſame Gemeinheitsaufhebungswerk dadurch erſchweret und gehemmet werden! Indeſſen können doch Umſtände vorkommen, welche es rathſam machen, daß auch die Gläubiger bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht gänzlich übergangen werden.

Titius z. B. iſt ſeiner vielen Schulden wegen, ſich in ein Creditweſen verwickelt zu ſehen, in Gefahr geweſen, er rettet ſich aber dadurch, daß er die gegenwärtige Hinlänglichkeit ſeines Vermögens darthut, und vermittelſt dieſer Nachweiſung ſeine billig denkende Gläubiger zur Einwilligung in einen auf einige Jahre dauernden Indult, beweget. Wenn nun, während dieſem Indulte, auf dem Landgute des Titius die Gemeinheiten aufgehoben, und dadurch verſchiedene Veränderungen veranſtaltet werden ſollen, ſo ſcheint es nicht unbillig zu ſeyn, wenn man den Gläubigern hievon ebenfalls Nachricht giebt, und ihnen wenigſtens nachweiſet, daß die auf dem Gute vorhabenden Veränderungen nicht zur Deterioration deſſelben gereichen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe Vorſicht nicht bey allen Kleinigkeiten, ſondern nur in wichtigen Fällen, wo der wahre Werth des Gutes wirklich gemindert werden kann, nöthig ſey.

Es geſchieht nicht ſelten, daß Gutsbeſitzer, die ſich in vorgedachten Umſtänden befinden, um ſich aus ihrer Verlegenheit zu ziehen, auf allerley wichtige Veränderungen fallen, und, um dieſes zu Stande zu bringen, öfters ein anderes anſehnliches Pertinenzſtück aufzuopfern bereit ſind.. Ihre dabey habende Abſichten ſind zwar gut, und ihre Umſtände wür-

würden in der That, wenn das vorhabende Werk wirklich ausgeführet werden könnte, dadurch verbeſſert werden, ſo, daß die Separationscommiſſarien, dazu die Hand zu bieten, kein Bedenken tragen. Allein, es ereignen ſich entweder bey der Ausführung einer ſolchen Veränderung Schwierigkeiten, welche man nicht hat voraus ſehen können, und wodurch das ganze Vorhaben vereitelt wird, oder es kann der Beſitzer die dazu erforderlichen Koſten nicht aufbringen, dergeſtalt, daß das ganze Werk entweder völlig liegen bleibt, oder doch nur ſehr unvollſtändig wird, Titius z. B. tritt, um einen wüſten Bruch von einigen 100 Morgen, woran ſein Nabar in der Aufhütung einen Antheil hat, urbar machen, und dadurch eine anſehnliche Kuhmelkerey anlegen zu können, dagegen einen anſehnlichen Theil von ſeiner nutzbaren Heide ab. Er vergräbt auch wirklich in dieſen Bruch einige 100 Rthlr. Es zeigt ſich aber entweder bey der Fortſetzung dieſes Werkes, daß das in dem Bruche wachſende Gras zu der vorhabenden Abſicht nicht tauglich ſey, oder es fehlt die benöthigte Baarſchaft, die Sache zu Stande zu bringen. Kurz, die ganze Verbeſſerung bleibt liegen, und die Anlegung der Kuhmelkerey iſt vereitelt. Unterdeſſen iſt die dagegen abgetretene nutzbare Heide von dem Gute weg, und der wahre Werth deſſelben in ſo weit dadurch verringert.

Ein jeder wird von ſelbſt einſehen, daß in dieſen und ähnlichen Fällen, den hypothekariſchen Gläubigern die Verfaſſung ihres gemeinſchaftlichen Schuldners, der ſich in vorbemeldeten Umſtänden befindet, nicht gleichgültig ſeyn könne, und es daher, ſie bey den Gemeinheitsaufhebungen darüber zu vernehmen, höchſt billig ſey. Der Bewegungsgrund, warum ſie in den Indult gewilligt hatten, beſtand in der ihnen nachgewieſenen Sicherheit, welche alſo auch ohne ihr Vorwiſſen nicht geſchmälert werden kann.

In andern Fällen hingegen, beſonders in ſolchen, wo es nicht auf die Abtretung eines zu dem Gute gehörigen Pertinenzſtückes, ſondern nur auf Auseinanderſetzung, Umtauſchung oder Theilung der vermengt liegenden Aecker und Hütungsplätze ankömmt, folglich unter der genauen Aufſicht verſtändiger und unparteyiſcher Commiſſarien keine Verkürzung oder Verminderung des Güterwerthes zu befürchten ſteht, würde dieſes nur zu unnöthigen Weitläuftigkeiten Anlaß geben, und dem Beſitzer, der doch noch allemal, in ſo weit es nur nicht zur Verminderung der ſeinen Gläubigern nachgewieſenen Sicherheit gereicht, die freye Diſpoſition über-

ſein Vermögen hat, nicht anders als ſehr ſchmerzlich fallen können.

Bey Berichtigung des Legitimationspunctes äußern ſich wohl in ſolchen Gemeinheitsfällen, wobey ganze Gemeinden einen Antheil haben, die meiſten Schwierigkeiten. Zuvörderſt ſind hiebey zween Fälle, in Anſehung des Gegenſtandes, worin die Gemeinheitsaufhebung vorgenommen werden ſoll, zu unterſcheiden. Dieſer Gegenſtand beſteht entweder in einem der ganzen Gemeinde gemeinſchaftlich zuſtehenden Grundſtücke, woran zugleich fremde Feldnachbarn ein gemeinſchaftliches Recht haben, wie dergleichen bey den Hütungsplätzen täglich vorkömmt, oder es iſt der Gegenſtand der Gemeinheitsauseinanderſetzung bereits unter die Mitglieder der Gemeinde dergeſtalt vertheilt, daß ein jeder ſeinen beſtimmten und abgegränzten Antheil davon hat, womit man hauptſächlich bey denjenigen Gemeinheitsaufhebungen, welche die Auseinanderſetzung der vermengt liegenden Aecker und Wieſen zur Abſicht haben, zu thun hat. In dem erſten Falle iſt es der allgemeinen Obſervanz gemäß, daß nur zwey Drittel von den Mitgliedern der Gemeinde, zur Einwilligung in die mit dergleichen Gegenſtänden vorzunehmenden Veränderungen erfordert werden. Und wenn ſolche Gemeinden vor der Commiſſion nicht ſelbſt erſcheinen, ſondern dazu einen Bevollmächtigten oder ſo genannten Syndicus beſtellen laſſen, ſo darf die dazu nöthige Vollmacht oder das Syndicat ebenfalls nur von zwey Dritteln der Gemeinde unterſchrieben werden; doch müſſen, zur Ausſtellung dieſes Syndicates, ſämtliche Mitglieder der Gemeinde vorgeladen worden ſeyn. Dieſe Vorſicht wird von den Rechtslehrern für ſo nothwendig gehalten, daß ſie auch nicht einmal die von den gegenwärtigen Mitgliedern für die abweſenden über ihre beyzubringende Genehmigung zu beſtellende Bürgſchaft gelten laſſen wollen. Eine ganz an-

andere Bewandniß hat es hingegen mit ſolchen Gegenſtänden, an welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde ſeinen beſtimmten und abgegränzten Antheil hat. Die Vernunft giebt es, daß hier ein jedes einzelnes Mitglied der Gemeinde bey der Gemeinheitsauseinanderſetzung mit ſeiner Nothdurft gehöret werden müſſe. Denn in einem gemeinſchaftlichen Eigenthume kann wohl die von dem geringſten Theile der Beſitzer verweigerte Einwilligung in ein darüber getroffenes Abkommen, durch den größten Theil ſuppliret werden; in einem Eigenthume aber, welches ein jeder für ſich beſitzt, kann die bloße Einwilligung der übrigen Mitglieder hiebey von keiner Wirkung ſeyn. Es ſind auch gemeiniglich bey dem Grundſtücke, welches die einzelnen Glieder einer Gemeinde beſitzen, nicht durchgehends einerley Umſtände vorhanden. Der eine beſitzt gute, der andere hingegen ſchlechte Aecker, eben ſo wie öfters die Grundſtücke des einen nahe belegen, des andern aber entfernt ſind. Alles dieſes macht es um ſo nothwendiger, daß ein jeder einzelner Beſitzer nicht allein mit vorgeladen, ſondern auch über ſeine Einwendungen vernommen werde, und daß ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung, in ſo weit ſein Beſitz mit einem wahren Eigenthume verknüpft iſt, nichts abgeſchloſſen werden kann.

Hievon aber iſt der Fall, wo es auf die Frage, ob die vermengt liegenden Aecker, Wieſen und andere Grundſtücke aus einander geſetzet, und einem jeden ſein Antheil beyſammen zugeſchlagen werden ſoll, ankömmt, billig auszunehmen. Sehr ſelten pflegt eine ganze Gemeinde hierüber einig zu ſeyn. Einige ſehen den damit verknüpften Nutzen zwar ein, und laſſen ſich daher die ihnen angetragene Auseinanderſetzung gefallen; andere hingegen ſind von ihren eingewurzelten Vorurtheilen nicht abzubringen, ſondern wollen ſchlechterdings in ihrer alten Verfaſſung bleiben. Wenn es nun

nun höchſt unbillig ſeyn würde, daß der vernünftige Theil der Gemeinde hierunter leiden, und des von der Gemeinheitsaufhebung zu erwartenden Nutzens durch die Widerſpenſtigkeit ihrer Mitbrüder verluſtig gehen ſollte, ſo muß auch hier die Einwilligung des größern Theiles der Gemeinde den Ausſchlag geben. Kurz, ſo lange noch bloß über die Frage, ob die Gemeinheit aufgehoben werden ſolle, oder nicht, geſtritten wird, iſt dieſes nach den Stimmen der meiſten Mitglieder zu entſcheiden. So bald es aber auf die Auseinanderſetzung ſelbſt ankömmt, können die Glieder der Gemeinde ſich unter einander durch Einſtimmung des größern Theiles nichts vergeben, ſondern ein jeder Beſitzer muß über die Entſchädigung wegen ſeiner abgetretenen oder veränderten Grundſtücke ſelbſt gehöret und vernommen werden.

Die Gemeinden auf dem Lande beſtehen gemeiniglich aus Bauern, Einhüfnern, Koſſaten und kleinen Ackerleuten, welche ihre Höfe und Nahrungen entweder eigenthümlich, oder als Laßgüter, oder unter der Leibeigenſchaft, beſitzen. Bey den zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen vorkommenden Gemeinheitsaufhebungen, muß, wie kurz vorher gezeigt worden iſt, ein jedes Mitglied der Gemeinde, unter was vor einem Titel auch das inne habende Grundſtück von demſelben beſeſſen wird, mit gegenwärtig ſeyn, und mit ſeiner Nothdurft über die vorhabenden Veränderungen gehöret werden. Hat es aber die Gemeinde überdem nebſt der Grundherrſchaft, oder auch für ſich allein, hiebey mit Fremden zu thun, ſo fragt es ſich, theils, ob und wie weit die Herrſchaft in dieſem Falle ihre Unterthanen vertreten könne, und theils, ob dieſe Vertretung dergeſtalt nothwendig ſey, daß ohne dieſelbe nichts ſicheres vorgenommen und abgeſchloſſen werden kann. Der Herrſchaft iſt vornämlich an dem Wohlſtande und Erhaltung ihrer Unterthanen, ſie

ſeyn

ſeyn von welcher Art ſie wollen, gelegen. Daß ſie alſo bey einer ſo wichtigen Handlung, wobey der Zuſtand der Unterthanen durch eine Uebereilung gar leicht verrücket werden kann, nicht ausgeſchloſſen werden mag, iſt eine natürliche Folge hievon. In Anſehung der ſo genannten Laßgüter, und derjenigen Grundſtücke, die von Leibeigenen beſeſſen werden, möchte dieſes wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn; allein, in Anſehung derjenigen Bauern, welche ihre Höfe erb- und eigenthümlich beſitzen, könnte es vielleicht bedenklich, und eine widerrechtliche Einſchränkung des dieſen Beſitzern zuſtändigen Eigenthumes zu ſeyn ſcheinen. Daß die Herrſchaft bey dieſer Art von Bauergütern kein abſolutes Recht zu widerſprechen, und dadurch die vorhabende Gemeinheitsaufhebung rückgängig zu machen, habe, iſt freylich nicht zu läugnen; indeſſen iſt ihr doch ebenfalls daran gelegen, daß auch dieſe Güter nicht in ſchlechtere Umſtände geſetzet werden. In ſo weit alſo eine Verkürzung oder Verſchlimmerung ſolcher Güter bey einer Gemeinheitsaufhebung möglich iſt, kann die Herrſchaft hierunter nicht übergangen werden; iſt aber dieſe nicht zu befürchten, ſondern vielmehr das Gegentheil davon offenbar, ſo mag auch auf ein bloß aus Eigenſinn herrührendes herrſchaftliches Widerſprechen bey dergleichen eigenthümlichen Bauergütern keine Rückſicht genommen, ſondern die Sache dem ungeachtet abgeſchloſſen werden.

Bey den meiſten Gemeinheitsauseinanderſetzungen kömmt es entweder auf eine Theilung der gemeinſchaftlichen Grundſtücke, oder auf Vertauſchung, auch wohl gar völlige Abtretung der vermengt liegenden Aecker, Wieſen, Waldungen und Hutungen, an. Daß ſo wenig das erſtere füglich geſchehen, als auch in den letztern Fällen eine richtige Entſchädigung, die doch bey dem Vertauſchen und Abtreten eigenthümlicher Grundſtücke die Billigkeit als nothwendig erfordert, beſtimmet

met und feſtgeſetzet werden könne, wenn nicht vorher die verſchiedene Größe und innere Güte der zu theilenden, zu vertauſchenden oder abzutretenden Gegenſtände gehörig ausgemittelt worden iſt, lehret ſchon die geſunde Vernunft. Ohne eine gründliche Vorbereitung dieſer beyden Hauptſtücke, kann in den Gemeinheitsaufhebungsgeſchäften niemals etwas gründliches und zuverläſſiges bewirket werden. Es haben daher die Commiſſarien, nachdem der Legitimationspunct gehörig berichtiget, und alle dabey vorkommende Zweifel aus dem Wege geräumet worden ſind, hierauf ihr vornehmſtes Augenmerk zu richten.

Der bloße Augenſchein und ein ungefährer Ueberſchlag iſt hiezu nicht hinreichend, ſondern man muß ſich der geometriſchen Ausmeſſung bedienen, wovon der Art. Acker=Meſſen, im I. Th. S. 325, fgg. das Nöthige beſaget. Es müſſen hiezu keine andere Landmeſſer, als nur ſolche, welche von einer geprüften und bewährten Geſchicklichkeit ſind, gebrauchet werden. Ein erfahrner und geübter Landmeſſer iſt in dieſen Fällen um ſo nöthiger, as es hier nicht bloß auf eine allgemeine Beſtimmung der Größe, ſondern, nach geſchehener Auseinanderſetzung, auch auf eine geſchickte Vertheilung der den Intereſſenten zugefallenen Grundſtücke ankömmt. Sowohl die Lage, als auch viele andere Umſtände mehr, müſſen dabey in Erwegung gezogen werden; hiezu aber iſt die Vermeſſungskunſt für ſich allein nicht hinreichend, ſondern es wird auch ein geübtes Auge und eine hinlängliche Beurtheilungskraft erfordert.

Man kann daher denjenigen nicht beypflichten, welche der Meinung ſind, daß nicht eben bey allen Gemeinheitsaufhebungen eine geometriſche Ausmeſſung nöthig ſey, ſondern man ſich dabey, zu Erſparung der Koſten, geſchickter Bauersleute, um die zu theilenden oder zu vertauſchenden Grundſtücke nach dem Landſtocke in ihrer Größe beſtimmen zu laſ-

laſſen, bedienen könne. Die Berechnung dieſes Landſtockes ſelbſt iſt ſelten richtig. Und wenn dieſes auch wäre, ſo kann man ſich doch von der Zuverläſſigkeit ſolcher Vermeſſungen nur bloß bey regulären Figuren verſichert halten; ſo bald aber das Grundſtück, deſſen Größe beſtimmet werden ſoll, in eine irreguläre Figur abweicht, hat dieſe ganze Vermeſſungskunſt ein Ende. Wollte man gleich hiergegen einwenden, daß dieſer Vorſchlag nur eigentlich auf ganz kleine Gegenſtände, wenn z. B. einige wenige Bauerhöfe unter ſich aus der Gemeinheit geſetzet werden ſollten, abziele: ſo wird derſelbe doch auch in ſolchen Fällen nicht Statt finden können. Denn da man bey der Unzuverläſſigkeit dieſer Vermeſſungsart niemals vor eine Verkürzung geſichert ſeyn kann, einem armen Bauer aber der Verluſt von ein Paar Morgen eben ſo wehe thut, als es einem reichen Gutsbeſitzer nahe geht, wenn er durch eine unrichtige Vermeſſung 50 und mehr Morgen einbüßen ſoll, ſo iſt offenbar, daß der daraus entſtehende Schade verhältnißmäßig allemal von gleicher Wichtigkeit ſey. Ueberdem macht die geometriſcht Vermeſſung, welche nach der eingeführten Gewohnheit morgen- oder hufenweiſe bezahlet wird, bey kleinen und geringen Grundſtücken auch nur wenige Koſten, und ſie bleibt daher in dieſen Fällen ebenfalls das beſte und ſicherſte Mittel.

Wenn die bey den Gemeinheitsauseinanderſetzungen auf ſo mancherley Art vorfallenden Entſchädigungen richtig, und, ohne daß ein Intereſſent vor den andern dabey verletzet werde, beſtimmet werden ſoll: ſo iſt dazu die Ausmittelung nicht allein der Größe, ſondern auch der innern Güte der zu theilenden oder zu vertauſchenden Grundſtücke nöthig. Die Beurtheilung der innern Güte gehört nicht zum eigentlichen Fache der Landmeſſer; wiewohl nicht zu läugnen iſt, daß Männer, welche auch hierin die gehörige Geſchicklichkeit beſäßen, hiezu vorzüglich brauchbar ſeyn würden. Es muß alſo die innere Güte der Grundſtücke von beſonders dazu beſtellten Sachverſtändigen abgeſchätzet werden. Eine ſolche Abſchätzung wird nach der Gerichsſprache der brandenburgiſchen Länder die Bonitirung genannt. Da die bey den Gemeinheitsaufhebungen vorkommenden Gegenſtände nicht alle von einerley

nerley Natur und Beſchaffenheit ſind, ſo werden auch nicht allein verſchiedene Sachverſtändige dazu erfordert, ſondern es muß auch bey der Bonitirung ſelbſt auf eine unterſchiedene Art verfahren werden.

Die gewöhnlichſten Gegenſtände ſind: Aecker, Wieſen, Fiſcherey, Waldungen und Hutungen. Die innere Güte der Aecker kann nicht beſſer als durch erfahrne Bauern und Aeckerwirthſchafter beurtheilet werden. Die Wieſen und Hütungsplätze werden am ſicherſten durch geübte Hirten und Schäfer abgeſchätzet; die Würdigung der in Gemeinſchaft ſtehenden Holzreviere aber, iſt ein Werk für erfahrne Forſtverſtändige. Die Separationscommiſſarien müſſen ſolchemnach vor allen Dingen Männer ausfindig zu machen ſuchen, die zu einem jeden dieſer verſchiedenen Gegenſtände die gehörige Geſchicklichkeit beſitzen, und von welchen ſie verſichert ſeyn können, daß ſie durch dieſelben eine genaue Nachricht von der wahren Güte und innern Beſchaffenheit der in Theilung kommenden Grundſtücke erhalten werden. Indeſſen bleibt es allemal eine Pflicht der Oeconomiecommiſſarien, die von dieſen Sachverſtändigen geſchehene Bonitirung zu revidiren, und inſofern ſie es für nöthig finden, zu rectificiren. Dieſes iſt inſonderheit alsdann nöthig, wenn von einem oder andern Intereſſenten die vorgenommene Bonitirung angefochten, und als unrichtig oder zweifelhaft verworfen werden will.

Die Aecker müſſen nicht allein nach ihrer innern Güte, ſondern auch nach dem Düngungszuſtande, worin ſie ſich gegenwärtig befinden, bonitirt werden. Denn, ſo wenig ein Ackerſtück von ſtarkem Boden gegen ein anderes von Mittel- oder ſchlechtem Boden vertauſchet werden kann, eben ſo wenig kann auch ein magerer und ſchlecht bedüngter Acker die Stelle eines fetten und wohlbedüngten erſetzen. In Anſehung der innern Ackergüte ſind nach dem gewöhnlichen Ackergebrauche,

brauche, weil ſonſt, wenn man hierunter die große Verſchiedenheit der Erdarten mit einer gewiſſen Genauigkeit verfolgen wollte, die Abtheilung derſelben ins Unendliche gehen würde, drey Claſſen anzunehmen, indem man zu der erſten den ſtarken, zu der zweyten den Mittel-, und zu der dritten den ſchlechten Acker rechnet. Was unter einem ſtarken, Mittel- und ſchlechten Boden verſtanden werde, iſt bereits im XI. Th. S. 311, angezeigt worden. Was den Düngungszuſtand der Aecker betrifft, ſo bringt an allen denen Orten, wo der Acker in 3 beſondere Felder eingetheilt iſt, und die gewöhnliche Brache gehalten wird, der Miſt in 9 Jahren ordentlicher Weiſe 6 Trachten, halb in der Winterung und halb in der Sommerung. Nach dieſen 6 Trachten kann man 4 Düngungsclaſſen, und zwar zur erſten, die erſte Tracht; zur zweyten, die zweyte und dritte Tracht; zur dritten, die vierte, fünfte und ſechste Tracht; zur vierten Claſſe aber denjenigen Acker, welcher entweder ganz mager, oder doch in länger als 9 Jahren keinen Miſt bekommen hat, rechnen. Bey einer jeden Bonitirung der Acker ſind alſo, in Anſehung der innern Güte, nach dem dieſelben entweder zum ſtarken, Mittel- oder ſchlechten Boden gehören, drey verſchiedene Claſſen zum Grunde zu legen, von welchem wiederum eine jede dieſer Claſſen, nach dem ſich der Acker in der erſten, zweyten, dritten, vierten, fünften und ſechsten Tracht, oder ganz mager befindet, eine vierfache Abtheilung erhält.

Es fragt ſich, ob es beſſer gethan ſey, die Sachverſtändigen zu Bonitirung der verſchiedenen Ackerſtücke aus dem Dorfe, worin die Gemeinheitsaufhebung geſchieht, ſelbſt zu erwählen, oder ſich dazu fremder aus der Nachbarſchaft genommenen Perſonen zu bedienen? Die Ackerverſtändigen des Dorfes ſelbſt ſind bey der Sache intereſſirt; und es ſcheint daher weit rathſamer und natürlicher zu ſeyn, daß man

zu einer ſolchen Bonitirung auswärtige Sachverſtändige, die von der ganzen Gemeinheitsaufhebung weder Schaden noch Nutzen haben, auserſehe, und ſelbige, zu deſto mehrerer Verſicherung, daß ihre Ausſage der Wahrheit gemäß ausfallen möge, mit einem körperlichen Eide belege. Allein, wer die unendliche Verſchiedenheit des Ackers kennt, der weiß auch, wie ſelbſt in ein und eben derſelben Gegend, der Acker an keinem Orte dem andern völlig gleich, ſondern die Güte deſſelben, der nahen Nachbarſchaft ungeachtet, von Ort zu Ort gar ſehr unterſchieden ſey. Der Ertrag allein kann bey dieſen Umſtänden die wahre innere Güte des Ackers beſtimmen; dieſer aber iſt natürlicher Weiſe den einheimiſchen und aus dem Dorfe ſelbſt genommenen Sachverſtändigen am beſten bekannt. Wollte man auch auf gedachte Umſtände keine Rückſicht nehmen, ſondern behaupten, daß auswärtige Sachverſtändige die innere Güte der Aecker eben ſo gut, als die einheimiſchen, beurtheilen könnten: ſo iſt doch ſolches in Anſehung des Düngungszuſtandes ſchlechterdings unmöglich. Wie weit die verſchiedenen Ackerſtücke bisher in Düngung erhalten worden ſeyn, und ob der Acker in der 2ten, 3, 4, 5 oder 6ten Tracht ſtehe, läßt ſich durch den bloßen Augenſchein nicht entſcheiden. Auswärtige Sachverſtändige ſind daher, hierunter etwas Gewiſſes zu beſtimmen, nicht im Stande, ſondern die deshalb nöthigen Nachrichten können und müſſen nur allein von den Einheimiſchen erwartet werden.

Um nun bey dieſer Sache auf der einen Seite dem Verdachte der Parteylichkeit zu entgehen, und auf der andern zu einer zuverläſſigen Nachricht von der wahren Beſchaffenheit der verſchiedenen Ackerſtücke, ſowohl nach ihrer innern Güte, als nach ihrem Düngungszuſtande, zu gelangen, ſcheint folgender, ſchon von verſchiedenen erfahrnen Separationscommiſſarien beliebter, Weg der bequemſte und ſicherſte zu ſeyn.

Da bey den meiſten Gemeinheitsaufhebungen, wo es auf die Separation der vermengt liegenden Aecker ankömmt, Herrſchaften und Unterthanen mit einander concurriren: ſo muß nicht allein die Herrſchaft, durch einen ihrer Wirthſchafsbedienten, die Güte und den Düngungszuſtand ihrer Ackerſtücke angeben laſſen, ſondern ein gleiches muß auch von einem jeden Beſitzer der Bauerhufen und Ackerſtücke geſchehen. Sind beyde Theile mit der geſchehenen Angabe zufrieden, ſo iſt weiter kein Zweifel vorhanden, warum nicht dieſelbe als richtig angenommen, und von dem jederzeit mit gegenwärtigen Landmeſſer in dem anzufertigenden Bonitirungsregiſter in ſolcher Art aufgeführet werden ſollte. Findet aber eine oder andere Angabe einen Widerſpruch, dergeſtalt, daß ſich die Intereſſenten darüber nicht vereinigen können, ſo muß ſolches von dem Landmeſſer in dem Bonitirungsregiſter angemerket, und zur Entſcheidung des Oeconomiecommiſſarius ausgeſetzt werden.

Bey dieſer Methode kann füglich die Bonitirung der Ackerſtücke mit deren Vermeſſung zugleich geſchehen. Da die Dorfſchaft, auf deren Feldmark die Vermeſſung geſchieht, ſchon ohnehin die zur Kette benöthigten Leute zu ſtellen ſchuldig iſt: ſo können dazu jederzeit diejenigen Perſonen, auf deren Ackerſtücke die Vermeſſung trifft, genommen werden; und von Seiten der Herrſchaft muß ebenfalls, zu Beobachtung guter Ordnung, ein dazu beſtellter Wirthſchaftsbedienter beſtändig mit gegenwärtig ſeyn. Solchergeſtalt werden nicht allein die doppelten Arbeiten des Landmeſſers, ſondern auch die, an auswärtige Sachverſtändige zu zahlenden, Tagegelder völlig erſparet.

Bey Abſchätzung der Wieſen und Hütungsplätze, fallen die Urſachen, warum bey den Aeckern von fremden Sachverſtändigen wenig zuverläſſiges zu erwarten ſteht, völlig hinweg. Ob auf den Wieſen gutes oder ſchlechtes Gras wächſt, ob ſie ein = oder zweyhauig ſind, ob reiche oder nur ſparſame Heuärnden davon zu erwarten ſtehen: dieſes ſind lauter Dinge, die offen-

 bar

bar vor Augen liegen, und von einem jeden, der die verſchiedenen Grasarten kennt, und, was zur Lage einer guten Wieſe erfordert wird, verſteht, ohne fernere Anweiſung beurtheilet werden können. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Hütungsplätzen. Ob ſelbige rein oder mit Moos bewachſen, ob es Anger- oder Heidehütung, ob ſie hoch oder niedrig liege, ob das darauf befindliche Gras dem Viehe geſund oder ſchädlich ſey, und ob die Weide ſich beſſer für die Schafe oder das Rindvieh ſchicke; alles dieſes ſind ebenfalls Dinge, die jedermann bey einem richtig eingenommenen Augenſcheine zu überſehen, und darnach den wahren Werth der zu theilenden, oder ſonſt aus einander zu ſetzenden Hütungen zu beſtimmen im Stande iſt. Bey dieſen Umſtänden iſt es alſo keine Nothwendigkeit, ſich mit einheimiſchen Sachverſtändigen, die, wenn die Sache nicht durch die Einwilligung der Intereſſenten, ſo wie bey den Aeckern vorgeſchlagen worden iſt, ausgeglichen werden kann, allemal den Verdacht einer Parteylichkeit wider ſich haben, abzugeben. Auswärtige erfahrne Männer hiezu zu nehmen, iſt daher der ſicherſte Weg.

Daß zur Bonitirung der Wieſen und Hütungen alte geübte Schäfer und Hirten die meiſte Geſchicklichkeit beſitzen, iſt ſchon oben beyläufig angemerkt worden. Inſonderheit kann man ſich hierin auf die Beſtimmungen der erſtern um ſo mehr verlaſſen, als ſie nicht allein, weil nicht alle Grasarten und Weiden für das Schafvieh gleich geſund und gedeihlich ſind, auf den Unterſchied derſelben weit genauer, als die Rindviehhirten, Acht geben, ſondern auch gemeiniglich bey den Heuärnden mit gebraucht werden, und dadurch die Beſchaffenheit der guten und ſchlechten Wieſen am beſten kennen lernen. Die noch wirklich in dem Orte, wo die Gemeinheitsaufhebung geſchieht, in Dienſten ſtehenden Hirten und Schäfer hiezu zu nehmen, iſt zwar aus

vor-

vorher angeführten Urſachen nicht rathſam; indeſſen thut man doch wohl, daß man, wo möglich, ſolche Leute dazu wählet, welche ehedem, wo nicht an dem Orte ſelbſt, doch wenigſtens in der Nachbarſchaft, eine Zeitlang den Schaf- oder Kuhviehheerden vorgeſtanden, und folglich die zu bonitirenden Wieſen und Hütungen auch ſchon aus eigener Erfahrung kennen gelernet haben.

Die Abſchätzung der Hütungsplätze kann eine doppelte Abſicht haben. Entweder ſoll, bey der Gemeinheitsauseinanderſetzung, die bisher gemeinſchaftlich geweſene Hütung unter die Intereſſenten, welche daran Theil gehabt haben, getheilet, und einem jeden ſein Antheil zur alleinigen Abnutzung, doch mit Vorbehalt des dem Eigenthümer an den Grund und Boden ſelbſt zuſtändigen Eigenthumes, zugeſchlagen werden; oder, es iſt die Anlage der Auseinanderſetzung dergeſtalt gemacht, daß man die einem jeden Intereſſenten zufallenden Plätze, mit dem völligen Eigenthume, und alſo auch beſonders mit dem Holze, womit die meiſten gemeinſchaftlichen Hütungsplätze bewachſen zu ſeyn pflegen, überlaſſen will. In dem erſten Falle ſind die auf dem zu theilenden Hütungsplatze befindlichen Reviere, nicht nach der baaren Abnutzung, ſondern bloß nach dem Verhältniſſe, ſo ſie in Anſehung der darauf befindlichen Weide gegen einander haben, zu taxiren. Man nimmt auch hier drey verſchiedene Claſſen an, und rechnet zu der erſten die gute, zu der zweyten die Mittel-, und zu der dritten die ſchlechte Hütung. Wie ſich nun eine Claſſe zu der andern verhalte, ſolches muß von den Sachverſtändigen beſtimmet, und dieſe Beſtimmung von dem Landmeſſer, mit Benennung der Reviere, in das Bonitirungsregiſter eingetragen werden.

Die Hütungsplätze ſind, wie bereits erinnert worden iſt, gemeiniglich mit Holz bewachſen. Die Natur der Sache aber giebt es, daß, wenn auch gleich der Boden

den ſelbſt von gleicher Güte wäre, doch auf einem ſtark bewachſenen Morgen Hütung weit weniger Gras als auf einem ſchwach bewachſenen, oder wohl gar auf einem Geräumte, befindlich ſeyn kann. Denn wo das Holz ſteht, kann kein Gras ſtehen. Auch wird auf ſtark bewachſenen Hütungen der größte Theil des Graſes durch die abfallenden Blätter, oder Kien- und Tannennadeln, unbrauchbar gemacht. Bey dieſen Umſtänden muß die Bonitirung der Hütungsplätze nicht bloß nach der innern Güte des Bodens, ſondern auch vornämlich nach der Maße, als dieſelben mehr oder weniger bewachſen ſind, geſchehen. Da aber die Beurtheilungskraft der gemeinen Leute, welche man zu dieſem Geſchäfte gebrauchet, ſich nicht allemal ſo weit zu erſtrecken pflegt: ſo iſt es eine Pflicht der Separationscommiſſarien, dieſelben hierüber gehörig zu inſtruiren, und ihnen den merklichen Unterſchied zwiſchen einer bewachſenen und geraumen Hütung, nach den davon angeführten Gründen, recht begreiflich zu machen; und da dieſer Unterſchied von Wichtigkeit iſt, dergeſtalt, daß bey deſſen Uebergehung gar leicht ein oder anderer Intereſſent beträchtlich verkürzet werden kann, ſo liegt beſonders den Oeconomiecommiſſarien ob, die auf ſolchen Hütungsplätzen geſchehene Bonitirung genau zu revidiren. Sind die Plätze von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie in geraume und bewachſene eingetheilet werden können, ſo iſt der ſicherſte Weg, daß jede dieſer beyden Arten beſonders bonitiret, dabey aber doch zugleich das Verhältniß der geraumen Hütung gegen die bewachſene, nach dem Unterſchiede der vorhin gedachten drey Claſſen, bemerket werde.

Kömmt es, nach dem erwähnten zweyten Falle, bey der Gemeinheits-Auseinanderſetzung, zugleich mit auf die Abtretung des völligen Eigenthumes an die Mithütungs Intereſſenten an: ſo iſt eine bloß nach dem Verhältniſſe, welches die verſchiedenen Hütungsreviere, ihrer

Güte

Güte nach, unter ſich haben, geſchehene Bonitirung hiezu nicht hinreichend, ſondern es muß auch bey einer jeden Claſſe, und für jeden Morgen, ein beſonderer baarer jährlicher Abnutzungswerth beſtimmet werden. Ganz natürlich iſt es, daß die Aufhütungintereſſenten die Abtretung des Eigenthumes, inſonderheit wenn die Hütungsplätze mit Holz bewachſen ſind, weil ſie kein Recht daran gehabt haben, nicht umſonſt verlangen können, ſondern dem Eigenthümer dafür eine proportionirte Vergütung wiederfahren müſſe. Dieſe Vergütung kann bey den mit Holz bewachſenen Hütungsplätzen nur auf zweyerley Art geſchehen. Die Aufhütungsintereſſenten behalten entweder den ihnen zugefallenen Hütungsantheil ganz und unverkürzt, und bezahlen dem Eigenthümer das darauf befindliche Holz nach ſeinem Werthe; oder ſie laſſen ſich den Werth des Holzes von ihren Hütungsantheilen abziehen, dergeſtalt, daß ſie ſo viel weniger Weide, als das darauf ſtehende Holz werth iſt, bekommen. Der erſte Fall iſt den wenigſten Schwierigkeiten unterworfen, indem dabey nichts weiter als eine billigmäßige Taxe des Holzes erfordert wird; allein, die Umſtände der Intereſſenten ſind nicht allemal von der Beſchaffenheit, daß er in Wirklichkeit geſetzt werden kann. Entweder kann der Eigenthümer das ihm zugehörige Holz, weil ſolches bey ſeinem Gute nicht im Ueberfluſſe vorhanden iſt, nicht miſſen, oder die Hütungsintereſſen ſind ſolches zu bezahlen nicht vermögend, haben auch öfters bereits einen hinlänglichen Vorrath von Holz und Waldung, daß es, ſich mit mehrern zu verſehen, ihren Umſtänden nicht gemäß iſt. Der zweyte Fall beſteht alſo, wenn die Abtretung der einem jeden Intereſſenten zuſtändigen Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthume geſchehen ſoll, darin, daß ſich ein jeder der an der Hütung Theil habenden, den Werth des Holzes von dem Werthe der Hütung abrechnen laſſe, und folglich ſo viel weniger

Hütung, als das Holz werth iſt, bekomme. Um dieſes nun auf eine legale Art zu bewirken, iſt nicht allein eine billigmäßige Abſchätzung des Holzes, ſondern auch eine Würdigung der Hütung nach ihrem baaren Ertrage nöthig. Und dieſes iſt eigentlich der Fall, in welchem die zu theilende Hütung nicht bloß verhältnißmäßig, ſondern nach einem gewiſſen baaren Ertrage eines jeden Revieres, abgeſchätzet werden muß. Nach dieſer Abſchätzung wird die Hütung zu Capital geſchlagen, und ſo viel, als das Capital des Holzes das Capital der Hütung überſchreitet, den an der Aufhütung Theil habenden von ihren, ihnen ſonſt zukommenden Revieren abgezogen.

In denen Fällen, wo es auf die Theilung oder Auseinanderſetzung gemeinſchaftlicher Waldungen ankömmt, iſt, wie bereits erinnert worden iſt, die Abſchätzung derſelben durch geſchickte und erfahrne Forſtverſtändige vorzunehmen. Man muß hiezu, ſo weit es nach der Lage des Ortes möglich zu machen iſt, Perſonen aus der Nachbarſchaft nehmen, indem dieſen ſchon vorher, nicht nur die Beſchaffenheit des Holzes, ſondern auch der mögliche Abſatz deſſelben, bekannt iſt. Stehen dieſe Forſtverſtändige bereits in landesherrlicher Pflicht und Dienſten, ſo iſt deren beſondere Vereidigung überflüſſig; bey adeligen Forſtbedienten hingegen iſt dieſelbe nöthig. Die Separationscommiſſarien müſſen dergleichen Forſtverſtändige mit der gehörigen Anweiſung, wie ſie bey der vorzunehmenden Holztaxe zu verfahren haben, verſehen; wobey in Anſehung der verſchiedenen Fälle ein Unterſchied zu machen iſt. Die aufzuhebende Gemeinheit hat entweder das Holz und die Waldung mit zum Gegenſtande, dergeſtalt, daß ſolches ehedem von den ſämtlichen Intereſſenten gemeinſchaftlich genutzet worden iſt; oder, es iſt auf den Holzplätzen nur die Hütung gemein, und das darauf befindliche Holz gehört allein dem Eigenthümer des Grundes und Bo-

Bodens. In dem letztern Falle ſoll das Holz, nebſt den eingetheilten privativen Hütungsrevieren, entweder den Intereſſenten käuflich überlaſſen, oder aber ihnen ſolches, wie kurz vorher beyläufig erwähnt worden iſt, von der Hütung abgerechnet werden. In einem jeden dieſer Fälle iſt die Holztaxe, und mithin auch die den Forſtverſtändigen zu ertheilende Inſtruction, auf eine andere Art einzurichten.

Bey allen dergleichen Holztaxen wird entweder nur auf die gegenwärtige Abnutzung, welche die abzuſchätzende Waldung nach den Umſtänden der Lage und des Holzdebites gewähren kann, geſehen, oder man richtet dabey ſein Augenmerk auch zugleich auf den künftigen Zuſtand der Waldung, und auf dasjenige, was bey einer gehörigen Schonung und Behandlung derſelben in der Folge daraus genommen werden kann. Bey der erſten Abſchätzungsart wird bloß auf das gegenwärtig zum Verkauf taugliche Holz, auf den jungen Aufſchlag und das nicht brauchbare Holz aber wenig oder gar nicht, geſehen. Bey der zweyten Art der Holztaxe hingegen bringt man auch den Aufſchlag und das junge Holz mit in Anſchlag. Bey der letztern Abſchätzungsart muß nothwendig der Werth der Waldungen weit höher, als bey der erſtern, zu ſtehen kommen. Zwar iſt alsdann, wenn die Waldung ſelbſt gemeinſchaftlich iſt, und als ſolche unter die Intereſſenten getheilet werden ſoll, eigentlich keine Taxe des Holzes nach dem baaren Ertrage nöthig, ſondern es dürfen, in ſolchem Falle, nur die in dem zu theilenden Walde befindlichen Holzreviere, in gewiſſen Claſſen nach dem Verhältniſſe, ſo ſie unter ſich haben, abgeſchätzet werden. Dasjenige, was oben, S. 195, fgg. von der Bonitirung der verſchiedenen Hütungsreviere geſagt worden iſt, findet auch hier Statt, und es wird in den meiſten Fällen hinreichend ſeyn, wenn man das gemeinſchaftliche Holz in gutes,

Mittel- und ſchlechtes abtheilt, und dabey genau anmerkt, wie ſich eins gegen das andere verhalte.

Es giebt indeſſen auch Fälle, wo eine Würdigung nach dem baaren Ertrage und Werthe, einer bloß verhältnißmäßigen vorgezogen werden muß, und wo, nach dieſer Abſchätzung, die Eintheilung der Gemeinheitswaldung unter die daran Theil habenden zu reguliren iſt. Bey dieſer Holztaxe iſt die vorerwähnte zweyte Art die ſicherſte. Denn die Intereſſenten haben ſchon vorher ein gemeinſchaftliches Eigenthum an der einzutheilenden Waldung gehabt; es iſt daher billig, daß ihnen ſolches auch bey der Eintheilung nach ſeinem wahren Werthe zugeſchlagen werde. Eben dieſe Art von Holztaxe findet auch alsdann Statt, wenn die Abſicht der Separationscommiſſion dahin geht, daß die an der Aufhütung Theil habenden ſich das auf den Hütungsplätzen befindliche Holz an der Hütung abrechnen laſſen ſollen. Nur allein in dem Falle, wenn die Intereſſenten das ſämtliche auf den Hütungsrevieren befindliche Holz gegen baare Bezahlung annehmen, iſt die oben erwähnte erſte Art der Holztaxen zu wählen; denn hier geſchieht ein wahrer Kauf und Verkauf des Holzes. Keinem Käufer iſt zu zumuthen, daß er, bey der zu erkaufenden Waare, ihren künftigen noch erſt zu hoffenden Werth bezahle, ſondern bloß die gegenwärtig mögliche Nutzung beſtimmt den Kaufpreis; mithin kann und muß auch in dem erwähnten Falle die Abſchätzung des von den Intereſſenten zu übernehmenden Holzes nur nach deſſen gegenwärtigen Zuſtande geſchehen, und es iſt alſo auf den jungen Zuwachs und Aufſchlag wenig oder gar keine Rückſicht zu nehmen.

Sollen bey den Auseinanderſetzungen die Holz- und Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthume, es geſchehe auf welche Art es wolle, überlaſſen und abgetreten werden: ſo pflegt dabey auch öfters in Anſehung der Jagdgerechtigkeit die Frage, ob ſolche mit an die

neuen

neuen Eigenthümer zu überlaſſen ſey, zu entſtehen. Iſt die Jagd ſchon vorher unter den ſämtlichen Intereſſenten gemeinſchaftlich geweſen, ſo iſt es wohl ganz natürlich, daß auch ein jeder auf ſeinen ihm zugefallenen Antheil den privativen Gebrauch davon behalte, und es wird alsdann, dieſelbe beſonders zu bonitiren und abzuſchätzen überflüſſig ſeyn. Hat aber nur der Eigenthümer während der Gemeinſchaft die Jagdgerechtigkeit beſeſſen, und es ſoll dieſe nunmehr bey der Auseinanderſetzung einem jeden Intereſſenten auf ſeinem Reviere mit zugeſchlagen werden, ſo erlangt derſelbe dadurch ein neues Recht, welches er vorher nicht gehabt hat. Es iſt daher billig, daß dem Eigenthümer deßhalb eine verhältnißmäßige Vergütung geſchehe; und in dieſer Abſicht muß allerdings auch von Sachverſtändigen eine Bonitirung der Jagd geſchehen. Da dieſes mit zu dem Fache der Forſtverſtändigen gehört, ſo kann bey der Bonitirung des Holzes auch zugleich die Jagd mit abgeſchätzet werden, damit wegen letzterer keine beſondere Koſten oder Umſtände verurſachet werden dürfen.

Was in Anſehung der Fiſchereyen, die man an vielen Orten ebenfalls in Gemeinſchaft antrifft, zu bemerken, und wie bey deren Bonitirung zu verfahren ſey, habe ich im XIII. Th. S. 696, fgg. angezeigt.

Iſt nun ſolchergeſtalt durch die Vermeſſung die Größe, und durch die Bonitirung die innere Güte der entweder zu theilenden, oder gegen einander zu verwechſelnden, gemeinſchaftlichen Grundſtücke auf die beſtmöglichſte Art ausgemittelt: ſo iſt dadurch der erſte Hauptſchritt zu dem Auseinanderſetzungswerke geſchehen. Alsdann, und nicht eher, befindet ſich die Sache in der Verfaſſung, daß die Separationscommiſſarien mit Zuverläſſigkeit Hand an das Werk legen, und die Hebung der ſo ſchädlichen Gemeinheiten zu Stande bringen können.

Die

Die Entwerfung eines auf Gerechtigkeit und Billigkeit ſich gründenden Planes, wie die vorhandene Gemeinheit am beſten und ſchicklichſten gehoben werden könne, iſt billig die erſte Bemühung, welche hierunter von den Commiſſarien, und überhaupt allen denjenigen, die ſich mit den Geſchäften der Gemeinheitsaufhebung, es geſchehe ſolches aus Pflicht oder Freundſchaft, abgeben wollen, zu erwarten ſteht. Bey Entwerfung dieſes Auseinanderſetzungsplanes, muß vornämlich auf die Lage, oder Nähe und Entfernung der Gegenſtände, nebſt ihrer, theils natürlichen, und theils von der Induſtrie erhaltenen innern Güte, geſehen werden.

Da die Nähe oder Entfernung in der Abnutzung eines Grundſtückes einen gar großen Unterſchied macht, ſo haben die Commiſſarien die Sache jederzeit dergeſtalt einzurichten, daß ein jeder Intereſſent den ihm zufallenden Antheil, ſo viel möglich, in der Nähe bekomme.

Unter den Gehülfen, die bey den Separationsgeſchäften gebrauchet werden, ſind es hauptſächlich die dazu verordneten Landmeſſer, welche die Lage der gemeinſchaftlichen Oerter, in Anſehung ihrer Nähe oder Entfernung, am beſten zu beurtheilen wiſſen; es kann daher der Separationscommiſſion nicht verarget werden, wenn dieſelbe den Landmeſſern wegen Entwerfung eines Planes, aus welchem beſonders die Lage der aufzuhebenden oder zu theilenden gemeinſchaftlichen Grundſtücke entnommen werden kann, den erſten Auftrag thut. Doch kann ein ſolcher von dem Landmeſſer angefertigter Entwurf die künftige Theilung nicht ſchlechterdings beſtimmen; ſondern es bleibt den Commiſſarien jederzeit frey, ja es iſt ihre Schuldigkeit, dergleichen Entwurf näher zu prüfen, durch eine aufs neue vorgenommene Beſichtigung gründlich zu unterſuchen, und, befundenen Umſtänden nach, abzuändern und zu berichtigen. Wie nun ein ſolcher Separationsplan

nichts weiter, als ein commiſſariſcher Vorſchlag iſt, welcher die Bedingungen enthält, wie die in Arbeit genommene Gemeinheitsſache auf die geſchickteſte Weiſe, zum Beſten der ſämtlichen Intereſſenten und ohne Jemandes Verletzung geſchehen könne: ſo müſſen die Commiſſarien ſolchen nunmehr entweder in Güte, oder nach dem vorgeſchriebenen Rechtswege, auszuführen und zu Stande zu bringen ſuchen. Damit aber die Parten ſowohl, als auch der künftige Richter, von der Billigkeit und Gerechtigkeit dieſes Separationsplanes, und daß die Sache auf keine andere und beſſere Art gehoben werden könne, gehörig überzeuget werden mögen, ſo iſt derſelbe nicht bloß auf eine dictatoriſche Art abzuſchaffen, ſondern ein jeder darin enthaltener Punct mit bündigen und der Sache angemeſſenen Gründen zu rechtfertigen. Dieſe Gründe werden den Commiſſarien, bey den anzuſtellenden gütlichen Verſuchen, in den Gemüthern der Intereſſenten den Weg bahnen, und ſie deſto ſtärker zur Annehmung eines auf ſo vernünftigen Gründen beruhenden Vorſchlages bewegen. Sie werden auch, wenn gleich die Güte, wegen einer beſondern Hartnäckigkeit eines oder andern Intereſſenten, nichts ausrichten ſollte, zur Aufklärung eines künftigen Richters, in den meiſtentheils ſehr verwickelten Gemeinheitsſachen, ſehr vieles beytragen.

Da nur zween Wege, den auf ſolche Art entworfenen Separationsplan in die Wirklichkeit zu ſetzen, nämlich eine gütliche und freywillige Einwilligung der Intereſſenten, oder eine richterliche Entſcheidung deſſelben, vorhanden ſind: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Commiſſarien vor allen Dingen zu einer gütlichen Behandlung unter den Parten ſchreiten müſſen. Die Sache bis zu einer richterlichen Entſcheidung kommen zu laſſen, iſt nur ein Nothmittel in ſolchen Fällen.

Wer ſich von ſeinen Bemühungen, die unter Händen habenden Sachen durch Vergleiche und ein gütliches

ches Abkommen zu Stande zu bringen, einen glücklichen Erfolg verſprechen will, muß 1) ſich zuvörderſt angelegen ſeyn laſſen, bey allen Parten eine Art des Zutrauens zu gewinnen. Das ſicherſte Mittel hiezu iſt wohl unſtreitig die Herablaſſung zu eines jeden Stande und Denkungsart. Um hierunter glücklich zu ſeyn, muß man die Schwäche derjenigen Perſonen, mit welchen man zu thun hat, ſorgfältig zu erforſchen befliſſen ſeyn, und ſeine Vorträge nach derjenigen Seite, wo die verſchiedenen Intereſſenten am leichteſten zu gewinnen ſind, einrichten. Oefters haben die Parten, wenn ſie auch gegen den entworfenen Separationsplan ſelbſt nichts einzuwenden wiſſen, doch einen gewiſſen Lieblingspunct, von welchem abzugehen ſie ſchwer zu bewegen ſind. Ob nun gleich nicht anzurathen iſt, daß die Commiſſarien den einmal mit gründlicher Ueberlegung entworfenen Plan, ohne wichtige Urſachen gänzlich verändern, und die Hauptbedingungen deſſelben über den Haufen werfen: ſo wird es doch allemal möglich ſeyn, einige kleine Umſtände deſſelben, mit Beybehaltung des Ganzen, zu ändern. Und da nicht alle Intereſſenten von einerley Eigenſinn und Vorurtheilen beherrſchet werden, ſo wird es aufmerkſamen Commiſſarien nicht ſchwer fallen, den vernünftigern Theil derſelben zur Nachgebung gewiſſer Kleinigkeiten, welche das Ganze in ſeinem weſentlichen Zuſammenhange laſſen, und worauf dennoch die andern beſtehen, zu bewegen. Die Commiſſarien, welche von ihren zur Stiftung eines Vergleiches abzielenden Bemühungen einen erwünſchten Erfolg haben wollen, müſſen 2) bey ihrem deshalb an die Intereſſenten gerichteten Vortrage, Ernſt und Freundlichkeit mit einander verbinden, und ein jedes dergeſtalt anwenden, wie es die Umſtände und Geſinnungen derjenige Perſonen, mit denen ſie es hierunter zu thun haben, erfordern. Bey Leuten von Stande iſt ein freundliches Zureden der ſicherſte Weg, wo-

wobey man doch allemal im Stande bleibt, ihnen die ſchlimme Seite der Sache, und was für Folgen bey Zerſchlagung des Vergleiches für ſie zu befürchten wären, unvermerkt zu erkennen zu geben. Bey gemeinen Leuten hingegen, inſonderheit den Bauern, wollen bloß freundliche Zuredungen nicht allemal hinreichend ſeyn, ſondern es muß, wenn die Sache einen gedeihlichen Ausgang gewinnen ſoll, faſt jederzeit Ernſt und Nachdruck gebrauchet werden. Je mehr Autorität ſich die Commiſſarien bey dergleichen Leuten zu geben wiſſen, und je ernſthafter beſonders die erſte Anrede an dieſelben ausfällt, je mehr wird dadurch der Weg zu einem glücklichen Vergleiche gebahnet. Iſt dadurch nur der erſte Eigenſinn gebrochen, ſo können Commiſſarii auch unter freundlichen Zureden die Sache ferner fortſetzen; und ein Bauer läßt ſich hernach, wenn ihm nur zuerſt gleichſam das Rauhe gezeiget worden iſt, auch durch gütliche Vorſtellungen lenken und zum Ziele bringen. Als eine nöthige Vorſicht iſt es 3) einem jeden, der in dieſem Fache arbeitet, zu empfehlen, daß er die Vergleichsunterhandlungen nicht mit allen Theilen zugleich, ſondern mit einem jeden beſonders, und in Abweſenheit der übrigen, vornehme. Die Erfahrung lehrt, wie ſehr gemeiniglich die Intereſſenten gegen einander aufgebracht zu ſeyn pflegen. Da es nun nicht unterbleiben kann, daß bey den Vergleichsunterhandlungen nicht dieſer oder jener die Gründe ſeines Rechtes zu behaupten ſuchen ſollte: ſo giebt ſolches, wenn beyde Theile gegenwärtig ſind, natürlicherweiſe zu einem öfters ſehr unangenehmen Wortwechſel Anlaß, und es geſchieht nicht ſelten, daß dadurch die Erbitterungen, welche die Commiſſarien zu heben ſuchen, nur noch immer mehr und mehr angeflammet werden. Auch können die Commiſſarien ſelbſt mit den Parten, wenn ſie beyſammen ſind, nicht ſo vertraut und offenherzig reden, als es wohl die Nothwen-

dig-

digkeit erfordert. Der Gegentheil ſucht ſich entweder die Worte der Commiſſarien, wenn ſie für ihn ſind, zu ſeiner noch mehrern Verhärtung zu Nutze zu machen, oder er ſchöpft, wenn etwas wider ihn geredet wird, deßhalb einen argwöhniſchen Verdacht gegen die Commiſſarien ſelbſt; beydes aber iſt den Vergleichsunterhandlungen hinderlich. Alles dieſes nun wird dadurch vermieden, wenn ein jeder Intereſſent beſonders vernommen, und einer nach dem andern vorgefordert wird. Auch iſt 4) nöthig, daß die Commiſſarien bey den Unterhandlungen einen anhaltenden und ununterbrochenen Fleiß beweiſen, ſich durch keine Schwierigkeiten abſchrecken laſſen, ſondern ihre Bemühungen mit allem möglichen Eifer und Nachdruck fortſetzen. Hat man es mit ganzen Gemeinden, und beſonders mit Bauern zu thun, ſo wird man gemeiniglich wahrnehmen, daß nur einige von der erſcheinenden Menge das Wort führen, die andern aber bloß Jaherren ſind, welche dasjenige, was ihre Anführer behaupten, blindlings bekräftigen. Hier iſt es nun eine Hauptregel, daß man ſich bey den Vergleichsunterhandlungen nicht mit der ganzen Gemeinde abgebe, ſondern hauptſächlich die Wortführer zu überzeugen und von ihrem Eigenſinne abzubringen ſuche; ſind dieſe nur gewonnen, und in das gehörige Geleiſe gebracht, ſo wird ſich der übrige Theil der Gemeine von ſelbſt bequemen. Vor allen Dingen müſſen die Commiſſarien darauf bedacht ſeyn, daß die einmal angefangenen Unterhandlungen nicht unterbrochen und in die Länge verſchoben werden, ſondern ſie müſſen, ſo lange nur noch Hoffnung zu einem Vergleiche übrig iſt, in ihren Bemühungen unermüdet fortfahren. Aus den abgebrochenen Unterhandlungen wird ſelten etwas. Denn eines Theils verlieren die Commiſſarien ſelbſt in der Zwiſchenzeit die Lebhaftigkeit der Begriffe und Eindrücke, welche ihnen von der Sache, wenn ſie ſolche mit gehörigem Eifer durchſetzen wollen, nöthig

nöthig ſind; und andern Theils entſtehen bey den Parteyen, unter dem Aufſchube der Sache, immer neue Zweifel und Hinderniſſe, wodurch der glückliche Ausgang von Zeit zu Zeit ſchwerer, und zulezt, wegen Anhäufung der vielen Bedenklichkeiten, faſt unmöglich wird. Iſt es daher mit der Vollziehung eines Vergleiches ernſtlich gemeint, ſo muß ſolches gleich in dem erſten dazu angeſetzten Commiſſionstermine geſchehen. Bey dieſem allen wird jedoch 5) voraus geſezt, daß durch den zu ſtiftenden Vergleich keinem von den Intereſſenten auf einige Art zu nahe getreten werde. Vornämlich hat man bey der Abwägung des in einem Vergleiche enthaltenen Nützlichen oder Nachtheiligen, auf dasjenige, was aus der Sache in künftigen Zeiten entſtehen kann, ſein Augenmerk zu richten.

Sind aber alle von den Commiſſarien angewandte Bemühungen fruchtlos, und iſt es denſelben, die Sache durch ein zu ſämtlicher Intereſſenten Zufriedenheit gereichendes gütliches Abkommen zu heben, unmöglich geweſen: ſo bleibt alsdann freylich nichts, als die traurige Nothwendigkeit, übrig, die Sache zum rechtlichen Spruch gehörig zu inſtruiren, und die ſämtlichen verhandelten Acten an die vorgeſetzte Inſtanz zur Entſcheidung einzuſchicken. Hiebey muß nun vor allen Dingen von den Oekonomiecommiſſarien der entworfene Separationsplan, wie oben erwähnt worden iſt, durch triftige Gründe unterſtützt, und deſſen Gerechtigkeit auf eine überzeugende Art nachgewieſen werden; die Juſtizcommiſſarien aber müſſen die Parten über ihre dagegen habenden Einwendungen und Gründe, warum ſie einzuwilligen Bedenken tragen, rechtlich und umſtändlich ad protocollum vernehmen. Solchergeſtalt wird der Richter in den Stand geſetzt, das unter den Parten ſtreitige einzuſehen und zu entſcheiden. Gegen die richterlichen Ausſprüche in Gemeinheitsſachen iſt zwar in den kön. preußiſchen Ländern noch eine Inſtanz zuge-

laſſen; zur Verkürzung in dergleichen Fällen aber hat nur allein der Appellant ſeine Beſchwerden umſtändlich anzuzeigen, die Erlaubniß, und alle fernere Schriftwechſel, welcher bey einer völlig inſtruirten Sache auch ohnedies nichts als unnöthige Weitläuftigkeiten und Verwirrungen verurſachen könnte, iſt gänzlich verboten.

Nachdem ich bisher die mit den Gemeinſchaftsaufhebungen verknüpften wichtigen Vortheile gezeigt, und die Richtſchnur zu einem vernünftigen Verfahren dabey nachgewieſen habe: ſo werde ich noch das vornehmſte von den bey Bearbeitung der Gemeinheiten ſelbſt vorkommenden verſchiedenen Vorfällen, nach der Anleitung des gründlichſten Schriftſtellers in dieſer Materie, des Hrn. Präſid. **von Benckendorf**, in ſeiner Oeconomia forenſis, in ein gehöriges Licht zu ſetzen ſuchen.

Da nicht alle Gemeinheiten von einerley Art ſind, ſo kann auch nicht alles, was in Gemeinheitsſachen vorkömmt, auf einerley Art tractirt, ſondern es muß, nach Verſchiedenheit der Umſtände, auch ein Unterſchied dabey gemacht werden. Der größte Theil der Gemeinheiten findet 1) zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn, 2) zwiſchen fremden Feldnachbarn, 3) zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, und 4) zwiſchen den Einwohnern eines Dorfs ſelbſt, Statt. Was

1. die Gemeinheiten zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn betrifft, ſo ſtehen dabey Aecker, Wieſen, Hutung, Fiſcherey, Holz, Jagd und Gerichtsbarkeit, durchgehends unter der verderblichen Gemeinſchaft. Die ganze Menge dieſer Gemeinheitsſtücke gleichſam in ein Chaos zuſammen werfen, und hernach theilen zu wollen, iſt gemeiniglich eine vergebene Mühe; nimmt man aber einen Gegenſtand nach dem andern vor, und behandelt jeden nach der Natur und Lage der Sache, ſo wird man weit eher zum erwünſchten Zweck gelangen.

Iſt

Iſt es möglich, und verſtatten es die Familien- und Vermögensumſtände der Intereſſenten, dieſelben dahin zu bewegen, daß einer dem andern ſeinen Antheil an dem gemeinſchaftlichen Gute käuflich überlaſſe, ſo iſt dieſes wohl unſtreitig die leichteſte und zugleich vollkommenſte Art dergleichen Gemeinheiten aus dem Grunde zu heben. An Bewegungsgründen die Parten zu dergleichen Kauf und Verkauf geneigt zu machen, kann es geſchickten Separationscommiſſarien nicht fehlen. Die Vernunft und die Natur der Sache giebt es, daß ein ſonſt getheiltes Gut, wenn es mit den übrigen Theilen deſſelben vereinbaret wird, einen weit höhern Werth, als es vor der Ergänzung gehabt hat, bekomme. Denn, ohne der vielen Unbequemlichkeiten zu gedenken, welche für den Eigenthümer, wenn er allein Herr im Dorfe iſt, offenbar hinweg fallen, wird ein jeder ſchon dadurch von der höhern Abnuzung eines ſolchen Gutes überzeugt ſeyn können, wenn er in Erwegung zieht, daß alle zur Wirthſchaft nöthige Leute, welche ehedem bey dem getheilten Gute in doppelter Anzahl nöthig waren, nunmehr nur einfach erfodert werden. Es kann daher auch ein Eigenthümer ſeinem Nachbar den ihm zuſtändigen Antheil des Gutes weit höher, als ein Fremder, bezahlen; er gewinnt dadurch nicht allein bey dem neu erkauften Gutsantheile, ſondern es wird auch ſein vorher im Beſitz gehabter Antheil, wenn er das Ganze zuſammen hat, offenbar verbeſſert. Wenn nun der eine das Gut ſeines Nachbarn mit einigen tauſend Thalern höher bezahlen, der andere aber von einem Fremden niemals ſo viel dafür bekommen kann: ſo wäre es der geſunden Vernunft zuwider, einen für beyde ſo vortheilhaften Vorſchlag, ohne gegründete Urſachen verwerfen zu wollen. Nichts als die bloße Unmöglichkeit kann diejenigen, welche dergleichen Gelegenheit, ſich aus einer nachtheiligen Gemeinheit zu ziehen, aus den Händen laſſen, rechtfertigen und entſchuldigen.

Weil es indeſſen, gedachtermaßen, nicht allemal möglich iſt, die Gemeinheiten unter den Dorfnachbarn durch einen Kauf und Verkauf gänzlich zu heben: ſo müſſen, um aus zwey Uebeln das geringſte zu wählen, gewiſſe Maßregeln, welche das Uebel der Gemeinheit vermindern, genommen werden. Auf den meiſten Landgütern iſt der Ackerbau eine der wichtigſten Wirthſchaftsrubriken; es folgt daher von ſelbſt, daß in demſelben die Einſchränkung des Eigenthums durch die Gemeinheit den größten Schaden anrichte, und mithin bey der Auseinanderſetzung die meiſte Aufmerkſamkeit verdiene. Dieſes mag denn auch mit Recht von den zwiſchen Dorfnachbarn obwaltenden Gemeinheiten behauptet werden, und es müſſen demnach die Separationscommiſſarien hauptſächlich die vermengt liegenden Aecker der verſchiedenen in einem Dorfe wohnenden Gutsbeſitzer gehörig aus einander zu ſetzen ſuchen. Es iſt in dieſer Abſicht nöthig, einige landwirthſchaftliche Wahrheiten voran zu ſchicken, welche in allen Fällen, wo es auf Auseinanderſetzung gemeinſchaftlicher Aecker ankömmt, zu eben ſo viel Grundſätzen dienen können.

1) Ein nahe liegender Acker kann weit beſſer und höher, als ein entfernter, ob ſie gleich beyde von einerley Güte ſind, genützt werden. Ein nahes Feld hat vor einem entfernt liegenden nicht allein in der Beackerung, ſondern auch in der Bedüngung, ſehr viele Vortheile voraus. Zu der Bearbeitung eines nahen Feldes werden weniger Leute und Geſpann, als bey einem entfernten, gebraucht; je weniger Koſten aber eine Sache verurſacht, deſto höher kann deren Abnutzung gerechnet werden. Auch die Bedüngung wird bey entfernt liegenden Aeckern weit beſchwerlicher, als bey den nahen; ja öfters macht die Entfernung, wenn ſie das wirthſchaftliche Verhältniß überſchreitet, das ganze Bedüngen unmöglich. Hiezu kömmt noch,

daß

daß ein nahe unter den Augen liegender Acker, ſowohl in Anſehung der Früchte, als auch der dazu nöthigen Bearbeitung, von dem Eigenthümer in einer viel beſſern und ſtetern Beobachtung und Aufſicht, als ein weit abliegender, gehalten werden kann. 2) Es iſt für einen jeden Landwirth, nicht allein in der Bearbeitung, ſondern auch in dem freyen Gebrauche der Felder ſelbſt, ſehr vortheilhaft, wenn er ſeinen ſämtlichen Acker in einem Schlage oder Folge beyſammen liegen hat. Eine öfters unter der Arbeit ſelbſt in der Witterung vorgefallene Veränderung macht es nothwendig, daß man eine auf einem Ackerſtücke angefangene Arbeit unterbrechen, und ſich auf ein anderes, für welches die unvermuthet eingefallene Wetteränderung weit bequemer iſt, mit Geſpann und Leuten begeben muß. Und wenn auch dieſes nicht iſt, ſo muß doch jederzeit, ſo bald die Arbeit auf einem Ackerſtücke vollbracht worden iſt, wieder ein anderes bezogen werden. Liegt nun der Acker des Eigenthümers nicht beyſammen, ſondern zerſtreut, ſo muß nothwendig dadurch in den Ackergeſchäften viele Verſäumniß und Aufenthalt verurſacht werden, dagegen dieſes alles, wenn ein Stück an dem andern liegt, vermieden, und ein großer Theil der zum Hin- und Herziehen zu verwendenden Zeit erſpart wird. Auch dieſes iſt eine Urſache, warum Beſitzer an einander liegender Felder weniger Geſpann, Leute und Koſten nöthig haben. Hienächſt gewährt auch das Zuſammenliegen der Aecker, in Anſehung des freyen und ungehinderten Genuſſes deſſelben, wichtige Vortheile. Auf Ackerſtücken, welche andere Nachbarn haben, und zwiſchen denſelben liegen, muß man ſich faſt beſtändig nach dem allgemeinen Dorfsgebrauche richten. Man darf weder zu der Zeit, die man für die bequemſte hält, ſäen und ärndten, wenn man ſich nicht allerley Schaden und Unfug von den angränzenden Nachbarn ausgeſetzt ſehen will, ſondern auch der Huf-

ſchlag und die ſonſt gewöhnliche Feldordnung hemmet den freyen Gebrauch der auf ſolche Art zerſtreut liegenden Ackerſtücke, dergeſtalt, daß man theils nicht den ganzen Umfang derſelben nutzen, und theils nicht diejenige Getreideart, welche man für die vortheilhafteſte hält, ungehindert bauen kann; wovon die Einſchränkung bey den in der Brache zu erzielenden Früchten zu einem Beweiſe dienen kann. Auf einem Felde hingegen, welches von andern Nachbarn abgeſöndert iſt, hat ein Eigenthümer überall freye Hand. Er kann ſäen und ärndten, wenn er will. Die Wahl der auf ſeinem Acker zu bauenden Früchte ſteht in ſeiner Willkühr; und wenn er auch ſeinen ganzen Acker zum Fruchtanbau anwenden wollte, ſo darf ihn Niemand daran hindern. Beſonders zeigt ſich der Vortheil der in einer Folge beyſammen liegenden Ackerſtücke alsdann, wenn auf denſelben ſchlafende Verbeſſerungen vorhanden ſind. Bey vermiſchten Aeckern iſt daran nicht zu gedenken; ſobald aber ein Beſitzer ſein Feld beyſammen und in einem Striche liegen hat, kann er auf alles, wodurch ſeine Ackerſtücke in einen nutzbaren Stand geſetzt werden können, bedacht ſeyn, und es darf ihn auch hier Niemand daran hindern. Des großen Nutzens, der, außer dieſem allen, auch in Anſehung der Feldhütung, aus dem Zuſammenliegen der Aecker entſteht, wird weiter unten Erwähnung geſchehen. 3) **Der Verluſt eines guten Ackers, kann durch den Erſatz eines ſchlechten, wenn es auch in verhältnißmäßiger Quantität geſchieht, nicht füglich entſchädigt werden.** Wenn gleich Jemanden für einen Morgen guten Acker, den er vorher gehabt hat, vier Morgen ſchlechter zugeſchlagen werden, und er dadurch, dem Augenſcheine nach, überflüſſig entſchädigt wird, weil auch ein ſchlechter Acker durch eine fleißige Cultur beſſer und tragbarer gemacht werden kann: ſo wird doch dem Intereſſenten, dem dieſes widerfährt, bey ſeinem neuen

vier=

viermal größern Eigenthume, auch zugleich eine vierfach größere Laſt der Arbeit und Ackerkoſten zugeſchoben, indem die Beſtellung eines ſchlechten Ackers eben ſo viel, und öfters noch mehr Mühe und Arbeit, als ein guter und ſtarker Boden, erfodert. Wenn man nun hiebey in Erwegung zieht, daß ein ſchlechter Acker dem Mißwachſe weit eher, als ein guter, ausgeſetzt iſt, und es daher nicht ſelten geſchieht, daß durch deſſen Ertrag kaum die Beſtellungskoſten gewonnen werden: ſo iſt offenbar, daß eine ſolche Entſchädigung allemal gefährlich und faſt niemals hinlänglich ſey. Daß es bey dieſer Art der Entſchädigung nicht wohl ohne Verkürzung ablaufen könne, erhellet unter andern auch daraus, daß derjenige, der vorhin nur 1 Morgen in Düngung zu erhalten hatte, nunmehr 4 Morgen bemiſten ſoll. Hat er ſein Feld vorher alle 6 Jahr bedüngen können, ſo iſt er ſolches jetzt nur alle 24 Jahr zu thun im Stande. Und wenn dieſes, nach wirthſchaftlichen Grundſätzen, ſo viel als nichts heißt, ſo folgt daraus ganz natürlich, daß er nur den vierten Theil ſeines neu bekommenen Ackers in Dünger halten, die übrigen drey Theile aber auf immerwährend mager und ungemiſtet laſſen muß, und mithin auch von dieſen wenig oder gar keinen Nutzen zu erwarten hat.

Daß bey Auseinanderſetzung der vermengt liegenden Aecker eine nach der Gerichtsſprache ſogenannte Ausgleichung in quali & quanto gar nicht Statt finden könne, will ich zwar nicht behaupten. Es können auch hier Fälle vorkommen, wo ſolches ohne Verletzung der Intereſſenten möglich iſt; indeſſen muß doch jederzeit mit vieler Behutſamkeit dabey verfahren werden. Eine ſolche Vertauſchung ſchlechterer Aecker gegen beſſere, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, iſt nur allein bey einem guten Mittelboden [gegen] einen ſtarken möglich. Wer aber einen ſchlechten, zur dritten Claſſe gehörigen Acker gegen einen ſtarken oder Mittelboden annehmen ſoll, kommt dabey offenbar zu kurz. Denn, wenn auch alles dasjenige, war kurz vorher hievon geſagt worden iſt, in keine Betrachtung gezogen würde, ſo leidet der vorige Beſitzer eines guten Ackers,

bey ſolcher Vertauſchung, doch wenigſtens in Anſehung der Sommerfrüchte, die von einem ſchlechten Boden nur in geringem Maße zu erwarten ſind, zur Erhaltung eines Landwirthes aber ſehr viel, ja öfters das meiſte beytragen, unendlich.

Wenn nun, nach vorſtehenden Grundſätzen, unter herrſchaftlichen Dorfnachbarn eine ſchickliche und gerechte Ackertheilung oder Auseinanderſetzung vorgenommen werden ſoll, ſo muß dieſelbe dergeſtalt eingerichtet werden, daß ein jeder ſeinen ſämtlichen Acker nicht allein in einer Folge beyſammen, ſondern auch in einer nahen und ihm bequemen Lage, erhalte. Da die Ackerſtücke gemeiniglich ſowohl in Anſehung der Herrſchaften, als auch der Bauern, unter einander vermengt zu liegen pflegen, ſo iſt nöthig, die herrſchaftlichen ſowohl als auch die Bauernäcker zu ſepariren, da denn nicht allein eine jede Herrſchaft, ſondern auch jeder Bauer ſeinen Acker an einem Orte angewieſen bekömmt. Der Herrſchaft pflegt man, ſo viel möglich, ihr Feld in ſolcher Lage zuzuſchlagen, daß ſie unmittelbar von ihren Meierhöfen, und ohne erſt durch das Dorf treiben oder ziehen zu dürfen, dahin kommen könne; ſo wie auch den Bauern ihre Felder nach derjenigen Seite, wo die meiſten derſelben wohnen, anzuweiſen, am ſchicklichſten iſt, damit ſie ſolche ebenfalls von ihren Höfen, und ohne erſt den herrſchaftlichen Grund und Boden berühren zu dürfen, beziehen können. Wenn dieſes alles auf jetzt gedachte Art geſchehen ſoll, ſo muß die Lage des Dorfes dazu ſelbſt die Hand bieten, und dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß die herrſchaftlichen Meierhöfe nicht mitten im Dorfe, ſondern nach dem Felde zu, gelegen ſeyn, der größte Theil der Bauern auch die Höfe und Wohnungen nur auf der einen Seite des Dorfes habe. Allein, nicht nur eine widrige Lage des Dorfes und der adelichen Meierhöfe macht öfters eine ſolche vollkommene Ackerſeparation ſchwer, ſondern es ereignen ſich auch verſchiedene andere Hinderniſſe, die ſich

ſich derſelben entgegen ſetzen. Ein jeder der herrſchaftlichen Dorfnachbarn kann ſeinen ſämtlichen Acker nur alsdann in einem Striche und in einer bequemen Lage beyſammen bekommen, wenn die Güte des Ackers auf dem ganzen Felde von einerley Beſchaffenheit, wenigſtens nur in geringem Maße von einander unterſchieden iſt. Nur ſelten aber trifft man eine ſolche Gleichheit des Bodens auf einem Landgute an. Da es nun bey allen Gemeinheitsſeparationen eine unveränderliche Grundregel iſt, daß ein Jeder dasjenige, was er an einem Orte abtritt, an einem andern in eben der Größe und Güte, als er es vorhin beſeſſen hatte, wieder bekommen muß, eine Ausgleichung in quali & quanto aber in Anſehung des Ackerbaues, wie oben gezeigt worden, ſehr gefährlich iſt: ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß auf Feldmarken von merklich ungleicher Ackergüte eine ſolche Einrichtung, daß ein jeder von den herrſchaftlichen Dorfnachbarn ſeinen Acker in einer Folge beyſammen bekomme, ſehr ſchwer zu bewirken ſey. Kann nun zwar, bey ſolcher Verſchiedenheit der Ackergüte, die Eintheilung der Felder nicht auf die vollkommenſte Art zu Stande gebracht werden, ſo iſt doch deshalb die ganze Auseinanderſetzung nicht zu unterlaſſen. Das ſicherſte Mittel hiebey iſt, daß man den guten und ſchlechten Acker von einander abſöndere, und einem Jeden ſowohl an den guten, als ſchlechten, ſeinen zukommenden Antheil, ſo viel er nämlich vor der Separation daran gehabt hat, zutheile. Hiebey kann nun zwar nicht ein Jeder ſeinen ſämtlichen Acker in einer Folge beyſammen bekommen; indeſſen wird doch, denſelben in zwey Schlägen, wovon der eine aus gutem und der andere aus ſchlechtem Boden beſteht, beyſammen zu erhalten, gar wohl möglich ſeyn. Und auch dieſes wird ſchon, in Vergleichung der vorigen unendlichen Vermengung der Ackerſtücke, großen Nutzen ſtiften. Der beſte Acker liegt gemeiniglich nahe am Dorfe,

ſe, der ſandige aber mehr entfernt; es wird daher an den meiſten Orten, wenn gleich die Intereſſenten, anſtatt eines Schlages, ihren Acker in zwey Schlägen annehmen müſſen, dennoch die im Vorhergehenden empfohlne nahe und bequeme Lage für eines jeden Antheil noch immer möglich zu machen ſeyn. Dieſes verſteht ſich nun bloß von dem Falle, wenn auf einer Feldmark ganze Feldabtheilungen, oder ſonſt große Reviere, von merklich unterſchiedener Güte ſind; alsdann iſt kein anderer Weg, als die vorgeſchlagene Abſönderung des guten und ſchlechten Ackers, möglich. Sonſt aber nimmt man faſt auf allen Landgütern wahr, daß auch auf den in einem Schlage liegenden Feldern ein Ackerſtück vor dem andern bald ſtärker, bald ſchwächer, fällt, ja auf einem und eben demſelben Ackerſtücke trifft man öfters Boden von verſchiedener Güte an. Bey den Bauern und kleinen Ackerleuten, welche überhaupt nur wenigen Acker beſitzen, kann dieſe Verſchiedenheit, wie ich unten bey Gelegenheit der Auseinanderſetzungen zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen zeigen werde, nicht auſſer Acht gelaſſen und übergangen werden; denn einem Bauer kann es bey ſeinen 1 oder 2 Hufen nicht gleichgültig ſeyn, wenn er auch nur 5 oder 6 Morgen an ſchlechtem Acker mehr, als er ſonſt gehabt hat, bekömmt. Allein, unter herrſchaftlichen Dorfnachbarn, wo ein Gutsantheil öfters 10, 12 und mehrere Wiſpel in einem Felde ausſäet, iſt eine ſolche faſt nirgends zu vermeidende Ungleichheit der Ackergüte nicht wichtig genug, daß deshalb das ganze Werk unterbleiben ſollte. Fallen auch gleich auf einen herrſchaftlichen Gutsantheil 40 bis 50 Morgen mehr an ſchlechten Acker, als vorher dabey geweſen ſind: ſo wird ſich doch dieſer Unterſchied durch eine Zulage ganz füglich entſchädigen laſſen, ohne daß davon die oben bemerkten übeln Folgen zu befürchten ſtehen; und wenn auch dieſes nicht wäre, ſo wird doch dieſer kleine Verluſt durch die künf-

tige

tige bequemere Lage der Aecker gar reichlich erſetzt; wie denn auch außerdem ein ſolcher bey den Ackerſtücken ſelbſt in der Güte wahrgenommener Abfall nicht beträchtlich zu ſeyn pflegt.

Daß die Intereſſenten den ehedem beſeſſenen Acker bey der Auseinanderſetzung nicht allein in eben der innern Güte, ſondern auch in eben demjenigen Düngungszuſtande wieder bekommen müſſen, iſt ebenfalls eine Grundregel, welche die Separationscommiſſarien jederzeit vor Augen haben müſſen. Bey den Ackerſeparationen zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen iſt auch hierauf, beſonders in Anſehung der Bauern, auf das genaueſte zu halten; denn ein Bauer kann, wegen ſeines ſchwachen Viehſtandes, wenn er, anſtatt ſeines fetten und wohlbedüngten Ackers, einen magern und ausgeſogenen bekömmt, unmöglich dabey beſtehen; und ſich hierunter durch eine künſtliche Düngung zu helfen, iſt für ihn zu koſtbar. Einem herrſchaftlichen Dorfnachbar kann zwar auch nicht zugemuthet werden, daß er ſeinen wohlbedüngten Acker gegen ein ganz mageres Feld weggeben ſoll, ſondern es muß ihm ebenfalls, wenn die Sache in das Ganze geht, deshalb eine billigmäßige Entſchädigung widerfahren, allein, bey einer Ausſaat von der kurz vorher erwähnten Größe, ſind 20 bis 30 Morgen mehr oder weniger fetter Acker eine Kleinigkeit, wodurch ſich die Separationscommiſſarien, wenn ſich ſonſt keine wichtige Hinderniſſe darſtellen, nicht irre machen laſſen dürfen, indem ſolches durch die künftige bequemere Lage ſchon für ſich genug entſchädigt iſt. Nur muß die Sache nicht ins Große gehen, und der daraus erwachſende Schade muß nicht die durch die bequemere Lage gewonnenen Vortheile überwiegen.

Der zweyte Gegenſtand, der bey den Gemeinheitsaufhebungen zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn vor-

vorzukommen pflegt, beſteht in der Hutung. Die Ackergröße, welche ein jeder Intereſſent beſitzt, iſt unſtreitig auch die zuverläſſigſte Richtſchnur, nach welcher ihm ſein an der gemeinſchaftlichen Hutung habender Antheil zur allgemeinen Abnutzung zugeſchlagen werden muß: weil die Hutung mit dem Viehſtande in einem Verhältniſſe ſteht, der Viehſtand aber durch den Umfang des Ackerbaues beſtimmt wird.

Die zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn zu theilende Hutung beſteht theils in der auf der Feldmark bisher gemeinſchaftlich geweſenen Weide, und theils in beſondern Hutungsplätzen. In Anſehung jener iſt nichts natürlicher, als daß ein jeder von den Dorfnachbarn mit ſeinem Viehe auf ſeinem Acker bleibe. Hiedurch wird nicht allein der ſo eben, wegen richtiger Eintheilung der Hutungen angenommene Grundſatz auf das vollkommenſte beobachtet, ſondern es gereicht ſolches auch den Herrſchaften ſelbſt zu einem ganz beſondern Vortheil, indem ſie bey einer ſolchen Verfaſſung in ihrem Ackerbaue durch fremde Heerden nicht mehr geſtört noch eingeſchränkt werden, auch ihr Gras für ihr Vieh überall, wo ſie es am zuträglichſten erachten, ohne, daß ihnen ſolches von den Nachbarn werde weggehütet werden, befürchten zu dürfen, ſchonen laſſen können. Und iſt die Theilung der Aecker auf die oben, S. 216. erwähnte vollkommene Art möglich geweſen, dergeſtalt, daß ein jeder herrſchaftlicher Dorfnachbar ſeine Felder unmittelbar von ſeinem Hofe aus betreiben kann, ſo fallen auch dadurch alle gemeinſchaftliche Viehtriften von ſelbſt hinweg, welche ſonſt noch immer eine Gelegenheit zu mancherley Verdruß und kleinen Zänkereyen zu hinterlaſſen pflegen.

In Anſehung des Rindviehes hat eine ſolche Einrichtung an keinem Orte, wo der Acker getheilt wird, das geringſte Bedenken; eine ganz andere Bewandtniß hat es hingegen mit den Schäfereyen, wodurch gemeinig-

niglich, wie ich weiter unten mit mehrern zeigen werde, den Gemeinheitsaufhebungen die meiſten Hinderniſſe, daß ſie nicht auf die vollkommenſte Art zu Stande zu bringen ſind, in den Weg gelegt werden. Sind außer der Feldmark noch anderweitige hinlängliche Abtriften und Schafhutungen auf einem Landgute vorhanden, ſo daß die Weide auf dem Felde nur als eine Beyhülfe anzuſehen iſt, ſo kann es auch in Anſehung der Schäferey dabey bleiben, daß ein Jeder nur ſeinen eigenen Acker behüte. Da, wie aller Viehſtand, alſo auch der Schafviehſtand, mit der von einem Jeden in Beſitz habenden Ackergröße in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen muß, ſo iſt, bey dieſer Verfaſſung, an der Erhaltung der Schäfereyen um ſo weniger zu zweifeln, als die Feldhutung von vernünftigen Schäfern gemeiniglich nur für die Mutterſchafe beſtimmt bleibt, der gelte Haufen aber ſeine hinlängliche Nahrung auf den übrigen Hutungsplätzen findet. Allein, es giebt Landgüter, wo die Schäfereyen außer der Feldhutung entweder gar keine, oder doch nicht hinlängliche anderweitige Triften und Hütungsplätze haben. An ſolchen Orten nun iſt ein Unterſchied, ob, außer den herrſchaftlichen Dorfnachbarn, auch noch Bauern und andere Ackerleute befindlich ſind. Sind keine Bauern, und alſo auch keine beſondere Bauerfelder vorhanden, oder dieſe doch nur von geringer Beträchtlichkeit, ſo kann, der fehlenden anderweitigen Triften ungeachtet, dennoch mit den Schäfereyen ſolche Einrichtung gemacht werden, daß ein Jeder damit, ohne des Nachbarn Feld betreten zu dürfen, auf ſeinem eigenen Acker bleibe; denn alsdann ſind ſolche unter den herrſchaftlichen Dorfnachbarn getheilte Güter als zwey beſondere Güter anzuſehen. Wie nun ſonſt ein jedes Landgut ſein Vieh und Schäferey auf ſeinem eigenen Grunde und Acker erhalten kann und muß: ſo iſt dieſes auch auf einem ſolchen ſeparirten Gute, wofern nur die Schäfereyen verhältniß-

mäßig

mäßig ſind, nicht unmöglich. Iſt hingegen ein Landgut mit vielen Bauern verſehen, ſo daß öfters der ganze Bauernacker weit mehr, als der herrſchaftliche beträgt, ſo läßt ſich die Sache ohne große Verletzung der Herrſchaften, nicht füglich auf gedachte Art einrichten. Die Schäfereygerechtigkeit, welche die Herrſchaft beſitzt, erſtreckt ſich auch auf die Bauernäcker. Da nun bey der Auseinanderſetzung der herrſchaftlichen Dorfnachbarn unter ſich, auch zugleich die Bauern, welche gemeiniglich überall mit unter vermengt zu ſeyn pflegen, nothwendig mit beyden ſeparirt werden müſſen: ſo würde wenn ein jeder Theil mit ſeinen Schafen nur auf ſeinem Acker bleiben ſollte, die Herrſchaft dadurch ihrer ganzen Schäfereygerechtigkeit auf der Unterthanen Aecker verluſtig gehen. Bey einem Landgute von dieſer Verfaſſung alſo, werden die Commiſſarien in Anſehung der Schafe, auf keine Aufhebung der gemeinſchaftlichen Feldhütung antragen können, ſondern es darunter, bey den Bauern ſowohl, als auch unter den herrſchaftlichen Dorfnachbarn, bey dem alten Herkommen laſſen müſſen. Könnten und wollten ſich auch die herrſchaftlichen Dorfnachbarn unter ſich dahin vereinigen, daß ein Jeder mit ſeiner Schäferey auf ſeinem Acker bleibe, und ſie nur das Bauerland ferner gemeinſchaftlich zu behüten fortführen, ſo würde ihnen dieſes zwar in dem Falle, daß die Bauern ſelbſt, Schafe zu halten, nicht berechtigt waren, ſehr vortheilhaft werden können, den Bauern aber zu deſto mehrerer Beſchwerde gereichen. Da auch an den meiſten Orten die Bauern nebſt den Herrſchaften eine gewiſſe Anzahl Schafe zu halten, und dieſelben überall mit und neben dem herrſchaftlichen Schafviehe zu weiden berechtigt ſind, ſo ergiebt ſich daraus offenbar, daß ſolches die vorerwähnte Art eines Separationsvergleiches ganz unmöglich mache. Denn, wenn gleich die Herr-

ſchaften

ſchaften ſich ihre Felder unter einander ſchonen wollten, ſo kann doch ſolches in Anſehung der Bauerſchafe nicht Statt finden, indem dieſe auf den herrſchaftlichen Aeckern eben ſo wohl geduldet werden müſſen, als die Bauern den herrſchaftlichen Schafen auf ihrem Felde die Weide zu geſtatten ſchuldig ſind. Es müſſen daher vernünftige Commiſſarien die in ſolchem Falle nothwendige Beybehaltung der gemeinſchaftlichen Schafhütung, ſo viel als möglich, für die Intereſſenten weniger ſchädlich zu machen ſuchen, wozu ihnen die Einſchränkung wegen der ſo nachtheiligen Saatbehütung mit den Schafen, wovon ich weiter unten ſprechen werde, erwünſchte Gelegenheit giebt.

Was die beſondern Hütungsplätze betrifft, ſo ſind dieſelben zwiſchen den herrſchaftlichen Dorfnachbarn und den Bauern, in ſo fern dieſe ebenfalls eine Hutgerechtigkeit daran gehabt haben, gleichmäßig nach der oben bemerkten Ackergröße einzutheilen. Dergleichen beſondere Hütungsplätze ſind entweder raum, oder mit Holz bewachſen. Bey jenen muß eine Berechnung nach dem Verhältniſſe der Ackergröße, die ein jeder beſitzt, vorher gehen, indem ſolche den Grund zu der vorzunehmenden Theilung legt. Da aber, wie ich bald mit mehrern zeigen werde, auch das Holz unter die herrſchaftlichen Dorfnachbarn getheilt, und die deshalb obgewaltete Gemeinſchaft gehoben werden muß, ſo iſt es der natürlichſte Weg, daß auch ein jeder auf den ihm zugefallenen Holzrevieren die Hütung behalte. Hat aber ein oder der andere Theil eine beſſere Art des Holzes, folglich auch einen geringern Umfang deſſelben erhalten, ſo muß die darin befindliche Hutung ebenfalls nach einer richtigen Bonitirung ausgeglichen werden.

Bey allen Gemeinheitsauseinanderſetzungen zielt, wie ſchon mehrmals erinnert worden iſt, die Hauptabſicht dahin ab, daß die in der Landwirthſchaft bisher

ſchlafen

ſchlafen gebliebenen Verbeſſerungen in Gang gebracht, und zum offenbaren Vortheil des gemeinen Weſens wirklich gemacht werden ſollen. Auf den zu theilenden Hütungsplätzen aber trifft man öfters die wichtigſten Verbeſſerungen an, welche, wenn ein ſolcher Platz getheilt wird, nur ſelten zu Stande gebracht werden können. In ſolchem Falle erfodert es die Klugheit der Commiſſarien, der Sache eine ſolche Wendung zu geben, daß dieſe, einer Verbeſſerung fähige, Hütungsplätze bey der Theilung nicht durchſchnitten, ſondern nur einem von den Intereſſenten zuerkannt werden. Sind die Dorfnachbarn insgeſamt von den Vermögensumſtänden, daß ſie die in einem ſolchen Grundſtücke verborgenen Verbeſſerungen beſtreiten können, ſo muß ihnen ſolches nach dem Looſe zugeſchlagen werden, und der andere Dorfnachbar deshalb eine gehörige Entſchädigung erhalten, welche jedoch nicht nach dem vollen Maße der zu hoffenden Verbeſſerung (weil alle, auch die wahrſcheinlichſten Verbeſſerungen in ihrem Ausgange doch allemal zweifelhaft ſind und bleiben) ſondern nur ſehr mäßig, einzurichten ſind. Iſt hingegen nur einer von den Dorfnachbarn die in einem ſolchen Grundſtücke liegende Abnutzung in Wirklichkeit zu ſetzen im Stande, ſo muß daſſelbe dieſem, ebenfalls gegen eine billigmäßige Entſchädigung überlaſſen werden.

Uebrigens haben die Commiſſarien bey Auseinanderſetzung der gemeinſchaftlichen Hütungsplätze eben ſo, wie bey den Aeckern, auf die Nähe und Bequemlichkeit der Lage Rückſicht zu nehmen.

Siehe auch den Art. Hut- und Trift-Gerechtigkeit.

Wo Holz und Waldung vorhanden iſt, da kann bey der Gemeinheitsauseinanderſetzung zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn nicht immer die Ackergröße, welche ein jeder Dorfnachbar beſitzt, zur Richtſchnur genommen werden. Denn eines Theils ſtehen die Waldungen mit dem Ackerbaue in keiner eigentlichen

Ver-

Verbindung, und andern Theils haben auf manchen Landgütern die verſchiedenen Beſitzer zwar an dem Acker einen gleichen Antheil, an dem Holze aber entweder gar kein, oder doch kein gleiches Recht. Iſt das auf einem Gute befindliche Holz insgeſamt von einerley Art und Güte, ſo kann einem Jeden ſein gebührender Antheil in der nächſten und bequemſten Lage zugeſchlagen werden, welches dann, wenn eine richtige Bonitirung vorhergegangen iſt, eine ſehr leichte und natürliche Theilungsart iſt. Allein, das auf den Landgütern befindliche Holz iſt öfters von gar verſchiedener Beſchaffenheit und Güte. Man trifft auf denſelben theils Kiefern Bauholz, theils bloßes Fichten-Brennholz, theils Eich- und Buchheiden, theils aber auch lebendiges Holz an Birken, Elſen u. d. gl. an. Alle dieſe verſchiedene Reviere zuſammen zu nehmen, und hernach unter die Intereſſenten nach der Bequemlichkeit der Lage zu theilen, würde ungereimt ſeyn, und ſelten ohne eines oder des andern Verkürzung abgehen. Da gern ein jeder von einer jeden Holzart das Seinige haben will, und auch der Billigkeit nach haben muß: ſo ſind die verſchiedenen Holzreviere, ſowohl nach ihren Arten, als auch nach ihrer Güte, von einander zu ſondern, und ein jedes derſelben iſt, unter die Intereſſenten, nach dem Rechte, ſo ein jeder vorher daran beſeſſen hat, zu theilen.

In Anſehung der gemeinſchaftlichen Jagd, iſt es eben ſo, wie mit den gemeinſchaftlich geweſenen Aeckern und Waldungen, zu halten. Denn, da der größte Theil derſelben nur auf dem Felde oder in dem Walde exerciret wird, ſo bleibt, natürlicherweiſe, nach Aufhebung der Gemeinſchaft, die Ausübung davon einem Jeden auch nur auf dem ihm zugefallenen Grunde und Boden, und er iſt den Nachbar in deſſen eigenthümlichen Revieren zu ſtören nicht befugt. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn die Jagd mit dem Antheile,

welche ein Jeder an dem Acker oder der Waldung beſeſſen, kein gehöriges Verhältniß gehabt, oder in keiner Verbindung geſtanden hat, deshalb eine billige Ausgleichung geſchehen müſſe; denn es ereignet ſich öfters, daß der eine von den Dorfnachbarn an dem ganzen Gute nur ein Drittel beſeſſen, dem ungeachtet aber mit ſeinen Mitnachbarn die Jagd überall gemeinſchaftlich exercirt hat. Es giebt auch Fälle, daß der eine Dorfnachbar vor der Gemeinſchaft gar keine Jagdgerechtigkeit gehabt, ſondern dieſelbe dem andern allein gehört hat. Bey der Auseinanderſetzung kann demſelben nun zwar nicht mehr Recht, als er vorher gehabt hat, zugeſtanden werden; indeſſen gehört es doch mit zu der Vollkommenheit einer Gemeinheitsaufhebung, daß ein jeder in allen Stücken den völlig freyen Genuß ſeines Eigenthums bekomme. Hiezu iſt auch unſtreitig die Jagd zu rechnen, indem es nicht ohne Verdruß bleiben kann, wenn man ſeine Saat und Getreide, unter dem Vorwande des Beſitzes der Jagdgerechtigkeit, von Fremden zertreten und verderben ſehen muß. Es haben daher die Commiſſarien alle Mühe anzuwenden, daß auch denjenigen Dorfnachbarn, die vorher keinen Antheil an der Jagd gehabt haben, dieſelbe auf ihrem nunmehr alleinigen Eigenthume gleichfalls verſtattet werde; doch nicht anders, als unter einer gewiſſen billigmäßigen Entſchädigung. Die Mittel zu einer ſolchen Entſchädigung ausfindig zu machen, wird an den wenigſten Orten Schwierigkeit finden, indem bey einer gänzlichen Gemeinheitsaufhebung noch immer Stücke, die nicht füglich zur Theilung gebracht, und daher am bequemſten gegen einander ausgeglichen werden können, übrig bleiben.

Auf den unter Dorfnachbarn in Gemeiſchaft ſtehenden Landgütern trifft man auch gemeiniglich dergleichen in Anſehung der Fiſcherey an, welche wegen dieſer ſchädlichen Gemeinheit ſelten auf die vollkommenſte

Art

Art genutzt wird. Wenn die Commiſſarien auf einem Landgute einen großen See in der Gemeinſchaft unter Dorfnachbarn antreffen: ſo thun ſie aus dem im XIII. Th. S. 697. angeführten Grunde beſſer, wenn ſie denſelben in der Gemeinſchaft laſſen. Bey ſolchen Gemeindefiſchereyen hingegen, wo die am angeführten Orte erwähnte Bedenklichkeiten nicht im Wege ſtehen, iſt die Gemeinheitsaufhebung ebenfalls möglich und nützlich. Beſteht die gemeinſchaftliche Fiſcherey aus verſchiedenen, theils großen, theils mitteln und kleinen Gewäſſern, ſo wird die eben daſelbſt anſtatt der ſonſt gewöhnlichen Bonitirung empfohlne Abſchätzungsmethode zu einer unter den Dorfnachbarn zu machenden Eintheilung dieſer Wirthſchaftsrubrik von ſelbſt den Weg bahnen. Indeſſen kann auch hier nicht die von einem jeden Nachbar beſeſſene Ackergröße zur Richtſchnur der Theilung angenommen werden; denn der Acker und die Fiſcherey ſtehen in keiner nothwendigen Verbindung mit einander; und man hat Beyſpiele, daß derjenige, der mit ſeinen Dorfnachbarn gleich viele Aecker beſitzt, doch an der Fiſcherey nur ein Drittel oder Viertel Antheil hat. Es müſſen daher auch bey dieſem Pertinenzſtücke die vorhandenen Kauf- und Lehenbriefe zum Grunde gelegt, und die Eintheilung deſſelben danach eingerichtet werden.

So vortheilhaft indeſſen die Gemeinheitsaufhebung der Fiſchereyen iſt, ſo kann es doch gewiſſe Fälle geben, wo dergleichen zu bewirken bedenklich wird. Wichtige Fiſchereyen verurſachen auch wichtige Koſten; ja, in Gegenden, wo der Abſatz der Fiſche nicht ſtark iſt, wird öfters die Einnahme aus der Fiſcherey von den Koſten überwogen. Bey den groſſen Fiſchereyen, von welchen man ſich den wichtigſten Ertrag verſprechen zu können glaubt, wohin inſonderheit die Eis- und Winterfiſchereyen gehören, trifft dieſes am meiſten ein; daher müſſen, bey der Theilung einer ſolchen gemeinſchaftlichen Fiſcherey, der Ertrag und die Koſten, welche nach aufgehobener Gemeinſchaft daher entſtehen können, vorher wohl und genau gegen einander berechnet werden.

 Vor

Vor der Theilung ſolcher Fiſchereyen, war zu dem ganzen Ertrage nur ein Fiſcher mit ſeinen Knechten, und nur ein Netz von jeder Art nöthig; nach aufgehobener Gemeinſchaft aber muß ein jeder Intereſſent auf ſeinen Antheil einen eigenen Fiſcher und ein eigenes Netz halten; die Hälfte des Ertrages verurſacht alſo jetzt ſo viele Koſten, als ehedem das Ganze. Eine reife Ueberlegung dieſer Umſtände macht die Sache gar ſehr bedenklich, und höchſt zweifelhaft, ob es nicht beſſer gethan ſey, dergleichen Fiſchereyen in der vorigen Gemeinſchaft zu laſſen. Noch bedenklicher und zweifelhafter aber wird dieſelbe, wenn die Dorfnachbarn an der Fiſcherey nicht ein gleiches Recht haben, ſondern dem einen nur etwa ein Drittel oder Viertel davon gehört. Auf einen ſolchen kleinen Antheil müſſen, inſonderheit bey den Winterfiſchereyen, nach der Separation eben ſo viel Koſten, als vorher zu dem Ganzen erfordert ward, verwandt werden. Es würde unvernünftig ſeyn, wenn man auf eine Gemeinheitsauseinanderſetzung, woraus für die Intereſſenten mehr Schade als Vortheil entſtände, beſtehen wollte; und wenn auch nur einer derſelben darunter litte, ſo iſt ſolches ſchon genug, an die Sache nicht weiter zu denken, ſondern es bey der vorigen Gemeinſchaft zu laſſen.

Damit man von dem daraus erwachſenden Nutzen oder Schaden gehörig überzeuget werden möge, iſt, wie bereits erinnert worden iſt, deshalb die Anlegung einer genauen Berechnung unumgänglich nöthig; doch muß dabey nicht bloß auf die gegenwärtige Beſchaffenheit der zu theilenden Fiſcherey, ſondern auch hauptſächlich auf den künftigen möglichen und wahrſcheinlichen Zuſtand, Rückſicht genommen werden. Iſt ſowohl vorjetzt, als auch aufs künftige, bey der Fiſcherevtheilung nichts als Schade voraus zu ſehen, ſo muß ſelbige allerdings unterbleiben. Indeſſen iſt es eine Pflicht der Commiſſarien, dafür zu ſorgen, daß die beyzubehaltende Gemeinſchaft dennoch den Intereſſenten weniger ſchädlich gemacht werden möge. Hiezu wird eine vernünftige, von beyden Theilen eingegangene und auf beſtändig feſtgeſetzte Ordnung wegen richtiger Schonung der Brut das meiſte beytragen können. Hiezu aber gehören folgende drey Stücke. 1) Es iſt, beſonders bey den Hauptfiſchen, als: Bleihen und Moränen, die Leichzeit gänzlich zu ſchonen. 2) Es muß die Größe der Netze, inſonderheit derjenigen, die zu den Eis- und Winterfiſchereyen nöthig ſind, gehörig feſtgeſetzet, und nach dem Verhältniſſe der Größe und des Umfanges der zu befiſchenden Gewäſſer eingerichtet werden. 3) Endlich beſieht der größte

Ver-

Verderb der Fiſchereyen darin, daß bey dem Fiſchen alles ohne Unterſchied, es ſey klein oder groß, heraus genommen, und folglich nicht einer jeden Art Fiſche die erforderliche Zeit, um zu ihrer Vollſtändigkeit zu gelangen, gelaſſen wird. Die Fiſcher hierunter bey dem Fiſchen ſelbſt gehörig zu beobachten, und ſie dazu anzuhalten, daß ſie die kleinen und noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gelangten Fiſche wieder zurük werfen, iſt, beſonders bey großen und weitläuftigen Fiſchereyen, eine vergebliche und unmögliche Sache. Das beſte Mittel dieſem Mißbrauche Einhalt zu thun, iſt wohl unſtreitig die richtige Beſtimmung der Maſchen in den Fiſchernetzen. Denn, wenn dieſe von ſolcher Weite ſind, daß nur allein die großen Fiſche in dem Netze behalten werden, die kleinen aber einen freyen Durchgang behalten, ſo wird dadurch der Ruin der jungen Brut hinlänglich vermieden werden.

Was in Anſehung der auf den Landgütern unter den herrſchaftlichen Dorfnachbarn in Gemeinſchaft ſtehenden Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit zu beobachten iſt, hat man im Art. Gerichtsbarkeit zu ſuchen.

Die Straßen-Gerechtigkeit iſt eine Folge der Gerichtsbarkeit, und an vielen Orten, inſonderheit in Schleſien, von Wichtigkeit. Theils ſind die Straßen und Dorfanger zum Anbau mehrerer Gebäude, welches vornämlich in den ſchleſiſchen und andern Gebirgsdörfern, wo die Wohlfahrt der Herrſchaft auf der Vermehrung der Einwohner beruht, eine Hauptſache iſt, nützlich und bequem; theils können auch ſonſt allerley einträgliche Gewächſe, als: Flachs, Toback u. d. m. darauf erzeugt werden. So lange ſie in der Gemeinſchaft ſtehen, kommen ſie weder dem einen, noch dem andern, recht zu Nutze; vielmehr geben ſie öfters zu allerhand Zank und Widerwillen Anlaß. Will etwa ein oder anderer Bauer, weil ſeine Hoflage zu klein oder zu enge iſt, ſelbſt mit Genehmigung der Grundherrſchaft, worunter er ſteht, ſeinen Zaun ein Paar Schritte auf die Straße hinaus rücken, ſo wird alsbald von den andern Dorfnachbarn darüber Lärm gemacht.

macht. Der Bauer muß, ſeine Urſachen mögen auch noch ſo triftig und dringend ſeyn, den geſetzten Zaun, wenn nicht ein öffentlicher innerlicher Krieg deshalb entſtehen ſoll, wieder einreiſſen, und nicht ſelten gerathen darüber die herrſchaftlichen Dorfnachbarn ſelbſt in Zwiſt. Daß es alſo auch die unter den herrſchaftlichen Dorfnachbarn gemeinſchaftlichen Straßen und Anger zu theilen, und ſie deshalb aus einander zu ſetzen, nöthig und rathſam ſey, ergiebt ſich hieraus von ſelbſt. Soll aber ſolches dergeſtalt geſchehen, daß es einen wahren Nutzen und Wirkung habe, und dadurch zugleich die Gelegenheit zu allerley Uneinigkeiten entfernt werde: ſo muß zugleich eine Separation der einem jeden Dorfnachbar gehörigen Einwohner und Unterthanen vorgenommen, und eine ſolche Verfügung getroffen werden, daß die Unterthanen eines jeden Dorfantheiles in einem Striche beyſammen liegen. Iſt dieſes zu Stande gebracht, ſo giebt ſich die Eintheilung der gemeinſchaftlichen Straßen und Anger, nach dem Verhältniſſe des Rechtes, welches ein jeder an der Gerichtsbarkeit hat, von ſelbſt. Ein jeder kann alsdann den ihm zugefallenen Antheil entweder bebauen, oder ſonſt nützen, wie er will; auch hat er freye Macht, ſeinen Unterthanen die Erlaubniß zu geben, ihre Hoflagen zu erweitern, ohne deshalb von den Nachbarn Zank und Widerſpruch befürchten zu dürfen.

An vielen Orten liegen zwar die Unterthanen der verſchiedenen Dorfnachbarn unter einander vermengt, und es ſcheint daher, als wenn die Verwechslung ſelbſt, welche, wenn die zu einem jeden Antheil gehörigen beyſammen zu liegen kommen ſollen, unvermeidlich iſt, zu allerley neuen Schwierigkeiten Anlaß geben würde, indem die Einwohner in ihrem Nahrungsſtande und Wohnungen nicht einander gleich ſind. Allein, wenn nur einmal der erſte Vorſatz, eine ſo viel möglich vollſtändige Gemeinheitsauseinanderſetzung zu Stande zu bringen, vorhanden iſt, ſo wird man auch hierüber gar leicht wegkommen. Die Einwohner dürfen weder in ihren Perſonen, noch auch in ihren Nahrungen, ſondern nur bloß in ihren

Woh-

Wohnungen verwechſelt werden; und wenn ſich bey dieſen eine Verſchiedenheit hervor thäte, ſo daß die Gebäude des einen beſſer oder ſchlechter als des andern wären, ſo wird ſolches allemal gar füglich durch eine kleine Entſchädigung ausgeglichen werden können.

Zu den Gerechtſamen, die zuweilen unter mehrern Dorfnachbarn gemein zu ſeyn pflegen, gehört auch endlich das Patronat-Recht. Wie dieſe Gemeinſchaft weniger ſchädlich zu machen ſey, davon werde im Artik. **Kirchenpatron** handeln.

2. Unter den zwiſchen fremden Feldnachbarn vorhandenen Gemeinheiten, ſind die Aufhütungsgemeinheiten die gewöhnlichſten, und auch gemeiniglich die wichtigſten. Faſt überall hört man über die verderbliche Laſt fremder Aufhütungen, und daß man das für für ſein eigenes Vieh höchſt benöthigte Gras von fremden Heerden auf eine unordentliche Weiſe verzehren ſehen müſſe, die bitterſten Klagen führen. Es iſt auch eine in der Vernunft und Erfahrung gegründete Wahrheit, daß der Wohlſtand eines Landwirthes von dem Wohlſtande ſeines Viehſtandes, dieſer aber von einer reichen, nahrhaften und wohlgeſchonten Weide abhänge. Die Aufhütungsgemeinheit, die man unter fremden Feldnachbarn antrifft, iſt ſowohl in ihrem Urſprunge, als auch in ihrer Beſchaffenheit und Ausübung, von ſehr verſchiedener Art. Es beſteht dieſelbe entweder in Koppelweiden, wo beyde einer des andern Grundſtücke behüten, oder es wird nur das einem eigenthümlich zugehörige Grundſtück von den andern geweidet, ohne daß der Eigenthümer eines ſolchen Grundſtückes auch auf den Grund und Boden der Aufhütenden ein Mithütungsrecht hat. Die erſte von dieſen Arten iſt in den gemeinen Rechten unter dem Namen Jus compascui, die andere aber unter der Benennung Jus oder Servitus pascendi, bekannt. Letztere iſt ent-

entweder nach ihrem erſten Entſtehen ein bloßes Gunſtrecht geweſen, dergeſtalt, daß die Aufhütungsintereſſenten nichts als eine langwierige Poſſeſſion, die ihnen aber nunmehr ein beſtändiges Recht giebt, vor ſich haben, wovon ich im Art. Hut und Trift den muthmaßlichen Urſprung anzeigen werde; oder ſie iſt auf klare Briefe und Urkunden, woraus zugleich die Urſachen ihrer Conſtituirung zu erſehen ſind, gegründet. Ein ſolches Aufhütungsrecht wird entweder gratis exercirt, oder es wird dem Eigenthümer ein gewiſſes Aequivalent, welches gemeiniglich in einer gewiſſen beſtimmten Quantität Weidehafer zu beſtehen pflegt, dafür entrichtet. Endlich ſind die Weideplätze, auf welchen dieſes Aufhütungsrecht fremder Nachbarn haftet, entweder ganz frey und raum, oder mit Holz bewachſen, wie dann auch ein Theil der Aecker ſelbſt nicht ſelten darunter begriffen zu ſeyn pflegt. Auf wichtigen Hütungsrevieren hat es der Eigenthümer nur ſelten mit einem Aufhütungsintereſſenten allein zu thun, ſondern es hat gemeiniglich die ganze angränzende Nachbarſchaft Theil daran, wobey ſie öfters nicht ein gleiches, ſondern einer immer vor den andern ein mehr eingeſchränktes Recht haben.

Die Aufhebung der Aufhütungsgemeinheit kann auf zweyerley Art geſchehen. Derjenige, der das Hütungsrecht auf eines andern Grund und Boden hat, läßt ſolches entweder, gegen eine verhältnißmäßige Entſchädigung, welche ihm dagegen von dem Eigenthümer geleiſtet werden muß, gänzlich fahren; oder es wird die bisher gemeinſchaftlich geweſene Hütung getheilt, und einem jeden Intereſſenten ſein daran gebührender Theil in einer bequemen Lage zur alleinigen Nutzung angewieſen. Die erſte Art der Aufhebung würde zwar an und vor ſich die vollkommenſte, und auch in ihrer Bearbeitung die kürzeſte ſeyn; allein, ſie iſt gemeiniglich mit ſo vielen Schwierigkeiten begleitet, daß ſie nur

ſehr

ſehr ſelten möglich zu machen iſt. Der Antrag, vermöge deſſen ein Aufhütungsintereſſent ſein ganzes Recht gegen eine anderweitige billigmäßige Entſchädigung fahren laſſen ſoll, ſezt nothwendig voraus, daß derſelbe ſchon vorher einige hinlängliche Weide für ſein Vieh habe, und er daher das Aufhütungsrecht auf ſeines Nachbarn Grund und Boden als überflüſſig gar wohl miſſen könne. Wo trifft man aber wohl in unſern Tagen einen ſolchen Ueberfluß an Weide und Hütung an, da man doch ſehr wohl weiß, wie ſehr das Aufnehmen des Viehſtandes, den Wohlſtand der ganzen Landwirthſchaft befördere! Ueberdieß iſt ein ſolches Aufhütungsrecht als ein ſehr ſchätzbares Pertinenzſtück eines Landgutes anzuſehen, und es kann daher, ſolches fahren zu laſſen, Niemanden ſo ſchlechterdings zugemuthet werden. Und wenn auch dieſes nicht wäre, ſondern der Aufhütungsintereſſent wirklich einen ſolchen Ueberfluß an eigener Weide hätte, daß er ſich dieſes Rechtes begeben könnte, ohne dadurch den Werth ſeines Gutes im geringſten zu vermindern, ſo wird die Sache doch auf Seiten des Eigenthümers, wegen eines bequemen und annehmlichen Entſchädigungsmittels, viele und öfters unüberwindliche Schwierigkeiten finden. Dieſe Entſchädigung auf eine verhältnißmäßige Geldſumme zu beſtimmen, wäre wohl der kürzeſte und ſicherſte Weg; ſehr oft aber iſt ſolches eine Sache, die, zumal wenn das abzutretende Aufhütungsrecht von Wichtigkeit iſt, ſich nicht allemal zu den Vermögensumſtänden des Eigenthümers ſchickt. Auch wird der Aufhütungsintereſſent, wenn er nur einigermaßen auf die Erhaltung ſeines Landgutes bedacht iſt, gemeiniglich zur Annehmung einer ſolchen Geldſumme ſehr ſchwer zu bewegen ſeyn. Ein für ſich und ſeine Familie ſorgender Landwirth verkauft ſeine Rechte und Grundſtücke nicht gern für Geld, ſondern will, wenn er dergleichen abtreten ſoll, auch immer wieder andere nutzbare dagegen haben.

Wo ſich alſo zu dergleichen Entſchädigung keine bequeme Gelegenheit findet, ſondern die Sache bloß mit Geld abgemacht werden ſoll, da wird dieſe Art von Aufhebung ſehr ſchwer, und öfters unmöglich ſeyn. Indeſſen iſt die Sache nicht gänzlich ohne Beyſpiele. Titius will des dem Sempronius auf ſeinem Felde oder Heide zuſtändigen Aufhütungsrechtes gern los ſeyn. Sempronius kann auch daſſelbe, weil er genug eigene Weide für ſein Vieh hat, gar wohl entbehren, ihm fehlt es aber dagegen an Fiſcherey. Nun hat Titius an des Sempronius Gränze einen fiſchreichen See, den er aber wegen ſeiner Entlegenheit nicht recht nutzen, auch bey ſonſt ſchon überflüſſig habenden Gewäſſern gar füglich miſſen kann, liegen. Was für ein Bedenken kann es hier wohl haben, wenn des Titius See gegen des Sempronius Aufhütungsrecht unter einer billigmäßigen Entſchädigung, wenn dergleichen nöthig ſeyn ſollte, vertauſcht wird! Beyden wird hiedurch geholfen, indem ein jeder dasjenige, was ihm ſonſt bey ſeinem Gute gefehlt hat, bekömmt, und dabey keiner an Pertinenzſtücken etwas verluſtig geht; denn was er auf einer Seite verliert, bekömmt er auf der andern, und zwar in einer brauchbarern Art, wieder.

Obwohl eine ſolche Vertauſchung in Güte gar füglich zu Stande gebracht werden kann, ſo zweifle ich doch, ob, wenn der Verſuch zur Güte fruchtlos geweſen iſt, Jemand in dem Wege Rechtens durch einen richterlichen Ausſpruch dazu angehalten werden könne. Es wird ein Jeder noch immer Gründe genug übrig behalten, ſeinen dagegen geäußerten Widerſpruch zu rechtfertigen. Es giebt aber Fälle, wo die Aufhütungsintereſſenten meilenweit treiben müſſen, ehe ſie den gemeinſchaftlichen Hütungsplatz mit ihrem Viehe erreichen können. Wie wenig Vortheil ſie von einer ſolchen entlegenen Weide haben können, iſt leicht zu erachten; wie dann auch die meiſten, die ſich in dergleichen Umſtänden befinden, die Hütungsplätze nur zwey bis dreymal des Jahres zu betreiben pflegen, bloß um ſich in deren Beſitze zu erhalten. Einem dergleichen Aufhütungsgerechtigkeit beſitzenden Eigenthümer kann

inzwi-

inzwiſchen aus verſchiedenen Urſachen daran gelegen ſeyn, daß er derſelben los werde. Da nun dieſes Aufhütungsrecht demjenigen, der ſolches auszuüben befugt iſt, nicht den geringſten Nutzen ſchaffen kann, ſo läßt ſich kein Grund abſehen, warum nicht der Richter einen ſolchen Aufhütungsberechtigten, wofern er ſich ſein für ihn unnützbares Recht gegen eine billigmäßige Entſchädigung in Güte abzutreten weigerte, durch einen rechtlichen Ausſpruch dazu ſollte anhalten können.

Bey dem allen iſt die wirkliche Theilung der gemeinſchaftlichen Hütung in den meiſten Fällen der ſicherſte Weg. Soll aber dieſe Theilung ohne Verkürzung, weder des Eigenthümers, noch der Aufhütungsintereſſenten, geſchehen, ſo muß ſolche nach gewiſſen Grundſätzen, wodurch der Antheil eines jeden Intereſſenten auf das zuverläſſigſte beſtimmt werden kann, vollzogen werden. Zuförderſt fragt es ſich: mit wie vielem und welcher Art von Viehe iſt der Aufhütungsintereſſent, welcher jetzt ſeinen eigenen Theil zur alleinigen Nutzung erhalten ſoll, die vorhin gemeinſchaftliche Hutung zu betreiben befugt geweſen? Hienächſt aber muß zugleich der Umfang des Hutungsrevieres, welches der nunmehr aus der Gemeinſchaft zu ſetzende Aufhütungstheilhaber zu behüten das Recht gehabt hat, zum Grunde gelegt werden. Iſt die Sache nach dieſen beyden Grundſätzen gehörig erörtert und aus einander geſetzt, ſo wird ſich auch alsdann die Beſtimmung desjenigen, was ein jeder zu ſeiner künftigen alleinigen Benützung erhalten hat, von ſelbſt ergeben.

Nach dem erſten Grundſatze kömmt es alſo darauf an, theils mit wie viel, und theils mit welchen Arten von Vieh ein Aufhütungsintereſſent den gemeinſchaftlichen Hütungsplatz zu beweiden berechtigt geweſen iſt. Zuweilen ſind ſowohl die Anzahl, als auch die Arten des Viehes, durch Briefe und Urkunden feſtgeſetzt; und

als-

alsdann ſind ſolche bey der vorzunehmenden Theilung der gemeinſchaftlichen Hütungsplätze zum Grunde zu legen. Iſt aber keine ſolche eigentliche Beſtimmung, ſondern nur bloß der bisherige Beſitz vorhanden, ſo fragt es ſich, wie die Anzahl des Viehes, womit ein jeder den gemeinſchaftlichen Hütungsplatz hat betreiben können, am ſicherſten auszumitteln ſey; denn die Arten des Viehes beſtimmt, wenn in den vorhandenen Urkunden davon nichts enthalten iſt, dennoch der bisherige Beſitz; und ob die gemeinſchaftlichen Hütungsplätze nur bloß mit Schafen, oder auch mit Rind- und anderm Viehe betrieben worden ſind, kann bey einer langwierigen Poſſeßion Niemanden verborgen geblieben ſeyn.

Da kein Aufhütungsintereſſent die gemeinſchaftliche Weide mit mehrerm Viehe, als er mit eigenem gewonnenen Winterfutter zu erhalten im Stande iſt, betreiben kann: ſo muß man zuvörderſt dahin bedacht ſeyn, wie und welchergeſtalt dasjenige Vieh, wenn es ein Aufhütungsintereſſent mit ſeinem eigenen gewonnenen Futter auswintern kann, am zuverläſſigſten zu berechnen ſey. Es kann dieſes nur auf zweyerley Weiſe geſchehen. Man hat entweder den auszuwintern möglichen Viehſtand von den Intereſſenten ſelbſt angeben zu laſſen; oder es muß die Sache nach der Größe und dem Umfange des Ackerbaues, den ein jeder beſitzt, entſchieden werden. Bey der erſten Ausmittelungsart des Viehſtandes ſcheint es gewiſſermaßen weit natürlicher zu ſeyn, wenn ſich die Separationscommiſſarien, ſelbſt den Viehſtand aufzunehmen, die Mühe geben. Unter einer nur einigermaßen genommenen Vorſicht kann ihnen dasjenige, was ein jeder Intereſſent wirklich an Vieh beſitzt, nebſt deſſen Arten, nicht verborgen bleiben. Allein, eines Theils kann, wie unten mit mehrerm gezeigt werden wird, der gegenwärtige Viehſtand nicht allemal zum Grunde gelegt, ſondern es

muß

muß deshalb, ſo viel möglich auf die erſte Zeit der conſtituirten Servitut zurück gegangen werden; und andern Theils wird man denſelben faſt niemals überall gleich vollzählig und verhältnißmäßig antreffen. An dem einen Orte, wo man ſeit langer Zeit vor Viehſterben und andern dergleichen Unglücksfällen bewahrt geblieben iſt, wird man ihn ſtark und in größerer Anzahl, als er billig ſeyn ſollte, an dem andern aber, wo die Viehſeuchen gewüthet haben, oder ſonſt überhaupt die Nahrung des Landmannes danieder liegt, ſehr ſchwach befinden. Alles dieſes aber kann ſich mit der Zeit wieder ändern; daher durch die Aufnehmung des gegenwärtigen Viehſtandes keine zuverläiſſge Richtſchnur zu einer verhältnißmäßigen Eintheilung der gemeinſchaftlichen Hütung zu erhalten ſteht. Soll und muß der Weg, das Verhältniß der einzutheilenden Hutung nach der Häupterzahl zu beſtimmen, erwählt werden, ſo wird die eigene Anzeige der Intereſſenten, wie viel ſie an Vieh mit eigen gewonnenem Futter auszuwintern im Stande ſeyen, noch immer das ſicherſte ſeyn. Wer aber die Triebe und Gewalt des ſich ſelbſt überlaſſenen Eigennutzes, in Dingen, wovon er künftige Vortheile zu hoffen hat, kennt, der wird von ſelbſt einſehen, wie wenig Wahres und Zuverläſſiges man auch von dieſer Methode zu erwarten habe. Will man indeſſen bey der Auseinanderſetzung einen Gebrauch davon machen, ſo ſind gewiſſe Vorſichten, um ſie einigermaßen zu rectificiren und gegen einander auszugleichen, nöthig. Das beſte Mittel hiebey iſt, daß man über eines jeden Angabe die ſämtlichen übrigen Intereſſenten vernehme. Finden ſie ſolche den Umſtänden des Gutes, von deſſen Beſitzer die Angabe geſchehen iſt, gemäß, ſo können es auch die Commiſſarien bey dieſem Conſenſu partium bewenden laſſen; haben aber die Intereſſenten etwas dagegen einzuwenden, ſo muß freylich darauf Rückſicht genommen, und die Angabe auf eine billige Art gemäßigt werden.

Wenn

Wenn die Intereſſenten die gemeinſchaftlichen Hütungsplätze nicht bloß mit einer, ſondern mit allen, oder doch mehrern Viehарten zu betreiben, berechtigt ſind, und die Theilung derſelben nach dem angegebenen Viehſtande geſchehen ſoll: ſo muß derſelbe zuvörderſt, um einen ſichern allgemeinen Diviſor zu bekommen, auf eine von dieſen Vieharten reducirt werden. Denn an einem Orte werden verhältnißmäßig mehr Schafe, an einem andern mehr Rindvieh, und an einem dritten wieder mehr Pferde gehalten; ein Pferd aber erfodert, bekanntermaßen, mehr Weide als ein Stück Rindvieh, und dieſes mehr, als ein Schaf. Gemeiniglich pflegt man hiebey das Rindvieh zum allgemeinen Reductionsſatz anzunehmen, und ein Pferd anſtatt 2 Stück Rindvieh, 10 Schafe aber einem Stücke Rindvieh gleich zu rechnen.

Es bleibt indeſſen die Angabe des Viehſtandes nicht allein mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpft, ſondern auch ein ſehr unzuverläſſiges Mittel, ein richtiges Theilungsverhältniß feſtzuſetzen, wobey gar leicht ein oder anderer Theil verkürzt werden kann. Weit ſicherer verfahren die Separationscommiſſarien, wenn ſie die Ackergröße, die ein jeder von den an der gemeinſchaftlichen Weide Theilhabenden auf ſeinem Eigenthume beſitzt, um ſolche bey der Vertheilung der Hütungsplätze zum Grunde zu legen, auszumitteln ſuchen. Dieſes kann auf eine doppelte Art geſchehen. Erſtlich kann in denjenigen Ländern und Provinzen, wo über die Landgüter ordentliche und authentiſche Cataſtra errichtet ſind, ſolches gar leicht durch einen legalen Extract aus dieſen öffentlichen Urkunden in zuverläſſige Erfahrung gebracht werden. In deren Ermanglung giebt es zweytens noch verſchiedene andere Mittel, durch welche der Umfang des von einem Jeden in Beſitz habenden Ackers ebenfalls auf eine zuverläſſige Art beſtimmt werden kann. Bey dem Acker, den die Bauern, Koſſaten,

ten, Gärtner und andere kleine Ackerleute beſitzen, kann hierunter niemals ein Zweifel vorfallen, indem ſolches nicht allein in dem Dorfe ſelbſt, ſondern auch in der ganzen umliegenden Gegend, bekannt iſt. Wie viele Zwey-Ein- und Halbhüfner in einem Dorfe befindlich ſeyen, weiß Jedermann, und den Inhalt einer jeden Hufe ebenfalls. Bey dem Acker, welchen die Gutsherrſchaft ſelbſt beſitzt, werden, um deſſen Umfang ausfindig zu machen, bey Ermanglung zureichender Landes-Cataſtrorum, vorhandene Vermeſſungsregiſter, imgleichen Kauf- und Pachtanſchläge, auf eine ziemlich zuverläſſige Art brauchbar ſeyn können.

Die Separationscommiſſarien handeln ſehr weiſe, wenn ſie, in dieſen Fällen ſowohl, als auch überhaupt bey Beſtimmung des Verhältniſſes, nach welchem die Hütungseintheilung geſchehen ſoll, die ſämtlichen Intereſſenten umſtändlich vernehmen, und in der Sache nicht eher fortfahren, als bis ſie dieſelben darüber gehörig vereinigt haben.

Ehe zur wirklichen Theilung der gemeinſchaftlichen Hutung geſchritten werden kann, muß, nachdem der Viehſtand oder die Ackergröße feſtgeſetzt worden iſt, auch das einem jeden Intereſſenten daran zuſtändige Recht ausgemittelt werden. Dieſes geſchieht entweder nach den vorhandenen Urkunden, oder nach dem Beſitze, worin ſich ein oder anderer Intereſſent befunden hat. Iſt auch dieſer Punct in ein gehöriges Licht geſetzt, und dabey alles Streitige und Zweifelhafte aus dem Wege geräumt worden, ſo befindet ſich die Sache nunmehr in ſolcher Lage, daß zur wirklichen Theilung geſchritten, und der einem Jeden zukommende Theil ausgerechnet werden kann.

Die Art und Weiſe, wie bey einer ſolchen Berechnung zu verfahren ſey, wird folgendes Beyſpiel zur Genüge erläutern. Bey dieſem Beyſpiele ſind folgende Sätze anzunehmen:

1. Der

1. Der Beſitzer des Gutes A, iſt derjenige Eigenthümer, auf deſſen Grund und Boden die Dorfſchaften B, C, D, E, u. F, ein gemeinſchaftliches Aufhütungsrecht beſitzen.

2. Der Inhalt des gemeinſchaftlichen Aufhütungsplatzes beträgt überhaupt 5740 Morgen.

3. Dieſer Platz wird in drey verſchiedene Reviere, wovon wir das eine den Bärenkopf, das zweyte den Stahren-Ort, und das dritte die hohe Heide nennen wollen, eingetheilt; davon enthält

Der Bärenkopf	1932	Morgen.
Der Stahrenort	1878	"
Die hohe Heide	1930	"
Summa	5740	Morgen.

4. Die Dorfſchaften B, C, und D, haben nebſt dem Prædio ſerviente A, auf alle drey Reviere das Hütungsrecht.

5. Die Dorfſchaft E, aber beſitzt ſolches nur in Anſehung des Bärenkopfes, und die Dorfſchaft F, nur auf dem Stahrenorte.

6. In Anſehung der Ackergröße, die ein jeder von dieſen Aufhütungsintereſſenten beſitzt, iſt entweder durch die Landescataſtra, oder ſonſt auf eine andere zuverläſſige Art, folgendes Verhältniß ausgemittelt worden:

Das Prædium ſerviens A beſitzt	89	Hufen.
Die Dorfſchaft B beſitzt	73	"
— — — C —	65	"
— — — D —	50	"
— — — E —	45	"
— — — F —	36	"
	358	Hufen.

Da, vermöge dieſer angenommenen Sätze, nicht ſämtliche Aufhütungsintereſſenten, ſondern nur einige derſelben, das Hütungsrecht auf alle Hütungsplätze zu exerciren befugt ſind: ſo muß ein jedes Hütungsrevier beſonders berechnet werden.

I. Der Bärenkopf beträgt, 1932 Morgen.

Hieran hat Antheil:

Der Eigenthümer A mit	89	Hufen.
Die Dorfſchaft B	73	"
— — — C	65	"
— — — D	50	"
— — — E	45	"
	322	Hufen.

Wenn

Wenn nun der Betrag dieſer 322 Hufen in den Inhalt des Bärenkopfes à 1932 Morgen dividiret wird: ſo fallen auf jede Hufe an Hutung 6 Morgen.

Es bekömmt alſo von dem Bärenkopf:

Der Eigenthümer	A	- - - 534	Morgen.
Die Dorfſchaft	B	- - - 428	ſ
— —	C	- - - 390	ſ
— —	D	- - - 300	ſ
— —	E	- - - 270	ſ
		1922	Morgen.

II. Der Stahrenort, beträgt 1878 Morgen.

Daran haben Antheil:

Der Eigenthümer	A	mit 89	Hufen.
Die Dorfſchaft	B	ſ 73	ſ
— —	C	ſ 65	ſ
— —	D	ſ 50	ſ
— —	F	ſ 36	ſ
		313	Hufen.

Wenn der Inhalt dieſes Ortes, à 1878 Morgen, mit dieſen 313 Hufen dividiret wird: ſo kommen ebenfalls auf jede Hufe, 6 Morgen Hutung.

Es erhält alſo von dieſem Hütungsreviere:

Der Eigenthümer	A	- - - 534	Morgen.
Die Dorfſchaft	B	- - - 438	ſ
— —	C	- - - 390	ſ
— —	D	- - - 300	ſ
— —	F	- - - 216	ſ
		1878	Morgen.

III. Die hohe Heide enthält 1930 Morgen.

Daran haben Theil:

Der Eigenthümer	A	mit 89	Hufen.
Die Dorfſchaft	B	ſ 73	ſ
— —	C	ſ 65	ſ
— —	D	ſ 50	ſ
		277	Hufen.

Wird nun die Oberfläche dieſes Hütungsreviers mit dieſer Hufenzahl dividiret, ſo fallen auf jede Hufe 7 Morgen.

Es erhält alſo:

Der Eigenthümer	A	- 623	Morgen.
Die Dorfſchaft	B	- - 502	ſ

Die Dorfſchaft C	- -	455	ſ
— ——— D	- -	350	ſ
		1930	Morgen.

Recapitulation, wie viel ein jeder Intereſſent von dem ganzen Aufhütungs-Platze auf ſeinen Antheil bekommen müſſe.

1. Der Eigenthümer A bekömmt

von dem Bärenkopfe	- -	534	Morgen.
von dem Stahrenorte	- -	534	ſ
von der hohen Heide	- -	623	ſ
		1691	Morgen.

2. Die Dorfſchaft B erhält

von dem Bärenkopfe	- -	438	Morgen.
von dem Stahrenorte	- -	438	ſ
von der hohen Heide	- -	502	ſ
		1378	Morgen.

3. Die Dorfſchaft C empfängt

von dem Bärenkopfe	- -	390	Morgen.
von dem Stahrenorte	- -	390	ſ
von der hohen Heide	- -	455	ſ
		1325	Morgen.

4. Die Dorfſchaft D empfängt

von dem Bärenkopfe	- -	300	Morgen.
von dem Stahrenorte	- -	300	ſ
von der hohen Heide	- -	350	ſ
		950	Morgen.

5. Der Dorfſchaft E Antheil an den Bärenkopf beſteht in 270 Morgen.

6. Der Dorfſchaft F Antheil an den Stahrenort beträgt 216 Morgen.

Mit einer ſolchen bloßen Berechnung aber, ob ſie gleich das Hauptwerk ausmacht, iſt die Sache noch nicht abgethan, ſondern es müſſen auch nunmehr die einem Jeden zugefallenen Antheile ſelbſt an Ort und Stelle wirklich angewieſen und abgegränzet werden, welches ebenfalls, ſo wie die Berechnung, ein Geſchäft der Landmeſſer, jedoch nicht anders, als in Beyſeyn und unter Direction der Separationscommiſſion, zu bewerkſtelligen iſt.

Da

Da eine nahe gelegene Hütung vor einer entfernten einen großen Vorzug hat, ſo muß auch hierauf bey der wirklichen Eintheilung der Hütungsplätze ein beſonderes Augenmerk genommen, und die Sache jederzeit dergeſtalt eingerichtet werden, daß ein jeder Intereſſent ſeinen Antheil da, wo es ihm am nächſten und bequemſten iſt, erhalte.

Von der Anwendung dieſer allgemeinen Regel können zwar keine beſondere Vorſchriften gegeben werden, ſondern die Verſchiedenheit der Lage macht bald dieſes, bald jenes, vortheilhafter. Indeſſen hat man doch allemal hauptſächlich auf zwey Stücke zu ſehen, wenn nicht eine ungeſchickte Theilung heraus kommen ſoll. 1) Die abzutheilenden Hütungsreviere müſſen nicht zu ſchmal gerathen, ſondern eine gewiſſe Breite haben, weil ſie ſonſt mehr einer Trifft, als ordentlichen Hutung, ähnlich ſind. Denn wenn das Vieh eben denjenigen Platz, auf welchem es hinein getrieben worden iſt, wieder zurück gehen muß, ſo kann es niemals eine friſche Weide genießen, und es wird auch das vorhandene Gras mehr zertreten, als daß es dem Viehe zu Nutze kommen ſollte. Inſonderheit iſt die Breite der Hütungsplätze bey ſolchen Weiden, die hauptſächlich für die Schäfereyen beſtimmt ſind, nöthig. 2) Ein jeder Hütungsintereſſent muß den ihm nunmehr zum alleinigen Genuß zugefallenen Antheil von ſeinem Grunde und Boden unmittelbar betreiben können, damit er nicht über eines Fremden Antheil einer beſondern Trifft bedürfe. Es müſſen daher die Landmeſſer, ehe ſie zur wirklichen Abſteckung der verſchiedenen Hütungsreviere ſchreiten, die Triffen und Zugänge zu denſelben wohl und genau prüfen.

Die wirkliche Separation kann entweder mit Abtretung des völligen Eigenthumes, oder auch ohne dieſelbe, geſchehen. Die erſte Art iſt freylich die beſte, ſie iſt aber wegen verſchiedener, bald von Seiten des Eigenthümers, bald von Seiten der Aufhütungsintereſſenten, entgegen ſtehenden Hinderniſſe, nicht allemal möglich zu machen. Uebrigens ſind die Hütungsplätze entweder raum, oder mit Holz bewachſen; auch können ſie, wie bereis oben, S. 199, vorläufig bemerkt wor-

den iſt, dergeſtalt getheilet werden, daß die Aufhütungs-intereſſenten entweder den ihnen an der Hutung zufallenden Antheil ganz und unverkürzt behalten, und dem Eigenthümer das darauf befindliche Holz bezahlen; oder es laſſen ſich dieſelben den Werth des Holzes von ihrem Hutungsantheile abziehen, und bekommen ſolchergeſtalt ſo viel weniger Weide, als die Taxe des darauf ſtehenden Holzes beträgt. Die Theilung der gemeinſchaftlichen Hütungsplätze iſt ſolchemnach auf verſchiedene Art möglich.

Alle Hütungsplätze, welche nicht mit Holz bewachſen, auch nicht zum Ackerbau beſtimmt ſind, können faſt jederzeit, ohne das geringſte Bedenken, mit dem vollen Eigenthume abgetreten werden; denn ſie ſind entweder nur zur Weide zu nutzen, oder in Aecker zu verwandeln. Das letztere hat der Eigenthümer, wegen des darauf haftenden Hütungsrechtes, nicht thun können: er verliert alſo nicht das mindeſte, wenn er einen Theil dieſer gemeinſchaftlichen Hütung mit dem völligen Eigenthume abtritt.

Es entſteht hiebey die Frage, ob nicht dem Eigenthümer auch für die Abtretung des Eigenthumes auf einer bloß raumen Weide eine billige Vergütung wiederfahren müſſe, da der Aufhütungsintereſſent dadurch ein Recht, welches er vorher nicht gehabt hat, erlangt, daſſelbe auch nicht gänzlich unnutzbar iſt. Denn, da er nunmehr alleiniger Eigenthümer des ihm bey der Theilung zugefallenen Hütungsplatzes iſt, ſo hat er freye Macht, denſelben auf die möglichſte beſte Art zu nutzen. Er kann ſolchen, wie er es am vortheilhafteſten zu ſeyn glaubt, entweder zu Acker machen, oder zu einem Holzaufſchlage ſchonen. Dieſes alles war ihm vorher, da die Sache noch in der Gemeinſchaft ſtand, nicht erlaubt, ſondern er mußte ſich mit der bloſſen Hütung, es mochte der Platz dazu bequem ſeyn oder nicht, begnügen.

Es iſt hiebey ein Unterſchied zwiſchen Aufhütungen, die frey und umſonſt genoſſen worden ſind, und ſolchen, wo der Aufhütungsintereſſent einen beſtimmten Weidehafer entrichten muß, zu machen. In dem letztern Falle wird der Eigenthümer ſchon vorher durch den Weidehafer wegen ſeines Eigenthumes entſchädiget, und es kann ihm daher deshalb ein mehreres nicht zugeſtanden werden. Im erſten Falle hingegen, wo kein Weidehafer gegeben wird, iſt es der Billigkeit gemäß, daß der Eigenthümer, für die Entſagung ſeines Eigenthumes, woran ſonſt der Aufhütungsintereſſent nicht das geringſte Recht gehabt hat, eine Vergütung erhalte, deren Beſtimmung dem Gutachten der Commiſſarien zu überlaſſen iſt. Iſt der Hütungsplatz von einer ſo ſchlechten Beſchaffenheit, daß er zu weiter nichts, als zu einer magern Weide, gebraucht werden kann, ſo wird auch die für die Abtretung des Eigenthumes zu beſtimmende Vergütung nur in einer Kleinigkeit beſtehen können; hat hingegen derſelbe einen tragbaren und zum Ackerbau ſich ganz wohl ſchickenden Boden, ſo muß allerdings hierauf mehr Rückſicht genommen, und, ob der daraus zu machende Acker zu dem drey- ſechs- oder neunjährigen gehöre, beurtheilet werden.

Es pflegt bey dergleichen Hutungstheilungen der Intereſſenten, welche Weide-Hafer geben müſſen, nicht ſelten der Zweifel zu entſtehen, ob ſie ſolchen auch noch nach der Theilung zu entrichten ſchuldig wären. Das Aufhütungsrecht kann bey der Theilung in keiner andern Verfaſſung, als worin' es ſich unter der Gemeinſchaft befunden hat, angenommen werden. Da nun der Weidehafer ſchon vorher mit demſelben verknüpft geweſen iſt, ſo iſt auch kein Grund vorhanden, warum derſelbe nach der Theilung aufhören ſollte. Der Aufhütungsintereſſent bekömmt durch die Theilung eben das, was er vorher an Hütung gehabt hat; er muß daher natürlicherweiſe auch eben das, was er vorher ſchuldig geweſen iſt, dafür entrichten.

Es iſt indeſſen nicht zu läugnen, daß es zur Vollſtändigkeit einer Gemeinheitsaufhebung in Hütungsſachen ge-

gereichen würde, wenn auch dieſer Weidehafer abgelöſet werden könnte. Es kann aber ſolches füglich nicht anders, als durch Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldſumme, geſchehen. Dieſe aufzubringen, iſt den Umſtänden der Hütungsintereſſenten nicht allemal gemäß; und wenn auch dieſes nicht wäre, ſo pflegt doch gemeiniglich der größte Theil des Weidehafers von den Bauern, welche die gemeinſchaftliche Hutung mit betrieben haben, entrichtet zu werden. Da nun dieſe, inſonderheit an Orten, wo die Bauerhöfe dem Beſitzer nicht eigenthümlich gehören, hierzu mit Recht nicht angehalten werden können, die Herrſchaften aber ſie mit ihrem Gelde von dieſer Laſt zu befreyen, oder auch nur den Vorſchuß deshalb zu thun, ſelten geneigt ſind, ſo muß man es hierunter bey dem Alten laſſen. Es kann auch ſolches um ſo füglicher geſchehen, als der Genuß des Aufhütungseigenthumes dadurch auf keine Art eingeſchränket wird. Wollte indeſſen jemand den Weidehafer, nach geſchehener Theilung, durch ein nach der Landestaxe eingerichtetes Capital ablöſen, ſo könnte der Eigenthümer zu deſſen Annehmung allerdings reichlich angehalten werden. Der Eigenthümer ſelbſt hat, ſich dawieder zu ſetzen, um ſo weniger Urſache, als die Erfahrung lehrt, wie ſehr gemeiniglich bey dergleichen Weidehaferlieferungen, bald über das ſchlechte Maß, bald auch über den Hafer ſelbſt, daß er leicht und unrein ſey, geklaget zu werden pflegt.

Bey Hütungs-Plätzen, welche mit Holz bewachſen ſind, iſt diejenige Theilung mit Uebertragung des völligen Eigenthumes, da der Aufhütungsintereſſent ſeinen ganzen ihm zugefallenen Antheil behält, und das darauf befindliche Holz dem Eigenthümer nach der von Forſtverſtändigen davon aufgenommenen Taxe baar bezahlet (ſ. oben, S. 201,) die vollſtändigſte und vortheilhafteſte, indem hier in Anſehung der Hütung keiner verkürzet werden kann, und dabey zugleich in Anſehung des Eigenthumes alle ſonſt verhaßte Einſchränkungen wegfallen. Indeſſen kann ſolche Theilung doch nur, wegen der vielen im Wege ſtehenden Hinderniſſe, ſehr ſelten ins Werk geſetzt werden. Holz und Waldung ſind ein ſehr koſtbares Pertinenzſtück eines Landgutes, und es werden ſich daher nur ſelten Eigenthümer

mer finden, welche zu deſſen Veräußerung bewogen werden können, zumal, wie a. ang. O. gezeigt worden iſt, in dergleichen Fällen nur auf den gegenwärtigen Zuſtand des Holzes, nicht aber auf deſſen künftigen, von dem vorhandenen jungen Aufſchlage und Zuwachſe zu erwartenden Werth, Rückſicht zu nehmen iſt. Nur allein bey einem beſonders reichen Ueberfluſſe von Holz und Waldung, kann dergleichen, ohne offenbare Deterioration des Prædii ſervientis, ſtatt finden. Ein Beyſpiel, wo eine ſolche vollſtändige Hütungstheilung glücklich zu Stande gebracht worden iſt, erzählt der Hr. Verf. der Oeconomia forenſis, im II Bande derſelben, S. 129.

Die zweyte Art, die gemeinſchaftlichen, mit Holz bewachſenen Hütungsplätze mit dem völligen Eigenthume zu theilen, beſteht darin, daß ein jeder Intereſſent das auf dem ihm bey der Theilung zugefallenen Reviere befindliche Holz zwar mit annehme, ſolches aber nicht baar bezahle, ſondern ſich von ſeinem Hutungsantheile abrechnen laſſe. Da bey einer ſolchen Theilung das Holz nicht bloß nach dem gegenwärtigen nutzbaren Zuſtande abgeſchätzet, ſondern auch zugleich auf den jungen Aufſchlag und Zuwachs und deſſen künftigen Werth geſehen werden muß, ſo möchte dieſe Theilungsart in Anſehung des Eigenthümers wohl nicht ſo viele Schwierigkeiten, als ſich bey der erſten hervor thun, finden; denn er verliert auf dieſe Weiſe nur wenig Holz, und gewinnt ſolches vielfach an der Hutung nieder. Hingegen äußert ſich von Seiten der Aufhütungsberechtigten ein deſto ſtärkeres Bedenken dabey. Das Holz müßte ſehr ſchlecht ſeyn, wenn es nicht wenigſtens dreymal mehr, als die Hutung, werth wäre. Derjenige alſo, der ſonſt von der gemeinſchaftlichen Hutung 800 Morgen zu erwarten gehabt hätte, bekömmt, wenn er ſich den Werth des Holzes von der Hutung abrechnen läßt, nur 200 Morgen. Einen ſo wich-

wichtigen Verluſt werden nur ſolche Aufhütungsintereſſenten, welche ſchon vorher einen Ueberfluß an eigener Weide haben, verſchmerzen können; und die Schäfer, welche gemeiniglich dabey zu Rathe gezogen werden, werden gewiß mit Hand und Fuß dawider ſtreiten, und die ganze Schäferey, wenn ſolches geſchehen ſollte, für verloren achten.

Wenn nun dieſe Theilungsart durch ein gütliches Abkommen nicht zu Stande zu bringen iſt, ſo halten einige dafür, daß die Intereſſenten rechtlich dazu angehalten werden könnten. Allein, nach der Analogie der Rechte kann nur dasjenige, was wirklich gemeinſchaftlich geweſen iſt, zur Theilung gezogen werden; nun aber ſteht in dieſen Fällen bloß die Hutung unter der Gemeinſchaft, folglich kann auch die Theilung, den Rechten nach, nicht weiter gehen. Iſt es gleich nicht zu läugnen, daß die Abtretung des Holzes gegen einen Theil der Hutung weit bequemer ſeyn, und dadurch alles, was zu einer Zwietracht unter den Intereſſenten Anlaß geben kann, gehoben werden würde: ſo kann doch Niemand, ein ihm eigenthümlich zugehöriges Pertinenzſtück, woran der andere niemals das geringſte Recht gehabt, abzutreten, rechtlich angehalten werden. Betrachtet man hienächſt die Sache aus dem oeconomiſchen Geſichtspuncte, ſo gehören Holz und Hutung zu den koſtbarſten und unentbehrlichſten Pertinenzſtücken eines Landgutes; und es kann nur bloß in dem Falle, wo ein ſtarker Ueberfluß davon vorhanden iſt, auch ſelbſt bey gütlichen Unterhandlungen, auf eine Abtretung des einen oder andern angetragen werden. Holz und Hutung aber ſind niemals ſo überflüſſig, daß ſie nicht ſelbſt von dem Beſitzer genutzet werden könnten.

Bey ſo bewandten Umſtänden, wird die Theilung der mit Holz bewachſenen Hütungsplätze ohne Uebertragung des Eigenthumes, wohl die in den meiſten Fällen allein mögliche, und mithin auch die gewöhnlichſte, bleiben. Und hier geben ſchon die alten Rechte den Richtern freye Macht und Gewalt, die ſich dawider ſetzenden Parte, ohne Verletzung der Billigkeit, mit Zwang und Recht dazu anhalten. Denn, da bereits nach den älteſten gemeinen Rechten der Satz, daß Niemand in der Gemeinheit zu bleiben verbunden ſey,

feſt

feſt ſteht, und eben deßhalb die in den Rechten bekannte Actio de communi dividundo eingeführt iſt: ſo kann auch der Richter, wenn auf Theilung provociret wird, die ohne Urſache widerſtrebenden von dergleichen rechtlichen Verbindlichkeit nicht losſprechen.

Die Gemeinheit zwiſchen Feldnachbarn, in Anſehung des Ackerbaues, iſt gemeiniglich weit ſeltener, als die Gemeinſchaft in der Hütung. Bey Auseinanderſetzung derſelben, muß ebenfalls eine genaue und richtige Bonitirung der gegen einander zu vertauſchenden Aecker vorhergehen. Bey vermiſcht liegenden Aeckern, muß derjenige Gutsbeſitzer, in deſſen Felde einige dem Feldnachbar zugehörige Ackerſtücke auf eine ungeſchickte Art eingeſchloſſen liegen, ſolche an ſich nehmen, und ſie dagegen dem Nachbar an einem andern ihm bequemern Orte, ſowohl der Größe, als Güte nach, vergüten. Liegen hingegen die Aecker von dem Dorfe ſehr weit entfernt, und dem benachbarten Landgute näher, ſo muß zwiſchen den Feldnachbarn eine verhältnißmäßige Vertauſchung ſolcher Aecker veranſtaltet werden. Es werden zwar in den wenigſten Fällen die zu vertauſchenden Aecker von gleicher Güte ſeyn; es gewähret aber die nahe und bequeme Lage in dem Ackerbaue ſo wichtige Vortheile, daß man ihr, wenn ſonſt nur die Ungleichheit des Bodens nicht übermäßig iſt, alles andere aufopfern muß. Der Theil des Feldes, welcher, beſonders in dem zweyten Falle, zur Austauſchung kömmt, beſteht gemeiniglich auf beyden Seiten nur in magern Hinteräckern, welche, ihrer Entlegenheit wegen, niemals oder doch ſehr ſelten bedünget werden können. Wenn nun, nach der Vertauſchung, die neuen Beſitzer ſolche in gehörigen Düngungsſtand ſetzen und erhalten können, ſo wird ein jeder, ſollte auch der ihm zugefallene Antheil etwas ſchlechter, als der abgetretene geweſen iſt, ſeyn, doch allemal mehr Nutzen davon haben, als wenn er ſein voriges, wegen der Entlegen-

 heit

heit ihm wenig brauchbar geweſenes, Land behalten hätte. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß derjenige, dem ein ſchlechter Acker ſtatt eines beſſern zufällt, deshalb gehörig entſchädiget werden müſſe, als wozu die vorhergegangene Bonitirung den Grund legen muß.

Von dem an einigen Orten eingeführten Zehends-Rechte, vermöge deſſen ein Feldnachbar dem andern den zehnten Theil von dem auf ſeinem unter dem Zehend ſtehenden Acker gewonnenen Getraide entrichten muß, und wie man ſich in Anſehung deſſen bey der Auseinanderſetzung zu verhalten habe, ſiehe den Art. Zehend.

Eine höchſt unangenehme und zugleich ſchädliche Vermiſchung zwiſchen Feldnachbarn iſt es ferner, wenn der eine in dem Dorfe des andern, ohne ein eigenes Ackerwerk in demſelben zu beſitzen, einige ihm zugehörige Bauern, oder wohl gar nur einen gewiſſen Antheil daran, hat. Es fragt ſich alſo, wie eine ſolche Gemeinheitsaufhebung am bequemſten möglich zu machen ſey. Es iſt hier ein Unterſchied zu machen, ob die Bauern, welche ein Feldnachbar in des andern Dorfe beſitzt, dienſtbare oder nur auf Getraidepacht oder Geldzinſen angeſetzte Einwohner ſind. In dem letztern Falle iſt kein Grund vorhanden, warum ſich der Beſitzer, ſelbige gegen eine verhältnißmäſſige Entſchädigung abzutreten, mit Recht weigern könnte. Denn zur Cultur ſeines eigenen Gutes kann er dieſelben, weil ſie nicht dienſtpflichtig ſind, nicht gebrauchen. Ihre Abnutzung iſt daher nur als eine baare Abnutzung anzuſehen. Ob er aber ſolche auf die eine oder andere Art erhält, kann ihm gleichgültig ſeyn. Seine Vermögensumſtände werden dadurch niemals verſchlimmert, dahingegen die Lage des Landgutes, in welchem ſich ſolche Bauern befinden, nach deren Ablöſung eine weit vortheilhaftere Beſchaffenheit enthält.

Das-

Dasjenige aber zu thun, was einem andern hilft, mir aber nicht ſchadet, dazu iſt ein Jeder nach den Regeln der natürlichen Billigkeit verbunden. Der kürzeſte und natürlichſte Weg, eine verhältnißmäßige Entſchädigung wegen ſolcher Bauern feſtzuſetzen, beſteht wohl unſtreitig in einer richtigen Abſchätzung desjenigen, was der bisherige Herr derſelben von ihnen zu erheben berechtigt geweſen iſt. Stehen ſie auf Geldzinſen, ſo ergiebt ſich ihre jährliche Abnutzung von ſelbſt; ſind ſie aber Getraidepacht, oder Fleiſch- und andere Zehenden zu entrichten ſchuldig, ſo wird dieſes alles, und zwar bey den Zehenden, nach einem neun- oder zwölfjährigen Durchſchnitte, nach dem beſtimmten Landpreiſe, zu Gelde geſchlagen. Auch muß von den Gebäuden ſolcher Bauern, wenn ſie ihnen nicht eigenthümlich zugehören, eine billige Taxe aufgenommen, der jährliche Ertrag zu einem Capital geſchlagen, und in dem letztern Falle der Werth der Gebäude dazu gerechnet werden. Das dadurch herauskommende Capital wird das verhältnißmäßige Entſchädigungsquantum für die Abtretung dieſer Bauern von ſelbſt an die Hand geben. Zieht der Nachbar, von welchem ſolche Abtretung ſeiner in einem andern Dorfe befindlichen undienſtpflichtigen Bauern verlanget wird, hierbey noch ferner die Gefahr, öfters des Pachtgetraides oder der Zinſen durch Unglücksfälle verluſtig zu gehen, imgleichen die vielfältigen Baukoſten, welche dergleichen Bauerhöfe, wenn ſie nicht dem Beſitzer eigenthümlich gehören, von Zeit zu Zeit verurſachen, in Erwegung: ſo wird ihm um ſo weniger, einen ſolchen Antrag anzunehmen, einiges Bedenken im Wege ſtehen können.

Bey den Bauern hingegen, welche dienſtpflichtig ſind, findet eine ſolche Abtretung mehrere Schwierigkeiten; und ſie kann daher nicht auf einerley Art behandelt werden. Die ſtärkſte Schwierigkeit hierbey beſteht wohl darin, daß der Beſitzer ſolcher Bauern dieſelben

zu

zu Beſtellung ſeines eigenen Gutes ſelbſt nöthig habe, und ihm daher, ſie einem andern zu überlaſſen, und dadurch ſeinem eigenen Acker die nöthige Cultur zu entziehen, nicht zugemuthet werden könne. Indeſſen haben die Separationscommiſſarien von der Bearbeitung ſolcher Gemeinheitsfälle, welche, wegen ihrer großen Beſchwerlichkeiten und mit ſich führenden übeln Folgen, gewiß mit zu den wichtigſten zu rechnen ſind, dadurch allein ſich nicht abhalten zu laſſen. Bey einer unermüdet fortgeſetzten Arbeit werden noch immer Mittel und Wege ausfindig zu machen ſeyn, um die Sache dergeſtalt einzurichten, daß auf der einen Seite der Eigenthümer des Landgutes von dieſer Laſt entlediget werde, und auf der andern dem Beſitzer ſolcher Bauern in der Beſtellung ſeines eigenen Ackers kein Abbruch dadurch geſchehe.

Daß die Frohndienſte, ſie mögen mit dem Geſpanne oder mit der Hand geſchehen, wenn ſie nicht an dem Orte ſelbſt, ſondern über Feld verrichtet werden müſſen, dem Gutsherrn wenig nutzen, iſt nicht allein ſchon nach der Vernunft ganz begreiflich, ſondern es wird ſolches auch durch die tägliche Erfahrung zu Genüge beſtätigt. Wenn das Landgut, wohin die Dienſte verrichtet werden müſſen, auch nur eine halbe Meile von dem Wohnplatze des Dienſtbauers entfernt iſt, ſo werden doch auf das Hin- und Herziehen ſowohl des Geſpannes, als auch der Dienſtleute, wenigſtens drey Stunden erfordert, welche von der wirklichen Dienſtarbeit abgehen, und daher die Nutzbarkeit ſolcher Dienſte um ſo viel geringer machen. Kömmt noch dazu, daß einem ſolchen Bauer unter der Dienſtarbeit etwas an ſeinem Wagen unbrauchbar oder ſchadhaft wird, ſo geht darüber öfters der ganze Dienſttag verloren, dahingegen bey den an Ort und Stelle zu verrichtenden Spanndienſten, weil der Bauer mit aller ſeiner Geräthſchaft bey der Hand iſt, ſolches ſo fort, und ohne

eine merkliche Verſäumniß, wieder hergeſtellet werden kann. Ueberdieß ſind die Dienſtleute, welche nicht beſtändig unter der Herrſchaft Augen ſtehen, weit unſchlachtiger, und man trifft daher bey denen, die auswärts wohnen, und nicht beſtändig beobachtet werden können, auch gemeiniglich weit weniger Geſchicklichkeit in der Arbeit, als bey den in dem Dorfe ſelbſt befindlichen, an. Wie nun dieſes ſchon an und für ſich ſelbſt ein nicht gänzlich aus der Acht zu laſſender, und bey dieſer Art von Gemeinheitsaufhebung anzuwendender Bewegungsgrund iſt: ſo haben demnächſt die Separationscommiſſarien vor allen Dingen wirthſchaftlich zu unterſuchen, theils ob der Beſitzer der in dem benachbarten Dorfe befindlichen Bauern ſolche zu Beſtellung ſeines eigenen Gutes unumgänglich nöthig habe, und theils, ob ſich derſelbe nicht auf ſeinem Gute ſelbſt ſo viel Dienſte, als er durch die Abtretung dieſer Bauern verlieren würde, auf eine bequeme Art, und ohne ſich dadurch in ſeiner Wirthſchaftsverfaſſung eine Unordnung anzurichten, verſchaffen könne. Wegen der großen Verſchiedenheit der Umſtände, welche ſich hiebey ereignet, kann man hierunter keine beſtimmte allgemeine Regeln und Vorſchriften geben, ſondern es muß alles, was zu dieſer Behandlung nöthig iſt, der Klugheit und den Einſichten der Commiſſarien überlaſſen werden. Hauptſächlich kömmt es hiebey darauf an, daß man der Sache eine geſchickte Wendung zu geben wiſſe. In den meiſten herrſchaftlichen Landwirthſchaften iſt noch immer überflüſſiger Acker vorhanden, welchen mit mehrern Bauern zu beſetzen, höchſt rathſam wäre; und da von den einheimiſchen Bauern, aus vorhin angeführten Urſachen, weit vollſtändigere Dienſte zu erwarten ſind, ſo würde von einer ſolchen gegen eine verhältnißmäßige Entſchädigung vorzunehmenden Veränderung niemals Schade zu befürchten ſeyn. Die Entſchädigung kann in dieſem

Falle

Falle zwar ebenfalls nicht anders, als auf die S. 250 vorgeſchlagene Art, eingerichtet werden; da indeſſen der Eigenthümer desjenigen Dorfes, an welchem die Bauern abgetreten werden ſollen, von dieſer Veränderung den meiſten Vortheil hat, ſo muß er auch, wenn er einer ſo beſchwerlichen Laſt los ſeyn will, alle dadurch verurſachte Koſten tragen. Geſetzt z. B. daß die Sache nicht anders, als durch Anſetzung mehrerer Bauern auf dem Landgute des abtretenden Theiles zu Stande zu bringen, möglich wäre, ſo erfordert es die Billigkeit, daß die dazu erforderlichen mehrern Baukoſten dem Entſchädigungsquantum mit zugerechnet werden.

Unter den Feldnachbarn trifft man nicht ſelten auch eine Gemeinheit in Anſehung des Holzes und der Waldungen an. Die Hinderniſſe, welche einer dem andern, bald in deſſen Genuſſe, bald auch in der erforderlichen Schonung, in den Weg zu legen pflegt, ſind Einſchränkungen, welche auch dieſer Art von Eigenthum ſehr vieles von ihrem wahren Werthe benehmen, und daſſelbe weit weniger, als wenn es unter einem alleinigen Genüſſe ſteht, nutzbar machen. Wie bey Bonitirung ſolcher gemeinſchaftlichen Waldungen zu verfahren ſey, iſt bereits oben, S. 200, fgg. umſtändlich gezeigt worden. Uebrigens hat es mit der Holztheilung zwiſchen Feld- und Dorfnachbarn faſt durchgehends eine gleiche Bewandtniß. In Anſehung der letztern, habe ich S. 224, f. das Nöthige beygebracht. Auch hier muß bey der vorzunehmenden Theilung entweder das durch klare Briefe und Urkunden bewieſene Recht, oder ein unſtreitiger langwieriger Beſitz, zum Grunde geleget werden. Imgleichen iſt hierbey auf die einem jeden Intereſſenten bequemen Lage ebenfalls um ſo mehr Rückſicht zu nehmen, als ſolche Waldungen, außer dem Genuſſe des Holzes, auch inſonderheit wegen der darin befindlichen Weide nutzbar ſind, hier-

zu

zu aber die Nähe und eine geſchickte Abtrifft ſehr viel beyträgt. Doch finden, bey der gar großen Verſchiedenheit der Holzarten, bey den Feldnachbarn eben diejenigen Einſchränkungen ſtatt, deren am angef. O. Erwähnung geſchehen iſt.

Es iſt nicht zu läugnen, daß die beſondere Eintheilung der verſchiedenen Holzarten, in Anſehung der damit verknüpften Hutung, bey den Feldnachbarn weit mehrere Schwierigkeiten, als bey den Dorfnachbarn, mit ſich führt. Der Dorfnachbar kann die durch die Holztheilung hin und her zerſtreuten Hütungsplätze ebenfalls vermittelſt der gemeinen Dorftrifften, die doch allenthalben vorhanden ſeyn müſſen, weit bequemer betreiben, dahingegen einem Feldnachbar ſolches öfters vielen Kummer macht, und er nicht ſelten, um eine bequeme Trifft zu bekommen, und ein anderes von ſeinen Grundſtücken, ſo er ſonſt weit beſſer nutzen könnte, dazu aufzuopfern genöthigt iſt. Ohne die dringendſte Urſache müſſen daher die Separationscommiſſarien die beſondere Theilung einer jeden Holzart zwiſchen Feldnachbarn nicht leicht zugeben, ſondern, ſo viel möglich, die Sache dergeſtalt einzurichten ſuchen, daß ein jeder das ihm gebührende Revier in einem Striche und Folge an einander bekomme. Man läuft ſonſt Gefahr, wegen der von einem Holzorte zum andern unentbehrlichen Trifften, mitten unter den Bemühungen eine ſchädliche Gemeinheit aufzuheben, dagegen verſchiedene andere zu veranlaſſen, und die Intereſſenten in noch größere Verwirrung, als worin ſie bisher ſtanden, zu ſetzen.

Mit den Waldungen pflegt auch gemeiniglich eine gemeinſchaftliche Jagd verbunden zu ſeyn, und es iſt daher, die Feldnachbarn desfalls aus der Gemeinſchaft zu ſetzen, ebenfalls möglich. Wie hierunter bey dem Dorfnachbarn zu verfahren ſey, habe ich oben, S. 225, gezeigt; und es hat hierin bey den zwiſchen Feldnachbarn in Gemeinſchaft ſtehenden Jagden faſt durchgehends eine gleiche Bewandtniß. Das einzige finde ich hierbey noch zu erinnern nöthig, daß, wenn eine jede Holzart beſonders getheilet wird, und folglich die Holzreviere nicht in einem Striche beyſammen, ſondern hier und da zerſtreut zu liegen kommen, die Theilung der Jagd alsdann faſt nicht rathſam ſey. Da ein jeder,

der, wenn er von einem ſeiner Reviere auf das andere gehen will, des Nachbars Grund und Boden mehrmals berühren muß: ſo kann es nicht fehlen, daß bey einer ſolchen Vermiſchung eine getheilte Jagd nicht zu unendlichen Verdrießlichkeiten, Zank und Zwietracht Anlaß geben ſollte. Unter ſolchen Umſtänden iſt es daher am beſten gethan, daß man es hierunter bey dem Alten laſſe. Die Jagdgerechtigkeit iſt ohnedieß kein Pertinenzſtück, welches in die übrigen Wirthſchaftstheile einen beſondern Einfluß hätte, und es wird durch deren Beeinträchtigung wohl kein Gutsbeſitzer in Unglück gerathen und verarmen.

Auch in Anſehung der Gewäſſer und Fiſchereyen trifft man unter den Feldnachbarn mehrentheils Gemeinheiten an. Daß nicht bey allen gemeinſchaftlichen Fiſchereyen eine Theilung derſelben möglich ſey, habe ich bereits im XIII Th. S. 697, erwähnt. Im übrigen findet dasjenige, was oben, S. 226, fgg. von der Aufhebung gemeinſchaftlichen Fiſchereyen zwiſchen den Dorfnachbarn geſagt worden iſt, in dem gegenwärtigen Falle ebenfalls ſtatt.

Zuweilen trifft man zwiſchen den Feldnachbarn eine Fiſcherey an, die zwar nicht gemeinſchaftlich iſt, ſondern nur einem von ihnen eigenthümlich gehört, dabey aber wegen ihrer unbequemen Lage theils nicht recht genutzet werden kann, und theils zu allerley Verdruß und Widerwillen zwiſchen den Feldnachbarn häufigen Anlaß giebt. Z. B. der Eigenthümer des Gutes A beſitzt mitten auf der Feldmark des ½ Meile von ihm gelegenen Gutes B einen großen fiſchreichen See, welcher dem Beſitzer des Gutes B faſt bis vor ſeine Thüre geht. Die Herrſchaft zu A hat dieſen See zu befiſchen das alleinige Recht, und die Herrſchaft zu B darf ohne des Eigenthümers Erlaubniß nicht einmal eine Waſchbank, viel weniger einen Fiſchkaſten, darin halten. Dieſes iſt unſtreitig eine ſehr ungeſchickte Lage für beyde Landgüter. Der Eigenthümer in A kann die Fiſcherey in demſelben, wegen ſeiner Entlegenheit, bey weitem nicht ſo gut nutzen, als es dem Beſitzer in B möglich wäre. Und dieſen muß es nothwendig, ſo oft er den See anſieht, ärgern, ein

ein ſo wichtiges Pertinenzſtück mitten in ſeiner Feldmark zu wiſſen, ohne ſich deſſen auf einige Weiſe bedienen zu dürfen. Die Unterſagung, eine Waſchbank und einen Fiſchkaſten zu halten, würde wohl zu den unfreundlichſten Begegnungen, die man nur von einem Nachbar erdenken könnte, zu rechnen ſeyn. Indeſſen iſt doch der Beſitzer von B, wenn ihm das Schickſal einen unbilligen Nachbar in A gegeben hat, einer ſolchen unbilligen und von einem ehrliebenden Gemüthe faſt nicht zu ertragenden Zunöthigung allemal ausgeſetzt. Und wenn auch dieſes in unſern geſitteten Zeiten ein nur ſeltener Fall ſeyn möchte, ſo wird doch die Behütung oder Begraſung eines ſolchen in einer ungeſchickten Lage liegenden Gewäſſers, zu unzähligen Streit und Zank Anlaß geben, welches beſonders alsdann zu befürchten iſt, wenn der Beſitzer von A auch zugleich das Recht, den Rand des Sees zu behüten und zu begraſen, hat.

So heilſam und nöthig die Auseinanderſetzung in dieſem Falle wäre, ſo ſchwer iſt ſie zugleich. Daß dieſes, wenn die ganze damit verknüpfte Unbequemlichkeit gehoben werden ſoll, nicht anders als durch eine gänzliche Abtretung des Sees an den Eigenthümer von B, auf deſſen Feldmark er belegen iſt, geſchehen könne, erhellet aus der Natur der Sache ſelbſt. Eine Theilung kann hier nicht Statt finden, denn es iſt an und für ſich nichts gemeinſchaftliches vorhanden. Es würde auch durch ſolche Theilung, wenn ſie gleich möglich wäre, das Uebel ſelbſt nicht gehoben, ſondern wohl noch eher zu neuen Uneinigkeiten Anlaß gegeben werden. Die Abtretung deſſelben iſt daher der einzige Weg, welcher übrig bleibt. Hat der Eigenthümer von A ſchon vorhin auf ſeiner eigenen Feldmark anderweitige hinreichende Fiſchereyen, ſo können ſich die Separationscommiſſarien von ihren Bemühungen weit eher einen glücklichen Ausgang verſprechen, als wenn es demſelben gänzlich daran mangelt, und der auf der Feldmark B liegende See nur der einzige Gegenſtand ſeiner Fiſcherey iſt. Die Beſtimmung der Entſchädigung wegen einer ſolchen abzutretenden Fiſcherey wird die fernere Pflicht der Commiſſarien ſeyn. Schon die Abnutzung der Fiſcherey ſelbſt, kann hier nicht nach dem Maße, als ſie der Eigenthümer von A bisher genutzt hat, berechnet werden, ſondern es iſt dabey hauptſächlich darauf, wie ſie der Eigenthümer von B künftig nutzen kann, zu ſehen. Auch iſt die Abnutzung des auf dem Seerande befindlichen Graſes, wenn ſolche dem Eigenthümer des Sees zuſtändig iſt, nicht zu übergeben.

Geſchieht die Entſchädigung nicht in baarem Gelde, ſondern durch Abtretung anderer Pertinenzſtücke, z. B. Waldung, Wieſen, u. d. gl. ſo iſt dieſelbe gar ſehr zu mäßigen, und bloß nach dem wahren Werthe der Fiſcherey einzurichten.

Sind die Commiſſarien ſo glücklich, daß ſie die Abtretung des ganzen Sees auf eine oder andere Art bewirken, ſo werden auch zugleich die Streitigkeiten wegen des an dem Rande deſſelben befindlichen Graſes gehoben; iſt hingegen die Abtretung des Sees nicht möglich zu machen geweſen, ſo müſſen ſie doch wenigſtens dieſe wegen der Begraſung des Randes eines ſolchen an fremde Aecker ſtoßenden Sees zu befürchtenden Streitigkeiten zu heben ſuchen. Es kann aber ſolches nicht füglicher, als durch eine richtige Gränzbeſtimmung, wie weit nämlich der Rand des Sees gehen ſoll, geſchehen. Hiedurch wird von beyden Seiten den ſonſt gewöhnlichen Streitigkeiten vorgebeuget, ſo daß weder der Eigenthümer des Sees über dieſe Gränzen Gras holen laſſen darf, noch auch die Nachbarn weiter, als ſolche gehen, hinein pflügen können. Der benarbte Raſen, womit dergleichen Seeränder gemeiniglich belegt zu ſeyn pflegen, giebt die Beſtimmung dieſer Gränze in den meiſten Fällen von ſelbſt an die Hand: und die Commiſſarien haben, wenn nicht der Eigenthümer des Sees darzuthun vermögend iſt, daß die Nachbarn den Rand deſſelben zur Ungebühr abgepflüget haben, es dabey bewenden zu laſſen.

3 Was die Gemeinheitsaufhebung zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen betrifft: ſo iſt der wichtigſte Gegenſtand, bey welchem die Obrigkeiten und Unterthanen wohl am meiſten vermengt zu ſeyn pflegen, der Ackerbau. Die Grundſätze, welche ich oben, bey der Gemeinheitsaufhebung zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn, S. 212, fgg. angenommen habe, finden, im Allgemeinen, auch hier Statt; nur können ſie nicht überall mit gleichem Erfolge angewendet werden. Der erſte Grundſatz, daß ein nahe liegender Acker beſſer und höher, als ein entfernter, ob ſie gleich beyde von einerley Güte ſind, genutzet werden könne, iſt bey den Bauern und Unterthanen eben ſo wahr, als bey den Herrſchaften. Da aber dieſelben, wie ich bald mit mehrern zeigen werde, in den wenigſten Fällen ihren

Acker

Acker beyſamen erhalten können, ſo iſt ihnen dieſer Vortheil, ſo wie es bey herrſchaftlichen Aeckern möglich iſt, nur ſelten zu verſchaffen. Unterdeſſen haben die Separationscommiſſarien dieſe Grundwahrheit auch bey den Unterthanen nicht gänzlich außer Augen zu ſetzen, ſondern die Sache dergeſtalt einzurichten, daß ihnen ebenfalls die ihren Höfen am nächſten liegenden Felder zugeſchlagen werden. Manche Herrſchaft würde, wenn ſie die Sache nach ihrem Belieben einrichten dürfte, nicht abgeneigt ſeyn, den um das Dorf liegenden nahen Acker für ſich zu wählen, die Bauern aber auf die entlegenen Hinteräcker zu verweiſen. Ob ſie ſich nun gleich hiedurch den größten Schaden, der bey dem erfolgten Verderben ihrer Unterthanen nicht ausbleiben könnte, anrichten würde: ſo muß doch ein ſolches Unternehmen von den Separationscommiſſarien niemals geſtattet, viel weniger von ihnen ſelbſt die Hand dazu geboten werden. Die Unterthanen, welche bisher einen Antheil an dem ſämtlichen, ſowohl Vorder= als Hinteracker gehabt haben, müſſen auch bey der Separation ferner an beyden Theil nehmen. Geſetzt auch, daß die Hinterfelder, ſowohl in Anſehung der innern Güte als auch des Düngungszuſtandes, von gleicher Beſchaffenheit wären, ſo würden die Bauern doch, der aus einer nahen Lage entſpringenden Vortheile dadurch verluſtig gehen; dieſes aber wäre eine Ungerechtigkeit, welche nicht zugegeben werden muß.

Der zweyte Grundſatz, daß es für einen jeden Ackermann ſehr vortheilhaft ſey, wenn er ſeinen ſämtlichen Acker in einem Striche oder Folge beyſammen liegen hat, findet, ſo richtig er auch an und für ſich ſelbſt iſt, in Anſehung der Bauern und Unterthanen, an den meiſten Orten noch weniger Statt. Dieſes ſetzt voraus, daß die ſämtlichen Dorfseinwohner dergeſtalt ſepariret werden können, daß nicht die geringſte Gemeinheit unter ihnen übrig bleibe. Wenn aber dieſes,

wie aus dem Folgenden erhellen wird, nur in ſehr wenigen Fällen möglich iſt, ſo folgt auch von ſelbſt, daß von dieſem Grundſatze, in Anſehung der Bauern, nur ſehr ſelten ein Gebrauch zu machen iſt. Auch ſelbſt an denen Orten, wo es ſonſt in Anſehung der Hütung möglich zu machen wäre, kann ſolches doch unter keiner andern Bedingung Statt finden, als daß die ſämtlichen Ackerſtücke des einzutheilenden Feldes von gleicher Güte ſeyn müſſen. Denn, wenn der Boden gar zu ſehr abwechſelt, ſo würde ſolche Einrichtung für die Unterthanen weder möglich, noch nützlich, ſeyn. Selbſt in Anſehung der Herrſchaften kann bey einer ſolchen Ackergüte, wie ich oben, S. 217, erwähnt habe, von dieſem Grundſatze keine vollkommene Anwendung gemacht werden, ſondern es müſſen ſich dieſelben, ihren Acker in mehrern Schlägen anzunehmen, gefallen laſſen. Um ſo weniger kann ſolches bey der Eintheilung des Bauerackers geſchehen.

Der dritte Grundſatz hingegen, daß der Verluſt eines guten Ackers durch den Erſatz eines ſchlechten, wenn es auch in gehöriger Quantität geſchieht, nicht gehörig entſchädiget werde könne, findet, in Anſehung der Bauern und Unterthanen, vollkommen Statt. Ich habe bereits a. ang. O. die Urſachen angezeigt, warum bey Eintheilung der Bauer Aecker hievon nicht im allergeringſten abgegangen werden könne. Die Herrſchaften ſind gemeiniglich gar ſehr geneigt, den Bauern bey dieſer Ackereintheilung immer den ſchlechteſten zuſchieben zu wollen. Da ſie ſolchen Antrag, ohne ſich eine offenbare Ungerechtigkeit zu Schulden kommen zu laſſen, nicht ſo ſchlechthin wagen dürfen, ſo wollen ſie gemeiniglich ihren dabey verborgenen Eigennutz durch Abtretung mehrern Ackers, als die Bauern vorher gehabt haben, beſchönigen. Allein, es taugt ſchon überhaupt nicht, wenn die Bauern vielen

Acker haben. Die Erfahrung lehrt, daß dieſe Art Leute bey wenigem Acker immer beſſer, als bey vielem, weil dieſer gemeiniglich das Verhältniß ihres Viehſtandes überſteigt, zu recht kommen. Sind ſie aber gar mit einer Menge von ſchlechtem Acker überhäuft, ſo wird man gewiß nichts als Armuth und Betteley bey ihnen antreffen. Bey ſo bewandten Umſtänden ſind die Separationscommiſſarien dafür beſonders zu ſorgen verpflichtet, daß ein jeder Bauer oder anderer Unterthan ſeinen Acker, nicht allein in eben der Größe, ſondern auch in gleicher Güte, als er ihn vorher gehabt hat, wieder bekomme; alle Entſchädigungsvorſchläge aber, wo man den Unterthanen, anſtatt ihres vorigen guten Ackers, nur ſchlechten, obwohl in größerer Menge wieder geben will, müſſen verworfen, oder wenigſtens doch, wenn es nicht anders möglich zu machen wäre, dergeſtalt gemäßiget werden, daß die Bauern nicht gänzlich dabey zu Grunde gehen dürfen.

Daß, bey den Ackerſeparationen ein jeder Intereſſent ſeine vorhin gehabte Ackergröße nicht allein in gleicher Güte, ſondern auch in gleichem Düngungszuſtande wieder erhalten müſſe, iſt eine Wahrheit, die bey dieſer Art von Gemeinheitsaufhebung niemals außer Acht zu laſſen iſt. Ueberhaupt hält es bey einem Bauer, deſſen Acker einmal außer Düngung gerathen iſt, ſehr ſchwer wieder hinein zu kommen. Von den außerordentlichen Düngungsmitteln, die ſonſt den Herrſchaften, um ihren Aeckern wieder nachzuhelfen, offen ſtehen, kann derſelbe, ſeiner Vermögensumſtände wegen, entweder gar nicht, oder doch nur ſehr ſelten, Gebrauch machen. Und wenn auch dieſes alles nicht wäre, ſo würde es doch höchſt ungerecht und unbillig ſeyn, wenn der Bauer ſeinen fetten Acker mit magern vertauſchen, und dafür nicht die geringſte Entſchädigung erhalten ſollte. Die Erfahrung lehrt indeſſen, wie es an vielen Orten nicht immer zu vermeiden

ſey, daß ein oder anderer von den Unterthanen mit wenigern fetten Acker, als er vorher beſeſſen hat, fürlieb nehmen müſſe, und es verlieren hierunter gemeiniglich die beſten Wirthe im Dorfe am meiſten. Da es nun doppelt unbillig ſeyn würde, wenn die guten Wirthe, welche billig einen Vorzug und Belohnung verdienten, auf ſolche Weiſe in ſchlechtere Umſtände geſetzet werden ſollten, welches gewiß alle Induſtrie unter den kleinen Ackerleuten hemmen, und das Auseinanderſetzungsgeſchäft überhaupt ſehr verhaßt machen müßte: ſo iſt hierunter eine genaue Entſchädigung allerdings nothwendig. Die Natur der Sache ſelbſt aber giebt es, daß hier keine andere Entſchädigung Statt finden könne, als daß das fehlende Miſtland entweder von der Herrſchaft, oder denjenigen, die bey der Theilung zu viel fetten Acker erhalten haben, nachgedünget werden müſſe; denn der Miſt iſt eine Waare, die man zu unſern Zeiten, einige an großen Städten belegene Oerter ausgenommen, für Geld nicht bekommen kann.

Wenn eine richtige Bonitirung vorhergegangen, und bey der Eintheilung ſelbſt unparteyiſch und in gehöriger Ordnung verfahren worden iſt, ſo werden die zu beſtimmenden Entſchädigungen nur immer eine Kleinigkeit betragen. Zuvörderſt ſind bey der Ackereintheilung diejenigen Aecker, welche der Herrſchaft zufallen, und in einer Folge an einander zu liegen kommen ſollen, auszumitteln, und deshalb etwas gewiſſes feſtzuſetzen. Die Erfahrung lehrt, daß hiebey gemeiniglich der meiſte Widerſpruch von Seiten der Unterthanen zu geſchehen pflegt, denn dieſe ſind mit derjenigen Gegend, welche ihnen von der Herrſchaft zu ihrem künftigen Ackerbau angewieſen wird, ſelten zufrieden. Ein gewiſſer Argwohn, von der Obrigkeit hintergangen zu werden, verurſachet, daß ſie immer das Feld, welches die Herrſchaft für ſich behalten will, für das beſte, die ih-

ihnen zugedachten Aecker aber für die ſchlechteſten halten. Wenn ſich beyde Theile nicht ſelbſt darüber vereinigen können, ſo müſſen die Separationscommiſſarien die Sache reguliren und beſtimmen. Hiebey muß, wie S. 216, fgg. gezeigt worden iſt, hauptſächlich die Nähe und Bequemlichkeit der Lage den Grund legen; doch verſteht ſich von ſelbſt, daß die Lage nur an ſolchen Orten, wo die Ackergüte auf der ganzen Feldmark wenig oder gar nicht von einander unterſchieden iſt, zur Entſcheidung angenommen werden könne. Sind hingegen die Felder gar zu ungleich, ſo daß eines aus ſtarken, das zweyte aus einem mitteln, und das dritte aus einem ſandigen Boden beſteht: ſo muß alsdann billig von den bloß nach der Lage beſtimmten Grundſätzen abgegangen, und eine jede Art des Ackers zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen beſonders eingetheilet werden. Hiebey haben die Herrſchaften ſorgfältigſt zu vermeiden, daß die Bauern nicht einige Zeit vor der wirklichen Auseinanderſetzung das Feld, welches ſie für ſich zu nehmen geſonnen ſind, in Erfahrung bringen mögen; denn ſie unterlaſſen alsdann nicht, in der letzten Zeit nicht allein allen ihren Miſt in die ihnen zugedachten Felder zu fahren, ſondern auch das für die Herrſchaft beſtimmte Feld in der Brache durch übertriebenes Erbſen-, Wicken- und Mengfutterſäen auf eine unerlaubte Weiſe auszuſaugen. Da, wegen der nöthigen weitläuftigen Vermeſſungen, zwiſchen dem Anfange und der wirklichen Vollziehung eines ſolchen Auseinanderſetzungsgeſchäftes, immer eine geraume Zeit vergeht, ſo finden ſie zur Ausübung dieſes heimtückiſchen Kunſtgriffes allemal Gelegenheit.

Wenn ſolchergeſtalt der künftige herrſchaftliche und Bauernacker gehörig von einander abgeſondert, und, wo ein jeder zu liegen komme, beſtimmt worden iſt, ſo iſt alsdann der für die Gemeinde ausgeſezte Acker unter die Einwohner ſelbſt verhältnißmäßig einzutheilen. Bey

dieſer beſondern Eintheilung iſt der ſchon mehrmals erwähnte Grundſatz, daß ein jeder den Acker, den er vorher, obgleich an einem andern Orte beſeſſen hat, in gleicher Größe, Güte und Düngungszuſtande wieder bekommen müſſe, ſtets vor Augen zu haben, und auf deſſen Erfüllung nach aller Möglichkeit zu denken. Weil alle dergleichen Gemeinheitsaufhebungen die Wirkung haben ſollen, daß die Stallfütterung des Rindviehes immer mehr und mehr in Gebrauch komme, ſo iſt es, beſonders in den königl. preußiſchen Landen, eine Pflicht der Separationscommiſſarien, dafür zu ſorgen, daß für einen jeden Beſitzer gewiſſe bequeme und hinlängliche Afterhöfe (Achterhöfe, Worthen), wo die zu einer ſolchen Stallfütterung nöthigen Futterkräuter angebauet werden können, ausgeſetzet werden. Solche Afterhöfe müſſen theils den erforderlichen Umfang haben, und theils auch von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie ſich zum Anbau der Futterkräuter ſchicken. Die Größe dieſer Höfe iſt nach eines jeden Beſitzers Viehſtande zu beſtimmen, und es können daher hievon keine gewiſſe allgemeine Regeln gegeben werden. Um indeſſen die Sache nicht gänzlich unbeſtimmt zu laſſen, ſo glaube ich, daß auf einem Landgute von gutem Mittelboden für einen Zweyhüfner 4, und für einen Einhüfner 2 Magdeburger Morgen, jeden zu 180 rheinl. Quadratruthen gerechnet, hiezu hinreichend ſeyn werden; denn dieſe Höfe dienen bloß zur gewöhnlichen Fütterung für die Kühe, für das Zugvieh aber nur im Nothfalle, wenn in dürren Jahren das auf den Hütungsplätzen befindliche Gras zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichend iſt.

Es gereicht zu einer großen Bequemlichkeit, wenn ſolche Worthen oder Futterkräutergärten unmittelbar hinter eines jeden Beſitzers Hofe zu liegen kommen können. Da aber, weil die Futterkräuter einen guten und fetten Boden verlangen, ſolches nicht allemal möglich iſt, ſo muß auf ſolchen Fall für die ganze Gemeinde in dem Felde ein dazu taugli-

cher

cher Platz ausgeſezet, und einem jeden ſein Antheil daran, nach dem Verhältniſſe ſeiner Nahrung und Viehſtandes, angewieſen werden. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß hiezu kein entfernter Ort, ſondern, ſo viel möglich, ein dem Dorfe nahe liegender Platz, zu wählen ſey, weil ſonſt das tägliche Hereinholen der Futterkräuter den Beſitzern zu einer großen Laſt und Beſchwerde gereichen würde.

An ſolchen Orten, welche in einer ſo glücklichen Verfaſſung ſtehen, daß eine gänzliche Ackerſeparation zwiſchen ſämtlichen Dorfseinwohnern möglich iſt, darf eigentlich an dergleichen Afterhöfe nicht gedacht werden, ſondern ein jeder wird ſchon von ſelbſt auf den Anbau der nöthigen Futterkräuter bedacht ſeyn, und ſich dazu taugliche und bequeme Pläze wählen. Bey denjenigen Gemeinden aber, die auch noch nach der Ackerſeparation, in Anſehung der Hütung, in Gemeinſchaft bleiben müſſen, könnte die Sache noch auf eine ganz andere und vortheilhaftere Art, ohne daß es ſolcher beſondern zum Anbau der Futterkräuter beſtimmten Pläze bedürfte, eingerichtet werden. Es müßte nämlich ein jeder Bauer oder anderer Ackermann jährlich eine ſeinem Viehſtande proportionirte Quantität ſpaniſchen rothen Klee unter die Gerſte ſäen, und den Zuwachs davon in dem folgenden Jahre zur Stallfütterung für ſein Vieh nuzen. Geſchieht ſolches alle Jahre, ſo wird er jederzeit zu dieſem Endzweck einen reichen Vorrath von Sommerfutter haben.

Iſt das herrſchaftliche Feld gehörig ſeparirt, und hienächſt wegen der auszuſetzenden Afterhöfe das Nöthige beſtimmt worden, ſo kann nunmehr zu der Eintheilung der Bauernäcker ſelbſt unter die daran Theilhabenden geſchritten werden. Da an den meiſten Orten die Eintheilung des Ackers nach drey Feldern gewöhnlich iſt, dieſe aber durch den abgeſonderten herrſchaftlichen Antheil nach ihrem vorigen Zuſtande völlig zerriſſen worden ſind, ſo muß die für die Unterthanen übrig gebliebene Ackergröße aufs neue in drey Felder abgetheilet werden; und man thut ſehr wohl, wenn man die Bauern hiebey zu Rathe zieht, und von ihnen ſelbſt die Anweiſung, wie ſie die nunmehrige Eintheilung ihrer Felder eingerichtet zu haben wünſchen, er-

wartet. Sie kennen nicht allein die Verſchiedenheit der Aecker, und in wiefern ſie einander gleich oder ungleich ſind, am beſten, ſondern es wird auch allen Beſchwerden, die man nicht ſelten über dergleichen Eintheilungen zu hören pflegt, vorgebeuget.

Bey dieſer Feldeintheilung, ſind, wenn ſie auf eine geſchickte Weiſe geſchehen ſoll, folgende Stücke in Acht zu nehmen. 1) Es muß ſolche Einrichtung gemacht werden, daß jedes Feld eine geſchickte und für die künftigen Beſitzer bequeme Lage bekomme. Dahin gehört inſonderheit, daß ein jedes Feld gleich von dem Dorfe aus bezogen und befahren werden könne; auch müſſen in jedem Felde die Stücke, der Länge nach, unmittelbar an das Dorf oder an die Afterhöfe ſtoſſen. Hiedurch wird die beſondere Ackereintheilung in jedem Felde ſelbſt ſehr erleichtert, und zugleich vielen und öfters nicht ungegründeten Beſchwerden derjenigen, die mit ihren Ackerſtücken hinterwärts zu liegen kommen, vorgebeuget. 2) Alle drey Felder müſſen, ſo viel möglich in ihrer Größe einander gleich ſeyn: Die ungleiche Größe der Felder zieht ſchon in großen Wirthſchaften allerley Unbequemlichkeiten nach ſich. Wo nicht alle Jahre eine gleiche Ausſaat geſchieht, da kann niemals ein richtiger Etat, ſowohl in Anſehung der Einnahme, als Ausgaben, formiret werden. Wer in einem Jahre viele, in dem andern aber wenige Einnahme hat, der hat, indem die Ausgaben immer einerley bleiben, lauter Verwirrung und Unordnung davon zu befürchten. Bey einem Wirthe, wo es ordentlich zugehen ſoll, muß beydes jederzeit in einem richtigen Verhältniſſe mit einander ſtehen. So wahr dieſes in großen Wirthſchaften iſt, ſo gewiß, und noch viel gewiſſer, iſt es in Anſehung der kleinen Bauerwirthſchaften(Hier ſtiftet die Ungleichheit der Felder noch mehrern Schaden. Wenn ein Ackermann bald 2, bald 1½, und bald nur 1 Wiſpel ausſäet, ſo kann er niemals

mals eine ſichere Rechnung machen. Selbſt in der Beſtimmung des Zugviehes ſowohl, als auch ſeines ganzen Viehſtandes, ſtiftet ſolches nichts als Unordnung. Bald hat er zu wenig, bald zu viel Zugvieh; bald hat er an Futter Ueberfluß, bald wieder Mangel. Das ſchlimmſte bey dieſem allen iſt, wenn ſich die Feldordnung dergeſtalt trifft, daß von dem Einſchnitte des kleinſten Feldes das größte wieder beſäet werden muß. Eine vernünftige Aufbewahrung des Ueberfluſſes auf künftige Fälle des Mangels, iſt von einem Bauer, der gemeiniglich nur auf das Gegenwärtige ſieht, ſchwer zu erwarten. 3) Es iſt hiebey nicht allein auf die Gleichheit der Felder in Anſehung ihrer Größe, ſondern auch ihrer innern Güte, Rückſicht zu nehmen. An Orten, wo die Güte des Bodens wenig oder gar nicht unterſchieden iſt, hat dieſes kein Bedenken; deſto mehrere Schwierigkeiten ereignen ſich aber alsdann, wenn bald ſtarker mit Mittel=, und bald wieder Mittel= mit ſchlechtem Acker unter einander abwechſeln. Auf Feldmarken von dieſer Beſchaffenheit geht es nicht an, daß die Felder in einem Striche beyſammen bleiben können. Vielmehr erfordert es hier die Nothwendigkeit, den guten von dem ſchlechten Acker abzuſondern, und jede Art in drey Felder abzutheilen, ſo daß in einem jeden Jahre ein gutes und ein ſchlechtes Feld beſäet wird. Endlich 4) iſt bey der Feldeintheilung auch die Lage der Hütungsplätze nicht außer Augen zu ſetzen. Man muß die Felder, ſo viel möglich, dergeſtalt legen, daß ſie an die Hütungsplätze anſtoßen, weil es allemal höchſt bequem und nützlich iſt, wenn man, nach geendigtem Tagewerke, mit ſeinem Zugviehe ſofort unmittelbar die zu deſſen Nahrung beſtimmte Hutung, ohne deshalb weitere und beſchwerlichere Trifften nöthig zu haben, betreiben kann.

Nachdem die Eintheilung der drey Felder unter den jetzt angezeigten Modalitäten zu Stande gebracht, und ei=

eines jeden Lage gehörig beſtimmt worden, iſt ferner die beſondere Eintheilung eines jeden Feldes unter die Unterthanen vorzunehmen. In Anſehung der Größe wird die an den meiſten Orten gewöhnliche Hufen- und Morgenzahl zum Grunde gelegt. Das vorher aufgenommene Vermeſſungsregiſter beſtimmt ſchon nicht allein wie viel Hufen die Einwohner des Dorfes vor der Auseinanderſetzung beſeſſen haben, ſondern es iſt daraus auch der Inhalt einer jeden Hufe nach der Morgenzahl zu erſehen. Die zwey erſten Felder werden in ſo viel gleiche Hufenſtücke, (die etwa vorhandenen Beyländer ungerechnet,) als die Unterthanen ehedem Hufen beſeſſen haben, eingetheilet, mit Numern verſehen, und endlich, damit aller Verdacht von Parteylichkeit vermieden werde, an die Intereſſenten durch das Loos ausgetheilet. Mit dem dritten Felde aber, wozu man billig, wie aus Nachſtehendem ſich ergeben wird, das beſte ausſetzen muß, kann nicht auf gleiche Weiſe verfahren werden, ſondern es iſt ſolches gleichſam zu einem Entſchädigungsfelde aufzubehalten. Die Erfahrung lehrt, daß die Bauern an den wenigſten Orten in ihrem Ackerbaue einander vollkommen gleich ſind, ob ſie gleich, ihrer erſten Beſtimmung nach, einerley Hufenzahl haben ſollten. Bald hat einer vor den andern mehrere (*), bald beſſere, und bald in ſtärkerer Düngung ſtehende Ackerſtücke. Nach der Billigkeit,

(*) Es fragt ſich: ob, wenn ſich bey der Ausmeſſung findet, daß Jemand mehrere Aecker, als die andern von der Claſſe, worin er ſich befindet, beſeſſen hat, dieſer Ueberſchuß ihm bey der Auseinanderſetzung wieder zu zutheilen ſey, oder ob ſie alle gleich zu machen ſeyn? Es muß hiebey ein Unterſchied gemacht werden, ob die Unterthanen ihre inhabende Höfe eigenthümlich, oder als Laßgüter, oder nur als Leibeigene, beſitzen. In dem erſten Falle kann ihnen von dem vorhin beſeſſenen Acker niemals etwas genommen,

keit, und den darauf ſich gründenden, oben angeführten Sätzen, muß ein jeder ſeine Grundſtücke in eben derjenigen Größe, Güte und Düngungszuſtande, als er ſie vorher beſeſſen hat, bey der vorzunehmenden Auseinanderſetzung wieder bekommen. Wenn nun einer von den Intereſſenten vorher entweder mehrern, oder beſſern, oder ſtärker gedüngten Acker beſeſſen, in den beyden erſten durch das Loos vertheilten Feldern aber ein jeder gleich viel erhalten hat: ſo iſt offenbar, daß, wenn der obige Grundſatz gehörig beobachtet werden ſoll, dieſes Præcipuum nothwendig in dem dritten Felde entſchädiget und ausgeglichen werden müſſe. Es findet demnach bey demſelben keine Vertheilung durch das Loos Statt, und aus dieſem Grunde kann es mit Recht das Entſchädigungsfeld genannt werden.

men, und ſie, ſich den andern gleich machen zu laſſen, angehalten werden, es wäre denn, daß wirklich mehr Acker, als ihnen in ihren Kaufbriefen verſchrieben worden iſt, in Beſitz gehabt hätten. Alsdann ſind ſie das übrige ebenfalls abzutreten, und daß es entweder dem Gutsherrn zurück gegeben, oder unter die übrigen ihrer Claſſe, wenn es der ganzen Maſſe des Bauernackers abgehen ſollte, vertheilet werde, zu verſtatten allerdings verbunden. Die vielleicht vorzuſchützende Verjährung würde hier nur ſelten von Wirkung ſeyn können. Denn vor der Vermeſſung iſt der Beſitz des mehrern Ackers denen, die Theil daran haben, wohl nicht bekannt geweſen, hat ihnen auch nicht mit Gewißheit bekannt ſeyn können; es würde alſo die Rechtsregel: Non valenti agere non currit præſcriptio, Statt finden müſſen. Beſitzen aber diejenigen, welche mehrere Aecker, als ihre Mitintereſſenten, inne gehabt haben, ihre Güter als Laßgüter, oder ſind gar nur Leibeigene, ſo können ſie ſich der Gleichmachung mit den andern zu ihrer Claſſe gehörigen alsdann um ſo weniger widerſetzen, wenn ſie insgeſamt einerley Laſten, Abgaben und Dienſtleiſtungen auf ſich haben. Sind ſie hingegen hierin nicht einander gleich, ſo gewinnt die Sache dadurch ein ganz anderes Anſehen, und der Beſitz des mehrern Ackers iſt alsdann nicht ohne Grund.

Der

Der zweyte Hauptgegenſtand bey den Gemeinheitsauseinanderſetzungen zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, beſteht in der gemeinſchaftlichen Hutung und Weide. Wird gleich der Bauer in Anſehung des Ackers auf alle mögliche Art entſchädiget, ſo kann ihm doch ſolches wenig helfen, wenn er dabey nicht zugleich vor aller in der Hutung zu befürchtenden Verkürzung geſichert iſt. Der allgemeine Grundſatz, daß Ackerbau und Viehſtand in einem richtigen Verhältniſſe mit einander ſtehen müſſen, beſtätigt dieſes als eine unwiderſprechliche Wahrheit. Es iſt aber hiebey ein Unterſchied zu machen, ob die bisher gemeinſchaftlich geweweſene Weide bloß und hauptſächlich in der Feldhütung beſtanden habe, oder ob zu der gemeinſchaftlichen Unterhaltung ſowohl des herrſchaftlichen als Bauernviehes noch beſondere Hütungsplätze ausgeſetzt geweſen ſeyn. In dem erſten Falle bekömmt die Theilung eine ganz andere Geſtalt, als in dem zweyten. Denn, je eingeſchränkter die gemeinſchaftliche Hutung iſt, deſto mehr Vorſicht muß, um nicht den einen oder andern Theil bey der Auseinanderſetzung zu verkürzen, oder in ſchlechtere Umſtände, als ſie vorher geweſen ſind, zu ſetzen, angewendet werden. Ich werde, wegen der dabey vorfallenden Verſchiedenheiten, eine jede Art der Hutung beſonders erörtern, und das dabey zu beobachten nöthige anmerken.

Ich habe bereits oben, wo von der Gemeinheitsaufhebung zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn gehandelt worden iſt, S. 220, als einen allgemeinen Grundſatz feſtgeſetzt, daß ein jeder nach der Theilung, auf dem ihm zugefallenen Acker, auch in Anſehung der Hütung, mit ſeinem Viehe bleiben müſſe; doch iſt eben daſelbſt, S. 222, zugleich vorläufig angemerkt worden, daß dieſes, in Anſehung der Bauern, nicht jederzeit für eine allgemeine Regel angenommen werden könne. Dieſem zu Folge, iſt ein Unterſchied zwiſchen

ſchen dienſtpflichtigen und undienſtpflichtigen Bauern, d. i. ſolchen, welche entweder ganz frey, oder auf Getraidepacht oder Geldzinſen geſetzt ſind, zu machen. Bey Bauern von der letztern Art iſt kein Grund vorhanden, warum ſich dieſelben nicht eben ſowohl, als die herrſchaftlichen Dorfnachbarn unter ſich, mit der auf ihren Aeckern befindlichen Weide und Hütung begnügen ſollten. Sie haben weiter kein Vieh zu halten nöthig, als was ſie zur Beſtellung ihres eigenen Ackers gebrauchen, und ſie können daher eben ſo wohl, als die Herrſchaften ſelbſt, ſolches auf dem ihnen zugetheilten Acker ernähren. Eine ganz andere Bewandniß hingegen hat es mit dienſtpflichtigen Bauern. Dieſe können mit dem bloß zur Beſtellung ihres eigenen Ackers nöthigen Viehe nicht zu rechte kommen, ſondern müſſen ſolches, der an die Herrſchaft zu leiſtenden Geſpanndienſte wegen, in größerer Anzahl halten. Wenn ihnen daher, bey der vorzunehmenden Auseinanderſetzung, weiter nichts, als der ihnen bey der Ackereintheilung zugefallene Antheil, zugeſchlagen werden ſollte, würden ſie dabey nicht zu rechte kommen können, ſondern gegen die Frey- oder Pachtbauern gar ſehr verkürzet werden. Es iſt demnach billig und nothwendig, daß den dienſtbaren Bauern, außer ihrem eigenen Acker, von der vorhin gemeinſchaftlich geweſenen Feldhütung noch ſo viel, als ſie zu Erhaltung des zu den herrſchaftlichen Dienſtleiſtungen nöthigen Zugviehes gebrauchen, zugeleget werde.

Dieſe den Bauern auf die eine oder andere Art zuzutheilende Ackerhütung kann an den wenigſten Orten den Unterthanen weiter, als bloß in Anſehung des Zug- und Rindviehes, zu ſtatten kommen. Die Schafe aber verlangen eine ſehr ausgebreitete Hutung. Da an den meiſten Orten bey Unterhaltung der herrſchaftlichen Schäfereyen auf die Behütung der Unterthanenäcker mit Rechnung gemacht worden iſt, ſo können

nen ſolche auch, bey der Auseinanderſetzung, der Herrſchaft nicht wohl entzogen werden.

Indeſſen iſt die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Hütung auch in Anſehung der Schafe nicht allenthalben unmöglich: wenigſtens können an vielen Orten ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß die gemeinſchaftliche Schafhütung, wenn ſie auch nicht gänzlich aufgehoben werden kann, doch den Intereſſenten weit weniger ſchädlich ſey. Wo nichts als bloße Feldhütung vorhanden iſt, und die Schäferey außer derſelben keine beſondere hinlängliche Hütungsplätze und Abtrifften hat, läßt ſich die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Schafhütung entweder gar nicht, oder doch ſehr ſchwer, bewerkſtelligen. Haben aber die Schafe, außer der Feldhütung, noch anderweitige anſehnliche Abtrifften, und inſonderheit genug Waldweide, ſo fällt die Unmöglichkeit, die Bauernäcker auch von der herrſchaftlichen Schafhütung zu befreyen, hinweg, und es kann alsdann allerdings eine vollkommene Auseinanderſetzung der bisher gemeinſchaftlich geweſenen Hütung Statt finden. Denn, obgleich die Feldhütung auch für die Schafe immer zuträglicher, als die Waldhütung iſt, ſo behalten dieſelben doch auch auf den herrſchaftliche n Aeckern die nöthige Feldweide, welche um ſo hinlänglicher iſt, als ſie nur hauptſächlich für die Mutterſchafe und Lämmer beſtimmt zu ſeyn pflegt, da hingegen für die Hämmel und das gelte Vieh die Waldhütung jederzeit die zuträglichſte iſt.

Es fragt ſich hiebey; ob nicht die Herrſchaft für die Entſagung ihres Rechtes, die Bauernfelder mit ihren Schafen behüten zu dürfen, eine Entſchädigung zu verlangen befugt ſey? Es iſt hiebey ein Unterſchied zu machen, ob die Bauern und Unterthanen ebenfalls Schafe zu halten berechtigt ſeyn, oder nicht. In dem erſten Falle hebt ſich die Sache mit einander. Denn, da die Bauern, welche die ehemaligen gemeinſchaftlichen Aecker mit ihren Schafen zu betreiben das Recht hatten, nunmehr nach der

Aus-

Auseinanderſetzung ſolche nicht ferner behüten, ſondern auf ihren Feldern bleiben müſſen, ſo iſt die Herrſchaft, wenn ſie künftig das Bauernfeld ſchonen muß, dadurch ſchon gehörig entſchädigt. An denjenigen Orten hingegen, wo die Bauern und Unterthanen gar keine Schafe zu halten berechtigt ſind, es iſt allerdings billig, daß ſie der Herrſchaft, wenn deren Schafe von ihrem Acker bleiben ſollen, dafür auf eine verhältnißmäßige Weiſe zu Gute kommen. Das natürlichſte Entſchädigungsmittel iſt wohl, daß der Herrſchaft für die entſagte Schafhütungsgerechtigkeit bey der Eintheilung der andern Hütungsplätze eine billigmäßige Vergütung geſchehe. Denn, da die Bauern durch die entſagte Schafhütung nicht allein von ihrer Feldhütung vollkommen Meiſter werden, ſondern auch forthin, in Anſehung des Ackerbaues, mit ihren Aeckern, worunter ſie ſonſt gar ſehr eingeſchränkt waren, umgehen können wie ſie wollen: ſo werden ſie es auch für keine wirkliche Verkürzung anzuſehen haben, wenn ihnen von den übrigen Hütungsplätzen etwas weniger, als ihnen ſonſt daran gebührt hätte, zugetheilt wird! doch verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes mit der entſagten Schafhütungsgerechtigkeit jederzeit in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen müſſe.

Die Aufhebung der herrſchaftlichen Schafhütung auf dem Bauernfelde fällt an ſolchen Orten, wo viele Bauern vorhanden ſind, und mithin deren Ackergröße den Umfang des herrſchaftlichen Feldes ſehr überſteigt, doppelt ſchwer. Auf Landgütern hingegen, wo nur wenig Bauern ſind, und alſo die Herrſchaft den größten Theil des Ackers beſitzt, iſt ſolches wenigern Schwierigkeiten unterworfen. Inſonderheit hat dieſes kein Bedenken, wenn die Unterthanen das Recht, eigene Schafe zu halten, beſitzen. Denn allsdann iſt der Herrſchaft eben ſowohl, als den Bauern, daran gelegen, daß ſie der Aufhütung auf ihren Feldern los werden. Und da durch das Zurückbleiben der Bauernſchafe die herrſchaftliche Schäferey mehr Gras behält, ſo leidet dieſelbe darunter nicht. Nur alsdann, wenn die Baueräcker von weit größerm Umfange, als die herrſchaftlichen, ſind, iſt die Sache ohne offenbaren Nachtheil der Herrſchaft nicht wohl ins Werk zu ſetzen,

 indem

indem die Anzahl der Bauernſchafe, die ſie zu halten berechtigt ſind, mit der Stärke der herrſchaftlichen Schäferey ſelten in Vergleichung kommen können, und es überdieß eine bekannte Wahrheit iſt, daß die Schafheerden nicht bloß mit einer hinlänglichen Menge Gras zufrieden ſind, ſondern auch einen geräumigen Hütungsplatz, worauf ſie ſich gehörig ausbreiten können, verlangen, ſo aber bey ſolchen eingeſchränkten herrſchaftlichen Feldern nicht vorhanden iſt.

Iſt nun gleich die gänzliche Aufhebung der herrſchaftlichen Schafhütung auf dem Bauernfelde nicht überall möglich, ſo werden doch noch immer Mittel und Wege vorhanden ſeyn, wodurch dieſelbe auf eine der Herrſchaft unſchädliche Art dergeſtalt eingeſchränkt werden kann, daß ſie den Bauern weit erträglicher werde. Hieher rechne ich zuvörderſt die Verfügung, daß die herrſchaftlichen Schafe die Saaten auf den Bauernäckern gänzlich ſchonen müſſen. Die Saatbehütung iſt ſchon an und für ſich, und auch ſelbſt in Anſehung der Herrſchaften, eine ſchädliche Gewohnheit; Vernünftige werden daher zur Entſagung dieſes für die Bauern doppelt nachtheiligen Rechtes um ſo leichter bewogen werden können. Hienächſt kann es auch für eine in Anſehung der Bauern unſchädliche Einrichtung angeſehen werden, wenn die Herrſchaften dem Rechte der Schafhütungsgerechtigkeit auf den Bauernäckern zwar nicht gänzlich entſagen, dieſelbe aber dahin einſchränken, daß ſie dieſe Aecker nur zwiſchen Michaelis und Marien behüten wollen. Dieſe Einſchränkung iſt in der That von eben ſolcher Wirkung, als wenn die Schafhütung ganz und gar aufgehoben wäre. Denn, da in dieſem Zeitraume die Bauern das auf ihrem Felde befindliche Gras für ihr Zug- und Rindvieh weiter nicht gebrauchen, noch gebrauchen können, ſo geſchieht ihnen durch die Hütung der herrſchaftlichen Schafe nicht der geringſte Schade; viel-

mehr

mehr iſt ſolches ihren Aeckern eher zuträglich, als ſchädlich. Das Schaf hat, wie man im Sprichworte zu ſagen pflegt, einen goldenen Fuß, indem das Land, welches ſie beweiden, durch den von ihnen fallenden Pferch einen kräftigen Dünger erhält. Ein Bauer, welcher der, ſolchergeſtalt eingeſchränkten, herrſchaftlichen Schafhütung widerſpricht, verſteht ſein eigenes Beſte nicht; und es verdienen daher ſolche ungegründete und unwirthſchaftliche Einbildungen keine Aufmerkſamkeit.

Was bisher geſagt worden iſt, betrifft bloß die vorhin gemeinſchaftlich geweſene Feldhütung. Es muß aber bey den Gemeinheitsauseinanderſetzungen zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen auch die Theilung der Anger und andern beſondern Hütungsplätze, welche die Unterthanen mit zu behüten berechtigt geweſen ſind, gehörig vorgenommen, und dabey ebenfalls die Größe des Viehſtandes oder Ackerbaues; nach den oben angenommenen Sätzen, zum Grunde gelegt werden. Die Bauern können auf dergleichen beſondern Hütungsplätzen weiter kein Hütungsrecht verlangen, als ihnen ſolches entweder in ihren Hofbriefen verſchrieben worden iſt, oder ſie ſonſt durch eine rechtsbeſtändige Verjährung erlangt haben. Denn der Gutsbeſitzer iſt, ſowohl in Anſehung des Dominii directi, als utilis, unſtreitiger Eigenthümer von dem ganzen Gute und den dazu gehörigen Grundſtücken. Den Bauern und Unterthanen ſteht daher weiter kein Genuß oder Dominium utile an dieſelben zu, als in ſo fern ſie ſolches auf die vorbemeldete Art erweislich machen können. Wenn ſich demnach bey Gemeinheitsauseinanderſetzungen der Umſtand ereignet, daß die Intereſſenten über ein oder anderes Grundſtück ſtreitig ſind, ob ſolches der Herrſchaft oder den Unterthanen gehöre, ſo müſſen die Unterthanen ihr Recht, nicht aber der Grundherr ſein Dominium, wovon er ſchon vorhin

S 2 die

die allgemeine rechtliche Vermuthung aus vorangeführten Gründen für ſich hat, erweiſen. Iſt aber das Recht, welches die Bauern an dergleichen Anger und beſondere Hütungsplätze verlangen, entweder durch das freywillige Eingeſtändniß der Herrſchaft, oder durch einen von ihnen deshalb geführten Beweis, auſſer Zweifel geſetzt und dabey eines jeden Theiles Viehſtand oder Ackergröße gehörig ausgemittelt worden, ſo findet bey deren Theilung kein Bedenken Statt. Doch hat man ſich dabey beſonders an zwey Stücke zu erinnern. Es ſind nämlich die Hütungsplätze, wenn deren mehrere vorhanden ſind, nicht alle von einerley Güte und Beſchaffenheit; einige liegen hoch, andere ſind ſumpfig; einige bringen ein geſundes und nahrhaftes Gras, andere hingegen gehören nur zu den magern und ſauern Weiden. Hier muß alſo ebenfalls eine genaue und richtige Bonitirung dieſer verſchiedenen Plätze vorher gehen, damit die Separationscommiſſarien die nöthige Entſchädigung beſtimmen können. Hienächſt iſt bereits bey der Feldeintheilung der Bauernäcker, den Commiſſarien diejenige Einrichtung, wo die Hütungsplätze unmittelbar an den Bauernäckern ſtoßen, zu ihrer beſondern Aufmerkſamkeit empfohlen worden; ſiehe oben, S. 267. Eine geſchickte Lage und Verbindung der Pertinenzien ſind die vornehmſten Stücke, wodurch eine Gemeinheitsauseinanderſetzung, beſonders von dieſer Art, vollkommen und doppelt vortheilhaft gemacht werden kann. Nur iſt zu beklagen, daß dieſes nicht allemal auf ſolchen Fuß eingerichtet werden kann. Iſt indeſſen gleich die unmittelbare Verbindung des Ackers und der Hutung nicht allenthalben möglich, ſo iſt doch wenigſtens dahin zu ſehen, daß einem jeden Theile die am nächſten gelegenen Hütungsplätze angewieſen werden. Bey der Ungleichheit in Anſehung der Güte, die man bey den verſchiedenen Hütungsplätzen wahrnimmt, verurſacht dieſes zwar öfters bey den

Herr-

Herrſchaften ein Bedenken, indem ſie immer gern die beſten für ihr Vieh zu wählen ſuchen; allein hieran haben ſich unparteyiſche Commiſſarien nicht zu kehren, ſondern die Bequemlichkeit der Lage jederzeit zu ihrem Hauptaugenmerk zu nehmen. Die vorhergegangene Bonitirung giebt ihnen ohnehin ſchon Ziel und Maß, wie derjenige Theil, welcher der Lage wegen mit der ſchlechten Hutung fürlieb nehmen muß, gehörig entſchädiget werden könne; und die Grundherrſchaften, welche nur immer das beſte für ſich behalten, den ſchlechtern Theil aber ihren Unterthanen zuſchieben wollen, verkennen dabey ihr eigenes Beſte, welches doch mit dem Wohlſtande ihrer Unterthanen ſo genau verbunden iſt. Die Grundherrſchaften können die ſchlechten Hütungsplätze eher verbeſſern, als die Bauern und Unterthanen, zumal wenn dieſe noch, wie es an den meiſten Orten nicht anders möglich iſt, in Anſehung der Hutung unter ſich in Gemeinſchaft bleiben müſſen.

In Anſehung der Wieſen, wird wohl auf den wenigſten Landgütern zwiſchen den Herrſchaften und Unterthanen, in Anſehung der Heumachung, eine Gemeinſchaft vorhanden ſeyn, ſondern ein jeder Theil etwas beſtimmtes beſitzen. Indeſſen trifft man, in Anſehung der Lage, eben ſolche Vermengung, wie bey den Aeckern, an. Da nun die Wieſen nach abgebrachtem Graſe ebenfalls ein Gegenſtand der Hütung werden: ſo hat man auch darauf bedacht zu ſeyn, daß die herrſchaftlichen und Bauernwieſen nicht mehr in der vorigen Vermengung bleiben, ſondern ein jeder Theil ſeine daran habende Portion an einem beſondern Orte, und in einer, in Abſicht ſeiner übrigen Grundſtücke bequemen Lage, bekomme. Kurz, die herrſchaftlichen Wieſen müſſen von den Bauernwieſen ſeparirt, jede an einem beſondern Orte zuſammen geſchlagen, und keinem Theile, des andern Wieſen zu behüten, frey gegeben werden. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß

 dieſe

dieſe Theilung und Abſonderung nur bey ſolchen Wieſen, die von dem Ackerfelde gänzlich abgeſondert ſind, und einen eigenen Theil der Feldmark ausmachen, Statt finde. Bey den ſo genannten Feldwieſen hingegen, welche mitten in dem Ackerfelde liegen, und daher nur bey beſäeten Feldern zur Hutung gebraucht, in der Brache aber als bloße Hütungsplätze angeſehen werden, hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß, und es iſt leicht zu begreifen, daß an denen Orten, wo die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Schafhütung nicht Statt findet, auch in Anſehung dieſer Feldwieſen, eine wirkliche Auseinanderſetzung unmöglich iſt. Zu geſchloßener Zeiten, und wenn die Felder beſäet ſind, nutzet zwar ein jeder Beſitzer die in ſeinem Ackerbezirke liegenden Wieſen für ſich; ſo bald aber das Getraide abgebracht iſt, ſind und bleiben ſolche Wieſen ein Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Hutung. So war die Verfaſſung vor der Theilung, und ſo muß ſie auch an denen Orten, wo die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Schafhütung nicht zu Stande gebracht werden kann, nach der Theilung noch ferner bleiben.

Ackerbau, Wieſewachs und Hutung ſind die drey Stücke eines Landgutes, bey welchen man gemeiniglich eine wirkliche Gemeinheit zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen antrifft; die übrigen Pertinenzſtücke, als: Waldung, Fiſcherey, Jagd, u. d. m. ſind faſt allenthalben ein allgemeines Vorrecht der Grundherrn, woran die Bauern und Unterthanen keinen Antheil haben. Indeſſen findet man doch an verſchiedenen Orten, daß auch die Bauern auf ihrem Hufſchlage eigenes Holz haben. Da ſolches, inſonderheit wenn es lange geſchonet worden, öfters von Wichtigkeit iſt, ſo entſteht bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht ſelten die Frage: ob den Bauern der Genuß eines ſolchen Holzes allein zu verſtatten ſey, oder ob die Herrſchaft ſich daſſelbe als ein Vorrecht anzumaßen habe? Die

Entſcheidung dieſer Frage beruhet bloß darauf, daß man unterſuche, ob ſolches Holz wirklich auf dem den Bauern gehörigen Hufſchlage oder Acker ſtehe. Iſt dieſes, ſo iſt den Bauern der Genuß von ſolchem Holze keinesweges ſtreitig zu machen. Sie müſſen ja die ihnen zugeſchlagenen Aecker ſowohl bey den landesherrlichen Abgaben gehörig vergeben, als auch der Grundherrſchaft die ihnen deshalb obliegenden Dienſt- und Pflichtleiſtungen verrichten; ſollen ſie aber dieſes thun, ſo muß ihnen nothwendig dagegen ein unumſchränkter Genuß aller auf ihren Aeckern befindlichen Producte verſtattet werden. Ein ſolcher Bauernwald hat ſein Daſeyn gemeiniglich der Untauglichkeit und Unfruchtbarkeit desjenigen Ackerfleckens, worauf er entſtanden iſt, zu danken. Denn, da derſelbe kein Getraide mehr bringen wollte, ſo hat man ihn natürlicherweiſe, damit er nicht ganz unbrauchbar bleibe, zum Holzaufſchlag liegen laſſen müſſen. Die Unterthanen haben daher ſchon genug verloren, daß ſie eine ſo lange Zeit einen anſehnlichen Theil ihres Ackerbaues haben entbehren müſſen. Es würde alſo doppelt unrecht ſeyn, wenn man ihnen nun, nach ſo langem Warten, auch den Genuß des darauf gewachſenen Holzes verſagen wollte. Da es indeſſen bey ſolchen gemeinſchaftlichen Bauernwaldungen, wenn ſie den Bauern zu ihrem freyen Gebrauche überlaſſen werden, gemeiniglich bunt über Eck zu gehen pflegt: ſo iſt es allerdings nöthig, daß ihnen darunter von der Herrſchaft eine forſtmäßige Ordnung vorgeſchrieben wird. Wünſcht aber die Gemeinde wegen einer ſolchen gemeinſchaftlichen Waldung aus einander geſetzt zu ſeyn, ſo mag ihr ſolches nach der Billigkeit nicht verſagt werden; es muß aber bey dieſer Theilung auf eines jeden Hufſchlag Rückſicht genommen, und jedem Beſitzer dasjenige, was auf ſeinem Acker an Holz und Waldung aufgeſchlagen iſt, zugetheilt werden. Aber auch dieſe be-

ſondere Eintheilung muß unter Aufſicht der Obrigkeit des Ortes geſchehen, damit jährlich nicht mehr, als was der beſtändigen Erhaltung eines ſolchen Waldes unſchädlich iſt, aus dem vertheilten Antheile genommen werde.

Ich mache den Beſchluß dieſer in unſern Tagen ſo berühmten, und mehr als jemals in Uebung geſetzten Materie, mit einer Betrachtung, 4. über die zwiſchen ſämtlichen **Einwohnern eines Dorfes zu vermittelnden Gemeinheits-Aufhebungen.** Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſe Gemeinheitsaufhebung, wodurch alle einzelne Dorfseinwohner völlig auseinander geſetzt, und zum alleinigen Genuß ihres Eigenthumes gebracht werden, unter allen die vollkommenſte ſey. Hier bleibt nichts übrig, wodurch der freye Gebrauch des Eigenthumes eingeſchränkt werden kann. Die Verbindung, in welcher ſie, ſowohl in Anſehung der Aecker als auch der Hutung, mit der Herrſchaft geſtanden haben, iſt ſchon vorhin aus dem Wege geräumet; nunmehr aber haben ſie auch hierunter von ihren Nachbarn und Miteinwohnern nichts weiter zu befürchten. Ein jeder hat ſeine beſtimmte eigene Gränzen, die ihm kein anderer, weder unter dem Vorwande des Hufſchlages, noch unter dem Titel einer gemeinſchaftlichen Hutung, verletzen darf. Seinen Acker kann er beſäen, wenn und womit er will. Seinen Viehſtand zu erhöhen, iſt eine Sache, die bloß von ihm abhängt; und Niemand hat das Recht, ihm eine gewiſſe Anzahl des zu haltenden Viehes vorzuſchreiben. Eine gleiche Bewandtniß hat es in Anſehung der Vieharten ſelbſt. Findet er für nöthig, aus ſeinen Wieſen Aecker, und aus einem Theile des Ackers Wieſen zu machen, ſo iſt Niemand, der ihm mit Recht daran hinderlich ſeyn könnte. Kurz, ein ſolcher aus aller Gemeinheit geſetzter Dorfseinwohner iſt ein recht vollkommener Eigenthümer, und, wenn er der Herr-

Herrſchaft das Schuldige entrichtet oder leiſtet, im recht eigentlichen Verſtande ein wahrer Freyherr. Sollte eine ſo glückliche Verfaſſung nicht ſehr vieles zur Aufmunterung in dem ganzen Ackerbaue beytragen, und derjenige, der in allem freye und ungebundene Hände hat, mit Luſt und Vergnügen wirthſchaften? Nur Schade iſt es, daß eine ſolche Verfaſſung an den wenigſten Orten, in den ſchon vor Alters angebaueten Gegenden möglich zu machen ſteht. In den neu angelegten Colonien iſt dieſes zwar faſt überall treulich beobachtet worden; allein, bey alten Dörfern, wo die Einwohner in einem engen Bezirke bey einander wohnen, findet ſolches gemeiniglich Hinderniſſe, welche faſt unüberſteiglich ſind. Indeſſen haben alle diejenigen, die an dem Aufhebungsgeſchäfte arbeiten, dieſe ſo vollſtändige Aufhebungsart bey aller Gelegenheit ihren vornehmſten Geſichtspunct ſeyn zu laſſen, und deren Wirklichkeit zu beſorgen.

Bey dieſer Art von Gemeinheitsaufhebung kömmt es auf folgende Stücke an. Zuvörderſt muß der herrſchaftliche Acker und Hutung, nebſt allem, was vorher zwiſchen der Herrſchaft und den Einwohnern gemein geweſen iſt, völlig ſeparirt werden, ſo daß auch nicht die geringſte Spur von Gemeinſchaft fernerhin übrig bleibe. Hienächſt fällt in Anſehung der Bauern- und Unterthanenäcker alle ſonſt gewöhnliche Feldeintheilung hinweg, und es bekömmt ein jeder Einwohner ſeinen ſämtlichen Acker, der ſonſt in drey Felder vertheilt war, auf einen Flecken und in einem Striche beſammen. Hieraus folgt von ſelbſt, daß bey dieſer Einrichtung Niemand an den gewöhnlichen Hufſchlag gebunden ſey, ſondern ein jeder mit ſeinem Acker nach Gefallen wirthſchaften, und, was ihm gut dünkt, darin anbauen, und nach ſeiner Willkühr, ohne daß er ſich durch die Gewohnheiten ſeiner Nachbarn ſtören laſſen dürfe, ſäen und ärnden könne.

Eine fernere Folge hievon iſt, daß alle gemeinſchaftliche Hütung, ſowohl von Seiten der Herrſchaft, als auch der Unterthanen ſelbſt, gänzlich aufhöre, und ein jeder ſeinen Acker und ſeine Grundſtücke nur allein mit ſeinem eigenen Viehe, ohne daß ihm der Nachbar dabey zu nahe kommen darf, beweide. Soll dieſe Gemeinheitsauseinanderſetzung recht vollſtändig ſeyn, ſo muß ein jeder Einwohner nicht nur ſeinen ſämtlichen Acker, ſondern auch die ihm zukommenden Wieſen, Hutungen und andere Grundſtücke, zuſammen liegend erhalten, damit er ſolche gegen das Vieh ſeiner Nachbarn gehörig verhägen und in Sicherheit ſetzen könne. Endlich muß auch ein jeder Einwohner ſeinen Acker und andere Grundſtücke unmittelbar hinter ſeiner Wohnung und Hofgebäuden liegen haben, damit er nicht allein ſeine Wirthſchaft überall beobachten, ſondern auch ſeinen Acker, ohne über des Nachbars Boden eine beſondere Trifft nöthig zu haben, ſofort von ſeinem Hofe ab betreiben könne.

Daß eine ſolche vollſtändige Gemeinheitsaufhebung nicht ganz unmöglich ſey, lehrt die Erfahrung, indem man an vielen Orten wirklich dergleichen Einrichtung antrifft, allein, es iſt dieſelbe an den wenigſten Orten vortheilhaft; ja, ſie verurſacht wohl öfters mehr Koſten, als ſie wirklich Nutzen bringt. Es kann dieſelbe nur in Gegenden, wo ein durchgehends gleicher und guter Boden vorhanden iſt, möglich gemacht werden und zugleich nutzbar ſeyn. Es iſt hiebey, wie ich bereits erinnert habe, die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Hütung eine Hauptſache. Ein jeder muß, nach geſchehener völligen Separation, mit ſeinem ſämtlichen Viehe auf ſeinem Acker und Grundſtücken bleiben, und darf ſeinen Nachbarn damit auf keinerley Weiſe zu nahe kommen. Das Vieh bekömmt alſo zur Hütung, in Vergleichung gegen den vorigen Raum, nur einen ſehr engen Platz, wobey es un-

unmöglich beſtehen kann, wenn nicht der ihm angewieſene Flecken vorzüglich grasreich iſt. Nun pflegt aber ein geringer Boden, wenn er auch ſonſt noch zum Kornbau nicht ganz untauglich wäre, zum vielen Grastragen eben nicht ſehr geneigt zu ſeyn. Das Vieh müßte alſo bey einer ſolchen Art von Acker einen weit geräumigern Hütungsplatz, als bey ſtarkem Boden nöthig iſt, behalten; hiedurch aber fiele der in der Vermehrung und Verbeſſerung des Ackerbaues beſtehende Hauptendzweck gänzlich hinweg. Denn ein Beſitzer würde, bey ſolchen Umſtänden, um ſein Vieh nicht hungern zu laſſen, weniger, als vorhin bey der Gemeinſchaft geſchah, ausſäen können. Wollte man hiegegen einwenden, daß man bey dieſer Einrichtung, in Anſehung der Unterhaltung des Viehes, nicht ſowohl auf die Weide, ſondern vielmehr hauptſächlich auf den Anbau der Futterkräuter und die Stallfütterung ſein Abſehen gerichtet habe: ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß dieſes keine für einen ſchlechten und geringen Acker ſich ſchickende Wirthſchaftsart ſey. Denn alle Futterkräuter, inſonderheit auch der rothe ſpaniſche Klee, nehmen mit einem geringen Acker nicht gern fürlieb, ſondern wollen ebenfalls einen ſtarken, wenigſtens einen guten Mittelboden haben.

Eine Urſache, warum ſolche Ackereinrichtung an den wenigſten Orten rathſam, und zum Theil auch nicht möglich iſt, iſt unter andern dieſe, weil, gedachtermaßen, zu deren Vollſtändigkeit erfordert wird, daß ein jeder Einwohner ſeinen Acker und übrige Grundſtücke unmittelbar hinter ſeiner Wohnung und Hofgebäude liegen habe. In den alten Dörfern aber wäre dieſes auf keine andere Art zu bewirken möglich, als daß eines jeden Gebäude abgebrochen, und an dem Orte, wo ſein Acker liegt, wieder aufgerichtet würden. Dieſe Koſten aber dürften wohl an den wenigſten Orten durch den davon zu erwartenden Nutzen

hin-

hinlänglich erſetzet werden; auch würde die Beſtreitung der hiezu erforderlichen beträchtlichen Ausgaben nicht Jedermanns Sache ſeyn. In den alten Dörfern alſo, die zu dieſer neuen Verfaſſung gar nicht eingerichtet ſind, möchte wohl ſelten zu einer ſolchen vollſtändigen Gemeinheitsauseinanderſetzung Hoffnung oder Gelegenheit ſeyn. Die neuen Colonien aber findet man ſchon faſt allenthalben auf dieſen Fuß eingerichtet, und es bleibt daher bey denſelben den Separationscommiſſarien zu ihrer Bearbeitung nichts übrig.

Ich füge noch ein Verzeichniß der vornehmſten Schriften von Gemeinheiten und deren Aufhebung hinzu.

Auszug aus verſchiedenen eingelaufenen Wettſchriften, über die von der öconomiſchen Geſellſchaft zu Bern, für das Jahr 1762 ausgeſchriebene Preisfrage: Iſt es nützlich, die Allmenten und Gemeinweiden zu vertheilen? und wie kann es auf die vortheilhafteſte Weiſe geſchehen? durch E. v. G v B. ſt. im 1. St. der Abhandl. und Beobacht. der öcon. Geſellſch. zu Bern, a. d. J. 1765, S. 1—40.

Von Abſchaffung der Gemeinheiten und Bekämpung des Landes, ſonderlich der Marſchen, von J. F. M. in Weibe, ſt. im 50. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1766, Col. 785—798.

Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen öconomiſch betrachtet, (von Hrn. Kammerrath Jo. Cph. Wöllner). Berl. 1766, 8. 10 B. Dieſes Werk, (wovon man einen mit leſenswerthen Anmerkungen begleiteten Auszug, in der 1. Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1775, 4. S. 5—53, findet,) hat man als das erſte, welches von dieſer Materie geſchrieben worden, zu betrachten; und es entſpricht daſſelbe dem allgemeinen Ruhme ſeines gelehrten Verfaſſers, eines unſerer klaſſiſchen Schriftſteller im Oeconomie- und Kameralfache, auf das vollkommenſte. Die in demſelben, S. 27, befindliche Stelle: „Im Ganzen betrachtet, würde kein Land in der Welt bey „dieſer Einrichtung mehr gewinnen, als die Mark,“ veranlaßte einen ungenannten Gelehrten, die der Mark beygelegten vorzüglichen Vortheile genauer zu unterſuchen, die ſeinem Vaterlande Pommern hiebey eigenen zu erwägen, und deren Anpreiſung in folgender Schrift dem Publikum mitzutheilen:

Gemeinnützige Anmerkungen zu dem im Druck bekannt gewordenen Tractat: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, von einem Patrioten entworfen, denen löblichen Hinterpommerſchen Ständen, an Prälaten, Ritterſchaft und Landleben Befliſſenen zugeeignet, und auf deſſen Koſten

ans

ans Licht geſtellt, Berl. 1766, 8. 4 B. Dieſe von Hrn. K. R. Wöllner ſelbſt ſo genannte gründliche Schrift ward von demſelben auf eine der Güte ſeines moraliſchen Charakters unendlich viel Ehre machende, und einen jeden wahren Gelehrten ſo vorzüglich kleidende, beſcheidene Art, wobey die Wahrheit allemal gewinnt, in folgenden Bögen beantwortet:

Sendſchreiben an den Verfaſſer der gemeinnützigen Anmerkungen über die Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, Berl. 1767, 8. 2 B.

Schreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berl. (1769) 8. 3 B. In dieſer auf königlichen Befehl gegruckten Schrift, hat Hr. K. R. Wöllner mit Fleiß einen populären Vortrag gewählt, um die Bewegungsgründe bey dem ungelehrten Landmann deſto eindringender zu machen.

Traité politique & économique des communes, ou Obſervations ſur l'agriculture, ſur l'origine, la deſtination & l'état actuel des biens communs, & ſur les moyens d'en tirer les ſecours les plus puiſſans & les plus durables pour les communautés qui les poſſédent & pour l'état. à Paris 1770, 8. S. 395 Nach dem Ausſpruche des den wahren Werth der öconomiſchen Schriften mit ſo vielem Scharfſinn und Unpartheylichkeit beurtheilenden Hrn. Prof. Beckmann, hat der ungenannte Verf. die Frage von der beſten Nutzung der Gemeinheiten, in Frankreich am vollſtändigſten abgehandelt; ſ. deſſen phyſ. öconom. Biblioth. 2. Band, S. 574—581.

Von Aufhebung der Gemeinheiten, ſ. das 39. St. der nützl. Beytr. zu den neuen Strelitz. Anzeig. v. J. 1771.

Erzählung von den Vortheilen der Aufhebung der Gemeinheit, und beſonders der Abſchaffung der gemeinen Weide zu N* in der Mark, ſt. im 51. und 52. St. derſ. v. e. d. J. wie auch im 5. und 6. St. der braunſchw. gel. Beytr. v. J. 1772.

Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichſten bewerkſtelliget und jedermann dabey ſchadlos gehalten werden kann. Berl. 1772, 8. 5. B. Der Verf. (Hr. D. Carl Chriſt. Brombey, in Berlin,) hat ſich blos das 6. Cap. in Hrn. Wöllners erſten Schrift vom 59 bis 87 §. zum Gegenſtande erwählt, worüber er ſeine Anmerkungen macht, wovon Hr. Bergius im 3. B. ſeines neuen Cameralmagaz. S. 6—20, die hauptſächlichſten anführt.

Vortrag von der Beſchaffenheit und den Vortheilen der Gemeinheitsſonderung, welcher Commiſſionswegen an einige Gemeinden geſchehen, ſt. in No. 128 der Berlin. Intell. Zettel, v. 26. Oct. 1773, S. 1711—1715.

Gedanken eines altmärkiſchen Landwirths (des Predigers Joh. Chriſt. Lüdecke) von den ungemeinen Vortheilen der Gemeinheitsaufhebung und der damit zu verbindenden Stallfütterung. Berl. 1774, 8. 4 u. ein halb. Bog. Einen Auszug daraus liefert Hr. Bergius, a. ang. O. S. 20—25. Sie werden auch in der 2ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1777, 4. S. 7—17, recenſirt.

Ge-

Gedanken eines geübten Auseinanderſetzungs-Commiſſarii über die ſchicklichſte Verfahrungsart, die bey Auseinanderſetzungen der Gemeinheiten zu beobachten. Berl. 1774, 8. Nebſt einer Inſtruction für die Auseinanderſetzungs-Commiſſarien, wie ſie ſich wegen der Schäfereygerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben; 1 Bog. Dieſe eigentlich für die Mittelmark beſtimmte Schrift, welche den würdigen Hrn. Präſid. von Rebeur zum Verfaſſer hat, iſt ganz practiſch, und nach den preußiſchen Principiis regulativis eingerichtet. Einen Auszug daraus findet man bey Hrn. Bergius, a. ang. O. S. 42—54; imgl. in der 3ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1778, 4. S. 9—22.

Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbeſſerung der Landwirthſchaft, von einer öconomiſchen Geſellſchaft im Magdeburgiſchen. Erſte Sammlung, Brandenburg, 1775, 4. 14 B. Zweite Sammlung, 1777, 14 und ein halb. Bog. Dritte Samml. 1778, 14 und ein halb. Bog.

In (Hrn. Präſid. v. Benckendorf) Oeconomia forenſ. 2ten Bande, Berl. 1776, gr. 4. handelt das dritte Hauptſtück, S. 1—180, von Aufhebung der Gemeinheiten, und in wie weit die landwirthſchaftlichen Wahrheiten darin einen Einfluß haben.

Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbeſſernng der Schulen, zween wichtige Vorzüge der preußiſchen Lande. Eine Unterredung zur Aufmunterung der Landleute, ihre Familien glücklich und ihren Wohlſtand blühend zu machen, in einem Schulgeſpräch bey jährl. öffentl. Schulexamine zu Hörensleben im Magdeburgiſchen gehalten. Helmſt. 1777, 8. 6 B.

Schreiben von Abſchaffung der Gemeinweiden, (die Zweifel betreffend, welche Scopoli, Ann. IV, hiſtorico-natural. p. 135, wider die allgemeine Abſchaffung der Gemeinweiden erregt hat.) ſt. im 40. St. der öcon. Nachr. der patriot. Geſellſch. in Schleſien, v. J. 1777, S. 316—318. Antwort auf dieſes Schreiben, ſt. im 41. St. derſ. S. 325—328.

Von Gemeindegütern, ſ. Hrn. H. K. R. Bergius Polizey- und Cameralmagaz. 4. Band, Frf. M. 1769, 4. S. 45—88; und neues Magaz. 3. B. Lpz. 1777. 4. S. 4—53.

Auflöſung der Aufgabe. 1. Erſetzen die Schäfereyen der Bauern nach aufgehobener Gemeinheit die eingeſchränkte herrſchaftliche oder gar aufgehobene Schäfereyen? 2. Können auch die herrſchaftlichen Schäfereyen ohne Koppelhütung noch beſtehen? 3. Könnten die herrſchaftlichen Schafe nicht noch nach aufgehobener Gemeinheit auf den Bauernäckern weiden? ſ. Fünf und zwanzig für den Staat intereſſante Aufgaben, aufgelößt von Jo. Aug. Fried. Block. Berl. 1776. 8. 1. Aufgabe, S. 1—24. Sechſte Aufgabe: Befördert es mehr das Privat- oder Staatsintereſſe, wenn die Gemeinheiten aufgehoben werden? S. 91—95. Siebente Aufgabe: welche Art iſt möglich und welche iſt die beſte, Gemeinheiten aufzuheben, wenn weder Gewalt gebraucht werden, noch Jemanden Unrecht geſchehen ſoll? S. 96—107.

Be-

Betrachtungen über die ſogenannten Allmenden oder Gegmeindegüter, in einer Abhandlung entworfen von Franz Fried. Sigm. Aug. Reichsfreyherrn von Böckling zu Böcklingsau. Frf. a. M. 1776, 8. 3 B. Dieſes nicht nur in dieſer Materie, ſondern auch in Verbeſſerung der Kinderzucht des Landvolkes, und andern öconomiſchen Gegenſtänden verdienſtvollen Schriftſtellers, und wahren Vaters ſeiner Unterthanen, Bildniß werde ich vor einem der folgenden Theile gegenwärtigen Werkes zu liefern die Ehre haben.

J. L. Born, in ſeiner Abhandlung von den mancherley Nachtheilen der im Oberamt Lautern herkommlichen gemeinen Zugvieh- und Ochſenweiden, (in den Bemerkungen der churpfälz. phyſ. öcon. Geſellſch. v. J. 1772, S. 304, ſgg.) beſchreibt den Schaden, welcher ſeines Ortes durch die Gemeinweiden angerichtet wird.

Des Hrn. Amtmann Brandes zu Haarburg Beantwortung der im 55. St. des Hannov. Magaz. von 1777. enthaltenen, am 26. May deſſ. Jahrs von einem Engern Ausſchuß der königl. Groß-Brittann. und Churfürſtl. Braunſch. Lüneb. Landwirthſchaftsgeſellſch. aufgegebenen Preisfrage: „Da wegen der bekannten „Gutsherrſchaft über die Bauerhöfe, die Inhaber und Beſitzer „derſelben kein wirkliches Eigenthum daran und den dazu gehö„rigen Pertinenzien haben, folglich dasjenige, was nach Auf„hebung der Gemeinheiten, jedem ſolcher gutsherrlichen Höfe, „privativ zufällt und zugetheilt wird, von den Beſitzern der Hö„fe als Gutsleuten nicht nach Belieben kann verkauft oder ſonſt „veräußert werden: würde es unter dieſen Verbindungen nicht „nützlich oder nöthig ſeyn, Behufbeförderung der Abſicht all„gemeiner Gemeinheitstheilungen zuförderſt die gutsherrliche „Verfaſſung der Baurengüter aufzuheben? Und wie würde ſol„che Aufhebung oder Benachtheiligung der Gutsherrn am be„ſten und vortheilhafteſten einzurichten und zu bewirken ſeyn?“ ſt. in der 3. Sammlung des 3. B. der kön. Großbritt. Churf. Brſchw. Lüneb. Landwirthſchaftsgeſellſch. Nachrichten von Verbeſſer. der Landwirthſch. und des Gewerbes. Zelle 1778, 8. S. 315—348.

Behauptete Preisſchrift über die von der Ackerbaugeſellſchaft in Wien herausgegebene Frage: wie die in Niederöſterreich künftig zu ertheilenden Viehweiden am beſten anzuwenden, von E. J. Gemberiy. Wien, 1773, 8. 6 B.

Plan zur Auseinanderſetzung ganzer Gemeinden mit ihren Ländereyen, in Gegenden wo das Erdreich von verſchiedener Güte und Beſchaffenheit iſt. Oeconomiſch abgehandelt von Gottfr. Ludolf Graßmann. Berl. und Stralſ. 1774, 8. 12. B. ſ. Beckmanns phyſ. öcon. Bibl. 6. B. S. 287, f. und Bergius neues Magaz. 3. B. S. 26—42. Eine ſcharfe Recenſion davon findet man in der 2ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1777, 4. S. 17—30.

C. L. Haſe Schreiben, d. d. Wildenbruch bey Potsdam, 1773, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend, ſt. in J. A. F. Blocks Lehrbuch der Landwirthſch. 3. Th. Leipz. 1774, 8. S. 137, ſgg.

Von

Von den Gemeindegütern, ſ. J. H. G. v. Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band. Königsb. und L. 1760, 4. S. 122—127.

Sind die Gemeinheiten nach geſchehener Theilung mit Steuern zu belegen oder nicht? ſ. Hrn. R. R. Möſers patriotiſche Phantaſien, 2. Th. Berl. 1778, gr. 8. S. 192—203.

Von dem allgemeinen und beträchtlichſten Nachtheile der Gemeinheiten und Vermiſchung der Grundſtücke, ſ. (Hrn. K. R. Pfeiffers) Lehrbegriff ſämtl. öconom. und Cameralwiſſ. 2. B. 1. Th. Mannh. 1770, 4. S. 185—195. Von den glücklichen Folgen der Auseinanderſetzungen, aus dem Geſichtspuncte des Oeconomen oder des Landwirths betrachtet, S. 196—203. Von den glücklichen Folgen derſelben, aus dem Geſichtspuncte der Cameraliſten betrachtet, S. 204—209. Von Auseinanderſetzungsvorſchlägen in Provinzen, in denen die Wohlfahrt des Landes das Geſetz iſt, dem Niemand widerſtreben darf, S 209—225. Von Auseinanderſetzungsvorſchlägen in den Provinzen, woſelbſt geiſtliche Orden viele zeitliche Güter beſitzen, und die Abgaben der Unterthanen noch auf keinem den Umſtänden angemeſſenen Fuß ſtehen, S. 225—235. Von Auseinanderſetzungsvorſchlägen in denen Provinzen, in welchen die Herrſchaften ſelbſt zerſtreuet und vermiſcht liegen, und daher verſchiedene Intereſſe haben, 236—246.

Eſſai ſur cette queſtion: Seroit-il utile, de convertir en fonds clos ou particuliers les communes, & comment ce changement pourroit-il ſe faire au plus grand avantage des Communautés? par Mr. *Pillichody*. à Yverd. 1766.

Eine deutſche Uiberſetzung dieſer Abhandlung findet man in dem Tractat; Die Abſchaffung der Kuppelhute, oder gemeinſchaftlichen Nutzung der Grundſtücken überhaupt, in wie weit dieſelbe zum Beſten des gemeinen Weſens möglich iſt; nach den allerneueſten Vorſchlägen von dieſer Art ſorgfältig geprüft und verbeſſert von Chriſt. Heinr. Wilken, Leipz. 1767.

Jo. Aug. Schlettweins Beantwortung der von der königl. Geſellſchaft der Wiſſenſch. in Göttingen vorgelegten Frage: Iſt es für die Vermehrung der Einwohner eines Landes vortheilhafter, die Gemeinheiten aufzuheben, und einem jeden, der daran Theil hat, oder auch neuen Anbauern davon ein verhältnißmäßiges Stück eigenthümlich zu ſeinem alleinigen Gebrauch und Befriedigung einzuräumen: oder es iſt vorzüglich, ja vielleicht der Hude und Weide halber nothwendig, wenn die Gemeinheiten auf dem Fuß gelaſſen werden, wie ſie jetzo ſind? welche von benannter königl. Societät im J. 1763 als Preisſchrift gekrönt worden, ſt. im 43—46. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764.

Prüfung einiger Zweifel wider die Einſchränkung oder Vertheilung der Allmenten, durch B. Tſcharner, ſt. im 2. St. des 9. Jahrg. der Abhandl. und Beobacht. der öcon. Geſellſch. zu Bern, a. d. J. 1768, S. 180—209, und im 2. St. des 10. Jahrg. 1769, S. 109—131.

Fr. Wilh. Weiſſenborns Abhandlung von den Gemeinheiten, welche den von der königl. Geſellſch. der Wiſſenſch. in Göttingen ausgeſetzten Preis im J. 1763 erhalten hat, ſt. im 33—36 St. des Hannov. Mag. v. J. 1763.

Ge-

Gemeinheits-Dienſte, ſiehe Th. IX, S. 255.

Gemeinſchaft, der Zuſtand, da man etwas mit einem andern gemein hat, oder ſich mit ihm gemein macht. Beſonders die gegenſeitige Theilnehmung an den Umſtänden und an dem Eigenthume des Andern; da dann dieſer Ausdruck ſo viele nähere Beſtimmungen leidet, als es Arten von Umſtänden giebt, an welchen man Theil nimmt. Die Gemeinſchaft der Güter, Communio bonorum, wenn mehrern das Eigenthum an denſelben zuſteht. **Etwas in Gemeinſchaft haben** oder beſitzen. Gemeinſchaft mit einem machen. Zuweilen auch in weiterer Bedeutung für vertrauter Umgang, Lat. Familiaritas, und in noch weiterer Bedeutung für einen jeden Umgang. **Mit Jemanden Gemeinſchaft haben**, mit ihm umgehen. **Eines Gemeinſchaft fliehen.**

Gemeinſchafts-Dorf, ſiehe Theil IX, S. 383.

Gemeins-Mann, die Gemeins-Leute, ein Glied einer Gemeinde; ſiehe Gemeinder und Gemeinheit.

Gemenge (das). 1. Mehrere mit einander vermiſchte Körper, das Gemengſel. So führt im Hüttenbaue das unter einander gemengte Erz den Namen des Gemenges. Daher Gemenge-Büchlein, dasjenige Buch, worin das Gemenge oder die Beſchickung verzeichnet wird; Gemenge-Fäßchen, ein Fäßchen, worin das vermengte Erz vor den Ofen getragen wird; Gemenge-Kaſten, in den Blaufarbenwerken, ein Kaſten, worin die verſchiedenen Arten der blauen Farbe unter einander gemenget werden, welches vermittelſt der Gemenge-Krücke von dem Gemenge-Macher geſchieht.

In den Glashütten nennt man Gemenge die geſchmolzene Glasmaſſe; ſiehe Fritte.

2. Die Handlung des Mengens; ſiehe auch Sand-Gemenge.

In der Landwirthſchaft nennet man Gemenge, 1) vermiſchtes Getreide, d. i. zwo oder mehr unter einander gemiſchte Getreidarten; ſiehe Menge-Korn. 2) Bey der Schafzucht, iſt das Gemenge eine Art des Vertrages der Herrſchaft mit dem Schäfer, nach welchem dieſer eine gewiſſe Anzahl Schafe zur ganzen Heerde giebt, und ſtatt des Lohnes nach dem Verhältniſſe dieſer Anzahl auch an dem Gewinne und Verluſte Theil nimmt; welcher Vertrag in einigen Gegenden auch die Anmenge genannt wird. Auf das Gemenge dienen, eine Heerde Schafe auf dieſe Art übernehmen; ſiehe Schaf.

Gemengſel (das), ein Wort, welches ſtatt des Wortes Gemenge im geſellſchaftlichen Leben üblich iſt, mehrere vermengte Dinge zu bezeichnen. Siehe Mengſel.

Gemerk (das). 1. Ein Merkmaal, Kennzeichen, in verſchiedenen Fällen des gem. Lebens. Ein Gemerk aus etwas nehmen, daraus erkennen, im Oberdeutſchen. Aus gewiſſen Gemerken urtheilen. Bey den Jägern wird das vergoſſene Blut eines jeden angeſchoſſen Thieres das Gemerk genannt, weil der Jäger daraus den Weg erkennet, den es auf ſeiner Flucht genommen hat. Der Hirſch giebt Gemerk, wenn er ſchweißet.

Im Bergbaue iſt das Gemerk das Zeichen, welcher der Bergmeiſter, der Markſcheider, oder der Geſchworne in das Geſtein hauet, und auch die Stufe genannt wird. Das Gemerk ſchlagen, ein ſolches Zeichen in das Geſtein hauen. An manchen Orten wird auch die Gränze oder Mark das Gemerk genannt, bey dem Notker Gemerch, und an andern führen dieſen Namen die Merkzeichen, welche man unter die Mark- oder Gränzſteine zu legen pflegt.

2. Die Kraft zu merken oder zu behalten, das Gedächtniß, doch nur im Oberdeutſchen. Ein ſchlechtes, ein gutes Gemerk haben.

Gemeſſen, ſiehe Maß. Meſſen.

Gemind (das), ein in dem tyroliſchen Bergbau übliches Längenmaß, welches die Länge einer Fauſt mit über ſich geſtrecktem Daumen iſt. Vier derſelben machen eine Wiener Elle.

Gemiſch (das), eine Maſſe mehrerer mit einander vermiſchter Dinge. Ein Gemiſch von Oehl, Waſſer und Weinſtein.

Gemiſch läßt ſich ſowohl im guten als nachtheiligen Verſtande brauchen, Miſchmaſch aber nur in dem letztern.

Gemma, ſiehe Auge in den Gewächſen. Edelſtein.

Gemodelt, ſiehe Modeln.

Gems (das), im Bergbaue, eine Art feſten Geſteines; ſiehe Kamm 2.

Gems-Bock, Gems-Horn, Gems-Kugel, Gems-Thier, ſiehe im Art. Gemſe.

Gems-Wurz, ſiehe Gemſen-Wurz.

Gems-Ziege, ſiehen den folg. Artikel.

1. Gemſe (*) (die), wilde Feld- oder Felſen- und Stein-

(*) Der Name dieſes Thieres lautet im Oberdeutſchen Gams Gäms, im Theuerdanke Jembß, in einer zu Berlin befindlichen alten handſchriftlichen Bibel, Gemais, im Ital. Camozza und Camuccia, im Franz. Chamois, im Böhm. Kamſik. im Poln. Giemza. Popowitſch leitet dieſen Namen mit vieler Wahrſcheinlichkeit von dem alten Worte kam, krumm, her, wegen der beſondern Krümme der Hörner dieſes Thieres; ſiehe Kamel. Im Griech. bedeutet κεμας, einen Hirſch, und im Schwed. Gumſe, einen Widder, Gymmer aber ein Schaf. Das e am Ende iſt im Hochdeutſchen um der gelinden Ausſprache des s willen nothwendig. Die oberdeutſchen Mundarten ſprechen dieſes s härter aus, Gäms. In eben denſelben iſt es an manchen Orten männlichen, und an noch mehrern ungewiſſen Geſchlechtes. Da die meiſten verwandten Sprachen in dieſem Worte ein a haben, welches die oberdeutſche Mundart gleichfalls ſehr deutlich hören läßt: ſo iſt die Schreibart Gämſe der Abſtammung gemäß, ungeachtet ſich auch das ſchlechte e im Hochdeutſchen vertheidigen läßt, weil ä und e in derſelben in tauſend andern Fällen mit einander abwechſeln.

Steingeiße, Steinziege, Lat. Capra, Rupicapra, cornibus erectis uncinatis. *Linn.* Caprea, Tragus Dorcas, Dama veterum, Fr. Chamois, Chèvre ſauvage, Chèvre des Alpes, eine Art kleiner und wilder Felſenziegen, welche faſt eben ſo geſtaltet, und nicht viel größer als ein gemeiner Ziegenbock iſt, von welchem ſie ſich nur vorzüglich durch den Mangel des Bartes, durch die höhern Beine und durch die Geſtalt der Hörner unterſcheidet. Ueberhaupt ſind die Haare der Gemſen fahlbraun, oder röthlich, glänzend, und gegen den Winter mit grauen Haaren untermengt. Nur höchſt ſelten findet man ſie ganz weiß, oder ſchwarz und weiß gefleckt. Sie haben längere Beine, aber kürzere Haare, als die gemeinen Ziegen. Am Bauch ſind ſie am längſten, auf dem Rücken kürzer, und, wie bey dem Biber, mit einem ganz kurzen Futterhaare untermengt. Die Länge des Schwanzes beträgt 3, und der Ohren 5 Zoll. Letztere ſind inwendig mit weißen Haaren eingefaßt, und von den Ohren bis zur Naſe ſteigt ein gleichfärbiger Streif herab. Sie haben große, rothe und ſcharfſehende Augen, aber nur kleine verborgene Augenlieder. Die obere Lippe ſcheint haſenſchartig. Die Hörner ſind 6 bis 10 Zoll lang, ſitzen über dem Hinterhalte der Augenränder, ſtehen empor und neigen ſich, in dem größten Theile ihrer Länge von unten auf, ein wenig nach außen, und mit ihrem Untertheile ſo gar auch nach vorn; die Spitzen ſind wie Haken nach hinten und niederwärts gekrümmt. Der Untertheil dieſer Hörner iſt beinahe rund; übrigens ſind ſie an den Seiten platt, inwendig dicht, und nur an der Wurzel hohl. Sie haben eine braune oder ſchwarze Farbe, mit kleinen länglichen Streifen, und quer laufenden Ringelchen, die kaum ſichtbar ſind. Im untern Kinnbacken befinden ſich 8 ungleiche Schneidezähne. Die Füße ſind von unten her unausgefüllt. Die ganze Klaue läuft ſpitzig zu,

und berührt nicht die Erde. Die männlichen Gemſen ſind von den weiblichen durch nichts, als durch die Geſchlechtstheile, unterſchieden. Das Wort Gemſe begreift beyde Geſchlechter unter ſich. Will man ſie genauer unterſcheiden, ſo heißt das männliche der Gemsbock, und das weibliche die Gemsziege oder das Gemsthier. Ihre Brunftzeit fällt in den December. Sie tragen einige und zwanzig Wochen, und werfen gemeiniglich zwei Junge.

Man findet die Gemſen vornämlich in Savoyen, in der Schweitz, Steiermark und Tyrol. Es giebt daſelbſt zweierlei Arten, wovon die eine klein und röthlicht iſt, und die höchſten und unerſteiglichſten Felſen bewohnet, daher ſie das Graththier (von Grath, der oberſte Rücken oder Gipfel eines Berges oder Gebirges) genannt wird, die andere aber viel größer und dunkelbraun iſt, an dem Fuße der Berge und in den dazwiſchen liegenden Wäldern ihre Nahrung ſucht, und daher das Waldthier heißt. Beyde Arten leben geſellſchaftlich, und vertragen ſich ſehr wohl zuſammen. Die Graththiere bewohnen, wie geſagt, nur hohe Gebirge und Felſen, auf denen ſie mit einer bewundernswürdigen Hurtigkeit herum klettern. Sie ſpringen oft von einem Felſen, deſſen Höhe 20 bis 30 Fuß beträgt, herab. Das Vorgeben einiger Schriftſteller, daß ſie ſich mit den Hörnern anhalten, wenn ſie die Felſen beſteigen oder herab klettern, iſt ungegründet. Sie haben ein ſehr ſcharfes Geſicht und einen überaus feinen Geruch. Sie ſollen einen Menſchen auf eine halbe Meile wittern. Sie führen ein geſelliges Leben, und werden oft zu zwanzigen und hunderten bey einander angetroffen. Sie ſcheuen die Wärme dermaßen, daß ſie den Sommer über ſich nur in den Grotten der Felſen, oder auf denjenigen Gegenden hoher Gebirge aufhalten, die mit Schnee und Eis bedeckt ſind. Ihre Nahrung beſteht vorzüglich in zar-

ten Knoſpen, Pflanzen, und im Winter in Tannennadeln. Sie lecken auch gerne an den Felſen, welche ſalzige Feuchtigkeiten haben. Sie ſorgen, das ganze Jahr hindurch, nicht nur für ihre eigene Erhaltung, ſondern auch für die Jungen, welche ſie nicht eher auf gefährliche Klippen führen, als bis ſie des Steigens gewohnt ſind. Sie müſſen ſie auch vor dem Anfalle der großen Steingeyer beſchirmen, welche ſich plötzlich auf die jungen Gemſen herablaſſen, ſie mit ihren Klauen anpacken, und mit in die Luft fortſchleppen, oder mit ihren ſchweren Flügeln dermaßen ſchlagen, daß ſie über die Felſen herab ſtürzen, und ihnen alſo noch nach dem Tode zu Theil werden.

Die Gemſen ſollen ein ſehr zähes Leben haben; wenigſtens wiſſen die Jäger viel davon zu erzählen. Sie geben vor, daß dieſe Thiere ſchußfrey wären, wenn ſie vor Sonnenaufgang von der Gemſenwurz (wovon weiter unten ein eigener Artikel folgt,) gegeſſen haben; andere hingegen ſagen, daß ſie ſchwer zu erſchießen ſind, wenn ſie in ihrem Magen die ſo genannten Gemſenkugeln (wovon ich bald ſprechen werde) tragen. Wenn man aber viele Dinge, welche bey der Gemſenjagd vorfallen, in Betrachtung zieht, ſo geht es wohl mit dem harten Leben dieſer Thiere ganz natürlich zu. Die rauhe kalte Luft, welche die Leiber erhärtet und ſtärkt, macht ſie dauerhaft; ſie haben eine dicke Haut, und der Jäger, der ſie erlegen will, hat mehrentheils einen zu weiten Stand von ihnen, als er daß ſie allemal mit einer einzigen Kugel treffen kann.

Die Gemſenjagd iſt nützlich, aber auch zugleich eine der beſchwerlichſten und gefährlichſten, und von ganz beſonderer Art. Ein Jäger, der ſich vorzüglich auf die Gemſenjagd legt, wird ein Gemſenjäger, und in der Schweitz ein Gemſenſteiger genannt. Dem Jäger nützen dabey die Hunde nichts. Er ſelbſt

muß

muß oft von einer ſteilen Felſenſpitze über die andere hinüber ſpringen. Seine Ausrüſtung beſteht in einem ſchlechten Kittel, Schießgewehr, Pulver und Kugeln, und einem Ränzel, worin etwas dürres Brod und Fleiſch, oder Käſe iſt, und ein Paar Schuheiſen, die er an die Schuhe anlegen, und womit er über die jähen abhängigen Felſen klettern kann. Seine Wirthshäuſer ſind die Häuſer der Sennen, in welchen er Milch und Milchſpeiſen zu ſeiner Labung findet; und daſelbſt nimmt er auch ſeine Nachtherberge mehrentheils auf bloßer Erde. Oft geſchieht es, daß er des Morgens auf die Jagd geht, und entweder gar nicht wieder nach Hauſe kömmt, oder ganz zerfallen weggetragen wird. Oft ſtürzt er ſich in ſolche ungeheure Tiefen über Fels und Berg hinunter, daß man ihn nie wieder findet. Zuweilen werden die Thiere von den Jägern an einem Orte, der kaum ½ Schuh breit iſt, wo vorn eine hohe Felſenwand, hinten aber ein unabſehlicher Abgrund iſt, in die Enge getrieben. Sehen die Gemſen, daß ſie vor ſich nicht weiter kommen können, hinter ſich aber ihren Feind haben: ſo drängen ſie ſich voll Verzweiflung und im ſchnellen Sprunge zwiſchen dem Felſen und dem Jäger hin, und ſtürzen dieſen in den Abgrund. In dieſem gefährlichen Zuſtande legt ſich der Jäger entweder, der Länge nach, zu Boden, damit die Gemſen über ihn weg ohne Anſtoß ſpringen können, oder er ſteht aufrecht ſo nahe an der Wand, als möglich, damit das Thier, wenn es keinen Raum zwiſchen dem Jäger und der Wand merkt, neben ihm vorbey ſpringe. Hier pflegt er denn noch den Vortheil zu ergreifen, daß er dem vorüber ſpringenden Thiere einen Stoß giebt, daß es ſich ſtürzen muß; wenn aber die Gemſe zwiſchen dem Jäger und dem Felſen einen kleinen Raum merkt, ſo drängt ſie ſich herein, und ſtürzt ihn herunter. Manchmal verſteigt ſich der Jäger ſo weit, daß er weder vor noch hinter ſich weiter

kommen kann, und ſein Leben durch einen gewagten Sprung zu retten genöthiget iſt, bei dem er keinen gröſſern Anſatz hat, als ein ½ oder 1 Hand breit hervor ragendes Felſenſtück. In dieſer äußerſten Gefahr wirft er ſein Geſchütz von ſich, zieht die Schuhe, denen er wegen der Schlüpfrigkeit nicht trauen darf, aus, ſchneidet ſich mit einem Meſſer in die Ferſen, oder in den Ballen des Fußes, damit das hervor dringende Blut an dem felſigen Vorſchuß ſtatt eines Leimes dienen könne, welcher den Fuß an dem Felſen, ohne Gefahr des Ausglitſchens, feſt anhält. So ſetzt er mannhaft an, und wagt den Sprung.

Im Canton Glaris iſt die Gemſenjagd auf den ſo genannten Freibergen nur unter gewiſſen Umſtänden erlaubt. Wenn ſich die Gemſen von den höchſten Gebürgen in die Thäler nach der Weide oder zu den für ſie angelegten Salzlecken herabbegeben, ſo ſtellen ſich die Bürſchjäger, denen ihre Wechſel und Gänge bekannt ſind, mit möglichſter Vorſicht an ſolche Orte an, wo ſie ihnen beikommen können. Einige überſteigen zuweilen die Gemſen, und ſuchen ſie ihren Cameraden zum Schuß zu bringen. Weil aber dieſe Thiere eine ſehr feine Witterung und ein ſcharfes Gehör haben, ſo müſſen ſich die Jäger hinter Felſengebüſchen und Klüften verbergen, oder ſich auch wohl eine Bedeckung von Geſträuche machen, um nicht ſo leicht ausgewittert zu werden. Siehe Fig. 875. Kommen ſie glücklicher Weiſe zum Schuß, oder können ſie dieſelben mit dem ſo genannten Tillmeſſer von der Wand herab werfen, ſo bleibt die Haut gemeiniglich ganz und brauchbar, den Schweiß (das Blut) aber trinken die Jäger noch warm für den Schwindel.

Nach Hrn. de Luc Bericht, in ſeinen Reiſen nach den Eisgebürgen von Faucigny in Savoyen (wovon man im 10. und fgg. Stück. des Hannov. Magaz. v. J. 1777, eine Ueberſetzung antrifft,) iſt die Flinte, deren ſich

ſich gewöhnlich alle Gemſenſchützen anf den Bergen bedienen, von einer beſondern Art. Was dieſe Art Gewehre von andern unterſcheidet, beſteht darin, daß ſie zwei Schlöſſer hinter einander haben, und nur einen Lauf, in welchen man zwey Schüſſe einen auf den andern ladet. Der Lauf iſt gezogen, und die Kugel mit Gewalt hinein getrieben, ſo daß die Kugel des erſten oder unterſten Schuſſes bloß auf dem Pulver liegt, und der zweiten Ladung ſtatt des Bodenſtückes dient. Der erſte Schuß kann nicht heraus, ehe der zweite oder vorderſte weg iſt, oder wenigſtens nicht eher als bis der Hahn, der am weiteſten von der Kolbe entfernt iſt, abgedrückt worden iſt; welches eine ſehr dienliche Vorſicht iſt, um üble Zufälle zu verhüten. Wenn aber das Zündpulver auf der vorderſten Pfanne abblitzt, ſo wagen es die kühnen Schützen auch wohl mit dem hinterſten Schloſſe beide Schüſſe hinaus zu treiben. Dieſe Läufe ſind ſehr ſtark, und ganz geſchickt, die Gewalt des unterſten Pulvers gegen beide Kugeln auszuhalten; das Pulver in der Mitte zwiſchen den beyden Kugeln entzündet ſich alsdann nicht mit.

Bey genauer Betrachtung der Einrichtung dieſer Büchſen begreift man leicht, daß dieſes die einzige gute Art ſey, um zween Schüſſe mit einem Gewehre unmittelbar auf einander zu thun. Bey einer Flinte, welche zween Läufe, jeden mit ſeinem beſondern Viſiere und Korne, hat, kann man ſehr leicht, bey der Haſtigkeit, worin man auf der Jagd iſt, irren und unrecht zielen; oder, wenn beyde Läufe nur ein gemeinſchaftliches Korn auf der Mitte haber, wie gemeiniglich zu ſeyn pflegt, ſo iſt man nicht ſicher, daß dieſes auf jede Entfernung richtig ſey, wegen Mangel der völlig parallelen Lage der Läufe, die ſo vollkommen faſt nicht zu erhalten iſt. Daher man ſich ſolcher Flinten faſt nicht anders, als zu Hagel oder zu kleinen Kugeln, bedienen kann. Um mit einer Kugel genau zu ſchieſſen, müſſen beide Schüſſe aus einem Laufe geſchehen.

Die Gemſenjäger tragen beſtändig Fernglåſer bey ſich. So bald ſie auf eine ſolche Anhöhe gelangen, von der ſie die höchſten Weideplätze überſehen können,

 ſo

ſo ſehen ſie ſich allenthalben auf denſelben mit ihren Ferngläſern aufmerkſam um, uud wenn ſie Gemſen gewahr werden, ſuchen ſie durch Umwege auf den Felſen zu kommen, an deſſen Fuße ein ſolcher Weideplatz iſt. Die Gemſe, die, indem ſie graſet, den Kopf nieder hält, bemerkt nicht, was über ihr vorgeht, und wird alsdann vom Schuſſe überraſcht; denn der Schütze fehlt nicht leicht. Zuweilen bemerken ſie jedoch einiges Geräuſch, und alsdann entfliehen ſie mit unbeſchreiblicher Geſchwindigkeit. Hiedurch aber läßt ſich der Jäger nicht abſchrecken; er beobachtet den Weg, den ſie nimmt, und ſucht ſie an gewiſſe Oerter zu treiben, die er kennt, und die man Gemſenklemmen (Contraintes de Chamois) nennt, wo dem armen Thiere kein anderer Weg übrig bleibt, als ſich in die Tiefe hinab zu ſtürzen, oder den Jäger zu erwarten.

Sind die Gemſen noch jung, daß ſie ihren in der Flucht begriffenen Aeltern nicht folgen können, ſo fängt ſie der Jäger lebendig, und führt ſie mit ſich nach Hauſe. Oder, er fängt die jungen Gemſen, wenn ſie ihm entlaufen, vermittelſt folgender Liſt. Wenn er die ſäugende Mutter erſchoſſen hat, legt er ſich auf die Erde nieder, und ſtellt die todte Mutter auf ihre vier Füße, als ob ſie lebendig wäre. Auf ſolche Art locket er die Jungen herbey, welche er erhaſchet und am Stricke mit ſich wegführt. Oft aber folgt die junge Gemſe dem Jäger gleichſam als eine freywillige Sclavinn nach, wohin er geht. Bringt der Jäger ſie lebendig nach Hauſe, ſo ernährt er ſie mit Ziegenmilch, und macht ſie ſo zahm, daß ſie oft mit ihren Stiefältern, den zahmen Ziegen, auf den Alpen weidet und ungezwungen wieder zurück kömmt. Doch verlaſſen auch dieſe vermeinte zahme Gemſen manchmal ihre Geſellſchaft, und laufen wieder auf die höchſten Gebirge zu den wilden zurück.

In Kamtſchatka bedienen ſich die Vielfraße eines ſehr ſonderbaren Mittels, die Gemſen zu tödten. Sie klettern auf einen Baum, und nehmen ein wenig von dem Mooſe mit, welches die Gemſen am liebſten freſſen. Wenn eine Gemſe bey dem Baume vorbei geht, läßt der Vielfraß ſein Moos fallen. Hält ſich nun die Gemſe dabey auf, es zu freſſen, ſo ſpringt ihm der Vielfraß auf den Rücken, klammert ſich feſt zwiſchen ſeine Hörner ein, reißt ihm die Augen aus, und verurſachet ihm ſo heftige Schmerzen, daß dieſes unglückliche Thier, entweder ſeinen Martern ein Ende zu machen, oder ſich von ſeinem grauſamen Feinde zu befreyen, den Kopf ſo lange wider die Bäume ſtößt, bis es ohne Leben niederfällt. Alsdann zertheilt der Vielfraß ſein Fleiſch in Stücke, welche er in die Erde verbirgt, ſich ſolche zu verwahren.

Das Fleiſch der, inſonderheit jungen, Gemſen iſt ein gutes Wildpret. Die Keulen oder Schlägel werden entweder gebraten, oder gebeizt.

Gemſenkeule gebraten. Wenn die Gemſe wie ein Hirſch oder Reh zerwirket worden iſt, nimmt man eine Keule, ſchneidet die über dem Fleiſche befindliche dünne Haut mit einem ſcharfen Meſſer oben herunter, ſpickt die Keule, und läßt ſie ein wenig in Waſſer liegen, damit die Röthe ſich heraus ziehe. Hernach nimmt man ſie aus dem Waſſer, ſalzet ſie ein, und leget geſchälte und ſcheibenweiſe geſchnittene Zwiebeln darüber, ſteckt ſie an einen Spieß, läßt ſie allmählich braten, und begießt ſie öfters mit Butter, die nur zergangen, aber gar nicht heiß geworden iſt. So bald die Keule braun zu werden anfängt, verbindet man ſie mit Papier, damit ſie fein mürbe und ſaftig gebraten werde. Bey dem Anrichten legt man ſie auf die Schüſſel, gießt von der heraus gebratenen Brühe aus der Bratpfanne darunter, macht ein wenig gäſchtige Butter, die aber nicht zu braun geworden iſt, und gießt ſie darüber. Endlich garnirt man ſie, nach Belieben, und trägt ſie auf.

Gemſenkeule gebeizt. Nachdem die Haut von der Keule, wie bey der vorigen, abgelöſet worden iſt, legt man die Keule auf einen Roſt, und läßt ſie über Kohlfeuer ein wenig anlaufen; thut ſie alsdann in ein Geſchirr, ſalzet ſie ein, nimmt Eſſig und

und läßt ihn ſieden, thut Thymian, Lorbeerblätter, Rosmarin, Iſopp und ganze Zwiebeln hinein, beſteckt die Keule mit ganzem Gewürze, gießt den geſottenen Eſſig darüber, deckt es zu, und ſezt es an einen Ort, wo es nicht zu warm iſt; ſo kann man ſie wohl ½ Jahr lang erhalten. Soll ſie alsdann verſpeiſet werden, ſo pflegt man ſie, wie Hirſchwildpret, zu ſchmoren, zu braten, oder in eine Paſtete zu ſchlagen.

Die Gemſenhäute oder Gemſenfelle ſind ſtark, dauerhaft, und nach der Zubereitung ſo weich, wie Sammet. Inſonderheit treibt man in Frankreich ſtarke Handlung mit Gemſenfellen, die mit Oehl zubereitet, und gelb, oder auch wohl ohne Oehl ganz weiß gegärbet, und zu allerley Sachen, als: Schuhen, Strümpfen, Handſchuhen, Beinkleidern u. a. m. gebraucht werden. Ja, es können aus den Gemſenfellen, weil ſie geſchmeidig und doch dabey zähe ſind, Stiefeln verfertiget werden. Unter andern dienen ſie auch zu Fußſäcken, und Kleidungen, die deſto bequemer ſind, weil ſie nicht allein weich und warm ſind, ſondern auch eingeſeifet werden können, ohne daß ſie etwas von ihrer Güte verlieren. Einige Perſonen tragen ſie ſo gar roh, und ohne aller Zurichtung auf der bloßen Haut. Sonſt dienen auch die Gemſenfelle zur Reinigung des Queckſilbers, welches man durch ihre Poros, die ſehr enge ſind, durchdringen läßt.

Die größte Partie der entweder mit Oehl zugerichteten, und gelb, oder ohne Oehl und ganz weiß gegärbten Gemſenfelle, kömmt von Genf, Chambery und Grenoble. Es werden zwar auch die wahren Gemſenfelle von Bock- Ziegen- und Schaffellen nachgemacht, und hievon zu Lyon, Grenoble, Niort, Poitiers, Orleans, Marſeille, Nimes und Maringue, die meiſten zugerichtet; wiewohl die größte Menge der alſo zugerichteten Bock- und Ziegenfelle von Lyon, Grenoble, Niort und Poitiers kömmt, an den übrigen vorerwähnten Orten aber faſt nur lauter Schaffelle bereitet werden. Ob auch wohl die alſo zugerichteten Schaffelle unter allen auf Gemſenart bereiteten Fellen am wenigſten beliebt ſind, ſo werden ihrer doch eine gar erſtaunliche Menge verarbeitet, und auch ein ſehr wichtiger Handel damit getrieben.

Man

Man hat allem weißgar gemachten und mit Oehl behandelten Leder, von der Ochſenhaut an bis zum Lammfelle, den Namen ſämiſches Leder gegeben, und den Künſtler, Sämiſch = oder Gemſenlederbereiter, oder Fellarbeiter, Fr. Chamoiſeur, genannt; ſiehe den Art. Sämiſch.

Die Gemſenhörner (Gemshörner) gebraucht man zu Griffen auf Spazierſtöcken. Die Hörner der Weibchen ſind kleiner und nicht ſo krumm; die Fahnenſchmiede bedienen ſich derſelben zum Aderlaſſen bey Pferden.

In der Arzneykunſt braucht man von den Gemſen vornämlich das Blut, die Galle, das Unſchlitt, die Leber, das Fett, den Koth, inſonderheit aber die Gemſenkugeln.

Die Galle ſoll ein gutes Mittel wider dunkle und blöde Augen; das Unſchlitt aber in Milch zerlaſſen und warm getrunken, wider die Lungen = und Schwindſucht gut ſeyn. Die Leber dient im Durchfalle. Das Fett mit Gemſenmilch eingenommen, wird in Lungengeſchwüren und der Schwindſucht gerühmt. Der gebrannte Koth mit Honig und Eſſig vermiſcht, ſoll dem Ausfallen der Haare wehren: ſonſt aber, mit Wein getrunken, die Gelbſucht curiren, und, mit Eſſig aufgelegt, den Blutfluß ſtillen. Das Blut mit Meerpalmen, ſoll die Haare vertreiben; es wird auch, bereits erwähnter Maßen, der Schweiß, aus der Wunde eines friſch gefällten Thieres ſogleich geſogen, von den Jägern als ein kräftiges Mittel wider den Schwindel gebraucht.

Man findet in dem Magen der Gemſen zuweilen länglich runde, ſelten ganz runde, Kugeln von verſchiedener Größe, wovon die meiſten die Größe einer wälſchen Nuß, ſelten einer Fauſt groß, haben. Aeuſſerlich ſehen dieſelben meiſtentheils aſchgrau, braun, gelbbraun oder blaßgrünlich aus. Sie beſtehen inwendig aus Faſern und Wurzeln, Kräutern und Stängeln, welche äußerlich mit einer weichen, lederartigen, bisweilen holzichten, ſelten ſteinichten Schale umgeben ſind,

ſind, überdieß einen nicht unangenehmen Geruch und etwas bittern Geſchmack haben. Dieſe Kugeln, welche Gemſenkugeln (Gemskugeln), oder Gemſenballen, Griech. und Lat. Aegagropilæ, Fr. Egagropile, genannt werden, ſind als ein widernatürliches Gewächs zu betrachten, welches aus unaufgelöſeten oder unverdaueten Faſern von Pflanzen und Magenſchleim nach und nach entſtanden zu ſeyn ſcheint; man ſagt, daß die zähen Rippen einiger Blätter, inſonderheit der Gemſenwurzel, den erſten Grund dazu legten. Hiedurch unterſcheiden ſich dieſe Kugeln von den ſo genannten Haarballen, welche man in den Kälber- Ochſen- und Pferde-Magen findet.

Da die Gemſen im Winter, aus Mangel der Nahrung, die Wurzeln aus der Erde zu ſcharren genöthiget ſind, ſo können ſich ſolche gar leicht unter beſtändiger Bewegung und Zuſammenziehung der Magenhäute über einander wickeln, und eine Kugel bilden, welche von dem Schleime des Magens immer feſter gemacht wird. Wie die Schlächter von dem Hornviehe, welches Haarballen hat, bemerken, daß es mager ſey, ſo bekräftigen die Gemſenjäger eben daſſelbe von den Gemſen.

Man bringt die Gemſenkugeln aus Tyrol und der Schweiz. Es kommen dergleichen auch aus Indien, von den indianiſchen Gemſen, welche Kugeln recht glänzend, und wie Bezoar anzuſehen ſind, und auch der Kraft des Bezoars am nächſten kommen. Die Gemſenkugeln ſind, ſo lange ſie im Thiere ſind, und auch bald nach ihrem Herausnehmen, von weichlicher Conſiſtenz, und mit einem dem fließenden Wachſe ähnlichen Safte verſehen, den die Jäger beym Ausnehmen auszupreſſen pflegen. Bey dem Einkaufe der Gemſenkugeln hat man ſich vor Betrug wohl vorzuſehen, indem man dieſelben von Kuhmiſt und verſchiedenen faſerigen Kräutern nachmachet; wiewohl ſie von den wahren und rechten an der Figur, Farbe und dem Geruche, gar leicht zu unterſcheiden ſind. In der Medicin wurden die wahren Gemſenkugeln ehedem als eine

ne kräftige Arzeney angeſehen, und deutſcher oder europäiſcher Bezoar genannt, indem ſie, wie die Bezoarſteine, welche in verſchiedenen Gazellen gefunden werden, für ein ſchweißtreibendes und dem Gifte widerſtehendes Mittel gehalten, und im Schwindel, Magenzufällen, Bauchflüſſen, Ruhren, und allen bösartigen Krankheiten, als etwas beſonders heilſames angeſehen wurden. Sie verdienen aber mit mehrerm Rechte einen Platz in den Naturalienſammlungen, als in den Apotheken.

Uebrigens muß man die Gemſen nicht mit den Steinböcken (Ibex), wovon ich an ſeinem Orte handeln werde, verwechſeln.

2. Gemſe (die), im Bergbaue, ein etwa 2 ½ Ellen langer hohler Haken an einem Stiele mit zween krummen Zacken, womit man die vor und an dem Heerde geſtandene und feſt zuſammen geſpündete Glätte loszieht, in Laufkarren faſſet, und vor die Wage läuft; wegen der Aehnlichkeit der Zacken mit einem Gemſenhorne.

Gemſen = Ballen, ſiehe oben, S. 302.

Gemſen = Farbe, Fr. Couleur de Chamois, eine gewiſſe Art Farben, die in die Iſabellfarbe fällt, und der von einem mit Oehl zugerichteten und gelb gegärbten Gemſenfelle beynahe gleich kömmt. Man ſagt daher, ein gemſenfarbiger Zeug, wenn man andeuten will, daß ihm der Färber, vermittelſt gewiſſer Specereyen, dieſe Farbe gegeben habe.

Gemſen = Fell oder Haut, ſiehe oben, S. 300.

Gemſen = Horn, ſiehe oben, S. 301.

Dieſen Namen geben auch einige der Martynia annua *Linn.*; ſiehe Rüſſel = Pflanze.

Gemſen = Jäger, Gemſen = Jagd; ſiehe oben, S. 294.

Gemſen = Kraut, ſiehe Gemſen = Wurz.

Gemſen = Kugel, ſiehe oben, S. 302.

Gemſen = Steiger, ſiehe oben, S. 294.

Gemſen = Wurz, Gemswurz, Gemſen = Kraut, Doronicum *Linn.* eine, mit dem Fallkraute (Arnica) nahe ver=

verwandle, Pflanze mit verwachſenen Staubbeuteln, fruchtbaren Zwittern und fruchtbaren Weibchen, welche auf den höchſten Felſen, dem Wohnſitze der Gemſen, angetroffen wird,

1. Das herzblätterige Gemſenkraut, Kraftwurzel, Schwindelkraut, Schwindelwurz, Doronicum majus *Offic.* Doronicum maximum foliis caulem amplexantibus *C. B.* Doronicum romanorum *Blackw.* Doronicum pardalianches, foliis cordatis obtuſis denticulatis, radicalibus petiolatis, caulinis amplexicaulibus *Linn.* iſt perennirend, und wächſt auf den ungariſchen, walliſiſchen, ſchweizeriſchen und ſchwäbiſchen Alpen wild. Die Wurzel iſt dick, fleiſchig und knotig, und treibt ſtarke fleiſcherne Faſern, welche tief in die Erde gehen. Die Blätter ſind wollicht, herzförmig, ſtumpf, und am Rande eingekerbt. Die an der Wurzel ſitzenden haben lange, breite, gleichſam geflügelte Stiele; diejenigen aber, welche wechſelweiſe an dem rauchen, 2 bis 3 Fuß hohen, in wenig Aeſte getheilten Stängel ſtehen, haben keinen Stiel, ſondern ſitzen platt auf. Die gelben Blumen erſcheinen, im Auguſt, einzeln auf den Spitzen der Blätter. Die Wurzel krümmt ſich zuweilen, und nimmt eine verſchiedene Geſtalt an, daher man auch eine beſondere Abänderung angemerkt hat, bei welcher die Wurzel den Scorpion ähnlich ſeyn ſoll Doronicum radice Scorpii *C. B.*

Die Wurzel hat einen ſüßlichen, dabey aber etwas bitterlichen, anziehenden Geſchmack, und ſoll beſondere Wirkungen in dem Schwindel, auch, in Vermiſchung mit andern, in der fallenden Sucht äußern. Ob dieſelbe giftig, oder ob ſie vielmehr ein Gegengift ſey, iſt ehedem viel geſtritten worden.

Daß Hunde, welche von dieſer Wurzel gefreſſen haben, bald hernach geſtorben ſeyn, beweiſen Cortuſi, Matthioli und anderer Erfahrungen; und C. Gesner hat ſelbſt zwey Quent davon

davon eingenommen, und ſich darauf zwar 8 Stunden wohl befunden, nachher aber iſt ihm der Leib aufgeſchwollen, und er hat um den Magenmund eine gewiſſe Schwäche empfunden, welche ſich über den ganzen Körper ausbreitete. Das Bad hat ihn wieder hergeſtellt; denn es iſt falſch, wenn Coſtäus und andere berichten, Gesner ſey von dem Genuſſe dieſer Wurzel geſtorben; vielleicht wäre es geſchehen, wenn er mehr davon eingenommen hätte. Es iſt am ſicherſten, dieſe Wurzel gar nicht zu gebrauchen, wie denn auch dieſelbe ſelten in den Apotheken anzutreffen iſt.

Die Pflanze ſoll den Gemſen ein Labſal ſeyn, ſie können aber nicht alles, inſonderheit die Fäſerchen davon, verdauen; daher auch, wenn ſie zur Winterszeit gefangen werden, bey etlichen in dem Magen ein kleiner Ballen oder eine Kugel von ſolchen Wurzeln, oder andern guten Kräutern, zuſammen gewachſen gefunden wird; ſiehe oben, S. 302. Das abergläubiſche Zeug, welches ehedem von dieſer Wurzel erzählt worden iſt, als: daß bey dieſer Wurzel allezeit kleine Queckſilberkörner, wie Perlen, gefunden werden; ja, wenn von dieſem Gewächſe der Saft ausgepreſſet, und zur Nachtzeit an die Luft geſtellet wird, zumal wenn ſolche ſchön hell und klar iſt, derſelbe ſich faſt gänzlich in Queckſilber verwandelt zu haben ſcheine; imgleichen, daß, wenn man dieſe zur rechten Zeit geſammelte Wurzel am Halſe trage, oder gepülvert einnehme, man ſich damit vor allerley Waffen feſt machen könne, verdient weiter keine Achtung.

Die Pflanze wächſt zwar urſprünglich auf den Alpen, läßt ſich aber leicht in den Gärten erhalten, erfordert einen naſſen Boden und eine ſchattige Lage, und kann entweder durch die Wurzeln, welche ſich ſehr ſtark vermehren, oder durch den Samen, den man nur ausfallen laſſen darf, fortgepflanzet werden. Die Blümchen der Blumenſcheibe liefern den Bienen Stoff zu Wachs.

2. Das wegebreitblätterige Gemſen-Kraut, Doronicum minus *offic.* Doronicum plantaginis folio *C. B.* Doronicum plantagineum, foliis ovatis acutis ſubdentatis, ramis alteris *Linn.* wächſt in Spanien, Frankreich, der Schweitz, auch in Schweden, wild, und iſt gar öfters mit dem Fallkraute (Arnica) verwechſelt, und auch Wohlverley genannt worden. Die perennirende, kriechende Wurzel treibt einen Stängel, welcher zuweilen einfach bleibt, zuweilen auch einige Zweige treibt, welche aber allemal wechſelsweiſe geſtellt ſind. Die Blätter ſind oval, ſpitzig, etwas ausgezackt; die am Stängel befindlichen ſitzen platt auf, und ſtehen wechſelsweiſe. Die gelben Blumen, welche ſich vom May bis in den Auguſt zeigen, ſtehen einzeln an den Enden des Stängels oder der Zweige. Dieſe Pflanze kömmt in jedem Boden und in jeder Lage fort, und vermehrt ſich, wie die vorige Art, ſehr ſtark durch ihre Wurzeln, welche man im Frühlinge oder Herbſte theilen kann. Man kann ſie auch aus dem Samen ziehen.

Gemüll [das], der Schutt oder unnütze Abgang im Bauen von Steinen, dem Kalke, Lehme u. ſ. f. ſo im Oberdeutſchen auch Kummer genannt wird. Siehe Kummer und Müll.

Gemünd, ein eigenthümlicher Name mehrerer Oerter, welche an der Mündung eines Fluſſes liegen. Schwäbiſch Gemünd, eine Reichsſtadt in Schwaben, bey welcher ſich mehrere Bäche in die Rems ergießen, und von welcher auch eine Art eines ſehr geringhaltigen mit vielem Kupfer verſetzten Silbers Schwäbiſch Gemünd genannt wird, weil es daſelbſt ſehr häufig verarbeitet wird.

Gemüſe (*) [das], alles was von Feld- und Gartenfrüchten zur Speiſe gebraucht wird, als: Erbſen, Boh-

(*) In der deutſchen Bibel, wo dieſes Wort mehrmals vorkömmt, lautet es nach Art der Oberdeutſchen Gemüs. Im Hochdeutſchen iſt das e am Ende um des gelinden Lautes des s wil-

Bohnen, Grütze, Rüben, Kohl, u. ſ. f. und ſo fern es zu dem Fleiſche gegeſſen wird, auch Zugemüſe heißt. *Grünes Gemüſe,* im Gegenſatze des trockenen oder *Hülſen-Gemüſes.*

Gemüths-Krankheit, eigentlich eine jede Krankheit, d. i. unvollkommener Zuſtand, des Gemüthes, in welcher weitern Bedeutung es aber nicht üblich iſt. Man braucht es nur in engerm Verſtande von einem lange anhaltenden Grame oder Kummer. *Ihre Gemüthskrankheit ſtieg bis zu der Zerrüttung des Körpers.* In welchem Falle man auch das Beywort *gemüthskrank* brauchen kann. *Eine gemüthskranke Perſon.*

Genähe (das), das Nähen, beſonders in Rückſicht auf die Art und Weiſe. *Das zierliche Genähe.*

Genant-Stein, eine Benennung des Bänderjaſpiß; ſiehe unter *Jaſpiß.*

Genäſchig, ſiehe *Näſchig.*

Genau (*). 1. Eigentlich nahe, nahe anliegend, enge, eine noch im Oberdeutſchen übliche Bedeutung, Fr. étroit, ſerré. *Genaue Schuhe,* enge, knappe Schuhe. Auch im Niederſ. ſagt man *ein genaues Zimmer.* Im Hochdeutſchen braucht man es in derſelben nur als ein Nebenwort. *Das Kleid liegt ſehr genau an. Der Stöpſel paßt ſehr genau. Die Thür ſchließt nicht genau genug an.*

s willen nothwendig. Im Oberdeutſchen iſt dafür auch *Muß* und *Mußwerk,* in Niederſachſen aber *Moos, Reelkoſt* und *Reuung* üblich. Siehe *Muß.*

(*) Das einfache *nau,* aus welchem unſer *genau* nur durch Vorſetzung des müßigen oberdeutſchen *ge* gebildet worden, iſt im Niederſ. noch völlig gangbar. Im Holländ. lautet es *nauw,* im Dän. *nove,* im Schwed. *noga* Andere Mundarten haben es gleichfalls mit dem vorgeſetzten Hauchlaute, wie das Angelſ. *hneaw.* Bey dem Ottfried kömmt dafür *genoto,* und bey dem Notker *gnoto* und *knoto* vor. Im Niederſ. iſt ſtatt deſſen auch *nipp* und *knapp* üblich, welche gleichfalls von *nau* und *genau* abſtammen. Aller Wahrſcheinlichkeit nach kömmt es von *nahe,* daher es in allen verwandten Sprachen auch eigentlich enge bedeutet.

2. Figürlich. 1) Nahe, enge, im ſittlichen Verſtande. Eine genaue Freundſchaft, ein angelegentliches Beſtreben einer ſtarken gegenſeitigen Liebe. Eheleute ſind auf das genaueſte mit einander verbunden. Er iſt mein ſehr genauer Freund.

2) Allen einzelen Theilen, allen Umſtänden nach, accurat. Ich kenne ihn ſehr genau. Etwas ſehr genau unterſuchen. Man muß nicht alles ſo genau nehmen, nicht alles ſtückweiſe unterſuchen und ahnden. In der Reinlichkeit pflegt er es ſo genau nicht zu nehmen.

3) In engerer Bedeutung, mit einer Sache und allen ihren Theilen und Umſtänden übereinkommend, nicht mehr enthaltend, als weſentlich an derſelben befindlich iſt. Genau davon zu reden. Er verthut genau ſo viel, als er einnimmt. Es gehen genau drey Maß hinein. Mit genauer Noth, kaum. Er iſt mit genauer Noth entkommen, er hatte gerade ſo viele Zeit und bequeme Umſtände, und nicht mehr, als zu ſeinem Entkommen äußerſt nothwendig war. Der genaueſte Preis einer Waare, der nächſte, unter welchem ſie nicht gelaſſen werden kann.

4) So ſparſam, daß man auch den kleinſten Theil zu erhalten oder zu erſparen ſucht; Fr. tenace, tenant, chiche, trop ménager. Sehr genau handeln, dingen, Fr. marchander ſou à ſou. Sich ſehr genau behelfen, mit Sparſamkeit auch in den kleinſten Umſtänden. Er iſt ſehr genau, ſagt man von Jemanden, der die Sparſamkeit auch auf die geringſten Umſtände erſtrecket; ein geringerer Grad der Kargheit. Siehe Knauſer.

Daher die Genauigkeit, der Zuſtand da ein Ding genau iſt, doch nur in den vier letzten figürlichen Bedeutungen.

Gendarmes, ein Fehler der Diamanten; ſ. Th. IX, S. 195.

Genealogie, ſiehe Geſchlechts-Regiſter.

Genehm, von dem Zeitworte nehmen; eigentlich, was man gern nimmt; in welcher jetzt veralteten Bedeutung dieſes Wort ehedem im Oberdeutſchen von dem Gelde gebraucht wurde. Genehmes Geld, welches gäng und gebe iſt.

Geneis, ſiehe Gneis.

Génepi, unächter Wermuth; ſiehe Th. I, S. 150.

Général, *Général Lentulus*, *Général de Gouda*, bey den Blumiſten; ſiehe unter Nelke und Tulpe.

Généraliſſime, ſiehe unter Hyacinthe.

Généralité, ſiehe unter Tulpe.

Geneſen. Dieſes Wort iſt, dem weiteſten Umfange ſeiner ehemaligen Bedeutungen nach, in doppelter Geſtalt üblich.

I. Als ein Activum.

1. Ueberhaupt erretten, aus einer Noth, von einer Gefahr, Verlegenheit befreyen. 2. Beſonders, von einer Krankheit befreyen, heilen. In dieſem Verſtande iſt es noch in einigen oberdeutſchen Gegenden und im Holländiſchen üblich, wo auch Genes-Meiſter, Holl. Genees-meſter, einen Arzt, die Genes-Kunſt, die Arzeneykunde, und Genes-Lohn, den Arztlohn bedeutet.

II. Als ein Neutrum, ſo das Hülfswort ſeyn erfordert.

1. Erhalten, errettet, aus einer Gefahr, aus einer Verlegenheit befreyet werden, am Leben bleiben; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung.

2. Beſonders. 1) Von einer Krankheit befreyet werden, geſund werden; in welcher Bedeutung es noch in der anſtändigen Schreibart der Hochdeutſchen üblich iſt. Der Kranke iſt geneſen, wird bald geneſen. Von einer Krankheit geneſen. L. Reconvaleſcere, Fr. guerir, relever d'une maladie. 2) Eines Kindes geneſen, von demſelben entbunden werden,

nur noch zuweilen in der höhern Schreibart der Hoch⸗deutſchen, Fr. acoucher, ſe délivrer.

Daher die Geneſung, der Zuſtand, da man die verlorne Geſundheit wieder erlanget. Es läßt ſich mit dem Kranken zur Geneſung an. Das Gene⸗ſungsmittel, die Arzeney.

Die Geneſung iſt gemeiniglich ein ſchmachtender Zuſtand, der von der Schwachheit herrührt. Eben daſſelbe Vorurtheil, wodurch man die Kranken tödtet, indem man ſie zum Eſſen zwingt, erſtreckt ſich auch auf die Geneſenden, und hindert und verzögert ihre Wie⸗derherſtellung. Man veranlaßt dadurch Rückfälle, welche zuweilen tödlich werden, oft aber auch lang⸗wierige Krankheiten nach ſich ziehen. Nach dem Maße, wie eine Krankheit, inſonderheit ein hitziges Fieber, abnimmt, kann man zwar nach und nach die Quan⸗tität der Speiſe vermehren; allein, ſo lange nur noch eine Spur davon vorhanden iſt, muß man ſich bloß an diejenigen Nahrungsmittel, die in der Krankheit ſelbſt zu genießen erlaubt ſind, halten. Wenn das Fieber ganz hinweg iſt, kann man andere Nahrungs⸗mittel wählen, z. B. ein wenig zartes Fleiſch, Fiſch, Fleiſchbrühe, zuweilen ein Ey, Wein mit Waſſer ver⸗miſcht u. d. gl. Wenn man ſich dieſer Nahrungs⸗mittel mäßig bedient, ſo ſind ſie nützlich, und die⸗nen zur Erneuerung der Kräfte; genießt man aber de⸗ren ein wenig zu viel, ſo verzögern ſie die Geneſung, weil der ſowohl durch die Krankheit als durch die Ar⸗zeneyen äußerſt geſchwächte Magen nur eine ſehr klei⸗ne Verdauung ausſtehen kann, und weil er, wenn man ihm mehr giebt, als er vermag, alles unverdauet liegen und verderben läßt. Hiedurch geſchieht es, daß das Fieber oft wiederkömmt; daß der Kranke ſtets matt und ſchläfrig bleibt, ohne doch ſchlafen zu können; daß er Kopfweh, und Hitze und Schmerzen in den Ar⸗men und Beinen empfindet; daß er unruhig und ver⸗drieß⸗

drießlich, und daß er mit Erbrechen, Durchlauf oder Verſtopfungen beſchwert iſt. Dieſen Uebeln nun wird dadurch vorgebeuget, wenn ſich der Kranke nur mit ſehr wenig Speiſe begnügen läßt. Das, was die Leute verſchlingen, ernährt ſie nicht, ſondern das, was ſie verdauen. Der Geneſende, der wenig ſpeiſet, verdauet es, und wird davon genährt.

Die Geneſenden müſſen eben ſo, wie die Kranken, nur wenig auf jedesmal, und lieber oft ſpeiſen, doch ſo, daß zwiſchen jeder Mahlzeit die Verdauung der letztern vollbracht werden könne. Es gehört hiezu, bey ſo kleinen Mahlzeiten, als Geneſende halten dürfen, und bey ſo leichter Koſt, eine Zwiſchenzeit von drey bis vier Stunden. Das öftere Speiſen würde der Verdauung nachtheilig ſeyn, ſo wie es die langwierigen Mahlzeiten der vornehmen Leute ſind, die oft länger, als ein ganzer Termin einer völligen Verdauung, währen, ſo daß die erſten Speiſen ſchon völlig verwandelt ſeyn können, wenn ſich die letztern mit ihnen vermiſchen. Dieſes allein verdirbt den Nahrungsſaft und die Verdauungskräfte zum öftern geſchwinder und mehr, als eine große Ueberladung, und verurſacht, daß Leute, die lange Mahlzeiten lieben, ob ſie gleich nur ſehr wenig von den Gerichten ſpeiſen, eben ſo ſchlecht verdauen, als ob ſie dieſelben alle in einer halben Stunde verzehrt hätten. Eine jede Quantität Speiſen, die zur Stillung des Hungers oder zur Sättigung nur eben hinreichend iſt, erfordert eine ganze Verdauungszeit, wenn daraus ein guter Nahrungsſaft gekocht werden ſoll, und die Verdauungskräfte ſelbſt bedürfen wechſelsweiſe der Ruhe. Wer den ganzen Tag ſpeiſet, überladet den Nahrungsſaft mit rohen Theilchen, und ermüdet den Magen und die Gedärme. Geneſende haben vornämlich Urſache, dieſen doppelten Nachtheil zu verhüten. Wenn ſie kleine Mahlzeiten von leichten Speiſen nach drey= oder vierſtündigen Zwi=

Zwiſchenzeiten zu ſich nehmen, ſo werden ſie nicht fürchten dürfen, ſich zu verderben.

Die Geneſenden müſſen zu jeder Mahlzeit nur ein Gericht nehmen, und die Speiſen nicht zu oft verändern. Dieſes wäre für Geſunde ſelbſt eine vortreffliche Maxime; allein, ich werde mir Glück wünſchen können, wenn ſie nur bey Geneſenden Eingang findet. Je einfacher die Speiſen ſind, deſto gleichförmiger wird der aus ihnen bereitete Nahrungsſaft. Nun ſind aber vielerley Speiſen in einer Mahlzeit wie eine einzige aus ihnen allen zuſammengerührte zu betrachten; und wenn man zuweilen dieſen Miſchmaſch, ehe er verſchlungen wird, in einer Schüſſel ſo beyſammen finden ſollte, wie er im Magen zuſammen kömmt: ſo würde man über die greuliche Speiſe erſtaunen. Es iſt ſehr unwahrſcheinlich, daß der Magen eines Geneſenden ſchon Kräfte genug beſitzen ſollte, ein ſolches Gemiſch zu verdauen, welches ſelbſt die beſten Magen der Landleute bey weitem ſo gut nicht verdauen, als ihre ganz einfache Koſt.

Es iſt auch nöthig, daß die Geneſenden alle feſte Speiſen, die ſie genießen, wohl zerkäuen, und den Speichel damit vermiſchen, weil dieſes nicht wenig dazu beyträgt, dem Magen die Arbeit der Verdauung zu erleichtern.

Wenn ein Kranker bis zur Geneſung gelangt iſt, ſo kann er anfangen, weniger zu trinken, als er in der Krankheit ſelbſt hat thun müſſen. Das beſte Getränk, was ſich alsdan für ihn ſchickt, iſt Waſſer, mit dem dritten oder vierten Theile weißen Weines vermiſcht.

Eine wohlgeordnete Leibesübung iſt einer der wichtigſten Puncte in der Lebensordnung Geneſender. Nichts ſtärket die feſten Theile beſſer, und beſchleunigt ſo gut die Zurückkunft der Kräfte. Das Gehen, das Fahren, das Reiten ſind insgeſamt gute Uebungen; nur müſſen ſie mit gehöriger Mäßigung geſchehen. Das letz-

letztere gilt inſonderheit vom Reiten. Man muß aber nie nach Tiſche, ſondern jederzeit vor der ſtärkſten Mahlzeit, welches die Mittagsmahlzeit ſeyn muß, reiten. Das Reiten vor dem Eſſen ſtärkt die Werkzeuge der Verdauung, die hernach deſto beſſer von Statten geht; nach der Mahlzeit hingegen bringt es dieſelbe in Unordnung.

Wenn die gewöhnlichen Geſchäfte der Kranken in ihren geſunden Tagen Leibeskräfte erfordern, ſo müſſen ſie dieſelben nach überſtandener Krankheit nicht zu früh wieder vornehmen. Dieſe üble Gewohnheit verhindert alle Tage viele Arbeitsleute und Bauern an ihrer recht vollkommenen Geneſung, und an der Wiedererſetzung ihrer vorigen Kräfte. Weil ſie ſich nicht ſo viel Zeit laſſen, einige Tage auszuruhen, ſo werden ſie nie wieder ſo gute und tüchtige Arbeiter, als vorher; und dieſe frühzeitige Arbeit macht, daß ſie hernach in jeder Woche ihres Lebens mehr Zeit verlieren, als ſie mit einem einzigenmale gewonnen haben. Die Gelehrten begehen eben denſelben Fehler, wenn ſie bey der Geneſung ihre Seelenkräfte zu zeitig wieder anſtrengen.

Da ſich die Geneſenden gemeiniglich gegen Abend am ſchlechteſten befinden, ſo müſſen ſie auch des Abends am wenigſten ſpeiſen. Hiedurch verhüten ſie den unruhigen Schlaf, welcher die Zunahme ihrer Kräfte hindert; folglich müſſen ſie ſich auch durch dieſe Enthaltſamkeit nothwendig geſchwinder wieder herſtellen. So gewiß iſt es, daß nicht immer das Eſſen und Trinken, ſondern auch in gewiſſer Abſicht die Enthaltung von Speiſen, Kräfte geben und ſtärke.

Es giebt Leute, welche die Wiederherſtellung ihrer Kräfte im Bette abwarten wollen. Allein, ſo gewiß ein geſunder Menſch, der ſich einige Tage ins Bette legen wollte, matt und ſchwach werden würde, ſo gewiß iſt es auch, daß ein Geneſender darin ſehr langſam

oder wohl niemals zu Kräften kommen werde. Wann ſollen ſeine Muskeln wieder Kräfte erhalten, die ihnen weder Speiſen, noch Getränke, ſondern nur die Uebung geben? Man kann einen Geneſenden im Bette, wenn es darauf ankömmt, zwar fett mäſten; dieſes aber wird ihn noch mehr hindern, wieder zu Kräften zu kommen, wenn nicht die Uebung ſeine Fäſerchen ſtärkt, und ſeinen ſchwachen Muskeln zu Hülfe kömmt. Es iſt alſo nöthig, daß die Geneſenden, ſo bald als möglich, aufſitzen, und wie Geſunde, nur 7 oder 8 Stunden im Bette zubringen. Dieſes Aufſitzen, welches in der Krankheit ſelbſt den Elenden ſtärkt und erfriſcht, wird ihn noch mehr erquicken, wenn bey der Geneſung ſeinen Kräften kein Hinderniß mehr im Wege liegt, um davon allen nur möglichen Vortheil zu erhalten. Auf dieſem Grunde beruhet es, warum die gemeinen Leute nach hitzigen Krankheiten gemeiniglich viel geſchwinder wieder hergeſtellet werden, als die vornehmen, welche ſich einbilden, daß ſie die Ruhe und Bequemlichkeit genießen müſſen, weil ſie dieſelbe beſſer genießen können.

Bey den Leibesübungen, welche ich den Geneſenden, ſtatt der trägen Ruhe in Betten, empfehle, werden ſie ſich von einer beſondern Unbequemlichkeit ſchneller befreyt ſehen, die eine faſt allgemeine Folge hitziger Krankheiten iſt, nämlich das ſchwellen der Beine. Die Erſchlaffung der Fäſerchen, welche gemeiniglich der Grund davon iſt, wird durch eine gemäßigte Uebung am beſten und geſchwindeſten curiret, zumal, wenn man ſich dabey der Mäßigkeit befleißigt. Wenn dieſe Geſchwulſt keinen andern, als den jetzt erwähnten Grund hat; wenn ſie nicht von einem übeln Verhalten der Kranken, noch vom Gebrauche ſchädlicher Arzeneyen herrührt, hat ſie weder böſe Folgen, noch Beſtand; und ob ſie auch gleich nach den erſten Uebungen

gen der Füße zunehmen ſollte, ſo verſchwindet ſie doch bald bey der Fortſetzung derſelben gänzlich.

Was die Leibesöffnung betrifft, ſo haben Geneſende zwar nicht darauf zu dringen, daß ſie täglich erfolge; nichts deſto weniger aber muß doch auch die Verſtopfung nicht über zwey oder drey Tage geduldet werden. Am dritten Tage muß man den Leib durch ein erweichendes Klyſtier öffnen. Sollte aber die Verſtopfung dem Kranken Hitze, Ausſpannung des Leibes, Unruhe und Kopfſchmerzen verurſachen, ſo muß man es nicht einmal ſo lange anſtehen laſſen, damit ſich nicht ein neuer Zunder der Krankheit anſammle und nächſtens entzünde.

Es iſt die Gewohnheit vieler Kranken, daß ſie zuerſt zur Kirche gehen, ehe ſie ihre eigentliche Geſchäfte wieder antreten. So löblich dieſes in ſeiner Abſicht iſt, ſo übel kann es, beſonders in rauher Jahrszeit oder bey ſchlechter Witterung, gelingen. Es iſt beſſer, zuerſt bey ſchöner Witterung einige kleine Spatziergänge zu wagen, von welchen man ſich, wegen der reinen, freyen Luft, wegen der ſanften Bewegung des Leibes, und wegen der Zerſtreuung und Beluſtigung des Gemüthes, mehr Nutzen verſprechen kann.

In einigen Gegenden pflegt man gemeiniglich den Beſchluß einer Cur mit Magentropfen zu machen; und die meiſten Kranken würden glauben, daß ſie der Arzt vernachläſſigte, wenn er ihnen dergleichen nicht gäbe. Obgleich dieſe Maxime nicht ganz verwerflich iſt, ſo würde es doch, überhaupt betrachtet, beſſer ſeyn, ſie abzuſchaffen. Man wählt hiezu gemeiniglich die hitzigſten Arzeneyen, welche gar leicht das Fieber von neuem entzünden, und die Verdauungswege erhitzen. Sie erzwingen einen falſchen Appetit, welchem der Kranke um deſto lieber folgt, da dieſes die Abſicht ſeiner Cur iſt, und da es dem allgemeinen Vorurtheile ſchmeichelt, daß der Kranke durch vieles Eſſen wieder

zu

zu Kräften kommen müſſe. Da nun aber, wie oben ſchon erinnert worden iſt, ein Geneſender im Eſſen viel Mäßigung zu beobachten hat, ſo kann es ihm zum groſſen Nachtheile gereichen, wenn er ſeinen Appetit zu ſtark reizet, und ſich nicht bloß mit dem Triebe der Natur begnüget, welcher nicht allein hinlänglich, ſondern auch dem Zuſtande der Verdauungskräfte angemeſſen zu ſeyn pflegt. Außerdem machen die hitzigen Magentropfen durch den Trieb, den ſie in das Blut bringen, ſtarke Wallungen, welche den Schlaf hindern, und häufige Schweiße, welche die Rückkunft der Kräfte verzögern; und endlich ſo iſt dieſe Nachhülfe des Arztes in den wenigſten Fällen nöthig, zumal, wenn die übrige Cur der vorher gegangenen Krankheit wohl abgewartet worden iſt. Man wird immer finden, daß bey der Geneſung mehr Aufmerkſamkeit nöthig ſey, um den Appetit zu mäßigen, als ihn zu reizen, und daß ſich diejenigen am erſten wieder hergeſtellt ſehen, die das erſte, nicht aber das letzte, thun.

Wenn inzwiſchen ein Geneſender über große Mattigkeit und Unordnung ſeines Magens klaget, und noch zuweilen etwas Fieberhaftes empfindet, ſo iſt ſein beſtes Hülfsmittel, dem keine Magentropfen an Güte gleichen, die Chinarinde, wovon er täglich dreymal ein Quent, zu Pulver gemacht, mit Brunnenwaſſer einnehmen muß. Dieſe Arzeney ſtellt die Verdauung wieder her, ſtärkt die feſten Theile, und vertreibt das Fieber. Er iſt auch gewiß den Kranken nicht mehr Appetit bey der Geneſung nöthig, als den ſie allein erreget, und der, wie man aus ihrem Gebrauche bey Wechſelfiebern weiß, oft ſo gar ſtark genug iſt, um zu neuen Ueberladungen zu reizen.

Geneſt, } ſiehe Geniſte.
Geneſtrolle, }
Genêt, }

Genet, Genet d'Eſpagne, ein ſpaniſcher Klepper; ein kleiner und wohl proportionirter ſpaniſcher Hengſt, inſonderheit, wenn er von einem barbariſchen Hengſte und einer ſpaniſchen Stute gefallen iſt.

Genette, Genett-Katze, Geniſt-Katze, Genith-Katze, conſtantinopolitaniſche Katze, ſpaniſche Katze, L. Genethocatus, Catus Hiſpaniæ, Genetta, Ginetta, *Aldrov. Belon. Geſn. Jonſt. Raj.* Ital. Fuina di Conſtantinopoli *Aleſſandr.* Fr. Genette, Chat-Genette, Chat de Conſtantinople, Chat d'Eſpagne, Engl. Genet-Cat, Schwed. Desmans-kat. Dieſes vierfüßige Thier, welches, ungeachtet man ihm den Beynamen Katze giebt, außer dem geringelten Schwanze, und der Gewohnheit, den Mäuſen nachzuſtellen, nichts weiter mit den Katzen gemein hat, wird von Briſſon den Wieſeln, von Klein den Coatis oder Halbfüchſen, und von Linné den Fretten, beygezählt. Der erſte bezeichnet es unter dem Namen Muſtela cauda ex annulis alternatim albidis & nigris variegata; der zweyte, unter dem Namen Coati Ginetta Hispanis; und letzterer, unter der Benennung Viverra Genetta cauda annulata, corpore fulvo-nigricante maculato. Vielleicht, weil man dieſe Thiere ſelten, außer in der Levante und in Spanien antrifft, hat man ihnen den Beynamen ihrer Länder gegeben. Denn ſelbſt der Name Genette ſchreibt ſich nicht aus den alten Sprachen her, und iſt wahrſcheinlich ein neuer Name, der von einem mit Geniſte (Genêt) beſetzten Orte hergenommen iſt, welche Staude in Spanien ſehr gemein iſt, wo man auch, wie der unmittelbar vorhergehende Artikel beſaget, Pferde von einer gewiſſen Raße Genets nennet. Man behauptet, daß die Genette ſich nur in feuchten Gegenden und an den Bächen aufhalte, und ſich weder auf Bergen, noch in dürren Erdſtrichen, finden laſſe. Ihre Gattung iſt nicht zahlreich, wenigſtens nicht ſehr ausgebreitet. Es giebt keine in Europa, als bloß in Spanien und in der Türkey. Sie braucht alſo ein heißes Klima, um zu leben und ſich zu vermehren. Nichts deſto weniger ſcheint es nicht, daß ſie ſich in den heißeſten Ländern von Afrika und

In-

Indien finde; denn die Foſſane, welche man die Genette von Madagascar nennt, und von welcher ich weiter unten ſprechen werde, iſt von einer andern Gattung.

Die Genette hat, nach der Beſchreibung des Hrn. **Daubenton**, faſt eben die Größe und Geſtalt wie der Buchmarder, aber einen ſchmälern Kopf, eine dünnere Schnauze, größere Ohren, dünnere Pfoten, kürzere Haare, und einen längern Schwanz mit ſchwarzen und grauen oder weißlichen Ringen. Der ganze Leib, welcher eine dunkelbraune, auch röthlichgraue oder ſchwärzliche Farbe hat, iſt mit ſchwarzen Flecken reihenweiſe beſetzt. Die Haare ſind nicht von einerley Art. Die längſten haben auf dem Leibe ungefähr einen halben, und auf dem Schwanze einen ganzen Zoll in der Länge, und ſind nicht ſo weich, als die übrigen kürzern Haare. Die Genette hat, wie die Zibethkatze (Viverra Civetta Linn.), einen Beutel bey den Zeugungstheilen, in welchen eine wohlriechende Feuchtigkeit befindlich iſt, deren Geruch zwar dem Geruche des Zibethes etwas gleicht, aber viel ſchwächer und von kurzer Dauer iſt.

Es iſt dieſes Thier von einer ſanftmüthigen Art, und läßt ſich leicht zahm machen: daher man es in den Häuſern ſtatt der Katzen zu halten pflegt, um die Ratzen und Mäuſe zu vertilgen.

Sein Balg oder Fell giebt ein leichtes und ſehr artiges Pelzwerk ab. Wir bekommen dergleichen Felle, welche bey den Rauchhändlern unter dem Namen Genotten bekannt ſind, inſonderheit aus Holland, wie auch von andern Orten. Das Frauenzimmer pflegt ſich ihrer zum Gebräme und Unterfutter ihrer Pelze und Kleider zu bedienen. Auch waren ehedem die Müffe von Genetten Mode, und wurden ſehr theuer verkauft. Seit dem man aber auf die Erfindung gerathen iſt, dieſelben nachzumachen, und graue Kaninchenfelle mit ſchwar=

ſchwarzen Flecken zu bemalen, iſt der Preis um drey Viertel gefallen.

Die Genette von Madagascar, welche der Graf von Büffon unter dem Namen Foſſane beſchreibt, kömmt ſowohl in Anſehung der Farbe, als auch in Anſehung der Geſtalt, der jetzt beſchriebenen Genettkatze ziemlich gleich, nur iſt ſie etwas kleiner und auch darin von dieſer unterſchieden, daß ihr der wohlriechende Beutel mangelt, welcher bey der ſpaniſchen Genettkatze gefunden wird.

Génevoiſe, ſiehe unter Tulpe.

Genèvre, Genevrette, Genévrier; ſiehe Wachholder.

Genick (*) (das), die Höhlung oder das Gelenk des Nackens zwiſchen dem erſten und zweyten Wirbelbeine; Lat. Cervix, Foſſe, Fr. Chignon. *Einem Thiere das Genick brechen*, worauf augenblicklich der Tod erfolget. *Sich im Fallen das Genick abſtoßen. Einem zum Strange verurtheilten Miſſethäter das Genick abſtoßen*; Niederſ. dahlmücken. In weiterer Bedeutung auch wohl der ganze Nacken, oder der hintere Theil des Halſes.

Genick⸗Fänger, ſiehe den folgenden Artikel.

Genick⸗Fang, bey den Jägern, ein Fang, d. i. Stich, welchen man einem Hirſche, Thiere, oder Rehwildbrete, welches angeſchoſſen, aber noch nicht verendet iſt, in das Genick giebt, um es dadurch zu tödten. *Einem Thiere den Genickfang geben.* Das ſpitzige, ſchmale, und auf beyden Seiten ſcharfe Meſſer, den Genick damit zu geben, wird der *Genick⸗Fänger* genannt. Es hat daſſelbe ein Heft, und eine ſchmale, 4 bis 5 Zoll lange, Klinge, welche von gutem Stahl, zweyſchneidig ſeyn und oben in der Mitte einen Rücken haben muß. Siehe *Fig.* 876.

Mit

(*) Im Niederſ. Nick, Gnick, Knick, Lat. Genuculum, Nucha, Fr. Nuque, Ital. Nocco, Nuca. Es kömmt von nicken, dem Frequentativo von neigen, her. Siehe Nacken.

Mit dieſem Meſſer werden nur ſchlechte Hirſche und Rehe im Genicke gefangen: jagdbaren Hirſchen hingegen wird mit dem Hirſchfänger ein Fang gegeben.

Genicken, im gem. Leben und bey den Jägern, das Genick brechen, einſchlagen. *Einen Haſen genicken*, ihm mit der flachen Hand das Genick abſchlagen, bey den Jägern. Siehe auch *Knicken*.

Genie (das), [ſprich *Schenie*, mit einem gelinden ſch,] das im Deutſchen aufgenommene Franz. Wort Genie; welches von dem Lat. Genius, und in einigen, und wie es ſcheint beſonders in den folgenden Bedeutungen von Ingenium, wofür in den mittlern Zeiten auch nur Genium üblich war, abſtammet.

1. Die natürliche Art eines Dinges, die angeborne Art eines Menſchen in Anſehung der Kräfte ſeines Geiſtes. *Das eigenthümliche Genie eines Zeitalters. Ein Menſch von einem langſamen, trägen, ſchläferigen, muntern Genie*, von einem langſamen u. ſ. f. Kopfe.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung. 1) Eigentlich, die natürliche Geſchicklichkeit, gewiſſe Dinge leichter und beſſer zu vollbringen, als andern möglich iſt; welche Geſchicklichkeit die Folge eines beſtimmten Verhältniſſes aller Erkenntnißvermögen, oder eines hohen Grades aller Geiſteskräfte, iſt. *Ein Menſch von vielem Genie. Er hat ein großes, ein vortreffliches, ein außerordentliches Genie. Werke des Genies.*

Einige Schriftſteller, denen das im Deutſchen aufgenommene Wort noch immer zu franzöſiſch klingt, haben daſſelbe durch *Anlage, Geſchick, Gemüthsfähigkeit, Geiſt, Geiſteskraft, innerer Sinn* u. m. d. gl. auszudrücken gemeint. Alle dieſe Ausdrücke aber ſind unter andern auch um deßwillen untauglich, weil keiner derſelben den hohen Grad aller Geiſteskräfte ausdrückt, welcher eigentlich das Genie ausmacht. *Kopf* wäre vielleicht noch das einige deutſche Wort, welches das Franzöſiſche mit der Zeit verdrängen könnte. Man ſagt bereits, er hat *Kopf*, d. i. er hat Genie. *Er iſt ein Mann von vielem Kopfe*, von vielem Genie.

2) In

2) In noch engerer Bedeutung verſteht man unter dieſem Ausdrucke zuweilen, beſonders in den ſchönen Künſten, die zum Erfinden nöthige ſcharfe und ſchnelle Beurtheilungskraft, ſchnellen Witz und unerſchrockenen Muth. 3) Figürlich: eine mit Genie begabte Perſon, in beyden Bedeutungen. Unter rohen wilden Völkern ſtehen nur ſelten vorzügliche Genies auf. Auch hier braucht man im Deutſchen das Wort Kopf. Ein großer, ein vortrefflicher, ein allgemeiner Kopf.

Wir ſagen von großen Männern, die ſich durch dieſe oder jene Wiſſenſchaften oder Künſte einen unſterblichen Namen machen: ſie haben Genie. Eben dieſe Männer würden dieſen prächtigen Ruhm, dieſen großen Namen ſich nicht erworben haben, wenn man ſie zu einer ganz andern Claſſe von Beſchäftigungen erzogen und angehalten hätte, für welche ſie weder Neigung noch Fähigkeiten hatten. Türenne war ein guter Soldat; er wäre vielleicht ein ſchlechter Perrückenmacher geworden. Carteſius wäre vielleicht als ein Stümper von ſeinen Mitbrüdern verachtet worden, wenn er ein Schuhflicker geworden wäre, da er jetzt als Weltweiſer ſich einen unſterblichen Namen gemacht hat. Hieraus folgt, daß wir weit größere Männer, und eine größere Anzahl derſelben haben würden, wenn wir bey ihrer Beſtimmung ihre Neigung und Fähigkeiten beſſer erforſchen und mit in Betrachtung ziehen wollten. Ich will mich hier nur bloß auf die Jünglinge einſchränken, die dem Studieren von ihren Aeltern gewidmet werden. Hier iſt ein Feld vor mir, welches ich nicht überſehen kann. Ungeheure Scharen von Stümpern wimmeln, wie eine Wolke von Heuſchrecken, vor meinen Augen, und verdunkeln die wahren Genies auf einen Augenblick, wie jene die Sonne. Alle heißen Studierte; alle machen auf den ſo ehrwürdigen Namen eines Gelehrten Anſpruch; und o! wie viele wird man zu leicht befinden, wenn man ſie auf die

Wage der ſcharfen und vernünftigen Kritik bringt. Kömmt es nicht daher, daß man Leute zu etwas beſtimmt, wozu ſie die Natur nicht zugeſchnitten hat? Wahre Gelehrte, wahre Genies haben ſchon lange darüber geklagt, daß Uſurpators ihre Rechte an ſich reißen. Die Welt hat dieſe Klagen gehört, gebilligt und vergeſſen. Es ſcheint aber die Zeit endlich da zu ſeyn, wo wahre Patrioten aufſtehen werden, den frechen Uſurpatoren Einhalt zu thun, um ihren unbilligen Eingriffen Gränzen zu ſetzen. Man fängt an, Knaben ohne Genie von dem ehrwürdigen Tempel der Gelehrſamkeit zu entfernen, und den Dummen den Zutritt zu verſagen. Vielleicht erinnern ſich noch einige meiner Leſer der Nachricht, welche eine öffentliche Zeitung vom Jahre 1771 lieferte.

Regensburg vom 10. October.

Die Vorſteher des Gymnaſiums zu Regensburg haben nach der jedes Jahr gewöhnlichen Austheilung der Preiſe 36 junge Leute ihren Aeltern zurück geſchickt, weil ſie ſo wenig Fähigkeiten hatten, daß keine Hoffnung war, daß ſie in den Studien nützliche Leute haben würden, da ſie hingegen noch nicht zu alt waren, ein nützliches Handwerk zu erlernen. Die Vorſteher wollen alle Jahre ſo verfahren.

Möchten dieſe rechtſchaffene Männer viele Nachfolger haben! Wie elend ſieht es um manchen Kopf aus, der den Wiſſenſchaften gewidmet wird! welch ein ungeheurer Schwarm ſogenannter Studierter, die ſie nur den Namen nach kennen, deren Kopf ſo verwirrt ausſieht, als eine vom Erdbeben zerſtörte Stadt! Wollten wir eine kluge Auswahl machen, und könnten wirs, ſo würden wir in allen Ständen große Leute, und viele große Leute haben. Mancher, der jetzt ein elender Prediger iſt, wäre ein guter Landmann geworden. Mancher elende Juriſt würde als Schneider ſeinem Stande Ehre gemacht haben. Mancher ſchlechte Arzt wäre

wäre vielleicht ein vortrefflicher Koch oder Gärtner. Die Stellen dieſer Herren hätte man aus Menſchen mit großem Nutzen für den Staat beſetzen können, die man jetzt kaum eines Anblickes würdiget. (*)

Nirgends trifft man mehr Pfuſcher an, als unter den Studierten; nirgends ſchaden ſie mehr; und die Welt hat bisher dieſe unnütze Mitglieder der ehrwürdigen Geſellſchaft ungeſtört im Beſitze der Ehre und des Anſehens gelaſſen, die nur den wenigen verdienten Männern gebührt. Die Kritik hat freylich diejenigen ſchon ziemlich verſcheucht, die ihre Eingriffe bis zur Preſſe treiben; aber kann dieſe patriotiſche Geißel auch wohl ſolche erreichen, die ſich in ihre Löcher verkriechen, und im Dunkeln ihr Gewerbe treiben? und verdienten dieſe Irrlichter nicht eine gleiche, ja eine noch ſchärfere Züchtigung? Allein die Welt hat ſich durch die Verjährung nun einmal das Recht vergeben, Stümper ausrotten zu dürfen, wenn ein Diplom ſie in die Rechte, Freyheiten und Vorzüge der Gelehrten eingeſetzt hat. Man fange alſo die Sache da an, wo die klugen Regensburger Patrioten es thun, und laſſe keinen Jüngling mehr zum höhern Lehrſtuhl, den das Genie nicht geſtämpelt hat! Lehrer auf niedern Schulen und Gymnaſien haben die beſte Gelegenheit, die Fähigkeiten ihrer Schüler auszuſpähen; und wollen ſie ſich die Mühe geben, auf ihre Untergebene in ihren Nebenſtunden, in der Spielzeit genau Achtung zu geben, ſo wird es ihnen nicht ſchwer werden, ihre Hauptneigung zu erforſchen. Würden die Aeltern nun angehalten, ihre Kinder dazu zu beſtimmen, wohin ſie das Genie ruft: ſo würde dem Jünglinge ſowohl als auch dem gemeinen Weſen viel beſſer ge-

(*) Denn zeugt nicht manches ſchlechte Haus
Oft Kinder mit den größten Gaben!
Und bildete die Kunſt den rohen Marmor aus,
Was würden wir für groſſe Männer haben!
Wohl mancher, der im Krug ſo gern Mandate lieſt,
Trüg itzt verdient, als Staatsmann ſeinen Orden.
Wohl mancher, der bey einem Bauernzwiſt,
Verſehn mit Kühnheit und mit Liſt,
Aus Ehrgeitz gern der Führer iſt,
Wär einſt ein größrer Held geworden;
Als du, vornehmer Held! nicht biſt!

Gellert.

rathen ſeyn. Führte man die Jünglinge und Knaben oft in Werkſtätte der Künſtler und Handwerker, ſo würde ſich die Hauptneigung nicht verläugnen; und wenn endlich die Großen der Erde durch eine kluge Herablaſſung den Handwerker aufmunterten, ihm mehr Achtung bezeigten, und die geſchickteſten mit einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit beehrten, ſo würden mehr junge Leute, denen die Muſen nicht hold ſind, die Schulen der Wiſſenſchaften verlaſſen, und ſich den Handwerken widmen. Man muntert ja die Schauſpieler auf, welche das gemeine Weſen eher entbehren kann, als geſchickte Handwerker. Sie genießen die Gunſt der Großen, man zieht ſie in Geſellſchaften, geht vertraut mit ihnen um, und belohnt ſie ſehr reichlich. Würden wir es eben ſo mit den geſchickteſten Handwerkern und Landwirthen machen, würden wir ſie zuweilen mit zur Tafel ziehen, ihre Werkſtätte beſuchen, uns mit ihnen von ihrer Arbeit unterhalten, und durch vorzügliche Ehrenbezeigung ſie aufmuntern; welche geſchickte Meiſter würden wir haben! So lange wir aber den Pfuſchern unter den Gelehrten, dieſen Inſecten, mit eben der Ehre begegnen, die würdigen Gelehrten allein zukömmt; ſo lange wir den geſchickteſten Handwerker eben ſo verachten als den Stümper, ſo lange wünſchen wir vergebens in dieſem Stücke beſſere Zeiten.

Man betrachte einmal die Urſache mancher Aeltern, weswegen ſie ihre Kinder ſtudieren laſſen. Die Beyſpiele, da man an den Kindern wahres Genie bemerkt, ſind ſehr ſelten. Die gewöhnlichſten Entſchließungen entſtehen aus Nebenabſichten. Ehre für den Menſchen, reichlicheres Auskommen, und, wie man glaubt, bequemere Tage, ſind die gewöhnlichen chimäriſchen Ausſichten, welche die Wahl beſtimmen. Hiezu kömmt noch, daß viele Väter ihre Söhne zu demſelben Studium beſtimmen, dem ſie ſich ſelbſt gewidmet haben; ein Mißbrauch, der unter allen noch der erträglichſte iſt. Am meiſten hat ſich die Religion über dieſen Unſinn der Studierenden zu beklagen. Zu ihrem Dienſte widmen ſich oft Leute aus der niedrigſten Claſſe der Menſchen, die weder Genie, noch Vermögen, noch Erziehung haben. Die Stipendien verführen auch manchen zum Studieren, der ohne alle Anlage iſt. Beſſer wäre es, wenn die Stipendien mehr für Genies als für Familien geſtiftet wären. Viele reiche Aeltern laſſen ihre dumme Kinder ſtudieren, daß ſie mit Ehren dermaleinſt müßig gehen können. Dieſe nützen alſo dem Staate weder mit ihrem Kopfe, noch ihren Händen,

den, und bleiben ein inutile terræ onus. Hätten dieſe ein Handwerk gelernt, welches wenig Nachſinnen und gute Kräfte erfordert, ſo wären ſie noch immer brauchbar geweſen, anſtatt daß ſie jezt nur Pflaſtertreter ſind, und nichts thun, als ſich mit einem Titel brüſten, den ſie gar nicht verdienen. Doch dieſe kleine Puppen überſieht der Patriot, da ſie dem gemeinen Weſen nur halb ſchaden, indem ſie ihm nicht nüzen.

Einen Einwurf werden mir freylich die Lehrer der Schulen und auf Univerſitäten machen; nämlich dieſen: wovon ſollen wir aber leben, wenn unſere Hörſäle ſo leer ſeyn werden? man müßte ſie durch guten Gehalt entſchädigen; man müßte ihnen Präbenden geben, die jezt oft unnüze Müßiggänger haben; man müßte weniger Schulen für Studierende erlauben, und dann wäre dieſer Schwierigkeit abgeholfen. Allein dieſes bleibt vor der Hand wohl nur ein frommer Wunſch. Indeſſen wird es ſo ſehr nicht an Schülern von Genie fehlen, wenn man ſie mit ſorgſamer Wahl aus dem Dunkeln hervor ſuchen will. Man wird Aeltern aufmuntern, hoffnungsvolle Söhne zum Studieren zu widmen, wenn ſie ſehen, daß ſie dereinſt nicht nöthig haben werden, mit Dummköpfen, die von der Natur vernachläſſigt ſind, um Beförderung zu buhlen, und dieſen gar zu oft nachgeſezt zu werden. Preiſe für fleißige und fähige Studenten ſind herrliche Aufmunterungsmittel. Sie dürfen nicht koſtbar ſeyn. Wie mancher große Mann verdient durch Anſtrengung aller Kräfte ſeines Geiſtes nur ein Paar Ellen Band, und ſchäzt ſich glücklich, ſie verdient zu haben! Aehnliche Ehrenzeichen erfinde man für die fleißige Jugend; ſie werden Nuzen ſtiften. Ein edler Ehrgeiz wird der jungen Seele eingeprägt werden, der ſie auch noch im Alter vor Niederträchtigkeit ſchüzen wird. Ein Regensburger Gymnaſiaſt wird ſich nicht wenig darauf einbilden, daß er beybehalten, daß ſein Fleiß belohnt wird, da 36 ſeiner Mitſchüler fortwandern müſſen. Verweiſet man einige Jahre die Unfähigen, ſo werden die Aeltern ihre Kinder ſorgfältiger prüfen, ehe ſie dieſelben ſolcher Gefahr von Beſchimpfung ausſezen; und Lehrer werden nicht mehr nöthig haben, Zeit und Geduld mit Klözen zu verderben.

Von dem Genie einer Nation, als dem Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsſtandes, ſiehe den Art. Induſtrie.

Genieß, (der) ein im Hochdeutſchen veraltetes Hauptwort von dem Zeitworte genießen.

1. Der Genuß einer Sache, bey den Jägern. Den Hunden den Genieß geben, ihnen von dem gefällten Wildbrete das Eingeweide und den mit Brod vermiſchten Schweiß zu freſſen geben, welches Freſſen ſelbſt auch der Genieß, imgleichen das Gepfneiſch genannt wird. Andere nennen es den Genuß. Was den Hunden von einem gefällten wilden Schweine gegeben wird, heißt Fr. Fouaille; vom Hirſche heißt es Curée. Dem Vogel ſein Genieß geben, das Vogelrecht; dasjenige, was dem Falken von der erjagten Beute gehört; Fr. faire le devoir à l'oiſeau.

Das Genießen oder Genießgeben eines Jagdhundes geſchieht folgendergeſtalt. Es ſtellt ſich der Jäger früh vor Holze, und ſucht einen Hirſch zu ſchießen. Sobald dieſes geſchehen iſt, ſchärft er den Hals bis an die Bruſt auf, löſt die Kehlbraten heraus, klemmt ſelbige zwiſchen des Hirſches Schalen, zerwirkt auch wohl auf einer Seite den Hirſch, legt ſelbige unten, und die ganze Seite oben, deckt den Hirſch mit grünen Brüchen wohl zu, holt ſeine Leithunde, und arbeitet mit ſeinen Cameraden auf die Fährten nach, wo der Hirſch zu Holze gezogen iſt, läßt einen um den andern vorſchießen und zeichnen, bis ſie bald an dem Hirſche ſind, da er ſie dann nochmals zeichnen, und hierauf ſamt dem Hängeſeile hinan ſchießen läßt. Er muß aber auch ſogleich ſelbſt herbey eilen, und die Hunde das aus den Schalen heraus, wie auch nachher von der zerwirkten Keule, Blatt und Halſe vollends ſatt, aber nicht überflüſſig genießen laſſen, das übrige nach und nach wieder mit Brüchen bedecken, den Hunden Recht geben, und ſie mit dem Bruche ablieben und gemächlich abtragen. Ein ſolches Genießen macht die Hunde feurig. Wenn man des andern Morgens wieder mit ihnen heraus zieht, werden ſie ſehr fleißig ſeyn.

Wenn man es für nöthig findet, kann man ſie noch ein- oder zweymal genießen laſſen.

Will man den Hunden Genieß geben, ſo muß man dabey ſehr behutſam verfahren, und vor allen Dingen ſeinen Leithund wohl beurtheilen, ob er emſig und hitzig, oder faul und kaltſinnig ſuchet, welchen beyden Mängeln mit Verſtande abgeholfen werden muß. Dem hitzig und begierig ſuchenden muß man vom Genieße gar nichts geben, weil man ihn ſonſt noch hitziger und unbrauchbarer machen würde. Die beſte Hülfe aber beſteht darin, daß man denſelben kurz führt, ihm nicht mit ſtarker Stimme noch zu oft zuſpricht, ihn auch auf keine friſche Fährte bringt, oder ihn was Lebendiges ſehen läßt ꝛc. Einem kaltſinnigen und faulen Hunde hingegen kann man mit dem Genieße, zumal wenn er ſolchen liebt und gern annimmt, merklich geholfen werden. Man muß ihm aber den Genieß ganz warm mit friſchem Schweiße geben. Denn dadurch wird ihm Muth gemacht, die Hirſchfährte deſto beſſer und williger zu ſuchen. Sollte er es das erſtemal nicht annehmen wollen, ſo muß man ihm durch die Hungercur den Appetit erwecken.

Siehe auch Genieß-Jagen.

2. Der Nutzen, Gewinn. In dieſer Bedeutung wird das Genießchen auch an einigen Orten im Scherze von einem Nutzen, von einem Profitchen gebraucht.

3. Gemeinſchaft, Umgang.

Genieß-Brauch, (der) der Gebrauch des Genießes, d. i. des Ertrages einer Sache, Uſus fructus, der Nießbrauch, die Fruchtnießung, Fruchtnutzung. Siehe Nießbrauch.

Genieß-Jagen, Genuß-Jagen, (das) im Jagdweſen, das erſte Jagen oder die erſte Jagd im Jahre, welche zur Zeit der Hirſchfeiſte oder Schweinhatz gehalten wird, weil man alsdann den Jagdhunden mit beſondern Feyerlichkeiten den Genieß zu geben pflegt.

Genießen, an den Wirkungen eines Gutes Theil nehmen, Nutzen davon haben.

1. Ueberhaupt. 1) Mit Anmuth empfinden, beſonders von Dingen, die man ſelbſt hat oder beſitzt.

Die Ruhe genießen, Seine Glückſeligkeit genießen. 2) In weiterer Bedeutung, Nutzen von etwas haben, an den guten Wirkungen und Folgen einer Sache Theil nehmen. Du haſt das erſt künftig zu genießen, wirſt erſt künftig die guten Folgen davon empfinden. 3) In der weiteſten Bedeutung, der Gegenſtand einer vortheilhaften Bewegung ſeyn, ohne eben den Begriff der damit verbundenen angenehmen Empfindung auszudrücken. Er hat in ſeiner Jugend den beſten Unterricht genoſſen. Ich danke für genoſſene Ehre, für genoſſene Höflichkeit.

2. Beſonders in einigen einzelnen Fällen. 1) Durch die Sinne empfinden. In dieſem Verſtande braucht man dieſes Wort nur in der anſtändigen Sprechart des Jagdweſens für riechen. Der Hund genießt die Fährte, wenn er ſie durch den Geruch empfindet.

2) Als Speiſe und Trank zu ſich nehmen, im Oberdeutſchen und der anſtändigen Sprechart der Hochdeutſchen. Das heilige Abendmahl genießen. Die Speiſe iſt ſo geſalzen, daß man ſie nicht genießen kann. Ich habe heute den ganzen Tag noch nichts genoſſen. Wollen Sie nicht etwas davon genießen? zu ſich nehmen. Bey den Jägern ſagt man, den Hund genoſſen machen, wenn man ihm einen gewiſſen Theil von dem erlegten Wilde zu freſſen giebt, welches auch den Genieß oder den Genuß geben, imgleichen pfneiſchen genannt wird; ſiehe oben S. 326. 3) Sonderbar iſt die im gem. Leben übliche R. A. einem etwas für genoſſen hingehen laſſen, es an ihm ungeahndet, ungerächt laſſen. Allein es hat allen Anſchein, daß dieſes Mittelwort nicht zu genießen, ſondern zu geneſen gehört, welches urſprünglich mit genießen verwandt zu ſeyn ſcheint, und in irgend einer Gegend mit demſelben auf einerley Art mag ſeyn abgewandelt worden. Genoſſen kömmt bey den ältern Schriftſtellern mehrmals für unbeſchädigt, glücklich, unverletzt, vor.

So auch die Genießung, wenigſtens in einigen Fällen, da in den meiſten auch der Genuß üblich iſt. Siehe daſſelbe.

Genièvre, ſiehe **Wachholder.**

Genipa-Baum, L. Genipa, Fr. le Genipa, Genepaïer, Genipanier. Dieſen Namen führt bey **P. Plumier**, bey **Tournefort**, **Ludwig**, **Böhmer** und beym Ritter **Linné** ein Pflanzengeſchlecht mit 5 Staubfäden und 1 Staubwege, deren Blumenkrone radförmig, deren Narbe keulförmig iſt, und deren Beere 2 Fächer hat, in deren Fleiſche die herzförmigen Samen ohne Ordnung zerſtreut liegen. Die einzige bekannte Art dieſes Geſchlechtes heißt bey **Linné** Genipa americana; bey **Plumier** Genipa fructu ovato; beym **Marcgrav** und **Piſo** Janipaba. Dieſer Baum wächſt im mittägigen Amerika; wird ſtark und hoch; die Rinde iſt aſchgrau; das Holz hart und dicht; die Blumenbüſchel kommen zwiſchen den Blättern hervor. Die fleiſchige Frucht iſt oft ſo groß als eine Fauſt, eyrund, an beyden Enden ſpitzig; die äußere dicke grünliche Schale iſt gleichſam mit Staube beſtreut; das Fleiſch zart, weiß, und in zwey Fächer abgetheilt, welche mit halbrunden platten Samen angefüllt ſind. Die Frucht hat einen ſäuerlichen, eben nicht beſonders angenehmen Geſchmack, ungefähr wie eine Quitte; wird aber doch von den Schwarzen gegeſſen. Ungeachtet ihr Saft wie ein klares Waſſer ausſieht, ſo wird er doch nach und nach kohlſchwarz, und färbt alles, was er nur berührt. Die wilden Amerikaner pflegen ſich damit das Geſicht zu beſtreichen und zu ſchwärzen, wenn ſie zu Felde ziehen, damit ſie ihren Feinden deſto fürchterlicher ſcheinen möchten. Vermiſcht man den Saft mit Waſſer, und benetzt damit die Hände, ſo kann man die Schwärze nicht hinweg bringen; nach dem 9ten oder 10ten Tage aber pflegt ſie allmählich wieder zu vergehen. Die India-

ner gebrauchen auch die Frucht als ein anhaltendes Mittel wider den Durchfall.

Géniſſe, ſiehe unter Kuh.

Geniſt, (das) allerley aus kurzen Strohhalmen, Aehren, kleinem Reiſig u. ſ. f. beſtehender Abgang; vielleicht weil die Vogelneſter aus ähnlichen Dingen gebauet zu werden pflegen. Siehe Neſt.

Geniſte, (*) [die] Lat. Geniſta, Fr. Genet. Mit dieſem Namen, welcher im gem. Leben ſehr verunſtaltet wird, indem er bald der Ginſter, Genſter, Ginſt, Genſt, Gälſter, Gelſter, Geſter, Gaſt, Gäſt, Gaiſter, Gemſt, Galſtern, Gurſt u. ſ. f. lautet, werden verſchiedene Pflanzen oder Staudengewächſe, welche eine Menge langer dünner Stängel, wie Ruthen treiben, nach den Geſchlechtskennzeichen aber nicht gänzlich mit einander übereinkommen, beleget. **Tournefort** hat vier Geſchlechter aus ſelbigen gemacht, davon die Neuern drey behalten, und das vierte mit untergeſchoben haben. Es ſind dieſe: 1) Geniſta, Geniſte; 2) Spartium, Pfriemenkraut, mit welchem Geniſtella zu vereinigen iſt, und 3) das zuſammengeſetzte Geniſta-Spartium. Hr. v. **Linné** hat dieſe Namen theils verändert, theils ohne Urſachen verwechſelt. Die Geniſta des **Tournefort** nennt er Spartium; das Spartium, Geniſta; und das Geniſta-Spartium, Ulex. Weil die Unterſcheidungszeichen zwiſchen dieſen Geſchlechtern nicht von beſonderer Wichtigkeit ſind, und im Deutſchen einerley Name Arten von verſchiedenen Geſchlechtern iſt, auch einzelne Arten mit ganz beſondern Namen belegt worden ſind, werde ich hier alle drey Geſchlechter zugleich anführen, und nach Anleitung der verſchiedenen lateiniſchen Namen, um auch im

(*) Es ſcheint, daß die vielen kleinen Ruthen, woraus die Aeſte und Zweige derjenigen Gewächſe, welche man Geniſte nennt, beſtehen, zu ihrer Benennung Gelegenheit gegeben haben; ſiehe den vorhergeh. Art. Geniſt.

im Deutſchen beſtimmter zu reden, das eine Geſchlecht Pfriemenkraut, das andere Geniſte, und das dritte Stechgeniſte nennen. Alle drey gehören zu denjenigen, welche ſchmetterlingsförmige Blumen mit 10 verwachſenen Staubfäden und eine einfächerige zweyklappige Hülſe tragen.

I. Von der Geniſte hat Linné 13 Arten, deren die 9 erſtern ohne Stacheln ſind, die übrigen aber zur Seite Stacheln haben, alle aber in ihrer Aſche mehr Laugenſalz geben, als andere Pflanzen.

1. Färbergeniſte, Färberginſter, Färberpfriemen, deutſche Färberpfriemen, gelbe Färberblumen, gemeiner Färbegenſt, Färberkraut, Grünholz, Gilbe, Gilve, Gilbblume, Gilbenkraut, Wetſchen, Witſchen, Geniſta tinctoria germanica *C. Bauh.* Geniſta tinctoria vulgaris *Cluſ.* & *Dod.* Geniſta humilis *Dod. Dalechamp. Thal.* & *Geſn.* Geniſta minor non ſpinoſa *Geſn.* Geniſta foliis confertis ovalibus acutis, floribus ſeſſilibus ſpicatis *Hall.* Geniſta tinctoria, foliis lanceolatis glabris, ramis ſtriatis teretibus erectis *Linn.* Engl. common Dyer's broom, narrow-leaved Dyer's broom, green wood, wood-waken, Fr. Genêt des teinturiers, Herbe de pàturage, Herbe aux teintures, Geneſtrolle, provinzialiſch Spargelle. Dieſe Pflanze wächſt in England, Deutſchland und in der Schweiz wild. Bey uns findet man ſie in Heiden, inſonderheit Birkenwäldern, auch um Hügel und hohe Wieſen. Sie dauert lange, wenn die Erde nur nicht zu derb oder naß iſt. Sie treibt viele ſtaudige Stängel, welche 2 bis 3 Fuß hoch werden, und welche ſie jährlich aus der Wurzel verneuert. An den dünnen, geſtreiften, aufrecht ſtehenden Zweigen ſtehen kurz geſtielte, einfache, ſchmale, lanzenförmige, völlig ganze, glänzende, grüne Blätter; und aus den Spitzen kommen im Jun. und Julius lockere gelbe Blumenähren.

Man

Man kann ſie leicht durch den Samen vermehren. Sie iſt mit ihren gelben nach Hohlunder riechenden Blumenähren eine Zierde in den Gärten. Scopoli empfiehlt dieſelbe als ein kräftiges Mittel in der Waſſerſucht. Dem nierenförmigen Samen und dem Kraute ſchreibt man eine purgierende Kraft zu; ſie ſind aber nicht im Gebrauche, ſondern man erwählt gemeiniglich dafür das beſenförmige Pfriemenkraut. Cranz verſichert, daß der Same zu $\frac{1}{2}$ Quent, zwey- bis dreymal täglich eingenommen, und dabey einen ſchwachen Trank von der Pflanze gebraucht, in dem Steine nützlich geweſen ſey. Wenn das Melkvieh davon frißt, ſoll die Milch einen bittern Geſchmack erhalten. Die Blätter haben einen bittern, ſcharfen und ekeln Geſchmack. Das Wild, die Schafe und Bienen wiſſen ſolche gut zu nutzen. Vornämlich aber können ſie die Färber ſehr gut gebrauchen, welche damit, ſowohl friſch als auch getrocknet, gelb und grün färben; inſonderheit taugt ſie auf Wolle und gröbere Tücher. Mit Urin und Pottaſche giebt ſie eine beſtändige pomeranzengelbe Farbe.

Das geſättigte Decoct der Färbergeniſte hat keinen beſondern Geruch, aber einen etwas bittern Geſchmack, wobey etwas Zuſammenziehendes auf der Zunge bemerkt wird. Die Farbe iſt eine geſättigte bräunlichgelbe Farbe, welche mit vielem Waſſer verdünnt zu einer in Citronengelb fallenden Farbe wird. Von aufgelöſetem Kochſalze ſowohl als auch Salmiak wird die Farbe des Decoctes etwas dunkler; doch von letzterm weniger, als von jenem. Duch aufgelöſete Pottaſche bekömmt das Decoct eine angenehme dunkle braungelbe Farbe, welche, mit vielem Waſſer verdünnt, citronengelb wird. Aus dieſer Vermiſchung ſchlägt ſich etwas von einer bräunlichgrauen Subſtanz nieder, welche ſich von keinem Sauren auflöſen läßt. Durch die Vermiſchung des Salzſauren mit dem Decocte

cocte ſchlägt ſich eine gelblichgraue Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende Liquor hat eine ſehr klare und helle weingelbe Farbe. Vermiſcht man mit demſelben aufgelöſete Pottaſche, ſo entſteht ein ſehr gelindes Aufbrauſen, und der Liquor bekömmt ſofort eine ſchöne dunkle goldgelbe Farbe. Die gelblichgraue Subſtanz, welche ſich aus dem mit Salzſauren vermiſchten Decocte niedergeſchlagen hat, löſet ſich in der Pottaſchenſolution ganz auf, und giebt derſelben eine ſehr geſättigte und dunkle bräunlichgelbe Farbe. Mit aufgelöſetem Alaun ſchlägt ſich aus dem Decocte eine beträchtliche Menge einer bräunlichen oder gelblichgrauen Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende Liquor hat eine etwas matte oder trübe citronengelbe Farbe. Vermiſcht man damit Pottaſchenſolution, ſo entſteht ſofort die Präcipitation einer gelblichweißen Subſtanz. Die gelblichgraue Subſtanz, welche ſich aus dem mit Alaun vermiſchten Decocte niedergeſchlagen hatte, löſet ſich zum Theil in Pottaſchenſolution auf, welche dadurch eine ſchöne dunkle geſättigte bräunlichgelbe Farbe erhält. Durch die Vermiſchung mit Zinnſolution wird das Decoct ſehr trübe, und nach 24 Stunden ſchlägt ſich eine Menge einer blaßgelben Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende Liquor hat eine ſehr blaſſe ſtrohgelbe Farbe. Vermiſcht man damit Pottaſchenſolution, ſo wird die Farbe ſofort geſättigter, und ſchön citronengelb; auch entſteht die Präcipitation einer weißen, ein wenig in das Gelbliche fallenden Subſtanz. Die Schwefelgelbe Subſtanz, welche ſich aus der Vermiſchung des Decoctes mit der Zinnſolution geſchieden hat, löſet ſich zum Theil in Pottaſchenſolution auf, welche alsdann eine ſchöne citronengelbe Farbe bekömmt; der meiſte Theil aber bleibt unaufgelöſet liegen, doch verändert derſelbe die Farbe, und wird hochgelb. Mit aufgelöſetem grünen Vitriol wird das Decoct trübe, und es ſchlägt ſich bald eine Menge

einer

einer bräunlichgrauen Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende und durchgeſeihete Liquor hat eine etwas in das Röthliche ſpielende blaßgelbe Farbe. Wird derſelbe mit Pottaſchenſolution vermiſcht, ſo präcipitirt ſich ſofort eine bläuliche Subſtanz, welche an der Luft, wie ein Eiſenkalk, braun wird, und alsdann bekömmt der Liquor eine trübe und gleichſam lehmige Farbe. Die aus der Vermiſchung des Decoctes mit grünem Vitriol niedergeſchlagene bräunlichgraue Subſtanz löſet ſich mit einer dunkeln rothbraunen Farbe auf, ſo daß die Solution undurchſichtig wird. Verdünnt man dieſelbe mit etwas mehrerm Waſſer, ſo wird die Farbe rubinroth, durch noch mehreres Waſſer röthlich = und bräunlichgelb, ferner bräunlichgelb, und endlich blaßgelb, wobey aber allemal etwas trübes bemerkt wird. Mit blauem Vitriol wird das Decoct auch ſogleich trübe, und es ſchlägt ſich eine Menge einer grünlichgelbbraunen Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende Liquor hat eine klare zeiſiggrüne Farbe. Die damit vermiſchte Pottaſchenſolution ſchlägt eine blaſſe apfelgrüne Subſtanz nieder, welche, wenn man noch mehr alkaliſche Lauge zugießt, ſich mit einer ſchönen geſättigten grasgrünen Farbe auflöſen läßt. Die grünliche gelbbraune Subſtanz, welche ſich aus dem mit blauem Vitriol vermiſchten Decocte geſchieden hat, löſet ſich in Pottaſchenſolution mit einer ſehr dunkeln grünlichbraunen Farbe auf, ſo daß die Solution undurchſichtig wird. Verdünnt man dieſe Solution mit Waſſer, ſo wird die Farbe durchſichtig und grünlich = bräunlichgelb, und endlich durch noch mehreres Waſſer grünlichgelb. Alle dieſe Verſuche beweiſen deutlich, daß das färbende Weſen der Geniſte in harzigen Theilen zu ſuchen iſt, welche mit einigen zuſammenziehenden erdigen, wie auch ſaliniſch = ſchleimigen Theilen vereinigt ſind. Und zwar betragen die bittern ſaliniſch = ſchleimigen Theile etwas mehr, als die harzigen; die zuſammen-

zieh-

ziehenden erdigen Theile machen die kleinſte Portion aus.

Die Verſuche, welche Hr. Bergrath D. Pörner mit der Färbergeniſte angeſtellt hat, ſind folgende:

I. Verſuche mit Färbergeniſte, inwiefern dadurch Wolle oder Tuch Farben erhalten kann.

A. Verſuche mit Tuch, welches durch bloßes Waſſer vorbereitet worden iſt. Tuch ½ Stunde mit Waſſer gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Waſſer etliche Tage eingeweicht, erhält aus den mit Geniſte bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

1) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine ziemlich geſättigte erdgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
2) Mit gleichen Theilen Kochſalz und Geniſte, eine etwas dunklere gelbe Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt, und etwas matt iſt.
3) Mit 2 Theilen Kochſalz und 1 Theil Geniſte, eine geſättigte bräunlichgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
4) Mit gleichen Theilen Salmiak und Geniſte, eine grünliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
5) Mit 2 Th. Salmiak und 1 Th. Geniſte, dergleichen dunklere Farbe.
6) Mit gleichen Theilen Weinſteincremor und Geniſte, eine erdgelbe Farbe.
7) Mit 2 Th. Weinſteincremor und 1 Th. Geniſte, eine ſehr blaſſe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
8) Mit 12 Th. Weineſſig und 1 Th. Geniſte, eine bräunlichgelbe Farbe, welche zugleich in das Grünliche fällt.
9) Mit 24 Th. Weineſſig und 1 Th. Geniſte, eine etwas blaſſere bräunlichgelbe Farbe, welche kaum merklich in das Grünliche fällt.
10) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniſte, eine ganz feine geſättigte citronengelbe Farbe.
11) Mit 2 Th. Alaun und 1 Th. Geniſte, eine dergleichen etwas blaſſere und ſchwächere Farbe.
12) Mit gleichen Theilen Gyps und Geniſte, eine erdgelbe Farbe.

13) Mit

13) Mit 2 Th. Gyps und 1 Th. Geniſte, eine dergleichen lichtere und lieblichere Farbe, welche faſt in das Citronengelbe fällt.
14) Mit 1 Th. grünen Vitriol und 2 Th. Geniſte, eine in das Kaſtanienbraune fallende Farbe.
15) Mit gleichen Theilen grünen Vitriol und Geniſte, eine hellbraune Farbe.
16) Mit 1 Th. blauen Vitriol und 2 Th. Geniſte, eine gelbgrüne Farbe.
17) Mit gleichen Theilen blauen Vitriol und Geniſte, eine dergleichen etwas lichtere Farbe.
18) Mit gleichen Theilen Zinnſolution und Geniſte, eine ziemlich geſättigte gelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
19) Mit 1 Th. Zinnſolution und 2 Th. Geniſte, eine geſättigte erdgelbe Farbe, bey welcher nichts Grünliches bemerkt wird.

Unter allen dieſen von No. 1 bis 19 angezeigten Farben ſind die mit Alaun erzeugten Farben No. 10 und 11 die beſten gelben Farben, von welchen ohne weitere Vermiſchung ein Gebrauch gemacht werden kann. Außer dieſen iſt auch die mit Weinſteincremor erhaltene blaſſe ſtrohgelbe Farbe No. 7, und die mit grünem Vitriol erhaltene hellbraune Farbe, No. 15, für ſich allein mit Nutzen zu gebrauchen; die übrigen können nicht ſowohl für ſich, als bey Vermiſchungen mit andern Körpern genutzt werden.

B. Verſuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden iſt. Tuch nach der bereits angezeigten Weiſe durch Alaun vorbereitet, erhält aus den mit Geniſte bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

20) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine geſättigte gelbe Farbe, welche in das dunkle Citronengelb, oder faſt in das Pomeranzenfarbige fällt.
21) Mit gleichen Theilen Kochſalz und Geniſte, eine geſättigte gelbe Farbe, welche in das ſchmutzige Erdgelbe fällt.
22) Mit Alaun in eben der Proportion, eine ſchwefelgelbe Farbe.
23) Mit Gyps in eben der Proportion, eine geſättigte gelbe Farbe, faſt wie No. 20, aber etwas lichter.

Dieſe

Dieſe 4 Farben leiden viel Veränderung an der Luft, und werden ſehr blaß. Es ſcheint alſo die Vorbereitung durch Alaun weniger Nutzen, als das bloße Einweichen des Tuches im Waſſer, zu haben. Es iſt aber nicht zu zweifeln, daß die Vorbereitung des Tuches durch Alaun bey dem Gebrauche der Geniſte vortheilhaft werden kann, wenn man ſich dieſer Pflanze bey Vermiſchungen mit andern färbenden Materien bedient, weil alsdann durch die Beymiſchung anderer färbender Körper, welche eine andere Miſchung haben, wieder andere Veränderungen hervor gebracht werden, wodurch gemeiniglich eine Befeſtigung färbender Theile erfolgen kann, und auch bisweilen wirklich erfolgt. Die Vorbereitung des Tuches durch Alaun ſcheint vornämlich bey Vermiſchungen der Geniſte mit Braſilienholz, Sandel und Grapp, Statt zu finden und nicht ohne Nutzen zu ſeyn.

C. **Verſuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinſtein-Cremor vorbereitet worden iſt.** Wenn man 3 Theile Alaun und 1 Theil Weinſteincremor mit einander vermiſchet, und mit ſelbigen Tuch, welches vorher etliche Tage lang in Waſſer eingeweicht worden iſt, ½ Stunde lang kochet, ſelbiges alsdann in dem nach und nach erkalteten Bade 48 Stunden liegen läßt, ſo erhält daſſelbe aus den mit Geniſte bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

24) **Mit Geniſte ohne Zuſatz**, eine geſättigte erdgelbe Farbe.

25) **Mit gleichen Theilen Kochſalz und Geniſte**, eine dergleichen etwas dunklere Farbe.

26) **Mit Alaun in eben der Proportion**, eine geſättigte in das Schwefelgelb fallende, Farbe.

27) **Mit Gips in eben der Proportion**, eine geſättigte citronengelbe Farbe.

Die Vorbereitung des Tuches durch Alaun und Weinſteincremor, iſt eben ſo wenig vortheilhaft, als die Vorbereitung durch Alaun; und faſt ſcheint dieſelbe noch wenigern Nutzen zu haben, indem ſie auch nicht wohl ſtatt findet, wenn die Geniſte bey Vermiſchungen mit andern färbenden Körpern gebraucht wird, weil dergleichen Vorbereitungen nicht allein blaſſere, ſondern auch weniger feſte Farben, wenigſtens bey den meiſten Vermiſchungen, hervor bringen. Soll eine Vor-

bereitung durch Alaun und Weinſtein noch einigen Nutzen haben, ſo muß man noch weniger Weinſteincremor, als hier angezeigt worden iſt, z. B. 1 Th. Weinſteincremor gegen 5, 8 oder wohl noch mehr Theile Alaun. Je weniger Weinſteincremor mit Alaun gebraucht wird, deſto weniger werden die Farben ausgebleicht.

D. Verſuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weineſſig vorbereitet worden iſt. Wenn man 1 Theil Alaun mit 8 Theilen Weineſſig vermiſchet, mit ſelbigen das Tuch, welches vorher etliche Tage eingeweicht worden iſt, ½ Stunde lang kochet, und es alsdann in dem nach und nach erkalten Bade noch 48 Stunden liegen läßt, ſo erhält daſſelbe aus den mit Geniſte bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

28) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine geſättigte dunkelgelbe Farbe, welche in das Citronengelb fällt.
29) Mit gleichen Theilen Kochſalz und Geniſte, eine etwas dunkle erdgelbe Farbe.
30) Mit Alaun in eben der Proportion, eine ganz angenehme, in das Schwefelgelb fallende, Farbe.
31) Mit Gyps in eben der Proportion, eine nicht unangenehme, citronengelbe Farbe.

Unter die feſten Farben können dieſe nicht gerechnet werden, indem ſie an der Luft viel verlieren und ſehr blaß ausfallen; doch verliert die mit Kochſalz erhaltene Farbe, No. 29, noch am wenigſten. Es kann aber dem umgeachtet die mit Alaun und Eſſig unternommene Vorbereitung bey einigen mit Geniſte und andern färbenden Körpern angeſtellten Vermiſchungen Statt finden, weil vermittelſt des Eſſigs viele Farben eine mehrere Befeſtigung erhalten, als durch Alaun allein geſchieht.

II. Verſuche mit Färber-Geniſte, in wie fern dadurch Kattun oder baumwollene Zeuge Farbe erhalten können.

E. Verſuche mit Kattun, welcher mit bloßem Waſſer behandelt worden iſt. Kattun in Waſſer gekocht und einige Tage eingeweicht, erhält aus den mit Geniſte bereiteten Farbebrühen folgende Farben.

32) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine ſehr blaſſe Farbe, welche kaum merklich iſt, und in das Erbſenfarbige fällt.

33) Mit

33) Mit 2. Th. Kochſalz und 1 Th. Geniſte, eine etwas merklichere Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

34) Mit Salmiak in eben der Proportion, eine ſchwache gelblichgraue Farbe.

35) Mit gleichen Theilen Weinſtein = Cremor und Geniſte, eine ſchwache und blaſſe, in das Strohgelbe fallende Farbe.

36) Mit 24. Th. Weineſſig, und 1. Th. Geniſte, eine dergleichen etwas geſättigtere Farbe.

37) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniſte, eine zwar ſchwache citronengelbe Farbe, die aber ganz angenehm iſt.

38) Mit gleichen Theilen Gyps und Geniſte, eine kaum merkliche, in das Erbſenfarbige fallende, Farbe.

39) Mit grünem Vitriol in eben der Proportion, eine ſehr ſchwache und blaſſe bräunliche Farbe.

40) Mit blauem Vitriol in eben der Proportion, eine ſchwache erdgelbe Farbe.

41) Mit Zinn-Solution in eben der Proportion, eine angenehme ſtrohgelbe Farbe.

42) Mit 1. Theil Pottaſche und 2. Theilen Geniſte, eine ſehr ſchwache und blaſſe ſtrohgelbe Farbe.

43) Mit 2. Th. Pottaſche und 1. Th. Geniſte, eine etwas ſtärkere gelbe Farbe, welche in das Citronengelbe fällt.

Unter allen dieſen, von No. 32 bis 43 angezeigten Farben, iſt keine einzige feſte; denn es gehen dieſelben durch das Kochen mit Seife ganz und gar verloren; nur bey denen mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben, No. 39 und 40, bleibt eine geringe Spur einer Farbe übrig.

F. Verſuche mit Kattun, welcher durch Kalk-Waſſer vorbereitet worden iſt.

44) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine ſchwache und blaſſe erd- oder vielmehr ſtrohgelbe Farbe.

45) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniſte, eine ſchöne geſättigte citronengelbe Farbe.

46) Mit 2. Th. Pottaſche und 1 Th. Geniſte, eine ſchwache aber etwas dunkle erdgelbe Farbe.

Die Vorbereitung des Kattuns durch Kalkwaſſer verurſachet in den Faſern deſſelben eine ſolche Veränderung, daß eine mehrere Menge von den färbenden Theilen der Geniſte

mit denſelben vereinigt werden. Zur Befeſtigung aber ſcheint dieſe Vorbereitung nicht mehr, als die Behandlung mit bloſſem Waſſer beyzutragen, weil dieſe Farben durch das Kochen mit Seife ganz verloren gehen. Die einzige mit Pottaſche bereitete, No. 46, behält eine geringe Spur einer blaßgelben Farbe.

G. Verſuche mit Kattun, welcher durch Kalkwaſſer und Alaun vorbereitet worden iſt.

47) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine geſättigte, in das Citronengelb fallende Farbe.

48) Mit 2. Th. Pottaſche und 1. Th. Geniſte, eine ſchwache und blaſſe ſchwefelgelbe Farbe.

Beyde Farben gehen durch das Kochen mit Seife verloren. Es wird demnach, wie aus allen dieſen von. No. 32 bis 48, angezeigten Verſuchen erhellet, ſehr ſchwer ſeyn, aus der Geniſte eine feſte gelbe Farbe auf Kattun zu erhalten. Wenn noch etwas hierin auszurichten iſt, ſo wird ſolches wohl am erſten durch die Pottaſche als einen Zuſatz geſchehen können; doch wird auch nöthig ſeyn, den Kattun durch Kalkwaſſer und Alaun, oder auch durch blauen Vitriol vorher zu behandeln.

Die von Hrn. D. Pörner mit einer Vermiſchung von Geniſte und Braſilienholz angeſtellten Verſuche, findet man in deſſen chym. Verſuchen und Bemerk. zum Nutzen der Färbekunſt, 3. Th. Lpz. 1773, gr. 8. S. 406—410; Vermiſchung von Geniſte und Grapp, S. 411—414; Vermiſchung von Geniſte und Cochenille, S. 415—418; Vermiſchung von Geniſte und Indig-Tinctur, S. 419—425; Vermiſchung von Geniſte und Orſeille, S. 425—428; Vermiſchung von Geniſte und Blauholz, S. 428-433.

Die Morduanen färben mit Geniſte ohne weitere Zubereitung. Sie kochen bloß die geſtoßene und durchgeſiebte Geniſte in jungem Quaas ab, und thun entweder die Hälfte von Decoct der Eichenrinde, oder von Alaun, dazu; darin laſſen ſie die Wolle 12 ganze Tage, nehmen ſie alsdann heraus, tauchen ſie in Lauge von Ulmenaſche, ſpühlen ſie ab, und laſſen die nunmehr hinlänglich gefärbte Wolle, nach und nach, an einem ſchattigen Orte trocken werden.

Iwan Lepechin Tagebuch der Reiſe durch verſchied. Provinzen des ruſſiſchen Reiches in den Jahren 1768 und 1769, nach M. Haſens Ueberſ. 1. Th. Altenburg 1774, 4. S. 75.
Wochenblatt für den gem. Mann, a. d. J. 1777, Lpz. 8. S. 330, f.

2. Die dreyblätterige canariſche Geniſte, Cytiſus oder Geniſta Canarienſis, foliis ternatis tomentoſis, ramis angulatis *Linn.* Sie wächſt in Spanien und auf den canariſchen Inſeln wild. Sie treibt einen, 2 bis 3 Ellen hohen, holzigen Stamm, und viele geſtreifte oder eckige, rauche Aeſte. Drey wollige kleine Blättchen ſitzen, nach Art des Klees, auf einem gemeinſchaftlichen Stiele. Die hellgelben, wohlriechenden Blumen machen kurze lockere Aehren. Die ganze Pflanze bleibt immer grün, und blüht faſt den ganzen Sommer über. Sie hat ein ſchönes Anſehen, verlangt eben nicht viel Wartung, nur viel Waſſer und öfters Verſetzen. Im Winter nimmt ſie in einem gemäßigt warmen Glashauſe fürlieb. Da man bey uns niemals, oder ſelten, reifen Samen erhält, ſucht man dieſelbe durch Zweige, ſicherer aber durch Ableger zu vermehren. Einige halten dafür, das Roſenholz (Lignum rhodinnm) ſey die Wurzel dieſer Pflanze, welches aber gar nicht wahrſcheinlich iſt; wenigſtens iſt dieſe in unſern Gärten ganz zart, und hat keinen merklichen Geruch.

3. Die dreyblätterige weißliche Geniſte, Cytiſus Monspeſſulanus; Geniſta candicans, foliis ternatis ſubtus villoſis, pedunculis lateralibus ſubquinquefloris foliatis, leguminibus hirſutis *Linn.* Sie iſt der vorhergehenden viel ähnlich, hat kleeförmige, unterwärts rauche, weißliche, größere Blätter. Der holzige Stängel wird bis 8 Fuß hoch, und treibt viele zarte Aeſte, aus welchen ſeitwärts Blumenſtiele entſpringen, deren jeder gemeiniglich 5 gelbe Blumen trägt; dieſe kommen im Jun. und Julius zum Vorſchein, und haben keinen Geruch. Die Samenhülſen ſind ebenfalls rauch.

Dieſe Art findet man in Italien und bey Montpellier wild, und muß bey uns den Winter über in das Glashaus geſetzt werden. Man erzieht ſie aus dem Samen, welcher öfters zur Reife gelangt, oder auch aus Ablegern.

4. *Die Geniſte mit Leinblättern*, mit dreyfachen, feſt aufſitzenden, gleich breiten, und auf der untern Fläche ſeidenartigen Blättern; Geniſta linifolia, foliis ternatis ſeſſilibus linearibus ſubtus ſericeis *Linn.* Dieſe kleine Staude wächſt im Orient und in Spanien wild.

5. *Die pfeilförmige Geniſte, kleinen Erd-Pfrieme, Zwerg-Genſt*; Geniſta ſagittalis, ramis ancipitibus membranaceis articulatis, foliis ovato lanceolatis *Linn.* Geniſta herbacea, ſ. Chamæſpartium *J. Bauh.* Geniſta minima *Geſn.* Sie wächſt in Deutſchland, Frankreich, Italien und in der Schweitz, in unfruchtbaren, ſandigen Gegenden wild. Ihre Wurzel treibt viele Stängel, welche ſich flach auf dem Boden ausbreiten, und ſich in viele grüne und grasartige Aeſte zertheilen, die an jedem Gelenke ein kleines Blatt ohne Stiel haben. Ihre gelbe Blumen zeigen ſich im May, Jun. und Julius, in lockern Aehren am Gipfel der Aeſte. Die Hülſen ſind kurz und haarig, und ſchließen im September 3 bis 4 reife nierenförmige Samen in ſich. Sie iſt ſehr dauerhaft, und kann leicht durch den Samen fortgepflanzet werden, den man im Herbſte ausſäet. Wenn die Pflanzen aufgegangen ſind, muß man ſie fleißig vom Unkraute reinigen, und gehörig verdünnen, im folgenden Herbſte aber dahin ſetzen, wo ſie bleiben ſollen.

6. *Die dreyzackige Geniſte*, mit dreyſeitigen häutigen und etwas gegliederten Aeſten, deren Blätter drey lange Spitzen haben; *ſtaudenartige Färber-Geniſte aus Portugal*, Geniſta tridentata, ramis triquetris membranaceis ſubarticulatis, foliis tricuſpidatis

pidatis *Linn.* Geniſta humilis *Dod.* Geniſta pumila *J. Camer.* Sie hat viel Aehnlichkeit mit der vorhergehenden, aber es iſt alles an ihr größer, und die Gelenke ihrer Aeſte endigen ſich in ein Seitenblatt mit drey langen Spitzen. Die Hülſen ſind mit einer weißen Wolle bekleidet. Der Stängel iſt holzig, wird ſelten über 1 Schuh hoch, und treibt viele ſchwache Aeſte. Die Blätter ſind klein; bald breiter, bald ſchmäler. Die blaßgelben Blumen zeigen ſich im Jun. und Julius in lockern Aehren an den Gipfeln der Aeſte. Der Same wird im Sept. reif.

7. Die geſtreckten Geniſte, mit lanzenförmigen und mit Haaren eingefaßten Blättern, mit geſtreckten, geſtreiften und rauchen Aeſten, Geniſte humifuſa, foliis lanceolatis ciliatis, ramis ſtriatis villoſis *Linn.* kömmt aus dem Orient, und iſt ſehr klein.

8. Die ſpaniſche Färber-Geniſte, Geniſta infectoria Hiſpanica *Theod.* Geniſta tinctoria Cluſii, Oricella Theveti *Dalech.* Geniſta tinctoria frutescens, foliis incanis *C. B.* Geniſta florida, foliis lanceolatis ſericeis, ramis ſtriatis teretibus, racemis ſecundis *Linn.* Der holzige Stängel wird bis 3 Schuh hoch, und treibt viele gefurchte und gerade Aeſte. Die Blätter ſind klein, und ſtehen wechſelsweiſe. Die gelben Blumen zeigen ſich im Jun. und Julius an dem Gipfel der Aeſte in Aehren. Dieſe Art kömmt aus Spanien.

9. Die haarige Heide-Geniſte, kleine Heide-Pfriemen, kleine frühzeitige Erd-Pfriemen, Geniſta ramoſa foliis hyperici *C. B.* Geniſta piloſa, foliis lanceolatis obtuſis, caule tuberculato decumbente *Linn.* Man findet dieſe Art in Ungarn, Languedoc, Deutſchland, Polen und in der Schweitz, wild. Ihr ſtaudenartiger Stängel neigt ſich gegen den Boden zu, und theilt ſich in etliche kleine Aeſte. Ihre Blätter ſind klein. Die kleinen blaßgelben Blumen

zeigen ſich im Jun. in kleinen lockern Aehren am Gipfel der Aeſte. Sie kömmt auf den elendeſten Plätzen, in dürren Sandheiden, und offenen dürren Sandwüſten wohl fort. Sie iſt ein vortreffliches und nahrhaftes Futter für die Schafe, und könnte zwiſchen die gemeine Heide geſäet werden. Sie erfordert nicht die geringſte Wartung, und vermehrt ſich überaus ſtark und geſchwinde. Sie wird auch von den Bienen ſtark beſucht, und giebt ihnen Stoff zu Wachs.

10. **Die kleine engliſche Geniſte,** Geniſta ſpinoſa anglica; Geniſta minor aſphaltoides *C. B.* Geniſta anglica, ſpinis ſimplicibus, ramis floriferis inermibus, foliis lanceolatis *Linn.* wächſt in England in etwas feuchten Heiden wild. Ihr ſtaudenartiger Stängel wird ungefähr 2 Schuh hoch, und treibt viele zarte Aeſte. Die Blätter ſind klein, und ſtehen auf allen Seiten der Aeſte wechſelsweiſe. Die kurzen gelben Blumentrauben ſtehen am Gipfel der Aeſte, und zeigen ſich im April und May. Sie iſt ſehr dauerhaft, und kömmt überall fort.

11. **Die kleine deutſche Geniſte; ſtachelicher Genſter; kleine deutſche Pfriemen; kleine ſtachelige Erd-Pfriemen; Scorpion-Pfrieme; Ginſt-Pfrieme; kleines deutſches ſtacheliges Pfriem-Kraut,** Geniſta aculeata folioſa *J. B.* Geniſta ſpinoſa minor germanica *C. B.* Geniſtella ſpinoſa *Riv.* & *Geſn.* Geniſta germanica, ſpinis compoſitis, ramis floriferis inermibus, foliis lanceolatis *Linn.* Fr. Petit Genêt épineux d'Allemagne; Genêt piquant, wächſt hin und wieder auf magern Trifften, Wieſen, und in den Heiden. Der ſtaudige Stängel hat viele Aeſte, davon die jüngern ganz mit lanzenförmigen Blättern, die alten aber mit zuſammengeſetzten Stacheln beſetzt ſind. Die gelben Blumen zeigen ſich im May und Junius. Die Pflanze iſt, wenigſtens bey uns, viel zu niedrig, als daß dieſelbe ſich zu Hecken

ſchicken

ſchicken ſollte, obgleich einige dieſes angerathen haben; doch kann man ſie 2 bis 3 Fuß hoch ziehen, davon Einfaſſungen machen, und dieſe unter der Scheere halten. Die Bienen, Schafe und das Wild nutzen auch dieſelbe.

12. Die ſpaniſche Geniſte; haariger, kleiner, ſpaniſcher, dorniger Genſt; ſpaniſcher ſtacheliger Geniſter, Geniſta ſpinoſa minor hiſpanica villoſiſſima *C B.* Geniſta hiſpanica, ſpinis decompoſitis, ramis floriferis inermibus, foliis linearibus piloſis *Linn.* Dieſe Pflanze iſt in Spanien und Languedoc zu Hauſe. Ihr Stängel iſt niedrig und ſtaudenartig, und treibt viele holzige Aeſte. Ihre Blätter ſind ungleich, einige ſchmal, andere lanzenförmig. Ihre Stacheln ſtechen nicht. Sie erfordert eine warme bedeckte Lage, und einen trocknen Boden.

13. Die portugieſiſche Geniſte, deren Stängel ohne Blätter iſt, und deren Stacheln kreuzweiſe ſtehen, Geniſta ſpinoſa major *Gerard.* Geniſta luſitanica, caule aphyllo, ſpinis decuſſatis *Linn.* Man findet ſie in Portugal und Spanien wild.

II. Unter dem Namen Geniſte, Ginſter, Genſter, iſt auch ein Staudengewächs aus eben derſelben Claſſe, Spartium. *Linn.* Geniſta *Tourn.* welches um der ähnlichen Beſchaffenheit ſeiner Aeſte und Zweige willen, gleichfalls Pfriemen-Kraut genannt wird, bekannt. Linné hat 14 Arten, welche insgeſamt holzige Stängel, und von welchen die 6te bis zur 10ten dreyfache, die übrigen aber nur einfache Blätter haben.

1. Das Hecken-Pfriemen-Kraut, Spartium Capenſe luteum, foliis capillaceis *Petiv.* Spartium ſepiarium, ramis ſcabris, foliis ſuperioribus confertis filiformibus *Linn.* Dieſes Gewächs kömmt von dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Die Blätter ſtehen ohne beſtimmte Ordnung, und ſind meergrün, ſehr

lang und zart. Die Blumen haben eine gelbe Krone, und ſtehen in Aehren beyſammen.

2. Das binſenförmige ſpaniſche Pfriemen-Kraut, ſpaniſche Geniſte, Spartium arboreſcens, ſeminibus lenti ſimilibus *C. B.* Spartium hiſpanicum *Besler.* Geniſta juncea *J. B.* Geniſta hiſpanica *Offic.* Spartium junceum, ramis oppoſitis teretibus apice floriferis, foliis lanceolatis *Linn.* Fr. Genêt d'Eſpagne à fleurs jaunes; Engl. yellow ſpaniſh broom oder ruſh-broom. Der Strauch hat holzige Wurzeln und dergleichen Stängel, welcher eine Höhe von 6, 8 bis 14 Fuß erreicht, und das Anſehen eines Bäumchens erhält. Die grünen, rundlichen Aeſte ſind den Binſen ähnlich, mit lanzenförmigen Blättern beſetzt, und endigen ſich mit langen, gelben, wohlriechenden Blumenähren. Dieſe erſcheinen im Julius und Auguſt; und die Hülſen werden im Herbſte reif. Es wächſt dieſe Art in Spanien, Portugal, Languedoc, der Provence, in Italien und in der Türkey, und wird bey uns zur Zierde in den Gärten erzogen. Man ſäet den Samen flach in trockne leichte Erde, und verſetzt die jungen Pflanzen zeitig, ehe die Wurzeln zu tief getrieben haben. Junge Stämmchen muß man im Winter in das Glashaus ſetzen; alte dauern bey gelinden Wintern im freyen Lande aus, wenn ſie nur mit Stroh umwickelt werden. Grotjans Vorſchrift, die Samen in das freye Land zu ſäen, die jungen Pflanzen daſelbſt bis in den April ſtehen zu laſſen, alsdann in eine Baumſchule zu ſetzen, u. ſ. f. hat wohl in England, nicht aber bey uns, Statt. Man hat eine ſchöne Varietät mit gefüllten Blumen, welche auf die einfache ablactiret, auch zuweilen durch Abſenker vermehret wird; dieſe iſt auch viel zarter, und verlangt auch im Winter mehrere Wärme.

Rammelt gemeinnützige Abhandlungen ꝛc. 2. Th. Halle, 1771. 8. S. 128. f.

Caſtor Durante meldet, daß einige das Pfriemenkraut, ſo wie man es mit dem Hanfe macht, weichen oder röſten, und daraus, nachdem ſie ihn auf eben die Art bearbeitet haben, große Schiffſeile bereiten, auch daraus grobe Leinwand, welche man zu Säcken gebraucht, weben. Dieſe Art der Nutzung der ſpaniſchen Geniſte, die dem Fleiße der Vorfahren entwiſcht war, und wovon ſich im 16ten Jahrhunderte einige Anfangsgründe gezeigt hatten, die aber hernach wieder in Vergeſſenheit gerathen ſind, hat ſich zu unſern Zeiten wieder hervorgethan.

Eine halbe Tagreiſe öſtlich von Piſa, zwiſchen den Hügeln, welche an die Landſchaft Volaterra gränzen, am Fuße des wegen ſeines ſchönen Weines und Oehles berühmten Berges Caſciana, liegt ein Schloß oder Wohnhaus, welches von einigen daſelbſt entſpringenden warmen Quellen Baguo ad acqua genannt wird. Dieſes Waſſer iſt, außer ſeiner vom florentiniſchen Arzte D. **Targioni** unterſuchten, beſondern Natur und Heilungskraft, auch wegen des ganz beſondern Nutzens, den es den Einwohnern daſiger Gegenden gewährt, merkwürdig. Es wächſt nämlich auf den benachbarten Gebirgen ſehr viele binſenartige Geniſte. Der Same dieſer Pflanze wird im Auguſt reif; alsdann wird er geſammelt, und es werden zugleich die ſchönſten Fäſerchen abgeſondert, nachdem man ſie von den kleinen Knoſpen oder Keimen der Nebenfäſerchen, die ſich daran befinden, gereinigt hat. Dieſe ausgeſuchte Fäſerchen werden zum Trocknen an die Sonne gelegt, wobey man ſorgfältig verhütet, daß kein Regen darauf falle. Wenn ſie trocken ſind, macht man Bündchen daraus, die man an einen wohlbedeckten Ort leget. Hierauf werden ſie in kleinen Rinnen, die mit dem Waſſer der vorerwähnten Bäder angefüllt worden ſind, geröſtet. Dieſes Waſſer ſieht man bey kalter Witterung, wenn es in die Rinnen gegoſſen wird, rauchen, und es erhält ſich zu allen Jahrszeiten lange Zeit lauwarm. Man ſammelt die Ginſtfäden vom September an bis in den May. Zum Röſten derſelben werden nur 3 bis 4 Tage erfordert, binnen welcher Zeit die Bündchen am Grunde des Waſſers liegen bleiben müſſen; daher man ſie mit Steinen beſchweret. Nach geſchehenem Röſten, läßt man das Waſſer ablaufen, und zieht einen oder ein paar Faden aus einem Bündel. Dieſe hält man in der linken

Hand,

Hand, in der rechten aber einen Stein, der eine Schärfe oder Schneide hat, und ungefähr wie ein längliches Viereck geſtaltet iſt. Alsdann ſetzt man die Schneide des Steines auf die Spitze der Faden, drückt ſie feſt darauf, und zertheilt den faſerigen Theil damit, welcher ſodann von dem holzigen Theile gänzlich abgeſondert wird. Dieſes alles geſchieht in der Oberfläche des Waſſers. Hernach nimmt man dieſen faſerigen Theil aus dem Waſſer heraus, und bindet jede Handvoll in Bündel zuſammen. Dieſes Werg wird hierauf getrocknet, und mit breiten Schlägeln, wie der Leim geſchlagen. Der, unter dem Klopfen aus dem Bündel herausfallende, wollige Staub, dient, ſtatt der Wolle oder Pferdehaare, zum Ausſtopfen der Kiſſen und Harniſche. Man nennt dieſe Wolle **Folechie**. Der andere Theil des Werges wird, nachdem er wohl getrieben und gekämmt worden iſt, auf dem Rade geſponnen. Das Garn davon giebt an Feinheit dem ſchönſten Hanfgarne gar nichts nach; ja es iſt noch weicher und ebener. Es nimmt daſſelbe leicht die Farbe an. Man macht daraus weiße und gefärbte Zeuge, aus welchen man Tücher, Hemdem, Zelter, Säcke, Unterröcke, Kamiſ?ler und geſteppte Decken (indem man Wolle mit darunter nimmt) verfertiget.

Phyſik. und öcon. Patriot, 3. Th. Hamb. 1758, 4. S. 309—314.
Leinwand aus Genſt zu machen Auszug eines Schreibens des Abts Cerati zu Piſa, an Hrn. de Broſſes zu Paris; aus dem Suppl. to the univ. Magaz. 1766, S. 379, überſ. ſt. im 1. St. des 2. B. des neuen Brem. Magaz. 1767, 8. S. 214, f.
Joh. Chriſoſt. Trombelli Abhandlung von einer Leinwand aus Genſt= oder Pfriemenrinden; aus Comment. Bonon. Tom. IV. p. 349. überſ. ſt. im 10. Th. des allgem. Magaz. der Nat. K. und Wiſſenſch. Lpz. 1759, gr. 8. S. 235—240.

In einigen Ländern braucht man die längſten Ruthen von Genſt, und inſonderheit von dem ſpaniſchen, Körbe zu flechten, dürre Zäune zu binden und zu machen, Weinſtöcke anzubinden, auch nimmt man ſie zu Strohdächern. Die Blumen werden von den Bienen vorzüglich geſucht. Nach **Bradley** Berechnung im compleat body of husbandry, S. 181, iſt ein Morgen Landes, bloß zur Nahrung für die Bienen, auf mehr als 6 Pf. Sterl. am Werthe zu achten; und darüber bezahlen die Ruthen und Stöcke auch noch den Feldzins. Hienächſt giebt der Genſt theils den Schafen einiges Futter im Winter, theils dient er ihnen in

eben dieſer Jahrszeit zum Schutze wieder die ſtrenge Kälte; und wenn ſie darauf in Hürden geſtanden haben, wird das Land durch ſie ſo gut gedünget, daß es nachher zweymal gutes Getraide trägt. Auch wäre es nicht unrecht in Gegenden, wo viel Pottaſche gebraucht wird, dürre ausgebrannte Stücke Feld, und ſteile Anhöhen, womit man ſonſt gar nichts anzufangen weiß, dieſer Aſche wegen mit Genſt zu beſetzen.

Mills praktiſche Feldwirthſchaft, 3. B. Lpz. 1765, gr. 8. S. 4. 5.

3. *Das afrikaniſche Pfriemen-Kraut*, Spartium Capenſe, ramis lateralibus alternis, foliis alternis lanceolatis *Linn.* Es wächſt auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wild. Seine Blätter ſind wie bey der Färbergeniſte, aber etwas größer. Diejenigen, die zunächſt an den Blumen ſind, ſitzen einander gerade gegen über, die Blumen ſelbſt aber einzeln.

4. *Das einſamige Pfriemen-Kraut*, Sparitum hiſpanicum flore candido *J. B.* Sparitum monoſpermum, ramis ſtriatis, racemis lateralibus, foliis lanceolatis *Linn.* Man trifft daſſelbe in Spanien an unfruchtbaren Stellen an, vornämlich an ſolchen, die mit Flugſande bedeckt ſind. Es wächſt wie ein Weidenbuſch. Der Stamm erreicht zuweilen die Dicke eines Armes, und hat eine aſchgraue Rinde und grüne Aeſte. Die Blätter glänzen wie Seide, und werden, wenn ſie älter ſind, mehr ſtumpf, vorn ein wenig geſpalten und zurück gebogen. Ihre unzählige Blumen haben einen rothen Kelch, eine weiße Krone, und einen angenehmen Geruch. Sie iſt eine Zierde der Gärten, und dient vortrefflich, den Flugſand zu binden und zu dämpfen. Sie verſchafft zugleich Ziegen und Schweinen gegen die brennende Hitze Schatten, und den erſtern durch ihre Zweige und Blätter ein angenehmes Futter. Ihre Zweige kann man, ſtatt des Baſtes, zum Binden gebrauchen.

5. Das Scorpion Pfriemen-Kraut, Spartium Scorpius, ramis ſpinoſis patentibus, foliis ovatis *Linn.* iſt in Spanien und Languedoc zu Hauſe. Die ganze Staude beſteht aus Stacheln, welche wechſelsweiſe ſitzen, und die Blumen tragen; dieſe haben eine bald höher, bald matter gelbe Krone.

6. Das eckige Pfriemen-Kraut, Spartium orientale, ſiliqua compreſſa, glabra & annulata *Tourn.* Spartium annulatum, foliis ſolitariis ternatisque, ramis ſexangularibus apice floriferis *Linn.* kömmt aus den Morgenländern. Von jedem Blatte laufen 3 Ecken über die Aeſte hinunter. Dei Hülſe iſt breit gedrückt, glatt und geringelt.

7. Das franzöſiſche Pfriemen-Kraut, Spartium complicatum, foliis ternatis, foliolis conduplicatis, caulibus inermibus proſtratis glabris, leguminibus ſcabris *Linn.* wächſt in dem mittägigen Theile Frankreichs und in Spanien wild. Die Stängel ſind nur etwas haarig; die Blättchen lanzenförmig; die Blumen ſtehen an dem Gipfel der Aehren in runden Köpfchen beyſammen. Die Hülſen ſind ſchwarz, und dicht mit ſtumpfen, kleberigen und gleichſam abgeſtutzten Borſten beſetzt.

8. Das beſenartige Pfriemen-Kraut, Beſen-Kraut, Brahme, Brahmen, Brahm-Kraut, Brohmen, Brom, Frauen-Schüchel, Frauen-Schuh, Gäſt, Gaſt, Gelſter, Ginſt, Ginſter, Ginſt-Pfrimenkraut, Grünitz, Grinitſch, Grinſche, Grinz, Grünling, Grünſpan (wegen der hochgrünen Farbe ſeiner Ruthen), Haſen-Brahm, Haſen-Geil, Haſen-Heide, Heide, Heide-Pfriemen, Küh-Schotten, Pfüngſt-Blume, Pfingſt-Pfriemen, Pfriemen-Holz, Reh-Heide, Reh-Kraut, Schach-Kraut, Stech-Pfriemen, Wild-Holz, Witſchen, Geniſta anguloſa & ſcoparia *C. B.* Geniſta anguloſa trifolia *J. B.* Cytiſo-Geniſta ſcoparia vulgaris flore luteo

luteo *Tourn.* Spartium ſcoparium, foliis ternatis ſolitariisque, ramis inermibus angulatis *Linn.* Fr. Genêt commun oder ordinaire, Gente à balai, oder ſchlechtweg Genêt, Engl. common green broom; wächſt in ganz Europa, den nördlichſten Theile ausgenommen, an ſandigen Oertern wild. Bey uns trifft man es in den Heiden, inſonderheit in Fichten- und Eichwäldern, auch in den Feldern, an unbebaueten Oertern und niedrigen Bergen, auch zuweilen im beſſern Grunde, an. Dieſer holzige Strauch wächſt in wenig Jahren, 6, 8 bis 10 Fuß hoch. Die Aeſte ſind ohne Stacheln, zähe, grün, eckig. Die hellgrünen, glänzenden, kleinen Blätter ſitzen wechſelsweiſe an den Zweigen; die unterſten ſind dreyfach, wie die Kleeblätter, die obern aber einfach, alle eyförmig zugeſpitzt. Vom Junius bis Ausgang des Sommers zeigen ſich die ſchönen gelben Blumen häufig. Die ſchwarzbraunen Hülſen enthalten nierenförmige Samen, und ſpringen bey der Sonnenhitze mit einem Knalle auf. Das Holz iſt hart und zähe, weiß und röthlichbraun geflammt; man erhält aber ſelten Stücke, welche über 1 Zoll dick ſind, daher auch ſolches keinen Nutzen hat. Es beſamet ſich häufig, bleibt auch im Winter gut, leidet jedoch bey harter Kälte, und ſtirbt bis auf die Wurzel ab, welche gemeiniglich wieder ausſchlägt. Es hat zwar zur Blüthzeit ein gutes Anſehen, iſt aber in den Forſten für den Anwuchs des junges Holzes ein ſchädliches Gewächs, und dieſes um deſto mehr, da es faſt nicht auszurotten iſt. Wo demnach daſſelbe zum Schaden eines Forſtes überhand genommen hat, muß man es ſo dick, als möglich, ſäen, und hernach, in Zeit von 8 Jahren, auf einmal im May, Junius, auch der erſten Hälfte des Julius, völlig abhauen laſſen, da es denn in der Wirthſchaft als Reis- oder Wellholz eine Zeit lang manche andere Artikel ſehr wohl erſparen helfen wird. Denn es ſtirbt in einem acht- bis zehn-jährigen Alter nach

und nach von ſelbſt ab, und ſchlägt überdieß, nach dem Hiebe in den heißen Sommermonaten, zumal wenn der Hieb etliche Jahre nach einander wiederholt wird, daß es nicht wieder zum Samentragen kömmt, ſehr ſchwach, auch insgemein faſt gar nicht wieder auf. In hohen Gebirgen iſt es ſchon einzeler und viel ſeltener; bey uns aber, um die warmen trockenen Vorgebirge, Hügel, und in den recht unfruchtbaren Sandgegenden, am meiſten. Wo nun in dergleichen Gegenden und in den Sandwüſten, wo ſonſt ein Mangel an gemeinem Back- und Strauchholze iſt, Anwuchs und Schonung von andern edlern und nutzbaren Holzarten aber eigentlich unterhalten werden ſollen, auch ſonſt viele hohe magere Sandfelder oder ganze weitläuftige Sandſchollen, etwa zum Anbau der Fichten- oder Kienheiden für die Zukunft vorzubereiten ſind, hat man alle Urſache, dieſen ſchnell wachſenden Ginſter, mit Wachholderbeeren vermiſcht, darauf zu ſäen, welcher nach 6 bis 8 Jahren von ſelbſt vergeht, und ſtrichweiſe alsdann ausgehauen werden kann, wenn man etwa nicht für gut findet, ihn weiter beſamen zu laſſen; binnen welcher Zeit man aber entweder ſchon Birken- und Fichtenſamen dazwiſchen werfen muß, oder hernach ſolche Plätze morgenweiſe hinter einander zur Beſamung ſogleich ordentlich beſtellen kann. Es laſſen ſich Buchnüſſe darunter hin und wieder ſtecken, weil dieſe, der Erfahrung zu Folge, den Geniſter mit der Zeit ſehr ausrotten. Findet man hingegen für gut, zur Wildbahn ganze entbehrliche vermiſchte Gebüſche oder Hölzer beſonders liegen zu laſſen, und ſie gehörig zu unterhalten, wo etwa noch Aeſpen ſtehen, und in welche hin und wieder beſondere Striche von dieſem Ginſte ausgeſäet werden ſollen, ſo ſucht man dazu eine ſchickliche Lage, als etwa unter andern in etwas tiefern Schlünden, und zwiſchen den Hügeln durchgehenden ſchmalen Gründen, oder auch an den Landſeen, aus, damit man

verſichert ſeyn könne, daß ſich dieſes Geſträuch daſelbſt nur aus der Wurzel vermehre, ohne ſeine Samen ſehr weit auszuſtreuen. Uebrigens iſt es bekannt, wie ſehr ſich die Rebhühner, und einige Arten von Schwarz- und andern Wildpret aus andern Gegenden, nach ſolchen Oertern hin gewöhnen, und, beſonders bey großer Hungersnoth, dieſes Rehkraut aus dem tiefſten Schnee ausſcharren, und bis auf das dickſte Holz abfreſſen.

Wo es an Birken fehlt, dienen die abgeſchnittenen Zweige zu Beſen, die man in der Gegend von Hamburg Bram-Beſen nennt. Zu Hecken will ſich dieſer Strauch nicht füglich ſchicken, obgleich einige ihn deswegen empfohlen haben; unten bleibt der Stamm zu kahl. Er wird des Wachſes wegen ſtark von den Bienen beſuchet. Die Blumen werden, ehe ſie aufbrechen, an einigen Orten mit Salz und Eſſig eingemachet, und Ginſt- Bram- oder deutſche Kapern, L. Capparis germanica, genannt, und ſonderlich in Holland ſtark gegeſſen, bey uns aber wenig genutzet, weil ſie ſchwer zu verdauen ſind. Im 72 St. des Hannöv. Magaz. v. J. 1768, Col. 1063, fgg. werden die Blätter zum Schaffutter empfohlen. Es ſind ſelbige und die jungen Triebe bitterlich, ſchleimig und ekelhaft von Geſchmack. In dem Verſuche, wie man mit wenigern Koſten, als bis daher, eine gute Gärberlohe machen könne, welcher bey der königl. Societ. d. Wiſſ. zu Göttingen den Preis erhalten hat, und im 97 St. der Hannöv. nützl. Samml. v. J. 1755, abgedruckt ſteht, beweiſet der Verf. deſſelben, der reformirte Pfarrer zu Weſthofen in der Pfalz, Herr Iſrael Walther, daß das Pfriemenkraut mit eben dem Effecte, wie die Baumrinden, und mit wenigern Koſten und Schaden der Wälder, zum Ledergärben zu gebrauchen ſey.

Der Verſuch damit iſt auf folgende Weiſe gemacht worden. Man hat die Pfriemen im Frühlinge, da ſie in vollem Safte waren, mit den Blättern abgeſchnitten, mit einem

Belle zerhackt, und 2 Hüte voll in einem Gefäße mit hartem Bachwaſſer abgebrühet; hierauf ein Kalbfell, welches eben ſo, als wenn man es mit einer Lohe von Eichen- oder Tannenrinden gärbet, zubereitet war, 8 bis 10 Tage lang in demſelben wohl herum getrieben, bis man dafür gehalten hat, daß das Fell die ausgezogene Kraft der Lohe von den Pfriemen an ſich gezogen habe; dieſes hat man 4 bis 5mal wiederholt, bis das Fell ſeine völlige Gärbung erhalten hatte. Man hat alſo, nach dem gemachten Verſuche, dem Felle eine warme Gärbung gegeben, um zu deſſen Garmachung weniger Zeit zu gebrauchen. Es iſt aber das Leder beym erſten Verſuche klapperichter ausgefallen, als es ſonſt zu geſchehen pflegt, wenn man ihm mit Lohe von Eichenrinden ſeine Gärbung giebt. Der Hr. Paſtor erinnert mit gutem Grunde, es könne ſolches daher gekommen ſeyn, weil die Pfriemen jedesmal friſch von dem Stocke zu dem Verſuche genommen worden waren, da ſie noch nicht vergohren hatten, wie die Eichenrinden, welche man, nachdem ſie in vollem Safte von den Bäumen abgeſchält ſind, erſt vergähren und austrocknen läßt, ehe man ſie zu einer Lohe durch Stampfen oder Mahlen zubereitet. Es würde alſo nöthig ſeyn, die Pfriemen erſt austrocknen und vergähren zu laſſen, ehe man ſie zur Lohe brauchte; oder man könnte dem Leder die Sprödigkeit dadurch benehmen, wenn es vorher wohl geläutert, und der Kalk, welcher die Sprödigkeit verurſachet, aus dem Felle herausgezogen würde, zu welchem Ende der Läuterung etwas von Hunde- oder Hühnerkothe zugeſetzet werden müßte, nachdem man zumal weniger oder mehr hartes Waſſer zur Läuterung haben könnte.

46 St. der Stutg. phyſik. öconom. gemeinnützl. Wochenſchr. v. J. 1756, Col. 1143, f.

Schrebers Samml. verſchied. Schriften ꝛc. 2 Th. Halle 1756, gr. 8. S. 430.

Aus den Blumen kann man, wie **Bomare** angiebt, eine Farbe zum Malen verfertigen, wie auch aus der Rinde Zwirn bereiten. Nach **Warner's** Berichte ſollen zuweilen die Brauer ſich deſſelben ſtatt des Hopfens bedienen. Das Bier wird davon ungemein ſtark, und demjenigen, welcher davon trinkt gar bald den Kopf einnehmen. Es wird dieſe Art, ſtatt der Färber-Geniſte, öfters in den Apotheken erwählet. Die Blumen mit Zucker eingemacht, erregen Brechen, befördern den Stuhlgang, und treiben den Urin. Auch die grünen

Aeſte

Aeſte und obern Spitzen davon treiben den Urin. Mead bemerkt, es ſey Jemand von der Waſſerſucht, nachdem das Waſſer dreymal abgezapfet worden, mit 1 Nößel eines Trankes von den grünen Gipfeln dieſes Strauches curirt worden, die man mit einem Löffel voll Senf vermenget, und dem Kranken Früh und Abends davon eingegeben hatte. Die Samen werden von einigen zum Futter für das Vieh, von andern aber, wie Kaffeebohnen gebrannt, ſtatt dieſer empfohlen. Das Geniſten-Salz wird gemeiniglich auch daraus bereitet. Es ſoll ſelbiges auch ſtärker, als andere Laugenſalze, den Urin treiben, und dem Geſchmacke nach von der Wachholderlauge und andern unterſchieden ſeyn.

Verſuch, den ſchwediſchen Genſt betreffend, von Pehr Osbeck, ſt. im 27 Bande der überſ. Abhandl. der königl. ſchwed. Akad. d. Wiſſ. a. d. J. 1765, S. 240—242.

Zuſatz zu vorhergehendem Verſuche, von Abr. Bäck, eb. daſ. S. 243, f.

9. Das geſtrahlte Pfriemen-Kraut, Spartium radiatum, foliis ternatis linearibus ſeſſilibus, periolis perſiſtentibus ramis oppoſitis angulatis *Linn.* gehört in Italien zu Hauſe.

10. Das ſtachelige Pfriemenkraut, Spartinm ſpinoſum, foliis ternatis ramis angulatis ſpinoſis *Linn.* hat ein weißes, hartes und ſchweres Holz. Man findet dieſen Strauch, der vermuthlich das Algummin oder Almygin der Ebräer iſt, in dem mittägigen Europa in rauhen Gegenden an dem Strande.

11. Das Purgir-Pfriemenkraut, Spartium purgans, ramis teretibus ſtriatis foliis lanceolatis ſubſeſſilibus pubescentibus *Linn.* wächſt bey Montpellier wild.

12. Das befleckte Pfriemenkraut Spartium contaminatum, ramis teretibus foliis alternis filiformibus baſi contaminatis *Linn.* kömmt aus Afrika.

13. Das rundſamige Pfriemen-Kraut, Spartium alterum monoſpermon, ſemine reni ſimili *C. B.* Spartium ſphaerocarpon, ramis teretibus, foliis lanceolatis ſeſſilibus ſubtus pubeſcentibus *Linn.* kömmt aus Spanien, und hat viele Aehnlichkeit mit dem einſamigen, No. 4.; die Blumen aber haben eine gelbe Krone.

14. Das portugieſiſche Pfriemen-Kraut, Spartium patens, foliis ternatis, ramis virgatis, floribus lateralibus geminis cernuis.

III. Vom Stech-Ginſter, Ulex, ſind nur zwo Arten bekannt.

1. Der afrikaniſche Stech-Ginſter, Ulex Capenſis, foliis ſolitariis obtuſis, ſpinis ſimplicibus terminalibus *Linn.* wächſt am Vorgebirge der guten Hoffnung, und unterſcheidet ſich theils durch die einzelnen ſtumpfen Blätter, theils durch die Stacheln, welche an dem Gipfel der Aeſte ſitzen. Der Stamm iſt holzig, und die Blätter gleichen den Heideblättern.

2. Der europäiſche Stech-Ginſter, ſtacheliger Genſter, zahmes ſtacheliges Pfriemen-Kraut, Hecken-Same, Scorpion-Kraut, Scorpion-Pfriemen. Geniſta ſpinoſa *Dod.* Geniſta ſpinoſa major, longioribus aculeis *Bauh.* Ulex europaeus, foliis villoſis acutis, ſpinis ſparſis *Linn.* Fr. Genêt épineux, Ajonc, Jonc marin, Porc marin, Drogue, Gruet. Engl. Gorſe, Whin, petty whin, common furze, wird mannshoch, treibt viele, dunkelgrüne, geſtreifte, und überall mit großen ſtarken Stacheln beſetzte Aeſte. Die Blätter ſind unterwärts haarig und weißlich, und laufen, wie ein Schuſterpfriemen, ſpitzig zu; unter jedem ſteht ein Stachel, der bald länger, bald kürzer iſt. Der Stängel iſt holzig. Die kleinen Blumen ſind gelblich. Er wächſt in Brabant, Frankreich und England, wild, und iſt derjenige Strauch, welcher unter dem Namen ſtacheliger Genſt (Geniſta ſpinoſa) ehedem zu Hecken empfohlen wurde.

Reſcript an die Churmärkiſche ꝛc. Cammer, wegen Anlegung nutzbarer Hecken aus dem Samen der Geniſtae ſpinoſae, d. d. Berl. d. 2 May 1758, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1758, No. 20.

In wärmern Gegenden ſind dergleichen auch mit Nutzen angelegt worden, in andern aber hat es damit nicht glücken wollen, indem ſolcher gar leicht erfriert. Es wird hiezu der Same, ſobald die ſtarken Fröſte vorüber ſind, in kleine Furchen geſäet, die jungen Pflanzen vom Unkraute gereiniget, bey ſtarker Hitze begoſſen, und wenn ſie heran wachſen, wohl unter der Scheere gehalten, da man denn bald eine Hecke erhält, welche durch ihre Feſtigkeit und häufige ſtarke Stacheln, das Eindringen von Menſchen und Vieh verhindert. Aber im Winter giebt es meiſtentheils große und häufige Lücken und ſchwache Stellen, welche dieſes Gewächs zu Befriedigungen und Erſparung der Zäune ganz unnütz macht. Es wird auch durch den ausfallenden Samen das nächſte anliegende Land gar ſehr verdorben. Die Wurzeln davon gehen tief in die Erde, daher es auch in einem trocknen Sandboden gut fortkömmt. Doch gedeihet es noch beſſer, wenn der Sand etwas lehmig iſt. Man kann dieſe Geniſte, nach 4, 5, 6 oder 7 Jahren als ein Reiſig zur Feuerung gebrauchen; mit 12 bis 15 Jahren aber liefert ſie ein gutes Brennholz.

Neue Invention, ſehr nutzbare lebendige Hecken theils zur Feuerung, theils zur Beſchirmung der Wieſen und Kornfelder, aus der Geniſtae ſpinoſae Samen anzulegen, ſt. in den Bresl. Samml. 18 Verſ. Oct. 1721. Cl. 5 Art. 2.; desgl. in No. XXI des Berlin. Intelligenzbl. v. J. 1758, S. 433.

Probe von Zeugung der Geniſtae ſpinoſae anglicanae, zu Anlegung natürlicher Hecken, ſt. im 26 Verſ. der Bresl. Samml. Oct. 1723, Cl. 5. Art. 7.

In der aus dem Engl. überſetzten Allgem. Haushaltungs- und Landwiſſenſchaft, 1 Th. Hamb. u. Lpz. 1759, gr. 8. handelt das 18 Cap. des 3 Buches, von Hecken vom ſtacheligen Genſt, S. 423—427.

Von Anpflanzung des ſtachligten Genſts, zur Einſchließung der Wieſen und Gärten, ſ. das 3 St. des 4 B. der phyſik. oconom. Auszüge Stutg. 1762, 8. S. 321—323; und 6 B. 2 St. S. 275—281.

Abhandlung von der ſtachligten Genſt, Geniſta ſpinoſa und derſelben nutzbaren Gebrauch, ſt. im 16 St. des Hannöv. Magaz. v. J. 1763, Col. 253—256. Ein Auszug daraus, ſt. im 3. St. des 7 B. der phyſ. öcon. Auszüge, S. 386, f.
Ohnmaßgebliche Erinnerung wegen der Ausſaatzeit der Futterkräuter, des ſtacheligten Genſt ꝛc. ſt. im 25 St. des Hannöv. Magaz. v. J. 1764, Col. 397—401.
Eigentliche Beſchreibung einer ſehr nutzbaren Hecke, theils zu Beſchirmung der Gärten, Wieſen und Aecker, theils zur Feuerung aus der Geniſta ſpinoſa, oder ſtachlichtem Genſtſamen zu erziehen, ſt. im 25 St. der von Hirſch geſammleten Nachr. der öcon. Geſellſch. in Franken, v. J. 1765, S. 93, f.
Vom öconomiſchen Gebrauch des ſtachlichten Genſts, ſ. das 4 St. des 1. B. des Berlin. Magaz. 765, 8. S. 459—464. Hannöv. Magaz. v. J. 1766, St. 67, S. 1067.
Vom Gebrauch der Geniſta ſpinoſa zu lebendigen Zäunen, ſ. den 11 Band des allgem. öcon. Forſtmagaz. Frf. u. Lpz. 1768, gr. 8. S. 231, f.
Dan. Gottfr. Schrebers, Anmerkung von Anpflanzung der ſtachlichen Geniſte, ſt. in deſſen Sammlung ꝛc. 5 Th. Halle 1760, gr. 8. S. 199—202; desgl. im 26 St. der neuen Stutg. Realzeit. v. J. 1766, S. 413—416.
Vom Stechgenſter, ſ. Hrn. Prof. Sprenger allgem. Landeswirthſchaftskalender, a. d. J. 1775, S. 19.

Der Stechgenſter iſt ein durch zuverläſſige Verſuche der Engländer bewährtes Mittel, die Ufer an den Flüſſen mit geringen Koſten zu befeſtigen, und dadurch der Verwandlung ſo vieler fruchtbarer Grundſtücke in Sandbänke, oder Abreiſſung derſelben vorzubeugen. Man führt eine dünne ſenkrechte Wand von Stein und Kalk, oder von zweyzolligen fichtenen Bretern auf; an dieſe Wand legt man eine Böſchung von 6 Ruthen, d. i. von etwa 100 Schuh breit, an, welche aus Sand und dieſem Genſter beſteht, und leget oben auf jene Wand und die Böſchung einen ſtarken Baum. So lange dieſer Baum auf ſeiner Stelle erhalten werden kann, bleibt auch das ganze Werk feſt.

Mills Lehrbegriff von der ganzen prakt. Feldwirthſchaft, 5 B. Lpz. 1767, gr. 8. S. 356.
An account of the uſe of Furze, in fencing the banks of rivers, in a letter to Steph. Hales, from Mr. *Dav. Wark* ſt. im 1 Th. des LII B. der Phyloſ. Transact. for the year 1761, Lond. 1762, 4. Art. 1. S. 1—3. ſ. den 7 B. des Brem. Magaz. S. 479, f. Franz. überſ. Utilité des Genêts épineux pour défendre les bords des rivieres, ſt. im Journ. oec. Avr. 1764, S. 187, f.

Die

Die jungen Zweige des Stech ⸗ Genſtes kann man zum Futter für Pferde, Schafe und Kaninchen gebrauchen. Man ſchneidet die jungen Schoſſe ab, ohne die Stauden blühen zu laſſen, ſchlägt mit dem Hammer die Dornen daran entzwey, oder läßt ſie in einer Oehlmühle unter dem Steine zerquetſchen.

Nach Youngs Bericht, im 3 Th. ſeiner öconomiſchen Reiſe durch die öſtliche Provinzen von England, Lpz. 1775, gr. 8. S. 130, hat Eddiſon eine Art von Mühle angelegt, auf welche man den Genſter bringt, damit ihn das Rad quetſche und mürbe mache, da man ihn alsdann den Pferden geben kann, denen er ein geſundes und vorzüglich nahrhaftes Futter iſt. Man findet dieſe Mühle Fig. 877 abgebildet.

1. Der Weg, welchen das Pferd geht.
2. Der hohle Canal, darein der Genſt geleget wird, und worin das Rad herum läuft.
3. Das Rad.
4. Eine Welle mitten auf der Tenne mit einem Querbalken, woran das Rad herum läuft.

Obſervation ſur le Génet épineux comme fourage. ſt. im Journ. oecon. Fevr, 1763, S. 65, f.

Von dem Anbaue des Genſters zum Winterfutter, ſ. den 2 Band des aus dem Engl. überſ. Muſeum ruſt. & commerciale, Lpz. 1765, 8. S. 126—131.

Von dem großen Nutzen des Genſters, als Futter für die Pferde, eb. daſ. S. 301—303.

Von dem Gebrauche des Genſters als Futter für das Vieh, ſ. den 3 Band deſſ. S. 215—218.

Von dem Gebrauche des Genſters, und der Unfüglichkeit, ſolchen in England zu bauen, von Thom. Comber, ſ. den 10 B. deſſ. S. 25—31.

Bey uns verlohnt ſich der Anbau des Stech⸗Genſters auf keine Weiſe, da wir beſſeres Holz und Viehfutter haben, und auf dieſen Feldern Gras und Getraide bauen können.

Genith⸗Katze, ſiehe Genette.

Gennequin, ſiehe Jannequin.

Gennetin, eine Benennung gewiſſer Traubenſorten; ſiehe unter Weinſtock.

Génoiſe, eine Münze; ſiehe Genueſer.

In der Kochkunſt, verſteht man unter Genoiſe, eine Art Paſteten, welche folgendermaßen gemacht wird.

Nachdem man vorher grüne Citronenſchalen und Citronat klein gehackt hat, werden ſie nebſt 6 Biscuits von bittern Mandeln, 2 Makronen, dem Gelben von 4 Eyern, wie auch einem Stücke Rindsmark, ſo viel Paſtetenrahm als 2 Eyer groß ſind, mit Pomeranzenblüthen-Marmelade und etwas Zucker in einem Mörſer geſtoßen, und mit einander vermenget. Alsdann werden 2 dünne Boden von feinem Teige bereitet, oben ein wenig mit Waſſer befeuchtet, das Gehäck in kleinen Stücken darauf geleget, doch ſo, daß dieſelben von einander abſtehen, hieauf ſämmtlich mit dem andern Boden bedecket, der Teig über jedem Stücke mit den Fingern zuſammen gedrückt, mit einem hiezu gehörigen Eiſen jedes Stück beſonders ausgeſchnitten, auf eine kupferne Platte neben einander geleget, glaciret, zu Beygerichten angerichtet, und auf den Tiſch gegeben.

Genoß (*) (der), die Genoſſinn, der mit dem andern etwas in Gemeinſchaft genießt, einerley Beſchaffenheit oder Umſtände mit ihm gemein hat; L. Conſors.

1. In weiterer Bedeutung von einer jeden ähnlichen oder gleichen Beſchaffenheit, in welcher im Hochdeutſchen veralteten Bedeutung es ehedem für gleich gebraucht wurde. Beſonders brauchte man es von der Gleichheit der Geburt oder des Standes.

2. In engerer und noch gewöhnlicherer Bedeutung iſt Genoß Jemand, der einige zufällige oder willkürliche Umſtände mit dem andern gemein hat. Am häufigſten braucht man es in Zuſammenſetzungen, deren erſte Hälfte dieſen Umſtand näher beſtimmt; z. B. ein Amts-Genoß, Berg-Genoß, Bett-Genoß, Bundes-Genoß, Diebs-Genoß, Dienſt-Genoß, Ehe-Genoß, Eid-Genoß, Furch-Genoß, Glaubens-Genoß, Handels-Genoß, Haus-Genoß, Tiſch-Genoß, Zunft-Genoß u. ſ. f. Aber es kömmt auch für ſich allein vor. Der Dieb hat ſeine Genoſſen angegeben.

(*) Im Niederſ. Genate, Genoth, im Schwed. Nore, im Isländ. Naute. Es kömmt von genießen her, vielleicht ſo fern ſolches auch ſpeiſen bedeutet, da es denn zunächſt Tiſchgenoſſen mag bezeichnet haben. Genoß wird zuweilen auch von beyden Geſchlechtern gebraucht, der Ehegenoß für die Ehegenoßinn, richtiger aber werden beyde Geſchlechter unterſchieden.

geben. Wo man denn die Gemeinſchaft durch das Wort mit oft noch näher zu beſtimmen pflegt, ein Mitgenoß. Siehe auch Genoſſenſchaft.

Genoſſam (der,) ein nur in einigen oberdeutſchen Gegenden, z. B. in der Schweiz, übliches Wort einen Genoſſen, beſonders den Einwohner einer Genoſſame, zu bezeichnen.

Genoſſame (die,) eben daſelbſt, für Genoſſenſchaft. Der Canton Uri iſt noch jetzt in gewiſſe Genoſſamen oder kleinere Bezirke getheilt, deren Einwohner Genoſſame genannt werden.

Genoſſenſchaft, Niederſ. Nothſchaft, Genothſchaft. 1. Der Zuſtand, da zwey oder mehrere einerley Umſtände mit einander gemein haben. Beſonders wurde es ehedem von der Gleichheit des Standes gebraucht.

2. Die Genoſſen ſelbſt, als ein Ganzes betrachtet, in welcher Bedeutung es an einigen Orten für Zunft, Innung, Geſellſchaft üblich iſt. Im Hochdeutſchen wird es in beyden Bedeutungen wenig gebraucht.

Genotte, ſiehe Genette.

Genou, ſiehe Knie. Nuß.

Genouillère, ſiehe Stulpe. Irrlicht, in der Feuerwerkskunſt.

Genouillet, Convallaria Polygonatum *L.*; ſ. Weißwurz.

Genouine, ſiehe Genueſer.

Genſelgrün, ſiehe *Alchemilla.*

Genſerich, ſiehe Gänſerich.

Genſter, Geniſta; ſiehe Geniſte.

Genter (niederländiſcher) Leim; ſ. unter Leim.

Gentiana, ſiehe Enzian.

Gentil, eine Münze, welche der König von Portugal, Dom Ferdinand, ſchlagen ließ, und der er anfänglich $4\frac{1}{2}$ Liv., ſodann $3\frac{1}{2}$ Liv., und endlich 3 Liv. 5 Sols Werth gab.

Hamb. Magaz. 15 B. 3 St. S. 306, f.

Gentilde, eine Tulpenſorte; ſ. unter Tulpe.

Genu, ſiehe Knie.

Genueſer, Genuine, Ital. Genovina, Scudo d'argento di Genova, Fr. Genouine, oder auch Croiſat, iſt eine Silbermünze, welche zu Genua, einem freyen Staate in Italien, an dem mittelländiſchen Meere, ſeit 1666 geſchlagen wird. Sie hat auf der einen Seite, wie alle genueſiſche Münzen, das Bildniß des H. Johannes des Täufers, und auf der andern Seite das Wappen der Stadt Genua, welches ein Kreuz iſt; welches letztere denn zu der franzöſiſchen Benennung Croiſat Anlaß gegeben hat, da ſie hingegen ihre andere Benennungen von dem Orte hat, wo ſie geſchlagen wird.

Die Scudi d'argento, oder Genovinen von rechtem Gewicht betragen 9 Lire 10 Soldi; oder nach unſerm Gelde, 2 Rthlr. 1, 2 bis 3 Gr. in Louis d'Or à 5 Rthlr. gerechnet; die leichten aber 9 Lire, oder nach unſerm Gelde 1 Rthlr. 22 Gr.

Genueſiſche Lotterie, ſiehe unter Lotterie.

Genueſiſches Zuckerbrod, ſiehe unter Zuckerbrod.

Genuine, ſiehe Genueſer.

Genuß, von dem Zeitworte genießen, der Zuſtand, da man eine Sache genießt.

1. Ueberhaupt. 1) Der Zuſtand, da man eine Sache mit Anmuth empfindet. Der Genuß der Freude, der Ruhe, der Glückſeligkeit ſeines Zuſtandes. 2) In weiterer Bedeutung, der Zuſtand, da man an den guten Folgen einer Sache Theil nimmt. Den Genuß der Zinſen eines Capitales haben. Ich habe von dem Gute weiter nichts als den Genuß, das Recht, den jährlichen Ertrag zu genießen. Der Genuß einer Wohlthat.

2. Beſonders. 1) Der Geruch, doch nur bey den Jägern. Der Genuß der Fährte. 2) Der Genuß einer Speiſe, eines Trankes, wenn man ſie zu ſich nimmt. Den Hunden den Genuß geben, bey den Jägern; ſiehe Genieß, wo auch wohl der Antheil von dem Wilde ſelbſt dieſen Namen führt. In einer andern Bedeutung iſt bey den Jägern der Genuß,

der Magen des Wildbretes, welcher auch Pauz, Panzer, Wanſt und Weidſack genannt wird; weil er das Behältniß der genoſſenen Speiſe iſt.

Genuß=Jagen, ſiehe Genieß=Jagen.

Geographie, (**Kaufmanns=**) ſ. im Art. **Kaufmann**.

Georg, ein Mannsname, welcher aus dem Griechiſchen entlehnt iſt, und einen Ackermann bedeutet. Im gem. Leben wird er häufig in Jürgen, Jürken, Jörgel, Görgla, bey den Wenden in Jureck und bey den Slavoniern in Jurcko verwandelt.

Georg d'Or, eine churbraunſchweigiſche Goldmünze, welche $4\frac{2}{3}$ bis 5 Rthlr. gilt. Er enthält 1,⁷⁷¹ Ducaten Gold in Hamburg.

Georg=Nobel, eine ehemalige engliſche Goldmünze; ſiehe unter Nobel.

Georgen=Kraut, eine Benennung des **Baldrians**, Valeriana *Linn.* in einigen Gegenden. In andern führt das Anblatt, oder die Schuppenwurz, Lathraea Squamaria *Linn.* dieſen Namen, welches auch S. Georgenwurz genannt wird.

Gepäck (das), ein Collectivum, mehrere Packe, oder zuſammen gepackte Dinge zu bezeichnen, beſonders zuſammen gepackte Bedürfniſſe auf der Reiſe; Fr. Bagage. Das ſchwere Gepäck der Armee. Siehe Pack.

Gepel, ſiehe Göpel.

Gepfneiſch (das), bey den Jägern, der Antheil, welchen man den Jagdhunden von dem gefälleten Wilde giebt. Siehe Pfneiſchen.

Gepräge (das), im Niederſ. Slag, Geslechte, das auf eine Münze geprägte Bild oder Zeichen. Ein ſchönes Gepräge. Münzen von einerley Gepräge. Auch figürlich, ein deutliches Kennzeichen, Unterſcheidungsmerkmal. Alle ſeine Handlungen haben das Gepräge des Eigennutzes. Siehe Prägen. Münze.

Ger=Falk, ſiehe Th. XII, S. 129.

1. **Gerade** (*) (die), L. Gerada, Fr. Bagues & Joyaux, im gem. Leben und in den Rechten, alles dasjenige Haus- und Kaſtengeräth, welches, nach ſächſiſchem Rechte, einer Frau nach ihres Mannes Tode zum voraus gebühret, oder nach dem Todesfalle des Weibes den Töchtern, oder, wo dieſe nicht vorhanden ſind, einer nahen Verwandten von mütterlicher Seite, erblich zufällt. Die volle Gerade, welche der Wittwe gehört, im Gegenſatze der halben Gerade oder Niftel-Gerade, welche die nächſte Niftel oder Blutsfreundinn mütterlicher Seite von ihrer verſtorbenen Verwandten erbet.

Die Gerade iſt eine in dem gemeinen Kaiſerrechte unbekannte Sache, und nur ein Geſchöpf des ſächſiſchen Rechtes, welches aber, da es nirgends gehörig beſtimmt iſt, ſondern bloß auf Meinungen und Gewohnheiten beruhet, zu unzähligen Prozeſſen und Weitläuftigkeiten Anlaß giebt. Welche Stücke eigentlich dazu gerechnet werden, iſt nach Verſchiedenheit der Gewohnheiten ſehr unterſchieden. Unter allen Rechtslehrern hat Gottfried Barth dieſe Materie am gründlichſten und umſtändlichſten abgehandelt.

Dasjenige, ſo wirklich zur Gerade insgemein gerechnet wird, iſt eigentlich keine Gerade, wenn es die Frau nicht in ihrem Beſchluſſe gehabt hat, und es alſo zugerichtet iſt, daß die Frau z. B. Schmuck und Kleidung wirklich getragen hat, oder wenigſtens hat tragen können.

Zur

(*) Im Niederſ. wo dieſes Wort eigentlich zu Hauſe gehört, lautet es Rade, Gerade, Wiefrad, Radeleve, Frowenrade u. ſ. f. Wachter leitet es von dem alten raten, ſetzen, her, wovon bey dem Ulphilas Geraid für den beſtimmten Theil vorkömmt. Allein, man hält es wahrſcheinlicher für die niederſächſiſche Ausſprache des Hochdeutſchen Geräth, wie es auch ſchon der Gloſſator des ſächſiſchen Landrechtes erkläret; indem es lauter Stücke des Haus-Geräthes begreift, wodurch es von dem Heer-Gewette unterſchieden wird. Friſch läßt es von bereit abſtammen, weil es der bereiteſte Theil der Erbſchaft ſey, daher es in einigen Statuten auch Reede-Gut genannt werde.

Zur vollen Gerade gehören insgemein (wofern die beſondere Landes-Art und Statuten nicht ausdrücklich davon ausgenommen haben,) folgende Stücke: 1) Alle von der Frau hinterlaſſene Kleider, als: Ober und Unter- auch Schlafröcke, Beinkleider, Strumpfbänder, ſie mögen von wollenen, leinenen, ſeidenen oder härenen Zeugen zubereitet ſeyn; allerley Stirnbänder, Halszobeln, Schleifnadeln, Flor- und andere Kappen, Zöpfe, Müffe, Handſchuhe, Strümpfe, Schuhe, mit dazu gehörigen Roſen und Schnallen, Blankſcheite, Sonnenfächer ꝛc. 2) Alle Köthen oder Schränke, Kiſten, Kaſten, Truhen, Laden, welche aufgehabene Lieder (vermittelſt eines Gelenkes oder Gewindes bewegliche Deckel) haben, wenn ſie gleich in Geſtalt eines Tiſches oder andern Hausrathes zubereitet ſind; imgleichen die Siedeln, Schachteln, Käſtchen, worin die Gerade verwahret iſt, wofern die Frau den Schlüſſel darzu gehabt hat, dieſe Behältniß auch eingemauert ſind, oder wenn die überlebende Wittwe die Gerade nimmt, von des verſtorbenen Ehemannes Verlaſſenſchaft mehr Erb- als der Frauen Geradeſtücke, und zwar nicht nach der Anzahl, ſondern nach dem Werthe, darin enthalten geweſen. Hingegen ſind die ſo genannten Preſſen, worin die Tiſchtücher, Servietten und anderes Tiſchgeräth geleget, und wirklich dazu gebrauchet worden, ohne Unterſchied für Gerade zu achten. 3) Alles geäſcherte und ungeäſcherte Garn und Zwirn, nicht aber die Wolle, und das daraus geſponnene Garn; imgleichen ungebrauchte Seide, ungenähete Franſen und Spitzen. 4) Aller abgemähete Lein, Flachs, er möge gebrochen oder ungebrochen, gehechelt oder ungehechelt ſeyn; nicht aber der Hanf. 5) Alle Leinwand, Zwillig oder Barchent, zerſchnitten und unzerſchnitten. 6) Alle Federbetten, wenn gleich die Kinder und das Geſinde darauf geſchlafen hat, oder ſolche auf der Reiſe gebrauchet worden ſind, wenn ſie nur das Weib im Beſchluſſe gehabt hat; nicht aber die Gaſtbetten, es hätte denn die Frau ſelbige, nachdem ſie gebrauchet worden ſind, wieder in Beſchluß genommen, da ſie ſodann auch zu den Geradeſtücken gehören. 7) Alle Bankpfühle, Stuhlküſſen, Windelkiſſen, Stuhlkappen, welche täglich zu gebrauchen ſind, und wenn die Frau die Gerade nimmt, der Mann ſelbige zu ſonderbarem Zierrathe nicht angeſchafft hat. 8) Alles leinene Geräth, an Bettüchern, Ziechen, Tiſchtafel- auch Teller- und Schnupftüchern, Bade-

und Haarmänteln, Handquehlen, Schleyern, Bürſtchen, Hemden, Schürzen, Halskragen, Halstüchern, Aermeln u. d. gl. mit und ohne Spitzen. 9) Alle Um- und Vorhänge, Teppiche und Tapezereyen, welche die Frau zum täglichen Gebrauche gehabt, und die der Mann nicht zu ſonderbarem Zierrathe angeſchafft hat. 10) Geſchloſſene und ungeſchloſſene Federn. 11) Badetücher, Badebecken, Badekeſſel, nicht aber die Bademulden und Wannen. 12) Alle Decken, Matratzen, Satteldecken und Sättel, er ſey quer oder recht, wenn nur die Frau darauf geritten hat. 13) Die Trauerſchleyer. 14) Alle Leuchter, die nicht aufgehängt ſind, als: Wachsſcheeren oder Klemmen, und andere Tiſchleuchter von Silber, Zinn, Meſſing, Kryſtall ꝛc. wenn gleich des Mannes Name darauf geſtochen iſt, imgleichen die Nachtlampen und flachen Käſtchen, worein die Leuchter, damit das Licht keinen Schaden thue, gelegt und geſetzt werden, ſammt den Poſtementen, worauf die Leuchter ſtehen (oder ſo genannten Gueridons;) hingegen werden hievon ausgeſchloſſen die Kron- oder groſſen hängenden und nicht abgenommenen Leuchter, die Laternen und flachen Wandleuchter, auch Lichtputzen, ſammt den dazu gehörigen Käſtchen, wie auch diejenige Leuchter, die der Mann nicht zum täglichen Gebrauche, ſondern nur zum Zierrath angeſchafft hat. 15) Waſchkeſſel, ſie ſeyn eingemauert oder nicht, desgl. der Laugennapf. 16) Die Braupfanne, die um Geld vermiethet wird, und nicht eingemauert iſt, oder ſonſt zum steten Gebrauche an einem gewiſſen Orte nicht ſtill ſtehen muß. 17) Alles Tuch, Zeug und Gewand, woraus man etwas zubereitet; imgleichen zwirnene, ſeidene, goldene, und ſilberne Spitzen, die zum Frauenſchmucke und zur Kleidung gehören, auch zum Tragen zugeſchnitten ſind. 18) Alles goldene und ſilberne Geſchmeide, es ſey mit Edelſteinen verſetzt oder nicht, als: Ketten, Hals- und Armbänder, Ohrengehenke, Haarnadeln, Vorſteck-Roſen, Agraffen, Contrefaits, Kapſeln, Uhren, die alſo zubereitet ſind, daß ſie von den Frauenzimmer vorgeſteckt und getragen werden können; allerhand Pendeloquen und Baumelchen, worunter auch die großen Perlen, welche Oehre oder Häkchen haben, imgl. Balſambouchschen und Ringe, (nicht aber der Petſchaftring, er ſey denn mit Edelſteinen verſetzt,) ſammt andern zum Zierrath und Tragen gemachten Stückchen, zu rechnen ſind, wenn ſolche nach üblicher Mode getragen werden kön-

können; denn ſonſt ſind ſie für Gerade nicht zu achten, außer wenn ſie die Frau zum wenigſten einmal getragen hat. Ferner alles Gold und Silber, welches zum Zierrathe dient Perln, Kränze, auch der Bräutigamskranz, wenn die Frau denſelben in Verwahrung gehabt hat, Korallen, Edelſteine, Elendsklauen, goldene und ſilberne Körner, wenn ſie auf Kleidern ſtehen oder dazu zugerichtet ſind, Granaten, Pacificalen, gekrümmte Ducaten, gehenkeltes Silbergeld, oder goldene und ſilberne Schauſtücke mit Haken oder Oehren, wenn ſie angereihet, geſchnüret und zum Tragen bereitet ſind, wenn ſie gleich nicht wirklich getragen worden ſind; goldene und ſilberne zum Zierrathe geſchnürte Beutel, Futterale Zahnſtocher, Bändereyen, Puderſchachteln, Hauben, Kappen, wohlriechende Seifen, Olitäten, Balſame, und die dazu gehörigen Gläſer, Büchschen, auch andere Behältniſſe; nicht aber ſolche Stücke, die zur Handlung, Gewerbe oder Ausleihung gebraucht werden, ob es gleich an ſich ſelbſt Geradeſtücke ſind; alle Bücher, darin die Frau geleſen hat, geiſtliche und weltliche, ſamt den Repoſitorien und Tabuletchen, worauf ſelbige geſetzt werden. 20) Alles weibliche Gebäude und Gewebe, das zur weiblichen Arbeit gehört, als: Rocken, Spinnräder, Weifen, Haſpel, Wirk- und Nährahmen, Kläppelkiſſen, Scheeren, ſammt ihren Futteralen, Nadelbüchſen, Nadel- und Nähküſſen, Nähpulte, Fingerhüte, Spindeln, Bürſten, Kämme, Plätteiſen und Plättglocken. 21) Die Spiegel, deren ſich die Frau zum täglichen Gebrauche bedient hat; wovon aber diejenigen, welche der Mann zu beſonderm Staate angeſchafft hat, oder ſich in der Gaſtſtube befinden, ausgeſchloſſen ſind. 22) Ueber beſagte Stücke gehören noch zu der Gerade einer adelichen Frau, alles Schafvieh weiblichen Geſchlechts, alle Gänſe und Aenten, die Kutſche nebſt dem Wagentuche, worauf die Frau gefahren iſt; nicht aber die Kutſchpferde. Hingegen ſind von den Geradeſtücken ausgeſchloſſen: a) die Wochenkanne; b) Löffel, Tiſchbecher, Kannen, Handfäſſer, Gießkannen, Handbecken, Wärmflaſchen, Pfannen, Gieken, Meſſer, Gabeln und Löffel mit ihren Futteralen, Lichtzieher, Fiſchkrüge, Fiſchhamen, Handkorb, Fiſch- oder Henkel-Topf; c) Hundehalsbänder; d) Wolfszähne und Paternoſter, die man den Kindern anzuhängen pflegt; e) Laugenkorb, Waſchdöſen und andere Waſchgefäße, ſammt der Rolle oder Mange, Nachttiſch und was darauf

auf gehört, wenn daſſelbe ſeiner Natur und Eigenſchaft nach unter die Gerade ſonſt nicht zu rechnen iſt; f) Pathengeld und baares Geld, wenn es gleich zu Erkaufung der Geradeſtücke ausgeſetzt, oder daraus gelöſet worden iſt; g) Teller, Suppennäpfe, Schüſſeln, Töpfe, Tiegel, Krüge, ſie ſeyn ſilberne, oder von der Frau in Sechswochen gebraucht worden; h) alle Span- und eiſerne Himmel, auch zuſammen gelegte Reiſebetten, ohngeachtet die Frau in Sechswochen darin gelegen hat; i) der Mahlſchatz, welcher dem Manne gegeben worden iſt, wofern er nicht an ſich ſelbſt ein Geradeſtück, oder von der Frau verwahret worden iſt; k) alle Bilder und Schildereyen; l) aller Frauenſchmuck und das Geräth, womit die Frau handelt oder darauf geliehen hat, imgl. Perln und Edelſteine, welche nicht angereihet und geſchnüret ſind. m) Wollenes Garn, ungebrauchte Seide, ungenähete Franſen und Troddeln.

Schickſale der Gerade und des Heergeräthes in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen; ſ. das 87 St. der Hannöv. Beytr. zum N. und Vergn. v. J. 1760, Col. 13, 77 fgg.

D. F. H. M. Kerſten Abhandlung von der Inteſtatfolge, dem Heergeräthe und der Gerade, beſonders nach den dresdner Statuten. 1776.

Von der Gerade, ſo die Wittwen in dem Herzogthum Magdeburg, beſage der Magdeburgiſchen Polizeyordnung, aus des Mannes Verlaſſenſchaft zu erhalten haben, ſ. den 4 Band der Oeconomia forenſis, Berl. 1778, 4. S. 442, f.

Bey der Pfälzercolonie in Magdeburg, welche ſich ehedem nach dem churpfälziſchen Landrechte gerichtet, hernach aber die magdeburgiſche Polizeyordnung, und das, was darin in Anſehung der Gerade und der Heergewette ꝛc. verordnet iſt, angenommen hat, iſt unter den 29 Jan. 1752, auf der Colonie eigenes Anſuchen, ſolches, wie es in dem Reſcripte heißt, aus dem Sachſenrechte herfließendes Jus Geradæ & Heergewettæ, gänzlich aufgehoben und abgeſchaffet worden.

Edictenſamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 277, f.

Siehe auch Gerade-Kauf, im Art. Kauf und Verkauf; und Gerade-Schenkung, im Art. Schenkung.

2. Gerade

2. Gerade, (die) das Hauptwort des folgenden Bey- und Nebenwortes, die gerade Beſchaffenheit eines Dinges zu bezeichnen, ſo aber nur im gem. Leben üblich iſt. Das Stabeiſen in die Gerade bringen, auf dem Stabhämmern, es gerade richten. Es verdiente allgemeiner zu werden, da man denn das ohne Noth verlängerte Geradigkeit, welches einige ſtatt deſſen gebrauchen, deſto füglicher entbehren könnte.

Gerade, (*) L. Rectus, Fr. Droit, wird in doppelter Geſtalt gebraucht.

1. Als ein Bey- und Nebenwort; den kürzeſten Weg zwiſchen zwey Puncten zu bezeichnen, im Gegenſatze deſſen, was krumm iſt.

1) Eigentlich. Eine gerade Linie, deren Theile insgeſammt nach einer Richtung liegen. Gerade gehen, ſtehen: ſitzen. Einen geraden Leib, gerade Füße haben. Den Kopf gerade halten. Sich gerade aufrichten. Jemanden den geradeſten Weg führen. Mit geraden Füßen aus dem Bette fahren, ſchnell, hurtig. Gerades Weges, gerades Fußes zu Jemand gehen, unmittelbar darauf, mit Vermeidung aller Unwege, alles Zeitverluſtes, ſogleich. In gerader Linie von Jemanden abſtammen, in abſteigender Linie, im Gegenſatze der Seitenlinien. Zuweilen auch im Gegenſatze deſſen, was ſchief iſt. Eine Säule ſteht nicht gerade, wenn ſie nicht ſenkrecht ſteht, ob ſie gleich an ſich gerade iſt.

2) Figür-

(*) Im gem. Leben nur grade, im Dän. gerade. Wirft man das allemaniſche Präfixum ge weg, ſo bleibt rade oder rad übrig, welches mit dem Ital. retto, dem Schwed. rät und rad, dem Isländ. rettur und hradur, und nach Einſchaltung des Hauches mit dem Lat. rectus, dem Goth. raihts und deutſchen recht übereinkommt, wohin auch das Niederſ. ſtrak, das Schwed. rak und das bey dem Notker befindliche grihti, für gerade, gehört. Das e am Ende iſt das hochdeutſche e euphonicum, welches um des gelinden Lautes des d willen nothwendig iſt, in den Zuſammenſetzungen aber auch wegfallen kann.

2) Figürlich, von den Zahlen. Eine gerade Zahl, Fr. Nombre pair, in der Rechenkunſt, welche ſich in zwey gleich große ganze Zahlen eintheilen läßt, im Gegenſatze einer ungeraden. So iſt 4 eine gerade, 5 aber eine ungerade Zahl. Fünf gerade ſeyn laſſen, im gem. Leben, es nicht ſo genau nehmen, Nachſicht üben. Gerade oder ungerade ſpielen, L. Ludere par impar, Fr. jour à pair ou à non; à pair & non, ein gewöhnliches Spiel im gem. Leben, da man verſchiedene Individua in die Hand nimmt, und den andern rathen läßt, ob ihre Zahl gerade oder ungerade iſt.

Das Spiel gerade oder ungerade war bey den Römern ſtark üblich, und wurde entweder mit Talis, Teſſeris, oder Gelde, welches Alea major, oder mit Nüſſen, Bohnen und Mandeln, welches Alea minor hieß, geſpielet. Heut zu Tage giebt man einem auf zu rathen, wie viel Stücke man in der Hand habe, und in welcher verſchloſſenen Hand gerade oder ungerade ſey; wie denn Sueton von dem Kaiſer Auguſt meldet, daß er dergleichen Spiel ſehr geliebet habe. Oder man ſpielt es auch nur mit Fingern, welchen Zeitvertreib die Italiäner Mor nennen, vielleicht von Moran, einer unweit Venedig gelegenen Inſel, wo es ſtark gebräuchlich iſt, oder es ſoll ſo viel als μωρων heißen, gleichſam das Narrenſpiel, weil das Gaukeln mit den Fingern ein Zeichen der Leichtſinnigkeit iſt, nach dem Sprichworte der Franzoſen: Jeu de mains, eſt jeu de vilains. Die Römer nannten es micare digitis, und ſollte man faſt glauben, ſie hätten es ſo gar auch im Finſtern geſpielt, weil Cicero Offic. L. 3, c. 19, von einem grundehrlichen Freunde ſagt, daß man mit ihm ohne Betrug auch im Finſtern, auf gerade und ungerade, ſpielen könnte, ohne zu befürchten, daß er die rechte Anzahl der Finger verhehlte; dignus quocum in tenebris mices. Dieſes Spiel hat der Griechen ihre Weiſe zum Grunde, wenn ſie durch ſolches Fackeln mit den Händen wegen des Kaufpreiſes im Handel ſich vergleichen wollten, da denn micare (fackeln) ſo viel als zählen heißt. Sueton hat von dem Auguſt eine Stelle, da Vater und Sohn, die es mit dem Antonius gehalten, auf gerade und ungerade mit einander haben ſpielen müſſen, wer von beyden ſterben ſollte.

2. Als ein Nebenwort allein, in einigen figürlichen Bedeutungen.

1) In

1) In gerader Richtung. Einem gerade gegen über ſitzen, wohnen u. ſ. f.

2) Ohne Umſchweif. (a) Ueberhaupt. Gerade zu gehen, keine Umſchweiſe nehmen, ſowohl eigentlich als figürlich. Ein ehrlicher Mann geht in ſeinen Handlungen allemal gerade zu. Sagen Sie es nur gerade heraus. Ich konnte ihm nicht ſo gerade hin antworten. (b) Beſonders, ohne die durch den Wohlſtand eingeführten Umſchweife. Gerade zu gehen, ohne ſich melden zu laſſen. Gerade zu mit Jemanden umgehen, ohne Compſimente.

3) Genau, mit pünctlicher Uebereinſtimmung mit dem Objecte. (a) Dem Orte nach. Der Schuß traf gerade das Herz. Gerade in die Mitte treffen. (b) Der Zeit nach. Gerade zur ſelbigen Zeit. Er kam gerade in dem Augenblicke, als u. ſ. f. (c) Der Zahl, der Beſchaffenheit nach. Es wägt gerade drey Centner. Es traf gerade zu. Er ſtellt ſich gerade ſo, als wenn ich es nicht ſchon wüßte, welcher Fall auch elliptiſch ausgedruckt wird: gerade, als wenn ich es nicht ſchon wüßte, gerade, als wenn er nichts gehöret hätte u. ſ. f.

4) Nach gerade, im gem. Leben, beſonders Niederſachſens, für, nach und nach; wo es aber vielmehr das Niederſ. Graad, ein Grad, zu ſeyn ſcheint, da es denn eigentlich nach Grade heißen müßte.

Geräth, (*) (das) oder die **Geräthe**, alles was zur Zubereitung anderer Dinge dient, beſonders allerley Werkzeug, oder was deſſen Stelle vertritt, als ein Collectivum. Haus-Geräth oder Hausrath, was zur Bequemlichkeit der Geſchäfte im Hauſe nöthig iſt; Tiſch-Geräth, was zur Bekleidung des Tiſches und zur Be-

(*) Im Niederſ. Rade, im Schwed. Geräd, im Ißländ. Redi, Reidi, im Ital. Corredo und Arredo, bey den krainerischen Wenden Rodje. Es ſtammt von dem alten Worte reiten, fertig, geſchickt machen, ab, wofür jezt bereiten üblich iſt.

Bequemlichkeit des Eſſens erfordert wird, Küchen=Geräth, Bau=Geräth, Acker=Geräth, Altar=Geräth, Garten=Geräth, Opfer=Geräth, Kriegs=Geräth, Schiffs=Geräth, Wirthſchafts=Geräth u. ſ. f. Steht es allein, ſo muß die Art deſſelben aus dem Zuſammenhange erſehen werden. Leinen Geräth oder weißes Geräth, Wäſche, leinen Zeug; ja ehedem rechnete man auch die Kleider mit unter das Geräth, wie an einigen Orten noch geſchieht. Des Mannes Geräth ſoll ein Weib nicht tragen, 5 Moſ. 22, 5. Geſchirr und Geräth, ſiehe Inventarium.

Geräth=Holz, im Forſtweſen, Holz, welches zu allerley Geräth tauglich iſt, Geſchirr=Holz, Nutz=Holz; im Gegenſatze des Brenn= und Bau=Holzes.

Geräth=Kammer, ſiehe Polter=Kammer.

Geräthſchaft, (die) Niederſ. Reedſchup, Reeſchop, wird zuweilen für das einfachere Geräth, von Werkzeugen allerley Art gebraucht.

Geräucherte Speiſen, ſiehe Räuchern.

Geräumig, iſt für geraum im Hochdeutſchen üblich, Raum haben, enthaltend. Ein geräumiger Ort. Ein geräumiges Haus, Zimmer. Sehr geräumig wohnen, ſitzen. Ein geräumiger Hafen. Im Oberdeutſchen geraumig. Daher die Geräumigkeit, Oberd. Geraumigkeit, und die Geräumlichkeit, die geräumige Beſchaffenheit eines Ortes. Siehe Räumig und Räumlich, welche im gem. Leben gleichfalls gebraucht werden.

Geräumte (das). 1. Im Forſt= und Landweſen einiger Gegenden, ein geräumtes, d. i. durch Wegräumung des Holzes zu Acker gemachtes Stück Waldung, welches an andern Orten Rodeland, Stockraum, Gereuth, Neuland, Neubruch heißt; ſiehe Gereuth.

2. Im Jagdweſen, auch ein zum Behuf der Jagd in den Wald gehauener Weg; ein Stell=Weg, Lauf, Abjagungs=Flügel, Durchhieb, Richt=Weg u. ſ. f.

Geräuſch, (das) das Rauſchen, eine unverſtändliche durch das Gehör empfundene Bewegung der Luft. Ein Geräuſch machen. Das Geräuſch des Windes; der Wellen, des Waſſers, des Laubes auf den Bäumen, der Blätter. Auch figürlich. Geräuſch in der Welt machen, Aufſehen, von ſich reden machen.

2. **Geräuſch**, (das) bey den Jägern und in den Küchen, Herz, Lunge und Leber eines geſchlachteten größern Thieres, beſonders des edlen Wildbretes; zuſammen genommen; ſo auch das Gehänge, das Geſchlinge, die Lunge u. ſ. f. genannt wird. In weiterer Bedeutung pflegen die Jäger auch den Banzen und Wanſt mit dazu zu rechnen, welches aber eigentlich der Aufbruch genannt wird.

Geraid, ſiehe Gereut.

Geranium, ſiehe Krahn. Storch-Schnabel.

Geraum, (*) vielen, beträchtlichen Raum enthaltend, für das veraltete raum. 1. Eigentlich. Ein ſehr geraumes Zimmer. Die geraume, weite See. Geraum ſitzen, wohnen. Wofür doch im Hochdeutſchen geräumig üblicher iſt.

2. Figürlich, von der Zeit. Es iſt eine geraume, ziemlich lange, Zeit her. Vor geraumen Jahren. Ich habe ihn in geraumer Zeit nicht geſehen.

Gerbe, ſiehe Garbe.

Gerbeliren, }
Gerben, } ſiehe in Gä.
Gerber, }

Gerbier, ſiehe Hocke.

Gerbo, *Gerbua*, der arabiſche Name eines kleinen vierfüßigen Thieres; ſiehe Jerbuah.

Gerden, Yards, engliſche Ellen; 100 Gerden machen 133 brabanter Ellen.

(*) Im Niederſ. ruum, im Engl. rowme, im Holländ. ruym, im Schwed. rum; ſiehe Raum. Im Niederſächſiſchen bedeutet es auch leer, ledig; ein raumes, leeres, Faß.

Gerecht, iſt das mit dem Präfixo ge verlängerte Wort recht, und bedeutet ſo wie dieſes eigentlich gerade, in welchem Verſtande es auch noch zuweilen im Forſtweſen vorkömmt, wo ein gerechter Baum, ein gerade gewachſener Baum iſt, zumal, wenn er ſich zugleich gerade ſpalten läßt; ſiehe Gerade Anm. Allein am häufigſten kömmt es im Hochdeutſchen doch in folgenden figürlichen Bedeutungen vor:

1. Dem Objecte, dem Gegenſtande gemäß. 1) Dem Maße nach, wofür auch recht üblich iſt. Das Kleid iſt mir gerecht. Die Schuhe ſind mir nicht gerecht. Einem ein Kleid gerecht machen, in Bayern, es gerechten oder gerechteln. Der Stöpſel iſt gerecht, paſſet auf die Flaſche. In alle Sättel gerecht ſeyn, figürlich, ſich in alles zu ſchicken wiſſen. 2) Den Einſichten, der Erfahrung nach, am häufigſten im Jagdweſen, wo ein Jäger holzgerecht, forſtgerecht, gewehrgerecht, hirſchgerecht, hundegerecht u. ſ. f. heißt, wenn er die gehörigen Kenntniſſe von allen dieſen Gegenſtänden hat. 3) Den nöthigen Umſtänden und Fähigkeiten nach, für bereit; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung. Sich zur Reiſe gerecht machen. Im Hochdeutſchen ſagt man dafür ſich zurecht machen.

2. Der Neigung, dem Willen gemäß, doch vielleicht nur allein bey den Jägern, wo die Fährte dem Hunde gerecht iſt, wenn er ſie begierig annimmt. Im gem. Leben der Hochdeutſchen iſt dafür das einfache recht üblicher.

3. Der Vollkommenheit gemäß. 1) Gerechte Waare, ächte, im Gegenſatze der unächten oder falſchen. 2) Im ſittlichen und höchſten Verſtande heißt Gott gerecht, ſofern ſein Wille die vollkommenſte Richtung hat.

4. Dem Rechte, der Befugniß gemäß, rechtmäßig. Gerechte Klage über etwas führen, wozu man Grund und Recht hat. Gerechte Anſprüche auf etwas haben. Eine gerechte Sache haben. Eine gerechte Belohnung.

5. Den

5. Den Pflichten, den Obliegenheiten gemäß. 1) Den Regeln der Kunſt gemäß, doch nur in einigen einzelnen Fällen, beſonders in Zuſammenſetzungen. Siehe Schulgerecht. Noch mehr und am häufigſten, 2) im ſittlichen Verſtande, im Gegenſatze deſſen, was ungerecht iſt.

Gerechtigkeit, Niederſ. Rechtigheit, das Abſtractum des vorigen Bey= und Nebenwortes, der Zuſtand da eine Perſon oder Sache gerecht iſt, nur in einigen Bedeutungen dieſes Wortes.

1. Der Zuſtand der ſittlichen Vollkommenheit.

2. Der Zuſtand, da eine Sache dem Rechte, einer Befugniß gemäß iſt. 1) Eigentlich. *Die Gerechtigkeit einer Klage, eines Anſpruches.* Noch mehr 2) das Recht oder die Befugniß ſelbſt, und ein Ding, welches Jemanden vermöge eines Rechtes zukömmt. *Eine Stadt hat viele Gerechtigkeiten,* wenn ſie viele Rechte, Vorrechte oder Gerechtſamen hat. *Eines Gerechtigkeit ſchmälern. Mußtheil, Gerade und andere weibliche Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeit haben etwas zu thun. Stadt=Gerechtigkeit,* das Recht eine Stadt vorzuſtellen; *Meß=Gerechtigkeit,* die Befugniß eine Meſſe zu halten; *Mühl=Gerechtigkeit,* das Recht eine Mühle zu halten u. ſ. f. Siehe Gerecht 4.

3. Der Zuſtand, da eine Perſon oder Sache dem Geſetze und den daraus erwachſenden Pflichten gemäß iſt. Die Gerechtigkeit, L. Juſtitia, Fr. Juſtice, in einem allgemeinen und weiten Verſtande genommen, begreift alle Pflichten, die der Menſch Gotte, dem Nächſten, und ſich ſelbſt, ſchuldig iſt. In einem beſondern und engern Sinne, iſt ſie die Richtſchnur deſſen, was einer dem andern im gemeinen Umgange, oder im täglichen Handel und Wandel, ſchuldig iſt. Man unterſcheidet ſie in die zutheilende und austheilende. *Die zutheilende Gerechtigkeit,* Juſtitia commutativa, entſcheidet das Mein und Dein, und theilt einem jeden zu, was ihm gehört;

die austheilende Gerechtigkeit, Juſtitia diſtributiva, entſcheidet die Verdienſte und Verſchuldungen, und legt einem jeden bey, was er an Belohnung wegen ſeines Wohlverhaltens, oder an Beſtrafung wegen ſeines Uebelverhaltens, verdienet. Dieſe Tugend iſt das Band der menſchlichen Geſellſchaft, der Hauptzweck der geſtifteten obrigkeitlichen Gewalt, und die erſte Pflicht eines Regenten. Die alten Weiſen ſtellten die Gerechtigkeit als ein ernſthaftes Weib vor, auf einem viereckigen Steine ſitzend, ihre Standhaftigkeit anzudeuten; mit verbundenen Augen, damit ſie die Perſon nicht anſähe; in der Rechten ein bloßes Schwert zur Beſtrafung der Böſen, und in der Linken eine Wageſchale haltend, um dadurch die Gleichheit und Billigkeit, welche ſie jedermann wiederfahren laſſen ſolle, anzudeuten.

In einer andern Bedeutung, iſt Gerechtigkeit, L. Servitus, Fr. Servitude, eine Befugniß, welche mir an eines andern Gute zuſteht, ſo daß ſeine Freyheit dadurch eingeſchränkt, und er verbunden iſt, mir etwas zu zulaſſen, oder ſelbſt zu unterlaſſen; ſiehe Servitut.

Gerechtſame, (*) (die) die in einem Rechte oder Geſetze gegründete Befugniß. Eines Gerechtſamen kränken. Eine Stadt, welche viele Gerechtſamen hat. Fr. Droits.

Gereden, das mit dem emphatiſchen Präfixo ge verlängerte Wort reden, welches im Oberdeutſchen und einigen hochdeutſchen Kanzelleyen für zuſagen, verſprechen, gebraucht wird, außerdem aber veraltet iſt. Ihr ſollt gereden und geloben, heißt es oft in Eidesformeln.

Gereichen, iſt das mit dem allemanniſchen ge verlängerte Wort reichen, kömmt aber nur in einigen Bedeutungen deſſelben vor.

1. Ei-

(*) Im Oberdeutſchen nur Rechtſame. In eben dieſer Mundart hat man auch das Bey- und Nebenwort gerechtſam für rechtmäßig, und Gerechtſamkeit für die Gerechtſame.

1. Eigentlich, für reichen, in der Ausdehnung der Länge nach berühren, gelangen, eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung. Im thätigen Verſtande wird es noch in der Jägerey gebraucht, wo gereichen ſo viel iſt, als den Habicht nachfliegen laſſen.

2. Figürlich, die Urſache einer Folge, das Mittel einer Wirkung werden. Das wird dir zum Vortheil, zur Ehre, zur Schande, zum Schaden gereichen. Anſtalten, welche zum gemeinen Beſten gereichen.

Gereiß, (das) im gem. Leben, das Reißen, doch nur im figürl. Verſtande. Es iſt vieles Gereiß um dieſe Waare, man reißt ſich beynahe um ſie, ſie gehet reiſſend ab.

Geren, ſiehe Gehren.

Gerenne, ſiehe Gerönne.

Gerent, (das) in dem Salzwerke zu Halle in Sachſen, eine Rente, d. i. gewiſſe Einkünfte an Sohle, welche zum Unterhalt der Gebäude, zur Beſoldung der Bedienten, zum Beſten der Armen u. ſ. f. verſotten, und in das ſtete Gerent und Tage-Gerent unterſchieden wird. Jenes iſt ſtet oder beſtändig, und wird wöchentlich gegeben, es mag viel oder wenig geſotten werden; dieſes aber richtet ſich nach der Menge der verſottenen Sohle.

So werden z. B. unter den 4 Salzbrunnen zu Halle, allein aus dem deutſchen Brunnen, in einer vollen Siedwoche, oder 6 Tagen, nämlich von Sonntags Abends bis Sonnabends, 800 Zober zur Belohnung der 32 Träger oder Jahrknechte, welche die Sohle von dem Brunnen weg vor die Kothe tragen, und daſelbſt in die Sohlfäſſer gießen; 400, den 16 Haſpelern; 64, den 4 Störzern, welche die Eimer, worin die Haſpeler die Sohle aus dem Brunnen in die Höhe gewunden haben, in den dazu gemachten Kahn oder Trog umſtürzen; 64, den 4 Zäpfern, welche die Sohle, die von den Haſpelern aus dem Brunnen gewunden, und von den Störzern in den Kahn gegoſſen worden iſt, aus dem Kahne, durch Ausziehung der darin ſteckenden Zapfen, in die darunter ſtehenden Zober laufen laſſen, und ſo nach Verhältniß auch andern Salzbedienten, gegeben.

Wenn ein Gerentner, oder ein bey den Salzwerken verlehnter Mann, (dem, nebſt ſeinen Cameraden, ordentliche Arbeit über den Brunnen, mit Haſpeln, Radetreten, Störzen, Zapfen und Tragen, zu verrichten obliegt, und der daher alſo genannt wird, weil er zu ſeinem Lohne und Unterhalt, einige Zober Sohle aus dem Brunnen zum Gerente, als gewiſſe Renten bekömmt, ſo ihm auch aus den angewieſenen Kothen bezahlet wird,) aus erheblichen Urſachen nicht ſelbſt mehr arbeiten will oder kann: ſo mag er einen ſogenannten **Unterläufer** oder Knecht annehmen, der an ſeiner Statt, das Jahr über, die Arbeit thue, dafür er von ſeinem Gerente oder Einkommen ihm ein gewiſſes zum Lohne geben muß. Wenn dieſe Knechte oder Unterläufer ihre angenommene Jahrsarbeit, in einer oder der andern Schicht-Tagewerk- oder Siedewoche, aus Krankheit oder andern Urſachen nicht ſelbſt verrichten können, ſo brauchen ſie an ihrer Statt die **Riemen-** oder **Zipfel-Läufer**, d. i. ſolche Leute, die zwar als im Thale arbeitende angezeichnet, jedoch noch in keiner beſtändigen jährlichen Arbeit ſtehen, oder ihre Pflicht abgelegt haben. Dieſe müſſen die Knechte, welche für ſich arbeiten laſſen, nach Schichten aus ihrem Beutel lohnen, wie ſie ſich darum nach Billigkeit mit einander vertragen können.

Gerenter, ſiehe im vorhergeh. Artikel.

Gereut, (das) in einigen Gegenden Oberdeutſchlandes, ein ausgereutetes Stück Waldes, ein **Neubruch**, **Geräumte**, **Rode-Land** u. ſ. f. An andern Orten, z. B. in Elſaß, iſt Gereut oder Geraid, eine gemeine Waldung, beſonders ſofern ſie zur Ausreutung gebraucht werden kann, und der einem jenen zuſtändige Theil darin, ſo an andern Orten eine **Holz-Mark**, **Holz-Erbſchaft**, **Wald-Markung** u. ſ. f. heißt. Dergleichen iſt das **Landauer Gereut**, welches 16 Meilen im Umfange begreift; auch das **Heim-Geraid** genannt, und in das vordere und hintere Gereut getheilet wird. Die Forſtgerichtbarkeit darüber heißt das Oberheim-Geraid; ein Theilhaber daran, ein Geraid- oder Gereut-Genoß, oder Geraider, Gereuter; das Forſtgericht, der Gereut-Stuhl oder Geraiden-Stuhl, indem dieſes Wort daſelbſt auch im weiblichen Geſchlechte die Geraid gebraucht

braucht wird; die Forſtordnung, die Gereut-Ordnung; der Einnehmer der Gefälle, der Gereut-Einnehmer; die Schlüſſe des Forſtgerichtes, die Gereut-Schlüſſe u. ſ. f.

Gereut-Heerd, (der) im Hüttenbaue einiger Gegenden, der Vorheerd an dem Zinnofen, in welchem ſich das geſchmelzte Zinn ſammelt.

Gereut-Lerche, Alauda magna *Linn.* eine Art Bachſtelzen, welche mit einer Lerche nichts, als die Farbe, gemein hat, und ſich gern auf Gereuten, d. i. ausgereuteten Stücken Waldes, aufzuhalten pflegt. Sie wird im gem. Leben auch Kraut-Lerche, Kraut-Vogel genannt, welcher Name in Anſehung der erſten Hälfte aus Gereut verderbt iſt. Die Geſtalt dieſes Vogels, findet man im Art. Bachſtelze, Th. III, S. 330, beſchrieben.

Die Gereut-Lerchen pflegen ſich zu der Zeit, da ſie die Brut antreten, und den ganzen Sommer über an bergigen Gegenden, und gemeiniglich wo Holz ausgereutet wird, aufzuhalten, wovon ſie auch, wie bereits erwähnt worden iſt, den Vornamen haben. Ihre Eyer legen ſie an oder unter alte Stöcke und Baumwurzeln, in Wachholderbüſchlein, oder auch nur in das bloße Gras, und brüten ſolche im Jun. oder Julius aus, indem ſie ihre Brut erſt um Jacobi endigen. Wenn man um ſolche Zeit nahe zu ihrem Neſte kömmt, ſo verrathen ſie ſich ſelbſt mit vielem Geſchreye, wobey ſie beſtändig die Würmer, welche ſie den Jungen bringen wollen, im Schnabel halten. Ihr Strich geht gleich mit Jacobi an, und währet bis Bartholomäi; ſie werden aber niemals in großen Scharen geſehen, ſondern pflegen ſich, auch an denen Orten, wo ſie in Menge brüten, ſo ſtille davon zu machen, daß man nicht weiß, wo ſie hingekommen ſind. Der Wiederſtrich dieſes Vogels iſt im April, da man denn in der Mitte dieſes Monats einen luſtigen Fang mit ihnen anſtellen

ſtellen kann. Denn dieſer Vogel erwählt ſich gewiſſe Bäume, auf welchen er ſeinen Geſang verrichtet, und von denen er in vollem Singen, nach Art der Lerchen, jedoch nicht in einem Kreiſe, wie die andern Lerchen, ſondern gerade in die Höhe ſteigt, und auf die Gipfel der Bäume ſich wieder niederläßt. Wenn man nun unter ſolchen Bäumen eine andere Gereutlerche, nämlich ein Männchen, mit abgeſchnittenen Flügelfedern laufen läßt, welchem, gleichwie man ſonſt auch mit den Finken thut, ein von Natur krumm gewachſenes, und an der Spitze mit ein wenig gutem Vogelleim beſchmiertes Spreißlein auf den Schwanz gebunden iſt: ſo wird diejenige, welche ſich dort ihren Stand erwählet, gleich als blind im Zorne auf ſie herab fahren, und an dem Spreißlein ſich auf eben die Art fangen, wie die Finken. Sie können auch zur Zeit des Striches auf einem Heerde gefangen werden, wenn man, ſolches Fanges wegen, einige Gereutlerchen, die im vorhergehenden Jahre gefangen worden ſind, verhält, damit ſie erſt um ſolche Zeit, wie andere verhaltene Vögel, ihren Geſang verrichten. In ihrer Freyheit nähren ſie ſich mit allerley Gewürme; in ihrer Gefangenſchaft aber wollen ſie mit friſchen Ameiſeneyern, oder mit Heuſchrecken, denen die Füße abgeriſſen worden ſind, oder, in deren Ermangelung, mit friſchen Regenwürmern gefüttert ſeyn, bis man ſie nach und nach mit untermengtem ſüßen Quark, auch klein gedrucktem Hanfe zu dieſem letztern Futter, nämlich zum Hanfe mit Semmelmehl vermiſcht, allein gewöhnet. Dieſer Vogel nimmt mit einem ganz kleinen Käfiche fürlieb, und dauert 6 bis 7 Jahr, wenn er nur dabey rein gehalten, zuweilen heraus in eine Stube gelaſſen, und ihm Waſſer zum Baden gegeben wird.

Gerfaut, Gerfalk, ſiehe Th. XII, S. 129.

Gergel, (der) bey den Böttchern, die Rinne in den Dauben der Fäſſer und hölzernen Gefäße, in welche der

Boden befeſtiget wird; imgleichen dasjenige Werkzeug, vermittelſt deſſen dieſe Rinne gemacht wird, und welches eine Art von Zirkel iſt. Daher gergeln, dieſe Rinne machen. *Ein Faß gergeln.*

Das Wort gehört ohne Zweifel zu dem Lat. gyrare, umdrehen, gyrgillus, ein Haſpel. Im mittlern Lat. iſt Girgillus nicht nur ein Rad, ſondern auch ein Werkzeug zum Spinnen.

Gerhab, ſiehe Vormund.

Gerhard, ein eigenthümlicher Vorname vieler Perſonen männlichen Geſchlechtes, welcher deutſchen Urſprunges iſt, von dem Zeitworte gehren, begehren, abſtammet, und eine liebenswürdige Perſon bezeichnet; daher Erasmus von Roterdam, welcher eigentlich Gerhard van Gerart hieß, ſich nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten Deſiderius Erasmus nannte.

Im gem. Leben, beſonders Niederſachſens, lautet dieſer Name nur Gerd. Die Endung hard iſt, wie ſchon Friſch beweiſet, kein eigenes Wort, ſondern aus der männlichen Endung er entſtanden, welche in manchen Mundarten ein t anzunehmen pflegt; Tauchert, Tauchart für Taucher. Eben derſelbe führt in dem Worte Ger die Veränderungen an, durch welche dieſer Name in den mittlern Zeiten gegangen iſt.

Gerhards-Kraut, Herba Gerardi *Theod. Dod.* & *Tab.* Angelica ſylveſtris minor ſ. erratica *Bauh.* Aegopodium Podagraria *Linn.*; ſiehe Th. II, S. 118.

1. **Gericht**, (*) (das) von dem Zeitworte richten, ſofern es ehedem auch anrichten, oder zurichten, bedeutete.

1. Eine Speiſe einer Art, ſofern ſie in einer beſondern Schüſſel angerichtet wird; L. Ferculum, Fr. Mets, Plat. *Ein Gericht Fiſche, Fleiſch, Gemüſe, Erbſen, Bohnen u. ſ. f. Eine Mahlzeit von ſechs Gerichten.* In engerer Bedeutung pflegt man Suppe, Braten, Obſt und Gebackenes, nicht mit unter die Gerichte zu rechnen.

2. Bey

(*) Im Nederſ. und Oberdeutſchen nur Richt, im Schwabenſp. Riht, im Schwed. Rätt.

2. Bey den Jägern, die Dohnen, Bügel und Schlingen, welche man den Vögeln, oder auf die Vögel richtet, um ſie darein zu fangen, und welche auch das Geſchneide genannt werden; ſiehe Boden-Gericht, in den künftigen Supplementen.

2. **Gericht**, (das) von dem Zeitworte richten, das ſittliche Verhalten anderer beurtheilen.

1. Die Handlung des Richtens, die wirkliche Sprechung des Rechtes oder Beurtheilung des ſittlichen Verhaltens anderer und die darauf gegründete Verurtheilung oder Losſprechung, ſofern ſolches von öffentlichen dazu verordneten Perſonen geſchieht; L. Judicium, Fr. Jugement, Juſtice. Gericht halten, tenir juſtice. Ueber Jemanden Gericht halten. Ein ſcharfes Gericht über Jemanden ergehen laſſen. Das jüngſte Gericht, das allgemeine Weltgericht, oder das Gericht, ſchlechthin, le dernier jugement, in der Gottesgelehrſamkeit, die Beurtheilung des ſittlichen Verhaltens der Menſchen nach der Auferſtehung, und Entſcheidung ihres künftigen Zuſtandes.

2. Die Befugniß, dieſes Recht zu ſprechen, oder das ſittliche Verhalten Anderer zu beurtheilen. 1) Eigentlich, die Gerichtbarkeit, Jurisdiction, und die damit verknüpften Nutzungen und Beſchwerden; Fr. Jurisdiction, Juſtice. Jemanden mit dem Gerichte belehnen. Das Gericht verkaufen. In welcher Bedeutung es auch oft im Plural ohne Singular gebraucht wird. Bey einem Gute die Gerichte mit in Anſchlag bringen. Die Gerichte verpachten, an ſich bringen. Siehe Gerichtbarkeit. 2) In den mittlern Zeiten drückte dieſes Wort in weiterer Bedeutung oft die ganze oberherrliche Gewalt aus, von welcher die Sprechung des Rechtes eine der vornehmſten Befugniſſe iſt; daher in dem Sachſenſpiegel und andern Schriften dieſer Zeit Richter oft einen Landesherrn bedeutet.

3. Das Recht, die Gerechtigkeit, beſonders ſofern ſie eine Pflicht Höherer gegen ihre Unterthanen iſt, die Fertigkeit ſie zu erfüllen, und deren wirkliche Erfüllung; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung. Er liebet Gerechtigkeit und Gericht, Pſ. 33, 5. Der Gegenſatz iſt das gleichfalls veraltete Ungericht, Unrecht, Gewaltthätigkeit, Verbrechen, welches in den mittlern Zeiten mehrmals vorkömmt.

4. Die auf eine böſe Handlung im Gerichte erkannte Strafe, wo dieſes Wort nur im theologiſchen Verſtande von den Strafen Gottes gebrauchet wird. Beſonders die göttliche Veranſtaltung des nachfolgenden Uebels der Sünde, zur Beförderung der Erkenntniß und Wegſchaffung derſelben, in welchem Verſtande Landplagen und andere Uebel göttliche Gerichte oder Straf-Gerichte Gottes genannt werden.

5. Die zur Sprechung des Rechtes verordneten Perſonen, deren Verſammlung. 1) Ueberhaupt, da es an einigen Orten auch das Gerichts-Amt, die Gerichts-Bank, der Gerichts-Hof, die Gerichts-Kammer, der Gerichts-Stuhl genannt wird. Jemanden vor Gericht fordern, laden, appeller en juſtice, aſſigner quelcun. Vor Gericht kommen, erſcheinen, comparoître en juſtice. Vor Gericht bringen. Im Gerichte ſitzen. Jemanden vor Gericht verklagen. Das Gericht hat ihn losgeſprochen, verurtheilet u. ſ. f. Das Gericht ſitzt heute nicht. Daher das Criminal-Gericht, Handels-Gericht, Hof-Gericht, Kammer-Gericht, Land-Gericht, Stadt-Gericht u. ſ. f. Im gem. Leben wird es in dieſer Bedeutung oft im Plural gebraucht, ohne Singular. Ich will zu den Gerichten eilen und mich angeben. Die Gerichte haben auf die Hülfe erkannt, haben die Hülfe vollſtreckt. Der todte Körper wurde von den Gerichten aufgehoben. Wo oft nur einige von einem Gerichte dazu abgeordnete Perſonen verſtanden werden. 2) In engerer Bedeutung

tung heißt bey den Kammergerichte zu Wetzlar ein Gericht, eine aus dem Richter und den Anwälten beyder Parteyen beſtehende Verſammlung; dagegen wenn einer dieſer drey Theile fehlt, ſolches kein Gericht genannt wird. Siehe Gerichtlich.

6. Der Ort, 1) wo ſich dieſe Perſonen verſammeln und das Recht ſprechen. In das Gericht gehen. Die Sache wurde im offenen, im verſchloſſenen Gerichte verhandelt. 2) Zuweilen auch der Ort, wo die peinlichen Strafen vollzogen werden, wo beſonders der Galgen oft das Gericht oder das Hoch-Gericht genannt zu werden pflegt; Fr. Fourches patibulaires, Gibet, Juſtice, Potence.

7. Der Gerichtsbezirk, der Diſtrict, über welchen ſich die Gewalt eines Gerichtes erſtreckt, der Gerichtsſprengel, und in weiterer Bedeutung, beſonders in den mittlern Zeiten, ein jedes Gebiet, auf welche Art auch das mittlere Lat. Jurisdictio üblich war. In dieſem Verſtande wird es oft als ein Plurale allein gebraucht. Einen Miſſethäter durch ein fremdes Gericht, oder durch fremde Gerichte führen. Einen Verbrecher aus dem Gerichte, oder aus den Gerichten verweiſen; Fr. Banlieüe, Détroit, Diſtrict, Jurisdiction.

Von den älteſten Gerichten in der Mark Brandenburg, ſiehe im Art. Juſtiz.

Gericht, (Brüchten-) ſiehe Forſt-Strafe.
— (Colonie-) ſiehe Th. VIII, S. 231.
— (Deich-) ſiehe Th. IX, S. 75.
— (Ding-) ſiehe Th. IX, S. 320.
— (Dorf-) ſiehe Th. IX, S. 424.
— (Ehe-) ſiehe Th. X, S. 168.
— (Ehren-) ſiehe Th. X, S. 190.
— (Eigen-) ſiehe Th. X, S. 352.
— (Feld-) ſiehe Th. XII, S. 514.
— (Forſt-) ſiehe Th. XIV, S. 612.
— (Frevel-) ſiehe Th. XV, S. 32.
— (Frey-) ſiehe Th. XV, S. 54.

Gericht, (Fünfer=) ſiehe Th. XV, S. 453.
— (Gan=Erben=) ſiehe Th. XVI, S. 2
— (Gaſt=) ſiehe Th. XVI, S. 464.
— (Gau=) ſiehe Th. XVI, S. 481.
— (Gewalt=) ſiehe unter Gewalt.
— (Grod=) ſiehe Grod.
— (Grund=) ſiehe unter Grund.
— (Hader=) ſiehe in H.
— (Haft=) ſiehe in H.
— (Häger=) ſiehe unter Häger=Gut.
— (Hals=)
— (Handels=) } ſiehe in H.
— (Heimburgen=)
— (Helf=) ſiehe Th. IX, S. 425.
— (Hirten=)
— (Hof=) } ſiehe in H.
— (Holz=)
— (Holzungs=) ſiehe Th. XIV, S. 689.
— (Hufen=) } ſiehe in H.
— (Hütten=)
— (Jagd=)
— (Jahr=) } ſiehe in J.
— (Jnzicht=
— (Kammer=)
— (Kanzelley=
— (Keſſel=) } ſiehe in K.
— (Knappen=)
— (Lauben=) ſiehe in L.
— (Pfeiffer=) ſiehe in P.
— (Rüge=) ſiehe Th. XIV, S. 689.
— (Staffel=) ſiehe in S.
— (Straßen=) ſiehe im Art. Juſtiz.

Gerichts=Amt, } ſiehe oben, S. 383.
Gerichts=Bank,

Gerichts=Bote, ein Bote, der in Dienſten eines Gerichtes ſteht, die Parteyen vorzuladen u. ſ. f. Der

Gerichtsdiener, und wenn er von geringer Art iſt, der Gerichtsknecht.

Gerichts-Buch, ein Buch, in welches die vor einem Gerichte verhandelten Sachen eingetragen werden.

Gerichts-Diener, ein Bedienter, welcher beym Gerichte aufzuwarten verpflichtet iſt, und wenn er zugleich zu Verſchickungen gebraucht wird, auch Gerichts-Bote heißt; im Oberdeutſchen Gerichts-Weibel, in Bremen Walt-Knecht, Walt-Bode, d. i. Gewaltbote. ſ. im Art. Juſtiz.

Gerichts-Director, ein Name, den in einigen anſehnlichen Gerichten der Gerichtshalter oder Gerichtsverwalter führt, der das Recht im Namen des Gerichtsherren ſpricht.

Gerichts-Dorf, ein Name, welchen an einigen Orten die adelichen Dörfer führen, welche auch Junkern-Dörfer genannt werden, zum Unterſchiede von den Amts-Dörfern; ſiehe Th. IX, S. S. 383.

Gerichts-Folge, die Verbindlichkeiten der Unterthanen eines Gerichtes, demſelben in nöthigen Fällen hülfliche Hand zu leiſten.

Gerichts-Frau, ſiehe Gerichts-Herr.

Gerichts-Frohn, ſiehe Th. XV, S. 160.

Gerichts-Gebühren, diejenigen Gebühren, welche gerichtlichen Perſonen für gerichtliche Handlungen von den Parteyen bezahlet werden, die Sporteln, ehedem auch der Klage-Schatz.

Gerichts-Gefälle, die Gefälle, d. i. der Ertrag eines Gerichtes in Anſehung des Gerichtsherren.

Gerichts-Halter, der die Stelle eines Richters vertritt, beſonders in kleinen Gerichtsbezirken, auf Dörfern, u. ſ. f. Juſtitiarius, Gerichts-Verwalter.

Gerichts-Handel, ein gerichtlicher Handel; eine jede Sache, welche vor Gericht gebracht und daſelbſt abgethan wird; und in engererer Bedeutung, eine Streitſache, ein Prozeß.

Gerichts-Haus, ein Haus, welches zur Handhabung des Rechtes und zur Verſammlung des Gerichtes beſtimmt

ſtimmt iſt; eine Benennung, welche indeſſen wenig gebraucht wird, weil Rath-Haus, Amt-haus, u. ſ. f. üblicher ſind. Siehe Richt-Haus.

Gerichts-Herr, derjenige, welchem die Gerichtsbarkeit eines Ortes, oder die Befugniß Recht zu ſprechen, eigenthümlich zuſteht; die Gerichts-Herrſchaft, Gerichts-Obrigkeit, Fr. Juſticier, haut-juſticier. Die Gerichts-Frau, eine ſolche verheurathete Perſon weiblichen Geſchlechtes. Siehe Erb-Herr.

Gerichts-Herrſchaft. 1. Die Herrſchaft oder die Befugniß des Gerichtsherren, das Recht Gericht zu halten; die Gerichtsbarkeit. 2. Diejenige Perſon, welche dieſes Recht beſitzt; der Gerichts-Herr oder die Gerichts-Frau.

Gerichts-Hof, ein anſehnliches Gericht, welches einen weiten Gerichtsſprengel hat, und der Ort, wo ſich daſſelbe verſammelt; ein Wort, welches indeſſen mehr von den Gerichten auswärtiger Staaten, als von deutſchen, üblich iſt; Fr. Chambre de juſtice.

Gerichts-Kammer, ſiehe oben, S. 383.

Gerichts-Knecht, ſiehe Gerichts-Bote.

Gerichts-Lehen, das Gericht, oder die Befugniß Recht zu ſprechen, ſofern ſie ein Lehen iſt.

Gerichts-Obrigkeit, derjenige, welcher das Gericht in einem Orte beſitzt, als eine Obrigkeit betrachtet; die Gerichts-Herrſchaft.

Gerichts-Platz, der Platz oder Ort, wo Gericht gehalten wird; im Oberd. die Gerichts-Schranne. Auch der Ort, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden; der Richt-Platz; ſiehe dieſes Wort.

Gerichts-Saß, der unter einem Gerichte ſitzt, d. i. demſelben unterworfen iſt; ein Gerichts-Unterthan. S. Saß.

Gerichts-Schöppe, der Schöppe oder Beyſitzer eines Gerichtes, Fr. Echevin, Aſſeſſeur de juſtice. Auf einigen Dörfern wird auch der Richter unter den Bauern, welcher in geringen Dingen Recht ſpricht, Gerichts-Schöppe genannt.

Gerichts=Schreiber, Fr. Grefier, der Schreiber in einem Gerichte, welcher am häufigſten Actuarius genannt wird. In großen Gerichten hat man beyde, da dann der Gerichtsſchreiber dem Actuario untergeordnet iſt.

Von den Actuariis bey den Juſtizämtern, ſ. im Art. Juſtiz.

Gerichts=Schuldheiß, der Schuldheiß, welcher im Namen des Landesfürſten das Richteramt verwaltet, und an andern Orten, Richter, Präſident, Stadtvogt, Gerichtsvogt u. ſ. f. genannt wird. Auch auf den Dörfern giebt es zuweilen Gerichts=Schuldheißen, welche zuſammen gezogen Gerichts=Schulzen genannt werden, und in geringfügigen Sachen Recht zu ſprechen haben. An andern Orten heißen ſie Gerichts=Schöppen, Bauermeiſter, Rügemeiſter, Richter, u. ſ. f. S. Schuldheiß.

Gerichts=Sprengel, der Sprengel, d. i. Bezirk, über welchen ſich die Gerichtsbarkeit eines Gerichts erſtrecket.

Gerichts=Stätte, ſiehe Gerichts=Statt.

Gerichts=Stand. 1. Die Verbindlichkeit vor einem Gerichte zu ſtehen, d. i. von demſelben Recht zu nehmen. Jemanden von dem Gerichtsſtande des Stadtgerichtes befreyen. 2. Dasjenige Gericht ſelbſt, welchem man zu Recht zu ſtehen, oder ſein Recht von demſelben zu nehmen verbunden iſt; Judex competens, Forum, Fr. For. Sich an ſeinen gehörigen Gerichtsſtand wenden. Der erſte Gerichtsſtand, die erſte Inſtanz, das Untergericht. Der höchſte Gerichtsſtand, die höchſte Inſtanz.

Gerichts=Statt, (die) oder die Gerichts=Stätte, die Statt oder Stätte, wo Gericht gehalten wird, Fr. Juſtice, Audience. Imgleichen die Stätte, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden, der Gerichts=Platz, die Richt=Statt, Fehm=Stätte, Fr. Supplice, Lieu de l'execution d'un criminel.

Unſere heidniſche Vorfahren, welche bey ihrer, obgleich dunkeln, Erkenntniß von dem höchſten Weſen, nach ihrem guten natürlichen Verſtande doch viele rühmliche und löbliche Eigenſchaften hatten, ſtellten ihre Gerichte und rechtliche Unterſuchungen unter freyem Himmel an, damit ein jeder einen freyen Zutritt

tritt hätte. Dieſe Gewohnheit der öffentlichen Gerichte beobachteten ſie von denen Zeiten her, als ſie noch in den Wäldern in unterirdiſchen Höhlen und Gruben wohnten, und in den Hainen ihrer gottesdienſtlichen Uebungen pflegten. Denn in eben dieſen geheiligten Wäldern, in den Hainen, entſchieden ſie auch ihre weltliche Geſchäfte und Angelegenheiten, inſonderheit die von Wichtigkeit waren. Hiezu erwählten ſie einen vorzüglich anſehnlichen Baum, gemeiniglich eine Eiche, der ſie außerdem etwas Göttliches zuſchrieben. Darunter kamen ſie zuſammen, gaben Geſetze, beſchloſſen auch Krieg oder Frieden. Dergleichen Verabredungen wurden mit der Zeit Hageſpraken genannt. Die Gewohnheit ſich unter ſolchen Bäumen zu verſammeln, hat ſich eine lange Zeit erhalten.

Als aber unſere heidniſche Väter vorzüglich zwiſchen der Weſer und Elbe, gegen das Ende des vierten Jahrhundertes, ihre ſchlechte Hütten und unterirdiſche Wohnungen in den Wäldern verließen, Dorfſchaften anlegten; und mithin von ihren Hainen mehr entfernt waren, wählten ſie einen anſehnlichen Baum, der näher an ihren Wohnungsort gränzte, zu öffentlichen gerichtlichen Handlungen, weiheten ihn zur Gerichtsſtätte ein, und der Druide that unter ſolchem Baume den Rechtsſpruch. Nachdem Carl der Große am Ende des 8ten Jahrh. den Sachſen mit Schwert und Feuer das Chriſtenthum angezwungen hatte, iſt zwar das ſonſt gewöhnliche abgöttliche Weſen abgeſchaffet; aber der hohe Baum, und die unter ihm anzuſtellenden öffentlichen Gerichte ſind als eine unſündliche Sache erlaubt und beybehalten worden. Dergleichen Gerichte hießen nun Judicia oder Placita ad altam arborem, und was dabey ausgefertigt wurde: Actum ad altam arborem, dieſe Baum-Gerichte waren im 13ten Jahrh., und noch ſpäter, gebräuchlich. Man trifft noch hin und wieder in alten Archiven verſchiedene Diplomata an, die unter einem ſolchen hohen Baume ausgefertigt worden ſind. Die an einigen Orten auf dem Lande befindlichen Linden und Eichen, unter welchen die Gemeinden, nach gegebenen Zeichen, ſich zu verſammeln und von öffentlichen Angelegenheiten zu beſprechen pflegen, und daher auch ſcherzweiſe ihr Rathhaus genannt werden, ſind ſicherlich noch ein Herkommen aus den alten Zeiten.

Hrn. Paſt. Dünnhaupt unvorgreifliche Gedanken von dem hohen Baum und der Dingſtidde, als ehemaligen unterſchiedenen öffentlichen Gerichtsſtätten der alten Deutſchen, ſt. im 14 und 15. St. der gel. Beytr. zu den Braunſch. Anzeig. v. J. 1777.

Gerichts-Stein, ein Stein, ſofern er die Gränze eines Gerichtsſprengels oder des Gebietes der Gerichtbar-

barkeit bezeichnet; ein Bann-Stein, oder Obrigkeits-Stein. Siehe unter Gränze.

Gerichts-Stuhl, der Ort, wo ſich ein Gericht verſammelt, und die dazu gehörigen Perſonen; ein Gericht, Tribunal. Jmgleichen der einem Gerichte unterworfene Bezirk, deſſen Gebiet. Siehe Stuhl.

Gerichts-Verwalter, der das Gericht, d. i. die Befugniß Recht zu ſprechen, im Namen des Gerichtsherren verwaltet; doch doch nur in kleinen Gerichten, beſonders auf dem Lande; der Gerichts-Halter, Gerichts-Verweſer, Juſtitiarius. S. Th. IX, S. 424.

Gerichts-Verweſer, ſiehe den vorhergeh. Artikel.

Gerichts-Vogt, an einigen Orten der Vogt oder Vorgeſetzte eines Gerichtes, der Richter, es ſey ein großes oder kleines Gericht; Nieder. Richtevaagd. So hieß ehedem der Stadtvogt in Bremen Gerichts-Vogt.

Gerichts-Zwang, Fr. Contrainte. 1. Die Befugniß, vermöge welcher Jemand andere zwingen kann, Recht von ihm zu nehmen, die Gewalt andern Recht zu ſprechen; die Gerichtbarkeit, Gerichts-Herrſchaft, Jurisdiction, Niederſ. Richtewald. Den Gerichts-Zwang an einem Orte haben.

2. Der Bezirk, über welchen ſich dieſe Gewalt erſtreckt, der Gerichts-Sprengel. In eines Gerichts-Zwange wohnen.

Gerichtbarkeit (*). 1. Das Recht, oder die Befugniß in vorkommenden Fällen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und das ausgeſprochene Urtheil zu vollziehen, die Jurisdiction, der Gerichts-Zwang, die Gerichts-Herrſchaft, ehedem die Richt-Gewalt. Unter eines Gerichtbarkeit wohnen, ſtehen. Eines Gerichtbarkeit anerkennen, läugnen. Eine wirkliche Gerichtbarkeit über etwas haben. In weiterer Bedeutung auch die Oberherrſchaft, von welcher die Gerichtbarkeit ein ſo wichtiger Theil iſt. 2. Der

(*) Die erſte Hälfte dieſes Wortes iſt nicht das vorige Hauptwort Gericht, ſondern das Zeitwort richten; die Richtbarkeit, die Befugniß zu richten, woraus durch Vorſetzung des oberdeutſchen ge,

2. Der Diſtrict, über welchen ſich dieſe Gewalt erſtreckt, das Gebiet.

Die Gerichtbarkeit, oder das Recht und die Macht, Gericht zu halten, und in bürgerlichen oder zugleich auch peinlichen Sachen, Erkenntniß und Verordnung zu thun, wird in Erb= oder Nieder=Gerichte, Unter=Gerichte, L. Jurisdictio baſſa oder inferior, Fr. Jurisdiction baſſe oder inférieure, welche eine von der hohen Obrigkeit verliehene Gewalt ſind, über alle bürgerliche Sachen und geringe Verbrechen zu erkennen, und in Ober= oder Hals= und peinliche Gerichte, Fr. Jurisdiction haute oder criminelle, auch Königs=Bann (*) genannt, d. i. die Gewalt, über ſchwere Verbrechen, die Leib und Leben angehen, zu urtheilen, unterſchieden. Ferner in die weltliche, Jurisdiction ſéculiére, welche den Königen, Fürſten, Städten ꝛc. und überhaupt der weltlichen Obrigkeit zukömmt, und in die geiſtliche oder kirchliche, Jurisdiction ſpirituelle oder eccleſiaſtique, d. i. die Macht, welche der Kirche zukömmt, in Sachen, worüber ſie als Richter zu erkennen hat, dasjenige zu verordnen, was ſie für gut findet, und ihre Geſetze und Ausſprüche vollziehen zu laſſen. Aeußerliche Gewalt zu gebrauchen, und gegen Perſonen und ihre Güter mit Execution zu verfahren, kömmt nur den weltlichen Gerichten zu. Die der Grundobrigkeit zuſtändige Gerichtbarkeit über die Einwohner eines Dorfes, oder die ſo genannte Erb=Gerichtbarkeit, L. Jurisdictio patrimonialis, iſt eine Fortſetzung derjenigen Gewalt, welche ehedem der alte deutſche Adel über ſeine Knechte und Freygelaſſene, nach dem Zeugniſſe des Tacitus, hatte.

Die Gerichtbarkeit in Städten, beſitzen die Stadtgerichte und Juſtizcollegia. Jede Stadt muß ihre Rich=

Gerichtbarkeit geworden iſt. Hieraus erhellet zugleich, daß dieſes Wort irrig Gerichtsbarkeit geſchrieben und geſprochen wird.

(*) Ehemals nannte man ſie auch die Oberacht, die Fraiß, das Zentgericht, die Zent, die Zentbarkeit, die hohe Obrigkeit, die Maleſiz, das Maleſizrecht ꝛc.

Richter und Unterobrigkeiten haben, deren Benennungen überall verſchieden ſind, deren Anſehen aber gewiſſe Schranken hat. Man beſtimmt dieſe insgemein nach der Wichtigkeit der Prozeſſe, indem man die Summe feſtſetzt, worüber jeder Richter, jede Stadtobrigkeit den Ausſpruch thun ſoll; und wenn ſie höher iſt, ſo können die Parteyen von ihren Urtheilen an ein höheres Gericht appelliren. Noch andere obrigkeitliche Perſonen giebt es in Städten für die Polizeyſachen.

Das platte Land iſt in Domänen oder Kammergüter, in Herrſchaften, ſie ſeyn nun geiſtlich oder weltlich, und in gemeine Landgüter eingetheilt, die bloß von Bauern und andern Privatperſonen beſeſſen werden. Die Städtchen, Dörfer, Flecken, die einen Theil der Domänen ausmachen, ſtehen unter der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Landesherrn, ſo wie die von den herrſchaftlichen Gütern. Die hohen und niedrigen Gerichtsherren, und die Einwohner dieſer Ländereyen, ſind Vaſalen und Unterthanen des Landesherren. Jndeſſen ſind dieſe Ober- und Untergerichte ein Vorrecht, welches ſchöner klingt, als es in der That iſt. Denn es macht darum einen Edelmann, der es beſitzt, nicht eben zum unumſchränkten Herrn über das Leben und die Güter ſeiner Unterthanen; dieſes wäre ſo gar den Grundſätzen der Oberherrſchaft zuwider; ſondern es ſetzt nur Vaſallen und Bauern in eine mittelbare Abhängigkeit vom Landesherrn. Denn obgleich die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit in dieſen Ländern im Namen des Erblehn- und Gerichtsherren ausgeübet wird, ſo wird doch jedes Urtheil, welches von Wichtigkeit iſt, oder eine Leibes- oder Lebensſtrafe des Bauern betrifft, von den höhern Gerichten des Staates beſtätiget. Der geringſte Landmann hat in ſchweren Fällen allemal das Recht, ſich auf den Ausſpruch des Landesherren zu berufen, oder zu appelliren, und dieſer erhält über jeden Bürger des Landes das Recht des Lebens

bens und Todes, der Werbung für die Armee, für die Flotte, oder für andere Bedürfniſſe des Staates. Uebrigens ſind die Gränzen der hohen und niedern Gerichtbarkeit mehr oder weniger eingeſchränkt, nach Verſchiedenheit der europäiſchen Länder, ja oft verſchiedener Landſchaften eines Staates.

Die Erb-Gerichtbarkeit hat das Beſondere an ſich, daß ſie nicht mit der Perſon des Richters zu Ende geht, ſondern dem Fundo inhärirt, und alſo auch mit demſelben vererbet oder verkaufet wird. Es muß dieſelbe nicht mit dem Dienſt-Zwange vermenget werden. Dieſer beſteht bloß in der verliehenen Gewalt, die Unterthanen zu ihren ſchuldigen Dienſten anzuhalten, und ſelbige, wenn ſie etwas darunter verſehen haben, mäßig zu züchtigen; die Erbgerichtbarkeit hingegen giebt ein Recht, ſowohl die bürgerlichen Rechtshändel der Unterthanen, als auch ihre Verbrechen und Vergehungen, zu unterſuchen und zu entſcheiden.

Wer bey Anfertigung des Anſchlages eines Rittergutes die Gerichtbarkeit taxiren will, hat zwar beſonders darauf zu ſehen, was für Art derſelben es ſey, ob die hohe oder niedere, oder beyde? hienächſt auch auf deren Weitläuftigkeit, folglich Wichtigkeit, auch ob ſie immediat, oder ſubordinirt ſey, beſonders Rückſicht zu nehmen; überhaupt aber muß er wiſſen, ob er ſie nach einem Grund- oder nach einem Nutzungsanſchlage taxiren ſolle. In einem Grundanſchlage hat er vorzüglich das Regale ſelbſt in Betrachtung zu ziehen. Je höher, Je vollſtändiger, je weitläuftiger, je unumſchränkter es iſt, deſto wichtiger iſt es auch. In dieſer Abſicht muß er zwar allerdings die etwanige Abnutzung deductis deducendis überſchlagen, die darauf ausgefallene Nutzungstaxe aber kann er kühnlich mit einem Drittel, auch nach Befinden um die Hälfte überſteigen. In einem Nutzungsanſchlage hingegen fällt die Schäzbarkeit dieſes Regale faſt gänzlich dahin. Hier will

will man nichts als Nutzen haben, um vorzügliche Gerechtſame bekümmert man ſich nicht; der Taxator muß alſo für die Jurisdiction nichts mehr anſetzen, als was nach allen und jeden Abzügen etwa Nutzen bleiben möchte.

Quod jurisdictio plus ſit oneris, quam commodi, iſt die gemeine Sprache. Es wird daher in den meiſten Gütertaxen die Gerichtbarkeit nicht unter die nutzbaren Rubriken gezählet, ſondern nur als eine bloße Gerechtigkeit zu einem mäßigen Capital angeſchlagen. In kleinen und armen Dorfſchaften, beſonders da, wo die Leibeigenſchaft eingeführt iſt, und die Unterthanen nichts Eigenes beſitzen, ſondern ihre Aecker und Höfe der Herrſchaft gehören, folglich ſolche weder vererben noch verkaufen können, iſt freylich die Gerichtbarkeit mehr läſtig, als nutzbar, zumal wenn viele peinliche Fälle vorkommen, deren Unterſuchung gemeiniglich auf Koſten des Gerichtsherren geſchehen muß. Ganz anders hingegen verhält ſich die Sache an großen und mit reichen Einwohnern beſetzten Orten, wo den Beſitzern der Höfe das Eigenthum davon zuſteht, und ſie daher ſolche nach freyem Gefallen, unter herrſchaftlicher Einwilligung, zu verkaufen, oder auf ihre Nachkommen und Verwandte zu vererben, berechtigt ſind. Die Laudemien, Abſchoßgelder, Ausfertigungen der Erbvergleiche, Kaufbriefe, Dienſt- und Loßlaſſungsgelder, Nutzung des Auenrechtes u. ſ. f. ſind lauter Dinge, welche die Einkünfte eines Landgutes gar ſehr vermehren helfen. Die ſchleſiſchen und andern Gebirgsdörfer können hierunter zum Beyſpiel dienen; die Brauerey- und Jurisdictionsgefälle machen daſelbſt gemeiniglich den wichtigſten Theil der herrſchaftlichen Einnahme aus. An ſolchen Orten alſo, wo die Gerichtbarkeit wirklich etwas einbringt, iſt dieſelbe nicht unter die bloßen Gerechtigkeiten zu rechnen, ſondern unter den nutzbaren Rubriken nach ihrem wahren Ertrage anzuſchlagen.

Oecon. forenſis, 1. Band, S. 64.

Das **Verpachten der Jurisdiction**, iſt in auswärtigen Ländern, inſonderheit in Frankreich, nicht erlaubt; in Deutſchland hingegen iſt ſie nicht nur verpachtungsfähig, ſondern weil ſie dem Gute anhängt, wird ſie gar auch ſtillſchweigend für mit verpachtet geachtet, wenn das Gut mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verpachtet, und die Gerichtbarkeit nicht ausdrücklich ausgenommen worden iſt. Ob man auch gleich ſolches allenfalls nur von der Civiljurisdiction zu ver-

ſtehen

ſtehen hätte: ſo glaube ich doch, daß man es in ſolchem Falle auch auf die peinliche extendiren würde, ob ſie gleich nicht eigentlich im Commercio iſt, wenn ſie ſonſt nur dem Gute zugehört. Es bleibt indeſſen das Verpachten der Jurisdiction allemal etwas verhaßtes, und es wird daher ohne wichtige Urſachen ſelten geſchehen; vielmehr läßt ſie ein Gutsherr am liebſten durch ſeinen eigenen Gerichtsdirector adminiſtriren, und ſorget überdieß noch dafür, daß der Pachter ſelbſt ſich derſelben unterwerfe.

Die Pächter niedrigen Standes ſtehen ſchon ohne dieß unter der Gerichtbarkeit eines adelichen Verpachters. In Anſehung der Eximirten aber, welche ſonſt nur von den beſtellten Landescollegiis Recht nehmen dürfen, darf ſich der Verpachter in dem Pachtcontract bloß die Bedingung machen, daß ein ſolcher Pachter in Pachtangelegenheiten ſich der Gerichtbarkeit des Verpachters unterwerfe. Denn die Natur der Pachtſachen erlaubt es gar nicht, daß ſolche vor den ordentlichen Richter gebracht, und dadurch in unauflösliche Weitläuftigkeiten geſetzt werden. Sehr thöricht würde es von jedem Eigenthümer gehandelt ſeyn, wenn er auf dieſe gefährliche Brücke treten, und ſich dadurch der Discretion eigennütziger und gewinnſüchtiger Pächter übergeben wollte. Die natürliche Folge davon würde darin beſtehen, daß er auch öfters bey den vermögeneſten Umſtänden, wegen der ihm von ſeinem Pachter durch liquide Forderungen ſtreitig gemachten liquiden Pacht darben, und den ihm rechtmäßig gebührenden Antheil theils zur Bereicherung des Pachters, und theils zur Bezahlung unerſchwinglicher Gerichtskoſten, verwendet ſehen müßte.

Außer dem, daß ſich der Pachter, in Anſehung der Pachtſachen, und richtigen Abführung der Penſion, herrſchaftlichen Gerichtbarkeit zu unterwerfen hat, thut ein Verpachter auch wohl, wenn er ſich die Jurisdiction über den Pachter und ſeine Familie ohne Ausnahme vorbedinget. Wie oft geſchieht es nicht, daß ein Pachter, wenn er auch für ſeine Perſon ordentlich iſt, übel erzogne und zu allerley Ausſchweifungen geneigte Kinder hat! ein Eigenthümer würde ſehr übel daran ſeyn, wenn er, wegen der von ſolchen unartigen Leuten verübten Exceſſe, in jedem Falle weitläuftige und koſtbare Klagen führen ſollte, da er doch ſolche, wenn ſie ſeiner Jurisdiction unterworfen ſind, ganz kurz entſcheiden und abmachen kann. Es können auch noch über-

überdem verſchiedene Begebenheiten und Umſtände vorfallen, welche dieſe Vorſicht ebenfalls nothwendig machen.

Oecon. forenſis, 3. Band, S. 259, f.

Würde die Gerichtbarkeit an den Pachter mit verpachtet, ſo könnte man doch noch wohl einen Unterſchied unter den Ober- und Untergerichten machen. Erſtere werden dem Pachter nicht viel nützen, letztere aber könnten ihm eher nutzbar werden, auch ſchon Autorität und Reſpect genug geben, als warum es ihm vielleicht am meiſten zu thun iſt. Dieſes wird auch jederman billig finden, daß man dem Pachter, wenn auch alle Gerichtbarkeit reſervirt iſt, doch den Gerichtszwang über die Zinſen und Dienſte der Unterthanen geſtatte, ſich deſſen im nöthigen Falle, doch ohne Mißbrauch, zu bedienen.

Iſt aber die Gerichtbarkeit ſelbſt mit verpachtet, ſo pflegt der Verpachter doch alle mögliche Vorſicht dabey anzuwenden. Es muß die Juriſdiction beſtändig in des Verpachters Namen exerciret werden, indem er allezeit das Eigenthum davon behält, und dem Pachter nicht eigentlich die Gerichte ſelbſt, ſondern nur der Gebrauch derſelben überlaſſen iſt. Daher denn auch der Pachter, ob er ſich gleich Emolumenta anmaßen kann, welche aus der Gerichtbarkeit fließen, und eigentliche Fructus jurisdictionales ſind, z. B. Gericht zu halten, Gerichtsperſonen zu beſtellen, und gewiſſe Species juris fiſci, ſo weit ſie der Patrimonialjurisdiction zukommen, auszuüben, wie ihm denn auch unbeerbtes Vermögen, Gerade und Heergewette, ſamt Theilſchilling, Annehme- Kauf- Conſens- Siegel- Zähl- Handwerks- Gewebe- Schutz- und Abzugsgeldern, ſo weit ſie hergebracht, und nicht unterſagt ſind, das Auspfändungsrecht, nebſt der Befugniß, ungehorſame und widerſpenſtige Unterthanen in den Gehorſam werfen zu laſſen, ſowohl die Gerichtsſtrafen, als auch der den Obrigkeiten jeden Falls ausgeworfene Antheil von denjenigen, welche aus öffentlichen Verbrechen herrühren, zuſtehen; hingegen

darf

darf er ſich diejenigen Gerechtſamen und Vorzüge keinesweges anmaßen, welche aus dem Eigenthume der Gerichtbarkeit, oder auch aus dem Lehen= oder Erbzinsrechte fließen. Z. B. er kann ſich nicht huldigen, noch in das Kirchengebet einſchließen laſſen, keine Unterthanen auf= und annehmen, keine Statuten publiciren; der Unterthanen unbewegliche Grundſtücke können auf ſeine bloße Einwilligung vor ſeinen Pachtgerichten weder verpfändet, noch weniger gar verkaufet werden; auch kommen ihm die Lehenwaare, und alle Real= und Perſonal=Lehens= und Erbzinsſachen, imgleichen die Sterbe=Lehen, nicht zu.

Man ſieht hieraus, daß, wenn auch gleich die volle Gerichtbarkeit verpachtet wäre, dennoch Fälle vorkommen und übrig ſeyn können, bey welchen die Grundherrſchaft ſelbſt, theils als Lehens- theils als Gerichtsherr mit zutreten müſſe; dergleichen beſonders auch dieſer iſt, wenn ſich der Pachter ſelbſt der Gutsgerichtbarkeit unterworfen hätte, und vor ſelbiger zu belangen wäre. Es pflegen auch wohl die Gerichtsherren bey ſolchen Verpachtungen ihnen die Concurrenz in allen Ausübungen der Jurisdiction, gewiſſe Gerichtsfälle aber ihnen gänzlich zu reſerviren. Es können aber auch daraus viele Verwirrungen entſtehen; und wenn die vorbehaltenen Fälle nicht ausdrücklich und deutlich angezeigt ſind, ſo entſteht die Vermuthung, daß der Verpachter ſich alles deſſen gegeben habe, was zur Ausübung der Gerichte gehört, und er ſich nicht ausdrücklich ausbedungen hat. Dieſes hingegen iſt billig, daß der Gerichtsherr den Gerichtsdirector ſelbſt in Beſtallung nehme, auch die Gerichtsperſonen ſelbſt ordne, und hernach in den dem Pachter überlaſſenen Fällen an denſelben weiſe. Hienächſt erſcheint die Wichtigkeit dieſer Sache, daß er ſich vorbehalte, die Gerichtsſtube, wenn und ſo oft es ihm gefällig iſt, in Perſon zu viſitiren, die Gerichtsprotokolle und gehaltenen Acten, zumal in wichtigen, vornämlich in Inquiſitionsſachen, vor der Verſchickung nach rechtlichem Erkenntniß, ſich zuſchicken zu laſſen, ſolche zu durchſehen, oder durch andere Rechtsgelehrte perluſtriren zu laſſen. Ferner muß er auch in den dictirten Strafen freye Hand behalten, dieſelben, nachdem die Rechte und Landesgeſetze ihm geſtatten, aus Geld in Arbeit oder Gefängniß zu verwandeln, ſie zu moderiren, oder nach Befinden gar zu remittiren, ohne

daß

daß der Pachter darüber ſich zu beſchweren habe. Endlich muß er ſich ausdrücklich bedingen, daß, wofern der Pachter die Gerichte nicht, den Landesgeſetzen, Proceß = und Taxordnungen, und allen andern landesherrlichen Verfügungen gemäß, adminiſtriren ließe, oder zu Bedrückung der Unterthanen, Verleitung zu geldſplitternden prozeſſualiſchen Weitläuftigkeiten, oder ſonſt auf irgend einige Art und Weiſe mißbrauchte, er ſelbige ſogleich wieder an ſich nehmen wolle, ohne daß dem Pachter darüber an ſeinem Pachtquanto der übrigen Guts = und Wirthſchafts= ſtücke das geringſte nachgelaſſen würde, ſelbiger vielmehr die daher ihm zuwachſende Verantwortung zu entgelten ſchuldig ſey.

Wie nun, geſtalten Sachen nach, der Pachter die Commoda jurisdictionis zu genießen hat: ſo wird er ſich auch, die Incommoda derſelben zu tragen, nicht entbrechen. Er wird den Gerichtsdirector ſolariren, den Armen umſonſt Recht ſchaffen, alte, kranke, elende Perſonen, Wittwen und Waiſen, Findelkinder, Wahnſinnige rc. mit der Nothdurft verſorgen, todte Körper aufheben laſſen, die Aufrichtung der Juſtiz= und Malefizzeichen beſorgen, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Inquiſitions = und die zur Beſtraf= oder gar Abthuung der Malefikanten aufzuwendenden Unkoſten tragen müſſen, u. d. gl. m. Ja, wenn auch gleich die Juriſdiction völlig vom Pachte ausgenommen wäre, und der Pachter gar nichts damit zu thun hätte: ſo iſt es doch nicht unbillig, daß er, wo es nicht die Unterthanen thun müſſen, den Gerichtsdirector, wann und ſo oft es der Herr verlangt, oder es ſonſt nöthig iſt, durch das Hofgeſchirr aus dem Orte ſeines Aufenthaltes abholen, und wieder dahin zurück bringen laſſe, denſelben bey ſeinem Daſeyn, in Abweſenheit der Herrſchaft, mit nöthiger, doch anſtändiger Koſt, auch wohl Bette, Feuer und Licht verſorge, ihm auch ſein etwann ausgeſetztes Deputatkorn, Holz oder andere Dinge zuführe, und endlich auch noch den Gerichtsfrohn beſolde. Denn alle erſtbenannte

Præ-

Præſtanda ſind Kleinigkeiten, der Frohn aber wird ihm ſelbſt in ſeiner Wirthſchaft mit zu Dienſten ſeyn.

v. Bennigſen Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güter, Lpz. 1779, 8. S. 218, fgg.

Auf einigen Landgütern ſteht auch die Gerichtbarkeit unter den herrſchaftlichen Dorfnachbarn in Gemeinſchaft. Es gewährt zwar dieſelbe in den wenigſten Gegenden einen baaren Ertrag und Nutzen, ſondern iſt dem Eigenthümer in den meiſten Fällen mehr läſtig, als vortheilhaft; indeſſen giebt ſie, wenn ſie gemeinſchaftlich ausgeübet wird, unter den Dorfnachbarn öfters zu allerley Verdruß und Uneinigkeiten die meiſte Gelegenheit.

Die Gerichtbarkeit auf dem Lande hat es theils mit wirklichen Gerichtsfällen, ſowohl in Civil- als Criminalſachen, und theils mit Einrichtung und Erhaltung der Dorfpolicey, zu thun. Die gemeinſchaftliche Gerichtbarkeit kann, in Anſehung der wirklichen Gerichtsfälle, gar leicht durch Beſtellung eines geſchwornen gemeinſchaftlichen Gerichtsverwalters gehoben werden, wie ſolches auch in den königl. preußiſchen Landen den Geſetzen und der allgemeinen Ordnung gemäß iſt. Dieſer gemeinſchaftliche Juſtitiarius ſpricht und verordnet, in der ſämtlichen herrſchaftlichen Dorfnachbarn Namen, wie es die Rechte und Acten mit ſich bringen; und hiedurch fällt bey dieſem Zweige der Gerichtbarkeit alle Gelegenheit zu ſonſt daraus entſtehen könnenden Uneinigkeiten von ſelbſt hinweg. Nur wird es darauf ankommen, wie es wegen der durch dieſen Gerichtsverwalter verurſachten Koſten, in ſo weit ſelbige nicht von den ſtreitenden Parteyen ſelbſt erſetzet werden können, zu halten ſey. Hierunter aber dürfte Folgendes das beſte und rathſamſte ſeyn.

1) Iſt es nöthig, daß dem gemeinſchaftlichen Gerichtsverwalter eine gewiſſe jährliche Beſoldung ausgeſetzt werde, ſo erfordert es die Billigkeit, daß ein jeder Dorfnachbar, nach dem Verhält-

hältniſſe ſeines an der Jurisdiction habenden Antheils, das Seinige dazu beytrage. 2) Sind, außer dieſem jährlichen Gehalte noch mehrere Gerichtskoſten, welche nicht von den Parteyen ſelbſt erſetzet werden können, zu beſtreiten: ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob ſolche durch die Einwohner und Unterthanen des Dorfes ſelbſt, oder durch Fremde, verurſachet worden ſind. Die letztern übertragen ſämtliche an der Jurisdiction theilhabende Dorfſchaften gemeinſchaftlich; die erſtern aber muß diejenige Herrſchaft, deſſen Unterthanen ſolche veranlaßt haben, und zu bezahlen nicht im Stande geweſen ſind, vergüten. 3) In peinlichen Fällen iſt dieſes am wichtigſten, und ereignet ſich auch, weil die meiſten Verbrecher und Inquiſiten gemeiniglich arm ſind, am häufigſten. Und obgleich der Erſatz der Koſten demjenigen Eigenthümer, deſſen Unterthan zur Inquiſition gezogen worden iſt, allein, und ohne Beytritt des Dorfnachbarn, zur Laſt fällt, ſo muß doch die Bewachung ſolcher Verbrecher in allen vorkommenden Fällen von der ganzen Gemeinde geſchehen; denn die Gerechtſamen, welche die Herrſchaften deshalb unter ſich haben, gehen die Unterthanen nichts an, und es würde auch öfters dem einen Theile der Gemeinde, ſolche Laſt allein zu beſtreiten, unmöglich fallen. Die gemeinſchaftliche Uebertragung derſelben iſt daher in den Regeln einer vernünftigen Policey gegründet. 4) Dagegen verſteht ſich von ſelbſt, daß ein jeder der Dorfnachbarn auch alle von ſeinen Unterthanen eingehende Gerichtsgefälle, an Laudemien, Loslaſſungs- und Dienſtgeldern u. d. m. nur allein, mit Ausſchließung der andern Mitherrſchaften, zu erheben berechtigt ſey.

Mit den Policeyſachen hingegen hat es eine ganz andere Bewandtniß. Dieſe ſind nicht ein eigentliches Werk für die gemeinſchaftlichen Gerichtsverwalter, ſondern es werden ſelbige von den Herrſchaften ſelbſt angeordnet. Hier nun nimmt man, wenn ſolches von mehrern Dorfnachbarn geſchehen ſoll, gemeiniglich wahr, daß dasjenige, was der eine für gut befindet, von dem andern, öfters aus bloßem Eigenſinn und Erbitterung, widerſprochen und rückgängig gemacht wird. Bey einer ſolchen gemeinſchaftlichen Policeyverwaltung bleibt alſo gewöhnlicherweiſe alles in Unordnung, worunter Herrſchaften ſowohl, als Unterthanen, gar ſehr leiden. Wollte man gleich durch eine, bey Gele-

genheit

genheit der Gemeinheitsaufhebung unter den Dorfnachbarn auf beſtändig zu errichtende Polizeyordnung, dieſem Uebel abzuhelfen ſuchen, ſo würde doch immer die Frage, wem die Aufſicht über die Beobachtung und Aufrechthaltung einer ſolchen Polizeyordnung anzuvertrauen wäre, übrig bleiben; denn, ſo lange auch dieſes noch unter den Herrſchaften gemeinſchaftlich iſt, und keiner ohne dem andern etwas vornehmen darf, kann davon ebenfalls nur wenig Nutzen erwartet werden.

Um die Verwaltung der Polizey, ſo viel möglich, aus der Gemeinſchaft zu ſetzen, müßte verfüget werden, daß die herrſchaftlichen Dorfnachbarn in der Polizeyverwaltung alle 6, oder auch wohl 10 Jahr, mit einander abwechſelten und alternirten. Binnen dieſen 6 oder 10 Jahren, beſorget derjenige, der dieſe Verwaltung über ſich hat, alles, was zur Polizey und guten Ordnung des Dorfes gehört, für ſich allein, und ohne daß der Mitnachbar ſich ſeinen Verfügungen widerſetzen, oder ſolche rückgängig machen kann. Zieht er gleich denſelben, in wichtigen Fällen, aus Freundſchaft mit zu Rathe, ſo iſt dieſer doch, durch ſeinen Widerſpruch darin etwas zu entſcheiden, nicht berechtigt.

Eine Zeit von 6 bis 10 Jahren iſt deshalb nöthig, weil, wenn die Umwechſelung in dieſer Polizeyverwaltung alle Jahre geſchehen ſollte, es bey Nachbarn von ungleicher Denkungsart gar leicht geſchehen könnte, daß das Gute, ſo von dem einen angeordnet worden iſt, von dem andern ſofort wieder in ſeiner erſten Geburt, und ehe es, ſich einzuwurzeln und als bewährt zu erzeigen, die gehörige Zeit gehabt hätte, ſchon wieder über den Haufen geſtoßen, dadurch aber nichts als nur neue Verwirrung angerichtet werden würde.

Bey dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung würde auch die Beſtellung doppelter Schulzen und Gerichte, und daß ſolche mit ihren Herrſchaften zugleich umwechſelten, nöthig ſeyn.

Oecon. forenſ. 2. Band, S. 95, fgg.

Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwicklung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen ſowohl als der kirchlichen, von Fr. Ge. Aug. Lobethan. Halle, 1775, gr. 8. 10 ...

Gerichtlich, im Gerichte, vor Gerichte, zum Gerichte gehörig, demſelben gemäß, darin gegründet. Das gerichtliche Verfahren, das Verfahren des Gerichtes und in demſelben. Gerichtliche Hülfe, ſiehe Exekution. Jemanden gerichtlich belangen, vor Gericht. Ein gerichtlicher Ausſpruch, Beſcheid.

In engerer Bedeutung heißt bey dem Kammergerichte zu Wetzlar gerichtlich, was in Gegenwart des vollen Gerichtes, d. i. des Richters und beyder Theile, geſchieht; im Gegenſatze des außergerichtlichen, wo eine von dieſen dreyen Perſonen fehlt. Ein gerichtlicher Senat, ein gerichtlicher Vortrag u. ſ. f. S. Gericht 5.

Gerichtsbarkeit, ſiehe Gerichtbarkeit.

Geridon, ſiehe Gueridon.

Gerille, Agaricus Cantharellus L.; ſ. Pfeffer-Schwamm.

Geringe. Dieſes Wort ſcheint 1. eigentlich, einen kleinen körperlichen Umfang in der Dicke bedeutet zu haben, da es dann ſo viel iſt als dünn, und dem was dick iſt entgegen ſteht. In dieſer im Hochdeutſchen größtentheils veralteten Bedeutung ſagt man noch im Oberdeutſchen ring oder gering vom Leibe, von Perſon für ſchlank oder geſchlank. Ein geringer oder ſchmaler Hirſch iſt eben daher bey den Jägern ein magerer Hirſch.

2. In weiterer Bedeutung, wird dieſes Wort oft von einem jeden ſowohl körperlichen als unkörperlichen kleinen Umfange genommen, und ſteht alsdann dem entgegen, was man groß zu nennen pflegt. Ein geringer Vorrath.

3. Beſonders.

1) Der Schwere nach, für leicht, zuweilen noch im gem. Leben, beſonders Oberdeutſchlands. Es iſt um ein Loth zu geringe. Ring oder gering vom Gewichte.

2) Dem Werthe, der Würde, der Achtung nach. (a) Der innern Güte nach, für ſchlecht. Geringes

Erz,

Erz, im Bergbaue, welches wenig Gehalt hat. Geringes Bier, geringer Wein. Eine geringe Waare. Ein geringes Tuch. Geringe Leinwand. In einem geringen Sommerkleide gehen. Geringe Speiſen, (b) Dem Werthe nach. Ein geringes Amt. Ein geringes Einkommen haben. Ein geringer, niedriger Preis. Ein geringes Geſchenk. Es wird ein Geringes koſten. Ich kann es nicht geringer (wohlfeiler) geben. Ich konnte es für ein Geringes haben. Etwas geringe ſchätzen, achten, halten. (c) Der Wichtigkeit nach, für unerheblich. Geringe Vorfälle unſers Lebens. Eine geringe Beleidigung. Ein geringer Gewinn. Nicht geringen Nutzen von etwas haben. Ein geringer Diebſtahl, der eine Kleinigkeit betrifft. Ein geringes Dorf, ein geringer Ort, eine geringe Stadt. Er bildet ſich nichts geringes ein, hält ſich für eine wichtige Perſon. d) Der Achtung nach, der Würde nach. Ich bin hiezu zu geringe. Beſonders (e) der bürgerlichen Achtung, dem Stande, der Würde nach, da es dem vornehm entgegen geſetzt iſt. Es ſind bloß geringe Leute. Ein geringer Menſch. Leute von geringem Stande. Ein Mädchen von geringem Herkommen.

Geringhaltig, einen geringen Gehalt, wenig Gehalt, einen keinen Gehalt haben. Geringhaltiges Erz, Geld u. ſ. f. Die Münze iſt geringhaltig. Im gem. Leben nur ringhaltig.

Gerinne, (das) ein durch die Kunſt verfertigter Canal, in welchem das Waſſer in einen engern Raum gebracht wird, und daher ſtärker fließt. Imgleichen, in weiterer Bedeutung, ein jeder kleiner Canal oder Graben, worin das Waſſer rinnet, dergleichen die Gerinne in dem Berg- und Hüttenbaue, in den Salzwerken zum Behuf der Sohle u. ſ. f. ſind. Siehe Rinne und Rinnen. Daher die Gerinnhaue, im Bergbaue,

 eine

eine eiſerne Haue, die Gerinne zu den Pochwerken damit auszuhauen; der Gerinnſenkel, eben daſelbſt, Senkel oder kleine Haſpen, womit die Gerinne zuſammen geſchlagen werden; der Gerinnſtein, eben daſelbſt, die beſte Art des Zinnſteines; weil er ſich im Pochen an das Gerinne anſetzt, zum Unterſchiede von dem Faſenwerke oder Pochmehle, und Sumpfwerke oder Schlamme.

Inſonderheit verſteht man, bey dem Waſſermühlenbau, unter Gerinne denjenigen Canal, durch welchen das über den Fachbaum fallende Waſſer gegen das Mühlrad zufließt. Man theilt es gemeiniglich in das Mahlgerinne und in das wüſte Gerinne. Das Mahlgerinne iſt dasjenige, worin die Mühlräder hängen und von dem Waſſer umgetrieben werden. Dieſem liegt das wüſte Gerinne zur Seite, welches letztere dazu dient, daß man, wenn das Waſſer überflüſſig vorhanden iſt, durch Aufziehung des Schutzbretes ſelbiges dahindurch kann vorbey fließen laſſen. Hat hingegen die Mühle nicht Waſſer genug, ſo kann durch Zuſetzung des Schutzbretes das Waſſer in das Mahlgerinne ſtärker fließend gemacht werden.

Ein Gerinne an den Mühlen und Teichen, welches, wenn das Waſſer im Ueberfluſſe vorhanden iſt, aufgehoben wird, damit es frey abfließen könne, ohne das Waſſer zu berühren, wird ein Freygerinne, Freylauf oder Freyſchutz genannt. Siehe auch Frey-Arche.

Gerinn-Haue,
Gerinn-Senkel, } ſ. den vorhergeh. Artikel.
Gerinn-Stein,

Gerinnen, (*) die Gerinnung, L. Coagulatio, Fr. Coagu-

(*) Schon bey dem Notker kerinnan, Schwed. ränna. Statt dieſes Wortes braucht man auch im Hochdeutſchen das einfache rinnen, imgleichen geliefern, liefern, geſichen, ſich ſchütten, und im Niederſ. ſchichten, ſtollen, ſtallen, riſen, ſchreuen, käſen, kellern u. ſ. f.

Coagulation. Unter dieſem Ausdrucke verſteht man, wenn ein flüſſiger Körper den größten Theil ſeiner Flüſſigkeit verliert, und entweder ganz in einen zuſammenhängenden Körper verwandelt, oder dermaßen verändert wird, daß einige feſte Theile zum Vorſchein kommen. Im erſtern Falle heißt ſie vollkommen, im letztern aber unvollkommen. Die vollkommene Gerinnung entſteht, wenn die Bewegung der Theile eines Körpers, als worin der flüſſige Zuſtand deſſelben beſteht, ganz und gar vermindert wird, es ſey nun, daß die eigentliche Urſache der Bewegung aufhört, oder durch den Zuſatz eines andern Körpers eine ſolche Veränderung entſteht, daß dadurch nicht allein eine Verdickung des flüſſigen Körpers, ſondern auch eine genaue Vereinigung der Theile unter einander erfolgt, wodurch die flüſſigen in ihrer Bewegung gehemmet und zugleich feſt werden.

Zur Erläuterung dieſes Begriffes können folgende Beyſpiele dienen. Durch die Kälte gerinnen viele flüſſige Körper, die entweder von Natur flüſſig ſind, oder durch das gemeine Feuer flüſſig gemacht worden ſind, wie z. B. die Flüſſigkeit eines geſchmolzenen Metalles zu ſeyn pflegt. Entfernet man daſſelbe vom Feuer, ſo wird es feſt. Hier iſt nun die Urſache offenbar. Wenn demnach Waſſer und andere flüſſige Körper im Winter gefrieren und feſt werden, ſo geſchieht es aus eben keiner andern Urſache, als weil die, zu einer hinlänglichen Flüſſigkeit gehörigen, Feuertheile weggenommen, oder wenigſtens vermindert und in Ruhe gebracht werden.

Ein anderes Beyſpiel einer Gerinnung, welche aus einer bloßen Verdickung und genauen Vereinigung eines flüſſigen Körpers mit einem feſten Körper entſteht, giebt die Vermiſchung des Waſſers mit Gyps, als wodurch das Waſſer in kurzer Zeit die Flüſſigkeit verliert, und mit dem Gypſe erhärtet.

Bey dergleichen Gerinnungen geht nichts verloren, ſondern das Flüſſige erhärtet ganz, entweder für ſich allein, oder durch die Vereinigung mit einem andern zugeſetzten Körper. Wenn aber eine flüſſige Subſtanz zum Theil gerinnet, zum Theil flüſſig bleibt, oder

die Gerinnung nicht anders erfolgt, als bis ein Theil des Flüſſigen entzogen worden iſt, ſo wird die Gerinnung unvollkommen genennet.

Es gehören zu dieſer Art: 1) die Concentration flüſſiger Körper durch den Froſt, als wodurch der wäſſerige Theil gerinnet, und von dem ſpirituöſen oder auch ſaliniſchen Theile geſchieden wird; 2) die Vereinigung der in flüſſigen Materien befindlichen, feſten Körper, mit andern feſten Körpern, durch das Verdampfen des Flüſſigen, wie z. B. das Ueberziehen eines feſten Körpers mit einer Farbe, und das Färben der Körper nichts anders, als eine Art einer unvollkommenen Gerinnung iſt. Endlich 3) kann auch zu der Gerinnung die Präcipitation, d. i. das Niederſchlagen und Scheiden eines, in einem flüſſigen Körper aufgelöſeten, feſten Körpers gerechnet werden, welches aber, da die flüſſige Subſtanz ihre Flüſſigkeit behält, nur eine Art einer vollkommenen Gerinnung ſeyn wird.

Gerippe, (*) (das) alle zuſammenhängende Knochen eines thieriſchen Körpers, ohne Fleiſch und Adern: nach einem griech. und lat. Worte ein Skelett. Siehe unter Knochen. Figürlich, von einer magern Perſon, an welcher man nichts, als Haut und Knochen, gewahr wird. Imgleichen von lebloſen Maſchinen, die zuſammen gefügten Haupttheile ohne äußere Bekleidung. Das Gerippe eines Schiffes, welches gemeiniglich der Sarter genannt wird.

Germ (der), ein nur im Oberdeutſchen übliches Wort, die Hefen auszudrücken, wo auch germen, gähren, und germig, Hefen habend, bezeichnet. Siehe Gähren, von welchem Zeitworte es abſtammet. Im Niederſ. iſt dafür Bärme üblich.

Germain (*St.*), eine Art Birn; ſ. Th. V, S. 458.

Germandrée, Chamædrys; ſiehe Gamander.

Germe; L. Germen; ſiehe Keim.

Germe de fève, der Bohnenkeim, Bohnenkern; das ſchwarze Fleckchen oder Zeichen in den Gruben der Eckzähne der Pferde; ſiehe Th. VI, S. 142.

(*) Von Ribbe, Rippe. Im Niederſ. heißt ein Gerippe Riff, Reff, im Holländ. Rif.

Germer, weiße Nießwurz; ſiehe in N.
Germſel, Knoblauchkraut; ſiehe *Alliaria*.
Gernröder, eine Art Birn; ſiehe Th. V, S. 446.
Geröhrich, oder Geröhricht (das). 1. Ein mit Rohr bewachſener Platz. 2. Das Rohr oder Rohrwerk ſelbſt, als ein Collectivum; das Geröhre, Rohrdickicht. Siehe *Arundo*.
Gerölliges Geſtein, ſiehe Gerülle.
Geröne (das), bey den Winzern, beſonders in Franken, der ganze Umfang der Wurzeln des Weinſtockes, beſonders die oberſten Seitenwurzeln, welche auch die Röhne oder Rönne genannt werden.

Friſch ſchreibt dieſes Wort Geröhne, und glaubt, daß es ſo viel als Rinne oder Gerinne ſey, erklärt es aber unrichtig von der unterſten dicken Wurzel. Vielleicht ſtammt es von rennen ab, weil man von den Seitenwurzeln auch zu ſagen pflegt, daß ſie laufen oder auslaufen; da dann dieſes Wort richtiger das Gerenne geſchrieben werden müßte.

Geroldshöfer Bier, ſiehe Th. V, S. 21.
Gerontopogon, Barba oder Coma ſenilis, Aragopogon, ein Kraut; ſiehe unter Hafer-Wurzel.
Gerouin, zu Cairo, eine Gattung Centner, welcher unter allen, deren man ſich bedient; die großen und ſchweren Waaren zu wägen, am meiſten wiegt. Der Centner Gerouin hat 370 Rotons zu Cairo, wovon 110 zu Marſeille 108 Pfund betragen.
Gerſch, Angelica ſylveſtris minor, Aegopodium *Linn.*; ſiehe Theil II, S. 118.
Gerſte, (*) L. Hordeum, Fr. Orge, eine Art Getraide, welche auf einem kürzern Stängel oder Halme, als der Weizen und Rocken, wächſt, und nach dem Linné zu den Pflanzen mit 3 Staubfäden und 2 Staubwegen ge-

(*) Im Niederſ. Garſte, Gaſte, im Holländ. Gheerſte, im Angelſ. Gerſt, im Böhm. Geemen; womit auch das Griech. κριϑη, imgleichen der Name der Ceres, und vielleicht auch das deutſche Gras übereinkömmt, welches im Angelſ. ſowohl Graes, als Gaers, und im Holländ. Gaars lautet.

gehört, und einen blaßgelben eckigen Samen bringt. Der Same oder die Frucht dieſes Gewächſes heißt gleichfalls Gerſte, im gem. Leben aber auch häufig Gerſten, doch ohne Artikel, Gerſten ſäen, welche Form, wo das Wort eigentlich männlichen Geſchlechtes iſt, auch in den meiſten Zuſammenſetzungen beybehalten wird.

Die Gerſte blüht ährenweiſe; drey Blumen ſitzen dicht bey einander, und werden gemeinſchaftlich von einer ſechsblätterigen Hülle umgeben. Jede Blume beſteht aus 2 Spelzen, davon die untere oder äußere bauchicht, eckig und länger als die Hülle iſt, ſich auch mit einer langen Granne (Grachel) endiget, die innere aber kleiner, platter und lanzettförmig iſt. Die mittelſte von den drey Blumen iſt größer, als die beyden andern, und gemeiniglich allein fruchtbar; es enthält dieſelbe drey kurze Staubfäden, und den eyförmigen Fruchtkeim mit 2 haarichten, gekrümmten Staubwegen. An den beyden Seitenblüthen fehlen meiſtentheils alle Befruchtungswerkzeuge. Der Same liegt in den Spelzen feſt eingeſchloſſen, iſt länglich bauchicht, an beyden Enden ſpitzig, eckig, und der Länge nach mit einer Furche vertieft.

Was überhaupt das Wachsthum dieſer Getreideart betrifft, ſo verhält ſich das Gerſtenkorn, wenn es geſäet wird, in dem Erdboden, in Anſehung des Bewurzelns und Auskeimens, nicht wie der Weizen und Rocken, ſondern die Wurzeln kommen nur allein am unterſten Ende, welches am Aehrenſtängel geſtanden hat, zuerſt hervor; der Keim und das Blatt aber ſchießen hernach an dem Ende, welches oben geweſen iſt, und woran die lange Granne geſtanden hat, hervor. Das Gerſtenkorn behält auch nicht, wie der Weizen und Rocken, einige Zeit, die Milch in der Erde, ſondern der Keim oder das Blatt zieht die vom Mehle gewordene Milch oder Feuchtigkeit ſofort an ſich, und es bleibt nur

nur die bloße Schale vom Gerſtenkorne, nachdem ſolche durch den Wuchs vorher von einander getrieben worden iſt, zwiſchen den Wurzeln und dem Blatte, Keime oder Stocke, hängen. Eben dieſes iſt auch die Urſache, daß im warmen Frühlinge oder Sommer, die Malzmacher oder Brauer, wenn ſie Gerſtenmalz machen, auf den Malztennen gemeiniglich Blattgewächſe bekommen; und wenn ſie es dazu kommen laſſen, oder ſie verſehen es, ſo iſt diejenige Kraft, welche das Gerſtenkorn zum Bier reichen ſollte, ins Blatt gegangen, und es erfolgt, ſtatt des Mehles, nur ein Blattkeim, welcher nicht mehr kräftig iſt.

Im gemeinen Leben unterſcheidet man die Arten der Gerſte: 1) nach den Reihen; in welchen die Blüthen ſtehen. Es ſind nämlich dieſelben in 2, 4, 6 oder 8 Zeilen geſtellt, und die Gerſte wird daher zweyzeilig, vier= ſechs= oder vielzeilig genannt; 2) nach der Geſtalt und Größe der Körner. a) Die gemeine große oder Platte iſt zweyzeilig, hat große Körner und lange Aehren; b) die kleine Gerſte iſt vierzeilig, die Aehren ſind nicht ſtark gefüllt, und die Körner flächer und kleiner; c) die nackte oder bloße Gerſte, welche 6 bis 8 Reihen Körner hat; und 3) nach der Zeit der Ausſaat, in Sommer= oder Wintergerſte; jene wird, nach Gelegenheit der Felder und Witterung vor oder nach Oſtern, dieſe um Bartholomäi, geſäet. Da ſich aber hieraus der wahre Unterſchied der Arten noch nicht beſtimmen läßt, überdieß andere Pflanzen zu dieſem Geſchlechte gehören, welche nicht durch den Anbau bekannt ſind, müſſen wir ſolche genauer angeben. Die vornehmſten Arten und Abarten derſelben ſind folgende:

1. Die gemeine Gerſte, welche man auch, weil mit deren Ausſaat im April der Anfang gemacht, und damit bis zu Ende des Mayes fortgefahren wird, die Frühlings= oder Sommergerſte zu nennen pflegt.

Man unterſcheidet ſie in die große und kleine. Die große oder grobe Sommergerſte, zweyzeilige Sommergerſte, gemeine langährige Gerſte, welche ihrer langen Aehre wegen auch wohl Plattgerſte genannt wird, Hordeum diſtichon *Linn.* Fr. Paumelle, hat eine lange Aehre, mit 2 Reihen Körner; der Bart oder die Grannen ſtehen vorwärts. Die kleine Sommergerſte, vierzeilige Sommergerſte, Zeilengerſte, in England die großährige Gerſte genannt, weil ihre 4 Zeilen eine dicke Aehre formiren, Hordeum vulgare *Linn.* iſt gemeiniglich niedriger an Stroh und kürzer an Aehren, auch fällt ſie kleiner an Körnern aus, als die vorhergehende. Indeſſen zeigt ſich auch an derſelben, auf jeder Seite der Aehren, noch eine Reihe Schelfen, welche in gemeinen Jahren insgeſamt taub bleiben; in außerordentlich fruchtbaren Jahren hingegen, werden auch dieſe Hülſen mit vollkommenen Körnern angefüllet, daß daher auch 6 Zeilen an der Aehre entſtehen.

Die große Gerſte iſt vortheilhafter und nutzbarer als die kleine. Denn, 1) hat ſie, ob ſie gleich nur mit 2 Zeilen verſehen iſt, weit längere Aehren und größere Körner, und ſcheffelt daher mehr als die kleine. 2) Sie iſt ſtaudenartiger, als die kleine; daher ſie nicht allein mehr Körner, ſondern auch mehr Stroh bringt. 3) Die Körner der großen Gerſte führen mehr Mehl und innere Güte bey ſich, weshalb ſie auch von den Malzmachern und Brauern vorzüglich geſuchet wird. Ja, an denen Orten, wo viel große Gerſte vorhanden iſt, kann man die kleine faſt gar nicht los werden, ſondern muß dieſelbe zur Fütterung und zu anderm Gebrauche verwenden. Daher ſteht auch die große Gerſte jederzeit in einem höhern Preiſe, als die kleine, wie ſie dann auch nach den königlichen Kammergrundſätzen 2 bis 3 Groſchen höher für den Scheffel in Anſchlag kömmt. Endlich 4) läuft man bey großen Sturmwin-

winden, welche öfters die reichſten Gerſtenärndten verwüſten, mit der zweyzeiligen Gerſte weit weniger Gefahr; ſie iſt nicht allein an und vor ſich weit zäher, als die kleine Gerſte, und der Wind kann ſie daher nicht ſo leicht abbrechen, ſondern die Körner ſitzen auch in der Aehre weit feſter. Ueberdieß haben die Aehren der vierzeiligen Gerſte weit mehrere Berührungspunkte, als die bey der zweyzeiligen, und können daher auch eher, als bey dieſer, durch das Schwanken und Aneinanderſtoßen der Halme bey großen Sturmwinden abgerieben werden.

Man hat angemerkt, daß die Sommergerſte ſich den Winter über im Acker erhalte, und in dem folgenden Sommer Früchte bringe, wenn in Aecker, die den Sommer über Gerſte getragen haben, im Herbſte darauf Stoppelkorn geſäet worden iſt. Die Gerſte, welche in der Aerndte ausgefallen iſt, iſt mit dem Korne aufgegangen, hat im Frühlinge geſchoßt, geblüht, und Körner gebracht, die aber immer ſehr flach waren.

Oecon. Nachr. der patriot. Geſ. in Schleſ. a. d. J. 1776, S. 287, f. nud 378, fgg.

Die Gerſte iſt unter allen gewöhnlichen Getraidarten die ekelſte, welche ſich nur für wenige Erdarten ſchicket. Alles leichte Erdreich iſt für dieſelbe untauglich, und man hat von dieſer Getreideſorte, wenn man euch noch ſo viel Miſt darin verſchwendet, nichts vortheilhaftes zu erwarten; inſonderheit iſt es eine vergebliche Hoffnung, ſie in einem Sande, er möge beſchaffen ſeyn wie er will, erzeugen zu wollen. Ein dürrer und von Natur hitziger Boden iſt ihr gleichfalls zuwider, indem ſie in demſelben, bey der geringſten anhaltenden Hitze und Dürre, ausbrennt und verdirbt. Sie liebt zwar die Näſſe, und geräth daher bey naſſen Jahren am beſten; allein den Ueberfluß derſelben kann ſie nicht vertragen, ſie wird gar bald gelb, und dadurch in ihrem Wachsthume gehindert. Sie verlangt, eben

wie der Weizen, einen ſtarken und fetten Boden, welcher aber bey der Zubereitung ſehr wohl in Acht genommen und vorzüglich mürbe gemacht, auch von allen Quecken gereiniget werden muß. Die tief liegenden Aecker ſind ihr gleichſam zuträglich, und ein fetter ſchwarzer Boden iſt ihr wahres Element, worin ſie ſich am beſten befindet; indeſſen läuft ſie, in ſehr naſſen Jahren, auch in dieſem ihren Lieblingsboden Gefahr, weil ſie weniger Näſſe, als der Weizen, vertragen kann. In einem thonigen Acker, der ſonſt wohl guten Weizen trägt, kömmt ſie gar nicht fort, man möge auch alle erſinnliche Mühe, um ſie mit dem benöthigten Dünger zu unterſtützen, anwenden. Ein mit Sand vermiſchter lehmiger Boden, iſt, unter allen Arten von Mittelboden, der Gerſte am zuträglichſten, weil dieſe Art des Bodens die Feuchtigkeiten weder zu geſchwinde, noch zu langſam, durchläßt, die Gerſte aber weder zu viel, noch zu wenig Näſſe haben will. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß die Gerſte in einem fetten, tief liegenden Acker, wenn ſie geräth, weit reichlichere Frucht bringt, als ſie jemals in einem ſolchen Mittelboden zu thun im Stande iſt. Berechnet man aber den öftern Mißwachs, dem ſie in einem ſtarken und tiefen Acker ausgeſetzt iſt, dagegen: ſo wird ſich ſolches ziemlich die Wage halten, und vielleicht ein Mittelboden, von vorbeſchriebener Art, eher darunter gewinnen als verlieren. Da die Gerſte unter allen Getraidarten die meiſte Fettigkeit und Nahrungsſäfte verlangt, ſo muß man es niemals wagen, ſie in magere, und durch andere Früchte bereits ausgeſogene Aecker, ſie mögen übrigens beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, zu ſäen. Will man daher ſicher gehen, ſo thut man nicht wohl, wenn man einem Ackerſtücke, ehe es wieder gedünget worden iſt, mehr als zweymal Gerſte zu tragen zumuthet; denn die in dem Acker ſteckende Fettigkeit widerſteht nicht allein der Dürre mehr, ſon-

dern

dern mäßiget auch in naſſen Jahren die allzu große Feuchtigkeit, und macht ſie weniger ſchädlich. Die in friſchen und zwey- oder dreyjährigen Dünger geſäete Gerſte wird ſelten mißgerathen.

Hiebey iſt auch anzumerken, daß die Gerſte in einem kaltgründigen wohlgedüngten Boden weit beſſer, als in einem hitzigen, wenn er auch noch ſo gut mit Dünger verſehen iſt, gedeihet. Sie liebt einen friſchen und dabey fetten Acker; und ein ſolcher iſt ein kaltgründiges, mit hinlänglichem Miſte verſehenes Erdreich. Beſonders in trocknen Jahren wird ſich die Gerſte in einem ſolchen Boden vorzüglich erhalten, da ſie hingegen in einem hitzigen Acker, auch bey einer mäßigen Dürre, ſehr leicht verdirbt.

Die Gerſte muß, wenn ſie wohl gerathen ſoll, gedachter Maßen, entweder einen friſch gedüngten, oder doch dreyjährigen Miſtacker haben. Sie in einen ſechsjährigen Dünger zu ſäen, geht nur bey denen Aeckern, welche eine vorzügliche innere Güte haben, an. Zum Düngen der Gerſtenäcker iſt der Schafmiſt untauglich. Die in ſolchem Dünger gebauete Gerſte wächſt oder keimet bey dem Malzmachen nicht ſo gut und bald, als diejenige, welche in anderm Dünger gewachſen iſt; denn ſie hält ſich nicht allein einige Tage länger auf, ſondern es bleiben auch viel Körner gar zurück.

Es iſt daher für die Bierbrauer eine ſchlimme Sache, wenn ſie dergleichen Gerſte auf dem Markte bekommen, beſonders wenn die Verkäufer ſolche zuweilen unter andere Gerſte miſchen; denn bey dem Malzmachen keimen, wie geſagt, die Körner von der Schafdünger Gerſte, langſamer, als die andern, welche einige Tage eher auswachſen. Wenn nun dieſe letztere auf jene warten müſſen, ſo wachſen ſie zu ſtark aus, und werden raſenkeimig, wovon das Bier einen widrigen Geſchmack bekömmt.

Reicharts Land- und Gartenſchatz, 5 Th. Erfurt 1754, 8, S. 134.

Da die Gerſte zu ihrer Nahrung und Wachsthum mehr ölige als ſalzige Theile nöthig hat, in den meiſten Aeckern aber letztere in größerer Menge befindlich ſind,

ſind, als erſtere: ſo iſt es, bey dieſer ſparſamen Vertheilung der öligen Nahrungsſäfte nothwendig, daß der zur Gerſtenſaat beſtimmte Boden durch öfteres Pflügen recht locker und mürbe gemacht, und dergeſtalt zubereitet werde, daß die Pflanzen das Erforderliche davon erhalten können. In Anſehung dieſer Ackerbeſtellung verurſachet dieſe kleine Gerſte dem Landmanne öfters mehr Kummer, als die große. Letztere wird gleich im Anfange des Frühjahres geſäet; der dazu beſtimmte Acker muß daher ſchon in dem vorigen Herbſte größtentheils zugerichtet ſeyn. Der Ackermann iſt alſo hierunter keiner Uebereilung ausgeſetzt, und der Acker kann bey jeder Witterung ſeine gehörige Pflege erhalten. Die kleine oder vierzeilige Gerſte hingegen muß, wenn ſie gerathen ſoll, erſt ſpät (in den erſten Tagen des Junius) geſäet werden, und daher macht man, in den gewöhnlichen Wirthſchaften, mit Beſtellung der dazu gewidmeten Felder auch erſt im Frühlinge den Anfang. Bey einem lange anhaltenden Winter, und ſpät eintretenden Frühlinge nun geräth der Landmann wegen tüchtiger Beſtellung ſeiner Gerſtenäcker oft in gar große Verlegenheit; der Zeitraum iſt zu kurz; die Arbeit wird übereilt, und der Acker nur ſchlecht beſtellt.

Aus dieſer Verlegenheit kann ſich ein Landwirth gar leicht dadurch ziehen, daß er ſeine Gerſtenäcker noch vor Eintritt des Winters ſtürzen läßt. Einige mißbilligen dieſes, und behaupten, daß das Erdreich dadurch gar zu ſehr ausfriere. Was ſie eigentlich damit ſagen wollen, weiß ich nicht. Aller Acker friert ja bey ſtarkem Froſte, er möge geſtürzt ſeyn oder nicht. Daß aber dem Acker durch das Ausfrieren, wie ſie es nennen, etwas von ſeiner Kraft und Fruchtbarkeit entgehe, iſt ein Irrthum. Vielmehr kann man als einen unſtreitigen Grundſatz annehmen, daß durch die Kälte alle Säfte, folglich auch die in dem Acker befindlichen Nahrungstheile, verdicket, und zum Verrauchen oder Uebergehen in andere Körper untüchtig gemacht werden. Ueberdieß iſt ſehr begreiflich, daß die Winternäſſe; welche zur Fruchtbarkeit der Felder mehr, als man glaubt, beyträgt, in die geſtürzten und durch den Pflug aufgelocker-

lockerten Aecker weit beſſer eindringen könne. Auch kömmt bey eintretendem Frühlinge der Einfluß von Luft und Sonne den bereits im Herbſte umgeſtürzten Aeckern weit beſſer zu Nutzen.

Indeſſen will ich Niemand rathen, daß er den im Herbſte auf den Acker gebrachten Miſt noch vor Eintritt des Winters unterpflüge. Das im Frühlinge beym Schmelzen des Schnees ſich hin und wieder, inſonderheit auf ſenkigen und niedrigen Feldern, ſammelnde Waſſer, zieht denſelben dermaßen aus, daß er ihn aller fruchtbarmachenden Kraft beraubet.

Berl Beytr. zur Landwirthſchaftswiſſ. 1. Band, S. 329, f.

Aus obigem erhellet, daß dem Gerſtenacker in öfterer Wiederholung des Pflügens niemals zu viel gethan werden könne. Da aber dieſes doch nicht ins Unendliche getrieben werden kann, ſondern deſſen Beſtimmung mit den übrigen Wirthſchafsgeſchäften in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen muß: ſo kann man hierunter zu einer Grundregel annehmen, daß bey der großen Gerſte ein vier-, und bey der kleinen ein dreymaliges Pflügen hinreichend ſey. Die große Gerſte erfordert verhältnißweiſe mehrere Nahrungsſäfte, als die kleine; der Ackermann hat auch, aus vorher angeführten Urſachen, zur Beſtellung des Ackers mehr Zeit und Muße: es folgt alſo ganz natürlich, daß demſelben eine Fahre mehr gegeben werden könne und müſſe. Die kleine Gerſte wird ein viermal wiederholtes Pflügen ebenfalls ſehr gern vertragen, und einen Landwirth für dieſe an ſie gewandte Mühe reichlich belohnen. Allein, bey dem gemeinen Schlendrian, da man erſt bey dem Eintritt des Frühlinges mit der Stürzfahre den Anfang machet, iſt ſolches unmöglich; da hingegen ein fleißiger Ackermann, der bereits im Herbſte auf die Bearbeitung ſeiner Gerſtenäcker bedacht iſt, auch dieſes Vortheiles theilhaftig werden kann.

Zur Ausſaat muß man recht reinen Samen, worin ſich weder Windhafer, Raden, Wicken, Treſpen, noch anderer Unrath, befindet, erwählen; denn ſonſt wird die Gerſte von Jahren zu Jahren immer unreiner und ſchlechter, und man bekömmt endlich mehr Unkraut,

als Gerſtenkörner. Man thut auch wohl, wenn man den Samen vorher in Miſtwaſſer einweichet, weil dadurch das Wachsthum und die Fruchtbarkeit des Getreides ungemein befördert wird. Hierüber hat Herr Schmelz, nach dem Berichte des 3. St. der öconom. Nachricht der patriot. Geſellſch. in Schleſien, a. d. J. 1776, S. 22, in der Mitte des Maymonates 1775, folgenden Verſuch gemacht. Er nahm aus einer ſtarken Handvoll Samengerſte 100 der größten und geſundeſten Körner, und weichte 50 davon 2 ½ Tage lang, in Miſtwaſſer ein; die andern 50 Körner behielt er trocken auf. Er ſteckte hierauf ſämtliche Körner auf ein unbedüngtes Beet in ſeinem Küchengarten, welches 3 Ellen lang und 2 Ell. breit war, jedes Korn von dem andern ¼ Ellen entfernt, die eingeweichten Körner auf die eine, die uneingeweichten auf die andere Seite. Die Gerſte gieng Korn für Korn auf; nur kam die uneingeweichte einige Tage ſpäter hervor; indeſſen wuchſen beyde ſehr fruchtbar, und verſprachen eine reichliche Aernde, doch übertraf die eingeweichte Gerſte die andere vom Anfange an. Er zählte an der erſtern durchgängig 5, auch 6, an der letztern aber ſelten mehr als 3 Halme. Als er gegen das Ende des Auguſtes ſeine Aernde vollzog, ſammelte er von den eingeweichten 50 Körnern 2836, folglich von einem Korne noch über 56 Körner, von den andern uneingeweichten 50 Körnern aber nur 1381 Körner, und alſo vom Korn nur 27 Körner, ein. Hiezu kam noch, daß die uneingeweichte Gerſte, wie ſie um einige Tage ſpäter aufgegangen war, auch um einige Tage ſpäter reif wurde.

Dieſer Verſuch könnte ohne Zweifel auch auf freyem Lande und im Groſſen angewendet werden, und müßte ſich daſelbſt gleichfalls nützlich beweiſen; nur müßte man, wie ſchon geſagt, das Samengetraide mit mehrerer Sorgfalt, als insgemein geſchieht, auswählen; auch müßte man den Samen dünner ausſäen, beſonders wenn der Boden gut iſt, und gehörig cultivirt wird.

Was

Was die eigentliche Saatzeit betrifft, ſo wird, wie ich bereits oben erwähnt habe, die große Gerſte gleich im Anfange des Frühjahres, ſobald es nur Froſt und Näſſe zulaſſen wollen, die kleine aber erſt im Anfange des Junius geſäet; jene wird daher auch Früh-Gerſte, dieſe aber ſpäte Gerſte oder Spat-Gerſte genannt. Wenn man die Frühgerſte ſchon zu einer ſolchen Zeit in die Erde bringen wollte, wo man noch ſtarken Froſt zu erwarten hat, würde man ſich ſchaden, indem eine von dem Froſte gerührte Gerſte ſo gut als verloren iſt, und ſelten die Ausſaat wieder bringt.

Unſere gelehrte Oeconomen prognoſticiren die rechte Saatzeit aus dem Geſchmacke und Geruche der Erde, oder geben die fliegenden Luftfäden für ein gewiſſes Zeichen der Saatzeit aus. Man hat auch das Sprichwort: Man muß Gerſte ſäen, wenn der weiße Reiter vor dem Holze hält, d. i. wenn der Schwarzdorn blühet.

92. St. der gel. Beytr. zu den Braunſchw. Anz. v. J. 1768, Col. 750, f.

Im 7. B. der Leipz. Sammł. S. 31, f. wird erzählt, daß ſich Jemand bey folgender Procedur gut befunden habe, und daß ſeine Gerſtenausſaat, welche mehrentheils in 60 bis 80 Scheffel beſtanden hat, nicht einmal umgeſchlagen ſey. Wenn es ihn bedünkte, daß es auf einem oder dem andern Felde Zeit ſey, Gerſte zu ſäen, ließ er mit dem Pfluge hinaus ziehen, und längs dem Felde hinauf eine Furche pflügen. In dieſer friſch gepflügten Furche mußte der Ackermann mit bloßen Füßen einmal auf und ab gehen. War es aber ſo kalt, daß er es nicht ausſtehen konnte, zum zweytenmal in gedachter Furche auf und ab zu gehen, ſo ſchloß er daraus, daß es noch zu früh ſey, Gerſte zu ſäen, und er ließ ſolches noch einige Tage und ſo lange anſtehen, bis es der Ackermann aushalten konnte, in einer abermal friſch gepflügten Furche zum zweyten auch wohl zum drittenmal mit bloßen Füßen auf und ab zu gehen.

Ein Mitglied der königl. patriotiſchen Geſellſchaft zu Stockholm, der Prediger Landby, hat im J. 1774 einen Bericht eingeſandt, welcher die Ausforſchung der beſten Zeit zum Ausſäen im Frühjahre zum Augenmerk hat. Nach ſeiner Anleitung, ſoll man von dem zur Ausſaat bereiteten Acker eine Handvoll Erde in ein Glas legen, und ſo viel Waſſer

darauf gießen, daß es 2 bis 3 Finger hoch über der Erde im Glaſe zu ſtehen kömmt, ſodann das Glas mit Papier gut bedecken, und am folgenden Tage das Waſſer verſuchen. Wenn das Waſſer nun ſauer riecht, oder ſalzig und bitter ſchmeckt, ſo iſt es noch zu zeitig, und für die Gerſte zum Ausſäen undienlich; wenn aber das Waſſer friſch riecht, und gar keinen übeln Geſchmack bey ſich führt, ſo kann man ſicher das Säen anfangen, ohne im geringſten zu befürchten, daß man ſich damit verſpätet oder über ilt habe.

An einigen Orten, inſonderheit in warmen Gegenden, ſäet man im Frühjahre Linſen unter die Gerſte, und nennet ſolches Linſen-Gerſte. Es iſt allerdings ſehr nützlich. Beyde Früchte vertragen ſich wohl zuſammen; die Gerſte wächſt ſteif in die Höhe, und die Linſen klammern ſich unten an, und geben ihr vor der penetranten Sonnenhitze eine Bedeckung. Beyde werden zugleich reif; man ſammelt ſie mit einander ein, und driſcht ſie zuſammen aus; alsdann giebt es ein ſehr köſtliches Futter für Maſtvieh. Wer aber die Linſen zum Kochen haben will, läßt ſie durch ein Sieb laufen. Auch das Stroh iſt zur Fütterung für alles Vieh vortrefflich.

Schrebers neue Cameralſchr. 8. Th. Lpz. 1767, gr. 8. S. 256, f.
Rammelt vermiſchte öcon. Abhandlungen, Halle 1768, 8. S. 207.

Von der vorzüglichen Fruchtbarkeit der Erbſenpflanzen unter der Gerſte, ſiehe Th. XI, S. 202.

Man ſäet auch mit der Gerſte gemeinen Klee oder Lucerne, und ſchneidet ſie noch grün, wie anderes Gras, als ein Futter für das Vieh.

Von dem Säen der Gerſte in Teiche, ſ. Th. XIII, S. 771, ſgg.

Zwey Beantwortungen der Frage: Ob es beſſer ſey, daß man zu Gerſte im Frühjahre dünge, und hernach auf den Herbſt Korn darein ſäe? oder ob es beſſer ſey, daß man im Herbſte zu Korn dünge, und über das andere Jahr Gerſte darein ſäe? ſt. im 3. B. der öcon. Nachr. Lpz. 1751, 8. S. 411—414, und 421—424.

Nachricht von glücklich ausgefallenen Verſuchen mit Gerſte in die fünfte Frucht an ſtatt des Habers, ſt. im 1. St. der öconom. Nachricht. der patriot. Geſch. in Schleſ. a. d. J. 1774, S. 6—8.

Drey

Drey Beantwortungen der Anfrage, woher es kömmt, daß die mit Weizen beſtellt geweſenen Felder das folgende Jahr nicht ſo ergiebige Gerſte tragen, ob ſie gleich von neuem dazu gedünget und gehörig gepflüget worden? ſt. im 8, 14 und 20. St. der gel. Beytr. zu den Brſchw. Anzeig. v. J. 1770.

In England hat man Verſuche gemacht, die Gerſte in Zeilen oder Reihen zu ſäen.

Verſuche über die Koſten und den Ertrag der in Zeilen geſäeten Gerſte, ſt. in Youngs Reiſe durch die öſtlichen Provinzen von England, 3. Th. Lpz. 1775, gr. 8. S. 491—493.

Es iſt bey der Gerſte, ſo wie bey dem Sommergetraide überhaupt, eine höchſt ſchädliche Sache, wenn der Same, nachdem er ausgeſtreuet worden iſt, unmittelbar darauf eingeeget wird. Die Erfahrung lehret, daß ein ſolcher zu voreilig eingeegeter Gerſtenacker wenig Frucht, hingegegen eine Menge Hederich (Raphanus Raphaniſtrum *Linn.*) hervor bringt. Dieſes Unkraut, welches ſo oft einen gänzlichen Mißwachs der Gerſte verurſachet, iſt eben zu der Zeit, wenn man die Gerſte zu ſäen pflegt, aus dem Acker hervor zu brechen am geſchäftigſten. Eget man nun den Acker, ſobald die Gerſte geſäet worden iſt, ein, ſo hat alsdann dieſes Unkraut Freyheit, ſich in dem zubereiteten Acker ungeſtört fortzuwuchern und auszubreiten, welches, weil es viel geſchwinder als die Gerſte wächſt, mit einer unvermeidlichen Erſtickung und Unterdrückung derſelben verknüpft iſt. Wartet man hingegen mit dem Einegen des Gerſtenackers, nach dem es die Witterung erlauben will, 5 bis 6 Tage, ſo ſchlägt indeſſen der ſehr ſchnell wachſende Hederich aus dem Erdreiche häufig hervor, und er kann alsdann, wenn er von der darauf kommenden Ege in ſeinem erſten Wachsthume gehindert wird, niemals wieder recht zu Kräften kommen. Ein Mehreres von der Vertilgung dieſes fürchterlichen Gerſtenfeindes, wird im Art. Hederich vorkommen. Es pflegt zwar die Gerſte, inſonderheit wenn ſie bey recht fruchtbarer Witterung geſäet wird, ſehr leicht zu keimen und aufzugehen; allein, man laſſe ſich dadurch von Be-

Befolgung der gegebenen Vorſchrift nicht abhalten. Es ſchadet dieſer Frucht nicht, wenn ſie auch mitten unter dem Keimen und Aufgehen eingeeget wird, zumal die Körner, da ſie untergepflüget worden ſind, nicht ſo leicht aus ihrer Lage verſchoben werden können.

Berl. Beyträge zur Landwirth. 1. Band, S. 356, fgg.

Säet man die Gerſte auf Felder, wo im vorhergehenden Jahre Weizen oder Korn geſtanden hat, ſo muß man, bereits erwähntermaßen, den Boden zu Anfange des Octobers ſtürzen und in enge Furchen tragen, damit der Froſt ihn recht mürbe mache, im März das Feld wieder umackern; in einem ſtarken naſſen Felde, doch, wenn das Wetter nicht ſehr naß iſt, runde Beete machen, und die Furchen tief ausſtreichen, alsdann den Samen zu zweymalen dünn, ungefähr 2 Scheffel auf einen Morgen, ausſäen; und wenn die erſte Saat einmal eingeeget worden iſt, die zweyte ſo lange einegen, bis der Same begraben liegt. Iſt die Gerſte geſäet, ſo muß man das Feld nach dem erſten Regenſchauer walzen. Iſt ſie 3 oder 4 Wochen lang aufgegangen, muß man die jungen Pflanzen mit einer ſchweren Walze überfahren, und dadurch die Erdklöße zerdrücken, damit dieſelben künftig deſto beſſer abgemähet werden können.

Säet man die Gerſte auf ein neu gebrochenes Land, ſo muß dieſes im März zuvor gepflüget werden, bis in den Junius brach liegen, mit Rüben, die man im Winter von den Schafen abfreſſen läßt, beſäet, im März noch einmal gepflüget, und hernach damit, wie ſchon gemeldet iſt, verfahren werden.

Dieſe Frucht iſt nicht nur einem ſchädlichen Ungeziefer, welches den Stängel, nach dem Loche zu, wo es ſich eingefreſſen hat, voll gelblich weißen Unflath macht, und welches nicht anders vertilget werden kann, als wenn man entweder die Stoppeln der Winterfrüchte verbrennt, oder mit geſammten Kräften ſeine Puppen haufen-

haufenweiſe zerſtört: ſondern auch dem Staubbrande unterworfen, der ihr einen gekrümmten geknüpften Halm und unvollkommene Körner macht; und vor welchem man ſie ſicher ſtellen kann, wenn man dem Saamen vor dem Ausſäen in einer Lauge aus Miſtgauche, Kalk, Holzaſche und Küchenſalz ſo lange einweicht, bis er ganz glatt wird.

Hrn. Prof. Schrebers Nachricht von den Raupen, welche im vorigen 1751ſten und jetzigen Jahre, in verſchiedenen thüringiſchen und angränzenden ſächſiſchen Gegenden, an den Sommerfrüchten, der Gerſte und dem Haſer, große Verwüſtungen angerichtet haben, Halle 1752, 4. 2 Bog. ſt. auch in Deſſen Sammlung ꝛc. 2 Th. Halle 1756, gr. 8. S. 242—252.

Bey der Gerſte findet, in Anſehung ihrer Reiſe, und der Zeit, ſolche einzuärnden, einiger Unterſchied von den übrigen Getraidearten Statt. Das Zeichen des Reifens derſelben iſt, wenn die Körner hart werden, und wenn ſich die Aehren krümmen, rückwärts nach der Erde hängen, und gleichſam doppelt gegen das Stroh fallen. Man hat aber mehr darauf, daß ſie auf dem Halme nicht allzu reif werde, als über ihre gehörige Reiſe bekümmert zu ſeyn, Urſache. Keine Frucht iſt in ihrem reifen Zuſtande ſo vieler Gefahr, als die Gerſte, ausgeſetzt. Wenn man bey einem überreifen Wintergetraide nur den Verluſt einiger Körner zu befürchten hat, ſo gehen hier gleich ganze Aehren, ja öfters die ganze Hoffnung des Einſchnittes, durch einen kleinen Umſtand verloren. Es geht mit ihrem Reifen, wenn einmal der Anfang dazu geſchehen iſt, dermaßen ſchnell zu, daß man ſich oft durch einen Aufſchub von 24 Stunden einen ſehr wichtigen Schaden zuzieht. Es hat aber die Gerſte bey ihrem Reifwerden zwey ſehr gefährliche Feinde. Der erſte iſt ein zu dieſer Zeit einfallendes warmes Wetter und heißer Sonnenſchein. Dieſer erzwingt die in der Reiſe ſtehende Gerſte, dergeſtalt, daß ſie, ehe man es vermuthet, an den Aehren einknicket, und dieſe zuletzt abbrechen und verloren gehen. Der zweyte Feind iſt ein ſtarker Windſtoß; ein einziger ſolcher

Windſtoß iſt im Stande, in wenig Stunden ein ganzes großes Feld dermaßen zu verheeren, daß kaum die Ausſaat übrig bleibt. Das ſchlimmſte dabey iſt, daß gemeiniglich die beſten Körner verloren gehen; wovon man ſich durch die Leſegerſte armer Leute, wenn man ſolche zu Grütze kauft, überzeugen kann. Bey dieſer zweyfachen Gefahr hat man wohl Urſache, mit der Gerſtenärnde nicht zu verweilen. Nach der gemeinen Bauerregel ſoll man daher die Gerſte in der Gelb-Reife, d. i. wenn ſie ihre angehende Reife durch die gelbe Farbe verräth, anhauen; die Körner werden alsdann zwar noch nicht die gehörige Härte erlanget, jedoch bereits das milchartige Weſen verloren, und eine gehörige Conſiſtenz, die nicht mehr ein allzu ſtarkes Eintrocknen befürchten läßt, bekommen haben. Ob aber dergleichen Gerſte auch zur Ausſaat tüchtig ſey, ſcheint allerdings zweifelhaft, da man, oben gedachtermaßen, zur Saat allemal die reifſten, größten und mehlreichſten Körner erwählen ſoll.

Methode zu urtheilen, wenn die Gerſte tüchtig iſt, gemähet zu werden, ſt. im 6. B. des aus dem Engl. überſ. Muſeum ruſt. & commerc. Lpz. 1767, 8. S. 314, f. und in der Stuttg. Realz. v. J. 1767, S. 452, f.

Noch ein anderer Umſtand kömmt öfters bey der Gerſte vor, und macht die Aerndtezeit dieſer Getreideart zweifelhaft. Wenn nämlich die Gerſte in trockner Witterung, wo der Boden nicht mehr den nöthigen Vorrath von Feuchtigkeiten hat, geſäet wird, ſo geht gemeiniglich nur ein Theil derſelben zu gehöriger Zeit auf, die andere aber bleibt ſo lange im Lande liegen, bis ein Regen erfolgt. Die zuerſt aufgegangene kömmt natürlicherweiſe eher zu ihrer Vollſtändigkeit und Reife, als die erſt nachher hervor gekeimte. Man ſieht daher bey Herannahung der Aerndte zuweilen ganze Stücke, auf welchen ein Theil völlig reif und zum Einſammeln tauglich, der andere aber noch ganz grün und unreif iſt. Ein Wirth, dem dieſes widerfährt, wollte gern alles auf die beſtmöglichſte Art genießen. Hauet er die Gerſte in dieſen Umſtänden ab, ſo ſieht er voraus, daß die grünen Aehren bey dem Ausdruſch keine tüchtige Körner, ſondern höchſtens ein taubes und leichtes Afterkorn liefern können. Will er aber die ſchon reife Gerſte ſo lange

ſchonen

ſchonen und auf dem Halme ſtehen laſſen, bis die noch grüne ebenfalls zu ihrer Zeitigung gelanget, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß die erſte abbrechen und darüber gänzlich verloren gehen wird.

Ohne Schaden geht es bey dergleichen Umſtänden ſchon nicht ab; aus zwey Uebeln aber ſucht ein Vernünftiger jederzeit das kleinſte zu wählen. Da nun gemeiniglich die zuerſt reif gewordene Gerſte den größten Theil ausmacht, ſo iſt dieſer vorzüglich in Sicherheit zu bringen. Die Körner derſelben ſind überdieß jederzeit die beſten: und wenn gleich die grünen zu weiter nichts, als zum Afterkorn tauglich ſind, ſo braucht man dieſes in der Wirthſchaft auch.

Man beobachte nur die im Vorhergehenden gegebene Vorſchrift, und ſuche ſeine Gerſte zu einer ſolchen Zeit, wo das Land mit den gehörigen Feuchtigkeiten angefüllt iſt, zu ſäen, ſo wird man niemals in dergleichen Verlegenheit und Schaden gerathen. Man iſt zwar nicht Herr von der Witterung, und es iſt daher dieſes zu beobachten nicht allemal möglich; indeſſen ſind doch viele Wirthe durch ihre Uebereilung, und weil ſie ſich gar zu ſehr an eine gewiſſe Zeit binden, öfters ſelbſt Schuld daran.

Berl. Beytr zur Landwirthſch. 2. Band, S. 52, f.

Die Gerſte wird faſt durchgehends ins Schwad gehauen, welches auch wegen ihrer weichen und leicht nachgebenden Halme, ſo durch den angelehnten Anhieb leicht niedergedrückt werden, faſt nicht anders ſeyn kann; es wäre denn, daß ſie außerordentlich geil oder ſehr futterig ſtände, als in welchem Falle ſie an denen Orten, wo man mit der Sichel nicht umzugehen weiß, auch mit gutem Vortheil angehauen wird. Oftmals, wenn ſie ſehr kurz geblieben iſt, hat man wohl gar nöthig, ein engeres und niedrigeres Senſengerüſte zu gebrauchen, oder wenigſtens zwiſchen dem unterſten Spieße und der Klinge noch eine kurze Sproſſe einzuziehen.

Nach dem Abhauen läßt man die Gerſte ſo lange auf dem Felde liegen, bis das dazwiſchen befindliche Gras trocken geworden iſt, ſonſt würde ſie ſich in der Scheuer erhitzen, verſchimmeln, und das Stroh dem Viehe ſchädlich ſeyn. Eben ſo ſchädlich iſt es von der andern

Seite, die Gerſte 3 bis 4 Wochen im Schwaden liegen zu laſſen, darin ſie ſich, nach einem eingewurzelten Vorurtheile, verbeſſern ſoll. Es verſchlimmern ſich vielmehr dadurch die Körner, nicht nur an Farbe, weil ſie ſchwarz und unanſehnlich werden, ſondern ſie verlieren auch viel von ihrer innern Güte, wenn ſie oft von Thau und Regen durchgenäßt, und durch Luft und Sonne wieder getrocknet werden, welches nicht ohne Verluſt eines großen Theiles ihrer innern Kraft geſchehen kann. Eben ſo verliert auch das Stroh ſeine beſte Kraft, die von der Näſſe und Sonne wechſelsweiſe ausgezogen wird. Hiezu kömmt noch der Verluſt an der Gerſte, wenn man ſie zu lange liegen läßt. Je länger ſie liegt, je mehr fällt ſie aus, und deſto länger zehren Vögel, Mäuſe und anderes Ungeziefer davon.

Was das Dreſchen der Gerſte betrifft, ſo nimmt die große Gerſte zwar den Flegel an, geht aber doch ziemlich leicht, und weil ſie nicht ſo bald die Feuchtigkeit anzieht, endlich zu aller Zeit gut ab, verurſachet auch, weil die Körner insgemein ziemlich ſchwer ſind, bey dem Wurfen und Reinmachen keine beſondere Mühe. Die kleine Gerſte könnte, ihres ſtarken Ein- und Abbrechens wegen, gar füglich ausgeritten werden, wo es ſonſt Mode wäre; daher ſie auch den Flegel wenig bemühet. Die Hacheln aber ſind an derſelben feſter angewachſen, als an irgend einer andern Gerſtenart, daher dieſe nach dem Abdruſche erſt noch geflegelt, d. i. in der Spreu überdroſchen werden muß, damit ſolche abgehen, und beym Verkaufe keinen Tadel machen mögen. Das Stroh davon iſt gemeiniglich ſehr dünn, und wird, nebſt der Spreu, für ſehr trocken, d. i. mager geachtet.

In Lappland geſchieht das Ausdreſchen der Gerſte auf folgende Art. Man legt ſie in eine Kammer, damit ſie von der Hitze einer Art von Oefen trocken werde. Dieſer Ofen iſt ein großer Haufen von Kieſelſteinen, die man in ein läng-

liches Viereck geleget hat, in deſſen Mitte eine Höhle der ganzen Länge nach angebracht iſt. In dieſe Höhle macht man Feuer, wie wir in unſern Backöfen machen, und die Hitze erhält ſich lange in den dicken Kieſeln. Die Gerſte, welche ſchon nach der Aernde, auf großen Raufen, die bey jedem Hauſe angebracht ſind, den Strahlen der Sonne ausgeſetzt worden ſind, wird alſo vollends trocken. Man driſcht ſie mit Flegeln, faſt wie bey uns; darauf ſäubert man ſie in einer Art von Wanne oder Futterſchwinge, welche ziemlich tiefe Körbe ſind.

Sammlung aller Reiſebeſchreib. 17. Band, Lpz. 1759, gr. 4. S. 348.

Wie nach dem Ausdreſchen das Gerſtenſtroh in Strohmagazinen zu legen ſey; und daß daſſelbe nicht zum Dünger tauge, ſiehe im Art. Stroh.

Die Gerſte wird am häufigſten zum Malzmachen und Bierbrauen gebraucht; ſiehe Th. V, S. 106, fgg. Siehe auch den Art. Malz. Hienächſt wird aus der Gerſte Mehl gemahlen, und aus demſelben, zumal wenn Mangel am Korne iſt, Brod gebacken. Auf der Mühle wird mit der Gerſte folgendergeſtalt verfahren. Man feuchtet ſie erſt, wie den Rocken an, und läßt ſie 24 Stunden liegen; alsdann wird ſie zum erſtenmal grob geſchroten. Wenn das Schrotmehl aus dem Beutelkaſten herausgenommen worden iſt, wird der grobe Schrot wieder aufgeſchüttet, und fein geſchroten; dieſer feine Schrot durch ein Gerſtengriesſieb, oder durch ein grobes Weizengriesſieb geſiebet, und wieder aufgeſchüttet. Wenn er nun insgeſammt durch die Mühle gegangen iſt, werden die zwey Gänge Mehl aus dem Beutelkaſten genommen, und dieſes iſt das weiße Gerſtenmehl. Den übrigen Gries kann man noch drey-, vier-, auch wohl mehrmal aufſchütten, nach dem man mehr oder weniger ſchwarzes Mehl oder Kleye haben will. Die Kleye und die im Siebe gebliebenen Spelzen, werden unter einander geſchüttet und zum Futter für das Vieh gebrauchet. Bey den Alten wurde die Gerſte geröſtet, ehe ſie zu Mehl gemahlen würde. Das von der beſten Gerſte gemachte Brod wird

ſehr weiß; allein, es iſt nicht ſo, wie das Weizenbrod, zur Nahrung dienlich, obgleich Paulus Aegineta es für ganz unnahrhaft hält; indeſſen gehört zur Verdauung derſelben ein ſehr ſtarker Magen. Doch kann man es, durch Vermiſchung des Gerſtenmehles mit 1 Theil Weizen= und eben ſo viel Dinkel= und Rockenmehl, zur Verdauung bequemer machen. Wenn der Gerſtentheil die übrigen übertrifft, wird das Brod leicht ſauer und unangenehm. Die beſte Proportion iſt ⅓ Gerſtenmehl unter ⅔ Rockenmehl. Von Vermengung des Rockens mit Gerſte zum Brodbacken, ſiehe Th. VI, S. 723, f. wo man auch eine Berechnung über das Verhältniß des Verbackens von Gerſte und Rocken antrifft.

Da, der Erfahrung zu Folge, ein aus Gerſten= und Rockenmehl vermiſchtes Brod mehr ſättiget, wenigſtens davon nicht ſo viel gegeſſen wird, als vom lautern Rockenbrode, und man bemerkt hat, daß z. B. in einer Haushaltung, wo täglich 2 Brode, alſo in 8 Tagen 16 Rockenbrode verzehret werden, man mit 14 melirten Broden ebenfalls dieſe 8 Tage auskomme: ſo folgt daraus, daß, in der Brödung des Geſindes, ein Scheffel Gerſte, wo nicht mehr, doch eben ſo ſättige, als ein Scheffel Korn; daß folglich die Gerſte, in dieſem Falle, dem Rocken gleich zu ſchätzen ſey, und gegen den rohen Verkauf, ein Plus von 8, 10 bis 12 Groſchen verſchaffe.

Oecon. Nachr. 6. Band, Lpz. 1754, 8. S. 125, f.

Verhältniß von Gerſte, Rocken und Erbſen, im Vermahlen gegen einander.

6 Scheffel Gerſte, geben, à 125 Pfund,	=	750 Pfund Mehl.
6 Scheffel Korn, geben, à 140 Pfund,	=	840 = =
6 Scheffel Erbſen haben gemahlen	=	1017 = =

Da Rocken und Erbſen gemeiniglich einerley Preis haben, ſo zeigt ſich der Nutzen von letztern ſogleich durch den Unterſchied des erhaltenen Mahlgewichtes.

8. St. der gel. Beytr. zu den Brſchw. Anz. v. J. 1773, Col. 60. Wie iſt das Mehl von Gerſte, Erbſen, Hafer, zu backen, daß es eßbar, und nicht ungeſund ſey? ſ. das 22. St. derſ. v. J. 1771.

Die Alten zogen das Gerſtenbrod für die podagriſchen Perſonen andern Arten von Brod vor.

Das

Das Gerſten-Mehl wird zu Klößen für das Geſinde beſſer verbraucht, als das Rockenmehl; denn die Klöße werden mürber, ſind auch, wenn ſie ſo gleich warm gegeſſen werden, ſchmackhafter.

Von der Gerſte hat man auch die Graupen und Grütze, von deren Bereitung und Gebrauche die Artikel Graupen und Grütze nachzuſehen ſind.

Man pflegt auch Gerſte zu kochen, daß ſie weiß wird, und eine Suppe abgiebt. Man nimmt auf 1 Perſon eine Handvoll Gerſte, netzet ſie, wenn ſie geleſen und gewaſchen iſt, mit ein Paar Eßlöffel voll Weineſſig, ſetzt ſie mit kaltem Waſſer zum Feuer, und läßt ſie recht dick einkochen, doch daß ſie nicht anbrenne. Hernach rührt man ein gutes Stück Butter ſo lange darein, bis ſie zu ſchleimen anfängt; gießt gute Fleiſch- oder Hühnerbrühe daran, und ſalzet ſie, wenn es nöthig iſt, vollends. Man kann auch Sellerie wurzeln darein ſchneiden, oder dürre Bratwürſte und geräuchertes Fleiſch damit kochen, und alsdann etwas Pfeffer darauf ſtreuen. Sonſt aber läßt man ſie nur mit der Butter wohl aufkochen, richtet ſie an, und thut etwas Muskatenblüthe darauf. Einige laſſen ſich über Tiſche etwas Weineſſig dazu geben, und gießen ihn auf den Teller unter die Gerſte. Es erweckt Appetit.

Endlich hat man in den Küchen den Gerſten-Brey, oder dick gekochten Gerſtenſchleim, in der Conſiſtenz einer Creme, Fr. Crème d'orge. Man nimmt abgeſchälte, eingeweichte, mit den Händen geriebene, und 7 oder 8 Stunden gekochte Gerſte, thut ſie in einen ſteinernen Mörſer, reibt ſie mit abgezogenen ſüßen Mandeln, und drückt ſie durch. Einige machen ſie flüſſiger, andere dicker. Hierauf thut man Zucker dazu, ſetzt ſie in einer ſilbernen Schüſſel auf glühende Kohlen, und läßt ſie gelinde kochen: ſo iſt es fertig. Wenn man das Durchgedrückte von neuem kochet, wird es dicker und nahrhafter. Bisweilen gießt man zuletzt im Kochen Milch hinzu, da es denn angenehmer wird, aber für Febricitanten nicht zuträglich iſt.

Zum mediciniſchen Gebrauche, hat man den Gerſten-Schleim, d. i. die dicke ſchleimige Brühe, welche von gekochter Gerſte oder Gerſtengraupen erhalten, und kranken Perſonen verordnet wird. Iſt ſie dünner, ſo

wird

wird ſie Gerſten-Trank, Gerſten-Waſſer, oder Ptiſane, Fr. Orgeade, genannt. Die Gerſte wird mit Waſſer ſo lange abgekochet, bis ſie aufſpringt. Man kann dieſe Ptiſane, nach Erfordern der Umſtände, mit allerley Wurzeln und Kräutern kochen. Man kann ſie mit Oxymel vermiſchen, auch mit Citronenſaft oder Wein trinken laſſen. Dergleichen Tränke haben die alten Aerzte in hitzigen Krankheiten faſt durchgehends empfohlen, und ſie verdienen auch alle Achtung. Es werden dadurch die zur Fäulniß geneigten Säfte verbeſſert, die ſcharfen Theilchen eingewickelt, und zur Ausführung geſchickter gemachet. Sie kühlen auch, befeuchten die trocknen und geſpannten Theile, und geben einige Nahrung. Bey den Griechen wor der Gerſtentrank ein allgemeines Nahrungsmittel, wie zu unſern Zeiten die Fleiſchbrühe. Man verfertiget auch dergleichen Tränke aus Gerſtengraupen und Grütze. Der Gerſtenſchleim wird gemeiniglich aus den Graupen zubereitet.

Das Gerſten-Mehl wird zum öftern unter die erweichenden und ſchmerzſtillenden Pflaſter gebrauchet: es macht, mit Honig vermiſcht und überlegt, harte Geſchwülſte und Geſchwüre reif, und bringt, wenn man es mit Eſſig und Butter wie einen Brey warm umſchlägt, die verrenkten Glieder wieder zurecht; es ſtillet die podagriſchen Schmerzen, und vertreibt den Rothlauf, wie ein Pflaſter darauf gebunden.

Mit der Gerſte kann man Schweine und Federvieh mäſten. Eine Metze davon an und für ſich, nährt ſo viel, als 2 Metzen Haber.

Für die Pferde aber iſt ſie nicht dienlich, weil ſie ſchwer zu verdauen iſt; doch iſt ſie immer dienlicher als Rocken. Wenn man, aus Mangel an Haber, Pferde mit Gerſte füttern muß, ſo iſt nöthig, daß man ſie vorher einweiche; denn auf dieſe Weiſe kann ſie eines

Theils leichter verdauet werden, andern Theils überfreſſen ſich die Pferde nicht ſo leicht.

Auch das grüne Kraut der Gerſte iſt ein gutes Futter für das Vieh. Nach Trautmanns Bemerkung im 24. Verſ. der Bresl. Samml. Jun. 1723, Cl. 4, Art. 4, ſind junge grüne Gerſtenhalme beſonders eine Delicateſſe der Katzen.

Vom Gebrauche der grünen Gerſte zum Köder bey der Angelfiſcherey, ſiehe Th. XIII, S. 568.

Vom Gebrauche der gekeimten und grob gemahlenen Gerſte zum Grundköder, ſ. eb. daſ. S. 579.

Die Spreu von der großen Gerſte wird für ſo kräftig gehalten, daß, im Fall man ſonſt nicht genug geringes hat, man 1 Scheffel derſelben unter 1 Sch. Mittelgerſte menget, und ſodann für das Vieh ſchroten läßt.

Endlich wird die Gerſte auch an einigen Orten von den Lohgärbern zum Beizen der Häute gebraucht. Man läßt nämlich einen Teig von Gerſtenmehl ſäuern, und rührt ihn in das Waſſer, in welches man ſodann die Häute einweichet. Dieſes ſaure Waſſer richtet in den Häuten eine ſaure Gährung an, wovon dieſelben ſich erweitern und aufſchwellen, ohne daß ſie, wie auf die gewöhnliche Art vom Kalke geſchieht, angefreſſen und geſchwächet werden. Von dieſer Gerſten-Beitze, werde ich im Art. Loh-Gärber ausführlicher handeln.

2. Die Herbſt- oder Winter-Gerſte, ſechs- oder vielzeilige Gerſte, Hordeum cantherinum *Dod.* Hordeum polyſtichum *Fuchs. Turner. Dod. Dalech. Theod. & J. Bauh.* Hordeum polyſtichum hybernum *C. B.* Hordeum hexaſtichon *Linn.* Bey andern heißt ſie Hordeum plenum & magnum, wegen der Vollſtändigkeit und Größe der Aehre, und bey den Franzoſen Ecourgeon, Escourgeon, ſonſt Secourgeon, gleichſam Secours des gens, und verderbt Soucrion und Su-

Sucrion, Orge carré (weil ſie gleichſam 4 Ecken hat), Orge d'automne (weil ſie im Herbſte geſäet wird,) Orge de prime (weil dieſe Gerſte die erſte Feldfrucht iſt, die man ärndet). Sie iſt an ſich ſelbſt eine gar ſchöne, zugleich aber auch ſehr mißliche Frucht, welche nicht alle Jahre, und auch nicht an allen Orten geräth. Sie wird im Herbſte ſehr zeitig, mehrentheils noch vor dem Weizen, und gleich nach dem Winterrübſamen, um Bartholomäi oder Egidii, am allerſpäteſten aber 14 Tage vor Michaelis, geſäet. Sie verlangt einen trocknen und warmen, zugleich aber auch fetten und etwas feſten Boden. Das beſte Feld dazu iſt die aufs neue überdüngte Weizenſtoppel, oder das Krautland; in der Gerſtenſtoppel aber will ſie nicht recht gedeihen. Ueberhaupt wird das Feld dazu, wie zum Weizen, bearbeitet, und überdieß thut das Walzen ſehr gute Dienſte. Sie wird, wie die andere Gerſte ausgeworfen. Man pflegt auch, um ſie vor dem Froſte zu bewahren, nach der Saat etwas kurzen Miſt darüber auszubreiten. Sie beſtaudet ſich ungemein, und wird im Frühjahre, wenn es nöthig iſt, wie der Weizen beſchnitten. Sie bleibt kurz an Stroh, und bringt auch kurze Aehren, welche 6, zuweilen auch 8 Zeilen Körner, in gleicher Entfernung von einander haben. Ein näſſer Winter, und ſo genannte kalte Fröſte, ſind ihr höchſt ſchädlich. Sie wird mit dem Winterrübſamen mehrentheils zugleich, und zwar ſchon um Johannis, reif; iſt aber dem Anfalle des Ungeziefers und der Vögel, inſonderheit Sperlinge und Tauben, um ſo viel mehr ausgeſetzt, daß man ſie daher ſelten zu ihrer völligen Reife bringt. Ueberdieß bricht ſie auch gar ſehr ab, daher man ſie entweder noch in dem Gelbreifen, oder nur Früh und Abends hauen, oder, wenn ihrer nur wenig geſäet worden iſt, wohl gar mit Sicheln ſchneiden läßt. Bey dem Dreſchen verurſachet ſie wenig Mühe; an vielen Orten wird ſie gar ausgeritten. Sie giebt gemeinig-

meiniglich beſſer im Scheffel, als die Sommergerſte, iſt aber flachkörniger und zum Brauen nicht tauglich; ſie wird mehrentheils unter das Korn für das Geſinde mit verbacken, zu Branntwein gebrannt, und für das Vieh geſchroten. Für den gemeinen Mann iſt dieſe Frucht deswegen erwünſcht, weil er im Nothfalle ſogleich Stroh bekommen, und ſich zu rechter Zeit einen Thaler Geld machen kann, indem vor der rechten Aernde von der Wintergerſte ſelten noch etwas zu dreſchen iſt.

Nach den an einigen Orten angeſtellten Verſuchen, läßt ſich dieſe Art Gerſte auch über Sommer bauen, nur muß ſie ſehr zeitig geſäet werden. Diejenige, welche den 23 Febr. geſäet wurde, beſtockte ſich nicht nur ſehr ſchön, ſondern reifte auch zu der gehörigen Zeit; diejenige aber, die im April geſäet wurde, beſtockte ſich bloß, aber ſchoß nicht in die Höhe, wie dieſes auch mehr Getreidearten, die eigentlich über Winter gebauet werden, gethan haben.

36. St. der öcon. Nachr. der patriot. Geſ. in Schleſ. a. d. J. 1776, S. 288.

3. Die Blatt= oder Stauden=Gerſte, Hordeum ramoſum, ſ. frutescens, wird in der Grafſchaft Mansfeld und gegen den Harz zu gebauet, und führt den Namen Blattgerſte, weil ſie mit breitern und dunkelgrünern Blättern aufgeht, als die andere Gerſte; weil ſie ſich aber ſtärker, als die andern, beſtaubet, ſo wird ſie auch Staudengerſte genannt. Sie treibt gemeiniglich aus einem Korne 10 Halme, welche ſtärker ſind, als bey der zweyzeiligen Gerſte; ihre Aehren ſind zweyzeilig, und ihre Samen kleiner, als bey der zweyzeiligen. Sie liebt vornämlich naſſe Aecker, oder wo Flüſſe öfters austreten, und das Waſſer bis Pfingſten auf den Grundſtücken ſtehen bleibt; hier wächſt ſie geſchwinde auf, und bedeckt den Boden gar zeitig. Eine hernach folgende Dürre ſchadet ihr nicht ſo viel, als unſerer ordinären Gerſte. Sie artet aber im dritten Jahre wieder in die zweyzeilige Gerſte aus, wenn ſie nicht in feuchtem Boden iſt. Man ſäet ſie, weil ſie

ſchnell

ſchnell wächſt, erſt zu Anfange oder gar zu Ende des Junius aus; und ſie hat das Beſondere, daß ſie doch mit der im April geſäeten zweyzeiligen Gerſte zugleich reif wird. Man hat daher von ihr das Sprichwort: binnen 6 Wochen aus dem Sacke und wieder in den Sack. Bey der Ausſaat gewinnt man an der Staudengerſte gegen die ordinäre, an 2 Scheffeln allemal einen halben; nämlich, wo man von unſerer gewöhnlichen Gerſte 2 berl. Scheffel auf ein Grundſtück ausſäet, da darf man nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Sch. Staudengerſte zum Samen nehmen. Hieraus hat man, bey mittelmäßiger Witterung, $2\frac{1}{2}$ Schock geärndet, jedes Schock aber hat 7 Scheffel geſchüttet; da man hingegen an der ordinären Gerſte von 2 berl. Scheffel Ausſaat gemeiniglich nur $1\frac{1}{2}$ Schock, und von jedem Schocke nur 8 Scheffel gewinnt. Ihre Samen geben auch mehr und weißeres Mehl, als die zweyzeilige, welches ſüß, und im Backen nicht ſo ſtrenge iſt, und dem Mehle des Sommerweizens gleich kömmt. Sie giebt auch viel, zur Fütterung ſowohl als zum Dünger dienliches Stroh. Weil dieſe Gerſte dünnhülſig, mehlreich und ſüß iſt, ſo dürfte ſie wohl zum Weißbierbrauen tauglicher, als die ordinäre ſeyn. Siehe auch Stauden-Korn.

Schrebers Sammlung ꝛc. 1. Th. Halle 1755, gr. 8. S. 49—51.

4. Die Bart-Gerſte, Reiß-Gerſte, deutſcher Reiß, an einigen Orten die türkiſche Gerſte genannt, Hordeum dictum Germanis Oryza *J. B.* Oryza germanica *Dod.* Hordeum zeocriton *Linn.* Engl. Sprat-barley. Auch bey dieſer Art ſtehen zwo unfruchtbare oder männliche neben der mittelſten Zwitter- oder fruchtbaren Blüthe. Die jährige Wurzel treibt 5, auch mehr einfache Halme, zu unterſt an der Wurzel mit einer weißlichen Scheide ohne Blatt, oberwärts aber mit 4 bis 5 ſehr breiten Blättern verſehen. Die

Aehre iſt zuſammengedrückt und zweyzeilig, mit ſehr langen ausgebreiteten und kürzern angedrückten Grannen verſehen. Die 6 Bälglein, welche die Hülle ausmachen, ſind ſehr ſchmal; jedes endigt ſich in eine Granne, noch einmal ſo lang als die Bälglein ſelbſt. Hinter jeder Blüthe ſteht eine kürzere Borſte, welche an der mittelſten mit Haaren beſezt, an den übrigen glatt iſt. Bey der mittelſten Blume, welche groß und allein fruchtbar iſt, hat die äußerſte Spitze 7 ſtumpfe Ecken, und endigt ſich in ein 4 bis 6 Zoll lange, am Rande mit Stacheln beſetzte, ſehr ſpitzige Granne. Der Same liegt in den Spelzen feſt eingeſchloſſen. Die Samenkörner ſind ungleich. Diejenigen, welche zu unterſt in der Aehre ſtehen, ſind die größten; weiter hinauf werden ſie immer kleiner. Dieſe Art Gerſte iſt in Deutſchland nicht ganz unbekannt; mehrern Gebrauch davon aber macht man in England und Frankreich. Sie kömmt der zweyzeiligen Gerſte an Güte gleich; man zieht ſie aber dieſer in England um deswillen vor, weil ſie auch in fettem Boden nicht zu ſtark ins Stroh wächſt, ſondern viel Körner trägt, weil ſie, da die Grannen länger und die Samen dicht beyſammen ſind, für den Vögeln ſicherer ſeyn ſoll, und weil man glaubt, daß das davon gemachte Malz ein vorzüglich gutes Bier gebe. Sie giebt eine ſehr reiche Erndte, daß man den Anbau derſelben mit Grunde empfehlen kann. Die deshalb von Hrn. **Schade** angeſtellten Verſuche findet man in Hrn. D. **Schrebers** Beſchreib. der Gräſer, 1. Th. S. 127. Da die Halme kürzer und gröber als bey den andern Arten ſind, ſo taugen ſie nicht ſo gut zum Futter für das Vieh.

Nachricht von Erbauung und Nutzen der Reisgerſte, ſt. im 1. B. der öcon. Nachr. Lpz. 1750, 8. S. 879—884.
Hrn. Prof. Beckmann Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft, Gött. 1775, 8. S. 111
Eb. Deſſ. Beyträge zur Oeconomie ꝛc. 1. Th. Gött. 1779, gr. 8. S. 18.

Von der Reisgerſte, aus einem Briefe des Hrn. Cammeraſſeſſor Koch zu Quedlinburg, ſ. No. 55 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1772, S. 700, f.

Milz Nachricht von der türkiſchen Gerſte, ſt. im 3. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769, S. 47, f.

Die vierzeilige nackte Gerſte, Davidsgerſte, Davidskorn, Dinkelgerſte, Himmelsgerſte, Himmelskorn, (*) ägyptiſches Korn, ägyptiſcher Rocken, Jeruſalemskorn, wallachiſches Korn, von einigen auch Reißgerſte genannt; Secale ægyptiacum Zeopyron *C. B.* Hordeum cæleſte *Linn.* wird inſonderheit in Norwegen ſtark gebauet, wo ſie den Namen Thoregetſte führt. In Franken heißt ſie Ohmer. Sie hat lange ſechszeilige Aehren, die ſich aber, obenhin betrachtet, vierzeilig darſtellen, und unterſcheidet ſich von der gemeinen Gerſte durch ihre Samen, welche nackt, d. i. ohne harte Schale oder Rinde ſind. Sie iſt eine Sommerfrucht, welche aber doch Kälte verträgt, und frühzeitig beſtellt werden kann. Sie erfordert ein ſtarkes fettes Land, und trägt reichlich, hat auch ein ziemlich großes Korn, fällt aber beym Rechen, Aufbinden und Einfahren ſtark aus, und läßt ſich hernach doch ſchwer ausdreſchen. Sie iſt zum Malzen nicht dienlich, weil ſie nicht gut wächſt. Zu Graupen iſt ſie zu gebrauchen; doch ſollen ſich dieſe Graupen nicht ſo weich kochen, als die gewöhnlichen Gerſtengraupen. Vorzüglich iſt ſie zum Gries gut. Wie die Körner des ägyptiſchen Rockens als Kaffeebohnen zu brennen, zu mahlen, und eine ſogenannte Rockelade daraus zu kochen ſey, ſiehe unter Rocken. Endlich iſt dieſe Art Gerſte auch ein gutes Viehfutter.

Vom ägyptiſchen Korne, ſ. No. 12 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1767, S. 125—127.

M. vom

(*) Da dieſe Gerſte die bey den andern Arten gewöhnliche harte Schale nicht hat, daher ſie im Schwed. auch ſkallöſt korn genannt wird: ſo glaubt Hr. Ihre, daß dieſer Name aus himlöſt korn, d. i. himelloſes Korn oder himloſes Korn verderbt worden ſey. S. Himmel Anm.

M. vom Anbau der nackten Gerſte oder des ägyptiſchen Rockens, ſt. im 27. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.
B. Nachricht, den ägyptiſchen Rocken betreffend, ſt. im 7. St. des Osnabr. Int. Bl. v. J. 1769; und im 37. St des Hannov. Magaz. v. J. 1769.
P. Etwas vom ägyptiſchen Rocken und der nackten Gerſte, ſt. im 61. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769
Hrn. Beckmann Grundſ. der deutſch. Landw. S. 112.
Von dem Anbaue der nackenden Gerſte, die vor einigen Jahren unter dem Namen des ägyptiſchen Rocken bekannter geworden, ſ. Hrn Probſt Lüders Abhandl. und Bedenken über das Ackerweſer, Flensb. und Lpz. 1765. gr. 8. S. 281—293.
Schreiben vom Anbau des ſogenannten ägyptiſchen Korns; ſieh. Jo. Heinr. Pratje landwirthſchaftl. Erfahr. 2. Quartal. Alt. u. Lüb. 1769, gr. 8. 18. St. S. 269—271.
Nachricht von dem Bau des ägyptiſchen Weizens auf einem Moorlande, ſt. in derſ. 3. Quartal, 28. St. S. 433—437.
Schrebers neue Cameralſchr. 6. Th. S. 673, und 8. Th. S. 257, f.
Beſchreibung der Dinkelgerſte, vom Pfarrherrn Tiburtius, ſt. im 11. B. der überſ. Abhandl. der kön. ſchwed. Akad. der Wiſſ. a. d. J. 1749, S. 53—59.

6. Die zweyzeilige nackte Gerſte, Hordeum nudum ſ. gymnocrithon *J. B.* & *Linn.* hat eine lange zweyzeilige Aehre und größere Körner, als die No. 5 beſchriebene vierzeilige. Hr. **Beckmann** will bemerkt haben, daß die nackte vierzeilige in dieſe zweyzeilige übergehe. Dieſe Gerſtenart iſt von einem gewiſſen **Haliday** im J. 1767 in England unter dem Namen ſibiriſche Gerſte, Siberian-or Haliday-Barley eingeführt, und von der Londner Geſellſchaft zur Aufmunterung der Künſte und des Ackerbaues, da ſie ſolche ſehr vortheilhaft befunden haben, beſtens empfohlen worden. Sie liebt einen lehmigen, auch ſandigen, oder einen mit beyden Endarten vermiſchten Boden. Sie erfordert nicht mehr Arbeit und Mühe im Anbaue, als die gemeine, mit dem vortheilhaften Unterſchiede, daß man nur die Hälfte der gewöhnlichen Quantität Saat gebrauchet. Man hat auf einer einzigen Wurzel 35 Halme gefunden, und das Korn wog beynahe ſo viel als Weizenkorn. Sie wird auch 2 bis 3 Wochen eher reif, als die gemeine Gerſte; nur iſt das Stroh

etwas kürzer. Ein Maß, welches 132 Pfund wog, gab 80 Pfund feines Mehl, 40 Pf. gröberes, und 11 Pf. Kleye, welche beſſer war als die Weizenkleye. Das erſte Mehl gab ein vortreffliches Brod, welches leicht und ſchön war, und nach 12 Tagen ſo friſch blieb, als Weizenbrod nach 4 Tagen. Ein Mitglied der vorgedachten Geſellſchaft machte aus 2 Scheffeln dieſer Gerſte Malz, und es wurde ½ Tonne engliſch Ale und ½ Tonne geringeres Bier gebrauet. Das letztere war ſehr gut nach einem Monate, und das erſtere nach 4 Monaten, und im Geſchmacke, Farbe und Güte vortrefflich.

Der preußiſche Sammler, 1. Band, Königsb. 1774, 8. S. 439.
Auszug aus einem Briefe von Haliday an Hrn. J. B. Bailey, die ſibiriſche Gerſte betreffend, aus den Georgical eſſays, Vol. 2. Lond. 1771, überſezt, ſt. im 28. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1773, S. 441, fgg.
Schrebers Anmerkung von der ſibiriſchen Gerſte, ſt. im 37. St. deſſ. v. eb. d. J. S. 591, f.
Nachricht von angeſtellten Verſuchen mit Pflanzen und Säen der ſibiriſchen Gerſte, ſt. im 34. St. deſſ. v. J. 1774, S. 529, fgg.

7. Die wilde Gerſte, Jungfernhaar, Katzenkorn, Löthe, Löthegras, Mäuſegerſte, Mäuſekorn, Taubgerſte, Taubkorn, (wird auch von einigen Riegras oder Raygras genannt, iſt aber mit den andern Raygräſern nicht zu verwechſeln) Hordeum murinum *J. Bauh. Cæſalp.* & *Linn.* Triticum murinum *Dod.* Hordeum ſpontaneum ſpurium *Lobel.* wächſt in ganz Europa, um die Dörfer, Landſtraßen, und an andern ungebauten Orten, vorzüglich an Mauern, wild, und iſt von den übrigen Arten leicht an der Blüthe zu unterſcheiden. Die mittelſte Zwitterblume umgeben auch zwo männliche, wie bey der Bartgerſte; dieſe aber ſind mit Grannen beſetzt. Ihre Wurzel iſt jährig; ihr Halm höchſtens 2 Fuß hoch; ihre Blätter weich; ihre äußere Grannen ſehr lang. Sie blüht im May und Junius.

Gerſte, (Bart=) ſ. oben S. 432.
— (Blatt=) ſ. oben S. 431.
— (Davids=) ſ. oben S. 434.
— (Dinkel=) ſ. oben S. 434.
— (Früh=) ſ. oben S. 417.
— (Frühlings=) ſ. oben S. 409.
— (gemeine) ſ. oben S. 409.
— (Herbſt=) ſ. oben S. 429.
— (Himmels=) ſ. oben S. 434.
— (Linſen=) ſ. oben S. 418.
— (Mäuſe=) ſ. oben S. 436.
— (Nackte, vierzeilige) ſ. oben S. 434.
— (— zweyzeilige) ſ. oben S. 435.
— (Platt=) ſ. oben S. 410.
— (Reiß=) ſ. oben S. 432 und 434.
— (ſechszeilige) ſ. oben S. 429.
— (ſibiriſche) ſ. oben S. 435.
— (Sommer=) ſ. oben S. 409, 410.
— (Spat=) ſ. oben S. 417.
— (Stauden=) ſ. oben S. 431.
— (Taub=) ſ. oben S. 436.
— (türkiſche) ſ. oben S. 432.
— (vielzeilige) ſ. oben S. 429.
— (vierzeilige nackte) ſ. oben S. 434.
— (— — Sommer=) ſ. oben S. 410.
— (wilde) ſ. oben S. 436.
— (Winter=) ſ. oben S. 429.
— (Zeilen=) ſ. oben S. 410.
— (zweyzeilige nackte) ſ. oben S. 435.
— (— — Sommer=) ſ. oben S. 410.
Gerſt = Ammer, ſiehe Emmerling.
Gerſten = Beize, ſiehe oben S. 429.
Gerſten = Bier, ſiehe oben S. 425.
Gerſten = Brey, ſiehe oben S. 427.
Gerſten = Brod, ſiehe oben S. 425.
Gerſten = Dieb, eine Benennung des Baum = oder

Waldſperlinges, Paſſer arboreus *Linn.* weil er der Gerſte nachſtellet, daher er auch Felddieb genannt wird.

Gerſten-Dinkel, ſiehe Spelt.

Gerſten-Graupe, } ſiehe oben S. 427.
Gerſten-Grütze, }

Gerſten-Kleye, ſiehe oben S. 425.

Gerſten-Korn, Fr. Grain d'orge, Orgeolet. 1. Eigentlich ein Samenkorn von der Gerſte, welches im gem. Leben auch häufig zur Bezeichnung eines der kleinſten Längenmaße ſowohl als Gewichte gebraucht wird. Im erſten Falle iſt es der zehnte oder zwölfte Theil eines Zolles; die Breite eines Gerſtenkornes; ſo am häufigſten eine Linie, Fr. une ligne heißt; im letztern aber ein Apothekergewicht, eines Gerſtenkornes ſchwer, iſt, ſo den zwanzigſten Theil eines Scrupels, oder den ſechszigſten Theil eines Quentes ausmacht, und unter dem Namen eines Granes am bekannteſten iſt. Siehe Gran.

2. Figürlich, wegen einiger Aehnlichkeit in der Geſtalt.

1) Eine kleine Geſchwulſt an dem Augenliede, welche aus einer Verdickung und Stockung des in den Drüſen des Augenliedes abzuſondernden Saftes entſteht; ſiehe Th. III. S. 48.

Bey den Schweinen iſt es eine weiße Blatter in der Größe einer Erbſe, welche ihnen im Maule wächſt, oft tödtlich iſt, und auch der Rank oder das Rankkorn genannt wird; ſiehe in R.

2) Gerſtenkornähnliche Figuren in leinenem Tafelzeuge, in ſeidenen Stoffen, in Stickereyen und aller anderer Kunſtarbeit; Gerſtenkornmodel, Gerſtenkornmuſter.

Gerſten-Krieche, Gerſten-Pflaume, eine Art Kriechen oder Pflaumen, welche um die Gerſtenerndte reif werden.

Gerſten-Mehl, ſiehe oben S. 425, 427 und 428.

Gerſten-Mutter, im gem. Leben, ausgeartete Gerſtenkörner, welche man bey dem Rocken Mutterkörner zu nennen pflegt; ſiehe Mutter-Korn.

Gerſten-Pflaume, ſiehe Gerſten-Krieche.

Gerſten-Saft, in der dichteriſchen Schreibart, eine Benennung des Bieres.

Gerſten-Schleim, ſiehe oben S. 427.

Gerſten-Spelt, ſiehe unter Spelt.

Gerſten-Stroh, ſiehe unter Stroh.

Gerſten-Suppe, ſiehe oben S. 427.

Gerſten-Trank, } ſiehe oben S. 428.
Gerſten-Waſſer, }

Gerſten-Wein, ſiehe Bier.

Gerſten-Wurm, eine Benennung der Erdgrille, Gryllotalpa, weil ſie den Gerſtenäckern ſchädlich zu ſeyn pflegt; ſiehe Reit-Wurm.

Gerſten-Zucker, ſiehe unter Zucker.

Gerſten, (der) in einigen Gegenden, ein Gericht von Mehl, Eyern und Milch, welches in der Pfanne gebacken wird, und wozu arme Leute nur Gerſtenmehl zu nehmen pflegen, woher es den Namen zu haben ſcheint. Es wird auch Gerſting, in der Lauſitz und Meiſſen Getzen, und im Wendiſchen Jezmen genannt.

Gerſting, ſiehe im vorhergeh. Artikel.

Gerte, (*) (die) ein ſchwanker dünner Zweig, ſo wie man

(*) In der erſten Bedeutung lautet dieſes Wort ſchon bey dem Kero und Notker Ketta, in den bayeriſchen Geſetzen Chartea, bey dem Ottfried Gertu, Garde, Gurda, im Iſidor Gardea, bey dem Willeram Gerta, im Angelſ. Gerd, Gyrd, im Holländ. Garde, im Engl. Yard. Im Oberdeutſchen bedeutet es auch theils eine Stange, theils einen Stachel, und iſt alsdann in einigen Gegenden männlichen Geſchlechtes, der Gart. Bruder Eberhard von Sax, ein Dichter des ſchwäbiſchen Zeitalters, nennt den Scepter des Königs Ahasverus eine Gerte. Die nähere Abſtammung dieſes Wortes iſt bey deſſen hohen Alter ungewiß; indeſſen ſcheint es zu Garten, Gurt, Gehr und Gehren, ein Spieß, Keil u. ſ. f. zu gehören. Schon im Griech. bedeutet χαραξ einen Pfahl, im mitt-

man ſich deſſen ſtatt einer Peitſche bedienet, eine Ruthe.

1. Eigentlich, in welchem Verſtande es im Oberdeutſchen am üblichſten iſt, im Hochdeutſchen aber nur zuweilen in der Bücherſprache gebraucht wird. Doch nennt man auch hier eine Spießgertr diejenige Ruthe, deren ſich die Reiter bedienen, und welche im Kriegsweſen zur Züchtigung ſtrafbarer Soldaten eine Spießruthe heißt, Fr. Gaule. Auch ein Bündel zartes Birkenreiſigs zur Züchtigung der Kinder, eine Ruthe, führt im Oberdeutſchen den Namen einer Gerte.

2. Figürlich, in der Landwirthſchaft einiger Gegenden, z. B. in Thüringen und Meißen, ein Längenmaß, welches ſo viel als eine Ruthe iſt. Eine Dreygerte iſt in Thüringen ein Acker von unbeſtimmter Länge, welcher drey Gerten oder Ruthen breit iſt; im Gegenſatze eines Strichels und Sottels. Dahin gehört auch das meklenburgiſche Jahrte, einen Acker von unbeſtimmter Länge zu bezeichnen, welcher vier ſtarke Schwad breit iſt.

Gerten-Kraut. 1. Eine Gattung doldentragender Gewächſe mit 5 Staubfäden und 2 Staubwegen, einer allgemeinen und beſondern Hülle, und einer ovalen platt gedrückten Frucht, welche auf beyden Seiten drey Streife hat; Birkwurzel, Ruthenkraut, Steckenkraut, L. Ferula, Fr. Férule. Linné hat 9 Arten dieſes Geſchlechtes, von welchen ich nur 2 als die bekannteſten anführe.

1) Das gemeine Gertenkraut, Ferula *Dod.* Ferula mas *Cæſalp.* Ferula tenuiore folio ſ. Ferula femina C. *B.* Ferula folio fœniculi, ſemine latiore & ro-

mittlern Lat. Carratium, Fr. Eſcharas und Eſchalas, und im Dän. iſt Giärde ein Zaun, und giärde zäunen. Einige ſchreiben es Gärte, welches ſich mit einigen alten Schreibarten und verwandten Worten rechtfertigen läßt; allein das e hat eben ſo viele Beyſpiele, und überdieß noch den beſtändigen hochdeutſchen Gebrauch vor ſich.

& rotundiore *J. B.* Ferula major ſ. femina Plinii *Moriſ.* Ferula communis, foliis linearibus longiſſimis ſimplicibus *Linn.* Die dicke in Aeſte getheilte Wurzel enthält einen milchichten Saft. Der Stängel wird mannshoch und treibt Aeſte. Die Blätterſtiele machen unten eine breite Haut, womit ſie den Stängel umgeben. Die Blätter ſelbſt ſind dem Fenchelkraute gleich, groß, geſiedert und äſtig; die kleinen Blättchen aber ganz ſchmal und lang. Der Blumenſtängel bekömmt im Jun. und Julius eine Krone, woran die Blüthen wachſen, welche insgemein fünfblätterig und gelb ſind, und in Roſenform wie ein Sonnenſchirm ſtehen. Wenn die Blüthen vergangen ſind, kommen die Samen, 2 und 2 beyſammen, zum Vorſchein; dieſe ſind groß, breit, oval und platt, dünn, und gleichſam mit einem Blatte eingefaßt oder in ein Häutchen eingewickelt. Es wächſt in dem mittägigen Europa, inſonderheit in Sicilien, Italien und Montpellier wild. In unſern Gärten findet man es ſelten, und muß daſelbſt den Winter über im Glashauſe aufbewahrt werden, indem die Wurzel jährlich von neuem ausſchlägt. Man kann es aus dem Samen ziehen, der im Sept. reif wird, und den man noch im Herbſte in eine weiche, milde, lehmige, nicht zu feuchte Erde in Reihen ſäet, welche 1 Fuß weit von einander ſtehen, und in welchen der Same in Grübchen 3 Zoll weit von einander geſäet wird. Wenn die Pflanzen aufgegangen ſind, muß man ſie vom Unkraute reinigen, gehörig verdünnen, und nach 2 Jahren im Herbſte dahin ſetzen, wo ſie bleiben ſollen, und einen Raum von 4 bis 5 Fuß, und Schutz vor der Kälte haben wollen.

Der ſehr zähen Stängel dieſer Pflanze haben ſich ſchon die Alten zur Züchtigung der Schulknaben bedient; daher **Martial** das Gertenkraut Sceptrum pædagogorum nennt. Wenn die Stängel dürre geworden ſind, haben ſie ein helles trockenes Mark, welches

ſehr leicht Feuer fängt, und deſſen man ſich in Sicilien und Griechenland als eines Zunders, um Feuer anzumachen, bedienen ſoll; daher Rajus vermuthet, daß deswegen die Poeten gedichtet haben, wie Prometheus das Feuer vom Himmel geſtohlen, und in einer hohlen Ferulruthe auf die Erde gebracht habe; ſiehe Th. XIII. S. 4.

Das Mark dieſes Krautes geſotten, lindert auch die Kopfſchmerzen, und treibt den Schweiß; in die Naſe geſteckt, ſtillt es das Naſenbluten. Der Same wird in Italien eingeſülzet, und über ein Jahr zur Speiſe aufbehalten. Die Stängel werden wie Spinat gekocht, und bekommen dem Magen wohl. Die Wurzel mit Oehl und Eſſig genoſſen, wird in hitzigen Fiebern gerühmt.

2. Das tangieriſche Gertenkraut, Ferula lucida hiſpanica *de la Broſſe*, Ferula tingitana lucida *Herm.* Ferula tingitana, foliis laciniatis, lacinulis tridentatis inæqualibus nitidis *Linn.* Man findet es in Spanien und in der Barbarey wild. Seine Wurzel iſt zweyjährig, und treibt große, ausgebreitete, und gleichſam mit einem Firniſſe überzogene, glänzend grüne Blätter, und ſtarke Stängel, welche an 10 Fuß hoch ſind, und ſich im Brach= und Heumonate mit großen gelben Blumendolden endigen. Es kann wie das gemeine fortgepflanzet, und muß auf gleiche Art behandelt werden.

Vom perſianiſchen Gertenkraute, Ferula Aſa fœtida *Linn.* ſiehe den Art. Teufels=Dreck.

2. In einigen, beſonders oberdeutſchen Gegenden, eine Benennung der Stabwurz, Artemiſia Abrotanum *Linn.* wegen ihrer ruthenartigen Zweige, daher ſie auch Gertel, Gertelkraut, Gertwurz, Gartenwurz, Garthagen, Gartheil ꝛc. genannt wird; ſiehe Th. I. S. 127.

Gertraud, ein eigenthümlicher Name des weiblichen Geſchlechtes, ſo aus ger, gern, begierig, und traut zuſammen geſetzt iſt, und im gem. Leben in Traut, Trautchen, Niederſ. Gedruud, Druutje, Drudke verkürzt wird. Siehe Traut.

Gertrauts-Vogel, ſiehe Unglücks-Vogel.

Geruch, (*) von dem Zeitworte riechen.

1. Subjective, das ſinnliche Vermögen zu riechen, und die dadurch verurſachte Empfindung. L. Odoratus, Olfactus, Fr. Odorat, Flairement. Keinen Geruch haben. Einen ſcharfen Geruch haben. Die Werkzeuge des Geruches.
2. Objective, die Ausdunſtungen aus den Körpern, ſofern ſie durch die Werkzeuge des Geruches empfunden werden; L. Odor; Fr. Odeur, Flair, Senteur.

Die Naſe iſt inwendig in allen ihren Höhlen mit einer Schleimhaut bekleidet, deren Oberfläche allenthalben mit den zarten Geruchsnerven, welche aus dem Gehirne durch die Löcher des ſiebförmigen Beines kommen, bezogen iſt. Die Spitzen dieſer Nerven endigen ſich in Wärzchen, welche ſo empfindlich ſind, daß die flüchtigen Salze, welche aus den riechenden Körpern verfliegen, und die, indem wir Luft einziehen, in die Naſe kommen, ſie kaum berühren dürfen, ſo bringen ſie in denſelben eine Veränderung und Bewegung hervor, die in das Gehirn ſelbſt fortgepflanzt wird, worauf diejenige Empfindung in demſelben erfolgt, die wir eigentlich den Geruch nennen. Unter den Thieren werden inſonderheit die Hunde wegen ihres empfindlichen Geruches, vor allen aber der Geyer, geprieſen.

Alle

(*) Im Niederſ. Rök, Röke, im Holländ. Renk, bey dem Notker Ruoche, bey dem Opitz, Hans Sachs, Günther und andern auch nur Ruch, im Hebr. ריח. Bey andern Oberdeutſchen iſt dafür Schmack und Geſchmack, im Niederſ. auch Snöfe und Verſnuf, und bey den Jägern auch Witterung üblich.

Alle Körper ſind aus Schwefel= Waſſer= Erde= Oehl= und Salztheilchen zuſammen geſezt, und die Pflanzen duften, ſo wie unſer Körper, beſtändig von dieſer Materie eine gewiſſe Quantität aus, und geben an die Luft, dieſes allgemeine Baumaterialienmagazin, ſo viel wieder ab, als die lebenden Körper aus demſelben an neuer Nahrung und Zuwachs erhalten. Insbeſondere aber hauchen Gewürze und Blumen viele flüchtige Salztheilchen rings um ſich her aus, ſo wie eine brennende Kerze in einem gewiſſen Kreiſe die ſie umgebende Luft rings umher mit Lichttheilchen erfüllt. Kömmt nun unſere Naſe in den Dunſtkreis dieſer riechenden Körper, ſo muß ſie nothwendig die in der Luft ſchwimmenden Salz= und Oehltheilchen mit dem Athem einziehen, und dieſe mögen hierauf an die Seitenwände der Naſe anſtoßen, oder ſich in die Höhlen derſelben hinein begeben, ſo berühren ſie aller Orten Nervenwärzchen, und verurſachen die Empfindung des Geruches.

Von dieſem Ausſtrömen der flüchtigen Salztheilchen aus den riechenden Körpern kann man ſich leicht überzeugen, wenn man Maſtixkörner oder ein Stück Zucker in ein Kohlenbecken wirft. Dieſe kleine Wolke, die vor unſern Augen aufſteigt, und ſich in unſere Naſe zieht, iſt nichts anders als ein Strohm ſüßer Ausdünſtungen. Zucker, Weihrauch, Bernſtein u. a. m. riechen nicht eher, als bis wir die Salztheilchen durch Feuer in die Luft bringen. Der ſogenannte Stinkſtein verräth alsdann erſt ſeine Gegenwart, wenn man ihn vorher durch Reiben warm, und durch die Wärme ſeine Theilchen in eine ſolche innere Bewegung gebracht hat, daß ein guter Theil derſelben davon geflogen iſt, und ſich in unſere Naſe gezogen hat.

Nichts iſt hiebey mehr zu bewundern, als die ganz unglaubliche Feinheit der Geruchstheilchen. Ein Paar Weihrauchkörner werden in ſo unendlich viele Theilchen aufgelöſet, daß ſie den ganzen Raum eines Zimmers ausfüllen, und auf alle Naſen der darin befindlichen Perſonen wirken können. Biſam, Ambra, Zibeth, Benzoe können einige Wochen lang große Säle mit Geruchstheilchen anfüllen, und wenn man ſie nachher wäget, bemerkt man entweder gar keinen, oder einen nur ſehr geringen Abgang am vorigen Gewichte. Wie viele Millionen Theile müſſen nicht aus den Rosmarinſtauden in Provence unaufhörlich in die Luft ausſtrömen,

nien, da man ſie bis 20 Meilen weit auf der See von fern riechen kann.

Aber auch bey dem Geruche ſelbſt entdecken wir noch manches Beſondere. Iſt es nicht ein offenbarer Beweis der ſich nie erſchöpfenden Weisheit, Macht und Güte Gottes, daß es ſo viele Arten des angenehmen Geruches giebt, wodurch unſer Vergnügen ſo ſehr vervielfältigt wird, als die Ergötzungen unſerer Augen durch die mannigfaltigen Farben und Blumen, das Vergnügen unſerer Zunge durch die Verſchiedenheit des Geſchmackes der Früchte, und die Entzückung unſers Ohres durch die Abwechslung der Töne? Indeſſen dient dieſe Mannigfaltigkeit nicht nur zum Vergnügen, ſondern auch dazu, daß wir durch den verſchiedenen Geruch auch die Körper ſelbſt von einander unterſcheiden können. Iſt aber nicht auch dieſes ein deutlicher Beweis, wie beſorgt unſer allmächtiger Schöpfer für unſer Vergnügen ſey, daß er eine ſolche Proportion zwiſchen der Empfindlichkeit unſerer Geruchsnerven und zwiſchen den riechenden Körpern ſelbſt grtroffen hat, daß die Empfindung, welche ſie in uns hervor bringen, weder zu ſtark noch zu ſchwach iſt? Im letztern Falle würden wir eine Roſe gar nicht riechen, im erſten aber würde uns ihr allzu ſtarker Geruch beſchwerlich werden. Man reibe nur eine Roſe in den Händen, ſo daß zu viele und zu grobe Theile davon in die Luft fliegen, ſo werden wir einen ganz widrigen Geruch von ihr haben. Hätten wir aber den ſtarken Geruch eines Spürhundes, ſo würden wir in warmen Sommertagen den Geſtank, den auch entfernte Leichname ausdunſten, nicht ertragen können. Daß gerade zu der Zeit, da es in den Gärten am angenehmſten iſt, des Morgens und Abends, oder nach einem kühlen Regen unſer Geruch ſo geſtärkt wird, daß wir eine rechte Wolluſt in der Geſellſchaft der Blumen genießen, rührt zunächſt davon her, daß die Mittagshitze die Geruchstheilchen zu weit aus einander

ander treibt, die kühle Luft hingegen dieſelben näher beyſammen hält, ſo wie im Gegentheil eine ſtarke Kälte ihnen den Ausgang aus ihren Körpern ganz und gar verwehret, indem ſie nämlich dieſe zuſammen preſſet.

Hingegen haben einige Thiere bloß zu unſern Dienſten einen bis zum Erſtaunen ſubtilen und ſcharfen Geruch bekommen. Ein Jagdhund entdeckt bloß durch die Ausdünſtungen, die der Hirſch von ſich auf ſeiner Spur zurück gelaſſen hat, das Lager deſſelben. Ein getreuer Joli findet, wenn er ſeinem Herrn entführt und etliche Meilen weit weg gebracht worden iſt, den Weg zu ſo vielen geliebten Perſonen wieder, von denen er ſich mit der äußerſten Betrübniß entriſſen ſehen muß. Und eben deswegen hat er eine längere Naſe bekommen, damit theils in derſelben mehr Geruchsnerven angebracht werden konnten, theils auch die Geruchstheile darin an den Seiten deſto öfter anſtoßen müßten, um die Stärke des Geruches zu vermehren. Die Raubvögel insgeſamt, welche beſtellt ſind, die prächtige Erde von allen Körpern, welche dieſelbe verunzieren würden, zu befreyen, können auf einige Meilen weit ihre Nahrung riechen. Und eben der Geruch eines abſterbenden oder bereits todten Körpers iſt die Urſache, daß ſich Raben und andere Vögel, die man aus Aberglauben für Unglückspropheten ausgiebt, auf dem Dache eines Sterbehauſes bisweilen ſehen laſſen.

Man erzählt von den Schwarzen auf den Antillen, daß ſie die Spur eines Menſchen nicht allein, wie die Hunde, durch den Geruch zu unterſcheiden, ſondern auch dadurch zu entdecken vermögend ſeyn ſollen, ob ein Franzoſe oder ein Schwarzer dieſen Weg gegangen ſey. Es iſt glaublich, daß die Wilden weit ſchärfer empfinden, als andere Menſchen, weil ſie ſich aus Mangel einer aufgeklärten Vernunft von Kindheit an bloß auf die Cultur ihrer Sinne legen müſſen. Da der Mangel des Geſichtes die Blinden ſo geſchickt machen kann, Farben zu fühlen, warum ſollte nicht Mangel und Noth junge Kinder geſchickt machen können, ihren Unterhalt, die Perſonen, die ihn ihnen geben u. d. d. durch den Geruch auszuſpüren? Digby

er-

erzählt hievon ein Beyſpiel, welches alle natürliche Glaubwürdigkeit hat. Die Unruhen des Krieges nöthigten die Aeltern eines gewiſſen Knaben, ſich mit ihm in einen Wald zu begeben, und daſelbſt von Kräutern zu leben. Dieſer Knabe erhielt durch die Uebung einen ſo ſtarken Geruch, daß er vermittelſt deſſelben die Ankunft der Feinde entdecken lernte. Dieſe beſondere Kraft erhob ihn hernach zu der Ehrenſtelle eines Spions, wozu er viele Geſchicklichkeit blicken ließ. Allein weil er mit dieſem neuen Amte zugleich eine ganz andere Lebensart anfieng, ſo verlor ſeine Naſe vieles von dieſer Scharfſinnigkeit, ob er gleich ſtets vermögend blieb, ſeine Frau von jeder andern durch den Geruch zu unterſcheiden, und die Spur, wie der beſte Hund, zu verfolgen. Es iſt Schade, daß der Prager Mönch, welcher die Leute durch den Geruch unterſcheiden, ja ſogar Weiber unter Jungfern heraus riechen konnte, ſeinen Tractat vom Geruche nicht zu Stande gebracht hat, welchen er, wie die Verfaſſer des Journal des Sçavans v. J. 1684 berichteten, ſchon angefangen hatte, als er ſtarb. Indeſſen war ſeine Kunſt nichts neues, weil auch **Democritus** beym **Hippocrates** ein Probeſtück davon gemacht hat. In der That kann der Geruch ungemein geſchärft werden; und man findet wirklich in Indien Kaufleute, welche ohne Probierſtein die Güte des Goldes und Silbers bloß durch den Geruch beſtimmen können. Allein bey aller dieſer Feinheit des Geruches iſt nur das einzige zu bedauern, daß die Menſchen die Kunſt noch nicht gelernt haben, die Sachen, die ihnen ſchädlich und gefährlich ſind, an ihrer Witterung zu erkennen, um ſich vor ihnen zu hüten. Hierin haben die Thiere einen unſtreitigen Vorzug vor den Menſchen. Es giebt viele Arten derſelben, welche durch den Geruch an allen Speiſen, die ihnen ſchädlich ſind, ein Merkmaal finden, welches ſie ihnen verdächtig macht, da hingegen der Menſch von einem ſolchen Unterſchiede nichts weiß. Noch mehr, es giebt ſogar einige Gifte, welche uns durch den Geruch ſelbſt ſchädlich werden, und die man nicht anders, als aus Erfahrungen anderer Leute, kennen lernen kann.

Jo. Bernh. Hahn Spuren der göttlichen Weisheit und Güte, in der Verſchiedenheit des Geruchs, ſt. in No. 6 der Königsb. Frag- und Anz. Nachr. v. J. 1763.

Wir riechen nur ſolche Ausdünſtungen der Körper, welche von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie ſich in dem Werkzeuge des Geruches entweder durch die daſelbſt be-

befindlichen kleinen Drüſen, oder vielleicht durch den feinen Saft der Nervenwärzchen ſelbſt, die zum Geruche dienen, auflöſen laſſen. Da nun aber nicht alle Dünſte von ſolcher Beſchaffenheit ſind, ſo erhellt hieraus, warum ſelbſt unter denen, die uns tödten können, viele angetroffen werden, die ihre Wirkung nicht durch den Geruch äußern; ja geſetzt daß auch einige uns ſchädliche Dünſte gerochen werden können, wie die von der Fäulniß, von der Gährung, vom Schwefel u. ſ. w. ſo machen ſie doch deßhalb nicht alle in den Werkzeugen des Geruches einen ſolchen Eindruck, daß davon die Geruchsnerven oder das Gehirn zu ſolchen heftigen Bewegungen gereizt werden ſollten, als die eigentlichen Gifte, welche durch den bloßen Geruch wirken, verurſachen. Unter dieſen ſind einige, welche zuweilen auch auf die andere Art zugleich ſchädlich werden, indem ſie das Athemholen unterbrechen, und eine Erſtickung verurſachen. Siehe den Art. Gift.

Es giebt auch Curen, welche durch den Geruch bewerkſtelliget werden. Viele Brechmittel und Purganzen wirken ſo heftig, daß ſie ſogar durch den Geruch eben daſſelbe verrichten, was ſie ſonſt thun würden, wenn man ſie innerlich eingenommen hätte. Wenn man die Wurzel der Jalappe friſch ſtößt, ſo verurſacht ihr ekelhafter Geruch nicht nur ein Erbrechen, ſondern auch einen Durchlauf. Die Coloquinthen, die ſo heftig purgiren, verlieren dieſe Kraft, ſobald ſie ſich gänzlich verrochen haben. Wenn die Nieſewurz friſch ausgegraben wird, hat ſie einen gefährlichen Geruch, und ſetzt durch ihre Dünſte den ganzen Körper in heftige Bewegung; wenn ſie aber eine Zeitlang gelegen, und dieſen übeln Geruch verloren hat, wird ſie eine nützliche Arzney. Pechlin hat gefunden, daß der Rauch des Spießglanzes einen Durchlauf mache, und daß auch der Rauch vom Rhabarber und vom Toback, beſonders mit Coloquinthen vermiſcht, purgire; dahingegen die Pulver von Scammoneum, Jalappe und Rhabarber, ſobald ſie verrochen ſind, ihre purgirende Kraft verlieren. Fallopius kannte einen Menſchen, welchen der Geruch gewiſſer Pillen purgirte; und Schneider und Boyle erzählen noch mehr dergleichen Beyſpiele.

Gerücht, (*) (das) L. Fama, Rumor, Fr. Bruit, Rumeur. 1. Eine entfernte Nachricht von einer Neuigkeit, beſonders wenn ſie unter vielen mündlich fortgepflanzt wird. Es geht ein Gerücht, daß das türkiſche Heer geſchlagen worden, Fr. il court un bruit, &c. Ein Gerücht ausbreiten, verbreiten, unter die Leute bringen. Das ſind ungegründete Gerüchte. Gemurmel, Gerede, Gerücht und Geſchrey, ſind bloß in der innern Stärke der fortgepflanzten mündlichen Nachricht verſchieden.

2. Figürlich, das mündliche Urtheil anderer von den Vorzügen eines Menſchen, Fr. Reputation. Ein gutes Gerücht haben, einen guten Namen, in einem guten Rufe ſtehen, être en bonne reputation. Ein böſes Gerücht haben. Jemanden in ein böſes Gerücht bringen.

Gerührte Eyer, ſiehe Th. XI, S. 763.

Gerülle, (das) im gem. Leben, überhaupt ein Haufen lockerer Dinge, ſo theils als ein Abgang von andern Dingen abrollen, theils dieſen einigermaßen gleichen. So wird der Abgang von den Garben in den Scheuern in Meiſſen das Gerülle genannt. In den eislebiſchen Fundgruben führt dieſen Namen ein lockeres und loſes Gebirge, welches immer nachfällt, und man ſtets verſpriegeln muß, welches in dem meißniſchen Erzgebirge ge=

(*) Im Niederſ. Ruchte, im Holländ. Rucht, im Schwed. Rykte. Ihre leitet es von rügen, mündlich fortpflanzen, her; allein, es iſt wohl unläugbar, daß es, Wachters Ableitung zufolge, von Ruf und rufen abſtammet, weil die Verwechslung der Blaſe= oder Hauchlaute etwas ſehr gewöhnliches iſt, man auch in den mittlern Zeiten ohne Unterſchied Gerüft und Gerücht findet. In den bremiſchen Statuten bedeutet Rucht ein Geräuſch, Geruchte aber ſowohl das Feuergeſchrey, als auch das Zetergeſchrey, welches im Oberdeutſchen das Gerüfte genannt wurde. Sonſt war für Fama, Gerücht, im Oberdeutſchen auch die Gech, von jahen, ſagen, die Mähre, bey dem Ottfried Maru, imgleichen Murmelung, gleichſam Gemurmel üblich. Siehe Ruchtbar und Ruf.

gerölliges Geſtein, imgleichen Rollert genannt wird. In einem figürlichen Verſtande macht das Erz im Bergbaue ein Gerülle, wenn viele Gänge zuſammen und unter einander fallen, ſo daß man ihr Streichen und ihre Sahlbänder nicht von einander unterſcheiden kann; welches, aus der dem gemeinen Manne ſo natürlichen Neigung zu reimen, auch wohl ein Gerülle oder Gebrülle genannt wird. Eine Menge unnützen Hausgeräthes heißt zuweilen auch Gerülle; ſiehe Gerümpel. Das Stammwort iſt Rollen.

Gerümpel, (das) im gem. Leben allerley alte unbrauchbare Mobilien und Hausrath, theils auch ſonſt nur bey Seite geſetzte Mobilien und Hausgeräthſchaft, welches bis zur Ausbeſſerung oder zufälligem Gebrauche in einem verſchloſſenen Raume aufbehalten, oder in die Winkel und auf den Boden geſteckt wird. Im Oberd. Grempel, Grümpelwerk, Rümpel, im Niederſä. Rummel. Daher die Gerümpelkammer, Oberd. Grempelkammer; ſiehe auch Polter-Kammer; und der Gerümpelkaſten, Oberd. Grempelkaſten, wo man ſolches Gerümpel verwahrt; der Grempelmarkt, im Oberd. wo altes Geräth verkauft wird; der Grempelmann, das Grempelweib, ſo damit handeln. Siehe auch Grempel.

Von rumpeln, eine Nachahmung des Lautes, welchen dergleichen Geräth verurſacht, wenn es bewegt wird. Im mittlern Lat. iſt Rumbula, ein Trödelweib.

Gerüſt, (das) von dem Zeitworte rüſten, ein auf eine Zeitlang aufgeführtes Bauwerk von Holz, allerley Arbeiten auf demſelben vorzunehmen; L. Tabulatum, Fr. Echafaud, Echafaut. Dergleichen ſind die Baugerüſte, d. i. die Gerüſte der Maurer, Gebäude aufzuführen oder auszubeſſern, der Maler, die Decke in Kirchen und Palläſten zu malen; die Gerüſte, welche man zum Behuf der Zuſchauer bey feyerlichen Vorfallenheiten bauet u. ſ. f. Die wirkliche Zuſammenfügung

oder Aufſchlagung der dazu dienlichen Breter und Balken oder Latten, heißt das Rüſten oder die Rüſtung, Fr. Echafaudage. Auf das Gerüſt, welches Etagenweiſe errichtet, jede Etage aber nur 7 oder wenige Fuß darüber gemacht wird, gelangt man durch eine ſchräge breterne Brücke, welche ein Laufgerüſt genannt wird, damit die Handlanger die Baumaterialien bequem auf das Baugerüſt tragen, oder mit Schubkarren bringen können.

Das Laufgerüſt muß ziemlich flach ſeyn, oder wenig anlaufen, und mit Querlatten gleich den Staffeln benagelt ſeyn, damit die hinauf gehenden Perſonen nicht ausgleiten können, ſondern auf den Latten einen ſichern Tritt haben. Man läßt aber in der Mitte eine Riefe unbelattet, damit die Schubkarrenräder auf dem unbelatteten Streifen ohne Hinderniß laufen können.

Ein nur aus Stangen gemachtes und an Stricken hängendes Gerüſt bey den Schieferdeckern ꝛc. wie auch an den Seiten eines Schiffes, um ſolches zu kalfatern, wird Echafaud volant genannt. Siehe Fuß=Bock und Rüſt=Bock.

Gerüſt, (Bau=) ſiehe im vorhergeh. Artikel.
— (Bein=) Skelett; ſ. unter Knochen.
— (Bogen=) ſiehe Lehr=Bogen.
— (Lauf=) ſiehe Gerüſt.
— (Lehr=) ſiehe Lehr=Bogen.
— (Leichen=) ſiehe in L.
— (Senſen=) ſiehe Th. XI, S. 390.

Gerüſt=Bock, ſiehe Rüſt=Bock.

Geruhen, (*) ſo das Hülfswort haben erfodert, und eigentlich beſorgen, die Sorge einer Sache über ſich nehmen, bedeutet, aber jetzt nur noch von ſehr vornehmen, beſonders fürſtlichen Perſonen gebraucht wird, für gnädigſt belieben, ſich gnädigſt gefallen laſſen. Ew. Königliche Majeſtät belieben ſich gnädigſt vortra-

(*) Im Oberdeutſchen hatte dieſes Wort ehedem den härtern Hauchlaut ch, geruchen, und ohne Präfixo ruchen.

tragen zu laſſen. u. ſ. f. Se. Fürſtl. Durchlaucht haben dieſe Stelle noch nicht wieder zu beſetzen geruhet.

Gervais-Hoſpital (St.) in Paris, ſiehe Katharinen-Hoſpital.

Gervel, Schafgarbe; ſiehe Achillea.

Geſacken, ſiehe Sacken.

Geſäme, (das) ohne Plural, oder die Geſäme, ohne Singular, mehrere Arten von Samen, als ein Collectivum, Sämerey. Mit Geſäme oder Geſämen handeln.

Geſäß, (das) von dem Zeitworte ſitzen, der Ort, auf welchem man ſitzt. 1. Derjenige Theil des menſchlichen Körpers, worauf man ſitzt, in der anſtändigen Sprechart, welcher ſonſt auch der Hintere genannt wird; L. Poſteriora, Fr. Derriere, Siége. Figürlich führt auch der unterſte Theil der Gränzſteine, worauf der Stein ruht, dieſen Namen.

2. Derjenige Theil eines Stuhles, Sattels, oder einer Bank, auf welchem man ſitzt; Fr. Siége.

3. Eine Wohnung, ein Sitz, und in weiterer Bedeutung auch wohl eigenthümliche Güter; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung, welche indeſſen in den Schriften der vorigen Jahrhunderte mehrmals vorkömmt.

4. In der Bienenzucht einiger Gegenden, die Höhlung mitten in dem Gewirke, wo ſich die Bienen am häufigſten aufhalten.

Geſäuge, (das) bey den Jägern und in der anſtändigen Sprechart, das Euter der Thiere, woran die Jungen ſaugen.

Geſäumt, ſiehe Saum.

Geſage, (das) ein mehrmaliges oder wiederholtes Sagen, im gemeinen Leben. Ueber das Geſage geht mehr Zeit hin, als wir verſchlafen. Imgleichen, aber auch nur im gem. Leben, für Gerede, Gerücht. Es

geht das Geſage, daß u ſ. f. Im Oberdeutſchen auch für Befehl, Commando, Gewalt. Das höchſte oder oberſte Geſage, die höchſte Gewalt. Siehe Sagen.

Geſammt, (*) alle Theile eines ganzen, alle Dinge einer Art zuſammen genommen. 1. Eigentlich. Mit geſamter Macht, mit der ganzen Macht. Mit geſamter Hand, mit vereinigten Kräften. Der geſamte Rath. Die geſamten Einwohner, ungeachtet der Plural nicht ſo häufig gebraucht wird. Die geſamte Lehen, welche die Unterthanen an einigen Orten der Gerichtsobrigkeit in Sterbefällen entrichten, daher ſie auch die Sterblehen heißt; im Gegenſatze der ſonderbaren oder Erblehen, und der Kauflehen oder Annehmelehen. Imgleichen als ein Nebenwort, doch nur mit dem Vorworte in. Sie alle ins geſamt. Die Einwohner wurden insgeſamt ſtraffällig gefunden; welches Einige als ein einziges Wort insgeſamt ſchreiben.

2. Zu einer gewiſſen Abſicht vereinigt, gemeinſchaftlich; doch nur in einigen Fällen. Die geſamte Hand, im Lehnswesen, der Zuſtand, die Eigenſchaft, da mehrere zugleich mit einem und eben demſelben Lehen belehnt werden, die Mitbelehnſchaft; da dann dergleichen Mitbelehnten auch wohl die Geſamthänder genannt werden. So auch in den meiſten der folgenden Zuſammenſetzungen.

Geſammt-Amt, oder Samt-Amt, ein Amt, welches mehrere gemeinſchaftlich beſitzen; ein gemeinſchaftliches Amt.

Geſammt-Belehnung, oder Samt-Belehnung, diejenige Belehnung, wo mehrere mit einem und eben demſelben Dinge gemeinſchaftlich belehnt werden; die Mitbelehnung.

(*) Dieſes iſt eigentlich das Mittelwort des veralteten Zeitwortes geſammen, zuſammen nehmen, verſammeln.

Geſammt-Gebrauch, oder Samt-Gebrauch, in einigen Gegenden, der gemeinſchaftliche Gebrauch, Uſus ſimultaneus.

Geſammt-Geleit, oder Samt-Geleit, ein Geleit, welches mehrere gemeinſchaftlich beſitzen.

Geſammt-Gut, oder Samt-Gut, ein Gut, welches mehrern, beſonders von einem Geſchlechte, gemeinſchaftlich gehört.

Geſammt-Händer, oder Samt-Händer, ſiehe Geſammt 2.

Geſammt-Jagd, ſiehe unter Jagd,

Geſammt-Kauf, oder Samt-Kauf. 1. Ein Kauf, wo mehrere eine Sache gemeinſchaftlich kaufen. 2. Ein Kauf, wo man eine Waare überhaupt, oder im Ganzen, kauft; der Samkauf, welchen Friſch ohne Noth von dem Samtkaufe unterſcheidet.

Geſammt-Lehen, oder Samt-Lehen, ſ. unter Lehen.

Geſammt-Rath, oder Samt-Rath, ein Rathscollegium, welches von mehrern gemeinſchaftlich ernannt wird; imgleichen ein einzelnes Mitglied eines ſolchen Collegii.

Geſammt-Regierung, oder Samt-Regierung, eine Regierung, welche von mehrern gemeinſchaftlich geführt wird.

Geſammt-Schrift, oder Samt-Schrift, eine Schrift, welche im Namen mehrerer abgefaßt wird.

Geſammtſchaft, oder Samtſchaft, in einigen Gegenden, beſonders Oberdeutſchlands, alle Dinge einer Art zuſammen genommen. Die Geſamtſchaft der Bürger, die geſamten oder ſämtlichen Bürger. Imgleichen eine Geſellſchaft, Zunft, Innung.

Geſandte, L. Legatus, iſt eigentlich das Mittelwort des Zeitwortes ſenden, und bedeutet überhaupt eine von Jemanden an einen andern geſandte Perſon. So heiſſen Luc. 7, 10. die Aelteſten der Juden; welche der Hauptmann von Capernaum an Jeſum ſchickte, Geſandte, und die Propheten und Apoſtel werden noch mehr=

mehrmals Geſandte Gottes genannt. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung führt dieſen Namen nur eine Perſon, welche von einem Staate oder Fürſten in öffentlichen Angelegenheiten an einen andern geſchickt, und auch ein Abgeſandter (*) genannt wird. Die Gemahlin eines Geſandten oder Abgeſandten heißt die Geſandtin oder Abgeſandtin; eine ſolche geſandte Perſon weiblichen Geſchlechts aber würde eine Geſandte oder Abgeſandte heißen müſſen. Daher Geſandtſchaft, 1. die Würde und Pflicht eines Geſandten. 2. Der Geſandte ſelbſt.

Einen Geſandten nennt man ſonſt auch einen öffentlichen oder characteriſirten Miniſter, welcher Titel andern Miniſtern nicht gegeben wird, und man begreift unter dieſer allgemeinen Benennung alle diejenigen Perſonen, welche die großen Herren an einander ſchicken, um Staatsſachen abzuhandeln, und ihren beyderſeitigen Nutzen zu befördern, laut der Beglaubigungsbriefe oder Vollmachten, womit man ſie verſieht, und nach denen ſie verſchiedene Vorrechte beſitzen, die das Völkerrecht ihrem Character ertheilt. Man erkennt Jemand in der Würde eines regierenden Herrn, wenn man ihm einen öffentlichen Miniſter ſchickt, oder den ſeinigen annimmt; denn das Recht, Abgeſandte zu ſchicken, iſt ein nur regierenden Herren zuſtändiges Recht. Die Abſicht der Sendung eines öffentlichen Miniſters muß Sachen betreffen, die den Staat angehen. Ein Commiſſär, der nur etwas für einen Prinzen, einige Mobilien, Putzwerk oder Juwelen kaufen ſoll;

(*) Man hat einen Unterſchied unter einem Geſandten und Abgeſandten machen, und behaupten wollen, daß jener nur von ſouveränen Monarchen, dieſer aber nur von Ständen und Unterthanen geſchickt werde. Allein, dieſer Unterſchied iſt weder in der Abſtammung, noch in dem Gebrauche gegründet, und Abgeſandter ſcheint eine bloß, der oberdeutſchen Mundart nicht ungewöhnliche Verlängerung des gleich viel bedeutenden Geſandter zu ſeyn.

ſoll; ein Hofmann, der nur ein Compliment zu bringen kömmt, einen großen Herrn zu einer Feyerlichkeit einladet, oder dergleichen anderes Geſchäft hat, oder etwa einen Orden überbringt, kann nicht als ein öffentlicher Miniſter angeſehen werden, ungeachtet man dieſe Perſonen eine völlige Sicherheit genießen läßt, und ihnen alle Achtung erzeigt, die ihrem Character und der Hochachtung gemäß iſt, welche man für ihre Herren, die ſie abgeſchickt haben, trägt. Die Unterhandlung einer Vermählung giebt demjenigen, dem ſie durch den Beglaubigungsbrief aufgetragen iſt, die Würde eines öffentlichen Miniſters, weil eine ſolche Verbindung unmittelbar den Staat betrifft, und das Heil eines ganzen Volkes oft davon abhängt.

Die Vorrechte, welche die öffentlichen Miniſter kraft ihrer Vollmacht genießen, ſind in dem allgemeinen Völkerrechte gegründet. Zu dieſen Vorrechten gehört: 1) die Nothwendigkeit einen öffentlichen Miniſter anzunehmen; wenn er uns von einem andern regierenden Herrn zugeſchickt wird; 2) die Sicherheit für ſich und ſein Gefolge. Die Fürſten würden keinen rechtſchaffenen Mann finden, der ihnen in der Würde eines Abgeſandten dienen möchte, wenn dieſe Sicherheit nicht mit ihrem Character verbunden wäre. Je beſſer ſie ihrem Herrn dienten, deſto mehr ſtänden ſie in Gefahr, beleidigt, beſchimpft, und von ungerechten, ungeſtümen oder aufgebrachten Prinzen gemißhandelt zu werden. Man könnte ihnen ihre Schriften wegnehmen, ihre Geheimniſſe erfahren, ihre Secretarien oder andere Hausgenoſſen in Verhaft nehmen, und zu Antworten zwingen; kurz, es würde keine Gemeinſchaft mehr unter den Völkern, keine Sicherheit für die Unterhandlungen ſeyn, wenn nicht die Perſon des öffentlichen Miniſters heilig, ſein Haus unverletzt wäre, und ſein Gefolge lediglich von ihm abhienge. So lange ein ſolcher Miniſter ſeinen Character behält,

ſo lange muß man ihm allen nur möglichen Schutz angedeihen laſſen; und es iſt durch das natürliche Recht und das Völkerrecht verboten, ihm nur die allerkleinſte Strafe aufzulegen, die geringſte Gewalt anzuthun, oder unſer Anſehen an ſeiner Perſon, in ſeiner Behauſung, oder über ſein Hausgeſinde auszuüben. Es giebt ordentlicher Weiſe keine Ausflucht bey dieſer Regel. Das Haus eines ſolchen Miniſters wird dafür gehalten, als ſtände es auf ſeines Herrn Grund und Boden. Er kann ſeine Religion darin frey ausüben, ſie ſey von der unſrigen ſo unterſchieden als ſie wolle, und er kann daſelbſt nach allen Sitten und Gebräuchen ſeines Landes leben.

Aber ein öffentlicher Miniſter kann auch in ſeinem Hauſe weder mehr thun, als er thun dürfte, wenn dieſes Haus in ſeinem Vaterlande ſtände, noch mehr, als ſein eigener Herr darin thun dürfte, wenn er es ſelbſt bewohnte. Es iſt ihm nicht erlaubt, daſelbſt Gewaltthätigkeiten und Laſter zu begehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe ſtören könnten, eine Rotte von Dieben und Straßenräubern daſelbſt zu halten, contrebanden Handel zu treiben, es aus gutem Vorbedachte in Brand zu ſtecken, u. d. gl. m. Jeder Regent iſt den öffentlichen Miniſtern Achtung ſchuldig; aber er iſt ſeinen eigenen Unterthanen noch mehr Schutz ſchuldig; und man kann ſich dergleichen Unternehmen mit gewaffneter Hand widerſetzen. Auch kann ein ſolcher Miniſter eben ſo wenig innerhalb ſeines Hauſes eine Handlung der Obergewalt verrichten; z. B. einen ſeiner Hausgenoſſen zu verurtheilen und zu tödten ꝛc. Sein Herr ſelbſt könnte es nicht thun, wenn er darin wäre, da in jedem Staate nur eine einzige Obergewalt Statt hat. Wenn alſo ein öffentlicher Miniſter irgend einen ſtrafbaren Hausgenoſſen hat, muß er ihn entweder nach Hauſe ſchicken um ihm ſein Urtheil ſprechen zu laſſen, oder er kann ihn auch den Händen der Obrigkeit des Ortes übergeben, welche ihn nach den Landesgeſetzen ſtrafen wird.

Die dritte Art von Vorzügen, die man einem öffentlichen Miniſter ſchuldig iſt, beſteht in den Ehrenbezeigungen und Unterſcheidungen, die man ſeinem Character erweiſet. Man kann unmöglich beſtimmen,

worin dieſe Ehrenbezeigungen eigentlich beſtehen ſollen, weil ein jeder Hof in dieſem Stücke ſeine eigene Gebräuche hat, und ſich nach ſeiner Etiquette richtet. Die Verſchiedenheit der Zeiten führt auch eine Verſchiedenheit der Gewohnheiten ein. Ehmals erſchöpfte man ſich bey dem geſellſchaftlichen Umgange in lächerlichen Complimenten; und die Höfe ergötzten ſich an einer eiteln und zwangvollen Etiquette. Die Geſandten inſonderheit ſeufzten unter dem Joche eines unendlich verwirrten Ceremoniels. Seitdem uns aber die Philoſophie frey gemacht hat, und wir das Belachenswürdige unſerer Vorfahren verwerfen können, und ſeitdem man entdeckt hat, daß die wahre Höflichkeit nur die Kunſt ſey, diejenigen, mit denen wir umgehen, ſo viel als möglich iſt, vergnügt zu machen: ſo bemüht man ſich, aus der Geſellſchaft und vom Hofe einen Zwang zu verbannen, der ein Gift über das menſchliche Leben ausſtreute. Das Ceremoniel der Abgeſandten hat faſt eben dieſelbe Umſchmelzung erfodert, als die Complimente. Man ſucht ſie ſo einfach zu machen als möglich iſt, ohne jedoch der Höflichkeit und Hochachtung, die man der Perſon des Geſandten, und demjenigen, der ihn geſchickt hat, ſchuldig iſt, zu nahe zu treten.

Man kann überhaupt alle öffentliche Miniſter in drey Claſſen theilen, welche ihre verſchiedene Rechte und Freyheiten haben. Miniſter vom erſten Range, ſind die Abgeſandten oder Bothſchafter, Fr. Ambaſſadeurs; vom zweyten Range, die in der engſten Bedeutung ſogenannten Geſandten, Fr. Envoyés; und vom dritten, die Reſidenten.

Das Wort Abgeſandter oder Bothſchafter, Ambaſſadeur, bedeutet ſeinem Urſprunge nach, (da es von dem ſpaniſchen Worte Embiar, ſenden, herkömmt) einen Geſandten, Fr. Envoyé, L. Legatus; aber der neuere Gebrauch hat ihn hauptſächlich den öffentlichen Miniſtern vom erſten Range zugeeignet, die allein das

Recht haben, die Perſon ihres Herrn vorzuſtellen. Man unterſcheidet die Bothſchafter in ordentliche und außerordentliche. Beyde haben das Recht der Vorſtellung, und genießen alle Vorrechte, die eine Folge davon ſind; einige kleine Unterſcheidungen ausgenommen, die man vornämlich nur den außerordentlichen Bothſchaftern, nach der Etiquette eines jeden Hofs erweiſet. Der heilige Stuhl unterſcheidet ſich auch durch ſeine Geſandten. Seine Abgeſandte werden Legaten, ſeine Geſandte Nuntii, und ſeine Reſidenten Internuntii genannt. Die Legaten, die man a latere nennt, weil der Pabſt dieſes Geſchäft nur ſeinen Vertrauteſten aufgiebt, und ſie allezeit an ſeiner Seite ſind, d. h. die Cardinäle, genießen in katholiſchen Ländern (die einzigen, dahin ſie geſchickt werden können) ganz ſonderbare Ehrenbezeigungen, Vorzüge und Rechte. Die Legaten de latere ſind von den Legaten a latere nur darin unterſchieden, daß jene keine Cardinäle ſind. Die öffentlichen Miniſter vom erſten und zweyten Range, die ein Oberherr an ſeine Untern ſchickt, und die ihm gewiſſermaßen unterworfen ſind, werden bevollmächtigte Commiſſarien, oder ſchlechtweg nur Commiſſarien genannt. Sie genießen alle Vorrechte des Völkerrechts.

Man hat Beyſpiele, daß auch Damen wichtige Unterhandlungen ſind anvertraut worden, und daß ſie Tractaten geſchloſſen haben; aber das ſind Beyſpiele, denen man nicht folgen darf; und es müßte eine ganz ſonderbare Verfaſſung der Geſchäfte ſeyn, um ſie dazu zu brauchen Gleichwohl könnte man mehr als einen Fall erdenken, wo die Staatskunſt uns lehren würde, einer Dame den Character einer Abgeſandten zu ertheilen, ſonderlich bey irgend einer großen Prinzeſſin, deren Zutrauen ſie gewinnen, und ſich ihrer Perſon leichter nähern könnte, als ein Unterhändler.

Die zweyte Claſſe der öffentlichen Miniſter beſteht heut zu Tage 1) aus dem päbſtlichen Nuntius; 2) aus den außerordentlichen Geſandten; 3) aus den bevollmächtigten Miniſtern; 4) aus den gewöhnlichen Geſandten; 5) aus den Miniſtern, denen man Geſchäfte aufgetragen hat, und 6) aus den Reſidenten. Ungeachtet alle dieſe Miniſter nicht das Recht der unmittelbaren Vorſtellung, wie die Bothſchafter, haben, ſo genießen ſie doch eben die Sicherheit und die meiſten Vorzüge, die das Völkerrecht den erſten ertheilt. Seit dem es in Europa nicht mehr ſo gar gebräuchlich iſt, Bothſchafter zu ſchicken, ſo brauchen die Regenten zu den Miniſtern vom zweyten Range, Perſonen von vorzüglicher Würde und Stande. Sie werden an die groſſen Herren ſelbſt, und nicht an ihre Miniſter, beglaubigt. Sie erhalten von eben dieſen großen Herren Audienzen, und man geſteht ihnen faſt eben die weſentlichen Vortheile zu, als den Bothſchaftern, ohne ihnen gleichwohl eben dieſelbe Ehre zu erweiſen, als die nur mit der Vorſtellung (Repräſentation) verbunden iſt.

In die dritte Claſſe der öffentlichen Miniſter gehören: 1) die Internuntien; 2) die Reſidenten; 3) die Geſchäftträger; (Chargé d'affaires) 4) die Deputirten der freyen und unabhängigen Städte; 5) die Conſulen, und 6) die Handlungsagenten. Es iſt unläugbar, daß Perſonen, welche dieſen Titel haben, als öffentliche Miniſter betrachtet werden müſſen, und daß ſie kraft dieſer Würde alle Sicherheit des Völkerrechts genießen müſſen, weil ſich die großen Herren ihrer Perſon bedienen, um ihre Geſchäfte auszurichten. Aber man erweiſet ihnen bey weitem nicht dieſelbe Ehre, wie den Miniſtern der zwo erſten Claſſen. Gemeiniglich werden ſie nicht bey dem Fürſten ſelbſt, ſondern nur bey deſſen Miniſterio, beglaubigt. Der Fürſt giebt ihnen auch keine öffentliche Audienz in der Würde eines Miniſters, ungeachtet er bey Gelegenheit mit ihnen

nen von ihren Geſchäften reden kann. Sie erſcheinen ſogar nicht einmal immer bey Hofe, ſondern man nimmt ihre Aufſätze an, man ertheilt ihnen Antworten, und unterhandelt mit ihnen, wie mit andern Miniſtern.

Es giebt auch geheime Geſandte, die nur Privataudienzen bey dem Könige, oder andern regierenden Herren, mit denen ſie Unterhandlungen treiben, haben, welche eben dieſelbe Sicherheit genießen, als die öffentlichen Geſandten, und für Miniſter erkannt werden müſſen, wenn ſie die Beglaubigungsbriefe von ihrem Herrn, der ihnen ſolche Würde ertheilt, vorgewieſen haben. Zuweilen ſchickt man auch verſteckte Kundſchafter, die ſich bey den Miniſtern einſchleichen, eine Unterhandlung anſpinnen, und wenn dieſelbe gut geht, einen Character vorweiſen. Dieſe genießen nicht den Schutz des Völkerrechts, ſo lang ſie noch kein Creditiv übergeben haben; und man kann ſie in Verhaft nehmen, wenn man Urſache hat, mit ihnen und ihrem Verhalten übel zufrieden zu ſeyn. Es dient ihnen auch gar zu nichts, daß ſie ein Creditiv in der Taſche haben, und es alsdann vorzeigen wollen, wenn man ihnen Gewalt anthut, weil es noch auf den Herrn des Orts ankömmt, ob er ihr Creditiv annehmen will, oder nicht.

Der öffentliche Miniſter behält allezeit ſeine Würde unverletzlich, und genießt den Schutz des Völkerrechts, nach ſeinem ganzen Umfange, nachdem er Abſchied von dem Fürſten genommen hat, bey dem er beglaubigt war, und dieſer ihm ſeine Recreditivſchreiber gegeben hat, und ſo lange er in dem Staate bleibt, wo er bisher geweſen iſt. Er verliert dieſe Würde nicht eher, als bis er ſie in die Hände des Prinzen oder der Republik niedergelegt hat, die ihn abgeſchickt hatte; und man kann ihm nicht unterweges nachſetzen laſſen,

laſſen, um ihm die geringſte Gewalt anzuthun, ohne offenbar das klärſte und ausdrücklichſte Völkerrecht zu beleidigen.

Die Stufenfolge der drey Rangordnungen öffentlicher Miniſter ſetzt voraus, daß ein Unterſchied in dem Gefolge, welches ihn begleitet, ſeyn muß, welches ſeinem Character gemäß iſt. Der Bothſchafter, der die Perſon ſeines Herrn vorſtellt, muß mit Pracht erſcheinen, der Geſandte mit Würde, und der Reſident mit Anſtand. Alle öffentliche Miniſter, inſonderheit die vom erſten und zweyten Range, müſſen mit einem Geſandtſchafts- oder Legationsſecretär begleitet werden. Dieſer iſt, nach dem Geſandten ſelbſt, die erſte Perſon in der Geſandtſchaft, auf der ein großer Theil des Werkes beruht, und die gleichſam der Rath des Unterhändlers wird. Seine Verrichtungen beſtehen darin, daß er nach den Entwürfen des Geſandten alle Berichte und andere Depeſchen aufſetze oder wenigſtens ins Reine bringe, ſie verziffere, und alle Antworten, die von ſeinem Hofe kommen, entziffere, die Packete zumache, den Briefwechſel mit den Miniſtern ſeines Herrn, die an andern Höfen ſind, unterhalte, und ſich in der Stadt fleißig bekannt mache, um Neuigkeiten zu entdecken; daß er ſich beſtrebe, den Abſichten der Unterhandlung einen glücklichen Ausgang zu verſchaffen; daß er bey den Miniſtern alle Aufträge verrichte, die ſein Vorgeſetzter ihm in landesherrlichen Sachen giebt, und ihm mit ſeinem Rathe beyſtehe, wenn er darum befragt wird ꝛc. Die Geſandtſchaftsſecretarien, welche die päbſtlichen Legaten begleiten, heißen Datarii, oder erſte Bediente der Kanzley. Unter ihnen ſtehen gemeiniglich die Subdatarii.

Die Reſidenten und andere Miniſter von der zweiten Claſſe haben gemeiniglich keinen Legationsſecretär, ſondern fertigen die wichtigſten Geſchäfte, die ihnen aufgetragen worden ſind, ſelbſt aus, und brauchen zu den

übrigen

übrigen einen Pivatſecretär oder Schreiber. Die Bothſchafter, die Bevollmächtigten, die außerordentlichen Geſandten ꝛc. unterhalten, außer dem Secretär der Geſandtſchaft, auch noch Hausſecretarien, die ihre eigene Briefwechſel und andere beſondere Angelegenheiten beſorgen müſſen, und im Nothfalle dem Geſandtſchaftsſecretär in ſeiner Arbeit beyſtehen können.

Die Bothſchafter, und zuweilen auch die Miniſter der zweyten Claſſe, werden von einem oder mehrern Edelleuten, die man Geſandtſchaftscavalliere nennt, begleitet. Der Miniſter ſtellt ſie dem Fürſten und dem Hofe, an den er geſchickt wird, bey der erſten Audienz vor, und von dem Augenblicke an genießen ſie die Vorzüge des Völkerrechts, nicht als Hausgenoſſen des Miniſters, ſondern wegen ihrer eignen Würde, die durch dieſe Vorſtellung ſelbſt beſtätigt wird, und die ſich endiget, wenn ſie, wie ſichs gebührt, ihren Abſchied nehmen, ſie mögen nun während der Geſandtſchaft in ihr Vaterland zurückgehen, oder auch bis an das Ende bleiben. Wird der Miniſter, der ſie vorgeſtellt hat, wieder an ſeinen Hof zurück gerufen, ſo verlieren ſie die Würde als Geſandtſchaftscavalliere, und können gar wohl wegen Schulden, oder aus andern Urſachen, angehalten werden, wofern nicht der folgende Miniſter, der in dieſelbe Stelle rückt, ſie von neuem vorſtellt. Ihr Geſchäft iſt, das Gefolge des Geſandten zu vergrößern, und deſſen Glanz zu vermehren, ihn in öffentlichen Audienzen, und bey den Ceremonienviſiten, die er macht, zu begleiten, die Miniſter und andere vornehme Perſonen, die ihn beſuchen, zu empfangen, auf die Ehre ſeiner Tafel und ſeines Hauſes bedacht zu ſeyn, gewiſſe Complimente des Wohlſtandes, oder andere ſchickliche Aufträge bey den Vornehmſten des Hofes auszurichten. Man giebt auch den Bothſchaftern einen oder mehrere Edelknaben mit; zuweilen auch den Miniſtern vom andern Range, inſonderheit wenn ſie öffent-

öffentliche Einzüge halten müſſen, da dann dieſe Pagen gemeiniglich zu Pferde ſind, und die Kutſche des Miniſters entweder umringen, oder vor ihr herreiten. Ihre Livree muß prächtig, und von der Lackeyen ihrer unterſchieden ſeyn, ob ſie gleich dieſelben Farben hat.

Bey großen Gelegenheiten, z. B. bey einer feyerlichen Bothſchaft, bey einem Friedenscongreß, bey einer Kaiſer- oder Königswahl, giebt der regierende Herr dem bevollmächtigten Miniſter einen Geſandtſchaftsmarſchall und einen Stallmeiſter, der ein Edelmann iſt; den erſten, um ſein Hausweſen anzuordnen; den andern, um die Aufſicht über den Stall, die Pferde und die Equipage zu haben, wie auch bey Einzügen und andern öffentlichen Ceremonien, Staat zu machen. Dieſe adelige Perſonen genießen nicht nur den Schutz des Völkerrechts, ſondern der Geſandte, der ſie nur als Diener ſeines Herrn betrachten darf, iſt verbunden, ſie bey Hofe einzuführen, und ihnen in den vornehmſten Häuſern einen leichten Zutritt zu verſchaffen.

Gemeiniglich haben die öffentlichen Miniſter in ihrem Gefolge auch einen Geſandtſchaftsprediger. Da ein jeder öffentlicher Miniſter, kraft des Völkerrechtes, eine freye Ausübung ſeiner Religion, ſowohl für ſeine Perſon, als auch für alle, die einen Theil ſeines Gefolges und Hauſes ausmachen, genießen muß: ſo ſetzt dieſes die Nothwendigkeit eines Geſandtſchaftspredigers feſt, den der Miniſter unterhalten muß, um ſeine Capelle zu bedienen; und dieſer Prediger ſteht ebenfalls unter dem Schutze des Völkerrechts, im weitläufigſten Verſtande. Gleichwohl iſt es nur ein geduldeter Gottesdienſt, und kein öffentlicher, der bey dem Klange der Glocken, mit Umgängen oder andern gottesdienſtlichen Ceremonien, außer der Wohnung des Geſandten, gehalten werden kann. Solche öffentliche

Feyerlichkeiten kommen nur der herrſchenden Religion zu. Es iſt auch einem öffentlichen Miniſter erlaubt, zu der Ausübung des Gottesdianſtes, der bey ihm geſchieht, alle Eingeborne des Landes, wo er lebt, und die von ſeiner Kirche ſind, zu zulaſſen; aber die Gefahr bleibt ihnen, wenn der öftere Beſuch ſolcher Verſammlungen ihnen durch die Landesgeſetze verboten iſt.

Alle Bothſchafter, Geſandte und Reſidenten, welche der Landesherr an andre Mächte ſchickt, ſtehen unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten; es wäre denn, daß der Fürſt ſie aus beſondern Urſachen davon frey ſpräche, und unmittelbar mit ihnen zu thun haben wollte. Allein, in der ordentlichen Regel müſſen ſie nicht nur dieſen Departement von ihrem Betragen, und vom dem Erfolge, ihrer Unterhandlungen, Nachricht geben, ſondern auch die Befehle, die es ihnen giebt, genau befolgen. Die Legationsſecretäre, die Geſandſchaftscavalliere, und andere anſehnliche Perſonen, welche die auswärts verſchickten Geſandten begleiten, hängen eben ſowohl vom Cabinete der auswärtigen Angelegenheiten ab, und müſſen ſeinen Befehlen gehorchen.

Die Schwierigkeit, geſchickte Perſonen zu Geſandten zu finden, hat S. Majeſtät den **König von Preuſſen** genöthigt, eine ſo weiſe als nützliche Anſtalt zu treffen, welche billig von allen großen Monarchen nachgeahmet werden ſollte. Ich meine die Beſtellung der Geſandſchafts- oder Legations-Räthe, welche dieſer Monarch beſtändig bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterhält. Man wählet zu dieſem Amte junge Leute aus guten Häuſern, welche vermögend ſind, ihre Studien geendigt haben, und Geſchicklichkeit, bey Staatsgeſchäften gebraucht zu werden, zeigen. Sie werden zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten gezogen, und man weiſet ihnen eine mäßige Beſoldung an, die ſie anſpornet, ſich

zu einträglichern und anſehnlichern Aemtern empor zu ſchwingen; man nimmt ſie mit in die Verſammlungen über die ordentlichen Angelegenheiten, theilt ihnen gewiſſe Nachrichten fremder Miniſter mit, trägt ihnen auf, Ausfertigungen darüber zu entwerfen, oder Aufſätze zu gewiſſen andern Verrichtungen zu machen. Ihre Arbeit wird von einem Rathe oder Staatsſecretär überſehen und verbeſſert, der ihnen zum Anführer gegeben iſt, und den ſie wegen ihres beſondern Fleiſſes, den ſie in ihrer Studirſtube noch immer fortſetzen, zu Rathe ziehen, bis ſie das nöthige Alter und die gehörigen Gaben erlangen, bey einer Geſandtſchaft gebraucht zu werden. Außerdem haben ſie einen freyen Zutritt bey Hofe, und bilden ſich eben dadurch zugleich zum Hofleben und zu den Geſchäften.

Um deſto mehr Ordnung in die Geſchäfte ſowohl, als auch in die Finanzen, zu bringen, thut ein Landesherr ſehr wohl, wenn er, wie der weiſe und große Friedrich II. gethan hat, eine Geſandtſchafts = oder Legations=Caſſe anleget, welcher er dasjenige anwies, was er zur Unterhaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Kanzelley, und der Geſandten, die er an andere Mächte ſchickte, jährlich beſtimmte. Sie muß unter der Aufſicht des oberſten Cabinetsminiſters ſtehen, damit dieſer die nöthigen Einrichtungen machen könne, die auswärtigen Geſandten ſchleunig bezahlen zu laſſen; welche, da ſie zu einer anſehnlichen und täglichen Ausgabe verbunden ſind, ſich in der größten Noth befinden, wenn ſie ihre Beſoldungen nicht richtig erhalten. Dieſe Beſchwerde verleitet ſie zuweilen zu gar nicht rühmlichen, und ihrem Herrn nachtheiligen Unternehmungen. Der Cabinetsminiſter muß ſich auch mit den vornehmſten Geldwechslern verſtehen, damit die Uebermachung an die Geſandten ſehr ordentlich, und in dem vortheilhafteſten Wechſelpreiſe geſchehen möge.

Faſt in allen europäiſchen Ländern genießen die auswärtigen Miniſter das Recht der Befreyung in Anſehung der Einfuhre aller Bedürfniſſe, die ſie von außen kommen laſſen. In andern Ländern überreichen die fremden Miniſter der Regierung ein Verzeichniß der Bedürfniſſe, die ſie zur Unterhaltung ihres Hauſes brauchen; und man erſtattet ihnen in baarem Gelde die Accise oder die Auflagen, die ſie von denſelben, oder von Kaufmannswaaren geben müſſen.

Die Befreyungen der Geſandten in Anſehung der Waaren und Bedürfniſſe, welche ſie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, haben einen Mißbrauch veranlaſſet, der an ſich ungerecht, beleidigend, anſtößig und dem Character eines öffentlichen Miniſters unanſtändig, und ſeiner äußerſt unwürdig iſt; ich meine die Einführung verbotener Waaren, um ſie heimlich zu verkaufen, und die Zoll- und Acciſefreye Einbringung auswärtiger Sachen unter dem Vorwande ihrer Beſtimmung zum häuslichen und eigenen Verbrauche. Man kann eine ſolche Eigennützigkeit mit nichts entſchuldigen und rechtfertigen. Sind Waaren in dem Staate gänzlich verboten, wohin ein Geſandter geſchickt wird, ſo kann ihm nach der Strenge des jetzt üblichen Völkerrechtes zwar nicht verwehret werden, ſie zu ſeinem und ſeines Gefolges Gebrauch mit ſich zu führen, auch auswärts einbringen zu laſſen; wenigſtens muß ihm und den Leuten ſeines Gefolges verſtattet werden, die Producte und Manufacturwaaren ſeiner Nation kommen zu laſſen. Doch erfordert die Klugheit und Gefälligkeit gegen die Nation, bey welcher der Geſandte ſteht, daß er ſich in dem Gebrauche ausländiſcher Sachen mäßige, und ſich der einländiſchen vorzüglich bediene.

Aber Handlung damit zu treiben, ſie im Lande wider die Verbote abzuſetzen, und ſeinen Namen den Contrabandhändlern dazu zu leihen, iſt eine niedrige und ungerechte Handlung. Eben ſo unrechtmäßig iſt es auch, wenn Geſandte in Ländern, wo ihnen die Zoll- und Acciſefreyheit noch geſtattet und zugeſtanden wird, ſolche über ihre häusliche Bedürfniſſe ausdehnen, und mit acciſe- und zollfrey eingebrachten Waaren und Gütern ein Gewerbe treiben, oder von den Ihrigen treiben laſſen. Sie entziehen dem Souverän, an den ſie geſandt ſind, ſeine Eingangsrechte und Ab-

gaben auf eine ungerechte Art, und auf eine beleidigende und unanſtändige Weiſe. Die Freyheit von Abgaben ſey ihnen auch in der größten Erſtreckung und auf das uneingeſchränkteſte zugeſtanden: ſo kann ſie doch nur auf ihren eigenen häuslichen Verbrauch und Aufwand gehen; und wenn ſie zur Defraudation der landesherrlichen Rechte und Einkünfte gemißbräuchet werden will, ſo iſt man nicht nur berechtigt, dem Unfuge zu ſteuern, und dem Unterſchleife zuvor zu kommen, ſondern auch eine ſolche Freyheit gänzlich aufzuheben, überdieß aber Beſchwerden über ein ſolches Beginnen an dem Hofe des ein ſo unedles Gewerbe treibenden Geſandten zu führen.

Es unterwirft ſich auch ein Geſandter, der, ohne Contrabandhandel zu treiben, ohne die Eingangsrechte und Auflagen des Staates zu defraudiren, ſich mit einem an ſich erlaubten Gewerbe angiebt und befaſſet, nicht nur den Geſetzen des Staates, welche dieſen Handel betreffen, ſondern auch ſeiner Gerichtbarkeit mit allen ſeinen zu dieſem Gewerbe gehörigen Effecten, Waaren und Forderungen. Seine Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Staates, bey welchem er ſteht, erſtreckt ſich bloß auf ſeine Perſon, ſeine Familie, ſein Gefolge, und die zu ſeiner Haushaltung nothwendigen Effecten, und alſo nur auf diejenigen Dinge, deren er zu ſeiner Wohnung, ſeinem Aufzuge, und überhaupt bedarf, um mit Würde und Anſtand zu leben, und ſeinen Geſandtſchaftsverrichtungen unbeunruhigt obliegen zu können. Alle Dinge und Effecten, welche dem Geſandten, in der Eigenſchaft eines öffentlichen Miniſters zuſtehen, welche zu ſeinem Hauſe und Aufzuge gehören, müſſen angeſehen werden, als ob ſie nicht im Gebiete des Staates befindlich wären, und müſſen alſo unangetaſtet und unberührt von den Gerichten des Landes gelaſſen werden. Befaſſet ſich aber der Geſandte mit einem Gewerbe, ſo nimmt er eine andere Perſon und Verhältniß an, ſo unterwirft er ſich, in Anſehung der aus dieſem Gewerbe entſtehenden Verbindungen, der Gerichtbarkeit des Landes, wo er ſteht und handelt, und ſo muß er, in Anſehung aller aus dem Verkehre entſprungenen Irrungen, vor den Gerichtshöfen des Landesrecht nehmen; ſo können dieſe über die zu dieſer Handlung gehörigen Waarenlager; Güter, Activſchulden, Verkümmerungen und Hülfsverfügungen verhängen. Die Gerichtshöfe können zwar dem Geſandten nicht unmittelbar und gerade zu ankommen, und müſſen die Unverletzlichkeit ſeiner Perſon in Obacht nehmen; ſie halten ſich aber an die zur Handlung ge-

gehörigen Effecten, und nöthigen ihn auf eine indirecte Art, ſich vor ihnen einzulaſſen.

Es kann alſo dem Geſandten, welcher Handlung treibt, nicht gerade zu, eine gerichtliche Vorladung zugefertiget, noch viel weniger aber kann ſeine Perſon in Haft gebracht, oder die gerichtliche Hülfe an Effecten, die ihm in der Eigenſchaft eines Miniſters zuſtehen, und zu ſeinem Hauſe gehören, vollzogen werden; ſondern die Gerichtshöfe müſſen ſich damit begnügen, daß ſie, auf Anrufen der Handlungsgläubiger des Geſandten, die zu deſſen Hauſe nicht gehörigen Effecten und Sachen mit Arreſt belegen, und dadurch ihre Gerichtbarkeit begründen, die Erörterung der Streitigkeit aber vermöge des zu rechtfertigenden und auszuführenden Arreſtes an ſich ziehen.

Die Kaiſer Honorius und Theodoſius erlaubten dem Gefolge der Geſandten, währender Geſandtſchaft, nicht aber nach der Abreiſe des Geſandten, auch an denen Oertern, wo es ſonſt ihrer Nation unterſagt war, Handlung zu treiben: L. 4. C. de commerc. & merc. Das Geſetz redet eigentlich nur von dem Gefolge der perſiſchen Geſandten. Es war nach einem mit der perſiſchen Nation getroffenen Bündniſſe ihr nur erlaubt, in etlichen Städten und Gegenden des Reiches Handlung zu treiben. An den übrigen war ihr alles Verkehr, bey Einziehung der Waaren und andern Strafen, unterſagt. Nur dem Gefolge der perſiſchen Geſandten wurde auch an andern Orten die Treibung der Handlung aus Höflichkeit und in Betrachtung der Geſandtſchaft verſtattet. Verweilte aber nach Abreiſe des Geſandten Jemand aus deſſen Begleitern und Gefährten, ſo war er jenem Verbote und ſeinen Strafen unterworfen. Dieſes Geſetz kann man nicht anführen, um zu beweiſen, daß das einige Handlung treibende Gefolge einer Geſandtſchaft den Geſetzen, der Gerichtbarkeit, und den Strafen des Landes, wo ſie ſteht, unterworfen ſey. Es redet nur von den nach der Rückkehr der damaligen Zeitgeſandtſchaften zurückbleibenden Gefährten, die alſo nicht mehr als das Gefolge derſelben angeſehen werden konnten.

Ein Geſandter, der eine an ſich erlaubte Handlung treibt, büßet dadurch außer deren Geſchäften und Verbindungen ſeine Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Ortes, wo er ſteht, nicht ein. Seine Perſon wird durch Verträge und Handlungen des Gewerbes nicht anders, als durch jeden andern Contract, woraus er etwas ſchuldig bleibt, verhaftet, und er kann weder vorgeladen, noch eingezogen, noch mit

Execution beleget werden. Nur ſeine Handlungseffecten, und Habſeligkeiten können verkümmert, und zur Befriedigung der Gläubiger angegriffen und verkauft, und er kann nur durch den Umweg der Beſchlagnehmung vor die einheimiſchen Gerichtshöfe gezogen werden. Ein ſolcher Arreſt kann aber nur Statt haben, wenn die Schuld des Geſandten aus dem Handlungsgewerbe ſelbſt, nicht aber wenn die Verbindung aus einem andern Contracte entſprungen iſt. Er kann auch nur über die, zu der von dem Geſandten getriebenen Handlung unſtreitig, oder erweislich gehörigen Sachen, Waaren, Effecten, Activa verhängt werden. Iſt es zweifelhaft, ob ſie von dieſer Art ſind, ſo muß man es ſo genau nicht, und die Effecten lieber für ſolche annehmen, die dem Geſandten als Geſandten, und nicht als Kaufmanne, züſtehen, wenigſtens von den Gläubigern vorher den hinlänglichſten Beweis darüber verlangen.

(Hrn. geh. Kriegsr. v. Steck) Ausführungen politiſcher und rechtlicher Materien, Berl. 1776, gr. 8. S. 197—202.

Von dem Rechte, welches die öffentlichen Miniſter haben, in ihren Palläſten, Unglücklichen, welche von der Gerichtbarkeit des Ortes, Schulden oder anderer Urſachen wegen, verfolget werden, eine Freyſtätte zu geben, und von dem Mißbrauche dieſes Schutzrechtes, habe ich im XV. Th. S. 87, f. gehandelt.

Das übrige, was zu der Materie von den Geſandten und Geſandtſchaften gehört, hat man in den davon beſonders handelnden Werken, als: dem in ſpaniſcher Sprache geſchriebenen volkommenen Abgeſandten des Don Antonio de Vera u. de Zuniga, wovon man auch eine franzöſiſche Ueberſetzung hat; dem Geſandten und ſeinen Verrichtungen, des Abr. v. Wicquefort; des Hern. v. Callieres Art, mit großen Herren zu unterhandeln, und des Hrn. v. Pecquet Kunſt, mit großen Herren zu unterhandeln ꝛc. zu ſuchen. Inſonderheit verdient hierüber des Freyherrn von Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunſt, Breßl. und Lpz. 1777, gr. 8. S. 261 fgg. geleſen zu werden.

Ge-

Geſandtſchaft, ſiehe oben; S. 455.
Geſandtſchafts-Caſſe, ſiehe oben, S. 466.
— — Cavallier, ſiehe oben, S. 463.
— — Marſchall, } ſiehe oben, S. 464.
— — Prediger, } ſiehe oben, S. 464.
— — Rath, ſiehe oben, S. 465.
— — Secretär, ſiehe oben, S. 462.

Geſang, nennen die Vogelſteller den Sang- oder Lockvogel; ſiehe Lock-Vogel.

Geſang-Schwalbe, ſiehe unter Schwalbe.

Geſang-Vogel, ſiehe Singe-Vogel.

Geſchäft (das). 1. Von dem oberdeutſchen Zeitworte ſchaffen, befehlen, ein Befehl, Wille, und die befohlne Sache, in welchem Verſtande es gleichfalls nur im Oberdeutſchen üblich iſt. Eines Geſchäft ausrichten, Befehl. In eben dieſer Mundart heißt daher ein letztwilliges Geſchäft, auch der letzte Wille, oder ein Teſtament.

2. Von dem Zeitworte ſchaffen, machen, hervor bringen, alles was man macht oder wirket, was man zu thun, zu verrichten oder zu wirken hat, eine jede thätige Veränderung eines freyen vernünftigen Weſens; beſonders ſolche, zu welchen man ſeines Amtes oder Berufes wegen verpflichtet iſt; L. Negotium, Fr. Affaire. Seine Geſchäfte verrichten, beſorgen. Seinen Geſchäften nachgehen. Viele Geſchäfte haben. Mit Geſchäften überhäuft ſeyn. Amtsgeſchäfte. Berufsgeſchäfte. Der Kaufmann geht ſeinen Geſchäften nach. Einem ein Geſchäft auftragen. In wichtigen Geſchäften gebraucht werden. Ein Geſchäft auf ſich nehmen, ausrichten. Ein Mann von Geſchäften, der viele Geſchäfte hat. Kleine häusliche Geſchäfte.

Geſchäft-Träger, ein gutes, aber am meiſten im Oberdeutſchen bekanntes Wort, Jemanden zu bezeichnen, der eines andern, beſonders eines Fürſten oder Staates Geſchäfte trägt, d. i. verwaltet. Siehe oben S. 460.

Geſchalte Decken, ſiehe Th. IX, S. 30.

Geſcheckt, buntſcheckicht; ſiehe Bunt.

Geſcheid, (das) ein Maß trockner Dinge in einigen oberdeutſchen Gegenden. Vier Geſcheide machen in der Pfalz und Frankfurth am Main einen Sechter, eine Meſte oder Metze, ein Simmer, 64 aber ein Achter oder Malter. Siehe Scheide.

Geſcheide, (das) bey den Jägern, das Gedärm des Wildbretes und aller wilden Thiere; vermuthlich wegen der hohlen, einer Scheide ähnlichen Beſchaffenheit.

Geſchenk, (das) von dem Zeitworte ſchenken, eine jede Sache, welche geſchenkt, d. i. deren Eigenthum dem andern umſonſt übertragen wird; L. Donum, Fr. Don, Présent. Einem ein Geſchenk machen, ihm etwas ſchenken. Etwas zum Geſchenke bringen. Geſchenke nehmen, zur Beugung des Rechtes, ſich durch Geſchenke beſtechen laſſen.

Bey den Handwerkern iſt das Geſchenk eine feſtgeſetzte Gabe, welche den wandernden Geſellen auf der Herberge gereicht wird, da dann diejenigen Handwerke, bey welchen ſolches üblich iſt, oder welche das Geſchenk halten, geſchenkte Handwerke genannt werden.

Geſchenkte Handwerke ſind diejenigen, welche gegen die wandernden Zunftgenoſſen eine Gaſtfreyheit ausüben. Die ſolches nicht thun, heißen ungeſchenkte. Jene haben ſich vor den letztern manche Vorzüge und eine größere Redlichkeit beygelegt, welches die Reichsgeſetze verbieten, und das Geſchenk für einen wandernden Geſellen, um der Uebermaße und denen dadurch von den an dem Orte in Arbeit ſtehenden Geſellen erpreßten außerordentlichen Beyträgen oder Auflagegeldern vorzubeugen, genau beſtimmen.

Bey geſchenkten Handwerken wird dem Geſellen bey der Ankunft freye Zehrung, Nachtlager in der Herberge, und, wenn er weiter wandert, etwas Geld gegeben, welches man das Ein- und Ausſchenken nennet. Der Jungmeiſter muß für ihn nach Arbeit umſchauen. Wer die an einem Orte ihm angebotene Arbeit nicht annehmen will, iſt des Geſchenkes verluſtig.

Siehe Schenken. Im Oberdeutſchen ſind dafür auch das Geſchankniß oder Schankniß üblich.

Geſchenk, (Chriſt-) ſiehe Weihnachts-Geſchenk.

— (Ehren-) ſiehe Th. X, S. 190.

— (Freywilliges) Don gratuit; ſiehe Th. IX, S. 373, f.

— (Hochzeit-) ſiehe in H.

— (Neujahrs-) ſiehe in N.

Geſchenk-Trägerin, bey den Otaheiten; ſ. im XL Th. S. 206, und die dazu gehörige Fig. 2183.

Geſchicht-Maler, ſihe unter Maler.

Geſchick, (das) von dem Zeitworte ſchicken, ordnen, fügen.

1. Der Zuſtand einer Sache, da ſie zu einer gewiſſen Veränderung geſchickt, d. i. fähig und tüchtig iſt. 1) Ueberhaupt, in welchem Verſtande im Bergbaue, die zur Erzeugung der Erze tüchtige Beſchaffenheit der Erd- und Steinarten ihr Geſchick genannt wird. 2) Beſonders, das Verhältniß der Theile einer Sache, ſo wie es der jedesmaligen Abſicht gemäß iſt, im gem. Leben und der vertrauten Sprechart. *Es hat weder Art noch Geſchick. Eine Sache in das Geſchick bringen. Die Rede hat weder Geſchick noch Gelenk.*

2. Die natürliche Fähigkeit lebendiger Geſchöpfe, nach welcher ſie zu gewiſſen Veränderungen geſchickt, d. i. fähig und tüchtig ſind. In engerer Bedeutung, das Vermögen, eine Sache mit Leichtigkeit zu vollbringen. *Ein Menſch, der vieles Geſchick hat.* Siehe Geſchicklichkeit.

3. Die Anordnung der menſchlichen Begebenheiten in der Welt, ſofern ſie von einem höhern Weſen herrühren, und nicht in unſerm freyen Willen gegründet ſind, das Schickſal, die Schickung. *Es iſt ein Geſchick Gottes. Mein Geſchick will es ſo. Ein Menſch hat ein außerordentliches Geſchick,* wenn ihm außerordentliche Begebenheiten zuſtoßen, beſon-

ſonders wenn er ſelbſt nicht der nächſte Grund derſelben iſt.

4. Eine geſchickte, d. i. zu einer gewiſſen Abſicht fähige und tüchtige Sache ſelbſt; in welchem Verſtande es doch nur im Bergbaue üblich iſt, wo alle zur Erzeugung der Erze tüchtige Erd- und Steinarten, Gänge, edle Klüfte u. ſ. f. Geſchicke genannt werden.

Geſchicklichkeit, der Zuſtand, da eine Sache zu einer gewiſſen Abſicht geſchickt oder tüchtig iſt. *Er beſitzt alle zu dieſem Amte nöthige Geſchicklichkeit.* In engerm Verſtande, von dem Vermögen gewiſſe Dinge mit Leichtigkeit zu vollbringen. *Die Geſchicklichkeit des Leibes*, die Fähigkeit, nöthige Bewegungen mit Leichtigkeit zu vollbringen. *Die natürliche Geſchicklichkeit des Verſtandes. Seinen Entwurf mit vieler Geſchicklichkeit ausführen.*

Geſchickt, gleichfalls von ſchicken, ordnen, fügen, die zur Erreichung einer Abſicht nöthige Eigenſchaft habend.

1. Ueberhaupt. *Dieſes Holz iſt zu meiner Abſicht nicht geſchickt*; wo, wenn von bloß körperlichen Eigenſchaften die Rede iſt, doch *tauglich*, *tüchtig* und bequem üblicher ſind.

Noch mehr 2. in engerer Bedeutung, von den zu einer Sache nöthigen Eigenſchaften des Geiſtes. *Ich bin zu dieſer Arbeit nicht geſchickt. Sich zum Dienſte der Welt geſchickt machen.*

3. Fähigkeit beſitzend, eine Sache mit Leichtigkeit zu vollbringen. *Ein geſchickter Arzt, ein geſchickter Maler. In Sprachen, im Zeichnen geſchickt ſeyn. Ein ſehr geſchickter Menſch.* Imgleichen, was in dieſer Fähigkeit gegründet iſt, dieſelbe an den Tag leget. *Eine geſchickte Antwort. Eine Sache ſehr geſchickt beſchreiben.*

Geſchiebe, (das) oder Geſchübe, im Bergbaue, eine jede Erd- oder Steinart, welche durch eine äußere Gewalt, z. B. durch Ueberſchwemmungen, aus ihren

Wohn-

Wohnſtätten geriſſen, und an andere Orte, beſonders auf und unter der Damm-Erde, geſchoben oder zuſammen geführet worden. So kömmt der Jaſpiß oft auf den Feldern, der Agath in den Sandgruben als Geſchiebe vor. Siehe Geſchütte. Auch Flötze, welche eine beträchtliche Länge und Breite haben, werden zuweilen ein Geſchiebe genannt.

Geſchirr (*) (das). 1. Eigentlich, ein Gefäß, ein hohles Werkzeug, Dinge darin aufzubehalten (Fr. Vaiſſeau, Vaſe,) wo es in weitern Verſtande im Oberdeutſchen auch von kleinern Schiſſen und Fahrzeugen, welche man auch wohl Gefäße oder Schiffsgefäße zu nennen pflegt, gebraucht wird. Beſonders heißen die langen Kähne, welche aus Bayern und Oberöſtreich die Donau hinunter gehen, daſelbſt Geſchirre. In engerer und gewöhnlichſter Bedeutung, von kleinern im täglichen Leben gewöhnlichen Gefäßen, wo es am häufigſten collective ohne Plural, zuweilen aber auch von einzelen Dingen gebraucht wird, Fr. Baterie, Vaiſſelle, das Küchengeſchirr, Milchgeſchirr, Trinkgeſchirr u. ſ. f. Irdenes, goldenes, ſilbernes, gläſernes, hölzernes Geſchirr. Das Geſchirr ſcheuern, reinigen.

2. In der weiteſten Bedeutung, alles was zur Zubereitung oder bequemen Behandlung anderer Dinge dienet, das Werkzeug, Geräth, ohne Plural, außer von mehrern Arten oder Qualitäten. Das Ackergeſchirr, alles zum Feldbaue nöthige Geräth; ſiehe Ackerwerkzeuge und Geſchirrholz. Das Schiff und Geſchirr der Fiſcher, im Oberdeutſchen, ihr Fahrzeug und Fiſchergeräth. Bey den Tuchwebern werden die Kammlitzen mit den Schäften das Geſchirr genannt. In den Papiermühlen begreift man unter dem Na-

(*) Anſtatt Geſchirr war ehedem auch nur das einfache Schirr üblich, und iſt es in einigen Gegenden noch.

Namen des Geſchirres das Rad, die Welle mit ihren Hebeln, die Schwingen und Stampfen mit dem Löcherbaume. Auf den Schiffen wird das zur Schifffahrt nöthige Geräth gleichfalls das Geſchirr genannt. Bey den Zugpferden iſt es das Lederwerk, vermittelſt deſſen ſie ziehen, das Pferdegeſchirr, oder Geſchirr, Fr. Harnois, ſiehe Pferde-Geſchirr. Schiff und Geſchirr, bey den Fuhr- und Landleuten der Wagen, und das dazu gehörige Geräth, beſonders zum Behuf der Pferde; ſiehe Schiff.

Nach einer noch weitern Figur bedeutet Geſchirr auch wohl zuweilen ein beſpanntes Fuhrwerk. Mit ſeinem eigenen Geſchirre kommen, mit ſeinem eigenen Fuhrwerke. Daher das Dienſt-Geſchirr, an einigen Orten, das Geſpann Pferde, womit ein Unterthan fröhnen muß; ſ. Th. IX, S. 309, f. Die Seiler nennen die 4 ſtarken Haken, welche durch ein eiſernes Rad in den Umlauf gebracht werden, Stricke mit großer Gewalt zuſammen zu drehen, gleichfalls das Geſchirr.

Geſchirr-Bürſte, eine Bürſte, die Pferde- und Wagengeſchirre damit zu reinigen.

Geſchirr-Geld, an einigen Orten, dasjenige Geld, welches frohnbare Unterthanen für das Dienſtgeſchirr oder die Pferdefrohne entrichten; ſ. Th. IX, S. 310.

Geſchirr-Holz, im gem. Leben, Schirr-Holz, Holz, welches zum Geſchirre, d. i. zu hölzernem Geräthe dienlich und beſtimmt iſt, Nutz-Holz, Geräth-Holz, zum Unterſchiede von dem Bau- und Brenn-Holze.

Geſchirr-Kammer oder Schirr-Kammer, eine Kammer, worin Geſchirr, d. i. allerley Geräth und Werkzeug aufbewahret wird; dergleichen man ſowohl auf dem Lande zum Behuf des Ackergeſchirres, als auch auf den Schiffen für das Schiffgeräth hat. Inſonderheit auch eine Kammer, worin die Sättel und anderes Reitzeug verwahret werden.

Geſchirr-Meiſter oder **Schirr-Meiſter**, der über das Geſchirr geſetzt iſt, die Aufſicht über das Geſchirr hat. Auf den Schiffen iſt es derjenige, der das Schiffgeräth unter ſeinem Beſchluſſe hat. In dem Kriegeswesen iſt der Geſchirrmeiſter dem Zeugmeiſter untergeordnet, da er dann für das Geſchirr, d. i. für das Fuhrweſen, zu ſorgen hat; dergleichen Geſchirrmeiſter es auch im Jagdweſen, und andern Anſtalten, giebt.

Geſchirr-Ordnung, bey den Tuchmachern, eine Verordnung, worin das gehörige Verhältniß ihres Geſchirres, d. i. der Kammlitzen und Schäfte, beſtimmt iſt.

Geſchirr-Schreiber oder **Schirr-Schreiber**, in fürſtlichen Küchen, ein Schreiber, der das Küchengeſchirr in ſeiner Aufſicht und Berechnung hat; ſiehe auch Silber-Diener.

Geſchirren, die Pferde geſchirren, ihnen das Geſchirr auflegen, ſie anſchirren; ſiehe Schirren.

Geſchlacht, von guter Art, gut geartet.

1. Ueberhaupt. *Ein geſchlachter Knabe.* In welcher allgemeinen Bedeutung doch der Gegenſatz *ungeſchlacht* im Hochdeutſchen gewöhnlicher iſt.

2. Beſonders. 1) Gerade, geſchlank, wohl gebildet, im Oberdeutſchen. *Ein geſchlachter Baum. Eine geſchlachte Geſtalt.* 2) Weich, mürbe, auch am häufigſten im Oberdeutſchen. *Geſchlachtes Holz*, weiches Holz, welches gut zu bearbeiten iſt. *Geſchlachte Rüben*, weiche; *geſchlachtes Fleiſch*, mürbes. *Ein geſchlachter Boden*, ein guter, weicher Boden, in welchen das Wild gut eingreifen und die Fährte wohl ausdrücken kann.

Es ſtammet von dem veralteten Schlacht, Geſchlecht, Art, ab, welches noch im Niederſächſiſchen üblich iſt, wie artig, von Art. Siehe Geſchlecht und Schlachten, das Neutrum. Im Oberdeutſchen hat man auch das Hauptwort Geſchlachtheit in allen drey Bedeutungen.

Ge-

Geſchlagen Gold, Silber und Metall, ſiehe Gold-Schläger.

Geſchlagen-Zinn, ſiehe Stanniol.

Geſchlampe, (das) in den niedrigen Sprecharten, das Schlampen, imgleichen die Suppe, welche den Jagdhunden von Waſſer und Brod bereitet wird, und bey den Jägern auch die Schlampe heißt. Siehe Schlampen.

Geſchlank, (*) lang, dünn und biegſam, Fr. éclame. *Ein geſchlanker Baum. Ein geſchlanke Ruthe. Ein geſchlanker, junger Menſch. Einen geſchlanken Hals, geſchlanken Leib, geſchlanken Wuchs haben.*

Geſchlecht (**) (das). 1. Ueberhaupt die Aehnlichkeit der verſchiedenen Gattungen und Arten der Dinge, ſowohl in Abſtracto, als auch, und zwar am häufigſten, in Concreto, dieſe Gattungen und Arten mit ihren Individuis ſelbſt, als ein Ganzes betrachtet; L. Genus, Fr. Genre, So iſt der Ausdruck Körper die Bezeichnung eines Geſchlechtes, worunter alle ſichtbare Dinge, nach ihren Gattungen, Arten und einzelen Dingen geordnet werden können. *Das ganze Geſchlecht der Thiere. Das Geſchlecht der Hunde.*

Art, Gattung und **Geſchlecht** werden oft mit einander verwechſelt; doch wird das leztere am beſtändigſten von der Aehnlichkeit der Gattungen, **Gattung** von der Aehnlichkeit der Arten, **Art** aber von der Aehnlichkeit einzeler Dinge gebraucht. Ehedem brauchte man **Schlacht** und **Geſchlecht** häufig für

Art

(*) Im gemeinen Leben lautet es ohne Präfixo gemeiniglich nur ſchlank, Holl. ſlank, Engl. lank; woraus erhellet, daß es mit Schlange und ſchlingen, vermittelſt des Ziſchlautes von lenken. biegen, gebildet worden iſt. Im Oberdeutſchen iſt dafür auch rahn, rahnig, gerahnig, Niederſ. rank, Holl. ran, rene und rank, Engl. rank, üblich. Siehe Ranke.

(**) Bey dem Ottfried und Notker Slahta, Slahto, Giſlaht, ſowohl in der weitern Bedeutung der Art, als auch in der engern einer Familie, im Niederſächſ. und Oberd. Schlacht, Schlecht, im Schwed. Slag, Slagt. Im Niederſ. iſt Slag und im Hochdeutſchen Schlag, die Art, und im Wendiſchen Slahta, Verwandtſchaft; ſiehe die Neutra Schlachten und Schlagen.

Art, von der Aehnlichkeit einzeler Dinge. So heißt es noch Apoſt. Geſch. 17, 29, ſo wir denn göttliches Geſchlechtes ſind, wegen der in der Schöpfung erhaltenen Aehnlichkeit mit Gott; welche Bedeutung auch in den folgenden zum Grunde liegt.

2. In einigen beſondern Fällen.

1) Die Aehnlichkeit der zur Fortpflanzung beſtimmten Theile und alle einander hierin ähnliche Individua als ein Ganzes betrachtet; L. Sexus, Fr. Sexe. Das männliche Geſchlecht. Das weibliche Geſchlecht, welches bey Menſchen auch das ſchöne Geſchlecht, das ſchwächere Geſchlecht, genannt wird. Einen Erben männlichen Geſchlechtes bekommen. Auch unter den Pflanzen hat man in den neuern Zeiten zweyerley Geſchlechter entdeckt.

2) Die Gleichheit des Herkommens, ſowohl im Abſtracto, als auch die von einem gemeinſchaftlichen Stammvater entſproſſenen Perſonen ſelbſt, als ein Ganzes betrachtet, in Concreto; eine Familie; L. Progenies, ſoboles, Fr. Race, Maiſon, Famille. Das menſchliche Geſchlecht, alle Menſchen, ſofern ſie von Adam, ihrem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammen. Ein gräfliches, ein adeliches, ein bürgerliches Geſchlecht. Eigentlich gehören zu einem Geſchlechte nur diejenigen Perſonen, welche erweislich von einem gemeinſchaftlichen Stammvater entſprungen ſind, ob man gleich auch zuweilen die Verwandten weiblicher Seite mit dahin zu rechnen pflegt. Er iſt von einem guten, aus einem berühmten Geſchlechte. Das Geſchlecht iſt ausgeſtorben, abgegangen. Zu nahe in das Geſchlecht heurathen, in die Verwandtſchaft. In engerm Verſtande verſteht man in einigen Reichsſtädten unter dem Worte Geſchlecht nur ein rathsfähiges, ein patriciſches Geſchlecht; ſiehe Geſchlechter. Nach einer andern Einſchränkung iſt Geſchlecht oft ſo viel als Generation, die Folge der einzelnen Glieder eines Geſchlechtes auf einander in abſteigender Linie, und die gewöhnliche

Zeit=

Zeitdauer eines ſolchen Gliedes, ein Menſchenalter, Fr. Génération; ſ. Geſchlechts=Alter.

Geſchlechts=Alter, das Alter, d. i. die gewöhnliche Zeitdauer eines Geſchlechtes, d. i. einer Generation, eines einzelnen Gliedes eines Geſchlechtes, wofür man gemeiniglich 30 oder 33 Jahr annimmt; ein Menſchenalter. Zuweilen auch die Dauer eines ganzen Geſchlechtes; ſiehe Geſchlechts=Folge.

Geſchlechts=Art, die Art, d. i. die Aehnlichkeit eines Geſchlechtes in der weiteſten Bedeutung; dasjenige, worin alle Arten und Gattungen überein kommen.

Geſchlechts=Begräbniß, ſ. Familien=Begräbniß.

Geſchlechts=Folge, die Folge eines Geſchlechtes auf das andere. In mehrerer Bedeutung, die Folge einzelner Glieder eines Geſchlechtes aufeinander in abſteigender Linie, und die gewöhnliche Zeitdauer eines ſolchen Gliedes; das Geſchlechts=Alter, die Generation.

Geſchlechts=Gut, ein Gut, welches einem ganzen Geſchlechte gemeinſchaftlich gehört; ein Geſamtgut, Fideicommiß.

Geſchlechts=Name, ſiehe unter Name.

Geſchlechts=Regiſter, das Regiſter oder Verzeichniß der einzelnen Glieder eines Geſchlechtes und ihrer Folge auf einander; die Genealogie, Geſchlechts=Tafel.

Geſchlechts=Säule, ſiehe unter Säule.

Geſchlechts=Wappen, ſiehe unter Wappen.

Geſchlechter, (der) die Geſchlechterin, in einigen oberdeutſchen Reichsſtädten, eine Perſon, welche aus einem rathsfähigen, oder patriciſchen Geſchlechte entſproſſen iſt. Ein Geſchlechter von Nürnberg.

Geſchleif, (das) bey den Jägern die Eingänge oder Löcher in einem Dachsfuchs= oder Biberbaue; von dem Zeitworte ſchliefen.

Geſchlepp, (das) was geſchleppet wird. 1. Im gem. Leben und im verächtlichen Verſtande, ein Gefolge von Per=

Perſonen, die man zu ſeiner Bedienung oder zu ſeiner Begleitung bey ſich hat. *Ein großes Geſchlepp bey ſich haben.* Niederſ. Slepe, Getreck.

2. Bey den Jägern, diejenige Lockſpeiſe, welche man an einer Schnur vor der Waldung herſchleppet, Raubthiere durch deſſen Witterung damit an einen beſtimmten Ort zu locken.

3. Im Bergbaue, ein einfaches Feldgeſtänge, deſſen an einander gefügte Stangen vermittelſt einer Waſſerkunſt geſchleppet, d. i. hin und her gezogen werden. Siehe Schleppen.

Geſchliffene Arbeit, ſiehe Poliren. Schleifen.

Geſchlinge, (das) im gem. Leben das Geſchlinke, das Geräuſch, Ingeräuſch, oder Gehänge, im Oberd. Pänſchel, im Niederſ. Lummel, Lummelſe, in Hamburg der Herzſchlag; in Franken das Glink oder Gelinge, Fr. Corée, Freſſure, nennt man in den Küchen und bey den Jägern, collective Herz, Leber, Lunge (und Milz) von einem geſchlachteten Thiere, oder von einem Wilde, zuweilen mit Inbegriff des Schlundes, woran dieſe Theile hängen. *Ein Kalbs-Geſchlinge,* Freſſure de veau; *ein Lamms-Geſchlinge,* Corée oder Freſſure de mouton; *das Gehänge vom Schwein,* Freſſure de porc.

Geſchliſſene-Federn, ſiehe Th. XII, S. 373.

Geſchlitz, (das) im Bergbaue, ein Schlitz, d. i. Einſchnitt, beſongers an den Schwingen, worin die Kunſtſtangen hängen.

Geſchloſſen, Fr. Clos oder Fermé, wird 1) beſonders in den Wollenmanufacturen von Tüchern und andern wollenen Zeugen geſaget, die recht dicht und derb gewebet, auf dem Stuhle gut zuſammen geſchlagen, auch gehörig gewalket, und in der fernern Zubereitung nicht etwan fadenſcheinig, oder ſonſt unſcheinbar geworden ſind. Sonſt aber wird das Wort geſchloſſen, auch 2) von richtig befundenen und unterſchriebenen oder abge-

thanen Rechnungen und Inventarien, oder andern zu Ende gebrachten Handlungen geſaget; ſiehe Saldiren. Manchmal wird auch 3) von einem Kaufmanne geſagt, er habe ſein Gewölbe oder ſeinen Laden geſchloſſen, wenn er entweder zu handeln aufgehört oder bankerott gemacht hat. Siehe Schließen.

Geſchloſſene Arbeit, bey den Korbmachern, diejenige Arbeit, woran das Flechtwerk nicht durchbrochen, ſondern dicht an einander gefügt iſt; Fr. Cloſérie.

Geſchloſſene Zeit, wird in der Oeconomie genannt, wenn die Aecker, Wieſen, Holzungen oder Fiſchwaſſer gehäget werden, ſo, daß man die erſten drey nicht mit dem Viehe betreiben, in den letztern aber nicht fiſchen oder krebſen darf. Dieſe Zeit wird nach dem Herkommen, oder auch durch Policeygeſetze verſchiedentlich nach der Natur dieſer Dinge und der Landesgegend beſtimmet; daher man hierin nichts allgemeines ſagen kann. Die Tage Jacobi, Georgii, Michaelis, Martini, ſind inſonderheit merkwürdige Zeiten in der Wirthſchaft. Ein Wirth muß ſich nach dieſen Zeiten in jeder Gegend erkundigen.

Der Ausdrücke geſchloſſene und ungeſchloſſene Zeit bedient man ſich vornämlich in Hütungsſachen zu Beſtimmung der Schonungen. Eine Schonung iſt ein Hütungsplatz, welcher zu gewiſſen Zeiten entweder gar nicht, als z. B. Wieſen, Maſthölzer, der junge Aufſchlag in den Wäldern, u. d. m. oder nur von einer beſondern Viehart behütet werden darf. Die Zeit der Schonung wird geſchloſſene, der freygegebenen Hutung aber ungeſchloſſene Zeit genannt. Bey den gewöhnlichen Hutungsplätzen, die nicht aus einer beſondern Wirthſchaftsurſache, wohin z. B. der junge Aufſchlag in den Wäldern und Maſthölzern zu rechnen iſt, gänzlich geſchonet werden müſſen, geben, nach dem hieſigen allgemeinen Landesgebrauche, die geſchloſſenen Zeiten von Walpurgis bis Michaelis, und die ungeſchloſſenen von Michaelis bis Walpurgis.

Von der geſchloſſenen Zeit bey dem Jagdweſen, ſ. im Art. Jagd.

Geſchlotter, (das) in einigen Salzwerken, der Schlotter oder Schlamm, welcher ſich von dem ausgehauenen und ausgeſottenen Heerde auf den Boden ſetzt; ſiehe Schlotter.

Geſchmack, (*) (der) von dem Zeitworte ſchmecken.

1. Objective, die Eigenſchaft der Körper, vermittelſt deren ſie durch die Auflöſung ihrer Theilchen eine gewiſſe Empfindung auf der Zunge verurſachen; L. Sapor, Fr. Saveur.

1) Eigentlich. *Dieſe Speiſe hat einen guten, einen angenehmen, einen bittern, einen widrigen Geſchmack; ſie iſt bitter, ſüß, ſauer, angenehm, widrig u. ſ. f. von Geſchmack. Den Geſchmack verlieren*, unſchmackhaft werden. Im Oberdeutſchen, wo ſchmecken auch riechen bedeutet, wird Geſchmack auch häufig für Geruch gebraucht.

2) Figürlich. Die Eigenſchaften einer Sache, nach welcher ſie angenehme oder unangenehme Empfindungen in uns erweckt. *Ein Gemälde von gutem, von ſchlechtem Geſchmacke.* In engerer Bedeutung pflegt man den guten Geſchmack an den Dingen nur ſchlechthin den Geſchmack zu nennen, und alsdann beſteht er vornämlich in der Uebereinſtimmung der Theile mit ihrem Ganzen. *Einer Sache keinen Geſchmack abgewinnen können*, nichts Gutes und Schönes an ihr entdecken können.

2. Subjective, die Empfindung, welche die aufgelöſeten Theile der Körper auf der Zunge verurſachen, und das Vermögen, dieſe Veränderung zu empfinden; L. Guſtus, Fr. Goût.

1) Eigentlich, wo der Geſchmack einer der fünf Sinne iſt, deſſen Werkzeuge die auf der Zunge vertheil-

(*) In beyden Hauptbedeutungen, im gem. Leben, ſowohl Ober- als Niederdeutſchlandes, nur Schmack, Smack, welches ſich auch noch in Vorſchmack und Nachſchmack findet.

ten Nervenwärzchen ſind. Keinen Geſchmack haben. Den Geſchmack verlieren. In engerer Bedeutung auch die Fertigkeit, das Angenehme und Unangenehme in den Speiſen leicht und zuverläſſig zu unterſcheiden. Einen guten, feinen Geſchmack haben. Ein Koch von einem ſchlechten Geſchmacke.

2) Figürlich. (a) Die Empfindung des Guten und Schönen an einer Sache. Seinem Geſchmacke folgen. Im engern Verſtande auch zuweilen die durch dieſe Empfindung gewirkte Neigung. Geſchmack an etwas finden. Das iſt nicht nach meinem Geſchmacke, gefällt mir nicht. Einem Geſchmack an etwas machen, beybringen. (b) Das Vermögen, und in engerer Bedeutung die Fertigkeit, das Gute und Schöne oder Häßliche an einer Sache leicht zu entdecken und zu empfinden. Einen guten, einen feinen, einen ſchlechten Geſchmack in der Muſik, in der Malerey haben. Der natürliche Geſchmack, die uns angeborne Empfindung des Schönen, im Gegenſatze des künſtlichen. In engerer Bedeutung wird der gute oder richtige Geſchmack oft nur ſchlechthin der Geſchmack genannt. In ſeinem ganzen Hauſe herrſcht Ordnung und Geſchmack. Ein Mann von Geſchmack, der einen guten Geſchmack hat. (c) In weiterer Bedeutung iſt der Geſchmack, die auf den Geſchmack, oder die Empfindung des Schönen gegründete Art zu denken und zu handeln. Ein Gemälde in Rubens Geſchmack. In dieſem Verſtande leget man auch ganzen Zeitaltern und Nationen einen Geſchmack bey, die Art zu empfinden und über ſeine Empfindungen zu urtheilen, zu bezeichnen. Eine Bildſäule in griechiſchem Geſchmacke. Der italiäniſche Geſchmack in der Malerey. Der gothiſche Geſchmack in der Baukunſt. Der herrſchende Geſchmack.

Der Geſchmack veranlaßt täglich die ſeltſamſten und wichtigſten Veränderungen, weil er mit einer mehr als tyranniſchen Gewalt ſelbſt über die größten und mächtigſten Menſchen herrſcht. Man kann daraus die große Gewalt des Geſchmackes deutlich abnehmen, daß ſich öfters die klügſten Leute entſchließen können, etliche Stunden hinter einander den Gebrauch ihrer Vernunft zu entbehren und ſich durch thieriſche Handlungen zu beſchimpfen, wenn ſie nur dafür auf einige Augenblicke ihrer Zunge ein angenehmes Kitzeln verurſachen können. Man muß in der That erſtaunen, was dieſes einzige Glied in die Schickſale der Menſchen, und ſo gar in ganze Staaten, für einen Einfluß hat. Seine Wirkungen ſind halbe Zaubereyen; es macht aus den reichſten Kaufleuten Bettler; es verwandelt Schlöſſer in elende Hütten; die geſundeſten Körper in ſieche und ſchwache; die vernünftigſten Männer, die herzhafteſten Helden, in weibiſche und feige Mämmen. Nichts geht über die Macht und Herrſchaft der Zunge. Dieſes Glied vernichtet die größten Reichthümer, woran die Vorfahren ein ganzes Jahrhundert geſammelt haben, in einem Jahre; es ſtürzt die anſehnlichſten Familien in die größte Verachtung und Dürftigkeit; es ſetzt einen ganzen Staat in Schulden. Viele hundert Bauern, Handwerker und redliche Bürger müſſen vom Morgen bis in die Nacht arbeiten, um den Reiz einer einzigen Zunge zu ſtillen. Es müſſen Menſchen ihr Leben auf der See wagen, und die entfernſten Welttheile durchſuchen, um etwas ausfindig zu machen, was einer königlichen oder fürſtlichen Zunge auf ein Paar Augenblicke ein neues Vergnügen machen könne.

Die Zunge iſt mit einer netzförmigen Haut überzogen, durch deren Löcherchen die Spitzen der empfindenden Nerven wie Hügelchen hervor ragen. Nachdem nun dieſe ſanft oder ſcharf berühret werden, nachdem hat auch die Seele bald einen angenehmen und bald

auch einen widrigen Geſchmack. Dasjenige, was eigentlich dieſe Nervenwärzchen kitzelt und angreift, iſt das Salz, welches in den Speiſen iſt. In den flüſſigen Sachen iſt es bereits aufgelöſet, und daher ſchmecken wir ſie auch, ſo bald ſie die Zunge berühren. In andern hingegen muß dieſes Salz vorher durch das Käuen und durch den Speichel aufgelöſet werden. Insbeſondere haben wir dieſer letztern, an ſich wäſſerigen und ganz unſchmackhaften Feuchtigkeit alles Angenehme, daß wir von den Speiſen empfinden, zu verdanken. Der Speichel wird in den Drüſen, die an der Zunge liegen, verwahret, und drückt ſich, wenn wir den untern Kinnbacken und die Zunge im Käuen öfters bewegen, von ſelbſt aus. Wie ſchlecht, einfach und verächtlich ſind nicht, dem erſten Anſehen nach, die größten Anſtalten des Schöpfers! Alle die unzähligen Früchte, deren jede einen jeden beſondern angenehmen Geſchmack hat, würden für uns unſchmackhaft, und ſo unangenehm als Steine oder Holz ſeyn, wenn ſich nicht, indem wir eſſen, ein kleiner Bach über unſere Zunge von ſelbſt ergöße. Denn, man verſuche es nur, und lege, wenn die Zunge ganz trocken iſt, ein Stück Zucker auf die Zunge, ſo wird man nicht die geringſte Süßigkeit davon empfinden. Eben ſo wenig Geſchmack hat man, wenn man die Speiſen ſo gierig hinunter ſchlucket, ohne daß ſie vorher hinlänglich durch den Speichel hätten aufgelöſet werden können. Der Speichel hat noch eine Kraft, welche unſere Bewunderung verdient. Die wohlſchmeckendſten Früchte ſind diejenigen, in welchen die wäſſerigen, ſalzigen und öhligen Materien zu gleichen Theilen vermiſcht ſind. Allein, laſſen ſich wohl fette und wäſſerige Theile mit einander vereinigen? Man mag ſie, ſo lange, als man will, in einem Gefäße durch einander ſchütteln wollen, das Fett wird ſich immer wieder von dem Waſſer trennen und oben ſchwimmen. Die Speiſe hingegen ſtiftet zwiſchen

ihnen eine Vereinigung; und der Speichel in unſerm Munde hat eine ſolche ſeifenartige Kraft, die er zwar nicht durch den Geſchmack, aber doch durch ſeine weiße Farbe, verräth.

Geſchmeide, (das) von dem Zeitworte ſchmieden.

1. Ueberhaupt alles, was geſchmiedet wird, oder geſchmiedet werden kann, d. i. Metall oder Erz; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung.

Aus Metall, beſonders aus Eiſen, geſchmiedete Dinge, Schwed. Smide, in welcher Bedeutung Geſmeide bey dem Strycker der Harniſch und allerley metallene Kleidungsſtücke ſind. In dieſer gleichfalls veralteten Bedeutung werden an einigen Orten noch die Hand- und Fußſchellen oder Feſſel der Miſſethäter das Geſchmeide genannt.

3. In engerer Bedeutung, allerley kleine Arbeiten aus Metall, in welcher Bedeutung es noch in Nürnberg üblich iſt, wo die Geſchmeide-Macher ein eigenes geſperrtes Handwerk ausmachen, und allerley Geſchmeide, d. i. meſſingene Uhrgehäuſe, Lichtputzenkäſtchen, Schreibezeuge, Schreib- Reiß- und Zeichenfedern, Geißfüße, einfache auch fünf- und ſechsfache Roſtrale, Haar- Strick- und Spicknadeln, Lerchen- und Droſſelpfeifen, Barbierzeug, Perlen- und Boraxbüchſen u. ſ. f. verfertigen.

4. In der engſten und im Hochdeutſchen gewöhnlichſten Bedeutung wird es von allerley aus Gold, Silber, Perlen und Edelſteinen verfertigten Putze gebraucht, für Schmuck oder Geſchmuck, Fr. Joïaux, Ornemens, Pierreries. Dergleichen ſind: goldene und ſilberne Zierrathen an Halsketten, Spangen, Ohrengehenken, Agraffen, Ankern, Angehenken, Armbändern, Bäumelchen, Braſſeletten, Kreuzchen, Eselavagen, Flimmer- oder Zitternadeln, Ringen, Perlen ꝛc. mit oder ohne Juwelen, welche Koſtbarkeiten gemeiniglich in ein ſauberes, und oft mit feinem und rarem Holze künſt-

künſtlich gemachtes oder lackirtes, mit Fächern und Schubläden verſehenes Schränkchen oder Käſtchen, welches man daher ein Geſchmeide-Käſtchen oder Schmuck-Käſtchen, imgleichen Geſchmeide- oder Schmuck-Schränkchen, Gr. und Lat. Dactyliotheca, Fr. Baguier, oder Caſſette, nennet, verſchloſſen werden. Zuweilen erhalten auch andere goldene und ſilberne Meublen, als: Trinkgeſchirre und Gefäße, welche ſubtil, genau zuſammen gehen und geſchmeidig gearbeitet ſind, den Namen Geſchmeide.

Die Geſchmeide, inſonderheit die von Gold und Silber, mit oder ohne Juwelen, ſind eine Waare der Goldſchmiede und Galanteriehändler. Die von geſchlagenem Meſſing gemachten und nur eigentlich ſo genannten Geſchmeide, werden theils ebenfalls von den Galanteriehändlern, theils aber auch von denen Kaufleuten, die mit nürnberger Waare handeln, geführet.

Geſchmeidig (*) von dem Zeitworte ſchmieden.

1. Eigentlich, was ſich leicht ſchmieden, und in weiterer Bedeutung, was ſich leicht ausdehnen läßt; im Gegenſatze deſſen, was ſpröde iſt. Geſchmeidiges Eiſen, Fr. Fer doux, im Gegenſatze des ſpröden; ſiehe Th. X, S. 659. Geſchmeidige Kohlen, im Hüttenbaue, figürlich, welche das Eiſen geſchmeidig machen ſollen.

2. In weiterer und figürlicher Bedeutung. 1) Weich. Geſchmeidiges Erz, im Bergbaue, welches ſich leicht ſchmelzen läßt. Geſchmeidiges Geſtein, eben daſelbſt, welches leicht zu gewinnen iſt. 2) Biegſam; Fr. ſouple, flexible. Eine geſchmeidige Ruthe. Einen geſchmeidigen Leib haben. Sehr geſchmeidig ſeyn. 3) Nachgebend, im gem. Leben. Er wür-

de

(*) Im gem. Leben nur ſchmeidig, im Niederſ. ſmidig, ſmödig, in Bayern geſchmaißig, Schwed. ſmidig. Im Angelſ. iſt ſmethe, und im Engl. ſmooth, weich und glatt. Siehe Schmieden.

de ſo geſchmeidig, daß man ihn um einen Finger hätte wickeln können, er ließ ſeinen Trotz, ſeine Halsſtarrigkeit, ſeinen unbiegſamen Stolz fahren.

Daher die Geſchmeidigkeit, L. Ductilitas, Fr. Ductilité, Soupleſſe, die Eigenſchaft eines Körpers, nach welcher er geſchmeidig iſt, in allen obigen Bedeutungen.

Die Geſchmeidigkeit, oder diejenige Eigenſchaft, nach welcher gewiſſe feſte Körper dem Schlagen und dem Drucke weichen, und verſchiedene Geſtalten annehmen können, ohne daß ein Bruch oder eine Trennung des Zuſammenhanges unter ihren Theilen erfolgt, iſt nichts anders, als der fortgehende Zuſammenhang der Grundtheile der Körper, die ſie beſitzen, wiewohl dieſe Theile in Betrachtung gegen einander den Platz verändern. Es folgt hieraus nothwendig, daß ein Körper nicht geſchmeidig ſeyn kann, wofern ſeine Grundtheile nicht ſo beſchaffen ſind, daß auf eben die Art, wie diejenigen von dieſen Theilen, die ſich einander berühren, genöthigt ſind, ſich zu ſcheiden, ſich andere von denſelben ſo nahe befinden, daß ſie ſich mit dieſen letztern beynahe in eben der Proportion, wie ſie ſich von erſtern ſcheiden, vereinigen können.

Die Figur der Grundmaſſen der geſchmeidigen Körper trägt wahrſcheinlicherweiſe auch viel zu ihrer Geſchmeidigkeit bey. Da man aber von der Geſtalt der Grundtheile eines Körpers keine gewiſſe Kenntniß hat, ſo kann man die Geſchmeidigkeit auf eine genauere und mehr beſondere Art nicht erklären.

Es giebt viele Arten geſchmeidiger Körper, welche in Anſehung des Grades der Geſchmeidigkeit von einander unterſchieden ſind. Die vollkommen geſchmeidigen Körper ſind es ſowohl in der Wärme, als in der Kälte, und bey allen Umſtänden; dergleichen ſind die Metalle, und vornämlich Gold und Silber. Einige

Subſtanzen hingegen ſind nicht anders geſchmeidig, als wenn ſie einen gewiſſen Grad von Wärme haben; dergleichen ſind das Wachs, einige andere Materien dieſer Art, und das Glas. Der Grad der Wärme, welcher zur Geſchmeidigkeit dieſer Körper nöthig iſt, iſt nach Beſchaffenheit ihrer Natur ſehr verſchieden; überhaupt muß er ſo beſchaffen ſeyn, daß der Körper ſich in einem mittlern Zuſtande zwiſchen der Feſtigkeit und dem Schmelzen oder der vollkommenen Flüſſigkeit befinde. Da z. B. das Wachs bey einer ſehr gelinden Wärme fließt, ſo iſt ein überaus gelinder Grad von Wärme zureichend, ihm alle Geſchmeidigkeit, die es annehmen kann, zu geben. Bey dem Glaſe hingegen, welches die ſtärkſte Hitze verlangt, daß es in eine völlige Schmelzung kommen kann, iſt nöthig, daß es gut glühe und beynahe fließe, um in den größten Grad der Geſchmeidigkeit zu kommen. Es giebt endlich auch Körper, welche durch die dazwiſchen gekommenen Theile einer Feuchtigkeit geſchmeidig werden; dergleichen ſind gewiſſe Erden, und beſonders der Thon. Wenn dieſe Erden mit derjenigen Menge Waſſer durchdrungen ſind, welche nöthig iſt, ſie in dem mittlern Zuſtande zwiſchen der Flüſſigkeit und Feſtigkeit, d. i. in der Conſiſtenz eines etwas feſten Teiges, zu erhalten, ſo haben ſie die größte Geſchmeidigkeit. Das Waſſer macht, in Anſehung ihrer, gerade dasjenige, was das Feuer, in Anſehung der vorher erwähnten Körper, thut.

Geſchmeiß, (das) von dem Zeitworte ſchmeißen, ſofern es cacare bedeutet, was geſchmiſſen oder durch den Hintern ausgeworfen wird.

1. Eigentlich, in welcher Bedeutung die Jäger den Koth der Raubvögel das Geſchmeiß zu nennen pflegen. Im gem. Leben pflegt man auch die Eyer der Fliegen, Schmetterlinge und anderer fliegenden Inſecten

das

das Geſchmeiß zu nennen, weil der große Haufe ſie für den Koth dieſer Thiere hält, daher denn,

2. Figürlich auch die Inſecten, beſonders die von den mit Flügeln verſehenen Arten derſelben herkommen, dieſen Namen führen. Nach einer noch weitern Figur,

3. Schlechtes oder liederliches Geſindel, im verächtlichen Verſtande. *Mit allerley Geſchmeiße umgehen. Diebsgeſchmeiß, Lumpengeſchmeiß.* Siehe Schmeißen.

Geſchmiere, (das) von dem Zeitworte ſchmieren, ein anhaltendes und wiederholtes Schmieren; auch figürlich, eine ſchlechte Art zu ſchreiben, ſowohl in Anſehung der Züge, als auch der Sachen, im verächtlichen Verſtande. Imgleichen eine ſchlecht geſchriebene Schrift ſelbſt. *Ein elendes Geſchmiere.*

Geſchmuck, ſiehe Schmuck.

Geſchneide, (das) bey den Jägern, beſonders oberdeutſchlandes, aufgeſtellte Bügel, Vögel darein zu fangen, das Gericht, die Schneißen oder Dohnen. Siehe Schneide und Schneiße.

Geſchnittene Steine, ſiehe unter Edelſtein.

Geſchoß, (der) das ohne Noth mit dem oberdeutſchen müßigen ge verlängerte Wort Schoß, die Abgabe von Aeckern und andern Grundſtücken zu bezeichnen, welches auch im Hochdeutſchen nicht ſelten iſt. *Steuer und Geſchoß geben.* Daher geſchoßbar, oder ſchoßbar, verpflichtet Geſchoß zu geben; die Geſchoßbarkeit oder Schoßbarkeit, das Geſchoßregiſter u. ſ. f. Siehe Schoß.

1. **Geſchoß**, (das) von dem Zeitworte ſchießen, jaculari, 1. Ein Körper, welcher geſchoſſen oder abgeſchoſſen wird, ein Pfeil, Wurfſpieß u. ſ. f. 2. Ein Werkzeug, womit man ſchießt, beſonders, die ehemalige Art derſelben vor Erfindung des Pulvers. Doch nennet man auch im Oberdeutſchen kleine Schießgewehre,

Ge-

Geſchoße. In dem Worte Selbſt-Geſchoß iſt es auch im Hochdeutſchen üblich; ſiehe in S. Uebrigens wird dieſes Wort in beyden Bedeutungen nur noch in der höhern und poetiſchen Schreibart gebraucht. Siehe Geſchütz.

In beyden Bedeutungen bey dem Notker Geſcoz und Scoz, in den ſpätern Zeiten Schoß, im Engl. Shot und Holländ. Schot.

2. **Geſchoß**, (das) was aufſchießt, von dem Neutro ſchießen. 1. An verſchiedenen Pflanzen, der zwiſchen zween Abſätzen befindliche Theil des Stängels, welcher noch häufiger ein Schuß genannt wird; ſiehe dieſes Wort. 2. Figürlich, das Stockwerk eines Hauſes oder Gebäudes. *Ein Haus von drey Geſchoſſen.* Siehe Etage.

Geſchräge, (das) ein Wort, welches im Oberdeutſchen am üblichſten iſt, eine aus Stangen oder Latten beſtehende Befriedigung um einen Ort zu bezeichnen. *Ein Geſchräge um die Felder. Ein Geſchräge wegreiſſen*, ſiehe Schragen, von welchem Worte es abſtammet.

(**Geſchrey, Jagd-**) ſiehe in J.

Geſchröt, (das) der Hodenſack an den größern Thieren männlichen Geſchlechtes, beſonders an den Pferden; das Gemächt. Ohne Zweifel von dem Lat. Scrotum. Siehe Hodenſack und Schrot.

Geſcht, ſiehe Gäſcht;

Geſchübe, ſiehe Geſchübe.

Geſchühe, (das) bey den Falkenieren, die Schuhe, oder Riemen, welche den Falken um die Füße geleget, und woran die Wurfriemen befeſtiget werden; das Gefüß, Geſchütz; ſiehe Th. XII, S. 139.

Im Oberdeutſchen wird es auch für den Schuh und deſſen Theile gebraucht. Das Hintergeſchühe iſt daſelbſt das Hinterleder am Schuhe; das Obergeſchühe, das Oberleder.

Geſchür, (das) im Hüttenbaue, ein ſchlackenartiges, mit Rohſtein vermiſchtes zuſammen geſintertes Weſen, welches ſich in dem Schmelzofen anleget, und mit einem ſtarken Eiſen heraus geſcharret, oder geſchüttet wird. Siehe Scheuern und Schüren.

Geſchütte, (das) ein im Oberdeutſchen übliches Wort, einen Haufen, gleichſam zuſammen geſchütteter Dinge zu bezeichnen, eine Schütte. Im engern Verſtande iſt im Bergbaue ein Geſchütte, ein Haufen Mineralien, der lagenweiſe bey den Gängen bricht, und ſolche mächtiger macht; dagegen ein Geſchiebe nur auf oder gleich unter der Dammerde angetroffen wird. Siehe Schütte.

1. Geſchütz, (das) bey den Falkenieren, diejenigen Riemen, welche den Falken um die Füße geleget werden. Es iſt aus Geſchühe verderbt, wofür im Oberdeutſchen ehedem auch Geſchude üblich war.

2. Geſchütz, (das) von dem Zeitworte ſchießen, Werkzeuge zum ſchießen, beſonders dergleichen Werkzeuge größerer Art, als ein Collectivum. In dieſem Verſtande wurde es ſchon vor Erfindung des Schießpulvers gebraucht, indem Geſcuzze und Geſcutz ſchon in dem alten Fragmente eines Gedichtes auf den Feldzug Carls des Großen und im Schwabenſpiegel vorkömmt. Heutiges Tages braucht man dieſes Wort nur noch von den größern Werkzeugen zum Schießen. Grobes Geſchütz, ſchwere Kanonen und Mörſer. Kleines Geſchütz, kleinere Kanonen, Feldſtücke u. ſ. f. Die Wiſſenſchaft, welche vornämlich die Verfertigung und den Gebrauch des groben Geſchützes anweiſet, wird die Geſchützkunſt, oder Artillerie genannt.

GeſchützPforte, auf den Schiffen, ſ. Stück-Pforte.

Geſchwächte, ſind von Huren wohl zu unterſcheiden; ſiehe unter Hure.

Geſchwader (das). 1. Im Kriegsweſen, ein kleiner Haufen Reiterey, von ungefähr hundert Mann, Fr. Eſca-

Eſcadron, im gem. Leben eine Schwadrone; in welchem Verſtande es nur noch in der edlen Schreibart vorkömmt, ehedem aber, beſonders in Oberdeutſchland, ſehr üblich war, wo es auch wohl Schwieter, Geſchwieter, Schwür u. ſ. f. lautete. Im Oberdeutſchen ſcheint es in weiterm Verſtande von einem jeden Haufen mehrerer Perſonen üblich zu ſeyn; Geſchwader Reiſender.

2. Im Seeweſen, eine Anzahl mehrerer Schiffe, beſonders eine Anzahl mehrerer von einer Flotte abgetheilter Schiffe, welche unter einem Viceadmiral, oder Flaggenofficier, Chef d'Eſcadre, ſtehen; Fr. Eſcadre.

Geſchwänzter Pfeffer, ſiehe Cubebe.

Geſchwär, ſiehe Geſchwür.

Geſchway, ſiehe Schwanger.

Geſchwellen, ſo das Hülfswort ſeyn erfordert, und für das einfache ſchwellen gebraucht wird, im Oberdeutſchen aber am üblichſten iſt. *Der Kranke fängt an, zu geſchwellen. Das Zahnfleiſch geſchwillt ihm.*

Geſchwey, ſiehe Schwager.

Geſchwinde, (*) eine ſehr beſchleunigte Bewegung habend, mit einer beſchleunigten Bewegung.

1. Eigentlich, ſo daß ein Ding in einer kurzen Zeit einen großen Raum zurück leget; im Gegenſatze deſſen, was langſam iſt oder geſchieht. *Geſchwinde gehen, reiten, fahren. Ein geſchwinder Gang. Eine geſchwinde Bewegung.*

2. Figür-

(*) Im Niederſ. nur ſwind, bey dem Strycker und andern ältern oberdeutſchen Schriftſtellern gleichfalls nur ſchwind, ſwende. Es ſcheint eine Nachahmung des Schalles zu ſeyn, welcher durch die geſchwinde Bewegung eines Körpers hervor gebracht wird, ſo wie man im Niederſächſiſchen eine geſchwinde Bewegung auch mit witz auszudrucken pflegt, welches mit dem Franz. vite überein kömmt. Im Niederſ. hat man auch die Wörter drat, gau, riſch, rap (Lat. rapidus,) fiks u. ſ. f. den Begriff des Wortes geſchwinde auszudrücken, ſo wie man im Hochdeutſchen in vielen Fällen auch ſchleunig, hurtig, ſchnell, ſtatt deſſelben brauchen kann.

2. Figürlich. 1) Von ſolchen Fällen, in welchen in kurzer Zeit mehr verrichtet wird, als gewöhnlich iſt. Sehr geſchwinde reden, in einer gegebenen Zeit mehr Worte hervor bringen, als andere, als gewöhnlich iſt. So auch, geſchwinde arbeiten, eſſen, lernen u. ſ. f. Ein geſchwinder Kopf, der in kurzer Zeit etwas faſſet. Es geht damit ſehr geſchwinde zu. 2) Sehr bald, ohne Aufſchub, in ſehr kurzer Zeit. Geſchwinde mit der Antwort ſeyn. Er kam geſchwinde wieder. 3) In der Eil, im gem. Leben. Ich weiß nicht mehr, was ich da geſchwinde zu faſſen kriegte. 4) Plötzlich, was unvermuthet und in ſehr kurzer Zeit geſchieht, auch nur im g. L. Ein geſchwinder Tod.

Geſchwindigkeit, L. Celeritas, Velocitas, Fr. Viteſſe. 1. Die Eigenſchaft einer Bewegung oder einer Sache, nach welcher ſie geſchwinde iſt, oder in kurzer Zeit einen großen Raum zurück leget; im Oberd. die Geſchwinde. Die Geſchwindigkeit eines Boten, eines Pferdes, eines Ganges, des Windes.

Vergleichung einiges Geſchwindigkeiten von Menſchen und Pferden; von Hrn. Prof. Käſtner, ſt. im 14. St. des neuen Hamb. Magaz. 1767, 8. S. 186—192.
Ueber die Geſchwindigkeit eines Läufers, von eben demſ. ſt. im 35. St. deſſ. 1769, S. 478—480.

Unter den vierfüßigen Thieren hat wohl das Rennthier in Anſehung der Geſchwindigkeit den Vorzug.

Auch figürlich. Die Geſchwindigkeit einer Antwort, eines Einfalles. In der Geſchwindigkeit, in ſehr kurzer Zeit, ohne allen Aufſchub.

2. In der Naturlehre, in weiterer Bedeutung, überhaupt, die Zeit, in welcher ein Körper einen gewiſſen beſtimmten Raum zurück leget, oder vielmehr das Verhältniß der Zeit zu dem Raume, welchen ein Körper durchläuft.

Geſchwindkutſche, ſiehe Diligence.

Geſchwiſter, (*) (die) Perſonen, welche einerley Aeltern, oder doch einen Vater oder eine Mutter haben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, als ein Collectivum. Sie ſind Geſchwiſter. Haben Sie noch Geſchwiſter? d. i. noch Brüder oder Schweſtern? Zuweilen auch von Individuis, doch nur im Plural. Seine beyden nachgelaſſenen Geſchwiſter.

Geſchwiſter-Kind, (das) die Geſchwiſterkinder, Perſonen, welche Kinder zweyer oder mehrerer Geſchwiſter, z. B. die Kinder von zween Brüdern, oder die Kinder von zwo Schweſtern ſind, L. Conſobrini und Conſobrinæ, Fr. Couſins germains. Er oder ſie iſt mit mir Geſchwiſterkind, (in einigen Provinzen: er iſt mein leiblicher Vetter, ſie iſt meine leibliche Muhme) c'eſt mon couſin germain, ma couſine germaine. Sie ſind Geſchwiſterkinder. Im Niederſ. Böhlkenkinder, welches zu dem Worte Buhle gehört, aber nur Perſonen bedeutet, welche von Geſchwiſtern zweyerley Geſchlechtes erzeuget ſind, oder die Kinder eines Bruders und einer Schweſter; dagegen das Hoch- deutſche auch von Perſonen gebraucht wird, welche von Geſchwiſtern einerley Geſchlechtes herſtammen. Andergeſchwiſterkinder, Fr. iſſus de germain, zwo Perſonen, welche von zwey Geſchwiſterkindern entſproſſen ſind, oder, deren Großältern Geſchwiſter waren.

Geſchworne, (der) ſiehe im Art. Schwören.

Geſchwür, (das) Geſchwår, Schwår, von dem Zeitworte ſchwåren. Hierunter verſteht man überhaupt eine entzündete, an einem Orte zuſammen gedrångte,

(*) Im Oberdeutſchen iſt es als ein Collectivum auch im Singular üblich, das Geſchwiſter. In eben dieſer Mundart lautet es auch Geſchwiſtrig und Geſchwiſtert, im Schwabſp. Geſchuiſtergit. Ebendaſelbſt kommt auch das Bey- und Nebenwort geſchwiſtrigt für verwandt vor. Siehe Schweſter.

drängte, mehr oder weniger ſchmerzhafte Geſchwulſt mit einer Vertiefung und einem Eiter; Gr. und Lat. Apostema, Fr. Apoſtême, Apoſtume. Ein Geſchwür, welches weiter in die Tiefe geht, wird ein Abſceß, L. Abſceſſus, Fr. Abcés, Abscés, genannt; welches Wort gemeiniglich nur von den innerlichen Theilen des Leibes gebraucht wird. Ein Geſchwür, da die Haut, und oft auch das Fett und Fleiſch, oder andere weiche Theile offen und durchgefreſſen ſind, und große breite Löcher haben, woraus Eiter, oder ein helles ſcharfes Waſſer (Ichor), fließt, heißt ein freſſendes Geſchwür oder ein offener Schade, L. Ulcus, Fr. Ulcère.

Was zuvörderſt die mit Eiter angefüllte widernatürliche Geſchwulſt, Eiter-Geſchwür, Eiter-Geſchwulſt, Eiter-Beule, oder den Abſceß betrifft, ſo iſt der Sitz derſelben, nach den verſchiedenen Theilen des Körpers, unterſchieden. So oft ſich überhaupt in einem Theile des Körpers ein ſchmerzhaftes Auflaufen, eine Geſchwulſt, befindet, pflegt ſich dieſelbe entweder durch Eiterung, oder Verhärtung, durch Zertheilung, oder Verbergung, zu endigen. Bey dem Abſceſſe ſind zween Hauptzeitpuncte zu betrachten. Der erſte iſt derjenige, in welchem ſich der Eiter erzeuget; der zweyte, wenn ſich der Eiter erzeugt hat. Währender Erzeugung des Eiters, findet ſich ein Fieber und ein Stechen in dem Theile; der Kranke empfindet in demſelben eine ſtarke Hitze und einen heftigen Schmerz; man nimmt daſelbſt eine Geſchwulſt und Röhte wahr, welche ſich, wie die Hitze und der Schmerz, nach dem Verhältniſſe mit der Quantität oder Reife des Eiters vermehren. Oefters erzeugt die Natur allein, ohne Beyhülfe der Kunſt, den Eiter; zuweilen aber hat ſie Beyhülfe nöthig. Die allgemeinen Mittel, welche man auf eine in Eiterung übergehende Geſchwulſt leget, ſind mehr oder weniger zeitigende Breyumſchläge, Salben und Pflaſter.

Der gewöhnlichſte, und zur Erweichung der Abſceſſe und Beförderung ihrer Suppuration geſchickteſte Breyumſchlag iſt folgender. Man nimmt zwo unter der Aſche gebratene Lilienzwiebeln, und zwo Handvoll Sauerampfer, ſtößt es in einem ſteinernen Mörſer, und läßt es hernach mit einer hinlänglichen Quantität geſchmolzenen Schweinſchmalz ſo lange kochen, bis es ſo dick wie ein Brey geworden iſt. Man kann unter dieſen Breyumſchlag auch noch mehrere oder wenigere Species von erweichenden Kräutern, als: Pappel-Eibiſch-Kreuzkraut-Veilchenblätter u. d. gl. nehmen. Dieſen Brey ſtreicht man auf eine Leinwand, und leget ihn, etwas warm, auf den Abſceß; ja zur Winterszeit muß man ſogar dieſe Wärme unterhalten, und den Theil hinlänglich bedecken. Dieſer Umſchlag muß des Tages zweymal friſch aufgeleget werden. Wird die Eiterung durch eine allzu ſtarke Wärme und Spannung in dem entzündeten Theile verzögert, dergleichen man zum öftern bey jungen Perſonen von einem lebhaften Temperamente bemerkt, ſo muß man temperirende Umſchläge zu Hülfe nehmen. Man bereitet ſolche aus Habermehl, Milch, friſcher Butter, und noch beſſer aus Brodkrume, Milch und Eydotter, woraus man eine Art von Brey machet, indem man dieſes Mengſel kochen läßt. Da in dem angenommenen Falle die Hitze ſehr ſtark iſt, ſo hat dieſelbe unter andern die Wirkung, daß ſie den flüſſigſten Theil der Säfte hinweg treibt; und alsdann muß man ſolche Mittel in Gebrauch ziehen, welche viel wäſſerige Feuchtigkeit liefern, und ſolchergeſtalt dieſen Abgang wieder zu erſetzen vermögend ſind. Dergleichen ſind alle Arten von Mehl, inſonderheit das aus Leinſamen. Die daraus verfertigten Umſchläge ziehen viel Waſſer in ſich, und laſſen ſolches nicht ſo leicht wieder fahren; ſolchergeſtalt feuchten ſie den Abſceß an, erweichen ihn, und vermindern den Schmerz und die Spannung;

über=

überdieß durchweichen ſie auch die Haut, und machen dieſelbe geſchickt, ſich zu öffnen, wenn der Eiter gänzlich erzeugt iſt. Die vornehmſten Pflaſter, welche man auf einen Abſceß legen kann, ſind das einfache und zuſammengeſetzte Diachylon, das Nürnberger Pflaſter, der aus Althäwurzel gemachte Schleim u. d. gl. Oefter bringt, gedachtermaßen, die Natur nicht nur den Eiter im Abſceß zu ſeiner völligen Reife, ſondern verrichtet auch deſſen Oeffnung ganz allein; doch iſt dergleichen Oeffnung ſelten hinlänglich, den Eiter gänzlich heraus zu bringen, vornämlich, wenn dieſelbe nicht an dem abhängigſten Theile der Geſchwulſt erfolgt iſt; und am öfteſten iſt die Beyhülfe der Kunſt dazu ganz unentbehrlich. Man muß alſo alsdann zu einem Wundarzt, ſeine Zuflucht nehmen.

Von Geſchwüren der weiblichen Brüſte, ſiehe Th. VII, S. 127, f.

Ein Blut-Geſchwür, Blut-Schwär, Alut-Ais in Niederſachſen Schweins-Beule, Vieh-Beule, Pune, Pue, in Franken und ſonderlich um Nürnberg, Hund-Schüttler, L. Furunculus, Fr. Clou, Furoncle, nennt man ein ſpitziges, ſehr hartes, ſchmerzhaftes, mit Entzündung verbundenes, rothes Geſchwür, welches an der Spitze endlich weiß wird, und ein Blätterchen bekömmt, das, wenn es aufbricht, etwas weniges von einem mit Blut vermiſchten dicken Eiter abſetzt. Dieſe Blutgeſchwüre, wobey jedes Fettzellchen einen kleinen beſondern Abſceß formiret, können klein oder groß ſeyn, und ſich an verſchiedenen Theilen des Leibes äußern. Man legt bloß gekäutes Butterbrod, oder ein Pflaſter von Honig und Mehl, darüber. Wo, beſonders bey Kindern, dergleichen Blutgeſchwüre oft und vielfach kommen, und ſich unter der Heftigkeit der Schmerzen ein Fieber einſchleicht, daß man vermuthen muß, es ſeyn alle Säfte durchaus ſehr dick, zäh und unrein, ſo zwingt man die Sache allein

mit äußerlichen Hülfsmitteln nicht, ſondern man muß auch durch öfters Laxieren und durch Blutreinigungen ſolche verdorbene Säfte auszuführen und zu beſſern ſuchen, wozu die Molken vorzüglich dienen.

Ein freſſendes Geſchwür, oder offenen Schaden, L. Ulcus, Fr. Ulcére, nennt man eine Trennung des Ganzen in den weichen oder harten Theilen, nebſt Ausfluß des Eiters. Wenn ſolche Geſchwüre von einem allgemeinen Verderben der Blutmaſſe herrühren, ſo können ſie unmöglich curirt werden, ohne daß man die Urſache vernichtet, die ſie unterhält; ja, es iſt ſogar eine Unvorſichtigkeit, ſie durch äußerliche Mittel heilen zu wollen, und ein Unglück, wenn es gelingt. Mehrentheils aber ſind dieſe Geſchwüre bey Land- und Arbeitsleuten nur Ueberreſte einer Wunde, oder Quetſchung, oder einer ſchlecht abgewarteten und beſonders mit zu ſcharfen oder ſpirituöſen Mitteln verdorbenen Geſchwulſt. Auch ſind die ranzigen Oehle eine von denen Urſachen, welche die ſimpelſten Wunden in hartnäckige Geſchwüre verwandeln; daher muß man ſie vermeiden, und die Apotheker müſſen hierin vorſichtig ſeyn, wenn ſie fettige Salben verfertigen. Die Geſchwüre unterſcheiden ſich von den Wunden durch die Härte und Trockenheit ihrer Ränder, und durch die Art der herausfließenden Feuchtigkeit, als welche kein wahrer Eiter, ſondern ein dünner, nicht ſo weißer, zuweilen übel riechender und ſo ſcharfer Liquor iſt, daß er oft, wenn er die benachbarte Haut berührt, darin eine Röthe, Entzündung, Beulen wie Blattern, eine in der Haut um ſich greifende näſſende Röthe, und oft neue Geſchwüre hervor bringt. Langwierige Geſchwüre von weitem Umfange, oder die ſtark fließen, zehren den Kranken ſehr ab, und verurſachen ihm ein auszehrendes Fieber, welches ihn endlich tödtet. Wenn ein Geſchwür lange Zeit gefloſſen hat, ſo iſt es ſehr gefährlich, daſſelbe auszutrocknen; und man muß dieſes nie

thun,

thun, ohne den ſchon faſt zur Natur gewordenen Abfluß durch irgend einen andern zu erſetzen, wie z. B. die wiederholten Purganzen ſind. Es erfolgt zum öftern ein ſchneller Tod, oder eine ſchwere Krankheit, wenn man ſolche, lange Zeit gedauerte, Abflüſſe mit einemmal ſtopfet; und wenn ein Charlatan ein altes Geſchwür in wenig Tagen zu heilen verſpricht, ſo beweiſet er eben durch dieſes Verſprechen, daß er ein gefährlicher Ignorant ſey, der, wenn er ſein Verſprechen erfüllte, den Leuten einen mörderiſchen Dienſt leiſten würde. Es giebt einige, welche die beizendſten, und ſogar arſenikaliſche Mittel verordnen; man findet aber auch, daß ein gewaltſamer Tod die Folge dieſer ſchädlichen Curen ſey. Alles, was die Kunſt in Abſicht auf die Geſchwüre thun kann, beſteht darin, ſie in Wunden zu verwandeln. Hiezu iſt nöthig, die Härte und Trockenheit ihrer Ränder und des ganzen Geſchwüres wegzuſchaffen, und die Hitze oder Entzündung heraus zu ziehen. Zuweilen laſſen ſich die Ränder unmöglich ohne die Beyhülfe von kleinen Einſchnitten oder Schröpfungen erweichen. Wenn dieſes nicht nöthig iſt, ſo muß man das ganze Geſchwür mit einem Bäuſchlein von Leinwandfaſern bedecken, worauf das Pflaſter Diapalmæ geſtrichen worden und eine vielfach zuſammen gelegte in eine Vermiſchung von 2 Theilen Waſſer und 1 Th. Bleyeſſig getauchte Compreſſe obenauf legen. Die Compreſſe wird täglich dreymal friſch aufgelegt, das Bäuſchlein aber nur zweymal. Da von ſcharfen und ſpirituöſen Arzeneyen Geſchwüre hervor gebracht werden, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß man ſie bey dem Verbande deſſelben durchaus nicht gebrauchen müſſe, wofern ſie jemals heilen ſollen. Zur Beſchleunigung der Geneſung, muß man die ſalzigen Speiſen, den Wein und die Gewürze vermeiden, wenig Fleiſch eſſen, und durch den Genuß vieler Zugemüſe und der mit Honig zubereiteten Mol-

ken den Leib reichlich offen erhalten. Bey den Geſchwüren und Wunden an den Füßen, iſt es nöthig, wenig zu gehen, jedoch aber, wenn man vom Liegen aufſteht, lieber zu gehen, als jemals zu ſtehen oder zu ſitzen. Hier iſt der Fall, wo man durchaus einige Tage völlig ruhig bleiben muß. Die von innerlichen Urſachen entſtandenen, oder wenigſtens bey Perſonen von ſchlechtem Temperamente ſich äußernden Geſchwüre, erfordern, wie ſchon geſagt, mehrere Hülfe.

Geſchwür auf dem Bürzel oder Steiße einiger Geflügel, ſiehe Darre.

Von Abſceſſen oder Eiter-Beulen bey Pferden, ſiehe Th. X, S. 694—697, ſiehe auch den Art. Fuß-Entzündung, im XV. Th. S. 543—560.

Es giebt auch eine gewiſſe Pferdekrankheit, bey den franzöſiſchen Hufſchmieden Dartre genannt, die in einem ſehr juckenden Geſchwüre beſteht, welches ungefähr eine Hand breit iſt, und ſich gemeiniglich auf dem Kreuze, zuweilen auch am Kopfe, oder am Halſe, äußert.

Geſchwüre beym Rindviehe. Bey dem Rindviehe können Geſchwüre, ſowohl auf entzündete Geſchwulſt folgen, als auch von verſchiedenen Urſachen entſtehen.

Wenn an einem äußerlichen Theile des Leibes eine Geſchwulſt entſteht, die zugleich roth, hart und hitzig iſt, und ſich bey dem Anfühlen ſchmerzhaft zeigt, ſo wird ſolches eine äußerliche Entzündung genannt. Die Urſachen der entzündeten Geſchulſt ſind mancherley. Die nächſte Urſache iſt zwar allemal eine Stockung des Geblütes in den kleinen Gefäßen; es entſteht aber dieſe Stockung bald aus innerlichen, bald aus äußerlichen Urſachen. Zu jenen gehören die Bösartigkeit und der Ueberfluß der Säfte; zu dieſen aber ſind alle äußere Verletzungen, als: Fallen, Schlagen, Stoſſen,

ſen, Beinbrüche, Verrenkungen und Wunden, zu rechnen.

So wie die innerlichen Entzündungen entweder durch die Zertheilung gehoben, oder aber, wenn dieſer Endzweck nicht erhalten werden kann, in Eiterung, den Brand, oder in eine Verhärtung übergehen (ſ. Th. XI. S. 92): eben ſo geſchieht es auch bey den äußerlichen Entzündungen. Weil aber die Zertheilung allemal die beſte und geſchwindeſte Cur iſt, ſo muß man auch dieſen Endzweck vorzüglich zu erreichen trachten. Wenn daher die Entzündung und Geſchwulſt beträchtlich gefunden würde, ſo muß zuvörderſt zur Ader gelaſſen, und dabey vieles Blut abgezapfet werden. Eine Ader, die dem Orte der Entzündung am nächſten liegt, iſt hiezu am ſchicklichſten. Zugleich giebt man innerlich alle zwo Stunden einen Löffel voll von einem aus gleichen Theilen Rhapontikwurzel und präparirten Weinſtein beſtehenden Pulver, und beobachtet zugleich eine nur ſehr ſparſame und feuchte Fütterung. Zum Getränk giebt man gekochtes Kleyenwaſſer, oder auch nur friſches Brunnenwaſſer, doch muß es von ſeiner ſtärkſten Kälte etwas verloren haben. Aeußerlich leget man entweder das zertheilende Kräuter-Säckchen No. 1 (*), in halb Waſſer und halb ſcharfen Weineſſig gekocht, täglich dreymal auf die Geſchwulſt; oder man appli-

(*) Zertheilendes Kräuterſäckchen, No. 1. Eibiſch- oder Pappel-Kraut, 4 Handvoll; Hohlunder-Blüthe, 1 Handvoll; Lein-Samen 4 Loth; venezianiſche Seiſe, 1 Loth; Salmiak, ½ Loth. Kraut und Blüthe werden klein zerſchnitten, der Lein-Same und Salmiak zerquetſcht, und die Seife geſchabet, ſodann alles vermiſchet, und in Säckchen von Leinwand in erforderlicher Größe gethan, die man alsdann, nach Verſchiedenheit der Umſtände, in Waſſer, Milch oder Eſſig kochet, und nachdem ſolche wieder wohl ausgedruckt worden ſind, warm auf die behafteten Oerter leget, oder auch in einigen Fällen trocken appliciret.

applicirt das Mittel No. 2 (*) eben ſo oft, und fährt damit ſo lange fort, bis ſich die Geſchwulſt und Entzündung gänzlich zertheilt hat. Wenn aber ſolches zu erhalten nicht mehr möglich iſt, und das Uebel ſich vielmehr zu vergrößern ſchiene, ſo muß man von den zertheilenden Mitteln abſtehen, und an deren Statt durch erweichende Arzeneyen die Zeitigung und Vereiterung der ſtockenden Säfte zu erhalten ſuchen. Man ſtreicht daher das Mittel No. 3 (**) in Geſtalt eines dicken Pflaſters auf Leinwand, und leget es über die Geſchwulſt. Dieſes Pflaſter wird täglich einmal mit etwas friſchem überſtrichen, und ſolchergeſtalt bis zur Zeitigung continuiret; welche daran erkannt wird, wenn die vorher ganz harte Geſchwulſt weich zu werden anfängt. Bey dieſer Erſcheinung muß man alsdann auf das Aufbrechen der Geſchwulſt nicht warten, weil die Haut der Thiere zu dick iſt, als daß ſolche von ſelbſt ſo geſchwinde geſchehen könnte; daher vielmehr zu beſorgen ſtände, daß der Eiter einwärts freſſen, und mithin ein großer Nachtheil entſtehen möchte. Um aber allem zu befürchtenden Uebel vorzubeugen, iſt am beſten, daß man die Geſchwulſt bey ihrer erfolgenden Zeitigung ſogleich entweder mit einer Lanzette oder einem ſcharfen Meſſer eröffne, und dem Eiter einen Ausgang verſchaffe. Wenn dieſes geſchehen iſt, und die Höhle des Geſchwüres nicht allzu groß befunden würde, ſo leget man alsdann auf die gemachte Oeffnung täg=

(*) No. 2. Man nimmt venezianiſche Seife, 2 Loth, läßt dieſelbe mit 1 Nößel friſcher Kuh=Milch bey gelindem Feuer zerſchmelzen, tunkt alsdann ein flanellenes Tuch von erforderlicher Größe darein, und legt es, nachdem dieſes vorher wohl ausgedruckt worden, ſo warm als zu erleiden iſt, auf den behafteten Theil.

(**) No. 3. Tannen=Pech und gemeine Seife, von jedem 4 Loth; Honig, 2 Loth, werden bey gelindem Feuer zerſchmolzen, ein ſtarker Löffelvoll Rocken=Mehl hinzu gethan, und ſolches wohl vermenget.

täglich etwas von dem Mittel No. 4 (*), und hierüber das vorige Pflaſter, No. 3, damit auf ſolche Art das Geſchwür gereiniget und getheilet werde. Wenn aber die Höhle des Geſchwüres ſehr tief und beträchtlich, auch der Eiter zugleich ſcharf und ſtinkend befunden würde, ſo muß bey jedem Verbande etwas von dem Mittel No. 5 (**) laulich eingeſpritzet, und alsdann erſt mit der Salbe No. 4, und dem Pflaſter No. 3, auf vorgedachte Art bedecket, auch ſolchergeſtalt bis zur gänzlichen Heilung des Geſchwüres fortgefahren werden.

Wenn aber die Entzündung und Geſchwulſt ſehr groß, auch nicht zugleich vom Anfange gehörig behandelt worden iſt, ſo geſchieht es zuweilen, daß die ſtockenden Säfte, anſtatt ſich in einen guten Eiter zu verwandeln, in eine Fäulung und Brand übergehen. Wenn die Stelle eines ſolches Uebels und des Brandes beträchtlich iſt, ſo iſt es beſſer, daß Vieh bey Zeiten zu ſchlachten, als durch die Vergrößerung des Brandes dem gänzlichen Verluſte aufzuopfern. Wenn aber der brandige Theil nicht ſehr groß und beträchtlich iſt, und ſich dieſer überdieß nur an den vom Leibe entfernten Theilen der Füße befindet, ſo kann man durch die harte Kruſte des von dem Brande erſtorbenen und unempfindlichen Theiles, vermittelſt eines ſcharfen Meſſers einige Einſchnitte machen, damit die nöthigen Arzeneyen beſſer eindringen können; alsdann leget man über dieſe Einſchnitte und über den ganzen vom Brande abgeſtorbenen Theil das Mittel No. 6 (***). Zugleich nimmt man

(*) No. 4. Vier Loth Terpenthin wird mit dem Gelben von einem Ey ½ Viertelſtunde lang abgerühret, und zum Gebrauch verwahret.

(**) No. 5. Ein Loth zerquetſchter Myrrhen wird mit 1 Quart alten Wein eine Viertelſtunde lang gekocht, ſodann durch ein leinenes Tuch geſeihet, und ein Löffelvoll Honig hinzu gethan.

(***) No. 6. Zu Pulver abgeriebene Myrrhen, Campher und Salpeter, von jedem 1 Quent; Aegyptiak-Salbe

man ein in erforderlicher Größe und vierfach zuſammen gelegtes leinenes Tuch, tunket es in das vorher ſiedend-heiß gemachte Mittel No. 7 (*), drückt es wieder wohl aus, und leget es warm über den behafteten Theil. Das Mittel No. 6 darf täglich nur einmal, der Umſchlag No. 7. aber muß täglich drey bis viermal auf gedachte Art gebrauchet, und vor dem ſchnellen Erkalten durch darüber gebundene, trockne Tücher verwahret werden. Wenn hierauf der Brand nicht weiter greift, ſondern ſich durch eine gutartige Eiterung von dem geſunden gänzlich abgeſondert hat, ſo läßt man jetzt genannte Mittel weg, und bedeckt, an deren ſtatt, den Umfang der Wunde mit der Salbe No. 4, die man auf Charpie geſtrichen hat, leget darüber Nürnberger Pflaſter, und verfährt auf ſolche Art täglich einmal, bis zur erfolgten gänzlichen Heilung.

Wenn ſich aber eine entzündete Geſchwulſt in eine Verhärtung verwandelte, ſo bleibt alsdann nur ſelten Hoffnung der Geneſung übrig; wenigſtens erreicht man dieſen Endzweck durch Arzeneyen ſehr ungewiß, und es iſt vielmehr zu befürchten, daß, wenn man dergleichen verhärtete Geſchwulſte durch ſcharfe und reizende Mittel mit Gewalt zu zertheilen ſucht, ſich dieſe weit eher in ein Krebsgeſchwür verwandeln, als zur Geneſung gebracht werden. Es iſt demnach beſſer, dergleichen gänzlich in Ruhe zu laſſen, weil ſie ſodann viele Jahre ohne Nachtheil und Schmerzen getragen werden; oder wenn es die Gegend, wegen daſelbſt befindlicher ſtarken Blutgefäße, Nerven und Flechſen, nicht verbietet, ſo kann man die ganze Geſchwulſt auf einmal in ihrem Grunde wegſchneiden, und alsdann die gemachte Wunde

Salbe, 1 Loth; reines Honig, 4 Loth, alles wohl vermiſcht, und zu einer Salbe gemacht.

(*) No. 7. Kalk-Waſſer, 1 Quart; Weineſſig, 1 Nößel; venet. Seife, 1 Loth, und Salmiak, ½ Loth, werden bey gelindem Feuer zuſammen gekocht, bis die Seife zerſchmolzen iſt.

Wunde täglich einmal mit der Salbe No. 4. verbinden, und das nürnb. Pflaſter bis zur gänzlichen Heilung überlegen. Erſteres Mittel leget man ſo groß, als der gemachte Umfang der Wunde iſt, auf Charpie über, bedeckt dieſes mit einem etwas größern Pflaſter, und befeſtigt alles mit einer Binde.

Ein freſſendes Geſchwür entſteht bey dem Rindviehe unter andern von alten und bösartigen Wunden, welche ſich auf die gewöhnliche Art nicht heilen laſſen wollen, oder auch von ſchlecht behandelten Wunden, von Entzündungen, vom Fallen, Schlagen und Stoſſen, und von einer innern verdorbenen Beſchaffenheit der Säfte. Wenn dieſe Geſchwüre nicht alt ſind, kein wildes Fleiſch und keine tiefe Höhlen oder verhärtete Ränder haben, ſo kann man täglich in ſelbige einmal von der Salbe No. 4 etwas thun, und ſie hernach mit nürnb. Pflaſter bedecken. Wenn ſie aber wildes Fleiſch oder verhärtete Ränder haben, ſo muß man dieſe mit Aegyptiakſalbe wegbringen, und die Geſchwüre hernach mit der Salbe No. 4 und gedachtem Pflaſter heilen. Haben aber die Geſchwüre tiefe Höhlen, und geben ſie einen bösartigen Eiter von ſich, ſo muß von dem Mittel No. 5 täglich einmal etwas eingeſpritzet, zugleich aber die Oeffnung der Wunde mit einem Polſter von Charpie verbunden, und mit nürnb. Pflaſter bedecket werden. Auf dieſe Art verfährt man ſo lange, bis die ganze Höhle der Wunde mit Fleiſch wieder angefüllt und alles der übrigen Haut gleich iſt. Wenn ſich aber die Haut an dieſer Stelle lange nicht befeſtigen wollte, ſo läßt man alle Plaſter und Salben weg, und bedeckt dieſen Ort nur entweder mit einem ganz trocknen, oder mit etwas Branntwein angefeuchteten leinen Tüchlein täglich einmal, da alsdann die Haut gar bald feſt und hart werden wird.

Geſchwür (Augen-) ſiehe Th. III, S. 20.

—— (Blut-) ſiehe oben, S. 499.

Geſchwür. (Brenn=) ſiehe Fontanell.
—— (Eiter=) ſiehe oben, S. 497.
—— (Freſſendes) ſiehe oben, S. 497, und 500.
—— (Gaumen=) ſiehe Th. XVI, S. 493.
—— (Hals=) ſiehe in H.
—— (Hohl=) ſiehe Fiſtel.
—— (Krebs=) ſiehe Krebs.
—— (Nagel=) der Wurm am Finger; ſ. Th. XIII, S. 409.
(Röhr=) ſiehe Fiſtel.

Geſchwulſt (die, oder der), Schwulſt, von dem Zeitworte ſchwellen, eine jede widernatürliche Erhebung der fleiſchigen Theile des menſchlichen oder thieriſchen Körpers, L. Tumor, Intumescentia, Fr. Enflement, Enflure, Tumeur. Von jeder Geſchwulſt wird beſonders unter der ihr eigenen Benennung gehandelt.

Geſchwulſt, (Augen=) ſiehe Th. III, S. 20.
—— (Bein=) ſiehe Knochengeſchwulſt im XLI Th.
—— (Blutader=) bey Pferden; ſ. Th. I S. 399, f.
—— (Bruſt=) bey Pferden; ſ. Th. VII, S. 135, fgg.
—— (Entzündete) ſiehe oben S. 496.
—— (Eiter=) ſiehe oben, S. 497.
—— (Euter=) bey Kühen, ſ. Th. XI, S. 702, fgg.
—— (des Geſchrötes bey Pferden, ſiehe unter Hoden=Sack.
—— (Honig=) ſiehe in H.
—— (Milch=) bey Kindebetterinnen, ſiehe unter Kind=Betterin.
—— (Knie=) bey Pferden, ſiehe in K.
—— (Knochen=) ſ. Bein=Geſchwulſt.
—— (verhärtete) Scirrhus; ſ. Knoten=Beule.

Geſchwulſt=Kraut, Geſchwulſt=Wurz; ſ. Schmeer=Wurz.

Geſell, (*) (der), die Geſellin. 1. Eigentlich, eine Perſon, welche mit einer andern einerley Reiſe verrichtet;

(*) Dieſes Wort lautet bey dem Ottfried Giſello, bey dem Notker Keſello, bey dem Willeram Geſſello, im Holländ. nur

tet; eine veraltete Bedeutung, wofür Gefährte üblicher iſt. In den Schriften der vorigen Jahrhunderte kömmt es in dieſem Verſtande häufig vor. Figürlich ehedem auch, was mit einem andern Dinge zugleich da iſt, daſſelbe gleichſam begleitet. Der Donner iſt des Blitzes-Geſell, Hiob 36, 33.

2. In weiterer Bedeutung, der mit einem andern gleiches Standes und gleicher Würde iſt; eine ehedem ſehr übliche, jetzt aber gleichfalls veraltete Bedeutung. In dem Schwabenſpiegel werden die Mitchurfürſten der andern Geſellen genannt. Auch in der deutſchen Bibel iſt es in dieſer Bedeutung nicht ſelten.

3. Ein Gehülfe, welche Bedeutung ſich nur noch bey den Handwerkern erhalten hat, welche ihre Gehülfen Geſellen zu nennen, und dadurch ſolche Handwerksgenoſſen zu bezeichnen pflegen, welche die Lehrjahre überſtanden haben, aber noch nicht Meiſter geworden ſind. Einen Lehrling zum Geſellen machen. Geſell werden. Geſellen halten. Siehe im Art. Handwerk.

4. Der mit einem andern in Verbindung ſteht, und in noch weiterer Bedeutung, der einige Umſtände mit ihm gemein hat, in Anſehung dieſer Umſtände: ein Compagnon. Auch in dieſem Verſtande iſt es im Hochdeutſchen veraltet, wo man es nur noch im Bergbaue brauch, wenn die Zahl der Theilhaber an einer Zeche unter acht iſt, da ſie dann nicht Gewerken, ſondern Geſellen genannt werden; ſiehe Geſellen-Bau und Gewerkſchaft. Auch kömmt es noch zuweilen im

nur Selle, im Schwed. Saelle, 'Gesaell. Friſch leitet es ſehr gezwungen von Seil, Wachter und Ihre aber von ſellen, ſich verſammeln, her, welches ſie wiederum von Sal, Haus, abſtammen laſſen, gleichſam, ſich unter einem Dache verſammeln. Es wurde ehedem ſehr häufig von gemeinen Soldaten für Kamerad gebraucht; ſiehe Spieß-Geſell; und dieß hat, wie ſchon Friſch vermuthet, Gelegenheit gegeben, daß das Wort in ſeinen meiſten Bedeutungen ſo verächtlich geworden iſt.

im gem. Leben in den Zuſammenſetzungen Diebs-Geſell, Halb-Geſell, Schlaf-Geſell, Schul-Geſell, Spiel-Geſell, Stuben-Geſell, Tiſch-Geſell u. ſ. f. vor.

5. Ein Menſch, in verächtlichem Verſtande im g. L. und mit Beywörtern. *Ein fauler, ein liederlicher Geſell.* Beſonders wurde es ehedem von jungen Leuten männlichen Geſchlechtes gebraucht, wovon noch das Wort Jung-Geſell übrig iſt.

Geſellen-Bau, im Bergbaue, eine Zeche, welche nur von wenigen gemeinſchaftlich gebauet wird. Sind ihrer viele, ſo werden ſie Gewerken genannt. Siehe Geſell 4.

Geſellen-Bier, auf dem Lande einiger Gegenden, Bier, welches von den Bauern eines Ortes in Geſellſchaft, oder gemeinſchaftlich vertrunken wird, und auch das Gemein-Bier heißt.

Geſellen-Braten, bey den Handwerkern, ein Geſchenk, welches ein Junge, der ein Jünger wird, aber noch nicht Geſell iſt, den Geſellen geben muß.

Geſellen-Pfaffe, bey einigen Handwerkern, z. B. den Bötterchen, ein Geſell, welcher bey der Losſprechung eines Lehrlinges die Depoſition verrichtet, und auch der Schleif-Pfaffe genannt wird, weil das Schleifen einer der vornehmſten Gebräuche dabey iſt. Siehe Pfaffe.

Geſellig, genigt mit andern in Verbindung zu leben, zum Umgange, zur Geſellſchaft geneigt. *Ein Hund iſt ein geſelliges Thier,* weil es ſich gern zu den Menſchen geſellet. Jngleichen, was dieſem Triebe gemäß iſt, in demſelben gegründet iſt. *Eine geſellige Eigenſchaft. Ein geſelliges Betragen.*

Daher die Geſelligkeit, L. Socialitas, Fr. Socialité. 1. Die Neigung oder Fertigkeit gern mit andern umzugehen, ſich gern freundſchaftlich zu ihnen zu geſellen. *Die Pflichten der Geſelligkeit ausüben.* 2. Der Umgang ſelbſt. *Der Hang zur Geſelligkeit.*

Die

Die Geſelligkeit iſt in der That eine mediciniſche Tugend, und man kann die Geſundheit ſelbſt, ohne ſie nicht ausſtehen. Geſundheit ohne Geſelligkeit iſt Hypochondrie. Was thun wir wohl, wenn wir ganze Wochen allein ſind? Wir empfinden die Alltagsgegenſtände ohne allen Reiz, mit einer Schwäche, die noch um uns herum ſchleicht, da wir eben einſchlafen wollen. Unſere Gedanken entwickeln ſich auf eine ſo gemeine Weiſe aus einander, daß ſie ein moraliſcher Kalendermacher in einem funfzigjährigen Kalender jeder einſiedleriſchen Perſon vorher beſchreiben könnte. Kein neuer Reiz ſetzt unſern Geiſt in ein beſſeres Geſchick; kein fremder Gedanke giebt ihm eine neue Wendung; keine lebhafte Luſt erwärmt ihn, und kein Scherz getrauet ſich, ſein Haupt aufzurichten, und den melancholiſchen Träumer anzulachen. Man bleibt auf einerley Dingen haften; man verwickelt ſich in die Schlingen, welche uns die Sorgen, die furchtſame Klugheit und die lange Weile legen; das Gemüth bleibt in einer beſtändigen Dämmerung, und alle Triebe entſchlafen zwiſchen der Gleichgültigkeit und dem Müſſiggange.

Man kann den Reichen fragen, der es ſchon öfters verſucht hat; ob er ſeine höchſte Gückſeligkeit in der ungezwungenen Einſamkeit finden könne? Er hat es nicht nöthig, weder der Welt zu dienen, noch ihr zu gefallen. Er hat nicht einmal nöthig zu befehlen, denn ſeine Lackeyen ſehen ihm die wenigen Wünſche, die ihm noch übrig ſind, ſchon an den Augen an. Nur die Höflichkeit gegen andere, die ihr Joch auch den Reichen aufleget, könnte ihm zuweilen zur Laſt fallen. In der Einſamkeit kann er ihrer überhoben ſeyn. Der einſame Müſſiggang iſt ein viel zu grauſamer Peiniger, um ihn länger auszuſtehen, als er nur bloß eine Abwechſelung unter den Vergnügungen iſt. Er macht ſeinen Liebhaber in ſehr kurzer Zeit ſo matt, und ſättigt ſo ſchnell, daß er denen, die ſich mit ihnen am beſten pflegen

gen könnten, recht fürchterlich und verhaßt wird. Dem Manne, der alles beſitzt, was ſich ſein Herz wünſchen kann, giebt er den Vorſchlag ein, ſich aufzuhenken; der Dame, der Jedermann weiter nichts nachſagen kann, als daß ihr zu wohl iſt, ſetzt er in Kopf, daß ſie bey ihrem Gemahle eine Nebenbuhlerin habe; dem Luchſe, der es nicht werth iſt, ſo geſund zu ſeyn, ſperrt er Augen und Ohren auf, wenn ſich die Witterung verändert, damit er die Gelegenheit ergreifen könne, etwas einzunehmen; und den, der ſich bey ihm am allerliebſten pfleget, legt er endlich nieder, peinigt ihn mit Milzſucht und Gicht, und nöthigt ihn zu einer Cur, die einem Müſſiggänger die Zeit recht nützlich vertreibt. Kein Menſch auf der Welt kann Ruhe und Glückſeligkeit, Freude und Gſundheit im Müſſiggange und in der Einſamkeit finden. Man ſollte die Klagen einmal anhören, wie dieſer die Dämmerung, jener die langen Abende, dieſer die ſchlafloſen Nächte und die langen hungerigen Vormittage, und jener den ſchläfrigen Nachmittag verwünſchet. Einige verfluchen die vielen Feyertage, weil alsdann das Gewerbe der Menſchen aufhört, deren Geräuſch ihnen noch an den Werkeltagen ein Zeitvertreib iſt. Einige fürchten den Sommer, weil er der Freund der Geſelligkeit iſt, der ihnen manchen Beſuch zuwege bringt, welchen ſie lieber nach Nova Zembla wünſchten. Kurz, Niemand iſt mit allen Tagen im Jahre übler zufrieden, als wer ſeiner Tage Herr ſeyn kann, und es doch nicht zu ſeyn weiß, indem ihn ſeine Einſamkeit und ſein Müſſiggang zu ihrem gequälteſten Sclaven macht. Ein Hypochondriſt ſteht weniger aus, als ein Menſch, der nichts zu thun hat, und die Geſellſchaft fliehet. Jener hat doch noch Zwiſchenzeiten, da er vergnügt iſt; dieſer iſt keinen Tag vergnügt. Er ſteht mit der Sorge auf, wie er den Tag hinbringen will, und legt ſich mit der Sorge, ob er die Nacht werde ſchlafen können, wieder nieder.

Die

Die Geſelligkeit iſt unſere natürliche Beſtimmung und in den Abſichten, zu welchen uns die Natur ſelbſt beſtimmt hat, findet der Menſch allzeit Wohlfahrt, Geſundheit und Glückſeligkeit. Der bequemſte Müſſiggang hat keinen ſo ſüßen Augenblick, als das geſellſchaftliche Leben vergnügte Menſchenalter gewährt.

Auch der Gelehrte iſt ein Uebertreter der Geſetze der Geſelligkeit, und auch er wird ein Opfer der Miſanthropie. Jedermann weiß, daß eine ununterbrochene Anſtrengung der Gemüthskräfte das Leben abnutze, die Kräfte ſchwäche, und die Geſundheit im Grunde verderbe. Nun müſſen aber die Lebenskräfte der Seele den Stoff zum Studiren geben. Daher kann ein allzu eifriger Gelehrter, wenn er zu ämſig ſtudirt, ſich oft ſo rein und ledig ausſtudiren, daß ſein Kopf einem ausgepumpten Recipienten gleichet. Seine Entkräftung des Leibes lähmt zugleich die Kraft zu denken; und wenn er in dieſen Stunden der Ermattung eine Entdeckung von Wichtigkeit gemacht zu haben hoffet, ſo ſchämt er ſich ſelbſt bey der nächſten Erholung des Einfalles wieder. Der Gelehrte iſt es demnach ſich ſelbſt, ſeiner Neigung zur Erkenntniß, und ſeiner Pflicht, die Welt zu erleuchten, ſchuldig, daß er ſich einem Lichte gleich achte, welches zuweilen geputzt werden muß, wenn es ſich nicht ſelbſt wieder verdunkeln ſoll. In der That ſind Geſellſchaften die Oerter, wo mancher dunkler Weiſer ſeine Schnuppe verliert, wo der ſteife Ernſt von ſeinem Geſichte entflieht, wo ihm die Eitelkeit die Runzeln von der Stirn ſtreicht, die Thorheit ihn zu luſtigen Pedantenſtreichen auffordert, und der Wein ſeine bis in die Herzgrube niedergeſunkene Monade wieder in die Höhe ſtellt, daß ſie die Welt von einer neuen Höhe überſehe. In den Geſellſchaften wird der grübelnde Weiſe einem Papagey ähnlich, dem man den Käfich öffnet, daß er aus ſeinem Gefängniſſe heraus gehen kann. Die neuen Empfindungen geben ihm neue Einfälle. Seine Tief-

ſinnigkeit wird unterbrochen; der ſyſtematiſche Geiſt geht aus der ſpeculativiſchen Welt in die wirkliche über; die Seele macht ſich von allen Seiten Raum, und ſchöpft gleichſam eine neue Luft. Dieſe Unterbrechung des Studirens iſt eine Mahlzeit für das Gemüth, worin es neue Kräfte ſammelt. Die Gedanken nehmen nachher einen ganz andern Schwung, und die Arbeit wird noch einmal ſo leicht, und geräth viel beſſer, als wenn man unter beſtändiger Erſchöpfung der Kräfte an einem Gegenſtande ohne Erholung fortarbeitet.

Die Erfahrung zeigt, daß dieſe Sache wahrhaftig gegründet ſey. Eine ſtets forſchende Seele kann ſich ſo ſtumpf denken, daß es ihr endlich an den gemeinſten Fähigkeiten mangelt. Wenn ſie aus einer angenehmen Geſellſchaft zurück kömmt, iſt ſie gleichſam ſpazieren geweſen. Alle die gewiſſermaßen neugebornen Kräfte rühren ſich noch einmal ſo leicht, und ſpielen mit den Vernunftſchlüßen, unter deren Laſt ſie verſchmachten, wenn man ihrer allzu viele über einander häufet. Zudem ſetzt eine jede Veränderung unſer Gemüth in einen neuen Zuſtand, der zu einem neuen Geſichtspunkte wird, aus welchem die Seele die Gegenſtände ihrer Unterſuchungen betrachtet. So wie dieſes das Licht der Erkenntniß vermehrt, ſo wie es uns zu tauſend Betrachtungen Anlaß giebt, die wir ſonſt über eben die Gegenſtände nie angeſtellt haben würden: ſo giebt es auch den Leibeskräften einen erſprießlichen Aufſchub, daß ſie ſich erholen, und die Arbeit des Gemüths unterſtützen können. Kurz, die Geſelligkeit iſt ein eben ſo großer Vortheil für die Erkenntniß, als für die Geſundheit, in ſo fern ſie die Reihe der Nachforſchungen unterbricht, die durch ihre ununterbrochene Fortdauer beyden gewaltig ſchaden, und in ſo fern ſie den miſanthropiſchen Gelehrten mit der geſellſchaftlichen Welt ausſöhnet, indem ſie ihm zwar ihren Weihrauch opfert, aber ihm auch mit Lachen entdeckt, wie wenig die Naſe eines Pedanten dazu beſtimmt ſey, ihn zu reichen.

Eine ausführliche Abhandlung über den Einfluß der Geſelligkeit in die Geſundheit der Gelehrten, findet man im 18. St. des 2. Th. des phyſikal. und ökonom. Patrioten, Hamb. 1757, 4. S. 137 — 144.

Siehe auch den Art. Klub, im XLI. Th. S. 1, fgg.

Den Gelehrten geſelle ich alle die vornehmen Leute bey, die wegen Mangel der täglichen Leibesübung den

Aerz-

Aerzten in die Hände fallen. Die Geſelligkeit iſt ein beſſeres Mittel, als das Kneten und Recken der Glieder, um den Mangel der Leibesbewegung zu erſetzen. Nur muß man die Geſellſchaften ausnehmen, welche man bey allen Arten der Tiſche, bey Kaffe-Thee-Lombre und Speiſetiſchen abwartet, und worin man halbe Tage lang ſeyn kann, ohne daß es Jemand merken würde, wenn man keine Beine hätte.

Die Veränderung der Luft, welche allen denen nöthig iſt, die ſich der Ruhe zu ſehr ergeben, iſt ſchon ein Vortheil, den ihnen das geſellige Leben verſchaffet. Hiezu kommen aber noch andere, die wirkliche Leibesübungen ſind. Das Reden erſchüttert die Lunge, und kann bey ſchlechtem Wetter, ſtatt der Bewegung, dienen, weil alles Geblüt durch die Lunge hindurch geht, und ſolchergeſtalt an dieſer Erſchütterung Theil nimmt. Der Prof. Krüger ſagt, daß die academiſchen Vorleſungen der Profeſſoren bey ihnen den Mangel der Leibesübung erſetzen, und daß ſie ſich in den Ferien ſchlechter befinden. Viele Prediger bemerken eben daſſelbe. Die gemeinen Leute, die auf den Winkeln von früh bis in die Nacht ſitzend arbeiten, halten ihren Mund faſt keinen Augenblick ſtille. Sie reden, ſie ſingen, ſie lachen, und es ſind ihnen alle Arten, wie ſie die Lunge gebrauchen, gleichgültig. Indeſſen ſchweigen ſie niemals, weil ſie eine Empfindung zum Reden reizt, von welcher ſie merken, daß ſie ihnen wohl bekömmt. Das Singen iſt um deswillen eine nützliche Beſchäftigung in Geſellſchaften. Denn außer dem, was die Muſik zur Gemüthsergötzung beyträgt, verſchafft es auch der Geſundheit eben die Vortheile, als das Reden. Unſere Geſellſchaften müßten daher muſikaliſcher ſeyn. Man verſingt manchen elenden Diſcurs, und gewinnt Gelegenheit, etwas Schönes zu hören, wo man es ſelten erwarten kann; denn es ſind nur ſehr wenige Geſellſchafter fähig, Bons mots zu extemporiren.

Die abwechſelnden angenehmen Leidenſchaften ſetzen das Herz in ſtärkere Bewegung, und üben die Lebenskräfte; ein großer Vortheil, den man faſt einzig und allein bey der Geſelligkeit findet. Das einſame Leben iſt zu einförmig; das Herz ſchlägt träge, weil es den Tact der Gedanken führt, und weil gemeine Begriffe einen ſehr langſamen Tact haben. In der Geſellſchaft verwandelt ſich der Tact des Herzens, wie der Tact der Muſik in einer Oper. Ein jedes neues Geſpräch verändert ihn, und die Geſellſchaft müßte ſehr ſchläfrig ſeyn, wenn er nicht wenigſtens immer etwas lebhafter bleiben ſollte, als wenn man bey ſich allein iſt. Das Lachen kömmt dazu, welches nicht allein die Lunge ſtärker, als das Reden, rüttelt, und den größten Theil unſerer Muskeln in Arbeit ſetzt, ſondern auch den Unterleib erſchüttert, und die Verdauung der Speiſen befördert. Man ſieht es an den Hypochondriſten, welche, wenn ihr Unterleib mit Blähungen angefüllt iſt, vermöge einer mechaniſchen Wirkung derſelben, oft einen unwiderſtehlichen Trieb zu lachen empfinden, welchem ſie ſo lange folgen müſſen, bis ſie eine ungemeine Linderung ihrer Beängſtigung ſpüren. Zu dieſer Zeit lachen ſie über nichts; und dieſes iſt in allen Geſellſchaften ſonſt ſehr eingeführt, daß man ſich gewiß von der Geſelligkeit eben denſelben Vortheil verſprechen kann.

Zu dieſem allen kommen noch die künſtlichen Stellungen und Geberden, welche man ſich in Geſellſchaft, des Wohlſtandes wegen, geben muß, und welche manchem geſchickten und behenden Geſellſchafter einen guten Schweiß abzwingen, weil ſeine Muskeln dabey etwas zu thun finden. Man kann das Hin- und Hergehen in Zimmern und Sälen, das Spatzieren in Gärten und Feldern, einige Spiele, welche Bewegung erfordern, wie das Billard- und Kegelſpiel, das Schlagen des Volanten, und ſelbſt den Tanz hieher rechnen,

welches alles ſehr geſunde Leibesübungen ſind, die nur nicht ausſchweifend ſeyn müſſen. Sie, und alle geſellige Leibesübungen, haben darin einen unendlichen Vorzug vor den einſamen, daß dabey zugleich das Gemüth beluſtiget wird: denn eine Leibesübung ohne Gemüthsergötzung gewährt nur den halben Vortheil. Man hört ſo viele Gelehrte klagen, daß ſie bey den fleiſſigſten Bewegungen doch immer ungeſunder werden. Das macht, ſie zerſtreuen dabey ihr Gemüth nicht, ſondern wuchern mit ihrer Zeit ſo geizig, daß ſie zugleich am ſtärkſten nachdenken, wenn ſie am geſchäftigſten hin und her laufen. Es iſt unſtreitig, daß bey den geſelligen Leibesübungen dieſer Vorwurf wegfällt.

Man kann ſagen, daß die Geſelligkeit dem Körper ein beſſeres Geſchick gebe, und daß ſie daher beſonders auch ſolchen Leuten nöthig ſey, die bey ihren gewöhnlichen Arbeiten eine gewiſſe unnatürliche und gezwungene Stellung des Leibes annehmen müſſen. Eine jede Profeſſion hat eine ihr eigene Poſitur, in die man gewiſſermaßen hinein wächſt, und die, wenn ſie einige Theile unſers Leibes in ihren natürlichen Verrichtungen hindert, ſehr großen Schaden nach ſich ziehen kann. So iſt es z. B. wenn bey dem Schreiben, Leſen, Nähen, Sticken u. ſ. w. der Unterleib zuſammengedrückt und in ſeiner Bewegung gehindert wird; denn hievon allein können ſich in kurzer Zeit hypochondriſche Zufälle ereignen. Ja, die geſundeſte Stellung ſelbſt wird, wenn ſie nicht oft verändert wird, mit der Zeit der Geſundheit nachtheilig. Das geſellſchaftliche Leben befreyet uns von dieſer Sorge. In Geſellſchaft werden die Stellungen immer verändert, und das Sitzen ſelbſt iſt darin nicht ſo ſchädlich, als wenn man allein iſt. Man kann in Geſellſchaften nicht ſo zuſammengebogen, nicht ſo nach der Bequemlichkeit des Gefühles ſitzen und ſtehen, als zu Hauſe. Die Kleidung ſelbſt, der Wohlſtand, und die Aufmerkſamkeit, welche man

der Geſellſchaft ſchuldig iſt, erfordern dieſes. Daher werden die Stellungen in Geſellſchaft viel öfter und dienlicher abgewechſelt, als da, wo man ſich ſeinen Lehnſtuhl aufs beſte eingerichtet hat.

Viele haben die Gewohnheit, ſogleich nach den Mahlzeiten einander zu beſuchen. Dieſes geſchieht der Verdauung zum Vortheile. Ich halte es aber für noch beſſer, auch in Geſellſchaft zu ſpeiſen, und nicht bloß darin zu verdauen. Wer zu Hauſe ſpeiſet, nimmt ſeine Geſchäfte und Gedanken mit zu Tiſche, beſonders der Gelehrte, der Kaufmann und der Grübler. Die Gelehrten, die von dem Studirtiſche zum Speiſetiſche gehen, verſchlingen die Biſſen der Speiſen zugleich mit den Lehrſprüchen der Weiſen, die Kaufleute mit den Rechnungen, und die Grübler mit ihren Spekulationen. Dieſes giebt eine üble Miſchung und ſchlechte Verdauung. Man muß nicht mit voller Seele zu Tiſche gehen, und Aufgaben auflöſen, indem man ſein Fleiſch käuet. Bey ſo zerſtreuten Sinnen kann man nicht die gehörige Aufmerkſamkeit auf das Speiſen wenden; daher verſchlingt man die Biſſen nur halb gekäut; ſie löſen ſich im Munde nicht genug auf; der Speichel vermiſcht ſich nicht innig genug mit ihnen, und man genießt ſie ohne Appetit. Hieraus entſteht eine ſchlechte Verdauung; die Hauptquelle der Hypochondrie! Wer in Geſellſchaft ſpeiſet, und daran Theil nimmt, vermeidet alle dieſe Uebel. Die Unterredungen zerſtreuen die ſchweren Gedanken; die Sinne erhalten einen Grad der Lebhaftigkeit, der die abſtracten Gedanken hindert, ſie zu umnebeln; folglich werden ſie leichter und lebhafter von den Ausdünſtungen der Speiſen gereizt; der Appetit wird ſtärker, man ſpeiſet ruhiger und langſamer; man zerkäuet die Speiſen beſſer; das Sprechen befördert den Zufluß des Speichels in den Mund, dieſer wird inniger mit den Speiſen vermiſcht, man wird mehr zum Trinken genöthiget, und hier-

hiedurch verdünnet man die Speiſen deſto beſſer, damit ſie beſſer verdauet werden.

Nach der Mahlzeit folgt die Verdauung: und ich habe ſchon erwähnt, daß dieſe nie gut von Statten gehe, wenn man die Aufmerkſamkeit zu ſtark anſtrenget. Wer dieſes in den Verdauungsſtunden, da der Magen angefüllet iſt, thun will, der behält die Speiſen zuweilen viele Tage lang roh und unverdauet bey ſich, und Aufſtoßen, Sodbrennen, Uebelkeit, Erbrechen, Magendrücken, Windſucht, Schwäche und Unverdaulichkeit ſind hievon die gewiſſen Folgen. Welches Mittel kann nun wohl beſſer ſeyn, das Gemüth in den Verdauungsſtunden zu zerſtreuen, als die Geſellſchaften? Zum Meditiren wird es nicht kommen. Die Verdauungskräfte werden frey wirken. Die Bewegung, das Reden, das Lachen, das Trinken, alles wird ihre Wirkung befördern.

Es giebt endlich vornehme Nachtwächter, welche keine Nacht ſchlafen können, weil ſie ſich keinen Tag ermüden, und deren Seele, an ſtatt der Gabe zu denken, nur die empfangen hat, ſich allzeit halb und halb zu fühlen. Es iſt kein geplagterer Menſch auf Erden, als wer nichts denken kann, und ſich doch Tag und Nacht fühlet. Sein wahrer Wohlthäter würde der ſeyn, der ihn vernichtete, und dies würde der Schlaf thun, welcher ihn tückiſch flieht, und ihn ſeinem Peiniger, ſeinem Gefühle, zum Raube läßt. Wenn einem ſolchen unglücklichen Menſchen geholfen werden ſoll, ſo muß man ihn in Geſellſchaft führen, um ihn zu ermüden. Für einen Menſchen, der nicht nachzudenken gewohnt iſt, iſt das ſchon Arbeit genug, die Unterredungen einer Geſellſchaft einige Stunden mit anzuhören, und für einen bequemen Müßiggänger, der ſeinen Lebenslauf in einem Schlafrocke und Lehnſtuhle vollführet, ſind das ſchon Strapazen, von 4 bis 10 Uhr in Kleidern zu ſitzen. Solche Geſellſchaften ſind öfters ein Mittel, den trägen Müßiggängern Schlaf zu verſchaffen. Stärkere Arbeiten ſind ſie nicht fähig, und die würden ſie auch überwach machen.

Der Arzt, 94. St.
Mich. Alberti diſſ. de ſocietate ſanis & ægris medica, von der zur Geſundheit förderenden Geſellſchaft. Hall. 1737, 4. 6 B.

Geſellmann, ein bey den Jägern üblicher eigenthümlicher Name des Leithundes männlichen Geſchlechts, wofür wohl auch Sellmann und Waldgeſell üblich iſt.

Geſellſchaft, Societät. Im Abſtracto und ohne Plural.

1) Die perſönliche Verſammlung mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen Endzwecke. Einem in einer Sache Geſellſchaft leiſten, eben das verrichten, was er verrichtet. Mit einem in Geſellſchaft eſſen. Beſonders, die Verſammlung zum freundſchaftlichen Umgange. Gönnen ſie uns die Ehre ihrer Geſellſchaft. Die Geſellſchaft lieben. Und der Umgang mit andern überhaupt. Seine Geſellſchaft iſt mir unerträglich. Eines Geſellſchaft fliehen, meiden. Sich von der Geſellſchaft der Menſchen entfernen. Der Ton der guten Geſellſchaft.

2) In weiterer Bedeutung, die Verbindung mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen Endzwecke. Sowohl überhaupt. Die Menſchen ſind zur Geſellſchaft geboren. Kein Laſter iſt ohne die Geſellſchaft eines andern. Die natürliche Geſellſchaft, eine Verbindung, welche die allgemeine Beſchaffenheit der Menſchen erfordert, im Gegenſatze der willkührlichen, welche aus freyer Wahl errichtet wird. Als auch von beſondern Verbindungen dieſer Art. Mit einem in Geſellſchaft treten. Jemanden in die Geſellſchaft aufnehmen, aus der Geſellſchaft ſtoßen, wo es aber auch die auf ſolche Art verbundenen Perſonen bedeuten kann. Mit einem in Geſellſchaft ſtehen. Sich in eines Geſellſchaft begeben. Die Geſellſchaft ſtören.

Von dem Nutzen der Geſellſchaften für die Geſundheit, habe ich kurz vorher im Art. Geſelligkeit geſprochen. Hier erlaube man mir einige Betrachtungen über den vermeintlichen Mangel an Geſellſchaften.

Ob=

Obgleich Jedermann von der im Art. Geſelligkeit erörterten Wahrheit überzeugt ſeyn wird, daß die Geſelligkeit zum geſunden und vergnügten Leben nothwendig ſey; ſo iſt es dem ungeachtet ſchwer, Menſchen zu finden, die nicht über den Mangel der Geſellſchaft klagen ſollten, oder mit ihrer gewöhnlichen zufrieden wären. Dieſe Klagen hört man in allen Ständen, und zwar bey den Vornehmen und Reichen noch mehr, als bey Geringen und Armen. Unterſucht man mit einiger Aufmerkſamkeit die Urſachen dieſer allgemeinen Unzufriedenheit, ſo ſcheint es, als nähme ſie hauptſächlich ihren Urſprung in der ſchlechten Wahl der Geſellſchaften, oder rühre auch daher, daß die wenigſten Menſchen diejenigen Eigenſchaften, die zu einem guten Geſellſchafter gehören, zu erlangen ſuchen.

Ein Theil der Menſchen wählt gar nicht, ſondern begnügt ſich mit der Geſellſchaft, zu welcher ihm das Ungefähr verhilft; ein anderer verwirft allen Umgang aus übertriebener Zärtlichkeit des Geſchmackes oder des Gewiſſens; ein dritter, aus Stolz, aus Eigenſinn; und noch ein Theil, gewiß aus Geiz. Fehler, welche nothwendig den Umgang hemmen, und, wenn ſie überhand nehmen, alle Geſellſchaften trennen müſſen. Denn nicht allein der Miſanthrop, der ſich in ſein Zimmer verſchließt, ſondern auch der herum wandernde Schwätzer, ſind für die Geſellſchaften gleich nachtheilige Geſchöpfe. So wie des erſtern Umgang Schwermuth verurſacht: ſo kann des andern ſein Geſchwätz den Klugen bis zur Verzweiflung treiben.

Der Menſch, der ſeine Gewalt und den Vorzug vor den übrigen Creaturen blos durch die geſellſchaftlichen Pflichten erhält, oder nur alsdann eigentlich zu leben anfängt, wenn er die Süßigkeit des Umganges genießen kann; ſollte der nicht eifriger ſeyn, alle Verhinderungen, welche dieſen Umgang unterbrechen, von ſich zu verbannen, und allen ſeinen Scharfſinn anwenden,

den, die Eigenſchaften, welche zu einem angenehmen Umgange erfordert werden, zu erwerben, und die natürlichen zu verbeſſern? Fragt man, welches dieſe Eigenſchaften ſeyn, ſo wird ein jeder, der nur ſeine eigene Erfahrung zu Rathe ziehen will, leicht finden, daß Höflichkeit, Gefälligkeit, Dienſtfertigkeit, ſanfte Sitten, zum liebenswürdigen Geſellſchafter unentbehrlich ſind, und daß im Gegentheil ein falſcher, verleumderiſcher, neidiſcher, ſtolzer, zänkiſcher, unhöflicher Menſch, der rauhe Sitten hat, in allen Geſellſchaften unerträglich ſeyn muß.

Derjenige, der noch nicht ſo viel Gewalt über ſeine Hauptleidenſchaft erlangt hat, um ſie beherrſchen zu können, wenn ſie in einer Geſellſchaft auszubrechen Gelegenheit findet, thut ſehr wohl, die Geſellſchaften ſo lange zu meiden, bis er durch Hülfe ſeiner Vernunft, oder durch den Rath und Umgang eines Freundes, dieſe Wiſſenſchaft erlernet hat; ſonſt wird man ihn als einen Störer der Geſellſchaften mit Recht fliehen.

Wenn die Klagen, welche über den Mangel der Geſellſchaft an einem oder dem andern Orte geführet werden, gegründet ſind, ſo könnten ſie einen ſtarken Beweis abgeben, daß die Bewohner eines ſolchen Ortes noch nicht geſittet genug ſind, und alſo wirklich unſer ganzes Mitleiden verdienten, weil ſie ein ſo großes Vergnügen, als der Umgang bey ſich führt, entbehren müßten. Allein gemeiniglich iſt es nur eine beſondere Gattung von Menſchen, die ſich ſo ſehr über dieſen Mangel beſchweren. Einem jungen Herrn, der eben aus Paris oder London kömmt, wird jede deutſche Stadt eine Wüſteney ſcheinen, und alle ihre Einwohner werden ihm wie Wilde und Barbaren vorkommen; er verlangt volkreiche Promenaden, Aſſembleen, Redouten, Schauſpiele von allen Arten, und der Ort, wo er dieſes nicht alles findet, iſt, ſeinem wichtigen Ausſpruche nach, unbelebt und ungeſellig. Ein anderer

derer verlangt, daß alle Geſellſchaften mitten in Deutſchland aus Damen von franzöſiſchen Sitten, Moden und Sprache, beſtehen ſollen, er will petit-ſoupers mit Tänzerinnen oder Actricen. Und noch ein anderer wünſcht ſich Geſellſchaften, wo er ſich recht luſtig machen, d. h. ohne allen Zwang tüchtig ſpielen und trinken kann. Der Gelehrte, der nichts weiter als nur gelehrt iſt, will auch bloß Gelehrte zu ſeinem Umgange, und der Kaufmann, der nichts als ſeinen Handel verſteht, Kaufleute. Dieß iſt die Urſache, daß alle dieſe Herren niemals das finden können, was ſie wünſchen; unzufrieden leben, weil ſie zu viel begehren, und jeder des andern Geſellſchaft meidet, da es doch unmöglich iſt, daß man in jeder Claſſe und in jedem Stande, zu welchem man ſich rechnet, ganze Geſellſchaften finden kann, noch weniger ſolche, die mit uns von gleicher Denkungsart und von gleicher Erziehung ſind, oder auch eben dieſelben Vorurtheile, wie wir, haben, oder nicht haben.

Das ſchöne Geſchlecht, dieſe ſo nothwendige, als oftmals gefährliche Geſellſchafterinnen, könnten am meiſten dazu beytragen, den Umgang zu beleben, ihn zu beſſern, und ihm das Anſtändige, welches in jeder guten Geſellſchaft vorzüglich herrſchen ſoll, mitzutheilen. Aber nichts iſt auch für die Geſellſchaft nachtheiliger, als wenn ſie in dieſelbe ihre lächerliche Eitelkeiten, die verächtliche Coquetterie, ihre Eiferſucht, ihre kleine Zänkereien und ihr geziertes Weſen, mitbringen; wenn ſie ſtundenlange ernſthafte Unterredungen über ihre Friſur, über ihre Dormeuſe, über ihre neumodiſch gefütterte Enveloppenkappe, und dergleichen nichtsbedeutende Sachen mehr, halten, und dadurch alles Recht verlieren, darüber zu klagen, daß die vernünftigen Mannsperſonen ihren Umgang auf dieſe Art mit Recht fliehen.

Die

Die Vorſicht in der Wahl der Geſellſchaften iſt nicht aus der Acht zu laſſen, und zu unſerer Zufriedenheit allerdings nöthig; daher es keinem verdacht werden kann, wenn er unter ſeinen Freunden und Bekannten einen großen Unterſchied macht, da die erſtern nach den Empfindungen unſers Herzens gewählet werden, und die andern nichts weiter, als was die wahre Höflichkeit und eine aufrichtige Dienſtfertigkeit erfordern, verlangen können. Dieſe Eigenſchaften ſind aber auch ſchon hinreichend, uns den Geſellſchaften nicht allein erträglich, ſondern auch angenehm zu machen. Kein vernünftiger Menſch muß ſich deswegen einer Geſellſchaft entziehen, weil er keinen von ſeinen Freunden darin antrifft. Der iſt allerdings außerordentlich glücklich, der eine ganze Geſellſchaft von Freunden haben kann, oder der in ſeiner Familie alles das vereint findet, was man zum heitern und geſitteten Umgange wünſchen kann. Weil aber nur ein ſehr kleiner Theil von Menſchen dieſe beneidenswürdige Glückſeligkeit beſitzt, oder fähig iſt, ſie zu erlanzen, ſo ſollte man mehr danach ſtreben, ſich zu allen Arten von Umgang ſo geſchickt zu machen, daß wir in jeder Geſellſchaft Vergnügen und Nutzen ſtiften können. Hiezu werden die guten Eigenſchaften des Herzens weit mehr, als die Vollkommenheiten des Verſtandes, erfordert. Keine Geſellſchaft iſt dem Mißvergnügen und der Uneinigkeit öfter ausgeſetzt, als die, worin man dem Witze zu viel Freyheit verſtattet. Er iſt ein zu großer Freund der Tadelſucht, der Verkleinerung, des höhniſchen Gelächters, und glänzt gemeiniglich viel zu ſehr auf Koſten anderer, als daß er nicht mehr gefürchtet, als geſucht zu werden verdiente; er kann ſich die Bewunderung, aber nie die Hochachtung und Liebe einer Geſellſchaft erwerben. Auch ſelbſt die Gelehrſamkeit iſt in den wenigſten Geſellſchaften nothwendig, und erſcheint gemeinig ich zu ihrem Nachtheile darin.

Nur das freundſchaftliche, offenherzige, gefällige, wohlthätige Herz iſt bey jeder Geſellſchaft, wenn ſie von Beſtand ſeyn ſoll, unentbehrlich. Mit dieſen Eigenſchaften wird man ſtets, in was für einem Stande, an was für einem Orte man ſich auch befindet, im Umgange Annehmlichkeiten genug finden, ſo daß man nicht nöthig hat, in die überflüßigen und größtentheils ungerechten Klagen über den Mangel der Geſelligkeit verfallen zu dürfen, womit man uns täglich wider unſere Mitbürger aufzubringen ſuchet.

* * *

2. Als ein Concretum, die auf ſolche Art verbundenen Perſonen, als ein Ganzes betrachtet.

1) Die zu einem gewiſſen Endzwecke perſönlich verſammelten Perſonen; doch nur in einigen einzelnen Fällen. In die gelehrte Geſellſchaft gehen. Er gehört nicht zu unſerer Geſellſchaft. Die Brunnengeſellſchaft, Reiſegeſellſchaft, Spielgeſellſchaft, Tiſchgeſellſchaft, Trinkgeſellſchaft u. ſ. f. Beſonders die zum freundſchaftlichen Umgange verſammelten Perſonen. In Geſellſchaft gehen. Wir haben heute Geſellſchaft. Wir hatten geſtern viele Geſellſchaft, im gem. Leben, viele uns beſuchende Perſonen. Er iſt gerne in Geſellſchaft. Die Geſellſchaft gieng in das Nebenzimmer. Eben jetzt iſt ihre Geſellſchaft aus einander gegangen.

2. In weiterer Bedeutung, die zu Erreichung einer gemeinſchaftlichen Abſicht mit einander verbundenen Perſonen. Die menſchliche Geſellſchaft, alle Menſchen überhaupt, als ein auf mancherley Art verbundenes Ganze betrachtet, welche oft auch nur die Geſellſchaft ſchlechthin genannt werden. Ein nützliches Glied der menſchlichen Geſellſchaft ſeyn. Geſellſchaften unter ſich an= oder aufrichten. Eine Geſellſchaft Schauſpieler. Eine einfache Geſellſchaft, einzelne zu einem Zwecke verbundene Perſonen, im Ge-

gen=

genſatze einer zuſammengeſetzten, in welcher ſich ganz einfache Geſellſchaften als einzelne Perſonen und Glieder verhalten. Eine weltliche Geſellſchaft, Perſonen, die ſich zur gemeinſchaftlichen Beförderung ihrer äuſſern Wohlfart verbunden haben, im Gegenſatze der gottesdienſtlichen. So auch die bürgerliche, eheliche, gelehrte, häusliche, herrſchaftliche, väterliche Geſellſchaft u. ſ. f. welche Ausdrücke auch insgeſamt in Abſtracto von der Verbindung ſelbſt gebraucht werden können. In vielen Fällen haben beſondere Arten von Geſellſchaften auch einige Namen; dergleichen Gewerkſchaft, Innung, Kirche, Staat, Zunft, und hundert andere mehr ſind. Iſt der Endzweck, zu deſſen gemeinſchaftlichen Erlangung einige Perſonen ſich mit einander verbinden, wo nicht gar verwerflich, doch wenigſtens ſo gar löblich nicht, ſo bekömmt eine ſolche Geſellſchaft den Namen einer Bande.

Vom Unterſchiede unter Geſellſchaft oder Societät, und Compagnie, ſiehe Th. VIII. S. 259.

Zu der Geſellſchaft, oder zu einem Stande, worin zwo oder mehr Perſonen zu einem gewiſſen Endzwecke und unter gewiſſen Bedingungen mit einander zu leben, ſchlüſſig geworden, iſt den Menſch zum Theil ſchon von Natur, zum Theil aber auch und vornämlich wegen ſeiner verſpürten eigenen Dürftigkeit, und weil er eines fremden Beyſtandes benöthigt iſt, geneigt. Denn vermöge der ihm eingepflanzten vernünftigen Selbſtliebe, muß er, ſich auf allerley Weiſe ſelbſt zu erhalten, ſuchen; dieſes aber kann entweder gar nicht, oder doch nicht ſo füglich geſchehen, ſo lange er allein und ohne anderweitigen Beyſtand bleibt. Daher ſchon bey dem erſten Menſchen Gott ſelbſt ſagte, es wäre nicht gut, daß der Menſch allein ſey, und ihm eine Gehülfin machte, die um ihn wäre. Alſo iſt die erſte und älteſte Art der menſchlichen Geſellſchaften, und der Grund

aller

aller andern, die eheliche, oder die zwiſchen Mann und Weib von Gott ſelbſt geſtiftet worden iſt. Aus dieſer entſtand, ſo bald ſie mit einander Kinder gezeuget hatten, die zweite Art der Geſellſchaft, nämlich die häusliche, oder zwiſchen Aeltern und Kindern. Und da die Aeltern zur Erziehung und Unterhaltung ihrer Kinder vieler Dinge benöthigt waren, die ſie aber ſelbſt nicht beſorgen konnten, ſo brauchten ſie dazu allerley Geſinde, woraus dann eine dritte Art der Geſellſchaft erwachſen iſt, welche zwiſchen Herrn und Knechten, oder zwiſchen einem Hausvater und Hausmutter und ihrem Geſinde, beſteht. Nachdem ſich nun endlich die Menſchen auf Erden ſo ſehr gemehret hatten, daß endlich Dörfer und Städte erbauet werden mußten, ſo war dabey nichts nöthiger, als daß man zur Handhabung des Friedens und der Gerechtigkeit, Obrigkeiten erwählte, welche den andern, als ihren Untergebenen, zu gebieten hätten, womit alſo die vierte Art der Geſellſchaften, nämlich die bürgerliche eingeführet worden iſt. Dieſes ſind nun die vier vornehmſten Geſellſchaften unter den Menſchen, welche man auch daher natürliche Geſellſchaften nennet, weil ſie bey allen Völkern allgemein ſind, und kein Menſch iſt, der ſich nicht in einer von denſelben, wo nicht in allen vieren, befinde. Die Pflichten, welche man in allen dieſen Geſellſchaften zu beobachten hat, flieſſen zwar aus einerley Quelle, nämlich der Selbſterhaltung, ſind aber, nach dem beſondern Endzwecke einer jeden Geſellſchaft, unterſchieden, und danach zu beurtheilen. Aus dieſem Grunde haben dann die Pflichten gegen das Vaterland oder die Obrigkeit vor allen, und hienächſt die Pflicht gegen die Aeltern, vor den Pflichten der beyden übrigen Geſellſchaften den Vorzug. Außer dieſen Arten der Geſellſchaften aber giebt es noch viele andere, in welche einige Menſchen zuſammentreten, um einen gewiſſen beſondern

dern Endzweck deſto füglicher zu erhalten, welcher aber dem höhern und allgemeinen nicht hinderlich oder zuwider ſeyn muß. Dergleichen Geſellſchaften ſind alle Zünfte und Innungen, deren jede das Aufnehmen ihres Handwerkes und Gewerbes zur Abſicht hat; die beſonders Handelsgeſellſchaften ſowohl, als die groſſen oſt- und weſtindiſchen Compagnien in Holland, England und Frankreich, u. ſ. w. von welchen allen am gehörigen Orte mit mehrerem gehandelt wird. Andere ſetzen ſich noch ein edleres Ziel vor, und ſind bemüht, entweder Tugend und Gottſeligkeit zu befördern, wie die gottſeligen Geſellſchaften in London, oder die gelehrten Weſen in einem und anderm Theile zu mehrerm Glanze zu verhelfen, wie ehemals eine ſolche gelehrte Geſellſchaft zu Padua mit der Rechtsgelahrtheit, und heut zu Tage viele berühmte gelehrte Geſellſchaften in Deutſchland, England, Frankreich und Italien, mit Erforſchung der Natur, mit Unterſuchung der Kräfte der nachtürlichen Körper, mit Ausübung vortrefflicher Künſte, der Mathematik, Baukunſt, Malerey, Bildhauerey, Muſik ꝛc. endlich auch mit der Ausarbeitung und Verbeſſerung ihrer Landesſprache thun. Von den Geſellſchaften zur Aufnahme der Haushaltungswiſſenſchaft und des Ackerbaues, gedenke ich im Art. Oekonomiſche Geſellſchaften beſonders zu handeln.

Die in London entſtandene Geſellſchaft zur Aufmunterung der Künſte, der Manufakturen und der Handlung, übertrifft, wenn man das Gute, was ſie ansgerichtet, und die großen Summen, die ſie zu Preiſen verwendet hat, betrachtet, alle ökonomiſche und andere Geſellſchaften weit. Sie erwuchs im Jahr 1753 aus einer kleinen Anzahl Patrioten, und hielt d. 1. März 1754 in London ihre erſte Zuſammenkunft. In kurzer Zeit traten ſehr viele angeſehene und geſchickte Perſonen bey, und im Jahr 1764 belief ſich die Anzahl aller Mitglieder auf 2508 einländiſche, und 93 auswärtige. Das Geld zu den Preiſen

wird

wird durch Subſcription zuſammen gebracht. Die ganze auf ſolche Art erhaltene Einnahme von 1754, bis zu Ende des Jahres 1766, beträgt 33,313 Pfundſterl. 14 S. Die Summe der bis dahin ausgetheilten Preiſe, und aller zur Unterhaltung der Geſellſchaft verwendeten Ausgaben, iſt 30,768 Pfundſterl. 16 S., ſo daß ſie Neujahr 1767 überhaupt 2544 Pfund Ueberſchuß vorräthig gehabt. Um die Einnahme noch auf eine andere Art, als bloß durch die Subſcriptionsgelder, zu vermehren, übernahm die Geſellſchaft die Anlegung einer geſchwinden Poſt, welche die Seefiſche von den Küſten nach London auf die Fiſchmärkte bringen ſollte; bey der Ausführung dieſes Vorſatzes aber fanden ſich ſehr große Schwierigkeiten. Schon 1766 hatte die Anlage 3507 Pfundſterl. gekoſtet, welcher Aufwand in den nächſten 4 Jahren nicht weiter angewachſen iſt.

Kurzgefaßte Nachricht von der in London entſtandenen Societät zur Aufmunterung der Künſte, der Manufacturen und der Handlung; aus dem Engl. überſ. ſt. im 65. St. der Hannov. Beytr. z. N. und Vergn. v. J. 1761.

Relation abregée de l'origine, des progrès & de l'état actuel de la Societé établie à Londres en 1754, pour l'encouragement des arts, des manufactures & du commerce, tirée des ecrits originaux des premiers promoteurs de cet établiſſement, & d'autres actes authentiques, par un Membre de la dite Societé. Ouvrage traduit de l'anglois, avec des notes pour l'uſage & l'intelligence du texte. à Londr. & Par. 1764.

Einige Nachrichten von der zu London errichteten Societät zur Aufmunterung der Künſte, Manufact. und des Handels, ſt. in No. 16—19 des Leipz. Intell. Bl. a. d. J. 1766, und in No. 17 deſſ. v. J. 1769, S. 177—180.

Hrn. Prof. Beckmann phyſ. öcon. Biblioth. 1. Band, Gött. 1770, 8. S. 155, fgg.

Dahin gehört auch die hamburgiſche patriotiſche Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte, Manufacturen und nützlichen Gewerbe, von deren Fundationsartikeln, Hr. D. Pauli im 30 und 31. St. des 1. Th. ſeiner gemeinnütz. *Correſpondence*, Hamb. 1766, 4. S. 234—242, Nachricht ertheilt.

Geſellſchaft Jeſu, ſiehe Jeſuit.

— — (Anonymiſche, unbekannte oder ſtille) ſiehe Th. II, S. 202, f. und Th. VIII, S. 277.

— — (Antigallicaniſche) in England, ſiehe Th. XXXVI, S. 540, f.

— — (bürgerliche) ſiehe oben, S. 527.

— — (Diamanten=) zu Rio=Janeiro, ſiehe Th. IX, S. 180.

Geſellſchaft (Ducaten-) ſiehe Th. IX, S. 674.
— — (Eheliche) ſiehe oben, S. 527, und Ehe.
— — (Feuraſſecurations-) ſ. Th. XIII, S. 158.
— — (Gemächlichkeits-) ſ. Th. VIII, S. 276.
— — (Gottesdienſtliche) ſiehe oben, S. 526.
— — (Häusliche) ſiehe oben, S. 527.
— — (Handlungs-) ſiehe Th. VIII, S. 260, und in H.
— — (Herrſchaftliche) ſiehe oben, S. 527, und in H.
— — (Kirchliche) ſiehe Religions-Duldung.
— — (Väterliche) ſiehe oben, S. 526.
— — (Weltliche) ſiehe oben, S. 526.

Geſellſchaften, (Gelehrte) ſiehe oben, S. 528.
— — (Gottſelige) ſiehe oben, S. 528.
— — (Natürliche) ſiehe oben, S. 527.

Geſellſchafts-Caſſe, die Caſſe einer ſo genanten Compagnie- oder Geſellſchaftshandlung, von deren gehörigen Beſorgung und Verwaltung in den Artikeln Caſſa, Caſſa-Buch, und Caſſa-Conto, imgleichen Compagnie-Conto und Compagnie-Handlung, nachzuſehen iſt. Sonſt aber findet man hiezu auch inſonderheit in Savary Parfait Negociant, Th. 2. B. 1, Cap. 4. gute Anweiſung.

Geſellſchafts-Contract, ſiehe Th. VIII, S. 270.
Geſellſchafts-Gemälde, ſiehe unter Malerey.
Geſellſchafts-Handlung, ſiehe Th. VIII, S. 273.
Geſellſchafts-Rechnung, oder Geſellſchafts-Regel, in der Rechenkunſt, eine Rechnungsart, welche einen gegebenen Gewinn unter die Glieder der Geſellſchaft nach dem Verhältniſſe ihrer Einlage theilen lehret. Siehe Th. VIII, S. 279, f.

Geſellſchafter, (der) die Geſellſchafterin. 1. Ein Glied einer Geſellſchaft, in welcher Bedeutung es doch nur ſelten vorkömmt.

2. Eine Perſon, in Anſehung des geſellſchaftlichen Umganges, oder ihrer Fähigkeiten zum freundſchaftlichen Umgange betrachtet. Von den Eigenſchaften eines guten Geſellſchafters, ſiehe oben, S. 522, fgg.

Geſellſchaftlich. 1. Der Geſellſchaft gemäß, in derſelben gegründet. Geſellſchaftlich leben, in Verbindung mit andern, und wie es dieſe Verbindung erfordert. 2. Zur Geſellſchaft, d. i. zum Umgange mit andern geneigt, wofür doch geſellig üblicher iſt.

Geſen, ein Fiſch; ſiehe Alant.

Geſenke. [das] 1. Von dem Zeitworte ſenken. 1) Dasjenige, was zur Verſenkung eines andern Dinges dienet. So nennen die Fiſcher die Gewichte, von Eiſen oder Bley, womit ein Netz am Rande belaſtet wird, damit es auf den Grund ſinke, das Geſenke; ſiehe Th. XIII, S. 625. 2) Dasjenige, was geſenket wird. Die Winzer nennen im Weinbaue dasjenige Stück eines alten Weinſtockes, worein ſie einen Schnitt thun, und ſolches hernach in die Erde ſenken, damit es Wurzel faſſe und hernach verſetzet werden könne, das Geſenke; im ſaliſchen Geſetze Candoſoccus, vermuthlich von Cando, Kante, Ende, und Soccus, Senker; L. Propago, Fr. Avantin, Provin; ſiehe auch Senke. 3) Dasjenige, worein ein anderer Körper geſenket wird. Dahin gehören die Geſenke der Schloſſer, d. i. die ſtählernen Formen, dem glühenden Eiſen darin eine jede beliebige Geſtalt zu geben, oder ein ſtählernes Inſtrument mit eingegrabenen Zierrathen, welche hernach auf das glühende Eiſen eingedruckt werden; Fr. Etampe.

Was die Grobſchmiede Senk-Hammer nennen, das heißt bey den Schloſſern Geſenke; der Schloſſer aber gebraucht dieſes Inſtrument in mehrern Fällen, als der Grobſchmied. Dieſe bilden hiemit nur die Knöpfe an den zierlichen Stangen, die Schloſſer aber ebnen außerdem noch in den Geſenken alle Arten der zierlichen Knöpfe, z. B. die Knöpfe unter dem Griffe der franzöſiſchen Schlüſſel, die Handgriffe

an den Thüren und Käſten, ja ſogar Holzſchrauben, u. d. gl. m. Verfertigen ſie eine maſſive Arbeit, die ſich müh=ſam mit der Feile bearbeiten läßt, häufig, ſo machen ſie ſich hiezu ein Geſenke, und erſparen hiedurch viel Zeit und Mü=he. Die Geſenke der Schlöſſer beſtehen, wie bey den Grob=ſchmieden, aus einem Hammer und einer Unterlage. Bloß bey dem Schlüſſel=Geſenke, Fig. 878, iſt kein Ham=mer nöthig, ſondern ein Dorn vertritt deſſen Stelle. Es iſt ein kleiner Amboß, auf deſſen Bahn nach einem halben Cylinder Einſchnitte von verſchiedener Größe gemacht ſind. Die Schloſſer krümmen hierin ein plattes Blech zu einer Röhre. Sie biegen nämlich das erwärmte Blech mit dem Hammer um einen runden Dorn, legen es in einen Einſchnitt des Ge=ſenkes, worein es ſich paßt, drehen es beſtändig um, und ſchlagen auf das Blech ſtets mit einem Hammer. Hiedurch nimmt das erwärmte Blech die Geſtalt des Einſchnittes an. Die vierkantige Angel a, wird beym Gebrauche, in das Loch des Schmiedeamboſſes geſetzt, und hiedurch das Geſen=ke befeſtiget.

Hrn. Dühamel du Monceau Schloſſerkunſt, im 9. B. des Schaupl. der Künſte und Handwerke, S. 89, 121, 197, f. 202.

Sprengels Handw. und Künſte, 5. Samml. S. 28, f.

Eben ſolcher Geſenke bedient ſich auch zuweilen der Stahl=Arbeiter; z. B. den Knopf und Griff eines De=gengefäßes bildet er in zwey beſondern Geſenken; denn ſowohl der Knopf, als Griff, beſteht aus zwey hohlen Hälften, und eine ſolche Hälfte wird in einem dieſer Geſenke geformt. Fig. 879 a), iſt ein Geſenke zu ei=nem halben Knopfe, und Fig. 879 b) zu einem halben Griffe. Die dazu erforderlichen Senkhammer, werde ich im Art. Hammer beſchreiben.

Auch der Klingen=Schmied bedient ſich der Geſenke, zum Aushöhlen der Hohlkehle einer Degenklinge unter der Angel. Nachdem die Hohlkehle mehr oder weni=ger breit oder tief werden ſoll, ſind die Geſenke ſchmä=ler oder breiter.

Sprengels Handw. und Künſte, 7. Samml. S. 76.

Bey den Feilen=Hauern iſt das Geſenke ein Werk=zeug mit verſchiedenen Rinnen, die Feilen, wenn man

ſie hauet, darein zu legen, und wird auch das Hau-Eiſen genannt.

Fig. 880, ſtellt einige Geſenke vor, worin die dreykantigen, halbrunden und ovalen Feilen geebnet werden. Jedes Geſenke beſteht aus einem viereckigen Stücke Eiſen, welches etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, und 2 bis 3 Zoll breit und dick iſt. Eine Angel befeſtigt es in einem Amboßſtocke. Auf der Bahn jedes Geſenkes ſind Einſchnitte von verſchiedener Größe, nach der Figur der gedachten Feilen gemacht, worin dieſe ihre Geſtalt erhalten.

Von dem Geſenke der Sporer, ſiehe Kappen-Stämpel.

2. Von dem Zeitworte ſinken, welches im Bergbaue für ſenken üblich iſt, eine jede Aushöhlung, in welcher Stein und Erz, ſowohl oben als unten gebrochen wird. In engerer Bedeutung, iſt es die unterſte Tiefe einer Grube, von welcher immer weiter in die Tiefe fortgearbeitet oder abgeſunken wird. Siehe Sinken, das Activum.

Geſetz, (das) von dem Zeitworte ſetzen.

1. So fern daſſelbe für abſetzen, einen Abſatz machen, ſteht, bezeichnete das Hauptwort ehedem einen, beſonders kleinen Abſatz eines Gedichtes oder einer Schrift, in welcher Bedeutung es aber veraltet iſt, außer daß bey dem gemeinen Manne einiger Gegenden eine Strophe eines Liedes, ein Vers oder auch ein Capitel aus der Bibel, noch ein Geſetz genannt wird; Niederſ. Geſette. In der vertraulichen Sprechart wird es noch zuweilen figürlich für eine kurze Rede, oder einen Theil einer Rede gebraucht.

2. So fern ſetzen, verordnen, beſtimmen, bedeutet.

1) In der weiteſten Bedeutung, eine jede Regel, ein jeder Satz, nach welchem etwas eingerichtet wird, oder nach welchem verſchiedene Dinge mit einander verbunden werden. Die Geſetze der Bewegung oder die Bewegungs-Geſetze, nach welchen die Bewegungen aller Körper erfolgen. Die Natur-Geſetze, nach welchen die Veränderungen der natürlichen Körper vor ſich gehen.

2) In engerer Bedeutung, eine jede verbindliche Vorſchrift freyer Handlungen. Die Geſellſchaft hat verſchiedene Geſetze unter ſich gemacht. Die Geſetze der Liebe und Freundſchaft verletzen.

3) In noch engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, eine mit Strafe verbundene allgemeine Vorſchrift eines Obern, wodurch es von Befehl unterſchieden iſt, ſo nur auf einzelne Handlungen geht. Ein Geſetz geben, bekannt machen. Ein Geſetz aufheben. Ein Geſetz beobachten, halten, brechen, übertreten, dawider handeln. An die Geſetze gebunden ſeyn, verpflichtet ſeyn, denſelben zu gehorchen. Weltliche Geſetze, im Gegenſatze der göttlichen. Bürgerliche Geſetze, welche das äußerliche Verhalten, ſo zum geſellſchaftlichen Leben gehört, beſtimmen. Kirchliche, gottesdienſtliche Geſetze, ſo den Gottesdienſt beſtimmen. Zuweilen heißt auch ein ganzer Inbegriff mehrerer Geſetze einer Art nur ſchlechthin das Geſetz. Das Kirchen-Geſetz, der ganze Inbegriff aller kirchlichen Geſetze.

4) In der engſten Bedeutung, die göttliche Vorſchrift unſers freyen Verhaltens und der ganze Inbegriff dieſer Vorſchriften, in welcher dieſes Wort wieder in verſchiedenen Einſchränkungen gebraucht wird, ſo doch außer der Bibel und der bibliſchen Schreibart nicht gebraucht werden.

Derjenige, welcher Recht und Macht hat, ein Geſetz zu machen, d. h. eine Regel vorzuſchreiben, nach welcher andere ſich richten ſollen, iſt entweder Gott, oder eine menſchliche Obrigkeit; daher alle Geſetze, ihrem Urſprunge nach, in göttliche und menſchliche getheilt werden können. Von den göttlichen Geſetzen, welche die Richtſchnur aller Menſchengeſetze ſind, wird in der Theologie gehandelt. Die menſchlichen Geſetze, welche von einer Obrigkeit gegeben werden, ſollen die Handhabung der Gerechtigkeit, des Friedens

und der Ruhe, der Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen, deren Beförderung und die Abſchaffung des Böſen, zu ihrem höchſten und allgemeinen Endzweck haben. Die Geſetze verbinden nur diejenigen, die unter ſolcher Obrigkeit ſtehen, und zwar um ſo viel ſtärker, je näher ſie dem göttlicheu Geſetze kommen. Solche Verbindlichkeit geht nicht bloß auf den äußerlichen Zwang und die Vermeidung der Strafe, ſondern auch auf das Gewiſſen. Ein Geſetz muß recht verſtanden, geſchickt angebracht, und gehörig erfüllet werden. Wenn man es recht verſtehen ſoll, ſo muß der Sinn deſſelben, was es erfordere, der Grund, wohin es abzielt, die Kraft, die ihm den Eindruck giebt, und die Wichtigkeit, in Vergleichung anderer Geſetze, wohl begriffen werden. Ein Geſetz geſchickt anzubringen, müſſen die Umſtände der Perſon, Zeiten, Oerter, Gelegenheit, Weiſe und Wege, welche öfters bey einer That das Recht verändern, bey Unterſuchung derſelben aber wohl erwogen, und nicht nach dem Buchſtaben allein gerichtet werden. Endlich iſt zu glücklicher Handhabung des Geſetzes nöthig, daß es nicht zu hoch getrieben, nicht verdrehet, auch nicht leicht und ohne beſondere erhebliche Urſachen verändert, oder gar ſelbſt dawider gehandelt werde.

Die bürgerlichen Geſetze ſind gewiſſe nach dem Muſter des natürlichen Geſetzes gemachte Regeln, um ſowohl die Rechte des Regenten, als auch die Rechte eines jeden Bürgers, in Sicherheit zu ſetzen, und um die Völker, welche in einer bürgerlichen Geſellſchaft leben, zur Uebereinſtimmung zu bringen, weil ohne dieſe Uebereinſtimmung in den Städten weder Sicherheit noch Ruhe ſeyn kann. Wo dieſes fehlt, da muß nothwendig eine große Unordnung ſeyn; wo aber die Unordnung herrſcht, da kann weder Cultur, noch Fleiß, noch Handlung, noch Reichthum, noch bürgerliche Glückſeligkeit ſeyn.

Alle Staaten von Europa haben ſeit dem 13ten Jahrhunderte vortreffliche Geſetze, weil ſie gleichſam der Kern der alten ägyptiſchen, griechiſchen und römiſchen Weisheit ſind. Es iſt aber nicht genug, weiſe und heilige Geſetze zu haben, um einen Staat glücklich zu machen, ſondern es müſſen dieſelben auch durch eine allgemeine und beſtändige Zucht in die Herzen aller Bürger wohl eingepräget, ſie müſſen geliebt und geehret werden; ſie müſſen auch einen Theil der Erziehung ausmachen, damit ſie mehr durch die Gewohnheit, als durch die Bücher, fortgepflanzet werden. Dasjenige, was zu der langen und ununterbrochenen Beobachtung der hebräiſchen Geſetze ſo viel beytrug, war, daß die Hebräer alle Sabbathe insgeſamt in der Wiſſenſchaft der Geſetze unterrichtet wurden. Die alten griechiſchen und italiäniſchen Republiken waren, ſo lange die Geſetze Jedermann bekannt waren, und durch die Erziehung gelernet wurden, wohl geſittet, und wuchſen vortrefflich. In Athen, in Sparta, in dem alten Rom, wurden die Geſetze nicht nur öffentlich gemacht, ſondern auch auf gewiſſe Täfelchen geſchrieben, die man in den Tempeln und auf den öffentlichen Plätzen aufhieng; und dieſes geſchah allezeit in der gemeinen Sprache des Volkes. Nachdem ſich aber die Geſetze häuften, und wegen der Schwierigkeit der Sprache fremd, und wenigen bekannte Geheimniſſe geworden waren, ſo unterdrückte ſie die unendliche Menge der Ausleger; es war leicht, ſie zu verkaufen; und dieſe Republiken fielen mitten unter den Regeln, durch deren Stärke ſie gewachſen waren. Ja, diejenigen Geſetze, welche, wenn ſie bekannt ſind, geliebt und durchgängig beobachtet werden, und welche die Glückſeligkeit und Größe der Völker ausmachen, verwandeln ſich, wenn ſie unbekannt ſind und überſchritten werden, in ein innerliches Gift, welches die Bande der Geſellſchaft heimlich zernaget, ſo daß es beſſer wäre, wenn ſie gar nicht vor-

vorhanden wären, damit die Menſchen von ihrem Geräuſche nicht betäubet würden, und die Kaft des in ihre Bruſt eingedrückten natürlichen Geſetzes deſto beſſer empfinden könnten. Denn ſie behalten in der Hand der Boshaften und Gewaltigen allezeit Kraft genug ſchaden zu können; allein in der Hand der Guten und Unvermögenden haben ſie nicht gleiche Stärke zu nutzen.

Die ſicherſte und kürzeſte Regel, die Beobachtung der Geſetze zu bewirken, iſt die Strenge und die Geſchwindigkeit der Strafen wider die Magiſtratsperſonen und andere Gerichtsbediente, welche ſie entweder aus Unwiſſenheit verdrehen, oder weil ſie ſich beſtechen laſſen. Dieſes iſt die Handhabe der guten Ordnung, ohne welche alles Unordnung iſt. Das Auge des Regenten muß gegen alle übrige Unterthanen lachend und ſanftmüthig ſeyn; die Richter allein dürfen es niemals anders als ernſthaft und ſtreng ſehen. Die Gnade und Nachſicht gewinnt die Herzen, wenn von einem Privatverbrecher die Rede iſt, der mehr zufälliger Weiſe als durch einen verkehrten Willen ſtrafbar iſt; allein, ſie macht allezeit Feinde, wenn ſie auf einen unwiſſenden oder boshaften Richter fällt. Jene entzündet die Liebe gegen die Regierung, ohne daß ſie der Gerechtigkeit ſchadet: dieſe hingegen veranlaßt die Völker, zu glauben, man wolle keine Gerechtigkeit. Dieſen Grundſatz haben alle große Geſetzgeber eingeſehen. Man wird kein Geſetzbuch finden, worin nicht die erſten Sorgen die Magiſtratsperſonen betreffen.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen, ſind der Glückſeligkeit eines Staates ſchädlich. Durch die allgemeinen Geſetzbücher entfernen wir uns von dem wahren Plane der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt; und bahnen den Weg zum Deſpotismus, der alles nach wenigen Regeln zwingen will, und darüber den Reichthum der Mannigfaltigkeit verliert. An den griechiſchen Künſtlern lobt

lobt man es, daß ſie ihre Werke nach einzelen ſchönen Gegenſtänden in der Natur ausgearbeitet, und es nicht gewagt haben, eine allgemeine Regel des Schönen feſtzuſetzen, und ihren Meißel nach dieſer zu führen. Die römiſchen Geſetze bewundert man, und muß ſie, wie die griechiſchen Kunſtwerke, bewundern, weil ein jedes derſelben einen einzelnen Fall zum Grunde hat, und allemal eine Erfahrung zur Regel für eine völlig ähnliche Begebenheit darbietet. Man ſpricht täglich davon, wie nachtheilig dem Genie alle allgemeine Regeln und Geſetze ſeyn, und wie ſehr die neuern durch einige wenige Ideale gehindert werden, ſich über das Mittelmäßige zu erheben; und dennoch ſoll das edelſte Kunſtwerk unter allen, die Staatsverfaſſung, ſich auf einige allgemeine Geſetze zurück bringen laſſen. Es bleibt eine unumſtößliche Wahrheit, welche auch Hr. v. **Montesquieu** behauptet: Je einfacher die Geſetze, und je allgemeiner die Regeln werden, deſto deſpotiſcher, trockner und armſeliger wird ein Staat.

Ich verlange nicht, daß man dieſes auf alle Zweige der Staatsverfaſſung anwenden ſolle. Es ſind einige, und hauptſächlich die äußerlichen Formalitäten des gerichtlichen Proceſſes, der Teſtamente und Vormundſchaften, welche ſich mit allgemeinen Geſetzen und Regeln zu einer nothwendigen und glücklichen Einförmigkeit bringen laſſen, ſo daß man aus dem Standorte eines General-Juſtizdepartements ihre Richtigkeit und Unrichtigkeit zuverläſſig überſehen kann. So weit haben es auch die größten und weiſeſten Geſetzgeber unſerer Zeiten, **Friedrich** der Große, in dem Codex Fridericianus, und **Catharina** II. In ihrem Geſetzbuche für die ruſſiſchen Staaten, gebracht. Es giebt auch in der Staatsöconomie eine Einförmigkeit der Formen, der Tabellen, der Vorſtellungen und anderer äußerlichen Umſtände, welche die höchſte Einſicht erleichtert; und vielleicht ließen ſich auch weſentliche

Theile

Theile der Polizey, als: Maße und Münzen, zu einer Gleichförmigkeit bringen, ſo groß und mannigfaltig auch die Schwierigkeiten ſind, welche hier dem Auge des theoretiſchen Projectenmachers entwiſchen, und den Mann, der in großen Staaten Hand anlegt, verwirren. Allein, allgemeine Polizeyordnungen, allgemeine Forſtordnungen, allgemeine Geſetze über Handel und Wandel, über Acker- und Wieſenbau, und über andere Theile der Staats- und Landeswirthſchaft, wenn ſie nicht bloß theoretiſche Lehrbücher, ſondern wahre in jedem Falle zu befolgende Regeln abgeben, wenn ſie brauchbar und zureichend ſeyn, wenn ſie dem Generaldepartement zur Richtſchnur dienen ſollen, um die Vorſchläge, Berichte und Ausrichtungen der Localbeamten darnach zu prüfen, zu beurtheilen und zu verwerfen, ſind mehrentheils ſtolze Eingriffe in die menſchliche Vernunft, Zerſtörungen des Privateigenthumes und Verletzungen der Freyheit. Die philoſophiſchen Theorien untergraben alle urſprüngliche Contracte, alle Privilegien und Freyheiten, alle Bedingungen und Verjährungen, indem ſie die Pflichten der Regenten und Unterthanen, und überhaupt alle geſellſchaftliche Rechte, aus einem einzigen Grundſatze ableiten, und, um ſich Bahn zu machen, jede hergebrachte, verglichene und verjährte Einſchränkungen, als ſo viel Hinderungen betrachten, die ſie mit dem Fuße oder mit einem ſyſtematiſchen Schluße aus ihrem Wege ſtoßen können.

Hrn. Juſtizrath Möſers patriotiſche Phantaſien, 2 Th. Berl. 1778, gr. 8. S. 15, fgg.

Die geflickte Geſetzgeberey iſt ein Uebel, wodurch die Menſchheit nicht wenig gedrückt wird. Ein geflicktes Geſetz wird am beſten abgeſchafft, und ganz neu gemacht. Die ewigen Erklärungen, Abänderungen, Einſchränkungen, Zuſätze u. ſ. w. machen nur einen dicken Codex und ein ungewiſſes Recht, welches nur wenig beſſer iſt, als Anarchie oder Deſpotismus.

Daß Landes-Geſetze dem gemeinen Manne billig durch Kalender beygebracht werden ſollten, werde ich im Art. Kalender zeigen.

Siehe auch die Art. Juſtiz- und Polizey-Geſetze.

Geſetz-Commiſſion, in den kön. preußiſchen Staaten; ſiehe im Art. Juſtiz.

Geſetz-Säulen, ſiehe unter Säule.

Geſicht, (das) von dem Zeitworte ſehen.

1. Das Vermögen, die Fähigkeit zu ſehen, L. Viſus, Fr. Veüe oder Vue. Ein gutes, ein ſcharfes, ein ſchwaches, ein ſchlechtes Geſicht haben. Ein kurzes Geſicht haben, die Gegenſtände nur in der Nähe deutlich erkennen können. Sein Geſicht verlieren. Um ſein Geſicht kommen. Das Geſicht iſt ihm vergangen. Jemanden wieder zu ſeinem Geſichte verhelfen. Sein Geſicht wieder bekommen. Seinem Geſichte nicht trauen. Wenn mich mein Geſicht nicht betrügt.

Ein Thier kann von allen Theilen ſeines Leibes keinen weniger entbehren, als die Gliedmaßen der Sinne, und unter allen Sinnen keinen weniger als das Geſicht. Es giebt in der That wenig Thiere, die kein Geſicht hätten, obgleich vielen andere Sinne fehlen. Selbſt die Raupe, und der Seidenwurm erhält im Zuſtande ſeiner Vollkommenheit den Sinn des Geſichtes, den er in allen Zuſtänden vor ſeiner letzten Verwandelung entbehren mußte. Die Natur ſcheint ſich ein beſonderes Vergnügen daraus gemacht zu haben, ihren Creaturen das glückſelige Gefühl des Lichtes auf die mannigfaltigſte Weiſe beyzubringen; und man muß über die Kunſt erſtaunen, womit ſie dieſes bewerkſtelliget hat.

Noch wichtiger iſt bey dem Menſchen der Sinn des Geſichtes, und das ſinnliche Werkzeug deſſelben, das Auge. Das Auge iſt des Leibes Licht. Es iſt die Sonne der Seele, die ohne ſie in trauriger Finſterniß jammert. Daher erwirbt ſich kein Unglücklicher mehr Mitleiden,

leiden, als ein Blinder; und daher ſind keine Sorgen gerechter, als das Geſicht zu erhalten, und die Krankheit der Augen abzuwenden. Das Auge iſt unſer erſter Lehrer geweſen. Nach einer neunmonatlichen Finſterniß iſt der Anblick des Lichtes das erſte, was ein neu gebornes Kind aus ſeiner bisherigen Unempfindlichkeit und aus ſeinem Schlummer aufweckt. Es richtet ſein Köpfchen immer nach der hellen Seite, und man kann ihm keine größere Freude machen, als wenn man es an das Fenſter bringt. Hier erblickt es immer neue Gegenſtände, und lernt ſie nach und nach unterſcheiden. Und dieſes iſt die Anlage zu allen folgenden Begriffen, aus welchen nachher die Vernunft allgemeine Grundſätze entwickelt. Iſt es nicht das Auge, welches dem fremden und neuen Weltbürger die Perſonen zeigt, die ſich mit ſeiner Erhaltung Tag und Nacht beſchäftigen? Was iſt aber die Welt für einen Blinden anders, als ein weites Gefängniß? Ob er gleich die beſten Seelenkräfte haben kann, ſo iſt er doch ſo unglücklich, daß er der Welt nicht die geringſten Dienſte leiſten kann. Und dieſem bedauernswürdigſten Menſchen kann noch überdieß ein jeder Schritt, den er ohne Führer wagt, ſein eigenes Haus in ein Grab verwandeln.

Wenn wir Dinge, die außer uns ſind, ſehen ſollen, ſo müſſen von ihnen die Lichtſtrahlen auf unſer Auge fallen. Hier nehmen ſie ihren Weg durch die Hornhaut, durch die wäſſerige Feuchtigkeit und durch den Stern. Durch dieſe Päſſe bringen ſie endlich bis in die kryſtallene Feuchtigkeit. Sie werden von derſelben enger zuſammen gezogen; und nachdem dieſes geſchehen iſt, malen ſie hinter der gläſernen Feuchtigkeit, auf dem netzförmigen Häutchen ein zartes Bild, welches die Gegenſtände, die außer dem Auge ſind, in der allervollkommenſten Zeichnung darſtellt. Dieſe Strahlen berühren hierauf den Geſichts- oder Sehe-Nerven, welcher ſo empfindlich als die feinſte Saite auf

einem

einem Claviere iſt, und dieſer verurſachet durch ſeine verſchiedene Zitterungen und Bewegungen eine verſchiedene Empfindung in der Seele, und bringt in ihr Vorſtellungen und Begriffe hervor, die dem Eindrucke, welchen die äußern Objecte auf das Gehirn machen, gemäß ſind.

Es hängt ſehr vieles davon ab, daß Kinder bey Zeiten zum Rechtſehen und zum Rechthören gewöhnt werden. Beydes iſt der Grund des Rechtredens und Rechtleſens. Wie Kinder anzuweiſen seyn, dasjenige, was ſie hören, recht zu hören, habe ich im XVI. Th. S. 648, fgg. gezeigt. Hier liefere ich eine Anweiſung der Kinder zum Rechtſehen.

Es iſt bekannt, daß Kinder nicht, wie verſchiedene andere Gattungen von Thieren, blind zur Welt kommen, ſondern ihre Augen ſogleich nach ihrer Geburt öffnen und wieder ſchließen können; daher auch die Ausdrücke: geboren werden, und das Licht der Welt erblicken, gleichgültige Ausdrücke ſind. Indeſſen folgt daraus, daß Kinder ihre Augen gleich Anfangs auf- und zuthun können, noch nicht, daß ſie wirklich ſehen. Es gehört erſt eine Art von Uebung der Sehwerkzeuge dazu, ehe Kinder dieſelben zum wirklichen Sehen brauchen können; wenigſtens bemerkt man an ihnen in ihren erſten Tagen nichts, woraus man dieſes ſchließen könnte. Man kann ſich davon leicht überzeugen. Wenn man Kindern, die erſt einige Stunden oder Tage auf der Welt ſind, mit der Hand dicht über das Geſicht hin fährt, oder mit den Fingern allerley Bewegungen vor ihren Augen macht, ſo ſind ſie dabey höchſt gleichgültig, und machen mit ihren offenen Augen, wenn es nicht etwa von ungefähr geſchieht, nicht die geringſte Bewegung; da ſie hingegen, wenn ſie die erſtenmale gebadet werden, ſo gefährlich dabey thun, als wenn ſie ſich gegen das Fallen oder Ertrinken aus allen ihren Kräften wehren wollten. Wenn ſie aber die Augen zu zublin-

zen anfangen, ſo oft ihnen etwas nahe an das Geſicht kömmt, ſo ſcheint dieſes ein Merkmal zu ſeyn, daß Kinder wirklich etwas zu ſehen anfangen, welches bey einigen früher, bey andern ſpäter geſchieht. Das, wonach Kinder am erſten und liebſten ſehen, iſt das Licht, es möge nun zu den Fenſtern hinein fallen, oder ein angezündetes Licht ſeyn. Sie ſehen ſehr ſtarr darauf, beſonders pflegen ſie ihre Augen auf den freyen Himmel eine lange Weile gleichſam zu heften, und ſich nichts darin ſtören zu laſſen. Nach und nach lernen Kinder auch andere Dinge bemerken, die ihnen oft vor die Augen kommen, und beſonders für ſie da ſind, z. B. den Breytiegel, das Geſchirr woraus ſie trinken ꝛc. wenigſtens ſchließt man daraus, daß ſie dergleichen Dinge ſehen müſſen, weil ſie ſich darauf freuen und darnach ſehen, ſo bald ſie ihnen vor die Augen kommen. Gegen andere Dinge aber, die ſie nicht ſo nahe angehen, ſind ſie noch ganz unempfindlich, und ſcheinen ſie nicht zu ſehen, oder danach zu verlangen, wenn man ſie ihnen gleich öfters vorhält. Mit der Zeit lernen ſie auch mehrere Gegenſtände mit den Augen unterſcheiden, da ſich dann auch zugleich der Gebrauch ihrer Hände dazu findet, die ſie nach dem, was ihnen gefällt, auszuſtrecken pflegen; bis endlich auch ein kleines Würmchen ihrer Aufmerkſamkeit nicht entwiſcht. Das Sehen findet ſich alſo ohne unſer Zuthun, nach und nach ziemlich von ſich ſelbſt; allein, zum Rechtſehen müſſen ſie erſt angewieſen werden. Dieſes Letztere kann indeſſen nicht füglich eher, wenigſtens mit ſonderlichem Erfolge und Nutzen geſchehen, als bis ſie etwa 2 Jahre alt und darüber ſind; denn eine Anweiſung ſetzt voraus, daß man ſich einem Kinde über dieſes und jenes völlig deutlich machen, und dieſes wiederum, daß es bereits reden könne. Allein, ob man gleich vor dieſer Zeit an eine ordentliche Anweiſung der Kinder zum Rechtſehen noch nicht ſonderlich denken kann, ſo muß man doch in die-

dieſer Zeit, auch wenn ſie noch ſehr klein ſind, auf ihre Augen ſorgfältig Acht haben, damit ſie nicht Schaden daran nehmen, und ſich Fehler angewöhnen, die eine Gattung von Nichtrechtſehen zunächſt nach ſich ziehen. Ich will hier nur zwey ſolcher Augenfehler, des Schielens und des Ueberſichtigſeyns, gedenken, die, wenn ſie ſich einmal bey Kindern feſtgeſetzt haben, ihnen ſehr ſchwer wieder abzugewöhnen ſind. Es entſtehen dieſe Fehler meiſtentheils daher, daß man der Wiege, worin die Kinder liegen, nicht den gehörigen Ort im Zimmer giebt. Ich will den Fall ſetzen, eine Wiege, worin ein Kind liegt, ſtehe etwa ein halbes Jahr lang auf einer und eben derſelben Stelle, und zwar ſo, daß zur linken Seite derſelben das Tageslicht durch ein helles Fenſter in das Zimmer hinein fällt. Da nun Kinder überhaupt, wie gedacht, die Art haben, das Licht ſtarr anzuſtaunen, mithin auch gern nach den Fenſtern zu ſehen, ſo geſchieht es gemeiniglich, daß das Kind, wenn es in die Wiege, wie gewöhnlich, feſt eingebunden wird, zwar in einer geraden Stellung liegen bleibt, und den Kopf nicht rührt, allein die Augen doch zu ganzen Stunden, ja wohl zu halben Tagen, mit Gewalt nach derjenigen Seite, an welcher das Fenſter iſt, hindrehet. Geſetzt nun, dieſes öftere und beſtändige Drehen und gewaltſame Wenden der Augen eines Kindes geſchehe ein halbes Jahr lang nur immer nach einer Gegend hin, z. B. nach einem zur linken Seite befindlichen Fenſter, ſo können ſich leicht die beyden linken Augenflächſen des Kindes zuſammen ziehen, und kürzer, die zur Rechten aber ſich ausdehnen und länger werden, wodurch zugleich die beyden Augäpfel nach und nach eine linkwärts gehende Richtung bekommen, und in dieſer Richtung erſtarren müſſen, welches man Schielen nennt. Eben ſo kann auch der andere von oben gedachten Fehlern, das Ueberſichtigſeyn entſtehen, wenn das Kind in der Wiege nur hinter ſich

ein

ein Fenſter, zu beyden Seiten aber die bloßen Wände hat, die Wiege ſelbſt aber, oder das Kopfkiſſen ſo niedrig ſind, daß das Kind, indem es mit den Augen das Fenſter ſucht, über das Kopfkiſſen und den obern Theil der Wiege hinüber rückwärts ſehen muß. Wenn nun die Wiege in dieſer Stellung lange ſtehen bleibt, ſo kann es leicht geſchehen, daß die beyden obern Augenflächſen des Kindes nach und nach zuſammen ſchrumpfen, die untern aber ſich verlängern müſſen, da dann beyde Augäpfel durch dieſes beſtändige und forcirte Ueberwärtsſehen, ſich in die Höhe der Augen ziehen, und daſelbſt ſtehen bleiben, mithin gedachten Augenfehler verurſachen. Dieſe Fehler kann man vermeiden, und von Kindern abwenden, wenn man entweder die Stellung der Wiege öfters verändert, oder, wenn es ſeyn kann, ſie ſo ſtellt, daß das Fenſter zu den Füßen des Kindes ſich befindet, ſo daß es gerade in daſſelbe hinſehen kann. Bemerkt man aber bey einem Wiegenkinde bereits einen Anfang zu dergleichen Fehlern, als etwa die zween jetzt gedachten ſind, ſo muß man ihm denſelben bey Zeiten, und zwar blos durch ein Umwenden der Wiege, ſo daß ſie eine der vorigen entgegen geſetzte Stellung bekömmt, abzugewöhnen ſuchen. Je älter bey dieſen Fehlern Kinder werden, je ſchwerer werden ſie derſelben wieder los. Ich halte es zwar nicht für ganz unmöglich, auch erwachſenen Leuten von dieſen Fehlern zu helfen; allein, da die Gewohnheit bey ihnen gleichſam zur andern Natur geworden iſt, ſo finden ſich dabey weit mehr Schwierigkeiten, als bey Kindern, und die Cur erfordert mehrere und mit allerley Ungemächlichkeiten verbundene Umſtände, wovon der Art. Schielen ein mehreres beſagen wird.

Ich habe bisher von dem Vermeiden des Nichtrechtſehens bey Kindern geſprochen; ich will nun auch etwas davon, wie Kindern Anweiſung zum Rechtſehen gegeben werden könne, hinzu fügen. Man muß hier

eine Art von Unterſchied unter den Kindern machen. Man kann Kinder in drey Gattungen eintheilen. Sehr viele oder die meiſten Kinder ſind leichtſinnig und faſelhaft, jedoch unter dieſen eines mehr, als das andere. Ferner ſind einige von Natur einfältig und ſtupide, obwohl in einem ſehr hohen Grade deren nur wenige ſeyn mögen. Endlich ſind noch andere, über ihr Alter, ſehr geſetzt und verſtändig, und dieſe ſind auch eben nicht in ſehr großer Menge anzutreffen. Soll und will man nun Kinder zum Rechtſehen anweiſen, ſo muß man zuvörderſt darauf ſehen, was für ein Kind man vor ſich habe, und zu welcher von dieſen drey Gattungen es gehöre, um es hienach gehörig behandeln zu können.

Bey der erſten Claſſe von Kindern, ich meine bey den faſeligen, hat man vor allen Dingen viel Geduld nöthig, und zwar um deſto mehr, je höher der Grad der Flatterhaftigkeit iſt, den ſie an ſich haben. Das Rechtſehen läßt ſich bey ihnen nicht erzwingen, aber man kann es ihnen doch nach und nach ziemlich angewöhnen. Faſelhafte Kinder haben die Art, alles nur obenhin, ins Ganze, en gros, oder wie man im Sprichworte ſagt, wie die Kuh das neue Thor, anzuſehen. Es fällt ihnen zwar alles in die Augen, allein die Ideen und Eindrücke davon fließen oder ſchmelzen ſo in einander, daß eine völlige Confuſion derſelben daraus entſteht, und ſie eigentlich nichts diſtinct ſehen, und daher auch nicht Rede und Antwort von dem, was ſie ſehen, geben können. Es geht ihnen faſt ſo, als einem, der ſtarr in die helle Sonne ſieht, und dem es, ſtatt deſſen, daß er die eigentlichen Gränzen der Sonnenſcheibe und die Richtung der daraus hervorſchießenden Strahlen genau bemerken ſollte, vielmehr ſchwarz und finſter vor den Augen wird, und er alſo gar nichts ſieht. Man lege alſo Kindern nicht allzu viel Sachen auf einmal vor, die ſie ſehen ſollen; ſie ſehen ſonſt keines recht. Da faſelhafte Kinder alles nur obenhin anſehen,

und

und mit ihrem Auge von einem Gegenſtande zum andern in der größten Geſchwindigkeit hinflattern, oder, wenn ſie deren viele auf einmal vor ſich haben, dieſelben zwar ſtarr, aber ohne Gedanken und Bewußtſeyn deſſen, was ſie ſehen, anblicken: ſo iſt es eine Hauptſache bey ihrer Anweiſung zum Rechtſehen, daß man ſie lehre auf die Gegenſtände zu attendiren, und darüber gehörig zu reflectiren. Man gewöhne z. B. Kinder dazu, das, was man ihnen zum Anſehen vorlegt, genau, anhaltend, auch wohl öfter als einmal anzuſehen. Sind die Objecte groß, ſo laſſe man Kinder um ſie herum ſpazieren, oder drehe die anzuſehenden Sachen, wo möglich, nach und nach rund herum, damit ſie dieſelben von mehr als einer Seite betrachten können. Sind die Objecte klein, ſo gebe man ſie ihnen in die Hände, damit ſie dieſelben nach Belieben ſelbſt drehen und wenden, und ihre Betrachtungen darüber anſtellen können. Man nöthige oder zwinge Kinder nicht zum Rechtſehen; man wähle daher Gegenſtände, die ſie gern ſehen; denn was man gern ſieht, pflegt man auch genau und mit Aufmerkſamkeit, mithin auch recht anzuſehen. Man lege ihnen dann und wann Dinge vor, die viel ähnliches mit einander haben, z. B. zwey Hühnereyer, zween Bögen Papier, zwey Baumblätter ꝛc. und laſſe die Unterſcheidungsſtücke dieſer Dinge aufſuchen, die man ihnen hernach abfragen kann. Dieſes nöthiget Kinder, (zumal, wenn man ſie dabey freundlich behandelt, oder eine kleine Belohnung dafür verſpricht, wenn ſie ein und anderes Unterſcheidungsſtück ausfindig machen,) dieſe Dinge genau, und folglich recht anzuſehen. Man übe ſie im Rechtſehen nicht allzu anhaltend, ſondern nur zuweilen, wenn man etwa merkt, daß ſie bey guter Laune ſind. Man behandle ſie bey dieſer Anweiſung nicht mit der Miene eines Lehrers, ſondern eines guten Freundes. Man ſetze daher auch keine beſondere gewiſſe Stunde, als eine Informa-

tionsſtunde im Rechtſehen, aus; denn bey kleinen Kindern muß man überhaupt zu ihrem ſämtlichen Unterrichte keine gewiſſe Zeit ausſetzen, und größern kann man das Ueben im Rechtſehen zu einer Recreation zwiſchen den übrigen Lehrſtunden machen. Sind Kinder in einem hohen Grade faſelhaft, ſo behandle man ſie zwar dann und wann mit einer ernſten Miene, werde aber dabey nicht verdrießlich; auch kömmt nichts heraus, wenn man ihnen beſtändige Vorwürfe über ihre Dummheit macht, und ſie deßhalb auf eine bittere und beißende Art tadelt; denn man thut ihnen ſehr unrecht; ſie ſind eigentlich nicht dumm, ſondern nur faſelig. Es trägt ſich ſehr oft zu, daß Kinder eine gewiſſe Menge von Objecten auf einmal zu Geſichte bekommen, die ſie äußerſt in Verwirrung ſetzen. Man kann dieſes oft nicht vermeiden. Dazu kömmt noch, daß Kinder, beſonders faſelige, ſehr neugierig ſind, ein großes Vergnügen daran finden, dergleichen gehäufte Gegenſtände für das Auge mit allem Fleiße aufzuſuchen, und ſich mit Gewalt dahin drängen, wo viel zu ſehen iſt; ob ſie gleich in dieſen Fällen nichts diſtinct ſehen, ſondern nur eine Art von Augenblendung und Verwirrung ihrer Gedanken davon tragen. Allein, eben dieſe Verwirrung iſt ihnen höchſt angenehm, und ſie ringen recht danach, ſie ſo oft zu haben. Weil ihnen aber dieſes in ihrem künftigen Leben ſehr ſchädlich iſt, wenn aus ihrem Nichtrechtſehen eine Art von Fertigkeit und Gewohnheit wird, ſo iſt es um deſto nöthiger, ihnen auf dergleichen Fälle bey Zeiten die gehörige Anweiſung zu geben.

Es iſt allemal Schade dabey, wenn ein Kind von flatterhafter Art in Abſicht des Anweiſens zum Rechtſehen verſäumet wird. Es iſt, wenn es erwächſt, gemeiniglich bey allen den Vorfällen unbrauchbar, wozu ein Rechtſehen nothwendig erfordert wird. Solche Subjecte taugen z. B. nichts zum Rapportiren und Referiren wozu man doch junge Leute ſonſt gern zu brauchen pflegt, und wenn ſie damit gut umgehen können,

daraus auf ihre übrige Geſchicklichkeit mit Recht ſchließt. Ja dieſer Fehler erſtreckt ſich gemeiniglich weiter, und greift noch mehr um ſich. Denn wenn dergleichen Perſonen z. B. Affairen zu beſorgen haben, und ſich dieſelben etwa ſehr anhäufen, ſo ſind ſie nicht im Stande, jede beſonders zu beurtheilen, und zu überlegen, welche die nöthigſte iſt, und daher am erſten angegriffen und von der Seite geſchaffet werden muß, ſondern gerathen dabey in ſolche Verwirrung, und ſind ſo unſchlüſſig, daß ſie entweder alles mit einander liegen laſſen, und gar nichts angreifen, oder doch gerade das Unnöthigſte zuerſt vornehmen, und das Wichtigere gar verſäumen.

Die Anweiſung der Kinder zum Rechtſehen, iſt in dieſem Falle folgendermaßen anzuſtellen. Wenn Kinder erſt bey einzelnen Objecten im Rechtſehen geübet worden ſind, ſo muß man ihnen nach gerade mehrere, ja manchmal eine große Menge derſelben ſelbſt vorlegen, und ſie z. B. in ein ſchön ausmeublirtes Zimmer, in einen prächtigen Garten, in eine Kunſtkammer ꝛc. führen; man muß aber dabey die Direction von ihrem Sehen ganz über ſich nehmen. Wenn nämlich Kinder das Ganze nach ihrer Art, d. i. confuß und obenhin, anſehen, oder mit den Augen, um gleichſam alles hinein zu faſſen, ſchnell hin und wieder fahren, ohne ſich bey einem Objecte im geringſten aufzuhalten, ſo laſſe man ſie nicht lange in dieſer Verwirrung, ſondern ſuche ihre Blicke auf wichtige einzelne Gegenſtände zu richten, discurire mit ihnen darüber, und ſuche ihnen dadurch die übrigen Objecte unterdeſſen gleichſam zu verdecken und aus den Augen zu bringen. Man ſuche alſo den Blick der Kinder zu fixiren, d. h. man zeige ihnen ein Object, welches ungefähr das intereſſanteſte für ſie unter den übrigen iſt. Man ſage ihnen, dieſes wäre der Mühe werth, daß man es recht anſehe, man wolle hernach auch andere Sachen näher betrachten, und auch die geringern und weniger wichtigen nicht überſehen. Man erlaube ihnen alſo zwar mit den Augen anfangs ein wenig herum zu ſehen, aber nur bloß in der Ab-

Abſicht, um ſich einen wichtigen Gegenſtand auszuſuchen, den ſie näher betrachten können, von welchem ſie hernach auch auf andere gehen, und geringere zwar auch anſehen, aber nur gleichſam ſtreifen könnten, bis ſie auf dieſe Art das Sehenswürdigſte insgeſamt in gehörigen Augenſchein genommen hätten, und im Stande wären, von dem, was ſie geſehen haben, wofern es verlangt würde, Rechenſchaft zu geben. Wenn man ſie auf dieſe Art fleißig übet, ſo werden ſie, wenn ihnen von ungefähr dergleichen gehäufte, auch angenehme Gegenſtände aufſtoßen, dieſelben auch ohne Anweiſung und Direction bey ihrem Sehen, mit Verſtande, d. i. recht, ſehen.

Ich habe oben bemerkt, daß man, bey der Anweiſung der Kinder zum Rechtſehen, Objecte wählen müſſe, um ſie ihnen vorzulegen, die ſie gern ſehen. Das ſind denn beſonders Bilder. Dieſe kann man, wenn vielerley Figuren auf einem Bilde befindlich ſind, zu dem gedachten Endzwecke, ſie nämlich im Rechtſehen beym Vielſehen zu üben, ſehr gut gebrauchen. Allein, man muß das Bildern nicht ihnen ſelbſt überlaſſen, ſondern auch hier die Direction übernehmen.

Eine andere Uebung für flatterhafte Kinder im Rechtſehen bey vielerley Objecten, wäre auch dieſe, wenn man ſie öfters aus einer Bibliothek, Vorrathskammer, Wäſchkaſten, Kleiderſchranke ꝛc. etwas holen ließe; man muß ihnen aber die Stelle, wo ſie das Verlangte ſuchen ſollen, hinlänglich, doch nicht allzu genau, beſchreiben. Denn, wenn man jenes nicht thut, und ſie aufs Ungewiſſe fortſchickt, ſo wefern ſie alles durch einander, kommen ſehr bald wieder, und ſprechen: Ich habe es nicht finden können! Und das iſt auch die Wahrheit. Denn da ſie alles nur obenhin anſehen, ſo ſehen ſie auf das, was ſie ſuchen und holen ſollen nicht eigentlich, und können es daher, wenn man die Stelle, wo es liegt, ihnen nicht hinlänglich beſchreibt, auch nicht finden. Beſchreibt man ihnen aber den Ort allzu genau, ſo haben ſie dabey nicht genug Uebung im Rechtſehen, und der Endzweck, den man desfalls mit ihnen hat, ſie im Rechtſehen zu üben, wird nicht völlig und hinlänglich erreicht. Schaden kann es auch nicht, wenn man Kinder zuweilen empfindlich läßt, daß das Obenhin- und nicht Rechtſehen Nachtheil oder doch Unluſt nach ſich ziehe.

Was

Was die von Natur einfältigen und ſtupiden Kinder betrifft, ſo iſt zwar mit dieſen nicht viel anzufangen, allein man muß an ihnen doch auch arbeiten, ob man gleich ſonſt bey ihnen weit weniger reuſſirt, als bey den beyden übrigen Gattungen von Kindern. Da man von ihnen nicht fordern kann, was ſie nicht haben, ſo muß man ſie mit ſehr viel Mitleiden und Geduld behandeln. Sucht man gleich nicht viel Frucht von ihrer Anweiſung, ſo muß man doch das Anweiſen und Ueben im Rechtſehen, ſo viel es ihre Fähigkeit zuläßt, mit ihnen vornehmen. Man muß ſie indeſſen mit wortreichen Anweiſungen und Erinnerungen nicht überhäufen, und ihnen zur Laſt werden, zumal wenn man ſich ihnen nicht verſtändlich genug ausdrücken kann. Kleine und öftere Uebungen thun hier das beſte; daran muß man es nicht fehlen laſſen, wenn ſie ſich auch öfters ſehr ungeſchickt dabey anſtellen, und man des Anweiſens manchmal wirklich überdrüſſig wird. Es findet ſich zuweilen der Verſtand mit den Jahren; und wenn auch dieſes nicht iſt, ſo hat man doch das Seinige gethan; kurz, man muß zufrieden ſeyn, wenn der Unterricht nicht ganz und gar vergeblich iſt, und man durch eine anhaltende Uebung doch einigermaßen natürliche Seher aus ihnen herausbringt. Ein ſchlechtes Feld, wenn man es bearbeitet, trägt doch wenigſtens etwas mehr, als wenn man es ganz wüſte liegen läßt.

Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit geſetzten und über ihr Alter verſtändigen Kindern. Man kömmt mit ihnen ſehr leicht durch. Sie pflegen Sachen, welche ihnen vor die Augen kommen, nicht obenhin anzuſehen, ſondern unterſuchen das, was ſie ſehen, genau. Wenn ſie ein Bilderbuch haben, ſo können ſie ſich lange ganz allein damit amuſiren; und wenn ſie ihre Anmerkungen darüber machen, welches man zuweilen, wenn ſie es nicht von ſelbſt thun, von ihnen verlangen kann, ſo fallen dieſelben öfters ſehr artig aus, und man kann der-

daraus abnehmen, daß ſie das, was ſie vor ſich haben, genau und aufmerkſam, folglich recht ſehen. Wenn man ſie nach etwas ſchickt, das ſie ſuchen und herbey bringen ſollen, kommen ſie ſelten leer wieder, und man kann ſich dießfalls auf ſie verlaſſen. Allein, ſie forſchen auch erſtlich genau nach, wo, in welcher Stube, auf welchem Tiſche ꝛc. es liegt, was ſie ſuchen ſollen. Das muß man ihnen ſagen, wenn man es weiß; ſonſt werden ſie verdrießlich, denn ſie ſuchen nicht gern vergebens; weiß man es aber nicht, ſo nehme man es ihnen nicht übel, wenn ſie nicht ſo glücklich ſind, das Verlangte zu finden. Die Schuld, warum ſie es nicht bringen, liegt nicht an ihnen. Dieſer Gattung von Kindern muß man mit häufigen Erinnerungen, das, was ſie ſehen, recht zu ſehen, nicht beſchwerlich fallen; ſie haben dergleichen nicht nöthig, wenigſtens nicht ſo nöthig, als die flatterhaften und ſtupiden Kinder. Aber in der Uebung des Rechtſehens muß man ſie zu erhalten ſuchen, und ſie nur blos alsdann, wenn ſie etwas überſehen, daß ſie hätten genauer anſehen ſollen, darauf führen; welches ſie auch gemeiniglich gern annehmen, weil es ihrer Neigung zum Rechtſehen nicht zuwider iſt. Solche Kinder haben auch die Art, daß ſie das, was ihnen gehört, gern ordentlich aufheben, und an gewiſſe Oerter legen, um es ſogleich wieder zu finden; dagegen man bey faſelhaften Kindern das Gegentheil bemerkt.

No. 50—53 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773.

Es iſt ein Irrthum vieler Leute, welche in der Nähe alles ſehr gut, in der Ferne aber nichts deutlich ſehen können, wenn ſie fürchten, daß dieſer Zuſtand ihren Augen dereinſt Gefahr bringen könnte. Die ganze Sache beruhet blos auf einer natürlichen Bildung des Auges, oder auf einer Gewohnheit. Eine lange Erfahrung hat gelehrt, daß ſolche kurzſichtige Leute (Myops) weder von der Blindheit etwas zu fürchten,

noch auch im höchſten Alter die Brillen nöthig haben. Diejenigen hingegen, welche gut in die Ferne, nicht aber in die Nähe deutlich ſehen können (Presbyops,) haben die Brillen nöthig, und dieſes Hülfsmittel iſt ihnen hinlänglich.

Die Kurzſichtigkeit gewöhnt man ſich dadurch an, wenn man ein Object, welches man gern genau anſehen will, allzunahe zu den Augen bringt. Man muß daher Kinder dazu gewöhnen, wenn ſie z. B. leſen oder ſchreiben, das Buch in einer Diſtanz von etwa einer halben Elle, oder doch nicht allzu viel unter dieſem Maße, von ſich weg zu halten; welche Diſtanz ungefähr die mittlere zwiſchen dem zu nahen und zu entfernten ſeyn möchte.

Wer überhaupt ſeine Augen ſchonen will, der muß nicht lange nach einander ſehr kleine Gegenſtände betrachten; nie in der Dunkelheit oder Dämmerung die Augen anſtrengen; kein Licht oder ſehr helle und glänzende Gegenſtände lange beobachten; den Gebrauch der Gläſer aller Arten, wo es keine Nothwendigkeit erfordert, vermeiden; die Augen vor der Hitze des Feuers bewahren; an guten oder auch nur ziemlichen Augen keine Arzneyen gebrauchen; ſich vor großer Kälte hüten, und ſich aller hitzigen Speiſen und Getränke enthalten.

Wie die Augen durch äußerliche Mittel gut zu erhalten ſeyn, ſiehe Th. III, S. 14, f.

Mittel wider verſchiedene Augen-Zufälle und Krankheit, ſiehe eb. daſ. S. 15—25.

* * *

2. Die Empfindung des Sehnes, der Anblick; doch nur in einigen Arten des Ausdruckes: Etwas zu Geſichte bekommen, es gewahr werden. Etwas aus dem Geſichte verlieren, es nicht mehr ſehen. Einem aus dem Geſichte gehen, ſeine Gegenwart vermeiden. Er ſoll mir nicht vor das Geſicht kommen. Etwas nach dem Geſichte kaufen, nach der bloßen Empfin-

dung des Sehens, ohne genauere Unterſuchung. Einem im Geſichte ſitzen, ſo daß man von ihm geſehen wird. Es fällt gut in das Geſicht, ſieht gut aus. Etwas im Geſichte haben, es mit dem Auge beobachten. Einem Grobheiten in das Geſicht ſagen, ſie ihm auf eine kühne Art in ſeiner Gegenwart ſagen. Im Geſicht des Feindes über einen Fluß gehen, in ſeiner Gegenwart; ſo daß er es ſieht. Längſt den Küſten im Geſicht des Ufers bleiben, ſo daß man das Ufer ſieht, und von demſelben geſehen wird. In welchen letzten Redensarten auch das verlängerte oberdeutſche Angeſicht üblich iſt. Einem in das Angeſicht widerſprechen.

3. Der vordere Theil des Hauptes, weil er der Sitz der Augen, der eigentlichen Werkzeuge des Sehens iſt; L. Facies, Fr. Viſage. Siehe Angeſiche.

1) Ueberhaupt und eigentlich. Einem in das Geſicht ſehen. Ein ſchönes, ein häßliches Geſicht. Ich ſahe hier lauter alltägliche Geſichter. Blaß im Geſichte ausſehen. Auf das Geſicht fallen.

2) Beſonders in Anſehung der Mienen, der Geſichtszüge, der zufälligen Geſtalt des Geſichtes. Man ſiehts ihm am Geſichte an, was er im Schilde führet. Sein Geſicht giebts ſchon, daß er ein Betrüger iſt. Einem etwas am Geſichte anſehen. Er hörte es mit freudigem Geſichte an. Einem ein freundliches Geſicht machen, im gem. L. ihn freundlich anblicken. Die Verzweifelung ſieht aus allen den Geſichtern.

In beyden Bedeutungen iſt in der edlen und höhern Schreibart das verlängerte oberdeutſche Angeſicht üblicher, welches auch gebraucht wird, wenn man von Perſonen ſpricht, denen man Ehrerbietigkeit ſchuldig iſt.

3) Figürlich. (a) Die Geberden des Geſichtes, die Mienen ſelbſt, in der vertraulichen Sprechart, wo beſonders der Plural Geſichter üblich iſt. Geſichter ſchnei=

ſchneiden. (b) Die Peſon ſelbſt, in Anſehung ihrer Geſichtsbildung, auch nur in der vertraul. Sprechart. Ich bemerkte zwey neue Geſichter, die ich noch nicht geſehen habe. Die Geſichter haben ſich in dieſem Hauſe ſeit drey Jahren gewaltig geändert.

4. Ein Werkzeug, vermittelſt deſſen man etwas ſieht; in welcher Bedeutung doch nur das eingefeilte Eiſen- oder Meſſingblech an Büchſen und Flinten, wodurch man bey dem Zielen das Korn faſſet, den Namen des Geſichtes führt.

Auf einigen Büchſen hat man ein bewegliches, doppeltes oder wohl gar dreyfaches Geſicht, welche man, nach dem man in die Ferne oder Nähe ſchießen will, niedrig oder hoch richtet. Viele Flinten führen heut zu Tage entweder gar kein Geſicht mehr, oder es iſt dergleichen hinten auf dem Lauſe gleich vor der Schwanz-Schraube eingefeilt.

5. Dasjenige, was man ſieht, oder vielmehr zu ſehen glaubt; in welcher Bedeutung doch nur diejenigen Vorſtellungen der Einbildungskraft dieſen Namen führen, bey welchen alles Bewußtſeyn ſeiner ſelbſt aufhört, und welche man auch Entzückungen zu nennen pflegt, um ſie von den bloßen Erſcheinungen zu unterſcheiden, bey welchen noch das Bewußtſeyn ſeiner ſelbſt Statt findet. In dieſer Bedeutung iſt auch der oberdeutſche Plural Geſichte am üblichſten, vermuthlich, weil die Bedeutung ſelbſt aus dem Oberdeutſchen herrührt, und aus ältern oberdeutſchen Ueberſetzungen auch von Luthern beybehalten worden iſt. Ein Geſicht ſehen. Etwas in einem Geſichte ſehen. Geſichte in der Nacht, Hiob 4, 14. Ein Lehrer in den Geſichten Gottes, 2 Chron. 26. 5. Eure Jünglinge ſollen Geſichte ſehen, Joel 3, 1. Lat. Viſio, Fr. Viſion.

Geſicht, (Familien-) ſiehe Th. XII, S. 173.

—— (Fratzen-) } ſiehe Th. XIV, S. 787.
—— (Schlaraffen-) }

Geſichts-Bildung, die Bildung, d. i. die Geſtalt des Geſichtes, das Verhältniß der Geſichtszüge gegen einander.

ander. Ein Menſch von guter, von einnehmender Geſichtsbildung.

Die Verbindung und das Verhältniß der Lineamente und der beſondern Theile des Geſichts, als: der Stirn, Augen, Naſe, Backen, des Mundes und Kinnes, machen zuſammen nicht nur das Geſicht eines jeden einzelen Menſchen vor ſich aus, und geben ihm entweder ein ſchönes oder häßliches Geſicht, eine gute oder ſchlechte Geſtalt; ſondern es entſteht daraus auch der unendliche Unterſchied ſo unzähliger Menſchen. Es giebt aber nicht nur individuelle Geſichter, ſondern auch Geſchlechts⸗ und Nationalgeſichter. Europäiſche, aſiatiſche, chineſiſche, afrikaniſche, griechiſche ꝛc. Geſichter ſind alle characteſirt. Dieſe Veränderung der Nationalbildungen und Geſtalten iſt nicht bloß eine Wirkung der Fortpflanzung von einem urſprünglichen Stamme, ſondern es iſt vieles dem Einfluſſe der Luft auf die Frucht ſowohl vor als nach der Geburt zu zuſchreiben.

Geſichts⸗Farbe, die Farbe des Geſichtes, Fr. Teint, iſt, bekanntermaßen, bey verſchiedenen Menſchen ebenfalls ſehr verſchieden, und zeuget, nachdem ſie entweder weiß, oder braun, gelb und röthlich iſt, von eines Menſchen geſunden oder kränklichem Zuſtande, und im erſten Falle inſonderheit von deſſen Temperamente.

Daß die natürliche Geſichtsfarbe ſehr viel von der Luft herkomme, iſt aus der Erfahrung deutlich, indem die Farbe der Einwohner verſchiedener Länder ſchön, ſchwarzbraun, ſchwarz und verbrannt iſt, nach dem die Grade der Hitze, Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kälte der Luft unterſchieden ſind. Die Einwohner der Länder von großen Breiten ſind gemeiniglich ſchöner, als die, ſo der Sonne näher wohnen.

Mittel, das Geſicht zu verſchönern, ſ. Th. II, S. 127, fgg.

Geſichts-Kreis, derjenige Kreis der Erdfläche, bis zu welchem man ſieht, wenn man im Freyen iſt; der Horizont, Niederſ. die Kimme, Fr. Horiſon. Bisweilen verſteht man dadurch auch die Höhe des Auges über dem Horizonte, oder über die wagerechte Fläche der Erde; weil man von einem Gemälde ſagt, es habe einen niedrigen oder hohen Horizont, wenn der Augenpunct in einer großen oder geringen Höhe über dieſer Fläche genommen wird; ſiehe Geſichtspunct, und Horizont.

Figürlich auch die Gränzen, die Schranken des menſchlichen Verſtandes. Sich zu dem Geſichts-Kreiſe des großen Haufens herab laſſen.

Geſichts-Kunde, Geſichtskundige; ſiehe Geſichts-Zug.

Geſichts-Länge, Fr. Face. Hierunter verſteht man bey den Bildhauern, Malern und Zeichnern, eine nach den vorzüglichſten Antiken geſchehene Ausmeſſung des menſchlichen Körpers, um danach die richtigen Verhältniſſe, welche ſeine Gliedmaßen gegen einander haben müſſen, feſtſetzen zu können. Die Pariſer Academie beſtimmt dieſe Verhältniſſe vermittelſt der Geſichtslänge, (Face;) Andere aber, mit den Alten, vermittelſt der Kopfslänge (Tête.) In beyden Fällen theilt man das angenommene Maß wieder in kleinere Theile; z. B. in 8 Köpfe oder Kopfslängen, oder in 10 Geſichtslängen, von der Scheitel bis zur Fußſohle zu rechnen. Alle dergleichen angenommene Verhältniſſe aber leiden im Zuſtande der Bewegung mancherley Abänderungen.

Ein wohl gewachſener Menſch hat, mit ausgeſtreckten Armen, von der Spize des mittelſten Fingers ſeiner rechten Hand bis zur Spize eben deſſelben Fingers ſeiner linken Hand, 10 Geſichts-Längen. Von dem Wirbel bis zum Anfange der Stirn, rechnet man $\frac{1}{4}$, einige auch $\frac{1}{3}$ der Geſichts-Länge; von der Stirn bis an das Ende des Kinnes, 1; von dem Kinne bis an die Hals-Grube, $\frac{2}{3}$; von der Halsgrube bis an das Ende der Brüſte, 1; vom Ende der Brüſte bis zum

Nabel

Nabel, 1; von dem Nabel bis auf die Schamglieder, 1; von den Schamgliedern bis über das Knie, 2 Geſichtslängen; das Knie enthält ½ Geſichtslänge; vom untern Theile des Knies bis zum Buge des Fußes, 2; vom Buge des Fußes bis zur Fusſohle, ½ Geſichtslänge.

Geſichts-Linie, die Linien des menſchlichen Geſichtes, beſſer die Geſichts-Züge.

Auch die Vorderſeite eines Gebäudes führt zuweilen dieſen Namen, weil ſie von außen zuerſt in das Geſicht fällt.

Geſichts-Punct, derjenige Punct oder Standort, aus welchem man eine Sache betrachtet, ſowohl eigentlich, als figürlich.

In den zeichnenden Künſten heißt **Geſichts-Punct**, der Ort, aus welchem man eine Landſchaft oder jede andere Scene überſieht. Man nennt ihn auch den **Augen-Punct**, den **Haupt-Punct**, die **Lage des Auges**, Punctum oculi, Punctum viſus, Fr. Point de vûe. Eine Stadt oder ein Garten zeigt ſich ganz anders, wenn man von einer nahen Höhe darauf herunter ſieht, als wenn man weit davon entfernt, oder weniger hoch ſteht. Folglich verändert der Geſichtspunct die anſcheinende Geſtalt der Dinge. Es kömmt alſo bey Gemälden und Zeichnungen ſehr viel darauf an, daß man für jede Scene einen vortheilhaften Geſichtspunct annehme. Die ſchönſte Landſchaft könnte aus einem Geſichtspunct gezeichnet werden, in dem ſie ihre Schönheit verlöre. Aber außer dieſer allgemeinen Vorſichtigkeit ſich in den vortheilhafteſten Geſichtspunct zu ſtellen, die man dem Geſchmacke des Malers überlaſſen muß, giebt es noch beſondere Regeln zu der guten perſpectiviſchen Zeichnung der Gemälde, denen zufolge der Zeichner den Geſichtspunct, aus welchem das Gemälde angeſehen werden muß, bey der Zeichnung feſtſetzt.

Ein Gemälde zeigt ſich nur alsdann in ſeiner Vollkommenheit, wenn das Auge deſſen, der es betrachtet, gerade in dem Geſichtspuncte, auf den ſich ſeine perſpectiviſche Zeichnung gründet, ſteht. Daher kömmt es, daß Kenner, um die Gemälde recht zu beurtheilen, daſſelbe, wo es möglich iſt, allemal aus dem wahren Geſichtspuncte betrachten. In Gallerien aber, wo die Gemälde aufgehangen ſind, geht es ſelten an.

Geſichts-Zug, Geſichtszüge, die Züge, d. i. Linien des Geſichtes, welches theils ein Geſchenk der Natur, mehrentheils aber auch verrätheriſche Falten oft empfundener Leidenſchaften ſind. Einige wollen daher aus dem Geſichte ſogleich urtheilen können, wie eines Menſchen Gemüth geartet und beſchaffen ſey. Die Wiſſenſchaft der Linien und Züge des Geſichtes, und ihrer Bedeutung, in welcher es zu unſern Zeiten inſonderheit **Lavater** ſehr weit gebracht hat, heißt die Geſichts-Kunde, Gr. und Lat. Phyſiognomia, Fr. Phiſionomie; und derjenige, welcher der Linien des Geſichtes kundig iſt, und aus denſelben wahrſaget, ein Geſichts-Kundiger, ein Geſichts-Deuter, im Scherze Geſichts-Gucker, Phyſiognomus.

In unſern Tagen wird dieſe ernſthafte Wiſſenſchaft dadurch ganz verächtlich und lächerlich, daß man ſo gar Thiere zum Gegenſtande der Phyſiognomie, ja noch dazu in der weitſchweifigſten Bedeutung nicht allein auf eine leidende, ſondern auch auf eine thätige Art, macht. Mit den Pferden hat man bereits, in dem Verſuch eines Beweiſes über die phyſiognomiſche Kenntniß der Pferde, Frf. M. 1778, 8. den Anfang gemacht. Vielleicht werden auch noch Hunde, Katzen, Mäuſe, Flöhe und Läuſe durchphyſiognomiret. Mit Deutſchlands Gedanken-Reichthum und Geiſtes-Schwung iſt es ſehr weit gekommen!

Geſiegelte Erde, ſiehe Siegel-Erde.

Géſier, ſiehe Kropf.

Geſims, (*) (das), ein hervor ſtehender Rand um einen Körper, entweder etwas darauf zu ſtellen, oder auch nur zur Zierde. Inſonderheit verſteht man in der Baukunſt und bey den Holzarbeitern, unter Geſims eine aus mehrern Gliedern beſtehende Einfaſſung an dem oberſten, bisweilen auch an dem unterſten Ende einer

(*) Im gem. Leben Ober- und Niederdeutſchlandes nur Sims, wo es oft auch männlichen Geſchlechtes iſt, bey dem Hornegk Syms. Es gehört zu dem Geſchlechte des Wortes Saum.

einer Mauerwand, oder einer Oeffnung. Alſo ſind die Einfaſſungen, die in den Zimmern zu oberſt an der Decke um die Wände herum laufen, Geſimſe, die den Wänden von oben ihre Einfaſſung geben. Wenn die Wände auch unten an dem Fußboden ſolche, aus mehrern Gliedern beſtehende, Einfaſſungen haben, ſo werden ſie Fußgeſimſe genannt. Eine ſolche Einfaſſung, die an einem Hauſe gerade unter dem Dache herum läuft, wird das Hauptgeſims des Hauſes genannt; ſ. Th. XVI, S. 312. Auch die Oeffnungen, als: Thüren, Fenſter und Kamine, wenn ſie ihre völlige Verzierung bekommen, werden oben mit ſteinernen oder hölzernen Geſimſen (Simswerk, Fr. Chambranle,) eingefaßt.

Das Geſims dient zur Begränzung und Vollendung der Theile, die davon ihre Einfaſſung bekommen, damit ſie als etwas Ganzes erſcheinen; ſ. Th. XVI, S. 117, f.; mithin iſt es eine weſentliche Verzierung ganzer Gebäude, der Oeffnungen, der Wände in Zimmern und frey ſtehender zu bloßer Einſchließung eines Platzes dienender Mauern. Sie werden auf ſehr vielerley Art gemacht. Die vollſtändigſten Geſimſe ſind die, welche nach Art der Gebälke gemacht ſind, wie die Hauptgeſimſe der Häuſer, und die Geſimſe über große Hausthüren, an denen die Oberſchwelle die Stelle des Unterbalkens, der darauf folgende Streifen den Fries, und die darüber hervor ſtehenden Glieder den Kranz vorſtellen. Sie können aus vielerley platten und runden, ausgebogenen oder ausgekehlten Gliedern beſtehen, deren Anzahl und Verhältniß keinen beſondern Regeln unterworfen iſt. Sie müſſen allemal nach Maßgebung der Ordnung und des in dem Gebäude mehr oder weniger herrſchenden Reichthumes ausgeſuchet werden. Man kann aber aus den verſchiedenen Geſimſen, welche aus und inwendig an den Gebäuden angebracht ſind, gar bald den guten oder ſchlechten Ge-

ſchmack

ſchmack eines Baumeiſters erkennen. Siehe Glied in der Baukunſt.

Einige allgemeine Regeln müſſen bey jedem Geſimſe wohl in Acht genommen werden. Seine ganze Höhe, wenn es nach Art eines Gebälkes gemacht iſt, wird nach den Verhältniſſen der großen Gebälke an den Säulenordnungen genommen. Die Geſimſe an den Wänden der Zimmer aber, wo sehr ſelten die Glieder, welche den Unterbalchen und den Fries vorſtellen, angebracht werden, können nach dem Verhältniſſe des Kranzes am Gebälke gemacht werden, vom 12ten bis zum 15ten oder 16ten Theile der Höhe der Wand.

Die Menge der kleinen Glieder muß man dabey vermeiden, und die Auslaufungen müſſen vom unterſten bis zum oberſten Gliede immer zunehmen. Die ganze Auslaufung kann der Höhe des Geſimſes gleich seyn, oder gegen ſie das Verhältniß wie 3:4, oder wie 2:3 haben.

Die Hauptgeſimſe oder die Geſimſe eines ganzen Gebäudes werden auf dreyerley Art gemacht: 1) als vollſtändige Gebälke mit Unterbalken, Fries und Kranz; 2) mit bloßem Unterbalken und Kranz ohne Fries, welches franzöſiſch Corniche architravée genannt wird, oder mit bloßem Fries und Kranz ohne Unterbalken; 3) ohne Unterbalken und Fries mit einem bloßen Kranze. Die erſte Art iſt alſo ein wirkliches Gebälk. Die zwote Art muß nie gebraucht werden, wo Säulen oder Pilaſter ſind; weil da, ſowohl der Unterbalken als der Fries, ganz weſentliche Theile ſind. Aber an gemeinen Häuſern, wo weder Säulen noch Pilaſter ſind, wird der Unterbalken natürlicher Weiſe als etwas, wozu kein Grund vorhanden iſt, weggelaſſen. In ganz gemeinen Häuſern kann die dritte Art gebraucht werden; alsdann wird das Hauptgeſims bloß ein Kranz, wodurch das ganze Gebäude ſein oberes Ende bekömmt.

Die Wandgeſimſe in den Zimmern werden heut zu Tage ſo gemacht, daß das oberſte Glied nicht unmittel-

telbar an die Decke anſchließt; man läßt über dem Geſimſe eine große Hohlkehle an die Decke anlaufen. Dieſes iſt unſtreitig beſſer, als die alte Art; denn ein Geſims kann wegen ſeiner Auslaufung nichts tragen, ſondern alle Laſt muß auf die feſte Mauer geſetzt werden.

Weil die Geſimſe unter das Dach, um die Dachtraufe von dem Gebäude abzuhalten, weit vorſpringen müſſen, ſo muß man dazu ſo ſtarke Stücke Bauholz nehmen, als man bekommen kann; man kann aber auch, um Koſten zu erſparen, die Geſimſe von ſtarken Dielen machen und auskehlen laſſen.

Jo. Cph. Huth Unterricht zu Bauanſchlägen, 1. Th. Halberſt. 1777, f. S. 12.

Geſimſe auszukehlen und vorzuſtecken, und zwar:

1) Architrabgeſimſe an die Balkenköpfe der auswendigen Seite des Hauſes zu verfertigen und anzumachen, wird bezahlt

a) von eichenen Dielen für den laufenden Fuß, Arbeitslohn : : : 9 Pfennige.

b) von fichtenen Dielen 6 :

2) Bey Kranzgeſimſen unter das Tag auszukehlen und vorzuſtecken, richtet ſich der Arbeitslohn nach der Ausladung; man kann aber billigmäßig für 1 Fuß lang, und jeden Zoll Ausladung von eichenem Holze $1\frac{1}{2}$ Pf. und von fichtenem 1 Pf. rechnen. Hienach beträgt alſo der Arbeitslohn für ein Geſims

vom Eichenholze 6 bis 7 Zoll Ausladung, den Fuß		9 Pf.
8 : 9 - - - -	1 Gr.	— :
10 : 11 - - - -	1 :	3 :
12 : 13 - - - -	1 :	6 :
14 : 15 - - - -	1 :	9 :
16 : 17 - - - -	2 :	— :
18 : 19 - - - -	2 :	3 :
20 : 21 - - - -	2 :	6 :
22 : 23 - - - -	2 :	9 :
24 : 25 - - - -	3 :	— :

vom

vom Fichten- oder Kiefernholze 6 bis 7 Zoll Ausladung, den Fuß 6 Pf.

8 - 9	- - - -	-	8 -
10 - 11	- - - -	-	10 -
12 - 13	- - - -	1 Gr.	— -
14 - 15	- - - -	1 -	2 -
16 - 17	- - - -	1 -	4 -
18 - 19	- - - -	1 -	6 -
20 - 21	- - - -	1 -	8 -
22 - 23	- - - -	1 -	10 -
24 - 25	- - - -	2 -	— -

NB. In runder oder geſchweifter Arbeit, als für geſchweifte Geſimſe an Frontiſpicen u. d. gl. wird die Hälfte mehr bezahlet.

Huth, a. ang. O. S. 54.

Für Geſimſe zu mauern und zu legen wird an Mäurer- und Handlangerlohn folgendes bezahlt, als:

Für ein Fußgeſims von geformten Barnſteinen, für den laufenden Fuß, 3 Pfenn.

Für ein dergleichen von rohen Barnſteinen, die Steine zu verhauen und das Geſims zu mauern, für den laufenden Fuß, 6 Pf.

Für ein Kranzgeſims von geformten Barnſteinen, die Steine zu legen, zu verankern und zu hintermauern, für den laufenden Fuß, 1 Gr.

Für ein dergleichen von rohen und ungeformten Barnſteinen, die Steine zu hauen, zu verankern und zu hintermauern, toſcaniſcher Ordnung

12 Zoll Ausladung und Höhe, den Fuß		2 Gr.	— Pf.
15 -	- - - - - -	2 -	6 -
18 -	- - - - - -	3 -	— -

Für ein Kranzgeſims von Sandſteinen oder Werkſtücken, die Steine aufzuwinden, zu legen, zu verankern und zu hintermauern, für den laufenden Fuß, 1 Gr.

Huth, a. ang. O. S. 62.

Für Simſe inwendig in den Gebäuden in den oberſten Ecken der Decke zu ziehen, wird für das dazu nöthige Rohren und Simsziehen, excluſ. der Materialien, folgender Arbeitslohn bezahlt.

Für ein ſchlechtes, und zwar in der Ecke eine große Hohlkehle und an jeder Seite einen Rundſtab mit Plättchen, für den laufenden Fuß, 1 Gr.

Für ein etwas beſſeres mit mehrern Gliedern, den Fuß 1 Gr. 6 Pf.

Für ein ordinäres Geſims mit hängender Platte und doppelter Kehlung, für den laufenden Fuß, 2 Gr.

Für ein Geſims in Kirchen und Säle $1\frac{1}{4}$ Fuß Ausladung, den Fuß 2 Gr. 6 Pf.

Huth, a. ang. O. S. 67.

Fußgeſimſe an maſſive Gebäude werden 6 bis 8 Zoll hoch und ausladend gemacht; es wird aber dazu ein Werkſtück wenigſtens 12 Zoll ſtark erfordert; dafür wird für den laufenden Fuß im Bruche bezahlt:

für den rohen Stein, der laufende Fuß	1 Gr.
Arbeitslohn, für den laufenden Fuß	2 =
	Summa 3 Gr.

Kranzgeſimſe oder Hauptgeſimſe unter das Dach werden nach ihrer Höhe und Ausladung, und nach der Vielheit der Glieder bezahlt. Man kann für jeden Zoll der Höhe und Ausladung 4, 5 bis 6 Pf. Arbeitslohn, nachdem viel oder wenig Glieder gemacht werden, bezahlen. Ein Kranzgeſims nach toscaniſcher, doriſcher und joniſcher Ordnung, welches 18 Zoll Höhe Vorſprung oder Ausladung bekömmt, und wozu ein $3\frac{1}{2}$ Fuß breiter Stein, welcher über die ganze Mauer Stärke reicht, oder dieſelbe bedeckt, kömmt der laufende Fuß zu ſtehen, wie folget:

Der rohe Stein enthält auf jeden laufenden Fuß Geſims $5\frac{1}{4}$ Cubikfuß zu 1 Gr. thut - - - - - -	5 Gr 3 Pf.
Der Arbeitslohn beträgt für den laufenden Fuß - - - -	6, 7 bis 8 Gr. — Pf.
	Summa 13 Gr. 3 Pf.

Huth, a. ang. O. S. 70.

Ge=

Geſims, (Fuß⸗) ſiehe oben S. 560.
— (Haupt⸗) ſiehe oben S. 560, 561.
— (Poſtament⸗) ſiehe Th. IX. S. 40.
— (Wand⸗) ſiehe oben S. 561.

Geſims⸗Hobel, ſiehe unter Hobel der Tiſchler.

Geſims⸗Kachel, ſiehe unter Ofen⸗Kachel.

Geſinde, (*) (das) ein Collectivum, welches 1. überhaupt alle diejenigen Perſonen bedeutet, welche man in ſeinem Gefolge oder zu ſeiner Bedienung hat. In welcher weitern jetzt veralteten Bedeutung es ehedem für Diener, Bediente überhaupt gebraucht wurde, da dann Hofgeſinde, Hofleute, Hofbediente, Reitgeſinde, das Reiſegefolge u. ſ. f. bedeutete. Ja Opitz nennt noch die Schüler das Schulgeſinde.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung ſind es diejenigen Perſonen der häuslichen Geſellſchaft, welche ſich verbindlich machen, andern um Lohn geringe Dienſte zu leiſten, da es dann Knechte, Mägde und geringe Hausbediente unter ſich begreift, welche man ſonſt auch Dienſtboten, im Oberdeutſchen aber auch Ehehalten, Brödlinge zu nennen pflegt.

3. Figürlich im verächtlichen Verſtande, gemeine liederliche Leute, wo vornämlich das Diminit. Geſindel, Oberd. Geſindlein gebraucht wird. Beſonders in den Zuſammenſetzungen Diebsgeſinde oder Diebsgeſindel, Lumpengeſinde, Raubgeſinde, Raubgeſindel, Schelmgeſindel u. ſ. f.

(*) Geſinde, im Niederſ. nur Sinde, ſtammt entweder von ſenden, oder von dem mittlern Lat. Gasindus, (ſ. Th. IX. S. 312) oder von dem Stammworte Sind, der Weg, ab, ſo daß es eigentlich das Reiſegefolge bedeutet. Häusliche Bedienten hießen zum Unterſchiede von andern ehedem Ingeſinde, Hausgeſinde.

Das Geſindeweſen iſt ein wichtiger Gegenſtand der Policey. Da faſt kein Stand in der Welt ohne Geſinde leben kann, dieſes aber heut zu Tage an den meiſten Orten dergeſtalt aus den Schranken ihrer Pflicht und Schuldigkeit getreten iſt, daß die Klagen über faules, liederliches, ungehorſames, trotziges und ungetreues Geſinde allgemein geworden ſind, dagegen aber auch nicht zu läugnen iſt, daß das Betragen der Herrſchaften ſelbſt oft daran Schuld ſey; und da das Geſinde einen ſo großen Theil der Menſchen in einem Staate ausmacht, die gute Ordnung aber unter denſelben einen großen Einfluß in das gemeinſchaftliche Beſte hat: ſo iſt leicht zu erachten, daß dieſe Sache ein wichtiger Gegenſtand der Policey iſt, und vielerley Geſetze und Einrichtungen erfordert. Denn es muß die Policey nicht allein die Gränzen der häuslichen Gewalt der Herrſchaften über ihr Geſinde beſtimmen, ſondern auch das Geſinde wider unbillige und harte Herrſchaften ſchützen. Es fallen auch vielerley andere Umſtände dabey vor, welche Geſetze und Ordnung erfordern, inſonderheit des An= und Abzuges des Geſindes, der gegenſeitigen Aufkündigung, der Geſindemäkler, der Streitigkeiten, welche zwiſchen den Herrſchaften ſelbſt des Geſindes halber entſtehen können, u. d. m. ſo wie allerley Geſetze nöthig ſind, ihr Lohn zu beſtimmen, und ſie zu einem gebührlichen Betragen anzuhalten. Eine von der Obrigkeit gemachte Verordnung, das Betragen und die Gerechtſamen des Geſindes betreffend, wird die Geſindeordnung genannt.

Vor allen Dingen hat die Policey dafür zu ſorgen, daß kein Mangel an Geſinde im Lande entſtehe. Dieſer Mangel gereicht nicht allein denjenigen Einwohnern, welche in Bedienungen ſtehen und keine Gewerbe treiben, zur großen Laſt und Beſchwerde, ſondern er hat auch vornämlich in den Nahrungsſtand, ſowohl in Städten als auch auf dem Lande, einen ſehr ſchädli-

chen Einfluß, weil er die Leute in Betreibung ihrer Gewerbe und Hanthierungen aller Orten verhindert, und ſie dadurch in ihrer Nahrung zurück ſetzt, den Landmann aber, wenn er keine erwachſene Kinder hat, welche die Stelle des Geſindes vertreten können, unfähig macht, ſeine Wirthſchaft gehörig zu treiben. Da nun die allgemeine Wohlfahrt des Staates hauptſächlich auf dem Flor der Gewerbe und der Landwirthſchaft beruhet: ſo kann auch der Mangel an Geſinde dem Staate nicht vortheilhaft ſeyn. Ja der Staat leidet noch auf einer andern Seite darunter. Iſt das Geſinde im Lande rar, und ſchwer zu bekommen, ſo ſieht man ſich genöthigt, Geſinde aus fremdem Lande anzunehmen. Dadurch geht viel Geld aus dem Lande, und die Herrſchaften ſind bey ſolchem fremden Geſinde doch immer wenig geſichert, indem ſie durch die mitgebrachten Zeugniſſe, deren Hand und Unterſchrift ihnen oft ganz unbekannt iſt, gar zu leicht betrogen werden können; läuft aber ein ſolches Geſinde aus dem Dienſte, und wieder zum Lande hinaus, ſo ſind die Herrſchaften allemal vielen verdrießlichen Weitläuftigkeiten ausgeſetzt, wenn ſie Klagen anſtellen und Genugthuung verlangen wollen.

Der Mangel an inländiſchem Geſinde entſteht eines Theils daher, wenn ſich das Geſinde, inſonderheit die Mägde, auf ihre eigene Hand in Kammern oder Stuben bey andern Leuten ſetzt, und ſich mit Spinnen, Nähen, Waſchen u. d. gl. zu ernähren gedenkt. Dieſes thun ſie gemeiniglich bey wohlfeilen Zeiten. Sie geben aber dadurch nichts anders, als eine Flucht vor der harten Arbeit und einen Hang zur Gemächlichkeit zu erkennen; ſie nehmen lieber mit einem kleinen Gewinne fürlieb, nur, damit ſie ihre eigene Herren ſeyn, und hinter dem Ofen ſitzen bleiben mögen; ja ſie ſuchen wohl gar dadurch Gelegenheit zu erlangen, ihren liederlichen Ausſchweifungen deſto beſſer und bequemer

nachhängen zu können. Die Polizey kann demnach dieſes Sitzen des Geſindes auf ihre eigene Hand nicht geſtatten, ſondern ſchafft ſolches, wenn es nicht aus der Stadt gebürtig iſt, fort, oder läßt es in das Arbeits- oder Zuchthaus bringen, und ſtraft auch diejenigen mit Gefängniß oder ſonſt nachdrücklich, welche dergleichen Geſinde bey ſich hägen, und dem Geſindeamte oder dem Policeybedienten, der über die Geſindeſachen geſetzt iſt, nicht anzeigen.

Königl. preußiſches Edict, daß auch bey wohlfeiler Zeit das Geſinde ihrer Herrſchaft den ſchuldigen Gehorſam leiſten, auch Knechte und Mägde auf ihre eigene Hand ſich nicht ſetzen ſollen, vom 9. Jan. 1731, ſt. in *Mylii* Corp. Conſt. March. 5. Th. 3. Abtheil. 1. Cap. No. 38. S. 302.

Andern Theils kann der Mangel an Geſinde dadurch verurſacht werden, wenn ſolche Aeltern, die ihre Kinder nicht ſelbſt gebrauchen, oder ſie nicht füglich ernähren können, dieſelben dennoch aus Verzärtelung bey ſich behalten, da ſie zu dienen geſchickt ſind. Solche geringe Leute in den Städten werden daher billig mit Nachdruck angehalten, ihre überflüſſige und ihnen ſelbſt beſchwerlich fallende Kinder andern Leuten in Dienſt hinzugeben oder zu vermiethen; und wenn dergleichen Kinder keine Aeltern mehr haben, ſollen ſie ſich durch ihre Vormünder, Verwandte oder durch die Mäkler in Dienſt bringen laſſen.

Inſonderheit erfordert das wahre Beſte der jungen Leute beyderley Geſchlechtes auf dem Lande, daß ſie nicht beſtändig zu Hauſe bey ihren Aeltern liegen, von ſelbigen verzärtelt, und dadurch zu einer, das ganze Leben hindurch ihnen anklebenden Faul- und Trägheit gewöhnet, ſondern vielmehr von Jugend auf zu fleißiger Arbeit angehalten werden, zumal in fremden Dienſten, da ſie Gelegenheit finden, viele nützliche Haushaltungsvortheile zu ſehen und zu erlernen, die ſie hernach mit großem Nutzen in ihrer eigenen Wirthſchaft in Uebung bringen können. In dieſer Abſicht pflegt

man den Unterthanen auf dem Lande gewiſſe Jahre zu beſtimmen, welche ſie ihre Söhne und Töchter, deren ſie nicht ſelbſt in ihrer eigenen Wirthſchaft unumgänglich benöthigt ſind, (*) bey andern Leuten dienen laſſen ſollen, und man verſtattet keinem, ſich auf andere fremde Stätte zu verheurathen, oder als Neubauer ſich anzuſetzen, ehe ſie nicht die vorgeſchriebenen Jahre ausgedient haben, und müſſen ſie ſich deßhalb mit einem ſchriftlichen Zeugniſſe, entweder ihres Brodherren, oder des Pfarrers im Dorfe legitimiren. Doch pflegt man von ſolchem Dienſte ſowohl die einzigen Erben, ſie ſeyn männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, um ihren Aeltern in der Arbeit beyſtehen zu können, als auch die Töchter, welche frühzeitig und noch vor dem zwanzigſten Jahre eine gute Gelegenheit zur Heurath finden, ehe ſie dergleichen Dienſt wirklich geleiſtet haben, zu befreyen, nicht weniger die Unterthanen eines Landes alsdann damit zu verſchonen, wenn ſie größtentheils von auswärtigem Handel und Verdienſt leben, und ihre Kinder von Jugend auf zu gleichem Verkehr anführen müſſen.

Um ſowohl die Inneſitzerinnen als auch die überflüſſigen Kinder geringer Aeltern zum Dienen zu nöthigen, könnte man ſich ſtatt der harten Zwangsmittel gar füglich des gelindern Mittels der Abgaben bedienen, wenn man auf jede ſolche Perſon jährlich eine ſo hohe Abgabe legte, als die Hälfte des Lohnes beträgt, welches ſie bey einer Herrſchaft verdienen könnte. Auf dieſe Art würde man den Endzweck ebenfalls erreichen.

Nach der churhannöveriſchen Dienſtbotenordnung, §. 28, müſſen ſelbſt diejenigen, denen herrenlos zu bleiben erlaubt wird, der Herrſchaft ſowohl als den Armen jährlich etwas gewiſſes entrichten.

Nn 5 Da-

(*) Hiebey ſind alle Umſtände eines Unterthans wohl zu überlegen. Ein Unterthan kann alle ſeine erwachſene Kinder nöthig haben, wenn er ein ſtarkes Gut hat, dahingegen ein anderer bey einem ſchwächern Gute ſeine Kinder nicht alle braucht. Man muß auch das Alter und die Geſundheitsumſtände der Aeltern und Kinder in Erwegung ziehen. Ueberhaupt kömmt ein Unterthan alsdann erſt zu Kräften, wenn er erwachſene Kinder hat, weil er alsdann das Geſinde erſparen kann.

Damit ſowohl die Herrſchaft verſichert ſeyn möge, daß ſie gute und redliche Leute in Dienſt bekomme, als auch das Geſinde deſto eher bewogen werde, ſich bey der Herrſchaft wohl aufzuführen, hat man die ſchriftlichen Atteſtate oder Zeugniſſe (Dienſtbotenabſchied, Dienſtſchein, Geſinde-Erlaſſungsſchein) eingeführt, welche die Herrſchaft dem abziehenden Geſinde ertheilen, dieſes aber der neuen Herrſchaft, wo es ſich wieder vermiethen will, vorzeigen muß. Dieſe Atteſtate für das ſtädtiſche Geſinde ſind gemeiniglich gedruckt, und werden von der Herrſchaft nur ausgefüllet und beſiegelt.

Niemand, es ſey wes Standes er wolle, Eximirter oder Bürger, darf einiges Geſinde, männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, (*) wenn ſolches bisher ſchon gedient hat, ohne Vorzeigung ſolchen Zeugniſſes von der Herrſchaft, wo es zuletzt in Dienſten geſtanden hat, in ſeine Dienſte auf- und annehmen, noch das Geſinde ſelbſt ohne dergleichen Zeugniß ſich bey Jemand vermiethen oder anbringen laſſen; und wird gemeiniglich eine nach der Beſchaffenheit der Perſonen und übrigen Umſtänden abgemeſſene Geldſtrafe von 3, 6, 10, und in wiederholten Fällen noch mehr Rthlr., ja zuweilen das erſtemal eine Strafe von 50 Rthlr. und 100 Ducaten darauf geſetzt, wenn Herrſchaften Dienſtboten ohne richtige Zeugniſſe annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlaſſung des Geſindes nicht ertheilen.

Dieſe

(*) Unter das Dienſtgeſinde in den Städten begreifen die preuſſiſchen Geſindeordnungen folgende Perſonen: Alle bey den Particulärherrſchaften in wirklichem Lohn und Brod ſtehende Haushofmeiſter, Kammerdiener, Bereiter, Sommeliers oder Tafeldecker, Confituriers, Köche, Läufer, Heiducken, Lackeyen, Jäger, Dienſtgärtner, Portiers oder Thürſteher, Kutſcher, Vorreiter, Reitknechte, Brauknechte, Wagenknechte, auch Küchen- und Dienſtjungen; vom weiblichen Geſchlechte aber die Kammermädchen, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Hausmägde, Braumägde, und andere gemeine Mägde große und kleine.

Dieſe Geſindeatteſtate müſſen nach der preußiſchen Einrichtung folgende Stücke in ſich halten: 1) Des Dienſtboten Vor- und Zunamen; 2) Geburtsort; 3) Alter; 4) Größe und Statur, nebſt Farbe der Haare, oder andere Kennzeichen; 5) ob er verheurathet oder nicht? 6) die Zeit, wie lang er gedient hat; 7) ſein wahres gutes oder ſchlimmes Verhalten. In den Städten ſind, wie ſchon gedacht, die Atteſtate gedrückt, und werden bey den Stadtkämmereyen abgeholet, und das Stück mit 6 Pfenn. bezahlet, welche Zahlung derjenige Theil thun muß, welcher den Dienſt aufſaget. Die daher einkommenden Gelder werden zum Beſten der Arbeitshäuſer verwendet.

Formular eines Geſinde-Erlaſſungsſcheines.

Nachdem aus gebürtig,
Alters Jahr, von Statur, Haaren, verheurathet, bey mir als gedienet, und in ſolcher Zeit ſich dergeſtalt aufgeführet, daß

und aus der Urſache von mir dimittiret worden, weil
Als habe darüber dieſen Schein, der publicirten königl. Geſindeordnung zufolge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterſchrift und Petſchaft ertheilen ſollen, Berlin, den

Wenn ein Geſinde bisher außerhalb der Stadt gedient hat, ſich aber in derſelben in Dienſt begeben will, muß es, in Ermanglung eines gedruckten, wenigſtens ein ſchriftliches, aber beglaubtes und unverfälſchtes Zeugniß von ſeiner lezten Herrſchaft, oder, wenn es vom Lande iſt, von der Gerichtsobrigkeit, dem Prediger, oder von ſeinen Anverwandten beybringen.

Hat ein Dienſtbote noch gar keiner Herrſchaft gedient, ſondern geht das erſtemal in Dienſte, ſo muß er von ſeinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wiſſen und Willen in Dienſte gehe, ein ſchriftliches Atteſtat von ſeinen Aeltern oder Vormündern, oder ſonſt beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Ortes, oder von der Gerichtsobrigkeit, und zwar

zwar von letzterer ſonderlich in dem Falle, wenn die Kinder der Unterthanen derſelben zuvörderſt zu dienen ſchuldig ſind, aufzuweiſen haben, dieſe Scheine aber werden ihm unentgeldlich ertheilet.

Das Geſinde muß das Zeugniß vorweiſen, wenn ſolches gleich nicht nach ſeinem Wunſche eingerichtet iſt. Es ſteht aber, wenn ſolches nicht gut lautet, ſowohl dem Dienſtboten, daß er bey dem neuen Herrn ſeine Entſchuldigung darüber beybringe, oder Beſſerung verſpreche, als dem neuen Herrn ſelbſt frey, wie weit er darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände zu reflectiren nöthig finde, und dergleichen Geſinde auf einige Zeit zur Probe in den Dienſt nehmen wolle.

Die Geſindemäkler und Mäklerinnen, welche Dienſtboten ohne Atteſtat anbringen, werden an Gelde, oder wenn ſie es nicht vermögen, einige Tage mit Gefängniß bey Waſſer und Brod beſtraft, und wenn ſie ſolches öfters unternehmen, abgeſchaffet, und ihnen ihre Conceſſionen abgenommen. Das Geſinde aber, welches ſich ohne Atteſtat vermiethet, wird ebenfalls mit Gefängnißſtrafe beleget, und nach Befinden aus der Stadt geſchaffet.

Wenn eine Herrſchaft aus Eigenſinn dem wegziehenden Geſinde kein Zeugniß geben will, ſo kann daſſelbe bey der gehörigen Obrigkeit desfalls Anzeige thun, da dann dieſe ſchuldig iſt, den Erlaſſungsſchein von der Herrſchaft abzufodern, und ſolche zu deſſen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anzuhalten, oder anſtatt derſelben einen Schein dem Geſinde ex officio auszuhändigen, daß es ſich weiter vermiethen ſoll, welches auch beſonders in den Fällen Statt findet, wenn ein Geſinde beſtraft worden iſt, und Beſſerung angelobet.

Dieſe Zeugniſſe müſſen wahr- und gewiſſenhaft ausgeſtellt werden, ohne dabey Leidenſchaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen; und

und diejenigen, welche falſche Zeugniſſe ſchreiben, oder falſche als wahrhafte vorzeigen, werden als Falſarii angeſehen und beſtrafet.

Um deſto gewiſſer zu ſeyn, daß kein Geſinde ohne dergleichen Zeugniſſe in den Dienſt angenommen werde, müſſen die Policeyinſpectores bey ihren anzuſtellenden Viſitationen zugleich auch wegen der Zeugniſſe Nachfrage halten, welches keine Herrſchaft übel nehmen darf.

Sind die Zeugniſſe erſt bey dem Anziehen aufzuweiſen, wie die Ausleger es in vielen Geſindeordnungen verſtehen, auch wohl manche Gerichte darnach ſprechen: ſo haben ſie gerade die geringſte Wirkung. Was fragt ein gewiſſenloſer Dienſtbote nach einem ſchlechten Atteſtate ſeiner vorigen Herrſchaft, wenn er den Dienſt bey der neuen bereits angetreten hat, und überzeugt iſt, daß dieſe ihn ſogleich weder wegjagen, noch in der Geſchwindigkeit ein anderes Dienſtgeſinde bekommen kann! Schon bey dem Vermiethen müſſen dieſe Scheine vorgezeigt werden, und beydes Aufführungs- und Beurlaubungsſcheine ſeyn. Hier hat eine miethende Herrſchaft noch Zeit, ſich zu beſinnen, und Freyheit, auf ein ſchlechtes Atteſtat zu achten. Dieſe Erinnerung hat ſchon ohnedieß ihren Grund in der Erfahrung. Vernünftige Hausväter miethen ſelten Leute, ohne vorher bey ihren damaligen Herren wegen der Beurlaubung und Aufführung nachzufragen. Sie holen alſo im Grunde ſchon bey dem Miethen Atteſtate ein. Und die Herrſchaften ſind ſich einander dieſe Pflicht des Nachfragens aus öffentlicher Achtung und aus eigenem Nutzen ſchuldig. Viele hingegen dünken ſich zu groß, ſich bey andern, zumal geringern Herrſchaften nach dem künftigen Geſinde zu erkundigen. Sie fragen alſo entweder gar nicht nach, oder ſie ſchicken alte Weiber hin, die etwa bey den Miethleuten im Hauſe nachfragen müſſen, was der Dienſtbote daſelbſt für ein Lob habe. Aber alle gute Ordnung, alles Wohl der Familien, alle rechtſchaffene Policey erfordern es, daß kein Geſinde eher gemiethet werde, als bis es ſeiner dermaligen Dienſtverbindlichkeit für die Zukunft erlaſſen worden iſt. Sonſt entſtehen tauſend Verdrüßlichkeiten, Bitterkeiten und Neckereyen, ſogar unter den Herrſchaften, die zulezt keine Geſetze und Policey gänzlich beylegen können.

Auf dem Lande und in den Dörfern wird ebenfalls nicht geſtattet, verlaufenes Geſinde in Dienſt zu nehmen, ſondern es muß ein jeder Wirth von des Dienſtboten vorigen Herrn Nachricht einziehen, ob derſelbe mit ſeinem guten Willen aus dem Dienſte gegangen ſey, auch ſich wohl verhalten habe; widrigenfalls derjenige, wer dawider handelt, von dem Amte mit empfindlicher Leibesſtrafe belegt wird, auch den dadurch ſeinen Nachbarn zugeſtoßenen Schaden erſetzen muß. Es wird auch wohl befohlen, deshalb einen ordentlichen Dienſtſchein von dem vorigen Herrn zu fordern; doch ſind die gedruckten Atteſtate auf dem Lande nicht eingeführt.

So wie die Zeugniſſe, die dem Geſinde auf dem Lande ertheilt werden, gemeiniglich abgefaßt ſind, iſt es kaum werth, nach einem Zeugniſſe zu fragen. Was kann das helfen, wenn ich hinſchreibe: Daß Hans Puff zeither bey mir treu und redlich gedienet, wird hiemit auf Verlangen gehörig atteſtiret. Das heißt weiter nichts, als: Quilibet præſumitur bonus, ergo & hic. Das iſt ein Zeugniß für das ganze menſchliche Geſchlecht; es beweiſet zu viel, und folglich nichts. Ich kann ja über des Kerls atteſtirte Treue und Redlichkeit ein Bettler werden, wenn er mir ein paarmal meine Pferde verwahrloſet. Wo ſind die Herrſchaften, die nach dergleichen Zeugniſſen fragen? Und warum wollten ſie nach nichtsgeltenden Dingen fragen? Hätte auch ein rechtſchaffener Knecht ein noch ſo gutes Zeugniß, ſo würde ein liederlicher Kerl ohne daſſelbe gewiß eben ſo weit kommen, weil es auf ſeine Beſtimmung nicht den geringſten Einfluß hat. Soll die Geſindeordnung eine wahre Realität werden, ſo muß ſie durch dergleichen Zeugniſſe feſt gehalten, und es muß mit dieſen regelmäßig, und auf eine mehr reſpectable Art umgegangen werden. Es muß ungefähr folgendes darin ſtehen: 1) So und ſo viel hat dieſer Knecht Lohn bekommen. 2) So iſt ſeine Stärke in dem Feldbaue beſchaffen. 3) So hat er ſich bey Wartung des Viehes und Erhaltung des Wagenzeuges betragen. 4) Von Geräthſchaft kann er dieß oder jenes anfertigen. 5) In der Erndte iſt er ſo und ſo geweſen. 6) So treu, folgſam, nüchtern oder verträglich iſt er mit anderm Nebengeſinde geweſen. 7) In Abſicht auf das Chriſtenthum hat er ſich ſo bezeiget. 8) Aus der und der Urſache iſt er von mir gezo-

gezogen. 9) Er kann ſchreiben und leſen oder nicht u. d. gl. Von allem dieſem müßte auch das Gegentheil angemerkt werden, damit der Unterſchied und die Folgen von Rechtſchaffenheit und Bosheit von ſolchem Volke recht gefühlt würden. Daher müßte es heißen: So und ſo übel iſt er mit meinen Pferden, Ackergeräthen ꝛc. umgegangen. Ein ſolcher Flucher, Säufer und Spieler iſt er geweſen. So viel Mägde hat er verführet. So oft hat er mir das Saatkorn geſtohlen, und mir weiß gemacht, es wäre nicht aufgegangen. Er hat müſſen zum Häckſelmachen getrieben werden, und hat ihn fingerlang geſchnitten. Aus dieſen oder andern Urſachen iſt er abgeſchafft worden u. ſ. w. Würden dergleichen Zeugniſſe alſo abgefaſſet, oder müßten ſie alſo bey Verluſt der Glaubwürdigkeit oder des ehrlichen Namens abgefaßt werden, und ſie empfiengen alsdann ihre Gültigkeit, welches leicht geſchehen kann, da alle dieſe Puncte mit einer Menge von Zeugen leicht könnten bewährt werden, indem alle Nachbarn ſehr bald die Aufführung eines Knechtes erfahren: ſo würde das Geſinde auch bey dem wohlfeilſten Brode ſchon geſchmeidiger werden. Hr. von Loen giebt in der 20ſten Betrachtung ſeiner freyen Gedanken zur Verbeſſerung der menſchl. Geſellſchaft mehrere Anſchläge, wie dieſe heilſame Anſtalt der Zeugniſſe könnte berichtiget werden.

2. St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1769, S. 9, f.
Preußiſche Sammler, 1. Band, S. 361, f.
Avertiſſement, daß kein Geſinde ohne Vorzeigung eines gedruckten Gezeugniſſes in Dienſt angenommen werden ſoll, *d. d.* Berl. d. 12. Oct. 1751; ſt. in der Edictenſamml. auf die Jahre 1751—1755, S. 243, f.
Herzogl. braunſchweigiſche Verordnung, die Dienſtbotenabſchiede betreffend, *d. d.* Braunſchw. d. 18. Dec. 1766, ſt. im 3. St. der Braunſchw. Anzeigen, v. J. 1767.

Ob es gleich keinem Dienſtboten gewehrt wird, daß er ſich ſelbſt, wo er will, vermiethe, oder durch ſeine Angehörige oder andere Freunde und Bekannte bey guter Herrſchaft in Vorſchlag bringen und recommendiren laſſe: ſo pflegt man doch, um ſowohl die Dienſtboten, wenn ſie ſich ſelbſt anzubringen keine Gelegenheit haben, als auch den Herrſchaften, wenn ſie Geſindes benöthigt ſind, deſto leichter dazu zu verhelfen, in den Städten, nachdem ſie klein oder groß ſind,

einen oder mehrere verehlichte Leute zu Geſindemäklern oder Geſindevermiethern, welche an einigen Orten Knechtväter und Mägdemütter genannt werden, zu beſtellen, und deren Namen in dem Intelligenzblatte oder Adreßkalender bekannt zu machen, die man auch auf dem Rathhauſe bey der Stadtkämmerey oder dem Policeydepartement erfahren kann. Von dieſen Leuten bringen die Männer das männliche, die Weiber aber das weibliche Geſinde zum Vermiethen an, und können ſich die Herrſchaften bey ſolchen in bedürfendem Falle erkundigen.

Es wird Niemand zu ſolchen Geſindemäklern und Mäklerinnen angenommen, der nicht vorher von dem Policeydirector, und in kleinen Städten von dem Magiſtrate ordentlich zu ſeiner Pflicht angewieſen, auch auf ſelbige und Haltung der Geſindeordnung vereidet worden; wo ſie zugleich von letzterer ein Exemplar gegen Bezahlung erhalten, und für die Beeidigung und Ertheilung der mit dem Policey= oder Stadtſiegel bedruckten Conceſſion die Gebühren erlegen müſſen.

Die Pflichten und Obliegenheiten dieſer Geſindemäkler und Mäklerinnen beſtehen in folgenden. 1) Müſſen ſie die Dienſtboten, welche ſich vermiethen wollen, baldmöglichſt unterzubringen, vorzuſtellen und wirklich zu vermiethen, denen Herrſchaften aber, welche dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen ſuchen, und ſelbigen ihre Conceſſion, daß ſie beſtellte Mäkler ſind, vorzeigen. 2) Von dem Geſinde, welches ſie anbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führendes Buch allzeit a) des Dienſtboten Vor= und Zunamen, b) woher er gebürtig, c) bey wem, und d) wann und wie lange er ſich vermiethet, aufſchreiben, damit man bedürfenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne. 3) Keinen Dienſtboten von ſeiner bisherigen Herrſchaft weder unter Verheißung beſ=

beſſern Dienſtes oder Lohnes, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, welche ſolches in Anſehung dieſes oder jenes bey andern dienenden Geſindes verlangen, Gehör geben, ſondern erwarten, bis ſich die Dienſtboten wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen ſelbſt melden, oder ſie ſonſt verſichert ſeyn, daß ſelbige ehrliche gute Leute ſind, und bey ihrer bisherigen Herrſchaft, weil ſie von ſelbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Urſache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienſt wirklich aufgeſaget haben. 4) Sie müſſen kein Geſinde bey einer andern Herrſchaft wirklich anbringen noch vermiethen, es ſey denn mit obgedachtem Zeugniſſe, wenn es vorher gar nicht gedienet hat, verſehen, oder wenn es ſchon bey Jemand in Dienſten geſtanden hat, den Erlaſſungsſchein, inſonderheit wo es zuletzt gedienet hat, vorgezeiget, oder es habe, wenn die Herrſchaft vor gänzlicher Endigung des Dienſtes keinen Schein ertheilen wollte, der Mäkler bey derſelben vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienſtbote ſeines Dienſtes werde erlaſſen werden. 5) Damit liederliches, entlaufenes oder mit ſchlechtem Zeugniſſe verſehenes Geſinde ſich mit alten Erlaſſungsſcheinen, unter dem Vorwande, daß ſie bisher, oder eine Zeitlang, gar nicht gedienet haben, Niemand betrüge: ſo müſſen die Mäkler den Dienſtboten auf ſolche alte Briefe nicht forthelfen, ſondern ſich von ihnen ein Zeugniß vorzeigen laſſen, wo ſie ſich indeſſen aufgehalten, und wie ſie ſich dabey aufgeführet haben. 6) Müſſen ſich die Mäkler überhaupt nach den Umſtänden des Geſindes, welches ſich durch ſie vermiethen will, und an was für Orten es vorher gedienet habe, wie es daſelbſt weggekommen ſey, ob und was es für Zeugniß habe, was es für Herkommens ſey, ob es verheurathet ſey u. d. gl. erkundigen, und nöthige Nachrichten den miethenden Herrſchaften nicht vorenthalten, noch, wann

und warum ſie kein Zeugniß haben, verſchweigen. 7) Wird den Geſindemäklern ernſtlich unterſagt, dem in wirklichen Dienſten ſich befindenden Geſinde bey ſich Aufenthalt, oder Zuſammenkünfte, zum Saufen, Karten- und Würfelſpielen und Tanzen zu verſtatten, viel weniger dazu Anlaß und Vorſchub zu geben, noch auch ihre Kiſten und Koffer, oder ſonſt etwas, ohne ihrer Herrſchaft Wiſſen, von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen. 8) Die Mäkler bekommen von dem Hand- oder Miethgelde des Geſindes, welches ſie bey einer Herrſchaft unterbringen, die Hälfte, oder aber von der Herrſchaft 2 Ggr., und von dem Geſinde gleichfalls 2 Ggr., oder auch den vierten Theil des Miethgeldes, für ihre Bemühung, dürfen aber ein mehreres ſo wenig von der Herrſchaft, als von dem Geſinde, bey Strafe doppelter Erſtattung und 48 ſtündigem Gefängniß, weder fördern noch nehmen.

Berliniſche Geſindeord. Tit. 2, §. 10. Breßlauiſche G. O. Tit. 2. §. 9. Cleviſche G. O. Tit. 2. §. 10. Mindenſche G. O. §. 8. Neißiſche G. O. Tit. 2. §. 9.

Eidesformel für die Geſindmäkler und Mäklerinnen in Berlin.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von E. Hochedl. Magiſtrat zum Geſindemäkler (zur Geſindemäklerin) angenommen worden, ich mich dabey in allen Stücken nach der königlichen Geſindordnung, wie ſie jetzt iſt, und künftig geändert werden möchte, fleißig achten, und derſelben in keine Wege zuwider leben oder handeln will. Inſonderheit will ich keine Verſammlungen oder Zuſammenkünfte des in Dienſten ſtehenden Geſindes bey mir verſtatten; ich will auch keinen Dienſtboten, der nicht ſeine ſchriftliche Erlaſſung hat, zu andern Dienſten antragen, noch weniger ſie von ihren Herrſchaften abziehen oder abwendig machen. Liederliches und herrenloſes Geſinde

ſinde will ich bey mir gar nicht hägen, ſondern ſol- ches vielmehr der Obrigkeit gebührend anzeigen. Auch will ich mich mit dem verordneten Mäklerlohne be- gnügen laſſen, und darüber nichts begehren noch er- preſſen. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum! Amen.

Außer dem geſetzmäßigen und erlaubten Mäkeln, giebt es noch ein anderes, welches in vielen Geſindordnungen ſcharf ver- boten iſt; da man nämlich ein Geſinde unberufener und heim- licher Weiſe, wenigſtens ohne Vorwiſſen deſſen dermaliger Dienſtherrſchaft, einer andern zuzubringen, und ſolchergeſtalt der erſten abwendig und abſpenſtig zu machen ſuchet. Dieſes Mäkeln iſt allemal unerlaubt, ſowohl in Abſicht auf die Per- ſonen, als auch auf die Art, womit es geſchieht. Wenn die Geſindeordnungen in einem Lande, aus weiſen Urſachen, das Miethen und Vermiethen bloß durch das Geſinde ſelbſt, oder ein eigentlich beſtelltes Geſindeamt, oder durch die Obrig- keit geführt wiſſen wollen: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß alle übrige Zubringer und Unterhändler, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, kein Recht dazu haben, und ein unerlaubtes Geſchäft treiben. Wie vielmehr wird dieſes Geſchäft ſtrafbar und der bürgerlichen Geſellſchaft äußerſt verderblich, wenn ſich, wie gemeiniglich geſchieht, Leute damit abgeben, die weder Ehre noch Schande, weder Gewiſſen noch Lebensart haben: alte Spittelfrauen, Waſchweiber, Schmarotzer und Stadtklat- ſchen, Landſtreicher und Betrüger ꝛc.! Dergleichen Leute bege- ben ſich mehr in Mittel- und kleine Städte, mehr auf das Land als in die Hauptſtädte. Denn in erſtern kommen die anbefohlnen Geſindkommiſſionen oder Geſindämter nicht leicht zu Stande, weil ſie nichts einbringen. Daher finden ſich an ſolchen Oertern immer eine Partie geheimer Unterhändler, die ſich in den Häuſern bekannt machen, und das Geſinde entwe- der zu- oder wegbringen. Gienge alles dabey aufrichtig zu, ſo wären dieſe Leute nicht zu ſtrafen; ſo aber ſind es gemei- niglich die niederträchtigſten, ärmſten und unverſchämteſten Bettelſäcke, die ſich mit dieſer Mäklerey abgeben. Worauf können dieſe anders als auf ihren eigenen Nutzen, ſehen? Dieſes Volk kundſchaftet in der Stadt alle gute Geſinde- ſtationen aus, d. h. ſolche, wo die Wirthſchaft in den Hän- den der Dienſtboten iſt, und dahin bringen ſie diejenigen, von denen ſie das meiſte haben. Oder aber ſie kennen alle Herrſchaften, die ein tüchtiges und erfahrnes Geſinde ver-

langen, und ein ſolches durch Abwendung von andern Herrſchaften, gegen Verſprechung mehreren Lohnes, oder Geſchenke, oder beſſerer Lage, vermittelſt Bemühung dieſer Leute, erhalten. Sie treiben daher mit dem Geſinde eine völlige Kuppeley, welche um ſo viel ſchädlicher iſt, je ſchleichender ſie getrieben, und je weniger dabey auf den wahren Nutzen der Herrſchaften und des Geſindes ſelbſt, geſehen wird.

Es iſt aber noch ein ſchrecklicherer Grad des Mäkelns und Abwendens, wenn Herrſchaften nach anderer ihrem Geſinde heimlich ſchicken, ſelbiges anſprechen laſſen, ihm mehr bieten, allerley Verſprechungen thun, und ſolchergeſtalt Verbrecher der Polizey und guten Ordnung werden. Pfui, einer ſolchen Herrſchaft, die nicht mehr Ehre hat, als daß ſie ſich dem Muthwillen eines Dienſtboten Preis giebt, oder vielmehr ihn übermüthig, aufſätzig und ſtolz machet! Es iſt eine ganz gerechte Strafe, wenn ein ſolcher der Herrſchaft in der Folge ehrlos und trozig begegnet; da ſie ſelbſt ehrlos genug geweſen iſt, ſich ihn zu erbetteln, oder gar zu erkaufen.

Dieſe Verführungen verurſachen auch nicht ſelten, daß ein Geſinde, welches ſich ſchon bey einer Herrſchaft vermiethet, und das Miethgeld erhalten hat, ſolcher Dienſt ihm aber leid gemacht worden, ſich bey einer andern Herrſchaft vermiethet, und der erſtern das Miethgeld, unter vielen erdichteten Entſchuldigungen, zurück zu geben ſuchet. Boshafte Menſchen ſehen es oft als ein bequemes Mittel an, ſich an ihrem Nächſten, dem ſie nicht gewogen ſind, zu rächen, wenn ſie ihm das Geſinde abſpennſtig machen, oder durch Verläumdung verhindern können, daß er gutes Geſinde bekomme. Beſonders herrſcht dieſe Bosheit unter dem Geſinde ſelbſt. Kündiget ein Dienſtbote ſeiner Herrſchaft den Dienſt auf, in welchem es ihm etwa nicht nach ſeinem boshaften und verkehrten Willen gegangen, ſondern er mit Ernſt und Schärfe zu ſeiner Schuldigkeit angehalten worden iſt: ſo ſucht er, noch vor Endigung des Dienſtes, ſeine Herrſchaft bey dem übrigen Geſinde in der Stadt in böſen Ruf zu bringen, und inſonderheit diejenigen wider dieſelbe aufzuhetzen, von welchen er vermuthet, daß ſie ſich an ſeinem Platze bey ihr vermiethen möchten. Da weiß denn ein ſolcher böſer Menſch hundert Klagen wider ſeine Herrſchaft vorzubringen, die, wenn ſie unterſuchet werden ſollten, entweder erdichtet und ohne Grund ſind, oder weshalb der Dienſtbote die Schuld ſich ſelbſt und ſeinem übeln Verhalten lediglich zuzuſchreiben hat. Dieſem boshaften und ſündlichen, dem gemeinen Weſen und geſellſchaftlichen Leben der Menſchen aber

ſehr

ſehr nachtheiligen Verfahren muß nun die Polizey auf alle nur mögliche Art zu ſteuern ſuchen. Sie kann hierin niemals zu ſcharf und zu ſtrenge ſeyn; und es iſt gar nicht wider die Billigkeit, wenn dergleichen Unfug bey den Geſindemäklern ſelbſt, ſo wie bey andern gemeinen Leuten und dem Geſinde, mit dem Zuchthauſe, bey den Herrſchaften aber mit anſehnlicher Geldſtrafe geahndet, das Geſinde aber, welches von doppelter Herrſchaft Miethgeld genommen hat, nebſt Erſtattung des zuletzt erhobenen, mit etlichen Tagen Gefängniß bey Waſſer und Brod angeſehen wird.

Vom Geſindemäkeln, ſ. das 44. S. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1770, S. 359, fgg.
Von Geſindevermiethern, ſ. J. P. Willebrand Grundriß einer ſchönen Stadt, 1. Th. Hamb. und Leipz. 1775, 8. S. 285, f.
Von den guten Geſindvermietheranſtalten, ſ. deſſelben 2 und 3. Th. 1776. S. 153.

Dem gemietheten Geſinde pflegt man, zur Befeſtigung des geſchloſſenen Vertrages, Geld auf die Hand zu geben, welches das Handgeld, Miethgeld, der Miethgroſchen oder Miethpfennig, (*) genannt wird. Ohne Miethgeld iſt keine Vermiethung gültig. Es iſt aber daſſelbe kein Theil vom Lohne, ſondern nur ein Zeichen des errichteten Dienſtkontraktes, und muß dem Geſinde ſogleich bey der Vermiethung gegeben werden. Daher hat bey entſtehender Streitigkeit, wegen doppelter Vermiethung, diejenige Herrſchaft den Vorzug, welche am erſten das Miethgeld gegeben hat; und das Geſinde, welche daſſelbe einmal angenommen hat, kann nicht zurück ziehen, noch das Geld wieder geben, ſondern muß die Zeit, auf welche es ſich vermiethet hat, ohne allen Einwand dienen.

Doch iſt an einigen Orten der Fall ausgenommen, wenn ein Geſinde, nach geſchehener Vermiethung, und ehe es in den Dienſt tritt, eine vorher ſchon verabredete Heurath vollziehen will; imgleichen, wenn die Aeltern des Kindes, welches ſich ver-

(*) Niederſ. Medelgeld, ehedem Medelſe, Menaske, um Bremen Godesgeld, Gottesgeld.

vermiethetet hat, wegen ihnen zugeſtoßener harten Krankheit oder andern Unglücksfalles, ſelbſt unumgänglich benöthigt ſind; als in welchen Fällen, wenn das Vorgeben gegründet iſt, die Herrſchaft das Miethgeld von dergleichen Geſinde wieder zurückzunehmen, ſich nicht weigern darf. Nur muß dieſe Zurückgabe nicht zu ſpät, ſondern zu ſolcher Zeit geſchehen, daß die Herrſchaft noch anderes Geſinde bekommen kann, widrigenfalls ſolches zurücktretendes Geſinde allerdings ſchuldig iſt, der Herrſchaft an ſeiner Stelle einen andern annehmlichen Dienſtboten zu verſchaffen.

An einigen Orten wird das Miethgeld dem Geſinde nicht allein bey der erſten Vermiethung gegeben, ſondern es erhält daſſelbe auch ſo oft, als die Miethzeit verfloſſen iſt, und es noch länger bey der Herrſchaft bleiben will, und ſich alſo bey derſelben von neuem vermiethet. An andern Orten hingegen findet das Miethgeld bloß bey einer neuen Herrſchaft und dem neuen Geſinde Statt, und darf letzteres daſſelbe nicht verlangen, noch ihm ſolches von neuem gegeben werden, wenn es nach geendigtem Dienſtjahre noch länger bey der Herrſchaft bleiben und dienen will.

Denenjenigen, welche durch ihre Schuld ein Dienſtjahr nicht aushalten, ſondern im erſten oder zweyten Quartale dimittiret werden müſſen, wird das empfangene Miethgeld auf ihr Lohn angerechnet.

Wie viel zum Miethgelde gegeben werden ſoll, wird gemeiniglich beſtimmet. An einigen Orten ſollen demjenigen Geſinde in den Städten, welches zu gemeiner und gewöhnlicher Hausarbeit und Dienſtleiſtung gebrauchet wird, höchſtens 24 Mgr. oder 16 Ggr. gegeben werden; das Miethgeld für Bediente aber, die nicht zu gemeiner Hausarbeit gebrauchet werden, wird dem Gutbefinden der Herrſchaft überlaſſen; doch ſoll darin Maße gehalten, und auch in den vornehmſten Häuſern niemals mehr, als 1 Rthlr., wohl aber darunter, gegeben werden. An andern Orten ſind 8, 12 bis 16 Ggr. oder nur 4 bis 6 Ggr., feſtgeſetzt, und ſoll Niemanden von der Bürgerſchaft ein mehreres

reres, zum Verderb des Geſindes, und damit es nur ſolcherhalb ſich oft zu verändern ſuche, gegeben werden; den vornehmen und ſonſt diſtinguirten Herrſchaften aber wird die Freyheit gelaſſen, denen Leuten, welche ſie in Dienſte nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben; doch ſoll das Geſinde durchaus nicht fordern oder vorſchreiben, noch weniger darüber, daß ſie etwan ein ſchlechtes Miethgeld bekommen, ſpöttiſch ſprechen, ſondern ſich mit dem bedungenen Lohne begnügen laſſen, oder willkührlicher Strafe unterworfen ſeyn. Geſchieht die Miethe nur auf ein halbes Jahr, ſo wird auch nur die Hälfte des gewöhnlichen Miethgeldes gegeben.

Die Miethzeit pflegt gleichfalls in den Geſindordnungen beſtimmt zu werden. Alſo ſoll dieſelbe allzeit, wenn nicht beſondere Umſtände ein anderes erfordern, und ſolches ausdrücklich verabredet worden iſt, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienſtboten nicht erlaubt ſeyn, um nur öfters Miethgeld, oder mehr Lohn zu bekommen, ſich auf kurze Zeit zu vermiethen; und dieſes findet ſowohl in den Städten als auf dem Lande, Statt.

Es wird die Miethzeit gemeiniglich von den ordentlichen Quartalen verſtanden, ſo daß wenn gleich ein Dienſtbot einige Wochen vor daſſelbe in den Dienſt tritt, wenn es die Herrſchaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen verbunden iſt. Geſchieht aber das Miethen zu einer Zeit, da das Quartal ſchon ſeinen Anfang genommen hat, ſo wird zwar das Lohn nicht auf das ganze Vierteljahr, ſondern nur auf die in demſelben noch übrigen Wochen, die Dienſtzeit ſelbſt aber, wenn ein anderes ausdrücklich nicht bedungen worden iſt, auf das ſchon angegangene und die drey folgenden Vierteljahre gerechnet.

Was die Quartale ſelbſt betrifft, ſo werden dieſelben ſehr verſchieden gerechnet. An einigen Orten ſind ſie auf Lichtmeſſe oder den 2. Febr. Walpurgis oder d. 1. May, Laurencii oder den 10. Aug. und Allerheiligen oder d. 1. Nov., beſtimmt. An andern Orten iſt Weihnachten die ordentliche Zeit, da das Geſinde an- und abzieht. Dieſes geſchieht auch wohl auf Johannis und Weihnachten. An noch andern Orten iſt die Miethzeit auf Oſtern und auf Viktorstag oder den 25. Febr. In den meiſten königl. preußiſchen Staaten waren ſonſt die Dienſtquartale Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnachten gebräuchlich, da dann das Geſinde den achten Tag nach dieſen Terminen in den Dienſt gehen, und an ſelbigen Tagen wieder abziehen mußte. Weil aber dieſe Dienſtquartale theils nicht zu einer gewiſſen beſtändigen Zeit eintreffen, theils auch eines gegen das andere gar zu lang fällt: ſo iſt vor einigen Jahren verordnet worden, daß forthin die Dienſtquartale drey volle Monate dauern, und den 1. Jan., den 1. April, den 1. July und den 1. Oktober eines jeden Jahres ihren Anfang und Ende nehmen ſollen.

Königl. Preußiſche Verordnung wegen der Dienſtquartale, v. 18. July 1757.

Sobald das Quartal vorhanden iſt, in welchem die Dienſtzeit zu Ende iſt, muß das Geſinde, wenn es ſonſt nicht nachzudienen ſchuldig iſt, ohne Aufenthalt erlaſſen, und ihm zugleich ſein rückſtändiges Lohn bezahlet werden; insgemein aber muß daſſelbe gleich zu Anfange des neuen Quartales in den neuen Dienſt, wohin es ſich vermiethet hat, gehen, und zugleich ſeinen letzten Erlaſſungsſchein, ſamt Lade und Koffer, worin es ſeine Habſeligkeit hat, mit in das Haus bringen, ſolches aber, ohne der Herrſchaft Willen, an keinem andern Orte halten, wofern es nicht in ſolchem Falle für verdächtig angeſehen und beſtraft werden will.

An verſchiedenen Orten iſt der Gebrauch, daß das Geſinde, wenn es aus dem Dienſte gegangen iſt, 8 Tage für ſich frey behält,

hält, und alsdann erſt in den neuen Dienſt tritt. Man entſchuldiget dieſen Gebrauch damit, daß das Geſinde doch Zeit haben müſſe, ihre Kleidungsſtücke wieder auszubeſſern, und nicht ſo abgeriſſen wieder in den neuen Dienſt gehen könne. Allein, wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, ſo wird man finden, daß das wenigſte Geſinde dieſe Tage zu Ausbeſſerung der Kleider anwendet, ſondern daß vielmehr die meiſten Dienſtboten dieſe Zeit in Faulheit und Ueppigkeit zubringen, und ſich, nach ihrer Sprache, etwas zu gute thun, unterdeſſen daß ſich die neue Herrſchaft, bey der ſie ſich vermiethet, mit wenigerm oder gar ohne Geſinde ſolche 8 Tage über, zu ihrer nicht geringen Beſchwerlichkeit, ſo gut ſie kann, behelfen muß. Es iſt daher ganz billig und heilſam, wenn dieſe thörichte Gewohnheit, die dem Geſinde nur Gelegenheit giebt, ihr in dem vorigen Dienſte erworbenes Lohn auf eine liederlich Art zu verthun, von der Polizey abgeſtellet wird. Zur Ausbeſſerung der Kleider wird ſchon jede billige Herrſchaft die nöthige Zeit vergönnen.

Diejenige Herrſchaft, welche das Geſinde, über die ausgeſetzte Zeit länger, wider der neuen Herrſchaft Willen aufhält, wird an Gelde geſtraft, ſo wie auch der Dienſtbote, welcher, wenn er aus dem vorigen Dienſte entlaſſen iſt, zu beſtimmter Zeit, und ohne erheblichen Urſachen, als: wegen Krankheiten ꝛc. ſich nicht einſtellt, welche Strafe die neue Herrſchaft von dem künftigen Lohne zurück hält; und wird ſolches Geſinde durch die Gerichtsdiener aufgeſuchet, arrettiret und in den Dienſt gebracht, muß auch dem Diener ſeine Mühe bezahlen. Stellt ſich aber ein Dienſtbote gar nicht ein, ſo wird er aufgeſucht, und in das Arbeits- oder Zuchhaus gebracht, wo er die veraccordirte Zeit über verbleiben muß.

Nach der breßlauiſchen und neißiſchen Geſindordnung ſoll die Herrſchaft, welche das Geſinde über die geſetzte Zeit aufhält, vom jedem Tage 8 Ggr. Strafe geben, das Geſinde aber, welches ſich zur beſtimmten Zeit nicht einſtellt, für jeden Tag 4 Ggr. ſtraffällig ſeyn, und ſolche die neue Herrſchaft von dem künftigen Lohne zurück halten.

Ich komme zur Betrachtung der Pflichten des Geſindes gegen die Herrſchaft, nachdem ich vorher einige

Anmerkungen über die Rohigkeit des Geſindes und das Geſindeverderbniß, und über Vorſchläge zu Verbeſſerung des Geſindes, vorangeſchickt haben werde. Ich werde die Haupturſachen kürzlich darlegen, warum die Klagen über rohes Geſinde faſt in allen Ländern einſtimmig, aber auch höchſt gegründet ſind. Und dieſe in einer natürlichen Ordnung angezeigten Urſachen laſſen zugleich abnehmen, in wie fern ihnen abgeholfen werden kann.

Indem ich von der Rohigkeit des Geſindes rede, ſo iſt es, ohne Erinnern, gewiß, daß ich den größten Theil dieſer Art Leute betrachte. Denn einer oder der andere vernünftige, geſittete und ehrliebende Bediente hebet dieſes allgemeine Uebel bey weitem nicht auf. Eben ſo iſt es auch leicht begreiflich, daß ich hier durch das rohe Weſen des Geſindes nichts anders, als deſſen Mangel an Erkenntniß und Ausübung der Pflichten und guten Sitten, verſtehe. Derjenige heißt überhaupt roh in einer Sache, welcher davon gar keine Erkenntniß hat. Redet man nun von der Rohigkeit des Geſindes, ſo ſetzt man dadurch ihre ſchlechte und gänzlich mangelhafte Erkenntniß von den nöthigſten und bekannteſten Pflichten voraus, weil ſich die Begriffe deſſelben ohnedieß nicht weiter, als auf die gemeinſten Handlungen in der menſchlichen Geſellſchaft, erſtrecken dürfen.

Ein neuerer Schriftſteller ſucht die Urſachen unſers verderbten Geſindes in folgenden drey Stücken: in der ſchlechten Erziehung, in der Verführung, und in den Laſtern und Unwiſſenheit der Herrſchaften. Wir wollen ſehen, in wiefern man ihm beyzupflichten habe. Die erſte Urſache, welche in der natürlichen Ordnung dieſer Verderbniß vor den übrigen voran geht, iſt allerdings die vernachläſſigte Kinderzucht, nicht nur bey dem gemeinen Manne, ſondern auch in vornehmen Häuſern. Ueben die gemeinen Leute eine ſchlechte Kinderzucht, ſo entſteht daraus ſchon der natürliche Fehler,

daß

daß die Republik ſchlechtes Geſinde bekömmt, weil dieſes gemeiniglich aus dem niedrigen Stande der Bürger und Unterthanen genommen wird. Halten aber die vornehmen Familien eben ſo ſchlechte Zucht und Ordnung unter ihren Kindern, ſo entſteht daraus ein Mangel an guten Herrſchaften, die das rohe Geſinde gemeinſchaftlich nach und nach beſſer und geſitteter machen könnten. Folglich hat die vernachläſſigte Kinderzucht, ſie betreffe welchen Stand ſie wolle, allemal einen Einfluß auf das Verderbniß des Geſindes in einem Staate.

Ich beziehe mich aber hier zuvörderſt auf die Vernachläſſigung der Kinderzucht unter dem gemeinen Volke. Die dabey vorgehenden Fehler ſind ſo mannigfaltig, daß ich ſie nicht alle berühren kann, die, welche auf den Gemüthscharakter des Geſindes den nächſten Einfluß haben, ſind dieſe, da gemeiner Leute Kinder von ihren Aeltern weder zur Religion, noch zur Arbeitſamkeit und zu wirthſchaftlichen Uebungen, noch zum Gehorſam, noch zur bürgerlichen Höflichkeit, angehalten werden. Dieſe vier Fehler ſind die erſten Anlagen zu einem künftigen unbearbeiteten Dienſtboten, den kaum eine ſcharfe und wachſame Herrſchaft zurecht bringen kann. Der gemeine Mann iſt nicht einmal im Stande, ſeinen Kindern eine mäßig taugliche Erziehung zu geben, weil er ſelbſt keine hat, und zu Annehmung guter Regeln bereits völlig unbiegſam iſt. Er ſtellt ſich vor, ſeine Kinder bedürften keiner Bearbeitung, weil ſie zu der künftigen geringen Beſtimmung, als Bediente oder Handarbeiter, ſchon von Natur völlig geſchickt wären. Und doch iſt nichts gewiſſer, als daß dieſe Art Menſchen, eben wegen ihrer geringen Beſtimmung, deſto mehr Anweiſung nöthig haben, je weniger ihre Vernunft ſonſt Gelegenheit hat, ſich aufzuſchlieſſen. Merken ſie ja noch Fehler der Erziehung an den Kindern, ſo laſſen ſie es zuletzt auf den Unterricht in der Schule ankommen.

Aber hier treffe ich die zweyte Urſache unſers rohen Geſindes an, nämlich die ſchlecht beſtellten Dorf- und Armenſchulen. Betrachtet man von der einen Seite das ſteife und unausgebildete Weſen der meiſten Dorfſchulmeiſter, ihr geringes Talent in der nöthigſten Erkenntniß und in der Kunſt zu unterrichten; von der

andern

andern aber die geſetzwidrige Art des Schulgehens, und die Beſchäftigung der Kinder außer der Schule, ſo wird man nicht mehr zweifeln, daß die niedrigſten Schulen noch die mehreſten Fehler haben, denen nur ſehr ſchwer abzuhelfen iſt. Werden die Dorfſchulen nur gebeſſert, und dabey vornämlich die guten Ordnungen derſelben befolget, ſo laſſen ſich gewiß alle in Vorſchlag gebrachte neue Geſindeſchulen entbehren. Denn was hat der geringe Schulbediente anders für Schüler, als künftige Dienſtboten, Bauern und Handarbeiter? Uebet er dieſer ihre Denkungsart in den vorgenannten Pflichten der Religion, des Fleißes, der Wirthſchaft, der Folgſamkeit und Beſcheidenheit, ſo bildet er dem Staate in jeder geringen Lebensart die nützlichſten Mitglieder. Es fehlt alſo bey den Schulmeiſtern eben ſo ſehr am Fleiße, als an Geſchicklichkeit. Und es wird daran immer fehlen, ſo lange die meiſten derſelben, neben ihrer Schularbeiten, ſich mit den ſchlechteſten Arbeiten, zum Lebensunterhalte, beſchäftigen müſſen, die ihnen öfters mehr, als die ganze Schule, einbringen. Die Zeit des Schulgehens iſt auch ſehr kurz. Die Kinder werden kaum vor dem zehnten oder eilften Jahre, und auch alsdann nicht ordentlich, hingeſchickt, und bald nach dem dreyzehnten, da ſie den Unterricht der Prediger zu beſuchen anfangen, hat das Schulgehen, zumal wenn die Jugend etwas leſen gelernt hat, ein Ende. Erfolgt die Annahme zum heil. Nachtmahl, ſo hört ohnedieß alles auf. Wenn die Bauern, vermöge der Schulordnungen und Befehle, gleich verſprechen, die Kinder, nachdem ſie zum heil. Nachtmahl gegangen ſind, noch ein Jahr in die Schule zu ſchicken, ſo halten ſie es doch nicht. Und nun wird dasjenige, was mit großer Mühe, mehrentheils nur in das Gedächtniß, ohne Ueberzeugung und Empfindung eingepflanzt worden iſt, vollends vergeſſen,

geſſen, und die dunkeln Begriffe von Gott und geoffenbarten Wahrheiten werden endlich gar ausgelöſchet.

Aus dieſen beyden vorhergehenden Urſachen der Rohigkeit des Geſindes fließt nun eine dritte, und zugleich eine der vornehmſten. Sie iſt die Unwiſſenheit im Chriſtenthume. Wenn der Dienſtbote nichts von den Pflichten gegen Gott weiß, wie will er die gegen ſeine Herrſchaft kennen? Es iſt zum Erſtaunen, wenn man zuweilen Geſinde findet, die auch nicht einmal dunkle Begriffe von Gott haben. Kaum daß ſie noch glauben, es gebe einen; ohne ſich zu bekümmern, was er in Abſicht auf die, beſonders unvernünftigen, Geſchöpfe ſey. Da das Chriſtenthum die Lehren von den geſamten Pflichten gegen Gott und Menſchen, in Abſicht auf das jetzige und zukünftige Leben, enthält, ſo iſt deſſen Erkenntniß die wahre Quelle alles guten Verhaltens der Menſchen in jedem Stande, und daher zu Bildung des Geſindes ſo äußerſt nothwendig. Iſt es hierin unwiſſend, ſo fällt mir der Muth zu glauben, daß es jemals gut und nützlich werden könne, was es auch immer für Vorzügliches an ſich hätte.

Mit ſolchen Mängeln beladen kömmt der junge ungezogene unwiſſende und faſt unchriſtliche Dienſtbote zu einer Herrſchaft, als zur letzten Stufe der Zucht. Hielten dieſe nur auf eine gute Ordnung, beſäßen dieſe auch nur ſo viel bürgerliche Klugheit, die Sitten und Handlungen des Geſindes zum Beſten des Hausweſens wohl zu regieren, ſo würde manches Geſinde in ſeinen Dienſtjahren noch gebeſſert werden. So aber muß man leider die vornehmſten Urſachen des rohen Geſindes auf die unterlaſſene Hauszucht der Herrſchaften ſchieben. Die Hauszucht iſt ein Geſchäft von weitem Umfange. Ich betrachte ſie hier bloß in Abſicht auf das Geſinde. Ihr erſter Verfall hebet ſich von Vernachläſſigung der Hausandachten an. Man gehe einmal das Hausweſen in Städten und Dörfern durch,

und ſehe nach, wie viele Herrſchaften ihr Geſinde zum Gebete etwa noch anhalten? wie viele mit demſelben tägliche und wöchentliche Hausandachten, nach Art ihrer rechtſchaffenen Vorfahren, haben? wie viele ſich die Mühe geben, auf das Chriſtenthum ihres Geſindes eine Stunde zu verwenden? Wahrhaftig, dieſe Familien werden ſich bald zählen laſſen. Selbſt die meiſten Geiſtlichen ſind dieſerhalb anzuklagen, die zwar bisweilen die Gemeine öffentlich ermahnen, mit Kindern und Geſinde zu bethen und Hausandachten zu halten, in ihrem eigenen Hauſe aber ſolche Pflichten, wozu ſie andere ſo eifrig, und wohl gar mit Scheltworten auffordern, ſelbſt unterlaſſen. Findet man irgend noch Hausandachten, zu denen das Geſinde gezogen wird, ſo iſt es ein alter gemeiner Bürger, ein ehrwürdiger ländlicher Greis, der ſie als ein geſegnetes Erbe ſeiner Aeltern und Vorfahren beybehält. Viele unſerer neuen Hauswirthe hingegen dünken ſich zu vornehm, mit ihrem Geſinde zu beten; noch mehrere wollen es, wegen Abbruch ihrer Geſchäfte, nicht thun; und die allermeiſten können es nicht einmal, wenn ſie gleich wollten. Dieſe letztern ſind in meinen Augen die elendeſten Herrſchaften. Denn da ſie ſich ſchämen, ihre Unwiſſenheit in den erſten Glaubenswahrheiten vor dem Geſinde aufzudecken, ſo unterlaſſen ſie nothwendig dergleichen Uebungen, und werden ſelbſt neue Werkzeuge der Verderbniß ihrer Bedienten. Frau Dacier ſagte einmals: die Dienſtboten ſind unſere unglückliche Freunde. Dieſes iſt nirgends richtiger, als in Abſicht auf ihr Gemüth- und Religionskenntniß. Der Hausgottesdienſt in chriſtlichen Familien iſt der erſte Weg, wodurch ſich dieſelben das Vertrauen, die Liebe und Folgſamkeit ihres Geſindes erwerben. Bedächten dieſes viele Herrſchaften, ſo würde dieſer Nutzen, bloß politiſch betrachtet, ihnen die Hausandachten empfehlen, wenn ſie gleichgültig genug wären, daraus

keine

keine Religionspflicht zu machen. Ich kann mich gar nicht überzeugen, daß eine vernünftige Herrſchaft, auſſer der oft unglücklichen Strenge, ein anderes, gelinderes und wirkſameres Mittel habe, ſich das Geſinde getreu und nützlich zu machen, als dieſes. Denn es lernt hiedurch nach und nach einſehen, daß die Schuldigkeiten gegen Gott und Herrſchaft, kein eigennütziges Geſchwätz der Herrſchaften ſey, wenn es hört und empfindet, daß dieſe gegentheils auch Obliegenheiten gegen das Geſinde auf ſich haben, welche ſie mit Klugheit und Sanftmuth ausüben. Auch der roheſte Dienſtbote wird lernen ſich vor Gott fürchten, wenn er ſieht, daß die Herrſchaft vor demſelben Furcht und Ehrerbietung hat. Manche Religionspflichten ſollten wirklich als Polizeyſachen angeſehen werden! Denn die Nachſicht, welche unſere Kirchenzucht, nach Pflicht und Gewiſſen, der menſchlichen Willkühr öfters geſtatten muß, darf die Polizey eben nicht zugeben. Es iſt ihr an guten Bürgern, ſo wie jener an guten Chriſten, gelegen. Wird der gute Bürger mit dem guten Chriſten vereinbaret, ſo kann die weltliche Regierung gar wohl eine Religionshandlung bey Strafe befehlen, welche die geiſtliche dem freyen Willen eines Jeden überlaſſen muß. Die Hausandacht mit Kindern und Geſinde, das Leſen der heil. Schrift, u. ſ. w. gehören hieher.

Nächſt an dieſes eingeriſſene Hausübel gränzt ein anderes in der Hauszucht in Anſehung auf das Geſinde: die vernachläſſigte Kirchenandacht. Die meiſten Herrſchaften ſenden ja noch wohl ihr Geſinde wöchentlich einmal zur Kirche; wenigſtens halten ſie es nicht davon ab. Was aber daſſelbe aus der Kirche für Früchte mitbringt, darum bekümmert ſich keine Herrſchaft. Die wenigſten forſchen einmal nach, ob auch das Dienſtvolk wirklich in die Kirche geht, oder ob es nicht, wie gemeiniglich geſchieht, dieſe Zeit über auf

einen Beſuch verwendet, und die Herrſchaft täuſchet? Warum kann denn eine Herrſchaft nicht des Abends bey dem Gebete nachfragen, was in der Kirche geprediget worden? Warum kann ſie nicht, wenn ſie in der Predigt geweſen iſt, dem Geſinde einhelfen, zumal wo es die gemeinſten Grundwahrheiten des Glaubens und Lebens betrifft? Aber, daß öffentliche Kirchenexamen der Kinder und Geſinde ſo kaltſinnig von den meiſten Herrſchaften angeſehen werden, das iſt eine wahre Folge der verderbten Hauszucht. Die öffentlichen Examen in den Dorfkirchen mit dem jungen Volke ſind nie genug zu preiſen. Ein kluger Prediger kann dadurch Wunder der Erbauung für den Staat bewerkſtelligen. Daß aber in vielen Städten bloß die Kinder examiniret werden, und das Geſinde nur zum Zuhören hingeſandt wird, das iſt eben nicht gut. Warum kann denn das Geſinde nicht auch gefraget werden? „Es kömmt nicht“ — „Nicht einmal zum Zuhören“ — Schlecht genug! Wie gut wäre es, wenn das Stellen des Geſindes zum Kirchenexamen eine Polizeyſache würde! Jedes Geſinde müßte es der Herrſchaft und Polizey beſcheinigen können, daß es im Examen geweſen ſey; und wie es beſtanden, davon könnte am Ende eine allgemeine Cenſur vom Pfarrer erfolgen. Lernt das Geſinde nicht aus Ueberzeugung, ſo lernt es vielleicht aus Nacheiferung und Schein. Genug, wenn es nur lernt.

Auch die unrechte Schätzung des Geſindes gehört zu den Puncten einer vernachläſſigten Hauszucht. Hievon werde ich weiter unten, wo von den Pflichten der Herrſchaft gegen das Geſinde die Rede ſeyn wird, ſprechen.

Zuletzt iſt auch der Mangel guter Beyſpiele für das Geſinde ein Stück der vernachläſſigten Hauszucht der Herrſchaften. Dieſer Mangel an Beyſpielen erſtreckt ſich ſowohl auf die Kenntniß, als auch auf die Sitten.

ten. Es wird Mode, daß viele Herrſchaften gar keine Kenntniß mehr von guter Einrichtung eines Hausweſens haben; wie wollen ſie dem Geſinde mit Lehren und Exempel an die Hand gehen! Man ſollte glauben, da unſer Zeitalter ſo erleuchtet und ſo öconomiſch iſt, daß auch Aeltern ihre Kinder, unter andern nützlichen Kenntniſſen, mit einem frühzeitigen Unterrichte von Einrichtung einer guten Wirthſchaft, und Regierung einer guten Haushaltung, verſehen würden. Aber was ſind die Kenntniſſe unſerer vornehmen Kinder? beſonders unſerer vornehmen Dirnen, von deren künftigen Haushaltung das Wohl ſo vieler angeſehenen Familien abhängt? Was ſind ihre wirthſchaftliche Kenntniſſe? Einen babyloniſchen Thurm bauen, ich wollte ſagen eine Modecoeffüre zurichten, Marly nähen, Envelоppen zuſchneiden; und überhaupt eine gute Putzmacherin abzugeben. Man ſollte denken, manche Mutter von Stande erzöge ihre Tochter mehr für einen künftigen Galanteriehändler, als für einen rechtſchaffenen Mann von gleichem Range, der, an ſtatt durch ſie glücklich zu werden, bey allem ihrem Gelde an den Bettelſtab kömmt. Denn in der That verſteht eine ſolche Frau eher eine Viſitenſtube, als eine Küche aufzuputzen; eher einen Schlumper, als ein Hemd zu nähen; eher eine Spitze auszuſtechen, als einen Strumpf zu ſtricken; eher Entoilage zu machen, als einen Faden zu ſpinnen; eher eine Torte, als ein gutes Hausbrod zu backen. „Aber Stuben aufputzen, Schlumper und Envelоppen nähen, Spitzen waſchen, Entoilage machen, und Torten backen, ſind ſchon wichtige Sachen für die Wirthſchaft?“ — Sie ſind gerade das letzte, was eine gute Wirthin, ſie ſey noch ſo angeſehen, als ſie wolle, vorzunehmen hat, und womit ſie keiner einzigen Dienſtmagd als ein Beyſpiel vorgehen kann. Daher geſchieht es denn, daß eine ſolche vornehme Wirthſchaft gar bald eine Mägdewirthſchaft,

d. i. die zerrüttetſte von der Welt, wird. Und ein ſchlauer Dienſtbote macht ſie ſich, auf Koſten der unwiſſenden Herrſchaft, recht wohl zu Nutze. — Aber die Sitten der Herrſchaft ſind wohl dem Geſinde ein gutes Beyſpiel? O! davon will ich ſelbſt nichts ſagen, ſondern den Freyherrn von Schröder in der fürſtlichen Schatz- und Rentkammer, (28. Cap. von Polizey der Dienſtboten) reden laſſen. „Es wäre,“ ſpricht er: „chriſtlich und höchſt erſprießlich, wenn viele Herrſchaften in ihrem Leben und Wandel, und in ihrem Eheſtande, ſich dergeſtalt redlich, keuſch und züchtig erwieſen, und ihr Geſinde nicht oftmals zu Mittelsperſonen ihrer Befleckungen gebrauchten. Hieraus folgt allemal, wenn ſolche Herrſchaften ihr Geſinde zu ihren unordentlichen Begierden anwenden, oder demſelben allerley ungeziemende Dinge wiſſen und ſehen laſſen, daß ſie hernach demſelben allen Muthwillen verſtatten, und es, nicht verrathen zu werden, wohl noch gar vertheidigen und entſchuldigen müſſen.“ — Vor Alters hieß dieſe Lection: Wie die Frau, ſo die Magd. Jetzt kann man ſie vieler Orten umkehren: Wie der Herr, ſo die Magd.

Erinnerung und Anfrage von der großen Geſindenoth des Landmanns, des Handwerksmanns und anderer Geſindeherrſchaften in Städten, ſt. im 15. B. der Leipz. Samml. 1761, 8. S. 116—121.
Reflexions ſur les mauvais domeſtiques, ſt. im Journ. oecon. Nov, 1765, S. 513—518.
Iſt eine Beſſerung des Geſindes zu hoffen? ſ. das 14. und 15. St. der gel. Beytr zu den Braunſchw Anzeig. v. J. 1766.
Von der Rohigkeit des Geſindes, ſ. das 42. und 43. St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1770
Von rohen und boshaften Geſinde, ſ. das 41. St. des Preuß. Sammlers, Königsb. 1774, 8. S. 641—654.

Damit die geringen Leute, welche nach ihrem Stande und Herkommen ſich hauptſächlich, um Brod und Unterhalt zu haben, zum Dienſt bey andern bequemen müſſen, von Jugend auf in denen Pflichten, die man von treuen Dienſtboten fordert, ſich zu unterrichten,

richten, und alles deſto beſſer dem Gedächtniſſe einzudrücken; Gelegenheit haben mögen, ſollen, nach der mindenſchen Geſinde-Ordnung, §. 40, die Schulmeiſter auf dem platten Lande ſowohl, als auch in den Städten, welche geringer Leute Kinder informiren, wenigſtens alle Vierteljahr die Geſindeordnung den Schulkindern einmal vorleſen. Wenn die Schulmeiſter es nicht bey der bloßen Vorleſung der Geſindeordnung bewenden laſſen, ſondern die Pflichten des Geſindes zugleich auch aus der heil. Schrift und der Sittenlehre zu erklären und zu ſtärken ſuchen, ſo kann dieſe Anordnung nicht ohne gute Wirkung bleiben.

Um dem Staate beſſeres Geſinde in künftiger Zeit zu verſchaffen, hat man beſondere Geſinde-Schulen, ſowohl in den Städten als auch auf dem Lande, vorgeſchlagen; und in Schrebers Sammlung, 9 Th. Halle 1762, 8. S. 86—93, findet ſich ein kurzer Abriß von höchſt nöthigen Geſinde-Schulen. Es dürften nur die Mädchen- und Armenſchulen in Städten, und die Dorfſchulen auf dem Lande als recht eigentliche öconomiſche Realſchulen eingerichtet werden. Bey dieſen Schulanſtalten müßte man ſein Hauptaugenmerk darauf wenden, daß man darin frommes und Gott fürchtendes, in der Religion wohl unterrichtetes, in allen Arten der häuslichen Arbeiten geübtes und geſchicktes, zur Treue, Gehorſam, Munterkeit, Fleiß, Höflichkeit, Verſchwiegenheit und Reinlichkeit gewöhntes Geſinde zum Wohl des Vaterlandes, und beſonders, zum Beſten des Hausſtandes, zu erziehen ſuchte. Es würden nicht eben ſo große Geldſummen, vielmehr nur ſehr mäßige Beyträge, erfordert werden, um in manchen Städten die Mädchen- und Armenſchulen, und auf dem Lande die ordentlichen Dorfſchulen zu dieſem Endzwecke recht brauchbar zu machen, und dieſe in die Verfaſſung zu ſetzen, daß alle umtreibende junge Leute und die Bettelkinder auf den Straßen, daſelbſt könnten

angenommen, durch einen kurzen und muntern Unterricht aufgekläret, umgeſetzet und dem Vaterlande nützlich gemachet werden. In jenen mußte, außer der deutlichen und practiſchen Unterweiſung in den vornehmſten Glaubenswahrheiten, welche eine nähere Beziehung auf die Ausübung haben, alle Anſtalt dahin vorgekehret werden, daß gute und geſchickte Kammermädchen, Köchinnen, Kinderwärterinnen, gute Herrenbediente, Lehrburſche zu Künſten, Profeſſionen und Handwerken, und überhaupt ſolche Dienſtboten angezogen würden, die mehr in Städten als auf dem Lande geſuchet werden. Alle dieſe Kinder könnten zwar den Unterricht im Chriſtenthum, Rechnen und Schreiben gemein haben; nach ihren beſondern Beſtimmungen aber und künftigen häuslichen Arbeiten, wozu ein jedes Luſt und das meiſte Geſchick hätte, müßten ſie in beſondere Ordnungen getheilet, und einer jeden Ordnung in eigenen Stunden eine umſtändliche Anweiſung gegeben werden. Bey manchen häuslichen Arbeiten, die ſich für alle wohl ſchicken, könnte man auch alle Claſſen zuſammen nehmen, bey andern, jedem Geſchlechte eigenen aber dieſelben wiederum theilen. Auf gleiche Art müßte bey den Dorfſchulen darauf die Anlage gemacht werden, daß daſelbſt, nebſt dem faßlichen Unterrichte in den erſten Grundſätzen der practiſchen Religion, gute Verwalter, Hofleute, Knechte, Mägde, Gärtner, Fiſcher, Schäfer, Hirten und allerley ſolche Dienſtboten zugezogen würden, die ſich vornämlich zur Landwirthſchaft ſchicken. Ich weiß, daß alle dieſe Vorſchläge, und noch mehrere, die ich in dieſer Abſicht angeben könnte, nicht zu Stande kommen werden, auch bey manchen, nicht leicht abzuändernden Verbindungen, und verſchiedener Umſtände wegen, noch zur Zeit nicht wohl ins Werk gerichtet werden können; ich bin aber auch überzeugt, daß, wenn man dieſelben in einigen Gang bringen wollte oder könnte, manches

Land

Land in wenigen Jahren mit gutem, fleißigen und geſchickten Geſinde würde verſorget, und einem großen Theile der Klagen abgeholfen werden.

Vorſchlag für das gemeine Beſte der Herrſchaften und Dienſtbothen. Lpz. 1754, 8. ſt. auch als ein Anhang beym 16. B. der Leipz. Samml. 1767, 8.

Was nun die **Pflichten des Geſindes gegen die Herrſchaft** ſelbſt betrifft, ſo iſt, ſo lange man das Geſinde ſo betrachten muß, als es wirklich iſt, kein anderes Mittel, daſſelbe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, übrig, als Schärfe, Zwang und Strafe. Die Polizey muß demnach dem Geſinde ihre Pflichten in der **Geſinde-Ordnung** nicht allein vorſchreiben, und auf deren Unterlaſſung Strafen anſetzen, ſondern ſie muß auch in vorkommenden Fällen ihr gegebenes Geſetz handhaben, und die angedroheten Strafen zur Execution bringen. Alle Gelindigkeit und Nachſicht iſt hier von übeln Folgen.

Will man eine gute Geſindeeinrichtung mit Beſtand machen, ſo darf man nicht allein bey den vielfältigen Beſchwerden der Herrſchaften über ihre Dienſtboten ſtehen bleiben, ſondern muß auch den Klagen der Dienſtboten gegen ihre Herrſchaften Gehör geben, und ihnen Gerechtigkeit widerfahren laſſen, denn dieſes iſt ein großer Fehler bey vielen Geſindeordnungen, daß nur auf die Vergehungen des Geſindes das Augenmerk gerichtet, und dieſe allein gerüget werden wollen, ohne daß auch zugleich auf der andern Seite auf das Verhalten der Herrſchaften gegen ihr Geſinde einige Rückſicht genommen wird, und dieſen ebenfalls gehörige Schranken geſetzet werden.

Entwurf einiger Polizeyverordnungen, die dienenden Domeſtiken des einen und des andern Geſchlechts betreffend, ſ. der Menſch in der bürgerl. Geſellſch. a. d. Franz. überſ. 2. Th. Berl. 1764, 8. S. 15—24.

Allgemeine Betrachtungen über das vorſtehende Reglement, S. 24—30.

Gedanken wegen einer Geſindeordnung, ſ. in den geſammleten Nachr. der oͤcon. Geſellſch. in Franken, 2 Jahrg. Anſpach 1766, 4. 41—43 St.

Welches ſind die vornehmſten Stuͤcke einer guten Geſindeordnung? ſ. Jo. Aug. Fr. Block 25 fuͤr den Staat intereſſante Aufgaben, Berl. 1776, 8. 24ſte Aufg. S. 263—272.

Vom Nutzen und der Nothwendigkeit einzufuͤhrender Geſindeordnungen, ſ. (Pfeifers) vermiſchte Verbeſſerungsvorſchlaͤge und freye Gedanken ꝛc. 1. B. 6. St. Frf. M. 1778, 8. S. 3—13.

Jedes Geſinde muß ſich in ſeinem Dienſte und Verrichtungen treu, fleißig und unverdoſſen, gegen die Herrſchaft aber ehrerbietig und gehorſam bezeigen, ohne derſelben zu widerſprechen, zu trotzen, vorzuſchreiben, oder ungewoͤhnliche Dinge zu verlangen, und muß ſich zu allerley vorkommender Hausarbeit oder Verrichtung, ohne Murren und Schwierigkeiten, gebrauchen laſſen. Widerſpenſtiges, trotziges und der Herrſchaft ſchimpflich begegnendes Geſinde iſt dem Geſindeamte anzuzeigen, von dieſem aber durch Gefaͤngniß= und andere Strafen, zur Beſſerung und zur Beobachtung ſeiner Schuldigkeit anzuhalten.

Ferner muß alles Geſinde der Herrſchaft Nutzen befoͤrdern helfen, Schaden aber abzuwenden ſuchen, die ihm untergebenen Sachen wohl in Acht nehmen und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an Niemanden etwas davon hinweg geben; uͤbrigens aber ſich nuͤchtern, verſchwiegen, friedfertig, ehrbar, fromm und chriſtlich verhalten, ſich auch alles verdaͤchtigen Umganges mit Perſonen, welche herrſchaftliche Sachen und Victualien zu verſchleppen, und deshalb, unter dem Vorwande einer Huͤlfleiſtung bey der Arbeit, ſich in die Haͤuſer einzuſchleichen pflegen, gaͤnzlich enthalten.

Die Untreue iſt das groͤßte Laſter, deſſen ſich das Geſinde ſchuldig machen kann; es iſt aber eines der gemeinſten, ſo ſehr auch die Geſindeordnungen dawider eifern. Die ſo genannten Schwaͤnzelpfennige ſind zur Mode geworden, und werden faſt von dem Geſinde als er=

erlaubte Accidenzien gehalten. Nach den Geſetzen ſoll das Geſinde, welches, wenn es etwas einzukaufen oder zu bezahlen hat, der Herrſchaft zu viel anrechnet, oder einbehält, oder an Maß und Gewicht weniger, als es bringen ſoll, nimmt, oder auch mit Krämern, Hökern, Schlächtern, Fiſchern, Wein- und Bierſchenken u. d. gl. deshalb Durchſtechereyen treibt, ſo wie auch diejenigen, die von dergleichen Betrügereyen Theil nehmen, auf das empfindlichſte, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf Erkenntniß, wie Diebsvolk, mit Halseiſen, Zuchthaus u. ſ. w. geſtrafet, erſtern auch überdieß für jeden Pfennig, den ſie erweislich geſchwänzelt haben, von ihrem Lohne 1 Gr. abgezogen, und ſolches zur Armencaſſe von der Herrſchaft geliefert werden.

Dasjenige Geſinde, welches der Herrſchaft allerley Eßwaaren, an Brod, Fleiſch, Butter, Speck, Mehl, Gartengewächſe u d. gl. oder auch Getränke, an Thee, Kaffee, Bier, Wein ꝛc. heimlich entwendet, und entweder ſelbſt verzehrt, oder andern böſen Leuten zuſchleppet, da dieſe heimliche Entwendungen ohne Vorwiſſen der Herrſchaft wirkliche Diebſtähle ſind, als auch der Abnehmer ſolcher heimlich entwendeten Sachen, nicht nur mit Zuchthausſtrafe beleget, ſondern auch von ihnen die Erſtattung des Schadens an die Herrſchaft geleiſtet, und wenn ſie ſolches zu thun nicht vermögend ſind, die Zuchthausſtrafe ſodann geſchärfet werden.

Gleiche Zuchthausſtrafe ſollen auch diejenigen Knechte und Mägde zu gewarten haben, welche wider ihres Herrn Wiſſen und Willen die Fütterung, und zuweilen das reinſte Korn, für das Vieh heimlich wegſtehlen, und demſelben mehr geben, als die Herrſchaft dazu ausgeſetzt hat, indem es auf die Willkühr des Geſindes gar nicht ankommen, ſondern bloß und allein von dem Gutfinden der Herrſchaft dependiren muß, wie ihr Vieh gefüttert werden ſoll.

Wenn ſich ein Geſinde ſo weit vergeht, daß es der Herrſchaft auch andere Sachen an Mobilien, Kleidungen, Leinen und anderm Hausgeräthe, oder auch Geld, entwendet, und in dieſer Abſicht wohl gar verſchloſſene Zimmer, Kiſten, Schränke oder andere Behältniſſe, durch Dietheriche und falſche Schlüſſel eröffnet, oder auch mit Gewalt die Schlöſſer erbricht: ſo ſoll ein ſolcher Haus-Dieb doppelt ſo ſcharf, als ein anderer Dieb, geſtrafet werden.

Dieſe doppelte Strafe iſt der geſunden Vernunft und der Natur der Verbrechen völlig gemäß. Denn, je leichter ein Verbrechen ausgeübet werden kann, je weniger es durch Vorſicht zu verhindern iſt, und je ſchwerer Jemand darüber ergriffen werden kann, deſto härter muß die darauf geſetzte Strafe ſeyn. Denn wenn dem gemeinſchaftlichen Beſten daran liegt, dergleichen Verbrechen auszurotten, ſo können allein ſchreckende Beyſpiele die abgezielte Wirkung erreichen. Wenn man die Haus-Diebſtähle nach dieſer Regel beurtheilt, ſo ſieht man leicht, daß ſie viel härter, als alle andere Diebſtähle, beſtrafet werden müſſen, weil man ſonſt niemals ſeines Vermögens halber gegen ſein eigenes Geſinde und Hausgenoſſen geſichert ſeyn würde. Man muß ihnen vieles von ſeinem Vermögen anvertrauen, und kann unmöglich alles unter dem Beſchluſſe haben, eben ſo wenig, als man ſeine Sachen alle Augenblicke überſehen, und gegen deren Entwendung Vorſicht und Aufmerkſamkeit haben kann. Nichts, als die Härte der Strafe, und die daraus entſtehenden ſchreckenden Beyſpiele, ſind demnach vermögend, unſere Güter gegen Hausdiebſtähle in Sicherheit zu ſtellen. Man hat daher auch faſt in allen Staaten beſondere Landesgeſetze wider die Hausdiebſtähle ertheilt, und eine weit geringere Summe des Werthes der geſtohlenen Sachen, z. B. von 5 Thalern, mit der Todesſtrafe beleget, als die Geſetze bey andern Diebſtählen verordnen. Siehe Th. IX, S. 235, und im Art. Haus-Friede.

Ferner wird dem Geſinde verboten, in der Herrſchaft Namen, oder ſonſt etwas heimlich aufzuborgen. Es ſoll demſelben von Niemand, bey Verluſt des Geborgten, gegeben werden, wenn nicht zugleich der Herrſchaft Einwilligung darüber ſofort, oder längſtens Tages darauf beygebracht wird, oder dieſelbe auf

ſchrift=

ſchriftliche Rechnung und dazu beſtimmte Büchlein etwas holen, und ſolches jedesmal dahinein ſchreiben zu laſſen, in Gewohnheit oder verabredet hat. Wer dem Geſinde vor ſich etwas borget, thut ſolches auf ſeine Gefahr. Es ſoll auch Niemand dem Geſinde dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groſchen an Bier, borgen, noch dadurch demſelben Gelegenheit geben, ſolches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf ſein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

Königl. preußiſche Verordnungen, daß dem Geſinde, mit oder ohne Pfand der Herrſchaft, nichts geborget werden ſoll, v. 25. Aug. 1750, und 17. Aug 1752.

Wird das Geſinde von der Herrſchaft verſchickt, ſo ſoll es das Anbefohlene geſchwinde ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch ſich mit unnützem Geſchwätze und Plaudereyen mit anderm Geſinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauf- und Spielwinkeln, oder auf Tanzböden und andern liederlichen Orten, ſich indeſſen verweilen. Werden aber einem Geſinde einige Stunden frey gegeben, oder wird demſelben, wenn es ſich deshalb, ſeiner Schuldigkeit gemäß, vorher bey der Herrſchaft gemeldet hat, erlaubet, für ſich auszugehen: ſo muß es nicht nur zur rechten Zeit wieder kommen, ſondern auch ſich zugleich aller verdächtigen Oerter, böſer und liederlicher Geſellſchaft enthalten, niemals aber ohne Erlaubniß der Herrſchaft auslaufen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten hat, bis in die ſpäte Nacht, oder gar dieſelbe hindurch, aus dem Hauſe bleiben, am allerwenigſten aber bey Schlafenszeit aus demſelben weggehen.

Das beſte Geſinde wird durch böſen Umgang und liederliche Geſellſchaft verführet. Nun erfordert zwar die Pflicht des Geſindes ſelbſt, daß es ſich davor hüte; ja, es iſt ihre eigene Ehre, ihr Nutzen und Vortheil damit verknüpft. Allein, es denkt doch das wenigſte Geſinde daran, und die Verführungen ſind ſo groß,

daß die Polizey allerdings Urſache hat, auch hiewider alle nöthige Maßregeln zu nehmen, um den daraus entſtehenden ſchlimmen Folgen auf alle mögliche Art Einhalt zu thun. Gleichwie demnach die Polizey den Geſindemäklern, wie ſchon im Vorhergehenden angemerkt worden iſt, ſcharf und nachdrücklich unterſaget, Zuſammenkünfte des Geſindes bey ſich zu geſtatten, alſo verordnet ſie auch, daß ſonſt Niemand, und inſonderheit die Bierſchenken, Kellerwirthe, und andere, welche Schlafſtellen halten, den wirklich im Dienſte ſtehenden Dienſtboten dergleichen Zuſammenkünfte oder Verſammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleyen und andern Ueppigkeiten, oder auch Verleumdungen, Afterreden, Durchhechelung und Berathſchlagungen wider ihre Herrſchaften, und wie ſie ſolche hintergehen und ihnen ſchlecht begegnen wollen, keinesweges verſtatten, noch eines andern dienenden Geſindeskoffer oder Sachen bey ſich in Verwahrung nehmen und halten ſoll. Unterſteht ſich Jemand gar, wie es liederliche Weiber und Kupplerinnen zu thun pflegen, das Geſinde, Mägde und Diener, unter dem Vorwande, ſie bey guten Herrſchaften anzubringen, oder zu verheurathen, auf eine unerlaubte Art an ſich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trink- und Eßwaaren, oder andere der Herrſchaft entwandte Sachen ſich zuſchleppen zu laſſen, oder auch mit Geſinde, welches ſchon dergleichen Unordnungen und Laſtern ergeben iſt, durchzuſtechen, oder ſie darin zu ſtärken: ſo ſoll derſelbe ohne Nachſicht dafür beſtrafet werden.

Die Bierſchenken, Kellerwirthe und andere Leute, welche Gäſte ſetzen, es ſey in Häuſern oder Gärten, müſſen die Kutſcher, Diener, Köche ꝛc. wenn der Zapfenſtreich geſchlagen wird, nach Hauſe weiſen; ihnen, wenn es auf das Spielen und Vollſaufen geht, kein Bier mehr reichen, ſondern ſie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß ſie mit verdächtigen und liederlichen

Weibs=

Weibsperſonen, noch die Mägde mit liederlichen Kerlen ſich zuſammen ſetzen und unanſtändige Dinge treiben, noch weniger aber einem oder dem andern Geſinde nächtlichen Aufenthalt, oder Dahinkunft, wenn ihre Herrſchaften ſchon ſchlafen gegangen ſind, bey ſich einräumen.

Ob es zwar erlaubet wird, fremdes Geſinde, welches in die Stadt zuerſt ankömmt, oder auch in der Stadt ſchon gedient hat und erlaſſen iſt, zu beherbergen: ſo muß doch eines Theils dergleichen Geſinde nicht anders, als wenn es mit gehörigem Zeugniſſe verſehen iſt, aufgenommen, andern Theils ſolches nicht länger, als 8 bis 14 Tage, beherberget, und wenn es indeſſen nicht hat unterkommen können, dem Geſindeamte angezeiget werden, welches ſodann weiter verfüget, ob ſolchem Geſinde noch eine längere Friſt, ohne deren Erlangung daſſelbe nicht ferner beherberget werden darf, ſich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweiſen ſey, daß es weiter reiſen, und an andern Orten Dienſte ſuchen müſſe; wie denn diejenigen Wirthe, bey welchen dergleichen fremde Domeſtiken, oder die in der Stadt ſchon gedient haben, ſich einfinden, ſolche binnen 24 Stunden, in großen Städten bey dem Commiſſaire des Quartiers oder Polizeyinſpector des Revieres, und in andern dem Magiſtrate, anzeigen müſſen.

Wer entlaufenes, weggejagtes oder gar ſchon aus der Stadt gebrachtes, oder ſich ſchon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Geſinde hehlet und häget, und ſolches, wenn es ihm gleich mit Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt iſt, dem Commiſſaire des Quartiers oder Magiſtrate nicht ſofort anzeigt, wird dafür nachdrücklich angeſehen, und ſoll dergleichen liederliches, oder öfters der Untreue beſchuldigtes, auf eigene Hand ſitzendes und fortgebrachtes Geſinde von Niemanden wieder aufgenommen, noch bey ſich beher-

berget, auch, ſo viel möglich, gar in der Stadt nicht gelitten werden.

Damit man wiſſen möge, ob dieſen Verordnungen gebührend nachgelebet werde, müſſen die Commiſſaires des Quartiers, Polizeyinſpectores und Magiſtråte, auf ſolches alles fleißig und genau Acht haben, zuweilen unvermuthete Viſitationen in den Håuſern anſtellen, und daſelbſt, ſo wie bey den Nachbarn, Erkundigung einziehen, das ſich nicht gebührlich verhaltende Geſinde aber, und andere bemerkte Contraventionen, dem Geſindeamte anzeigen, die Uebertreter obiger Verordnungen zur Haft bringen, und zu gebührender Strafe ziehen; indem diejenigen, welche verbotene Zuſammenkünfte und Ueppigkeiten des Geſindes, Verlåſterung der Herrſchaft u. d. gl. bey ſich verſtatten, mit 3, 6 bis 10 Rthlr., oder wenn ſie es nicht vermögen, mit 8- bis 14tågigem Gefångniß bey Waſſer und Brod, welche aber das Geſinde zur Untreue und Unzucht verführen, ſolches bey ſich hehlen, oder mit ihnen durchſtechen, noch hårter, und mit dem Zuchthauſe, und wenn es aus fremden Landen gekommene Leute ſind, mit der Landesverweiſung, und die Bierſchenken und Kellerwirthe, oder andere Leute, welche Gåſte ſetzen, wenn ſie dem Geſinde zur Völlerey, zum Spielen und zu andern Ausſchweifungen und nåchtlichen Aufenthalt Vorſchub thun, und die, ſo entlaufenes, weggejagtes, aus der Stadt gebrachtes oder auf eigene Hand ſich ſetzendes Geſinde bey ſich aufnehmen, oder auch ungebührliche Tanzböden halten, nach Befinden mit 1, 2, 4 und mehr Rthlr. beſtrafet, oder zur Haft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder auf andere wohlverdiente Art beſtrafet werden ſollen.

Das Geſinde, inſonderheit auf dem Lande, muß nicht verſchlafen ſeyn, ſondern früh aufſtehen. Nicht zu gedenken, daß das Geſinde bey dem ſpåten Aufſtehen, in 2 bis 3 Stunden an der nöthigen Arbeit ſehr viel verſåumet, da beſonders auch zu aller Arbeit die Frühſtunden die bequemſten ſind, ſo iſt es vornåmlich höchſt nachtheilig, wenn ein ſolches Geſinde dieſen Fehler ſeine Herrſchaft nicht merken laſſen, und zugleich den Vorwurf der Faulheit von andern Leuten vermeiden will; daher der Knecht, welcher ſpåt erwachet, und den Tag angebrochen ſieht, aus Furcht vor ſeinem Herrn, ſo bald es die ordentliche Zeit iſt, ſeine Pfer-

Pferde anſchirren, in den Wagen oder Pflug ſpannen, und wenig Sorge tragen wird, ob das arme Vieh gefreſſen hat oder nicht, oder, wofern er ja noch kurze Zeit zur Fütterung gewinnen kann, wird er den Pferden den bloßen Hafer vorwerfen, damit ſie ihr Futter nur bald verſchlingen mögen, wodurch dem Viehe aber ſehr viel geſchadet wird. Kömmt es zur Arbeit mit dieſem hungerigen Viehe, und der Herr iſt dabey nicht gegenwärtig, ſo wird gewiß dieſer Knecht, wenn er ſein Vieh lieb hat, den halben Tag über wenig oder gar keine Arbeit damit verrichten. Nachher wollen ſolche Knechte bey den nächſten Mahlzeiten dem Viehe wieder eine Güte thun, und werfen demſelben das Futter haufenweiſe vor, daß ſich ſolchergeſtalt ein Vieh gar leicht überfrißt und krank wird. Bey dem ſpäten Aufſtehen wird inſonderheit auch das Putzen vergeſſen, worauf doch in der Wartung der Pferde ſehr viel, ja eben ſo viel, als auf die Fütterung ſelbſt, ankömmt. Wenn etwas gefahren werden ſoll, wird gemeiniglich, bey dem verſäumten Morgen, der Wagen nicht geſchmiert, und durch deſſen Unterlaſſung das hungerige matte Vieh doppelt gemartert u. ſ. w. Eben alſo machen es auch die faulen Mägde, wenn ſie ihre Faulheit verborgen halten wollen; ſie melken die Kühe nur halb aus, geben denſelben, ſtatt der Siede, kaltes Saufen, und dasjenige Futter, welches ihnen am nächſten liegt; ſo gar bekömmt bey ſolcher Verſpätung öfters das arme Rindvieh das ſchlechteſte Futter nicht einmal ſatt, weil die faulen Mägde befürchten, daß die Hausmutter, bey dem Beſuche der Ställe, aus dem noch habenden Vorrathe wahrnehmen möchte, daß nur kürzlich vorgegeben ſey, u. ſ. w.

Gedanken von den Dienſtboten, ſonderlich die weiblichen betreffend, nebſt einigen Regeln, wie ſich die letztern in ihrem Dienſt zu verhalten haben, ſt. im 1. St. des allgem. Harzmagaz. Blankenb. 1768, 8. S. 55—64.

Die Pflicht des Geſindes, oder chriſtlicher Unterricht für Diener und Mägde, was dieſelben vorher zu bedenken haben, ehe ſie in

den

den Dienſt gehen, und wie ſie ſich in ihrem Dienſt gottſelig, treu und vorſichtig aufführen ſollen, damit es ihnen zeitlich und ewig wohlgehe. Berl. 1771, 8.

Wo nicht unverbeſſerlicher, doch wohlgemeinter Unterricht für alle Arten unerfahrner Bedienten, aus vieljähriger Aufmerkſamkeit und Erfahrung zuſammen getragen. Aus dem Engl. des D. Jonath. Swift überſetzt. 1748, 8 ſt. auch als ein Anhang bey Ludw. Tölpels Baurenmoral, Kamtſchatka 1752, 8. S. 59—98. So gut und brauchbar dieſes Werk in den Händen kluger und witziger Menſchen allezeit bleiben dürfte, eine ſo gefährliche, und in der That argliſtig und boshaft machende Schrift iſt ſie für Geſinde, wenigſtens für unſer deutſches Dienſtvolk. Swift war ein geborner Satyrenſchreiber Alles, was er dachte, ſprach und ſchrieb, war Satyre und Zweydeutigkeit. In dieſer Schreibart faßte er auch dieſes ſein Werk ab, entweder, weil das brittanniſche Geſinde klüger und witziger, als unſer deutſches ſeyn, und alſo die Satyre eher verſtehen und beſſer brauchen muß, oder weil er nicht anders ſchreiben konnte. Allein, es ſey nun wie es wolle; nirgends ſchickte ſich wohl, meines Erachtens, dieſe Schreibart ſchlechter hin, als in dieſes Werk. Das Dienſtvolk iſt ja, dem größten Theile nach, viel zu dumm und bösartig, als daß es einen feinen Witz merken und zum Guten anwenden könnte. Vielmehr nimmt daſſelbe Swift's ganze Schrift trocken weg, und gerade zu, als eine unverbeſſerliche Anweiſung zur practiſchen Verführung auf, an ſtatt daß es immer das Gegentheil von dem, was ſein Lehrer ſagt, als einen guten Rath zu ſeiner Gemüthsverbeſſerung anſehen ſollte. Es iſt eine wahre, unſer deutſches Geſinde anſteckende Schrift. Die ganz einfältigen unter unſerm Geſinde ſind zwar am allerſicherſten vor dieſer Seuche; denn für ſie haben die Bücher und Buchläden gute Ruhe. Ob ſie aber gleich in dieſem Puncte glücklicher, als ihre verſchmitzte Cameraden ſind, ſo befinden ſie ſich doch immer in Gefahr, durch dieſe von demjenigen, was ſie vom Swift ſchriftlich gelernt haben, mündlich durch ihren verführeriſchen Umgang angeſteckt zu werden.

Wollen die Herrſchaften, daß das Geſinde die ihnen ſchuldigen Pflichten beobachten ſolle: ſo müſſen ſie hingegen auch diejenigen Pflichten erfüllen, die ihnen auf ihrer Seite gegen das Geſinde obliegen.

Eine Herrſchaft muß bey demjenigen Geſinde, welche in der ihnen zukommenden Arbeit noch unerfahren und ungeübt ſind, ſich keine Mühe verdrießen laſſen, dieſelben ſo zu unterrichten, daß ſie ihnen keine Vortheile verſchweige, vielmehr dieſelben zu aller Arbeit geſchickt zu machen ſuche. Die Unterlaſſung ſolcher Anfüh-

führung iſt für Land und Leute höchſt nachtheilig. Denn woher kommen ſo viele ſchlecht eingerichtete Wirthſchaften, als daß wir uns nicht angelegen ſeyn laſſen, unſer Geſinde rechtſchaffen zu unterrichten! Ein Bauer nimmt ſich ſelten die Mühe, einen rohen und unerfahrnen Knecht gehörig anzuweiſen, ſondern er ſucht vielmehr zu ſeinem Dienſte Leute, welche dasjenige, ſo ſie zu thun haben, ſchon verſtehen. Hat er ja ein rohes Geſinde in ſeinem Dienſte, ſo macht er diejenige Arbeit, welche daſſelbe zu verrichten nicht fähig iſt, viel eher ſelbſt, als daß er ſich durch Unterricht einige Mühwaltung, Verſäumniß oder geringen Schaden zuwachſen laſſen ſollte. Er ſtellt daſſelbe zuweilen in die Scheune, und lehrt ſie mit genauer Noth den Dreſchflegel führen, ein Bund Stroh einbinden, einen Stall anrichten und ausmiſten, Miſt laden und breiten, Holz ſpalten, ein Pferd anſchirren und putzen, und was dergleichen Arbeit mehr iſt, welche keines weitläuftigen Unterrichtes bedarf. Selten aber giebt ſich ein Bauer ſo viel Mühe, daß er ſeinen Knecht einen Pflug keilen, eine geſchickte Ackerfurche ziehen, kunſtmäßig ſäen, ein Pferd recht füttern, und demſelben, wenn es krank iſt, zu Hülfe kommen, das Fuhrwerk angreifen, Strohſeile und Schober machen, ein Stück Geſchirrholz hauen, eine Garbe binden, einen Schwaden Gras hauen, und was dergleichen vortheilhafte Verrichtungen bey der Wirthſchaft mehr ſind, lehren ſollte. Eine Hausfrau vertrauet gleichfalls ihrer ungeübten Magd nur ſolche Arbeit, welche ſie bereits verſteht, und iſt allenfalls damit zufrieden, wenn ſie ihren Stall ausmiſten, Siede kochen, ein Gebund Reisholz hacken, ſpinnen, und eine Kuh melken kann, da ſie ſich doch überdieß angelegen ſeyn laſſen ſollte, dieſelbe in Zubereitung der Speiſen, im Branntweinbrennen, Bierbrauen, Eſſig aufſetzen, Nähen, Flachsarbeiten und dergleichen andern Vortheilen, zu unterrichten. Unſer heutiges Landvolk glaubt, daß ſie aller dieſer

Mühe

Mühe überhoben ſeyn können, und hälten ihnen vielmehr für nützlich und rathſam, daß, wenn dergleichen Geſinde ihr Jahr ausgedient hat, ſie daſſelbe wieder fortjagen, und ein geübteres an deren Stelle miethen. Ja, ſie unterlaſſen wohl gar guten Unterricht, aus Neid und Mißgunſt, damit ihre Künſte und Vortheile nicht verrathen, und andern zu Theil werden mögen. Sie ſagen auch wohl öffentlich: es möchten andere auch zuſehen, wie ſie mit ſolchem Geſinde fortkämen; andere möchten ſich mit ihnen eben ſo placken, wie ſie es hätten thun müſſen. Sie handeln aber hierin ſehr unchriſtlich und unvernünftig; ſie überlegen nicht, wie ſehr es ihnen gefällt, wenn ſie von andern Leuten Geſinde in ihren Dienſt erhalten, welches in aller Arbeit geſchickt, und dem von ihrer Herrſchaft Gelegenheit gegeben worden iſt, gute Vortheile zu erlernen. Und wenn wir endlich alle an unſerm Geſinde eine ſo ſchlechte Treue ausüben wollten, wo wollte ein gutes und geübtes Geſinde herkommen? Würden wir nicht alle gleichen Schaden und Nachtheil davon haben, daß wir in unſerm Unterrichte ſo ſäumig und neidiſch geweſen wären? Wird nicht hingegen ein Hausvater, welcher ſein Geſinde in aller Arbeit und guten Vortheilen treulich unterrichtet hat, mehr Ehre und Ruhm davon haben, wenn ſein geübtes und geſchicktes Geſinde anderweit dient, und jedermann rühmun muß, es müſſe deſſen voriger Herr kein ungeſchickter Mann geweſen ſeyn, der ſich keine Mühe haben dauern laſſen, ſein Geſinde etwas rechtſchaffenes zu lehren? Wird nicht ein ſolches Geſinde ſelbſt, wenn es durch gute Anweiſung und Wirthſchaft etwas an Mitteln erworben und ſo viel vor ſich gebracht hat, daß es eine kleine Wirthſchaft antreten kann, Zeitlebens dankbar gegen diejenigen ſeyn, welche ihnen durch guten Unterricht und Ermahnungen zu Erlangung vortheilhafter Nutzungen ihrer eigenen Wirthſchaft behülflich geweſen ſind, welche ſie außerdem zu gewinnen nicht fähig geweſen wären? Werden ſie ihrer

rer vorigen Herrſchaft nicht vielen Segen dafür anwünſchen, und gegen jedermann rühmen, wem ſie ihr Glück zu danken haben?

Viele Herrſchaften achten ihr Geſinde gar nicht. Sie halten es nicht viel beſſer, als das liederlichſte Bettelvolk in der Republik; ja, ſie betrachten es kaum als Menſchen. Sie ſind grauſam wider ſie, und fordern mehr Arbeit von ihnen, als Menſchen leiſten können, und als ſie vermöge ihres Vertrages zu leiſten ſchuldig ſind. Es geht ihnen, wie vielen Studenten, die für einen Gulden ſich das Recht gekauft zu haben glauben, ein Philiſterpferd bis auf den Tod reiten zu dürfen. Der Gerechte erbarmet ſich ſeines Viehes; wie ſoll man den einen Menſchen nennen, der dies nicht gegen ſeine Mitbrüder thut? Andere verleitet ihr Stolz, alle Augenblicke ſich an ihren Mitbrüdern zu verſündidizen. Halten ſie ihre Leute noch ſo viel werth, ihnen ein Wort zu ſagen, ſo ſind es demüthigende Worte, Worte voll Verachtung und Abſcheu. Was fruchtet dieſes Betragen? Nichts gutes. Haß gebiert Haß, Verachtung zeugt Verachtung. Die Bedienten lieben ihre Herrſchaft nicht, und können ihnen nicht treu ſeyn. Alle Geſchäfte thun ſie mit Verdruß, und ſchlecht, und ſeufzen nach der Stunde ihres Abſchiedes. (*)

Merkt

(*) Die ihr die Niedern ſo verachtet,
Vornehme Müſſiggänger! wißt,
Daß ſelbſt der Stolz, mit dem ihr ſie betrachtet,
Daß euer Vorzug ſelbſt, mit dem ihr ſie verachtet,
Auf ihren Fleiß gegründet iſt.
Iſt der, der ſich und euch durch ſeine Hand ernährt,
Nichts beſſers als Verachtung werth?
Geſezt, du hätteſt beſſre Sitten:
So iſt der Vorzug doch nicht dein;
Denn ſtammteſt du aus ihren Hütten:
So hätteſt du auch ihre Sitten,
Und was du biſt, und mehr, das würden ſie auch ſeyn,
Wenn ſie, wie du, erzogen wären.
Dich kann die Welt ſehr leicht, ihn aber nicht entbehren.
Gellert.

Merkt das Geſinde einmal, daß die Herrſchaft es mit gänzlicher Verachtung behandelt, ſo iſt es während ſeines Dienſtes mit dem Hausweſen geſchehen. Alles Vertrauen, aller Eifer für den Verdienſt, aller Fleiß, alle Höflichkeit geht verloren; und die Herrſchaft hat noch von Glück zu ſagen, wenn ihr nicht von dem alſo gehaltenen Geſinde gleich grob und trotzig begegnet wird. Es iſt gewiß, jeder Dienſtbote hat einen gewiſſen Grad von Ehrliebe; und dieſer wird in ihm recht lebendig, wenn er erkennt, daß er nicht das ſchlechteſte Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft ſey, ſondern daß vielmehr auf ihm die Wohlfahrt des Hausweſens, als auf dem erſten Grunde, beſtehe.

Viele fallen in den entgegen geſetzten Fehler, und verſchwenden Vertraulichkeit und Güte auf eine unbeſonnene Weiſe, an ihrem Geſinde. Die Offenherzigkeit iſt, in unſrer Welt, ein Fehler, obgleich der Fehler eines guten Herzens. Gegen Geſinde offenherzig ſeyn, und ihnen die Geheimniſſe ſeines Herzens Preis geben, iſt Unbeſonnenheit. Entweder ſie plaudern alles aus; und warum ſollten ſie beſſer ſchweigen können, als wir ſelbſt; oder ſie gebrauchen unſer in ſie geſetztes Vertrauen dazu, über uns ſelbſt zu tyranniſiren. Noch weit ärger iſt es, wenn Herrſchaften ſich mit dem Geſinde dermaßen gemein machen, daß ſie dieſelben nicht nur zu ihren Vertrauten, ſondern gar zu Werkzeugen ihrer Laſter und Gebrechen machen. Solche Herrſchaften ſind gezwungen, ihrem Geſinde alle Ehre, wenigſtens äußerliche, zu erweiſen, ihm dabey jede Unart und Unordnung zu geſtatten, und zu allen Fehlern und Vergehungen deſſelben ſtille zu ſchweigen. Sie haben im Grunde vom Geſinde weder Achtung noch Treue zu gewarten; es wird eben dadurch, daß es viele verbotene Handlungen ausführen hilft, ſchwatzhaft und liebslos, und hält zuletzt die mit ausgeführten Practiken der Herrſchaft für gute und nachahmungswerthe Kunſt-

Griffe eines wohlbeſtellten Hausweſens. Nur noch das einzige Intereſſe und die Verſtattung allen Willens erhalten es in ihrer Brodherren Dienſte. Solche Herrſchaften können keine Hauszucht und Ordnung mit dem Geſinde halten, wenn ſie gleich wollten. Ihrer giebt es in Städten, welche große bürgerliche und häusliche Nahrung treiben, wo ein Landesherr mancherley kleine Abgaben zu heben, folglich auch mancherley große Unterſchleife zu gewarten hat, gar viele. Es wäre zu wünſchen, daß dieſes Uebel nicht nur in angeſehenen Familien eingeriſſen wäre; daß nicht die Dame ihre Zofe zur Vertrauten, und der Herr den Diener zum Ausführer ſeiner Leidenſchaften beſtellten.

Allzu große Güte und Neigung für ſeine Bediente, kann ein Laſter ſeyn, und iſt es oft. Hat man mit ihren laſterhaften Neigungen zu große Nachſicht, ſo beſtärkt man ſie in ihrer Bosheit; und nichts iſt unausſtehlicher, als ein frecher Lackey. Leute von dieſem Gelichter rechnen es ſich zur Ehre Laſter zu begehen, welche ihre Herrſchaft billigt oder ihnen vorthut. Sie ſind unnütze Bediente, und lernen künftige unnütze Glieder des Staates ſeyn.

Eine jede Herrſchaft iſt ſchuldig, ihrem Geſinde nothdürftigen Unterhalt an Eſſen und Trinken, die etwa verſprochene Kleidung und das bedungene Lohn, zu geben; und wird auch, wenn ſie ordentlich ſeyn will, über letzeres einen Lohn-Zettel halten, und darin das empfangene, wenn ein oder ander Geſinde ſolches mit Zufriedenheit der Herrſchaft ſonſt nicht ſtehen laſſen will, quartaliter verzeichnen. Doch ſteht dabey einer jeden Herrſchaft frey, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder anderes Geſinde etwas veruntreuen, oder von demjenigen, ſo es im Hauſe unter Händen hat, aus Nachläſſigkeit, Unvorſichtigkeit oder gar Bosheit, verderben, zerbrechen, oder gar abhanden bringen ſollte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfalls dar-

an ſich erholen zu können. Es muß aber auch die Herrſchaft nicht alle Kleinigkeiten, und geringen, unverſehenen, oder ohne Vorſatz und große Sorgloſigkeit verurſachten Schaden dem Geſinde ſogleich vom Lohne abziehen, am wenigſten aber demſelben auf eine allzu eigennützige Weiſe ſolchen zu Waſſer machen.

Die **Unvorſichtigkeit des Geſindes in Zerbrechung allerley Gefäßes**, iſt freylich ſo groß, und alle Ermahnungen und Verweiſe ſo vergeblich, daß ein vernünftiger Hauswirth, wenn dergleichen Zerbrechen nicht täglich geſchehen ſoll, kein anderes Mittel ſieht, um das Geſinde vorſichtig und aufmerkſam zu machen, als den Schaden erſetzen zu laſſen. Allein, eine billige Herrſchaft wird doch allemal bey andern Gelegenheiten dem Geſinde ſo viel ſchenken, daß ihnen auch bey ihrer Unvorſichtigkeit das Lohn nicht zu Waſſer wird, ohne ſich jedoch merken zu laſſen, daß die Geſchenke deshalb geſchehen, um ſie wegen des erſetzten Schadens ſchadlos zu halten; weil es ſonſt auf ihre Vorſichtigkeit keine Wirkung thun würde. Wenn hingegen, wie ebenfalls ſehr oft geſchieht, das Geſinde Sachen aus Bosheit zerbricht oder ruiniret, um, wegen, erhaltener Verweiſe oder anderer Urſachen, ſich dadurch, ihrer Meinung nach, an der Herrſchaft zu rächen, welches aus den Umſtänden bald abzunehmen iſt: ſo muß die Erſetzung auch ganz geringer Schäden ſtatt finden, um dadurch das Geſinde wegen ihrer Bosheit zu beſtrafen; Geſchenke aber würden in ſolchen Fällen ſchlecht angewendet ſeyn, und das Geſinde nicht beſſer machen. Wider unbillige Abrechnung aber, die zuweilen einige harte Herrſchaften vornehmen, muß dem Geſinde allemal frey ſtehen, ſich zu beklagen; und wenn der Schade nicht beträchtlich, noch die Schuld des Geſindes offenbar iſt, ſo hat eine vernünftige Policey allemal Urſache, auf die Seite des Geſindes ſich zu neigen.

v. Juſti Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 151.

Wenn Hr. Paſtor **Wahl**, in ſeinem, im 14. B. der öcon. Nachr. S. 189, befindlichen Sendſchreiben, haben will, daß der von dem Geſinde verurſachte und erweisliche Schade nur alsdann von demſelben, und zwar nur zur Hälfte des Werthes, der Herrſchaft erſetzet werden ſoll, wenn derſelbe ſich über 1 Rthlr. beläuft; davon kann ich den Grund nicht einſehen. Daß der Herr den Schaden allemal eher tragen könne, als das Geſinde, macht kein Argument aus; überdem könnte

te ein Geſinde ſo oft Schäden unter dem Werthe eines Rthlr. verurſachen, daß ſolche zu tragen der Herrſchaft am Ende ſchwer genug fallen dürfte.

Ferner muß die Herrſchaft mit ſonſt gutem Geſinde nicht zu hart verfahren, noch daſſelbe ohne Urſache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arreſt u. d. gl. übel tractiren. Einige wollen alle Züchtigung des Geſindes nicht billigen, ſondern verwerfen dieſelbe ſchlechterdings; ja in einigen Geſindeordnungen geht man gar ſo weit, Strafen zu verordnen, wenn ſich der Hausvater oder die Hausmutter Schimpfwörter gegen ihr Geſinde entfallen laſſen. Erſtere nehmen inſonderheit darauf Rückſicht, daß das Geſinde freygeborne Leute ſind, und glauben, daß es der Beſchaffenheit freyer Leute widerſprechend ſey, ſie mit Schlägen zu tractiren. Allein, wenn dieſer Grund richtig wäre, ſo müßten weder die Aeltern, noch die Schullehrer, Schläge bey ihrer Zucht und Unterricht anwenden. Wenn man einen rechten Begriff von der häuslichen Regierung in Anſehung des Geſindes hat, ſo kann man der Herrſchaft das Recht, ihr Geſinde mäßig zu züchtigen, nicht abſprechen, noch ſolche Züchtigung tadeln.

Der Vertrag, wodurch ſich unſer heutiges Geſinde auf gewiſſe Zeit einer Familie zu dienen, verpflichtet, hält zugleich, natürlicher Weiſe, die ſtillſchweigende Bedingung in ſich, daß es ſich der häuslichen Regierung unterwirft. Denn derjenige, der den Endzweck will, muß auch die Mittel wollen. Da nun das Geſinde ihre Arbeit und Dienſte auf eine Zeitlang zum Nutzen der Familie zu leiſten ſich verbindlich macht, ſo muß es ſich auch den Anordnungen und Vorſchriften unterwerfen, wie und auf was für Art der Hausvater glaubt, daß er ihre Dienſte zu ſeinem Nutzen gebrauchen kann; in ſo weit nämlich keine andere Verrichtungen von ihnen gefordert werden, als welche dem

Endzwecke ihres Dienſtes gemäß, ihrer Ehre, Tugend und Geſundheit nicht nachtheilig, und den bürgerlichen Geſetzen nicht zuwider ſind. Wenn nun alſo das Geſinde der häuslichen Regierung unterworfen iſt, ſo folgt daraus unwiderſprechlich, daß auch der Hausvater, Zwangsmittel gegen ſie zu gebrauchen, berechtigt iſt. Denn keine Regierung kann ohne Zwangsmittel beſtehen, und ohne dieſelben iſt ſie ein leerer und eitler Name. Dieſes erfordert auch die Natur der Sache. Der Hausvater muß ſie zu denjenigen Endzwecken anhalten können, weshalb ſie in ſeine Dienſte getreten ſind, damit dieſe Endzwecke durch ihre Faulheit, Unordnung und Widerſpenſtigkeit nicht verloren gehen. Da eine jede Familie ſich ihre eigene Glückſeligkeit vorgeſetzt hat, ſo muß der Hausvater diejenige Ordnung, Mittel und Maßregeln darzu anwenden können, die er nach ſeiner Einſicht für die ſchicklichſten hält. Dieſe Ordnung, Mittel und Maßregeln zu beurtheilen, kann nicht der Obrigkeit zuſtehen, weil der Staat die Angelegenheiten der Familie nicht kennt, noch einzuſehen hat, und weil der Staat mithin nicht die Familien, ſondern die Häupter der Familien, regieren muß. Was für Unordnungen und Verwirrungen würden nicht auch in den Familien- und Hausangelegenheiten entſtehen, wenn der Hausvater allemal bey der Faulheit, Widerſpenſtigkeit, angerichteten Schaden und Ausſchweifungen des Geſindes ſeine Zuflucht zur Obrigkeit nehmen und daſſelbe verklagen ſollte! Die Obrigkeit iſt ſowohl wegen Mangel der Kenntniß der Angelegenheiten der Familie, als wegen Mangel des Beweiſes unfähig darüber zu urtheilen. Denn die Glieder der Familie, und das übrige Geſinde, als Zeugen abzuhören, würde vollends die Familien in äußerſte Uneinigkeit und Verwirrung ſetzen. Ohne alle Ordnung der Dinge umzukehren, und ohne dem Hausvater alle Mittel zu benehmen, ſeinen Geſchäften vorzuſtehen,

ſtehen, und die Glückſeligkeit ſeiner Familie zu beför-
dern, kann der Staat der häuslichen Gewalt Zwangs-
Mittel gegen das Geſinde nicht verweigern.

Manche Rechte ſind hierin überaus gelinde, und mißbilli-
gen dergleichen Zwangsmittel gänzlich. Schaumburg hält
in ſeiner ſonſt ſchönen Einleit. zum ſächſiſchen Rechte. Th.
1, S. 158, f. dieſe herrſchaftliche Züchtigung ebenfalls für
widerrechtlich; doch läßt er dabey einem Geſinde frey, ſich,
vermittelſt eines Vergleiches, der Züchtigung zu unterwerfen.
Welches Geſinde wird ſich freywillig auf Zucht einlaſſen? das
iſt ja eben die ſo oft in Acten, zur Schande einer guten
Policey regiſtrirte unerhebliche Geſindeklage: Für Schläge
diene man nicht. Wenn aber ja eine Herrſchaft zur Züch-
tigung gereizet wird, ſo ſey dies, ſagt Schaumburg, ei-
gentlich keine Züchtigung, ſondern eine Defenſion wider ih-
ren Feind. Es gehört viel dazu, bey dieſer juriſtiſchen Wen-
dung ernſthaft zu bleiben.

Dieſe Zwangsmittel beſtehen nur darin, daß entwe-
der dem Hausvater erlaubt ſeyn muß, ſein Geſinde
mäßig zu züchtigen, oder er muß befugt ſeyn, daſſelbe
ſofort aus ſeinem Dienſte zu jagen, ohne ihnen das Lohn
weiter auszuzahlen, als bis auf den Tag ihrer Fort-
ſchaffung. Doch können beyde Zwangsmittel zugleich
nicht Statt finden.

Hr. v. Juſti hält dafür, daß in großen Städten, wo das
Geſinde geſitteter, man auch um daſſelbe nicht verlegen wä-
re, der Hausvater genugſame Zwangsmittel in Händen hät-
te, wenn er ſein übles Geſinde ſofort ohne gerichtliche Un-
terſuchung fortjagen darf; daſelbſt ſollte alſo die Züchtigung
nicht erlaubt ſeyn. In kleinen Städten hingegen und auf
dem Lande wäre das Geſinde viel gröber und ungeſitteter,
auch daſelbſt weit ſeltener zu haben, und zu gewiſſen Zeiten
bey den Feldarbeiten ſo nothwendig, daß ein Hausvater ſein
Geſinde nicht ohne großen Nachtheil fortjagen könnte; es
wäre auch dieſes keine Strafe, weil es bald wieder Dienſte
bekommen, oder in der Aernde viel verdienen könnte; es wür-
de alſo nur trotziger gegen dieſe Zeit werden, um nur fort-
gejagt zu werden; auf dem Lande und in kleinen Städten
müßte alſo nothwendig die Züchtigung erlaubt ſeyn.

Ob nun gleich, der Natur der Sache und allen
vernünftigen Begriffen nach, dem Hausvater dieſe

Zwangsmittel nicht abzuſprechen ſind: ſo können doch die Geſetze das Geſinde nicht völlig der Willkühr der Herrſchaft überlaſſen. Es giebt unbillige, harte und unbarmherzige Herrſchaften gegen ihr Geſinde, eben ſo, wie es faules, liederliches und boshaftes Geſinde giebt. Die Policeyverordnungen ſetzen demnach der häuslichen Gewalt über das Geſinde mit Recht billige Schranken, und behalten der Obrigkeit, bey großen Vergehungen des Geſindes, das Erkenntniß und die Beſtrafung vor. Mit dieſen Grundſätzen ſtimmen die königlich = preußiſchen Geſindeordnungen, unter allen andern, am meiſten überein. Dieſe benehmen der Herrſchaft die derſelben über ihr Geſinde zuſtehende Zucht keinesweges, ſondern laſſen ihr vielmehr ſolche der Gebühr nach billig. Nur verlangen ſie, daß die Herrſchaft eines Theiles das Geſinde nicht ohne Urſache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen oder Arreſt übel tractiren, andern Theils aber in beſondern Fällen, wenn das Geſinde wegen ausgeübter Bosheit, Untreue, wiederholter Völlerey und nächtlichen Ausbleibens, verurſachten großen Schadens, geſchehenen Zankens und Schlagens mit dem Nebengeſinde, u. d. gl., eine geſchärfte Strafe verdient, oder Erſtattung zu leiſten hat, die Sache an das verordnete Geſindeamt oder den Magiſtrat gelangen, und demſelben die Beſtrafung und rechtliche Erkenntniß, inſonderheit auch, wann und wie ſolcher Schade zu erſetzen iſt, überlaſſen ſoll.

Dieſe Geſindeordnungen verbieten alſo nur das empfindliche Schimpfen; denn der weiſe Geſetzgeber hat wohl eingeſehen, daß, ob gleich Verweiſe ohne Schimpfwörter gegeben werden können, dennoch die Menſchen in Zorn zu Uebereilungen geneigt ſind, und daß, wenn man eine ſolche Uebereilung beſtrafen wollte, man erſt den ganzen Staat umſchmelzen, und alle Claſſen des Volkes durchaus im höchſten Grade vernünftig und geſittet machen müßte. Nur ſolche Schimpfwörter ſind unerlaubt und ſtrafbar, welche den

ehr-

ehrlichen Namen angreifen, und mit welchem dem Geſinde ſolche Laſter und Verbrechen vorgeworfen werden, auf welche die Geſetze den Verluſt des ehrlichen Namens geſezt haben; daher auch ſolcher wegen, dem Geſinde die Actio injuriarum wider die Herrſchaft zuſteht.

Stryck Uſ. mod. Pand. L. 1. Tit. 6. §. 2.

Leyſer ad Pand. Sp. 16. med. 4.

Die Züchtigung ſelbſt aber muß mäßig ſeyn, und die Herrſchaft muß niemals darin die Schranken überſchreiten; widrigenfalls ſie, dem Befinden nach, mit Geld- oder anderer nachdrücklicher Strafe angeſehen, dem gemißhandelten Dienſtboten aber, nach vorgängigem Erkenntniſſe der Obrigkeit aus dem Dienſte zu gehen nachgelaſſen, und die Herrſchaft demſelben das bis zum Eintritt der geſezten ordinären Miethszeit zu reichende Lohn zu bezahlen angehalten wird.

Was endlich in den preußiſchen Geſindeordnungen von dem mäßigen Gebrauche des Arreſtes verordnet wird, iſt bloß von dem öffentlichen Gefängniſſe oder Arreſte zu verſtehen, da nämlich die Herrſchaft einen ungehorſamen Kutſcher oder Lackeyen in die Wache, oder eine Magd in den Mägdegehorſam bringen läßt; indem keiner Privatherrſchaft erlaubt iſt, ein Geſinde in ſeinem eigenen Hauſe einzuſperren, und ſich alſo ein Privatgefängniß anzumaßen.

Harpprecht Conſ. 31. n. 34.

Eberh. Frid. Georgi diſſ. de jure famulorum, Cap. 3. §. 3.

Von den Züchtigungen und Strafen des Geſindes auf dem Lande, werde ich weiter unten ſprechen.

Die Verabſäumung des Gottesdienſtes iſt eine der vornehmſten Quellen, woraus die Verwegenheit und Untreue der Dienſtboten herfließen; es iſt alſo eine weſentliche Pflicht der Herrſchaften, daß ſie ihr Geſinde zu fleißiger Beſuchung des Gottesdienſtes anhalten. Außer dem Falle der Noth, als bey Krankheiten, unvermuthetem Beſuch der Fremden, und nöthigen Reiſen ꝛc. muß die Herrſchaft dem Geſinde verſtatten, an den Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienſte, wenigſtens einmal, beyzuwohnen, und es unter keinerley Vorwand davon abhalten. Weil ruchloſes Geſinde, wenn ihm auch das Kirchengehen verſtattet wird, ſolches dennoch muthwillig, verabſäumet, und die Zeit unter dem Gottesdienſte lieber

in den Häuſern ihrer Aeltern, Anverwandten und Bekannten, oder wohl gar in öffentlichen Schenken und Gelagen, zubringt: ſo muß darauf genau Achtung geben, und in dieſer Abſicht dergleichen Häuſer, während des Gottesdienſtes, durch die Policey- und Stadtdiener öfters viſitiret werden.

Da die Gewohnheit, daß ſich das Geſinde des heil. Nachtmahles an dem Orte ſeiner Herkunft bedienen will, nur zur Verſäumung des Dienſtes und der Verrichtungen bey ihrer Herrſchaft gereicht: ſo iſt dieſer Mißbrauch gänzlich abzuſchaffen, und hingegen alles Geſinde dahin anzuhalten, daß es ſich des heil. Nachtmahles in der Stadt und in dem Dorfe, wo ihre Herrſchaft wohnt oder eingepfarret iſt, bediene; zu welchem Ende ein jeder Dienſtbote, der ſich an einem andern Orte in Dienſt begiebt, ſich in Zeiten von dem Prediger ſeines Ortes einen ſo genannten Beicht- oder Communionſchein geben laſſen muß, den derſelbe unentgeldlich auszuſtellen hat.

Dasjenige Geſinde aber, welches ſich zu einer andern Confeſſion bekennt, als an dem Orte ſeiner Wohnung hergebracht iſt, und deswegen das h. Nachtmal auswärts zu ſuchen nöthig hat, muß dazu den nächſten Ort erwählen, es auch wenigſtens acht Tage vorher der Herrſchaft melden, und dieſelbe um Erlaubniß dazu bitten, dieſe aber das Geſinde ohne dringende Urſache daran nicht hindern, vielmehr demſelben dazu beförderlich ſeyn; das Geſinde hingegen muß ſich, ſo bald als möglich, expediren, und zu rechter Zeit zum Dienſt ihrer Herrſchaft wieder einſtellen. In gefährlichen Krankheiten und Todesnöthen aber verbindet die Billigkeit und chriſtliche Liebe eine jede Herrſchaft von ſelbſt, den ordentlichen Beichtvater zu dem Geſinde rufen zu laſſen, und die wenigen Koſten, welche etwa bey entfernten Orten zu deſſen Ueberbringung erfordert werden, nicht zu ſcheuen.

Anhang der Geſindeordn. des Fürſtenthums Minden, die Sabbatsfeyer und den Gottesdienſt betreffend, v. 22. Nov. 1753. ſt. in der Edictenſamml. auf die Jahre 1751—1755, Col 599, f.

Endlich erfordert die Pflicht einer Herrſchaft, daß ſie auf den Lebenswandel und die Aufführung des Geſindes, inſonderheit des weiblichen, ſo viel möglich, Acht gebe, und wenigſtens in ihrem Hauſe keine verdächtige, liederliche und ſchandbare Vertraulichkeit des Geſindes beyderley Geſchlechtes, weder unter einander, noch mit andern außer dem Hauſe, dulde. Bemerkt aber eine Herrſchaft, daß ſich ein in ihren Dienſten ſtehendes Geſinde gar ſchwanger befindet, ſo muß ſie ſolches, zu Vermeidung des Kindermordes und anderer daraus zu befürchtenden Unordnungen, ſogleich der Obrigkeit anzeigen. Es iſt eine unzeitige Barmherzigkeit, wenn Herrſchaften hierin nachſehend ſind, und das Geſinde lieber in der Stille fortſchaffen, als deren Schwangerſchaft anzeigen wollen; ja, bey einigen Herrſchaften herrſcht die thörichte Einbildung, daß es ihr zur Schande gereiche, wenn das Geſinde in ihrem Hauſe ſchwanger wird, und dieſe Schande würde noch größer, wenn ſie daſſelbe ſelbſt anzeigen ſollten. Allein, was für ſchädliche Folgen daraus entſtehen, hat die Erfahrung durch den vielfältigen Kindermord, der durch ſolche Verſchweigung veranlaſſet worden iſt, mehr als zu oft bewieſen. Es iſt daher ganz billig und heilſam, wenn die Geſetze die Herrſchaften, wegen Unterlaſſung ſolcher Anzeige, in 6 bis 10 Rthlr., und wenn darüber ein Kindermord entſtehen ſollte, in noch höhere Strafe fällig erklären.

Berliniſche breßlauiſche, neißiſche, clevische G. O. Tit. 5. §. 4 Tit. 9. §. 10.

Edict wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft d. d. Berlin, d. 8. Febr. 1765.

Ueberhaupt ſind Herrſchaften ihrem Geſinde gute Beyſpiele ſchuldig; Beyſpiele der Ueberlegung, des Fleißes, der Ehre, der Religion, der Demuth, Güte, Menſchen-

Menſchenliebe und aller Tugenden, weil Bediente ihre Beyſpiele gern nachahmen.

Briefwechſel von dem Verhalten der Herrſchaften, ſonderlich aber der Frauen gegen ihr Geſinde, ſt. im 21. und. 22. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1763.

Der Lohn, welchen das Geſinde für ſeine Dienſte bekömmt, wird der Dienſt-Lohn, das Geſinde-Lohn, in Oberſachſen auch der (oder das) Lied-Lohn genannt. Der Lohn, wie viel einer jeden Art des Geſindes nach Maßgebung ihrer Geſchicklichkeit und der Größe der Arbeit, jährlich gereichet werden ſoll, muß in den Geſindeordnungen beſtimmet werden. Es iſt dieſes allerdings rathſam und nöthig. Bleibt das Geſindelohn unbeſtimmt, ſo haben vermögende Herrſchaften allemal ein gutes Mittel in Händen, unvermögenden und nicht in ſo guten Umſtänden ſtehenden Herrſchaften das Geſinde, durch Anbietung eines höhern Lohnes, abſpännſtig zu machen; denn wenn gleich das Abſpännſtigmachen verboten wird, ſo giebt es doch ſo viele heimliche und verborgene Wege, hierin zu ſeinem Zweck zu gelangen, daß nichts leichter iſt, als dieſes Verbot zu vereiteln. Wird der Lohn nicht beſtimmet, ſo werden die Herrſchaften der Unverſchämtheit und Bosheit des Geſindes gänzlich Preis gegeben, zumal wenn das Geſinde nicht überflüſſig zu haben iſt. Wollen die Herrſchaften Geſinde haben, ſo müſſen ſie demſelben ſo viel Lohn geben, als es verlangt, und das Geſinde, welches von dem Mangel ihres gleichen nur gar zu wohl unterrichtet iſt, wird den Lohn allemal ſo hoch hinauf zu treiben ſuchen, als nur möglich iſt, wenn es gleich bey ſich ſelbſt überzeugt iſt, daß es wegen ihrer mittelmäßigen Geſchicklichkeit einen ſo hohen Lohn nicht verdienet. Dieſe Steigerung des Lohnes kann aber dem gemeinſchaftlichen Beſten unmöglich zuträglich ſeyn, weil ſie die Ausgaben der Nahrung- und Gewerbe-treibenden Einwohner und der ohnehin ſchon

ſtark

ſtark genug beſchwerten Landleute, ohne alle Nothwendigkeit und Nutzen vermehret.

Hieraus iſt leicht abzunehmen, wie richtig die Meinung derjenigen ſey, welche die Beſtimmung des Geſindelohnes bloß aus dem, an ſich falſchen Grunde, ſchlechterdings verwerfen, weil eines Theils eine Geſinde-Taxe nicht leicht möglich ſey, indem man die Arbeit, Bedürfniß und Umſtände jeder Familie nicht ermeſſen könne, andern Theils aber die ſo nöthige Ehrbegierde bey geringen Leuten, und die ſchuldige Erkenntlichkeit bey den Reichen, unterdrücket werden würde, wenn das Geſinde auf gleichem Fuß bezahlet werden ſollte. Denn erſteres wird durch die Beyſpiele vieler Länder, wo Geſindetaxen eingeführt ſind, völlig widerleget, und wir werden bald ſehen, daß dieſe Taxen zwar mit der Arbeit und Geſchicklichkeit des Geſindes in Verhältniß ſtehen müſſen, es aber keinesweges dabey erfordert werde, in die Umſtände einer jeden Familie zu inquiriren. Das zweyte aber beſteht bloß in der Einbildung. Die Ehrbegierde muß durch ganz andere Triebfedern erwecket werden, als durch Geld; und geſetzt, daß dieſes dazu bey dem Geſinde hinreichend wäre, ſo würde es dem gemeinen Beſten doch allemal nützlicher ſeyn, wenn es durch allerley kleine Geſchenke, als durch einen willkührlich erhöheten Lohn geſchieht: und eben durch dergleichen Geſchenke kann auch eine Herrſchaft ihre Erkenntlichkeit beweiſen.

S. eines vornehmen Cavaliers, Hrn. von G** Gedanken von Aufnahme der Städte, §. 24, im 14. Bande der Leipz. Sammlungen S. 864.

Man hat auch heut zu Tage den Nutzen und die Nothwendigkeit der Geſindetaxen ſehr wohl eingeſehen, und es werden wenige Staaten in Deutſchland ſeyn, wo dieſelben nicht eingeführt ſeyn ſollten. Es iſt indeſſen nicht zu läugnen, daß es nicht auch Fälle geben ſollte, wo dieſe Geſindetaxen nicht wohl rathſam und thunlich ſeyn können. Es kann ein Land nahe an einem andern und ſolchem Staate gränzen, mit welchem es ein genaues, wo nicht das meiſte, Verkehr hat, und in vielen Umſtänden ſich nach dem Fuße des letztern richten muß. In ſolchem Falle pflegt man den Einwohnern eines ſo ſituirten und beſchaffe-

nen Landes nachzulaſſen, wegen des Geſindelohnes, ſo gut wie ſie können, zu contrahiren.

Eine ſolche Beſchaffenheit hat es z. B. mit der Grafſchaft Lingen, wegen ihrer Lage an den holländiſchen Provinzen, mit denen ſie ihr meiſtes Verkehr hat. Es iſt daher dieſe Grafſchaft von der Geſindetaxe ausgeſchloſſen, und bey ihrer alten Obſervanz gelaſſen worden. S. Mindenſche G. O. §. 33.

Auch pflegt man nicht alles und jedes Geſinde ohne Unterſchied, ſondern nur die Livree-tragenden Bedienten, und die in den Hauswirthſchaften gewöhnlichen Dienſtboten weiblichen Geſchlechtes in den Städten, ſo wie das Geſinde auf dem Lande, der Geſindetaxe zu unterwerfen, dagegen aber andere, inſonderheit bey vornehmen Herrſchaften vorkommende Bediente, welche nicht in Livree ſtehen, als Kammerdiener, Haushofmeiſter, Köche, Läufer und Heiducken, welche Sänften (Portechaiſen) tragen müſſen, und vom weiblichen Geſchlechte die Kammermädchen und Haushälterinnen davon auszunehmen, und die Beſtimmung des Lohnes für alle dergleichen Domeſtiken gänzlich dem Gutfinden der Herrſchaften, und wie ſie ſich mit ſolchen am beſten vergleichen können, zu überlaſſen; die ordinären Heiducken aber, welche keine Sänften tragen müſſen, ſo wie die Jäger und Reitknechte, dem Befinden nach, gleich den Lackeyen im Lohne zu tractiren.

Berliniſche, breßlauiſche, neißiſche, cleviſche G. O. Tit. 6. §. 7. Die Braunſchweigiſche G. O. §. 4. nimmt diejenigen Bedienten, welche nicht zur gemeinen und gewöhnlichen Hausarbeit und Aufwartung gebrauchet werden, überhaupt und ohne weitere Benennung, von der Geſindetaxe aus.

Bey Beſtimmung des Lohnes für das übrige Geſinde müſſen verſchiedene Umſtände in Erwägung gezogen werden. Je wichtiger die Verrichtungen eines Dienſtboten ſind, und je mehr Verantwortung er dabey über ſich hat, je größer muß auch ſein Lohn ſeyn. So muß z. B. auf dem Lande einem Statthalter Schirrmeiſter und Meier, ein höherer Lohn, als einem

bloßen

bloßen Hofknechte, ausgeſetzet werden. Je mehrere und ſchwerere Arbeit ein Dienſtbote zu verrichten hat, oder verrichten kann, je mehr verdient er auch belohnet zu werden. Ein Kutſcher, der bey vielen Pferden iſt, verdient einen mehrern Lohn, als ein anderer, der nur ein Paar Pferde zu beſorgen hat. Ein Großknecht erhält mit Recht einen ſtärkern Lohn, als ein Kleinknecht, und dieſer wiederum mehr, als ein bloßer Dienſtjunge. Auch in Anſehung des Geſchlechtes, iſt bey der Beſtimmung des Lohnes ein Unterſchied zu machen. Einer Magd iſt daher überall weniger Lohn ausgeſetzt, als einem Knechte, weil theils ihre Arbeiten weit leichter, und theils ihre Bedürfniſſe geringer ſind. In Reſidenz- und andern großen Städten ſind die Lebensmittel allemal theuerer, als in kleinen; daher iſt es billig, daß in jenen die Domeſtiken, welche Koſtgeld bekommen, oder ſich ſelbſt kleiden müſſen, etwas mehr Lohn erhalten, als in kleinen Städten. Ja, in einer ganzen Provinz, oder Gegend, kann wohlfeiler zu leben ſeyn, als in einer andern. Bekömmt das Geſinde Livree oder andere Kleidungsſtücke, als: Schuhe, Leinwand u. d. gl. ſo kann es nicht ſo viel an Geld verlangen, als dasjenige, welches dieſe Stücke nicht bekömmt. Auch ſollte man auf den Münzfuß Rückſicht nehmen. Gehen in dem Münzfuße wichtige Veränderungen vor, ſo iſt auch nöthig, ſofort den Lohn nach Maßgebung deſſelben geſetzlich zu ändern, weil ſonſt die Herrſchaften in Verlegenheit geſetzet werden, da ſie, nach Inhalt der Geſindeordnung, bey Strafe nicht mehr geben ſollen, und dennoch alsdann kein tüchtiges Geſinde dafür dienen will.

Dieſes mannigfaltigen Unterſchiedes ungeachtet, iſt bey einem Geſindelohne als eine Hauptregel und allgemeiner Grundſatz voraus zu ſetzen, daß ſolches jederzeit mit den Bedürfniſſen der dienenden Perſon in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehen müſſe. Denn, da ein jeder Dienſt-

Dienſtbote ſeine ganze Dienſtzeit bloß zum Nutzen des Brodherrn anwenden muß, und ihm folglich keine Gelegenheit, auf andere Weiſe etwas zu verdienen, übrig bleibt, ſo erfordert es die Billigkeit, daß ihm der Brodherr wenigſtens ſo viel an Lohn, als er zu ſeinem unentbehrlichen Bedürfniſſen nöthig hat, zu reichen ſchuldig ſey, wenn man ihn nicht in die Nothwendigkeit zu ſtehlen, oder ſonſt unrichtige Wege zu betreten, ſetzen will.

An einigen Orten, vornämlich in Schleſien, gehört es zu den beſondern Gerechtſamen der Grundherrſchaft, daß ein jeder Unterthan gewiſſe Jahre, für einen ganz geringen Lohn, wobey ſonſt ein anderer Dienſtbote nicht beſtehen könnte, auf dem Hofe dienen muß; ſind dieſe Zwangsjahre aber verſtrichen, ſo bekömmt er den ſonſt landüblichen Lohn. In dieſem Falle findet alſo der an ſich unläugbare Grundſatz von dem Verhältniſſe des Lohnes und der Bedürfniſſe keine Statt; denn hier liegt ein beſonderes auf Verträgen oder einer geſetzmäßigen Landesgewohnheit beruhendes herrſchaftliches Vorrecht zum Grunde, welches den Obrigkeiten, ohne ihnen einen Theil ihrer rechtmäßigen Einkünfte zu entziehen, nicht benommen werden kann. Auch wird dieſer Dienſtzwang nur bey den wenigſten von den Unterthanen in Ausübung geſetzet, ſondern derſelbe durch Erlegung einer proportionirten Geldſumme abgelöſet. Denn die Herrſchaften ſelbſt würden ſich, wenn ſie alle ihre Unterthanen, nach der Reihe, dieſe Zwangszeit, welche gemeiniglich in 3 Jahren zu beſtehen pflegt, abdienen laſſen wollten, ſehr oft in die Verlegenheit, mit ungeſchickten Dienſtboten beläſtiget zu werden, geſezt haben.

Von den Unterſchied des Lohnes des Dienſtgeſindes, der Tagelöhner und der ausgeſetzten Dreſchgärtner, nicht weniger der Angerhäußler und Hausleute, ſ. den 1. Band der ſchleſiſchen öcon. Sammlungen, Bresl. 1755, 8. S. 599—626.

Anmerkungen zu dieſer Abhandlung, ſt. im 2. B. derſelben, 1757, S. 447—467.

An vielen Orten iſt es gebräuchlich, daß das Geſinde auf dem Lande, außer dem Lohne an Gelde, jährlich gewiſſe Naturalien, z. B. 2 Paar Schuhe, und 20 Ellen Leinwand, bekömmt.

Erfahrungsbeweis, wie wenig Vortheil der Landmann, wegen der Geſindeleinwand, von ſeinem Flachs- und Leinbaue hat, ſt. im 1. St. des Wittemb. Wochenbl. a. d. J. 1770, S. 1—4.

Auch

Auch war ehedem auf dem Lande die Gewohnheit, daß die Unterthanen ihren Knechten gewiſſe Scheffel an allerhand Getraide auf ihren Acker, als einen Theil ihres Geſindlohnes, ausſäeten, und ihnen ſolche Ländereyen untergaben, den Mägden aber dergleichen zum Leinſäen einräumten. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß ſolche Knechte den ihnen, ſtatt des Lohnes untergegebenen Acker zwar mit allem Fleiße cultiviren, die Ländereyen des Herrn hingegen vernachläſſigen, auch wohl Gelegenheit ſuchen und finden, den Herren von ihrem eigenen gewonnenen Korne etwas zu entwenden, auch denſelben den Miſt zu ſtehlen, worüber dieſe, welche doch alle auf den Aeckern haftende Laſten ſelbſt tragen müſſen, unvermerkt ruiniret, und in die Nothwendigkeit geſezet werden, von ihren eigenen, in ihrem Dienſte und auf ihre Koſten ſich bereicherten, Knechten Geld aufzunehmen, und ſich ihnen verhaft zu machen, und auf ſolche Art ſchon manche Bauergüter in Verfall gerathen ſind: ſo hat man dieſen Mißbrauch an vielen Orten abgeſchaffet, ſo daß, bey nahmhafter Strafe, kein Landwirth den Knechten oder Mägden Ländereyen ſtatt des Geldlohnes unterzugeben, noch auch das Geſinde, dergleichen zu unternehmen, ſich unterſtehen darf.

In allen wohlgeordneten Staaten, beſonders auch in den königl. preußiſchen Ländern, iſt ſchon von je her, faſt in einer jeden Provinz, der Lohn des Dienſtvolkes durch beſondere Geſindeordnungen feſtgeſezt. Allein, ihnen iſt das Schickſal, welches faſt alle Geſetze haben, widerfahren: ſie ſind veraltet, und faſt Niemand hat ſich weiter darnach geachtet. Inſonderheit hat das zu unſern Zeiten mehr, als ſonſt jemals, aufſätzige und unbändige Geſinde dieſe geſetzmäßige Vorſchriften nicht weiter reſpectiren wollen, ſondern faſt allenthalben, vornämlich wo ein Mangel daran geweſen iſt, einen höhern Lohn erpreſſet. Die Brodherren ſelbſt, inſonder-

heit die Einwohner in den Städten, haben ſie darin unterſtützet, und einer dem andern ſein Dienſtvolk, durch Anbiethung mehrern Lohnes abſpännſtig zu machen geſuchet. Hiedurch ſind dann die in den alten Geſindeordnungen hierunter geſetzten Gränzen gänzlich verrücket worden, und die ganze Sache iſt in die größte Unordnung gekommen. Ordentlich wirthſchaftende Herren und Brodherren, die kein, oder doch nicht genugſames unter dem Zwange ſtehendes eigenes Dienſtvolk haben, ſind darüber in große Verlegenheit gerathen, und ihre Wirthſchaften durch das übertriebene Geſindelohn gar ſehr erſchweret worden. Gewiſſermaßen wollen ſich auch die in den alten Geſindeordnungen dieſerhalb gegebenen Vorſchriften, zu unſern jetzigen Zeiten nicht mehr recht paſſen. Ich habe oben als einen allgemeinen Grundſatz angenommen, daß der Lohn des Dienſtvolkes jederzeit mit deſſen Bedürfniſſen in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen müſſe, welches auch in den alten Geſindeordnungen, in Anſehung der damaligen Zeiten, geſchehen iſt. Wem aber iſt nicht bekannt, wie ſehr ſich die Sache in unſern Tagen hierunter geändert hat! Faſt alle Kleidungsſtücke, die ein Dienſtbote, er ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, gebraucht, und worin der Hauptheil ſeiner Bedürfniſſe beſteht, ſind wenigſtens ein Drittel höher im Preiſe, als ſie vor Alters waren. Da ſolchemnach Lohn und Bedürfniſſe nicht mehr in einem richtigen Verhältniſſe ſtanden, ſo war eine billigmäßige Abänderung der Lohnſätze nöthig. Dieſes bewog inſonderheit die churmärkiſchen und pommeriſchen Landſtände, auf eine Reviſion und Erneuerung der alten Geſindeordnungen anzutragen. Ihr Geſuch hat auch, da die hohen Landescollegia die Nothwendigkeit der Sache ſelbſt einſahen, Gehör gefunden; und es ſind bereits, wie aus dem weiter unten folgenden Verzeichniſſe zu erſehen iſt, dieſe erneuerte Geſetze in den meiſten Provinzen publi-

Lit. A. Geſindetaxen.

An Lohn wird jährlich gegeben:	Berliniſche Geſindeordnung vom 3. Jan. 1746.	Breßlauiſche Geſindeordnung vom 24. Aug. 1752.	Neißiſche Geſindeordnung vom 16. Jun. 1753.	Clev- moeurs- und märkiſche Geſindeordnung vom 7. Aug. 1753.	Minden- ravensberg- und tecklenburgiſche Geſindeordnung vom 16. Jun. 1753.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Einem Kutſcher - - - - - - - -	14 bis 16	14 bis 16	10 bis 12	12 bis 14	10 bis 12
Einem Reitknechte bey zwey Pferden - - - - - -	12	12	10	10 bis 12	
Einem Kutſcher und einem Reitknechte bey 4 oder 6 Pferden - - -	16	16	16	14 bis 16	
Einem Vorreiter, nachdem er ſchon ein geſetzter Kerl iſt, oder nicht - -	8 bis 12	8 bis 12	7 bis 8	8 bis 10	
Einem Lackeyen - - - - - - - - -	12 bis 14	14	12	12 bis 14	6 bis 8
Wenn er zum Schreiben, Barbieren und Schneidern gebraucht wird, und dazu tüchtig iſt,	14 bis 16	20	14	14 bis 16	10 bis 12
Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren - - - - - - -	6 bis 10	6 bis 10	6 bis 8	6 bis 10	3 bis 4
Und wenn er in der Feder fertig, und dazu wohl zu gebrauchen iſt - -	8 bis 12	8 bis 12	8 bis 12	8 bis 12	
Einem Knechte, der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerk Brauen und Malzmachen, oder anderer ſchweren Arbeit dienet - - - - - - -	16, 18 bis 20	16, 18 bis 20	10, 12 bis 14	12, 14, 16, 18, 20 bis 22	10 bis 13
Einem Brauer, der alle Verantwortung übernehmen, auch Nebenregiſter führen muß, nebſt Logement und Koſt - - - - - - -	30 bis 40	- - -	- - -	30 bis 40	
Einem halbgewachſenen Knechte von wenigſtens 18 Jahren - - -	- - -	- - -	- - -	8, 10, 12 bis 15	6, 7 bis 8
Einem Jungen von wenigſtens 14 Jahren - - - - -	- - -	- - -	- - -	4, 6 bis 8	5 bis 6
Einer Köchin, welche nur gut kochen und braten kann - - - - -	10 bis 12	6 bis 10	6 bis 8	10 bis 12	10 bis 12
Wenn ſie mit Paſteten, Backwerk, Spicken und Braten zugleich umgehen, und ſo gut als ein Koch beſtehen kann - - - - - -	14, 18 bis 24	12, 16 bis 20	12, 16 bis 20	14, 18 bis 24	15 bis 20
Einer Magd, die zum Nähen, Waſchen oder anderer Hausarbeit gebraucht wird -	8 bis 10	8 bis 12	6 bis 8	8 bis 10	6, 7 bis 8
Wenn ſie aber geſchickt iſt, und recht feine Näheärbeit machen kann - -	12	12	12	12	
Einer Magd, welche beym Brauen hilft, oder Branntwein brennet - -	8 bis 9	- - -	- - -	10, 12 bis 14	
Einer Schenkmagd - - - - - - - - -	9 bis 10	- - -	- - -	- - -	
Einer Dienſtmagd in kleinen Städten - - - - - - -	- - -	- - -	- - -	6, 7, 8 bis 9	6, 7 bis 8
Einer mittelmäßigen Magd von wenigſtens 17 Jahren, in Städten und auf dem Lande	- - -	- - -	- - -	- - -	4 bis 5
Einer vollſtändigen Magd, ſo 20 Jahr alt, auf dem Lande - - -	- - -	- - -	- - -	- - -	6 bis 7
Einer Amme, wenn ſie keine verheurathete Perſon, und kein Kind zu verſorgen hat	12 bis 16	12 bis 16	10 bis 12	12 bis 16	8 bis 10
Einer Amme, ſo lange ſie ein lebendiges Kind hat - - - - -	18 bis 20	18 bis 20	12 bis 16	18, 20 bis 24	12 bis 16
Und können die Ammen die Wiegengelder ſich nicht anmaßen, ſondern es wird ſolches lediglich der Herrſchaft überlaſſen.					
Einer Kinderfrau - - - - - - - -	10 bis 12	10 bis 12	8 bis 10	10 bis 12	
Einem Kindermädchen bey einem oder 2 Kindern - - - -	6 bis 8	6 bis 8	4 bis 6	6 bis 8	
und bey 3 oder mehr Kindern - - - - - -	10 bis 12	8 bis 10	6 bis 8	10 bis 12	

An Koſtgeld wird wöchentlich gegeben:					
Einem Kutſcher, Reitknecht und Lackeyen - - - - -	21 Gr. bis 1 Rthlr.	21 Gr. bis 1 Rthlr.	16 Gr. 6 Pf. bis 18 Gr.	1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 6 Gr.	Iſt die Beſtimmung des Koſtgeldes der Herrſchaft überlaſſen.
Einem Vorreiter - - - - - - - -	21 Gr.	21 Gr.	15 Gr.	1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 6 Gr.	
Einem jungen Burſchen und den Mägden ohne Unterſchied - - -	18 Gr.	18 Gr.	14 Gr.	18 Gr. bis 1 Rthlr.	

publiciret worden. Die in dieſem Stücke unterbrochen geweſene gute Ordnung iſt alſo in ſo weit wieder hergeſtellt.

Da die königl. preußiſchen Geſindeordnungen mit allem Rechte für die beſten Muſter gehalten werden, ſo will ich aus einigen derſelben, das in verſchiedenen Staaten beſtimmte Geſindelohn in einer Tabelle ſub Lit. A. vorſtellig machen, um daraus zu erſehen, wie man bey Beſtimmung deſſen auf vorgedachte Umſtände Rückſicht genommen hat; wobey anzumerken iſt, daß die mindiſche Geſindeordnung den jährigen Weinkauf, das Schuhgeld und die Leinwand mit zu dem Lohne geſchlagen hat.

Da die Geſindeordnungen Geſetze ſind, welche weder von dem dienenden noch miethenden Theile überſchritten werden müſſen, ſo iſt auch billig in allen Fällen, wo über das Geſindelohn Streit entſteht, nicht auf etwa vorhandene Contracte und Spannzettel zu ſehen, ſondern bloß die Geſindeordnung dabey zum Grunde zu legen.

Auch bey den Gütertaxen ſind aus dieſem Grunde keine andere Sätze des Geſindelohnes, als die in der Geſindeordnung enthaltenen, anzunehmen.

Ferner iſt noch heut zu Tage der allgemeine Gebrauch, daß zu Meß- und Jahrmarktzeiten, an Weihnachten und zum Neujahr, dem Geſinde Geſchenke gemacht werden. Dieſe Gewohnheit iſt an und vor ſich ſelbſt nicht zu tadeln, indem durch dergleichen Geſchenke vernünftiges und wohlgeſittetes Geſinde ſich zu deſto mehrerer Treue und Fleiß am erſten aufmuntern läßt. Allein das Geſinde hat hieraus einen großen Mißbrauch gemacht, indem es dieſe Geſchenke als einen Theil ihres Lohnes, und als eine Schuldigkeit ihrer Herrſchaft, die es mit Recht fordern könne, angeſehen, und es in ihrer Unverſchämtheit und Keckheit ſelbſt dahin gebracht hat, daß es, wenn es ſich vermiethet, dieſe

Geſchenke ordentlich beſtimmet und ſich mit einbedungen hat; ja, manches Geſinde hat ſich großer Geſchenke gegen anderes Geſinde gerühmet, und demſelben dadurch in den Kopf geſetzt, von ſeiner Herrſchaft ein gleiches zu prätendiren. Die Polizey hat demnach nöthig befunden, dieſem Mißbrauche zu ſteuern, und in dieſer Abſicht zu verordnen, daß obgedachte Geſchenke kein Recht, noch eine der Herrſchaft obliegende Schuldigkeit ſeyn, noch auch bey der Miethung der Domeſtiken für eine nothwendige Bedingung gehalten, ſondern bloß dem Gutfinden und der Discretion der Herrſchaften überlaſſen werden ſolle, einem oder andern ſich im Dienſte wohl verhaltenden Domeſtiken, zu oberwähnten Zeiten, zu fernerer Ermunterung, etwas an Gelde, oder Geldes werth, auszuwerfen, auch darunter, nach eigenem Gutdünken, unter den Domeſtiken ſelbſt einen Unterſchied zu machen, und einem derſelben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts, zu geben.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, cleviſche G. O. Tit. 6, §. 6. Braunſchweigiſche G. O. §. 5, welche das Weihnachtsgeſchenk auf 1 Rthr. beſtimmet. Churſächſiſche Polizeyordn. d. anno 1661, Tit. 23, Cap. 1. und neue G. O. d. an. 1735, Tit. 2, §. 3, wo das Weihnachts-Geſchenk auf 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. eingeſchränket wird.

Es iſt nicht zu läugnen, daß die Geſchenke die meiſten Dienſtboten verſchlimmern, und ihnen alle Veranlaſſung zum Uebermuth geben. Ich meine hier nicht die Meß- Jahrmarkts- Weihnachts- und Neujahrs-Geſchenke, weil dieſe gemeiniglich als ein Theil des Jahrlohnes gereichet werden, ſondern ich verſtehe den ſeit einiger Zeit eingeführten ſeltſamen Gebrauch, da man bey angeſtellten Gaſtmahlen und Schmauſereyen, inſonderheit auch bey den häufigen ſo genannten Kränzchen und zu gewiſſen Zeiten beſtimmten Zuſammenkünften, die Mode aufgebracht hat, daß die an ſolchen Geſellſchaften Theilnehmenden jedesmal dem Geſinde ein beträchtliches Geſchenk reichen, wovon ſowohl, als von dem Koſtgelde, mancher Dienſtbote in einem Jahre ſo viel, und noch wohl mehr zuſammen bringt, als mancher ehrliche Mann, der ſeine Haushaltung, Frau und Kinder unterhalten ſoll, von allen

len ſeinen Einkünften ſich kaum berechnen kann. Man füge zu dieſen Einkünften des Geſindes noch die Geſchenke, die demſelben bey Brautſchaften, Kindtaufen, Familien- geburts- und Hochzeittagen, bey Begräbniſſen ꝛc. gereichet werden, ſo muß man gewiß der Herrſchaft die Schuld beymeſſen, daß das Geſinde verwöhnet worden iſt. Man darf ſich daher auch nicht wundern, daß die Dienſtboten ſolchen Perſonen eine anſehnliche Vergeltung anbieten, die ſie in Häuſer, wo ſo viele feſtliche Tage gefeyert werden, und wo ſie ſo beträchtliche Geſchenke, und noch überdem Karten und Spielgelder erhalten, vermiethen.

An einigen Orten wird die unwirthſchaftliche Verſchwendung gegen das Geſinde noch höher getrieben. In Hamburg muß man nicht allein die Mahlzeiten bey Herrſchaften, welche viel Geſinde halten, durch das an die Manns und Frauens-Bedienten zu reichende Trinkgeld doppelt und mehrfach bezahlen;

Schreiben eines Hageſtolzen über das Trinkgeld, in Hrn. Prof. Büſch vermiſchten Abhandl. 2 Th. Hamb. 1777, 8. S. 355. fgg.

ſondern es kann auch daſelbſt ein Kaufmann oder anſehnlicher Bürger ſchwerlich unter 4 bis 500 Mark ein Kind taufen laſſen, welche Summe größten Theils ſich darauf bezieht, das Geſinde zu bereichern.

Zu dieſer Art Geſchenke gehören auch die ſo genannten Wiegengelder, welche den Ammen oder Kinderwärterinnen von den Gevattern gegeben zu werden pflegen. An einigen Orten wird hierin ſehr excediret, ſo daß man dieſe Wiegengelder als eine ordentliche, den Gevattern aber ſehr beſchwerliche Geſindeſteuer anſehen kann; ja, an einigen Orten dürfen die Ammen und Kinderwärterinnen von keinem unbeſchenkt gelaſſen werden, der die Wochenſtube betritt. Zuweilen müſſen die Ammen oder Kinderwärterinnen dieſe Wiegengelder mit der Herrſchaft theilen;

S. Hoffers Beyträge zum Polizeyrechte der Deutſchen, S. 336.

zuweilen dürfen ſie ſich dieſelben gar nicht anmaßen, ſondern müſſen ſolche der Herrſchaft überlaſſen;

S. Berliniſche, breslauiſche, neißiſche G. O. Tit. 6, §. 3.

und an andern Orten ſind die Wiegengelder ganz und gar verboten.

S. Fürſtl. Onolzbachiſche Hochzeiten = Kindtauf = Leichen = und Trauerreglement, v. 7 Nov. 1733, Tit. 2. §. 5, wovon Hr. Prof. Hoffer a. ang. O. S. 347, einen Auszug mitgetheilt hat.

Obgleich den Herrſchaften frey ſteht, mit dem Geſinde noch geringer, als in der Lohntaxe feſtgeſetzt iſt, zu accordiren: ſo iſt ihnen hingegen keinesweges erlaubt ſolche Taxe zu überſchreiten, ſondern ſie werden für jeden Thaler, den ſie mehr Lohn geben, in 10 Rthlr. Strafe fällig erkläret; dasjenige Geſinde aber, welches mehr fordert, als die Taxe verordnet, auf einige Tage mit Gefängnißſtrafe beleget.

Berliniſche, cleviſche G. O. Tit. 9, §. 11.
Mindenſche G. O. §. 33.

Um deſto mehr verſichert zu ſeyn, daß die Taxe des Geſindelohnes nicht überſchritten werde, ſind die Herrſchaften angewieſen, dem Geſinde einen Lohnzettel oder ein Lohnbuch zu zuſtellen, und in daſſelbe zu verzeichnen, was zum jährlichen Lohn ausgemacht ſey, von welcher Zeit die Dienſtzeit angehe, wie viel zum Miethgeld gegeben, bis wie weit die Dienſtzeit verglichen, und was auf den Lohn bezahlet worden iſt, damit bey entſtehenden Streitigkeiten die Entſcheidung darnach geſchehen könne. Die Herrſchaft thut auch wohl, wenn ſie ein gleiches Lohnbuch für ſich zur Controle hält. Diejenige Herrſchaft, welche dem Dienſtboten ein Lohnbuch zu ertheilen unterläßt, wird zuweilen ſowohl als derjenige Dienſtbote, welcher daſſelbe abhanden kommen läßt, mit Gelde beſtrafet; und jede Herrſchaft iſt ſchuldig, dieſen Lohnzettel oder Lohnbuch der Obrigkeit, welche auf die Ueberſchreitung der Lohntaxe Achtung zu geben hat, auf derſelben Verlangen, zur Einſicht auszuhändigen.

Braunſchweigiſche G. O. §. 6.
Berliniſche, cleviſche und mindenſche G. O. a. ang. O.

In was für Terminen der Lohn dem Geſinde auszuzahlen ſey, wird gemeiniglich der Herrſchaft, und wie die=

dieſelbe deswegen mit dem Geſinde überein gekommen iſt, überlaſſen; iſt aber nichts gewiſſes ausgemacht worden, ſo geſchieht die Zahlung zu Ende des Dienſtjahres;

Georgi diſſ. de jure famulorum, Cap. 2. §. 24.

mehrentheils aber pflegt man ſich hierin nach der einmal eingeführten Landesgewohnheit zu richten. Oft läßt das Geſinde ſelbſt den Lohn gern bey der Herrſchaft ſo lange ſtehen, bis es aus dem Dienſte geht.

Das Geſindelohn iſt in den Rechten ſehr privilegirt, und kommt bey Concurſen, vor allen andern Creditoren in die erſte Claſſe; nur findet dieſer Vorzug nicht Statt, wenn das Geſinde den Lohn bey der Herrſchaft ſtehen läßt, und dafür von derſelben Zinſen empfängt.

Beuther de privileg. creditor. Lib. I Tit. 29.

Wiewohl ein heſſencaſſeliſches Ausſchreiben v. 9. Sept. 1751 verordnet, daß nur das Geſindelohn von den zwey letzten Jahren in die erſte Claſſe, das übrige Rückſtändige aber den Dienſtboten unter den Chirographariis angeſetzt werden ſoll.

In den königl. preußiſchen Ländern genießen dieſes Vorrecht alle diejenigen, welche ihren Lohn ſeit drey Jahren zu ſtehen haben. Dieſe Einſchränkung iſt ebenfalls billig, weil diejenigen, die denſelben länger in Rückſtand gelaſſen, die Vermuthung, daß ſie ihn nicht mehr zur äußerſten Nothdurft gebrauchet, wider ſich haben.

Bey Abſonderung des Lehens und Erbes, gehört in Pommern der rückſtändige Lohn der Bedienten und des Geſindes unter die in ſubſidium aus dem Lehen zu bezahlenden Schulden. Da, nach der pommerſchen Lehensconſtitution, bey Unzulänglichkeit des Allodialvermögens, alle Schulden, ſie ſeyn von welcher Art ſie wollen, aus dem Lehen in ſubſidium bezahlet werden müſſen, ſo findet dieſes auch bey dem rückſtändigen Geſindelohne um ſo mehr Statt, als ſolches ſelbſt vor die andern Gläubiger ein beſonderes Vorzugsrecht hat.

Oeconomia forenſis, 4 Th. S. 332, f.

Wenn die Herrſchaft zwiſchen der Dienſtzeit des Geſindes ſtirbt, und die Erben ſolches nicht länger behalten wollen: ſo muß zwar, nach den gemeinen Rechten, einem ſolchen Geſinde der volle Lohn auf die ganze Dienſtzeit ausgezahlet werden; allein, die beſondern

Landesgeſetze gehen hierin von dem gemeinen Rechte faſt aller Orten ab, und verordnen, daß, wenn die Herrſchaft mit Tode abgeht, der Lohn dem Geſinde nur nach Ausmeſſung der Zeit, nämlich ſo viel es bis zur Zeit des Abſterbens verdient hat, zu entrichten ſey, die Erben aber verbunden ſeyn ſollen, dem Geſinde wenigſtens auf einen Monat Eſſen und Trinken, oder das Koſtgeld zu geben, damit es ſich indeſſen um einen andern Dienſt bemühen könne; wenn aber die Erben den Dienſtboten im Dienſte behalten wollen, er bis zu Ausgang der mit dem Verſtorbenen accordirten Zeit im Dienſte zu bleiben ſchuldig ſeyn ſoll.

Breßlauiſche und neißiſche G. O. Tit. 6, §. 7. Sächſiſches Landrecht, L 2, Art. 31.

Nach der braunſchweiſchen G. O. §. 15, ſoll zwar die Dienſtleiſtung vier Wochen nach des Dienſtherrn Tode aufhören, dem Dienſtboten aber, wenn die Herrſchaft im erſten oder zweyten Quartale des Dienſtjahres verſtorben iſt, noch ein halbes Jahr Lohn, ſonſt aber dasjenige, was es auf den Jahrlohn noch zu fordern hat, bezahlet werden.

Eben ſo ſind auch, wenn ein Dienſtbote zwiſchen der Zeit ſtirbt, die Erben der Herrſchaft ein mehreres an Lohn zu zahlen nicht verbunden, als es bis zur Zeit des Abſterbens verdient hat.

Der bisherigen Betrachtung des Dienſtlohnes, füge ich noch einige Anmerkungen über außerordentliche Belohnungen der Dienſttreue hinzu. Die braunſchweigiſche Geſindeordnung §. 20, ſucht das Geſinde durch Belohnungen zu Beobachtung ihrer Pflichten zu reizen; indem dasjenige Geſinde, welches in Braunſchweig 10 Jahre bey einer Herrſchaft redlich, gottesfürchtig, treu und fleißig gedient hat, einer unentgeldlichen Aufnahme in daſige Bürgerſchaft, auch, dafern ein ſolcher lobenswürdiger Dienſtbote, ſeiner beſten Convenienz halber, ſich außer der Stadt oder Landes begeben wollte, eines obrigkeitlichen Zeugniſſes ſeines Wohlverhaltens ſich zu erfreuen haben ſoll.

Hr. Paſtor Wahl hat in ſeinem bereits angeführten, im 14 B. der öcon. Nachr. S. 189 befindlichen Sendſchreiben über die Art, den Fleiß der Landleute zu erwecken, um gutes Geſinde auf dem Lande zu erhalten, ebenfalls den Weg der Belohnung vorgeſchlagen. Sein Plan iſt dieſer: 1) Keinem Knechte ſoll mehr, als 16 Gr., keiner Magd mehr, als 8 Gr., zum Miethsgelde gereichet werden. So viel Groſchen darüber gegeben werden, als bey dieſem und bey dem Lohne ſelbſt geſezt iſt, in ſo viel Gulden Strafe zur Heuraths-caſſe, die er vorſchlägt, ſoll der Herr verfallen ſeyn. 2) Ein jeder Knecht fängt z. B. für 12 Gulden, und jede Magd für 5 Gulden zu dienen an. Dieſer Lohn ſteigt jährlich mit 1 Gulden, ſo daß der Knecht im zweyten Jahre, welches er bey dieſem Herrn aushält, 13, im dritten Jahre 14 Gulden erhält, und ſofort alle Jahre mit 1 Gulden im Lohne ſteigt. Eben auf dieſe Weiſe verhält es ſich auch mit dem Mägdelohne. Gefällt es aber dem Knechte nicht länger, als 1 oder 2 Jahr bey dem erſten Herrn zu bleiben, oder ſein Herr findet nicht gut, denſelben länger zu behalten: ſo darf ihm der folgende Herr im erſten Jahre nicht mehr, als 12 Gulden, geben; und in den folgenden Jahren ſteigt ſein Lohn jedes Jahr um einen Gulden. Bleibt ein ſolcher aber drey Jahr bey einem Herrn im Dienſte, und zieht hernach ab, ſo iſt ihm, dieſes dreyjährigen Dienſtes wegen, ſein Herr ein Atteſtat ſchuldig, auf welches der folgende Herr im Lohne fortzufahren verbunden iſt, ſo, daß er ihm das erſte Jahr 15, das zweyte Jahr 16, das dritte 17 Gulden u. ſ. f. geben muß. Geht der Knecht unter drey Jahren wieder ab, ſo fängt er anderswo mit 15 Gulden wieder an; hat er aber drey Jahr ausgehalten, ſo kann ihm anderswo nicht weniger als 16 Gulden, zum erſten Jahre gereichet werden. Will der Herr den Lohn nicht weiter vermehren, und kommen beyde mit einander überrein, daß es z. B. bey 18 Gulden bleiben ſoll: ſo können ſie es thun, und ein Knecht wird es lieber erwählen, als bey einem andern Herrn mit 16 Gulden wieder anfangen. Alles dieſes iſt in ſeiner Art auch auf die Magd zu deuten. 3) Geht das Geſinde innerhalb des Jahres aus dem Dienſte, ſo iſt es, wenn ja der Herr daſſelbe wieder annimmt, 1 Gulden Strafe zur Heurathscaſſe zu geben ſchuldig; verlangt es aber der Herr nicht wieder, ſo fällt ſein bis dahin verdienter Lohn nach Abzug des von dem Herrn erweislichen Schadens, völlig in die Caſſe. 4) Aus dieſer Caſſe ſollen redliche Knechte und

Mägde, die ſich verheurathen, eine Ausſteuer erhalten; und zwar alſo, daß diejenigen zu dieſer Prämie ſich qualificirt befinden, welche die mehreſten Jahre den wenigſten Herren gedient haben. In dieſe Caſſe ſollen die Strafgelder fließen, welche die Herrſchaften, die mit ihrem Geſinde übel umgehen, bezahlen müſſen. Dann ſoll jeder Herr von jedem Gulden Lohn ein Gewiſſes, z. B. 1 Groſchen jährlich, das Geſinde aber ſo viel Pfennige oder Dreyer, als der Herr Groſchen, zu ſolcher Caſſe erlegen. Ferner, die ſchon gedachten Strafen wegen zu viel gegebenen Miethgeldes und Lohnes ꝛc. Hienächſt ſoll bey jeder Ausſteuer ein jeder Herr des Ortes, wo ſich das Geſinde befindet, mit 1 Metze Rocken und 1 Schütte Stroh oder Bund Holz, zum Behuf der Verehlichten, Beytrag thun; auch kein Teſtament für gültig erkannt werden, darin nicht von Hundert etwas beſtimmtes zu dieſer Caſſe legiret wäre; und keine Obligation oder Kaufcontract kräftig ſeyn, wenn nicht nach der Maße der Schuld oder des Kaufgeldes, dort von dem Schuldner, hie von dem Käufer, etwas in die Caſſe entrichtet würde; endlich müßten auch die gemeinen Aeraria zu dieſer Anſtalt ſteuern. Allein, dieſes ſind pia deſideria.

Daß die Belohnung der Dienſttreue auch der Bemerkung und Gnade eines Fürſten nicht unwerth ſey, davon haben Se. Majeſtät, der König von Schweden, Guſtav, in unſern Tagen ein nachahmungswürdiges Beyſpiel gegeben. Der König hat nämlich, im J. 1776, einer Dienſtmagd, welche viele Jahre bey einer armen Wittwe mit vielen Kindern gedient hat, und dieſe in ihrer Dürftigkeit nicht hat verlaſſen wollen, ſondern alles gethan hat, um ihr in ihrem Elende zu Hülfe zu kommen, ungeachtet ihr die Wittwe ſogleich nach ihres Mannes Tode den Dienſt aufgeſagt hatte, eine goldene Gedächtnißmünze des Waſaordens, welche ſie als ein Gnadenzeichen am Halſe tragen ſoll, und 1800 Thaler Kupfermünze (ungefähr 350 Thaler Silbergeld) geſchenkt, wovon ſie bis zu ihrer Verheurathung die Zinſen genießen ſoll. Auch von andern hohen Perſonen iſt dieſes gute Mädchen beſchenket worden.

In gleicher Abſicht, das Geſinde zur Treue zu ermuntern, hat der würdige Hr. G. R. von Kettelhod, in Rudolſtadt, ein Capital von 100 Thalern ausgeſetzt und bey dem Stadtrathe daſelbſt niedergelegt, wovon die jährlichen Zinſen von 5 Thalern alljährlich zu Weihnachten demjenigen Dienſtmädchen gegeben werden ſollen, welches durch richtige Zeugniſſe beweiſen kann, daß ſie ſieben Jahr bey einer einzigen Herrſchaft redlich und getreu gedient habe.

Die außerordentlichen Belohnungen treuer Bedienten dürfen eben nicht immer im Gelde beſtehen. Der Buchhändler Reich in Leipzig, hat in einem Zimmer die Bildniſſe ſeiner Auserwählten; worunter ſich auch das Bild ſeines Hausknechtes Samuel, der ihm gegen 30 Jahr redlich gedient hat, befindet.

J. M. Auffſprungs Reiſe, im 22 St. der Buchhändlerszeitung v. 3 J. 1779, S. 339.

Billig ſollte man auch darauf bedacht ſeyn, alte Bediente zu verſorgen. Vom Handwerke ſagt man, daß es einen goldenen Boden habe; von dem Dienſte aber kann man behaupten, daß er einen eiſernen habe. Ein Menſch, der ſeine beſte Lebenszeit mit Aufwarten zugebracht hat, iſt am Ende ſeines Lebens insgemein ſich und andern unnütz; und wenn er treu gedient hat, ſo hat er von ſeinem Lohne kein Capital gemacht. Er ſetzt daher einen gutherzigen Herrn oft in die Verſuchung, ihn wieder ſein Gewiſſen mit einem Dienſte zu verſorgen, wozu er nicht geſchickt iſt. Wäre es alſo nicht billig, eine Invalidencaſſe für bejahrte Bediente zu ſtiften? Nach dem Vorſchlage des Hrn. Juſtizrathes Möſer, im 1 Th. ſeiner patriotiſchen Phantaſien, Berl. 1778, gr. 8. S. 84, könnte es füglich angehen, daß ein Bedienter, welcher 30 Jahr im Lande wohl gedient, und jährlich 1 Thaler zu dieſer Invalidencaſſe contribuirt hätte, die übrige Zeit ſeines Lebens monatlich 2 Thaler, und wenn er jährlich 2 Thaler contribuirt, monatlich 4 Thl. u. ſ. f. erhielte.

Eben

Eben dieſes könnte in Anſehung der weiblichen Dienſtboten Statt haben. Und wie manche Herrſchaft würde dieſen Vorſchuß nicht für ihre Dienſtboten jährlich gern thun, wenn dieſe ſich dagegen des Kaffees und Thees freywillig enthalten wollten! Wie glücklich wäre dieſes Geld nicht angewandt! und was kann eine Obrigkeit abhalten, eine ſolche Anſtalt zu treffen? Käme ein Schade dabey heraus, ſo müßte ihn das Publicum, welches dagegen mit guten und treuen Dienſtbothen verſorget würde, übernehmen.

So edel es iſt, geſchickte Bedienten zu belohnen und zu verſorgen, ſo unverantwortlich iſt es dagegen, wenn Herrſchaften unwürdige Bedienten auf Koſten des gemeinen Weſens belohnen, und ihnen zu Aemtern und Bedienungen helfen, wozu ſie ganz unnütz und ungeſchickt ſind. Es iſt rühmlich, wenn man Gelegenheit hat, einen Menſchen glücklich zu machen; aber Güte ohne Klugheit iſt das noch wohl Güte? Geſetzt, mein Bedienter habe ein böſes, zur Grauſamkeit, viehiſcher Wolluſt, dem Trunke oder andern Laſtern geneigtes Herz. Ich weiß es, und doch ſetze ich ihn in ein Amt, wo ſeine Bosheit augenſcheinlich einer unzähligen Menge Menſchen zum offenbarſten Schaden, und ihm ſelbſt endlich zu ſeinem Unglück gereichen muß. Heißt dieſe Handlung wohlthätig? Iſt es Güte? Iſt es Ueberlegung? Freylich werden Herrſchaften durch Schmeicheley und Verſtellung ihrer Leute die mehreſte Zeit hintergangen; aber entſchuldigt ſie das? Es fehlt uns nicht an Mitteln und Gelegenheit, das Gemüth anderer zu ergründen, wenn wir wollen. Ueberdieß bin ich dem Publicum mehr Achtung ſchuldig, als daß ich es der oft augenſcheinlichen Unwiſſenheit und Unbeſonnenheit meines Bedienten aus keiner andern Abſicht Preis gebe, als weil er mein Bedienter geweſen iſt. Oft erhaſchen ſolche Perſonen Stellen, wozu ſie ſo ungeſchickt ſind, als Anführer einer Armee zu ſeyn, da unterdeſſen andere, die ſich durch Fleiß zu ſolchen Poſten zubereitet haben, auf Hoffnung verhungern.

Ich wende mich zur Betrachtung der Geſinde-Koſt, d. i. des Unterhaltes des Geſindes, in ſo fern derſelbe in der Speiſung und Tränkung, und zwar entweder in dem

dem Koſtgelde, d. i. demjenigen Gelde, welches man für die Koſt auf gewiſſe Zeit bezahlt, oder in der Naturalſpeiſung, beſteht.

Es iſt heut zu Tage faſt überall eingeführt, daß den Livreebedienten, ſtatt der Koſt, wöchentlich oder monatlich ein gewiſſes Koſtgeld gegeben wird; wiewohl dieſes eine Sache iſt, welche bloß von dem freyen Willen der Herrſchaft abhängt, daher auch das Geſinde, wenn es ſich anfänglich auf des Herrn Koſt vermiethet hat, hernach Zeit währenden Dienſtes nicht fordern kann, daß es auf Koſtgeld geſetzt werden möge.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, cleviſche G. O. Tit. 6. §. 4.

Wenn in einer Provinz die Preiſe der Lebensmittel an allen Arten ſehr verſchieden ſind, und es daher nicht wohl möglich iſt, wegen des wöchentlichen Koſtgeldes etwas Gewiſſes feſt zu ſetzen, ſondern man die Beſtimmung deſſelben dem Gutfinden jeder Herrſchaft überlaſſen muß: ſo muß ſich ein Dienſtbote mit dem einmal von der Herrſchaft mit ihm verabredeten Quanto begnügen, und darf hernach ein mehreres nicht prätendiren, wenn gleich andere Herrſchaften ihren Bedienten etwas mehr geben ſollten.

Der in vielen ſtädtiſchen Haushaltungen eingeführte Gebrauch, den Bedienten beyderley Geſchlechtes wöchentlich oder monatlich Koſtgeld zu reichen, giebt zu vielen Unordnungen Anlaß. Ungeheurathete Herren, welche keine eigene Wirthſchaft eingerichtet haben, pflegten zwar in vorigen Zeiten ihren Bedienten, an ſtatt der wirklichen oder Naturalſpeiſung, ein wöchentliches oder monatliches Koſtgeld zu reichen; niemals aber wurde in geordneten Haushaltungen dem Geſinde baares Geld, ſich ſelbſt zu beköſtigen, bewilliget. Hiemit empfängt daſſelbe nunmehr jährlich einige 30, auch wohl 40 bis 50 Thaler, die es nicht zum nöthigen Unterhalt, ſondern zum Uebermuth, anwendet. Dieſe Summe muß offenbar zu ihrem Lohn geſchlagen werden, und wird zu einem übertriebenen, demſelben ungeziemenden Putz, und nicht zu dem Endzwecke, wozu ſie ihnen eingehändiget wird, angewendet. Das Küchenmädchen verſteht die Kunſt, von ihrer Herrſchaft Küche und Tiſch nicht nur ſich, ſondern auch wohl den andern Bedien-

Bedienten unter ihrer Begünſtigung die Mahlzeit zu verſchaffen. Man kann ſicher behaupten, daß eine Köchinn, die ihr Koſtgeld empfängt, ihre Herrſchaft bey jeder Mahlzeit veruntreue, und ſelbſt auch in dem ſeltenen Falle, wenn die Frau eine gute Haushälterinn iſt, und nach ihrer Küche ſieht. Wie vielmehr wird dieſes in ſolchen Häuſern geſchehen, wo die Köchin in Anſehung der Küche und des Tiſches die Hausfrau vorſtellt, und die Frau vom Hauſe die Zubereitung der Speiſen als eine ihr unanſtändige Beſchäftigung anſieht. Dieſes Koſtgeld giebt zu allerley Unterſchleif im Einkaufe der Lebensmittel Gelegenheit, indem die Köchinn bey den Bäckern, Fleiſchern, Fiſchern, Hökern ꝛc. mit Uebervortheilung der Herrſchaft, für ſich, auch für die mit ihr im Dienſte ſtehenden Perſonen, von welchen ſie ſich wider Gefälligkeiten erweiſen läßt, das benöthigte unentgeldlich ausbedinget, und ſolches auf die Rechnung der Herrſchaft ſetzen läßt, um das bewilligte Koſtgeld in die Taſche zu ſtecken. In ſehr vielen, etwas ausgedehnten Haushaltungen, zumal wo die Herrſchaft gut zu ſpeiſen gewohnt iſt, wird die meiſte Zeit ſo viel von dem Tiſche der Herrſchaft erübriget, daß ſich das Geſinde davon großentheils ſättigen kann, und welches bey allem Koſtgelde demſelben doch zufließen muß, wofern es nicht verderben ſoll. In manchen Stadtwirthſchaften der Reichen kann ſich nicht nur das Geſinde von demjenigen unterhalten, was von dem wohlbeſetzten Tiſche der Herrſchaft, wo täglich friſche Speiſen angerichtet werden müſſen, übrig bleibt, ſondern es giebt auch Häuſer, in welchen die Ausgeberin und Köchin mit ſolchem Vorrathe noch andere Müßiggänger, die nicht bey ordentlicher Arbeit ihr eigen Brod eſſen wollen, außer dem Hauſe ernähren, und Gelegenheit ſchaffen, daß ſo viele Dienſtboten ſich, wie ſie es nennen, auf ihre eigene Hand begeben, und ſich von ihren in anſehnlichern Häuſern dienenden Anverwandten, als Beyläufer füttern laſſen. Wie vortheilhaft dem Dienſtvolke das zur Gewohnheit gewordene Koſtgeld ſey, iſt daraus zu erkennen, daß ſie, bey ihrer Vermiethung, der Herrſchaft als eine Bedingung vorſchreiben, ihnen daſſelbe in baarem Gelde zu reichen, und ſich nicht ſo leicht in ordentliche Häuſer begeben, wo ihnen die Naturalſpeiſung nach Nothdurft verſchaffet wird.

Viele wirthliche Frauen ſehen ſich daher wider ihren Willen in die Verlegenheit geſetzt, ihren Küchen- und Stubenmädchen das Koſtgeld zu bewilligen, da ſolche ohne dieß nicht in ihre Dienſte treten wollen. Es wird ihnen aber ſelbſt bey dem bewilligten Koſtgelde nunmehr ſchwer, ein Geſinde zu erhalten,

weil

weil dieſes bey einer ſparſamen, ordentlichen und möglichſt eingeſchränkten Wirthſchaft, und unter der genauen Aufſicht einer vernünftigen Frau, nicht ſo viel entwenden kann, um das ganze Koſtgeld zu erſparen. Einige Frauen pflegen ſich damit zu beruhigen, daß ſie mit Darreichung des baaren Koſtgeldes am leichteſten davon kämen, indem die wirkliche Speiſung des Geſindes ihnen nicht nur einige Sorgen und Anordnungen verurſachen, ſondern auch weit höher anlaufen würde. Ich gebe ſelbſt zu, daß nachdem das Geſinde hierin ſo ſehr verwöhnt und verdorben worden iſt, es nunmehr ein nöthiges Uebel zu ſeyn ſcheine, dieſe Gewohnheit auch anzunehmen, indem die Herrſchaft, welche nur ſo viel den Dienſtbothen reichet, als ihnen gebührt und zum Unterhalte hinreichend iſt, ſich nicht im Stande finden würde, für das Koſtgeld dasjenige anzukaufen, was ein übermüthiges Geſinde bey der Naturalſpeiſung begehret.

Erinnerungen von der Beköſtigung, und ſonderlich dem ſo genannten Biergelde des Geſindes, ſt. im 11 B. der Leipz. Samml. 1755, 8. S. 510—526.

Bey der wirklichen oder Natural=Speiſung wird die Koſt, oder Brödung (Bröderey,) worunter man, nächſt dem Brode, als dem vornehmſten, alle diejenigen Lebensmittel, die zur Sättigung des Geſindes nöthig ſind, verſteht, in natura gereichet.

So ſehr Ordnung und Sparſamkeit in der Haushaltung, vornämlich in der Landwirthſchaft, zu empfehlen ſind, ſo tadelnswürdig iſt, bey Speiſung des Geſindes, eine übel verſtandene Sparſamkeit. Da in allen, beſonders in großen Landhaushaltungen, zumal wenn man wenig oder gar keine Frohndienſte hat, die Speiſung des Geſindes einen wichtigen Artikel in der Ausgaberubrik ausmacht, ſo iſt man gemeiniglich darauf bedacht, das Geſinde mit geringer Koſt zu unterhalten, ja, an einigen Orten, zumal wo das Geſinde noch zwangpflichtig iſt, es kaum halb ſatt zu machen, in der täuſchenden Einbildung, dadurch etwas beträchtliches erſparen zu wollen. Allein, dieſe vermeintliche Erſparung iſt nicht nur Ungerechtigkeit, ſondern zugleich auch Verſchwendung.

Zuvör=

Zuvörderſt iſt es eine offenbare Ungerechtigkeit, weil ich dem Menſchen, von welchem ich Fleiß und Treue fordere, außer richtigem Lohne auch hinlängliche, geſunde, ſeiner Arbeit angemeſſene Nahrungsmittel zu geben, im Gewiſſen verbunden bin, zumal die eine Verbindlichkeit ohne die andere weder beſtehen, noch gefordert werden kann. Hiernächſt iſt es eine offenbare Verſchwendung. Das Geſinde muß und will ſatt ſeyn; denn der Magen iſt ein unruhiger Gläubiger. Ernährt man nur einen Menſchen, der ſchwere Arbeit und ermüdende Beſchäftigungen hat, mit Milchwerk, mit dünnen Suppen, mit Brod, ſo wird der Magen aufgeſchwemmt, die ſchwammige Koſt hält nicht gegen, man ißt das in der Menge, was an der Güte abgeht. Werden aber die Portionen zu genau zugeſchnitten, wird das Brod zugewogen, und der Knecht iſt nicht ſatt, ſo wird er lieber zu betrügeriſchen Kunſtgriffen Zuflucht nehmen, als Hunger leiden; er wird ſich mit der Köchin oder einer andern Magd in ein Verſtändniß einlaſſen, und der Hausherr wird die Muſikanten bezahlen müſſen, und das von Rechts wegen, weil er einen Dienſtboten, dem er es an nöthigem Unterhalte mangeln läßt, zwingt, dasjenige auf unrechten Wegen zu ſuchen, was ihm auf gerechten Wegen verſaget wird. Zu geſchweigen, daß magere oder unzulängliche Koſt es dem Knechte unmöglich macht, ſeine natürliche Kräfte ganz anzuwenden.

In meinen Augen iſt Fleiſch, und zwar fettes Fleiſch, mit grobem Gemüſe, als: Erbſen, Linſen, Bohnen, Kartoffeln ꝛc. gekocht, die wohlfeilſte; Milch, Butter und Suppenwerk hingegen die theuerſte Koſt für den arbeitenden Theil des Landvolkes. Ein Loth Fleiſch giebt mehr und ſtärkere Nahrung, als zehn Loth Brod. Ein Menſch, der mit Fleiſch und Fett gekochtes Gemüſe genießt, verzehrt wenig Brod, verlangt niemals außer den gewöhnlichen Mahlzeiten zu eſſen, und iſt die ſchwerſte Arbeit mit Luſt, und ohne zu ermüden, zu verrichten vermögend. Der Fleiſcheinkauf vermehrt zwar die baaren Geldausgaben;

gaben; es iſt aber nicht ſchlechterdings nöthig, Fleiſch für baares Geld zu kaufen. Man kann alte Kühe, Schafe, Schweine mäſten und verſpeiſen. Wollte Jemand hiewider einwenden, daß man dergleichen Maſtvieh nicht ſämtlich verzehren, ſondern verkaufen müſſe, um baares Geld zu erhalten: ſo iſt das ein ſchlechter Einwurf. Kann man denn aus Butter, Käſe, Milch, Korn, nicht ebenfalls baares Geld machen; und iſt es nicht einerley, durch welchen Weg man zu dem Gelde gelange? Kurz, man verſuche dieſen Vorſchlag dergeſtalt, daß man 6 Monate nach der gewöhnlichen Art, und die andern 6 Monete nach erwähnter Weiſe ſpeiſe; man zeichne alles, was auf beyde Arten verſpeiſet wird, getreulich auf, rechne es, in den marktgängigen Preiſen, zu Gelde, balancire am Ende beyde Summen gegen einander, und wähle alsdann denjenigen Weg zu ſeiner künftigen Richtſchnur, welcher mit der geringſten Ausgabe und mit überwiegenden Vortheilen verknüpft ſeyn wird.

Tadel übel verſtandener Sparſamkeit, bey Speiſung des Geſindes und Fütterung des Viehes, ſ. (Hrn. v. Pfeiffer) vermiſchte Verbeſſerungsvorſchläge ꝛc. 1. B. 2. St. Frf. M. 1777, 8. S. 87, fgg.

Hier ſind einige allgemeine Regeln, welche bey der Zubereitung und Darreichung der Geſindekoſt zu beobachten ſind.

1. Eine Haupteigenſchaft guter Hausmütter iſt die Reinlichkeit, welche allen ihren Geſchäften eine gewiſſe Eleganz verſchaffen muß. Mit einem entſchiedenen Geſchmacke an Sauberkeit erhalten ſie ſich am richtigſten bey dem Hausvater und den Hausgenoſſen in Achtung. Jene kluge Mutter gab ihren Töchtern unter andern auch dieſe vortreffliche Lehre, für ihr künftiges eheliches und zugleich hausmütterliches Leben: Kochet dem Geſinde ſo das Eſſen, daß ihr und eure Ehegatten allenfalls auch miteſſen könnet! Es iſt daher ein nicht zu verzeihender Fehler, wenn die Hausmutter, bey der Zubereitung und Darreichung der Geſindekoſt, Schmutz und Unfläthereyen nicht vermeidet. Raupen, Schnecken, Gewürme unter Salat und Kohl, oder Waſchlappen, Windeln und dergleichen Unrath in den Küchengefäßen zu dulden, und, aus

Gleichgültigkeit gegen Sauberkeit und Unſauberkeit, unter die Geſindeſpeiſen kommen zu laſſen, kann doch manchem Dienſtboten Eckel und Widerwillen erregen. Die Liebe zur Reinlichkeit, welche bey der Hausmutter von dem Geſinde erkannt wird, muß demſelben ein großes Zutrauen gegen die Gebieterin einflößen, und daſſelbe ein gewiſſes mütterliches Wohlwollen bemerken laſſen, wodurch die Rohheit mancher Menſchen vom Pöbel bezwungen werden kann.

Es iſt in der That Verdienſt um die unterſte Claſſe der Menſchen, daß Hausmütter des Mittelſtandes den Geſchmack an Reinlichkeit immer ausgebreiteter machen. Ich glaube, unſer Vaterland hat dadurch ſchon viel gewonnen. In dieſem Jahrhunderte hat das gemeine Volk Reinlichkeit in Kleidern und Wäſche, wie auch in der Art zu eſſen, mehr als vorhin, angenommen. Die Peſt iſt daher unter uns nur noch dem Namen nach bekannt. Auch andere epidemiſche Krankheiten ſind nicht mehr ſo tödtend. Die Fleckfieber und Ruhren raffen nicht mehr ſo viele Menſchen hinweg, wenn ſie da ſind; ſie kommen auch nicht mehr ſo häufig zum Vorſchein, als vor dieſem. Jede reinliche Hausmutter iſt daher eine Patriotin, indem ſie in ihrem Zirkel die Volksmenge befördert.

Nicht nur ſchön und muſterhaft iſt es bey der Zubereitung der Speiſen die Unſauberkeit zu vermeiden; ſondern ſie muß auch von dem Tiſche ſelbſt verwieſen ſeyn. Es müſſen keine unabgewaſchene Schüſſeln und Teller auf den Tiſch kommen. Die Tiſchtücher müſſen keine zerlumpte Hadern ſeyn. Alle Sonntage müſſe ein reines und unzerriſſenes den Tiſch zieren, nachdem das von der vorigen Woche ſchwarz gewordene Tiſchtuch weggenommen, und zu dem andern ſchwarzen Zeuge hin geleget worden iſt. Eben ſo müſſen die Knechte des Sonntags ihr neues Handtuch, ſo wie die Mägde in der Küche, empfangen! Kein Dienſtbote komme mit ungewaſchenen Händen zu Tiſche, und erwecke den andern Eckel.

2. Ordnung in der Tages-Zeit zum Eſſen. In ordentlichen Häuſern und Wirthſchaften ſind geſetzte

Tageszeiten, des Morgens, Mittags und Abends, an denen das Geſinde ſein Eſſen bereit finden muß. Dieſe Tageszeit iſt nicht in allen Jahrszeiten und Orten eine und eben dieſelbe. Wenn z. B. im Sommer das Frühſtück (Morgenbrod) um 6 Uhr gegeſſen wird, ſo geſchieht dieſes im Winter um 7 Uhr. Die Mittagsmahlzeit pflegt ſich nach dem Abſtande der Tageszeit von dem frühern oder ſpätern Morgenbrode zu richten. Wie es nun jeden Orts eingeführt iſt, da muß das Geſindeeſſen auch fertig ſeyn. Wenn in der Küche eine beſondere Küchenmagd, Ausgeberin oder Köchin gehalten wird, ſo werden dieſelben ſich ſo einrichten können, daß das Geſinde und die Domeſtiken ihr Eſſen zu rechter Zeit finden mögen. Manche Hausmütter im Mittelſtande aber, durch deren oder ihrer Töchter Hand, die meiſten Küchengeſchäfte gehen, laſſen es öfters gar ſehr an der Pünctlichkeit fehlen, und wollen, daß das Geſinde mit dem Warten auf das Eſſen ſich nach ihrer völligen Bequemlichkeit richten ſolle.

Gemeiniglich entſteht der Fehler, dem Geſinde das Eſſen über die Zeit aufzuhalten, aus dem Mangel der erforderlichen Küchenwiſſenſchaft. Das Bewußtſeyn deſſelben verurſachet alsdann, daß ſolche Hausmütter ſo ungern, und ſo ſpät als möglich, an ein ihnen nicht von Händen gehendes Geſchäft denken. Sie haben wenig oder gar keine Diſpoſition im Kopfe, und werden daher immer von der Eſſenszeit zu frühzeitig übereilet.

Es verurſachet Schaden und Unordnung in der ganzen Wirthſchaft, wenn eine Hausmutter in Anſehung des zu bereitenden Eſſens, ſich nicht in die Zeit ſchicken kann oder will. Das Geſinde verdanet gut; und wenn es ſeinen Hunger ſo lange hat leiden laſſen, ſo erholt ſich derſelbe bey den ſpätern Mahlzeiten, deſto mehr wegen ſeines Wartens; und heißhungerige Leute eſſen immer ſtärker, als ſolche, die es deßhalb weniger ſind, weil ſie zu rechter Zeit den Hunger ſtillen können. Das ſchlimmſte aber bey der ganzen Sa-

che iſt dieſes, daß das Geſinde ſich dem Müßiggange oder Schlendrian, bey verſpäteten Mahlzeiten, überläßt, oder ſich denſelben angewöhnet. Denn die Leute hören, gleich den andern des Ortes, zu arbeiten auf, wenn die Stunde der Mahlzeit da iſt. Sie finden aber keinen gedeckten Tiſch, ſie vereinzeln ſich, thun unter der Zeit nichts, eſſen ſpäter, fangen alſo auch ſpäter wiederum die Arbeit an. Sind es aber Arbeiten, die in gewiſſen geſetzten Stunden verrichtet zu werden pflegen, ſo wird das Tagewerk nicht berichtiget; der Hausvater muß es alsdann, um ſeiner unordentlichen Ehegattin willen, ſo hingehen laſſen. Das Geſinde, nur in einem Stücke zum Nachlaß der Arbeit gewöhnt, treibt es immer weiter; und ſo geht alsdann für die Wirthſchaft Fleiß und Zeit verloren.

Oefters ſind Feld- und Hausarbeiten ſo beſchaffen, daß ſie, ohne abzuſetzen, zu vollenden ſind, oder es kann ein und der andere Dienſtbote länger ausbleiben müſſen. Es muß daher die Wirthin mit dem Hausvater in Zeiten darüber ſprechen, oder es dem Geſinde aufgeben, bereits des Morgens zu ſagen, daß es, um dieſer oder jener Urſache willen, zum Mitagbrod werde ſpäter gelangen können. Eben ſo muß es in Anſehung des Abendeſſens, ſchon des Mittags der Hausmutter bekannt werden, wenn es nöthig iſt, des Abends ſpäter zu eſſen. Gewiſſe Geſchäfte können verurſachen, daß es ihretwegen nöthig iſt, eine Mahlzeit geſchwinder als ſonſt, zu vollenden. Hievon muß die Hausmutter unterrichtet ſeyn, damit die Speiſen nicht brüheiß zu Tiſche kommen, weil ſonſt die Mahlzeit verlängert wird: ſo wie ſie gegentheils verkürzet wird, wenn man, nach verſchlagenen Suppen oder andern Speiſen, geſchwinde forteſſen kann.

3. Die Abwechſelung und Veränderung der Speiſen muß einer geſchickten Hausmutter gar keine Laſt ſeyn. Denn da auf dem Lande die Producte der Natur und des Fleißes gar verſchieden ſind, in den Städten aber auf den Märkten, wie ſie für das Geſinde ſeyn ſollen, leicht und wohlfeil zu haben ſind: ſo fehlt es ihr auf dem Lande ſowenig, als in der Stadt,

gar nicht an mancherley Zuthaten, um heute dieſe und morgen eine andere Suppe und Speiſe zu bereiten. Das einerley ermüdet doch auch das Geſinde, und es hat ein natürliches Verlangen, allerley Speiſen zu genießen, worin eine kluge Hausmutter ohne allen Schaden ihm willfahren kann.

Wenn nur immer einerley Speiſen auf den Tiſch kommen, ſo ſchadet die Hausmutter ihrer eigenen Reputation unter dem Geſinde. Es iſt auch nichts ſeltenes, daß das leichtfertige Dienſtvolk, um der Einerleyheit willen in der Koſt, dem Hausherrn oder der Hausfrau einen Spottnamen beylegt.

Ich weis wohl, wenn bey gewiſſen Herrſchaften Zwanggeſinde oder Frohndiener (Hofleute) geſpeiſet werden, daß man da ſo wenig auf die Güte des Eſſens, als auf die Veränderung deſſelben, Rückſicht nimmt, ja es recht darauf anlegt, daß dergleichen Leute durch ſchlechtes und unverändertes Eſſen ihres Lebens nicht recht froh ſeyn können. Allein, verliert man wohl im Grund, wenn heute Kohl, morgen Rüben, übermorgen Erbſen oder Grütze, gekocht wird? Mehr Menſchlichkeit! Es iſt ohnehin der armen Bauern großer Verderb, wenn ihr Geſinde zwar zu Hofe geſpeiſet, aber ihm ſo wenig gutes, als abgewechſeltes Eſſen gegeben wird, indem es ſolches ſtehen läßt, oder wegwirft, und hernach zu Hauſe, bey dem Bauer, vor den Brod-Schrank geht und ſich da ſatt ißt.

Es iſt hier nicht ſowohl von der Veränderung der Speiſen, da ſolche als Feſt- Sontags- Aernde- Mittags- und Abendſpeiſen zu unterſcheiden ſind, die Rede. Denn wenn in dieſer Rückſicht die Speiſen unverändert bleiben, und z. B. Alltagsſpeiſen an Aerndetagen für die Schnitter auf den Tiſch kämen, ſo würde die Hausmutter gar bald Feyerabend machen, und die Aerndeleute aus der Arbeit gehen wollen. Hier ſoll nur die Hausmutter vor der Einerleyheit in der Geſindeſpeiſung an gemeinen oder Werkeltagen, gewarnet werden. Denn, wenn kein anderer Schade daraus entſtände, ſo wäre es doch

 dieſer,

dieſer, daß gegen Ende des Jahres, das ermüdete Geſinde nicht bleiben, und ſich auf ein folgendes Jahr nicht wieder bey ſolcher Herrſchaft vermiethen will. Und iſt eine Hausmutter erſt wegen dieſes Punctes im übeln Rufe, ſo hat es bey dem Mangel des Ueberflußes an Dienſtvolke, alle Noth, gutes Geſinde wieder zu finden. Man muß ſich alsdann gefallen laſſen, das allerſchlechteſte zu nehmen, wenn es anders noch beſſer iſt, lieber etwas, als gar nichts, zu haben.

4. Es muß nie an bereitſamſten Koſten oder Speiſe-Vorräthen, d. i. ſolcher, die geſchwinder, als andere, bereitet und gar gekocht werden können, im Hauſe fehlen. Denn es kommen in der Wirthſchaft Tage, an denen der Wirthin die Zeit äußerſt knapp iſt, und andere dringende Abhaltungen vorfallen, weshalb ſie nicht mit in die Küche kommen kann. Nun iſt bekannt, daß einige Eſſen nur wenig Zeitaufwand zu ihrer Bereitung erfordern. Eyer, Speck, Schinken, Würſte ꝛc. ſind, die erſten gekocht, die andern ungekocht, ſehr geſchwinde auf den Tiſch zu bringen. Es giebt mehr Speiſen unter den Suppen und Vorkoſten, die vor andern bereitſam ſind. Die unbereitſamen müſſen alſo auf Tage verlegt werden, an denen die Hausmutter Zeit, und Leute genug bey der Hand hat; z. B. grünen Kohl, wenn er in der Aernde gekocht werden ſoll, was verurſachet er nicht für Mühe! Abblaten, Verleſen, Waſchen, Schärben oder Kleinſchneiden, welche Weitläuftigkeit! Sollte nun wohl dieſe Vorkoſt in der Aernde, an guten Tagen, einer bereitſamern vorgezogen werden? Nein; wenn Regenwetter in der Aernde wäre, oder noch kein Korn zu harken oder einzufahren wäre, alsdann kann man zur Veränderung wohl dieſe und ihr ähnliche Vorkoſten erwählen.

5. Es giebt Speiſen, die immer weniger gern, als andere, gegeſſen werden. Sie müſſen deswegen doch auch gegeſſen, und nicht ausgemuſtert werden; und man hat nur dahin zu ſehen, daß ſie in rechter Maße und zu rechter Zeit gegeben werden.

Man

Man pflegt in den meiſten Häuſern gleich große Schüſſeln zu halten, und ſie immer auf einerley Weiſe zu füllen. Beſſer iſt es, theils größere, theils kleinere zu haben. In letztern müſſen die Speiſen, welche nicht gern gegeſſen werden, aufgetragen werden. Denn das Dienſtvolk wird bey dem Anblicke ihrer gewöhnlich groſſen, mit unangenehmer Koſt, angefüllten Schüſſel ſogleich muthlos, und hat den erſten Gedanken, ſie werde jetzt ſo wenig, als ſonſt, ausgeleeret werden. Laſſen wir aber eine kleinere Schüſſel mit ſolcher Koſt aufſetzen, ſo freuen ſich die Leute doch auf gewiſſe Weiſe, daß ſie ſchon zum voraus ſehen, es werde ihnen, mit der Schüſſel fertig zu werden, gelingen. Dieſer kluge Kunſtgriff bereitet das Geſinde dazu, daß es künftig einem Gerichte, welches es ungern ißt, nicht mehr mit Verdruß entgegen ſieht; und die Hausmutter hat die Zufriedenheit, deſto öfter mit dergleichen Gerichte kommen zu dürfen.

Unrecht wären dieſe Speiſen an ſolchen Tagen angebracht, an denen das Geſinde zu leichte Arbeit gehabt, und nicht recht hungerig hat werden können. Alsdann ſind auch die kleinern Schüſſeln mit Speiſen, die nicht gern gegeſſen werden, eben nicht ſehr willkommen. Man nehme Tage, an denen eine mehr ſchwere Arbeit den Hunger recht rege gemacht hat. Auch Tage, an denen Sturm, Schnee und Regen die Leute auf dem Felde, oder ſonſt im Freyen, recht durchgeholt hat, daß es ſich nun glücklich hält, in einer trocknen und warmen Stube ſitzen zu können, in der nun die allerſchlechteſte Koſt ihnen beſſer dünket, als wenn ſie draußen Braten und Kuchen eſſen ſollten. Doch dehne man dieſes nicht auf Aerndtetage aus; denn an dieſen muß man wohl mit ungern gegeſſenen Speiſen nicht zu viel wagen, ſondern lieber etwas Nachſicht gebrauchen.

6. Man muß ſich von dem Geſinde nicht die Gerichte vorſchreiben laſſen. Hat man in ſo fern gutes Geſinde, daß es der Hausherrſchaft um des Eſſens willen nicht aufſätzig iſt, ſo muß man ihm auch nicht die Freyheit einräumen, den Küchenzettel zu geben. Denn es zieht nur ſeine Lüſternheit zu Rathe; und die

Frau des Hauſes muß es aus eigener Ueberlegung wiſſen, was ſie thun und nicht thun kann. Das männliche Geſinde ſteckt ſich gemeiniglich hinter das weibliche, daß es dergleichen Vorſchriften anbringen muß. Man widerſtehe gleich im Anfange, und ſey nicht zur Unzeit nachgebend. Denn, wenn erſt die Frau des Hauſes einigemal eingewilliget hat, und will hernach zu ihren Vorrechten zurück kehren, ſo veranlaſſet ſie Murren und Zwiſtigkeiten, deren ſie durch Vorſicht hätte überhoben ſeyn können.

7. Die Speiſen ſind in Portionen einzutheilen. Wenn man wohlgeſittetes Dienſtvolk hätte, oder immer behielte, ſo wäre es ganz bequem, die Speiſen ungetheilt ihm auftragen zu laſſen; es ereignet ſich aber zum öftern, daß Ungenügſamkeit, Fräßigkeit oder Zwietracht die Tiſchgeſellſchaft beeinträchtigen.

Der fräßige Menſch kann nicht ſatt werden; er nimmt dem Blöden und Enthaltſamen ſein Antheil vor Naſe weg. Schneidet jeder, wie er will, ſo haben einige Fleiſch, einige nichts als Knochen. Iſt etwa bey Tiſche Jemand Vorſchneider, (und dieſe Ehre will der Großknecht immer gern behaupten,) ſo übt er zuweilen Muthwillen aus, und bedient ſich des Rechtes vorzuſchneiden, zur Sättigung ſeines hämiſchen oder rachgierigen Herzens. Die beſte Magd im Hauſe muß es entgelten, wenn ſie nicht nach ſeiner Pfeife tanzen will. Vielmals können nicht alle Tiſchgeſellſchafter zugleich zu Tiſche kommen; es wird eine oder die andere Magd noch in der Küche gebraucht, oder muß, wenn kein Lakey im Hauſe gehalten wird, ſich abrufen laſſen, um bey der herrſchaftlichen Tafel aufzuwarten. So geſchieht es dann, daß die zu ſpät kommenden, oder abgerufenen, wenig oder gar nichts bekommen, und daher, als die gemeiniglich wohlverdienteſten, leer ausgehen müſſen. Wenn aber auch dieſes alles nicht wäre, ſo können die von unzertheilten Speiſen Eſſende wohl

abermal die Schüſſel der Hausmutter zuſchicken, mit dem Anſinnen, ſolche noch einmal zu füllen; unter dem Vorwande, ſie hätten noch Hunger, und es ſey zu wenig geweſen. Dieſes geſchieht mit der Fleiſchſchüſſel ſowohl, als dem Butterteller. Dieſen und andern Uebeln kann man dadurch abhelfen, wenn Braten, Fleiſch, Eyerkuchen, Wurſt, Kuchen ꝛc. gleich in der Küche in ſo viele Portionen eingetheilt werden, als Perſonen zum Eſſen vorhanden ſind. Dieſe Eintheilung aber muß die Hausmutter ſelbſt verrichten, oder doch in ihrer Gegenwart thun laſſen; ſonſt kann die Küchenmagd oder Köchin in Verdrüßlichkeiten mit dem Geſinde gerathen, oder es kann daher Anlaß genommen werden, ihnen Parteylichkeit und Veruntreuung Schuld zu geben.

Wie groß und ſtark ſolche Portionen zu machen ſeyn, muß die Hausmutter am beſten zu beurtheilen wiſſen. Wenn Suppe oder Vorkoſt (denn pures Fleiſch zum einzigen Eſſen zu machen, wäre unwirthliche Speiſung) mit zu Tiſche kömmt, ſo iſt es eben nicht nöthig, auf die Perſon ein halb Pfund Fleiſch oder Braten zu rechnen. Es kann nach Beſchaffenheit der Suppe oder Vorkoſt wohl weniger ſeyn. In Anſehung der Butter muß man ſich ein gutes Augenmaß angewöhnen; welche auf einem einzigen Teller oder Schüſſelchen dergeſtalt zu geben iſt, daß jedes Häufchen vor ſich liegt, und von einander zu unterſcheiden iſt. Nicht alle und jede Mahlzeiten erfordern, wie beym Fleiſche, ein gleich ſtarkes Maß der Butter. Wenn an Wochentagen des Mittags kein Fleiſch, oder keine demſelben gleich zu achtende andere Speiſe fällt, ſo muß freylich mehr Butter, als an Fleiſchtagen, gegeben werden. Wenn in guten Ländern bey den Morgen- und Abendmahlzeiten neben der Butter und Käſe (die doch nicht zugleich, nach Herren Art, ſondern eines nach dem andern, zu eſſen) aufgeſetzt wird, ſo muß ſchon weniger gegeben werden, als wenn ſie allein, ohne Käſe, die Mahlzeit ſchließen ſoll.

Eine ungeübte Hausmutter würde am erſten zur Erlangung des Augenmaßes gelangen, wenn ſie ſich auf die Perſon täglich 4¼ Loth Butter rechnete, und daher ſich dieſelbe abwöge, und ſolche 4¼ Loth für 3 Mahlzeiten, (die aber

ſich nicht gleich ſeyn können,) auf mancherley Weiſe eintheilte. Es wäre nicht nöthig, daß ſie täglich gedachte Quantität auf die Perſon immer wollte darauf gehen laſſen. Kennt ſie aber aus dem Gewichte nun 1 oder 2 und mehr Loth Butter, ſo wird ſie, nach ihrer übrigen Speiſungsart, bald die Fertigkeit erlangen, in Darreichung der Butter weder zu viel, noch zu wenig zu thun. Ein zweyter Weg, zum richtigen Augenmaße zu gelangen, iſt der, wenn Veſperbrod in Butterſtollen, oder Butterbrod, gegeben wird, die Hausmutter aber ſolche Stollen ſelbſt ſchmiert, daß ſie Acht habe, wie weit ſie mit einem eigens dazu genommenen Theile Butter reichet. Weiß ſie es nun, daß ſo und ſo viel Stollen ſo und ſo viel Butter erfordern, ſo macht ſie den Ueberſchlag, wie viel Stollen die Perſon bey Tiſche eſſen könne; und ſo hat ſie das Maß für jede Mahlzeit ausgefunden.

Man theilt die Butter, bekanntermaßen, in der Haushaltung in Faß- und in Stückbutter. Erſtere iſt in Fäſſer eingeſchlagen, um zu dauern; die andere iſt friſche Buttter, welche bald verſpeiſet werden ſoll, und deshalb in mäßige Stücke geſchlagen, und an einem kühlen Orte hingeſetzt wird. Schmeckt die Faßbutter nach dem Faſſe oder Alter, ſo will in guten Ländern das Geſinde ſolche nicht gern eſſen, und iſt gemeiniglich an die friſche Stückbutter ſchon zu ſehr gewöhnt. Im erſtern Falle muß aber eine erfahrne Hausmutter bald Rath ſchaffen, indem ſie ſolche aufs neue in Waſſer oder Buttermilch auswäſcht und umarbeitet. Es ſey nun Faß- oder Stückbutter, ſo werden für jede Perſon die Portionen in kleine Stücke, wie ſie der Ausſchnitt bringen kann, abgeſchnitten. Dieſe Stücke dürfen eben nicht ganz bleiben; ſie können in ſchmale Blätter zerſchnitten, und jede Portion für ſich, ihren Raum auf dem Butterteller oder Schüſſel, die zu Tiſche kömmt, einnehmen. Es fällt beſſer in die Augen, wenn jede Portion wieder in mehrere kleine Blätter, oder breite Schnitte zertheilt iſt.

8. Außer den drey Hauptmahlzeiten des Morgens, Mittags und Abends, iſt es in vielen Gegenden gebräuchlich, beſonders in langen Tagen, zwiſchen Mittag und Abend dem Geſinde ein ſo genanntes Veſper-Brod zu geben. Jeder Ort hat darin ſeine eigene Weiſe, zu welcher Jahrszeit, oder bey welchen beſondern Arbeiten damit angefangen und aufgehört wird. Dieſes Veſperbrod beſteht insgemein aus einem Butterbrode

terbrode oder gemeinen Kuchen, wenn es bey dem Backen gebräuchlich iſt, etwas mitzubacken.

Wo keine große Wirthſchaften ſind, und daher Ausgeberinnenn oder Köchinnen gehalten werden müſſen, die ſonſt das Geſchäft des Veſperbrodgebens mit zu verichten haben, da iſt es wohlgethan, daß die Hausmutter das Butterbrod ſelbſt ſchneide, oder in ihrer Gegenwart ſchneiden laſſe, und ordne, wie und wem jede Portion zu geben ſey. Um eben der Urſache willen, warum vorhin die Vertheilung der Speiſen in Portionen angerathen worden iſt, iſt nun auch dieſe Einrichtung mit dem Veſperbrode dienlich. Es wird aber das Butterbrod, wo es eingeführt iſt, zur Veſperzeit dem Geſinde heraus bey ihrer Arbeit geſchickt, und ſie müſſen ſolches ſtehenden Fußes aus der Hand eſſen.

Das Veſperbod in der Aernde, iſt bey Schnittern, Harkern und Einführern ſo verſchieden, als weitläuftiger.

Weil bey dem Veſperbrode die koſtbare Zeit liederlich verdorben wird, welche zur Ackerbeſtellungszeit, in der Aernde und bey andern Arbeiten weit nützlicher angewendet werden kann: ſo iſt daſſelbe an einigen Orten geſetzlich abgeſchaffet worden; und wird ſowohl das Geſinde, welches daſſelbe verlangt, als auch die Herrſchaft, die es dem Geſinde giebt, jedesmal an Geld geſtraft.

Mindenſche G. O. §. 37.

Churfürſtl. brandenburgiſche Verordnung, daß das Geſinde, weder zur Sommers- noch Winterszeit, mehr nicht als dreymal des Tages geſpeiſet werden ſoll, vom 11. Apr. 1687.

9. **Ob und in welchen Fällen es rathſam ſey, dem Geſinde das Brod in beſtimmtem Gewichte zu geben.** In großen Haushaltungen iſt es beſonders für Frohn- oder Hofediener, und Zwang- und übrigem Geſinde, zu Vermeidung des Unterſchleifes oder der Streitigkeiten, von je her üblich geweſen, jeder Perſon, auf den ganzen Tag oder Woche, ein beſtimmtes oder geſetzlich gewordenes gewogenes Brod zu geben. Man hat gemeiniglich für die Perſon täglich 2 Pfund, und

und zuweilen noch ein Paar Loth darüber, doch nie höher als 6 Loth, angenommen. Die Ausgeberin oder Köchin wiegt es den Leuten zu, oder, welches noch bequemer iſt, es wird das Brod in gewiſſem Gewichte gebacken, daß es den Leuten auf eine ganze Woche, mit einemmal gegeben werden kann. Dieſe Einrichtung hat außer dem beſagten, noch den Nutzen, daß man das erforderliche Brodkorn auf ein ganzes Jahr wiſſen, und ſeinen wirthſchaftlichen Ueberſchlag darnach machen kann. Die Leute können auch zufrieden ſeyn, wenn ſie täglich nicht unter 2 Pfund bekommen, wenn es nur nicht Hundebrod iſt, und nebſt den Kleyen, mit untergemahlne Spreu oder Kaff, oder andern Unrath, als Zuſatz und Mehle, woraus ſolches Brod gebacken iſt, ausmachet. Die Frage iſt nun: Ob auch, in weniger großen und weitläuftigen Haushaltungen, eben ſo mit dem zuwiegenden Brode zu verfahren ſey?

Wenn die Hausmutter das Geſinde nicht recht überſehen kann, und durch eigene, nicht aus dem Wege zu räumende Abhaltungen daran gehindert wird: ſo iſt allerdings dazu zu rathen. Die Hausmutter aber wird deſto eher dieſes Mittel ergreifen, wenn ſie nicht allzu ehrliches Geſinde hat, und ſpüren oder wiſſen muß, daß das Brod vor der Mahlzeit aus der Geſindeſtube verſchleppt, oder dem Viehe heimlich verfüttert wird. Es giebt überall ehrloſe Leute, welche das Geſinde an ſich ziehen; und ſich von ihnen Brod, von dem herrſchaftlichen Tiſche, und mehr anderes geſtohlenes Gut zubringen laſſen. Es können alsdann die Dienſtboten mit ihrem Brode machen was ſie wollen. Nur iſt dabey in Acht zu nehmen, daß ſich die Hausmutter auch auf einen gewiſſen Fuß geſetzt habe, und die Vorkoſten in immer gleichem Maße zu Tiſche bringe, nicht aber dem Geſinde die Freyheit bleibe, nach einmal ausgeleerter Schüſſel noch mehr zu fordern. In dieſem Falle aber würde das Geſinde ſich in der Vorkoſt allein ſatt

eſſen, des zugewogenen Brodes zu ſchonen, um deſto mehr davon verkaufen zu können.

Leidet es aber die Hauswirthſchaft der Wirthin, daß ſie den Geſindetiſch ſo ziemlich unter eigener Aufſicht haben kann, und ihr Geſinde iſt nicht diebiſch, oder hat Umgang mit verdächtigem Geſindel des Ortes, oder iſt mit dergleichen in naher Verwandtſchaft, oder die Knechte haben eigene Weiber und Kinder in der Nähe: ſo iſt es wohl beſſer, in Anſehung des Brodes es bey dem Gewöhnlichen zu laſſen, um das Geſinde bey der Malzeit ſo viel eſſen zu laſſen, als es will. Wenn ſonſt die Speiſung rechter Art iſt, ſo wird es ſich finden, daß die Perſon täglich mit etwas weniger als 2 Pfund Brod, wenn man nämlich mehrere im Durchſchnitte nimmt, dennoch auskommen könne.

10. Die ganze Tiſch-Geſellſchaft muß beyſammen ſeyn. Es iſt ſchon bey der zweyten Regel geſagt worden, daß es dem Hausweſen Schaden und Unordnung zuziehe, wenn das Dienſtvolk nicht zur Stunde der Mahlzeit ſich beyſammen einfindet. Wenn, wie eben daſelbſt erinnert iſt, nicht nöthige Abhaltungen die Verſpätung eines oder des andern Dienſtboten verurſachen, ſo muß eines der erſten Hausgeſetze dieſes ſeyn: daß das Geſinde zugleich zum Eſſen erſcheine. Es muß daher die Hausmuttter, welche ihr Eſſen, nach eben der zweyten Regel, in Bereitſchaft haben ſoll, das Geſinde zuſammen rufen, oder ein Zeichen mit einer Glocke, oder einer Klapper, geben laſſen, damit keiner auf dem Hofe oder in den Ställen zurück bleibe. Die Hausmutter wäre übel daran, wenn ſie in der Nothwendigkeit ſeyn ſollte, alle Tage ſich mit Warmhaltung der Speiſe eines nach dem andern ſpäter kommenden Dienſtboten, viele Stunden hindurch zu beſchäftigen.

11. Die Schlüſſel zur Speiſe-Kammer und zum Keller müſſen nicht dem Geſinde ohne Unterſchied anvertrauet werden. Da Gelegenheit Diebe macht, ſo

ſo muß man durch gleichgültige Anvertrauung der Schlüſſel zur Speiſe- und Vorrathskammer, oder zum Keller, den Dienſtboten nicht Anlaß geben, Untreue auszuüben. In großen Hauswirthſchaften muß freylich eine Ausgeberin oder Hausjungfer über alles gehen, und es iſt große Erleichterung für die Hausmutter, wenn ſie eine ehrliche Perſon um ſich hat, und ſich auf ihre Rechtſchaffenheit verlaſſen kann. Es giebt aber auch kleinere Haushaltungen, in welchen keine beſondere Ausgeberin oder Hausjungfer gehalten werden kann, aber doch eine Perſon aus dem gemeinen Haufen der übrigen Mägde, eine ſo genannte Hausmagd, oder auch Küchenmagd, ausgeſuchet werden muß, der dann auch freylich öfters die Schlüſſel anzuvertrauen ſind. Den übrigen Mägden müſſen die Thüren zu Kammer und Keller nicht offen ſeyn. Iſt die Frau des Hauſes zu ſorglos oder Bequemlichkeitliebend, ſo muß ſie es ſich ſelbſt Schuld geben, wenn das Dienſtvolk heimliche Näſchereyen und Diebereyen ausübt. Es giebt doch manche Vorräthe, an denen man nicht ſogleich das Entwendete ſpüren kann; und die Länge der Zeit macht endlich dieſe Hausgenoſſen immer dreiſter, daß die Hausmutter ihre Untreue in groben Ausbrüchen erſt zu ſpät endlich bemerkt. Und geſetzt auch, daß nichts von den Vorräthen der Kammer und des Kellers diebiſcher Weiſe aus dem Hauſe verſchleppet wird, oder die Mägde den Knechten etwas heimlich zutragen, wie doch bald zu geſchehen pflegt: ſo gewöhnen ſie ſich nur naſchhaft zu ſeyn, verachten die gemeine Mahlzeit bey Tiſche, und ſuchen ſich durch Näſchereyen ſchadlos zu halten.

12. Dem Geſinde muß nicht frey ſtehen, von der übrig bleibenden Speiſe der Mahlzeit an Fremde zu vergeben. Die Hausmutter denkt unrecht, daß es einerley ſey, ob das Geſinde die vorgeſetzten Schüſſeln leer macht, oder nicht, und im letztern Falle die Ueberbleibſel

bleibſel nach Gutdünken wegſchenkt, oder hinträgt, wohin es will. Man gewöhnt das Geſinde hiemit zu mehrern eigenmächtigen oder willkührlichen Verwendungen herrſchaftlicher Güter. Und jedem erſten Schritte dazu muß man ſich entgegen ſetzen. Außerdem kann auch ſolches frey gelaſſenes Verwenden der Ueberbleibſel einer Mahlzeit, einer Unterhaltung ſchlimmer Verkoppelung mit Leuten außerhalb dem Hauſe zur Nahrung dienen; und man wird, wenn man Acht giebt, merken, daß ſchon in der Nähe des Hauſes beſtellte Aufpaſſer warten, um das von dem Geſinde herausgegebene Eſſen fortzutragen.

Die Ueberbleibſel einer Mahlzeit, wenn ſolche nicht zu einer nachfolgenden aufzuheben ſind, müſſen mit Vorbewußt der Hausmutter verſchenkt werden. Und wenn ihr von dem Geſinde Leute vorgeſchlagen werden, denen der Reſt der Speiſe gegeben werden könnte, ſo muß ſie es beurtheilen, ob es dem herrſchaftlichen Intereſſe nicht entgegen ſey, und heimliche Verbindungen dadurch begünſtiget werden ſollen. Es werden ſodann der Hausmutter ehrliche Hausarme ihres Ortes nicht unbekannt ſeyn, welche mit den Ueberbleibſeln einer Mahlzeit erquickt werden können.

13. Es muß von der Haus-Herrſchaft gute Tiſch-Zucht erhalten werden. Dahin gehört zuvörderſt das Tiſch-Gebet vor und nach der Mahlzeit. Ich weiß es wohl, daß viele Herrſchaften ſich in Anſehung dieſes Punctes modern aufführen, und für ihre Perſonen das Tiſchgebet als eine Reliquie des Aberglaubens oder der Einfalt verwerfen, und ihren Hausgenoſſen, die ſich eben auch nicht mehr lächerlich machen wollen, eine ihrer Meinung nach unnütze Fomalität gern erlaſſen. Gemeiniglich moquirt man ſich über das Tiſchgebet aus dem Grunde, daß es nicht an dem rechten Orte angebracht ſey, weil man vor Tiſche keine Andacht habe, ſondern mit ſeinem, von einem hungerigen Ma-

gen geſtimmten Herzen oder Gedanken nur auf das Eſſen gerichtet ſey; nach Tiſche aber heißt es: ein voller Bauch betet nicht gern (Plenus venter non ſtudet, orat, libenter.) Geſetzt, aber nicht zugegeben, daß das Tiſchgebet durch Eßgedanken kein wahres Gebet ſeyn könnte, ſo wollte ich es, als eine vortreffliche Zucht zur Geduld, unter meinem Geſinde doch beybehalten, wenn ich gleich alle übrige wahre Abſicht und Vortheil vom Gebet bey Seite ſetze. Der von Eßluſt außer ſich geſetzte Knecht ſieht und riecht einen delicaten Braten oder ein Stück Fleiſch. Er ſoll aber erſt beten; d. h. er ſoll ſeinen ſinnlichen Affect zügeln; er ſoll in der Geduld geübt und zurückhaltend bleiben. Er ſoll täglich dreymal beten; d. h. dreymal ſoll ſeine Geduld des Tages auf die Probe geſtellt, und nur immer durch das Tiſchgebet bewährter werden. Ihm fehlt aber der Geiſt der Religion; die Geduld reifet bey ihm nicht zur Tugend? Es ſey darum. Es iſt mein Intereſſe, wenn er nur noch mechaniſch geduldig iſt und bleibt. Denn ſeine Geduld dient meinen Pferden und Ochſen zur Geſundheit und zum Leben. Mit Ungeduld kann er mir meine Thiere tödten oder unbrauchbar machen. Er hat ſie in ſeiner Gewalt. Das geringſte Zuchtmittel, meinen Knecht in der Geduld zu üben, will und darf ich, meines öconomiſchen Wohls willen, nicht verwerfen. Ueberhaupt iſt jedes Gebet immer eine Art des Andenkens an Gott, des Dankes und der Unterwürfigkeit gegen denſelben. Es iſt doch wohl beſſer einiges, als gar kein Andenken. Dieſes kann ja aber wohl noch einmal lebhaft werden. Wer betet, wenn er gleich nicht recht betet, zielt doch noch auf Gott; wer aber gar nicht mehr betet, der denkt gar nicht mehr an ihn. Wenn wir das Andenken an Gott, vermittelſt des Gebetes, bey unſern Hausgenoſſen in Achtung ſetzen und erhalten, ſo befördern wir unſere Wirthſchaft gar ſehr. Könnten wir ihnen nur völlig religiöſe Geſinnungen bey-

beybringen, ſo verwandelten wir Geſindenoth in Geſindeglück, und den Hausſtand in ein Elyſien.

Das Tiſchgebet (*) iſt ein Theil des häuslichen Gottesdienſtes, worauf unſere Vorfahren ſo viel hielten, und deshalb mit ihrem Geſinde mehr ausrichten konnten, als heutiges Tages, da Kaltſinn gegen die Religion von den Herrſchaften angeſtimmet und auf das Dienſtvolk gekommen iſt. Die geſchärfteſten Geſindeordnungen können uns die Triebfedern des geſindlichen Fleißes, der Treue und Ergebenheit, nimmermehr ſo ſpannen, als jene Religionspflicht aus dem Andenken Gottes: Die Knechte ſollen ihren Herren unterthänig ſeyn, in allen Dingen zu gefallen thun, nicht widerbellen, nicht veruntreuen, ſondern alle gute Treue erzeigen, auf daß ſie die Lehre Gottes unſers Heilandes, zieren in allen Stücken. Ihr Knechte (Mägde) ſeyd gehorſam euren leiblichen Herren als Chriſto. Laſſet euch dünken, daß ihr dem Herrn dienet, und nicht den Menſchen. Und wiſſet, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er von dem Herrn empfahen, er ſey ein Knecht (Leibeigener) oder ein Freyer (ein Dienſtbote), der ſich auf gewiſſe Zeit freywillig verpflichtet hat). Tit. 2, 9. 10. Eph. 6, 5—9.

Das Tiſchgebet hat unter andern auch den Nutzen, daß es Zufriedenheit mit den vorgetragenen gegenwärtigen Speiſen lehren kann. In den Häuſern des Mittelſtandes fühlt der gemeine Mann ſeinen Abſtand zu ſtark, da er täglich vor Augen ſieht, daß ſeine Herrſchaft beſſer eſſe und trinke. Nirgends kann das Dienſtvolk mehr zum Neide, heimlichen Widerwillen und verdroſſener Leiſtung des Dienſtes gereizet werden, als in dieſen Häuſern. Man laſſe und lehre das Geſinde die Tiſchgebete, zum Andenken des Gottes, verrichten, der jedem Menſchen in der Welt ſeinen Poſten angewieſen hat; und der daher Unzufriedenheit des Menſchen

(*) Bey dieſer Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten, über die Unſchicklichkeit des ſo gewöhnlichen Tiſchgebetes: Komm, Herr Jeſu, ſey unſer Gaſt ꝛc. eine Anmerkung zu machen. Dieſes Gebet hat aus den Zeiten des Aberglaubens ſeinen Urſprung, wo man, wenn man im Begriffe war zu ſpeiſen, ein Marien- oder Jeſusbild, welches an einem Orte des Zimmers ſtand, mit gewiſſen Ceremonien, und unter andern, unter Sprechung der Worte; Komm —— herab nahm, und es auf den Tiſch ſtellete. Ich möchte wiſſen, ob und was diejenigen dächten, die noch jetzt dieſes Gebet thun!

ſchen mit ſeinem Stande, folglich auch Ungenügſamkeit an der geringen Koſt des niedern Standes, als Empörungen in ſeinem Reiche anſehen und ſtrafen muß.

14. Außer dem, daß die Ordnung der Portionen in der Schüſſel nicht erhalten werden könnte, wird manchen andern unangenehmen Begebenheiten vorgebeuget, wenn es einmal zur Tiſchordnung und zum Hausgeſetz geworden iſt, daß eine jede Perſon der Tiſchgeſellſchaft ihren beſtändigen Sitz oder Stelle bey Tiſche haben und unverändert behalten muß. Es entſtehen Zänkereyen, wo nicht etwas ſchlimmeres, daraus, wenn ſich jeder bald dieſen bald jenen Platz erwählen, eine Zeitlang dabey bleiben, alsdann einen andern Tiſchgeſellſchafter von ſeinem Platze verdrängen, und die ganze Geſellſchaft in ihrer Reihe umkehren darf, wie es etwa dem eigenſinnigen, dem zänkiſchen, dem wunderlichen, dem rachgierigen Geſellſchafter einfallen möchte. Man laſſe die Ordnung der Sitze, wie ſie vor vielen Jahren im Hauſe geweſen iſt!

15. Ob es beſſer ſey, dem Geſinde des Morgens, ſtatt der Suppen Kaffee zu geben? habe ich im Art. Frühſtück, Th. XV, S. 362, unterſucht.

16. Die auf kränkliches Geſinde bey der Speiſung zu nehmende Rückſicht. Ich rede hier nicht von ganz kranken Geſinde, dem es eine chriſtliche Herrſchaft wohl nicht an Pflege und dienlicher Krankenſpeiſe wird fehlen laſſen; ſondern es iſt hier die Frage: wie dem nicht bettlägerigen, ſondern umher gehenden und an den ordentlichen Geſindetiſch noch kommenden Geſinde, mit der Speiſung nicht geſchadet werden ſolle? Es muß hiebey dem guten Herzen der Hausmutter das meiſte überlaſſen werden, mit der Küche ſich ein wenig darnach zu richten, da ich hier nicht zu ſehr in das Detail gehen kann. Einige Fälle ſollen aber doch den Aufſchluß zu mehrern geben.

Die gemeinſte Krankheit des Geſindes iſt wohl das kalte Fieber, bey welchem die Patienten an guten Tagen umher gehen, und auch etwas arbeiten können. Schwerlich kann man dem Dienſtvolke die Enthaltſamkeit in Anſehung des Eſſens, als ein Hülfsmittel zur Vertreibung des Fiebers beybringen. Es geſchieht gemeiniglich gerade das Gegentheil, und an fieberfreyen Tagen wird deſto mehr gegeſſen; wodurch denn die Fieber ſo langwierig werden, oder gar in bösartige ausarten. In dieſem Falle würde eine Hausmutter wohl thun, wenn ſie alle Lieblingseſſen, deren das Geſinde ſo gut als die Herrſchaft die ihrigen hat, wegließe, damit der Fieberpatient ſich nicht überlade, weil man von Favoritſpeiſen geſchwinder und mehr, als von andern, ißt. Iſt der Patient von ſeinem Fieber befreyet, ſo iſt wegen eines zu befürchtenden Recidives das nämliche zu beobachten. In manchen Ländern ſind Erbſen die Lieblingskoſt des Geſindes; man findet daher nichts häufiger, als daß nach gegeſſenen Erbſen das Fieber wieder kömmt. In andern Ländern geſchieht bey den Klößen ein gleiches. Die vom Fieber befreyten Dienſtboten wollen vom Tiſche nicht wegbleiben, oder, ſtatt der ſchwer zu verdauenden Vorkoſt, nicht mit einer leichtern, oder auch mit einer Suppe ſich abſpeiſen laſſen. In ſolchen Fällen muß demnach eine kluge Hausmutter eine Zeitlang mit Lieblingskoſt zurück halten.

Zur Herbſt- und Frühlingszeit herrſcht öfters der Huſten ganz epidemiſch unter dem Landvolke. Die mit ſcharfen und herben Säuren angerichteten Speiſen lindern ihn gar nicht; ſie verſchlimmern ihn völlig. Man ſetze ſie daher, nebſt dem Eſſige, ſo lange bey Seite, und bringe unſchädliche Speiſen zu Tiſche.

Bisweilen wird das Dienſtvolk von einem anhaltenden Durchlaufe befallen, welcher daſſelbe ganz matt, kraftlos und zur Arbeit untüchtig macht. Ohne eben ſtopfende Speiſen zu geben, laſſe man alsdann diejenigen

Speiſen weg, welche das Uebel unterhalten und vermehren können, z. B. gebackenes Obſt, Milchſpeiſen, ſaure Speiſen.

In ſehr heißen Aerndetagen, an denen das Landvolk ohne Schatten und Stillſtand ſein Tagewerk vollenden muß, iſt es ihm abzumerken, daß es nach Erholung und Wiedererfriſchung der Lebensgeiſter gar ſehr ſchmachtet. Man erſchlaffe ihm nicht mehr den Körper durch ſtark gewürzte und erhitzende Speiſen. Vielmehr iſt es nun völlig Zeit, durch kühlende denſelben zu unterſtützen, und das wallende Blut in ſeinen Adern wieder zu beſänftigen. Diätetik und ſanftes Menſchengefühl ſprechen ganz laut für diejenigen, die, in dem buchſtäblichen Verſtande, uns zum Beſten, ihr Brod im Schweiße ihres Angeſichts eſſen müſſen. Wenn ich dazu geboren wäre, durch Duldung der nämlichen Arbeit und Sonnenhitze, Kraft und Mattigkeit zu verlieren, was würde ich mir alsdann von meiner Herrſchaft erwünſchen? Was würde ich denn wollen, das die Leute mir thun ſollten!

Die Hausmutter, 1. B. Lpz. 1778, gr. 8. S. 9, fgg. und 223, f. Form einer zuſammenhängenden Geſindeſpeiſung, eb. daſ. S. 285, fgg.

Ich komme auf den Anſchlag und die Berechnung der jährlichen Geſindekoſt.

Es kann in vielerley Abſicht ſehr nützlich ſeyn, wenn man auf ein ganzes Jahr den bey der Geſindeſpeiſung zu machenden Aufwand zum voraus wiſſen und überſchlagen kann. Eine Hausmutter muß, um mit Zeit- und Dauerſpeiſen ſchicklich umzugehen, ihre Vorrathskammer zur rechten Zeit gefüllet haben. Wie würde ſie aber dieſes thun können, wenn es ihr an der Wiſſenſchaft, Ueberſchläge zu machen, fehlen ſollte? Wenn hienächſt der Hausvater mit ſeiner Gattin ſich ein für allemal auf den Fuß ſetzen wollte, daß ihr alle Jahre, zu ſeiner Zeit, alles aus den übrigen Einkünften der Wirthſchaft, als ein jährliches Deputat der Geſindeſpeiſung zugetheilet werden ſollte: wie könnte ſolches ohne einen gewiſſen angenommenen Anſchlag wohl geſchehen? Hienächſt muß es beyden, dem Hausvater ſowohl als der Hausmutter, ſehr angelegen ſeyn, ſolchen

chen Ueberſchlag zu machen, um zu wiſſen, was aus der ganzen Summe der jährlichen Wirthſchaftseinkünfte, nach Abzug des auf die Geſindeſpeiſung zu machenden Aufwandes der Herrſchaft übrig bleiben könne? Einnahme und Ausgabe ſollen ja gegen einander balanciret werden; die Geſindeſpeiſung aber macht, in vielen Haushaltungen, den größten Theil der jährigen Ausgabe aus. Man muß daher die leztere wiſſen, und in Anſchlag bringen können. Nun kann zwar freylich dieſe alljährige Ausgabe niemals mit mathematiſcher Genauigkeit angeſetzet werden; man muß daher mit einem ſolchen An- und Ueberſchlage zufrieden ſeyn, bey dem die allergrößte Wahrſcheinlichkeit iſt, daß er, unter allen, der treffendſte ſeyn werde. Und da die Geſindeſpeiſung von Gegend zu Gegend gar ſehr abweicht, ſo läßt ſich auch in dieſer Abſicht nicht wohl bis auf die unfehlbarſte Summe hinan rechnen, da ohnehin die mehr oder mindere Arbeitſamkeit des Geſindes der Grund iſt, daß an ſolchem Orte mehr oder weniger gegeſſen und getrunken wird. Dieſes voraus geſetzt, muß man bey den allerwährſcheinlichſten Anſchlägen ſtehen bleiben, und es der Geſchicklichkeit der Hausmutter überlaſſen, daß ſie nicht bloß mit den Anſchlagsmäßigen Speiſevorräthen auf ein ganzes Jahr auskomme, ſondern auch noch einen Ueberſchuß, oder ſo genanntes Remanet, heraus bringen und als Erwerb anſehen könne, wodurch ſie die Hauptſumme des ganzen alljährigen Wirthſchaftsertrages vermehren kann und ſoll.

Eine Beurtheilung der Berechnung der Geſindekoſt, nach dem Hausvater des Hrn. v. **Münchhauſen**, für Mittelländer, und nach **Eckharts** Experimentalöconomie, für gute Länder, findet man im 1. B. der Hausmutter, S. 321, fgg.

Berechnung der alljährigen Geſindekoſt für gute Länder, nach der Hausmutter, a. angef. O. S. 330. Der Anſchlag iſt auf eine Perſon gerichtet.

 1) 1 Schef-

1) 1 Scheffel Weizen, zu Mehlſpeiſen.
2) 9 Scheffel Rocken, zu Brod und Mehlſpeiſen.
3) 1 Scheffel Gerſte, zu Graupen und Grütze.
4) ½ Scheffel Haber, zu Grütze.
5) ½ Scheffel Erbſen, zum Kochen.
6) 2 Metzen Linſen.
7) 4 Metzen Heidegrütze.
8) 6 Metzen geſtampfte oder ausgemachte reine Hirſe.
6) 3 Metzen Mohn.
10) 4 Metzen gebackenes Obſt.
11) 2 Scheffel grüne Pflaumen, zu Mus.
12) Gartengewächſe, als: Kraut, Rüben und Kartoffeln, ſo viel als eine Perſon des Jahres eſſen kann.
13) ½ Scheffel Salz.
14) Butter, 40 Pfund.
15) Käſe, 4 Schock.
16) Milch, 40 Quart, zu allerley Kuchen und Mehlſpeiſen.
17) Schweine-Fleiſch, worunter die geräucherten Speckſeiten und Schinken, aber noch nicht die Wurſt, mit begriffen, 80 Pfund.
18) Rindfleiſch, 36 Pfund.
19) Allerley anderes Fleiſch, als: Hammelfleiſch, Schöpſenfleiſch, Federvieh, 20 ⅞ Pfund.
20) Eyer, 5 Schock.

Die Berechnung iſt nach Berliner Maß und Gewicht zu verſtehen.

Zur Geſindekoſt gehört auch das Getränk des Geſindes. In einigen niederländiſchen Provinzen, bekömmt das Geſinde zum Getränke, täglich ein auch zweymal einen elenden Kaffee; in den Weinländern giebt man ihnen Birn- und Apfelwein, oder ſchüttet Waſſer auf die ausgepreßten Weinhülſen, und bereitet daraus einen ſchlechten Trank. Einige Bierländer ſchütten Waſſer auf die Träber, und bereiten daraus einen Trank, den ſie Kofent nennen, und der wenig beſſer, als Waſſer, iſt. Andere geben abgerahmte Milch zu trinken; und noch andere erlauben dem Geſinde, ſo viel Waſſer zu trinken, als ihnen beliebt. Das beſte Getränk iſt wohl ein gut gehopftes und ſchwaches Bier, wel-

welches ſich der Landmann in einem großen Waſchkeſſel ſelbſt brauen kann. 100 Pfund Gerſtenmalz können 3 bis 400 Pfund Getränk von beſagten Eigenſchaften liefern; ein Getränk, welches den Durſt löſcht, den Abgang der Kräfte bey ſchwerer Arbeit geſchwinde erſetzt, und die Menge des ſonſt nöthigens Eſſens verhältnißmäßig vermindert, folglich um nichts koſtbarer, als Brod, iſt. Das plumpe Sprichwort: Wo der Brauer liegt, kann der Bäcker nicht liegen, iſt und bleibt, der Erfahrung gemäß, wahr.

In den meiſten Häuſern des Mittelſtandes, wird dem Geſinde des Sonntags, bey der Mittagsmahlzeit ſtarkes Bier gegeben. Man pflegt auf die Perſon 1 Quart zu geben. Will ein Hausvater außerdem noch ſeinem Geſinde nach einer außerordentlich ſchweren Arbeit, oder Wohlverhalten, eine Ergötzung mit Bier machen, ſo muß dergleichen nicht zum Uebermaß gereichet werden. In der Aernde wird an den meiſten Orten nur beym Kornmähen Bier gegeben; ſo wie bey dem Grasmähen Halb= oder Speiſebier. Auf Ritterhöfen und herrſchaftlichen Aemtern iſt es geſetzlich, daß der Schnitter täglich ein Paar Quart Bier bekomme. In andern kleinern Haushaltungen iſt ebenfalls ein Gewiſſes täglich eingeführt. Wo dieſes aber nicht iſt, da giebt man den Schnittern, auf dem Felde und zu Hauſe, ſo viel ſie verlangen.

Zum Aerndebier iſt dasjenige das beſte, wenn von 1 Scheffel Gerſtenmalz eine Tonne Bier gezogen wird. Der Scheffel Malz muß 60 Pfund, die Tonne Bier aber 120 Quart, berl. Maßes, enthalten, und das Quart 2 Pfund wiegen.

Den Branntwein, als ein einheimiſches Product, wodurch unſere Kornconſumtion doch befördert wird, wollen wir gar nicht aus unſern Haushaltungen verbannen. Wenn er mäßig von unſern Landleuten getrunken wird, iſt er ihnen gar nicht ſchädlich. Eine kluge Hausmutter kann mit einer kleinen Doſis Brannt-

wein durch ihre Knechte große Dinge in der Geſchwindigkeit ausrichten, und vielen guten Willen hervor bringen.

Der Branntwein macht in vielen Provinzen, welche ſich nicht unter die Weinländer zu zählen haben, des Morgens in der Aernde das erſte Frühſtück aus. Die Hausmutter muß die Leute an eine gewiſſe Quantität, vermittelſt eines beſtändigen Glaſes, gewöhnen. Wird bey der Mittagsmahlzeit, wenn etwa fette Speiſen aufgetragen ſind, dem Gebrauche des Ortes gemäß, auch Branntwein gegeben, ſo kann die Doſis noch kleiner, als des Morgens ſeyn, weil ſchon viel Bier getrunken worden iſt, und das Betrinken, als eine Quelle der größten Unordnung und Schadens in der Wirthſchaft, durchaus nicht eingeleitet werden muß. Außer der Aerndezeit wird auch wohl an hohen Feſten, des Morgens Branntwein zum Frühſtück gegeben; gemeiniglich wird alsdann Kuchen oder Butterbrod dazu gegeſſen; alsdann aber wird keine Suppe gegeben.

So pflegt man auch wohl den Knechten, wenn ſie des Winters, da noch kein Feuer in der Küche ſeyn, und die Frühſtückſuppe noch nicht bereitet werden kann, wenn ſie ſo früh etwa mit Korn zur Stadt fahren ſollen, ein Spitzglas voll Branntwein zu geben.

Berechnung des Geſindegetränkes.

1. Männliches Geſinde.

1) Einem Knechte täglich 6 Quart Bier beym Getraidemähen, auf vier angenommene Wochen; ſind in Summa 164 Quart.

2) In zwo angenommenen Wochen, da Korn geharket und eingefahren wird, zu Bier-Kalteſchale, täglich ½ Quart; ſind in Summa 6 Quart.

3) An Sonn- und Feſttagen, des Morgens zu Bierſuppen, des Abends aber zu Bier-Kalteſchalen, auch des Mittags bey der Mahlzeit 1 Quart Bier zu trinken; jährlich 108 Quart.

4) Bey einigen andern beſondern Fällen, für das ganze Jahr, 22 Quart.

5) Ge-

5) Geſindebier, guter Koſent, oder geringes Speiſebier, kann nach Beſchaffenheit der Arbeit und Tageshitze, und damit vereinigter beſonderer Speiſung, nicht für jeden Tag auf ein gewiſſes Maß beſtimmet werden; man will daher für das ganze Jahr überhaupt rechnen, 3½ Scheffel Gerſte oder Malz, wovon der Scheffel 60 ℔ wiegen muß.

6) Hopfen zu dieſem Geſinde Getränke, 1½ Scheffel, davon der Scheffel 6 ℔ wiegt.

7) 6 Quart Branntwein des Morgens an Feſttagen, an Aerndetagen beym Korn- und Grasmähen, auch bey einigen Mittagsmahlzeiten in der Kornärnde.

2. Weibliches Geſinde.

Da das weibliche Geſinde auch trinken muß, aber wenigſtens in der Aernde kein Bier erhält, ſo kann ein Anſchlag des jährigen Getränkes für daſſelbe mit dem für das männliche Geſinde nicht auf einerley Art berechnet werden. Es würde alſo auf folgende Art abzufaſſen ſeyn.

1) In zwo angenommenen Wochen, darin Korn geharket und eingefahren wird, (denn beym Korneinfahren wird an den meiſten Orten dem Knechte eine Magd zugegeben,) zu Bier-Kalteſchale täglich ½ Quart; ſind in Summa 6 Quart.

2) An Sonn- und Feſttagen des Morgens zu Bierſuppen, des Abends aber zu Bier-Kalteſchalen, auch des Mittags bey der Mahlzeit 1 Quart Bier zu trinken; jährlich 108 Quart.

3) Bey einigen andern beſondern Fällen, für das ganze Jahr 6 Quart. Ueberhaupt alſo 1 Tonne gutes Bier.

4) Guter Koſent, für das ganze Jahr überhaupt 3 Scheffel Malz, wovon der Scheffel 60 ℔ wiegen muß.

5) Hopfen zu dieſem Getränke, 1 Scheffel.

6) 1 Quart Branntwein des Morgens an Feſttagen, oder bey mancherley Gelegenheiten.

Die Hausmutter, 1. Band, S. 338, fgg.

Von der Brodterey und Speiſung für das Geſinde, und nach was für Grundſätzen in einem darüber entſtandenen Streit zu erkennen ſey, ſ. Oeconomia forenſ. 1. Band, S. 207, f. Von den zur Speiſung des Geſindes nöthigen Wirthſchaftsausgaben, S. 507—512.

Obgleich die Geſindeſpeiſung von der Hausmutter ſelbſt in großen Haushaltungen beſorget wird, und unter ihren Augen geſchieht, ſo können doch einige Leute in Dienſten der Herrſchaften ſeyn, die nicht mit geſpeiſet werden, ſondern zu ihrem Unterhalte für ein Jahr etwas Gewiſſes erhalten, welches Deputat genannt wird. So wird z. B. dem Wirthſchafter, Statthalter, Vogt, Brauer, Jäger, Gärtner, Schäfer ꝛc. ein gewiſſes Deputat an Korn und mancherley Speiſevorräthen, als: Fleiſch, Vorkoſt oder Gemüſe, Butter und Käſe, u. ſ. w. gereichet. Man ſagt alsdann: der Hirt oder Brauer ꝛc. ſteht auf Deputat. Derjenige, welcher dergleichen bekömmt, wird ein Deputant genannt. Es iſt in jeder Provinz ſchon etwas feſtgeſetztes für dieſe Art Deputate, wonach man ſich, bis auf einige Kleinigkeiten, wohl zu richten hat. Hievon iſt der Art. Deputat, im IX. Th. S. 115—121, nachzuſehen. Es iſt aber außerdem auch gewöhnlich, die Geſindeſpeiſung auf Deputat zu ſetzen, d. h. einem ſo genannten Hofmeiſter, Verwalter und Meier, welche beweibt ſeyn müſſen, ein Gewiſſes jährlich an Korn und andern Speiſevorräthen zu reichen, damit ſie die Geſindeſpeiſung übernehmen, und zugleich an dem Geſindetiſche mit eſſen mögen. Es fragt ſich demnach: in welchen Fällen es rathſam ſeyn könne, ſein Geſinde auf ein Speiſungsdeputat zu ſetzen?

Wenn in manchen großen Haushaltungen viele Leute täglich geſpeiſet werden, ſo kann die Frau des Hauſes nicht wohl ſelbſt die Sorge und Aufſicht darüber beſtreiten. Sie muß alſo eine eigene Perſon dazu anſtellen, die man gemeiniglich eine Ausgeberin (*) nennt.

(*) An einigen Orten wird die Ausgeberin, oder diejenige Perſon, welche dem Geſinde die nöthigen Lebensmittel und andere Bedürfniſſe heraus giebt, und die Aufſicht über die Haushaltung führt, eine Hausjungfer, die Beſchließerin, in Livland die Ausſpeiſerin, in einigen niederſächſiſchen Gegenden die Altfrau, und auf den ſächſiſchen Landgütern auch wohl die Käſemutter, Viehmuhme oder Viehmutter, genannt.

nennt. Es kömmt ſodann darauf an, daß dieſe Perſon die dazu gehörigen Eigenſchaften beſitze. Dieſe ſind aber vornämlich: Wiſſenſchaft, Treue und Geduld.

Die Ausgeberin muß, wenn gleich noch eine beſondere Köchin oder Küchenmagd daneben von der Herrſchaft gehalten wird, die Küche verſtehen, damit ſie der Köchin in allen Fällen Weiſung geben könne. Sie muß ferner wiſſen, wie viel ſie zu jeder Speiſe und Mahlzeit nehmen und geben ſoll, um zum Schaden der Herrſchaft weder zu viel, noch zum Nachtheil des Geſindes zu wenig, zu geben. Sie muß überdem in guten Ländern verſtehen, mit Zeit- und Dauerſpeiſen ſchicklich hauszuhalten, und das Locale in der Speiſungsfolge wohl inne haben und beobachten. Mit ſolcher Wiſſenſchaft muß ſie ſich ſelbſt Anſehen bey dem Geſinde zu verſchaffen und immer zu erhalten wiſſen. Der Mangel ſolcher Wiſſenſchaft aber würde ihr Verachtung zuziehen. Und, als eine Unwiſſende geringe geſchätzt, würde das Geſinde bey der Speiſungsart öfters murren, klagen und manche verdrüßliche Händel unternehmen wollen.

Auch an Treue muß es einer Ausgeberin nicht fehlen. Sie hat das ganze Vertrauen der Herrſchaft, oder ſoll es haben; denn ihr ſind alle Vorräthe des Eſſens und Trinkens für das Geſinde anvertrauet und übergeben. Die Frau vom Hauſe dürfte eben keine Einfältige ſeyn, um von einer ungetreuen Ausgeberin überliſtet zu werden. Eine ſehr kluge Frau könnte die Betrügereyen oder heimlichen Entwendungen zwar merken, aber doch nicht zurück halten. Denn, wenn eine Ausgeberin unredlich und zugleich liſtig iſt, ſo wird ſie immer Leute ihrer Art an der Hand haben, oder ſich noch wohl zuziehen, welche die herrſchaftlichen Speiſevorräthe heimlich verſchleppen und Unterhändler des Betruges ſeyn müſſen. Dieſes wird denn wohl ſo weit getrieben, daß zuletzt alle Maßregeln bey Seite geſetzet, und gleichſam öffentliche Plünderungen vorgenommen werden. Die zu kühn gewordene Haushälterin wird fortgejaget, keine getreue, weil jede Herrſchaft die letztern nicht von ſich läßt, wieder gefunden; oder wenn man ja eine, aber doch nicht recht geſetzte Perſon wieder erlanget, ſo wird ſie durch Kupplerinnen verführet, und wieder angefangen, wo es die vorige gelaſſen hat.

Endlich muß auch die Ausgeberin keine ungeduldige Perſon ſeyn. Denn in großen Haushaltungen iſt nicht wenig Mühſeligkeit und Laſt. Eine Ungeduldige wird zum öfteſten, un-

unter der ſich häufenden Menge von Geſchäften, ſo wild und zügellos, daß ſie alsdann am meiſten Zank und Lärm im Hauſe anrichtet, wenn gewiſſe Perioden der Zeit und der Geſchäfte ihre Sanftmuth und Gelaſſenheit unentbehrlich machen. Der Zorn und Eigenſinn ſolcher Creaturen können nun der Herrſchaft viele unangenehme Stunden machen, und verurſachen, daß ihnen der Wunſch ſehr angelegen wird, mit der Geſindeſpeiſung ſich nicht abgeben zu dürfen.

Wenn nun eine Herrſchaft das Unglück hätte, daß ſie keiner mit guten Eigenſchaften begabten Ausgeberin habhaft werden kann: ſo wäre es ihr gar nicht zu widerrathen, die Geſindeſpeiſung auf Deputat auszuthun, und dieſelbe einem Verwalter oder Meier zu überlaſſen.

Es kann aber auch ſeyn, daß manche Hausherrſchaften ſehr oft verreiſen und von Hauſe abweſend ſeyn müſſen. Es kann ſich ferner ereignen, daß zum öftern das Haus von Fremden und deren Viſiten nicht leer iſt; weshalb die Frau vom Hauſe der Ausgeberin nicht nahe genug bleiben, und dieſe mit ihrer Autorität unterſtützen und bey Anſehen erhalten kann; ſo wird auch ſonſt eine gute Ausgeberin mit der Geſindeſpeiſung viel Noth, in manchen Gegenden, haben können. Ich ſage: in manchen Gegenden; denn das Geſinde iſt an einem Orte immer mehr wild und verdorben, als an andern Orten. Ein in mehrern Graden rohes Geſinde nun würde, unter obbeſchriebenen Umſtänden, der Ausgeberin das Leben ſehr ſauer machen, und durch Murren eine immer beſſere Speiſung erzwingen wollen. Die Haushälterin würde nun entweder abdanken, oder, um ſich zu erhalten, die Zufriedenheit des Geſindes durch eine beſſere Speiſung, der Herrſchaft zum Schaden, erwerben wollen. In dieſem Falle wäre es nun auch ſehr wohl gethan, einem Hofmeiſter, Verwalter oder Meier, Geſindedeputat zu geben, um davon die Geſindeſpeiſung zu unterhalten. Denn, wenn gedachte Vorgeſetzte nebſt ihren Frauen ſelbſt mit an dem Geſinde-

ſindetiſche ſitzen, und mit ſpeiſen; ſo müßte das Geſinde, auch bey etwas ſchlechterer Speiſungsart, fürlieb nehmen, wenn es ſieht, daß die Vorgeſetzten doch auch nicht beſſer eſſen und trinken. Denn in den Häuſern des Mittelmannes kann auch ſchon daraus eine Unzufriedenheit des Geſindes mit der gewöhnlichen Koſt entſtehen, wenn es ſieht oder weiß, daß die Herrſchaft beſſer eſſen und trinken kann. Böſes Geſinde ſtrebet gar gern nach der Gleichheit.

Eben ſo ſehr würde einer Herrſchaft anzurathen ſeyn, das Geſinde, welches bey der Speiſung verwöhnet worden iſt, eine Zeitlang auf Deputat zu ſetzen, und es dadurch auf den alten Fuß zurück zu führen. Es kann aber eine Verwöhnung des Geſindes in der Art zu ſpeiſen, aus mehr als einer Urſache entſtanden ſeyn.

Eine der Urſachen iſt dieſe, wenn eine oder die andere Herrſchaft das Principium ergriffen hat, durch eine beſſere Speiſung das Geſinde zu beſſern. Es iſt doch nur auf eine kurze Zeit, wenn man Sitten durch Speiſe und Trank verbeſſern, und darauf die Moral gründen will. Man hat ſich damit, und vielleicht auch der ganzen Nachbarſchaft, geſchadet, daß man Neuerungen eingeführt hat. In dieſem Falle wäre es nun das allerzuträglichſte, eine unweislich erhöhete Geſindeſpeiſung wieder in das vorige Geleiſe zu bringen, indem ſolche eine Zeitlang, vermittelſt eines Deputatgebens, dem Hofmeiſter oder Meier überlaſſen wird.

Es kann auch wohl eine allgemeine Noth daran Schuld ſeyn. Wenn z. B. zu Kriegeszeiten die junge Mannſchaft überall aufgeſuchet und unter das Gewehr geſtellet wird, ſo maßen ſich gemeiniglich die wenigen noch übrigen Knechte an, eine beſſere Speiſungsart vorzuſchreiben, oder ſich bey der Miethung gar auszubedingen.

Auch kann es ſich ereignen, daß eine Hausmutter durch Schwächlichkeit abgehalten wird, der Geſindeküche vorzuſtehen; und daß ſie es nach ihren Umſtänden eben nicht zuträglich findet, zu ſolchem Endzwecke ſich eine Ausgeberin zu halten. In dieſen Umſtänden

nun

nun hat ſie Urſache, die Geſindeſpeiſung auf Deputat andern zu überlaſſen.

Ein anderer Fall, der eine Deputatſpeiſung anrathen könnte, wäre der: wenn ein neues Gut in einem Concurs geweſen, und daraus erkaufet worden iſt. Die in Concurs geweſenen Güter ſind gemeiniglich ſchlecht bewirthſchaftet, und die Geſindeſpeiſung ſehr in Unordnung geweſen. Würde nun ein ſolches Gut von einer Herrſchaft erſtanden, die der Wirthſchaft noch unerfahren iſt, ſo wäre ihr wohl zu rathen, ſich nach einem getreuen Meier umzuſehen, um ihm die Speiſung des Geſindes, vermittelſt Darreichung eines Deputates, zu überlaſſen. Geſetzt auch, das Deputat wäre etwas reichlicher, als es ſeyn ſollte: ſo käme durch dieſe verdungene Alimentation die Geſindeſpeiſung auf den alten Fuß allmählich zurück, daß die Herrſchaft, binnen einigen Jahren, darauf eintreten, und die Selbſtſpeiſung da anfangen und fortſetzen könnte, wo ſie der Meier gelaſſen hat. In ſolchem Falle aber würde es nothig ſeyn, daß diejenige Perſon, welche künftig der Geſindeſpeiſung vorſtehen ſoll, wenigſtens in dem letzten Jahre der Deputatſpeiſung fleißig aufmerke, was ſie für einen Gang habe, damit ſie dereinſt weder zu hoch, noch zu niedrig anfangen dürfe. Ohne dieſe Vorſicht würden nur neue Irrungen und Verdrießlichkeiten entſtehen.

Noch eine anderer Fall, die Deputatſpeiſung anzurathen, wäre dieſer, wenn der Hausvater ein Wittwer würde, und, ſeiner übrigen Geſchäfte wegen, kaum das Große der Küche beſtreiten, geſchweige in das Detail gehen kann; welches leztere ohnehin den wenigſten Mannsperſonen anſtändig ſeyn könnte. Müßte nun, beſondern Umſtänden nach, ein Hausvater Wittwer bleiben, ſo könnte ihm doch nicht anders, als durch Ueberlaſſung der Geſindeſpeiſung an einen Deputatmeier, geholfen werden; es wäre denn, daß er eine rechtſchaffene Ausgeberin haben könnte. Bey dieſem Falle aber wird mit vor-

voraus geſetzet, daß der Wittwer nothwendig wirthſchaften müſſe; denn ſonſt wäre wohl das beſte, ſich vermittelſt der Verpachtung davon ganz und gar los zu machen.

Außer dieſen und andern etwa ähnlichen Fällen, müßte es allemal vortheilhafter ſeyn, wenn eine geſchickte und erfahrne Hausmutter ſelbſt der Geſindeküche vorſteht. Umſonſt kann kein Deputatmeier ſpeiſen; er muß ſeinen Nutzen dabey haben. Dieß heißt im Grunde ſo viel: er muß von ſeinem Deputate ſo viel erübrigen können, daß das Erübrigte eine hinlängliche Beſoldung der Mühe ſey. Dieſe Erübrigung oder Beſoldung kann die Hausmutter ſich ſelbſt verdienen, und ſich daraus einen nicht geringen Erwerb machen.

Die Hausmutter, 1. B. S. 345, fgg.
16. und 17. St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1778.

Die Stube, worin das Geſinde geſpeiſet wird, könnte, zu Einſchränkung der Brennholzverſchwendung, unter der Erde angeleget werden, wenn nicht andere Umſtände die vielen Gewölber zu koſtbar und unöconomiſch machen. Die Geſindeſtube iſt der Ort, wohin jeder Knecht, jede Magd am Tage ihre Zuflucht nehmen, und wo ſie im Winter die langen Abende zubringen; wo die Mägde ſpinnen, und die Knechte Späne ſchneiden oder Körbe flechten; alle Souterreins aber ſind zur Winterszeit warm; zwar nicht immer warm genug für das gemeine Landvolk, wozu aber doch nicht viel gehört, um dergleichen Zimmern den rechten Grad der Wärme zu geben, den dieſe Leute zu ihrer Erholung und Bequemlichkeit wünſchen.

Außer dem Lohne und dem Koſtgelde wird insgemein den Lackeyen, Kutſchern, Reitknechten, Vorreitern und jungen Burſchen, eine Livree gegeben, welche gemeiniglich aus einem Hut, Rock, Kamiſol und Beinkleidern, nebſt ein Paar Strümpfe, beſteht.

S. berliniſche G. O. Tit. 6. §. 7. Mindenſche G. O. §. 34. Zuweilen wird auch ein Paar Schuhe dazu gerechnet; ſ. cleviſche G. O. Tit. 6, §. 3. Die Kutſcher, Reitknechte und Vorreiter pflegen gemeiniglich ein Paar Stiefeln zu bekommen.

Wenn

Wenn neben dieſer Livree noch ein Surtoutrock, und noch ein Paar Beinkleider und zwey Paar Strümpfe gegeben werden, ſo muß ſich der Dienſtbote zwey Jahr damit behelfen; bekömmt er aber, über die oben gedachte ordinäre Livree, dergleichen nicht, ſo dürfen ihm an einigen Orten doch nicht mehr, als zwey ordinäre Livreen in drey Jahren, und etwa ein Paar Beinkleider und Strümpfe darüber gegeben werden; da denn der Domeſtik die neue Livree durch die alte im erſten Viertel= oder im erſten halben Jahre, ſchonen, und bey ſchlechtem Wetter, ſchmutziger Arbeit, oder auch auf Reiſen, die alte anziehen muß. An andern Orten muß ein Domeſtik ohne dergleichen Nebenſtücke, mit der ordinären Livree ſich zwey Jahr lang behelfen; doch pflegt ihnen ein Roquelaure gegeben zu werden.

Vornehmen Herrſchaften wird, ein mehreres zu thun, frey gelaſſen; doch darf kein Geſinde ein Recht daraus machen, und ſolches fordern, oder ſie darauf beziehen; wie denn auch eine Herrſchaft, wenn ſie, außer der ordinären Livree, noch beſonders eine Paradelivree geben will, nicht verbunden iſt, ſich damit an gewiſſe Jahre zu halten, ſondern es ſteht ihr frey, dieſelbe auf viele Jahre, ihrer Convenienz nach, zu conſerviren: und wenn auch die dergleichen tragenden Domeſtiken wegziehen, ſolche Paradelivree allezeit zurück zu behalten, ohne dem Abziehenden dafür etwas zu vergüten. Hingegen bleibt die ordinäre Livree den Bedienten, wenn ſie die feſtgeſetzte Zeit ausgedient haben, ohne Abkürzung; und es wird die Zeit, binnen welcher ſie die Paradelivree getragen haben, nicht abgezogen.

Verhält ſich ein Dienſtbote ſo ſchlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienſte geſchaffet wird: ſo darf er an der Livree nichts fordern. Bleibt er ein Jahr, ſo bekömmt er das Kamiſol und ein Paar Beinkleider, nebſt dem Surtout. Dient er aber ſo lange,

als

als die Zeit, auf welche die Livree gegeben iſt, dauert, ſo behält er ſie als ſeine verdiente Kleider.

Berliniſche, cleviſche G. O. Tit. 6. §. 8. Breslauiſche, neißiſche G. O. Tit. 6. §. 9. Mindenſche G. O. §. 35.

Die Dienſtboten müſſen die Livree rein und brauchbar erhalten; wenn ſie aber ſolche muthwillig ſehr beſudeln oder zerreißen, iſt die Herrſchaft berechtigt, das verderbte Stück von des Dienſtboten Lohn neu machen zu laſſen. Wer ein Livreeſtück, welches noch nicht zu Ende getragen iſt, erkauft, oder zum Verſatz annimmt, muß es unentgeldlich wieder heraus geben, und wird noch überdem willkührlich beſtraft.

Berliniſche, cleviſche G. O. Tit. 6. §. 9. Breslauiſche, neißiſche G. O. Tit. 6. §. 10. Mindenſche G. O. §. 36.

Den Herrſchaften wird nicht geſtattet, ihren Domeſtiken dergleichen Livree zu geben, als die landesherrliche iſt;

S. diesfalſige markgräfl. brandenburg-culmbachiſche Verordnung, v. 21. Febr. 1731.

und das Degentragen iſt den Livreebedienten an vielen Orten gänzlich verboten; ſ. Th. IX, S. 63—71. Und weil bey dem Geſinde, welches zur gemeinen und gewöhnlichen Aufwartung in der Küche, im Hauſe oder ſonſt gebraucht wird, die Ueppigkeit im Kleiden ſo weit eingeriſſen iſt, daß ordentlicherweiſe der Lohn nicht zureichen kann, und alſo das Geſinde auf verbotenen Nebengewinn und üble Anwendung des Lohnes verfällt: ſo iſt demſelben an einigen Orten, bey Confiscation und anderer Strafe, das Tragen des ſeidenen Zeuges, Goldes und Silbers, der Fiſchbeinröcke, der mit Band, Gold oder Silber beſetzten oder geſtickten Schuhe und Pantoffeln, verboten.

Braunſchweigiſche G. O. §. 13.
Königl. preußiſches Edict v. 6. Nov. 1731.

Siehe auch den Art. Kleider-Ordnung.

Iſt einem Haushofmeiſter oder Hauswirthſchafter die Herbeyſchaffung deſſen, was zu der jährlichen Livree gebraucht wird, übergeben und anvertraut: ſo muß der-

derſelbe niemals aus einem unzeitigen Wirthſchaftseifer, die wohlfeilſten, mithin auch die ſchlechteſten Effecten dazu ausſuchen, in der falſchen Meinung, daß bey vielen Thalern auch die Groſchen ein beträchtliches austragen. Es iſt zwar wahr, daß tauſend Groſchen über vierzig Thaler ausmachen; es iſt aber auch wahr, daß eine ſchlechte Waare die Bedienten einer herrſchaftlichen Hofhaltung ungemein ſchlecht kleidet, und daß ſolche lange vorher, ehe mit der neuen Livree abgewechſelt wird, zerlumpt einher gehen; oder es wird zwiſchen dieſer Zeit ein Mehreres für Ausbeſſern und Flicken bezahlt, als die erſte Erſparung betragen haben könnte; und dennoch wird eine ſolche unwirthſchaftliche Oekonomie allemal einen unangenehmen Anblick machen. Diejenigen, welche die wahre Wirthſchaftskunſt verſtehen, werden niemals nach der wohlfeilſten Waare greifen; denn dieſe iſt immer die theuerſte. Sie werden zu ihren eigenen Kleidern ſowohl, als auch zu Livreen, dauerhafte Materialien ausſuchen, und ſolche davon verfertigen laſſen.

Iſt eine Herrſchaft, in ihren eigenen, oder Amtsangelegenheiten genöthigt, öftere Reiſen zu unternehmen, wobey die Livreen der Bedienten ſtark mitgenommen, und eher zu Grunde gerichtet werden, als ſonſt geſchehen würde, es wäre aber doch der Gebrauch nicht eingeführt, ihnen eine Stadt= und eine beſondere Campagne= oder Reiſelivree zu geben: ſo thut ein Hauswirthſchafter ſehr wohl, wenn er den Bedienten, bey dem Anlegen der neuen Livree, die alte um einen billigen Preis ablöſet, und ihnen dieſelbe wieder zum Tragen, bey ſchlechtem Wetter, oder im Hauſe außer dem Dienſte, oder auf Reiſen, nochmals übergiebt, und ſie dabey ermahnt, die neue zu ſchonen. Dieſe Einrichtung hat ihren gar großen Nutzen, ſowohl für die Herrſchaft, als für die Bedienten ſelbſt. Die Herrſchaft bekömmt für ihre Bediente, mit ganz wenigen Koſten, zwo Livreen; und wenn die Bedienten wiſſen, daß die

Summa 12 Thl. 4 Gr. 3 Pf.

Lit. B. Tabelle über die Bedürfniſſe einer Bedientenlivree von Rock, Weſte und zwey Paar Beinkleider, wie auch einem Oberrock, nach verſchiedenen Aufſätzen.

Bedürfniſſe.	Breite.	Dresden.								Leipzig.								Landſtädte.											
		bey A.				bey B.				bey A.				bey B.				D.				L.				B.			
	Ellen		th.	gr.	pf.		th.	gr.	pf.		th.	gr.	pf.		th.	gr.	pf.		th.	gr.	pf.		th.	gr.	pf.		th.	gr.	pf.
Tuch (*)	9/4	10 Ell. à 20 gr.	8	8	—	10 Ell. à 20 gr.	8	8	—	9 Ellen à 20 gr.	7	12	—	9½ Ell. à 20 gr.	7	22	—	9½ Elle à 20 gr.	7	22	—	9 Ellen à 20 gr.	7	12	—	8 Ell. à 20 gr.	6	16	—
Chalons	6/4	9 Ell. à 6 gr.	2	6	—	8 Ell. à 6 gr.	2	—	—	8 Ellen à 6 gr.	2	—	—	9 Ell. à 7½ gr.	2	19	6	8 Ell. à 6 gr.	2	—	—	10 Ellen à 6 gr.	2	12	—	8 Ell. à 4½ gr.	1	12	—
Barchent, weißen	7/4	7 Ell. à 6 gr	1	18	—	6 Ell. à 6 gr.	1	12	—	7 Ellen à 6 gr.	1	18	—	4 Ell. à 7 gr.	1	4	—	6 Ell. à 5½ gr.	1	9	—	4 Ellen à 8 gr.	1	8	—	5 Ell. à 6 gr.	1	6	—
Leinwand, graue	6/4	4 Ell. à 3 gr.	—	12	—	4 Ell. à 3 gr.	—	12	—	2½ Elle à 3½ gr.	—	8	9	2 Ell. à 2 gr.	—	4	—	1½ Ell. à 3 gr.	—	4	6	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	1 Elle à	—	4	—
Steifleinwand	6/4	3 Ell. à 3 gr.	—	9	—	3 Ell. à 3 gr.	—	9	—	3 Ellen à 2½ gr.	—	7	6	3 Ell. à 3 gr.	—	9	—	3 Ellen à 2½ gr.	—	7	6	3 Ellen à 3 gr.	—	9	—	3 Ellen à 3 gr.	—	9	—
Knöpfe, große		3 Dzd. à 6 gr.	—	18	—	3 Dzd. à 6 gr.	—	18	—	3 Dzd. à 7 gr.	—	21	—	3 Dzd. à 6 gr.	—	18	—	3 Dzd. à 4 gr.	—	12	—	2 Dzd. à 5 gr.	—	10	—	3⅓ Dzd. à 6 gr.	—	20	—
Knöpfe, kleine		3 Dzd. à 3 gr.	—	9	—	3½ Dzd. à 3 gr.	—	10	6	4 Dzd. à 3½ gr.	—	14	—	3 Dzd. à 3 gr.	—	9	—	4 Dzd. à 2 gr.	—	8	—	2½ Dzd. à 4 gr.	—	10	—	4 Dzd. à 3 gr.	—	12	—
Gedrehte Halbſeide		iſt unter dem				Kamelgarn begriffen				für	—	10	—	für	—	8	—	Das Kamelgarn				erſetzt				dieſes			
Das Tuch zu krämpen		a Elle 6 Pf.	—	5	—	koſtet	—	6	—	koſtet	—	6	—	koſtet	—	4	—	verrichtet der				Schneider				koſtet	—	2	8
Glanzleinwand	6/4	1 Elle a	—	4	—	1¼ Elle	—	5	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—	1¼ Elle à 4 gr.	—	5	—	1¼ Elle à 4 gr.	—	5	—	1½ Elle à 5 gr.	—	7	6	1¼ Ell. à 4½ gr.	—	5	7
Barchent zu Taſchen	4/4	5 Ell. a 4 gr.	—	20	—	1½ Elle à 6 gr.	—	9	—	1 Elle à	—	6	—	1 Elle à	—	5	—	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—
Watte		wird nicht mehr	—	6	—	gebraucht.	—		—	für	—	4	—	iſt nicht nöthig.				1 Tafel à	—	3	—	iſt nicht nöthig.			—	½ Stückchen.	—	1	—
2 Paar Beingürtel		a 3 gr.	—	6	—	à 4 gr.	—	8	—	werde von Tuch gemacht.				à 3 gr. 6 pf.	—	7	—	à 4 gr.	—	8	—	à 4 gr.	—	8	—	à 4 gr.	—	8	—
Kamelgarn		1 Loth a	—		—	1 Loth à	—	6	—	wird nicht gebr.	—		—	2½ Loth à 4 gr.	—	10	—	2 Loth à 3½ gr.	—	7	—	3 Loth à 4 gr.	—	12	—	2 Loth à 6 gr.	—	12	—
Nähſeide		für	—	2	—	½ Loth	—		6	1 Loth	—	7		¾ Loth.	—	6	—	½ Loth à 8 gr.	—	4	—	¾ Loth à 8 gr.	—	6	—	½ Loth.	—	4	—
Zwo Schnallen		à 1 gr.	—	2	—	à 1 gr.	—	2	—	à 1 gr. 6 pf.	—	3	—	à 1 gr. 6 pf.	—	3	—	à 1 gr.	—	2	—	= = =	—	—	—	à 1 gr. 3 pf.	—	2	6
Macherlohn		= =	3	—	—	= = =	2	12	—	= = =	3	—	—	= = =	2	—	—	= = =	2	4	—	= = =	1	12	—	= = =	2	[illegible]	—
Summa		= = =	19	5	—	= = =	18	[illegible]	—	= = =	18	3	3	= = =	17	12	6	= = =	16	8	—	= = =	16	2	6	= = =	[illegible]	6	9

Zu einem Oberrock ohne Weſte.

Bedürfniſſe.	Breite.	Dresden bey A.	th.	gr.	pf.	Dresden bey B.	th.	gr.	pf.	Leipzig bey A.	th.	gr.	pf.	Leipzig bey B.	th.	gr.	pf.	D.	th.	gr.	pf.	L.	th.	gr.	pf.	B.	th.	gr.	pf.
Tuch	9/4	5 Ell. a 16 gr.	1	8	—	6 Ell. a 18 gr.	4	12	—	5½ Elle a 16 gr.	3	16	—	5½ Elle a 16 gr.	3	16	—	5¼ Elle a 20 gr.	4		—	5 Ell. a 18 gr.	3	18	—	5 Ell. a 21 gr.	4	9	—
Chalons oder Soy	6/4	6 Ellen a 6 gr.	1	12	—	9 Ell. a 6 gr.	2	6	—	6 Ellen a 5 gr.	1	6	—	6½ Elle a 6 gr.	1	15	—	7 Ellen a 6 gr.	1	18	—	7 Ell. a 5 gr.	1	11	—	½ Ell. a 4½ gr.	1	[illegible]	9
Glanz od. graue Leinwand	6/4	2 Ellen a 4 gr.	—	8	—	2¼ Elle a 4 gr.	—	10	—	1½ Elle a 4 gr.	—	6	—	2 Ellen a 4 gr.	—	8	—	2 Ellen a 4½ gr.	—	10	—	2 Ell. a 6 gr.	—	12	—	1¼ Ell. a 4½ gr.	—	5	7
Knöpfe		3 Dzd. a 5 gr.	—	15	—	3 Dzd. a 5 gr.	—	15	—	werde von Tuch überzogen.				2½ Dzd. a 4 gr.	—	10	—	werde von Tuch überzogen.				2 Dzd. a 5 gr.	—	10	—	2½ Dzd. a 6 gr.	—	15	—
Gedrehte Halbſeide		für	—	4	6	1 Loth	—	5	—	für	—	4	—	½ Loth	—	3	—	für	—	4	—	Kamelg. 1½ Lth.	—	6	—	⅝ Loth a 6 gr.	—	4	9
Steifleinwand	6/4	1 Elle	—	3	—	für	—	2	—	1 Elle	—	3	—	1 Elle	—	3	—	1 Elle	—	4	—	1¼ Elle a 4 gr.	—	5	—	¾ Elle a 3 gr.	—	2	3
Nähſeide		¼ Loth	—	2	—	für	—	1	—	½ Loth	—	3	6	¼ Loth	—	2	—	¼ Loth	—	2	—	1½ Quentchen	—	3	—	= = =			
Das Tuch zu krämpen		koſtet	—	2	6	koſtet	—	3	—	verrichtet der				Schneider				Wird nichts				gerechnet				koſtet		1	8
Macherlohn		= = =	1	4	—	= = =	1	—	—	= = =	1	8	—	= = =	1	—	—	= = =	1	—	—	= = =	—	21	—	= = =	—	20	—
Summa		= = =	7	11	—	= = =	9	6	—	= = =	6	22	6	= = =	7	9	—	= = =	7	23	—	= = =	7	14	—	= = =	7	20	—

(*) Die Elle von dem gewöhnlichen Livreetuche wird mit 18, 20, 21 Gr. auch 1 Thlr. bezahlt. Hier iſt der Anſatz zu 20 Gr. durch die Bank genommen worden.

alte noch einmal die ihrige wird, und ſie ſolche zum zweytenmal verkaufen dürfen, ſo wird ſowohl die neue zum künftigen Ablöſen, als auch die alte, zum Wiederverkaufe, geſchont und gut gehalten.

Mir hat es niemals gefallen wollen, daß man nicht nur in den Trödelbuden Livreen aus den vornehmſten herrſchaftlichen Häuſern zum öffentlichen Verkaufe ausgehängt, ſondern ſolche auch von Leuten der niedrigſten Klaſſe und Handthierung tragen ſieht, welche ſich deren nicht ſelten zu ſchädlichen Abſichten bedienen; denn ſie werden in ſolchem Anzuge für Leute angeſehen, die ſie doch nicht ſind. Dieſem vorzukommen, iſt das gewiſſeſte Mittel, wovon ich ſo eben geſprochen habe, daß man nämlich den Bedienten, nach dem Anlegen der neuen Livree, die alte ablöſet, und ihnen dieſelbe zum fernern Tragen wieder übergiebt; nach abermaliger Verfließung eines Jahrs aber die Galonen oder Schnüre, und überhaupt alle diejenigen äußerlichen Zeichen, die eine herrſchaftliche Livree kennbar machen, und wodurch ſich die Häuſer und Familien voneinander unterſcheiden, herunter nehmen läßt, und alſo nur den bloßen Körper eines Kleides den Bedienten als ein Geſchenk zurück reichet.

Es wird hoffentlich den Liebhabern der häuslichen Oekonomie nicht unangenehm ſeyn, hier einige Berechnung über die Bedürfniſſe der Bedientenlivreen, welche ich aus No. 13. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1778 entlehnt habe, zu finden. Verſchiedene, deshalb geſammelte Aufſätze ſind, da ſie Beziehung auf einander haben, in die Tabelle Lit. B. gebracht, wozu folgende Anmerkungen gehören. Die andern, von verſchiedenen Perſonen mitgetheilten, liefern die hier folgenden Aufſätze I, II und III.

Anmerkungen. 1. Auf Rock und Weſte rechnet man insgemein 30 Ellen Borten.

2. Zu ſchwarzen Aufſchlägen auf den Rock, 1 Elle Mancheſter.

3. Zu 3 Livreehüten wurde gebraucht: $10\frac{5}{16}$ Loth oder $7\frac{1}{2}$ Elle feine goldene Bogendoppeltreſſen, à 1 Thlr. 2 Gr.

	Thl.	Gr.	Pf.
	11	4	3
Drey Agraffen, $2\frac{1}{4}$ Elle eigentlich, nebſt Knöpfen, à 8 Gr.	1	—	—
Summa	12	4	3

4. Ein

4. Ein anderer rechnete zu einem Livreehute, - - -	1 Thl.	8 Gr.	— Pf.
Zur Treſſe - - -	2 =	3 =	— =
Zu goldenen Kettelchen auf die Krempe - - -	— =	4 =	9 =
Summa	3 Thl.	15 Gr.	9 Pf.

5. Zu einer Weſte mit Klappen wird erfodert:

2½ Elle Tuch, à 18 Gr. -	1 Thl.	21 Gr.	— Pf.
2 Ellen Soy, à 6 Gr. -	— =	12 =	— =
2 E. Barchent zu Aermel, Rücken und Taſchen, à 6 Gr. -	— =	12 =	— =
½ Elle Steifleinwand -	— =	1 =	6 =
Für gedrehte Halbſeide -	— =	3 =	— =
Macherlohn - - - -	— =	18 =	— =
Summa	3 Thl.	19 Gr.	6 Pf.

I.

Zu einer Läuferbekleidung mit 1 Paar Beinkleidern.

5 Ellen Tuch, à 20 Gr. -	4 Thl.	4 Gr.	— Pf.
12 E. Soy zum Futter, wobey 5 E. zum Schurz und Bunde, à 6 Gr.	3 =	— =	— =
3 Dutzend Rockknöpfe, à 5 Gr.	— =	15 =	— =
2½ Dutzend Weſtenknöpfe, à 2 Gr. 6 Pf. - - -	— =	6 =	3 =
1½ Loth halbſeiden Kamelgarn	— =	9 =	— =
3 E. Barchent in Weſtenleib und 1 Paar Beinkleidern, à 6 Gr.	— =	18 =	— =
2 E. Leinwand in die Rockermel und Taſchen, à 5 Gr. -	— =	10 =	— =
1½ Elle Steifleinwand, à 3 Gr.	— =	4 =	6 -
1 Paar Gürtel - -	— =	4 -	— =
Für Nähſeide - -	— =	3 =	— =
Dem Tuchſcherer - -	— =	2 =	6 =
Für den Habit nebſt Schurz und Bund zu machen - -	1 =	20 =	— =
Desgleichen ein gutes Casquet	2 =	20 =	— =
Ein dazu gehöriges Schild -	3 =	— =	— =
Federn und Schleife dazu -	3 =	4 =	— =
8 Loth Gold an 5 Ellen, wovon jede 1 Loth wiegt, desgl. die Quaſten, à 3 Loth zu 1 Thl. 2 Gr. -	8 =	16 =	— =
Latus	29 Thl.	16 Gr.	3 Pf.

	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	29	16	3
Desgleichen ein ſchlechtes Casquet mit Einfaſſung von ſchwarzem Bunde - - - -	3	4	—
Ein Buchſtab ſtatt des Schildes	—	16	—
Bandſchleiſe und Stutz -	1	4	—
Einen Stab, nämlich fürs Rohr, mit verſilbertem Knöpf und Beſchläge	12	—	—
Summa	46	16	3

Zu einer Heyduckenlivree mit 2 Paar Beinkleidern wird erfodert:

	Thl.	Gr.	Pf.
8 Ellen Tuch à 20 Gr. - -	6	16	—
8 Ellen Barchent, à 6 Gr. -	2	—	—
7 Ellen Soy zum Bunde, à 6 Gr.	1	18	—
¾ Elle desgl. zum Vorſtoßen -	—	4	6
1 Fell Weißgar zu Schubſäcken	—	15	—
1 Fell Lohgar zum Futter unter die Weſte - - -	—	9	—
1 Dutzend 3 Stück Mittelknöpfe, à 12 Gr. - - -	—	15	—
1 Dutzend kleine Knöpfe -	—	10	—
1 Dutzend Hoſenknöpfe - -	—	6	—
60 Paar Hefte, à 6 Pf. -	1	6	—
1½ Elle Steifleinwand, à 3 Gr.	—	4	6
35 Ellen ſeidene Borten, wenn die Livree ganz beſetzt werden ſoll, à 5 Gr. - - -	7	7	—
nachdem ſie breit ſind, auch 6 bis 8 Gr.			
22 Ellen dergleichen Rundſchnüre, à 1 Gr. 6 Pf. - -	1	9	—
auch à 2 Gr.			
24 Ellen wollene Borten, wenn ſie nur halb beſetzt wird, à 3 Gr.	3	—	—
auch à 4 Gr.			
32 Ellen kamelhaarene Rundſchnüre, à 1 Gr. - - -	1	8	—
auch à 1 Gr. 3 Pf.			
Ein Paar Schuh - -	1	18	—
Ein Stock mit einem Knopfe, in Form eines Hammers, von Meſ-			
Latus	29	2	—

	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	29 Thl.	2 Gr.	— Pf.
ſing, nebſt Beſchläge, koſtet, nachdem das Rohr dazu iſt, 5 bis	7	—	—
Ein Mütze von Barangen -	4	—	—
Eine Mütze von virginiſchem Jltiß, 6 Thl. auch, wenn das Rauchwerk noch beſſer ſeyn ſoll, 9 Thl.			
Eine ungariſche Huſarenmütze von ſchwarzem Filz - -	1	8	—
Die Feder dazu - - -	3	12	—
Ein ordinärer Hut mit einer Treſſe ungefähr - - -	4	8	—
Macherlohn - - -	2	12	—
Summa	51 Th.	18 Gr.	— Pf.

Zu einer Huſarenbekleidung wird erfodert:

	Thl.	Gr.	Pf.
7 Ellen Tuch, als: 2½ Elle zum Pelz, 2½ Elle zum Dollmann und Säbeltaſche, und 1 Elle zu Hoſen und Mütze, à 20 Gr. - -	5 Thl.	20 Gr.	— Pf.
7 Ellen Leinwand zum Dollmann und Hoſen, á 5 Gr. - -	1	11	—
Für Steifleinwand - -	—	8	—
90 Ellen kamelhaarene Schnüre, à 6 Pf. - - - - -	1	21	—
2 Ellen Damis zur Binde, à 7 Gr.	—	14	—
14 Stück hohe Pelzknöpfe -	—	12	—
14 Stück hohe Knöpfe zum Dollmann	—	10	—
4 Dutzend 8 Stück Spangen, à 4 Gr.	—	19	—
2 Dutzend 4 Stück Spangen, à 5 Gr.	—	12	—
Für Gurt und Schnalle nebſt Heftel	—	5	6
Für Nähſeide - - -	—	9	—
Macherlohn - - -	3	12	—
Den Pelz mit ſchwarzen Lämmerſchmaſen zu füttern - -	8	—	—
Der Säbel - - - -	5	12	—
1 roth Leder zum Dollmann und Säbeltaſche - - -	—	16	—
Die Säbeltaſche zu machen -	1	—	—
Für das Koppel - - -	—	20	—
Latus	32 Thl.	9 Gr.	6 Pf.

Die

Transport.	32 Thl.	9 Gr.	6 Pf.
Die Mütze zumachen, und das Gebräme - - - - -	2 =	8 =	— =
1 Paar ungariſche Stiefeln und Sporen - - -	5 =	8 =	— =
Summa	40 Thl.	1 Gr.	6 Pf.

II.

Vergleichung der zeitherigen Livreen und einer andern mit mehrerer Oekonomie, und beſſern Anſehen zu verfertigenden.

Zu der zeitherigen iſt gebraucht worden:

9¾ Ellen blau und gelbes Tuch, à 16 Gr. - - -	6 Thl.	12 Gr.	— Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. 6 Pf. -	1 =	20 =	— =
28 Ellen Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	4 =	2 =	— =
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	— =	22 =	— =
2½ Dutzend Rockknöpfe, à 6 Gr.	— =	15 =	— =
2½ Dutzend Weſtenknöpfe, à 3 Gr.	— =	7 =	6 =
Beingürtel - - -	— =	3 =	— =
2½ Elle Huttreſſe, 3 Loth wiegend, à 18 Gr. - - -	2 =	6 =	— =
Summa	16 Thl.	15 Gr.	6 Pf.

Den Hut nach eigener Wahl.

Zu einer Livree zum alltäglichen Gebrauch würde erfodert:

9 Ellen ¾ breites graues Tuch, à 15 Gr. - - -	5 Thl.	15 Gr.	— Pf.
8 Ellen Soy à 5 Gr. - -	1 —	16 =	— =
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	— =	22 =	— =
2½ Dutzend geſponnene Rockknöpfe, à 5 Gr. - - -	— =	12 =	6 =
2½ Dutzend Weſtenknöpfe, à 2 Gr. 6 Pf.	— =	6 =	3 =
Cordon um den Hut - -	— =	18 =	— =
Summa	9 Thl.	17 Gr.	9 Pf.

Zum Oberrock wird erfodert:

9¾ Ellen blau und gelbes Tuch, à 18 Gr. - - -	7 Thl.	7 Gr.	6 Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. 6 Pf.	— =	20 =	— =
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	— =	22 =	— =
Latus	10 Thl.	1 Gr.	6 Pf.

Transp.	10 Thl. 1 Gr. 6 Pf.
20 Ellen Porten auf den Rock, à 3 Gr. 6 Pf. - - -	2 = 22 = — =
8 Ellen Bandtreſſen, die Elle zu 1 Loth, à 18 Gr. - -	6 = — = — =
2¼ E. Huttreſſe, 3 Loth wiegend, 18 Gr. - - -	2 = 6 = — =
Summa	21 Thl. 5 Gr. 6 Pf.

Nota. Die Treſſe auf die Weſte kann füglich 1, auch 1½ Loth weniger wiegen.

III.

Eine anderweitige Anzeige von der Einrichtung der Livreen.

Vor 9 Jahren ließ ich jedem meiner Leute eine vollſtändige Livree mit ganzer gewöhnlicher Bortenbeſetzung und 1 Paar Beinkleidern, hierüber noch ein Paar ſchwarze Beinkleider, auch einen Hut mit ſilberner Treſſe, hienächſt aber einen Frack mit Kragen, dazu gehörigen Weſte und 1 Paar Beinkleidern, von eben dergleichen Farbe, als das Tuch zu den andern Livreen, jedoch von ſchlechterer Güte, nebſt einem Hute mit der Einfaſſung einer Sammetborte, ſilbernen Knopf und Agraffe, und den Rock am Kragen, auch auf den Aufſchlägen mit halben Borten beſetzt; endlich einen gewöhnlichen Roquelor machen, und ſetzte dabey feſt, daß die ſogenannte gute Livree nebſt dem Hute und Roquelor nicht eher, als wenn ſie abgetragen, neu, der Frack aber ſamt Hut, und 2 Thl. zu Schuh und Strümpfen, auch 1 Paar ſchwarze Beinkleider jährlich gegeben würde. Auf dieſe Art iſt es nun 9 Jahr gehalten, jährlich mit dem Frack und ſchwarzen Beinkleidern fortgefahren worden, die guten Livreen aber haben bis in dieſes Jahr ſamt den Roquelors gehalten. Jetzt, da ſich jene zur Unbrauchbarkeit neigen, gebe ich nun im jetzigen Jahre keine Fracks, ſondern laſſe die Livreen tragen.

Es hat alſo die Sache jetzt 10 Jahre gedauert, und ich habe in dieſer Zeit nur 9mal Fracks gegeben, und in dieſem Jahre es bloß bey 1 Paar ſchwarzen Beinkleidern, bey Ausbeſſerung der guten Livreen und 2 Thalern zu Schuh und Strümpfen bewenden laſſen. Hieraus folgt nachſtehende Berechnung auf eine Livree.

A. Eine vollſtändige Livree. Hiezu

1) 8 Ellen Tuch, à 1 Thl. -	8 Thl. — Gr. — Pf.
8 Ellen Soy, à 6 Gr. -	2 = — = — =
Latus	10 Thl. — Gr. — Pf.

3½ Elle

	Thl.	Gr.	Pf.
Transp.	10 Thl.	— Gr.	— Pf.
3½ Elle Barchent, à 6 Gr.	—	21	—
2½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	—	7	6
Steifleinwand	—	8	—
2½ Dutzend große verſilberte Knöpfe, à 6 Gr.	—	15	—
2½ Dutzend dergl. kleinere	—	9	—
1 Paar Beingürtel	—	6	—
17 Ellen Borten, à 7 Gr.	4	23	—
1 Loth Kamelgarn	—	4	—
½ Loth Nähſeide, à 8 Gr.	—	4	—
Macherlohn	2	—	—
Summa	20 Thl.	1 Gr.	6 Pf.
2) Ein Hut	1 Thl.	— Gr.	— Pf.
Die Treſſe dazu	3	8	—
Summa	4 Thl.	8 Gr.	—
3) Ein Paar ſchwarze Beinkleider. Hiezu:			
3 Ellen Serge de Rome, à 12 Gr.	1	12	—
2 Ellen Barchent, à 6 Gr.	—	12	—
1 Dutzend Knöpfe	—	2	6
1 Paar Beingürtel	—	6	—
1 Quent Kamelgarn, auch Nähſeide	—	2	—
Macherlohn	—	8	—
Summa	2 Thl.	18 Gr.	6 Pf.
B. Ein Frack mit Weſte und Beinkleider, auch Hut. Hiezu:			
1) 7½ Elle Tuch, à 18 Gr.	5 Thl.	15 Gr.	— Pf.
7½ Elle Soy, à 6 Gr.	1	21	—
3½ Elle Barchent, à 6 Gr.	—	21	—
2½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	—	7	6
2½ Dutzend große Knöpfe, à 5 Gr.	—	12	6
2½ Dutzend kleinere	—	6	6
1 Paar Beingürtel	—	6	—
1 Loth Kamelgarn	—	4	—
½ Loth Nähſeide, à 8 Gr.	—	4	—
5 Ellen Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	—	17	6
Macherlohn	1	12	—
Summa	12 Thl.	7 Gr.	— Pf.
2) Ein Hut	— Thl.	16 Gr.	— Pf.
3 Ellen Sammetborten, à 2 Gr.	—	6	—
Eine ſilberne Agraffe	—	12	—
Ein dergleichen Knopf	—	4	—
Summa	1 Thl.	14 Gr.	— Pf.

C. Ein

C. Ein Roquelor. Hiezu:

5 Ellen Tuch, à 15 Gr. -	3 Thl.	3 Gr.	— Pf.
5 Ellen Soy, à 6 Gr. -	1 =	6 =	— =
2 Dutzend große Knöpfe, à 5 Gr.	— =	10 =	— =
1½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	— =	4 =	6 =
½ Loth Kamelgarn - -	— =	2 =	— =
5 Ellen halbe Borten, à 3 Gr. 6 Pf. - - -	— =	17 =	6 =
Macherlohn - - -	— =	16 =	— =
Summa	6 Thl.	11 Gr.	— Pf.

D. Endlich zu Schuh und Strümpfen 2 = — = — =

Recapitulatio.

A.	1.	20 Thl.	1 Gr.	6 Pf.
	2.	4 =	8 =	— =
	3.	2 =	18 =	6 =
B.	1.	12 =	7 =	— =
	2.	1 =	14 =	— =
C.		6 =	11 =	— =
D.		2 =	— =	— =
		49 Thl.	12 Gr.	— Pf.

Summa Summarum der Auslage vom Jahr 1767 - - 49 Thl. 12 Gr. — Pf.

Oder zu einer Livree für voll - 50 = — = — =

Nach dieſer im Jahr 1767 gemachten Ausgabe iſt von 1768 bis mit 1775 alſo achtmal in Anſatz zu bringen, der Anſatz

ſub B. 1. für Frack - -	12 Thl.	7 Gr.	— Pf.
ſub B. 2. Hut - -	1 =	14 =	— =
ſub A. 3. 1 Paar ſchwarze Beinkleider	2 =	18 =	6 =
ſub D. zu Schuh und Strümpfen	2 =	— =	— =
	18 Thl.	15 Gr.	6 Pf.
Dies auf 8 Jahre beträgt -	149 Thl.	4 Gr.	— Pf.

Im Jahre 1776 ſind neu gegeben worden:

1 Paar ſchwarze Beinkleider, ſub A. 3. - - - -	2 Thl.	18 Gr.	6 Pf.
Zu Schuh und Strümpfen, ſub D.	2 =	— =	— =
Für Ausbeſſerung der Livree	— =	16 =	— =
	5 Thl.	10 Gr.	6 Pf.

In

In 10 Jahren hat alſo die Auslage zu Beſtreitung einer Livree erfodert:

Im J. 1767 - - -	49 Thl.	12 Gr.	— Pf.
— 1768 bis mit 1775	149 ſ	4 ſ	— ſ
— 1776 - - -	5 ſ	10 ſ	6 ſ
Summa	204 ſ	2 ſ	6 ſ

Macht nach jährlichem Durchſchnitt auf ein Jahr zwiſchen 20 und 21 Thaler.

Es iſt nicht gebräuchlich, daß Herrſchaften das Weißzeug ihrer Lackeyen, Kutſcher ꝛc. zugleich mit dem ihrigen waſchen laſſen; man pflegt denſelben nicht einmal ein Waſchgeld zuzugeſtehen, ſondern ſie müſſen ſolches von ihrem Lohne nehmen.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, cleviſche G. Ord. Tit. 6. §. 5.

Dem weiblichen Geſinde geſtattet man noch eher, ihr in dem Dienſte verunreinigtes Zeug, zu ſolcher Zeit, wenn die Herrſchaft waſchen läßt, mit zu waſchen und wieder zu reinigen, hingegen muß es ſich, bey Vermeidung geſetzter Geldſtrafe, alles heimlichen und eigenmächtigen Waſchens und Plättens enthalten.

Braunſchweigiſche G. O. §. 12.

Wenn die Zeit, auf welche ein Geſinde ſich vermiethet hat, zu Ende geht, und der Dienſtbote nicht länger bleiben, oder die Herrſchaft ihn nicht länger behalten will, ſo beſtimmen die Geſindeordnungen gemeiniglich eine gewiſſe Zeit, da ein Theil dem andern den Dienſt vorher aufkündigen muß. An einigen Orten ſoll es 6, (a) an andern 8 Wochen, (b) an noch andern 3 Monate, (c) oder in den Städten 3, und auf dem Lande 2 Monate, (d) zuweilen auch, wie die hannöveriſche Dienſtbotenordnung erfodert, nur 14 Tage, vor Endigung der Dienſtzeit geſchehen. Zuweilen wird auch ein Unterſchied gemacht, und dem Herrn 6, dem Dienſtboten aber 8 Wochen geſtattet. (e)

(a) S.

(a) S. breslauiſche, neißiſche G. O. Tit. 7. §. 1.
(b) S. berliniſche G. O. Tit. 7. §. 1. Altenburgiſche G. Ord. §. 15.
(c) S. clevіſche G. O. Tit. 7. §. 1. Braunſchweigiſche G. O. §. 14. Liefländiſche Landesordn. Art. 12. Magdeburgiſche Policeyordn. Cap. 34. §. 5.
(d) S. mindenſche G. O. §. 12.
(e) S. bayeriſches Landrecht Tit. 23. Art 4.

Keine Herrſchaft iſt berechtigt, einen Dienſtboten durch Vorenthaltung des Lohnes, ſeiner Habſeligkeiten, oder auf andere Weiſe, zu längerm Dienſt wider ſeinen Willen zu zwingen und anzuhalten, ſondern das Geſinde muß, ſobald die Dienſtzeit zu Ende, wenn es ſonſt nicht nachzudienen ſchuldig iſt, ohne Aufenthalt erlaſſen, und ihm zugleich ſowohl ſein rückſtändiger Lohn bezahlt, als auch das Atteſtat oder der Erlaſſungsſchein ertheilt werden.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, clevіſche G. O. Tit. 7. §. 1 und 3. Mindenſche G. O. §. 11.

Geſchieht weder von der Herrſchaft noch von dem Geſinde die Aufkündigung des Dienſtes, ſo geht dieſer ſtillſchweigend fort, dergeſtalt, daß der Dienſtbote ſowohl noch ein Jahr, oder an andern Orten ein halbes Jahr, vom neuen zu dienen, als die Herrſchaft ſolchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden iſt, dafern hernach nicht etwa rechtmäßige Urſachen ſich äußern, weshalb auch binnen ſolcher Zeit eine Aenderung vorzunehmen iſt.

So wie das Geſinde verbunden iſt, ſein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, eben ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, das Geſinde ſo lange im Dienſte zu behalten. Weil aber doch Umſtände vorfallen können, daß eine Herrſchaft gut findet, einen Dienſtboten vor Ablauf eines Jahrs außer Dienſte zu ſetzen: ſo wird ihr ſolches zwar nicht gewehrt, ſie muß aber dem Geſinde zur geſetzten Zeit vorher den Dienſt ordentlich aufkündigen, es ſey denn, daß das Geſinde ſich ſo ſchlecht aufführe, daß keine Erinnerung und Wortſtrafe mehr helfen wollten; wo es alsdann keiner Herrſchaft zu verargen

argen iſt, dergleichen Dienſtboten, ſogar ohne Abſchied und ohne Aufkündigung, fortzuſchaffen. Wenn jedoch das ſolchergeſtalt fortzuſchaffende Geſinde nichts geſtohlen hat, ſo muß ihm der etwa rückſtändige Lohn des laufenden Quartals gereicht, auch, wenn es ſchon ein halbes Jahr gedient hat, demſelben die Unterkleider, Hut und Surtoutrock gelaſſen werden. Muß aber ein Dienſtbot, ſolcher Lüderlichkeit oder gar Diebſtahls wegen, weggeſchafft werden, daß er kein Mitleiden verdient: ſo ſteht der Herrſchaft frey, ihm etwas oder nichts von der Livree zu laſſen. Hat aber eine Herrſchaft zu ſchleuniger Abſchaffung eines Geſindes ſehr erhebliche und in der That gegründete Urſachen, als: überführte Untreue, Borgen auf der Herrſchaft Namen und Betrug, beſtändige Trunkenheit, und andere dergleichen Exceſſe: ſo kann ſie dergleichen Geſinde wohl allezeit fortjagen, ſie muß es aber dem Geſindeamte durch ein Billet anzeigen, damit dieſes, dem Befinden nach, wider dergleichen lüderliches Geſinde mit Arreſt, Arbeitshaus = Zuchthaus = oder anderer Strafe verfahren könne.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, clevische G. O. Tit. 7. §. 6, 7.

Will aber eine Herrſchaft einen Dienſtboten ohne zureichende Urſachen vor der abgeredeten Zeit aus dem Dienſte gehen laſſen: ſo muß ſie demſelben den vollen Lohn bezahlen. S. mindenſche G. O. §. 18.

Ein anderes iſt, vor der Zeit aus dem Dienſte gehen; ein anderes vor der Zeit aus dem Dienſte kommen. Das erſte heißt entlaufen, und darüber haben, wie ich bald nachher zeigen werde, die Geſetze verfügt. Das letzte heißt entlaſſen werden; und dieſes verdient im Geſindweſen mehr Aufmerkſamkeit, als bisher geſchehen iſt. Wird ein Geſinde, noch ehe es ſeine Zeit ausdient, mit gutem Willen des Brodherrn und in Freundſchaft entlaſſen, wenn ſich z. B. unverſehene natürliche oder wirthſchaftliche Mängel bey deſſen Dienſte vorfinden: ſo kann dieſes keinem Dienſtboten ſchaden, ſogleich wiederum von einer andern Herrſchaft angenommen zu werden. Oefters aber wird das Geſinde mit gerechtem Unwillen der Herrſchaft entlaſſen, oder fortgejagt, wenn es weder

Lehre

Lehre noch Zucht annehmen will, oder auch ſonſt grobe, der Herrſchaft bedenkliche Vergehungen verübt hat. Ein ſolches Geſinde nun ſollte nicht ſo ungeſtraft von einer andern Herrſchaft, außer der Zeit, angenommen werden. Es ſollte nämlich zur Strafe, entweder bis an die nächſte Miethzeit, ſich von ſeiner Hand nähren, und die geſezte Geldſtrafe für das Aufſitzen entrichten, oder aber nicht eher unter dieſer Miethzeit in andere Dienſte gehen, als nach einer gewiſſen Gefängnißſtrafe, und gerichtlicher Angelobung eines beſſern Verhaltens bey der künftigen Herrſchaft.

In der That haben hierauf verſchiedene Geſindeordnungen im Preußiſchen geſehen, wenn ſie, vorerwähntermaßen, verfügen, daß jede Herrſchaft, die ein Geſinde aus gerechten Urſachen vor der Zeit fortſchafft, es noch überdies dem Geſindamte durch ein Billet melden muß, damit dieſes dem Befinden nach, wider ein ſolches lüderliches Geſinde, mit Gefängniß oder Zuchthaus verfahren könne. Da aber in vielen andern hierin nichts gewiſſes beſtimmt iſt, ſo üben alsdann die geſetzwidrigen und unerlaubten Geſindemäklereyen, deren oben Erwähnung geſchehen iſt, ihre ſchädliche Wirkung. Ein Geſinde weiß irgendwo, auch außer der Miethzeit, anzukommen. Es iſt ſchon durch die Mäkler aufſätzig gemacht worden. Es pocht daher ſtündlich darauf, die Herrſchaft möge es nur gleich entlaſſen; es ſey nicht auszuſtehen; es wolle froh ſeyn, wenn es aus dem Dienſte wäre u. ſ. w. ja, es treibt endlich den Muthwillen ſo weit, daß es die Herrſchaft wirklich wegjagen muß. Nun iſt der Mäkler gleich zur Hand, bringt es zur neuen Herrſchaft, und da müſſen tauſend Gründe von Schärfe, Unverträglichkeit, Dürftigkeit, übermäßiger Anſtrengung u. ſ. w. warum der Dienſtbote nicht hat auskommen können, mehr gelten, als alles Zeugniß der wegjagenden Herrſchaft.

Am wenigſten darf ſich ein Dienſtbot unterſtehen, eigenmächtig und wider Willen der Herrſchaft aus dem Dienſte zu gehen, oder zu entlaufen. Geſchieht es aber dennoch, ſo wird von dem Geſindeamte ein ſolcher Dienſtbot durch die Stadtdiener aufgeſucht, zur Haft gebracht, und, wie kurz vorher gemeldet worden iſt, beſtraft; und iſt die Herrſchaft, wenn ſie ſonſt nicht will, nicht ſchuldig, dergleichen Geſinde wieder anzunehmen, oder den vom letzten Quartale verdienten Lohn, welcher

welcher in ſolchem Falle, damit es nicht etwa das Anſehen habe, daß die Herrſchaft allzu eigennützig ſey, den Armen zufließen kann, zu geben, noch weniger die Livree oder etwas davon zu laſſen.

Nach der braunſchweigiſchen G. O. §. 17. ſoll dasjenige Geſinde, welches eigenmächtig aus dem Dienſte entläuft, nach Wiedereinholung deſſelben, mit dem Zuchthauſe, und, dem Befinden nach, vorher mit Anſtellung an den Strafpfahl, andern zum Exempel, geſtraft werden, auch überdies ſeines noch zu fodern habenden Lohnes verluſtig ſeyn, und wenn es ein Diener iſt, die empfangene Livree bezahlen.

Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen des Strafpfahls tadelhafter Dienſtboten, d. d. 13. Dec. 1732, ſt. in den Braunſchweig. Calenb. Ordn Cap. 4, S. 223.

Hingegen muß das Geſinde, welches bey ſeiner Herrſchaft nicht bleiben kann oder will, entweder ſeine Erlaſſung in der Güte erlangen, oder deſſen Urſachen dem Geſindeamte anzeigen, und dieſes, wenn es zuvor die Herrſchaft darüber mit guter Art vernommen hat, muß ſowohl wegen der Erlaſſung, als wegen Ertheilung des Scheines, erkennen, letztern allenfalls ſelbſt ex officio geben, und der Herrſchaft den Beſcheid bekannt machen, damit ſie ſich in Zeiten um einen andern bewerben könne.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, cleviſche G. O. Tit. 7, §. 8. 9. Mindenſche G. O. §. 17.

Bey Unterſuchung der Urſachen, und falls die Entlaſſung billig befunden worden, wird zugleich ausgemacht, ob der Dienſtbot an ſeine Stelle einen andern zu ſchaffen ſchuldig ſey, oder nicht. S. braunſchweigiſche G. O. §. 18.

Eine dem Geſinde während der Dienſtzeit vorkommende Gelegenheit zu einer Heurath, macht daſſelbe von der Verbindlichkeit, die verglichene Dienſtzeit völlig auszuhalten, nicht frey, ſondern es iſt vielmehr ſchuldig, von dergleichen Vorfalle, und inſonderheit wenn die Verlobung geſchehen iſt, in dem angeordneten Aufkündigungstermine, vor Endigung der Dienſtzeit, worauf es ſich vermiethet hat, Anzeige zu thun, und wird nicht eher zur prieſterlichen Copulation zugelaſſen, bis es ſeine Miethzeit ausgedient, oder einen andern Dienſt-

boten, womit die Herrſchaft zufrieden iſt, in ſeine Stelle geſchafft, oder ſich ſonſt mit derſelben verglichen hat, und ſolches durch der Herrſchaft Atteſtat beſcheiniget wird.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, clevIſche G. O. Tit 7. §. 10, Mindenſche G. O. §. 16.

Nach der braunſchweigiſchen G. O. §. 16, ſoll der Dienſt ein volles Vierteljahr, bis zu einer der ordentlichen Miethzeit, wenn das Dienſtjahr nicht eher ſeine Endſchaft erreicht, annoch fortgeſetzt werden.

Doch darf ſich ein Geſinde nicht unterfangen, durch nachläſſige Dienſte, und impertinentes und widerſpenſtiges Betragen die Herrſchaft zu ſeiner Entlaſſung gleichſam zu nöthigen; widrigenfalls daſſelbe nicht nur zu ſeiner Schuldigkeit mit nachdrücklicher Strafe angehalten werden, ſondern auch ſchuldig ſeyn ſoll, die völlige Dienſtzeit auszuhalten. Und wenn ein Dienſtbote vor erhaltener wirklicher Erlaſſung des Dienſtes ſeine vorhabende Trauung beſtellt und ſich aufbieten läßt, wird nicht allein derſelbe gleichfalls beſtraft, ſondern die Herrſchaft iſt auch nicht ſchuldig, ihm den vierteljährigen Lohn zu bezahlen. Wird aber eine vorhandene Heurath nur zum Vorwande gebraucht, und nicht wirklich vollzogen: ſo ſoll gegen dergleichen muthwillige und betrügeriſche Dienſtboten, ſo wie gegen das entlaufene Geſinde, verfahren werden.

Uebrigens muß das Geſinde vor ſeinem Abzuge alles dasjenige, was ihm von der Herrſchaft anvertraut worden iſt, treu und redlich wieder einhändigen, auch die Reinigung der Gemächer und zur Haushaltung gehörigen Sachen beſorgen.

S. breslauiſche u. neißiſche G. O. Tit. 7. §. 11.

Das Geſindeweſen erfodert eine ſehr genaue und beſtändige Aufſicht, und eine beſondere Direction. Ohne dieſe Aufſicht würden die vernünftigſten und weiſeſten Geſindeordnungen unwirkſam und ohne Befolgung bleiben, bey ermangelnder beſondern Direction aber würden alle andere Anſtalten, welche man dieſerwegen

vor-

vorkehren wollte, nicht zureichend ſeyn, und die Herrſchaften würden nicht wiſſen, wo ſie Hülfe und Genugthuung wider ihr böſes Geſinde, das Geſinde aber, wo ſie Schutz wider ihre harte und unbillige Herrſchaft, ſuchen und finden ſollte. Aus dieſem Grunde hat man an allen Orten, wo eine gute Polizeyverfaſſung iſt, für die Aufſicht und Direction des Geſindeweſens nach Möglichkeit geſorget.

Alſo hat man in einigen Städten, inſonderheit in Reſidenzſtädten, ein beſonderes Geſindeamt beſtellet, in welchem der Polizeydirector das Directorium führt; in andern aber findet ſich, ſtatt des Geſindeamtes ein ſo genanntes Stadtvogteyamt. Zuweilen wird auch den Magiſträten in den Städten die Aufſicht über das Geſindeweſen, und zwar in Anſehung der unter ihrer Jurisdiction nicht ſtehenden Einwohner, per ſpecialem commiſſionem, aufgetragen; und auf dem Lande gehören die Geſindeſachen vor die ordentliche Obrigkeit.

Unter der Gerichtbarkeit des Geſindeamtes, oder der Stadtvogtey, ſtehen alle Dienſtboten und Geſindeſachen, ſie mögen bey Eximirten oder Bürgern, landesherrlichen Bedienten, oder bey wem ſie wollen, (a) vorfallen, oder das Geſinde dienen; folglich müſſen daſelbſt alle ſich ereignende Unordnungen von Jedermann, inſonderheit von den Commiſſaires des Quartiers und andern Polizeybedienten, wenn ſie etwas Unzuläſſiges erfahren, oder ihnen mit Grunde gemeldet wird, angezeiget werden; nur iſt dabey der Unterſchied, daß alle Klagen und Beſchwerden oder Unordnungen, ſo Dienſtboten betreffen, welche bey landesherrlichen Bedienten und andern Eximirten dienen, zur Cognition des Polizeydirectors gehören; diejenigen aber, welche bey Bürgern und andern Einwohnern vorkommen, bey den Aſſeſſoren des Geſindeamtes (b), oder bey der Stadtvogtey angebracht, daſelbſt unterſuchet und entſchieden werden.

(a) Dieſemnach ſtehen auch die **Dienſtboten der Officiere** unter der Gerichtbarkeit des Geſindeamtes. Nach der preußiſchen Verfaſſung wird es hiebey folgendermaßen gehalten. Betrifft die Sache das Geſinde der Generalität und Commandeurs der in Garniſon liegenden Regimenter, ſo muß der Polizeydirectör ſolche an das Gouvernement bringen, und ſie mit deſſen Beyſtand und Genehmhaltung abmachen.

S. berliniſche G. O. Tit. 10, §. 1. Breslauiſche, neißiſche G. O. eben daſelbſt.

Die Sachen und Klagen, welche das Geſinde der Officiers betreffen, gehören in Berlin, wenn das Geſinde nicht wirkliche in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten ſind, unter das Geſindeamt; indem ſelbſt die enrollirten, oder die mit Päſſen verſehenen Leute, welche noch niemals unter dem Gewehre geſtanden haben, ſie mögen Handwerksburſchen oder Jungen, Domeſtiken oder Knechte, oder was ſie ſonſt wollen ſeyn, der Jurisdiction des Polizeydirectors, in Polizeyſachen untergeben ſind; und ſteht demſelben frey, ſolche Leute, wenn ſie wider die Polizey ſündigen, vor ſich fordern zu laſſen, die Sache allein zu examiniren, und dem Befinden nach dergleichen Uebertreter arretiren und ſtrafen zu laſſen.

Königliche Cabinetsordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 6. Okt. 1743; imgleichen Cabinetsordre v. 25. Nov. eben deſſelben Jahres.

An andern Orten, z. B. in Sachſen, iſt das Geſinde der Officiers, ſo ihnen im Felde Dienſte thut, ebenfalls dem Judici loci ordinario unterworfen.

Cod. Aug. Th. I, S. 1200

Nach der preußiſchen Verfaſſung ſind alſo auch die **Dienſtboten der Geiſtlichen**, dem Geſindeamte unterworfen; worüber ſonſt die Rechtslehrer ſehr ſtreiten, indem einige dieſes Geſinde zur Jurisdiction der Polizey, andere zum Conſiſtorio, ziehen.

S. *Funckler* diſſ. de familiae conduct. foro competente, §. 14—18.

(b) In der Reſidenz Berlin ſind vier Richter beſtellt, und unter ſelbigen die Stadt eingetheilt, daß jeder ſeinen angewieſenen Diſtrict hat. Dieſe Richter ſind die Aſſeſſores bey dem Geſindeamte, welche dem Polizeydirektor aſſiſtiren, und dasjenige, was derſelbe nicht gleich beyleget, weiter unterſuchen, auch was bey ihnen nach ihren Diſtricten

ſtricten über Bürgergeſinde vorfällt, mit des Polizeydirectors Vorwiſſen abmachen müſſen.

Was ſolchergeſtalt bey dem Geſindeamte angezeiget, oder eingeklaget wird, darauf verordnet jeder Richter oder Aſſeſſor in ſeinem Diſtricte, oder wem es ſonſt zuſteht, oder an den es der Polizeydirector in nöthigen Fällen überſchickt, und die Verfügungen werden nebſt dem Polizeydirector jedesmal vom Decernenten, ordentliche Beſcheide und Sentenzien aber von allen gegenwärtigen Gliedern des Geſindeamtes, inſonderheit auch demjenigen, zu deſſen Departement die Sache ſonſt gehört, unterſchrieben, und, wie ſonſt gewöhnlich iſt, ausgefertiget, wobey ein beſonderes Geſindeamtsſiegel gebraucht wird.

Berliniſche G. O. Tit. 10, §. 3.

Da die Polizey- und Geſindeſachen ihrer Art nach ſchleunig und ohne Weitläuftigkeit tractiret werden müſſen: ſo werden auch die Beſcheide, welche auf die Geſindeordnung und andere lantesherrliche Verordnungen ſich gründen, ſofort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationen, noch Provocationen geſtattet. Kommen aber wichtige und zweifelhafte Fälle vor, und hält ſich Jemand der landesherrlichen Bedienten und Eximirten durch den Beſcheid dergeſtalt beſchweret, daß er, ſich damit beruhigen zu können, nicht vermeinet: ſo muß derſelbe, weil dergleichen geſchwinde abzumachen iſt, nach der berliniſchen Geſindeordnung, Tit. 10, §. 4, binnen 8 Tagen ſeine Gravamina bey dem Geſindeamte anbringen, und von dieſem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domänendirectorium zu gänzlicher Entſcheidung der Sache berichtet werden; wo aber diejenigen, ſo freventliche und ungegründete Beſchwerden geführt haben, dafür zugleich mit Beahndung angeſehen werden.

Wo kein Geſindeamt iſt, ſondern die Geſindeſachen von dem Polizeydirektor und der Stadtvogtey tractiret werden, da werden ſolche Gravamina binnen 8 Tagen bey dem Polizeydirektor eingebracht, und von dieſem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an die Kammer, in Sachen der Bürger und Einwohner aber die Gravamina bey dem Stadvogte eingegeben, und von dieſem mit den Acten und dem gutachtlichen Berichte an den Magiſtrat zu gänzlicher Entſcheidung remittiret, und diejenigen ebenfalls mit Beahndung angeſehen, welche freventliche und ungegründete Beſchwerde geführet haben.

Breslauiſche und neißiſche G. O. Tit. 10, §. 3.

In den königl. preußiſchen Städten, wo die Geſindeſachen vor des Magiſtrats Departement gehören, (*) werden die Gravamina auf vorgedachte Art binnen 8 Tagen von denen Herrſchaften, welche unter dem Magiſtrate ſtehen, bey dieſem eingegeben, und von demſelben an die Kammer berichtet, die Gravamina der landesherrlichen Bedienten und Eximirten hingegen an die Kammer gebracht, welche aldann ihren Bericht an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorium abſtattet.

Cleviſche G. O. Tit. 10, §. 3. Mindenſche G. O. §. 42.

(*) Wenn jedoch ein Geſinde Diebſtahls oder dergleichen Verbrechen, ſo eigentlich nicht die Geſindeordnung angeht, und nothwendig eine ordentliche Inquiſition erforderte, von der Herrſchaft oder ſonſt angeklaget wird: ſo gehört ſolches vor die Gerichte jeden Orts, und muß dahin verwieſen werden.

Wenn Sachen vorkommen, welche das Geſinde der landesherrlichen Bedienten und Eximirten betreffen, ſo muß der Magiſtrat, nachdem die Perſonen oder die Sachen ſind, ſolche Herrſchaften entweder ſchriftlich, oder allenfalls auch durch den Stadtſecretär oder ſonſtiges Rathsglied, wie es um die Sache bewandt ſey, mündlich auf eine beſcheidene Art vernehmen laſſen, hernach aber davon an die Kammer zur fernern Verfügung berichten.

Cleviſche G. O. Tit. 10, §. 2.

Die

Die Execution der Beſcheide oder Verordnungen wird wider die Bürger und gemeinen Leute von jedem Richter oder Aſſeſſor des Geſindeamtes, und an andern Orten von dem Stadtvogte oder dem Magiſtrate, wider Eximirte und landesherrliche Bediente aber, und deren Dienſtboten, von dem Polizeydirector mit Wiſſen derer, denen es gebührt, vollſtrecket, und wird nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe genommen. Wenn Dienſtboten in das Arbeits- oder Zuchthaus geſchicket werden ſollen, müſſen deren Befehlshaber und Vorgeſetzte dieſelbe ohne Weigerung annehmen laſſen, und Befehl dazu ertheilen.

Berliniſche G. O. Tit. 10, §. 5. Breslauiſche und neißiſche G. O. §. 4.

Zur Aufſicht des Geſindeweſens bedient ſich der Polizeydirektor der Commiſſaires des Quartieres, Polizeymeiſter und übrigen Polizeybedienten, auch der letztern und der Gerichtsdiener, oder auch der Wache, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, zu Vorladungen, Inſinuationen und Verordnungen, Inhaftirungen und Executionen.

Berliniſche G. O. Tit. 10, §. 6. Breßlauiſche und neißiſche G. O. §. 5.

Die Geſindeſachen werden mehrentheils *ex officio* und ohne Sporteln abgemacht. Damit aber eines Theils das Geſindeamt, wegen ſeines zu bezeigenden Fleißes, einigermaßen belohnet, andern Theils die Commiſſaires des Quartieres, Polizeybediente und andere, zur Anzeige der Uebertretungen ermuntert werden mögen: ſo werden die vorfallenden Strafen getheilet, ſo, daß die Hälfte davon dem Geſindeamte, von der andern Hälfte den Unterbedienten des Polizeydirectorii ein Viertel, wenn Bürger darein verfallen, der Stadt-Kämmerey, die von dem Eximirten aber dem Arbeitshauſe zugeeignet werden.

Berliniſche G. O. Tit. 10, §. 7.

Oder, das Stadtvogteyamt bekömmt davon ein Drittel; hienächſt in Fällen, da ein Polzeybedienter oder

ſonſt Jemand die Contravention wider die Geſindeordnung angezeiget hat, der Denunciant ein Drittel, und in dieſem Falle das übrige Drittel; wenn aber keine Denunciation geſchehen iſt, ſondern die Unterſuchung von dem Stadtvogte ex officio, oder auf Klage der Herrſchaft und des Geſindes veranlaſſet wird, zwey Drittel die Stadtarmencaſſe.

Breslauiſche und neißiſche G. O. Tit. 10, §. 6.

Zuweilen bekömmt der Denunciant nur den vierten Theil.

Cleviſche G. O. Tit. 10, §. 4.

Nach der mindenſchen G. O. §. 43, ſollen den Land- und Steuer-Räthen, wie auch Obrigkeiten, welchen die Cognition in den Geſindeſachen zuſteht, zu einem Douceur für ihre dabey anzuwendende Mühe, ein Viertel der Strafen zugebilliget ſeyn, das eine Viertel aber den Unterdienern zufließen, und die übrige Hälfte an das mindenſche Zuchthaus abgeliefert werden.

Sonſt muß über die eingekommenen Strafgelder alle Jahre bey dem Schluſſe deſſelben ein richtiges Verzeichniß an die Kammer eingeſandt werden.

Damit nun ſowohl Herrſchaften, als auch das Geſinde, wiſſen mögen, wie ſie ſich zu verhalten haben, pflegt man einer jeden anſehnlichen Stadt eine beſondere Geſindeordnung vorzuſchreiben, und dieſelbe durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Man ſchlägt ſie nicht allein auf dem Rathhauſe öffentlich an, damit ſie jedermann leſen könne, ſondern man verordnet auch, daß jede Herrſchaft ſich dieſelbe für den geſetzten Preis anſchaffen, und ſie dem Geſinde vorleſen laſſen ſoll, ja, man ſchickt ſogar ein Exemplar davon in jedes Haus, und befiehlt, das jede Herrſchaft dem mit einem jeden Dienſtboten zu haltenden Lohnbuche ein Exemplar auf ihre, der Herrſchaft, Koſten vorheften laſſen ſoll.

Braunſchweigiſche G. O. §. 22.

Damit ein jeder mit ſeinem Geſinde die Einrichtung nach dem Fuße einer zu publicirenden neuen Geſindeordnung machen, oder es erlaſſen könne, pflegt man

man bey dem Schluſſe derſelben einen Termin, der mit den Dienſtquartalen übereinſtimmet, feſtzuſetzen, wenn die Beobachtung derſelben ihren Anfang nehmen ſoll.

Hrn. H. K. R. Bergius Polizey- und Cameralmagaz. 4. Th. S. 89—123.

Hier iſt ein Verzeichniß einiger Geſindeordnungen.

Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen der, Dienſtboten Betragens gegen ihre Herrſchaft, und des herrenloſen Geſindes, *d. d.* 17 (28) Mart. 1732, ſt. in den Braunſchw. Calenb. Ordn. Cap. 4, S. 210.

Churf. Sächſiſches Mandat, die genaueſte Beobachtung der Geſindeordnung v. 16. Jul. 1735 betreffend, *d. d.* Dresd. den 31. März 1764, ſt. in No. 23 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1764, S. 201, f.

Gnädigſt confirmirte Geſindeordnung des Markgrafthums Oberlauſitz, *d. d.* 25. Jul. ſt. 1767 in No. 12—15 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768.

Gnädigſtes Mandat, die neu erläuterte und verbeſſerte Geſindeordnung betreffend, *d. d.* Dresd. den 16. Nov. 1796 ſt. in No. 53—56 deſſ. v. J. 1769.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthiſches Reſcript, der Verordnung wegen der Dienſtboten betreffend, *d. d.* 19. Oct. 1731, ſteht im Corp. Conſt. Culmb. Th. 2, S. 990.

Ausſchreiben deshalben, *d. d.* 26 Oct. 1731, eb. daſ. S. 991.

Verordnung, die Beſtrafung der untreuen Domeſtiquen u. Dienſtboten betreffend, *d. d.* 14. Apr. 1745, eb. daſ. S. 993.

Taxordnung des Lohns der Dienſtboten und Ehehalten ꝛc. *d. d.* 22. Febr. 1644, eb. daſ. S. 1192.

Churbrandenburgiſche Berliniſche Geſindeordnung *d. d.* 2. Febr. 1684, Mylii Corp. Conſt. March. 5 Th. 3. Abth. 1. Cap. No. 23, S. 170.

Königl. Preuß. neuverfertigte Geſindeordnung für die Reſidenzien Berlin, *d. d.* 12. Febr. 1718, eb. daſ. No. 35, S. 259.

Neuverfaßte Geſindeordnung für die Städte und das platte Land in der Alten Mark, *d. d.* 14. Dec. 1735, eb. daſ. No. 39, S. 303.

Edict, daß die Domeſtiquen von denen, ſo ſich auf dem Lande beſuchen, nicht mehr defrayiret, ſondern nach den Krügen verwieſen werden ſollen, *d. d.* 1. Aug. 1720, eb. daſ. 5. Abth. 5 Cap. No. 8, S. 239.

Declaration dieſes Edicts, daß ſolches nur von ungebetenen Gäſten verſtanden werden ſoll, *d. d.* 7. Febr. 1721, eb. daſ. No. 9, S. 239.

Königl. Preußiſche und Churbrandenburgiſche neuverbeſſerte Geſindeordnung für die kön. Reſidenzſtädte Berlin, *d. d.* Berl den 2. Jan. 1746, ſt. im Corp. Conſt. March. Cont. III. Col. 43.

Edict wegen der Kundſchaften des Geſindes, *d. d.* 25. Jul. 1747, eb. daſ. a. d. J.

It. *d. d.* 26. Apr. 1748, eb. daſ. a. d. J.
Deſſen Erläuterung, *d. d.* 25. May e. d. J.
Ferners Cirkulare, in eadem mat. *d. d.* 29. Oct. It. *d. d.* 31. Dec. e. d. J. It. *d. d.* 13. Oct. 1749. it. *d. d.* 12. Jan. 1751.

Wie es zu Ende des Quartals mit Abziehung des Geſindes zu halten, *d. d.* Berlin den 31. May 1751, ſt. in der Edictenſammlung auf die Jahre 1751—1755, Col. 241, fg.

Neuverfaßte Geſindeordnung für die Städte und das platte Land in der Prignitz, *d. d.* Berlin den 26. Sept. 1751, ſt. im Supplem. der Edictenſammlungen auf die Jahre 1761—1765, No. 44, Col. 1265—1308.

Breslauiſche Geſindeordnung, *d. d.* 24. Aug. 1752, 4. ſt. auch in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen aus dem Jahre 1752.

Reſcript an das Kammergericht, daß es der, in der Geſindeordnung de Ao. 1722, Lit. 3, §. 4. enthaltenen Diſpoſition ungeachtet, auf Beweis einer contrairen Obſervanz erkennen kann, *d. d.* Berlin den 16. Apr. 1753, ſteht in der Edictenſammlung auf die Jahre 1751—1755, Col. 449, f.

Geſindeordnung für die Stadt Neiße, *d. d.* 16. Juny 1753, ſt. in der Samml. Schleſ. Ordn. aus dem Jahre 1753.

Geſindeordnung für die Städte und das platte Land des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, *d. d.* Berlin den 16. Juny 1753, ſteht in der Edictalſamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 487—306.

Cleve-Moeurs- und Märkiſche Geſindeordnung in den Städten, *d. d.* Berlin den 7. Aug. 1753, ſt. eb. daſ. Col. 541—560.

Erneuerte Geſindeordnung für die Städte und das platte Land in dem Fürſtenthum Halberſtandt und combinirten Graf- und Herrſchaften, *d. d.* Berlin den 9. April 1765, ſt. in der Edictenſammlung vom Jahre 1765, No. 31.

Geſindeordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, *d. d.* Berlin den 20. Aug. 1766, Ed. Samml. v. J. 1766. No. 71.

Erneuertes und erweitertes Edict und Geſindeordnung für das Königreich Preußen, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, *d. d.* Berlin den 15. März 1767. Edictalſammlung vom Jahre 1767, No. 23.

Geſindeordnung für das platte Land des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark, *d. d.* Berlin den 7. Jan. 1769, Ed. Sammlung vom Jahre 1769, No. 2.

Revidirte Geſindeordnung für das platte Land, wonach ſich die Mittel- und Alte-Mark, Priegnitz, Ukermark und das Land Stolpe, wie auch die Herrſchaften Storckow und Beeskow zu achten haben, *d. d.* Berlin den 11. Febr. 1769, Edictenſammlung vom Jahre 1769, No. 12.

Herzogl. Braunſchweigiſche Geſindeordnung für die Stadt Braunſchweig, *d. d.* 2. Oct. 1758, 8. ſteht auch im 14. B. der Leipz. Samml. 1760, 8. S. 346—360.

Fürſtl. Schwarzbergiſche Geſindeordnung, Rudelſtadt, 1749, 4.

Ich

Ich füge zum Beſchluß noch einige, das Geſindeweſen betreffende, Anmerkungen hinzu. Ich habe oben der häufigen Klagen, die man überall über die ſchlechte Aufführung des Geſindes führen hört, Erwähnung gethan. So lange ein dritter Theil von unſerm Geſinde bloß zu Werkzeugen einer eiteln Pracht gebraucht wird, iſt ſo wenig von einer Beſſerung des Geſindes zu hoffen. Ich rede hier von der Bedientenſucht, dieſem wichtigen Theile der Eitelkeit und des Uebermuthes, da diejenigen, die weder durch ihren Stand, noch durch ihr Amt und übrige Umſtände dazu berechtiget ſind, ſich blos deswegen einen Bedienten beylegen, damit ſie es den andern, die über ſie erhaben ſind, nachthun.

Camerarius erzählt, in dem Leben des unſterblichen Melanchthon, daß dieſer große Mann einen vortrefflichen Diener gehabt habe, einen Schwaben von Geburt, Namens Johann, der in Abſicht auf die nachfolgenden Johanne eben das vorſtellen konnte, was ſein Herr in Abſicht auf eine Menge von andern Gelehrten geweſen iſt. Dieſer Johann konnte etwas mehr, als ſeinen Herrn zu einem Beſuche anmelden, in einer demüthigen Stellung hinter ihm hertreten u. ſ. f. Die ganze Laſt einer weitläuftigen Haushaltung, die Aufſicht über ſeine Kinder, die Berechnung über Ausgabe und Einnahme, ein beträchtlicher Theil ſeines Briefwechſels, ja ſelbſt den alten guten Wein, den Melanchthon zuweilen von ſeinem Churfürſten und einigen Reichsſtädten verehrt bekam, konnte dieſer große Mann ſeinem Diener anvertrauen, welcher dafür keine andere Belohnung, als das Bewußtſeyn ſeiner Treue, erhalten hat. Man leſe dieſes, und denke dabey an die Lage des Melanchthon, ſo wird man erkennen, daß ohne einen Diener, und zwar einen Diener von dieſer Art, dieſer große Mann der Welt unmöglich die Dienſte hätte leiſten können, die er wirklich geleiſtet hat. Wer wahre Verdienſte nach ihrem innern Werthe zu ſchätzen weiß, wird geſtehen, daß die Glaubensverbeſſerung dieſem Unbekannten, der ſeinen Herrn in ſeinen häuslichen Geſchäften unterſtützte, weit mehr als hundert Gelehrten zu danken habe, die ſich zu eben derſelben Zeit durch tauſend Streitſachen berühmt machten.

Einem Melanchthon gönnt man nicht allein, ſondern man wünſcht ihm auch einen Diener. Aber, was ſollen wir von vielen Gelehrten und Ungelehrten ſagen, die ſelbſt nicht wiſſen, was ſie aus ihrem Diener machen ſollen? Einen Copiſten? Ja, wenn er nur ſchreiben könnte. Einen Aufſeher über die Kinder? Welcher Menſch hat heut zu Tage für ſich ſelbſt ſo viele Kenntniß der Religion, ſo viel Frömmigkeit und gute Sitten, daß er für 10 oder 12 Thaler einem andern etwas davon abgeben könnte? Soll in dergleichen Häuſern der überflüſſige Diener die wichtige Rolle eines Friſeurs ſpielen? Nun, meinetwegen mag es geſchehen. Aber alsdann dünkt mich, daß ein ſolcher Menſch, wenn er etwas taugt, eine beſſere Beſtimmung verdiene. Im widrigen Falle aber möchte ich, meinen Haaren zu Gefallen, keinen Verräther in meinem Hauſe ernähren, der alle meine Handlungen belauert. Ein Diener würde unter dergleichen Umſtänden ſich als eine Perſon betrachten, die nicht nur müßig gehen darf, ſondern auch müßig gehen muß, da ihr der Müßiggang als die wichtigſte ihrer Arbeiten bezahlt wird. Wenn dieſes einmal bekannt iſt, ſo werden ſich viele haufenweiſe zu einem ſolchen Stande hinzudrängen, wo man andere für ſein Brod ſorgen läßt, indem man für die Befriedigung ihrer Eitelkeit ſorget.

Ueberflüſſige Bediente ſind der Bevölkerung ſchädlich. Bediente, welche in größerer Anzahl gehalten werden, als die Geſchäfte des Hauſes erfordern, ſind, wie ich ſo eben gezeigt habe, privilegirte Müßiggänger, welche die Polizey nicht zur Arbeit anhalten darf. Die Geſundheit und der moraliſche Character ſolcher Tagdiebe wird durch den Müßiggang verdorben, weil ihr bunter Rock ſie von der Arbeit befreyet, und ihre Seele müßig iſt, indem ſie in ihrer Jugend nicht zum Gebrauche derſelben angeführt worden ſind. Da ſie ſich alſo mit ſich ſelbſt unterhalten können, und die Langeweile ihnen unerträglich wird, ſo findet ſie ein jedes Laſter zu ſeinem Dienſte bereit. Vielleicht wären Adam und Eva nicht gefallen, wenn ſie die Gaben der Natur im Schweiße ihres Angeſichtes hätten veredeln müſſen, ehe ſie brauchbar geweſen wären. Nicht die Arbeit, ſondern der Müßiggang iſt ein

ein Fluch, der dem Menſchen das Leben verkürzet; und derjenige, welcher Leute, deren Hände für die Arbeit beſtimmt waren, zu Müßiggänger macht, wird an ihnen ein Meuchelmörder, welcher für den Staat noch gefährlicher iſt, als ein Bandit, der den Dolch in der Taſche trägt, weil dieſer ein geſchriebenes Geſetz gegen ſich, und dieſer ein nicht geſchriebenes Geſetz oder die Gewohnheit für ſich hat. Der Selbſtgenuß macht die Müßiggänger zur animaliſchen Fortpflanzung untüchtig, oder ſie verführen auch unſchuldige Mädchen, machen ſie zu unglücklichən Müttern, und überlaſſen die Kinder ihrem Schickſale. Wie iſt nun dieſen Uebeln am beſten vorzubeugen? Dadurch, daß man die Quelle, woraus ſie entſpringen, verſtopfe. Ich bin zwar ſehr dafür, daß der Regent die moraliſche Freyheit ſeiner Unterthanen nicht antaſten müſſe; wenn aber der Mißbrauch, den ſie von ihr machen, einen offenbar ſchädlichen Einfluß auf den Staat hat; wenn er nicht bloß das Zufällige betrifft, ſondern in die Subſtanz deſſelben dringt, alsdan iſt es Zeit, daß der Regent ſeine Unterthanen von ihren Ausſchweifungen bis zu dem Puncte zurückführe, auf welchem ſie hätten ſtehen bleiben ſollen. Ehe derſelbe eine Polizeyverordnung ergehen läßt, kann er es mit dem Beyſpiele verſuchen, welches in dergleichen Fällen öfters beſſer wirkt, als ein Geſetz.

Im Jahre 1755 verabredeten die Herren Reichsräthe zu Stockholm mit einander, nur mit zween Lackeyen nach dem Senat zu fahren, anſtatt daß ſie vorher vier mit ſich genommen hatten. Dieſes gute Beyſpiel hatte die Folge, daß die Präſidenten in den Collegien einen Lackey abſchaffeten, und daß die Herren Secretäre gar keinen hielten.

Hrn. Reg. Rath von Heß freymüthige Gedanken über Staatsſachen, Frf. a. M. 1778, 8. S. 633, f.

Der an einigen Orten auf das überflüſſige Bedientenhalten gelegten Bedientenſteuer, werde ich ganz zuletzt Erwähnung thun.

Die

Die Dienſtboten in großen Städten bringen gemeiniglich die Jahre ihres Lebens, in denen ſie zu der Bevölkerung tüchtig geweſen wären, im ledigen Stande zu. Heurathen ſie endlich, ſo geſchieht es erſt alsdann, wenn das Alter, oder das liederliche Leben, ihren Leib abgenutzet hat, daß ſie keine andere als ſchlechte und ungeſunde Kinder mehr zeugen können. Die Dienſtmägde, welche von dem Lande ſind, und ſich viele Jahre hindurch an die Bequemlichkeiten der Städte gewöhnt haben, begeben ſich endlich wieder in ihre Dörfer, und unterliegen der Laſt eines arbeitſamen Lebens, von dem ſie ſich entwöhnt haben, werden vor der Zeit alt, und ſind gemeiniglich wenig fruchtbar.

Aber auch die frühen Heurathen des Geſindes auf dem Lande, ſind eine Urſache der Entvölkerung. Dieſes klingt zwar ſehr paradox, iſt aber doch wahr. Dieſe Leute ſind insgemein ganz arm und nackend; und im Dienſte bleiben ſie nur ſo lange, bis ſie ſich Kleidung angeſchafft haben. Kaum ſind ſie im Futter und in Kleidung, ſo heurathen ſie ganz jung. Der Mangel an allem iſt ihre Ausſteuer; und Arbeit verſtehen ſie nicht. Hausgeräth iſt nicht da, noch weniger etwas zu leben; und ſo iſt kaum die Flitterwoche vergangen, wenn ſie ſich ſchon, von allem entblößt, im Elende ſehen. Sie bevölkern zwar den Staat; allein wie? Dieſe Kinder des Elendes ſterben insgemein früh wieder dahin, aus Mangel des Nothwendigen; oder ſie gleichen, auf ihre ganze Lebenszeit, einem Gewächſe auf dürrem, magern Boden, welches aus Mangel des Düngers und Saftes nicht zu ſeiner Vollkommenheit hat gelangen können; und dieſe junge, unbeſonnene Mütter werden in der Schwangerſchaft, im Wochenbette und als Säugende, vom Mangel und Elende dermaßen mitgenommen, daß der Staat gewiß nicht Urſache hat, ſich viel Vortheil von ſolchen Ehen zu verſprechen.

Die

Die Erfahrung beſtätigt meinen Satz vollkommen; und wer ſich von dieſer traurigen Wahrheit überzeugen will, der ſehe dieſe Elende in der Nähe, und betrachte ſie mit Aufmerkſamkeit. Hier findet er eine unbeſonnene Wöchnerin, die auch nicht für einen Faden Kleidung für ihr Kind geſorget hat. Die Hebamme muß ſich gebrauchen laſſen, einige Lumpen für den unglücklichen neu angekommenen Gaſt zuſammen zu betteln; und halb mit dieſen bedeckt, iſt er Hunger und Kälte ausgeſetzt. Die Mutter hat insgemein nichts, als Waſſer, Brod und Branntwein. Aus dem Waſſer und Brod wird ihre erſte Suppe mit ein wenig Salz bereitet, und hat ſie noch einige Groſchen im Vermögen, ſo fettet ſie dieſes ſogenannte Waſſerwarmbier mit einigen Tropfen Rüböhl. Der Branntwein iſt auf dem Lande eine Univerſalmedicin, und wird für die Wöchnerinnen für unentbehrlich gehalten. Die arme Kindbetterin thut ſtarke Züge auf dieſem Lethe, ihr Elend zu vergeſſen; und nun urtheile man, welche dem Kinde widerliche und ſchädliche Beſtandtheile ihre Milch haben müſſe. Der Mangel, in Geſellſchaft mit der Unbarmherzigkeit ihres Mannes, treibt ſie den zweyten, dritten, höchſtens vierten Tag, nicht allein aus dem Bette, ſondern aus dem Hauſe, an allerley Arbeit, z. B. an den Teich, Kinderzeug zu waſchen; ſie erkältet ſich, beſonders die Füße; und was für traurige Folgen hievon entſtehen, iſt bekannt. Man könnte einwenden: das Bauerweib ſey von einer weit ſtärkern Conſtitution, als die Stadtfrau und die vornehme zärtliche Dame. Freylich wohl; aber hieraus folgt, daß die Dame plötzlich in einem ſolchen Elende ſterben wird, das Bauerweib ſtirbt langſamer. Und das unglückliche Kind, hat dies denn auch eine ſo ſtarke Conſtitution? Und geſezt auch, daß dieſe unglückliche Kinder, allem Elende zum Troz aufkommen, und ſo weit erwachſen, daß ſie ſich ihr Brod erbetteln können; iſt denn dem Staate mit der Vermehrung der Anzahl der Bettler gedient?

Der Landmann muß, ſeiner eigenen Erhaltung wegen, nicht allein vollſtändiges, ſondern auch tüchtiges Geſinde halten. Ein Landmann möge für ſeine Perſon ſo fleißig ſeyn, als er will, ſo wird er doch an allen Orten Hülfe brauchen, und überzeuget werden, daß ſeine Perſon allein, um die öfters zu einer Zeit zuſammen kommenden mannigfaltigen Geſchäfte gehörig zu beſtreiten, nicht hinreichend

ſey,

ſey, zumal wenn er dienſtpflichtig iſt, und daher durch die zu verrichtenden herrſchaftlichen Dienſte ſehr oft in ſeinen eigenen Verrichtungen geſtöret wird. Es iſt zwar nicht zu billigen, wenn ein Bauer in ſeiner Wirthſchaft nicht ſelbſt mitarbeitet, ſondern alles dem Geſinde überläßt, und nur einen bloßen Zuſchauer abgiebt. Er muß allerdings bey den vorfallenden Arbeiten ſelbſt mit Hand anlegen, und durch ſeinen Fleiß das Geſinde zu ermuntern ſuchen. Indeſſen beſteht hierin nicht ſein Hauptgeſchäft. Vielmehr beruhet dieſes bey einem jeden Wirthe, die Wirthſchaft möge groß oder klein ſeyn, darauf, daß er die täglich zu verrichtenden Geſchäfte vernünftig anordne, und daß ſolche gehörig verrichtet werden, genau beobachte. Nimmt ein Bauer dieſe beyde Stücke gehörig wahr, ſo wird er damit mehr ausrichten, als wenn er ſich halb zu Tode arbeitete, dieſes aber unterließe. Ein Bauer, der eine ſolche ordentliche Wirthſchaft führen will, muß allenthalben, wo es nur etwas zu thun giebt, gegenwärtig ſeyn. Ihm iſt weit nöthiger, daß ſein Auge überall wache, als daß ſeine Hand beſtändig arbeite. Durch das letztere wird öfters mehr verſäumet als geſchaffet; denn bald iſt ſeine Gegenwart auf dem Felde, bald aber auf dem Hofe und in den Ställen, nothwendig. Bleiben ihm bey dieſen wachſamen Beobachtungen noch einige Stunden übrig, ſo müſſen dieſe nicht müßig zugebracht, ſondern gleichſam zum Vorarbeiten in den dem Geſinde aufgetragenen Geſchäften angewendet werden. Mit der Hausfrau eines Landmannes hat es eine gleiche Bewandtniß. Dieſe findet in ihren häuslichen Geſchäften Arbeit genug; und ſie ſtiftet, wenn ſie ſich mit andern dahin nicht gehörenden Verrichtungen abgiebt, dadurch mehr Schaden, als Vortheil.

Es taugt daher nicht, wenn, wie man öfters wahrnimmt, die Frau das Haus zuſchließt, und mit dem Manne auf das Feld zum Pflügen ziehet. Dieſes hat zwar den äußern Schein eines

beſon-

beſondern Fleißes, im Grunde aber iſt es eine unordentliche Wirthſchaft, welche ſelten von Dauer iſt. Die Bauern, welche hierauf verfallen, ſuchen dadurch das ſonſt nöthige Geſinde zu erſparen; allein eben dieſes iſt unrecht gehandelt, und die Erfahrung lehrt, daß diejenigen, die weder hinlängliches noch tüchtiges Geſinde halten, nur ſelten bey Brod zu bleiben pflegen. Man ſieht ſehr oft einen fleißigen Bauer, ob er gleich ein eben ſo fleißiges Weib hat, dennoch zu Grunde gehen; und man wird faſt jederzeit finden, daß die Urſache davon in dem Mangel tüchtigen Geſindes beſtanden habe.

Wie viel ein Bauer, oder anderer angeſeſſener Unterthan, an Geſinde halten müſſe, davon laſſen ſich keine allgemeine Regeln geben, ſondern es muß ſolches theils nach der Größe ſeiner Nahrung, theils aber auch nach den Dienſten, die er der Herrſchaft zu leiſten ſchuldig iſt, beſtimmet werden. Es mögen aber deren viele oder wenige nöthig ſeyn, ſo iſt die Tüchtigkeit derſelben ſchlechterdings eine Haupteigenſchaft. Ein Bauer, der ſich, an ſtatt eines tüchtigen Knechtes und einer zur Arbeit geſchickten Magd, nur mit einem halb erwachſenen Burſchen, und einer jungen, öfters noch in die Schule gehenden, Dirne behelfen will, iſt nicht auf rechtem Wege. Dergleichen Kinder zum Hofdienſte gebrauchen zu wollen, iſt unverantwortlich, und wird von einer vernünftigen Herrſchaft nicht zugegeben, ſondern der Bauer ſelbſt, und zwar mit Recht, zur Arbeit gefordert werden. Dieſes aber, indem ich davon bald hernach mit mehrerm ſprechen werde, jetzt bey Seite geſetzt, ſo thut ſich der Bauer mit ſolchem untauglichen Geſinde ſchon in ſeiner eigenen Wirthſchaft unendlich Schaden.

Daß dergleichen ſchwachen Kindern keine ſchwere Bauerarbeiten zugemuthet werden können, ſondern ſolche dem Bauer und ſeinem Weibe ſelbſt zur Laſt fallen, fällt von ſelbſt in die Augen. Da aber der Bauer dadurch von der beſtändig nöthigen Aufſicht, inſonderheit bey vorfallenden weiten Fuhren und Reiſen, und deſſen Weib von den ihr obliegenden häuslichen Geſchäften gar ſehr abgehalten wird, ſo bedarf es wohl keines fernern Beweiſes, daß ſolche

Wirth-

Wirthſchaft höchſt verderblich ſey. Auch ſelbſt die kleinen Geſchäfte, wozu dieſes kindliche Geſinde allenfalls die erforderlichen Kräfte beſitzen möchte, leiden unter ihren Händen, indem es ihnen doch allemal an dem Geſchicke, um ſolche gehörig zu verrichten, fehlt. Viele pflegen ſolches unter dem Vorwande der Sparſamkeit, weil ihnen das ſchwache Geſinde an Lohn und Koſt nicht ſo theuer, als das große und ſtarke, zu ſtehen komme, zu entſchuldigen zu ſuchen. Allein, es iſt dieſes ganz unſtreitig eine unvernünftige und übel verſtandene Sparſamkeit, indem ſie mehr Schaden ſtiftet, als Nutzen bringt. Das junge halberwachſene Bauernvolk gebraucht an Speiſe und Trank, wo nicht mehr, doch wenigſtens ſo viel, als das ſtarke und ausgewachſene; mithin wird hiebey nichts erſparet. Die wenigen Thaler Lohn, welche dem ſtarken Geſinde mehr gegeben werden müſſen, ſind der Rede nicht werth, und werden durch die mehrere und tüchtigere Arbeit, welche von demſelben erwartet werden kann, reichlich erſetzet.

Die Pflicht der angeſeſſenen Unterthanen, vermöge welcher ſie tüchtiges Geſinde und Geſpann zu halten verbunden ſind, ſtiftet nicht allein in ihrer eigenen Wirthſchaft einen weſentlichen Nutzen, ſondern es iſt auch der Grundherrſchaft, beſonders in Anſehung der dienſtpflichtigen Bauern und angeſeſſenen Unterthanen, daran gelegen, daß dieſe Pflicht gehörig beobachtet werde. Wie ſchlecht der herrſchaftliche Dienſt durch untüchtiges Dienſtvolk verrichtet werde, iſt allen denenjenigen, welche die Landwirthſchaft treiben, mehr als zu bekannt, und beſonders zu unſern Zeiten eine allgemeine Klage der Gutsbeſitzer. Sie ſind aber zum Theil ſelbſt durch ihre allzu große Nachſicht gegen die Unterthanen Schuld daran; und es könnte darunter, beſonders an denen Orten, wo die eingebornen Unterthanen vorzüglich in dem Dorfe zu dienen ſchuldig ſind, ein vieles geändert werden, wenn nur die Herrſchaften ſelbſt die Hand dazu bieten, und bey dieſem Dienſtzwange mehr Ernſt gebrauchen, auch die Bauern und ihre Weiber anhalten wollten, daß ſie mit

dem ihnen zum Dienſte angewieſenen Dienſtvolke vernünftiger umgiengen, und daſſelbe nicht durch ihr unfreundliches und zänkiſches Weſen abwendig machten. Außer dieſem allen, bleibt es eine unwiderſprechliche Wahrheit, daß ein dienſtpflichtiger Bauer kein anderes Geſinde auf den Hofdienſt ſchicken muß, als nur allein ſolches, welches die zu verrichtenden herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäfte gehörig zu behandeln verſteht, und auch ſolche wirklich zu verrichten im Stande iſt.

Bey Beſtimmung der Tüchtigkeit des Geſindes, muß nothwendig auf die Verrichtungen, die in dem herrſchaftlichen Dienſte vorfallen, Rückſicht genommen, und jenes nach dieſem beurtheilet werden. Hier kann man nun mit gutem Grunde feſtſetzen, daß alle in der herrſchaftlichen Wirthſchaft vorfallende Verrichtungen von der Art ſind, daß ſie die Kräfte ausgewachſener und zu gewiſſen Jahren gekommener Perſonen erfordern. Die Knechte, die ein angeſeſſener Bauer zum Hofdienſt zu ſtellen ſchuldig iſt, müſſen wenigſtens das 20ſte, und die Mägde das 18te Jahr erreicht haben. Das Dienſtvolk, welches jünger iſt, iſt nicht für tüchtig zu achten. Denn, wenn auch gleich ein Knecht vor dem 20ſten, und eine Magd vor dem 18ten Jahre, eine gewiſſe Leibesſtärke, welche ſie zur Ertragung der ſchweren Arbeiten fähig machte, erlangt hätten, ſo kömmt es bey einem tüchtigen Dienſtboten nicht bloß auf die Leibesſtärke, ſondern auch auf die Uebung und Geſchicklichkeit in den Geſchäften, die ihm unter Händen gegeben werden, an.

Oeconomia forenſis, 5. Band, S. 116, fgg.

Bey der Beſtrafung, welche die geringern Fehltritte des Geſindes und Dienſtvolkes der Bauern nach ſich ziehen, müſſen verſchiedene Grade beobachtet werden. Daß dem Geſinde und Dienſtvolke der Bauern, Faulheit, Trägheit und Unachtſamkeit gleichſam zur andern Natur geworden ſind, und daß ſie bey ihren Verrichtungen, wenn ſie nicht mit Nachdruck dazu angehalten werden, theils nur halbe Arbeit thun, und theils durch ihre Unachtſamkeit und Vernachläſſigungen mancherley Schaden anrichten,

 iſt

iſt einem Landwirthe aus der täglichen Erfahrung zur Genüge bekannt. Wollte man dieſe Fehler, ob ſie gleich nicht allemal aus Bosheit herrühren, gänzlich ungeahndet laſſen, ſo würde die Wirthſchaft dadurch gar ſehr zurück geſetzet werden, und man niemals auf dasjenige, was in derſelben von Zeit zu Zeit geſchehen ſoll und muß, ſichere Rechnung machen können. Dieſe Nachſicht der Herrſchaften iſt Schuld daran, daß viele Wirthe zu denen Arbeiten, die ganz füglich durch das Dienſtvolk, wenn ſolches unter gehöriger Aufſicht gehalten worden wäre, verrichtet werden können, am Ende noch fremde Tagelöhner annehmen, und ſich dadurch in unnöthige Koſten ſetzen müſſen. Schon die beſtändige Gegenwart und Aufſicht des Herrn oder eines getreuen Wirthſchafters, kann hierunter manches verhüten; und das Dienſtvolk, wenn es den Herrn oder Wirthſchafter auch nur in der Nähe weiß, wird es ſelten bis zum Straffälligen kommen laſſen. Bemerkt man aber bey einem oder andern dennoch eine vorzügliche Trägheit, Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit: ſo iſt eine ernſtliche Ermahnung und ein ſcharfes Anreden, welches allenfalls mit einer Bedrohung wirklicher Strafen begleitet werden kann, billig der erſte Weg, den man hierunter einzuſchlagen hat. Will das Zureden und die Bedrohung, nachdem dieſelben einigemal wiederholt worden ſind, bey dem harten und öfters auch wohl boshaften Sinne des Dienſtvolkes nichts verfangen, ſo hat daſſelbe es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn hie und da Ernſt gebrauchet, und zur wirklichen Züchtigung der Unfolgſamen geſchritten werden muß. Doch ſind dieſe Züchtigungen jederzeit dergeſtalt einzurichten, daß ſie das Verhältniß der begangenen Vergehungen nicht überſchreiten, ſondern denſelben gehörig angemeſſen ſeyn. Einige tüchtige Hiebe mit der Peitſche, Karbatſche oder Kantſchu, werden in den meiſten Fällen, wenn die Sache nicht etwa

wa einen verſtockten Böſewicht betrifft, hinreichend ſeyn, bey dem Gezüchtigten mehrern Fleiß und Aufmerkſamkeit zuwege zu bringen. Ein Mißbrauch des auch ſelbſt einem Pachter nicht zu verſagenden Dienſtzwanges aber iſt es, wenn das Geſinde oder Dienſtvolk bey dergleichen Gelegenheiten mit Prügeln und Schlägen übel zugerichtet, und folglich eben ſo hart, als wenn es die gröbſten, aus Bosheit herrührenden, Verbrechen begangen hätte, beſtrafet wird.

Bey dem Geſinde, welches, durch ſeine Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit, der Herrſchaft öfters vielen Schaden anrichtet, hat man noch eine andere Methode, wodurch man daſſelbe, ohne es prügeln zu dürfen, aufs künftige zu mehrerer Ordnung und Aufmerkſamkeit gewöhnen kann. Man laſſe nur den von ihnen auf dieſe Art verurſachten Schaden (voraus geſezt, daß derſelbe nur in Kleinigkeiten beſtehe,) bezahlen, oder ziehe dem Dienſtboten, wenn er ſonſt nichts im Vermögen hat, ſo viel, als zu deſſen Erſetzung erfordert wird, von ſeinem Lohne ab.

Bey liederlichem Geſinde, welches nur aus Zwang, und um ſich bloß ihr gegenwärtiges Leben zu erhalten, nicht aber in der Abſicht, ſich von ihrem Lohne auch auf künftige Zeiten etwas zu erſparen, dienet, wird dieſe Art der Beſtrafung freylich nicht allemal von Wirkung ſeyn. Sie werden ſich entweder, wegen des ihnen abgezogenen Lohnes, durch allerley kleine unmerkliche Diebſtähle wieder ſchadlos zu halten ſuchen, oder wohl gar davon laufen. Wollen daher auch dieſe an ſich gelinde und nicht unrechte Mittel (denn daß einer, der dem andern durch ſeine Schuld Schaden zufüget, ſolchen erſetzen müſſe, iſt ein in allen Rechten gegründeter Satz,) nicht fruchten, ſondern wird dem ungeachtet die vorige Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit wahrgenommen: ſo iſt der beſte Rath, daß dergleichen Dienſtvolk abgeſchaffet werde. Auch iſt eine

Herrſchaft wohl befugt, dergleichen Abſchaffung der fau-len und unachtſamen Dienſtboten, welche ſie zur Be-ſtreitung des Hofdienſtes halten, zu verlangen.

Oeconomia forenſis, 5. Band, S. 59, ſqq.

Der Verkäufer eines Landgutes iſt das zu dem-ſelben gehörige und dabey vorhandene Geſinde, wel-ches er zur Zeit der Uebergabe des Gutes in ſei-nem Lohn und Brod hat, als einen Beylaß mit abzutreten verbunden. Man wendet zwar hiegegen ein, daß das Geſinde ſelbſt, ob es bey dem neuen Gutsherrn ferner bleiben wolle, oder nicht, einwilli-gen müſſe; allein, bey dem Geſinde, welches aus den Eingebornen des Dorfes genommen worden iſt, fällt die-ſes von ſelbſt hinweg, indem ſolche dem Käufer, als ihrem nunmehrigen rechtmäßigen Herrn, ohnedieß zu dienen verpflichtet ſind. Und auch ſelbſt bey den frem-den Dienſtboten ſehe ich keinen Grund ab, warum die-ſelben nicht das Jahr, auf welches ſie ſich vermiethet haben, auszudienen ſchuldig ſeyn ſollten. Denn ſie ſind nicht der Perſon des Gutsherrn wegen, ſondern zur Beſtellung der Wirthſchaft, gemiethet worden; es kann ihnen alſo gleichgültig ſeyn, wer das Gut beſitze, wenn ſie nur ihren verſprochenen Lohn und Koſt be-kommen. Indeſſen wäre es gut, wenn ſolches in den Geſindeordnungen für das platte Land durch einen be-ſondern Artikel ausdrücklich feſtgeſetzt würde, indem dieſes nicht ſelten durch Verhetzungen des Verkäufers, welcher bisweilen gern eine und andere Perſon von dem Geſinde behalten will, zu allerley Händeln und Necke-reyen Gelegenheit giebt.

Dasjenige Geſinde, welches nicht der Wirthſchaft wegen, ſondern bloß zu den perſönlichen Dienſten des Verkäufers gewidmet iſt, als: Kutſcher, Reitknechte, Livreebediente, Kammerjungfer, herrſchaftliche Köche und Köchin, kann der Käufer nicht verlangen, es wäre denn,

denn, daß dieſe Perſonen Eingeborne oder leibeigene Unterthanen des Gutes wären. Indeſſen würde es doch auch in dieſem Falle billig ſeyn, daß ſie der Käufer bey dem Verkäufer das Jahr ausdienen ließe. Denn, da der Verkäufer ſie nicht zur Wirthſchaft, ſondern zu ſeinen perſönlichen Dienſten angenommen hat, ſo iſt es eben ſo viel, als wenn ſolche Leute die Erlaubniß, ſich anderwärts auf ein Jahr vermiethen zu können, welche der Verkäufer, da er noch das Eigenthum des Gutes hatte, ihnen zu geben befugt war, erhalten hätten. Hingegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß unter dem zur Wirthſchaft gehörigen Geſinde, welches der Käufer zum Beylaß bekömmt, nicht bloß Knechte und Mägde, ſondern auch Wirthſchaftsſchreiber, Vögte, Statthalter, Schirrmeiſter, Meier, Gärtner, Jäger, Fiſcher, und die Hushälterin, mit begriffen ſeyn.

Da das Geſinde nicht von der Luft leben kann, ſondern ſeinen nöthigen Unterhalt haben muß: ſo iſt es billig, daß dem Käufer auch zugleich bis zum neuen Zuwachs das benöthigte Brodkorn und Trinkgerſte für daſſelbe gelaſſen werde. Es wird dieſes zwar an vielen Orten nicht beobachtet, ſondern der Käufer muß, von der Zeit der Tradition an, bis zur Aernde, die benöthigte Brödung für das Geſinde aus ſeinen eigenen Mitteln anſchaffen, welches denn demſelben viele Unbequemlichkeit verurſachet; allein, es iſt ſolches nicht allein der Billigkeit, ſondern auch den Geſetzen des römiſchen Rechtes, zuwider. Wider die Billigkeit iſt es, weil alle Wirthſchaftsnothdurften von einer Aernde bis zur andern von dem nächſt vorhergegangenen Zuwachs beſtritten werden müſſen; und hat es hierin mit dem Saatgetraide eine gleiche Bewandtniß. Hienächſt aber iſt es auch den Geſetzen des römiſchen Rechtes zuwider, indem Ulpianus L. 12. ff. de inſtructo ausdrücklich feſtſetzt, daß das für das Geſinde benöthigte Getraide und Wein, deren Stelle in unſern Gegenden die Trinkgerſte vertritt, zum Beylaß gehöre.

Das Geſinde muß auch zu ſeiner Ausruhung die erforderlichen Schlafſtellen und Betten haben. In ordentlichen Wirthſchaften ſind für jedes Geſinde eigene Betten be-

beſtimmt. Da nun ſolches nothwendige Wirthſchaftsſtücke, und auch ein für allemal zu dieſem Endzwecke gewidmet ſind, ſo müſſen ſie mit dem übrigen Hausrathe des Verkäufers nicht vermenget werden, ſondern ſie kommen dem Käufer als unſtreitige Beylaßſtücke zu.

In einem großen Theile von Schleſien werden für das Geſinde, inſonderheit für die Knechte, gar keine Betten gehalten, ſondern ſie müſſen mit großen gewirkten Decken fürlieb nehmen. Hier verſteht es ſich alſo von ſelbſt, daß auch ſolche Decken zum Beylaß überliefert werden müſſen.

Oeconomia forenſis, 2. Band, S. 363, f.

Auch der Pachter kann unter den an ihn zu überliefernden Beylaß, daß auf dem Gute befindliche Geſinde von dem Verpachter mit Recht verlangen. Alles dasjenige, was ich kurz vorher in Anſehung des Käufers eines Landgutes geſagt habe, findet auch hier Statt. Und obgleich der Pachter nicht ſo, wie der Käufer, ein Eigenthumsherr von den Eingebornen des Dorfes geworden iſt, ſo hat er doch durch den Pachtcontract den Dienſtzwang über dieſelben erhalten; und Vermöge dieſes Dienſtzwanges iſt er ſolche zu ſeinen Dienſten zu nöthigen berechtigt. Doch iſt hiebey ebenfalls der daſelbſt bemerkte Unterſchied zwiſchen dem zur Betreibung der Wirthſchaft nöthigen, und dem nur zu den Dienſten des Verpachters gewidmeten Geſinde, zu beobachten. Gleichwie aber der Pachter, die Ueberlaſſung des in Dienſten befindlichen und zur Beſtreitung der Wirthſchaft nöthigen Geſindes zu fordern, ein Recht hat: alſo iſt er auch verbunden, daſſelbe in Dienſten zu behalten, und ſie wenigſtens das Jahr ausdienen zu laſſen. Dieſe Leute würden ja ſonſt unſchuldigerweiſe außer Brod geſetzet; und der Verpachter müßte ſie, wenn er gerecht verfahren will, deshalb nothwendig ſchadlos halten. Und wie überhaupt dem Pachter das Gut in denjenigen Umſtänden, wie es ſich gegenwärtig befindet, verpachtet worden iſt, ſo muß er auch das dabey befindli-

che Geſinde bis zur neuen Vermiethungszeit annehmen und behalten. Die einzige Einwendung, daß das vorhandene Geſinde zu der nöthigen Arbeit nicht tüchtig ſey, möchte ihn, wofern ſolche gegründet wäre, von dieſer Verbindlichkeit befreyen können. Es muß aber dieſer Umſtand ſogleich bey der Tradition mit abgemachet werden; und der Pachter iſt, wenn er alsdann dazu ſtill geſchwiegen hat, das Geſinde nachher binnen dem Jahre außer Dienſte, und den Verpachter dadurch in Verlegenheit zu ſetzen, nicht befugt.

Oeconomia forenſis, 3. Band, S. 300.

Zum Beſchluß noch etwas von Geſinde-Steuern. In manchen Ländern, welche keine Kopfſteuern kennen, werden bisweilen Steuern von Dienſtboten erhoben. Selbſt unſer deutſches Vaterland, und ſo gar der ſchwäbiſche Kreis, welcher doch von willkührlichen, neuen, ungewöhnlichen und ſchädlichen Auflagen vor andern verſchont blieb, war doch von dieſer Auflage nicht immer frey; beſonders in jenen Zeiten nicht, als die türkiſchen Roßſchweiſe ſo fürchterlich waren, daß man ſie in das allgemeine Kirchengebet einzuſchließen, Urſache fand.

Der ſo fruchtbare Menſchenwitz erfand zweyerley Arten dieſer Steuer. Entweder wurde ſie von den Einwohnern, welche Dienſtboten hielten, erhoben; oder man ließ, vielleicht weil jene ſchon mit faſt unerträglichen Abgaben beladen waren, die Dienſtboten ſelbſt ihren Lohn mit 4 bis 5 pro Cent verſteuern.

Wenn dieſe Abgabe nicht unerſchwinglich ſeyn ſoll, ſo kann ſie keine große Summe einbringen, zumal, wenn der Staat nicht ſehr groß iſt. Erhebt man ſie von den Herren der Dienſtboten, ſo wird der wenig Vermögende, der aber zu ſeinem Gewerbe nothwendig mehrere Leute unterhalten muß, gegen den Capitaliſten, der von Zinſen lebt und ſeine Haushaltung ſehr genau einſchränken kann, offenbar zu hart gehalten, und die weſentliche Gleichheit verletzet; Fabriken und Manufacturen werden ſehr ſtark mitgenommen, und der Fleiß wird alſo

unterdrückt; der Kaufmann ſchränkt die Zahl ſeiner Handelsbedienten möglichſt ein; und zu dem allen iſt ihr Ertrag ſehr wandelbar und ungewiß, und ihre Erhebung mancherley Mißbräuchen unterworfen. Zieht man ſie aber von den Dienſtboten ſelbſt: ſo iſt zu befürchten, daß dieſe ſtark auswandern, und das Land von arbeitſamen jungen Leuten entblößet werde, wenn nicht der Lohn erhöhet wird; wodurch aber die Laſt wiederum auf diejenige Claſſe zurück fällt, zu deren Erleichterung man vielleicht dieſe Auflage einführen wollte. Ein einſichtsvoller und billigdenkender Finanzminiſter wird alſo niemals zu dieſem unvollkommenen Mittel, die leeren Fächer der Staatscaſſen auszufüllen, ſeine Zuflucht nehmen.

Der Lord North in London, dem die amerikaniſchen Unruhen ſo viele Gelegenheit verſchaffet haben, ſeine Stärke in der Finanzwiſſenſchaft werkthätig zu zeigen, hat unlängſt eine Bedienten-Steuer zu Hülfe genommen. Jeder Herr, welcher nicht zu ſeiner Nothdurft, und zu Treibung ſeines Gewerbes, ſondern zur Bequemlichkeit und Pracht, Bedienten hält, muß für jeden ſolchen geputzten Müſſiggänger jährlich 1 Guinee in die Caſſen des Staates opfern.

Dieſe Nebenſteuer hat zwar manche Unvollkommenheit, verdient aber doch, wenn ſie in Nothfällen angewandt wird, Beyfall, da ſie beſonders das Gepräge wahrer Billigkeit führt. Iſt es nicht höchſt billig, daß, zumal in außerordentlichen Nothfällen, auch jene Claſſe von Staatsgliedern einen Beytrag zu den öffentlichen Bedürfniſſen leiſte, welche in vorigen Zeiten, ihrer anſehnlichen Genießungsrechte ungeachtet, vielleicht ganz frey blieben? Die Auflage iſt ganz mäßig; denn, wer 20 bis 30 Guineen auf die Unterhaltung eines Bedienten verwenden kann, der kann auch ohne große Beſchwerde noch 1 Guinee an den Staat bezahlen: und überdieß ſteht es in eines jeden Macht, dieſe ſeine Abgabe wo nicht ganz zu vermeiden, doch wenigſtens zu vermindern, wenn ſie ihm zu läſtig wird. Daß, um dieſer billigen Auflage willen, viele Bedienten ihr Brod verlieren möchten, iſt nicht zu befürchten; und geſetzt auch: was verliert der Staat dabey? Der verabſchiedete Bediente darf nur arbeiten, oder das angefochtene Vaterland mit den Waffen vertheidigen: ſo hat er wieder Brod, der Staat aber einen Müßiggänger weniger, und ein nützliches Glied mehr.

Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördling. 1778. 8. S. 72. fgg.

Geſinde, (Hof-) ſiehe in H.

Geſinde-Amt, ſiehe oben, S. 689.
Geſinde-Atteſtat, ſiehe oben, S. 570.
Geſinde-Betten, ſiehe oben, S. 709, f.
Geſinde-Bier, ſiehe oben, S. 662, f.
Geſinde-Erlaſſungsſchein, ſiehe oben, S. 570.
Geſinde-Geſchenke, ſiehe oben, S. 627, fgg.
Geſinde-Getränk, ſiehe oben, S. 662.
Geſinde-Kleidung, ſiehe oben, S. 671, fgg.
Geſinde-Koſt, ſiehe oben, S. 636, fgg.
Geſinde-Leinwand, ſiehe oben, S. 624.
Geſinde-Lohn, ſiehe oben, S. 620, fgg.
Geſinde-Mäkler, ſiehe oben, S. 576, fgg.
Geſinde-Mangel, ſiehe oben, S. 566, fgg.
Geſinde-Ordnung, ſiehe oben, S. 566, 597, u. 694.
Geſinde-Schule, ſiehe oben, S. 595.
Geſinde-Speiſung, ſiehe oben, S. 636, fgg.
Geſinde-Steuer, ſiehe oben, S. 711, f.
Geſinde-Stube, ſiehe oben, S. 671.
Geſinde-Taxe, ſiehe oben, S. 621, f.
Geſinde-Vermiether, ſiehe oben, S. 576, f.
Geſinde-Wein, Laurwein; ſiehe unter Wein.

Geſinnen, ein Wort, welches in doppelter Geſtalt üblich iſt.

1. Als ein Neutrum, entſchloſſen, Willens ſeyn, wo aber nur das Mittelwort der vergangenen Zeit, geſonnen, mit dem Zeitworte ſeyn üblich iſt. Ich bin nicht geſonnen, mich darauf einzulaſſen.

2. Als ein Activum, welches aber nur im Oberdeutſchen und einigen hochdeutſchen Kanzelleyen mit dem Vorworte an üblich iſt. Etwas an einen geſinnen, es von ihm verlangen; wo es das Mittel zwiſchen bitten und befehlen iſt. Wir geſinnen hiemit an euch u. ſ. f. Alles was an euch geſonnen werden kann, was von euch verlanget werden kann. Die geſonnene Gewähr, in den Gerichten; ſiehe unter Gewähr. In eben dieſer Mundart ſagt man auch, einen

einen zu etwas geſinnen, ihn dazu bewegen, diſponiren.

Geſippe, Geſippt; ſiehe Sippen, Sippſchaft.

Geſöff (das), in den niedrigen Sprecharten, ſowohl das anhaltende und wiederhohlte Saufen, als auch der Trank ſelbſt, den man auf eine unmäßige Art zu ſich nimmt.

Géſole, Compaßhäuslein; ſiehe Compaß.

Geſott, (das) ſiehe Siede.

Geſparre, ſiehe Geſperre.

Geſpaltener Stich, bey den Stickern; ſiehe unter Stich.

1. Geſpan, (*) (der) ein im Hochdeutſchen veraltetes Wort, einen Gehülfen, Kamerad, oder einen der mit einem andern gleiches Standes und gleiches Amtes iſt, zu bezeichnen, in welcher Bedeutung ehedem auch das Wort Geſell üblich war; L. Socius, Fr. Camarade, Compagnon. Es kömmt noch hin und wieder vor, wo es oft auch nur Span lautet.

Insbeſondere nennen die Buchdruckergeſellen, die zuſammen an einer Preſſe arbeiten, einander Geſpane oder Geſpans.

Auch nennt man Geſpan oder Geſpanſchaft, (vulgo Geſpann und Geſpannſchaft,) wenn etliche Fuhrleute, beſonders die Kärrner, mit einander in Geſellſchaft fahren; daher auch von den Kaufleuten gar öfters in die Frachtbriefe geſetzt wird: *Mit Fuhrmann N. N. und Geſpan*; Fr. Je vous envoie par le chartier N. N. et ſa compagnie; par les chartiers N. N.

2. Geſpan, (**) (der) ein nur in einigen ungariſchen Provinzen übliches Wort, den Oberſten in einem gewiſſen

(*) Da das a in beyden Wörtern beſtändig lang iſt, ſo läßt es ſich wohl nicht füglich, wie Friſch will, von ſpannen ableiten. Vielleicht gehört es zu dem veralteten ſpänen, ſaugen, da es denn eigentlich Jemanden bedeuten würde, der mit uns zugleich geſäuget worden iſt, einen Milch-Bruder. Ein anderes noch mehr veraltetes Wort iſt Geſpan, das Zeugniß, welches von ſpannen, überreden, reden, herkömmt. Siehe Geſpenſt.

(**) In dieſer Bedeutung ſtammet es von dem Slaven. Ban, ein Herr, her, woraus die Ungarn Span, Iſpan, und Geſpan gebildet haben. Im mittlern Lat. Hiſpanus.

wiſſen Diſtricte, einen Grafen, zu bezeichnen, da es denn ſowohl Ober- als Unter-Geſpane giebt. Daher wird ein Diſtrict, welchem ein Geſpan vorgeſetzt iſt, oder eine Grafſchaft, die Geſpanſchaft genannt; Fr. Palatinat.

Geſpann, (das) von dem Zeitworte ſpannen. 1. Das Spannen, in welchem Verſtande es nur in dem zuſammen geſetzten Herz-Geſpann vorkömmt.

2. Was zuſammen geſpannet wird, und ſo viel Dinge einer Art, als zuſammen geſpannet werden, beſonders von Pferden. Ein Geſpann Pferde, ſo viel als gewöhnlich vor einen Wagen geſpannet werden; Fr. un atelage de chevaux.

Auch figürlich. So iſt in dem Hüttenbaue ein Geſpann, eine Zahl von 10 bis 18 kupfernen Scheiben oder Schüſſeln, welche zugleich ausgetiefet werden, davon die äußern und innern ihre beſondere Namen haben.

Geſpanſchaft, ſiehe Geſpan 1. und 2.

Geſpe, ſiehe Gäſpe.

Geſpelde, ſiehe Geſpilde.

Geſpenſt, (*) (das) im gemeinen Leben, eine geiſtige Subſtanz, wenn ſie unter einer angenommenen Geſtalt den Menſchen erſcheint; doch am häufigſten nur von ſolchen Subſtanzen, welche, wie man ſich einbildet, den Men-

(*) Im Dän. Geſpenſt, im Niederſ. Geſpook, Spook, im Holländ. Spook, Spookſel. Geſpenſt kömmt von dem veralteten ſpanen, überreden, verführen her, welches in den Schriftſtellern der mittlern Zeiten nicht ſelten iſt, und wovon Spenſti und Giſpuans bey dem Ottfried, und Keſpanſt bey dem Kero, Ueberredung, Verführung bedeutet. Matheſius braucht es noch in dieſer Bedeutung. Geſpenſt in der Bedeutung eines Geiſtes bezeichnet alſo eigentlich nur ein bösartiges Weſen, welches die Menſchen zu verführen oder doch zu ſchrecken ſucht. Auf eben dieſe Art heißt es im Isländ. Puke, vom Angelſ. pæcca, betriegen, wohin auch das Lat. Spectrum gehört, und im alten Holländ. Talmaſchen, vom Schwed. taelja, reizen, locken, bereden.

Menſchen nur zur Plage, oder zum Schrecken erſcheinen; Gr. und L. Phantasma, Spectrum. Fr. Eſprit, Fantôme, Ombre, Spectre. Ein Geſpenſt ſehen. Es läßt ſich ein Geſpenſt ſehen. Figürlich oft ein erdichteter Gegenſtand des Schreckens oder der Furcht.

Unter dem gemeinen Volke herrſcht noch ein entſetzlicher Aberglaube in Abſicht auf die Geſpenſter. Ich läugne gar nicht, daß es dem Teufel möglich ſey, die Geſtalt eines Verſtorbenen anzunehmen, wenn es Gott zuläßt. Auch behaupte ich nicht, daß diejenigen recht thun, die auf eine tollkühne Weiſe, ohne auf ihren Berufswegen zu gehen, und ohne ſich auf Gottes Schutz zu verlaſſen, den Geſpenſtern gleichſam Hohn ſprechen wollen. Ich verwerfe nicht alle Geſchichte von dergleichen Erſcheinungen; ſondern, nur in ſo weit wird es zum Aberglauben, als die Furcht vor Geſpenſtern übertrieben, ungereimt, und denen, die Gott fürchten und auf ſeinen Schutz ſich verlaſſen ſollten, höchſt unanſtändig iſt. Es wäre ſehr gut, wenn in Geſellſchaften niemals Hiſtörchen von Geſpenſtern, die man mit der größten Aufmerkſamkeit erzählen hört, auf die Bahn gebracht würden. Wozu dienen ſolche Mährchen? Können ſie etwas anders, als eine unnöthige Furcht, erregen? Wer denſelben Abend ohne alle Furcht, ohne alles Bedenken würde allein nach Hauſe gegangen ſeyn, der wagt es nun nicht, nachdem ihm die Geſpenſterhiſtörchen den Kopf warm gemacht haben. Die Furcht nimmt ihn dermaßen ein, daß er von Sonnenuntergang an bis zur Morgendämmerung vor Geſpenſtern nicht ſicher zu ſeyn glaubt. Kömmt es aber nicht daher, daß ſie alles, auch die geringſten Kleinigkeiten, einen Schatten vom Mondſchein, ein leuchtendes Stück faules Holz, das Rauſchen eines Strauches, oder einen von muthwilligen Leuten erregten Lärm, ein Winſeln, Aechzen, ohne weitere Unterſuchung für Bethörung anſehen? Kömmt es nicht eben da-

daher, daß man ſich nicht getrauet, bey der Dämmerung und des Nachts über einen Kirchhof zu gehen, es ſey denn in Begleitung einer oder mehrerer andern, weil einer ſo furchtſam iſt wie der andere? Und in dieſem letztern Falle zeigt ſich das Ungereimte offenbar. Wird wohl ein Geſpenſt etwas danach fragen, ob mehrere Perſonen beyſammen ſind? Können ſich zwo, drey Perſonen beſſer gegen ein Geſpenſt wehren, als ein einziger? Wenn der eine entflieht, ſo laufen die andern gewiß alleſamt nach. Iſt es nicht ungereimt, daß man die Erſcheinung der Geſpenſter vornämlich in die Mitternachtſtunde ſetzt? Wenn auch die Geſpenſtererſcheinungen aus der heiligen Schrift bewieſen werden können; wo findet man denn die Spuren, daß ſie gerade um Mitternacht ausgehen, und daß ſie zu der Zeit von Gott beſondere Erlaubniß haben, die Menſchen zu bethören? Man muß entweder glauben, Gott gebe nicht Achtung darauf, was die Teufel in angenommener Geſpenſtergeſtalt thun, oder er muß ſie nicht abhalten wollen, oder auch nicht abhalten können. Giebt Gott nicht Achtung darauf; was ſoll man aus der Vorſorge eines unvorſichtigen Gottes machen? Kann er es nicht hindern; ſo iſt der Satan mächtiger, als Gott. Will er es nicht verhüten; ſo kann er unmöglich weiſe ſeyn; wenn er ſich alle Augenblicke der Hülfe des Teufels bedient, die Menſchen, die nicht wiſſen, was ſie daraus machen ſollen, alſo zu ſchrecken. Selbſt der Satan würde nicht als ein liſtiger Feind, ſondern als der dümmſte Tropf handeln, wenn er uns ſo oft mit Erſcheinungen ſchrecken wollte. Ganz zu läugnen, unterſtehe ich mich nicht; bey beſondern Umſtänden kann es Gott wohl zulaſſen. Aber, mit ſolchen Einfältigen zu glauben, daß alle Tage, oder doch oft, ſolche Fälle ſich ereigneten, iſt eben ſo ſehr wider die Vernunft, als wenn man glauben wollte: alle Kranke, die etwa mit Schwären geplagt ſind, wären vom Satan damit geplagt,

plagt, darum weil es Gott ehedem dem Satan erlaubt hat, den Hiob mit dieſer Plage an ſeinem Leibe anzugreifen.

Viele Viſionen und Geſpenſtergeſchichten entſtehen aus der Veranlaſſung äußerlicher ſinnlicher Eindrücke, die von Gegenſtänden in der Dunkelheit der Nacht, und wo man die Dinge nicht gehörig unterſcheiden kann, erreget werden. Nach der verſchiedenen Entfernung der Sache kann man etwas bald für klein, bald für ungeheuer groß anſehen, und glauben, daß man eine Rieſengeſtalt erblicke. Denn wir beurtheilen einen Gegenſtand bloß nach dem Winkel, den er in dem Auge bildet. Schrecken und Einbildung verunſtalten ſolche Empfindungen noch mehr. Daher ſollte man ſich ein Herz faſſen, und auf das Object zugehen, um durch das Gefühl ſich von der wahren Beſchaffenheit der Sache zu unterrichten. Es kann auch aus andern Gründen eine Erſcheinung des Abends oder in der Dämmerung nicht ſonderlich glaubwürdig ſeyn. Denn weil die Eindrücke von gegenwärtigen Dingen zu ſolcher Zeit oft wegfallen, ſo bekömmt die Einbildungskraft im Menſchen mehr Lebhaftigkeit, und die ehemals erhaltenen Eindrücke ſtellen ſich durch die Erinnerungskraft mit vorzüglicher Stärke, und in dem gröſten Lichte dar. Der geringſte Schall ſtellt uns die Poltergeiſter, davon wir in der Jugend gehört haben, wiederum vor; Furcht und Verwirrung ſind alsdann fähig, unſere Sinne gänzlich zu blenden. Oft geſchieht es, daß beſonders des Nachts etwas im Wege liegt, welches einen ungewöhnlichen Anblick verurſachet, und worüber, wenn wir zu Pferde ſind, das Pferd ſcheu wird. Dieſes iſt hinreichend, den Menſchen in Furcht und Schrecken zu ſetzen, und ihm die Ideen von Geſpenſtern in den Kopf zu bringen. Ein ſolches Beyſpiel wird im 10. St. des Naturforſchers, Lpz. 1747, 8. S. 76, erzählt. Eine andere ähnliche Geſchichte, die uns auf natürliche Art eine Veranlaſſung zu Geſpenſterhiſtörchen begreiflich macht, findet man im 11. St. deſſelben, S. 82, f. Eben ſo natürlich iſt es zugegangen, wenn manche Perſonen von einem Geſpenſte durch Kneipen und Schlagen blaue Flecken bekommen haben.

Von den Ahndungen und Viſionen, (von Hrn. Hofr. Hennings, in Jena) Lpz. 1777, 8. S. 470, fgg.

Viele Viſionen und Geſpenſteräffungen haben ihr Daſeyn verabredeten Betriegereyen zu danken. Ein merkwürdiges Beyſpiel davon, welches ſich im J. 1757 zugetragen hat, erzählt der Verfaſſer der Philoſophie der Natur, nach der deutſchen

Ueber=

Ueberſetz. 2. Band, S. 268, f. und Hr. Hennings, a. angef. O. S. 484, ſgg.

Wenn ein Gut oder Haus von Geſpenſtern beunruhiget würde, und der Verkäufer hätte es gewußt, ſo meinet man, der Contract müſſe aufgehoben werden, im entgegen geſetzten Falle aber nicht. Da aber die Frage von Geſpenſtern noch ſehr problematiſch und zweifelhaft iſt, und, wie ich gezeigt habe, die Furcht und Einbildung oder der Betrug hiebey mehrentheils ihr Spiel haben: ſo läßt ſich dieſes heut zu Tage nicht ſo ſchlechterdings mehr behaupten.

Geſpenſt=Käfer. So nennt Hr. Müller, nach dem Beyſpiele der Holländer, dasjenige Geſchlecht von Inſecten mit halben Flügeldecken, welchem der Ritter Linné den Namen Mantis gegeben hat. Die Urſache dieſer Benennung liegt theils in dem äußerlichen Anſehen, welches einer ſtarken Einbildungskraft etwas Geſpenſterartiges zu haben ſcheint, theils in der Meinung abergläubiger Menſchen, welche aus dem Fluge und der Stellung dieſer Thierchen Wahrſagereyen anzuſtellen pflegen. Linné führt 14 Arten von dieſem Geſchlechte an. Die vornehmſten ſind folgende drey.

Die erſte Art wird von dem Ritter Mantis Gigas, und von ſeinem deutſchen Ausleger, das Rieſen-Geſpenſt, wegen ihrer anſehnlichen Größe genannt; denn die Inſecten dieſer Art erreichen oft eine Länge von 7 Zoll. Sie haben einen ſchmalen und geſtreckten Körper, ein rundes rauches Bruſtſchild, ſehr große Flügel, aber überaus kurze Flügeldecken. Der Kopf und die Füße ſind aſchgrau, die Augen und das Bruſtſtück röthlichgrün, ungefähr wie die verdorreten Orangerieblätter, der Hinterleib gelblich, die Flügel grünlich und mit dunkelgrauen Flecken beſetzt. Man findet dieſe Inſecten in Oſt=Indien, vornämlich auf der Inſel Amboina, wo ſie oft in großer Menge erſcheinen und ganze Gegenden verwüſten; daher ſie auch von einigen Schrift-

ſtellern

ſtellern amboiniſche Heuſchrecken genannt werden. Die Indianer halten dieſe Thierchen, welche ſich auf dem Roſte zu braten pflegen, für eine ſehr angenehme Speiſe. Sie werfen davon nichts, als die Füße und Flügel, weg.

Die zweyte Art wird von dem ſchwediſchen Naturforſcher, wegen ihrer überaus ſchmächtigen Geſtalt, Mantis phthiſica, und vom Hrn. Müller der wandelnde Stängel genannt, weil der ſchmale Körper einigermaßen einem Birkenſtängel ähnlich ſieht. Das Bruſtbild iſt ſpindelförmig und mit Dornen beſetzt. Die Flügeldecken, deren Farbe auswendig und nach hinten zu ſchwarz iſt, ſind ſehr kurz und in der Mitte kielförmig erhöhet. Die Füße ſind ſehr lang und unbewaffnet. Dieſe Art, welche ebenfalls aus Oſt-Indien kömmt, pflegt zu ſtechen. Ihr Stich ſoll bisweilen ſehr ſchlimme Folgen nach ſich ziehen.

Die dritte Art iſt das ſo genannte wandelnde Blatt, Mantis ſiccifolia *Linn.* Fr. Feuille ambulante, welches ſeinen Namen von der Geſtalt und Farbe der Flügeldecken erhalten hat; denn dieſe, welche eben ſo lang ſind, als der Leib, haben entweder eine friſchgrüne oder braungrüne Farbe, und mit den Citronblättern eine ſo ſtarke Aehnlichkeit, daß es, wenn dieſe Thierchen auf den Bäumen herum kriechen, ausſieht, als wenn ein Blatt davon lieſe. Die untern Flügel ſind größten Theils weiß und durchſichtig, gegen den vordern Rand aber haben ſie ebenfalls eine grünliche Farbe. Der Frau Merian hat man in Amerika verſichert, daß ſich die verſchiedenen Farbe der Flügel, nach den verſchiedenen Jahrszeiten richte. Im Frühlinge ſollen ſie ſo hellgrün, wie junge Blätter, im Sommer dunkelgrün, und im Herbſte gelblich oder bräunlichgrün, wie verwelkte Blätter, ſeyn. Gegen das Ende des Herbſtes fallen ſie, nach dieſer Erzählung, die aber noch nicht hinlänglich beſtätiget worden iſt, völlig ab, und den Winter

über

über bleibt das Inſect ohne Flügel, welche gegen den Anfang des Frühlinges wieder wachſen ſollen. Der Kopf dieſes Thierchens gleicht mehr dem Kopfe einer Waſſernymphe, als einer Heuſchrecke. Das ſpitzige Maul iſt mit etlichen kleinen Freßſpitzen beſetzt. Die Augen ſtehen weit hervor; und zwiſchen denſelben befinden ſich zwey lange, wie Haare geſtaltete Fühlhörner. Der Hals iſt überaus lang und ſchmal. Zwiſchen dem Kopfe und der Mitte des Halſes, wo derſelbe am dickſten iſt, ſind die beyden Vorderfüße eingelenkt, welche viel breiter und ſtärker, obgleich nicht völlig ſo lang, wie die übrigen vier Füße ſind. Das wandelnde Blatt bedient ſich derſelben nicht nur zum Kriechen und Anhalten, ſondern auch zum Fangen kleiner Inſecten und Würmer, worin vorzüglich ſeine Nahrung beſteht. Weil es dieſelben wie Arme zuſammen lezt, und in die Höhe hebt, ſo iſt es von den Franzoſen in der Provence und Languedoc Prega-Diou oder Prègue-Dieu genannt worden; denn die gemeinen Leute glauben, daß der Schöpfer durch dieſes Inſect die Menſchen lehren wollte, wie ſie ihre Hände gen Himmel ausſtrecken ſollten. Der Hinterleib beſteht aus 8 bis 9 Abſätzen, wovon der hinterſte mit drey unter ſich gekrümmten weichen Spitzen beſetzt iſt. Die Farbe des Körpers und der Füße kömmt ziemlich mit der Farbe der Flügeldecken oder der obern Flügel überein. Die Länge beträgt etwas über 2 bis 3 Zoll.

Man findet dieſe wandelnde Blätter nicht nur in Amerika, ſondern auch in den übrigen Welttheilen. Von denjenigen, welche man hin und wieder in Deutſchland und Oeſterreich antrifft, hat Röſel im 4ten Th. ſeiner Inſectenbeluſt., ſo wie im 2ten Th. von den amerikaniſchen, eine genaue Beſchreibung und Abbildung geliefert. In dem linnäiſchen Syſteme werden die europäiſchen und afrikaniſchen als beſondere Arten betrachtet. Das europäiſche wandelnde Blatt wird von

dem ſchwediſchen Naturforſcher wegen ſeiner betenden Geſtalt, (weil es ſich mehrentheils in der Stellung eines aufwartenden Schooßhündchens zeigt, welches mit aufgehobenen und zappelnden Vorderbeinen ſich etwas erbitten, und das, was man ihm zuwirft, auffangen will) Mantis religioſa, von dem Hrn. Rath Schäfer aber Fangheuſchrecke genannt. Das afrikaniſche und dasjenige, welches man in Aſien antrifft, heißt bey Linné Mantis precaria, und bey Hrn. Müller der Hottentottsgötze, weil es ehedem von den Hottentotten göttlich verehrt wurde. Die Muhamedaner ſollen es ebenfalls für heilig halten, und zwar deswegen, weil ſie glauben, daß es mit den Vorderfüßen die Gegend, wo Mecha liegt, zeigt.

Neuer Schauplatz der Natur, 3. Band, Leipz. 1776, gr. 8. S. 342, fgg.

Geſperre, (das) von dem Zeitworte ſperren. 1. Das Sperren, doch nur in einigen Fällen im gem. Leben. Ein großes Maulgeſperre machen, in der niedrigen Sprechart, ſich ſehr über etwas verwundern, gleichſam das Maul darüber aufſperren.

2. Dasjenige, was geſperrt wird. So wird das Sparrwerk eines Daches an einigen Orten noch das Geſperre genannt. Die Balken am Geſperre, Hab. 3, 11. wo es aber vielmehr das Collectivum von Sparre zu ſeyn ſcheint, und daher richtiger das Geſpärre heißen müßte. Auch die Decke über einen Wagen heißt an einigen Orten das Geſperre.

3. Dasjenige, vermittelſt deſſen etwas geſperrt oder zugeſperrt wird. So führen die Haken, mit welchen die Bücher nach alter Art noch zuweilen zugemacht werden, die Clauſuren, den Namen des Geſperres, Fr. Fermoir, oder gewöhnlicher les Fermoirs. Daher die Geſperrmacher, eine Art Gürtler, welche vorzüglich dergleichen Geſperre verfertigen: Clauſurenmacher.

Was die Uhrmacher Geſperre nennen, ſiehe unter Sperren.

Geſperr=Baum, in dem Schiffbaue, diejenigen krummen Hölzer, welche den Boden und die Wände des Schiffes mit einander verbinden, und auch Sperrbäume, noch häufiger aber Knie, Knieſtücke genannt werden. Von dem Worte Sparre, weil ſie zweyen Sparren nicht unähnlich ſind, oder auch unmittelbar von ſperren.

Geſperrte Handwerke, ſiehe im Art. Handwerk.

Geſpickte Haſe, ſiehe unter Haſe.

Geſpiele, (der) die Geſpielin, bey Kindern, ſolche Kinder, mit welchen andere Kinder ſpielen, mit welchen ſie einen vertrauten Umgang haben; Spielgenoſſen, Spielfreunde. In der edlen Schreibart, vertraute Freundinnen erwachſener Frauenzimmer, wo in der deutſchen Bibel Geſpiele auch im weiblichen Geſchlechte gebraucht wird.

Geſpilde, (*) (das) an einigen Orten, beſonders Niederſachſens, das Näherrecht, doch nur in ſolchen Fällen, wenn das Stück, welches veräußert werden ſoll, mit einem andern ehedem ein Ganzes ausgemacht hat, da dann der Beſitzer des letztern das Geſpilde oder Näherrecht hat; an einigen Orten auch das Geſpelde (vulgo das Geſpielte, Geſpieltrecht.) Siehe Näher-Recht.

Geſpinnſt (das) oder **Geſponnenes**, Fr. Filage, Fileure, Filure, heißt insgemein alles aus Hanf, Flachs, Seide, Baum= und anderer Wolle geſponnene Zeug, oder ſonſt ſogenanntes Garn und Zwirn. Garn iſt ein einfaches Geſpinnſt, Zwirn aber ein doppeltes. Wiewohl das Wort Geſpinnſt auch von geſponnenem Golde

(*) Es ſtammt von ſpalten, theilen, her, welches ehedem irregulär war, und im Imperf. ſpilte, im Niederſ. aber ſpilde hatte; daher dieſer Ausdruck auch nur von getheilten Gütern, welche ehedem ein Ganzes ausmachten, gebraucht wird.

Golde und Silber gebraucht wird. Daher ſagt man z. B. das Geſpinnſt von dieſem Tuche iſt allzu grob, oder recht fein. Das Geſpinnſt von dieſem Golde oder Silber iſt überaus zart. Dieſe Seide, Wolle, Baumwolle ſind von ungleichem Geſpinnſte. Siehe Draht, Faden, Garn, Spinnen, Zwirn.

Geſpons, (der) Fämin. die Geſpons, ein veraltetes, und nur noch unter gemeinen Leuten einiger Gegenden übliches Wort, einen Bräutigam, eine Braut zu bezeichnen; von dem Lat. Sponſus und Sponſa.

Geſpor, ſiehe Spur.

Geſpräch, (das) die freundſchaftliche Unterredung mit einem andern, beſonders ſofern ſie gleichgültige Dinge betrifft; Fr. Converſation, Conférence, Entretien. Ein Geſpräch mit einem halten. Sich mit Jemanden in ein Geſpräch einlaſſen, Fr. lier converſation. Ein vertrautes Geſpräch mit Jemanden haben. Das Geſpräch ſtören, unterbrechen, abbrechen. Einem Geſpräche beywohnen. Um das Geſpräch auf etwas anders zu lenken. Ehedem brauchte man es auch von feyerlichen Zuſammenkünften und Unterredungen. Zuweilen ſteht es auch für Rede, Gerücht. Es geht das geheime Geſpräch. Da es dann auch wohl den Gegenſtand ſolcher Geſpräche betrifft. Es iſt das Geſpräch der ganzen Stadt, die ganze Stadt ſpricht von ihm.

Geſprach-Sahl, ſiehe Sprach-Gewölbe.

Geſprächig, der ſich gern mit andern freundſchaftlich unterredet, gern mit andern Geſpräche hält; im Oberd. nur geſpräch, imgleichen redſelig, redſprächig, geſprächſam, geſprächhaftig, im Niederſ. ſpresksk; L. Affabilis, Fr. Acoſtable, Affable.

Daher die Geſprächigkeit, L. Affabilitas, Fr. Affabilité, die Fertigkeit, ſich gern mit andern freundſchaftlich zu unterreden.

Geſprenge, (das) von den Zeitwörtern ſprengen und ſpringen. 1. Die Handlung des Sprengens. So wird

wird das Sprengen der Erze mit Pulver im Bergbaue das Geſprenge genannt.

2. Was von der geraden Linie abſpringt, d. i. abweichet, und dieſe vorſpringende Stelle. Ein Stollen, welcher nicht in gerader Linie fortgeht, ſondern einen Abſatz bekömmt, hat alsdann im Bergbaue ein Geſprenge. Ein Geſprenge in einem Schachte wird gemacht, wenn eine Schacht von oben nieder geſunken, und ihm von unten entgegen gearbeitet wird, und die Arbeiter einander verfehlen, daß der Durchſchlag nicht auf einer Linie oder einem Mittelpuncte geſchieht, ſondern der eine ins Liegende, der andere aber ins Hängende kömmt. Aus ähnlicher Urſache heißt in der Baukunſt auch ein Dachwerk mit eingehängten Bogen ein Geſprenge.

Geſprengt, Fr Tavelé; ſiehe Sprenglicht.

Geſſe, Lathyrus *Linn.*; ſiehe Platt-Erbſe.

Geſſe ſauvage, ſiehe Erd-Nuß.

Geſtade, (*) (das) das Ufer des Meeres oder eines Fluſſes, doch nur in der höhern Schreibart.

Geſtäbte Säule, ſiehe unter Säule.

Geſtände, (das) bey den Jägern, die Füße der Raubvögel, als ein Collectivum, weil ſie darauf ſtehen; daher ſie auch das Geſtell genannt werden.

(*) Im Oberdeutſchen, wo dieſes Wort einheimiſch und auch im gem. Leben üblich iſt, lautet es das Geſtaat, die Geſtätten, bey dem Notker Stade, bey dem Ulphilas Stad, Stath, im Angelſ. Stahte, im Niederſ. Stade, daher auch die Stadt gleiches Namens ihre Benennung empfangen hat, im Schwed. Stad, im Hebr. גדה. Entweder von Statt, ein feſter unbeweglicher Ort, oder auch von Statt, Aufenthalt, Wohnung, weil das Ufer den Schiffen zum Aufenthalte dient, zumal da die meiſten der vorhin angeführten Oerter auch in der Bedeutung eines Hafens oder einer Schiffslände vorkommen. Die Römer nannten einen ſolchen Hafen Statio. In verſchiedenen Städten bedeutet Stade noch ein ſolches mit Holz eingefaßtes Ufer, wo die Schiffe anlegen.

Geſtänge, (das) ein Collectivum, mehrere mit einander verbundene Stangen zu bezeichnen. Ein Geſtänge um ein Feld, eine Einfriedigung von Stangen. Im Bergbaue iſt das Geſtänge, ſowohl die an einander gefügten Stangen einer Waſſerkunſt; ſiehe Stangen-Kunſt; als auch die an einander gefügten Hölzer, worauf man mit dem Hunde in den Stollen läuft; ſiehe unter Hund.

Geſtänge-Steuer, im Bergbaue, eine Steuer, welche zuweilen, wenn ein Geſtänge ſehr weit ſchiebet, und alſo unterweges einer Grube mit dient, zu deſſen Unterhaltung von denen gegeben wird, welche mittelbarer Weiſe Nutzen davon haben.

Geſträuche. (das) 1. Mehrere Staudengewächſe, als ein Collectivum, und der Ort, der mit Stauden bewachſen iſt; das Gebüſch. 2. Das Neſt eines Falken, bey den Jägern, weil es aus kleinen Aeſten beſteht. Siehe Staude.

Geſtalt. (die) (*) 1. Eigentlich, die Einſchränkung einer ausgedehnten Größe, die Stellung ihrer Außenlinien, welche ſie von allen Seiten begränzen; die Figur. Die Erde hat eine runde, ein Würfel eine viereckige Geſtalt. Ein Menſch von einer guten, ſchönen einnehmenden Geſtalt. Eine Geſtalt an ſich nehmen. Die Geſtalt des Leibes, des Geſichtes. Allerley Geſtalten annehmen. Seine Geſtalt verlieren, verändern. Zuweilen in engerer Bedeutung von der Statur, der Leibeslänge. Er hat eine lange, eine große, eine unterſetzte Geſtalt. Die Geſtalt (Taille) eines Pferdes. Noch öfter von einer guten Geſtalt. Dem Holze eine Geſtalt geben.

2. Fi-

(*) Es kömmt von ſtellen her, und bedeutet eigentlich die Art, wie die Theile eines Dinges geſtellt ſind. Es ſollte daher auch billig mit zwey l geſchrieben werden; allein der Gebrauch hat ſchon ſeit langer Zeit ein einfaches eingeführt.

2. Figürlich. (1) Die Art und Weiſe, a) wie ein Ding empfunden wird, auch durch andere Sinne, als durch den Sinn des Geſichtes; b) wie ein Ding iſt oder exiſtiret. Er zeigt ſich unter zwo Geſtalten, wovon die eine immer das Gegentheil der andern iſt. Er führte ſeinen Entwurf folgender Geſtalt aus, d. i. auf folgende Art. Gleicher Geſtalt, auf gleiche Art und Weiſe, ſolcher Geſtalt, auf ſolche. (2) Ein Scheinkörper, eine bloße optiſche Erſcheinung, ſo außer der Geſtalt nichts Körperliches hat; ein Corpus paraſtaticum, im Gegenſatze eines organiſchen. Es erſchien mir eine Geſtalt im Traume. (3) Der Körper oder ein Ding ſelbſt; beſonders eine Perſon, in Anſehung ihrer Geſtalt, am häufigſten in verächtlichem oder doch zweydeutigem Verſtande. Ehe ich es mich verſahe, trat eine lange hagere Geſtalt in das Zimmer herein.

Geſtalt, in der Bedeutung einer Gattung, Species, iſt im Hochdeutſchen veraltet, kömmt aber noch im Oberdeutſchen in derſelben vor, wo man allerley Geſtalten, d. i. Arten, Gattungen von Thieren hat.

Geſtandene Milch, }
— — — Schüſſel, } ſiehe Geſtehen.

Geſtank, (der) L. Foetor, Fr. Mauvaiſe odeur, Puanteur, ſtinkende Ausflüſſe aus einem Körper. Einen Geſtank von ſich geben. Einen Geſtank machen, verurſachen. In der niedrigen Sprechart auch figürlich ein böſes Gerücht, ein übler Nachruhm. Einen Geſtank hinter ſich laſſen. In den gemeinen Sprecharten nur Stank, im Engl. Stench.

Geſtank unter den Achſeln, Achſel-Stank; ſiehe Th. I. S. 286.

Geſtank des Mundes, ſtinkender Athem, L. Foetor oris, Halitus foetidus, Fr. Haleine puante. Unter allen Leibeszufällen, wobey man herum gehen, und die Geſellſchaften beſuchen kann, iſt keine verdrüß-

 licher,

licher, als ein ſtinkender Athem. Nicht darum, weil er denjenigen Perſonen, die ihn haben, beſchwerlich fällt, ſondern weil er andere Leute, mit denen man ſpricht, beläſtiget. Mehrentheils weiß man nicht eher, daß man aus dem Munde und Halſe übel riecht, als bis es einem andere Leute ſagen; welches davon herrührt, weil man entweder dergleichen Geruch bald gewohnt wird, oder weil die Dünſte nicht wohl in die Geruchsnerven wirken können, wenn ſie von innen heraus gelaſſen, und nicht durch das Einathmen gehörig in die Naſe gezogen werden; woraus beyläufig erhellet, wie viel die Lage der Naſenflügel und die ganze Structur der Naſe zur Vollkommenheit des Geruches beytrage. Weil man es nun ſelten wohl aufzunehmen pflegt, wenn einem in Geſelſchaft ein Fremder ſagt, daß man aus dem Munde übel rieche: ſo muß man ſich, wenn man zu leben wiſſen will, beſtändig erinnern, daß man es der Geſellſchaft ſchuldig ſey, ſich einen reinen Athem zu erhalten, damit ein Freund nicht eben genöthigt ſey, zu riechen, was er höret. Ich will die Mittel vorſchlagen, deren man ſich bedienen kann, dieſes Uebel zu vermeiden oder zu vertreiben; und daher muß ich zuvörderſt die Urſachen deſſelben unterſuchen. Ich werde, wie ich bey allen in gegenwärtigem Werke vorkommenden mediciniſchen Artikeln zu thun pflege, lauter ſolche Mittel anführen, die man leicht haben kann, und wobey man nicht nöthig hat, einen Arzt erſt um Rath zu fragen; weshalb ich auch die Unterſcheidungsmerkmaale der verſchiedenen Urſachen hinzu fügen werde. Wo die Cur eines Arztes nothwendig iſt, werde ich es anzeigen, ohne etwas zu verordnen.

So unerheblich dieſer Zufall überhaupt ſcheinen könnte, ſo muß man doch geſtehen, daß derſelbe viel Merkwürdiges an ſich hat. Schon dieſes iſt ſonderbar, daß ihn der damit behaftete in vielen Fällen ſelbſt nicht empfindet, und daß er ſich, bloß um anderer Leute willen,

len, curiren muß. Es iſt auch etwas beſonderes, daß derſelbe von ſo vielen Urſachen herrühren kann, davon ich wenigſtens zwölf, welche die erheblichſten ſind, werde anführen müſſen. Von dieſen Urſachen ſind einige ſo beſchaffen, daß ſie gar keine Gefahr haben; andere ziehen den gewiſſen Tod nach ſich; einige können faſt mit nichts gehoben werden, und wider andere iſt kein Mittel in der ganzen Welt, daher ſie auch als legale Urſachen einer Eheſcheidung angeſehen werden; ſiehe Th. X. S. 173, f.

Die erſte Urſache eines übeln Geruches aus dem Munde und Halſe kann daher rühren, daß man ſich den Magen allzu ſehr überladen hat. Denn ob man gleich nicht aus dem Schlunde, ſondern aus der Luftröhre redet: ſo giebt es doch gewiſſe Bewegungen der Muskeln der Gurgel, wobey auch der Schlund in etwas geöffnet wird. Jedoch wenn dieſes geſchieht: ſo muß es mit eben der Empfindung verbunden ſeyn, die man hat, wenn es einem aufſtößt; denn durch das Aufſtoßen (Ructus) allein iſt es möglich, daß ſich der Geruch aus dem Magen erheben kann. Daher kann dieſes als ein Unterſcheidungszeichen angeſehen werden, daß der Geruch aus dem Magen kömmt; wenn er nur bey dem Aufſtoßen, aber nicht bey allem Reden beſtändig geſpürt wird. Der Geruch ſelbſt, welcher aus dem Magen kömmt, unterſcheidet ſich dadurch, daß er dem Geſtanke fauler Eyer ähnlich iſt. Außerdem iſt mit einem verdorbenem Magen ein Mangel des Appetites, Ekel und Drücken verbunden, woraus man bald merken kann, wo der Fehler liegt. Wenn man dieſes Uebel heben will, muß man den Magen reinigen, und die Verdauung befördern. Dieſes läßt ſich am beſten mit ſtarken Digeſtiven und Purganzen, oder, wenn die Ueberladung noch ganz neu iſt, durch ein Brechmittel bewerkſtelligen. Das Brechen kann nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einem aus 3, 4 oder 5

Gran Brechweinſtein und 10, 12 oder mehr Gran vitrioliſchen Weinſtein zuſammen geſetzten Pulver befördert werden. Will man es aber bequemer haben, oder iſt die Ueberladung ſchon vor vielen Tagen geſchehen, ſo verfährt man nach der erſten Methode folgender Geſtalt. Man nimmt zween Tage nach einander Morgens beym Thee, gegen Mittag um 11 Uhr, und Nachmittags um 6 Uhr, jedesmal eines von den Pulvern *No.* 1, (*) wobey man mit Faſten oder wenigem Eſſen den Magen zu ſchonen hat. Am dritten Tage früh kann man ein Purgiermittel nehmen. Sollte dieſes noch nicht hinreichend ſeyn, den Magen wieder zu reinigen, und den Appetit von neuem zu erregen: ſo kann man die drey folgenden Tage nochmals eben ſo verfahren.

Wenn ein Geſchwür im Magen den Geruch verurſachet, ſo iſt der Geruch bey dem Aufſtoßen faul; und es kommen mehr Kennzeichen hinzu, die es verrathen. Dieſer Fall iſt ſelten; und der Geruch im Munde kann nicht gründlich gehoben werden, ehe nicht das Geſchwür gereiniget und geheilet iſt. Man muß ſich alſo bis dahin mit dem Käuen wohlriechender Sachen behelfen, wohin Citronen- und Pomeranzenſchalen gehören, die bey den Apothekern und Conditorn mit Zucker dazu zubereitet zu haben ſind; anderer Mittel zu geſchweigen.

Nach dem Blutbrechen pflegt auch ein Geruch durch den Mund aufzuſteigen, welcher ſich dadurch verräth, daß es bey dem Aufſtoßen ſüßlich und ekelhaft, wie warmes in die Fäulniß gehendes Blut riechet. Dieſer Geruch verſchwindet, nachdem der Magen

(*) Pulver, No. 1. Man nimmt vitrioliſchen Weinſtein, gereinigten Salpeter und präparirte Krebsſteine, von jedem 4 Scrupel, und theilt das vermiſchte Pulver in 6 Theile.

gen von dem geronnenen Geblüte gereiniget iſt, welches mit einer Doſe Rhabarber oder gelinde abführenden Extracten geſchehen kann.

Das Faſten und ein nüchterner Magen verurſachet ebenfalls einen Geruch aus dem Munde, und die Cur iſt leicht zu erachten. Außerdem iſt noch zu bemerken, daß man ſich ſtark und übel riechender Speiſen enthalten müſſe, wenn man in Geſellſchaft gehen will, wo man viel mit Leuten zu ſprechen hat. Zwiebeln, Meerrettig, und beſonders Knoblauch, ſind von dieſer Art, und ihr Geruch ſetzt ſich ſo ſtark an den Theilen des Mundes an, daß er ſich auch ohne Aufſtoßen verräth, da man ihn aber aus der Aehnlichkeit des Geruches mit den genoſſenen Speiſen von andern Urſachen unterſcheiden kann. Das Käuen wohlriechender Sachen hilft wenig dazu, gleichwie dieſes auch den Branntweingeruch nicht vertilgen kann. Wer alſo nicht Luſt hat, dergleichen Speiſen zu meiden, den kann ich nicht anders, als wie Horaz den Mäcen abfertigen, der ihm Knoblauch vorgeſezt hatte, welcher dem Dichter ſehr übel bekommen war. (*)

Eine andere Urſache des übeln Geruches aus dem Munde kann die ſeyn, daß der obere Magenmund geſchwächt iſt, und ſich nicht gehörig verſchließen kann. Hier muß man magenſtärkende Sachen genieſſen, wohin die ausländiſchen Gewürze, als: Zimmet, Nelken, Jngber, Pfeffer u. d. gl. gehören. Man pflegt in dieſer Abſicht auch zuweilen 3 bis 4 Maſtixkörner mit gutem Nutzen zu verſchlucken. Andere bedienen ſich der gröblich geſtoßenen Pfefferkörner. Der Gebrauch der Mageneſſenzen iſt bekannt.

Außer

(*) — Si quid unquam tale concupiveris,
Jocoſe Mæcenas; precor
Manum puella ſuavio opponat tuo,
Extrema & in ſponda cubet.

Epid. III.

Außer dem Magen kann auch die Lunge der Sitz des übelriechenden Athems ſeyn, wenn nämlich ein Geſchwür oder Eiterbeulen darin befindlich ſind. Dieſe Urſache läßt ſich daraus erkennen, wenn außer den übrigen Kennzeichen der Schwindſucht bey jedesmaligem Ausathmen ohne Aufſtoßen des Magens ein fauler Geruch aus dem Munde dringet. Dieſer Geſtank läßt ſich nicht gründlich vertilgen, und iſt ſo unheilbar, als die Schwindſucht ſelbſt. Das Käuen wohlriechender Sachen macht hier eine ekelhafte Vermiſchung des guten und übeln Geruches, die faſt ärger iſt, als der einfache Geſtank eines Geſchwüres. Von den Eitergeſchwüren (Vomica) in der Lunge hat man Beyſpiele, daß ſie drey Wochen vorher, ehe ſie aufgebrochen ſind, einen entſetzlichen Geſtank aus dem Munde verurſacht haben, ohne daß man hätte dahinter kommen können, woher es rührte.

Es iſt nämlich bekannt, daß eine Vomica bisweilen ſo unvermerkt entſtehen, und in der Stille zunehmen und reifen kann, daß ſich der Kranke ſelbſt deſſen nicht verſieht, daß in ſeiner Bruſt ſo etwas vorgeht; daher man den Urſprung des Geruches leicht von etwas anderm herleiten kann, wenn man nicht wohl auf ſeiner Hut iſt. Mehrentheils kann man ihn dadurch entdecken, wenn man keine von den übrigen Urſachen eines ſolchen Geruches bey einem ſolchen Kranken findet, wenn gleichwohl der Geruch ſtets dauert und zunimmt, und wenn ſich ein kurzer Huſten, ein beſchwerliches Hinunterſchlucken u. d. gl. dabey ereignet. Weil es zur Rettung eines Kranken, der eine große Vomicam bey ſich führt, vieles beytragen kann, wenn ſie der Arzt, noch ehe ſie aufgeht, vorher ſieht: ſo kann der Geruch aus dem Munde hier mit zu Hülfe genommen werden, um die übrigen Vermuthungen, die man hat, etwas zu beſtärken. Wenn ſolche Leute die Luft ganz langſam wieder heraus laſſen ſollen, ſo fangen ſie bald an zu huſten; und wenn alsdann der Athem ſtinkend iſt, ſo haben ſie ein Geſchwür in der Bruſt, wofern ſich keine andere Urſache des faulen Geruches finden läßt. Ich kann hier keine Cur vorſchlagen, weil ich keine weiß; und überdem iſt der böſe Athem das geringſte Uebel eines

Schwind-

Schwindſüchtigen, um welches er ſich wenig bekümmern wird, wenn er doch ſterben muß.

Auch die Geſchwüre inwendig im Munde können den Athem verderben. Hieher gehört beſonders die Bräune (Angina ſpuria), wenn die Drüſen hinten am Halſe aufbrechen wollen. Der davon herrührende Geruch verſchwindet von ſelbſt, wenn das Geſchwür aufgegangen iſt; und während der Zeitigung deſſelben reinigen die eingeſpritzten Gurgelwäſſer den Mund, wobey man ſich des Maulbeer- und Johannisbeerſaftes bedienen kann, damit ſich nicht noch ein ſaurer Geruch mit dem ſtinkenden vereinige, welcher auch ſogar dem Kranken durch den Geſchmack beſchwerlich fällt.

Wenn man es verabſäumet, den Mund täglich, und beſonders früh bey dem Aufſtehen, und nach den Mahlzeiten auszuſpühlen, und die Zähne zu reinigen, ſo entſteht, inſonderheit bey Tobackrauchern, gar bald ein ekelhafter ſaurer Geruch im Munde, der ſich aber bald wieder vertreiben läßt, wenn man die Regeln der Reinlichkeit beobachtet, die Zähne mit Salbeyblättern fleißig abreibet, oder ſich eines guten Zahnpulvers, welches balſamiſch und ſcharf genug iſt, bedienet; in welcher Abſicht hauptſächlich die mit den gewöhnlichen Zahnpulvern vermiſchte Myrrhe zu empfehlen iſt. Gute Zähne können, wenn ſie täglich gereinigt werden, mit bloßem friſchen Waſſer gut erhalten werden, wenn man ſich nur dieſelben Morgens und nach den Mahlzeiten damit abreibet.

Auch die hohlen Zähne können einen unerträglichen Geſtank im Munde veranlaſſen. Dieſer Geruch iſt faul, und wird nicht geſpüret, wenn ein Menſch mit verſchloſſenem Munde durch die Naſe ausathmet. Sobald er aber redet, iſt der Geſtank gleich wieder vorhanden. Das beſte Mittel iſt, den hohlen Zahn ausnehmen zu laſſen. Oder man kann ſich auch in etwas helfen, wenn man die Höhle mit weichem Bley ausfüllen

füllen läßt, damit die Speiſen nicht darin hängen bleiben, und faulen können.

Der geſundeſte Menſch fängt an, aus dem Munde zu riechen, wenn er ihn viele Stunden nach einander verſchloſſen hält, nichts redet, und bloß durch die Naſe Athem holt. Man muß ſich alſo, wenn dieſes geſchehen iſt, in Acht nehmen, Jemanden nahe an den Leib zu treten, wenn man zu reden anfängt. Man darf indeſſen nur den Mund mit friſchem Waſſer ausſpühlen, ſo iſt dem Uebel wieder abgeholfen.

Ein Naſengeſchwür verdirbt ebenfalls den Athem; und dieſes empfindet man am meiſten, wenn der Athem durch die Naſe ausgeſtoßen wird. Der Geruch iſt, wie leicht zu erachten, faul, weil ſich in dergleichen Geſchwüren zuweilen große Maden erzeugen, die öfters zu dreyßigen ſolchen Leuten aus der Naſe heraus fallen, und zuweilen wohl einen Zoll lang ſeyn können. Dieſe Geſchwüre müſſen hauptſächlich durch Einſpritzen in die Naſe geheilt werden, wobey ein erfahrner Wundarzt zu Hülfe gerufen werden muß.

Mit dieſem Uebel hat der Schnupfen einige Verwandtſchaft, indem die ſcharfe Materie deſſelben die Schleimhaut in der Naſe anfrißt; daher man gemeiniglich nach dem Schnupfen eine Art von Eiter ausſchnaubet, der von den kleinen Geſchwüren herrührt, die derſelbe in der Naſe zurück läßt. Dieſer Eiter hat einen ſüßlichen unangenehmen Geruch, welcher ſich dem Hauche mittheilet, aber von kurzer Dauer iſt, indem er verſchwindet, ſobald die roh gefreſſenen Stellen wieder ausheilen. Man kann in dieſem Falle wohlriechende deſtillirte Wäſſer in die Naſe ziehen, oder ſich eine dünne Auflöſung des wäſſerigen Myrrhenertractes einſpritzen laſſen, wovon die Stellen bald ausheilen.

Wem iſt nicht die Mundfäule (Stomacace), dieſe entſetzliche Krankheit des Mundes, die den Scharbock begleitet, bekannt? Der Geſtank eines ſolchen Mundes

des übertrifft an Häßlichkeit alles üble, was gerochen werden kann. Es iſt hiebey nothwendig, innerliche Arzneyen mit den äußerlichen zu verbinden, worunter alle balſamiſche Sachen, beſonders aber das wäſſerige Myrrhenextract gehören, welches man in laulichem Waſſer auflöſen, und ſich das Zahnfleiſch fleißig damit reiben muß. Eine ausführlichere Cur dieſer Krankheit iſt im Art. Scharbock zu ſuchen.

Eben dieſes gilt von der Luſtſeuche und den Blattern, welche beyde Krankheiten einen widernatürlichen ſüßen Geruch im Munde veranlaſſen, der bey der erſten im höchſten Grade ekelhaft iſt. Hier muß die ganze Maſſe des Geblütes erſt gereinigt werden, ehe man Hoffnung haben kann, den übeln Geruch des Mundes zu vertreiben. Siehe die Art. Franzoſen und Pocken.

Es iſt möglich, daß ein Menſch, der nicht das geſundeſte Geblüt hat, einen übeln Athem bekommen kann, ſobald die Ausdünſtung bey ihm unterbrochen wird. Wenn man dieſes merkt, ſo darf man dieſelbe nur mit einigen Taſſen Thee oder durch Leibesbewegung wieder herzuſtellen ſuchen, um den Geruch aus dem Munde zu verlieren.

Geſteck, (das) ſo viel zuſammen gehöriger Dinge, als gemeiniglich in ein Futteral zu einander geſteckt werden; ein Beſteck. Ein Geſteck Meſſer, d. i. Meſſer und Gabel. Siehe Beſteck.

Geſtehen, iſt das mit der müßigen oberdeutſchen Partikel ge verlängerte Zeitwort ſtehen, kömmt aber im Hochdeutſchen nur in einigen Bedeutungen deſſelben vor.

I. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte ſeyn, gerinnen, geliefern, von flüſſigen oder flüſſig gemachten Körpern, wenn ſie eine mehrere Conſiſtenz annehmen. Geſtandene Milch, geronnene Milch. Geſtan-

ſtandene Schüſſel, ſiehe Gallerte. Das Fett geſtehet, wenn es erkaltet. Siehe Gerinnen.

Im Oberdeutſchen bedeutet dieſes Neutrum noch: 1) Einem geſtehen, ihm ſtehen, ihm zu Dienſte ſtehen. Seine Mannſchaft iſt ihm nicht geſtanden, hat ſich zu ſeinem Dienſte nicht eingeſtellet. Einem auf den Degen geſtehen. 2) Sich geſtehen, ſich unterſtehen. Er geſtehet ſich nicht herein zu kommen. 3) Stehen bleiben, beſtehen, ſowohl eigentlich, als figürlich; in welcher Bedeutung geſtan ſchon bey dem Notker vorkömmt. Die Tiefe des Waſſers geſtehet oben, Hiob 38, 30. Dabey kann ich nicht geſtehen, beſtehen.

II. Als ein Activum. 1) Auf Befragen bejahen, doch nur von Fehlern, Verſehen oder Verbrechen. Seinen Irrthum, ſeinen Fehler geſtehen. Der Dieb hat noch nichts geſtanden. Der Beklagte geſtand alles. Geſtehe mir die Wahrheit. Zuweilen auch in weiterer Bedeutung, für einräumen, zugeben. Ich geſtehe, daß ich dir Unrecht gethan habe. Ich hätte es vermeiden können, ich geſtehe es. Ich geſtehe ihm dieſe Schuld nicht, räume ſie ihm nicht ein. 2) Geſtatten, Freyheit geben oder laſſen, etwas zu thun; eine nur im Oberdeutſchen übliche Bedeutung. Das kann ich dir nicht geſtehen. Es wird ihm aller Muthwille geſtanden.

Geſtein. (das) 1. Ein Stein, doch nur im Oberdeutſchen, wo ge die müßige allemanniſche Verlängerung iſt. Daher iſt noch bey einigen Hochdeutſchen Edelgeſtein für Edelſtein üblich.

2. Mehrere Maſſen oder Arten von Steinen, als ein Collectivum, und ohne Plural. Feſtes Geſtein, im Bergbaue. Das Geſtein zerſtufen.

Geſtein-Karte, ſiehe unter Karte 4.

Geſtell, (das) von dem Zeitworte ſtellen. 1. Dasjenige, was aus zuſammen geſtellten und mit einander verbunde-

bundenen Theilen beſteht, doch nur in einigen einzelen Fällen; beſonders wenn es dazu dient, andere Dinge darauf zu ſtellen, ein Fuß-Geſtell. Dergleichen iſt das Geſtell in einem Garten, die Blumentöpfe darauf zu ſtellen, wovon man im V. Th. S. 761, f. eine beſonders bequeme Erfindung beſchrieben und abgebildet findet; die Geſtelle in einem Keller; das Geſtell bey den Bierbrauern, den Meiſch in den Bottich darauf zu tragen, u. ſ. f. Das Geſtell eines Bettes; ſ. Th. IV, S. 330. Das Geſtell eines Wagens oder einer Kutſche, der untere Theil, worauf der obere ruhet; daher wird an einigen Orten ein Wagner, weil er Geſtelle zu Wägen verfertiget, der Geſtell-Macher, im gem. Leben, auch nur Stell-Macher, genannt. Das Geſtell eines Tiſches, eine mit Querriegeln verbundene Art von Füßen, worauf das Tiſchblatt ruhet, u. ſ. f. Bey den Jägern werden die Füße der Raubvögel auf eine etwas uneigentlichere Art das Geſtell genannt; ſiehe Geſtände.

2. Was zuſammen, oder um einen andern Körper geſtellet wird, gleichfalls nur in einigen einzelen Fällen. Dergleichen iſt das Geſtell bey den Riemern, d. i. dasjenige Riemenzeug, welches um die Ohren, Backen und Kehle des Pferdes geht, und mit zum Zaume gehört, das Haupt-Geſtell, im gem. L. das Kopf-Geſtell; das Geſtell eines Salz-Brunnens, die Einfaſſung deſſelben über der Erde, ſiehe auch Geſtell-Stein; das Geſtell der Fiſcher, aufgeſtellte Reuſen, Netze u. ſ. f.

Schon bey dem Ottfried wird Giſtelli von ſtructura gebraucht. Im Oberdeutſchen bedeutet das Geſtell auch die Stellung. Aus ſeinem Geſtelle kommen. Siehe Geſtellen.

Geſtell-Macher, ſiehe Geſtell 1.

Geſtell-Stein. 1. In den hohen Oefen, diejenigen Steine, welche den Heerd oder die unterſte Höhlung des Ofens ausmachen; weil ſie gleichſam das Geſtell des ganzens Ofens ſind. Siehe Th. X, S. 589.

2. Eine Art Felsſtein, welche aus Quarz und Glimmer beſteht, und eine dicke Schieferart iſt, weil ſie zu dieſen Geſtellſteinen gebraucht wird.

Geſtellen, iſt nur im Oberdeutſchen, theils für das einfache ſtellen, in deſſen ſämtlichen Bedeutungen, theils auch für ſtillen üblich. Sich fromm geſtellen. Das Blut geſtellen, ſtillen.

Geſtern, (*) ein Nebenwort der Zeit, den nächſten Tag vor dem heutigen zu bezeichnen. In der edeln Schreibart wird es auch zuweilen figürlich von einer vor kurzem vergangenen Zeit gebraucht. Aber von einer langen vergangenen oder vorlängſt vergangenen Zeit, wie Hiob 8, 9. wir ſind von geſtern her, und Eſ. 30, 33. die Grube iſt von geſtern her, (vorlängſt) zugerichtet, iſt es im Hochdeutſchen ungewöhnlich, ſo wie in der Bedeutung einer vergangenen Zeit überhaupt, in welcher es Ebr. 13, 8. heißt: Jeſus Chriſtus geſtern und heute u. ſ. f.

Daher geſtrig, was geſtern geweſen oder geſchehen iſt. Der geſtrige Tag. Die geſtrige Begebenheit. Geſtrigen Tages, für geſtern, geſtrigen Morgens, geſtrigen Abends, für geſtern Morgen, geſtern Abends, ſind Oberdeutſch.

Geſtick, (das). 1. Das Sticken, die Kunſt zu ſticken, ohne Plural und im gem. Leben. 2. Die Art und Weiſe zu ſticken. Das bunte Geſtick. Das ſeidene Geſtick. 3. Geſtickte Sachen, Stickwerck. Siehe Sticken.

Ge=

(*) Bey dem Ottfried geſteren, im Tatian geſteron, Niederſ. und Holländ. giſteren, im Angelſ. geoſterlic, geſtrig, im Engl. yeſterday. Bey dem Ulphilas iſt giſtradadis, morgen. Das Dän. gaar, Schwed. gär und igär, im Isländ. igaer, geſtern, kommen mit dem Lat. heri überein, ſo wie unſer geſtern ſeine genaue Verwandtſchaft mit dem Lat. heſternus nicht verläugnen kann. Dieſes leztere wurde in den ſpätern Zeiten auch von andern vor kurzem verfloſſenen Zeittheilen gebraucht, wie denn unter andern heſternus annus das nächſt verfloſſene Jahr bedeutete.

Geſtift, ſiehe Stift.

Geſtirn (das). 1. Ein Stern, wo ge die bloße müſſige allemanniſche Verlängerungspartikel iſt, mit welcher doch dieſes Wort auch im Hochdeutſchen vorkömmt, beſonders in der edlern und höhern Schreibart. Die Sonne iſt das ſchönſte Geſtirn. Als ein Collectivum, theils alle Sterne, oder doch Sterne überhaupt, zu bezeichnen, ohne Plural. Das Geſtirn betrachten. Sich auf das Geſtirn verſtehen. Etwas aus dem Geſtirne urtheilen. Findet man in dieſen und andern N. A. den Plural, ſo ſteht er in der vorigen Bedeutung für Sterne. Theils ein Sternbild. (Aſtrum oder Aſteriſmus,) d. i. mehrere Sterne, welche man ſich um der Deutlichkeit willen unter einem gewiſſen Bilde vorſtellt, mit dem Plural. Das Geſtirn des Waſſermannes, der Fiſche.

Geſtöber, (das) das Stöbern, beſonders ein anhaltendes Stöbern, doch nur von dem Schnee, wenn er in Geſtalt des Staubes von dem Winde herum getrieben wird; das Schnee-Geſtöber.

Geſtöcke, (das) im Bergbaue einiger Gegenden, diejenige Lagerſtatt des Erzes, welche man am häufigſten ein Stockwerk zu nennen pflegt.

Geſtöß, nennen die Köhler, wenn bey einem angezündeten Meiler die Feuer durch das Geſtäube ſo jähling gedämpfet werden, daß ſie einen Knall und Stoß von ſich geben, auch wohl alles in Haufen ſtoßen.

Geſtoßenes, geſtoßene Suppe; ſiehe Coulis.

Geſträuch, (das), mehrere Sträuche, und ein mit Sträuchen bewachſener Ort, das Gebüſch, Geſtäude, Niederſ. Ruddick, Struddick; L. Suffrutex, Virgultum, Fr. Buiſſon épais. Siehe Strauch.

Geſtreift, ſiehe Streifig.

Geſtreng, für das einfache ſtreng, mit der müßigen oberdeutſchen Verlängerung. 1. In deſſen gewöhn-

lichſten Bedeutungen. *Die Welt iſt ein ſcharfſichtiger und geſtrenger Richter.*

2. Feſt, haltbar, ſtark, im Oberdeutſchen. Imgleichen tapfer, in welcher im Hochdeutſchen gleichfalls veralteten Bedeutung es ehedem, da die Tapferkeit noch eine nöthige Eigenſchaft des Adels war, ein Ehrentitel war, der dem Adel ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechtes gegeben wurde, und in einigen oberdeutſchen Gegenden demſelben noch jetzt gegeben wird, wo ihn auch Doctores und andere Perſonen bekommen, deren Würde man dem Adel gleich ſchätzet. *Geſtrenger Herr, geſtrenge Frau.* Imgleichen im Abſtracto, *Ew. Geſtrengen.*

Mit dem Anfange des 16. Jahrhundertes fieng dieſer Titel in vielen Gegenanden an zu veralten. In dem alten Fragmente von Carls Krieg wider die Saracenen bey dem Schilter bedeutet ſtrang, gleichfalls tapfer. Es kömmt in dieſer Bedeutung mit dem Lat. ſtrenuus, genau überein, woraus aber noch nicht folgt, daß es aus demſelben gebildet worden ſey. Siehe Streng. Im Engl. iſt ſtrong, im Angl. ſtrong, im Angſ. ſtrang, und ſtrec (ſiehe Stark,) im Schwed. ſtreng, im Griech. ϛρηνης, und im Isländ. und Altſchwed. ohne Ziſchlaut dreng, gleichfalls ſtark und tapfer. Wilhelm der Eroberer legte zu Anfange des eilften Jahrhundertes einigen treuen engländiſchen Familien ausdrücklich den Ehrentitel drenges bey.

Geſtrichen voll, wird von einem Maaße geſagt, welches mit einer abzumeſſenden Sache bis oben angefüllet iſt.

Geſtrick (das). 1. Das Stricken, die Handlung des Strickens. *Ein ſchlechtes Geſtrick.* 2. Die Kunſt zu ſtricken. 3. Geſtrickte Arbeit, Strickwerk. Siehe Stricken.

Geſtricke von Haaren, heißen, bey dem augsburgiſchen Frauenzimmer, diejenigen zuſammen geflochtenen und mit rothem Atlaß überkleideten Zöpfe oder Wülſte, welche ſie ſtatt der Hauben im Sommer zu tragen, und über die Haare zu ſchlagen pflegen; bisweilen ſind ſie auch mit einem goldenen Schnürchen un=

unterflochten. In Ulm nennt es das Frauenzimmer ein Geflecht oder Umgeſchläge von Haaren.

Geſtrig, ſiehe Geſtern.

Geſtröhde (das), ein nur im gemeinen Leben übliches Collectivum, Stoh zu bezeichnen. Das für das Vieh nöthige Geſtröhde.

Geſtrüppe, (das) nur in einigen Gegenden, beſonders Oberdeutſchlandes, für Geſtrauch übliches Wort. Siehe Struppig.

Geſtübe, (das) im gem. Leben, Staub, oder was dem Staube ähnlich iſt, als ein Collectivum. Beſonders wird im Hüttenbaue der mit geſtoßenem Lehm vermiſchte Kohlenſtaub, woraus der Heerd vor dem Schmelzofen bereitet wird, das Geſtübe genannt. Leichtes Geſtübe heißt, welches allein von Kohlen gemacht iſt; ſchweres Geſtübe aber, das aus Kohlen und Lehmerde beſteht. Das Kohlengeſtübe ohne Lehm, wird bey verſchiedenen chemiſchen Arbeiten, z. B. bey der Reduction der Metalle, in der Cementation, in der Feuerwerskunſt, u. d. gl. m. gebraucht. Zu dem ſchweren Geſtübe muß man, nach Beſchaffenheit der auszugrabenden Erze oder des langen Schmelzens, 3 Karren voll Lehm zu einem Karren Geſtübe nehmen, da man ſonſt, zu einem Karren Lehm nur 1 Karren Geſtübe nimmt. Dasjenige Geſtübe, welches bey Ausſtoßung der Ofenbrüche und Säuberung des Vorheerdes mit losgebrochen, klein gemacht und wieder als Geſtübe gebraucht wird, heißt das Ofen-Geſtübe. Dasjenige, welches noch nicht zu Ausſtoßung der Schmelzöfen gebraucht iſt, heißt Friſch-Geſtübe. Dasjenige Geſtübe, welches durch die Bälge und Flammen in die Höhe getrieben wird, wird das Flock- oder Flug-Geſtübe genannt. Siehe auch Geſtübe-Kammer.

Eben dieſen Namen führt bey den Kohlenbrennern die Erde, womit ein Meiler bedeckt wird. Der Rand von Geſtübe oder Erde, welcher um eine Kohlenſtätte ge-

geführt wird, heißt der Geſtübe-Rand. Siehe Kohlen-Geſtübe.

Geſtübe-Kammer. 1. Diejenige Kammer, in welcher in den Schmelzhütten das Geſtübe zubereitet wird.

2. In den Zinnhüten, ein Behältniß, in welchem ſich derjenigen Zinnſtein, welcher in dem Feuer mit aufſteigt, und gleichſam davon ſtaubet, wieder ſammelt.

Geſtübe-Rand, ſiehe im Art. Geſtübe.

Geſtüber, (das) bey den Jägern, der Koth der Feldhühner, der auch das Gelos, imgl. die Loſung genannt wird. Stauben und ſtüben heißt bey ihnen, dieſen Koth von ſich geben.

Geſtühl, (das) oder die Geſtühle. 1. Mehrere Stühle einer Art, als ein Collectivum, im gem. Leben. Das Kirchen-Geſtühl, das Chor-Geſtühl.

2. Für Geſtell, oder dasjenige, worauf ein anderer Körper ſteht, doch nur in der deutſchen Bibel. Zehen eherne Geſtühle, zu den zehen ehernen Keſſeln, 1 Kön. 7, 27. f. Den Altar auf ſein Geſtühle zurichten, Eſr. 3, 3. Die ehernen Säulen und das Geſtühle, Jer. 52, 17.

Geſtürzte Eyer, ſiehe Th. XI, S. 768.

Geſtüt, oder Geſtüte, (das), in einigen, beſonders oberdeutſchen Gegenden, eine Stuterey, d. i. ein Ort, wo Stuten zur Fortpflanzung ihres Geſchlechtes gehalten werden, wofür eben daſelbſt auch die Stut, imgleichen der Geſtüt-Garten üblich iſt. Daher das Geſtüt-Haus, das dazu gehörige Gebäude, der Geſtüt-Herr, der Eigenthümer, der Geſtüt-Meiſter, Geſtüt-Verwalter, der der Stuterey vorgeſetzt iſt, die Geſtüt-Stute, eine Stute in einem Geſtüte u. ſ. f. Siehe Stuterey.

Geſtunden, ein im Hochdeutſchen veraltetes Wort, welches nur noch zuweilen in den Rechten vorkömmt, Friſt, Aufſchub geben. Einem die Bezahlung einer Schuld

Schuld geſtunden. So auch die Geſtundung. Siehe Stunde.

Geſuch, (das) die Handlung des Suchens, doch nur 1. ſo fern ſolches von einem Höhern etwas bitten oder verlangen bedeutet, die Bitte. Einem ſein Geſuch bewilligen, abſchlagen. Einem Geſuche deferiren, in den Kanzelleyen, es bewilligen. Was iſt ſein Geſuch?

2. So fern ſuchen, ſich um etwas bewerben, bemühen, bedeutet. Dach Geſuch eitler Ehre. In welcher Bedeutung es doch nur ſelten vorkömmt.

Geſulzte Milch, ſiehe Creme.

Geſumſe, ſiehe Sumſen.

Geſund, (*) wird von thieriſchen Körpern und deren einzelen Theilen gebraucht, denjenigen Zuſtand derſelben zu bezeichnen, da ſie zu allen ihren Verrichtungen geſchickt ſind, im Gegenſatze des krank. L. Sanus, Integer, Valens, Fr. Sain.

1. Eigentlich. Ein geſunder Leib, der nicht gebrechlich, noch krank iſt. Geſunde Gliedmaßen, welche keinen Fehler haben. Beſonders von dieſem Zuſtande der innern Theile des Leibes. Der Kranke iſt wieder geſund geworden. In meinen geſunden Tagen, da ich geſund war. Leben Sie geſund, ſchlafen Sie geſund, bleiben Sie geſund! gewöhnliche Wünſche des vertraulichen Umganges. Geſunde Kinder haben. Er iſt friſch und geſund. Siehe Geſundheit.

2. Figürlich. 1) Dieſen Zuſtand erhaltend oder befördernd, im Gegenſatze deſſen was ungeſund iſt;

(*) Bey dem Ottfried giſunt, im Niederſ. Angelſ. und Schwed. nur ſund, im Holländ. gheſond, im Lat. ſanus. Ihre muthmaßet ſehr wahrſcheinlich, daß es urſprünglich ganz bedeutet habe, ſo wie das Niederſ. heil ſowohl ganz als auch geſund bedeutet. Das Engl. ſound iſt gleichfalls, ganz. Ottfried braucht einigemal Ganzida für Geſundheit.

Fr. Sain, Salubre. Auf den Bergen iſt immer die geſundeſte Luft. Kräuter ſind eine geſunde Speiſe Der Thee iſt dir nicht geſund. Im gem. Leben auch in weiterer Bedeutung für heilſam, nützlich. Dieſe Züchtigungen ſind ihm ſehr geſund. 2) Unverdorben, ſeine natürliche gute und vollkommene Beſchaffenheit habend. Geſundes Holz, welches weder wurmſtichig iſt, noch andere Fehler hat. Geſundes Fleiſch. Ein geſunder aber roher Verſtand, der ſeine natürliche Richtigkeit hat, noch nicht durch Vorurtheile verderbt, aber auch noch nicht ausgebildet iſt. Imgleichen in dieſem Zuſtande gegründet. Eine geſunde Geſichts⸗Farbe. Eine geſunde, richtige, vernünftige, Antwort. Das war doch ein geſunder Einfall. In einem geſunden und erträglichen Verſtande läßt ſich das nicht behaupten.

Geſund⸗Bad, im gem. Leben, eine warme mineraliſche Quelle, deren man ſich zu Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit zum Baden bedient; Heil⸗Bad.

Geſund⸗Brunnen, Heil⸗Brunnen, mineraliſches Waſſer, Mineral⸗Waſſer, L. Fons ſoterius, oder medicatus, Fr. Eau minérale, eine mineraliſche Quelle, deren Waſſer zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Geſundheit getrunken wird.

Man kann die Mineralwäſſer mehrentheils durch ihre äußere Beſchaffenheit von dem gemeinen oder ſonſt einem andern Waſſer unterſcheiden. In Abſicht auf ihr inneres Weſen, ſind ſie Wäſſer, welche mit einem flüchtigen Mineralgeiſte, mit einem elaſtiſch⸗ätheriſchen Weſen, und mit zarten heilſam wirkenden Mineralien verſehen ſind.

Man bemerkt folgende äußere Kennzeichen an den Mineralwäſſern. 1) Sie ſind, wenn ſie friſch geſchöpfet werden, meiſtentheils klar und hell; ſetzt man aber das Waſſer in Flaſchen der freyen Luft aus, oder bringt es in die Wärme, ſo wird es trübe, und die Be-

ſtand-

ſtandtheile fallen zu Boden. Ein gemeines Waſſer hingegen, welches nichts mineraliſches in ſich hat, kann viele Tage in offener Luft ſtehen, ohne einen Bodenſatz zu machen; und wenn es faulet, giebt es keinen ſo heftigen Geſtank, als ein verdorbenes Mineralwaſſer. 2) Sie zeigen mit dem Waſſermeſſer eine größere Schwere, als gemeines Waſſer, an. Dieſes rührt von den mineraliſchen Beſtandtheilen her. Enthalten hingegen die Geſundbrunnen nur wenig mineraliſches, ſo ſind ſie leichter als gemeines Waſſer. Die warmen Wäſſer werden, wenn ſie kalt werden, ſchwerer. 3) Die Mineralwäſſer haben einen verſchiedenen und eigenthümlichen Geruch; ein gutes gemeines Waſſer hingegen muß ohne Geruch und Geſchmack ſeyn, denn eben deshalb nennt man es ſüßes Waſſer. 4) Wenn man die Mineralwäſſer friſch an der Quelle in ein Glas ſchöpfet, ſchäumen ſie ſehr, und werfen viele Blaſen, faſt wie Champagnerwein. 5) Sie frieren im Winter an der Quelle ſelten zu; iſt das Waſſer aber in ein Gefäß geſchöpfet worden, ſo gefriert es freylich, wie alles andere Wäſſer. 6) Die Mineralwäſſer behalten mehrentheils zu aller Jahrszeit und bey jeder Witterung einerley Grad der Wärme und Kälte, und einerley Natur und Menge der Beſtandtheile. Sie fließen zu allen Zeiten in gleicher Quantität, und ſind alſo perennirende oder beſtändige Wäſſer; zu einem Beweiſe, daß ſie nicht, wie das gemeine Waſſer, von den Luftwäſſern, als: Regen, Schnee, Hagel, Nebel und Thau, entſpringen und unterhalten werden. Es werden zwar einige Mineralwäſſer, etwas von der Witterung in Abſicht auf ihre Wirkſamkeit, ihren Geruch und Geſchmack, verändert; ſolches gilt aber niemals von der Menge des Waſſers ſelbſt, und ſeiner Beſtandtheile. Wenn es ſich ereignet, daß ein Geſundbrunnen zu verſchiedenen Zeiten häufiger und geringer fließt, und nicht immer mit einer gleichen Menge von Beſtand-

theilen verſehen iſt: ſo rührt dieſe Veränderung von den wilden Wäſſern her, deren Zufluß man entweder nicht ſorgfältig genug abgewendet hat, oder abwenden kann.

Die Temperatur der Wäſſer iſt ſehr verſchieden. Einige derſelben ſind kalt; andere fließen laulich, oder warm, oder ſiedend heiß, hervor. Die kalten Wäſſer heißen ſchlechtweg Geſund-Brunnen. Diejenigen, die einen etwas ſäuerlichen Geſchmack haben, werden Sauer-Brunnen genannt. Die warmen Wäſſer dienen hauptſächlich zu Bädern, ob man ſie gleich in neuern Zeiten auch zum Trinken gebraucht; ſie ſind unter den Namen der warmen oder heißen Bäder bekannt. Alle, ſowohl kalte als warme, Wäſſer werden unter dem allgemeinen Namen Mineral-Wäſſer begriffen.

Die Mineralwäſſer beſitzen zween vorzügliche Beſtand-Theile: einen ſauern Mineral- oder Schwefelgeiſt, (flüchtigen Brunnenſpiritus), und Eiſentheile. Der flüchtige Spiritus verräth ſich durch ſeinen Geſchmack und Geruch; denn diejenigen Wäſſer, worin er am häufigſten iſt, ſchmecken und riechen ſäuerlich, und haben deswegen den Namen der Sauerbrunnen. Es iſt derſelbe viel zu flüchtig und zart, als das man ihn ohne große Mühe ſichtbar darſtellen könnte, zumal da er ſich, wenn man das Waſſer geſchöpfet hat und ruhig ſtehen läßt, mit den gemeiniglich in dem Waſſer befindlichen Salzen verbindet. Viele Brunnen enthalten ein Mittelſalz, welches unter dem Namen des Brunnen-Salzes (Sal mirabile nativum) bekannt iſt. Wenn dieſes Salz durch eine gläſerne Retorte getrieben wird, läßt ſolches den flüchtigen ſäuerlichen Geiſt fahren, der, wie ein höchſtflüchtiger Vitriolgeiſt, mit einem ſtarken Schwefelgeruche die Fugen und Verklei-

nungen unter der Deſtillation durchdringt, und alſo in die Vorlage übergeht. Dieſes iſt der wahre Brunnen-Spiritus, oder Mineral-Geiſt. Es iſt derſelbe einer vitrioliſchen oder ſulphuriſchen Art. Der ſulphuriſche Spiritus macht den ſauern Beſtandtheil des Vitrioles in den Stahlwäſſern aus. Dieſer Spiritus vereinigt ſich nach und nach mit dem alkaliſchen Salze, oder mit der ſubtilen alkaliſchen Erde, von welcher in allen Mineralwäſſern etwas gefunden wird, und macht ein Doppelſalz, welches dem Glauberiſchen Wunderſalze am ähnlichſten iſt. In den einfachen Wäſſern, welche wenig Salz und Erde, und mehr ſauern Geiſt, als dieſe Mineralien binden können, enthalten, verfliegt ein Theil dieſes Spiritus, wenn das Waſſer in den Flaſchen der freyen Luft oder der Wärme ausgeſetzt wird. Mit dieſem flüchtigen ſulphuriſchen Brunnenſpiritus iſt das elaſtiſch- ätheriſche Principium, oder das luftige Weſen, leicht zu verwechſeln, welches ein Theil desjenigen ſubtilen belebenden Aethers iſt, welcher alle Körper der Welt durchdringt, und ſowohl in der Atmoſphäre, als auch unter der Erde in den Klüften, herum ſchwebet. Dieſes ätheriſche Weſen, in Verbindung mit dem flüchtigen Mineralgeiſte, iſt die Seele der Mineralwäſſer; denn wenn es verflogen iſt, ſo verderben dieſe Wäſſer. Beyde Principia zuſammen, ſind die Urſache der Leichtigkeit und Durchdringlichkeit der Mineralwäſſer, und daß dieſelben nicht leicht an der Quelle frieren; ſie ſind auch das Verbindungsmittel, wodurch die mineraliſchen Theile mit dem Waſſer in genauer Verbindung erhalten werden; ſie verwahren das Waſſer vor der Verderbung.

Nur gewiſſe Mineralien theilen dem Waſſer eine beſondere gute Kraft mit. Viele andere machen daſſelbe wirklich giftig, oder doch ſchwer und ungeſund. Wer würde wohl die corroſiviſchen Kupfervitriolwäſſer zum innerlichen Gebrauche anpreiſen! Wer würde in

denen

denen Wäſſern, die einen groben Schwefel, einen groben Vitriol, und vielen Alaun in ſich haben, heilſame Wirkungen ſuchen! Die einzigen Bäder zu Bath in England führen etwas Alaun bey ſich. Man findet auch in einigen Geſundbrunnen Schwefel: dieſer aber iſt von dem groben Schwefel weit unterſchieden. Alle Wäſſer, die mit den eben gedachten groben mineraliſchen und metalliſchen Dingen beſchwert ſind, ſind gerade das Gegentheil von den eigentlichen Heilbrunnen. Dieſe Metalle und metalliſche Salze zerſtören unſern Körper; ſie greifen die Nerven und Faſern zu ſtark an, und verurſachen ſchädliche Zuſammenziehungen der feſten Theile. Auch diejenigen Wäſſer ſind unſerm Körper nachtheilig, welche grobe Erden enthalten. Auch nicht einmal die Salzquellen, aus welchen das Kochſalz in großer Menge zubereitet wird, ſind Geſundbrunnen; ganz anders hingegen verhält es ſich mit denen Wäſſern, die nur eine geringe Quantität Kochſalz in ſich haben. Nur diejenigen Mineralwäſſer verdienen alſo den Namen der Geſund-Brunnen, die einen flüchtigen Mineralgeiſt und ein ätheriſch-luftiges Weſen beſitzen, die mit einer ſubtilen Erde, mit milden mineraliſchen Salzen, die mit zarten, in der Säure eingewickelten Eiſentheilen, oder mit einem leichten Schwefel mäßig angefüllt ſind, und bey welchen man durch die Erfahrung untrügliche Wirkungen, und vorzüglich gute Dienſte in ſchweren Krankheiten vor allen andern Arzeneyen, wahrgenommen hat.

Alle Mineralwäſſer haben mehr oder weniger Erde von einer verſchiedenen Art. Dieſe Erde kann für ſich allein nicht im Waſſer bleiben, weil ſie darin nicht aufgelöſet werden kann; ſie muß alſo ein Verbindungsmittel haben. Solches ſind nun entweder die Salze, welche die erdigen Theile in ſich nehmen, ſie zertrennen und geſchickt machen, daß ſie im Waſſer gehalten werden können; oder es iſt die Luft, welche dieſe Erde in

ihren

ihren Bläschen einwickelt; oder endlich der ſaure Geiſt, welcher ſich mit den terreſtriſchen Theilen locker verbindet, ſolche aber ſogleich wieder fallen läßt, wenn die Salze in ihm zu wirken anfangen. Weil nun dieſe Erde von dem Mineralgeiſte und dem ätheriſchen Weſen gleichſam verflüchtiget wird, ſo iſt ſie leichter und ſubtiler Art. Sie wird dadurch geſchickt gemacht, alle Theile des Leibes zu durchdringen, und durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang wieder fortzugehen. Sie kann alſo nicht die Gefäße beſchweren, und ſich an dieſelben anlegen. Noch iſt anzumerken, daß auch die Wärme und Hitze der warmen Wäſſer, wenn das Waſſer gleich kein Salz und keine Säure enthält, etwas Erde auflöſen kann; ja eben darum haben auch die warmen Wäſſer mehrentheils eine gröbere Erde, als die kalten. Die warmen Wäſſer ſetzen dieſe Erden ſehr geſchwinde und häufig an den Quellen, und ſelbſt in den unterirdiſchen Canälen, ab, ſo daß auch zuweilen der Canal dadurch verſintert und verwächſt, und die Erde ſich zu ſtarken Steinen anſammlet, die man gemeiniglich Bade-Steine, Tropf-Steine, oder Tophe, nennet.

Durch die Abdampfung der Mineral-Wäſſer, laſſen ſich folgende Erden zum Vorſchein bringen: 1) Eine zarte alkaliſche Erde, welche man unrecht eine Kalkerde nennt. Sie brauſet mit allen Säuren auf, und ſchwimmt auf der Oberfläche mancher warmer Quellen, mit dem Waſſer zerſchlämmt, wie weißer Schaum. 2) Eine ſubtile Märgel- oder Topherde, dergleichen man vornämlich in vielen einfachen eiſenhaltigen Wäſſern findet. 3) Eine fette Thon- und Lehmerde. 4) Eine beſondere ſeifenartige, oder faſt eine Talkerde. 5) Eine mit einigen Eiſentheilen genau verbundene alkaliſche, oder eine ſo genannte Ochererde, von rother, gelber oder braungelber Farbe, welche ſich auch ſehr gern an den Quellen und Waſſerröhren anleget. In einigen Wäſſern findet man 6) ein gewiſſes ſelentiſches Weſen, d. i. eine mit etwas Schwefelſäure durchdrungene, eingemiſchte und verhärtete Erde. Dieſe ſezt ſich, nach einer ganz gelinden Deſtillation oder Evaporation des Waſſers, allenthalben an die übrige Erde in kryſtalliniſcher Geſtalt, wie auch an den Quellen in großen Stücken an.

Die Salze in den Mineralwäſſern, ſind entweder Laugen- oder Mittelſalze. Wenn die Säure der Mineralwäſſer mit dem darin befindlichen Alkali in eine genaue Verbindung tritt, ſo entſteht daraus ein Mittelſalz. Einige Mittelſalze ſind ſchon formell und ſubſtantiell in den Wäſſern vorhanden, und kommen mit denſelben aus der Erde heraus. Dergleichen ſind: das Koch-Salz, das Natrum, und das natürliche Glauberiſche Wunder-Salz, welches auch ſchlechtweg das Brunnen-Salz genannt wird. Andere Mittelſalze hingegen ſind nicht weſentlich und urſprünglich in den Mineralwäſſern, ſondern werden erſt darin erzeuget, wenn das Waſſer in den Flaſchen ruhig ſteht, und eine Trennung der Beſtandtheile vorgeht, welche auch erfolgt, wenn man das Waſſer gelinde abdampfet. Solche neue Erzeugung des Mittelſalzes ereignet ſich vornämlich in denen Wäſſern, welche allerley martialiſche, erdige und alkaliſche Theile in ſich haben.

Von dem Schwefel der Wäſſer hat man ſo viel geſchrieben und geſagt, als man jetzt für unwahr und unrichtig befindet. Bald verwechſelte man den Schwefel mit dem Schwefelgeiſte, und glaubte, daß kein Waſſer ohne Schwefel ein Geſundbrunnen ſeyn könnte. Alſo mußte dieſes Mineral in allen Wäſſern ſeyn, wenn man gleich keine Spur davon anzeigen konnte. Um ſo mehr nahm man es ohne Bedenken in allen warmen Bädern an, weil man die Wärme derſelben davon herleitete. Indeſſen giebt es kein einziges Bad in ganz Deutſchland, aus welchem man einen wahren Schwefel hervor bringen könnte, als allein das aachenſche. Alle andere ſulphuriſche Wäſſer enthalten nur ein ſubtiles und flüchtiges Schwefelprincipium, welches ſich nicht figiren läßt, ſich aber durch den Geruch, Geſchmack und durch einige chemiſche Verſuche, zu erkennen giebt.

Es giebt auch Geſund-Brunnen, welche gar nichts mineraliſches in ſich haben, wenn man etwa eine ſehr zarte Erde aus-

ausnimmt, die aber in ſo geringer Menge vorhanden ſind, daß man ſie kaum ſichtbar darſtellen kann. Weil ſie keine Mineralien haben, ſo bemerkt man auch gar keinen Geſchmack an ihnen; und ſie führen daher mit Recht den Namen der **ſüßen Wäſſer.** Sie unterſcheiden ſich übrigens von dem andern gemeinen Waſſer durch alle Kennzeichen, die man ſonſt an einem Geſundbrunnen wahrnimmt. Sie ſind ſehr rein und klar, leichter als gemeines Waſſer, und geben unter der Luftpumpe mehr Blaſen, als ein anderes Waſſer. Sie haben viel vom Mineralgeiſte, und ein ätheriſch-luftiges Weſen. Sie werden von den chemiſchen Reagentibus faſt gar nicht turbiret. Sie werden am Feuer geſchwinde warm, und hernach bald wieder kalt. Die Hülſenfrüchte werden, mit dieſem Waſſer gekocht, ſehr weich und mürbe: und dem Kaffee und Thee giebt ein ſolches Waſſer einen angenehmern Geſchmack. Dieſe Wäſſer werden mit Recht unter die Geſundheitswäſſer gezählet, weil ſie, wenn man ſie ſowohl inn-, als äußerlich brauchet, in vielen Krankheiten ein vortreffliches Geneſungsmittel, ſind. An ſolchem gemeinen, aber vorzüglich geſunden Waſſer fehlt es keinem einzigen Lande. Vornämlich ſind die gebirgigen Gegenden reichlich damit geſegnet. Hieher gehören: das **warme Pfeffers-Bad;** die **isländiſchen warmen Bäder;** der **Schleuſinger Wilhelms-Brunnen** im Hennegauiſchen; das **Leipziger Waſſer;** der **Purſchenſteiner Geſundbrunnen** bey Heidelbach und Einſiedel im Churſächſiſchen; der **Brunnen zu Beckendorf,** im Fürſtenthum Halberſtadt; der **Queck-Brunn** bey Bunzlau in Niederſchleſien, und das **Waſſer zu Weidenberg** bey Bayreuth, wie auch das **Holz-Bad** in Nieder-Elſaß. Es iſt das Amt und die Pflicht eines ausübenden Arztes, daß er den Einwohnern der Gegend, wo er lebt, die geſundeſten Wäſſer, die bey ihnen hervor quellen, bekannt mache.

Bey der **Unterſuchung der Beſtand-Theile eines Geſund-Brunnens,** hat man vornämlich auf folgende 6 Stücke zu ſehen: 1. **Wie das umliegende Erdreich und die in der Nachbarſchaft der Quelle befindlichen Mineralien beſchaffen ſeyn.** Man hüte ſich aber wohl, daß man aus der Beſchaffenheit des Erdreiches und der Mineralien nicht zu voreilig auf die Beſtandtheile des Waſſers ſchließe. Man muß darauf ſehen, ob dieſe

Mi-

Mineralien in Waſſer auflösbar ſeyn, ob ſie dem Waſſer einige flüchtige Beſtandtheile geben können, oder endlich, ob ſie von der Art ſind, daß das Waſſer nicht das geringſte davon in ſich nehmen kann. Im erſten Falle erlange ich die Gewißheit meiner Vermuthung durch die Evaporation des Waſſers, welche mir die fixen Theile ſichtbar machet. Im zweyten Falle, wenn nämlich das Waſſer einige flüchtige Dinge aus den Mineralien in ſich nehmen kann, muß ich mich, da ich dieſe flüchtige Principia nicht immer fangen kann, mit der ſehr ſtarken Vermuthung, daß ihre Gegenwart nicht unmöglich ſey, begnügen. Jedoch giebt mir der Geſchmack und Geruch des Waſſers nicht ſelten die verlangte Gewißheit. Endlich Drittens wäre es ſehr thöricht und ungereimt, wenn man Mineralien, die ein Waſſer nicht auflöſen, und in ſich ſchlucken kann, bloß darum in dem Waſſer ſuchen und behaupten wollte, weil ſie in der Nachbarſchaft der Quelle zu finden ſind. Zuletzt iſt noch zu merken, daß man nicht ſo ſehr auf die Mineralien, die auf der Oberfläche der Erde liegen, ſondern auf diejenigen, die im Tiefſten der Erde nahe an dem wirklichen Geburtsorte des Waſſers verborgen ſind, zu ſehen habe.

2. **Man muß das Verhältniß der Mineral-Wäſſer in Abſicht ihrer Klarheit und Leichtigkeit bey der Quelle bemerken.** Ein klares Waſſer zeigt an, daß die mineraliſchen Beſtandtheile mit den Waſſertheilen ſo zart, aber auch ſo innigſt und genau, vermiſcht ſind, daß ſie die Zwiſchenräume des Waſſers nicht verdunkeln. Weil nun dieſe innige Vermiſchung der Kraft des Waſſers einen großen Werth ertheilt, ſo kann man aus der mehrern oder wenigern Klarheit nicht allein auf die Subtilität der Beſtandtheile, ſondern auch auf die ganze Wirkung des Waſſers, ſchließen. Zwar haben manche Quellen die Eigenſchaft, daß ſie bey dicker Witterung etwas trübe werden; allein, das ſchadet nichts;

nichts; ſie werden wieder klar und hell, wenn man ſie eine kleine Weile in einem Gefäße ruhig ſtehen läßt. Wenn aber die Mineralwäſſer aus der Quelle geſchöpft, und ein Paar Tage lang in freyer Luft geſetzt ſind: ſo werden ſie trübe, ſie laſſen ihre Beſtandtheile zu Boden fallen, und die genaue Mixtion iſt aufgehoben. Daher kan man die Leichtigkeit ſowohl, als auch die Klarheit des Waſſers gar nicht recht beſtimmen, wenn man das Waſſer nach fremden Orten ſchaffet, und es weit von der Quelle unterſuchet.

Ein leichtes Waſſer zeigt an, daß es entweder keine große und ſchwere Theile habe; und daher iſt das Regenwaſſer das leichteſte; oder daß die mineraliſchen Beſtandtheile in dem Mineralgeiſte und luftigen Weſen ſo zertrennt und getragen werden, daß ſie ihre Schwere nicht ausüben können. Da nun ein leichtes Waſſer auch die feinſten und kleinſten Gefäße unſers Körpers zu durchdringen im Stande iſt, und da es den Körper nicht beſchweret, ſo iſt nicht wenig daran gelegen, den Grad der Leichtigkeit eines Waſſers zu beſtimmen. Um nun die Leichtigkeit eines Waſſers zu probiren, wieget oder miſſet man es. Ein Mehreres hievon wird im Art. Hydrometer vorkommen.

Manche Wäſſer differiren auch in ihrer Schwere nach der Verſchiedenheit ihrer Temperatur, und nach der veränderten Witterung. Je kälter ein Waſſer iſt, deſto mehr Schwere hat es; je wärmer es hingegen iſt, deſto leichter iſt es. Bey heller Luft iſt das Waſſer leichter; bey trüber dunkler Witterung, Sturm und Regen hingegen, zeigt es eine größere Schwere. Endlich erkennt man die leichten Wäſſer noch daran, wenn ſie bald erhitzet, und eben ſo bald wieder kalt werden.

3. Man bemerkt, wie ſich die Mineralwäſſer in der Vermiſchung mit verſchiedenen chemiſchen Körpern, mit den ſo genannten Reagentibus, verhalten.

4. Man ſieht auf den Geruch und Geſchmack, welchen die Mineralwäſſer an der Quelle haben. Viele friſche Wäſſer geben den Mineralgeiſt, welchen ſie häufig bey ſich führen, durch ihren Geruch zu erkennen, indem ſie die Naſe ſcharf kitzeln, und den

Kopf einnehmen. Andere riechen wie angebranntes Schießpulver, oder wie faule Eyer. Man hüte ſich aber, daß man nicht den letztern Geruch ohne allen nähern Beweis vom Schwefel herleite. Der Geſchmack unterſcheidet das Waſſer noch mehr. Die Sauerbrunnen fühlt man gleich auf der Zunge, und wenn ſie alkaliſcher Art ſind, ſpüret man ſie an ihrem herben Geſchmacke; die Stahlwäſſer hingegen ſchmecken wie Tinte, und mehr oder weniger zuſammenziehend und härtlich. Die Naterwäſſer erkennt man an ihrem beſonders bittern Geſchmacke; und das Kochſalz verräth ſich ebenfalls in den muriatiſchen Wäſſern auf der Zunge.

5. Man beobachtet, was die Mineralwäſſer auf ihrer Oberfläche, in der Einfaſſung der Quelle, um die Quelle, in den Rinnen und Röhren, und hienächſt, wenn man ſie in einem Glaſe ruhig ſtehen läßt, auf dem Bode deſſelben abſetzen. Man ſey aber hierin nicht zu voreilig. Man halte eine Gilbe oder gefärbte Erde nicht ſogleich für Eiſenerde. Man ſehe die fetten und riechenden Erden, welche zuweilen auf dem Waſſer ſchwimmen, nicht alſobald für Schwefel oder Bergöhl an.

6. Man verſuchet, was für fixe Theile die Mineralwäſſer nach einer gelinden Abdampfung oder Deſtillation zurück laſſen. Man muß aber dabey das gelindeſte Feuer halten, weil die ohnedieß ſehr zarten fixen Principia leicht zerſtöret, verändert, und wohl gar davon gejaget werden können. Ueberdem wiſſen wir aus der Erfahrung, daß durch allzu große Wärme bey dem Abdünſten die meiſten Salze, welche in Kryſtallen anſchießen ſollen, ſowohl an Quantität als Qualität verändert werden. Am beſten iſt es, wenn man das Waſſer in ein flaches oder niedriges gläſernes Gefäß thut, es über die gelinde Hitze des Dampfes von heißem oder kochendem Waſſer, in kochend oder heißes Waſſer ſelbſt, oder in dergleichen Wärme in eine Sand-

Capelle

Capelle ſetzt. Man ſtelle dieſes abzudünſtende Waſſer an einen ſolchen Ort, wo kein Staub oder fremde Ausdünſtung daſſelbe verunreinigen können; und alsdann laſſe man ſolches langſam bis zur Trockene abdunſten. Die nach der gelinden Deſtillation oder Evaporation zurückbleibenden fixen Theile ſind Salze und Erden. Erſtere ſcheidet man von den letztern, indem man das fixe Ueberbleibſel in Waſſer auflöſet; da ſich dann nur die Salze auflöſen, und die Erden zurück bleiben. Das Salzwaſſer gießt man ab, und evaporirt es wieder gelinde, daß die Salze trocken auf dem Boden bleiben. Alsdann kann man die Natur der Salze und Erde beſonders unterſuchen. Da aber in vielen Brunnen mehr als einerley Salz befindlich iſt, ſo iſt, um dieſe verſchiedenen Salze von einander zu ſondern, das Beſte, daß man das trockene Salzreſiduum in Waſſer ſolvire, und anſchießen laſſe, da dann jedes Mittelſalz für ſich beſonders in ſeinen eigenen Kryſtallen an den Seiten des Gefäßes anſchießt, und die alkaliſche Lauge obenauf ſchwimmt. Wenn man nun letztere abgießt, filtriret, und von neuem evaporiret, ſo erhält man auch das alkaliſche Salz beſonders. In manchen Brunnen iſt das fixe Reſiduum in ſo geringer Quantität vorhanden, daß ſolche Trennung der verſchiedenen Salze nicht angeht; und alsdann muß man auf deren Natur aus denen Erſcheinungen ſchließen, welche es mit andern chemiſchen Körpern hervor bringt.

Wie die Gegenwart der Eiſentheile, vermittelſt Galläpfel zu entdecken ſey, ſiehe Th. XV, S. 709, f.

Claſſification der Geſundbrunnen und Bäder Deutſchlandes.

Erſte Claſſe. Seifenartiges Waſſer.

In Lothringen iſt das Waſſer zu Plombieres. In Deutſchland iſt 1. das Schlangenbad in der Niedergrafſchaft Kazenellnbogen; und 2. das Nochinger Waſſer in Bayern.

Zweyte Claſſe. Nater- oder Bitterwäſſer.

Erſte Gattung. **Einfache Naterwäſſer.** 1. Das Sedlitzer und 2. das Saydſchützer Waſſer, im Königreiche Böheim.

Zweyte Gattung. **Zuſammengeſetzte Naterwaſſer,** welche außer dem Naterſalze noch ein oder mehrere Mittelſalze enthalten.

1. Das **Hornhauſer** Waſſer im Fürſtenthume Halberſtadt. 2. Das **Raſſeburger** Waſſer, im Fürſtenthume Weimar.

Dritte Claſſe. Alkaliſche oder laugenſalzige Wäſſer.

Erſte Gattung. **Einfache alkaliſche Waſſer,** welche ein alkaliſches Salz oder eine alkaliſche Erde zum vornehmſten Beſtandtheil haben. Dahin gehören: das **Boller** Bad, im Herzogthume Würtemberg; einige Quellen zu **Bilin, Coſten, Turmitz** und **Cunnmern,** in Böheim; der **Werſingauer** Brunnen, in Schleſien, welcher jedoch noch etwas ſchwefelig iſt; das **Leitzkauer** Waſſer, in der Mittelmark; das **Bielfelder** Waſſer, in Weſtphalen; das lauwarme **Bertlicher** Bad, im Stifte Trier; das **Burgbernheimer** Wildbad, im Markgrafthume Anſpach in Franken; der **Diezenbacher** Heilbrunnen, in der churbayeriſchen Grafſchaft Wieſenſteig; der **Elſterſäuerling,** im Vogtlande; die **Emſer** Bäder, in der Wetterau; der **Fachinger** Geſundbrunnen, im Naſſauiſchen; der **Gresbacher** Geſundbrunnen, unweit Tübingen in Schwaben; das **Heilsbronner** Waſſer, in der Margrafſchaft Anſpach; die **Hirſchberger** warmen Bäder, in Schleſien; das **Renzer** Waſſer, in Hinterpommern; und der **Wildunger** Sauerbrunnen, im Waldeckiſchen.

Zweyte Gattung. **Zuſammengeſetzte alkaliſche Wäſſer.** Der **Biliner** Sauerbrunnen, der **Buchſäuerling,** und das **Carlsbad,** im Königreiche Böheim; das **Dönnſteiner** Waſſer, im Biſthume Cölln; der **Pyrmonter Bergſäuerling,** im Waldeckiſchen; das **Selter** Waſſer, im Trieriſchen, und die **Töplitzer** Bäder, im Königreiche Böheim.

Vierte Claſſe. Muriatiſche Wäſſer,

deren vornehmſter Theil das Kochſalz iſt. Hieher gehören: die warmen Bäder zu **Baden,** in der Markgrafſchaft Baden Baden; das **Canſtatter** Sulzwaſſer, im Herzogthume Würtemberg; der Geſundbrunnen zu **Heilbrunn,** in Bayern; das

das Hirſchbad, im Würtembergiſchen; das lauliche Keſtenholzer Bad, im Oberelſaß; das Niederbronner Waſſer im Elſaß; Wisbaden, im Naſſauiſchen; das Würtembergiſche Wildbad; und das Zeller Bad, im Würtembergiſchen.

Fünfte Claſſe. Schwefelwäſſer.

Die Aachener Bäder im Jülichiſchen; das Wildbad zu Abach, in Niederbayern; das deutſch Altenburger Bad, bey Wien in Oeſtreich; das Badener Bad, eben daſelbſt; das Bahlinger Waſſer, im Herzogthume Würtemberg; die Landecker Bäder, in der Grafſchaft Glatz in Schleſien; wozu auch das Oberthalheimer Waſſer, welches jetzt das neue unſerer lieben Frauen Bad heißt, gehört; das Pyrenwarther Bad bey Wien in Oeſtreich; das Reutlinger Waſſer, im Würtembergiſchen; der Sulzer Brunnen, in Oberbayern; und das Zayſenhauſer Bad, im Würtembergiſchen.

Sechſte Claſſe. Martialiſche oder Stahlwäſſer.

Erſte Gattung. Einfache Stahlwäſſer, welche einen zarten Vitriol und Erde enthalten. Die Anzahl dieſer Wäſſer iſt in Deutſchland ungemein häufig: und darüber darf man ſich nicht wundern, da das Eiſen ein Metall iſt, welches man faſt allenthalben findet. Die berühmteſten ſind: der Freyenwalder Geſundbrunnen in der Mittelmark; der Lauchſtädter, im Stifte Merſeburg; das Liegnitzer Waſſer in Schleſien; das Polziner Bad in Hinterpommern; das Ronneburger Waſſer im Altenburgiſchen. Ferner gehören dahin: der Geſundbrunnen zu Bebra, im Thüringiſchen; das hochgräfl. Paar. Sternbergiſche Bechiner Bad, in Böheim; der Buckenhöfer Mineralbrunnen, bey Chriſtian-Erlangen; der Dankelsrieder, in Schwaben; der Diekholler oder Braubacher; das Waſſer zu Frankfurth an der Oder, deſſen Cartheuſer in ſeiner Hydrologie gedenkt; der Geſundbrunnen zwiſchen Halle und Belberg; das Mineralwaſſer nahe vor Hannover; der Hanauer Geſundbrunnen; der zu Röſen an der Saale; der Heilbrunnen bey dem Kloſter Lühne im Lünneburgiſchen; der Radeberger Geſundbrunnen, im Meißniſchen; der Reibottsgrüner im Vogtlande; das Weißenburger Bad, in Franken; und der Wittenberger Geſundbrunnen.

Zweyte Gattung. Saliniſche Stahlwäſſer.

Erſte Ordnung. Saliniſch-alkaliſche Stahlwäſſer, welche Vitriol, Laugenſalz und Erden in ſich halten. Hieher gehören: die Töplitzer Stahlwäſſer zu Dauerwitz, Wiſterſchan,

Marienſchein, Graupen, Czernoſchek und Coſten; der Stahlbrunnen bey dem Dorfe **Meinberg**, in der Grafſchaft Lippe-Detmold, die Mineralwäſſer zu **Fürſtenau** und **Vechtelde** im Braunſchweigiſchen; der **Griesbacher** Sauerbrunnen im Elſaß; der **Holzhauſiſche** Geſundbrunnen, in der Grafſchaft Ravensberg; der **Altwaſſer** Sauerbrunnen, in Schleſien; der **Berliner** Geſundbrunnen, in der Mittelmark; der **Berſtader**, in der Wetterau; der Friedrichsbrunnen bey **Berggießhübel**, in Sachſen; das **Birkenfelder** Mineralwaſſer, in der Unterpfalz; der Sauerbrunnen zu **Birresbor**, in der Eiffel im Trieriſchen; der **Bokleder** Sauerbrunnen, unweit Würzburg im Herzogthume Franken; der **Carber** Salzbrunnen, in der Wetterau; der **Deinacher** Sauerbrunnen, im Würtembergiſchen; der **Gaſſernſche** Sauerbrunnen, bey Meißen; der **Göppinger**, im Wittenbergiſchen; der **Grundhöfer**, im Fürſtenthume Meinungen; der **Helmſtädter** Brunnen, im Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen; der **Ibenhauſener** Sauerbrunnen, bey Göppingen; der **Kukus** oder **Gradlitzer** Brunnen, in Böheim; die **Kiſſinger** Trink- oder Badewäſſer, unweit Würzburg im Herzogthume Franken; der **Liebenſteiner** Sauerbrunnen, in der Grafſchaft Henneberg, Meinungiſchen Antheils; der **Marienberger**, bey Mons im Hennegauiſchen; die Mineralwäſſer zu **Nieder-Wiera**, in Sachſen; das **Oelberſche Waſſer** im Braunſchweigiſchen unweit Wolfenbüttel; der **Rippolzawer** oder **Ribelsauer** Brunnen, im Kitzinger Thale des Herzogthums Würtemberg; das **Rühler** Stahlwaſſer, im Eiſenachiſchen; der Sauerbrunnen zu **Stadthagen**, in der Grafſchaft Schaumburg; der **Schwalbacher** Sauerbrunnen in der Niedergrafſchaft Katzenellnbogen, zu Heſſen-Rheinfels gehörig; der **Schwalheimer** Brunnen, in der Wetterau; der **Schwelmer** Sauerbrunnen, in der Grafſchaft Mark; der **Sichersreuter**, unweit Wunſiedel im Bayreuthiſchen; das Waſſer zu **Skarſine**, im Fürſtenthume Oels in Niederſchleſien; das **Spawaſſer**, im Bisthume Lüttich; der **Tannhauſer** Brunnen, im Schweidnitziſchen; der Sauerbrunnen zu **Unter-Eppach**, in der Grafſchaft Hohenlohe-Neuenſtein; und das **Wolkenſteiner** Bad, in Sachſen.

Zweite Ordnung. **Zuſammengeſetzte ſaliniſche Stahlwäſſer**, welche nebſt dem Alkali auch verſchiedene Mittelſalze in ſich haben. Dergleichen ſind: der **Cleviſche** Geſundbrunnen in Weſtphalen; der **Driburger** im Paderborniſchen; der **Egerſche**, in Böheim; der **Hofgeißmariſche**, in Heſſen; die **Pyrmonter** Stahlwäſſer; und der **Quedlinburgiſche** Geſundbrunnen.

Was die Wirkungen, den Gebrauch und Miß- brauch der Geſund-Brunnen betrifft: ſo iſt leicht zu erachten, daß die Wirkung ſehr verſchieden ſeyn müſſe, nach Beſchaffenheit und Menge der verſchiedenen Be- ſtandtheile, welche ſie in ſich halten. Hier will ich nur auf die Wirkungen ſehen, welche faſt alle Geſund- brunnen mit einander gemein haben.

Wenn man die Wirkungen eines Geſund-Brun- nens überhaupt beurtheilen will, ohne jetzt das Ver- hältniß deſſelben mit der verſchiedenen Beſchaffenheit des menſchlichen Körpers abzumeſſen, ſo muß man auf folgende 3 Stücke ſehen: ein Geſundbrunnen wirkt 1) als ein Waſſer; 2) als ein mit einem zarten Geiſte und luftigen Weſen beſeeltes Waſſer; und 3) als ein Waſſer, welches gewiſſe theils flüchtige theils fixe Mi- neralien, welche ſehr medeciniſch wirken, in ſich innigſt verbunden hat.

Das reine bloße einfache Waſſer iſt ſchon allein vermö- gend, große und ſchwere Krankheiten zu heilen, wenn nur der Leib und die Kräfte des Menſchen nicht bereits in gänzlichen Verfall gerathen, und der Magen und die Därme nur nicht zu ſchlaff und weich geworden ſind. Außer der Verdün- nung des Blutes und der Säfte, außer der Verſüßung und Wegſchwemmung aller Schärfe, erweicht es auch die trockenen Faſern, macht ſie biegſamer, und treibt die Unrei- reinigkeiten vornämlich durch den Urin aus dem Körper. Hiebey kömmt freylich auch die Temperatur des Waſſers in Betrachtung. Ein kaltes Waſſer kühlt, ſtärkt, erquickt, und hält die erſchlafften Gefäße etwas an. Ein warmes Waſſer erweicht die trockenen Faſern beſſer, verdünnet das Blut ſtär- ker, dringt leichter durch alle Gefäße, zertheilt den dicken Schleim, und öffnet die Schweißlöcher. Da nun alles Gute und Vortreffliche, was man von den Wirkungen eines gemei- nen Waſſers mit Recht behaupten kann, auch von den Ge- ſundbrunnen gilt: ſo müſſen ja dieſe Wäſſer einen noch weit herrlichern Nutzen leiſten, da ſie noch überdies mit mineraliſchen arzeneyiſchen Materien geſchwängert ſind.

Das ſpirituöſe Weſen giebt allen Brunnen die große Wirkung, daß ſie leicht in die Gefäße dringen, den Leib er- wärmen, unſere feſten Theile gelinde reizen, und den Körper

ſtärken und erquicken. Auch hat das ätheriſch-luftige Weſen an der Leichtigkeit und Durchdringlichkeit des Waſſers den größten Antheil.

Kein Waſſer iſt ohne Erde. Dieſes giebt allen Wäſſern eine Eigenſchaft, die Säure und Schärfe einzuwickeln. Denn die erdigen Theile dämpfen im Magen und Blute die Säure, oder abſorbiren die Schärfe, und nehmen, wenn ſie die Säure und Schärfe in ſich gezogen haben, eine zuſammenziehende Eigenſchaft an, wodurch ſie die Spannkraft der Theile wieder herſtellen. Einige Erden ſind in den Mineralwäſſern ſo ſubtil, daß ſie beynahe ſalzartig ſind, ſich mit der geringſten Säure verbinden, eine Art von unvollkommenen Mittelſalze machen, und eine laxirende Kraft annehmen. Auch laſſen ſie ſich in den Feuchtigkeiten des Magens ſo zerlöſen, daß ſie in das Blut leicht eingehen. Daher giebt es Mineralwäſſer, welche gar kein Mittelſalz und ſehr wenig Alkali haben, und doch ſtark den Urin treiben und laxiren, weil ſie eine Menge einer zarten auflösbaren, in das Blut eindringenden Erde beſitzen, oder weil ihre Erde von der Säure des Magens in eine Art von bitterlichem Mittelſalze verwandelt wird.

Vermöge der andern ſalzigen, eiſenartigen oder ſchwefeligen Beſtandtheile, haben die Wäſſer nach ihrer Verſchiedenheit bald eine Schleim zertheilende und eröffnende, oder eine reinigende, erweichende und lindernde, oder zuſammenziehende und ſtärkende Kraft. In manchen Wäſſern findet man faſt alle dieſe Tugenden beyſammen. Es darf auch zur Hervorbringung ſolcher Wirkungen nicht immer eine große Menge von Beſtandtheilen da ſeyn. Diejenigen Wäſſer, welche wenig Mineralien enthalten, liegen ſchwerer im Magen, und wirken nicht ſo ſchnell, als diejenigen Wäſſer, welche reichlicher mit Mineralien geſchwängert ſind. Ein Waſſer, welches viel Salz und Eiſen hat, reizt die feſten Theile zur heftigern Bewegung, ſtärkt den Magen beſſer, und befördert die Abſonderungen weit geſchwinder und leichter, als ein Waſſer, welches nicht ſo viel von dieſen Beſtandtheilen hat, und alſo nicht ſo ſtark reizen, und durch den Urin, Schweiß und Stuhlgang nicht ſo leicht und geſchwind abgehen kann. Die den Magen beſchwerende, drückende und erſchlafende Kraft des in einiger Quantität genoſſenen Waſſers wird durch die reizende, abführende, anhaltende und ſtärkende Kraft der Mineralien des Waſſers gelindert und ganz gehoben; je mehr alſo von ſolchen Mineralien in einer beſtimmten Quantität Waſſer beyſammen iſt, deſto mehr kann man davon vertragen.

Der

Der rechte und heilſame Gebrauch der mineraliſchen Wäſſer, beſteht darin, 1) daß man keinen ganz ruinirten Körper zum Brunnen bringe, ſondern daß der Körper noch ziemlich gute Eingeweide habe, die noch zu den natürlichen Verrichtungen eine Tüchtigkeit beſitzen; 2) daß man ein Waſſer wähle, von welchem durch die Erfahrung ſchon hinlänglich beſtätigt iſt, daß es in der beſtimmten Krankheit und bey der beſtimmten Leibesbeſchaffenheit des Menſchen ſehr oft geholfen habe; 3) in der Beobachtung der ordentlichen Curzeit; 4) in Beobachtung des Ortes; 5) in der Vorbereitung zur Cur; 6) in Beobachtung des Maßes und der Ordnung im Trinken; 7) in Erwegung der Temperatur des Waſſers, nämlich ſeiner Wärme und Kälte; 8) in der Aufmerkſamkeit auf die Zufälle, welche ſich während einer Brunnencur ereignen können; 9) in der nöthigen Vermiſchung der Sauerbrunnen mit ſüßer Milch, und 10) in der gehörigen Lebensordnung bey und nach der Cur.

Es giebt Krankheiten, von welchen die Aerzte durch eine lange Erfahrung gelernt haben, daß dieſelben durch keinen Brunnen und kein Bad gehoben werden können, ſondern davon vielmehr verſchlimmert, und frühzeitiger tödlich gemacht werden.

Man hat z. B. angemerkt, daß die Mineralwäſſer gar nicht dienen, wo die Eingeweide zu ſehr und lange verhärtet ſind, wo etwas im Leibe zerriſſen iſt, wo das Geblüt oder die Feuchtigkeiten ausgetreten ſind, wo Geſchwüre der Lunge, Milz, Leber und anderer Eingeweide, vorhanden ſind, die ſchon ſo überhand genommen haben, daß ſie den Körper bereits durch Schweiße und abzehrende Fieber geſchwächt und entkräftet haben. Ferner dienen ſie nicht bey Leuten, die zum Schlage, zur fallenden Sucht, oder lange anhaltenden idiopathiſchen Kopfſchmerzen an der einen Seite des Hauptes geneigt ſind, oder wo das Gedächtniß, der Gebrauch der äußern Sinne, und der Verſtand gänzlich verloren worden. Ueberhaupt wirken die Mineralwäſſer nicht in allen denen Krankheiten, die aus einer Verſtopfung des Gehirnes und deſſen zarten Gefäße entſtehen; dergleichen

ſind: die völlige Blindheit, Sauſen und Brauſen der Ohren, ſchweres Gehör und Taubheit, wenn ſie eine Schwäche der Nerven des Hauptes zum Grunde haben. Ferner ſchaden die Mineralwäſſer Leuten die mit dem convulſiviſchen Aſthma behaftet ſind, oder ein Herzgewächs, oder die Bruſtwaſſerſucht haben. Ueberhaupt ſind ſie den Waſſerſüchtigen ſchädlich, wenn die Eingeweide ſchon angefreſſen, oder die lympathiſchen Gefäſſe zerriſſen ſind; denn ein mineraliſches Waſſer befördert den Austritt und die Abſonderung des wäſſerigen Weſens aus dem Geblüte, und macht alſo das Uebel ärger. Die Mineralwäſſer ſchaden auch in einer ſolchen Gicht, wo Hände, Füſſe und die Gelenke mit Knoten beſetzt ſind, oder in einer jeden andern Gicht, zur Zeit des Anfalles. In Steinbeſchwerden verſchaffen ſie zwar ſehr groſſe Erleichterung; doch nur alsdann, wenn kleine Steine, Gries und Anhäufung eines erdigen Schlammes das Uebel erregen. Iſt hingegen der Stein ſehr groß, ſind die Blaſe und Nieren ſchon zu ſehr davon geſchwächt, ſo leiſten ſolche Waſſer keine Hülfe mehr. Endlich ſind dieſelben auch in ſtarken und anhaltenden Blutflüſſen, und den alten oder abgematteten Perſonen höchſt ſchädlich. Im erſten Falle vermehren ſie die Ausführungen des Blutes, und in den letztern werfen ſie den Körper wegen der Entkräftung und Schwachheit über den Haufen.

Sind dieſe Dinge gehörig überlegt, ſo kömmt es hienächſt auf die richtige Wahl des Waſſers an. Dieſe trifft der Arzt allemal unfehlbar, wenn er die Claſſen der Mineralwäſſer genau kennt, die Wirkung ihrer Beſtandtheile deutlich einſieht, die Natur der Krankheit, die Conſtitution und das Temperament ſeines Kranken gründlich erforſchet hat.

Die Cur-Zeit theilt ſich in die Jahrszeit und in die Tageszeit. Die beſte Jahrszeit zum Trinken iſt der ſpäte Frühling und der Sommer, oder überhaupt die ganze Zwiſchenzeit zwiſchen dem Frühlings- und Herbſt-Aequinoctium, d. i. die Monate vom May bis in dem September; man kann die Brunnen aber auch zu aller andern Zeit im ganzen Jahre brauchen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, denn das Waſſer bleibt zu allen Zeiten kräftig und heilſam. Man kann es daher eben ſo gut im Herbſte und Winter trinken, wenn man ſich dabey nur wider die kalte Luft und unfreundliche Witterung hinlänglich ſchützet, und

es

es an Leibesbewegungen in der Stube nicht ermangeln läßt. Die Zeit des Tages, da man trinkt, iſt die Morgen- und Abendzeit; niemals aber des Mittags, weil die Luft alsdann zu heiß iſt, und der Mineralgeiſt mehr verfliegt, welcher bey kühler Morgen- und Abendzeit in dem Waſſer vereinigt bleibt. Nur muß man des Morgens warten, bis die Sonne die feuchten Dünſte und Nebel zuvor ein wenig vertrieben, und die kalte Morgenluft etwas erwärmt hat. Des Nachmittags muß man weniger trinken, als des Morgens; denn es läuft wider alle geſunde Vernunft, daß man die Natur zu der Zeit, da dieſelbe im Werke begriffen iſt, den Nahrungsſaft zur Erhaltung und Stärkung des Leibes zu bereiten, zu verſammeln und auszutheilen, zu allerhand Auswürfen und Abführungen antreibt.

Man trinkt das Waſſer entweder zu Hauſe, oder bey dem Brunnen ſelbſt. Die meiſten kalten Wäſſer und Sauerbrunnen laſſen ſich recht gut verführen; die warmen Wäſſer hingegen laſſen ſich gar nicht gut nach entlegenen Orten ſchicken, weil ſie unterweges erkalten, trübe und unkräftig werden, und ſehr ſchaden würden, wenn man ſie kalt trinken wollte. Wenn man ſie aber wieder wärmen wollte, ſo hätte man weiter keinen Effect davon, als von einem jeden gemeinen Brunnenwaſſer, welches mit einem alkaliſchen oder andern Salze geſchärfet worden iſt. Wenn nun gleich die kalten Wäſſer beſſer zu verſenden ſind, ſo geht doch eine Veränderung mit ihnen vor, zumal wenn man nicht bey deren Verſendung die gehörige Vorſicht gebraucht. Es verfliegt ein Theil des Mineralgeiſtes, vieles vom luftigen Weſen, einige von den Beſtandtheilen fallen zu Boden, und das Waſſer wird trübe. Daher bemerkt man, daß manche Brunnen anders an der Quelle als am entfernten Orte, wirken. Beſonders beobachtet man von einigen ſaliniſch-martialiſchen Wäſſern, daß ſie an der Quelle weniger laxiren, als an entlegenern Orten. Um nun, ſo viel möglich, die Verderbung des Mineralwaſſers, welches man verſchicken will, zu verhüten, ſorgt man gemeiniglich bey der Quelle dafür, daß man die Flaſchen in den Monaten vom Januar bis in den May, und im September und October, bey kühler Morgen- und Abendluft füllet; daß die Flaſchen gut voll gefüllet, recht feſt zugemachet, und verpichet werden, daß man das Waſſer allemal nur des Nachts, wenn die Luft kalt und ſchwer iſt, und zu keiner Ausbreitung und Er-

Erregung des ſpirituöſen und luftigen Weſens Anlaß giebt, fahren läßt. Sind aber die Flaſchen nicht recht voll gemacht, und auch wohl gar zu loſe verwahret, ſo dringt die äußere Luft gar bald ein, und die Waſſer verderben unterweges, ehe ſie an Ort und Stelle kommen. Bey der Quelle aber genießt man das Waſſer gleich ſo wie es aus der Erde kömmt, mit allen flüchtigen und fixen mediciniſchen Theilen; und aus dieſer Urſache iſt es jederzeit beſſer, den Brunnen an der Quelle zu trinken. Dulcius ex ipſo fonte bibuntur aquæ. Den Vortheil des Genuſſes des Waſſers an der Quelle machen viele andere vereinigte Umſtände noch größer und annehmlicher.

Man möge den Brunnen zu Hauſe oder an der Quelle trinken: ſo iſt nöthig, **daß man den Körper zu einer Brunnen-Cur, wenn ſie gut anſchlagen ſoll, gehörig vorbereite.** Dieſe Vorbereitung bezieht ſich nun entweder auf die Beſchaffenheit der Krankheit ſelbſt, welche man gegen die Kräfte des gewählten Brunnens erweget, oder auf die Beſchaffenheit des Körpers ohne alle Rückſicht auf den Brunnen. Viele Claſſen der Geſundbrunnen beſtehen aus ſolchen Wäſſern, die man ohne alle vorhergegangene Arzney, das Purgiren und Aderlaſſen ausgenommen, ſogleich den Kranken gebrauchen laſſen kann; andere hingegen ſind von der Art, daß ſie in der beſtimmten Krankheit nicht eher heilſam wirken, als bis man gewiſſe Urſachen dieſer Krankheit gehoben und weggeſchafft hat. Dieſes leztere gilt vornämlich von den Stahlwäſſern in allen denen Krankheiten, welche eine große Anhäufung eines zähen dicken Schleimes, und hartnäckige Verſtopfungen der Eingeweide und Gefäße mit ſich verknüpft haben. Die zweyte Art der Vorbereitung, welche ſich auf die Beſchaffenheit des Körpers bezieht, und die vor einer jeden Brunnencur gebraucht werden muß, beſteht in dem Aderlaſſen der Vollblütigen, und Purgiren derer, die viele Unreinigkeiten in ihren Gedärmen haben.

Iſt man nun ſo weit, daß man die Cur getroſt anfangen kann, ſo fragt es ſich alsdann, **ob man das Waſſer kalt, verſchlagen, oder warm trinken ſoll?** Wie ein kaltes oder warmes Waſſer überhaupt wirke, habe ich oben, S. 759, ganz kurz angezeigt. Die natürlich warmen Mineralwäſſer ſind, wenn ſie in innerlich getrunken werden, dem Körper mehrentheils zuträglicher und geſünder, als die kalten. Sie dringen beſſer durch alle Wege, laxiren ſtärker, und

und treiben den Urin und Schweiß mehr, als die kalten. Daher ſind ſie in hartnäckigen Verſtopfungen der Eingeweide und allen daher entſtehenden Krankheiten, von vortrefflicher Wirkung. Die kalten Wäſſer hingegen haben darin den Vorzug, daß ſie eine anſehnlichere Menge von mineraliſchem Spiritus haben, und daher das Blut mehr erwärmen. Es können aber viele Leute das kalte Waſſer nicht vertragen; und deshalb müſſen ſie es verſchlagen trinken. Man ſezt nämlich eine damit angefüllte Flaſche in einen Keſſel mit ſiedend heiſſem Waſſer, nachdem man vorher die Flaſche, damit ſie nicht zerſpringe, ein wenig gelüftet, und etwa nur eine Stecknadel durch den Kork oder die Blaſe geſtochen hat.

Man trinkt ſowohl das kalte als warme **Waſſer** entweder ganz allein, oder mit **Milch vermiſcht**. Nicht alle Wäſſer laſſen ſich gleich gut mit Milch vermiſchen. Die vornehmſten, die man mit Milch trinken kann, ſind das pyrmonter, egerſche, Spa-, Schwalbacher-, Selter-, und das warme Carlsbadwaſſer. Alle dieſe ſind mit einem ſtarken alkaliſchen Principio verſehen, welches die Milch dünner und flüſſiger, und dadurch geſchickt macht, daß ſie nicht allein im Magen nicht gerinnet, ſondern auch leichter in die kleinſten Gefäße dringt, welches ſie ſonſt wegen ihrer Schwere nicht thun kann. Auf ſolche Weiſe kann man die auflöſende, eröffnende, abführende, geſchmeidig machende, nährende und heilende Kraft der Milch vortrefflich nuzen. Auch bedient man ſich der Milch nicht ſelten zur Temperirung der ſonſt zu ſtark wirkenden Principien der Wäſſer. Dergleichen Milch-Waſſercuren braucht man nun vornämlich in anfangenden Lungengeſchwüren, in Blutſpeyen, Verhärtung der Lunge und Eingeweide, in der Dörrſucht, in Gliederſchmerzen und Gicht im ſcorbutiſchen und chroniſchen Frieſel, in Bauchflüſſen, in der rothen Ruhr, in Krämpfen und Convulſionen, in hyſteriſchen und hypochondriſchen Zufällen, und allen davon abhängenden Krankheiten. Ein mehreres hievon ſiehe im Art. Sauerbrunnen. Endlich pflegt man auch zuweilen die Mineralwäſſer **mit Wein vermiſcht** zu verordnen. Dieſe Cur iſt in manchen catarrhaliſchen habituellen Zufällen, im feuchten Huſten, bey ſchleimigen und kaltblütigen Leuten, ſehr vortrefflich.

Das Maß und die Dauer des Trinkens eines Mineralwaſſers, läßt ſich nach den Kräften des Patienten, und nach

nach der Beſchaffenheit und Menge der Beſtandtheile eines Brunnens am beſten beſtimmen. Fünf bis ſechs Pfund, oder beynahe 2 Quart Waſſer, ſind die gewöhnliche Portion, welche ein Brunnengaſt, der das Waſſer vertragen kann, täglich trinkt. Er fängt mit einer kleinen Quantität von etwa 6 bis 8 Gläſern an, und ſteigt damit gegen den dritten Tag bis auf 15 oder 18 Gläſer. Gemeiniglich hält ein Glas, dergleichen man gewöhnlicherweiſe bey den Brunnen zu haben pflegt, 10 bis 12 Loth Waſſer. Man hat ſich aber ſo genau nicht an die Zahl der Gläſer zu binden, daß man nicht den einen Morgen ein Paar Gläſer mehr, und den andern ein Paar weniger, ſollte trinken dürfen. Man kann ſich hierin nach ſeinem Appetite oder Widerwillen, und nach der Wirkung, wie ſolche den einen Morgen vor dem andern leichter oder ſchwerer von Statten geht, richten. Man muß die Gläſer nicht zu geſchwinde nach einander ausleeren, ſondern nach und nach bey einer gelinden Leibesbewegung austrinken, und, wie ſchon geſagt iſt, allmählich mit der Doſis ſteigen. Wenn man mit kleinen Quantitäten anfängt, ſo hat man den Vortheil, daß man ſieht, wie der Magen den Brunnen verträgt. Man kann auch einen ſchwachen Magen durch allmähliges Steigen der Portion beſſer an das Waſſer gewöhnen, und hernach die Menge deſto ſicherer vermehren. Ferner taugt es nicht, wenn man das gefüllte Glas zu lange ſtehen läßt, und zu langſam austrinkt, weil der Mineralgeiſt unterdeſſen ziemlich verpflieget. Aus eben dem Grunde müſſen auch die, welche das Waſſer an einem entfernten Orte trinken, die Flaſche, ſo viel möglich, in einem Tage ganz ausleeren. Diejenigen, welche einen ſchwachen Körper und ſchwere Krankheiten haben, die aus der Schwäche des Hauptes oder der Nerven herrühren, thun wohl, daß ſie ein ſpirituöſes Waſſer, welches ihnen an der Quelle zu ſtark iſt, erſt ein wenig verrauchen und ausdünſten laſſen. Der Beſchluß mit einem Laxirmittel iſt bey allen Waſſercuren ſehr nöthig, damit das übrige Waſſer aus den Gedärmen geſchaffet werde; ja, wenn die Wäſſer nicht recht abgegangen ſind, muß man wohl zweymal laxiren, weil man noch eine große Menge Unrath mit ausführt. Wenn man bald die Waſſercur endigen will, iſt es einerley, ob man allmählich abſteht, und die Quantität des Waſſers von Tage zu Tage verringert, oder ob man auf einmal mit der gewöhnlichen ganzen Portion aufhört.

Die

Die Frage, wie lange man trinken ſoll, läßt ſich ſo ſchlechterdings nicht beantworten. Man ſieht dabey auf den Unterſchied der Patienten, und auf die Wirkung des Waſſers. Es kömmt hiebey vornämlich darauf an, ob das Waſſer durch die Abſonderungswege, ſonderlich durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang, ſtark oder ſchwach abgeführt hat, und fortgegangen iſt, und wie die Nachtruhe beſchaffen iſt. Insgemein machen 20, 24 bis 30 Tage die Zeit der Cur aus. Diejenigen, welche am ſtärkſten ſind, und den Brunnen gut vertragen können, trinken die eben genannte Zeit lang; und das nennt man eine ganze Cur. Man theilt ſolche gemeiniglich in 3 Theile, ſo daß man, wenn man jedesmal 7 bis 8 Tage lang getrunken hat, 2 bis 3 Tage ausruhet und badet, und hernach wieder mit Trinken fortfährt. Diejenigen, welche einer mittelmäßigen Natur ſind, müſſen 16 Tage trinken, und ihre Cur halb theilen, daß ſie dazwiſchen ein Paar Tage baden. Die Schwächlichen aber brauchen eine Cur von 12 Tagen, auch halb getheilt; und das nennt man die kleine Cur. Doch können auch diejenigen, deren Natur ſchwach iſt, des Tages eine geringere Anzahl von Gläſern austrinken, und dafür die Cur 1, 2 bis 3 Wochen länger, als ſonſt gewöhnlich iſt, fortſetzen. Man thut überhaupt beſſer, daß man der Natur keine Gewalt anthut, und lieber mit einer mäßigen Wirkung zufrieden iſt. Alsdann kann man die Cur, nach Gutbefinden noch ein oder zweymal im Jahre wiederholen, z. B. einmal im May oder Junius, und das anderemal im Auguſt oder September. Wie viele Jahre nach einander die Cur zu wiederholen ſey, wird einen jeden ſein Zuſtand und Befinden in der Jahrszeit nach der Cur lehren.

So lange der Brunnen gut wirket, und ſich keine bedenkliche Zufälle einfinden, hat man bey der Waſſercur gar keine Arzeneyen nöthig. Zuweilen aber haben die Eingeweide einige Schwäche, welche der guten Wirkung des Brunnens hinderlich iſt; oder es finden ſich Zufälle und Krankheiten bey dem Waſſertrinken ein, welche einige Cautelen und die Hülfe eines Arztes erfordern.

Man muß ſowohl währender Cur, als auch noch eine Zeitlang nach derſelben, eine gute Diät halten, und von der bey dem Brunnen beobachteten Lebensart nicht ſo bald abgehen. In Anſehung der Luft und Witterung muß jeder Brunnengaſt 1) die kalte und feuchte Witterung meiden,

den, in der Stube bleiben, und daſelbſt den Brunnen trinken, welchen er, wenn es nöthig iſt, auch wohl verſchlagen zu ſich nimmt. 2) Sollte die Temperatur der Luft in der Stube auch noch zu kalt ſeyn, ſo macht man ein wenig Kaminfeuer. 3) Die frühe Morgen⸗ und ſpäte Abendluft gehört auch oft mit zu einer kalten und naſſen Luft, welche man zu meiden hat. 4) Die Pflege des Körpers bey einer kalten, regenhaften und windigen Luft beſteht in einer ſorgfältigen Bedeckung des Leibes. 5) In ſehr heiſſen Sommertagen muß man ſich ſtill und ruhig halten, wenig bewegen, und erfriſchende, aber nicht kalte Orte ſuchen.

Was die Speiſen und Getränke betrifft, ſo ſind einige dem Mineralwaſſer ſo zuwider, daß ſie deſſen gute Wirkungen zur Wiederherſtellung der Geſundheit hindern, andere hingegen kann den Magen ganz wohl ohne Nachtheil der Cur annehmen, verdauen, und in einen guten Nahrungsſaft verwandeln. Ueberhaupt hat man bey der Wahl der Speiſen und Getränke nicht eben beſonders auf die Natur des Waſſers zu ſehen. Es iſt einerley, ob das Waſſer alkaliſch, muriatiſch, martialiſch oder ſulphuriſch, iſt. Den einzigen Fall nehme ich aus, wenn man einen Brunnen mit Milch trinkt; alsdann muß man ſich des Bieres enthalten. Ferner muß man im Genuße der Speiſen mäßig ſeyn, damit man nicht durch Ueberladung des Magens zur Erzeugung neuer Unreinigkeiten Anlaß gebe, und dem Waſſer die Wege verſperre, wodurch es in das Blut gehen ſoll. Endlich muß man auch nicht alles unter einander eſſen; geſotten, gekocht, gebraten, ſauer und ſüß. Man erfüllet den Magen auf dieſe Weiſe mit widerwärtigen Dingen, die mit einander in Gährung gerathen, und die ſchlimmſten Cruditäten verurſachen. Eine einfache Koſt iſt die natürlichſte und beſte.

Unter die bey einer Brunnencur ſchädlichen Speiſen, rechne ich alle harte, unverdauliche, ſchwere, blähende, mit einem groben und ſchlechten Nahrungsſafte, oder mit hitzigen und austrocknenden Beſtandtheilen verſehene Speiſen. Darunter gehören: das grobe, harte, trockne, unausgebackene, teighafte, zu ſtark geſäuerte, dumpfige Brod, wie auch das ſtark geröſtete und verbrannte Brod, die Brodrinden, und das friſche Brod; alles fette, zu ſüße, und grobe Kuchenwerk; die rohen Mehlſpeiſen; harte Eyer und Käſe; das harte, fette, alte und geräucherte Fleiſch; alle

Hül⸗

Hülſenfrüchte, als: Linſen, Bohnen, Erbſen, Hirſe u. d. gl.; alles rohe Obſt; die ungekochten Kräuter, Köhle und Salate; alles ſtarke Saure, als: Eſſig, Salat mit Eſſig ꝛc.; und endlich die Gewürze, vornämlich Zwiebeln, Knoblauch, Zimmet, Nelken, Muskatennuß, Muskatenblumen u. d. gl.

Hingegen ſind einem Brunnengaſte dienlich und auf die Tafel zu geben, alle Speiſen, welche ein zartes, weiches, leicht aufzulöſendes Gewebe haben, ſaftig, öhlig, ſchleimig, und nahrhaft ſind, eine milde und temperirte Eigenſchaft haben, einen guten Nahrungsſaft geben, und das Blut dünn und flüſſig erhalten. Dahin gehören: 1) alle die Suppen, die nicht nach dem haut goût, nicht gar zu kräftig, nicht mit vielem Gewürze, Zwiebeln und Lauch gemacht und angefüllt, nicht mit Fett überhäuft, und worin viel Eyer, beſonders Eyweis, geſchlagen ſind; ſondern vielmehr dünne Fleiſchbrühe mit guten Kräutern, als: Sellerie, Peterſille, Sauerampfer, Kerbel, Portulak, Dragun, Borretſch u. d. gl. Auch Suppen mit Reiß, Perlgraupe, Habergrütze. Ferner Waſſerpanaden von halb Wein und Waſſer, mit etwas Zimmet, geriebenem Weißbrod, und wenigem Eygelb. 2) Milchſpeiſen, wenn man ſie mäßig genießt. 3) Alle mit zarten, weichen, leicht zergehenden Faſern verſehene ſchleimige Wurzeln, als: weich gekochte Rüben, Sellerie, Spargel, Peterſilienwurzel, Eichorienwurzel, Scorzonere, weißer Paſtinak, Zuckerwurzel, Haberwurzel, und zarte gelbe Möhren, wie auch eingemachte rothe Rüben. 4) Alles leicht verdauliche Gemüſe, als: Spinat, Melde, Brunnenkreſſe, Lattich, Hopfenſpargel, Kerbel, Sauerampfer, Blumenkohl, etwas Braunauch ein wenig Savoyer-Kohl. 5) Einiges gekochte Obſt, als Pflaumen, Birnen, Roſinnen, Quitten, Hagebutten, Borſtorfer- und Renettenäpfel. 6) Das zarte und leicht verdauliche Fleiſch von jungem Hühnervieh, Poularden, Kapaunen, Truthühnern, jungen Tauben, Turteltauben, Faſanen, afrikaniſchen Perlhühnern, Haſelhühnern, Rebhühnern, Wachteln, Ortolanen, Lerchen, Droſſeln, Staaren, Brachvögeln, Krammetsvögeln, Finken und Krummſchnäbeln. Alle andere, und inſonderheit die Waſſer-Vögel, ſind ſchwer verdaulich und geben ungeſunde grobe Säfte. Ferner kann auf die Tafel gebracht werden: das Fleiſch vom jungen Rinde, vom Kalbe, von Lämmern, Schöpſen, Ziegenlämmern,

mern, jungen Schweinen, wilden Schweinen, jungen Hirſchen, Rehen, Kaninchen. 7) Unter den Fiſchen ſind diejenigen erlaubt, welche ein zartes Fleiſch, und keinen dicken moderigen Schlamm und Schleim haben. Dergleichen ſind: junge Karpfen, junge Hechte, Forellen, Barſche, Karauſchen, Schmerlen, Gründlinge, friſche Schollen u. a. m. 8) Von den Kuchen und dem Gebackenen, ſind Napfkuchen, Mandeltorten, Biscuit, Aniesbrod, Kaffeebrod unſchädlich.

Es iſt aber nicht genug, eine gute Wahl der Speiſen zu beobachten. Man muß auch in der Eſſenszeit eine Ordnung halten, und die Unmäßigkeit meiden. Um deſto eher für das Uebermaß im Eſſen ſicher zu ſeyn, hüte man ſich vor der Vielheit der Gerichte, und begnüge ſich mit einem oder zwey Eſſen. Des Abends iſt die Unmäßigkeit am ſchädlichſten. Die beſte Zeit zur Mittagsmahlzeit iſt allemal 4 Stunden nachher, da man ſeinen Theil Brunnenwaſſer getrunken hat. Des Abends iſſet man um 7, und ſpäteſtens um 8 Uhr.

Was das Getränk betrifft, ſo hat man den Brunnentrinkern keinesweges das Bier zu verbieten, welches ein jeder ſich nach Gelegenheit des Ortes, wo er ſich befindet, am beſten wählen kann. Die meiſten Brunnengäſte in Deutſchland, ſind zu dem Biere, als ihrem ordentlichen Getränke, gewöhnt; ſie können alſo den Durſt nicht mit Wein allein ſtillen. Ein jeder bleibe hierin bey ſeiner Gewohnheit, und trinke zur Stillung des Durſtes, weiß oder braun Bier. Die Biere aber müſſen ihre rechte Art und das gehörige Alter haben, nicht zu friſch und voll Hefen, auch nicht zu alt und ſauer, ſondern wohl gekocht, hell, gelinde ſcharf, und ſpirituös ſeyn. Wer es in dieſer Beſchaffenheit nicht haben kann, thut beſſer, daß er Wein und Waſſer trinkt. Der mäßige Gebrauch eines guten Weines über der Mahlzeit iſt unſtreitig bey der Brunnencur ſehr nützlich. Ein guter Rheinwein iſt für einen deutſchen Magen wohl der beſte; nur muß derſelbe nicht zu viel Säure haben, und nicht zu ſtark geſchwefelt ſeyn. Ein ſehr alter, hitziger Rheinwein wird nur, wie eine Arzeney, ſelten, und jedesmal zu ein Paar Spitzgläſer voll, und allenfalls mit vielem Waſſer vermiſcht, genommen. Gute franzöſiſche Weine ſind bey der Cur auch nicht undienlich. Ueberhaupt

haupt muß ein jeder bey der Art von Wein bleiben, deſſen er vorher am meiſten gewohnt geweſen iſt. Sonſt thun diejenigen, welche ſich nach dem Biere nicht wohl befinden, und alſo mehr Wein, als andere trinken müſſen, beſſer, daß ſie einen gelinden, nicht ſehr alten, Rhein- oder einen guten Moſeler Wein wählen, von welchem ohne Schaden und Erhitzung eine ziemliche Menge getrunken werden kann. Ungariſcher Wein, Sect und andere ſüße Weine, imgleichen die ſpaniſchen, portugieſiſchen, und der Madera, müſſen nur zur Stärkung des Magens, und etwa zum Schluß der Mahlzeit, getrunken werden. Denenjenigen, welche kein Bier, ſondern Wein mit Waſſer vermiſcht, zu trinken gewohnt ſind, iſt ein gelinder und angenehmer Säuerling dazu zu empfehlen, dergleichen mit Moſeler Wein am beſten ſchmeckt. Man kann auch, 3 bis 4 Stunden nach der Mahlzeit, zur Löſchung des Durſtes ein Paar Gläſer vom Brunnen trinken; über Tiſche aber laſſen ſich nicht alle Mineralwäſſer, die Säuerlinge ausgenommen, als: Dönnſteiner, Wildunger, Buchſäuerling, Elſterſäuerling, und Pyrmonter Bergſäuerling, gut trinken; am meiſten gilt dieſes von den Stahlwäſſern, welche den Ungewohnten die Speiſen zu geſchwinde aus dem Magen treiben, und allerley Beſchwerungen verurſachen. Eine Stunde nach dem Abtrinken des Waſſers, kann man etliche Taſſen Thee oder Kaffee, mit oder ohne Milch, 2 Stunden nach demſelben aber Chocolate, dünne Fleiſch- Gerſten- oder Haberbrühen, nehmen. Nur muß man von ſolchem warmen Getränke nicht viel auf einmal genießen, weil man ſich ſonſt den Magen gar ſehr ſchwächen würde. Auch hat man, ſolche noch behutſamer zu gebrauchen, Urſache, wenn man einen Brunnen trinkt, der zu wenige Stahltheile oder zu geringe Salze hat, und alſo an ſich ſelbſt ſchon dem Magen leicht beſchwerlich wird.

Die Leibesbewegung iſt ſo nothwendig, daß ohne dieſelbe eine Waſſercur ſelten gut anſchlägt. Eben deswegen leiſtet der Brunnen dem Bettlägerigen nur eine zweydeutige Hülfe. Die Bewegung ſoll den Körper ſtärken, die dicken Säfte verdünnen, den Umlauf des Blutes freyer und gleicher machen, die Abſonderungen befördern, und das Waſſer durch das Blut und die kleinſten Gefäße forttreiben. Alſo muß man auch die Bewegung ſo einrichten, daß dieſe Abſichten erreichet werden. Daher meidet man die gar zu ſtarken Bewegungen, und das öftere und geſchwinde Erſteigen

der Berge, weil ſolche das Blut erhitzen, und den Körper ſchwächen und abmatten. Man meidet ſie auch bey ſehr heiſſem Wetter. Im Anfange müſſen die Bewegungen gelinde ſeyn, und hernach allmählich verſtärket werden. Man unternimmt ſie bey Tage in temperirtem Wetter, bey heiſſer Witterung aber Morgens und Abends. Den Brunnen kann man währendem Spatziergehen nach und nach trinken. Das ſachte Reiten iſt eine ſehr gute Bewegung. Sogleich nach dem Trinken, iſt das Laufen, Ballſpielen, Auf= und Abſteigen der Berge zu meiden. Eine Stunde vor der Mahlzeit kann die Bewegung etwas ſtärker ſeyn. Diejenigen, welche ſich keine Bewegung zu Fuße machen können, müſſen viel reden, ſingen, angenehme Sachen laut leſen, ſich in einem Wagen fahren laſſen u. ſ. w.

Manche Brunnen wirken durch den Stuhlgang, andere durch den Urin, und wieder andere durch den Schweiß; ja einige haben gewiſſermaßen alle drey Wirkungen zugleich. Da nun der Hauptnutzen der Mineralwäſſer darin beſteht, daß ſie das Böſe und Schädliche durch die verſchiedenen Aus= und Abſonderungswege aus dem Körper treiben: ſo muß man beſtändig darauf ſehen, ob die Reinigungen des Leibes ordentlich vor ſich gehen, und ob das Waſſer durch denjenigen Ausſonderungsweg, wodurch es nach ſeiner bekannten Eigenſchaft die Ausführung der ſchädlichen Dinge und der Krankheitsmaterie vermittelt, gehörig wirke. Dieſen Reinigungen muß man auf keine Weiſe hinderlich, ſondern möglichſt beförderlich ſeyn. Der Schweiß muß des Morgens, wenn man trinkt, und wenn noch keine Wirkung durch den Urin und Stuhlgang erfolgt iſt, gemäßiget oder verhütet werden. Wenn man ſogleich unter dem Trinken zu ſchwitzen anfängt, ſo tritt das Waſſer mit dem Blute gar zu ſtark in die äußern Theile des Leibes; es wird alſo die Austreibung durch den Urin vermindert, und die Oeffnung des Leibes zurück gehalten. Nun ſollte aber billig der größte Theil des Waſſers durch dieſe beyde Abführungen wieder fortgehen; geſchieht ſolches nicht, und man muß das Waſſer ausſchwitzen, ſo findet man ſich bald beſchweret. Daher ſpüren auch diejenigen, welche zu einer ſtarken Ausdünſtung und zu vielem Schwitzen geneigt ſind, bey kühlem Wetter die beſte Wirkung der Wäſſer; nämlich, daß ſie alsdann mehr Leibesöffnung und einen ſtärkern Abgang des Urins haben, und ſich dabey am beſten befinden. Man muß alſo die Leibesbewegungen nach dem Schweiße ein=

einrichten. Wenn ſolcher gleich bey Anfange des Trinkens ſtark ausbrechen will, muß man ſich ganz gelinde bewegen, ſchattige und kühle Oerter ſuchen, oder ſich lieber niederſetzen, und den hervorbrechenden Schweiß vergehen laſſen. Derjenige Schweiß aber, welcher bey einer mäßigen Bewegung erfolgt, wenn man abgetrunken hat, und das meiſte Waſſer durch den Urin und die Leibesöffnungen wieder fortgegangen iſt, iſt ſehr nützlich und geſund. Auch muß der bey der Brunnencur ſich zuweilen ſtärker einſtellende Nachtſchweiß durch mäßige Bedeckung des Leibes befördert, und mit Fleiß abgewartet werden. Dergleichen Perſonen müſſen des Morgens nicht früh aufſtehen; ſie müſſen ſich behutſam ankleiden, und nicht gar zu geſchwinde in die naßkalte Luft begeben, ſondern vorher eine Weile in ihrem Zimmer ſpatzieren gehen, und den heraus dringenden Schweiß ſich allmählich verlieren laſſen. Sie machen alsdann den Anfang zum Trinken im Bette oder im Zimmer.

Zu welcher Zeit man ſich des Abends ſchlafen legen ſoll, läßt ſich ſo genau nicht beſtimmen. Man begebe ſich früh zur Ruhe, damit man wenigſtens des Morgens um 5 oder 6 Uhr wieder aufſtehen könne. Damit man auch die nöthige und erwünſchte Stärkung und Erquickung vom Schlafe erhalte, ſo meide man alles, was denſelben ſtören und unruhig machen könnte. In dieſer Abſicht muß man Abends leicht verdauliche Speiſen, nicht ſpät und nicht viel, eſſen; man muß die erhitzenden Getränke, welche ohnedieß nichts taugen, weglaſſen; man hält die Fenſter des Nachts zu, damit man von keinem unangenehmen Empfindungen aufgewecket werde; man hält auch das Schlafzimmer frey von allen betäubenden und das Gehirn reizenden Dünſten von Blumen, Kohlen u. d. gl. Den vielen Schlaf und den Nachmittagsſchlaf billiget kein Arzt bey den Waſſercuren. Letztern kann man dadurch verhüten, wenn man des Morgens nicht gar zu früh aufſteht; wenn man Abends zu rechter Zeit ſchlafen geht; wenn man ſich nicht zu viel und heftig beweget; wenn man Mittags nicht zu viel und mancherley Wein trinkt, und nach der Mahlzeit nicht allein bleibt, ſondern Geſellſchaft ſuchet.

Was endlich die Gemüthsbewegungen betrifft, ſo ſchadet jeder Affect. Vornämlich ſind anhaltende Sorgen, Gram, Liebe, Zorn, Schreck und Betrübniß, bey der

Waſſercur dermaßen ſchädlich, daß ſie tödliche Zufälle erre=gen. Hat ſich ein Affect, ohne daß wir es haben hindern können, unſer zu ſtark bemeiſtert, ſo müſſen wir den Brun=nen lieber ausſetzen. Nach des Chyträus Bericht, waren an den berühmten antoniniſchen Bädern folgende Worte zu leſen: Curæ vacuus hunc adeas locum, ut morborum vacuus abire queas. Non enim hic curatur qui curat.

Siehe auch die Art. Bad, Bitter=Waſſer, Sauer=Brunnen, Schwefel=Waſſer, Stahl=Waſſer ꝛc. Was von jedem berühmten Geſundbrunnen und Bade beſon=ders zu bemerken iſt, hat man unter ſeiner Benen=nung zu ſuchen. Dasjenige, was deßhalb bisher über=gangen worden iſt, werde ich, ſo Gott will, in den künftigen Supplementen nachhohlen.

Ich komme auf die nöthige Vorſorge der Landes=Polizey für die Geſund=Brunnen und Bäder, den Nutzen derſelben, und worauf es bey ihrer Ein=richtung ankömmt.

Da die Bevölkerung allemal ein Hauptendzweck großer Reiche und Staaten iſt, wie ich in dem davon han=delnden Artikel gezeigt habe: ſo ſind auch die Mittel, wel=che zu Beförderung derſelben etwas beytragen, allemal ein wichtiger Gegenſtand der Landespolizey, welcher ihre Aufmerkſamkeit verdient. Weil nun alle diejeni=gen Mittel und Anſtalten, die zur Erhaltung der Ge=ſundheit der Menſchen abzielen, der Bevölkerung ſehr zu Statten kommen, wie ich in dem Art. Medicinal=An=ſtalten ausführlich zeigen werde: ſo hat ein Staat, wel=cher mineraliſche Wäſſer, oder Geſundbrunnen und Bäder hat, alle Urſache, dieſelben als einen wahren Landesſchatz anzuſehen; und das hohe Landespolizey=collegium würde einen unverzeihlichen Fehler begehen, wenn es nicht die gehörigen Anſtalten vorkehren wollte, um dieſe Naturgaben ihren Endzwecken gemäß einzu=richten, und allen denjenigen Vortheil daraus zu zie=hen, der nur zu erlangen möglich iſt.

Der Nutzen der Geſundbrunnen und Bäder erſtreckt ſich nicht bloß auf das Medicinalweſen, und alſo mittelbar auf die Bevölkerung des Landes, ſondern auch ſogar auf das Finanz = und Cameralweſen, indem dieſelben zugleich eine, öfters reiche, Quelle landesherrſcher Einkünfte eröffnen. Sind die Geſundbrunnen und Bäder einmal in gutem Ruf, und ihre Einrichtung ſo beſchaffen, daß viele Brunnen = und Badegäſte aus fremden Ländern angereizet werden, ſie jährlich zu beſuchen: ſo hat man ſich von ihnen folgende Vortheile ganz gewiß zu verſprechen.

1. Wird das Land beſſer angebauet. Entſtehen Geſundbrunnen und Bäder bey Dörfern, ſo verwandeln ſich dieſe mit der Zeit, durch den immer fortgehenden Anbau, in Städte. Entſpringen ſie nicht weit von Städten, ſo vergrößern ſich dieſe nach und nach, weil die Nahruug daſelbſt immer zunimmt.

2. Die Nahrung und Gewerbe müſſen aber an Arten, wo Geſundbrunnen und Bäder ſind, nothwendig zunehmen, weil die Brunnen = und Badegäſte nicht allein Quartier und Lebensmittel nöthig haben, ſondern auch viel Geld für andere Bedürfniſſe, ja ſelbſt für entbehrliche Waaren, die zum Verkauf ausgeleget werden, auszugeben pflegen. Gemeiniglich wird die ganze Curzeit über eine Art eines ordentlichen Jahrmarktes gehalten, in welcher Abſicht ſich eine Menge Krämer mit Galanterie = und allerley andern Waaren bey dem Brunnen einfinden, und dieſelben öffentlich feil halten. Werden nun ſolche Waaren im Lande ſelbſt verfertiget: ſo vermehren die Manufacturiſten und Fabrikanten ihren Abſatz, und mithin auch ihre Nahrung.

3. Durch eben dieſe vermehrte Nahrung und den Verkauf einländiſcher Waaren an ausländiſche Brunnen = und Badegäſte, ſo wie durch den Aufenthalt der-

ſelben und ihre Zehrung, geht viel fremdes Geld in das Land.

4. Dieſer Einfluß des fremden Geldes wird hauptſächlich durch das Brunnenwaſſer ſelbſt recht wichtig und anſehnlich, wenn nämlich dieſes in gutem Rufe ſteht, und die Eigenſchaft hat, daß es nicht allein zu Lande, ſondern auch über Meer und über die Linie, ohne zu verderben, transportiret werden kann. Alſo wird z. B. das Pyrmonter Waſſer jährlich in großer Quantität nach England verſchiffet; und das Selterwaſſer geht ſogar nach Oſtindien, ohne daß es Schaden leidet.

5. Durch die Verſendung des Brunnenwaſſers werden zugleich die Glasfabriken oder die Fabriken des ſteinernen Geſchirres in Aufnahme gebracht, weil in ſolchen Gefäßen das Waſſer transportiret wird. Solche Fabriken haben alſo nicht allein einen großen, ſondern auch beſtändigen Abſatz dieſer Gefäße, und ziehen dadurch ein beträchtliches fremdes Geld in das Land.

6. Da auch bey den Brunnen und Bädern gemeiniglich ſtark geſpielet wird: ſo könnte man auch den Abſatz der Spielkarten, der nicht geringe iſt, als eine Quelle der landesherrlichen Brunneneinkünfte anſehen, wofern nämlich die Einrichtung Statt findet, daß der Landesherr allein und für ſeine eigene Rechnung den Kartenhandel in ſeinem Lande treibt, und ſolche in dieſer Abſicht ſtempeln läßt, den Gebrauch fremder Karten hingegen gänzlich verbietet.

Bey den Geſundbrunnen und Bädern kömmt alles auf eine gute Einrichtung und ſolche Anſtalten an, welche die Menſchen, und inſonderheit die Ausländer anreizen; dieſelben ſtark und fleißig zu beſuchen. Ohne ſolche Anſtalten werden auch die beſten und heilſamſten Brunnen und Bäder nicht in Aufnahme kommen; und die Zwangsmittel, deren man ſich

hiezu

hiezu zuweilen bedient, indem man die Beſuchung ausländiſcher Brunnen und Bäder verbietet, oder ſie nur höchſtens unter, ſchwer und mit vielen Umſtänden zu erlangender, unmittelbaren landesherrlichen Erlaubniß verſtattet, werden ohne gedachte Anſtalten ganz unwirkſam ſeyn, und höchſtens nur wenige eingeborne des Landes nöthigen, dergleichen Mineralwäſſer zu beſuchen, wenn ſie ihre Geſundheit auf keine andere Art herzuſtellen wiſſen; Ausländer aber wird man daſelbſt ſelten antreffen, inſonderheit ſolche, die mehr zu ihrem Vergnügen und zur Veränderung, als der Cur wegen, die Brunnen und Bäder zu frequentiren pflegen. Ich will die vornehmſten ſolcher Einrichtungen und Anſtalten anführen.

1. Müſſen die Gebäude der Brunnen und Bäder bequem gebauet und reinlich gehalten werden, ſo daß die Badegäſte nicht nöthig haben, alle unter einander in einerley Bad zu baden, ſondern es müſſen, nach der Verſchiedenheit des Standes der Bädegäſte und des Geſchlechtes, auch verſchiedene Badſtuben vorhanden ſeyn.

2. Muß an Logis und Quartier kein Mangel, ſelbige auch mit aller nöthigen Bequemlichkeit verſehen, und beſonders die für Honoratiores, welche in ihrem Quartiere baden wollen, dazu eingerichtet ſeyn.

3. Zu Ausübung des öffentlichen Gottesdienſtes muß, wo nicht eine Kirche, wenigſtens doch ein hinreichend großer Saal vorhanden und dazu ein Brunnenprediger beſtellt ſeyn.

4. Eben ſo nöthig, und für eine beſondere Art Leute noch nöthiger, iſt ein Ball= und Verſammlungshaus, in welchem ſich die Gäſte nach den Curſtunden verſammeln, ſpielen, tanzen, allerley Erfriſchungen einnehmen, oder ſich ſonſt die Zeit vertreiben.

5. Weil währendem Gebrauche des Brunnens, und noch einige Stunden hernach, die Gäſte, wenn

das Waſſer ſeine gehörige Wirkung thun ſoll, ſich eine mäßige Bewegung machen müſſen: ſo muß auch hiezu Gelegenheit vorhanden ſeyn; und je angenehmer und anmuthiger die Spaziergänge ſind, deſto mehr fremde Gäſte werden ſie anlocken. Bey einigen Brunnen, z. B. in Pyrmont, findet man die ſchönſten Alleen, deren Enden mit Muſikanten beſetzt ſind, welche den Gäſten die Promenade noch luſtiger machen.

6. Damit ein jeder, welcher den Brunnen beſuchen will, wiſſe, an wen er ſich wegen des Logis zu wenden habe: muß ein Brunnenbedienter, dem dieſe Vorſorge obliegt, beſtellet, und durch die öffentlichen Zeitungen oder ſonſt bekannt gemacht werden. Gemeiniglich iſt es der Brunneninſpector, welcher dafür ſorgen muß.

7. Zu gehöriger Beſorgung der Brunnen- und Badecur, und damit die Patienten belehret werden, wie ſie ſich derſelben bedienen müſſen, und wie ſie ſich dabey zu verhalten haben, muß ein beſonderer Brunnenmedicus beſtellet werden; und ein Chirurgus iſt gleichfalls nothwendig. Letzterer pflegt zuweilen auch Brunneninſpector zu ſeyn.

8. Für die Armen, welche den Brunnen beſuchen, muß auch geſorget werden, damit ſie nicht nur unter Dach kommen, ſondern auch die Cur und Verpflegung umſonſt genießen. Gemeiniglich bezahlen ſie für das Waſſer ſowohl zum Trinken, als Baden, nichts. Damit aber hierunter kein Mißbrauch vorgehe, ſo müſſen die Armen Atteſtate mitbringen und ſich dadurch gehörig legitimiren. Die Namen der Armen pflegen aufgezeichnet zu werden. Und damit zu ihrer Verpflegung ein Fonds vorhanden ſey, wendet man einige Strafgefälle, die bey der Brunnenpolicey vorfallen, wie auch das Geld, welches im Klingelbeutel, Becken, Armenſtöcken einkömmt, dazu an; über welche eingehende

hende Gelder richtige Rechnungen geführet werden müſſen.

9. Eine gute Policey iſt, ſo wie überhaupt aller Orten, alſo auch bey den Brunnen und Bädern, von der größten Nothwendigkeit. Zuweilen haben der Brunnenmedicus, Prediger und Inſpector, die Policey zu beſorgen. Die Policey erſtreckt ſich hauptſächlich auf folgende Gegenſtände. a) Ungeachtet das überhand nehmende Spielen, und inſonderheit die Hazardſpiele, wieder die Regeln einer guten Policey lauſen: ſo pflegt man doch bey Geſundbrunnen und Bädern hierunter eine Ausnahme zu geſtatten, und erlaubt gemeiniglich ſolche Spiele öffentlich. Man glaubt, daß dadurch die Gäſte angelocket und die Brunneneinkünfte vermehret würden. Man hat auch hierin Recht, indem eine Menge Perſonen nur des Spielens wegen die Geſundbrunnen beſuchen, mithin daſelbſt viel Geld verzehren; die Spieler von Profeſſion aber, welche Banque machen, müſſen ſich gemeiniglich mit der Landesobrigkeit abfinden, und derſelben für die Erlaubniß eine Summe Geldes entrichten. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo muß doch die Policey in Anſehung der Spieler nicht gänzlich durch die Finger ſehen. Sie muß wenigſtens alle Maßregeln ergreifen, daß nicht falſch und betrüglich geſpielet werde, und daß über das Spielen keine Zänkereyen, Händel und Schlägereyen entſtehen. b) Auch außer dem Spielen, und bey dem Brunnen, muß keine Zänkerey und Schlägerey, ja nicht einmal ärgerliche Discurſe geſtattet, diejenigen aber, welche ſich an des Ortes Obrigkeit vergreifen, nachdrücklich geſtrafet werden. c) Muß für die beſtändige Zufuhre der Lebensmittel, und daß es daran niemals fehle, geſorget, und deren Preiſe in vorgeſchriebenen Taxen beſtimmet werden. Ins beſonder muß man für die hinreichende Herbeyſchaffung ſolcher Lebensmittel ſorgen, die ſich zu der Cur der Patienten

ſchicken.

ſchicken. d) Eben ſo müſſen auch für die Logis und Zimmer, für die Mahlzeiten und für die Aufwartung, nach dem es die Umſtände und Beſchaffenheit erfordern, gewiſſe Taxen geſetzet werden. e) Eben ſolche Taxen ſind auch in Anſehung des Brunnenswaſſers und der Bäder, wie auch wegen der Bedingung dabey, nöthig; und man wird allemal wohl thun, wenn man dieſe Taxen ſo mäßig, als möglich anſetzt. f) Es müſſen gehörige Anſtalten getroffen werden, daß die Patienten weder bey Tage noch bey Nacht, durch Lärmen, Unfug, Schreyen, Schießen, Bellen der Hunde, Tobackrauchen in den Alleen und Bädern, und andere Unordnungen, beunruhiget werden. g) Da die Armen, welche die Cur gebrauchen, freye Verpflegung genießen: ſo muß ihnen ſo wenig, als andern Bettlern, das Betteln verſtattet werden. h) Was an den Brunnen und Bädern ſchadhaft wird, muß ohne Anſtand repariret und wieder hergeſtellet, auch gute Aufſicht gehalten werden, daß muthwillige Leute denſelben keinen Schaden zufügen. i) So wie die ankommenden Gäſte wegen des Logis ſich bey dem Vorgeſetzten des Brunnens melden und einſchreiben laſſen müſſen: eben ſo müſſen ſie auch ihre vorhabende Abreiſe daſelbſt anzeigen, damit nicht allein der Vorgeſetzte wiſſen könne, welche Quartiere ledig werden, ſondern auch ein jeder, der an einen Brunnengaſt etwas zu fordern hat, ſich wegen der Bezahlung vorſehen könne. k) Da die Brunnengäſte während der Cur ſich mit keinen allzu ernſthaften tiefſinnigen, ſorgſamen oder beunruhigenden Geſchäften abgeben dürfen, und doch nicht gern lange Weile haben wollen: ſo müſſen Anſtalten gemacht werden, daß ſie um einen billigen Preis alle mögliche gedruckte Zeitungen zu leſen bekommen, weil doch die Begierde, alles zu wiſſen, was in der Welt vorgeht, eine der Hauptneigungen faſt aller Menſchen iſt. Derjenige Brunnenbediente, welcher die Entrepreiſe der Zeitungen übernimmt,

nimmt, wird keinen Schaden davon haben. Eben die Abſicht, nämlich die Unterhaltung und Beſchäftigung der Brunnengäſte, hat auch diejenige Anſtalt, daß man alle Brunnengäſte, welche von Tag zu Tag ankommen, durch gedruckte Liſten, welche man für eine geringe Bezahlung austheilt, bekannt zu machen pflegt. Dieſe Brunnengäſtliſten haben zugleich den Nutzen, daß das Landespolicencollegium daraus erſehen kann, was für Perſonen den Brunnen beſuchen, und ob deren Anzahl jährlich zu- oder abnimmt, um nach Beſchaffenheit der Umſtände ſolche Maßregeln nehmen zu können, welche das Aufnehmen des Brunnens immer mehr befördern.

10. Es iſt eine große Anreizung und locket viele fremde Brunnengäſte von Stande herbey, wenn die Landesherrſchaft ſelbſt mit ihrer Hofſtatt den Brunnen beſuchet, indem dieſelbe alsdann den Gäſten durch Aſſemblées, Bals, und andere Luſtbarkeiten, den Aufenthalt bey dem Brunnen angenehm zu machen ſucht. Der Regent bekömmt zwar hiedurch ſtarke Ausgaben, die er von den Brunneneinkünften abrechnen muß; wenn man aber die Sache genau unterſuchet, ſo verliert er nichts dabey, indem er auf der andern Seite in ſeiner Reſidenz bey ſeiner Hofhaltung wieder erſparet, durch die reichen und vornehmen Brunnengäſte aber deſto mehr Geld in das Land und in die Circulation kömmt, woran die landesherrlichen Caſſen am Ende allemal Antheil haben.

11. Man muß darauf ſehen, daß nicht allzu viele und überflüſſige Brunnenbediente gehalten werden; und man muß die Veranſtaltung machen, daß diejenigen, welche nothwendig gehalten werden müſſen, ihre Beſoldung und Lohn zwar aus der Brunnencaſſe, aber mittelbarerweiſe von den Gäſten ſelbſt empfangen, und mithin nicht allzu ſehr den landesherrlichen Caſſen beſchwerlich fallen.

12. Nun

12. Nun fragt ſich noch, welches vortheilhafter ſey, die Geſundbrunnen und Bäder zu verpachten; oder ſie für Rechnung des Landesherrn adminiſtriren zu laſſen? Ich glaube, daß man dieſe Frage nicht allgemein beantworten kann, ſondern daß die Beantwortung derſelben bloß von der Beſchaffenheit, Einrichtung und den beſondern Umſtänden eines jeden einzelen Brunnens oder Bades abhängt. Bey dem einen kann die Verpachtung, bey dem andern die Verwaltung vortheilhafter ſeyn. Genaue Berechnungen und einige Verſuche werden den Ausſchlag geben. Der Selterbrunnen iſt einigemal verpachtet geweſen, und zwar anfänglich für 5000, hernach aber für 8000 Rthlr., und im J. 1755 ſoll ſich Jemand zu 18000 Rthlr. Pacht erboten haben. Jetzt wird er von einem churtrieriſchen Verwalter beſorget, welcher die Einkünfte von demſelben berechnet. Will man ſein Augenmerk bloß auf den Debit des Sauerwaſſers, welches in andere Länder verfahren wird, richten: ſo möchte die Verpachtung dabey wohl nicht ſchädlich ſeyn.

13. Endlich muß ein ordentliches Brunnenreglement abgefaſſet und publiciret werden, damit ein jeder wiſſe, wie er ſich zu verhalten hat.

Zum Beyſpiele eines ſolchen Reglements, führe ich das bey dem freyenwaldiſchen Geſundbrunnen in der Mark-Brandenburg; an. Das erſte war im J. 1734 publiciret worden. Hernach kam ein renovirtes und geſchärftes, d. d. Berl. d. 16. Jun. 1765 heraus, welches in der Edictenſamml. v. J. 1765, No. 62, und in Hrn. H. K. R. Bergius neuen Policey- und Cameralmagaz. 3. Band, S. 68—70, befindlich iſt. Das neueſte iſt vom 20. May 1772, und lautet folgendergeſtalt.

1. Wird die unter Aufſicht der churmärkiſchen Kriegs- und Domänenkammer geordnete beſtändige Brunnencommiſſion, welche aus dem jedesmaligen Steuerrathe des Krei-

Kreiſes, dem Brunnenmedico und dem Polizeyburgermeiſter zu Freyenwalde beſtehen ſoll, beſtätiget; und bey vorkommenden Juſtitzſachen ſoll der jedesmalige Juſtitzburgemeiſter daſelbſt mit zugezogen werden, und dabey Sitz und Stimme haben. Dieſe Commiſſion ſoll die Jurisdiction am Brunnen verwalten; und ſollen daher alle Brunnen = Gäſte und ihre Domeſtiken ohne Unterſchied, während ihres Aufenthaltes in der Stadt, in den Vorſtädten und am Brunnen, in Brunnenſachen und Contraventionsfällen gegen dieſes Reglement, unter dieſer Commiſſion ſtehen. Dieſe ſoll auch am Brunnen die Polizey verwalten, und alles dasjenige, was zu der Aufnahme des Brunnes und der allgemeinen Bequemlichkeit der Brunnengäſte gereichet, beſorgen.

2. Sobald ein Bade-Gaſt am Brunnen ankömmt, muß er ſich bey dem Brunnen = Inſpector melden, und ſich ſein Zimmer nebſt den darin befindlichen Meublen anweiſen und nach dem Inventario überliefern laſſen; bey ſeiner Abreiſe aber alles und jedes eben ſo zurück liefern, oder den Schaden erſetzen. Die Miethe wird von dem Tage an, da der Gaſt das Zimmer bezieht, oder, wenn es vorher beſtellt worden, von dem Brunneninſpector in Bereitſchaft gehalten worden, gerechnet. Die Vermiethung ſoll nach des Gaſtes Verlangen, jedoch nicht über 6 Wochen, weil die Cur alsdann geendigt ſeyn kann, geſchehen, es müßte denn der Gaſt währender Cur krank geworden ſeyn, und daher die Cur ausſetzen müſſen.

3. Soll Niemanden geſtattet werden ſich des Brunnens oder Bades nach Willkühr zu bedienen, ſondern die Gäſte ſollen ſich zuvor bey dem Brunnen = Medico melden, und nach deſſen Vorſchrift achten, oder ſich nach der von ihrem ordinären Medico erhaltenen und dem Brunnen=Medico vorgezeigten Vorſchrift richten. Letzterer ſoll die Gäſte gehörig beſuchen, und ihnen mit nöthigem Rathe beyſtehen, zu dem Ende ſich täglich am Brunnen einfinden, und in der Brunnenzeit keine Nacht außerhalb Freyenwalde ſeyn. Zum Honorario ſoll demſelben 3 Rthlr. und dem Brunneninſpector und Chirurgo 2 Rthlr. 12 Gr. von jedem Brunnen=Gaſte gegeben werden, und zwar ohne Unterſchied, ob derſelbe am Brunnen oder in der Stadt wohnet, er mag des Doctoris

oder

oder Chirurgi ſich bedienet haben oder nicht. Mehr zu geben, ſteht einem Jeden frey. Von den notoriſch Armen aber ſoll nichts gefordert werden.

4. Das Tobackrauchen unter dem Gebäude der Quelle und im allgemeinen Bade, iſt bey 8 Gr. Strafe verboten; und ſoll überhaupt mit dem Tobackrauchen kein Mißbrauch geſchehen, und ſolches auch Nachmittags in dem großen Sale, wenn die Geſellſchaft beyſammen iſt, vermieden werden.

5. Am Brunnen ſoll Ruhe und Ordnung erhalten, und Niemanden zu Mißvergnügen Anlaß gegeben werden. Zu dem Ende muß jeder am Brunnen ſich ruhig halten, beſonders aber des Abends ſpät und des Morgens früh alles dasjenige verhütet werden, was die Brunnengäſte in der Ruhe ſtören kann. Niemand ſoll ſich unterſtehen am Brunnen oder auf den Promeraden ärgerliche und unanſtändige Reden zu führen, oder zu fluchen, bey 8 Gr. Strafe. Wer Zänkereyen anfängt, ſoll 16 Gr. erlegen. Wenn ein Brunnen-Gaſt oder deſſen Domeſtiken in der Stadt, oder am Brunnen, einen andern Brunen-Gaſt oder deſſen Domeſtiken mit Mienen, Worten oder mit der That beleidigen: ſo ſoll, nach dem Mandate von der Selbſtrache, nicht nur auf angebrachte Klage, ſondern auch ex officio verfahren werden. Die Brunnencommiſſarien inſtruiret die Unterſuchung gegen Civilperſonen; wegen der Militärperſonen aber requiriret ſie die nächſte Garniſon zur Herſtellung der nöthigen Ruhe.

6. Kein Brunnen-Gaſt ſoll am Brunnen und auf den Promenaden ein Seitengewehr tragen.

7. Auch ſoll keiner weder bey dem Brunnen, noch in der umliegenden Gegend, oder auf den Bergen, mit Schießgewehr gehen, noch weniger ſchießen bey 2 Rthlr. Strafe. In der Stube kann ein Brunnen-Gaſt ſein Schießgewehr bis zu ſeiner Abreiſe verſchloſſen halten; wer dieſes unterläßt, ſoll 2 Rthlr. Strafe erlegen; und wer ſich danach doch nicht achtet, dem ſoll das Gewehr zum Beſten der Brunnencaſſe confiſciret werden. Das Schießen nach Wild, wird nach der Forſtordnung beſtrafet.

8. Kein Brunnengaſt ſoll einen Hund bey ſich haben, am allerwenigſten aber ſolchen gar in den Speiſeſal oder auf die Promenaden mitnehmen. Wer, aus Unwiſſenheit dieſes Reglements, einen Hund mitbringt, ſoll denſelben,

ſelben, auf die Warnung des Brunnen-Inſpectors, noch deſſelben Tages fortſchaffen, oder doch in ſeinem Zimmer eingeſchloſſen halten; widrigenfalls ſoll derſelbe, nach den erſten 24 Stunden, für jeden Hund 16 Gr. Strafe erlegen, nach 48 Stunden aber ſoll der Nacht- und Armenwächter ſofort den Hund todtſchlagen.

9. Kein Brunnengaſt ſoll in der königl. oder Stadtheide einiges Holz abhauen, ſondern jeder ſoll ſein benöthigtes Holz baar ankaufen. Auch ſoll Niemand auf andere Art in dieſen Heiden Unfug anrichten, Bäume beſchädigen, Feuer anmachen, u. d. gl. bey der in der Forſtordnung und andern Edicten beſtimmten Strafe.

10. Soll Niemand bey dem Brunnen nach der Stadt zu angelegten Alleen, Promenaden, Ruhebänke ꝛc. beſchädigen, oder in die Borke der Bäume einſchneiden, bey 1 Rthlr. Strafe. Hauet Jemand einen Baum ab, ſo ſoll er 50 Rl. Strafe geben, und wenn er nicht des Vermögens iſt, mit dreymonatlichem Feſtungsarreſte beſtrafet werden. Zur Brunnenzeit ſollen die Hirten mit den Heerden Vieh ihren Weg nicht über den Brunnen nehmen.

11. Niemanden iſt erlaubt, Schwärmer oder Racketen anzuzünden, oder Luſtfeuerwerke anzurichten, weder bey dem Brunnen, noch in der Gegend, bey 10 Rthlr. Strafe. Will eine ganze Geſellſchaft von den Brunnen-Gäſten zu ihrem Vergnügen ein Feuerwerk abbrennen laſſen, ſo muß ſolches dem Polizey Burgemeiſter gemeldet werden, um dazu einen ſchicklichen und unſchädlichen Ort anzuweiſen.

12. Kein Bade-Gaſt ſoll bey der allgemeinen Tafel, oder auch, wenn er auf ſeiner Stube ſpeiſet, das Tiſchgeräth beſchädigen; er ſoll auch dafür ſtehen, daß ſolches nicht durch ſeine Leute geſchehe. Wer auf der Stube ſpeiſet, muß dafür ſtehen, daß dem Brunnenkoche alles ihm zugeſchickte Geräth ſofort unbeſchädigt zurück geliefert werde, widrigenfalls er den Schaden ohne Anſtand baar erſetzen muß.

13. Kein Bade-Gaſt ſoll ſich weigern, den am Brunnen eingeführten guten Ordnungen und Geſetzen ſich zu unterwerfen, noch weniger, wenn er von den Brunnen-Officianten deshalb gewarnet wird, unter dem nichtigen Vorwande ſich entziehen, weil ihm dieſer oder jener Brunnen-Officiant nichts zu befehlen habe.

14. Wenn ein Brunnen-Gaſt durch einen Brunnen-Officianten ſich beleidigt erachtet, ſo ſteht ihm frey, ſeine

Beſchwerden bey der Brunnencommiſſion anzubringen, welche ohne Aufenthalt die Sache kurz unterſuchen, und dem beleidigten Theile promte Satisfaction widerfahren laſſen ſoll. Sich ſelbſt Revange zu nehmen, iſt bey ſchwerer Ahndung verboten.

15. Jeder Brunnen-Gaſt muß für die Aufführung ſeiner Domeſtiken ſtehen, und ihnen daher allen Unfug, Lärmen, Zank und dergleichen Unordnungen ernſtlich unterſagen, auch wenn von dem Brunnenofficianten über ſie geklaget wird, ſie beſtrafen, und den Beleidigten Satisfaction geben, den Schaden aber, den dieſelben verurſachet, ſalvo regreſſu, unweigerlich erſetzen.

16. Während des öffentlichen Gottesdienſtes am Brunnen, ſoll ſich jedermann ruhig und ſtille halten. Auch müſſen während der Zeit alle Spiele eingeſtellet werden. Wenn Patienten bey dem Gottesdienſte für ſich in der Kirche eine öffentliche Fürbitte verlangen, ſo ſoll der Prediger dazu gehalten ſeyn, und wird den Brunnen-Gäſten überlaſſen, dem Prediger bey der Abreiſe ein Douceur zu geben.

17. Zu Unterhaltung der alten und noch immer hinzu kommenden neuen Alleen, Raſenbänke und Luſtplätze zur Bequemlichkeit und Ergötzung der Bade-Gäſte, iſt eingeführt, daß bey Ankunft eines Brunnen-Gaſtes deſſen Name in ein Buch aufgezeichnet, und ſolches gegen die Zeit der Abreiſe dem Gaſte durch den Brunneninſpector vorleget wird; und bleibt demſelben anheim geſtellt, ob er etwas zum Unterhalt der zur gemeinen Bequemlichkeit gereichenden Anſtalten beytragen will; welches der Brunnen-Gaſt in das Buch eingehändig einſchreibt, und an den Brunneninſpector zur Berechnung abgiebt, widrigenfalls letzterer dabey bemerkt, daß nichts geben worden iſt.

18. Niemand, er ſey wer er wolle, ſoll ſich weigern die feſtgeſetzten Ausgaben an Miethe, Speiſegeld, Waſſerzins, Douceur für den Medicus und Chirurgus, Badegeld, Wannenmiethe, Nachtwächtergeld, und wie es ſonſt Namen hat, imgleichen die etwa verwirkte Strafe prompt und willig zu bezahlen. Auch ſoll Niemand den Brunnenofficianten, welche dieſes Geld einfordern, auf irgend einige Art übel begegnen oder ſich widerſetzen; widrigenfalls der Schuldner mit ſeinen Sachen ohne weitere Umſtände angehalten, und nicht eher, als bis er alles ſchuldige bezahlt hat, fortgelaſſen werden ſoll.

19. Die

19. Die Officiers, welche kranke Soldaten in das Bad ſchicken, müſſen die Koſten für ſie bezahlen.
20. Diejenigen Bade-Gäſte, welche nach der Stadt, Vorſtadt und nach andern Orten, Badewaſſer von dem Brunnen holen laſſen, müſſen für jede Tonne Waſſer, 3 Pfennige an den Brunneninſpector bezahlen, zu Unterhaltung der Promenaden.
21. Die notoriſchen oder auf glaubwürdige Atteſte dafür angenommenen Armen haben freyes Bad, Medicamente und Speiſung zu genießen, dürfen aber, bey Verluſt dieſer Wohlthaten, nicht betteln. Die Armen werden den Brunnen-Gäſten empfohlen.
22. Fremde Bettler ſollen durchaus nicht gedüldet, ſondern, wenn ſie ſich einfinden, ſofort zurück gewieſen oder fortgeſchaffet werden.
23. Der Brunneninſpector muß darauf ſehen, daß jedesmal, wenn ein Brunnen-Gaſt abzieht, die Stuben geſcheuert, und demjenigen, der das Logis bezieht, alles reinlich und ordentlich übergeben werde. Nicht weniger liegt ihm ob, dahin zu ſehen, daß die Promenaden im Freyen ſowohl, als unter den Arcaden, rein gehalten, und durch den Armenvogt alle Bettler und ſchlechtes Geſindel zurück gewieſen werden.
24. Damit die Brunnen-Gäſte mit geſunden Speiſen verſehen werden, ſoll der Koch jedesmal des Mittags vorher, dem Brunnen-Medico den Küchenzettel vorzeigen, und ſich die von demſelben gemachten Anordnungen ohne Widerrede, bey 2 Rthlr. Strafe, gefallen laſſen. Ueberdem ſoll der Koch die Speiſen reinlich zubereiten, und mit den Gerichten gehörige Veränderungen machen, auch unverfälſchte Weine und gutes Bier in Vorrath halten.
25. Die Rechnung von allen eingekommenenen Geldern ſoll jährlich im Monat März von der Brunnencommiſſion in Beyſeyn des Predigers abgenommen, und der Brunnen-Inſpector darüber quittiret werden.

Ich gedenke noch eines Mittels, den Verkauf verdorbener fremder Mineral-Wäſſer zu verhüten. Man erhält bey dem Abkaufe des Mineralwaſſers, öfters verdorbenes Waſſer, welches das Jahr vorher, oder wohl gar ſchon vor zwey Jahren geſchöpft

worden iſt. Der Brunnenhändler iſt freylich übel daran, wenn er ſeinen Vorrath nicht abſetzen kann, und ſich genöthigt ſieht, im folgenden Jahre die übrig gebliebenen Flaſchen zu verhandeln. Wer aber der Brunnencur wirklich bedarf, und ſie nicht bloß aus Mode oder zum Vergnügen gebraucht, würde vielleicht lieber etwas mehr bezahlen, als ſich in Gefahr ſetzen, eine langwierige und oft beſchwerliche Cur ohne Nutzen zu gebrauchen. Die Jahrzahl, da der Brunnen geſchöpft worden iſt, an die Flaſchen zu ſetzen, würde wohl das ſicherſte Mittel gegen den Betrug ſeyn; allein, da die Flaſchen in großer Menge zum voraus gemacht werden, und man nicht wiſſen kann, wie viel davon in jedem Jahre abgeſetzet werden dürften: ſo müßte der Ueberfluß davon der Brunencaſſe zur Laſt fallen, welches doch unbillig ſeyn würde zu begehren. Es iſt aber noch ein leichteres Mittel übrig. In Pyrmont leget man zwiſchen den Korkſtöpfel und Ueberzug deſſelben ein Zettelchen, worauf der Name des Brunnens ſteht. Dieſes geſchieht, um der Verfälſchung deſto mehr vorzubeugen. Man könnte daher auf eben dieſes Papier die Jahrzahl ſetzen, wenn der Brunnen geſchöpft worden iſt, indem die Koſten, jährlich ſolche Zettel drucken zu laſſen, ſehr geringe ſind, und durch den ſtärkern Abſatz vielleicht zehnfach erſetzet werden dürfen. Dieſes würde ein Mittel ſeyn, dem Betruge mit den verdorbenen Flaſchen vorzubeugen, wenn man ſich deſſelben bey allen Geſundbrunnen, die an viele Orter verführet werden, bediente.

Zum Beſchluß füge ich noch etwas weniges von den durch Kunſt bereiteten Mineralwäſſern und Bädern hinzu. Hieher gehören zuvörderſt die Schlacken-Bäder, wovon ich an ſeinem Orte handeln werde. Man hat ſich auch auf andere Arten bemühet, das ſchlechte Waſſer mit den gewöhnlichen Beſtandtheilen der

Mi-

Mineralwäſſer zu ſchwängern. Allein, ſehr vergebens hat man dieſelben Wirkungen davon erwartet. Denn die Mineralwäſſer haben, wie oben gezeigt worden iſt, einige Beſtandtheile, welche ihnen bloß die Natur giebt, und welche ihnen keine Kunſt mittheilen kann. Dergleichen ſind vornämlich das ätheriſchluftige Weſen, und der zarte Mineralgeiſt. Da dieſe beyden Dinge die Quinteſſenz der Mineralwäſſer ſind, und die verſchiedenen widerwärtigen Principia der Wäſſer in genauer Vereinigung halten: ſo iſt es unmöglich, die Mineralien mit einem gemeinen Waſſer, dem obgedachte geiſtige und luftige Seele fehlt, weder ſo gut, innigſt und klar zu vermiſchen, noch ſo genau in ihrer Miſchung zu erhalten, als wir bey den natürlichen Mineralwäſſern gewahr werden. Folglich kann auch dergleichen künſtliches Waſſer bey weitem nicht ſo kräftige und ſichere Wirkungen äußern. Wenn man gleich den ſubtilſten und flüchtigſten ſulphuriſchen Spiritus, den die Kunſt je bereiten kann, mit einem einfachen Waſſer und Laugen Salze vermiſchen wollte, ſo würle man ja nicht die Action und Reaction dieſer beyden widrigen Dinge hindern können; man würde ſofort ein Mittelſalz machen, und niemals bewerkſtelligen können, daß das Acidum und Alkali, jedes für ſich allein bliebe, wie man in vielen Mineralwäſſern wahrnimmt. Man würde auch die Beſtandtheile nie ſo innigſt und ſtark dem Waſſer einverleiben können, als es unter der Erde geſchieht. Daher bemerkt man auch, daß nicht einmal diejenigen Waſſer, welche bloß Mittelſalze zu ihrem Beſtandtheile haben, durch Kunſt ſo nachgemachet werden können, als die natürlichen ſind. Ein Beyſpiel davon können die Bitter- oder Naterwäſſer geben. Wenn man gleich ein Naterſalz, z. B. das Sedlitzer oder Seidſchützer Salz nimmt, und es in gemeinem Waſſer auflöſet: ſo iſt doch ſolches Waſſer bey weitem nicht mit dem aus der Erde hervor kommenden Bitter-

waſſer zu vergleichen. Letzteres iſt weit bitterer, laxirt viel leichter, ſtimulirt ſtärker, und erreget mehr Appetit. Die Solution des Naterſalzes hingegen leiſtet alles dieſes nicht. Man muß, wenn man gleich auf ein Quart Waſſer eben ſo viel Salz nimmt, als ein Quart natürliches Bitterwaſſer beſitzt, eine ungleich größere Menge trinken, um dieſelben Effecte zu verſpüren. Sechs Quent Naterſalz thun im Laxiren kaum das, was 3 Quent Salz, welches in anderthalb Quart natürlichen Bitterwaſſer verborgen iſt, leiſtet. Dieſes rührt daher, weil der Solution des Naterſalzes der Mineralgeiſt, das luftige Weſen, und die innige Vermiſchung des Salzes mit dem Waſſer, fehlen.

Wenn man dieſes alles überlegt, ſo wird man nicht einmal gereizt, die Vorſchläge derjenigen, die ein künſtliches Mineralwaſſer machen wollen, anzuhören. Man kann ihre Angaben ohne weitere Unterſuchung kühn verwerfen. Schon 1682 ſchrieb ein gewiſſer Joh. Thiele, zu Wittenb. eine Diſſert. de minera martis ſolari, ceu acidularum artificialium materia. Ein anderes Succedaneum der Sauerbrunnen, wird in dem Buche bekannt gemacht, welches den Titel führt: Acidum inſons, d. i. Beſchreibung eines ſtatt der renommirten Sauerwaſſer mit beſſerer Commodität und Nutzen zu gebrauchenden neu erfundenen Mineralſalzes, von Sam. Phil. Oppermann, Frf. und Lpz. 1716, 4. 2½ B. wovon man auch eine durch F. M. Hofmann veranſtaltete Ausgabe hat, Rotenburg 1755, 4. Drey Jahre danach kam ein anderer Mann, welcher ein Salz anbot, das weit herrlicher, als je ein Mineralwaſſer, wirken ſoll. Louis Gilhome von Knör iſt der franzöſiſchdeutſche Name dieſes Helden, auf deſſen Tractätchen folgender prahleriſche Titel ſteht: Trockene Sauerbrunnencur, vermittelſt eines mit dem ſolariſchen Schwefel vereinigten Goldſalzes, ſamt ausführlicher Anweiſung, wie die Cur durch dieſes Univerſalſalz mit höchſtem Nutzen, an allen Orten, zu allen Zeiten und mit leichter Bequemlichkeit, in den meiſten Krankheiten, vornämlich aber in den *morbis chronicis* zu gebrauchen, darin man des vielen Waſſertrinkens überhoben ſeyn kann, Leipz. 1719, 8. Einen Auszug daraus findet man im 8. Verſ. der Bresl. Samml. S. 497. Das aſtraliſche Goldſalz

Salz iſt ein Arcanum; und man kann mit dem Breslauer Extrahenten ſicher glauben, daß ſich das ganze Werk auf Rodomontaden, eine übermäßige Liebe zu Arcanis, und auf gewinnſüchtige Krämerey gründe. Die Arcana ſind mehrentheils ſehr theuer. Was iſt nun dem gemeinen und armen Manne damit gedient, für welchen man eben darum, weil er kein Mineralwaſſer bezahlen, noch zur Quelle reiſen kann, gern ein künſtliches Mineralwaſſer verſchaffen möchte!

In unſern Tagen hat man mineraliſche Wäſſer, inſonderheit Pyrmonter, Spa und Selzer Wäſſer, vermittelſt der fixen Luft nachzumachen verſucht, auch zur Erleichterung dieſer Bereitung beſondere Maſchinen erfunden.

Hr. **Prieſtley** theilte die erſte Nachricht von ſeiner Erfindung im J. 1772 an Hrn. **Magellan** mit. Dieſer machte dieſelbe beynahe in ganz Europa unter den Gelehrten bekannt, änderte verſchiedenes in der Art der Bereitung, und gab eine leichtere Methode an, Waſſer mit fixer Luft zu imprägniren. Einige Zeit nachher erfand **Blunt** eine Maſchine, welche dieſe Bereitung noch weit leichter machte. D. **Nooth** erfand eine gläſerne Maſchine zu dieſer Abſicht, welche er im 65. Bande der Philoſophical Transactions bekannt machte. Sie wurde wegen ihrer Mängel von Hrn. **Parker** verbeſſert; und dieſe Verbeſſerung beſchrieb **Prieſtley** im 2. B. ſeiner Experimenta and obſervations on different kinds of air, S. 298. Mehr als tauſend dergleichen Maſchinen wurden ſogleich nach Weſtindien geſchickt, wo man fand, daß deren Nutzen in Bereitung ſolcher ſäuerlichen Wäſſer außerordentlich groß war. So vollkommen die erſte Maſchine zu ſeyn ſchien, ſo hatte ſie doch die Beſchwerlichkeit, daß man 6 bis 7 Stunden brauchte, ehe das Waſſer vollkommen mit fixer Luft geſchwängert war. **Magellan** erfand deswegen beſonders einzelne Stücke zu **Parker**s Maſchine, um die Bereitung ſolcher Wäſſer geſchwinder zu machen; und er war ſo glücklich, dadurch in wenigen Minuten doppelt ſo viel Waſſer mit fixer Luft zu ſchwängern, als man mit der einfachen Maſchine von **Parker** in der nämlichen Zeit machen konnte. Die von **Parker** verbeſſerte Maſchine beſteht aus drey über einander ſtehenden Gläſern, davon zwey kugelförmig, das unterſte aber mehr coniſch iſt, und auf einem hölzernen Teller ſteht. Das mittelſte Glas hat einen Hals, welcher in die Oeffnung des unterſten Gefäßes, die ſehr

platt geſchliffen iſt, paſſet und eingerieben iſt. In dem untern Theile des mittlern Gefäßes iſt ein gläſerner Stöpſel, welcher aus 2 Stücken beſteht, und die feinſten Röhren hat, damit die Luft durchgehen kann. Zwiſchen dieſen beyden Stöpſeln iſt ein kleiner Raum befindlich, worin eine Linſe von Glas liegt, welche auf einer Seite platt, und auf der andern erhaben geſchliffen iſt; dieſe vertritt die Stelle einer Klappe oder eines Ventiles, indem ſie die Luft aus dem untern Gefäße in das mittlere, nicht aber aus demſelben zurück gehen läßt. Das oberſte Gefäß endigt ſich in eine Röhre, welche deswegen krumm und ſeitwärts gebogen iſt, damit nicht die Blaſen der fixen Luft ſogleich in das obere Gefäß gehen können, ehe ſie noch bis auf die Oberfläche des Waſſers im zweyten Glaſe geſtiegen ſind; es iſt ferner in die Mündung des zweyten eingerieben, und ſeine obere Oeffnung iſt mit einem in der Mitte hohlen Stöpſel verſchloſſen. Das oberſte Glas faßt nur halb ſo viel Waſſer, als das mittlere, und die krumme Röhre deſſelben reicht nur bis in die Mitte des Gefäßes.

An dieſen Gefäßen nun ließ **Magellan** die oberſten doppelt machen, änderte verſchiedenes, ſetzte auch manches zu, was noch nicht dabey war. Das oberſte iſt von dem erſtern nicht ſehr unterſchieden; es hat eben ſo einen hohlen Stöpſel, und iſt nur halb ſo groß, als das mittlere. Dieſe Gefäße ſtehen auf einem hölzernen Teller. Im mittlern iſt nicht nur ein Stöpſel mit Röhren und eine gläſerne linſenförmige Klappe, ſondern der Hals deſſelben iſt auch ſehr genau in die Oeffnung des untern gepaßt und eingerieben. Alle drey Gefäße haben Oeffnungen mit eingeriebenen Stöpſeln, welche man nach Beſchaffenheit der Umſtände heraus ziehen kann. Das hölzerne Geſtell iſt ſo gemacht, daß ein dickes Glas in Geſtalt eines kleinen Bechers darauf feſt gekittet werden kann, in deſſen obern Theil der Hals des mittlern Gefäßes eingerieben iſt. Dieſes hölzerne Geſtell hat einen platten Boden, welcher auswärts etwas erhaben gebogen iſt, und der Rand iſt rund. Auf die obere Oeffnung dieſes Gefäßes paßt ein gläſerner weiter Trichter. Ferner hat er ein kleines Glas machen laſſen, in welches die gehörige Menge Vitriolſäure geht, welche man zum Verſuch brauchet; ingleichen ein blechernes Maß zur geſtoßenen Kreide oder Marmor, welche man dazu nöthig hat, in Form einer Schaufel; und endlich noch eine beſondere Gattung von Stöpſeln, deren Nutzen weiter unten gezeigt wird.

Die

Die Art, wie die Verſuche ſelbſt gemacht werden, iſt folgende. Man nimmt trockene Kreide, ſo wie ſie gegraben wird, ganz roh, und ohne ſie zu brennen; oder auch weißen gröblich geſtoßenen Marmor, welcher beynahe noch beſſer dazu iſt, ſtößt ſie zu Pulver, und verſorgt ſich mit etwas Vitriolöhl. Das obere und mittlere Gefäß werden abgenommen, und auf das Geſtell geſetzet; hierauf nimmt man auch das obere Gefäß ab, füllt das mittlere mit Brunnen- Fluß- oder deſtillirtem Waſſer, und ſetzt das obere Gefäß wieder darauf. In das untere Gefäß gießt man ſo viel Waſſer, daß der Boden bedeckt iſt, oder 14 bis 16 ſolche kleine Gläſer voll, welche ungefähr 1 Quent und darüber faſſen, und gießt alsdann ein ſolches Glas mit Vitriolöhl unter das Waſſer; hierauf ſchüttet man durch den gläſernen Trichter 1 Maß, deſſen oben gedacht worden iſt, voll geſtoßene Kreide oder Marmor in das Gefäß. Der Trichter iſt deswegen nöthig, damit ſich nicht inwendig in den Hals des Gefäßes etwas davon anhänge, welches verurſachen könnte, daß das mittlere Gefäß ſich hernach nicht bequem heraus nehmen ließe. Alsdann ſetzt man die obern Gefäße darauf; und nun geht die aus dem Marmor durch die Vitriolſäure entbundene Luft ſogleich in das mittlere Gefäß durch den hohlen Stöpſel und die Klappe. Kömmt dieſe Luft nun in das mittlere Gefäß, ſo treibt ſie das Waſſer heraus, und durch die krumme Röhre in das oberſte Gefäß. Hauptſächlich darf man das Gefäß nicht rütteln, wenn der Marmor hinein gethan wird, weil ſonſt die Maſſe zu ſehr und plötzlich aufbrauſet, und vielleicht einen Theil von dem hinein geſchütteten heraus zu treiben ſucht. Geſchieht dieſes, ſo öffnet man den Stöpſel an der Seite des untern Gefäßes auf einen Augenblick, und macht der aufbrauſenden Maſſe ein wenig Luft, ſonſt könnte das Gefäß zerſpringen; ſchüttelt man es aber nicht, ſo geſchieht das Aufbrauſen ganz langſam. Auf dieſe Art wird das oberſte Gefäß voll Waſſer, und das mittlere füllt ſich ungefähr in 2 oder 3 Minuten um die Hälfte voll Luft. Sobald man dieſes bemerkt, nimmt man die beyden obern Gefäße vom untern ab, und ſetzt die beyden andern ähnlichen darauf. Unterdeſſen nun, daß die Luft in dieſe beyden übergeht, faßt man die erſtern mit der rechten Hand beym Halſe, hält ſie etwas ſeitwärts, und rüttelt ſie heftig; wobey man ſieht, wie ſich die fixe Luft mit vielen Theilen des Waſſers verbindet, und von ihm verſchlungen wird, welches man hauptſächlich im zweyten Gefäße unter der krummen Röhre wahrnehmen kann. Rüttelt man das Waſſer auf

 dieſe

dieſe Art nur 2 oder 3 Minuten, ſo iſt es ſchon genug. Hierauf muß man den Stöpſel des obern Gefäßes lüften, damit das Waſſer in das untere falle, und die von ihm nicht eingeſogene Luft heraus gehe. Auf dieſe Art wechſelt man beſtändig die Gefäße; und das Waſſer wird ſehr leicht mit fixer Luft geſchwängert. Sollte das Aufbrauſen im untern Gefäße nicht recht lebhaft geſchehen, ſo darf man es nur ganz mäßig bewegen, daß ſich die Vitriolſäure mit der Kreide vermiſcht. Sollte alle fixe Luft entbunden worden ſeyn, welches man daraus erkennt, wenn gar keine Blaſen mehr aus dem untern Gefäße in das mittlere aufſteigen, ſo thut man mehr Kreide oder mehr Vitriolöhl hinein, oder zuletzt mehr Waſſer, wenn von vorhergehenden keine Wirkung erfolgen ſollte. Hat man nun mit den doppelten Gefäßen abwechſelnd dieſes Verfahren drey bis viermal wiederholt, ſo iſt das Waſſer völlig mit fixer Luft geſchwängert, und ſchmeckt wie das natürliche Pyrmonter oder Selzer Waſſer. Solche künſtlich bereitete mineraliſche Wäſſer bleiben hell und durchſichtig, ob ſie gleich eben ſo viel und noch mehr Luft eingeſogen haben, als ihr eigenes Volumen beträgt. Das Waſſer wird, wenn man es trinken will, durch eine Oeffnung aus dem mittlern Gefäße, welche mit einem Stöpſel verſchloſſen iſt, heraus gelaſſen; außerdem thut man beſſer, wenn man es in der Maſchine läßt, weil es daſelbſt keine Verbindung mit der äußern Luft hat, denn ſonſt geht die fixe Luft nach und nach verloren. Man kann dergleichen Waſſer lange aufbehalten, wenn die Bouteillen nur gut und feſt verſtopft ſind, und verkehrt gelegt werden. Man kann es bisweilen dahin bringen, daß es, ſo wie die natürlichen Mineralwäſſer, gleich dem Champagner Weine, perlet. Um dieſe Abſicht zu erreichen, bedient man ſich anſtatt des in der Mitte durchbohrten Stöpſels, womit man ſonſt das obere Gefäß verſchließt, eines andern, welcher nicht durchbohrt iſt. Er hat an ſeinem obern Theile eine kleine Vertiefung, damit man ihn mit Gewichten beſchweren kann; ſeine Figur iſt coniſch, und er muß ſehr locker, doch ganz genau in die Oeffnung paſſen, und ſo eingerieben ſeyn, daß er durch ſeinen Druck, die Luft daneben heraus zu gehen, verhindert, weshalb man eben die Gewichte in die Vertiefung leget.

Man macht dergleichen Wäſſer eiſenhaltig, wenn man in das mittelſte Gefäß 2 oder 3 Kugeln von dünnem Eiſendraht, oder 2 bis 3 Unzen kleine eiſerne Nägel leget. Das Waſſer löſet das Eiſen, wenn es vollkommen mit fixer Luft geſchwängert iſt, in wenig Stunden auf. **Pringle** empfiehlt, man ſolle 8 bis

bis 10 Tropfen von der mit Salzgeiſte bereiteten Eiſentinctur (*) dazu ſetzen, um es dem ächten Pyrmonter Waſſer noch ähnlicher zu machen.

Deſcription of a glaſs-apparatus, for making mineral waters like thoſe of Pyrmont, Spa, Seltzer &c. in a few minutes and with a very little expence, in a letter to Dr. Prieſtley, by *I. H. de Magellan.* Lond. 1777. 8.

Auszug aus J. H. von Magellan Brief an D. Prieſtley über die Glasmaſchinen zu Bereitung künſtlicher mineraliſcher Wäſſer; ſt. im 4. St. des 1. B. der Sammlungen zur Phyſik und Naturgeſch. Leipz. 1778, gr. 8. S. 477, fgg.

Ich läugne nicht, daß man einige gute Wirkungen zuwege bringt, wenn man die Natur in Bereitung eines vermiſchten Waſſers nachzuahmen ſuchet; aber das läugne ich, daß man damit eben das ausrichten werde, was ein natürliches Mineralwaſſer leiſtet.

Geſundheit. (**) 1. Der Zuſtand, da man geſund iſt, d. i. da der Leib und deſſen Glieder zu ihren Verrichtungen geſchickt ſind, ſowohl in der eigentlichen als erſten figürlichen Bedeutung. Bey guter Geſundheit ſeyn. Die Geſundheit verlieren. Wieder zu ſeiner Geſundheit gelangen. Einem Kranken wieder zu ſeiner Geſundheit verhelfen. Seiner Geſundheit pflegen, dieſelbe auf alle mögliche Art zu erhalten ſuchen. Eines Geſundheit trinken, auf ſeine Geſundheit trinken, d. i. ihm beym Trunke Geſundheit anwünſchen; ſiehe Geſundheit-Trinken. Auch die Eigenſchaft eines Dinges, da es zu Erhaltung oder Wiederherſtellung der Geſundheit geſchickt iſt. Die Geſundheit eines Ortes, der Luft eines Ortes, des Waſſers. Von Arzneyen iſt es in dieſem Verſtande nicht üblich. In der edlen Schreibart auch Zeichen der Ge-

(*) Dieſe Tinctur beſteht aus Eiſenfeilſpänen, welche mit ſüſſem Salzgeiſte digerirt worden ſind. Man nimmt 3 Unzen zu 2 Pfund Salzgeiſt. In einigen Officinen iſt ſie unter dem Namen Tinctura martis aurea bekannt.

(**) Bey dem Ottfried ther Geſunti, in einigen oberdeutſchen Gegenden noch der Geſundt, im Niederſächſ. nur Sundt, Sunde.

Geſundheit. Die blühende Geſundheit auf ſeiner Wange, die blühende, geſunde Farbe. Jmgleichen der natürliche unverdorbene Zuſtand eines Dinges. Die Geſundheit des Holzes, des Fleiſches u. ſ. f.

2. Die Anwünſchung der Geſundheit beym Trunke, und in weiterer Bedeutung, jede Formel, deren man ſich beym Trinken, oder im Zutrinken bedient. Eine Geſundheit ausbringen, ſie den Gäſten zutrinken. Die Geſundheiten gehen herum. Siehe den beſondern Artikel hievon, weiter unten.

Es giebt eine natürliche und eine willkührliche Geſundheit. Es macht, die Wahrheit zu ſagen, Niemand viel aus der Geſundheit, wenn er ſie ſich mit einiger Sorgfalt verdienen ſoll, ſondern man hält ſie nur in ſo fern für ein Glück, als man ſie umſonſt haben kann. Die Natur thut alles Mögliche, um uns die Erwerbung dieſer Glückſeligkeit zu erleichtern. Die Thiere, welche ſie an einem viel kürzern Zügel leitet, und weit genauer einſchränket als uns, ſind ſehr wenigen Krankheiteen unterworfen, und erreichen größten Theils das natürliche Ziel ihres Lebens, ohne auf ihrem Wege, von der Geburt an bis zum Tode, viel auszuſtehen. Uns hingegen läßt ſie den Zügel zu lang ſchießen. Wir bedienen uns unſerer größern Freyheit ohne Einſchränkung. Unſer Herz fordert neue Wollüſte, und unſer Witz erfindet ſie ihm. Die Vernunft täuſchet ſich, um ſie zu billigen, und die Freyheit führt ſie aus, ohne eine Ahndung von dem Unglücke zu haben, worein ſie uns leiten. Da wir freye und vernünftige Geſchöpfe ſeyn ſollten, ſo war kein anderes Mittel übrig, uns auf der Bahn der Natur zu erhalten, welche uns durch die Geſundheit zum langen Leben führt, als daß uns die nöthige Einſicht ertheilet wurde, wodurch wir die gefährlichen Abwege erkennen und vermeiden könnten, und daß eine weiſe Vernunft über unſer Herz wachte, und unter den lüſternen Trieben herrſchte, die es beſtändig zu Aus-

ſchwei-

ſchweifungen reizen. Wir haben dieſe Einſicht wirklich erlangt. Die Aerzte predigen uns die Geſetze der Geſundheit, welche die Vernunft faſſen, und ſo gern ſie auch wollte, nicht leugnen kann. Allein, ſie verſteht ſich zu gut mit unſern Trieben, welche mit Ketten und Banden gezähmet werden müſſen. Sie hingegen regiert mit einer Strenge über ſie, wie ſie nur etwa ein Muttersöhnchen von ſeiner Mama zu fühlen gewohnt iſt. Dieſer Vorrath iſt mehr Unglück. Ohne dieſe Unachtſamkeit würden die Menſchen gewiß um vieles geſünder ſeyn, als ſie jetzt ſind. Allein, es iſt umſonſt, dieſes Elend zu bedauern oder zu rügen; denn ſo lange Menſchen auf Erden leben, wird es nie anders werden. Es vermeidet ein Jeder nur das, was er fürchtet. Er fürchtet aber nur Dinge, die ſeinen Empfindungen beſchwerlich ſind; nie ſein eigenes fälſches Herz, nie ſeine ſchmeichelnde Triebe, nie den Vorrath ſeiner Vernunft.

Außer dieſer willkührlichen Verwahrloſung der Menſchen, ſteht ihrer Geſundheit noch eine andere natürliche Urſache im Wege; wenn ſie nicht ſo glücklich ſind, mit einem ſolchen Körper geboren zu werden, der alle weſentliche Character der Geſundheit beſitzt. Die Geſundheit, welche wir bloß der Beobachtung der von Natur uns vorgeſchriebenen Pflichten zu danken haben, iſt ein willkührliches Glück, welches wir beſitzen würden, ſo bald wir uns entſchlößen, den Regeln der Lebensordnung (Diät) gemäß zu leben. Wir dürfen dieſe Pflichten nur fleißig ſtudiren, ſo wiſſen wir den Weg zur willkührlichen Geſundheit zu gelangen.

Was hingegen die natürliche Geſundheit betrifft, ſo beruhet dieſelbe auf einer Verbindung ſo mannigfältiger Dinge, die nicht in unſerer Gewalt ſtehen, und wozu unſere Tugenden und Laſter ſo wenig beytragen, daß ſie ein Jeder in ſo fern als ein bloßes

Glücksgut betrachten kann, welches der Himmel denen verleihet, die ein langes und ungekränktes Leben auf Erden führen ſollen. Ich werde hier den Character der natürlichen Geſundheit ſchildern. Er iſt der Maßſtab, wonach ſich ein jeder meſſen kann, wenn er zu wiſſen verlangt, was er von der Dauer ſeiner Geſundheit und ſeines Lebens wahrſcheinlicherweiſe zu hoffen habe; er iſt alſo auch das Maß der Krankheiten, und die Richtſchnur, nach welcher man arbeiten muß, wenn man die Mängel der natürlichen Geſundheit durch die Kunſt der willkührlichen zu verbeſſern trachtet.

Das Erſte, was zu einer dauerhaften und geſunden Leibesbeſchaffenheit erfordert wird, iſt das Glück, von geſunden, ſtarken und tugendhaften Aeltern, die ſich in ihren beſten Jahren befinden, und deren Umarmungen die Wirkungen einer feurigen Zärtlichkeit ſind, erzeuget worden zu ſeyn. Es iſt unläugbar, daß Kinder die Krankheiten ihrer Aeltern erben können. Die Aehnlichkeit der Kinder und Aeltern, in Abſicht ihrer Statur und Geſichtszüge, beweiſet unſtreitig eine gewiſſe Uebereinſtimmung der Structur; und da ſich dieſe in den äußerlichen Theilen ſichtbar fortpflanzt, ſo müßte man ſehr eigenſinnig ſeyn, wenn man behaupten wollte, daß die Structur der innerlichen Theile hieran keinen Antheil nähme. Es giebt eine Menge Beyſpiele, daß ſchwindſichtige Aeltern lauter ſolche Kinder erzeuget haben, welche entweder von Kindheit an ſchwindſüchtig geweſen, oder es im mittlern Alter von ſo geringen Urſachen geworden, und frühzeitig geſtorben ſind, welche unmöglich dieſe Krankheit hätten veranlaſſen können, wenn nicht die Körper dieſer Nachkommenſchaft eine beſondere Fähigkeit und Neigung zu dieſer Art Krankheiten gehabt hätten. Man findet dieſes eben ſo häufig bey Kindern, deren Aeltern mit Steinſchmerzen, mit Gicht, mit böſen Hälſen, entzündeten Augen, hohlen Zähnen, und andern ſolchen Krankheiten behaftet

tet geweſen ſind. Können nun ſo gar die Mängel der Structur auf die Kinder fortgepflanzet werden, wie viel mehr wird dieſes nicht von den Fehlern der flüſſigen Theile gelten, woraus der zukünftige Menſch gebildet und ernähret wird! Ein ſolcher Unglücklicher iſt ſchon in der Anlage verdorben, und Geſundheit und langes Leben ſind keine Hoffnungen für ihn. Es lieſſe ſich vielleicht darüber ſtreiten, ob diejenigen Unrecht hätten, welche die Ehen ungeſunder Leute für unerlaubt halten. Dieſes iſt aber gewiß, daß Aeltern, welche ſich durch ein unordentliches Leben verwahrloſen, und ihre verdorbene Geſundheit auf ihre elende Nachkommen fortpflanzen, den Spinnen ähnlich ſind, welche ihre Jungen ſelbſt auffreſſen, indem ſie den Kindern zugleich mit dem Leben den Samen der Krankheiten mittheilen, und die Urheber ihres frühzeitigen Todes ſind.

Da ſich die Neigungen und Leidenſchaften ſo gar durch die Ammenmilch auf fremde Säuglinge fortpflanzen laſſen: ſo iſt es noch viel weniger zu bewundern, warum laſterhafte Aeltern zugleich mit ihren böſen Trieben die Früchte derſelben, nämlich die Krankheiten, auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Es iſt zwar wahr, daß man oft übel geartete Kinder frommer Aeltern, und fromme Kinder laſterhafter Aeltern ſieht; allein, hier miſchet ſich die Erziehung und das eigene Schickſal der Kinder in das Spiel, und der Grund der Sache bleibt dennoch allezeit wahr. Der Eheſtand würde ſchon um deswillen allein den Aeltern die Pflichten der Tugend auferlegen, weil ſie das Laſter ſelbſt ungeſund macht, und weil dieſe Ungeſundheit ein natürliches Erbtheil ihrer Nachkommen iſt.

Man hat von je her bemerkt, daß die Früchte einer feurigen Zärtlichkeit geſunder ausfallen, als die ſchwachen Werke der trägen Pflicht; und gleichwie in dieſer Abſicht Lykurg die Lacedämonier durch eine geſetzliche Schamhaftigkeit zwang, daß Neuvermählte ihren Umgang verſtohlen treiben

mußten,

mußten, weil er hoffte, daß dieſes ein deſto ſtärkerer Reiz der ſonſt ſo leicht erkaltenden Triebe ſeyn würde: ſo will man auch noch jetzt aus der Erfahrung die Richtigkeit dieſes Kunſtgriffes beweiſen, indem man behauptet, daß die ſogenannten natürlichen Kinder der Liebe größtentheils ſtärker und munterer ſeyn ſollen, als die Söhne und Töchter laulicher Ehen.

Aus den öffentlichen Verzeichniſſen der Gebornen hat **Boerhaave** erſehen, daß die geſündeſten Kinder diejenigen ſind, welche im Jan. Febr. und März geboren ſind; und man könnte hieraus den Kalender mit einem neuen Zeichen bereichern, welches die beſten Tage anzeigte, ſich in den Stand der Ehe zu begeben. In der That ſollte man ſeinen Nachkommen alle mögliche Sorgfalt widmen, damit nichts an der Stärke und Dauerhaftigkeit ihrer Natur verſäumt würde, zumal wenn den Aeltern ſo viel an dem Erben und deſſen Erhaltung gelegen iſt, daß ſie wie einige, lieber keine gehabt zu haben, als ſie wieder zu verlieren, wünſchen. Ich zittere bey jedem Worte, das ich von dieſer Materie ſchreibe, weil ich die Ausdrücke nicht ſorgfältig genug ausdrücken kann, um meine ſittſame Leſer nicht zu beleidigen.

Die Mütter haben an der natürlichen Geſundheit ihrer Kinder einen großen Antheil. So lange dieſe unter ihren Herzen wohnen, beſtimmen ſie ihnen Leben, Geſundheit und Tod, Zärtlichkeit, Schwachheit, Kränklichkeit oder Stärke, Dauerhaftigkeit und ein glückliches Alter. Das letzte geſchieht, wenn ſie ſich in dieſer Zeit aller heftigen Leidenſchaften enthalten, ihre Geſundheit ſchonen, aber auch ihre Kräfte gebrauchen, und ſich nicht verzärteln. Wenn man von Thieren eine ſtarke Zucht haben will, ſo läßt man die Mutter gut arbeiten, und ihren Leib üben; und hierin ſollten wir ſie nachahmen, weil wir in dieſem Verhältniſſe nichts anders als Thiere ſind. Ich kann ohne Furcht mit **Socrates** tadeln, daß wir die Kunſt, gute Pferde zu ziehen, bey unſern Kindern hintan ſetzen, weil wir gegen ſie nach-

läſſi-

läſſiger ſind. Es giebt Umſtände genug, welche ſich nicht ändern laſſen, weil ſie nicht in der Mutter Gewalt ſtehen; und deſto mehr ſollte man diejenigen in Acht nehmen, welche man ändern kann. Zu jenen gehört, wenn die Mütter Zwillinge tragen, wenn ſie ſelbſt ungeſund werden, wenn ſie frühzeitig gebären u. ſ. w. Alle Kinder, welche in ſolchen Umſtänden geboren werden, ſind ſchwächlicher und hinfälliger, wenn im übrigen alle Umſtände gleich ſind.

Es iſt ein Zeichen einer guten natürlichen Geſundheit, wenn Kinder langſam und gleichförmig wachſen, und nicht auf einmal, wie Pfifferlinge, in die Höhe ſchießen. Ein Menſch von ungeheurer Länge, iſt ſelten auch ſtark, dauerhaft und geſund. Die längſten Rieſen taugen am wenigſten zu Soldaten; und Goliath iſt nicht der einzige, der dieſes ſchon bewieſen hat. Solche Leute haben eine Zeit, worin ſie ſehr ſchnell wachſen, wodurch die Gefäße zu frühzeitig gehärtet werden, und die Gefahr der Schwindſucht ſtets zu befürchten iſt. Man kann kleinen Leuten weit eher große Thaten zutrauen, als großen, weil jene gemeiniglich geſunder ſind, als dieſe. **Boerhaave** bezeuget, daß er in ſeinen Verzeichniſſen gefunden habe, daß Jünglinge, welche kaum zu wachſen geſchienen, am dauerhafteſten geweſen ſind. Die Urſache hievon iſt, weil das menſchliche Lebensalter drey Stufen hat, wovon die erſte die Zeit des Wachsthumes iſt; die andere iſt die Zeit, da man nicht weiter wächſt; und die dritte die, da man wieder einkriecht. Man hat bemerkt, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur dieſe drey Zeiten von gleicher Länge zu ſeyn pflegen. Wer alſo 25 Jahr gemächlich wächſt, dem kann man mit aller Wahrſcheinlichkeit ein Alter von 75 Jahren prophezeyen.

Boerhaave hat von den Werbern der Soldaten und Matroſen die Kennzeichen erlernt, wonach ſie ſich bey

ihrem Menſchenkaufe richten, und woraus ſie beurtheilen, ob ein Kerl von geſunder, ſtarker und dauerhafter Natur ſey. Ein ſolcher Menſch hat, wenigſtens in Europa, eine breite und große Bruſt, aber keinen hohen Bauch, ſondern einen eingedrückten Unterleib, und ein ſtetes Aergerniß der Schneider, welche ihm alle Weſten zu weit machen. Es iſt ein großer Betrug, ſich von der Zunahme des Bauches etwas gutes zu verſprechen. Am allerwenigſten prophezeyet ſie langes Leben; und überhaupt iſt die Corpulenz oder allzu große Fettigkeit des Leibes, wie ich im XII. Th. 680, fgg. ausführlich gezeigt habe, eine von den unerkannten Strafen des Himmels, worüber man ſich eben ſo thöricht freuet, als man ſich über die unerkannten Wohlthaten betrübet. Die Schultern, die Arme, die Schenkel und Füße müſſen bey geſunden Leuten feſt, rund, fleiſchig, und mit dichten ſpröden Haaren bedeckt ſeyn; und was bey dem Frauenzimmer keine Schönheit iſt, eine harte Haut, iſt eine ſehr allgemeine Eigenſchaft derjenigen Leute, welche halbe Jahrhunderte ohne Unpäßlichkeit durchleben können. Solche Leute haben zwar keine Unterkehlen, noch ſteife Amtsgeſichter mit niederhängenden Wangen; allein, ſie haben einen großen Hinterkopf, welchen man mit beſſerm Rechte den Matroſenkaſten, als den Poetenkaſten, nennen könnte. Denn das Zeichen vorzüglicher Fähigkeiten der Seele iſt vielmehr eine hohe und breite Stirn; dahingegen ein ſtarker Hinterkopf nur ſtarke Leibeskräfte anzeigt, mit welchen die Seelenkräfte gemeiniglich in umgekehrtem Verhältniſſe ſtehen. Das Blut eines natürlich geſunden und dauerhaften Menſchen iſt zwar nicht ſchwarz und klümperig, aber doch auch nicht dünn und hochroth. Denn, obgleich die letztern Eigenſchaften des Blutes eine vollkommene Geſundheit anzeigen, ſo verrathen ſie doch auch eine zu befürchtende

Unbeſtändigkeit der Geſundheit. Das beſte Blut iſt dunkelroth, nicht zu flüſſig, und gerinnet bald, wenn es aus der Ader gelaſſen wird. Es hat einige Zähigkeit, welche dazu erfordert wird, wenn man ſtarke Arbeiten ſoll ertragen können; und eben dieſes iſt die Urſache, warum die dauerhafteſten Körper nicht ſo leicht bey der Arbeit ſchwitzen, als die ſchwächern.

Hienächſt kommen auch beſonders die Kräfte ſowohl zu den Lebensbewegungen, als auch zu den willkührlichen Handlungen, in Betrachtung. Man erfordert von einem ſtarken und geſunden Menſchen ein langſames, tiefes, leichtes und gleichförmiges Athemholen, wobey man ſich, ohne die geringſte Beſchwerlichkeit zu empfinden, völlig eine Genüge thut. Eine ziſchende, kochende, röchelnde Bruſt, wobey man die Luft ein- und ausarbeiten muß, iſt ein gewiſſes Kennzeichen einer ſchwachen Geſundheit. Doch gilt dieſes nicht allemal von dem Schlafe, weil auch die Geſundeſten im tiefen Schlafe ſtark röcheln und ſchnarchen können. Der Pulsſchlag eines Geſunden muß langſam, voll, ſtark, gleichförmig und unveränderlich ſeyn, obgleich der Körper ſolche Veränderungen leidet, welche bey ſchwächern den Pulsſchlag ſehr verändern. Daher pflegen diejenigen, welche Sclaven kaufen, zu zählen, wie oft ſie in einer Minnte Athem holen, und wie oft der Puls bey ihnen ſchlägt. Hernach befehlen ſie ihnen, zu laufen, und geben Acht, ob dadurch beydes viel geſchwinder gemachet worden iſt. Wer dieſe Probe ausſtehen kann, der kann ſich auf die Stärke ſeiner Geſundheit etwas zu gute thun. Denn man findet bey ſehr ſchwachen Kranken, daß ſie ſich kaum im Bette umwenden können, ohne daß nicht der Puls dadurch eine Veränderung leiden ſollte. Ein Zeichen, daß die Verdauungskräfte ſtark ſind, iſt dieſes, wenn die Oeffnung des Leibes nicht all-

zu oft erfolget, und wenn ſie nicht allzu flüſſig iſt; denn es beweiſet, daß die Speiſen völlig ausgearbeitet werden. Es giebt ſehr geſunde und ſtarke Leute, welche in vielen Tagen nur einmal Oeffnung haben, und ſich dabey ſehr wohl befinden. Je ſchwächlicher hingegen ein Menſch iſt, deſto mehr öffnet ſich ſein Leib; deſto flüſſiger iſt er; deſto öfter und häufiger geht ſein Urin ab; deſto voller und aufgeblaſener iſt ſein Magen nach dem Eſſen, und deſto beſchwerlicher ſeine Verdauung. Man hört oft alte und ſtarke Leute ſagen, daß ſie noch nie bemerkt haben, wo ihr Magen ſitze; und dieſes iſt ein Zeichen einer vortrefflichen Geſundheit. Der Schlaf eines Geſunden iſt tief, wie der Tod, aber erquickend und ſtärkend. Ein ſolcher verrichtet ſtarke Arbeiten ohne Ermattung. Alle Kräfte der Natur ergießen ſich in ſeine Muskeln. Allein dafür bleibt auch die wüſte Stirn mehrentheils ledig. Man findet ſelten ſehr geſunde und ſtarke Leute unter den Gelehrten, und die älteſten Greiſe haben ſich nie über ſchwere Dinge die Köpfe zerbrochen.

Nach dieſem Maßſtabe muß man ſich richten, wenn man wiſſen will, ob man die natürliche Geſundheit in einem hohen Grade beſitze Unſere eigene Empfindungen werden es am beſten lehren. Es iſt gut, wenn man ſich nach einer ſtarken Mahlzeit wohl befindet; gut, wenn man 4 bis 6 Stunden nach der Mahlzeit, da ſich der Milchſaft mit dem Blute vermiſchet, frey Athem holen kann: gut, wenn man nicht bemerket, daß ein Theil des Leibes ſchwerer und träger ſey, als ein anderer. Denn dieſes iſt ein Zeichen eines ungehinderten Umlaufes in allen Theilen, und kein Geſunder klagt über Schwere der Glieder. Es iſt gut, wenn alle unſere feſte Theile ſtark, derb, elaſtiſch, gehörig groß, wohlgebildet, recht gelegen und gut proportionirt ſind, und alle Verrichtungen des Körpers leicht und geſchwinde von Statten gehen. Es iſt gut,

wenn

wenn alle Säfte wohl gemiſcht ſind, gut umlaufen, gehörig abgeſondert, zur Nahrung dem Körper zugeführet, und die überflüſſigen zu rechter Zeit ausgeführt werden. Es iſt gut, wenn kein Theil eine beſondere Empfindung von Schmerzen, Hitze und Kälte hat; gut, wenn keiner unbeweglich, unempfindlich und geſchwollen iſt; gut, wenn man ſie alle ohne Schmerz, Geſchwulſt, Pochen und Röthe ſtark bewegen kann; gut, wenn man ſich zur Klugheit nicht aufgelegt findet; vortrefflich, wenn man mit keinen Trieben und Leidenſchaften von heftiger Art zu kämpfen hat. Die ſtarken Leidenſchaften verzehren den Leib, ſo wie die Motten ein Gewand, und jagen das Blut und das geängſtigte Herz, wie große Herren die Hirſche jagen, bis ſie ohnmächtig ſterben. Es iſt auch gut, eine muntere, weiße und rothe Farbe zu haben, oder mit einer männlichen Bräune zu ſtolziren. Endlich iſt auch eine mäßige Wärme und eine Leichtigkeit aller Glieder ein Zeichen der guten Leibesbeſchaffenheit. Dieſe findet man nicht bey fetten Leuten, welche gemeiniglich träge ſind.

Dieſes ganze jetzt beſchriebene Glück iſt eine Gabe der Natur, wozu wir wenig beytragen können, und die man ſich von dem Himmel allein erbitten muß. Doch iſt ſo viel gewiß, daß eines Theils unſere Aeltern, und andern Theils auch diejenigen, welche uns in der erſten Jugend erziehen, viel dazu beytragen können, uns eine ſolche Geſundheit und Leibesſtärke zu verſchaffen. Man findet Leute, welche ſich bloß durch beſtändige Uebung überaus ſtark machen können; allein die Naturgaben müſſen dazu kommen.

Viele Pflichten werden bloß deßwegen entweder freventlich verabſäumet, oder doch nur kaltſinnig ausgeübet, weil die Menſchen zu blöde ſind, die Wichtigkeit derſelben und ihre merkwürdige Folgen hinlänglich einzuſehen, und richtig zu beurtheilen. Unter dieſen Ver=

Verbindlichkeiten ſteht die Sorge für die Erhaltung unſerer Geſundheit oben an. Sollte es wohl gegründet ſeyn, was ein gewiſſer Schriftſteller behauptet, daß viele Menſchen weit mehr für die Erhaltung ihres Viehes, als für ihre eigene beſorgt wären? So viel lehrt die tägliche Erfahrung, daß es Perſonen genug giebt, welche diejenigen Speiſen und Getränke, von deren Schädlichkeit ſie doch gewiß verſichert ſind, dennoch zu ſich nehmen, und welche für das Vergnügen weniger Augenblicke ſich ganze Täge und Nächte voll Schmerzen erkaufen. Würde dieſes wohl geſchehen, wenn ſie die Wichtigkeit der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Geſundheit zu ſorgen, nach ihrem wahren Werthe zu ſchätzen wüßten? Der Ruhm, ein guter Wirth zu ſeyn, hat etwas Reizendes in ſich; wenigſtens will Niemand ſich gern mit dem entgegen geſetzten Namen belegen laſſen. Niemand kann aber auf dieſe Benennung gegründeten Anſpruch machen, als wer zugleich die Erhaltung ſeiner Geſundheit zu ſeinem vornehmſten Augenmerk machet. Sie iſt unter allen irdiſchen Gütern das edelſte, und geht uns ſelbſt am nächſten an, da hingegen alle übrige Güter außer uns ſind.

Wer das edle Kleinod der Geſundheit vernachläſſiget, beleidigt die ganze Geſellſchaft, von welcher er ein Mitglied ausmacht. Mit Recht forderte ſie von ihm, daß er einen Theil ſeiner Kräfte und Zeit ihren Bedürfniſſen und Vortheilen aufopferte; ſie, welche an jedem Tage zu ſeinen Bedürfniſſen und Vortheilen ſo vieles beyträgt. Dieſe billige Pflicht ihr zu entrichten, macht er ſich aber ſelbſt untüchtig; er raubt ſich ſelbſt das göttliche Vergnügen, welches aus dem Bewußtſeyn, daß man an anderer Wohlfahrt gearbeitet habe, entſpringt. Er iſt für ſich und für die Geſellſchaft geſtorben.

Das=

Dasjenige endlich, was uns zu Erfüllung einer ſo wichtigen Pflicht am meiſten ermuntern muß, iſt dieſes: daß ein verwahrloſeter Körper traurige Folgen für die Religion, und für das gegenwärtige und künftige Glück des Menſchen veranlaſſen kann. Die ſogenannte Hypochondrie iſt die Zeugemutter der Schwermuth. Aus ihrem Schooße gehen murrende Klagen wider das Ruder der göttlichen Vorſehung; bange Sorgen für den Unterhalt auf den morgenden Tag; Mißgunſt gegen die, welche in Reichthum und Ueberfluſſe wohnen; Argwohn und Verleumdung; Mißtrauen und Miſanthropie; Verzweiflung, und ihr treuer Gefährte, der Selbſtmord.

So erlaubt und rechtmäßig aber eine vernünftige Sorge für die Erhaltung der Geſundheit iſt: ſo ſehr hat man ſich auf der andern Seite vor dem Uebertriebenen dabey zu hüten. Es giebt eine unglückliche Art Menſchen, welche ſich beſtändig damit beſchäftigen, auf die kleinſten Veränderungen ihrer Geſundheit Acht zu geben, und die zu einer ſolchen Zeit, da viele Leute ſterben, ſich ſelbſt durch dieſe Aufmerkſamkeit aus einer Todesfurcht in die andere jagen. Ich glaube, daß ſolche Leute Mitleiden verdienen. Es iſt wahr, daß ſie ſich ſelbſt peinigen, und daß alle ihre Qual von einer Schwachheit herrührt, welche in das Lächerliche fällt. Allein, was iſt es mehr, ob unſere Plagen einen lächerlichen oder ernſthaften Urſprung, eine Tugend oder eine Thorheit, zum Grunde haben? Auf ſolche Weiſe müßten wir diejenigen Leute nicht bedauern, die vom Lachen geſtorben ſind; gleichſam, als ob ſie weniger todt wären, als diejenigen, welche mit Verdruß aus der Wellt ſcheiden. Es iſt eine Marter, alle Augenblicke den Tod zu befürchten; und dieſe Marter quält die armen Leute, welche beſtändig auf ihre Geſundheit lauern. Sollte man ihnen nicht einmal ein Wort zum Troſte ſagen dürfen?

Windfahnen, Wolken, Thermometer, Barometer, Mondsviertel, Aequinoctia, Solſtitia, und Gott weiß wie viel andere Wind- und Wetterzeiger und Wechſel-

termine, ſind die Orakel, welche dergleichen Leute, ihrer Geſundheit wegen, täglich, monatlich und jährlich um Rath fragen. Sie werden auch von ihnen eben ſo hintergangen, wie alle Leute, die jemals Orakel um Rath gefragt haben. Keine Windfahne kann ſich drehen, ohne daß es ſie nicht beunruhigen ſollte. Sie kennen die Wolken von zween bis drey Tagen, und wiſſen zu ſagen, wenn eine auf ihrem Wege wieder zurück kömmt. Man kann nimmermehr glauben, wie verſchmitzt die recht Erfahrnen alle Zeichen merken. Dieſe Schwachheit iſt ein ſehr allgemeiner Fehler der Menſchen: und es hat, in Abſicht der Geſundheit, faſt ein Jeder ein Capitel, worin er nicht recht geſcheid iſt. In der Jugend iſt Jedermann, in Abſicht ihrer, leichtſinnig, und lacht über die Sorgſamkeit der Alten. Im mittlern Alter fängt man an, das Sprichwort im Munde zu führen, daß kein edlerer Schatz auf Erden ſey, als die Geſundheit. Im Alter iſt Jedermann, in Anſehung derſelben, beſorgt und furchtſam, und ſeufzet über den Leichtſinn der Jugend. Indeſſen iſt keiner in dieſem Puncte vernünftig, als wer die Geſundheit nach ihrem wahren Werthe zu ſchätzen weiß, und die wahren Mittel zu ihrer Erhaltung anwendet. Wo findet man aber einen ſolchen? Der Jüngling verſchleudert, mit tauſend Freuden, zehn Jahre ihres Genuſſes für eine vergnügte Stunde. Der Alte verdirbt ſich zehn vergnügte Jahre, die er auf die Erfindung wendet, eine Stunde geſund zu ſeyn. Beydes ſind unglückliche Fehler. Ich will aber jetzt nur bey dem letztern bleiben. Er iſt nicht bloß ein Eigenthum des Alters, wenigſtens werden viele Leute durch dieſen Fehler frühzeitig alt. Man braucht nur ein wenig lebhaft davon überzeugt zu ſeyn, daß es nicht gut wäre, wenn man ſtürbe; man braucht nur ein wenig vornehm erzogen, ein wenig nachdenklich zu ſeyn; man braucht nur eine Zeit zu erleben, wo einige bekannte und geſunde Leute ſchnell hinter einander ſterben; ſo ſtellt ſich gleich die Sorgſamkeit für die Geſundheit in dem Gemüthe ein;

ein; und ſo ringt man unwiſſend nach dem, was man mit Angſt zu vermeiden trachtet.

Es iſt eine allgemeine Beobachtung, daß diejenigen Leute, die am meiſten für ihre Geſundheit beſorgt ſind, am wenigſten geſund zu ſeyn pflegen. Dieſes läßt ſich auf eine zweyfache Art erklären. Entweder hat die öftere Kränklichkeit ſolcher Leute ſie bewogen, auf alles ſo ſchlau zu lauern, was ihnen ſchädlich ſeyn könnte; oder ihre Behutſamkeit ſelbſt iſt die Urſache, warum ſie niemals geſund ſind. Im letztern Falle würden ſie unſtreitig geſünder ſeyn, wenn ſie nicht ſo genau auf ſich ſelbſt aufmerkſam wären; und im erſten Falle nehmen ſie ihre Zuflucht zu einem Mittel, welches ſie beſtändig kränklich erhalten wird. Ein allzu genauer Beobachter ſeiner Geſundheit iſt in beſtändiger Furcht ihretwegen. Wäre ſie ihm nur einigermaßen gleichgültig, ſo würde er nicht alle Augenblicke an ſie gedenken, und in einer beſtändigen Beſtrebung zubringen, alles im voraus zu entdecken, was ſie verändern könnte. So bald er nur den geringſten Anſchein von einer Verſchlimmerung derſelben wahrnimmt, geräth er in verdrüßliche Sorgen und eine traurige Bekümmerniß. Nichts kann aber der Geſundheit nachtheiliger ſeyn, als eine ſolche beſtändige Gemüthsverfaſſung. Ein geſunder Menſch iſt immer vergnügt, und erträgt ſelbſt die moraliſchen Uebel weit leichter, als ein mißvergnügter Kranker. Was muß ein Menſch nicht für Noth in ſeinem Gemüthe haben, der unaufhörlich daran denkt, daß er elend ſey, und bald ſterben werde. Seine Hausgeſchäfte, ſeine Frau, ſeine Kinder, ſein Geld und Gut, ſeine Freunde; kurz, alles, was er ſieht und vornimmt, ſtürzt ihn beſtändig in die verdrüßlichen Gedanken und in die Leidenſchaften, die ſeine Seele foltern und ſein Herz zerreißen, zurück. Er betrachtet ſie alle aus dem Geſichtspuncte ſeines Todes, d. i. aus einem Geſichtspuncte, wo uns kein Vergnügen der Welt mehr rührt. Es iſt alſo faſt unmöglich, eine vergnügte Stunde zu erleben, wenn

man ſich alle Augenblicke fürchtet krank zu werden; und ſo geht es denen, welche beſtändig auf ihre Geſundheit lauern.

Man mag ſo geſund ſeyn, als man will, ſo wird man doch beſtändig eine Veränderung an ſich wahrnehmen, die mit unſerer Geſundheit entweder wirklich nicht beſtehen kann, oder damit wenigſtens nicht beſtehen zu können ſcheint, ſo bald man ſich hinſetzt, und darauf lauert. Die Schwermuth, welche von dieſer Aufmerkſamkeit entweder die unmittelbare Urſache oder Wirkung iſt, iſt das erſte, was uns alſobald verdächtig ſcheint. Wovon bin ich ſo ſchwermüthig? So fragt ein ſolcher Forſcher des Wetters und der Winde ſich ſelbſt, wenn er des Morgens aufſteht. Vielleicht fängt ſich mit heute meine letzte Krankheit an; vielleicht liege ich in wenig Tagen ſchon bey meinem Freunde unter den Todten, den mir erſt neulich das Schickſal entriſſen hat. Nun geht er hin, um nach der Witterung zu ſehen. Er findet, daß ein Wind weht, bey welchem er ehedem krank geweſen iſt. Er geht troſtlos zum Uringlaſe. Das Waſſer ſey beſchaffen, wie es wolle, ſo wird es ihm allemal mit dem Zuſtande, den er befürchtet, übereinzuſtimmen ſcheinen. Nun ſpeiſet er ſchon zu Mittage mit ſchlechtem Appetit. Nun empfindet er die Verdauung zehnmal ſtärker, als ſonſt. Nun bringt ihn ein aufſtoßender Wind auf Sterbensgedanken. Und nun will er nichts mehr wünſchen, als daß dieſer Tag ohne andere böſe Zeichen vorbey gehe. Wenn die geringſten Kopfſchmerzen entſtehen; wenn ſich ein wenig mehr Hitze, als gewöhnlich, bey der Verdauung einfindet; wenn ſich ein Paar Blähungen in dem Gedärmen herum jagen; oder, wenn eine Mondswandlung, eine Jahrsveränderung, ein Ungewitter bevorſteht: ſo ſey der Himmel dieſem Elenden gnädig. Denn er wird in der gewiſſeſten Erwartung ſtehen, ſein Leben in wenig Tagen zu verlieren. Welcher Menſch kann ſich wohl rühmen, daß ihm keinen Tag die gringſte Veränderung widerfahre,

fahre, die einer Abweichung der Geſundheit ähnlich ſähe, wenn man ſich vorgeſetzt hat, alles dafür zu halten, und wenn man auf alles unaufhörlich lauert, was man dafür anſehen will. Alſo iſt es auch nicht möglich, daß ſich ein ſolcher von ſeiner Todesfurcht befreyen kann, und wenn er auch noch ſo geſund wäre. Ja, wenn auch alles gut gienge, ſo dürfte nur ein Fremder oder ein Freund in das Zimmer treten, und ihm von ungefähr ſagen, daß er nicht recht geſund ausſähe: ſo würde dieſes allein ſchon hinreichend ſeyn, ihn niedergeſchlagen und elend zu machen.

Wie glücklich ſind nicht gegen einen ſolchen Selbſtpeiniger diejenigen Menſchen, die ihre Wohlfahrt auf eine vernünftige Leichtſinnigkeit zu bauen wiſſen! Es iſt in der That wenig Wiſſenſchaft dazu nöthig, um geſund und lange zu leben. Man kann ſehr unwiſſend ſeyn, und doch einfältig und der Natur gemäß leben. Wer die Unmäßigkeit, die Gemüthsunruhe, und die Ueppigkeit und Bequemlichkeit ſeiner Geſundheit aufzuopfern weiß, der kann ſchon die Wiſſenſchaft der Winde und Witterungen entbehren. Wer eine kleine Unpäßlichkeit mit Faſten, Gemüthsruhe und ohne Arzney, bloß durch eine gute, natürliche und vernünftige Lebensordnung, geduldig überſtehen kann, der gewinnt dadurch an ſeinem Leben und an der Geſundheit mehr, als wer, um zukünftiger möglicher Krankheiten willen, ſich beunruhigt, und eine Menge Arzneyen zu ſich nimmt. Iſt dieſes denn ſo ſchwer zu begreifen; iſt es ſo unglaublich, da es doch die tägliche Erfahrung lehrt; oder iſt es ein böſes Verhängniß, das die Menſchen an dieſer heilſamen Ueberzeugung hindert?

Man wird vielleicht antworten, daß dieſe Schwachheit ein natürlicher Fehler gewiſſer Menſchen ſey, von welcher ſie eben ſo wenig durch Argumente befreyet werden könnten, als die Geizigen von der Liebe zum Gelde, und die Weibiſchen von der Wolluſt. Die Geſund-

ſundheit iſt der Gegenſtand der Hauptneigung einiger Menſchen. Anſtatt daß Jener, bey allen Zerſtreuungen, an ſein Geld denkt, und keinen Augenblick vorbey läßt, ohne es zu beſuchen; anſtatt, daß ein anderer kaum eine Stunde leben kann, ohne einmal vor dem Fenſter ſeiner Geliebten vorbey zu gehen: ſo hat der Laurer auf die Geſundheit ſeine Gedanken beſtändig darauf gerichtet, wie es mit dem Zuſtande ſeines Leibes beſchaffen ſey; und ſo kann er eben ſo wenig Zeit verlieren, ſich nach allen Umſtänden zu erkundigen. Es iſt ein allgemeiner Character der Hauptneigungen der Menſchen, daß ſie dieſelben in einer ganzen Zeit, die ſie dauern, nicht anders, alt wie böſe Geiſter, beſitzen, ihnen keinen Augenblick Ruhe laſſen, ſie von allem andern abziehen, und ſie auf den Gegenſtand heften, der ſie auf allen ihren Wegen und Stegen, im Schlafen und Wachen, in Leid und Freude, verfolgt und wirklich bezaubert. Alle dieſe Umſtände findet man auch bey dieſer Schwachheit der Menſchen, welche man die Diät-Sucht nennen könnte. Sie iſt eben ſo ſelten, als Geiz und Wucher, eine Neigung der muntern Jugend, aber das männliche und hohe Alter theilen ſich darein. Man ſchreibt es der reifern Vernunft zu, daß man immer vorſichtiger wird. Allein, es iſt weiter nichts, als man wird immer verliebter in die Diät. Man ſucht in ihr den Rückweg vom Grabe zur Geburt, weil man mit Verdruß wahrnimmt, daß man auf dem Wege von der Geburt zum Grabe ſchon ſehr weit gekommen ſey. Man weiß, daß man ſich irret. Allein, ein verliebter Aberglaube iſt ein Grund zur Seelenruhe. Man liebt einmal die Diät: man giebt ſie für ein nothwendiges Mittel an, alt zu werden und geſund zu bleiben, um einen Vorwand zu haben, alle Ausſchweifungen ungeſtraft mit ihr zu begehen. Dieſer Vorwand muß uns beruhigen, damit wir uns nicht ſelbſt für thöricht und unſinnig halten. Denn keiner, der ſeiner Neigung nachhängt, kein Geiziger,

ziger, kein Wollüſtiger, kein Ehrgeiziger, kann ohne Vorwand bey ſeiner ausſchweifenden Neigung leben. Jener hat die Klugheit der Vorſorge für das Künftige, ein anderer den Zweck des Lebens und der menſchlichen Geſellſchaft, dieſer die Triebfeder großer Handlungen, und endlich unſer Lauerer die Unſchätzbarkeit der Geſundheit zum Vorwande. Allein, man hebe dieſen Deckmantel auf, ſo findet man die blinde Neigung in ihrer blöße: ſo ſieht man überall nichts, als ſchwache Seelen, die von ihren Begierden geprellt werden; und ſo kann man ſich unmöglich ſelbſt für etwas anders halten. Wenn nun dem alſo iſt; wenn die Geſundheit nur der Vorwand der Lauerer, ihre Diätſucht aber in der That ihre Hauptneigung iſt: wie will man ſolche Leute wohl durch die Vorſtellung deſſen davon befreyen, daß ſie ihrer Geſundheit damit mehr ſchädlich, als nützlich ſeyn? Es iſt ihnen ja nicht um die Geſundheit zu thun, ſo wenig es dem Wollüſtigen darum zu thun iſt, den Zweck der menſchlichen Geſellſchaft, oder dem Geizigen, den Genuß der Güter im Alter zu erhalten.

Ich empfinde die ganze Stärke dieſes Einwurfes, und glaube es in der That ſelbſt, daß dieſe Schwachheit gewiſſen Perſonen, wie eine natürliche Neigung, anklebe. Ich werde ſie alſo aus einem ganz andern Tone anreden müſſen. Was kann wohl eine Predigt wider die Neigungen helfen? Neigungen ſind heiße Triebe, die kalten Vernunftſchlüſſen, keinen moraliſchen Vorſtellungen weichen. Wir wollen demnach die Diätſucht als eine Neigung betrachten. Wir wollen nicht unterſuchen, ob man ſich damit ſchade oder nutze, ſondern wir wollen ſehen, ob man ſie ſolchen Leuten, die ſich damit verwahrloſen, auf eben eine ſolche mechaniſche Weiſe abgewöhnen könne, wie die Ausſchweifungen aller Neigungen. Man wird faſt durchgändig bemerken, daß diejenigen, welche auf ihre Geſundheit lauern, groſſe Müßiggäger ſind. Alle Arbeit, die ſie verrichten,

geſchieht ſo eilfertig, als ob der eigentliche Zweck aller ihrer Handlungen darin beſtånde, mit ſeiner Arbeit fertig zu ſeyn, und alsdann aufzuhören. Sie ſind nicht von der Art der geſchåftigen Müßiggånger, die, ob ſie gleich nichts thun, doch immer beſchåftigt ſind; ſonden es fehlt ihnen wirklich an Beſchåftigung. Die lange Weile peinigt ſie; die Thorheiten der Jugend ſind begangen; die Weiber haben den Liebesangelegenheiten ein Ende gemacht; Geld iſt ſo viel geſammelt, daß man müßig gehen kann; das Leſen verdirbt die Augen; die Zeitungen ſind bald verſchlungen; Geſellſchaften erfordern Zwang; die Neuigkeiten der Straße intereſſiren zu wenig, und von wenig Speiſe wird man ſatt. Was ſoll man nun anfangen? Es iſt nichts natürlicher, als auf die Thorheit zu gerathen, ſich recht zu pflegen, und ſeine Geſundheit, wie einen Augapfel zu bewahren. Und hieraus entſpringt das ganze Uebel.

Wenn alſo Jemand wåre, dem es zur Laſt fiele, auf ſeine Geſundheit zu lauern; oder, wenn Freunde vorhanden ſind, die einen ſolchen Elenden gern von ſeiner Sclaverey befreyen wollten: ſo rathe ich ihnen, daß ſie alle mögliche Sorgfalt anwenden, ſich ſelbſt, oder einen ſolchen, in beſtåndiger Beſchåftigung zu erhalten. Nichts iſt geſchickter, uns die Sorgen für unſere Geſundheit auf eine ſolche Weiſe aus den Gedanken zu bringen, daß wir ſie, dem ungeachtet, nicht verwahrloſen, als eine immerwåhrende Beſchåftigung und ånſige Arbeitſamkeit. Man vergißt bald den Lauf der Wolken und Winde; man empfindet tauſend Kleinigkeiten nicht mehr, die uns ſonſt alle Stunden beſorgt machen und beunruhigen; man låßt manche Azeney ſtehen, die uns ſonſt gewiß krank gemacht haben würde, weil wir ſie wider eine zukünftige Krankheit, die nicht vorhanden war, eingenommen håtten; man vergißt ſelbſt, daß man immer fleißig auf ſich ſelbſt Acht geben

ßen will; und in den erſten ruhigen Augenblicken wird man gewahr, daß uns dieſes nicht ſchädlich geweſen ſey. Man fängt an, es zu merken, daß die Geſundheit nicht eben beſchlichen zu werden brauche, ſondern daß man ſie umſonſt haben könne, wenn man gleich ganz andere Dinge im Kopfe hat. So kömmt man durch die Arbeitſamkeit bald von einer Plage ab, die ſich kein Menſch ſo arg vorſtellt, als wie es bey vielen Leuten iſt, die ſich und den Ihrigen dadurch ſo ſehr zur Laſt werden, daß ſie ihr Leben verwünſchen, und die ihrer Geſundheit auflauern, welche ſie doch ohnedieß beſitzen.

Auch die Geſelligkeit iſt ein gutes Mittel wider die Wetterforſchung. Wenn ein ſolcher ernſthafter Thor voll Schwermuth, und mit dem Vorſatze, nichts, was ihm ſchädlich ſeyn möchte, an ſich kommen zu laſſen, in die Geſellſchaft kömmt, die ſich nach ſeiner Gemüthsart zu richten weiß: ſo wird ſeine Stirn immer glatter, ſein Mund immer breiter, ſeine Augen immer freundlicher, ſein Herz leichter, und glaubt gewiß, daß ſich der Wind geändert haben müßte, weil er es an ſeinem Körper fühlen kann, daß ihm beſſer zu Muthe wird. Er ſpeiſet mit beſſerm Appetite, als wenn er allein iſt; er trinkt ein Glas Wein mehr, als in ſeinem Obſervatorio; er geht vergnügter nach Hauſe; ſchläft geſchwinder ein; liegt ruhiger und länger; wird beſſer vom Schlafe erquickt; ſteht, gleichſam wie neu geboren, wieder auf; ſetzt ſich an den Theetiſch, = = = denkt plötzlich an die geſtrige Ausſchweifung, und wird vom Schrecken wieder ſchwermüthig. Hätte er gleich früh wieder etwas zu thun gehabt, ſo würde er auf einmal von ſeiner Thorheit abgekommen ſeyn. Arbeitſamkeit und Geſelligkeit zuſammen genommen, können die Cur bewerkſtelligen.

Von der Sorge eines Regenten für die Geſundheit ſeiner Unterthanen, ſiehe den Art. Medicinal=Anſtalten.

Ge-

Geſundheits-Chocolate, ſiehe Th. VIII, S. 75.

Geſundheits-Glas, ſiehe unter Geſundheit-Trinken.

Geſundheits-Paß, ſiehe im Art. Medicinal-Anſtalten.

Geſundheits-Rath. 1. Ein aus Aerzten beſtehendes Collegium, welches Dinge, welche die Geſundheit der Einwohner eines Ortes oder einer Provinz betreffen, zu verordnen hat. Ein ſolcher Geſundheitsrath wird in manchen Ländern ein Collegium Sanitatis, Sanitäts-Collegium, oder Geſundheits-Verſammlung, genannt. Siehe Medicinal-Anſtalten.

2. Von Individuis, ein Mitglied eines ſolchen Geſundheitsrathes. Im Scherze auch zuweilen ein jeder Arzt, ſo fern er Rathſchläge zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Geſundheit ertheilt.

Geſundheits-Stein, im gem. Leben, aus Markaſit oder feſten Kieſen geſchliffene Steine, welche man zur Erhaltung der Geſundheit an ſich trägt. Siehe Markaſit.

Geſundheit-Trinken, iſt eine uralte, bey vielen Völkern hergebrachte Gewohnheit, bey einem Trunke einer Perſon Geſundheit und Wohlfahrt zu wünſchen. Zuweilen pflegt man auch bey Schmauſereyen gewiſſe feyerliche Geſundheiten aus großen Gläſern, welche daher Geſundheits-Gläſer genannt werden, zu trinken.

Das Geſundheit-Trinken iſt ſchon bey den älteſten Völkern üblich geweſen. Zuvörderſt kommen hier die jüdiſchen Gebräuche in Betrachtung. Die Juden haben die Gewohnheit, daß ſie, bey allem Getränke, Gott loben, und ſich einer gewiſſen Formel bedienen, welche in deutſcher Sprache alſo lautet: Gelobet ſey Gott, der die Frucht aus der Erde kommen läßt; der den Weinſtock erſchaffen u. ſ. w. Da nun Gott den Juden, bey Speiſe und Trank, das Gedächtniß der Schöpfung eingeſchärft hat: ſo hat er auch das Oſterlamm ihnen anbefohlen, um, bey Speiſe und Trank, ſich der Ausführung aus Aegypten, zu ewigen Zeiten, zu erinnern; 2. Moſ. XII. 14. XIII. 8. 9. 14. Das Oſterlamm wurde als ein Opfer geſchlachtet, und mit dem ungeſäuerten Brode (weil ihnen zum Säuern, bey dem ſchnellen Auszuge, keine Zeit gelaſſen

laſſen worden,) verzehret; der Becher Wein aber von dem Vornehmſten geſegnet, dem Nachbar zu- und alſo herum getrunken, zum Gedächtniß des Blutes von dem Lamme, womit ſie ihre Hausthürpfoſten, bey Schlagung der Erſtgeburt der Aegypter, beſtrichen, und beym Leben erhalten wurden. Wie nun der Hausvater, oder der vornehmſte Gaſt, bey dem Oſterlamme, das ungeſäuerte Brod oder auch das Oſterlamm geſegnet, ſodann ſolches, unter der Formel: **Nehmet hin und eſſet, das iſt der Leib des Oſterlammes, euch gegeben, das thut zum Gedächtniß der Ausführung aus Aegypten!** alſo hat Chriſtus ſolche Worte gleichfalls behalten, und nur dieſelben auf ſich gezogen: **Nehmet hin und eſſet, das iſt mein Leib, für euch gegeben, das thut zu meinem Gedächtniß!** Und da die Iſraeliten auf gleiche Weiſe den Kelch oder Becher mit Wein, bey dem Oſterlamme, genommen, und Gott für das Gewächs des Weinſtockes gedankt, ſodann ſolchen gleichfalls unter der Formel herum gegeben: **trinket daraus, dieß iſt das Gedächtniß von dem Blute, welches euch in Aegypten beym Leben erhalten!** ſo hat auch in dem neuen Bunde, der göttliche Erlöſer die Worte des alten Bundes wieder behalten, und auf ſich gezogen: **Nehmet hin und trinket daraus; dieß iſt mein Blut, vergoſſen zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben!**

Sonſt hat die Segnung der Speiſe und des Trankes, unmöglich, in Anſehung Gottes, in etwas mehrerm beſtehen können, als im Danken, Loben und Gedächtniß; da hingegen das Zutrinken, welches Menſchen zu Gefallen geſchieht, außerdem in einem Wunſche von Leben, Segen und Geſundheit, beſtand; welche Gewohnheit die Juden nicht weniger, als andere Völker, gehabt haben und noch haben. Denn, wenn einer dem andern zutrinkt, ſo ſagt er: לְחַיִּים Lechaim, d. i. **zum Leben, oder lange Leben!** Wenn aber die Rabbinen ſchmauſen, ſo iſt ihr Leibſpruch beym Geſundheittrinken: **Wein und Leben für die Mäuler der Rabbinen!**

Die **Griechen und Römer** hatten den Gebrauch, daß ſie nach vollendetem Opfer, in dem Tempel eine Gaſterey hielten, ihren Göttern für Speiſe und Trank dankten, und dieſelben lobten. Dieſes nun zu bewerkſtelligen, tranken ſie einander zu: zum Lobe und Leben ihrer Götter; (*) der verſtorbenen Helden und Hei-

(*) Dieſe Gewohnheit verführte auch ſo gar die Chriſten, daß ſie bey ihrem Geſundheittrinken: ſich mit dem Kreuze Chriſti ſegneten, welches ihnen *Nazianzenus*, in orat. in Julianum, verweiſet. Bey

Heiligen, auf deren Gräbern ſie ſich ſetzten, um das Gedächtniß von ihnen deſto näher zu haben, gleich als wenn ſie ihre Leiber für einen Altar hielten, worauf ihren Göttern, Helden und Heiligen, durch das ſtarke Zutrinken, zu opfern ſeyn möchte. Wie ſie dann auch öfters den Becher halb oder meiſtentheils austranken, und den Reſt davon auf den Altar oder auf die Erde ausgoſſen, welches ſie Diis libare nannten.

Es pflegten auch die Griechen und Römer, den Göttern flache mit Wein gefüllte Schalen auf den Händen vorzuhalten, oder ihnen mit denſelben auch wohl an die Knie zu ſtoſſen, damit ſie auf ihre Verehrung merken möchten. Hievon hat vermuthlich das Anſtoßen der Gläſer bey dem Geſundheit-Trinken ſeinen Urſprung genommen. Sie pflegten nach verrichteter Mahlzeit eine mit Wein angefüllte Trinkſchale von vergoldetem Erz auf die Tafel zu ſetzen, wenn ſie hernach den Wein in kleinere Becher hoch eingeſchenkt und ausgetrunken hatten, ſchwenkten ſie die Neigen auf eine von den zwo Wageſchalen, welche an einer Querſtange hiengen. Unter dieſen Schalen befanden ſich zween Waſſertröge, unter welchen eine kleine metallene Säule war. Wenn nun die Schale durch das Anſprengen bewegt ward, und unten auf die Säule ſtieß, die ſie Manes nannten: ſo gab es einen Klang von ſich, der, nachdem das Anſtoßen, ohne einen einzigen Tropfen zu verſchütten, geſchah, eine Vorbedeutung war, daß ſie von ihren Buhlen geliebt würden. Dieſes nannten die Alten: Cottabum facere (*) Wir nennen es ſtutzen, choquiren, mit den Gläſern anſtoßen.

Ferner war die gewöhnlichſte Art derſelben in dem Zutrinken, in ihren Häuſern, noch dieſe, daß man entweder einen Jeden mit einem Becher verſah, an welchen alle zugleich mit einander angeſtoßen, und der erſte davon den Geſundheitswunſch gethan, auch ſodann alle zugleich ihre Gefäße ausgetrunken. Oder es hat einer ſeinen eigenen Becher entweder zur rechten Hand ſeinem Nachbar zugetrunken, welches dann alſo in der Reihe und Runde herum gekommen iſt, wohin das

Bey den Heiden war die erſte Geſundheit dem Mercur, die zweyte den drey Grazien, und die dritte dem Jupiter gewidmet; wiewohl öfters auch auf einem Teller mehrere Trinkgeſchirre, als z. B. neun, pro novem muſis, herum giengen. S. *Stuckius* lib. III. antiquit. conuiu. c. 13.

(*) Von Cottabus leiten einige das alte deutſche Wort kotzen her, als eine Wirkung des zu viel zu ſich genommenen Guten.

das ἐιδύλλιον ronda tinellula (*) ſein Abſehen gehabt hat: oder auch kreuzweiſe dem Gegenüberſitzenden, oder ſonſt dem Vornehmſten in der Geſellſchaft.

Dieſe Weiſe des Geſundheittrinkens haben nun die Deutſchen um ſo begieriger angenommen, je mehr dieſelben den Trunk liebten; wie ſie dann auch dabey noch dreiſter wurden, und ſich blutig ritzten, das Blut ſodann in das Getränk laufen ließen, ſolches beyderſeits vermiſcht tranken, und Brüderſchaft dabey machten. Demjenigen, welcher nicht mittrinken wollte oder konnte, ward nicht allein damit zugeſetzt: aut bibe aut abi! entweder getrunken oder weggegangen! ſondern es ſetzte auch Lärmen oder Saueren. Der austrinkt, nimmt es für einen Schimpf an, wenn der andere nicht Beſcheid thut; und derjenige, deſſen Geſundheit einmal ausgebracht iſt, hält ſich für beſchimpft, wenn ſie nicht auch getrunken wird. Aus welchen Saufgeſetzen ſodann auch Bediente und Geſandte ſich verbunden geachtet haben, dahin zu ſehen, daß die Geſundheit ihrer Herren in rechter Ordnung ausgebracht, und dabey von allen Beſcheid gethan würde. (**) Dieſem Unheile abzuhelfen, hat man endlich in dem Ryswickiſchen Frieden das Patronanza als ein Geſetz aufgebracht und eingeführt, da jeder, bey dem Geſundheittrinken, ſeinen Herrn ſtillſchweigend mit verſtehen und ehren mögen. Selbſt die Art der Trinkgeſchirre gab zur Unluſt Gelegenheit, weil die Gläſer oder Becher mit einem Deckel für vornehmer geachtet worden, indem ſich ihrer nur große Herren deswegen bedienten, damit Niemand etwas giftiges darein werfen oder bringen könnte, ſo hat derſelbe auch gleich voll geſchenkt und ausgetrunken ſeyn müſſen. Dieſes und andern Mißbrauches wegen

(*) Von der griechiſchen Formel vonda tinella und ronda tinellula, handelt der Kanzler v. Ludewig, in ſeinem Opuſculo de idylliis ſatyricis ausführlich; ſiehe Deſſen Opuſcula rhetorica, S. 433, fgg. Die Franzoſen nennen es boire à tour de rolle. Das Lied im Zutrinken ſtimmt Pindar's Scholiaſt, in Olymp. oda 9. an:

Τηνέλλα καλλίνικε χᾶιρ ἄναξ Ηϱάκλεις
Αυτός τε καὶ Ιόλαος αιχμητα τηνέλλα.

(**) Wie dann deswegen Niemand Bediente von Herren, die einen Rangſtreit gehabt, zuſammen bitten dürfen, um in der Geſundheitenordnung nicht anzuſtoßen. Und iſt die Schweinerey eines Bedienten bekannt, der, als der andere nicht mehr ſeines

gen, haben auch in den älteſten Zeiten einige Völker das Geſundheittrinken, bey Strafe verboten. (*) Gleiches Verbot gegen das Zu= und Geſundheittrinken findet man auch in verſchiedenen Reichsabſchieden.

Königl. preußiſches Edict gegen das Vollſaufen und Geſundheittrinken, d. d. Berlin den 31. Mart. 1718; ſt. nebſt einer rechtlichen Erläuterung dieſes Edictes, in Hrn. Kanzler v. Ludewig gelehrten Anzeigen, 1. Band, Halle, 1743, 4. S. 435, fgg.

Das Geſundheittrinken, von dem das Zutrinken eine Untergattung iſt, iſt ſo alt unter den Deutſchen, daß es ſchon die Angelſachſen mit nach England genommen haben. Die Geſundheit, welche, der Nachricht der Geſchichtſchreiber zufolge von Rowena, der Tochter oder Nichte des Hengſt dem britiſchen Könige Vortergern zugetrunken wurde, iſt von dieſer Art. Sie kam in das Zimmer, wo der König und ſeine Gäſte ſaßen, machte ihnen eine tiefe Verbeugung, und ſagte: Es iſt auf die Geſundheit des Herrn Königs! Nachdem ſie getrunken hatte, reichte ſie den Becher auf den Knien dem Könige dar, welcher ihn nahm und ſagte: Ich trinke auf Eure Geſundheit! wobey er ihn austrank. Die Engländer fielen in eben die Ausſchweifungen, in Abſicht des Trinkens, deren ſich die Deutſchen ſchuldig machten. Die engliſchen Schriftſteller wollen indeſſen nicht, daß die Sachſen dieſes Laſter den alten Britten mitgetheilt hätten, ſondern legen den Dänen die Schuld bey. Unter der Regierung Edgar's, ſagen ſie, waren die Engländer durch das böſe Beyſpiel der Dänen ſo angeſteckt, daß ſie die unmäßigſten Säufer wurden. Dieſer König ſchaffte auf Anrathen des Erzbiſchofs von Canterbury, Dunſtan, eine große Anzahl Bierhäuſer ab, und erlaubte nicht, daß mehr als eines in jedem Dorfe oder kleinen Stadt gehalten werden durfte. Er verordnete auch, daß Nägel oder Pflöckchen in die Trinkgefäße (oder, der damaligen Zeit gemäß, in die Trinkhörner)

ſeines Herren Geſundheit Beſcheid thun mögen, den Finger in den Hals geſteckt, unter den Worten: ſo wolle er auch des Herrn ſeine vorige Geſundheit nicht im Leibe halten.

(*) Obgleich das Geſundheittrinken vornämlich bey den Griechen im Schwange geweſen iſt, von denen es die Römer gelernt haben, die nicht einmal ein Wort hatten, wodurch ſie das Zutrinken geben konnten, (denn propino iſt das griechiſche προπίνω:) ſo haben doch, nach dem Zeugniſſe des Athenäus, lib. VI deipnoſoph. die Spartaner das Zu= oder Geſundheittrinken allen Bürgern und Unterthanen, des Mißbrauches wegen, bey Strafe verboten.

hörner) in beſtimmter Weite befeſtigt werden ſollten; und wer auf einen Zug, bis unter ein ſolches Merkmal trank, der wurde ſcharf beſtraft.

96. St. der gel. Beytr. zu den Braunſchw. Anz. v. J. 1774. Col. 771, f.

Es iſt in der That zu verwundern, daß das Geſundheittrinken, auch in ſolchen Städten, welche den Ruf haben, daß man darin den freyen Umgang der großen Welt genießt, ſeinen Platz unter dem Tiſchceremoniel noch immer behauptet, ungeachtet es bey Höfen und in großen Hauptſtädten längſt abgeſchafft worden iſt. Meines Erachtens hat man zu dieſer Abſchaffung ſehr guten Grund gehabt. Meine Geſundheit hat ja mit dem Trinken eines Andern nicht den geringſten Zuſammenhang oder Verhältniß; und es iſt ungemein beſchwerlich, beſtändig aufmerkſam zu ſeyn, ob es Jemand einfallen wird, meine Geſundheit oder mein Vergnügen zu trinken. Wenn auch viele Perſonen mit einander zur Tafel eingeladen ſind, die in großen Städten ſelten einander alle kennen: ſo iſt es eine wahre Laſt, wenn man die bey ſich Sitzenden alle Augenblicke fragen muß, wer dieſer oder jener iſt, damit man ſeiner Schuldigkeit im Geſundheittrinken ein Genüge leiſten könne; und die Nebenſitzenden kennen öfters dieſe Perſonen eben ſo wenig, als ich. Allein, auch bey mäßigen oder kleinen Geſellſchaften hat das Geſundheittrinken Unbequemlichkeiten genug, zumal, wenn dabey der Rang der Anweſenden beobachtet werden ſoll, oder wenn das Ceremoniel haben will, daß gerade in dem erſten Glaſe die Geſundheit aller Anweſenden getrunken werden muß, womit diejenigen nothwendig ſchlecht zufrieden ſeyn können, die das Trinken zu ſeinem wahren Endzwecke gebrauchen wollen.

Es wird hoffentlich einem Theile meiner Leſer nicht unangenehm ſeyn, die launigen Gedanken des berühmten **Yorick**, oder **Lorenz Sterne**, über das Geſundheittrinken, aus dem 4. B. ſeiner empfindſamen Reiſe hier zu leſen.

„Ich hoffe bald das Vergnügen zu haben, uns wegen der Abſchaffung der abgeſchmackten und läſtigen Gewohnheit, über Tiſche Geſundheiten zu trinken, Glück zu wünſchen. Ich habe nichts dawider, auf das Wohl unſerer abweſenden Freunde die Gläſer zuſammen zu ſtoßen und auszuleeren, wenn das Tiſchtuch abgenommen iſt; aber während dem Eſſen auf die Geſundheit aller der Perſonen zu trinken, die am Tiſche ſitzen, das iſt eine abgeſchmackte, lächerliche beſchwerliche, elende und unſinnige Gewohnheit.

„Ueberdem iſt es eine wahre Grobheit und ein Schimpf für die Geſellſchaft, wenn man auf den erſten Urſprung dieſer ſo heilig gehaltenen Gewohnheit zurück geht. Als die Dänen in vorigen Zeiten England eroberten, hatten ſie noch ſo ihre ſonderbare Sitten und Gebräuche an ſich. Einer davon war, daß ſie den Engländern, wenn ſie mit ihnen zu Tiſche ſaßen, zuweilen, unterdeſſen die Letzten tranken, ein Meſſer in die Kehle oder in den Leib ſtießen. Dieſes konnte freylich den Engländern keineswegs gleichgültig ſeyn; ſie nahmen alſo die Abrede, einer des andern Beſchützer zu ſeyn, wenn ſie tränken. Wenn ich alſo auf Jemandens Geſundheit trinke, ſo heißt das, nach einer richtigen Paraphraſe, ſo viel, als: „Lieber „Freund, ich beſorge, dieſer Herr, der hier neben mir ſitzt, „könnte noch däniſches Blut in den Adern haben, und daher „fürchte ich, er möchte, indeſſen daß ich trinke, mit ſeinem Meſ„ſer über meine Gurgel fahren wollen; erzeigen ſie mir alſo „die Liebe, und laſſen ihn nicht aus den Augen, damit ich mit „Sicherheit und ohne Gefahr trinken könne." Die Antwort des Freundes heißt: „Trinken ſie nur ruhig, ich will ſchon „Achtung geben." Und ich beſchließe dieſe geheime Unterredung mit: „Ich danke ihnen mein Freund! Auf Ihre Geſund„heit!" das heißt: „Gott gebe nur, daß Sie ſo lange leben „und geſund bleiben, bis ich meinen Durſt gelöſcht habe, damit „Sie mich vor ſeinen gottloſen Abſichten beſchützen können!" Das iſt der getreue Verſtand der Geſundheiten über Tiſche. Wirklich ein feines Compliment für alle übrigen in der Geſellſchaft, den einzigen ausgenommen, auf deſſen Geſundheit ich trinke: Meine Herren, ich fürchte, ſie ſind alle Meuchelmörder u. ſ. w.

„Laßt uns alſo, dieſes Andenken der Grauſamkeit und der Tyranney mit dem darauf gegründeten Gebrauche verbannen! Warum wollen wir uns den Vorwurf mit Gewalt zuziehen, daß wir ungeſittet ſind, und keine Lebensart haben? Denn, es iſt nicht allein abgeſchmackt, ſondern auch ſehr unhöflich,

wenn man eine Gewohnheit, die ſich auf barbariſche Handlungen gründet, hernach noch fortſezt, wenn gar kein Anlaß mehr dazu vorhanden iſt.

„Aber noch mehr; die Gewohnheit, bey der Mahlzeit Geſundheiten zu trinken, hat ihre eigene Beſchwerden. Trinkt man nicht auf das Wohl eines Jeden, der gegenwärtig iſt: ſo hält ſich derjenige, den man übergangen hat, für beleidigt. Es giebt alſo eigentlich nur zwey Mittel: man muß entweder ſo oft trinken, als Perſonen vorhanden ſind: und das kann Arbeit werden; oder mehrere auf einen Trunk nehmen; aber da kann man Geſundheiten in die weite Welt hinein trinken, ohne daß Jemand, oder auch man ſelbſt weiß, wie viele noch zu der folgenden Summe gehören; oder man muß die Namen hier nennen. In dieſem lezten Falle habe ich oft angemerkt, daß, wenn Jemand zwey oder drey aufruft, die Augen der übrigen in dieſer Gegend auf den Trinker gerichtet waren, und gleichſam ſagten: „Wir hoffen doch nicht, Herr! daß ſie uns vergeſſen werden!“ Nun aber nennt ein braver Mann bis ſechs Perſonen bey einem Glaſe her, und ſpart ſich ein halbes Dutzend auf das folgende Glas, in der Meinung, es recht gut zu machen. Recht gut auch für die, deren Namen er genannt hat; aber die übrigen ſind nun ſeine Feinde, denn er hat ſie zurück geſezt.

„Man hält es überall für unhöflich, Jemand in einer andern Beſchäftignng zu ſtören; warum denn nicht bey Tiſche? Ich bringe Jemanden ſeine Geſundheit; er hört es nicht ſogleich, weil er mit ſonſt etwas beſchäftigt iſt; da ſoll ich nun aus verkehrter Höflichkeit lauter rufen. Diejenigen, die nahe bey mir ſitzen, lächeln: was thuts? ich würde keine Lebensart zu beſitzen ſcheinen, wenn ich nicht immer lauter ſchrie, bis endlich ein mitleidiger Nachbar den Herrn anſtößt, und ihn bemerken läßt, daß der ehrliche Gubbins ſich ſeit einiger Zeit bemüht, ſeine Geſundheit zu trinken. Nun dankt er, und bittet um Entſchuldigung, da ich um Verzeihung bitten ſollte, daß ich ſo grob geweſen bin, ihn zu ſtören.

„Bey den alten runden Tafeln war es noch eine andere Sache, da konnte man ſich wenigſtens ſehen; aber bey den jezt eingeführten langen, eckigen Tiſchen geht das nicht an, und das Geſundheittrinken iſt alſo noch beſchwerlicher. Geſezt, es ſitzen an einem ſolchen langen Tiſche an jeder Seite zehn Perſonen, und der Erſte will die Geſundheit des Neunten, oder der Neunte die Geſundheit des Zweyten trinken, wie ſoll er es anfangen?

fangen? Ich höre mir rufen, weiß nicht, woher die Stimme kömmt; und von Rechtswegen ſollten wir uns doch einander anſehen. Wir müſſen uns alſo vorn über den Tiſch beugen, wobey wir unſrer Nachbarn Teller aus unſern Perücken einpudern, oder ausrufen: „Die ſechs Herren zu meiner Rech„ten oder zu meiner Linken, belieben ſich ein wenig zurück zu „beugen, daß ich den Herrn N. ſehen kann!„ Plötzlich ruht das Werk der Hände, Meſſer und Gabeln dieſer Herren, und die Ceremonie wird vollzogen. u. ſ. w.

Geſundheit=Wünſchen beym Nieſen, ſiehe im Art. Nieſen.

Geſundheits=Verſammlung, ſiehe Geſundheits=Rath.

Ende des ſiebenzehnten Theiles.

Oec. Enc. XVII. T.

Fr. 876. S. 319.

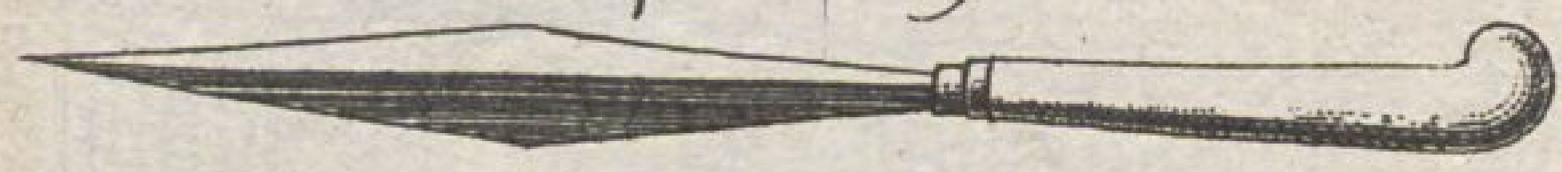

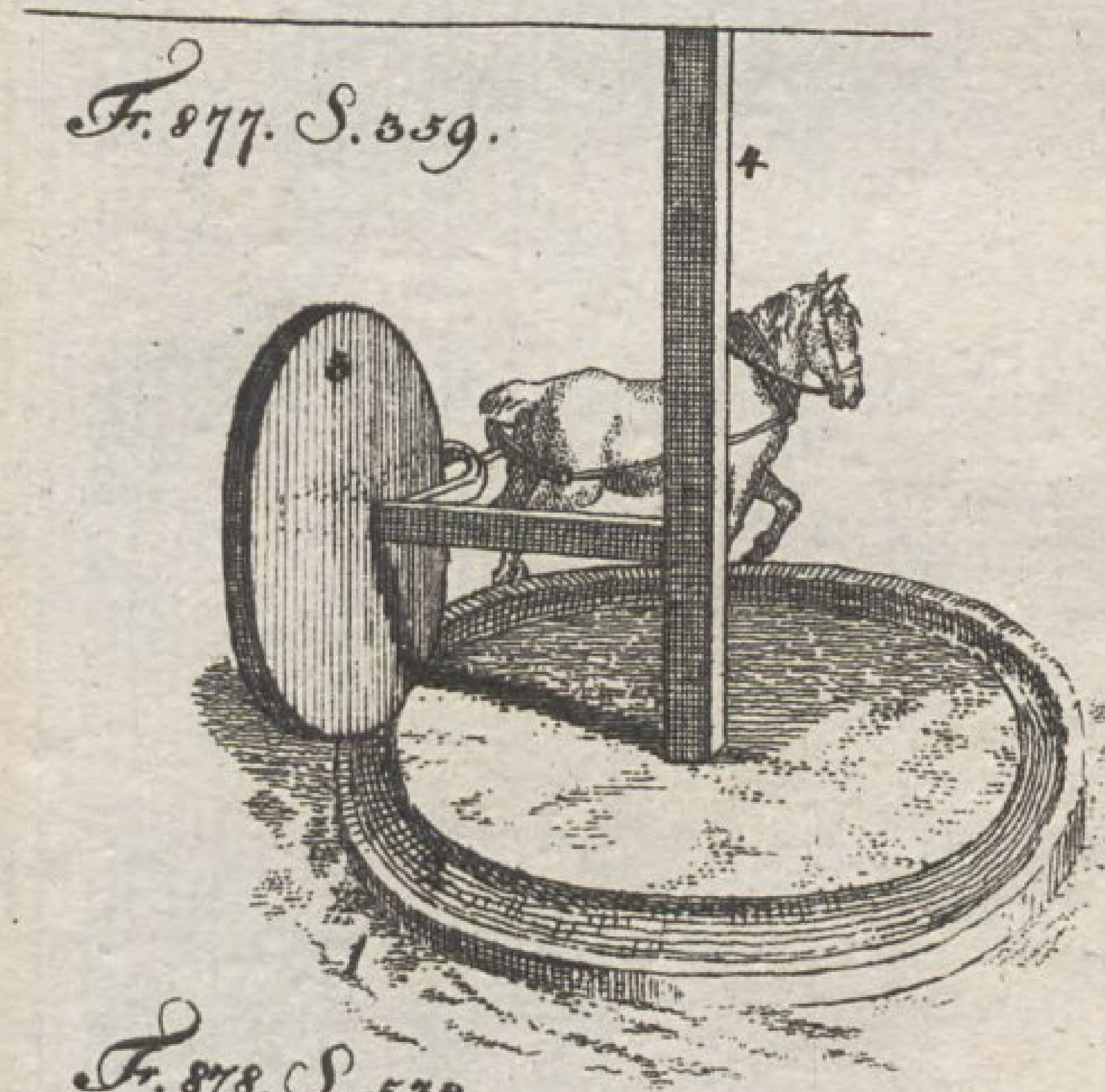

Fr. 877. S. 359.

Fr. 878. S. 532.

Fr. 880. S. 533.

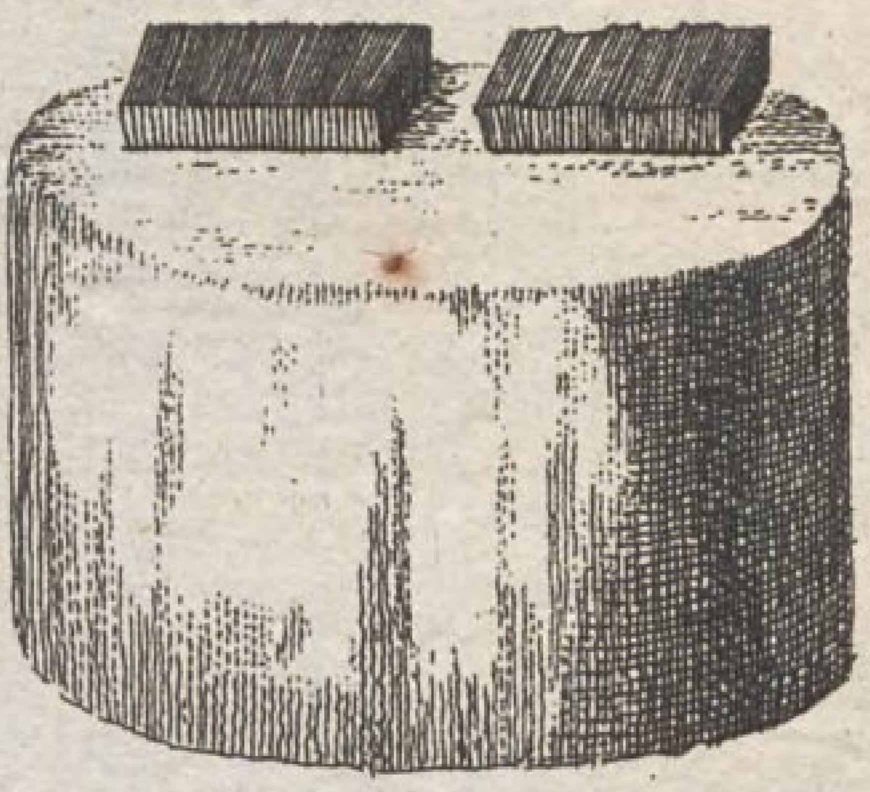

Fr. 879. a.) S. 532.

Fr. 879. b.)

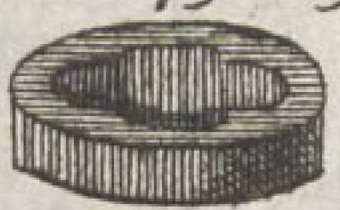

18 44 98

155

30

2. Th: 2. L

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg,

Oeconomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung

Bd.: 17

Brünn 1788

Oecon. 1033-17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296849-7
VD18 90041003